31761 09373467 1

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diegesetzgebungd04gaup

aw
or.
2729

Die Gesetzgebung

des

Deutschen Reiches

von der Gründung

des

Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart.

Mit Erläuterungen und Registern

herausgegeben

von

B. Gaupp,
Geh. Regierungsrath.

A. Hellweg,
Landrichter.

R. Koch,
Kaiserl. Geh. Ober-Finanz-Rath.

W. Neubauer,
Ober-Landesgerichtsrath.

W. L. Solms,
Ober-Korps-Auditeur.

R. Sydow,
Geh. Postrath.

W. Turnau,
Kammergerichtsrath.

F. Vierhaus,
Regierungsrath.

Vierter Band: 1877—1879.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).
1885.

1877.

Nr. 1156. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 3. Januar 1877. (RGB. S. 1. Ausgegeben am 12. Januar 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage[1]) aufgeführten einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1877 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 2.000.000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[2]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[3]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[4]) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Die Anlage ist, weil ohne dauerndes Interesse, hier nicht abgedruckt.

[2]) Vgl. Nr. 117 (Bd 1 S. 263).

[3]) Die Ausgabe von Schatzanweisungen auf Grund dieses Gesetzes ist vom Reichskanzler durch Bekanntm. v. 17. Mai 1877 (Nr. 1190) angeordnet. Außerdem ist die durch Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202) genehmigte Ausgabe von Schuldverschreibungen zugleich auf Grund dieses Gesetzes (neben anderen Anleihegesetzen) erfolgt.

[4]) Vgl. Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

Nr. 1157. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876. (RGB. 1877 S. 3.)[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1. Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2. Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathsscheine und einem von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3. Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4. Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können deshalb in dem Lande, in welchen sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5. Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 6. Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren

[1]) Der Vertrag ist am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit getreten (Art. 11).

sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 7.[2]) Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 8. Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathslande zu untersagen[3]).

Artikel 9. Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 10. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit

[2]) Vgl. Zusatzprotokoll v. 21. Dezember 1881 (abgedruckt auf S. 5).
[3]) Vgl. Zusatzprotokoll v. 27. April 1876 (S. 4).

denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 11. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1886 in Kraft verbleiben.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen in Bern, den 27. April 1876.

von Roeder. (L. S.) F. Anderwert. (L. S.)

Zusatzprotokoll

zu dem am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Um jeden Zweifel über die Tragweite des Artikels 8 des unterm 27. d. M. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern abgeschlossenen und unterzeichneten Niederlassungsvertrages zu beseitigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen durch gegenwärtiges Protokoll eine Verständigung dahin getroffen:

Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 8 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 27. d. M. stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Berlin am gleichen Tage und zu gleicher Zeit, wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zu Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern, am 27. April 1876 (eintausend achthundert sechsundsiebenzig).

von Roeder. (L. S.) F. Anderwert. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Zusatzprotokoll ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 31. Dezember 1876 in Berlin stattgefunden.

Zusatz-Protokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 21. Dezember 1881.

(Centralbl. 1882 S. 16.)

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatz-Protokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimathslandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungs-

orte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:
1. das Königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2. die Königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3. die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4. die Kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:
1. das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;
2. das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3. die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4. die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;
5. die Thurgauischen Polizei-Büreaus in Romanshorn und Kreutzlingen; und
6. die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zur Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

Graf v. Hatzfeldt. (L. S.) A. Roth. (L. S.)

Verzeichniß

der Schweizer-Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen.

Zürich	Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.
Bern	Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.
Luzern	Militär- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.
Uri	Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.
Schwyz	Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.
Unterwalden o./W.	Das Kantons-Polizeiamt in Sarnen.
Unterwalden n./W.	Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n./W. in Stans.
Glarus	Die Polizei-Kommission des Kantons Glarus in Glarus.
Zug	Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.
Freiburg	Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg. (Fribourg: la Direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn . . . . . Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.
Basel-Stadt . . . . Das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt in Basel.
Basel-Landschaft . . Die Polizei-Direktion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.
Schaffhausen . . . . Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.
Appenzell a./Rh. . . Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a./Rh. in Trogen.
Appenzell i./Rh. . . Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i./Rh. in Appenzell.
St. Gallen . . . . . Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.
Graubünden . . . . Die Polizei-Direktion des Kantons Graubünden in Chur.
Aargau . . . . . Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aargau.
Thurgau . . . . . Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Tessin . . . . . Die Direktion der Central-Polizei des Kantons Tessin in Locarno. (Tessin: la Direction de police centrale à Locarno.)
Waadt . . . . . Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lausanne. (Vaud: le Département de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.)
Wallis . . . . . Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Wallis in Sitten. (Valais: le Département de Justice et Police du Canton de Valais à Sion.)
Neuenburg . . . . . Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg. (Neuchâtel: le Département de Police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)
Genf . . . . . Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf. (Genève: le Département de Justice et Police du Canton de Genève à Genève.)

Nr. 1158. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 14.300.000 Mark. Vom 17. November 1876. (RGB. 1877 S. 8.)[1]

Nr. 1159. Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 15. Januar 1877. (RGB. S. 9.)[1a]

Nr. 1160. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs und dem Freistaate Costa Rica. Vom 18. Mai 1875.

Tratado de amistad, comercio y navegacion entre Su Magestad el Emperador Aleman, Rey de Prusia etc., en nombre del Imperio Aleman y la República de Costa Rica.

(RGB. 1877 S. 13. Ausgegeben am 5. Februar 1877.)[1b]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Freistaat Costa Rica andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und

Su Magestad el Emperador Aleman, Rey de Prusia etc., en nombre del Imperio Aleman de una parte, y la República de Costa Rica de la otra, deseando fomentar y consolidar reci-

[1]) Vgl. Ges. v. 27. Januar 1875 (Nr. 1039) und Anm. 3 dazu (Bd 3 S. 346), sowie Ges. v. 3. Januar 1876 (Nr. 1107) und Anm. 2 dazu (Bd 3 S. 730).

[1a]) Vgl. Anm. 1a zu Nr. 864 (Bd 2 S. 884).

[1b]) Der Vertrag ist am 21. November 1876 in Wirksamkeit getreten, (vgl. Art. XXXVII und Protokoll am Schluß S. 27, 29).

Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels und Schiffahrtsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

procamente Sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este fin han nombrado Sus respectivos plenipotenciarios, a saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

quienes, despues de haberse comunicado sus plenos poderes, han convenido en los artículos siguientes:

Artikel **I.** Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reichs einerseits und dem Freistaate Costa Rica andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artículo **I.** Habrá paz y perpétua amistad entre los Estados del Imperio Aleman por una parte y la República de Costa Rica por la otra, y entre los ciudadanos de ambas partes, sin excepcion de personas ni de lugares.

Artikel **II.** Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der Deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Costa Rica. Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in aller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Costa Ricas und Deutschlands einlaufen, welche für die Schiffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Costaricaner in Deutschland und die Deutschen in Costa Rica werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die eigenen Angehörigen.

Artículo **II.** Habrá recíprocamente una completa y entera libertad de comercio entre todos los territorios de los Estados Alemanes y todos los territorios de la República de Costa Rica. Los ciudadanos de las dos altas partes contratantes podrán libremente y con toda seguridad ir con los buques y cargamentos á todos aquellos parajes, puertos y rios de Costa Rica y de Alemania, donde la navegacion es actualmente permitida ó se permita en lo sucesivo para los buques y cargamentos de cualquiera nacion ó Estado.

Los Costaricenses en Alemania y los Alemanes en Costa Rica gozarán á este respecto de la misma libertad y seguridad que los nacionales.

Artikel **III.** Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen möchten, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden

Artículo **III.** Los ciudadanos de cada una de las dos altas partes contratantes podrán recíprocamente entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, residir en ellos, viajar, comerciar asi por mayor como por menor, arrendar, comprar y poseer inmuebles, almacenes y tiendas, de que tengan necesidad, hacer trasportes de mercaderias ó de metales nobles, recibir

Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art auch diese sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt sind oder auferlegt werden.

Es soll ihnen vollkommen freistehen ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder Anderen; dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten oder von Fremden oder Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher oder sonst, und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben.

Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Artikel **IV.** Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder wirkliche Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des andern Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf solche Vorrechte,

consignaciones tanto del interior como de los paises estranjeros, sin que se les pueda, en ningun caso, sujetar á contribuciones, sean generales ó locales, ni a impuestos ú obligaciones de cualquiera clase que fueren, sino las que estén establecidas, ó pueden establecerse sobre los nacionales.

Serán enteramente libres para hacer por si mismos sus negocios, para presentar en las aduanas sus propias declaraciones i pedimentos, ó para hacerse ayudar ó representar por quien mejor les parezca, con el nombre de apoderados, factores, ajentes, consignatarios, intérpretes, ó cualquiera otro, ya para la compra ya para la venta de sus bienes, efectos ó mercaderias, ya para la carga, descarga y el despacho de sus buques.

Tendrán el derecho de desempeñar las funciones, que se les confien por sus compatriotas, por estranjeros ó por nacionales, con carácter de apoderados, factores, ajentes, consignatarios, intérpretes ú otros, y en ningun caso se les someterá á otras contribuciones ó impuestos que aquellos á que estén ó estuvieren sometidos los nacionales.

Gozarán de igual privilejio en todas sus compras y ventas para fijar el precio de los efectos mercaderias y objetos, cualesquiera que sean, ora hayan sido importados, ora se destinen á la exportacion.

En todo esto se entiende que se conformarán á las leyes y reglamentos del pais.

Artículo **IV.** Cada una de las dos altas partes contratantes se obliga á no conceder en su propio Estado ningunos monopolios, indemnisaciones ó privilejios propiamente dichos, á daño del comercio, de la bandera y de los ciudadanos del otro.

Las disposiciones de este artículo no se extienden á los privilejios con-

welche zugestanden sind in Beziehung auf Gegenstände, deren Handel den respektiven Regierungen vorbehalten ist, in Beziehung auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, sowie auf Grund lästiger Verträge.

Artikel V. Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern der vollständigste und immerwährende Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie werden freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zwecke können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Endlich werden sie in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die eigenen Angehörigen und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden.

Artikel VI. Die Costaricaner in Deutschland und die Deutschen in Costa Rica sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und demgemäße dienstliche Verrichtungen zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen

cedidos, tanto para los objetos, cuyo comercio pertenece á los dos Gobiernos respectivos, como para los patentes de invencion, su introduccion y aplicacion, ó por razon de contratos á título oneroso.

Artículo V. Los ciudadanos de la una y de la otra parte contratante, gozarán en los dos paises de la mas completa y constante proteccion para sus personas y propiedades. Tendrán libre acceso á todos los Tribunales de Justicia para la demanda y defensa de sus derechos. A este efecto podrán emplear en cualesquiera circunstancias, los abogados, procuradores ó ajentes de toda clase que ellos mismos designen.

Tendrán la facultad de estar presentes á las resoluciones y sentencias de los Tribunales en las causas en que fueren interesados, lo mismo que á las informaciones y declaraciones de testigos, que pueden tener lugar con ocasion de los juicios, siempre que las leyes de los paises respectivos permitan la publicidad de esos actos.

Gozarán, en fin, à este respecto, de los mismos derechos y privilejios que los nacionales; y estarán sometidos á las mismas condiciones, que á estos últimos les estén ó estuvieren impuestas.

Artículo VI. Los Costaricenses en Alemania y los Alemanes en Costa Rica estarán exentos tanto de todo servicio personal en los ejércitos de tierra y mar, y en las guardias ó milicias nacionales, como de la obligacion de aceptar los cargos y oficios politicos, administrativos y judiciales, lo mismo que de todas las contribuciones extraordinarias de guerra, de los préstamos forzosos, requisas ó servicios militares, sean cuales fueren. En todos los demas casos no podrán ser sometidos por sus bienes

Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den eigenen Angehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel **VII.** Die Angehörigen des einen und des anderen Landes können gegenseitig weder einer Beschlagnahme unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Schiffsmannschaften, Ladungen, Waaren und Effekten zum Zwecke irgend welcher militärischen Expedition oder irgend welcher öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Artikel **VIII.** Die Costaricaner, welche sich in Deutschland und die Deutschen, welche sich in Costa Rica aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessenen Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche ausüben.

Auch sollen die Costaricaner und die Deutschen die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland und in Costa Rica mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst im Einverständniß mit der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den von den Verwandten und

muebles ó raices á otras cargas, exacciones é impuestos, que los que sean ó fueren exijidos á los mismos nacionales, ó á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida.

Artículo **VII.** Los ciudadanos del uno y del otro pais, no podrán ser sometidos respectivamente, á ningun embargo, ni ser detenidos con sus buques, tripulaciones, cargamentas, mercancias y efectos para una espedicion militar cualquiera, ni para cualquier uso público, sin que se haya fijado préviamente por las partes interesadas, ó por peritos que ellos nombren, una indemnizacion justa y suficiente en todos los casos para cubrier todos los perjuicios, pérdidas, retardos y daños que ocasione el servicio á que hayan de ser sometidos ó que de el pudieren resultar.

Artículo **VIII.** Los Costaricenses residentes en Alemania y los Alemanes residentes en Costa Rica gozarán de una perfecta libertad de conciencia y culto y los respectivos Gobiernos no permitirán que sean molestados, inquietados ni perturbados por su creencia relijiosa, ni por el ejercicio de su relijion en casas privadas, en capillas, iglesias ó lugares de adoracion designados al efecto, con el decors debido á la Divinidad y el respeto correspondiente á las leyes, usos y costumbres del pais.

Los Costaricenses y Alemanes tendrán tambien libertad para enterrar á sus respectivos connacionales, que mueran en Alemania ó en Costa Rica, en los lugares convenientes y adecuados, designados y establecidos por ellos mismos con acuerdo de las autoridades locales,

Freunden des Verstorbenen gewählten Begräbnißorten zu bestatten, und sollen die nach ihren kirchlichen Gebräuchen begangenen Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Artikel **IX.**[2]) Die Ehe eines Costaricaners soll in Deutschland und die Ehe eines Deutschen soll in Costa Rica für gültig angesehen werden, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß, wenn diese Ehe geschlossen ist gemäß den Gesetzen eines der beiden Länder, sei es, daß diese Ehe geschlossen ist in dem Heimathslande eines der Ehegatten in dort gültiger Form, sei es, daß sie geschlossen ist in dem anderen Lande in dort vorgeschriebener Form oder vor einem akkreditirten diplomatischen oder konsularischen Vertreter seiner Nation, welcher von seiner Regierung zur Vornahme dieser Handlungen ermächtigt ist, in diesem letzteren Falle in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der betreffenden Länder.

Artikel **X.** Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller den Eingeborenen zustehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

ó en los cimenterios que elijan los parientes ó amigos de los difuntos, y los funerales celebrados en conformidad con la solemnidad de su iglesia, no serán perturbados de modo alguno, ni dañados ó destruidos por ningun motivo los sepulcros.

Artículo **IX.** El matrimonio de un Costaricense será considerado como válido en Alemania y el matrimonio de un Aleman será considerado como válido en Costa Rica, sin atenderse á la confesion relijiosa, si este matrimonio está celebrado segun las leyes de uno de los dos paises, bien sea celebrado en el pais de uno de los consortes en forma válida, bien sea celebrado en el otro pais en la forma prescrita allá ó ante un representante diplomático ó consular dé su nacion, acreditado y autorizado por su Gobierno para celebrar esos actos, en este último caso, conforme á las leyes de los respectivos paises.

Artículo **X.** Los ciudadanos de cada una de las partes contratantes, tendrán el derecho de adquirir y poseer, en los territorios respectivos de la otra, toda clase de bienes muebles y raices; el de explotarlos con toda libertad de la misma manera que los nacionales, igualmente que el de disponer de ellos, como les convenga, por venta, donacion, permuta, testamento ó de cualquiera otra manera. Asi mismo los ciudadanos de uno de los paises, que sean herederos de bienes situados en el otro pais, podrán suceder sin impedimento en aquella parte de dichos bienes que les toquen ab intestato ó por testamento con la facultad de disponer de ellos á su arbítrio; salvo que pagarán los mismos derechos de venta, sucesion ó cualesquiera otros que en casos semejantes pagarian los nacionales.

[2]) Vgl. die Deklaration im Protokoll v. 21. November 1876 (S. 28).

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Costaricaner in Deutschland oder von einem Deutschen in Costa Rica erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

Artikel **XI.** Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Streitigkeiten zu vermeiden und die rechtliche Lage ihrer in dem anderen Staate ansässigen Bürger genau festzustellen, kommen dahin überein, daß als Costaricaner in Deutschland und als Deutsche in Costa Rica anzusehen sind diejenigen, welche, nachdem sie in die Staaten des anderen Theils sich begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Geburtslandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

Sie sind ferner übereingekommen, daß der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines costaricanischen Vaters als Costaricaner, der in Costa Rica geborene eheliche Sohn eines Deutschen dagegen als Deutscher gelten soll. Dessenungeachtet soll es jedoch dem Sohne freistehen, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangt, sich mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Konsulate der Nation, welcher sein Vater angehört, abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes zu entscheiden und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden, unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte.

Artikel **XII.** Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu

Cuando llegue el caso de exportarse los bienes adquiridos por cualquier título por Costaricenses en Alemania ó por Alemanes en Costa Rica, no se impondrá sobre estos bienes en uno ni otro pais, ninguno de los impuestos conocidos con los nombres de jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis, ni otro alguno á que no estén ó estuvieren sujetos los nacionales.

Artículo **XI.** Las dos altas partes contratantes, deseando evitar controversias posibles y determinar bien la condicion jurídica de los ciudadanos de un estado establecidos en el otro, convienen que estarán considerados como Costaricenses en Alemania y como Alemanes en Costa Rica, los que, habiendose trasladado, para vivir en los Estados de la otra parte, habrán conservado en conformidad á las leyes nacionales, la naturaleza del pais nativo.

Ademas convienen que el hijo nacido en Alemania de lejítimo matrimonio de un padre Costaricense será reputado Costaricense y reciprocamente que el hijo lejítimo nacido en Costa Rica de un padre Aleman será reputado Aleman. Sinembargo el hijo al tiempo de llegar á su mayoria segun las leyes de su patria, le está permitido mediante una declaracion hecha ante el Consul de la nacion á que pertenece su padre en el año en que obtiene su mayoria, optar por la nacionalidad del pais en que nació y entonces será considerado ciudadano de este pais desde su nacimiento, salvo los efectos de los actos consumados anteriormente.

Artículo **XII.** Si (lo que no permita Dios) llegare á romperse la paz entre las dos altas partes contratantes, se permitirá á los ciudadanos de una parte, que están residiendo

der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufs oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein und sie sollen ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt noch blokirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Artikel **XIII.** In keinem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das Eigenthum oder die Güter der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, einer Beschlagnahme oder Sequestration oder anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden. Ebensowenig dürfen die Beträge, welche Privatpersonen ihnen schulden, die Staatspapiere, Bankantheile oder Aktien, welche denselben gleichstehen, zum Schaden der gedachten Angehörigen mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

Artikel **XIV.** Die costaricaner Kaufleute in Deutschland und die deutschen Kaufleute in Costa Rica werden bei

en el territorio de la otra, permanecer en el y continuar ejerciendo sus ocupaciones y profesiones, sin ser inquietados de ninguna manera, y especialmente sin que se les impongan impuestos, contribuciones ó préstamos extraordinarios, que no sean comunes á todos los ciudadanos del pais, y serán garantizados en el goze de su libertad y de sus bienes, haberes é intereses, en tanto que no contravengan á las leyes del pais.

En caso que prefieran salir del pais durante el estado de guerra se les permitirá tambien hacerlo y á este fin arreglar libremente sus negocios y disponer de sus bienes y llevar consigo el producto. En este caso se les dará un salvo conducto para embarcarse en el puerto que ellos mismos designen á su voluntad, con tal que no esté ocupado ó sitiado por el enemigo, y que su propia seguridad ó lá del Estado no se oponga á que marchen por aquel puerto, en cuyo caso lo harán por donde y como sea posible.

Artículo **XIII.** En ningun caso de guerra ó de colision entre las dos paises, estarán sujetas á ningun embargo ó secuestro, ni á otras cargas ó impuestos que los que se exijen ó exijieren de todos los nacionales, las propiedades ó bienes de cualquiera clase de los ciudadanos respectivos. Tampoco podrán ser embargadas, secuestradas ó confiscadas, con perjuicio de dichos ciudadanos respectivos las cantidades que les deban los particulares, los Efectos de crédito público y las acciones de Banco ó de Compañia que les corresponden.

Artículo **XIV.** Los comerciantes costaricenses en Alemania y los comerciantes alemanes en Costa Rica

ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden. In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes von Costa Rica und in Costa Rica auf die Erzeugnisse des deutschen Bodens und Gewerbfleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden.

Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten.

In die Bestimmung dieses Artikels sollen nicht mit einbegriffen sein die Vorrechte und Befreiungen, die der Freistaat Costa Rica den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbfleißes von irgend einem der anderen centralamerikanischen Staaten eingeräumt hat oder einräumen wird, indem sich diese als berufen ansehen, in Zukunft mit Costa Rica ein zusammenhängendes nationales Ganze zu bilden.

Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der Waaren, die in das eine der beiden Länder eingeführt werden beziehungsweise verlangt werden möchten, werden gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Artikel XV. Die costaricanischen Schiffe bei ihrem Einlaufen oder Auslaufen in Deutschland und die deutschen Schiffe, die in costaricanischen Häfen ankommen oder aus solchen ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine- und anderen, den Schiffskörper treffenden Gebühren

gozarán para su comercio de todos los derechos, libertades y franquicias acordadas ó que se acuerden en favor de los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida. En consecuencia, los derechos de importacion impuestos en Costa Rica sobre los productos del suelo ó de la industria de Alemania y en Alemania sobre los productos del suelo ó de la industria de Costa Rica, no podrán ser otros ó mas altos que aquellos á que estén ó estuvieren sometidos los mismos productos de la nacion mas favorecida.

El mismo principio se observará para la exportacion.

No se entienden incluidos en la disposicion de este artículo los privilejios ó esenciones concedidos ó que se concedan por la República de Costa Rica en favor de los frutos del suelo ó industria de cualquiera de los otros Estados Centroamericanos, por considerarse estos como llamados á formar un solo cuerpo de Nacion en lo futuro con Costa Rica.

No tendrá lugar en el comercio recíproco de los dos paises, ninguna prohibicion ó restriccion en la importacion ó exportacion de cualquier artículo, si no se estiende igualmente á todas las otras naciones; y las formalidades que puedan exijirse para justificar el orijen y procedencia de las mercancias respectivamente importadas en el uno de los dos paises, serán igualmente comunes á todas las otras naciones.

Artículo XV. Los buques costaricenses á su entrada ó salida de Alemania y los buques alemanes que arriben á los puertos de Costa Rica ó salgan de ellos, no estarán sujetos á derechos mas altos de tonelaje, faro, puerto, pilotaje, cuarentena ú otros que afecten el cuerpo del buque, sino á aquellos á que respectivamente

unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältnisse der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Costa Rica von deutschen Schiffen nach Maßgabe des deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

Artikel **XVI.** Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen und höheren Eingangsabgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Artikel **XVII.** Die costaricanischen Schiffe in Deutschland und die deutschen Schiffe in Costa Rica können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

Bezüglich des Küstenhandels und der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel **XVIII.** Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden

esten ó estuvieren sujetos los buques nacionales.

Los derechos de tonelaje y los demas que se cobren en razon de la capacidad de los buques, serán percibidos en Costa Rica de los buques alemanes segun el registro aleman del buque y reciprocamente.

Artículo **XVI.** Los objetos de cualquiera naturaleza importados en los puertos de uno de los dos paises bajo el pabellon del otro, cualquiera que sea su orijen y de cualquier pais que se haya la importacion, no pagarán otros ni mas altos derechos de entrada, ni estarán sujetos á otras cargas que si fuesen importados bajo pabellon nacional.

Tambien los objetos de cualquiera naturaleza exportados de uno de los dos paises, bajo el pabellon del otro, á cualquier pais que sea, no serán sometidos á otros derechos ó formalidades, que si fuesen exportados bajo pabellon nacional.

Artículo **XVII.** Los buques costaricenses en Alemania y los buques alemanes en Costa Rica podrán descargar una parte de su cargamento proveniente de fuera en un puerto y el resto de aquel cargamento en otro ó en otros puertos del mismo pais, asi como podrán recibir su cargamento de retorno por partes en diversos puertos de dicho pais, sin pagar en cada puerto otros ó mas altos derechos que los que paguen ó pagarian los buques nacionales en circunstancias análogas.

Para el comercio de costa y el cabotaje los ciudadanos respectivos serán tratados como los ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artículo **XVIII.** Los buques pertenecientes á los ciudadanos de

Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theils einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schiffahrtsabgaben welcher Art oder welches Namens unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Ueberdies ist es ihnen gestattet auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben am Lande und in Magazinen, um das Verderben der Waaren zu verhüten, unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zwecke der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffs bezüglichen. Außerdem soll ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung und Schutz gewährt werden, ebenso, wie um sich mit Lebensmitteln zu versehen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise ohne Hinderniß fortzusetzen.

Artikel **XIX.** Als costaricanische Schiffe werden in Deutschland und als deutsche Schiffe werden in Costa Rica alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Artikel **XX.** Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümlichen Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile, oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theils gebracht oder daselbst angetroffen werden,

una de las dos altas partes contratantes, que naufraguen ó zozobren en las costas de la otra, ó que por consecuencia de arribada forzosa ó de averia comprobada, entren en los puertos ó toquen en las costas de la otra, no estarán sujetos á ningunos derechos de navegacion, cualquiera que sea el nombre con que estén establecidos, salvo los derechos á que estén ó estuvieren sujetos en semejantes circunstancias los buques nacionales.

Ademas les será permitido trasladar á otros buques ó colocar en tierra y poner en los almacenes el todo ó una parte de su cargamento, para evitar que perezcan las mercancias, sin que se pueda exijir de ellos otros derechos que los relativos á los gastos de descarga, alquiler de almacenes y uso de astilleros públicos que sean necesarios para depositar las mercancias y reparar las averias del buque. Les será ademas concedida toda facilidad y proteccion á este efecto, lo mismo que para procurarse víveres y ponerse en estado de continuar su viaje, sin ningun impedimento.

Artículo **XIX.** Serán considerados como costaricenses en Alemania y como alemanes en Costa Rica todos los buques, que naveguen bajo las banderas respectivas, y que lleven la patente y demas documentos exijidos por las legislaciones de los dos paises, para justificar la nacionalidad de los buques de comercio.

Artículo **XX.** Los buques, mercancias y efectos pertenecientes á los ciudadanos respectivos, que sean tomados por piratas en los límites de la jurisdiccion de la una de las dos partes contratantes ó en alta mar, y que fuesen conducidos á los puertos, rios, radas ó bahias de la dominacion de la otra, ó encontrados en ellos,

sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, und auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierung angebracht werden muß.

Artikel **XXI.** Die Kriegsschiffe des einen der beiden vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserungen vornehmen. Sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile wie die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artikel **XXII.** Wenn der Fall eintreten sollte, daß der eine der beiden vertragenden Theile mit einer dritten Macht im Kriege sich befände, so darf der andere unter keinen Umständen seinen Angehörigen gestatten, Kaperbriefe zu nehmen oder anzunehmen, um gegen den ersteren feindlich zu verfahren oder den Handel und das Eigenthum seiner Angehörigen zu beunruhigen.

Artikel **XXIII.** Die beiden Hohen vertragenden Theile nehmen für ihre gegenseitigen Beziehungen nachstehende Grundsätze an:

1. die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskonterbande;
3. neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;
4. die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hin-

serán entregados á sus dueños, pagando, si hay lugar, los gastos de recobro que sean determinados por los tribunales competentes, cuando el derecho de propiedad haya sido comprobado ante dichos tribunales, por reclamacion que deberá ser hecha en el término de dos años por las partes interesados ó sus apoderados, ó por los ajentes de los Gobiernos respectivos.

Artículo **XXI.** Los buques de guerra de una de las dos partes contratantes podrán entrar, permanecer y repararse en los puertos de la otra, cuyo acceso esté concedido á la nacion mas favorecida, estarán alli sujetos á las mismas reglas, y gozarán de las mismas ventajas que los de dicha nacion mas favorecida.

Artículo **XXII.** Si sucediere que una de las dos partes contratantes esté en guerra con una tercera Potencia, la otra parte no podrá en ningun caso autorizar á sus nacionales para tomar ni aceptar comision ó letras de corso, para obrar hostilmente contra la primera ó para inquietar el comercio y las propiedades de sus ciudadanos.

Artículo **XXIII.** Las dos altas partes contratantes adoptan en sus relaciones mútuas, los principios siguientes:

1° El corso está y queda abolido;
2° La bandera neutral cubre la mercancia enemiga, con excepcion del contrabando de guerra;
3° La mercancia neutral, con excepcion del contrabando de guerra, no puede ser tomada bajo la bandera enemiga;
4° Los bloqueos, para ser obligatorios deben ser efectivos, es decir, mantenidos por una fuerza suficiente para impedir realmente

reicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Ebenso kommen dieselben darin überein, daß die Freiheit der Flagge diejenige der Personen sichert, und daß die Angehörigen einer feindlichen Macht, welche an Bord eines neutralen Schiffes angetroffen werden, nicht zu Gefangenen gemacht werden dürfen, ausgenommen, wenn sie dem Soldatenstande angehören und sich zur Zeit im Dienste des Feindes befinden.

Die beiden Hohen vertragenden Theile werden jedoch diese Grundsätze auf andere Mächte nur insoweit anwenden, als letztere dieselben gleichfalls anerkennen.

Artikel **XXIV.** Für den Fall, daß der eine der vertragenden Theile sich im Kriege befände und seine Schiffe auf der See das Durchsuchungsrecht auszuüben haben sollten, ist man einverstanden, daß, wenn diese einem Schiffe des anderen neutral gebliebenen Theils begegnen, sie außer Kanonenschußweite sich halten sollen und lediglich ein Boot mit zwei Offizieren an Bord des neutralen Schiffes senden dürfen mit dem Auftrage, zur Prüfung der auf die Nationalität des letzteren und dessen Ladung bezüglichen Papiere zu schreiten.

Die Befehlshaber der Schiffe sind verantwortlich für jede Bedrückung oder gewaltthätige Handlung, welche sie bei dieser Gelegenheit begehen oder begehen lassen sollten.

Man ist gleichfalls einverstanden, daß in keinem Falle der neutrale Theil genöthigt werden könne, an Bord des durchsuchenden Schiffes zu gehen, weder um seine Papiere vorzuzeigen, noch zu irgend einem anderen Zwecke.

Die Durchsuchung wird nicht gestattet sein, außer an Bord von Schiffen, die ohne Geleit fahren. Wenn sie mit Geleit reisen, so genügt es, daß der Befehlshaber des letzteren mündlich und auf sein Ehrenwort versichert, daß die unter seinem Schutz und seine bewaffnete Be-

el acceso al territorio del enemigo.

Queda ademas convenido, que la libertad de la bandera asegura tambien la de las personas, y que los individues pertenecientes á una Potencia enemiga que fuesen encontrados á bordo de un buque neutral, no podrán ser hechos prisioneros, á menos que sean militares y estén por el momento ocupados en el servicio del enemigo.

Las dos altas partes contratantes no aplicarán estos principios en lo que concierne á las otras Potentias, sino á las que igualmente los reconozcan.

Artículo **XXIV.** En el caso de que una de las partes contratantes estuviese en guerra, y de que sus buques hubiesen de ejercer en el mar el derecho de visita, queda convenido, que si encuentran un buque perteneciente á la otra parte que permanezca neutral, los primeros se mantendrán fuera del alcance del cañon, y que podrán enviar en sus lanchas unicamente dos examinadores encargados de proceder á la vista de los papeles relativos á su nacionalidad y cargamento.

Los comandantes serán responsables de cualquiera vejacion ó acto de violencia que cometan ó dejen cometer en tal ocasion.

Se conviene igualmente, que en ningun caso la parte neutral podrá ser obligada á pasar á bordo del buque visitante, ni para mostrar sus papeles, ni por ninguna otra causa.

La visita no será permitida sino á bordo de los buques que navegun sin convey. Bastará, cuando caminen convoyados, que el comandante declare verbalmente y por su palabra de honor que los buques puestos bajo su proteccion y al abrigo de

deckung gestellten Schiffe dem Lande angehören, dessen Flagge sie führen, und daß er, wenn diese Schiffe nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, ferner erklärt, daß sie keine Kriegskonterbande an Bord haben.

Artikel XXV. Im Falle das eine der beiden Länder mit einer dritten Macht im Kriege sich befände, sollen die Angehörigen des andern Landes ihren Handel und ihre Schiffahrt mit dieser Macht fortsetzen können, außer mit solchen Städten oder Häfen, welche in Wirklichkeit belagert oder wirksam blokirt sind; diese Freiheit des Handels und der Schiffahrt darf sich jedoch in keinem Falle auf Gegenstände, welche als Kriegskonterbande gelten, erstrecken, nämlich auf Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und Geräthschaften aller Art, welche für den Gebrauch im Kriege bestimmt sind.

In keinem Falle darf ein, einem Angehörigen des einen der beiden Länder gehöriges Handelsschiff, welches nach einem von der betreffenden Macht des andern blokirten Hafen bestimmt ist, mit Beschlag belegt, weggenommen oder kondemnirt werden, wenn ihm nicht vorher durch ein Schiff der blokirenden Flotte oder Abtheilung von dem Bestehen der Blokade eine Anzeige oder Verständigung gemacht worden ist; und damit es nicht eine angebliche Unkenntniß der Thatsachen für sich anführen könne, sowie damit ein regelrecht benachrichtigtes Schiff in den Fall kommen könne, aufgebracht zu werden, wenn es sich während der Dauer der Blokade nochmals vor denselben Hafen zeigen sollte, so soll der Befehlshaber des Kriegsschiffes bei der ersten Begegnung sein Visa auf die Papiere des Schiffes setzen, mit Angabe des Tages, des Ortes und der Höhe, wo der Besuch gemacht wurde und die vorerwähnte Benachrichtigung mit den erforderlichen Förmlichkeiten stattgefunden hat.

su fuerza pertenecen al pais, cuya bandera enarbolan, y que declare tambien, cuando esos buques tengan por destino un puerto enemigo, que no conducen contrabando de guerra.

Artículo XXV. En el caso de que uno de los dos paises esté en guerra con cualquiera otra Potencia, los ciudadanos del otro pais podrán continuar su comercio y navegacion con esta misma Potencia, exceptuando las ciudades ó puertos que estén realmente sitiados ó efectivamente bloqueados; sin que esta libertad de comercio y de navegacion pueda en ningun caso estenderse á los artículos que se reputan contrabando de guerra, á saber: las armas de fuego, armas blancas, proyectiles, pólvora, salitre objetos de equipo militar y todo instrumento cualquiera, destinado para el uso de la guerra.

En ningun caso podrá ser tomado, capturado y condenado un buque de comercio perteneciente á ciudadanos de uno de los dos paises y que se encuentre despachado para un puerto bloqueado por fuerza del otro, si préviamente no le ha sido hecha una notificacion ó declaratoria de la existencia del bloqueo, por algun buque, que forme parte de la escuadra ó division bloqueadora; y para que no se pueda alegar una pretendida ignorancia de los hechos, y que el buque que haya sido debidamente advertido esté en el caso de ser capturado, si despues llega á presentarse delante del mismo puerto, mientras que aún dure el bloqueo, el comandante del buque de guerra, que lo reconozca primero, deberá poner su visto en los papeles de aquel buque, indicando el dia, el lugar ó la altura en que lo haya visitado y hecho la notificacion precitada, con las formalidades que ella exije.

Artikel **XXVI.** Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübungen ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das „Exequatur" der Territorial-Regierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Artikel **XXVII.** Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthaltes den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, von Militär-Einquartierung befreit sein, sowie von direkten Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen, und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder

Artículo **XXVI.** Cada una de las dos altas partes contratantes podrá establecer Cónsules en el territorio y dominio de la otra; pero estos Ajentes no entrarán á ejercer sus funciones, ni gozarán de los derechos, privilejios é inmunidades inherentes á su cargo, sin haber obtenido préviamente el „Exequatur" del Gobierno territorial; reservandose éste el derecho de determinar las residencias, en que le convenga admitir Cónsules. Se entiende que, á este respecto, los Gobiernos no pondrán respectivamente ninguna restriccion que no sea comun en su pais á todas las naciones.

Artículo **XXVII.** Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Ajentes consulares, lo mismo que los alumnos de Cónsul, Cancilleres y Secretarios adictos á su mision gozarán en los dos paises de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que pueden ser otorgados en su residencia á los Ajentes del mismo rango de la nacion mas favorecida.

Los Cónsules enviados (Consules missi) ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán de la exencion de alojamientos y de contribuciones directas, ya sean personales, mobiliarias ó suntuarias, impuestas por el Estado ó por las Municipalidades.

Pero si dichos Ajentes fueren comerciantes, ó ejercieren alguna industria, ó poseyeren bienes inmuebles, se considerarán en lo relativo á las cargas y contribuciones de tales industrias ó bienes, como ciudadanos del Estado á que pertenezcan.

Los Cónsules enviados (Consules missi) ciudadanos de la parte contratante, que les nombre, gozarán de la inmunidad personal sin que puedan ser arrestados ni llevados á prision, salvo por delitos graves.

verhaftet werden. Was die Konsuln anbelangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingange ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: Konsulat von ..... anbringen, und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Artikel **XXVIII.** Die Archive und im allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörden weggenommen noch durchsucht werden.

Artikel **XXIX.** Die betreffenden General-Konsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsular-Bezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes. Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen als der Fremden ernannt werden.

En cuanto á los Cónsules ciudadanos del pais de su residencia ó comerciantes, la inmunidad personal deberá solo entenderse por motivos de deudas ú otras causas civiles que no dimanen del comercio que ejercieren ellos mismos por sí ó por sus dependientes.

Podrán dichos Ajentes colocar sobre la puerta exterior de sus casas un cuadro con las armas de su pais y una inscripcion que diga: Consulado de ..... y podrán tambien izar la bandera de su pais en la casa consular; pero por esas señales exteriores, nunca será considerado como constituido el derecho de asilo.

En caso de muerte, impedimento ó ausencia de los Cónsules-Generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Ajentes Consulares, los alumnos de Cónsul, Cancilleres y Secretarios serán admitidos de pleno derecho á desempeñar interinamente los negocios del Consulado.

Artículo **XXVIII.** Los archivos y en general todos los papeles de las Cancellerias de los Consulados respectivos serán inviolables y no podrán ser tomados ni visitados por la autoridad legal bajo ningun pretesto y en ningun caso.

Artículo **XXIX.** Los Cónsules generales y Cónsules respectivos tendrán la libertad de establecer Vice-Cónsules y Ajentes consulares en las diferentes ciudades, puertas ó lugares de su distrito consular, donde el bien del servicio, que se les ha confiado, lo exija; pero esto se entiende, salva la aprobacion y el „Exequatur" del Gobierno territorial. Estos Ajentes podrán ser nombrados entre los ciudadanos de los dos paises y entre los estranjeros.

Artikel **XXX.** Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind,

1. von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, welche derselben beiwohnen und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuzen darf, und von da an werden diese doppelten Siegel nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;
2. ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt zugegen sein zu sollen;
3. zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach der Gewohnheit des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4. persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten ernennen für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, beides, ohne daß die Ortsbehörde ihrerseits bei diesen neuen Handlungen mitzuwirken haben soll.

Die gedachten Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distriktes erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande ein-

Artículo **XXX.** Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Ajentes consulares respectivos podrán, al fallecimiento de sus nacionales, muertos sin haber testado in señalado ejecutores testamentarios:

1° Poner los sellos, ya de oficio, ya á peticion de las partes interesadas sobre los bienes muebles y papeles del difunto, previniendo de esta operacion á la autoridad local competente que podrá asistir á ella y aún, so lo juzga conveniente, cruzar con sus sellos los puestos por el Cónsul; y desde entonces estos dobles sellos no serán quitados sino de acuerdo;

2° Estender tambien en presencia de la autoritad competente, si ella cree deber presenciarlo, el inventario de la sucesion;

3° Hacer proceder, segun el uso del pais, á la venta de los efectos mobililarios pertenecientes á la sucesion, cuando dichos muebles puedan deteriorarse por efecto del tiempo, ó que el Cónsul crea útil su venta á los intéreses de los herederos del difunto;

4° Administrar ó liquidar personalmente, ó nombrar bajo su responsabilidad un Ajente para administrar y liquidar dicha sucesion, sin que por otra parte la autoridad local haya de intervenir en estas nuevas operaciones.

Pero dichos Cónsules estarán obligados á hacer anunciar la muerte de sus nacionales en uno de los periódicos que se publiquen en la estension de su distrito, y no podrán hacer entrega de la sucesion y de su producto á los herederos lejítimos ó á sus mandatarios, sino despues de haber hecho satisfacer todas las deu-

gegangen sein könnte, Genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, doch haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und ebenso haben sie demselben die weiteren Amtshandlungen von dem Augenblicke an zu überlassen, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen- und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden, und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Artikel **XXXI.** Den betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten steht die ausschließliche innere Polizei über die Handelsschiffe ihres Landes zu und die Ortsbehörden dürfen nicht auf denselben einschreiten, so lange nicht die ausgebrochenen Unordnungen eine Gestalt annehmen, welche die öffentliche Ruhe, sei es am Lande oder an Bord der Schiffe, stören würde.

In allem aber, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Ein-

das que el difunto pudiera tener contraidas en el pais, ó hasta que haya pasado un año de la fecha de la publicacion del fallecimiento, sin que ninguna reclamacion hubiere sido presentada contra la sucesion.

Cuando no haya Cónsul en el lugar en que estaba domiciliado el difunto, las autoridades competentes harán por si mismas los propios oficios que en iguales casos harian con los bienes de los naturales del pais; pero deberán dar conocimiento del fallecimiento acaecido al Cónsul ó Ajente consular mas próximo al lugar, luego que sea posible, lo mismo que deberán deferir las operaciones ulteriores á este Cónsul ó Ajente consular desde el momento en que se presente por si ó por medio de algun delegado.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Ajentes consulares serán considerados como tutores de los huérfanos y menores de su pais, y á ese título tomarán todas las medidas de conservacion que exija el bien de sus personas y propiedades, administrarán sus bienes y llenarán todos los deberes propios de los tutores, bajo la responsabilidad establecida por las leyes de su pais.

Artículo **XXXI.** Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Ajentes consulares respectivos, estarán encargados esclusivamente de la policia interior de los buques de comercio de su pais, y las autoridades locales no podrán intervenir en esto, mientras que los desórdenes sobrevenidos no sean de tal naturaleza que turben la tranquilidad pública, ya en tierra, ya á bordo de los buques.

Pero en todo lo que toque á la policia de los puertos, á la carga y descarga de los buques, á la seguridad de las mercaderias, bienes y efectos, los ciudadanos de los dos paises

richtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Artikel **XXXII.** Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können solche Seeleute, die von den Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden; auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel **XXXIII.** Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten ihres

estarán respectivamente sujetos á las leyes y estatutos del territorio.

Artículo **XXXII.** Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Ajentes consulares respectivos podrán hacer arrestar ó enviar ya á bordo ya á su pais, los marineros que hubieren desertado de los buques de su pais. A este efecto se dirijirán por escrito á las autoridades locales competentes y justificarán, por la exhibicion del registro del buque ó del rol de la tripulacion ó por una copia de dichos piezas, debidamente certificada por ellos, que los hombres reclamados hacian parte de dicha tripulacion. Con esta demanda, asi justificada, no podrá rehusarseles la entrega; se les dará ademas toda ayuda y asistencia para la pesquisa, aprehension y arresto de dichos desertores, quienes serán detenidos y guardados en los prisiones del pais á peticion y por cuenta de dichos Ajentes, hasta que estos Ajentes hayan encontrado una ocasion de entregarlos á quien corresponda ó de hacerlos partir. Sinembargo si ésta ocasion no se presentare en el término de tres meses, contados desde el dia del arresto, los desertores serán puestos en libertad, y no podrán ya ser arrestados por la misma causa.

Las altas partes contratantes convienen en que los marineros y otros individuos de la tripulacion ciudadanos del pais en que tenga lugar la desercion estan exceptuados de las estipulaciones del presente artículo.

Artículo **XXXIII.** Siempre que no se hayan hecho estipulaciones contrarias entre los armadores, cargadores y aseguradores, las averias que los buques de los dos paises hayan experimentado en el mar, caminando para los puertos respectivos, serán arregladas por los Cónsules generales, Cónsules, y Vice-Cónsules ó Ajentes

Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Artikel **XXXIV.** Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder in dessen Ermangelung den dem Orte des Unfalles nächsten General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Costaricaner in den deutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche in den Territorialgewässern von Costa Rica gescheiterter oder gestrandeter Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder eintretenden Falls auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die

consulares de su pais, á no ser que los habitantes del pais donde residan dichos Ajentes sean interesados en las averias, porque en este caso deberán ser arregladas por la autoridad local, á no ser que se celebre un compromiso amistoso entre las partes.

Artículo **XXXIV.** Cuando naufrague ó encalle algun buque perteneciente al Gobierno ó á los ciudadanos de una de las altas partes contratantes en el litoral de la otra, las autoridades locales deberán ponerlo en conocimiento del Cónsul general, Cónsul y Vice-Cónsul ó Ajente consular del distrito, ó en su defecto en el del Cónsul general, Cónsul, Vice-Cónsul ó Ajente consular mas próximo al lugar, donde haya ocurrido el accidente.

Todas las operaciones relativas al salvamento de los buques costaricenses que hubieren naufragado ó varado en las aguas territoriales de Alemania se harán conforme á las leyes del pais; y reciprocamente todas las operaciones relativas al salvamento de los buques alemanes que hubieren naufragado ó encallado en las aguas territoriales de Costa Rica se efectuarán tambien conforme á las leyes del pais.

La intervencion de dichos Ajentes consulares tendrá lugar unicamente en los dos paises para vigilar las operaciones relativas á la reparacion ó al refresco de viveres, ó á la venta, si ha lugar, de los buques encallados ó naufragados en la costa.

Por la intervencion de las autoridades locales en cualesquiera de estos casos, no se cobrarán costas de ninguna especie, fuera de los gastos causados ó que causaren las operaciones del salvamento y la conservacion de los objetos salvados.

Las altas partes contratantes convienen ademas en que las mercade-

geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum innern Verbrauch bestimmt werden.

Artikel **XXXV.** Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Betreff aller in den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages berührten Gegenstände ebensoviele Rechte zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft werden mögen.

Artikel **XXXVI.** Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen, mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem andern Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wurde.

Artikel **XXXVII.** Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an bis zum 31. Dezember 1882 Gültigkeit haben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seiner Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel **XXXVIII.** Der gegenwärtige Vertrag, aus achtunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in San José ausgetauscht werden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

rias salvadas no estarán sujetas á ningun derecho de Aduana, á menos que sean destinadas para el consumo interior.

Artículo **XXXV.** Las altas partes contratantes están de acuerdo de concederse mútuamente con respecto á todas las materias mencionadas en los artículos precedentes otros tantos derechos y privilejios que ya estan otorgados ó se otorgaren en lo futuro á la nacion mas favorecida.

Artículo **XXXVI.** En el caso de que una de los partes contratantes juzgue que han sido infrinjidas con perjuicio suyo, algunas de las estipulaciones del presente tratado, debera dirijir desde luego á la otra parte una exposicion de los hechos juntamente con una demanda de reparacion, acompañada de los documentos y de las pruebas necesarias para establecer la lejitimidad de su queja; y no podrá autorizar actos de represalia, ni cometer hostilidades, mientras que no se le haya negado ó diferido arbitrariamente la reparacion pedida.

Artículo **XXXVII.** El presente tratado durará hasta el 31 de Diciembre de 1882 desde el dia del cange de las ratificaciones; y si doce meses antes de que espire ese término, ni la una ni la otra de las dos partes anuncia par medio de una declaracion oficial su intencion de hacer cesar sus efectos, será obligatorio por otro año; y asi sucesivamente hasta que pase un año despues de hecha la declaracion oficial antes mencionada.

Artículo **XXXVIII.** El presente tratado, compuesto de treinta y ocho artículos, será ratificado, y las ratificaciones se cangearán en el término de doce meses, ó antes si fuere posible en la ciudad de San José.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Stadt San José in zwei Originalen, am 18. Mai 1875.

(L. S.) J. Fried. Lahmann.

(L. S.) Vicente Herrera.

En fé de cual los plenipotenciarios han firmado el presente Tratado y lo han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de San José, en dos originales, el dia 18 de Mayo de 1875.

(L. S.) Vicente Herrera.

(L. S.) J. Friedr. Lahmann.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden. Ueber die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist das nachstehende Protokoll aufgenommen, welches die von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit Genehmigung ihrer Regierungen vereinbarte Deklaration des Artikels IX des Vertrages enthält:

Protokoll.

(Uebersetzung.)

Los infrascritos Don Rafael Machado y Don J. Federico Lahmann, el primero Secretario de Relaciones Exteriores del Supremo Gobierno de Costa-Rica y el segundo Consul del Imperio Aleman-Comisionados por sus respectivos Gobiernos para cangear las ratificaciones del Tratado de Amistad, Comercio y Navegacion celebrado entre el Gobierno de Costa Rica y Su Magestad el Emperador de Alemania y Rey de Prusia, se reunieron para proceder al cambio. — Dieron lectura à los espresados documentos, y los encontraron exactos y conformes: advirtiendose que se debe considerar como parte integrante de dicho Tratado la aclaracion al artículo IX propuesta por el mismo Consul y decretada por el Congreso Constitucional à veintinueve de Julio de este anno, y la cual está concebida en los terminos siguientes:

„El matrimonio de un costaricense en Alemania y de un aleman en Costa Rica, celebrado ante un representante diplomático ó consular, competentemente facultado por su respectivo Gobierno para

Die Unterzeichneten, Herr Raphael Machado und Herr J. Friedrich Lahmann, Ersterer Sekretär der Auswärtigen Angelegenheiten der Regierung von Costa Rica, Letzterer Konsul des Deutschen Reichs, von ihren betreffenden Regierungen bevollmächtigt zur Auswechselung der Ratifikationen des zwischen der Regierung von Costa Rica und Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages sind zum Vollzuge der Auswechselung zusammengetreten, haben die gedachten Urkunden gelesen und sie richtig und übereinstimmend gefunden. Dieselben haben hierbei anerkannt, daß die Deklaration zu Art. IX, welche von dem genannten Konsul vorgeschlagen und von dem konstitutionellen Kongresse am 29. Juli d. J. genehmigt worden war, als integrirender Bestandtheil des erwähnten Vertrages zu erachten sei. Diese Deklaration lautet folgendermaßen:

„Die von einem Costaricaner in Deutschland und die von einem Deutschen in Costa Rica vor einem von seiner Regierung zur Vornahme einer solchen Handlung gehörig ermächtigten diplomatischen oder kon-

autorizar dicho acto, se considerará válido conforme está establecido al principio del artículo IX del presente Tratado; sin que la creencia religiosa que profesen los contrayentes, constituya diferencia alguna. La conformidad à las leyes de los respectivos paises, à que se refiere la conclusion del precitado artículo IX quiere decir: que los respectivos representantes diplomaticos ó consulares que autoricen el matrimonio, deben respetar, á mas de las leyes de su nacion, las formalidades establecidas para el caso por la Legislacion del pais en quel el acto se verifique. — Es entendido que los conceptos en que está redactado el final del referido artículo IX, no alteran en nada el principio establecido en su primera parte."

En consecuencia, despues de haber verificado el cange los infrascritos, firman y sellan esta acta por duplicado, à los veintiun dias del mes de Noviembre de mil ochocientos setenta y seis.

(L. S.) J. Fedr. Lahmann.

(L. S.) Rafael Machado.

sularischen Vertreter abgeschlossene Ehe soll als gültig angesehen werden, wie es im Eingange des Art. IX des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, ohne daß das religiöse Bekenntniß der die Ehe schließenden Personen irgend einen Unterschied begründet. Die Uebereinstimmung mit den Gesetzen der betreffenden Länder, auf welche sich der Schlußsatz des vorerwähnten Art. IX bezieht, hat die Bedeutung, daß die betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertreter, welche die Eheschließung vornehmen, verpflichtet sein sollen, außer den Gesetzen ihres eigenen Landes auch diejenigen Formalitäten zu beobachten, welche durch die Gesetzgebung des Landes, in dem die Ehe geschlossen wird, in dieser Beziehung vorgeschrieben sind. Es versteht sich, daß die Worte in welche der Schlußsatz des gedachten Art. IX gefaßt ist, das am Eingange desselben aufgestellte Prinzip in keiner Weise beschränken."

Demzufolge haben die Unterzeichneten die Ratifikations Urkunden ausgewechselt und sodann das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterschrieben und ihr Siegel beigedrückt am 21. November 1876.

Nr. 1161. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 27. Januar 1877. (RGB. S. 39.)

Nr. 1162. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6.300.000 Mark. Vom 2. Februar 1877. (RGB. S. 40.)[1]

Nr. 1163. Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877. (RGB. S. 41.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

[1]) Vgl. das Ges. v. 27. Januar 1875 (Nr. 1039) und Anm. 3 dazu (Bd 3 S. 346), sowie das Ges. v. 3. Januar 1876 (Nr 1107) und Anm. 2 dazu (Bd 3 S. 730).

[1a]) Das Gerichtsverfassungsgesetz (Nr. 1163), die Civilprozeßordnung (Nr. 1166), die Strafprozeßordnung (Nr. 1169) und die Konkursordnung (Nr. 1172) — die sog. Reichs-Justizgesetze

Erster Titel.
Richteramt.

§. 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§. 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

— bilden ein zusammengehöriges größeres Ganzes. Es ist durch sie das gerichtliche Verfahren, soweit die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit in Frage steht, für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs einheitlich geregelt. Nachdem Art. 4 Nr. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Nr. 1 Bd 1 S. 3) — zunächst unverändert und demnächst durch das Gesetz v. 20. Dezember 1873 (Nr. 978 Bd 2 S. 310) in erweiterter Gestalt in die Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 628 Bd 2 S. 310) übergegangen — das gerichtliche Verfahren der Bundesgesetzgebung überwiesen hatte, war schon durch Beschluß des Bundesraths v. 2. Oktober 1867 zur Ausarbeitung eines Entwurfs einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Kommission berufen, welche in den Jahren 1868—1870 den „Entwurf einer Civilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund" fertigstellte. Die Ereignisse des Jahres 1870 und die Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs ließen jedoch schon mit Rücksicht auf die süddeutschen Bundesstaaten eine unmittelbare Einführung derselben nicht zu. Im preußischen Justizministerium wurde im Winter 1870/71 der Norddeutsche Entwurf einer eingreifenden Umarbeitung unterzogen, und der Bundesrath beschloß am 8. Mai 1871, eine neue Kommission von 10 Juristen unter dem Vorsitz des Preußischen Justizministers zu berufen, welche den aus jener Umarbeitung hervorgegangenen Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung in Verbindung mit dem Norddeutschen Entwurf ihren Berathungen zu Grunde legen sollte. Die Kommission schloß sich im Wesentlichen dem ersteren Entwurfe an und erledigte ihre Aufgabe bis zum 7. März 1872. Der Entwurf erfuhr demnächst noch wesentliche Aenderungen im Bundesrathe.

Unterdessen war bereits Mitte 1869 der Preußische Justizminister vom Bundeskanzler ersucht, auch die Aufstellung des Entwurfes einer Strafprozeßordnung, und Ende 1869, auch die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, welcher die die Gerichtsverfassung betreffenden Vorschriften enthalte. Der auf diesem Wege fertiggestellte Entwurf einer Strafprozeßordnung wurde durch Beschluß des Bundesraths v. 13. März 1873 einer besonderen Kommission von Juristen zur Vorberathung überwiesen, welche schon am 8. Juli 1873 den durchberathenen Entwurf dem Bundesrath überreichen konnte. Der im Preußischen Justizministerium ferner ausgearbeitete Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde direkt der Berathung des Bundesraths übermittelt. Nachdem darauf alle drei Entwürfe bei der Prüfung zunächst durch den Justizausschuß des Bundesraths und darauf durch den Bundesrath selbst noch in mannigfachen Beziehungen abgeändert waren, gelangten sie am 29. Oktober 1874 an den Reichstag. Dieser überwies sie zur ferneren Berathung an eine Kommission von 28 Mitgliedern, die sog. Reichstags-Justiz-Kommission, welche, um die Sache rascher zu fördern, zunächst durch Ges. v. 23. Dezember 1874 und darauf wiederholt durch Ges. v. 1. Februar 1876 ermächtigt wurde, auch zwischen den Sessionen des Reichstags ihre Berathungen fortzusetzen. Die beiden Gesetze lauten:

Nr. 1033. Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 23. Dezember 1874. (RGB. S. 194. Ausgegeben am 29. Dezember 1874.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe
eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,
einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, sowie
einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben
eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2. Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21 Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3. Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im §. 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von zweitausend vierhundert Mark aus der Reichskasse gewährt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

---

§. 4. In einer der folgenden Sessionen der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im §. 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1113. Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Vom 1. Februar 1876. (RGB. S. 15. Ausgegeben am 4. Februar 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die vom Reichstag zur Vorberathung der Entwürfe
eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,
einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, sowie
einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben
eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2. Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21 Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3. Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im §. 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von zweitausend vierhundert Mark aus der Reichskasse gewährt.

§. 4. In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im §. 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

In der Zwischenzeit war in den Jahren 1870—1873 im Preußischen Justizministerium ebenfalls auf Anregung des Bundesraths bezw. des Bundeskanzlers auch der „Entwurf einer Deutschen Gemeinschuldordnung" (Konkursordnung) ausgearbeitet, dieser vom Bundesrath durch Beschluß v. 21. Dezember 1873 einer besonderen aus Juristen und Vertretern des Handelsstandes bestehenden Kommission überwiesen, von dieser im Frühjahr und Sommer 1874, dann in der zweiten Hälfte des Jahres 1874 vom Bundesrathe durchberathen und mittels Schreibens v. 21. Januar 1875 und wiederholt am 27. Oktober 1875 dem Reichstage vorgelegt. Der Reichstag wählte in erster Lesung zur Vorberathung des Entwurfes eine Kommission von 14 Mitgliedern, und wurde auch diese Kommission durch das nachfolgende Ges. v. 20. Februar 1876 zur Fortsetzung ihrer Berathungen nach Vertagung des Reichstags ermächtigt:

Nr. 1120. Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. Vom 20. Februar 1876. (RGB. S. 23. Ausgegeben am 26. Februar 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die vom Reichstag zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes dazu eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf[2]).

§. 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. 4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§. 5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt[3]), zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

---

§. 2. Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21 Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3. Den Mitgliedern der Kommission wird für den im §. 1 bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen gewährt.

§. 4. In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im §. 1 bezeichneten Gesetz-Entwürfe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nachdem im Jahre 1876 beide Reichstags-Kommissionen ihre Arbeiten beendet hatten, trat der Bundesrath in eine Berathung ihrer Beschlüsse ein, und lehnte dabei eine Reihe derselben als unannehmbar ab. Der Reichstag billigte jedoch in seiner zweiten Lesung im Wesentlichen die Beschlüsse seiner Kommissionen. Durch die sog. Kompromißanträge gelang eine Ausgleichung dieser Differenzen, und wurden darauf sämmtliche Entwürfe in einer auch dem Bundesrathe genehmen Fassung am 21. Dezember 1876 vom Reichstage in dritter Lesung angenommen.

Sämmtliche vier Justizgesetze sind nach § 1 ihrer Einführungsgesetze (Nr 1164, 1167, 1170, 1173) mit diesen am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten, da die in § 1 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (Nr 1164) vorgesehene Kaiserliche Verordnung nicht erschienen ist.

Eine nothwendige Ergänzung der besprochenen vier Hauptgesetze bilden folgende Reichsgesetze: Ges. über den Sitz des Reichsgerichts v. 11. April 1877 (Nr. 1182, hier abgedruckt in Anm. 142 zu § 125 des Gerichtsverfassungsges. S. 54), Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255), Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256), beide abgeändert durch Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostenges. und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, v. 29. Juni 1881 (Nr. 1435), ferner Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257), Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258) und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315).

Auch diese Gesetze sind am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

[2]) Vgl. die Uebergangsbestimmung in § 22 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 80).

[3]) Vgl. § 127 Abs. 2 (S. 54).

§. 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§. 8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen[4]), dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden[5]).

§. 9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. 10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§. 11. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. 2—9 keine Anwendung.

Zweiter Titel.
Gerichtsbarkeit.

§. 12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt[6]).

§. 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist[7]) oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt[8]) oder zugelassen[9]) sind.

---

[4]) In Betreff der Mitglieder des Reichsgerichts vgl. §§ 128 ff. (S. 54 f.).

[5]) Vgl. §§ 13, 21 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 78, 80).

[6]) Abgesehen von den nach § 8 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 77) zugelassenen obersten Landesgerichten.

[7]) Reichs- oder landesgesetzlich. In ersterer Beziehung vgl. § 120a der Gewerbeordnung (Nr. 1505), §§ 38 ff. des Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 Nr. 511 (Bd 2 S. 136 f.), §§ 114, 115 des Ges., betr. die Pensionirung ꝛc. der Militairpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 442), §§ 34 ff. des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 Nr. 718 (Bd 2 S. 493 ff.), §§ 29, 41 des Ges., betr. die Beschränkungen ꝛc. in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dezember 1871 Nr. 759 (Bd 2 S. 617, 619), §§ 101—106 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 959 ff.) und dazu § 5 Abs. 2 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170), § 8 des Ges., betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, v. 27. Dezember 1872 Nr. 893 (Bd 2 S. 994), §§ 134, 150, 155 des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd. 3 S. 70, 73, 74), §§ 33, 34 des Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 Nr. 931 (Bd 3 S. 106, 107), § 5 Nr. 4 des Ges., betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, v. 27. Juni 1873 Nr. 941 (Bd 3 S. 137, 138), §§ 26—41 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 Nr. 1004 (Bd 3 S. 243 ff.), § 14 des Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Februar 1875 Nr. 1043 (Bd 3 S. 404), §§ 13, 14, 27—31 des Patentges. v. 25. Mai 1877 (Nr. 1193), §§ 1 ff. des Ges., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 (Nr. 1207), §§ 26, 27 des Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Ok-

§. 14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte[10]).

§. 15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§. 16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt[11]).

§. 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen[12]):

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht be-

---

tober 1878 (Nr. 1271), §§ 58, 65 Abs. 5, 72 Abs. 3, 4 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 (Nr. 1496), §§ 1, 2 des Ges., betr. die Prisengerichtsbarkeit, v. 3. Mai 1884 (Nr. 1540), §§ 63, 87, 89 des Unfallversicherungsges., v. 6. Juli 1884 (Nr. 1552).

[8]) Reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte sind:

a) Militärgerichte. Vgl. § 7 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 77) und § 39 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 221).

b) Konsuln und Konsulargerichte. Vgl. das Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

c) Schiedsgerichte nach §§ 46 ff. des Unfallversicherungsges., v. 6. Juli 1884 (Nr. 1552). Vgl. auch § 16.

[9]) Vgl. § 14 des Gerichtsverfassungsges. und §§ 5 und 7 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 77).

[10]) Vgl. §§ 120a, 97, 98, 100d der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[11]) Vgl. Art. 68 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 329).

[12]) Vgl. § 17 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 79).

kleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden[13]).

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§. 18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat[14]).

§. 19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im §. 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 20. Durch die Bestimmungen der §§. 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[15]) nicht berührt.

§. 21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind[16]).

Dritter Titel.
Amtsgerichte.

§. 22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

---

[13]) Vgl. §§ 128—131 (S. 54, 55).

[14]) Vgl. § 16 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), § 11 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[15]) Vgl. § 25 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

[16]) Die in dieser Beziehung Bestimmung treffenden Konsular-, bezw. Freundschafts- 2c. Verträge sind aufgeführt in Anm. 15 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate 2c., v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 72, 73). Seitdem sind noch hinzugetreten: der Konsularvertrag mit Serbien v. 6. Januar 1883 (Nr. 1494) und die Freundschafts- 2c. Verträge mit den Vereinigten Staaten von Mexiko v. 5. Dezember 1882 (Nr. 1509) und mit Korea v. 26. November 1883 (Nr. 1572).

§. 23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind[17]):

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth[18]) die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108[19]) der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;
Streitigkeiten wegen Wildschadens;
Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;
das Aufgebotsverfahren.

§. 24. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel.
Schöffengerichte.

§. 25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet[20]).

§. 26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§. 27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen[21]);
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit

---

[17]) Vgl. § 70 Abs. 2, 3 (S. 43, 44).
[18]) Vgl. §§ 2—9 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).
[19]) Jetzt § 120a der Gewerbeordnung (Nr. 1505).
[20]) Vgl. § 30. Eine Hauptverhandlung ohne Schöffen ist zulässig in den Fällen § 211 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169) und § 3 Abs. 3 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170).
[21]) Vgl. § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 753).

Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im §. 320 des Strafgesetzbuchs[22]) und der im §. 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen[23]), wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage[24]) geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242 des Strafgesetzbuchs[25]), wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des §. 246 des Strafgesetzbuchs[26]), wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des §. 263 des Strafgesetzbuchs[27]), wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des §. 303 des Strafgesetzbuchs[28]), wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung[29]) und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258 Nr. 1 und des §. 259 des Strafgesetzbuchs[30]), wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§. 28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt[31]) und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§. 29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird[32]).

§. 30. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt[33]), üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

---

[22]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 809).
[23]) Vgl. §§ 185—187, 189, 194, 223 (nicht 223 a), 230 Abs. 1, 232 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 787, 788, 791, 793).
[24]) Vgl. §§ 414, 416 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[25]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 794).
[26]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 795).
[27]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 798).
[28]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 806).
[29]) Vgl. § 257 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 797).
[30]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 798).
[31]) D. i. in den Fällen Nr. 4—8 des § 27.
[32]) Vgl. § 75 (S. 45, 46).
[33]) Nur § 31 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169). Vgl. jedoch auch §§ 52—56 des Gerichtsverfassungsges. (S. 41, 42).

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben[34]);
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist[35]), das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann[36]);
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[37]).

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste[38]) das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste[38]) den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste[38]) zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können[39]);
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven[40]) Heere oder der aktiven[40]) Marine angehörende Militärpersonen[41]).

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

---

[34]) Vgl. §§ 31, 33—35, 358 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 757 f., 815).

[35]) Vgl. § 201 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[36]) Vgl. §§ 31, 32 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 757).

[37]) Vgl. §§ 593, 621 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), §§ 98, 100 der Konkursordnung (Nr. 1172).

[38]) Vgl. §§ 36, 57 (S. 39, 42).

[39]) Vgl. § 25 nebst Anm. 41 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 49).

[40]) Vgl. § 38 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 220, 221), auch §§ 2, 8, 12, 13, 15 des Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867 Nr. 22 (Bd 1 S. 65 ff.).

[41]) Vgl. Anm. 12 zu § 10 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 754). Die Civilbeamten der Militärverwaltung (§ 38 C des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002. Bd 3 S. 221) gehören nicht zu den Militärpersonen.

§. 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fündundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste[38]) vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§. 36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§. 39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des §. 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§. 40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§. 42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen[42]).

§. 43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§. 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§. 45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Auslooſung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Auslooſung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslooſung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[43]) in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§. 47. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind[44]). Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 48. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des §. 45 ausgelooſt.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslooſung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§. 49. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

---

[42]) Vgl. §§ 87, 97 (S. 48, 49).
[43]) Vgl. § 56 (S. 42).
[44]) Vgl. § 54 (S. 41).

§. 50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§. 51. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 52. Wenn die Unfähigkeit[45]) einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll[46]), ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 53. Ablehnungsgründe[47]) sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§. 54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§. 55. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

---

[45]) Vgl. §§ 31, 32 (S. 37, 38).
[46]) Vgl. §§ 33, 34, auch § 97 (S. 38, 49).
[47]) Vgl. § 35 (S. 39).

§. 56. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung[48]) statt.

§. 57. Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Fünfter Titel.
Landgerichte.

§. 58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

§. 59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

§. 60. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen[49]).

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

§. 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 62. Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§. 63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

---

[48]) Vgl. §§ 346—352 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169), auch § 72 des Gerichtsverfassungsges. (S. 44).

[49]) Für reichsgerichtliche Sachen vgl. § 184 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

§. 64. Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

§. 65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§. 66. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§. 67. Die Bestimmungen der §§. 61—66 finden auf die Kammern für Handelssachen[50]) keine Anwendung.

§. 68. Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§. 69. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§. 70. Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen[51]), gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind[52]).

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei[53]) oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873[54]) gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amt-

---

[50]) Vgl. §§ 100 ff. (S. 50).
[51]) Für diese ist die Zuständigkeit in § 101 (S. 50) geregelt.
[52]) Vgl. §§ 23, 24 (S. 36).
[53]) Nr. 503 (Bd 2 S. 98 ff.).
[54]) Nr. 920 (Bd 3 S. 42 ff.).

lichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen[55])[56]).

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§. 71. Die Civilkammern sind die Berufungs-[57]) und Beschwerdegerichte[58]) in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden[59]) gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte[60]). Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt[61]).

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte[62]).

§. 73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen[63]), welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte[64]) gehören;
2. für diejenigen Verbrechen[65]), welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs[66]);
3. für die Verbrechen[65]) der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs[67]);

[55]) Vgl. § 154 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 74).

[56]) Ferner z. in den Fällen §§ 190a, 222 des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559). Vgl. auch § 222a desselben.

[57]) Vgl. §§ 472 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

[58]) Vgl. §§ 530 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), auch §§ 4, 16, 47, 48 des Gerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255), § 22 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256), § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr 1257), §§ 35, 36 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258), §§ 12, 53 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315). — Vgl. aber auch die Ausnahmen in den §§ 160, 183 des Gerichtsverfassungsges. (S. 61, 63).

[59]) Vgl. §§ 346 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[60]) Vgl. jedoch die Ausnahmen in den §§ 160, 183 (S. 61, 63).

[61]) Vgl. § 138 Abs. 1 (S. 57).

[62]) Vgl. ferner §§ 82, 98 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsges. (S. 47, 49), auch § 4 des Gerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255), § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257).

[63]) Vgl. § 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 753).

[64]) Vgl. § 27 Nr. 2—8 (S. 36, 37).

[65]) Vgl. § 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 752).

[66]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 768, 771, 773).

[67]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 785).

5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243 und 244 des Strafgesetzbuchs[68]);
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§. 260 und 261 des Strafgesetzbuchs[69]);
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des §. 264 des Strafgesetzbuchs[70]).

§. 74. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc.[71]);
2. für die nach Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften[72]), strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien[73]);
4. für die nach §. 67 und §. 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., strafbaren Handlungen[74]);
5. für die nach §. 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen[75]).

§. 75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens[76]) wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 113, 114, 117 Abs. 1 und des §. 120 des Strafgesetzbuchs[77]);
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des §. 123 Abs. 3 und des §. 137 des Strafgesetzbuchs[78]);
3. wider die Sittlichkeit im Falle des §. 183 des Strafgesetzbuchs[79]);
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung[80]);
5. der Körperverletzung im Falle des §. 223a des Strafgesetzbuchs[81]);
6. des Diebstahls im Falle des §. 242 des Strafgesetzbuchs[82]);
7. der Unterschlagung im Falle des §. 246 des Strafgesetzbuchs[83]);

---

[68]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 795).
[69]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 798).
[70]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 799).
[71]) Nr. 9 (Bd 1 S. 14 ff.).
[72]) Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 826, 838). An deren Stelle sind jetzt die Art. 249, 249a—f des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559) getreten, für welche, da nach der Höhe der Strafandrohungen die Strafkammern schon nach den allgemeinen Vorschriften allein zuständig sind, die vorliegende Bestimmung bedeutungslos geworden ist.
[73]) Nr. 653 (Bd 2 S. 372, 373).
[74]) Nr. 1040 (Bd 3 S. 363).
[75]) Nr. 1068 (Bd 3 S. 534).
[76]) Vgl. §§ 201, 205 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[77]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 774, 775).
[78]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 776, 778).
[79]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 786).
[80]) Vgl. §§ 185—187, 189, 194, 223, 230 Abs. 1, 232 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 787 f., 791 f.). Für die Fälle der Privatklage vgl. § 27 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsges. (S. 37).
[81]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 792).
[82]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 794).
[83]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 795).

8. der Begünstigung[84]);
9. der Hehlerei in den Fällen des §. 258 Nr. 1 und des §. 259 des Strafgesetzbuchs[85]);
10. des Betruges im Falle des §. 263 des Strafgesetzbuchs[86]);
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§. 288 und 298 des Strafgesetzbuchs[87]);
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 303 und 304 des Strafgesetzbuchs[88])

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des §. 327 Abs. 1 und des §. 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs[89]);

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§. 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs[90]) und der im §. 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im §. 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben[91]), so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung[92]) gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. 77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen[93]) und in den Fällen der Privatklage[94]) aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

---

[84]) Vgl. § 257 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 797).
[85]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 798).
[86]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 798).
[87]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 803, 805).
[88]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 806).
[89]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 810).
[90]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 777, 800, 804, 805, 811, 813).
[91]) Vgl. § 464 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[92]) Vgl. §§ 354 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[93]) Vgl. § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 753).
[94]) Vgl. §§ 414 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

§. 78. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des §. 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Sechster Titel.
Schwurgerichte.

§. 79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

§. 80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen[95]), welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern[96]) oder des Reichsgerichts[97]) gehören[98]).

§. 81. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage[99]) berufenen Geschworenen.

§. 82. Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes[100]) oder der Strafprozeßordnung[101]) von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§. 83. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

§. 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

---

[95]) Vgl. § 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 752).
[96]) Vgl. § 73 Nr. 2—7 (S. 44, 45).
[97]) Vgl. § 136 Nr. 1 (S. 57).
[98]) Vgl. auch für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen § 6 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 77).
[99]) Vgl. §§ 262, 293 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169); vgl. jedoch auch § 297 das.
[100]) Vgl. §§ 96, 178 ff. (S. 49, 63).
[101]) Vgl. §§ 50, 69, 77, 222, 227 Abs. 1, 230 Abs. 2, 241, 243—246, 250 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

§. 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen[102]) dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§. 86. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§. 40) hat gleichzeitig[103]) diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§. 88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§. 89. Die Vorschlagsliste wird neben den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene[104]) sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 90. Die Namen der Haupt- und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§. 91. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelooſt. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben[105]) Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Auslooſung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Auslooſung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 92. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelooſten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§. 93. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[106]) geladen.

---

[102]) Vgl. §§ 36—41 (S. 39).
[103]) Vgl. § 42 (S. 40).
[104]) Vgl. § 280 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[105]) Vgl. jedoch auch § 85 Abs. 2 u. § 35 Nr. 2 (S. 39, 48).
[106]) Vgl. §§ 96 Abs. 1, 56 (S. 49, 42).

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§. 94. Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe[107]) erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann[108]), aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 95. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§. 96. Die Bestimmungen der §§. 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im §. 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§. 97. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§. 98. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet[109]).

§. 99. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§. 82—98 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

---

[107]) Vgl. §§ 84, 85, 32—35, 91 Abs. 2, 97. Uebrigens sind auch thatsächliche Billigkeitsgründe zu berücksichtigen. Motive S. 109.

[108]) Vgl. § 93 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges.; später hat das Verfahren gemäß § 280 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169) einzutreten.

[109]) Vgl. § 89 (S. 48).

Siebenter Titel.
Kammern für Handelssachen.

§. **100.** Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§. **101.** Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[110]), in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs)[111]) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs)[112]) sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung[113]);
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft[114]), zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes[115]), zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften[116]) oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs)[117]), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren[118]) oder den Vorstehern[119]) einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma[120]) betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken[121]), Muster und Modelle[122]) beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht[123]);

---

[110]) Vgl. § 70 (S. 43).

[111]) Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 793).

[112]) Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 842, 843).

[113]) Vgl. Art. 4, 96 der Wechselordnung Nr. 332 Anlage A (Bd. 1 S. 777, 791).

[114]) Vgl. Art. 90 ff., 157 ff., 186 ff., 216 ff. des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 807 ff., 818 ff., 822 ff., 831 ff.) und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[115]) Vgl. Art. 250 ff. des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 839 ff.).

[116]) Vgl. Art. 266 ff. des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 841 f.).

[117]) Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 794).

[118]) Vgl. Art. 133 ff., 172, 205 des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 814 ff., 820, 826) und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[119]) Vgl. Art. 227 ff. des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 833 ff.) und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[120]) Vgl. Art. 15 ff. des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 795 ff.).

[121]) Vgl. Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 Nr 1026 (Bd 3 S. 326 ff.).

[122]) Vgl. Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 Nr. 1112 (Bd 3 S. 738 ff.).

[123]) Vgl. Art. 22, 23 des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 796).

e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen[124]), dem Handlungsbevollmächtigten[125]) oder Handlungsgehülfen[126]) und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs)[127]);

f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs[128]) zwischen diesem und den Parteien entsteht;

g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts[129]), insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§. **102.** Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§. 234 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen[130]).

In den Fällen der §§. 466, 467 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§. **103.** Wird von der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des §. 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§. **104.** Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des §. 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

---

[124]) Vgl. Art. 41 des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 799).
[125]) Vgl. Art. 47 des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 800).
[126]) Vgl. Art. 57 des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 802).
[127]) Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 801).
[128]) Vgl. Art. 66 ff. des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 803 ff.).
[129]) Vgl. Art. 432 ff. des Handelsgesetzbuchs Nr. 332 Anlage C (Bd 1 S. 869 ff.).
[130]) Vgl. aber §§ 204, 567 Abs. 2 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

§. **105.** Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des §. 253 der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des §. 103 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§. **106.** Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§. **107.** Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

§. **108.** Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des §. 61 der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 101 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§. **109.** Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen[131]), kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§. **110.** Im Falle des §. 100 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

§. **111.** Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§. **112.** Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§. **113.** Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[132]), können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

---

[131]) Vgl. §§ 24 ff., 110 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 Nr. 892 (Bd 2 S. 945 ff., 962).

[132]) Vgl. §§ 593, 621 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) und §§ 98, 100 der Konkursordnung (Nr. 1172).

§. 114. An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

§. 115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§. 117. Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

§. 118. Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel.
Oberlandesgerichte.

§. 119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§. 120. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

§. 121. Die Bestimmungen der §§. 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. 122. Zu Hülfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

§. 123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig[133]) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[134]);
2. der Revision[135]) gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz[136]);
3. der Revision[135]) gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird[137]);
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[138]);

---

[133]) Vgl. eine fernere Zuständigkeit in den §§ 117 Abs. 2, 160, 183 des Gerichtsverfassungsges., § 170, unter Umständen auch §§ 4, 12—15, 19, 27 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169), §§ 9, 10, 12, 47, 59, 61, 69, 89 der Rechtsanwaltsordnung (Nr. 1258).

[134]) Vgl. §§ 472 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

[135]) Vgl. §§ 374 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[136]) Vgl. die Ausnahme in § 136 Abs. 2 (S. 57).

[137]) Andernfalls ist das Reichsgericht zuständig § 136 Abs. 1 Nr. 2 (S. 57).

[138]) Vgl. §§ 530 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), §§ 4, 16, 47, 48 des Gerichtskostenges. v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255), § 22 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256), § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257), §§ 12, 53 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315), §§ 35, 36 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258).

5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz[139]), soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist[140]), und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz[141]) und Berufungsinstanz.

§. 124. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Neunter Titel.
Reichsgericht.

§. 125. Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt[142]).

§. 126. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

§. 127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt.

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt[143]) und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 128. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amts und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Ober-Reichsanwalt[144]) zu hören.

§. 129. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren[145]) gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Ober-Reichsanwalts[144]) durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

---

[139]) Vgl. §§ 346, 347 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[140]) Vgl. § 72 (S. 44).

[141]) Nur im Falle des § 352 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[142]) **Nr. 1182.** Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877. (RGB. S. 415. Ausgegeben am 16. April 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, findet §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung.

§. 2. Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[143]) Vgl. §§ 2, 4 (S. 31, 32).

[144]) Vgl. § 143 Nr. 1 (S. 58).

[145]) Vgl. § 201 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§. **130.** Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

§. **131.** Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Ober-Reichsanwalt[144]) zu hören.

§. **132.** Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler[146]).

§. **133.** Die Bestimmungen der §§. 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§. **134.** Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig[147]).

§. **135.**[148]) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

---

[146]) Dies ist geschehen durch nachfolgende Verfügung (Annalen des Reichsgerichts Bd 1 S. 1):

„Berlin, den 27. Sept. 1879.

Auf Grund des § 132 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes und des § 20, Abs. 2 des Einführungs-Gesetzes zum Gerichts-Verfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetz-Bl. S. 77) wird hierdurch bestimmt, was folgt:

I. Bei dem Reichsgerichte werden fünf Civilsenate und drei Strafsenate gebildet.

II. Das Geschäftsjahr des Reichsgerichts ist das Kalender-Jahr.

(III.—VI. enthalten jetzt nicht mehr interessirende Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter für den Zeitraum des ersten Geschäftsjahrs vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1879.)

VII. Ueber die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht und über die Zutheilung von Mitgliedern des Reichsgerichts an die Hülfssenate ergeht besondere Verfügung.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) Friedberg."

[147]) Vgl. aber § 16 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 79).

[148]) In den §§ 135, 136 ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht erschöpfend geregelt. Für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit enthalten § 36 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), § 9 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167),

§§ 4, 9, 12—15, 19, 27, 170 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169), § 160 des Gerichtsverfassungsges. noch besondere Fälle der Zuständigkeit. Ferner ist das Reichsgericht zuständig nach §§ 128, 129, 131, 141 des Gerichtsverfassungsges., §§ 3 Abs. 2, 11 Nr. 2, 14, 15, 17 Abs. 1 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 77 ff.), §§ 18, 36, 43, 50 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319) und endlich nach den nachfolgenden zwei besonderen Gesetzen:

Nr. 1305. Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879. (RGB. S. 157. Ausgegeben am 20. Juni 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. In den Vorschriften

des §. 12 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117)*),

des §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501)**),

der §§. 87 Absatz 3, 91 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)***) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479)

tritt an die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts das Reichsgericht.

Ingleichen gehen die zufolge des Gesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 315)†) dem Reichs-Oberhandelsgericht über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse auf das Reichsgericht über.

§. 2. Für den Ansatz der Gerichtskosten und für die Vergütung der Thätigkeit der Rechtsanwälte in den von dem Reichsgerichte nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Sachen sind die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Gebühren und Auslagen zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Gerichtskosten fließen zur Reichskasse.

§. 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

*) Nr. 928 (Bd 3 S. 91). — **) Nr. 1193. — ***) Nr. 920 (Bd 3 S. 61, 62). — †) Nr. 679 (Bd 2 S. 481 f.).

Nr. 1409. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881. (RGB. S. 37. Ausgegeben am 24. März 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Reichsgericht entscheidet in den vereinigten Civilsenaten die ihm durch Artikel 71 Ziffer 1 und Artikel 76 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879 (Gesetz-Samml. der freien und Hansestadt Hamburg 1879 S. 353) zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Vgl. endlich auch noch §§ 3 und 14 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts v. 8. April 1880 (Anlage I. zu Nr. 1163 S. 67, 69).

1. der Revision[149]) gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde[150]) gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

§. **136.**[148]) In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths[151]), insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision[152]) gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist[153]), und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern[154]) die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§. **137.** Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§. **138.** Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im §. 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im §. 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind[155]).

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§. **139.** Zur Fassung von Plenarentscheidungen[156]) und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

---

[149]) Vgl. §§ 507 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).
[150]) Vgl. §§ 530 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).
[151]) Vgl. §§ 80—93 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 767 ff.).
[152]) Vgl. §§ 374 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[153]) Vgl. § 123 Nr. 3 (S. 53).
[154]) Andernfalls vgl. § 123 Nr. 2 (S. 53).
[155]) Hinsichtlich der Bestellung eines Untersuchungsrichters vgl. § 184 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[156]) Das Plenum entscheidet nur in den Fällen der §§ 128, 129, 131, 141. Vgl. außerdem § 3 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts (Anlage I. S. 67).

§. 140. Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 141. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Bestätigung vorzulegen hat[157]).

Zehnter Titel.
Staatsanwaltschaft.

§. 142. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§. 143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgerichte durch einen Ober-Reichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte[158]).

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage[159]) in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

§. 144. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten[160]) sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt.

§. 145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§. 146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

---

[157]) Vgl. die Anlage I. (S. 67).
[158]) Vgl. jedoch § 146.
[159]) Vgl. §§ 156 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[160]) Differenzen zwischen den Beamten desselben Bundesstaats finden nach § 148 ihre Erledigung.

§. **147.** Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten[161]) nachzukommen.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist[162]), haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Ober-Reichsanwalts Folge zu leisten[163]).

§. **148.** Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Reichskanzler hinsichtlich des Ober-Reichsanwalts und der Reichsanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;
3. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§. **149.** Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte[164]) ernannt werden.

§. **150.** Der Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes[165]) einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

§. **151.** Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§. **152.** Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§. **153.** Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Elfter Titel.
Gerichtsschreiber.

§. **154.** Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler[166]), bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

---

[161]) Vgl. § 148.

[162]) Vgl. § 136 Nr. 1 (S. 57).

[163]) Im Uebrigen ist der Ober-Reichsanwalt nicht Vorgesetzter. Vgl. jedoch noch § 144 Abs. 3 (S. 58).

[164]) Vgl. §§ 2, 4 (S. 31, 32).

[165]) Vgl. §§ 26 ff. des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 49, 50).

[166]) Ist geschehen durch eine nicht publizirte Verfügung v. 23. September 1879 (vgl. Annalen des Reichsgerichts Bd 1 S. 7).

Zwölfter Titel.
Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§. 155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler[167]), bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt[168]).

§. 156. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Dreizehnter Titel.
Rechtshülfe.[169])

§. 157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten[170]).

§. 158. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§. 159. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder

---

[167]) Vgl. die Vorschriften über die Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse der bei dem Reichsgericht mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten v. 11. Mai 1883 (Anlage II. S. 73).

[168]) Die Gebühren sind reichsgesetzlich geregelt. Vgl. die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256) und das Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, v. 29. Juni 1881 (Nr. 1435).

[169]) Vgl. Anm. 2 zu dem Ges., betr. die Gewährung der Rechtshülfe, v. 21. Juni 1869 Nr. 323 (Bd 1 S. 699 f.).

[170]) Für die Staatsanwaltschaften gilt dieser Titel (abgesehen von den §§ 162—164) im Allgemeinen nicht. Vgl. jedoch § 147 und gegenüber anderen Behörden § 153 des Gerichtsverfassungsges. und §§ 159, 160 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§. 160. Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des §. 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht[171]), zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§. 161. Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen[172]) ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§. 162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber[173]) können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§. 163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§. 164. Soll eine Freiheitsstrafe[174]) in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§. 165. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

---

[171]) Abweichung von § 72 (S. 44).

[172]) D. h. durch unmittelbares Angehen des Gerichtsvollziehers, ohne daß es der Rechtshülfe bedarf (vgl. §§ 152, 176, 191, 674 der Civilprozeßordnung Nr. 1166, und §§ 37, 38, 495 der Strafprozeßordnung Nr. 1169).

[173]) Auch die Parteien (vgl. § 152 Abs. 2, § 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Nr. 1166).

[174]) Hinsichtlich der Geldstrafen vgl. § 161 des Gerichtsverfassungsges. und § 495 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

§. 166. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden[175]).

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§. 167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§. 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§. 169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört[176]).

Vierzehnter Titel.
Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§. 170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich[177]).

§. 171. In Ehesachen[178]) ist die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

§. 172. In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§. 605, 620 der Civilprozeßordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§. 593—604, 616—619 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§. 173. In allen Sachen[179]) kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§. 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

---

[175]) Vgl. §§ 13, 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257).

[176]) Vgl. § 397 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), § 96 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[177]) Ausdrücklich ist noch die Oeffentlichkeit ferner vorgeschrieben in den Fällen §§ 45, 91 des Gerichtsverfassungsges. (S. 40, 48), §§ 280 Abs. 2, 281, 288 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[178]) Vgl. §§ 568—592 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

[179]) Vgl. jedoch §§ 174, 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. und §§ 281, 288 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

§. 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§. 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§. 177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§. 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§. 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§. 180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§. 181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§. 182. Die in den §§. 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§. 183. Ist in den Fällen der §§. 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche[180]) nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des §. 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des §. 180 und des §. 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§. 184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

---

[180]) In Konsulargerichtssachen zwei Wochen (vgl. § 13 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

§. 185. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme[181]) des Thäters zu verfügen.

Fünfzehnter Titel.
Gerichtssprache.

§. 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche[182]).

§. 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann[183]).

§. 189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen[184]) von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§. 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§. 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten[185]):

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§. 193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen[186]) entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

---

[181]) Vgl. § 127 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[182]) Vgl. § 12 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. (S. 78).

[183]) Hinsichtlich der Eidesleistung vgl. § 445 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), § 63 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[184]) Vgl. § 74 Abs. 1 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

[185]) Hinsichtlich des Verfahrens bei Abnahme von Eiden vgl. §§ 440 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), §§ 62, 63, 72, auch 66 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

[186]) Vgl. §§ 371, 41, 42 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), §§ 74, 22, 24 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

Sechzehnter Titel.
Berathung und Abstimmung.

§. 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl[187]) mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§. 195. Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§. 196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen[188]).

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§. 197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt[189]), nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage[190]) abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§. 199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§. 200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

---

[187]) Vgl. §§ 22, 26, 77, 81, 89, 91, 124, 139, 140 des Gerichtsverfassungsges.
[188]) Hinsichtlich der Geschworenen vgl. §§ 304 ff. der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[189]) Vgl. §§ 262, 307, 317 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[190]) Vgl. § 262 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

Siebenzehnter Titel.
Gerichtsferien.

§. **201.** Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§. **202.** Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen[191]);
3. Meß- und Marktsachen[192]);
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen[193]);
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

§. **203.** Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

§. **204.** Auf das Mahnverfahren[194]), das Zwangsvollstreckungsverfahren[195]) und das Konkursverfahren[196]) sind die Ferien ohne Einfluß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[191]) Vgl. §§ 796—822 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).
[192]) Vgl. § 30 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).
[193]) Vgl. §§ 565—567 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).
[194]) Vgl. §§ 628—643 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).
[195]) Vgl. §§ 644 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).
[196]) Vgl. §§ 64 ff. der Konkursordnung (Nr. 1172).

Anlagen zu Nr. 1163.

Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.

I.

Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsgerichts.
(Centralbl. 1880 S. 190.)

In Ausführung des §. 141 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 41) hat der Bundesrath der nachfolgenden Geschäftsordnung des Reichsgerichts die Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 8. April 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Schelling.

Geschäftsordnung des Reichsgerichts.

§. 1. (Senate.) Bei dem Reichsgericht bestehen bis auf anderweite Anordnung des Reichskanzlers fünf Civilsenate und drei Strafsenate.

Sie führen die Bezeichnung:

Erster Civilsenat u. s. w.

Erster Strafsenat u. s. w.

Jedes Mitglied des Gerichts muß einem Senat als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens sieben ständigen Mitgliedern bestehen.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Sachen selbständig.

§. 2. (Vereinigte Senate.) Die zufolge der Gesetze vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 315)[1] und vom 16. Juni 1879 §. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 157)[2] dem Reichsgericht über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse werden von den vereinigten Civilsenaten ausgeübt.

Schiedssprüche sind von den vereinigten Civilsenaten zu fällen, wenn nicht bei Uebertragung des Schiedsspruchs eine andere Bestimmung getroffen ist.

§. 3. (Plenum.) Vor das Plenum gehören außer den durch das Gesetz dahin verwiesenen Angelegenheiten:

1. die Berathung und Beschlußfassung über eine bei dem Bundesrath in Vorschlag zu bringende Aenderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung, sowie über diejenigen den Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten, welche der Präsident vor das Plenum verweist;
2. die von dem Reichsgericht zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen.

§. 4. (Präsident.) Dem Präsidenten liegt neben den Geschäften, welche ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums und eines Senats zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob.

Er vertheilt die Geschäftslokale und die für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Wochentage auf die einzelnen Senate und entscheidet im Zweifelfall, vor welchen Senat eine Sache gehört.

Er regelt die Vertheilung der Geschäfte unter die nicht richterlichen Beamten des Gerichts, bewirkt die Beeidigung derselben, führt die Oberaufsicht über ihre Dienstführung,

---

[1] Nr. 679 (Bd 2 S. 481).
[2] Nr. 1305 (abgedruckt in Anm. 148 zu §§ 135, 136 des Gerichtsverfassungsges. S. 56).

ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 31. März 1873[3]).

Soweit nicht reichsgesetzliche oder auf Grund von Reichsgesetzen von dem Reichskanzler ertheilte Vorschriften vorliegen, erläßt der Präsident die Bestimmungen über die zu führenden Geschäftsbücher, Register und Listen.

Ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten zu, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, das Geschäftsgebäude, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§. 5. (Vorsitz.) Den Vorsitz in den vereinigten Civil- oder Strafsenaten, sowie in dem gemäß §. 138 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vereinigten zweiten und dritten Strafsenat führt der Präsident oder, wenn er keinem der vereinigten Senate angehört, der nach dem Dienstalter vorgehende unter den dazu gehörenden Senatspräsidenten.

In denjenigen Angelegenheiten, für welche die Vertretung des Präsidenten nicht durch das Gesetz geordnet ist, vertritt ihn der nach dem Dienstalter vorgehende Senatspräsident.

§. 6. (Sitzungen.) Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für alle Mal bestimmten Tagen statt, vorbehaltlich der Bestimmung außerordentlicher Sitzungen, welche die Umstände erfordern.

Die außerordentlichen Senatssitzungen, die Plenarsitzungen und die Sitzungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate werden von den Vorsitzenden nach Bedürfniß bestimmt.

An Sonntagen und an den in der Stadt Leipzig bestehenden Feiertagen:

Neujahrstag, 6. Januar Fest der Erscheinung Christi, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 31. Oktober Reformationsfest, 25. und 26. Dezember Weihnachtsfeiertage und den beiden Bußtagen: Freitag vor Okuli und Freitag vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis,

finden Sitzungen nur in Nothfällen statt.

§. 7. (Berichterstatter.) Bei der Revision in Strafsachen erfolgt die Ernennung des Berichterstatters durch den Vorsitzenden des Senats nach Eingang der Akten.

Derselbe hat vor der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache mit den Akten zuzustellen.

Die Erledigung der Revision durch Beschluß kann auf blos mündlichen Vortrag des Berichterstatters erfolgen.

§. 8. Bei der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann der Vorsitzende des Senats zur Vorbereitung der Verhandlung und Berathung einen Berichterstatter ernennen.

Der Berichterstatter, welchem die von der Gerichtsschreiberei eingezogenen Prozeßakten, sowie die bei derselben eingegangenen vorbereitenden Schriftsätze alsbald nach Eingang vorzulegen sind, hat eine vorbereitende schriftliche Bearbeitung der Sache spätestens acht Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden mit den Akten zuzustellen.

Dem Vorsitzenden steht es frei, vor dem Verhandlungstermin eine weitere vorbereitende Bearbeitung der Sache durch einen zweiten Berichterstatter anzuordnen.

§. 9. Ueber Beschwerden wird, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung nicht vorausgeht, auf mündlichen Vortrag des vom Vorsitzenden des Senats zu bestellenden Berichterstatters entschieden.

§. 10. Wird in Beschwerdesachen ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt, so finden die §§. 7 und 8 entsprechende Anwendung.

§. 11. In den beim Reichsgericht in erster Instanz anhängigen Strafsachen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 136 Nr. 1) ist in betreff der dem Ersten Strafsenat zugewiesenen Geschäfte (a. a. O. §. 138 Absatz 1) die Bestimmung des §. 7 Absatz 1 in entsprechende Anwendung zu bringen.

---

[3]) Nr. 920 (Bd 3 S. 42 ff.).

§. 12. Auf das Berufungsverfahren in Patentsachen[4]) findet die Bestimmung des §. 7, auf das Berufungsverfahren in Konsularsachen[5]) die Bestimmung des §. 7 oder 8 entsprechende Anwendung.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 7 und 8 finden auf die nach §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor den vereinigten Civil- oder Strafsenaten stattfindende Verhandlung entsprechende Anwendung.

Es werden zwei Berichterstatter ernannt, von denen der eine dem Senate angehören muß, welcher die Sache vor die vereinigten Civil- oder Strafsenate verwiesen hat.

Jedem Mitgliede der zu vereinigenden Senate ist eine Abschrift der Berichte vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

§. 14. (Schiedssprüche.) Ein schiedsgerichtliches Verfahren[6]) ist bei dem Reichsgericht nur dann einzuleiten, wenn der Schiedsspruch demselben vom Reichskanzler infolge eines Beschlusses des Bundesraths oder in anderer Veranlassung übertragen oder auf Grund eines Schiedsvertrags unter Genehmigung des Reichskanzlers vom Reichsgericht übernommen wird. Handelt es sich um Streitigkeiten privatrechtlicher Natur unter Privatpersonen, so ist die Uebernahme des Schiedsspruchs alsbald von dem Präsidenten abzulehnen. Handelt es sich um sonstige Streitigkeiten, so hat der Präsident die Civilsenate wegen Uebernahme des Schiedsspruchs zu befragen und gilt die Uebernahme als beschlossen, wenn die Mehrzahl derselben sich dafür erklärt.

In schiedsgerichtlichen Sachen ernennt der Vorsitzende einen oder zwei Berichterstatter.

Vorverfügungen, welche die Anhörung der Parteien und die Ermittelung des dem Streite zu grunde liegenden Sachverhältnisses zum Zweck haben, werden von dem Vorsitzenden und den Berichterstattern beschlossen, welche auch darüber entscheiden, ob nach geschlossenem Schriftenwechsel dem Schiedsspruche eine mündliche Verhandlung vorausgehen soll.

Sowohl bei nur schriftlicher als auch bei mündlicher Verhandlung hat der erste Berichterstatter nach geschlossenem Schriftenwechsel die Akten mit schriftlicher Darstellung des Thatbestandes und Begutachtung der Sache dem zweiten Berichterstatter und dieser dieselben unter Beifügung seines schriftlichen Gutachtens dem Vorsitzenden zuzustellen, welcher den Zusammentritt der vereinigten Civilsenate veranlaßt.

Findet eine mündliche Verhandlung statt, so hat der erste Berichterstatter die Darstellung des Thatbestandes vorzutragen, worauf die Parteien gehört werden.

§. 15. (Berathung und Abstimmung.) Die Berathungen erfolgen ohne Zuziehung eines Protokollführers und ohne schriftliche Aufzeichnung des Ganges der Berathung, der Abstimmung der einzelnen Mitglieder und der von ihnen geltend gemachten Gründe, unbeschadet des Rechts jedes Mitgliedes, seine von dem gefaßten Beschluß abweichende Ansicht mit kurzer Begründung in den im §. 24 Absatz 2 bezeichneten Akten niederzulegen.

Ist ein Berichterstatter ernannt, so beginnt die Berathung mit dem Vortrage und Antrage desselben, worauf, wenn ein zweiter Berichterstatter ernannt ist, zunächst dieser gehört wird.

Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere durch Umlauf, findet nicht statt.

§. 16. (Form der Erlasse.) Der Gerichtshof erläßt alle Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Ersuchen u. s. w. unter dem Namen: „Das Reichsgericht".

Gehen dieselben von einzelnen oder vereinigten Senaten aus, so ist ein entsprechender

---

[4]) Vgl. § 32 des Patentges. v. 25. Mai 1877 (Nr. 1193), Verord., betr. das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen, v. 1. Mai 1878 (Nr. 1236), Ges., betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, v. 16. Juni 1879 § 1 Nr. 1305 (Anm. 148 S. 56).

[5]) Vgl. §§ 18—20, 34, 36—40 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

[6]) Vgl. §§ 851 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166).

Zusatz beizufügen: „Das Reichsgericht. Erster Civilsenat", „Das Reichsgericht. Vereinigte Civilsenate".

§. 17. (Urtheile.) Urtheile sind mit der Eingangsformel: „Im Namen des Reichs" und mit der Schlußformel: „Von Rechts Wegen" zu versehen.

Die hierdurch eingerahmte Urtheilsformel geht der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe in der Regel voraus.

Die Verkündung des Urtheils kann erfolgen, bevor dasselbe von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterzeichnet ist.

§. 18. (Entscheidungsgründe.) Die Entscheidungsgründe sind in bündiger Kürze, unter strenger Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung und thunlicher Vermeidung von Fremdwörtern und nicht allgemein üblichen Ausdrücken abzufassen.

Wenn dieselben nicht bereits bei Erledigung der Sache durch Gerichtsbeschluß festgestellt sind, so liegt die Abfassung nach Maßgabe der beschlossenen Entscheidung dem Berichterstatter und wenn ein solcher nicht bestellt oder ausgeschieden oder verhindert ist, einem vom Vorsitzenden damit zu beauftragenden anderen Mitgliede ob. Den Entwurf hat zunächst der Vorsitzende zu prüfen oder durch ein von ihm zu beauftragendes anderes Mitglied prüfen zu lassen. Werden hierbei oder von einem sonstigen Mitglied Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs erhoben, und diese nicht von dem Verfasser desselben durch Aenderung seines Entwurfs beseitigt, so erfolgt die Feststellung der Entscheidungsgründe durch Gerichtsbeschluß.

§. 19. (Beschlüsse.) Beschlüsse, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, sollen die Namen der Richter, welche dabei mitgewirkt haben, enthalten und sind von denselben zu unterzeichnen.

Bei sonstigen Beschlüssen genügt die Unterzeichnung durch den Berichterstatter und den Vorsitzenden. In dem Beschlusse ist die Sitzung, in welcher derselbe auf Vortrag gefaßt wurde, anzuführen.

Behufs Nachweisung der Mitglieder, welche bei der Erledigung von Beschwerdesachen mitgewirkt haben, ist eine Sitzungsliste zu führen, aus welcher hervorgeht, welche Mitglieder an jeder einzelnen Sitzung theilgenommen haben.

§. 20. (Ausfertigungen.) Die Form der nach gesetzlicher Vorschrift von den Gerichtsschreibern zu ertheilenden Ausfertigungen bestimmen die auf Grund des §. 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Reichskanzler erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften über Einrichtung der Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgericht.

Die übrigen Ausfertigungen werden von dem Präsidenten und, wenn es sich um Erlasse eines Senats handelt, von dessen Vorsitzendem unterschrieben und von einem Gerichtsschreiber gegengezeichnet.

Für minder wichtige Verfügungen kann der Präsident anordnen, daß die Ausfertigung nur durch einen Gerichtsschreiber zu beglaubigen ist.

§. 21. (Siegel.) Das Reichsgericht führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, welches dem im Reichs-Justizamt geführten großen Siegel entspricht und nur bei den förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile, gebraucht wird;
2. ein kleineres Siegel, welches dem bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegel entspricht, mit der Umschrift: „Deutsches Reich. Reichsgericht."

Die Gerichtsschreiberei bedient sich eines Siegels, welches den Kaiserlichen Adler mit der Umschrift: „Deutsches Reich. Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts." enthält.

§. 22. (Kosten.) Die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten regelt die vom Bundesrath beschlossene, von dem Reichskanzler unter dem 8. Juli 1879 bekannt gemachte Dienstweisung[7]).

---

[7]) Abgedruckt als Anlage zum Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255).

§. 23. (Präjudizienbücher.) Ueber die bei Erledigung der einzelnen Sachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger materieller oder prozessualer Rechtsfragen führt jeder Senat ein Präjudizienbuch.

In die Präjudizienbücher sind alle auf Grund des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgenden Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate und diejenigen Entscheidungen einzelner Senate einzutragen, deren Eintragung auf Anregung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Senat beschließt.

Die Präjudizienbücher sämmtlicher Senate gleicher Art sollen übereinstimmen. Deshalb sind die auf Grund des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergehenden Entscheidungen in die Präjudizienbücher aller hierzu vereinigten Senate einzutragen und die auf Beschluß eines Senats in dessen Präjudizienbuch eingetragenen Entscheidungen den übrigen Senaten gleicher Art behufs Eintragung in deren Präjudizienbücher mitzutheilen.

In jedem Senat ist ein Mitglied mit der Führung des Präjudizienbuchs zu beauftragen, dem es obliegt, die Feststellung der wörtlichen Fassung durch Kollegialbeschluß herbeizuführen, die Eintragungen zu bewirken oder unter seiner Kontrole bewirken zu lassen und die Mittheilungen an die übrigen Senate zu machen.

Die Präjudizienbücher sind in drei Abtheilungen: für Entscheidungen der vereinigten Senate, des eigenen Senats und der übrigen Senate gleicher Art zu führen und die Einträge in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein am Schlusse befindliches alphabetisches Verzeichniß verweist auf Abtheilung und Nummer.

§. 24. (Akten und Geschäftsbücher.) Die Einrichtung der Akten, Geschäftsbücher und Register regeln die von dem Reichskanzler auf Grund des §. 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften über Einrichtung der Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgericht[8]).

Die Urschriften der Urtheile werden bei letzterem zurückbehalten, die vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter in den nach §. 271 Absatz 3 der Civilprozeßordnung für Civilsachen, sowie in entsprechender Weise auch für Strafsachen zu bildenden, den Parteien und Rechtsanwälten weder zur Einsicht vorzulegenden, noch abschriftlich mitzutheilenden Akten aufbewahrt.

Auf Grund der Geschäftsbücher und Register wird am Schluß des Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte angefertigt und dem Reichskanzler übersandt.

§. 25. (Geschäftsjahr.) Das Geschäfsjahr des Reichsgerichts ist das Kalenderjahr.

§. 26. (Ferien.) Während der Ferien müssen am Sitze des Gerichts zur Erledigung der Feriensachen[9]) mindestens zehn von dem Präsidium zu bestimmende Mitglieder des Gerichts, darunter der Präsident oder einer der Senatspräsidenten, anwesend sein.

Sie bilden den Feriensenat, in welchem der anwesende Präsident oder Senatspräsident und im Verhinderungsfalle der älteste Rath den Vorsitz führt.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit des Feriensenats ist der Vorsitzende desselben befugt, die Mitglieder des Gerichts zu bestimmen, welche als Stellvertreter für die verhinderten Mitglieder des Feriensenats einzutreten haben.

Im Falle des §. 138 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes tritt für Eilfälle der Feriensenat an die Stelle des Ersten Strafsenats.

Angelegenheiten, welche vor das Plenum oder vereinigte Civil- oder Strafsenate gehören, sind durch den Feriensenat nicht zu erledigen.

Die Präsidialgeschäfte, sowie die Geschäfte der Gerichtsschreiberei und der Gerichtsvollzieher erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Beschließt der Feriensenat die Eintragung einer Entscheidung in die Präjudizienbücher, so ist dieselbe den ständigen Senaten der betreffenden Art zur Eintragung in deren Präjudizienbücher mitzutheilen.

§. 27. (Beurlaubung.) Außer den Ferien und den im §. 6 Absatz 3 bezeichneten

---

[8]) Vgl. Anm. 166 zu § 154 des Gerichtsverfassungsges. (S. 59).
[9]) Vgl. § 202 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. (S. 66).

Tagen darf der Präsident nicht über 8 Tage, ein anderes Mitglied nicht über 24 Stunden sich ohne Urlaub vom Sitze des Gerichts entfernen.

Der erforderliche Urlaub wird dem Präsidenten vom Reichskanzler, den übrigen Mitgliedern bis zu einmonatlicher Dauer vom Präsidenten, auf längere Zeit vom Reichskanzler ertheilt.

§. 28. (Beeidigung.) Die Beeidigung neuer Mitglieder, der bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte und des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds[10]) geschieht in einer von dem Präsidenten zu bestimmenden Senatssitzung.

§. 29. (Dienstalter.) Das Dienstalter der Senatspräsidenten und Räthe bestimmt sich in allen Fällen, für welche dasselbe entscheidet, nach dem Tage der Ernennung und, im Falle gleichzeitiger Ernennung, nach der hierbei festgesetzten Reihenfolge. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Uebergangsbestimmungen.

§. 30. (Hülfssenate.) Die für die Senate des Reichsgerichts getroffenen Bestimmungen der Geschäftsordnung finden auch auf die gemäß §. 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bei demselben eingerichteten Hülfssenate Anwendung.

An den Plenarsitzungen nehmen nur diejenigen Mitglieder der Hülfssenate theil, welche Mitglieder des Reichsgerichts sind.

Zu den Sitzungen der vereinigten Civilsenate sind die Mitglieder der Hülfssenate nur zuzuziehen, wenn bei der Entscheidung einer nach §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesenen Sache ein Civilsenat von einer früheren Entscheidung eines Hülfssenats, oder ein Hülfssenat von einer früheren Entscheidung eines anderen Hülfssenats oder eines Civilsenats, oder der vereinigten Civilsenate abweichen will und deshalb die Sache vor die vereinigten Civilsenate verwiesen wird.

Während der Ferien sind die vor die Hülfssenate gehörigen Sachen, soweit sie Feriensachen sind, von dem Feriensenat zu erledigen. Zu Mitgliedern desselben können auch Mitglieder der Hülfssenate bestimmt werden; jedoch dürfen dieselben, wenn sie nicht Mitglieder des Reichsgerichts sind, auch im Feriensenat nur in denjenigen Sachen mitwirken, welche außerhalb der Ferien einem Hülfssenat zugetheilt worden sind.

§. 31. In den nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehört vor die vereinigten Civilsenate:

1. die Erledigung der nach diesen Prozeßgesetzen zulässigen Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts, eines obersten Landesgerichts oder des Reichsgerichts, wobei diejenigen Mitglieder des Reichsgerichts, welche bei dem angefochtenen Erkenntniß mitgewirkt haben, von der Entscheidung über das dagegen ergriffene Rechtsmittel ausgeschlossen sind;
2. die Erledigung der im Falle des Artikels 820 Absatz 2 der bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 32. In den nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Sachen ist nach den im Anhang beigefügten[11]) Vorschriften des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht

über die Ernennung der Referenten und Korreferenten §. 19, §. 20, über die Führung des Spruchbuchs und der Präsenzliste §. 21 Absatz 3 ff., über die Form der Urtheile §. 24 Absatz 4, §. 25

auch in den Sachen zu verfahren, welche nicht von dem Reichs-Oberhandelsgericht zu erledigen gewesen wären.

---

[10]) Vgl. §§ 11, 12 des Ges., betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 23. Mai 1873 Nr. 928 (Bd 3 S. 91).

[11]) Ist hier nicht abgedruckt, weil gegenwärtig kaum noch von erheblicher praktischer Bedeutung.

In rheinischen, bayerischen und elsaß-lothringischen Sachen finden auch die Vorschriften dieses Regulativs

über die Ausfertigung §. 14, §. 35 Nr. 2,

über die Urtheilsbücher §. 21 Absatz 5, §. 35 Nr. 3

entsprechende Anwendung.

II.

Vorschriften

über die Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse der bei dem Reichsgericht mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten. (Centralbl. 1883 S. 159.)

1. Bei dem Reichsgericht werden die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen in der bisherigen Weise von Unterbeamten des Gerichts erledigt.

2. Alle übrigen Zustellungen sind von Beamten der Gerichtsschreiberei als Gerichtsvollzieher zu besorgen.

3. Die Bezeichnung der widerruflich mit der Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes zu 2 zu betrauenden Beamten der Gerichtsschreiberei, — deren Zahl auf drei festgesetzt wird, — und die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben erfolgt durch den Präsidenten des Reichsgerichts, welcher, wenn Verhinderungsfälle es erforderlich erscheinen lassen, auch die Vertretung der bezeichneten Beamten anordnet.

4. Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel. Dasselbe zeigt den Reichsadler mit der Umschrift „Gerichtsvollzieher bei dem Reichsgericht".

Das Dienstsiegel wird für Rechnung des Reichskasse beschafft.

5. Der Gerichtsvollzieher hat bei Angabe seines Namens seine Amtseigenschaft und dieser den Zusatz „als Gerichtsvollzieher" hinzuzufügen, z. B.

N., Sekretariatsassistent bei dem Reichsgericht, als Gerichtsvollzieher.

6. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die von den bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälten ertheilten Aufträge zu übernehmen und auch zur Uebernahme dieser Aufträge berechtigt. Die bezüglichen Aufträge sind „an das Gerichtsvollzieheramt bei dem Reichsgericht" zu richten und demjenigen Gerichtsvollzieher zu übergeben, welchem nach der bestehenden Geschäftsvertheilung die Erledigung obliegt.

Zustellungsaufträge, die außerhalb der Dienststunden ertheilt werden, darf auch ein Gerichtsvollzieher übernehmen, der nach der Geschäftsvertheilung zu deren Erledigung nicht ermächtigt sein würde.

Der Gerichtsvollzieher hat in jedem Falle bei der Empfangnahme der zuzustellenden Schriftstücke auf den Urschriften und den Abschriften die Zeit der Uebergabe zu vermerken.

7. Die Erledigung der ertheilten Aufträge darf nicht verzögert werden. Ist für die Ausführung eines Auftrags eine bestimmte Frist gestellt, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag innerhalb der gestellten Frist zu erledigen oder dessen Erledigung durch einen anderen Gerichtsvollzieher herbeizuführen.

8. Die Gerichtsferien sind ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die ihm ertheilten Aufträge zu erledigen.

9. Der Gerichtsvollzieher hat die ihm obliegenden Zustellungen nach Maßgabe der §§. 152—178 C. P. O.[1]) zu bewirken.

10. Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung vor deren Besorgung dergestalt gehörig vorzubereiten, daß bei der Ausführung sich keine Anstände ergeben und keine Verzögerungen verursacht werden, auch die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere hat er zu prüfen, ob die Schriftstücke unterschrieben, die Abschriften gehörig beglaubigt, in den Ladungen die Zeit und der Ort des Termins angegeben sind, und ob die Person, an welche zuzustellen ist, nach Namen, Stand, Gewerbe und Aufenthaltsort hinreichend bezeichnet ist.

---

[1]) Nr. 1166.

11. Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellungsaufträge, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Auftraggebers, spätestens binnen 24 Stunden zu erledigen. Sonntage und allgemeine Feiertage werden nicht mitgerechnet.

12. Der Gerichtsvollzieher hat über jede von ihm bewirkte Zustellung eine Urkunde aufzunehmen, welche den in §§. 173, 174 C. P. O. vorgesehenen Erfordernissen entsprechen muß.

Der Gerichtsvollzieher hat der Unterschrift der Zustellungsurkunde das Dienstsiegel beizufügen, wenn der Auftraggeber dies verlangt.

Das Original der Zustellungsurkunde ist dem Auftraggeber ohne Verzug und spätestens am Tage nach der Zustellung zu übergeben oder zu übersenden.

13. Das bei der Zustellung durch die Post zu beobachtende Verfahren ergiebt sich aus den §§. 177, 178 C. P. O.

Der Gerichtsvollzieher hat in der von ihm nach Maßgabe des §. 177 a. a. O. auszustellenden Bescheinigung auch die Person, für welche die Zustellung erfolgen soll, zu bezeichnen.

In der Adresse ist die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau zu bezeichnen, daß der Adressat leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Auf die vordere Seite des Briefumschlags oben links ist die Nummer zu setzen, unter welcher der Zustellungsauftrag im Dienstregister eingetragen steht. Unter der Nummer hat der Gerichtsvollzieher sich unter Beifügung seiner Amtseigenschaft als Absender zu bezeichnen.

Dem Briefe ist der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu einer beglaubigten Abschrift derselben offen beizufügen und daß dies geschehen, auf der vorderen Seite des Briefumschlags, unten links, durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" zu vermerken.

Zu den Entwürfen für die Urschriften und für die Abschriften der Zustellungsurkunden sind die von der Postverwaltung unentgeltlich, nach deren näherer Anweisung zu beziehenden Formulare zu verwenden, nöthigenfalls unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen. Vor der Uebergabe der Sendung zur Post hat der Gerichtsvollzieher den Kopf des Formulars, sowohl zur Urschrift als zur Abschrift, vollständig auszufüllen, und gleichzeitig auf der Rückseite des Formulars zur Urschrift seine für die Rücksendung der Urkunde erforderliche Adresse anzugeben. Die Uebergabe des vorschriftsmäßig überschriebenen und verschlossenen Briefes mit dem Entwurfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde an die Postanstalt enthält das Ersuchen des Gerichtsvollziehers an dieselbe um Zustellung (§. 177 C. P. O.). Eines besonderen Anschreibens oder sonstigen ausdrücklichen Ersuchens bedarf es nicht.

Die rechtzeitige Erledigung der Zustellung durch die Post ist durch das Dienstregister zu kontroliren und zu dem Zwecke in Spalte 5 desselben sowohl der Tag der Uebergabe der Sendung, als später der Tag der Rücklieferung der Zustellungsurkunde zu vermerken.

Der Gerichtsvollzieher hat nach der von der Postanstalt ihm überlieferten Zustellungsurkunde zu prüfen, ob die Zustellung gehörig erfolgt ist, und, nachdem etwaige Mängel durch Vermittelung der Postanstalt abgestellt sind, die Urkunde mit der Urschrift des zugestellten Schriftstücks und der von ihm nach §. 177 C. P. O. ausgestellten Bescheinigung dem Antragsteller alsbald zuzufertigen.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zum Zwecke der Zustellung der Postanstalt zu übergebende Sendung für Rechnung des Auftraggebers zu frankiren und die Postgebühr zu verlegen.

14. Wird der Gerichtsvollzieher von einem Rechtsanwalt mit einer Zustellung an den Gegenanwalt beauftragt, so genügt zur Beurkundung der Zustellung das mit dem Datum und der Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Gegenanwalts. Der Gerichtsvollzieher hat seinerseits die Zustellung nur zu beurkunden, wenn der Auftraggeber dies verlangt, oder das vorgeschriebene schriftliche Empfangsbekenntniß von dem Gegenanwalt verweigert wird oder wegen dessen Abwesenheit oder aus einem sonstigen Grunde nicht zu erlangen ist. In einem solchen Falle erfolgt sowohl die Zustellung als deren Beurkundung nach den allgemeinen Vorschriften.

15. Der Gerichtsvollzieher hat unter der Urschrift der von ihm aufgenommenen Urkunden eine Berechnung der tarifmäßigen Gebühren und baaren Auslagen, welche für den beurkundeten Akt in Ansatz kommen, aufzustellen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Gebühren und Auslagen von ihm selbst bezogen oder zur Reichskasse eingezogen werden.

Die Gebühren und Auslagen sind nach den einzelnen Posten für den Akt anzugeben.

Neben der Berechnung ist die Nummer zu vermerken, unter welcher die Sache im Dienstregister eingetragen steht. Auf die Abschrift der Urkunde ist auch Abschrift der Gebührenrechnung zu übertragen.

Wenn eine gesonderte Gebührenrechnung zu ertheilen ist, so muß die Rechnung außerdem eine kurze Bezeichnung der Sache und des vorgenommenen Geschäfts enthalten und vom Gerichtsvollzieher unterschrieben sein.

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher[2]).

16. Der Gerichtsvollzieher hat die ihm zukommenden Gebühren und baaren Auslagen für die ihm aufgetragenen Amtshandlungen sogleich nach Erledigung des Auftrags unter Mittheilung der Gebührenrechnung von dem Auftraggeber zu erheben.

17. Wird der Zustellungsauftrag von dem einer Partei in Folge der Bewilligung des Armenrechts für die Revisions-Instanz zugeordneten Rechtsanwalt ertheilt, so hat sich der Gerichtsvollzieher mit der Versicherung desselben, daß der Partei das Armenrecht bewilligt sei, zu begnügen.

18. Jeder Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, ein Dienstregister zu führen.

Die drei Dienstregister sind dadurch zu unterscheiden, daß dieselben mit verschiedenen Buchstaben — A. B. C. — bezeichnet werden.

Bei der Angabe der Geschäftsnummer ist der Buchstabe, welchen das Register führt, der Nummer voranzustellen.

19. Das Dienstregister enthält folgende Spalten:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Eingangs,
3. Bezeichnung des Auftrags und Geschäftsnummer,
4. Tag der Dienstverrichtung,
5. Art und Weise der Erledigung,
6. dem Gerichtsvollzieher stehen zu
   a) Gebühren ℳ,
   b) Portoauslagen ℳ
7. eingegangen sind:
   a) Gebühren ℳ,
   b) Portoausgaben ℳ
8. zur Reichskasse sind einzuziehen für Aufträge in Armensachen
   a) Gebühren ℳ,
   b) Portoauslagen ℳ
9. Bemerkungen.

20. Das Dienstregister hat den Zweck, eine Uebersicht über sämmtliche von dem Gerichtsvollzieher zu erledigende Dienstgeschäfte, die Art und Zeit der Erledigung derselben, die dafür berechneten, dem Gerichtsvollzieher oder der Reichskasse zukommenden Gebühren und baaren Auslagen zu liefern.

Das Register ist in Bogenformat einzurichten und jedesmal für ein Kalenderjahr anzulegen. Dasselbe muß mit fortlaufenden Blattzahlen versehen und dauerhaft geheftet sein. Jede Seite ist für 20 Nummern zu bestimmen.

Vor der Ingebrauchnahme ist das Register dem Präsidenten des Reichsgerichts vorzulegen, welcher auf der letzten Seite die Zahl der Blätter unter seiner Unterschrift vermerken wird.

Der Gerichtsvollzieher hat alle Aufträge nach der Zeit des Eintreffens in fortlaufender Reihenfolge bei dem Eintreffen und jedenfalls am Tage desselben in das Register einzutragen.

---

[2]) Nr. 1256.

Auf allen Schriftstücken ist neben dem Tage des Eingangs der Buchstab und die Nummer des Registers zu vermerken.

In Spalte 3 ist das Rubrum der Sache und die aufgetragene Zustellung zu bezeichnen.

In Spalte 4 ist bei Zustellungen durch die Post die Aushändigung der von der Post überlieferten Zustellungsurkunde an den Auftraggeber einzutragen.

Wegen Kontrolirung der rechtzeitigen Erledigung der Zustellungen durch die Post in Spalte 5 vergl. Nr. 13 Absatz 7 dieser Anweisung.

In Spalte 6, 7, 8 sind die Gebühren und Auslagen nach Anleitung des Registers einzutragen. Sie müssen sich in genauer Uebereinstimmung mit der Gebührenrechnung befinden, welche unter den Urschriften der aufgenommenen Akte aufgestellt ist.

Nach Ablauf des Etatsjahrs ist die Jahressumme der in die Anweisung eingetragenen Gebühren- und Auslagen-Beträge rechnerisch festzustellen.

21. Die in Spalte 6 und 7 des Dienstregisters vermerkten Gebühren verbleiben dem mit der Zustellung beauftragt gewesenen Gerichtsvollzieher.

Für die Dienstleistungen des Gerichtsvollziehers in Armensachen wird demselben eine Vergütung nicht gewährt.

Die Erstattung der Portoauslagen desselben in solchen Sachen erfolgt aus den Fonds des Reichsgerichts.

22. Die Gebühren-Rechnungen in Armensachen hat der Gerichtsvollzieher nach Erledigung des Auftrags, behufs Aufnahme in die nach Beendigung der Revisionsinstanz aufzustellende Kostenrechnung dem zuständigen Beamten der Gerichtsschreiberei gegen Empfangsbekenntniß auszuhändigen.

Der Gerichtsvollzieher führt ein Verzeichniß in Monats-Abschnitten, welches außer den Spalten 1 bis 8 des Dienstregisters noch folgende Spalten enthält:

9. Tag der Abgabe der Gebührenrechnung an die Gerichtsschreiberei.
10. Empfangvermerk des zuständigen Beamten der Gerichtsschreiberei.

23. Dieses Verzeichniß ist am Schlusse jedes Monats dem Präsidenten des Reichsgerichts zu überreichen, welcher — nach erfolgter Vergleichung der Eintragungen in dem Dienstregister und in dem Verzeichnisse, und rechnerischer Feststellung der Spalte 8 b des letzteren seitens des zuständigen Beamten — die Oberpostkasse in Leipzig wegen Erstattung der berechneten Auslagen, unter Zufertigung des Verzeichnisses, mit Anweisung versieht (Nr. 21 Satz 3).

24. Das Dienstregister des Gerichtsvollziehers wird vierteljährlich durch einen von dem Ober-Reichsanwalt zu bestimmenden Reichsanwalt einer eingehenden Prüfung unterworfen.

Die erfolgte Prüfung ist in dem Register zu vermerken. Etwaige Erinnerungen sind dem Präsidenten des Gerichtshofs zu geeigneter weiterer Veranlassung mitzutheilen.

25. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Juni 1883 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1883.

Der Reichskanzler.

In dessen Vertretung: von Schelling.

Nr. 1164. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 27. Januar 1877. (RGB. S. 77.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths fest-

[1]) Hinsichtlich des Zeitpunktes der gesetzlichen Geltung vgl. § 1 dieses Ges. und Anm. 1 am Ende zum Gerichtsverfassungsges. (S. 32).

zuſetzenden Tage, ſpäteſtens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im §. 2 des Einführungsgeſetzes der Civilprozeßordnung vorgeſehenen Gebührenordnung[2]) in Kraft.

§. 2. Die Vorſchriften des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes finden nur auf die ordentliche ſtreitige Gerichtsbarkeit[3]) und deren Ausübung Anwendung.

§. 3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und Strafſachen, für welche beſondere Gerichte zugelaſſen ſind[4]), kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgeſetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfaſſungsgeſetz vorgeſchriebenen Zuſtändigkeitsnormen erfolgen[5]).

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Inſtanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesſtaates mit Zuſtimmung des Bundesraths durch Kaiſerliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden[6]).

Inſoweit für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten ein von den Vorſchriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren geſtattet iſt[7]), kann die Zuſtändigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgeſetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfaſſungsgeſetz vorgeſchriebenen Normen beſtimmt werden.

§. 4. Durch die Vorſchriften des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes über die Zuſtändigkeit der Behörden wird die Landesgeſetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, ſowie Geſchäfte der Juſtizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenſtände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

§. 5. In Anſehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, ſowie der Mitglieder der Fürſtlichen Familie Hohenzollern finden die Beſtimmungen des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes nur inſoweit Anwendung, als nicht beſondere Vorſchriften der Hausverfaſſungen oder der Landesgeſetze abweichende Beſtimmungen enthalten.

§. 6. Unberührt bleiben die beſtehenden landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Zuſtändigkeit der Schwurgerichte für die durch die Preſſe begangenen ſtrafbaren Handlungen.

§. 7. Die Militärgerichtsbarkeit[8]), ſowie das landesgeſetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfaſſungsgeſetz nicht berührt.

§. 8. Durch die Geſetzgebung eines Bundesſtaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entſcheidung der

---

[2]) Gerichtskoſtengeſ. v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255), Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256), Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257), Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315).

[3]) Vgl. § 12, 13 des Gerichtsverfaſſungsgeſ. (S. 33).

[4]) Vgl. § 14 des Gerichtsverfaſſungsgeſ. und §§ 5, 7 dieſes Einführungsgeſ.

[5]) Vgl. auch § 3 Abſ. 2 des Einführungsgeſ. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167) und § 3 Abſ. 2 des Einführungsgeſ. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170).

[6]) Es iſt dies geſchehen durch die als Anlagen I, III, V—X zu dieſem Geſetze (S. 80 ff.) abgedruckten Verord. v. 26. September 1879 (Nr. 1332, 1334, 1336—1341).

[7]) Vgl. §§ 11, 15 Nr. 2, 3, § 16 Nr. 5, 6 des Einführungsgeſ. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[8]) Vgl. § 39 des Reichs-Militärgeſ. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 221).

zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden[9]).

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören[10]) oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

§. 9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen[11]) ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

§. 10. Die allgemeinen, sowie die in den §§. 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten[12]) entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

§. 12. Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des §. 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

§. 13. Die Bestimmungen über das Richteramt im §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

§. 14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

[9]) Vgl. die Einschränkung in § 1 des Ges. über den Sitz des Reichsgerichts v. 11. April 1877 Nr. 1182 (Anm. 142 S. 54).

[10]) Vgl. §§ 12—15 und Anm. 6 zu § 12 des Ges., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869 Nr. 304 (Bd 1 S. 678, 679).

[11]) Vgl. § 123 Nr. 2, 3, 5 des Gerichtsverfassungsges. (S. 53, 54).

[12]) Für die Reichsbeamten vgl. § 13 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 46).

§. 15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden[13]).

§. 16. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden[14]).

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben[15]).

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

§. 17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden[16]).

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

§. 18. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

---

[13]) Dies ist geschehen durch die als Anlagen I, II, IV, VI, VII, IX, XI zu diesem Ges. (S. 80 ff.) abgedruckten Verordnungen v. 26. September 1879 (Nr. 1332, 1333, 1335, 1337, 1338, 1340, 1342).

[14]) **Nr. 1344.** Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht. Vom 27. September 1879. (RGB. S. 299.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Behufs Erledigung der nach §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) dem Reichsgericht zugewiesenen Sachen werden bei dem Reichsgericht Hülfssenate eingerichtet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

Die Hülfssenate sind nach Erledigung ihrer Aufgabe wieder aufgelöst.

[15]) Dies ist geschehen durch eine Verord. v. 28. September 1879 (Annalen des Reichsgerichts Bd 1 S. 6, 7), von deren Abdruck bei dem geringen gegenwärtigen Interesse derselben hier Abstand genommen wird.

[16]) Dies ist geschehen für bremische Sachen durch die als Anlage XII zu diesem Gesetze (S. 86) abgedruckte Verord. v. 26. September 1879 (Nr. 1343).

§. 19. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

§. 20. Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres[17]) erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler[18]).

§. 21. Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

§. 22. Die Bestimmungen des §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1164.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877.

I.

Nr. 1332. Verordnung, betreffend die Uebertragung preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 287. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit der §§. 3, 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den Gesetzen des Königreichs Preußen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen und der die

[17]) Für die spätere Zeit gelten die Vorschriften der §§ 61 ff. 78, 121, 133 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 42, 47, 53, 55).

[18]) Vgl. Anm. 146 zu § 132 des Gerichtsverfassungsges. (S. 55).

Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preußische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlichen Obertribunal zu Berlin zustand, dem Reichsgericht übertragen[1]).

§. 2. In den zur Zuständigkeit des bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Berlin zu bildenden Geheimen Justizraths gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die von dem Geheimen Justizrath als Oberlandesgericht erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

§. 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem Königlichen Obertribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

II.

Nr. 1333. Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 288. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Baden und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision, welches in den am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §. 151 des Großherzoglich badischen Gesetzes, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91) gegen Urtheile des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe stattfindet, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

[1]) Hinterlegung der Sukkumbenzgelder in rheinpreußischen Kassationssachen (Centralbl. für das D. Reich 1880 Nr. 19 S. 257). In Folge einer Verständigung der betheiligten Ressorts ist als Hinterlegungsstelle der Sukkumbenzgelder in den früher vom preußischen Ober-Tribunal jetzt vom Reichsgerichte zu erledigenden Kassationssachen aus dem Bezirke des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln, insoweit die Hinterlegung nicht bei den zuständigen Stellen der Rheinprovinz erfolgt, die Ober-Postkasse in Leipzig bestimmt worden, von welcher die hinterlegten Gelder auch in den Fällen der gerichtlichen Anordnung der Rückgabe oder der Zurücknahme des Kassationsrekurses, erstattet werden.

Vgl. auch Allg. Verfüg. des Preußischen Justizministers v. 21. Juli 1880 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 164).

III.

Nr. 1334. Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 289. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Hessen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den nach dem Großherzoglich hessischen Gesetz, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879 (Großherzogl. hessisches Regierungsbl. S. 357) zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu Darmstadt gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde gegen die in der Berufungs- und in der Beschwerde-Instanz erlassenen Entscheidungen dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

IV.

Nr. 1335. Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 290. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Oldenburg und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die in zweiter Instanz erlassenen Erkenntnisse des Appellationssenates des Ober-Appellationsgerichts, sowie des Oberlandesgerichts zu Oldenburg dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

V.

Nr. 1336. Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimarischer und sachsen-meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (R.G.B. S. 291. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Meiningen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsvertrage vom 18. Juni 1868 (preußische Gesetz-Samml. S. 873; Sammlung Landesherrlicher Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Bd. XVIII S. 238) und nach dem zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Zusammenlegung der Grundstücke und Hutablösung in Kranichfeld und Stedten weimarischen und meiningenschen Antheils abgeschlossenen Staatsvertrage vom 9. Oktober 1877 (sachsen-weimarisches Regierungsbl. 1878 S. 223; Sammlung Landesherrlicher Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Bd. XXI S. 21) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

VI.

Nr. 1337. Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 292. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 und §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Herzogthums Anhalt und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Anhalt wegen Uebertragung der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte (Separationen und Ablösungen) auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden am 18. September 1874 abgeschlossenen Staatsvertrage (preußische Gesetz-Samml. 1874 S. 359; anhaltische Gesetz-Samml. Nr. 365) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen des Herzogthums Anhalt von dem Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

VII.

Nr. 1338. Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 293. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 und §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden am 9. Oktober 1854 abgeschlossenen Staatsvertrage (preußische Gesetz-Samml. 1854 S. 571; schwarzburg-sondershausensche Gesetz-Samml. 1854 S. 298) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen von dem Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

VIII.

Nr. 1339. Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 294. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsvertrage vom 10. Dezember 1855 (preußische Gesetz-Samml. 1856 S. 6; schwarzburg-rudolstädtische Gesetz-Samml. 1856 S. 42) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

IX.

Nr. 1340. Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 295. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 und §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Waldeck und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In den aus dem Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erwachsenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach Artikel 5 des Königlich preußischen Gesetzes, betreffend die Einführung der Königlich preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 25. Januar 1869 (preußische Gesetz-Samml. S. 291; waldeckisches Regierungsbl. S. 25) in erster Instanz zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Generalkommission zu Cassel gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

§. 2. In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu Cassel gehören, wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde gegen die Entscheidungen des Königlich preußischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main dem Reichsgericht übertragen.

§. 3. Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont von dem Königlich preußischen Obertribunal zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

X.

Nr. 1341. Verordnung, betreffend die Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 296. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungsablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsvertrage vom 20. Oktober 1872 und dem zwischen denselben Staaten wegen Ausdehnung des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1872 auf die Leitung der Ablösungen anderer Grundgerechtigkeiten, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe durch die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsvertrage

vom 27. April 1874 (preußische Gesetz-Samml. 1873 S. 18, 1874 S. 245; schaumburg-lippische Landesverordnungen 1872 S. 378, 1874 S. 74) zur Zuständigkeit der Königlich preußischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem Königlich preußischen Obertribunal zustand, dem Reichsgericht übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

XI.

Nr. 1342. Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 297. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths:

Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg von dem Oberappellationsgericht zu Lübeck zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

XII.

Nr. 1343. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 298. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag der freien Hansestadt Bremen und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der freien Hansestadt Bremen über die Zulässigkeit des Rechtsweges (bremisches Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, vom 25. Juni 1879, Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen S. 216) wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

Nr. 1165. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 5. Februar 1877. (RGB. S. 81.)

Nr. 1166. Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877. (RGB. S. 83.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.
Gerichte.

Erster Titel.
Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1. Die sachliche[2] Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung[3] bestimmt.

§. 2. Insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt[4], kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§. 4. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage[5] entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

§. 5. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

§. 6. Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

§. 7. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§. 8. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

---

[1]) Ueber die Entstehungsgeschichte der Civilprozeßordnung und den Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Geltung vgl. Anm. 1 zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 29).

[2]) Hinsichtlich der örtlichen (Gerichtsstand) vgl. §§ 12 ff.

[3]) Vgl. §§ 23, 24, 70, 71, 101, 123, 135, 158 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36 ff.).

[4]) Vgl. §§ 23 Nr. 1, 70 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36, 43).

[5]) Vgl. §§ 230, 254, 460, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2, 633, 636, 637.

§. 9. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§. 10. Das Urtheil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

§. 11. Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird[6]).

Zweiter Titel.

Gerichtsstand.

§. 12. Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand[7]) begründet ist.

§. 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§. 14. Militärpersonen[8]) haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung[9]).

§. 15. Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils[10]).

§. 16. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaates als ihr Wohnsitz[11]). Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke

[6]) Vgl. §§ 249, 466, 467. — Vgl. auch § 107 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 52).

[7]) Vgl. §§ 25, 448 Abs. 3, 547, 568, 594, 606, 617, 620, 621, 624—626, 629, 707, 839 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, §§ 64, 134, 152, 202, 208 der Konkursordnung (Nr. 1172), §§ 190a, 222 des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[8]) Vgl. Anm. 12 zum Strafgesetzbuch Nr. 1123 (Bd 3 S. 754).

[9]) Vgl. für diese § 21 Abs. 2.

[10]) Vgl. § 39 Abs. 3 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 Nr. 1002 (Bd 3 S. 221).

[11]) Reichsbeamte, die im Deutschen Reich keinen Heimathstaat haben, haben ihren Gerichtsstand in Berlin (vgl. § 21 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920. Bd 3 S. 48).

getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln[12]) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17. Die Ehefrau theilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

§. 18. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 19. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

§. 20. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten[13]).

§. 21. Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.

§. 22. Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte ge-

[12]) Vgl. § 9 des Ges. über die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 72).

[13]) Hinsichtlich des Reichsfiskus vgl. § 2 Abs. 3 des Ges. über die Abgaben von der Flößerei v. 1. Juni 1870 Nr. 503 (Bd 2 S. 99), § 116 des Ges., betr. die Pensionirung ꝛc. der Militairpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 442), § 13 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 Nr. 718 (Bd 2 S. 490), § 42 des Ges., betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dezember 1871 Nr. 759 (Bd 2 S. 620), §§ 151, 153 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 73, 74), § 1 Abs. 3 des Ges. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände v. 25. Mai 1873 Nr. 927 (Bd 3 S. 84), § 34 des Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 Nr. 931 (Bd 3 S. 107).

schlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§. 23. Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben[14]), ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

§. 24. Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

§. 25. Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§. 26. In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

§. 27. In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden[15]).

§. 28. Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.

---

[14]) Vgl. § 19.

[15]) Vgl. auch § 42 des Ges., betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dezember 1871 Nr. 759 (Bd 2 S. 620).

§. 29. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags[16]), auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§. 30. Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften[17]) (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt[5]), während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

§. 31. Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

§. 32. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§. 33. Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Vertheidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können[18]).

§. 34. Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten[19]), der Beistände[20]), der Zustellungsbevollmächtigten[21]) und der Gerichtsvollzieher[22]) wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

§. 35. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

§. 36. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich[23]) oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen[24]) im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;

---

[16]) Vgl. § 231.
[17]) Vgl. Art. 271 ff. des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 842).
[18]) Vgl. § 40 Abs. 2.
[19]) Vgl. §§ 74, 75.
[20]) Vgl. § 86.
[21]) Vgl. § 160.
[22]) Vgl. §§ 152, 674.
[23]) Vgl. §§ 41, 42, 45.
[24]) Vgl. §§ 56, 57.

5. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§. 37. Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§. 38. Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§. 39. Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat[25]).

§. 40. Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist[7]).

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter[19]) oder Beistand[20]) einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

---

[25]) Vgl. § 465 Abs. 2.

§. 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§. 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§. 44. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen[26]); der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§. 45. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 46. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. 47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§. 49. Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist[28]).

[26]) Vgl. § 266.

[27]) Vgl. § 540.

[28]) Hinsichtlich der Ausschließung der Gerichtsvollzieher vgl. § 156 des Gerichtsverfassungsges. (S. 60).

Zweiter Abschnitt.
Parteien.

Erster Titel.
Prozeßfähigkeit.

§. 50. Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 51. Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person[29]) wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

Die Vorschriften über die Geschlechtsvormundschaft finden auf die Prozeßführung keine Anwendung.

§. 52. Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist.

§. 53. Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

§. 54. Das Gericht hat den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung[30]) von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurtheil[31]) darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

§. 55. Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des §. 21 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

Nr. 1163 (S. 60), der Schiedsrichter § 858 der Civilprozeßordnung, der Sachverständigen § 371 der Civilprozeßordnung, der Dolmetscher § 193 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 64).

[29]) Vgl. § 1 des Ges., betr. das Alter der Großjährigkeit, v. 17. Februar 1875 Nr. 1052 (Bd 3 S. 449).

[30]) Hinsichtlich des Mangels der Vollmacht vgl. § 84.

[31]) Vgl. §§ 272, 273.

Zweiter Titel.
Streitgenossenschaft.

§. 56. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§. 57. Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

§. 58. Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein Anderes ergiebt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.

§. 59. Kann das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine nothwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen[32]).

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

§. 60. Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.

Dritter Titel.
Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.

§. 61. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung[33]) dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

§. 62. Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei[34]) bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

§. 63. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

§. 64. Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs-

---

[32]) Vgl. §§ 391, 434, 438.
[33]) Nach rechtskräftiger (vgl. § 645) Entscheidung tritt § 690 ein.
[34]) Nach § 139 auch von Amtswegen.

und Vertheidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen[35]).

§. 65. Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

§. 66. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des §. 58 als Streitgenosse der Hauptpartei[36]).

§. 67. Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung[37]).

§. 68. Ueber den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht[26]).

Gegen das Zwischenurtheil[38]) findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

§. 69. Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

§. 70. Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzutheilen.

§. 71. Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältniß zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

---

[35]) Vgl. aber § 66.
[36]) Vgl. aber § 236 Abs. 2.
[37]) Vgl. §§ 120—124.
[38]) Vgl. § 275.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des §. 65 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt in Folge der Streitverkündung möglich war.

§. 72. Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurtheilen.

§. 73. Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

Vierter Titel.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§. 74. Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt[39]) als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung[40]).

Ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

---

[39]) Vgl. § 8 ff., 99 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258).

[40]) Vgl. eine weitere Ausnahme in § 352 Abs. 2.

§. 75. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige[41]) Person als Bevollmächtigten führen[42]).

§. 76. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben[43]).

Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

§. 77. Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

§. 78. Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention[44]), einen Arrest[45]) oder eine einstweilige Verfügung[46]) betreffende Verfahren.

§. 79. Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist[47]), kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen ertheilt werden.

§. 80. Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 81. Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden[48]).

§. 82. Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits[49]) für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

---

[41]) Vgl. § 51.
[42]) Vgl. jedoch § 143.
[43]) Vgl. § 84.
[44]) Vgl. § 61.
[45]) Vgl. §§ 796 ff.
[46]) Vgl. §§ 814 ff.
[47]) Vgl. § 74.
[48]) Vgl. §§ 128 Abs. 4, 132.
[49]) Vgl. § 223.

§. 83. Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrages erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§. 84. Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

§. 85. Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung[50]) für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurtheil[31]) darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht ertheilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§. 86. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person[41]) als Beistand erscheinen[51]).

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.[52])

§. 87. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

§. 88. Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegen einander aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann der einen Partei die gesammten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnißmäßig geringfügige

---

[50]) Vgl. §§ 101 ff.

[51]) Vgl. jedoch § 572, auch § 143.

[52]) Dieser Titel behandelt lediglich das Rechtsverhältniß der Parteien unter einander hinsichtlich der Tragung und Erstattung der Kosten. Die Pflichten der Parteien gegenüber der Staatskasse und den für sie handelnden Gerichtsvollziehern und Anwälten sind durch das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen (vgl. Anm. 1 in fine zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 S. 32) geregelt.

war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

§. 89. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§. 90. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen[53]).

§. 91. Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

§. 92. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.

Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind[54]), hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder des Staates die Revision eingelegt hat.

§. 93. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

§. 94. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

§. 95. Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Betheiligung zum Maßstabe genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird eine nach den Vor-

---

[53]) Vgl. § 48 des Gerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255).

[54]) Vgl. § 70 Abs. 2, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Nr. 1163 (S. 43, 44) und § 509 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.

schriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung, wegen der Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

§. 96. Die Bestimmungen der §§. 87—93 finden auch auf die durch eine Nebenintervention[55]) verursachten Kosten Anwendung.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§. 66), so sind die Vorschriften des §. 95 maßgebend.

§. 97. Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. 98. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels[56]) geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gericht erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§. 99. Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist[26]).

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. 100. Sind die Prozeßkosten ganz oder theilweise nach Quoten vertheilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist[57]) bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung.

§. 101. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt[58]), durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

---

[55]) Vgl. §§ 63 ff.
[56]) Vgl. §§ 644, 702. — Vgl. aber auch §§ 632, 697.
[57]) Vgl. § 200.
[58]) Vgl. §§ 801, 805, 807, 818.

§. **102.** Ausländer[59]), welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse[60]);
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden[61]);
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind[62]).

§. **103.** Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert[63]) oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. **104.** Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. **105.** Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären[64]) oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§. **106.** Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist[65]).

---

[59]) Vgl. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 120 ff.).

[60]) Vgl. §§ 555 ff.

[61]) Vgl. § 823.

[62]) Ferner nicht im Fall des Armenrechts: § 107 Nr. 2.

[63]) Vgl. §§ 13 ff. des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 122 f.).

[64]) Vgl. § 243 Abs. 3, 4.

[65]) Vgl. in dieser Beziehung:

§. **107.** Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige[66]) Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten[67]);
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist[68]), zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§. **108.** Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§. **109.** Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§. **110.** Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. **111.** Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige[69]) Befreiung von den im §. 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§. **112.** Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

---

a) Bekanntm., betr. die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht, v. 1. Oktober 1879 (Nr. 1349);
b) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte v. 18. Oktober 1878 (Nr. 1351);
c) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte v. 12. Juni 1879 (Nr. 1352);
d) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts v. 20. Februar 1880 (Nr. 1414).

Diese Uebereinkünfte sind als Anlage I (S. 220 ff.) abgedruckt.

[66]) Vgl. § 116.
[67]) Vgl. §§ 101, 102.
[68]) Vgl. § 74 Abs. 1.
[69]) Vgl. § 114 Abs. 2.

§. 113. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§. 114. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

§. 115. Die für die arme Pariei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben [70]).

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§. 116. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

§. 117. Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§. 118. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde [71]) statt.

Dritter Abschnitt.
Verfahren.

Erster Titel.
Mündliche Verhandlung.

§. 119. Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

§. 120. In Anwaltsprozessen [72]) wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

---

[70]) Nach § 21 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256) werden diesen die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, wenn dieselben von den Ersatzpflichtigen nicht beigetrieben werden können.

[71]) Vgl. §§ 530 ff.

[72]) Vgl. § 74 Abs. 1.

§. 121. Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;
2. die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
3. die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden thatsächlichen Verhältnisse;
4. die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5. die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6. in Anwaltsprozessen[72]) die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

§. 122. Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

§. 123. Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Thatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche, wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt[73]).

§. 124. Die Parteien haben eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Ueberreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers[74]) erwirkt werden soll, anderenfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

§. 125. Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von drei Tagen.

---

[73]) Vgl. §§ 234, 459, 481, 517, 567 (Einlassungsfristen), §§ 244, 245, 484, 519 (Frist für die Beantwortung der Klage, Berufung, Revision), §§ 194, 456, 462, 636 (Ladungsfristen).

[74]) Vgl. § 152 Abs. 2.

Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden.

§. 126. Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mittheilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Giebt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurtheilen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. 127. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Er ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts[75]).

§. 128. Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen[76]).

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen[72]) ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

§. 129. Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

§. 130. Der Vorsitzende hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden[77]).

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten[78]).

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 131. Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte

[75]) Vgl. im Uebrigen hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung die §§ 177 ff. des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 63).

[76]) Vgl. § 269.

[77]) Für den amtsgerichtlichen Prozeß vgl. die weiter gehende Vorschrift in § 464.

[78]) Vgl. §§ 40 Abs. 2, 54 Abs. 1, 84 Abs. 2.

Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 132. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen.

§. 133. Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Gerichtsschreiberei verbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Uebersetzung beigebracht werde.

§. 134. Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§. 135. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

§. 136. Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht[79]).

§. 137. Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken ꝛc.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu beschränken sei[80]).

§. 138. Das Gericht kann[81]) die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung[82]) anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können[83]).

§. 139. Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei[84]).

---

[79]) Vgl. §§ 273, 274 (Theilurtheile).
[80]) Vgl. § 275 (Zwischenurtheile).
[81]) Es muß geschehen in den Fällen Art. 190a, 222 des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).
[82]) Vgl. jedoch § 272 Abs. 2.
[83]) Vgl. §§ 56, 57, 232.
[84]) Vgl. § 229.

§. 140. Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen[84])[85]).

§. 141. Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben[84]).

§. 142. Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

§. 143. Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten[19]) und Beiständen[20]), denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Auf Rechtsanwälte finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 144. Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person zur Aufrechthaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden[86]), so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte[87]). Dasselbe gilt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, sofern die Untersagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

§. 145. Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten[19]) und Beistände[20]);
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§. 146. Der Gang der Verhandlung ist nur im Allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;
2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist[88]);
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. das Ergebniß eines Augenscheins;

---

[85]) Das Strafurtheil bindet den Civilrichter jedoch nicht. Vgl. § 14 Nr. 1 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[86]) Vgl. § 178 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 63).

[87]) Es kommen eventuell also auch die §§ 295 ff. zur Anwendung.

[88]) Vgl. §§ 269, 270, 315, 316, 354, 470, 471 Abs. 2, 569 Abs. 4 der Civilprozeßordnung und § 184 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 63).

5. die Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind;
6. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

§. 147. Die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokolle nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe.

§. 148. Das Protokoll ist insoweit, als es die Nr. 1—4 des §. 146 betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 149. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§. 150. Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§. 151. Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist der Gerichtsschreiber gleichfalls zuzuziehen.

Zweiter Titel.

Zustellungen.

§. 152. Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher[89]).

In Anwaltsprozessen[72]) ist der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen nach der Wahl der Partei entweder unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts.

§. 153. Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

§. 154. Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher[90]) mit der erforderlichen Zustellung zu

---

[89]) Vgl. § 155 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 und Anm. 167 dazu (S. 60). — Die Zustellung durch Gerichtsvollzieher ist jedoch nur die regelmäßige Art der Zustellung: vgl. §§ 176 ff., insbesondere § 179, ferner § 181, §§ 182 ff., §§ 186 ff.

[90]) Oder die Post: vgl. § 179.

beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle.

§. 155. Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§. 156. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen[72]) zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken[91]) durch den Gerichtsschreiber.

§. 157. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben[92]).

§. 158. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven[93]) Heeres oder der aktiven[93]) Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 159. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen[94]) mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

§. 160. Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

§. 161. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen

---

[91]) Und im Fall des § 179.
[92]) Vgl. § 172.
[93]) Vgl. Anm. 40 zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 38).
[94]) Vgl. Art. 42 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 799).

bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§. 162. Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen[95]).

§. 163. Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs[96]), einer Aufhebung des Urtheils des Instanzgerichts[97]), einer Wiederaufnahme des Verfahrens[98]) oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz[99]) zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte[100]) ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

§. 164. Die Zustellung eines Schriftsatzes, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt wird[101]), erfolgt an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten; wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz; in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz.

Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, so erfolgt die Zustellung an den von dem Gegner, wenngleich nur für die erste Instanz, bestellten Zustellungsbevollmächtigten[102]); in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst, und zwar an diesen durch Aufgabe zur Post, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

§. 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Ge-

---

[95]) Vgl. jedoch §§ 217 Abs. 3, 223 Abs. 2.
[96]) Vgl. § 303.
[97]) Vgl. §§ 500, 528.
[98]) Vgl. §§ 541 ff.
[99]) Vgl. §§ 686, 687.
[100]) Vgl. § 684.
[101]) Vgl. §§ 479, 515.
[102]) Vgl. § 160.

richtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 171. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 172. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind[103]).

§. 173. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde

---

[103]) Vgl. § 157.

ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§. 174. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 175. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

§. 176. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen[104]).

§. 177. Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§. 178. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 174 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem

[104]) Vgl. § 35 der Postordnung v. 8. März 1879 in der Fassung der Bekanntm. v. 24. August 1879 (Bd 2 S. 524).

Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des §. 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

§. 179. Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist[105]), kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§. 180. Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen[106]).

§. 181. Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist.

§. 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls[107]) oder Gesandten des Reichs[108]).

§. 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen[109]).

---

[105]) Vgl. § 152 Abs. 2.

[106]) Vgl. §§ 2, 3 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256) in der Fassung des Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostenges. und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, v. 29. Juni 1881 (Nr. 1435).

[107]) Vgl. §. 19 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 74) und § 10 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

[108]) Vom Reichsjustizamt sind im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte eine Reihe von Grundsätzen für die Wahl des einen oder anderen Weges aufgestellt, welche für Preußen durch die Allg. Verfügung des Justizministers v. 3. September 1880 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 205ff., hier abgedruckt als Anlage II auf S. 225) den Gerichtsbehörden zur Nachachtung mitgetheilt, außerhalb Preußens zweckmäßiger Weise aber gleichfalls zur Richtschnur zu nehmen sind. — Eine Uebereinkunft, betreffend einen unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und ausländischen Gerichtsbehörden, ist Seitens des Reichs nur mit der Schweiz getroffen (vgl. das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden v. 1./10. Dezember 1878 nebst dem dazu erlassenen Verzeichniß der schweizerischen Gerichtsbehörden v. 5. Juni 1879, hier als Anlagen a und b zu Nr. 1013 Bd 3 S. 311, abgedruckt). — Für das übrige Ausland sind die von den einzelnen Bundesstaaten geschlossenen Verträge noch maßgebend.

[109]) Vgl. § 158.

§. 185. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 186. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 187. Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger[110]) erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§. 188. In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§. 189. Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat[111]) verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen[111]) verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§. 190. Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein.

---

[110]) Die Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist in Konsulargerichtssachen nicht erforderlich. Vgl. § 45 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

[111]) Vgl. § 200.

Dritter Titel.

Ladungen, Termine und Fristen.

§. **191.** Die Ladung zu einem Termin erfolgt durch die Partei[112]), welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

Ist mit der Ladung zugleich eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in den Schriftsatz aufzunehmen.

§. **192.** In Anwaltsprozessen[72]) muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

§. **193.** Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden[113]).

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

§. **194.** Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist)[114]), beträgt in Anwaltsprozessen[72]) mindestens[115]) eine Woche[111]), in anderen Prozessen mindestens drei Tage[116]), in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

§. **195.** Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien nicht erforderlich[117]).

§. **196.** Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

§. **197.** Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

§. **198.** Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf[118]), mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

---

[112]) In den Fällen §§ 294 Abs. 3, 331, 333, 335, 342, 354 Abs. 2, 367 durch das Gericht.
[113]) Vgl. § 207.
[114]) Vgl. Anm. 73 (S. 105).
[115]) Vgl. jedoch § 204.
[116]) Vgl. § 199.
[117]) Vgl. die Ausnahmen §§ 300 Abs. 2, 302, 316 Abs. 1, 578 Abs. 2, 611, 620, 624, 626.
[118]) Vgl. § 294.

§. **199.** Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. **200.** Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§. **201.** Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien[119]) gehemmt. Der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen[120]) keine Anwendung.

Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden[121]).

§. **202.** Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Nothfristen, verlängert oder abgekürzt werden.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind[26]), gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen[122]).

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.

§. **203.** Ueber das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

§. **204.** Einlassungsfristen[123]), Ladungsfristen[124]) sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind[125]), können auf Antrag abgekürzt werden.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in Folge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Betheiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Betheiligten abschriftlich mitzutheilen.

---

[119]) Vgl. § 201 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 66).
[120]) Vgl. § 202 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 66).
[121]) D. i. in den §§ 304 (Einspruch), 477 (Berufung), 514 (Revision), 540 (sofortige Beschwerde), 549 (Restitutions- und Nullitätsklage), 835 (Anfechtungsklage gegen ein Ausschlußurtheil), 870 (Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs).
[122]) D. i. in den Fällen §§ 125 Abs. 2, 189 Abs. 1, 204 Abs. 1.
[123]) Vgl. § 234.
[124]) Vgl. § 194.
[125]) Vgl. § 123.

§. 205. Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren.

Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung[126]).

§. 206. Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auch von Amtswegen erfolgen.

§. 207. Die in diesem Titel dem Gericht und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in Bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.

Vierter Titel.

Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 208. Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

§. 209. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht[127]); dieselben treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrag erfordert[128]).

Im letzteren Falle kann, so lange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

§. 210. Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

§. 211. Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist[129]) einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist[130]) versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu ertheilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 212. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen[111]) Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§. 213. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Nothfrist[129]) ist der Partei auf Antrag auch dann zu ertheilen, wenn spätestens

---

[126]) Vgl. § 203.

[127]) Eine Androhung ist vorgeschrieben in den §§ 632, 824 Nr. 3, 841.

[128]) Vgl. §§ 144, 217, 218, 220, 223, 295, 296, 312, 318, 430, 504, 529, 563, 578, 639, 640, 767.

[129]) Vgl. § 201 Abs. 3 und Anm. 121.

[130]) Vgl. § 304

am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatigen[111]) Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist beantragt werden.

§. 214. Die Wiedereinsetzung wird durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt. Derselbe muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründeten Thatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung[26]);
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde[27]) versäumt worden, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt. Die Einreichung kann sowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegericht erfolgen.

Im Falle des §. 213 kann die Wiedereinsetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termin innerhalb der einmonatigen[111]) Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist erfolgt ist.

§. 215. Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

§. 216. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu[131]).

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen den Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§. 217. Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein[132]).

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist[133]) wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und von dem Gerichte durch Versäumnißurtheil[134]) auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnach-

[131]) Vgl. § 474 Abs. 2.
[132]) Vgl. jedoch § 223.
[133]) Vgl. § 194.
[134]) Vgl. §§ 295 ff.

folgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist[130]) und, wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft.

§. 218. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen[135]) aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird[136]).

§. 219. Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugniß desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen[132]), bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt[137]).

§. 220. Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei für den Nachlaß ein Kurator bestellt, so kommen die Vorschriften des §. 219 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des §. 218 in Betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

§. 221. Stirbt in Anwaltsprozessen[72]) der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgen.

§. 222. Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

§. 223. Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§. 217, 219) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§. 217, 219, 220; im Falle des Todes ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§. 224. Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder

---

[135]) Vgl. §§ 8, 9, 132, 134 der Konkursordnung (Nr. 1172).
[136]) Vgl. §§ 105, 151, 175, 191, 192 der Konkursordnung (Nr. 1172).
[137]) Vgl. § 227.

durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§. 225. Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 226. Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§. 227. Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

§. 228. Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Nothfristen keinen Einfluß.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.

§. 229. Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde[71]), im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde[27]) statt.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel.

Verfahren bis zum Urtheil.

§. 230. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes[138]).

Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits[139]).

[138]) Für die Widerklage vgl. § 254.

[139]) Vgl. aber auch § 192.

In der Klageschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt[140]).

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze[141]) auch auf die Klageschrift Anwendung.

§. 231. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

§. 232. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämmtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden.

§. 233. Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

§. 234. Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens[142]) einem Monate[111]) liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen[143]) beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§. 235. Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit[144]) erheben;
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt;
3. der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern[145]).

§. 236. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der andern Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu cediren.

Die Veräußerung oder Zession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß

---

[140]) Durch § 14 des Gerichtskostengesetzes v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255) ist die Angabe des Werthes allgemein vorgeschrieben.

[141]) Vgl. §§ 120—124.

[142]) Vgl. jedoch § 204.

[143]) Vgl. § 30.

[144]) Vgl. § 247 Nr. 3.

[145]) Vgl. §§ 240—242.

als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der §. 66 keine Anwendung.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selber auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

§. 237. Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

§. 238. Die Bestimmungen des §. 236 Absatz 3 und des §. 237 kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder zedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

§. 239. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des §. 190 mit der Erhebung der Klage ein.

§. 240. Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Aenderung des Klagegrundes

1. die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klagantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

§. 241. Die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

§. 242. Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege, findet nicht statt.

§. 243. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urtheil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist[146]).

§. 244. Der Beklagte hat dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes[147]) die Klagebeantwortung innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen[148]).

§. 245. Insoweit die Klageschrift und die Klagebeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügen, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels ferneren vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzutheilen sind[149]).

§. 246. Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§. 247. Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind nur[150]) anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts[151]),
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs[152]),
3. die Einrede der Rechtshängigkeit[153]),
4. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten[154]),
5. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei[155]),
6. die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung[156]).

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht[26]), daß er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

§. 248. Ueber prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhand-

---

146) Vgl. § 247 Nr. 5.
147) Vgl. §§ 121—124.
148) Vgl. § 90.
149) Vgl. § 252.
150) Vgl. jedoch ferner Art. 190a Abs. 3, 222, 223a des Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).
151) Vgl. Anm. 3 und §§ 12ff., 38, 39.
152) Vgl. § 13 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 33).
153) Vgl. § 235 Nr. 1.
154) Vgl. §§ 102ff.
155) Vgl. § 243 Abs. 4.
156) Vgl. §§ 50—55.

lung zur Hauptsache verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen[157]) die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Das Urtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

§. 249. Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirks zu verweisen[158]).

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Amtsgerichte anhängig.

§. 250. Nach Erledigung der prozeßhindernden Einreden kann das Gericht in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, unter Vertagung der mündlichen Verhandlung ein vorbereitendes Verfahren[159]) anordnen.

§. 251. Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken u. s. w.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

§. 252. Vertheidigungsmittel, welche von dem Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

§. 253. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

§. 254. Die Rechtshängigkeit[160]) eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.

§. 255. Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

---

[157]) Vgl. § 137.
[158]) Vgl. § 11.
[159]) Vgl. §§ 313—319.
[160]) Vgl. § 235.

In Betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.

§. 256. Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden findet die Vorschrift des §. 251 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 257. Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt.

§. 258. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht erfolgt, so haben die Parteien das Ergebniß derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

§. 259. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden[161]).

§. 260. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.

§. 261. Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

§. 262. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel enthält.

Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständniß anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

---

[161]) Vgl. §§ 150, 153 Abs. 2, 181 Abs. 2, 185 Abs. 2, 285, 380—383, 402, 403 Abs. 2, 405 Abs. 2, 428, 429, 439.

§. 263. Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständniß der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständniß seine Wirksamkeit.

§. 264. Thatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§. 265. Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnißquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

§. 266. Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden[162]).

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§. 267. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden[163]), wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

§. 268. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

§. 269. Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden[164]).

Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgetheilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokolle als Anlage beizufügenden Schriftsatze erfolgen.

Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.

§. 270. Soweit es sich nicht um Anträge (§. 269) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze, mögen die Ab-

---

[162]) In den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 371 Abs. 3 und 508 ist der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

[163]) Auch in den höheren Instanzen nicht (vgl. §§ 492, 521).

[164]) Vgl. §§ 121 Nr. 2, 128 Abs. 1.

weichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen.

§. 271. Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen.

Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird[26]).

Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.

Zweiter Titel.

Urtheil.

§. 272. Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen.

Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen[165]) nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

§. 273. Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil (Theilurtheil) zu erlassen.

Die Erlassung eines Theilurtheils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet[166]).

§. 274. Ist von dem Beklagten mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, diese unter Trennung der Verhandlungen durch Theilurtheil erfolgen[167]).

§. 275. Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen[168]).

§. 276. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

§. 277. Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

---

[165]) Vgl. §§ 57, 138, 232.
[166]) Vgl. § 136 Abs. 1.
[167]) Vgl. § 136 Abs. 2.
[168]) Vgl. § 137.

§. 278. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen[169]).

§. 279. Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

§. 280. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§. 281. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

§. 282. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel. Versäumnißurtheile können verkündet werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

§. 283. Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Befugniß einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urtheils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urtheil in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt[170]).

§. 284. Das Urtheil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze[171]) und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen[172]) nicht ausgeschlossen.

---

[169]) Vgl. § 648 Nr. 1.

[170]) Die Zustellung ist nothwendig zum Beginn der Nothfristen für Einlegung des Einspruchs und der Rechtsmittel und daher zum Eintritt der Rechtskraft und zur Vollstreckbarkeit des Urtheils. Vgl. §§ 304, 477, 514, 540, 644, 645, 671. — Vgl. auch §§ 292, 865.

[171]) Vgl. §§ 120 ff.

[172]) Vgl. §§ 146, 269, 270.

§. 285. Der Thatbestand des Urtheils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

§. 286. Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.

Ein Urtheil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urtheile den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§. 287. Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein Verzeichniß zu bringen. Das Verzeichniß wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

§. 288. Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien[173]).

So lange das Urtheil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 289. Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurtheilen enthalten ist, gebunden.

§. 290. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. 291. Enthält der Thatbestand des Urtheils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urtheil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters

[173]) Vgl. die Ausnahme in § 582, auch §§ 602, 603, 615, 619, 623, 624, 626.

den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Thatbestandes hat eine Aenderung des übrigen Theils des Urtheils nicht zur Folge.

§. 292. Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Thatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urtheil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen[174]).

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist[111]), welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Theil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

§. 293. Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll.

§. 294. Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§. 280, 281 finden auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften der §§. 283, 288 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden, sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amtswegen[175]) zuzustellen.

Dritter Titel.

Versäumnißurtheil.

§. 295. Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei[176]).

§. 296. Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klagantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

---

[174]) Vgl. § 14 Nr. 5 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[175]) Vgl. die Ausnahmen in §§ 452, 730 Abs. 2, 802 Abs. 2. — Eine Zustellung verkündeter Entscheidungen von Amtswegen ist in § 66 der Konkursordnung (Nr. 1172) vorgeschrieben. Vgl. auch §§ 602, 603, 619, 623 der Civilprozeßordnung.

[176]) Erscheinen beide Theile nicht: vgl. § 228 Abs. 2.

§. **297.** Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlasse eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

§. **298.** Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

§. **299.** Wenn eine Partei in dem Termine verhandelt, sich jedoch über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung[177]).

§. **300.** Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag[178]);
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war[179]);
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war[180]).

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

§. **301.** Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde[27]) statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden.

§. **302.** Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen[181]), oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.

§. **303.** Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu[182]).

§. **304.** Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen[111]); sie ist eine Nothfrist[129]) und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnißurtheile oder nach-

---

[177]) Vgl. vielmehr §§ 129, 404 nebst 468, 417 nebst 420.
[178]) Vgl. §§ 54, 84 Abs. 2.
[179]) Vgl. §§ 194, 234, 459, 567 Abs. 2.
[180]) Vgl. § 123.
[181]) Vgl. §§ 204, 217, 234 Abs. 2.
[182]) Nicht die Berufung: § 474 Abs. 1. — Vgl. die Ausnahmen in §§ 216 Abs. 2, 310 und dazu § 474 Abs. 2.

träglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

§. 305. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde;
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

§. 306. Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

§. 307. Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

§. 308. Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnißurtheil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnißurtheil in dem neuen Urtheil aufgehoben.

§. 309. Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

§. 310. Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu[183]).

§. 311. In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben[184]) entsprechende Anwendung.

§. 312. Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnißverfahren und das Versäumnißurtheil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

---

[183]) Nur die Berufung gemäß § 474 Abs. 2.
[184]) Vgl. §§ 475, 476.

Vierter Titel.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§. **313.** Stellt sich in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen[185]).

§. **314.** Bei der Verkündung des Beschlusses, durch welchen das vorbereitende Verfahren angeordnet wird, ist durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter zu bezeichnen und der Termin zur Erledigung des Beschlusses zu bestimmen. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird dieser verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§. **315.** In dem vorbereitenden Verfahren ist zu Protokoll festzustellen:

1. welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend gemacht werden;
2. welche Ansprüche und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;
3. in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Vertheidigungsmittel das Sachverhältniß nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit vor einem Amtsgerichte anhängig wäre[186]); dasselbe ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urtheils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

§. **316.** Erscheint eine Partei in einem Termine vor dem beauftragten Richter nicht[187]), so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine unter Mittheilung einer Abschrift des Protokolls zu laden.

Erscheint die Partei auch in dem neuen Termine nicht, so gelten die in dem zugestellten Protokolle enthaltenen thatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden und ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen.

§. **317.** Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

§. **318.** Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolls vorzutragen.

Ist eine Partei nicht erschienen, so sind Ansprüche, welche sich in dem vor-

---

[185]) Vgl. § 250.
[186]) Vgl. §§ 456 ff.
[187]) Erscheinen beide Theile nicht: vgl. § 228 Abs. 2.

bereitenden Verfahren als unstreitig ergeben haben, durch Theilurtheil[188]) zu erledigen. Im übrigen ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil[189]) zu erlassen.

§. 319. Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden. Erklärungen einer vor dem beauftragten Richter erschienenen Partei sind nur insoweit als unterblieben anzusehen, als die Partei von dem Richter zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert worden ist.

Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche zum Protokolle des beauftragten Richters nicht festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß dieselben erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden seien.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§. 320. Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen[190]) einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

§. 321. Steht der Aufnahme des Beweises ein Hinderniß von ungewisser Dauer entgegen, so ist auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird[191]).

§. 322. Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§. 323. Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§. 324. Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen[192]);
3. die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
4. die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird[193]).

§. 325. Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner Partei eine Aenderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden.

§. 326. Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vor-

[188]) Vgl. § 273.
[189]) Vgl. §§ 295, 296.
[190]) Vgl. §§ 337 Abs. 2, 340, 367, 399, 441.
[191]) Vgl. §§ 329, 396 Abs. 2.
[192]) Vgl. eine Ausnahme in § 370.
[193]) Vgl. § 426.

sitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§. 327. Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt.

§. 328. Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen[194]).

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen[195]), so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§. 329. Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

§. 330. Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

§. 331. Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

§. 332. Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweis-

---

[194]) Vgl. Anm. 108 in fine (S. 114).

[195]) Vgl. § 20 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 75) und §§ 1, 12 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

aufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht[26]), daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

§. **333.** Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termine nicht erschienen waren, von Amtswegen zu bestimmen.

§. **334.** Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

§. **335.** Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

Sechster Titel.

Beweis durch Augenschein.

§. **336.** Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

§. **337.** Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

Siebenter Titel.

Zeugenbeweis.

§. **338.** Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

§. **339.** Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in denselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat[196]).

---

[196]) Vgl. § 256 Abs. 2, auch § 252.

§. 340. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung vom dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

§. 341. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden[197]). Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§. 342. Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen[198]) in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

§. 343. Die Ladung einer dem aktiven[93]) Heere oder der aktiven[93]) Marine angehörenden Person des Soldatenstandes[199]) als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde[200]).

---

[197]) Vgl. § 12 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920 (Bd 3 S. 46).

[198]) Vgl. § 345.

[199]) Vgl. Verzeichniß A in der Anlage zum Militär-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 und § 4 des letzteren Nr. 838 (Bd 2 S. 778, 754). Militärbeamte gehören danach nicht zu den Personen des Soldatenstandes, wohl aber zu den Militärpersonen. Ueber letzteren Begriff vgl. Anm. 12 zum Strafgesetzbuch Nr. 1123 (Bd 3 S. 754).

[200]) Ueber die Feststellung des Begriffs der „Militärbehörde" im Sinne der einzelnen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung sind die in Anlage III auf S. 228ff. abgedruckten, im Centralbl. 1880 S. 480ff. publizirten Bestimmungen getroffen. Für den vorliegenden § 343 vgl. Nr. I dieser Bestimmungen.

§. **344.** Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§. **345.** Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft[201]) bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde[71]) statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven[93]) Heere oder der aktiven[93]) Marine angehörende Militärperson[8]) erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde[202]).

§. **346.** Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§. **347.** Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden[203]) und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

---

[201]) Vgl. §§ 785—795.

[202]) Vgl. Nr. II der Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung (Anlage III S. 229).

[203]) Diese sind aufgezählt im Verzeichniß I zur Verord., betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden ꝛc., v. 23. November 1874 Nr. 1025 (Bd 3 S. 323). Später sind noch hinzugetreten: das Reichsbank-Direktorium nach § 2 der Verord., betr. die Anstellung ꝛc. bei der Reichsbank, v. 19. Dezember 1875 Nr. 1098 (Bd 3 S. 720), das Reichspostamt nach § 2 der Verord., betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, v. 22. Dezember 1875 Nr. 1099 (Bd 3 S. 721) und Erl., betr. die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige, v. 23. Februar 1880 Nr. 1363, das Reichsgericht nach §§ 12, 125ff. des Gerichtsverfassungsges. (Nr. 1163), das Reichsjustizamt nach dem Etat pro 1877/78 (Anlage zu Nr. 1185), das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen nach dem Erl., betr. die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, v. 27. Mai 1878 (Nr. 1316), das Reichsschatzamt nach dem Erl., betr. die Errichtung des Reichsschatzamts, v. 14. Juli 1879 (Nr. 1318), das Reichsamt des Innern nach dem Erl., betr. die Benennung des Reichskanzler-Amts und den Titel des Vorstandes dieser Behörde, v. 24. Dezember 1879 (Nr. 1353).

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:
in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,
in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,
in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,
in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,
in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. **348.** Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift[204]) geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren[205]).

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§. **349.** Das Zeugniß kann verweigert werden:
1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde[205]);
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde[205]);
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§. **350.** In den Fällen des §. 348 Nr. 1—3 und des §. 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:
1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;

---

[204]) Vgl. Art. 69 Nr. 5 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 804), § 200 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 65), § 300 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 805).
[205]) Vgl. auch § 358 Nr. 3.

3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im §. 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung[26]) genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§. 352. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. 353. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§. 354. Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von den Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§. 355. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren[201]) finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde[71]) statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven[93]) Heere oder der aktiven[93]) Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. **356.** Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten[206]), bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

§. **357.** Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet[207]):

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§. **358.** Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze[208]) unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. die nach §. 348 Nr. 1—3 und §. 349 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 349 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4. Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

§. **359.** Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

§. **360.** Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

§. **361.** Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erfor-

---

[206]) Vgl. § 358.
[207]) Hinsichtlich des Verfahrens bei der Abnahme von Eiden vgl. §§ 440—446.
[208]) Vgl. § 161 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 783).

schung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. **362.** Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§. **363.** Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§. **364.** Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§. **365.** Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnißverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§. **366.** Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung[209]) auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Achter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§. **367.** Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. **368.** Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

§. **369.** Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

[209]) Vgl. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257).

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt[210]), so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§. **370.** Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

§. **371.** Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen[211]), abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen[26]); der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. **372.** Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§. **373.** Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern[212]), berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gut-

---

[210]) Vgl. § 31 des Ges., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., v. 11. Juni 1870 Nr. 506 (Bd 2 S. 107), § 16 des Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876 Nr. 1110 (Bd 3 S. 733), §§ 9, 10 des Ges., betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, v. 10. Januar 1876 Nr. 1111 (Bd 3 S. 738), § 14 des Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 Nr. 1112 (Bd 3 S. 740).

[211]) Vgl. §§ 41, 42.

[212]) Vgl. §§ 348—350.

achtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde[197]).

§. 374. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde[71]) statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven[93]) Heere oder der aktiven[93]) Marine angehörende Militärperson[8]) erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 375. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten[207]):

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§. 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§. 377. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist[213]).

§. 378. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch[209]).

§. 379. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Neunter Titel.

Beweis durch Urkunden.

§. 380. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine

[213]) Vgl. § 371.

vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

§ **381.** Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

§. **382.** Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§. **383.** Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§. 380, 382 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruht das Zeugniß nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen[214]) ergiebt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

§. **384.** Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

§. **385.** Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

§. **386.** Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

§. **387.** Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

1. wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;
2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

   Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

§. **388.** Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung

[214]) Vgl. § 16 Nr. 2 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167) und aus Reichsgesetzen: §§ 1, 11, 12 des Ges., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 Nr. 584 (Bd 2 S. 259, 261), § 15 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 Nr. 1040 (Bd 3 S. 351).

Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatze[171]) geschehen ist.

§. **389.** Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
5. die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergiebt. Der Grund ist glaubhaft zu machen[26]).

§. **390.** Erachtet das Gericht die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

§. **391.** Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten[207]):

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter, Minderjährige und Verschwender finden die Vorschriften der §§. 434—436 entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

§. **392.** Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

§. **393.** Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

§. **394.** Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genöthigt werden.

§. **395.** Zur Begründung des nach §. 393 zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des §. 389 Nr. 1—3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

§. **396.** Ist die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich, und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen ent-

sprechend, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde in einem von dem Beweisführer zu erwirkenden Termine zu bestimmen[215]).

Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablaufe der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

§. **397.** Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen[216]).

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen im Stande sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mittheilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf §. 387 gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§. 393—396 Anwendung.

§. **398.** Wird nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen Beweis in Gemäßheit der §§. 393, 397 angetreten, so ist die Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat[217]).

§. **399.** Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniß des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

§. **400.** Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache[26]), welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

§. **401.** Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

§. **402.** Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde, oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

[215]) Vgl. § 321.
[216]) Vgl. § 169 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 62).
[217]) Vgl. § 256 Abs. 2, auch § 252.

§. 403. Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs[218]).

§. 404. Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 129 zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§. 405. Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich.

§. 406. Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mittheilung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 397 zu beantragen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§. 386—391 finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im §. 391 bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft[26]), daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken im Stande sei, so finden die Vorschriften des §. 396 entsprechende Anwendung.

---

[218]) Vgl. § 14 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 73) und § 2 des Ges., betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 1. Mai 1878 (Nr. 1235). — Urkunden von öffentlichen Behörden und Beamten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie bedürfen in der Regel einer Beglaubigung nicht: vgl. den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden v. 25. Februar 1880 (Nr. 1402) nebst der Bekanntm., betr. diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen, v. 2. Februar 1881 (Nr. 1403) und Bekanntm., betr. ein Nachtragsverzeichniß ꝛc., v. 3. August 1881 (Nr. 1446), ferner den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrages v. 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina, v. 13. Juni 1881 (Nr. 1444) nebst der Bekanntm., betr. die in Bosnien und der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden, deren Urkunden nach Art. 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen, v. 3. August 1881 (Nr. 1445).

§. 407. Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

§. 408. Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§. 409. Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Zehnter Titel.
Beweis durch Eid.

§. 410. Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

§. 411. Die Eideszuschiebung über eine Thatsache, deren Gegentheil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

§. 412. Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht.

§. 413. Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des §. 410 die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

§. 414. Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden[219]). Die Zuschiebung oder Zurückschiebung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§. 66).

§. 415. Das Gericht kann anordnen, daß die in den §§. 410, 413, 414 enthaltenen Beschränkungen für die Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in Betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatsachen bezieht.

§. 416. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache der Eid zugeschoben werde.

§. 417. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt.

Giebt die Partei keine Erklärung ab[220]) oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

---

[219]) Hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter vgl. §§ 435, 436.
[220]) Vgl. § 420.

§. 418. Durch die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von Seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

§. 419. Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.

§. 420. Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

§. 421. Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

§. 422. Die Zurückschiebung des Eides kann außer dem Falle des §. 419 Abs. 2 widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt[221]) oder wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

§. 423. Die Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann außer den Fällen des §. 419 Abs. 2 und des §. 422 nicht widerrufen werden[222]).

§. 424. Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet[207]):

daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

§. 425. Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. 426. Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides

[221]) Vgl. §§ 153—155 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 781, 782).
[222]) Vgl. § 432.

einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden[223]).

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurtheil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

§. **427.** In dem bedingten Urtheil ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurtheil ausgesprochen[224]).

§. **428.** Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

Der Beweis des Gegentheils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann[225]).

§. **429.** Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

§. **430.** Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

§. **431.** Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urtheil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesform[226]) aufgenommen sind, berichtigt werden.

§. **432.** Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschiebung sowie die Zurückschiebung des Eides widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt[221]) oder wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

§. **433.** Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zur Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er aufhört gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden.

Dasselbe gilt, wenn in Folge der Verurtheilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides widerrufen wird.

---

[223]) Im Urkundenprozeß muß sie stets durch Beweisbeschluß angeordnet werden (§ 558 Abs. 4).

[224]) Vgl. § 648 Nr. 2.

[225]) Vgl. § 543 Nr. 1.

[226]) Druckfehler im Reichs-Gesetzblatt statt „Eidesnorm".

Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urtheils in der Sache anderweit erkannt.

§. **434.** Der Eid über eine Thatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältniß von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschiebung oder Zurückschiebung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschiebung oder Zurückschiebung der übereinstimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Ueber die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der von einem Theile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschiebung angetreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

§. **435.** Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

§. **436.** Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des §. 434 entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

§. **437.** Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen[227]).

§. **438.** Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

§. **439.** Die Bestimmungen der §§. 422—433, 435 finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt[221]), so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auferlegung des Eides von dieser Verurtheilung Kenntniß gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urtheil auferlegt.

---

[227]) Vgl. die Ausnahmen für den Urkundenprozeß in §§ 560 Abs. 2, 561.

Elfter Titel.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§. 440. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§. 441. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

§. 442. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§. 443. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§. 444. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

§. 445. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§. 446. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

Zwölfter Titel.

Sicherung des Beweises.

§. 447. Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§. 448. Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist[228]).

§. 449. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen.
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen[26]).

§. 450. Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des §. 447 nicht vorliegen.

§. 451. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§. 452. Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen[229]).

§. 453. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§. 454. Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war[230]) oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht[26]), daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

§. 455. Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht[26]), daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

---

[228]) Vgl. auch § 13 Abs. 4 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[229]) Vgl. aber § 454 Abs. 2.

[230]) Vgl. § 452.

Zweiter Abschnitt.
Verfahren vor den Amtsgerichten.[231])

§. 456. Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs[232]), aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

§. 457. Die Klage kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§. 458. Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

§. 459. Die Einlassungsfrist[233]) beträgt mindestens[234]) drei Tage[116]), wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens eine Woche[111]), wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reich erfolgt; in Meß- und Marktsachen[235]) mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

§. 460. Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben[236]).

§. 461. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage[236]) erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

§. 462. Die Vorschriften der §§. 457, 458 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Partei im Laufe des Rechtsstreits zu laden ist, insbesondere zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, über den Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urtheils[237]), über den Einspruch[238]), über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[239]) oder über die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens[240]), oder wenn eine Intervention oder Streitverkündung erfolgen soll[241]).

§. 463. Auch wenn eine Partei nicht zu laden ist, können ihr Anträge und Erklärungen, auf welche sie ohne vorgängige Mittheilung voraussichtlich eine Erklärung in einer mündlichen Verhandlung nicht abzugeben vermag, durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers mitgetheilt werden.

---

[231]) Nach § 15 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319) gelten diese Vorschriften auch für das Verfahren vor dem Konsul und dem Konsulargerichte mit der Ausnahme, daß auch die §§ 313—319 Anwendung finden.

[232]) Vgl. §§ 45 Abs. 2, 75, 79 Abs. 2, 84 Abs. 2, 86 Abs. 1, 107 Nr. 3, 120 Abs. 2, 149 Abs. 2, 152 Abs. 2, 154, 192, 194, 221 Abs. 1.

[233]) Vgl. § 234.

[234]) Vgl. jedoch § 204.

[235]) Vgl. § 30.

[236]) Vgl. § 235.

[237]) Vgl. §§ 290—292.

[238]) Vgl. §§ 304 ff.

[239]) Vgl. § 214.

[240]) Vgl. § 227.

[241]) Vgl. §§ 67, 71.

Diese Mittheilung kann auch unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 464. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen[242]).

§. 465. Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind[243]), findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. 466. Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen[244]).

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig.

§. 467. Wird in einem bei dem Amtsgericht anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§. 240, Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des §. 253 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen[244]).

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt.

§. 468. Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

§. 469. Die Vorschriften der §§. 269, 313—319 finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten keine Anwendung.

§. 470. Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet.

Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

§. 471. Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor

[242]) Vgl. § 130 Abs. 1.
[243]) Vgl. § 247.
[244]) Vgl. § 11.

das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat[245]).

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage[236]) erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

Drittes Buch.
Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.
Berufung.

§. **472.** Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile[246]) statt.

§. **473.** Der Beurtheilung des Berufungsgerichts[247]) unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar[248]) oder mit der Beschwerde anfechtbar[249]) sind.

§. **474.** Ein Versäumnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist[250]), unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

§. **475.** Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urtheils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat[251]).

§. **476.** Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung

---

[245]) Vgl. §§ 12—20.

[246]) Vgl. §§ 272—274, auch §§ 248 Abs. 2, 276 Abs. 2, 562 Abs. 3, andererseits auch §§ 94, 834 Abs. 1.

[247]) D. i. das Landgericht oder Oberlandesgericht je nachdem in erster Instanz ein Amtsgericht oder ein Landgericht erkannt hat (§§ 71, 123 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 S. 44, 53).

[248]) Vgl. §§ 37, 46, 118, 143, 160, 203, 242, 290, 291, 320, 371, 451, 496, 631, 647, 656, 689, 690.

[249]) Vgl. §§ 46, 49, 97, 118, 229, 290, 301, 345, 371, 374, 579, 813, 815.

[250]) Vgl. §§ 216 Abs. 2, 310.

[251]) Vgl. § 482.

zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urtheil auszusprechen.

§. 477. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat[111]); sie ist eine Nothfrist[129]) und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Berufung kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§. 478. Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urtheil in Gemäßheit des §. 292 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urtheil von neuem. Wird gegen beide Urtheile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen mit einander zu verbinden.

§. 479. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes[252]).

Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt werde;
3. die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung[253]).

§. 480. Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze[254]) finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

§. 481. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 234 entsprechende Anwendung[255]).

§. 482. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnißurtheils durch Berufung[256]) finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.

§. 483. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist[257]) sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§. 484. Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der

[252]) Vgl. § 164.
[253]) Auch die Aufforderung, einen Anwalt zu bestellen (§ 192).
[254]) Vgl. §§ 120 ff.
[255]) Aber auch § 204.
[256]) Vgl. § 474 Abs. 2.
[257]) Vgl. § 477.

Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittelst vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend zu machen beabsichtigt.

§. 485. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§. 486. Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist[256]) noch nicht verstrichen ist[258]), auf Antrag des Berufungsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urtheil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen[259]).

§. 487. Vor dem Berufungsgerichte[247]) wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

§. 488. Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urtheil sowie die dem Urtheile vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung zu veranlassen.

§. 489. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft[260]).

§. 490. Prozeßhindernde Einreden[261]), auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen.

Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. 491. Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen des §. 240 Nr. 2, 3, nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensirt werden soll und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird[26]), daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen.

§. 492. Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Ge-

---

[258]) Vgl. Anm. 255.
[259]) Vgl. die Ausnahmen in den §§ 656, 689.
[260]) Vgl. die Ausnahme in § 574.
[261]) Vgl. § 247.

mäßheit der Bestimmung des §. 267 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

§. **493.** Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

§. **494.** Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz[262]).

§. **495.** Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückschiebung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz[263]).

Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides[264]), wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.

§. **496.** Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil erster Instanz ist, insoweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

§. **497.** Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§. **498.** Das Urtheil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§. **499.** Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urtheil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urtheil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.

§. **500.** Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urtheil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist[265]);
2. wenn durch das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist[266]);
3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urtheil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden ist[267]);

[262]) Vgl. §§ 261—263.
[263]) Vgl. §§ 419, 422, 423.
[264]) Vgl. §§ 428, 429.
[265]) Vgl. § 306.
[266]) Vgl. § 248.
[267]) Vgl. § 276.

4. wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist[268]);
5. wenn das angefochtene Urtheil ein Versäumnißurtheil ist[269]).

Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämmtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

§. **501.** Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§. **502.** Werden nach Vorschrift des §. 252 Vertheidigungsmittel zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten[270]).

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des §. 292 beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

§. **503.** In Betreff der Vertheidigungsmittel, deren Geltendmachung dem Beklagten vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig.

Insoweit sich nach dem weiteren Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen, sowie über die Kosten anderweit zu entscheiden.

§. **504.** Die Vorschriften über das Versäumnißverfahren in erster Instanz[271]) finden entsprechende Anwendung.

Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnißurtheil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältniß nicht entgegensteht, das thatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zuverlässigerweise[272]) beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebniß gehabt habe.

§. **505.** Bei der Darstellung des Thatbestandes im Urtheil ist eine Bezugnahme auf das Urtheil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

§. **506.** Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheils zurückzusenden.

---

[268]) Vgl. § 562.
[269]) Vgl. § 474 Abs. 2.
[270]) Anders im Urkunden- und Wechselprozeß (§ 564) und in Ehesachen (§ 583).
[271]) Vgl. §§ 295 ff.
[272]) Druckfehler im Reichs-Gesetzblatt statt „zulässigerweise".

Zweiter Abschnitt.
Revision.

§. **507.** Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt.

§. **508.** In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9 zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Werth glaubhaft zu machen[26]). Der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen.

§. **509.** Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts[151]) oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs[152]) oder die Unzulässigkeit der Berufung[273]) handelt;
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind[274]).

§. **510.** Der Beurtheilung des Revisionsgerichts[275]) unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind[276]).

§. **511.** Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt[277]), beruhe.

§. **512.** Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§. **513.** Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war[278]);
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war[279]), sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg[280]) geltend gemacht ist;

---

[273]) Vgl. § 497.

[274]) Vgl. § 70 Abs. 2, 3 des Gerichtsverfassungsges. nebst Anm. 56 Nr. 1163 (S. 43, 44).

[275]) D. i. das Reichsgericht bzw. das oberste Landesgericht. Vgl. § 135 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 55) und § 8 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 77).

[276]) Vgl. Anm. 248, 249 (S. 158).

[277]) Vgl. aber auch § 6 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167) und die auf Grund desselben erlassene Verord., betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, v. 28. September 1879 (Nr. 1345) nebst der dazu erfolgten Bekanntm. v. 11. April 1880 (Nr. 1372), sowie das Ges., betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, v. 15. März 1881 (Nr. 1410), hier sämmtlich als Anlagen zum Einführungsges. zur Civilprozeßordnung abgedruckt.

[278]) Vgl. §§ 77, 109, 124 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 16, 52, 54).

[279]) Vgl. § 41.

[280]) Vgl. § 46 Abs. 2.

3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war[281]);
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat[282]);
6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens[283]) verletzt sind;
7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§. **514.** Die Revisionsfrist beträgt einen Monat[111]); sie ist eine Nothfrist[129]) und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Revision kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§. **515.** Die Einlegung der Revision erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes[284]). Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde;
3. die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision[253]).

§. **516.** Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze[254]) finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
2. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;
3. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

In der Revisionsschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt.

§. **517.** In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 234 entsprechende Anwendung[255]).

---

[281]) Vgl. § 42.
[282]) Vgl. §§ 50, 54, 76, 84, 85 Abs. 2.
[283]) Vgl. §§ 170 ff. des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 62).
[284]) Vgl. § 164, aber auch § 7 Abs. 1 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

§. **518.** Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Auf diese Anschließung finden die Vorschriften über die Anschließung des Berufungsbeklagten an die Berufung entsprechende Anwendung[285]).

§. **519.** Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Beantwortung der Revision innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen[286]).

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge und im Falle der Anschließung deren Begründung nach Vorschrift des §. 516 enthalten.

§. **520.** Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

§. **521.** Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 267 die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

§. **522.** Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

§. **523.** Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

§. **524.** Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend[287]). Außer denselben können nur die im §. 516 Nr. 2, 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.

§. **525.** Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 511 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§. **526.** Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§. **527.** Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§. **528.** Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

---

[285]) Vgl. §§ 482, 483.

[286]) Vgl. § 7 Abs. 4 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[287]) Vgl. § 285.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Entscheidung reif ist;
2. wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit der Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 511 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§. **529.** Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnißurtheile[288]), über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben[289]), über die Vertagung der mündlichen Verhandlung[290]), über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden[291]), über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels[292]), über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung[293]) und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten[294]) finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.
Beschwerde.

§. **530.** Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen[295]) und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist[296]).

§. **531.** Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht[297]).

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

---

[288]) Vgl. § 474.
[289]) Vgl. §§ 475, 476.
[290]) Vgl. § 486.
[291]) Vgl. § 490.
[292]) Vgl. § 497.
[293]) Vgl. § 488.
[294]) Vgl. § 506.
[295]) Vgl. §§ 118, 229, 345, 355, 374, 579, in welchen Fällen die einfache Beschwerde, und ferner §§ 46, 49, 68, 97, 99, 126, 229, 290, 301, 352, 371, 604, 619, 621, 639, 701, 813, 815, 829, in welchen Fällen die sofortige Beschwerde (§ 540) als zulässig besonders hervorgehoben ist. Die einfache Beschwerde ist ferner zulässig nach §§ 4, 16, 47, 48 des Gerichtskostengesetz. v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255), § 22 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256), § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257), §§ 35, 36 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258) und §§ 12, 53 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315), die sofortige Beschwerde nach § 66 der Konkursordnung (Nr. 1172).
[296]) Vgl. jedoch Anm. 248 (S. 158), woselbst diejenigen Entscheidungen aufgeführt sind, die einer Anfechtung überhaupt nicht unterliegen.
[297]) Vgl. §§ 71, 123 Nr. 4, 135 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetz. Nr. 1163 (S. 44, 53, 56) und § 8 des Einführungsgesetz. zum Gerichtsverfassungsgesetz. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 77).

§. **532.** Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden[298]).

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft[299]) oder von einem Zeugen oder Sachverständigen[300]) erhoben wird.

§. **533.** Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§. **534.** Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§. **535.** Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§. 345, 355, 374, 579, 619 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§. **536.** Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe in den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf[301]), zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

§. **537.** Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft[302]) und ob sie in der gesetzlichen Form[303]) und Frist[304]) eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§. **538.** Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gericht oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

§. **539.** Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht.

---

[298]) Vgl. auch § 7 Abs. 5 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[299]) Vgl. § 118.

[300]) Vgl. §§ 345, 355, 374, 579.

[301]) Vgl. § 532 Abs. 2.

[302]) Vgl. § 530.

[303]) Vgl. § 532.

[304]) Vgl. § 540 Abs. 2.

§. **540.** Für die Fälle der sofortigen Beschwerde[305]) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist[129]) von zwei Wochen[111]), welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§. 301 und 829 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage[306]) vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Nothfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Nothfristen[307]) erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

In den Fällen des §. 539 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Nothfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. **541.** Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen[308]).

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§. **542.** Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war[278]);
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war[279]), sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist[280]);
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war[281]);
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat[282]).

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte[309]).

§. **543.** Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides[310]), auf welche das Urtheil

[305]) Vgl. Anm. 295.
[306]) Vgl. §§ 542—545.
[307]) Vgl. § 549.
[308]) Vgl. § 20 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).
[309]) Vgl. § 513 Nr. 1, 3.
[310]) Vgl. §§ 410 ff.

gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat[311]);

2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war[312]);
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat[313]);
4. wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist[314]);
6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben[315]) ist;
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

   Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

§. **544.** In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

§. **545.** Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

§. **546.** Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren

[311]) Vgl. §§ 153, 163 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 781, 783).
[312]) Vgl. §§ 267 ff. des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 800).
[313]) Vgl. §§ 154, 163 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 781, 783).
[314]) Vgl. §§ 331 ff. des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 811).
[315]) Vgl. §§ 399—413 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).

Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

§. **547.** Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund des §. 543 Nr. 1—3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund der §§. 542, 543 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht[316]).

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl[317]) gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

§. **548.** Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergiebt.

§. **549.** Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist[129]) eines Monats[111]) zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung[318]) keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

§. **550.** In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

§. **551.** Als vorbereitender Schriftsatz[254]) soll die Klage enthalten:

1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2. die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben;
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

§. **552.** Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich

---

[316]) Vgl. § 20 Abs. 2 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[317]) Vgl. §§ 639, 640.

[318]) Vgl. § 542 Nr. 4.

statthaft[319]) und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist[320]) erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen[26]).

§. **553.** Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatsachen abhängig ist.

§. **554.** Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Fünftes Buch.

Urkunden- und Wechselprozeß.

§. **555.** Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§. **556.** Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

§. **557.** Auf Grund prozeßhindernder Einreden[321]) darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

§. **558.** Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im §. 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§. **559.** Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

---

[319]) Vgl. §§ 542—546.
[320]) Vgl. §§ 547—550.
[321]) Vgl. § 247.

§. **560.** Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

§. **561.** Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

§. **562.** Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des §. 292 beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen[322]).

§. **563.** Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten, sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil[323]) entsprechende Anwendung.

§. **564.** Die Vorschriften der §§. 502, 503 finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

§. **565.** Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung[324]) geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. **566.** Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) hat.

---

[322]) Vgl. auch § 648 Nr. 4.

[323]) Vgl. §§ 295 ff.

[324]) Vgl. Art. 4, 96, aber auch Art. 85 der Wechselordnung, Anlage A zu Nr. 332 (Bd 1 S. 777, 791, 789).

[325]) Vgl. §§ 13—20.

§. 567. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist[326]) beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens[327]) vierundzwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens[327]) drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens[327]) eine Woche.

Sechstes Buch.

Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

§. 568. Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe[328]) oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) hat, ausschließlich zuständig.

Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher[59]) war.

§. 569. In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen[329]).

Im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

§. 570. Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage[328]) oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

§. 571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand[326]) hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen.

§. 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände[330]) können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine

[326]) Vgl. § 234.
[327]) Vgl. aber § 204.
[328]) Vgl. § 592.
[329]) Für Nichtigkeitsklagen vgl. § 589.
[330]) Vgl. § 86.

nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§. 573. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§. 574. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden[331]).

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig.

§. 575. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage[328]) können verbunden werden.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

§. 576. Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage[328]) abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreit oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war.

§. 577. Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides[332]) kommen nicht zur Anwendung.

Die Eideszuschiebung[333]) und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben[334]), sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.

§. 578. Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden[335]).

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen,

---

[331]) Es ist dies eine Ausnahme von den Vorschriften §§ 235 Nr. 3, 240, 489.

[332]) Es sind dies die Vorschriften §§ 129 Abs. 2, 3, 404 Abs. 3, 356 Abs. 2, 375, 278, 261, 429, 439.

[333]) Vgl. § 410. — Dagegen findet § 437 Anwendung.

[334]) Vgl. §§ 386—392.

[335]) Es ist dies eine Ausnahme von § 195.

wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint[336]).

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.

§. 579. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren[337]); auf Haft darf nicht erkannt werden.

§. 580. Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden[338]).

Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.

§. 581. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

§. 582. Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

§. 583. Die Vorschrift des §. 252 findet in der Berufungsinstanz keine Anwendung.

§. 584. In Betreff einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, kommen die Bestimmungen der §§. 815—822 zur Anwendung.

§. 585. Für die Nichtigkeitsklage[328]) gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§. 586. Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

---

[336]) Vgl. §§ 439, 430.
[337]) Vgl. § 345.
[338]) Vgl. § 229.

§. 587. Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist.

§. 588. So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.

§. 589. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§. 590. Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalt oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

§. 591. In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen.

§. 592. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Entmündigungssachen.

§. 593. Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§. 594. Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) hat, ist ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen[59]), welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reich gestellt werden.

§. 595. Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchem noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§. 596. Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§. 597. Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des §. 355 kann von Amtswegen erfolgen.

§. 598. Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

§. 599. Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§. 600. Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mittheilung zu machen.

§. 601. Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, andernfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im §. 595 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§. 602. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

§. 603. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzutheilen.

Mit der Mittheilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

§. 604. Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde[27]) zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte[339]) finden die Vorschriften des §. 597 entsprechende Anwendung.

§. 605. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats[111]) angefochten werden.

Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, dem Vormunde desselben und den im §. 595 bezeichneten Personen zu.

---

[339]) Vgl. § 531.

Die Frist beginnt für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erhalten hat, für die übrigen Personen mit der Bestellung des Vormundes und im Falle einer gesetzlichen Vormundschaft mit der Mittheilung des Beschlusses an den gesetzlichen Vormund.

§. **606.** Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.

§. **607.** Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist dieselbe gegen den Vormund des Entmündigten als Vertreter desselben zu richten.

Hat eine der im §. 595 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mittheilung der Klage zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des §. 59 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§. **608.** Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§. **609.** Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

§. **610.** Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen[340]).

§. **611.** Die Vorschriften der §§. 577, 578 finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieid ist ausgeschlossen.

§. **612.** Die Bestimmungen der §§. 598, 599 finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§. **613.** Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§. 815—822 getroffen werden.

Die Aufhebung hat zur Folge, daß die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des bestellten oder gesetzlichen Vormundes hat die Aufhebung keinen Einfluß.

---

[340]) Vgl. § 127.

§. 614. Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen.

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§. 615. Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurtheile Mittheilung zu machen.

§. 616. Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§. 617. Für die Wiederaufnahme der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher[59]) und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gericht ausgesprochen ist.

Die Bestimmungen der §§. 596—599 finden entsprechende Anwendung.

§. 618. Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§. 619. Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Statsanwalte[341]) von Amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde[27]) zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen.

§. 620. Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der dem Entmündigten bestellte Vormund und der Staatsanwalt befugt.

Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606—615 entsprechende Anwendung.

§. 621. Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 594, 595 Abs. 1, der §§. 596, 597 Abs. 1, 4 und des §. 604 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§. 622. Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Ent-

[341]) Druckfehler im Reichs-Gesetzblatt statt „Staatsanwalte".

mündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§. **623.** Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amtswegen mitzutheilen.

§. **624.** Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats[111]) von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606, 608, 610, 611, 613—615 entsprechende Anwendung.

§. **625.** Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 616—619.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

§. **626.** Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der Vormund des Entmündigten befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606, 608, 610, 611, 614, 615 entsprechende Anwendung.

§. **627.** Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Siebentes Buch.

Mahnverfahren.

§. **628.** Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

§. **629.** Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand[325]) oder der dingliche Gerichtsstand[342]) für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

§. **630.** Das Gesuch muß enthalten[343]):

1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4. das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls;

§. **631.** Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§. **632.** Der Zahlungsbefehl enthält die im §. 630 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen[111]) bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben[344]).

§. **633.** Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit[345]) ein.

§. **634.** Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Theil desselben Widerspruch erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche in Kenntniß zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§. **635.** Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Theil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§. **636.** Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat.

---

[342]) Vgl. §§ 26, 27.
[343]) Vgl. § 642.
[344]) Vgl. § 634 Abs. 1 und § 642.
[345]) Vgl. § 235.

Jede Partei kann den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden; die Ladungsfrist[346]) beträgt mindestens[115]) drei Tage[116]).

§. **637.** Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer sechsmonatigen Frist[111]), welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs[347]) läuft, die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

§. **638.** Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

Wird im Falle des §. 637 die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

§. **639.** Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers[348]) für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. **640.** Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich[349]). Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§. 303—311 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im §. 637 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

§. **641.** Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist[111]), welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§. **642.** Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls, sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgetheilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§. **643.** Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

---

[346]) Vgl. § 194.
[347]) Vgl. §§ 634 Abs. 2, 640.
[348]) Vgl. § 642.
[349]) Vgl. § 704.

Achtes Buch.
Zwangsvollstreckung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 644. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

§. 645. Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist[350]) nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

§. 646. Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist[351]) ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

§. 647. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[352]) oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens[353]) beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung[354]) einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt[355]).

§. 648. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (§. 278);
2. Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen[356]);
3. ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
4. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse[357]) erlassen werden;
5. Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden[358]);

[350]) Vgl. §§ 477, 514, 540, 304.
[351]) Vgl. die vorige Anm.
[352]) Vgl. §§ 211 ff.
[353]) Vgl. §§ 541 ff.
[354]) Vgl. § 101.
[355]) Vgl. § 657.
[356]) Vgl. § 427 Abs. 2.
[357]) Vgl. §§ 555 ff.
[358]) Vgl. §§ 805—807, 815.

6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§. **649.** Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108 der Gewerbeordnung[359]) bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9 zur Anwendung.

§. **650.** Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten[354]).

§. **651.** Wird glaubhaft gemacht[26]), daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des §. 648 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen der §§. 649, 650 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

§. **652.** Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung[354]) abhängig machen.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden[360]), wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

§. **653.** Die in den §§. 649—652 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urtheil ergeht.

§. **654.** Ist der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urtheil ohne Antrag für vorläufig

---

[359]) Vgl. jetzt § 120a der Gewerbeordnung (Nr. 1505).
[360]) Vgl. §§ 659, 716, 720, 738.

vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urtheils die Vorschriften des §. 292 zur Anwendung.

§. **655.** Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt[361]).

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

§. **656.** In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 486 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§. **657.** Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des §. 647 entsprechende Anwendung.

§. **658.** Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt.

§. **659.** Ist in Gemäßheit des §. 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung[354]) oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

§. **660.** Aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. **661.** Das Vollstreckungsurtheil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1. wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;
3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;

[361]) Vgl. §§ 691, 692.

4. wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher[59]) ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§. **662.** Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung)[362]).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber[363]) des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

§. **663.** Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt[364])."

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. **664.** Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§. **665.** Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger[365]) des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 236, 238 gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit[366]) oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. **666.** In den Fällen der §§. 664, 665 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden[367]).

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. **667.** Kann der nach den §§. 664, 665 erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urtheil auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§. **668.** Ueber Einwendung des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die

---

[362]) Vgl. die Ausnahmen in den §§ 704 Abs. 1, 809 Abs. 1.
[363]) Vgl. § 666, auch §§ 539, 701 und §§ 668, 701.
[364]) In den §§ 665 Abs. 2, 666 Abs. 3, 669 Abs. 4 sind für die dort behandelten Fälle noch Zusätze vorgeschrieben.
[365]) Vgl. auch § 694.
[366]) Vgl. § 235.
[367]) Vgl. § 701 und §§ 667, 687.

Vollstreckungsklausel ertheilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen[368]).

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung[354]) einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§. **669.** Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

§. **670.** Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urtheils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist.

§. **671.** Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache ab[369]) oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners[370]), so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

§. **672.** Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§. **673.** Gegen eine dem aktiven[93]) Heere oder der aktiven[93]) Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde[371]) Anzeige erhalten hat[372]).

---

[368]) Vgl. § 687.

[369]) Vgl. § 664.

[370]) Vgl. § 665.

[371]) Vgl. Nr. III der Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung, (Anlage III S. 230).

[372]) Vgl. auch § 699.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

§. 674. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist[373]), durch Gerichtsvollzieher[374]), welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

§. 675. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung[375]) liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§. 676. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im §. 675 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrages kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§. 677. Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§. 678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht[376]) zu wenden[377]).

§. 679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige[29]) Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen[378]).

---

[373]) Vgl. §§ 678 Abs. 3, 684—690, 698, 699 Abs. 1, 700, 729, 730, 736, 743, 745, 751, 752, 754, 755, 759—762, 765, 768, 771, 772—775, 780, 782, 789, 793.

[374]) Vgl. §§ 155, 156 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 60).

[375]) Vgl. §§ 662 f.

[376]) Vgl. § 684.

[377]) Vgl. § 698.

[378]) Es kann denselben dafür eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 Mark gewährt werden (vgl. § 15 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 Nr. 1256 in

§. 680. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

§. 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§. 683. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 158, 166—170 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§. 684. Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet[379]), dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 685. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher

---

der Fassung des Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostenges. und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, v. 29. Juni 1881 Nr. 1435).

[379]) Vgl. §§ 729 Abs. 2, 750—752, 755, 756, 759, 780, 783, 799, 810, 816.

zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 668 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

§. **686.** Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage[5]) geltend zu machen im Stande war.

§. **687.** Die Bestimmungen des §. 686 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 664, 665 der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 668 zu erheben.

§. **688.** Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung[354]) eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen[26]).

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht[376]) eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. **689.** Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 656 entsprechende Anwendung.

§. **690.** Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe[380]), so ist der Wider-

[380]) Vgl. § 710, falls er nur Pfand- oder Vorzugsrechte in Anspruch nimmt.

spruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt[381]).

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen[381a]) anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§. **691.** Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung[382]) vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist[383]);
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde[384]) oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§. **692.** In den Fällen des §. 691 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§. **693.** Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte[385]), wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

§. **694.** Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbe-

---

[381]) Vorausgesetzt ist, daß der Dritte den Gegenstand der Zwangsvollstreckung nicht besitzt. Ist er Besitzer und giebt den Gegenstand nicht freiwillig heraus (vgl. § 713), so kann gegen ihn nur gemäß §§ 745, 746, 772 vorgegangen werden.

[381a]) Vgl. §§ 56 ff.

[382]) Vgl. §§ 644 Abs. 1, 702. Vorlegung einer vollstreckbaren Ausfertigung (§§ 662, 663) ist nicht erforderlich.

[383]) Vgl. §§ 668 Abs. 2, 685, 688—690.

[384]) Vgl. § 380.

[385]) Vgl. §§ 665, 694 für den Fall, daß die Vollstreckung noch nicht begonnen hatte.

kannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.

§. **695.** Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheile vorbehalten ist.

§. **696.** Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts[386]).

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

§. **697.** Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§. 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§. **698.** Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§. **699.** Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven[93]) Heere oder der aktiven[93]) Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde[387]) um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§. **700.** Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen[388]).

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen[389]), so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§. **701.** Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

---

[386]) Vgl. § 15 Nr. 3 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[387]) Vgl. Nr. IV der Bestimmungen betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung (Anlage III S. 230).

[388]) Vgl. Anm. 108 (S. 114).

[389]) Vgl. §§ 1, 10 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

§. **702.** Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage[5]) zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sind;
2. aus Vergleichen, welche im Falle des §. 471 vor dem Amtsgericht abgeschlossen sind;
3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet[390]);
4. aus Vollstreckungsbefehlen[391]);
5. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat[392]).

§. **703.** Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 662—701 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§. 704, 705 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§. **704.** Vollstreckungsbefehle[391]) bedürfen der Vollstreckungsklausel[393]) nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist[394]).

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel[395]), sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden[396]) oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird[397]), ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

§. **705.** Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen[398]), sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren

---

[390]) Vgl. § 530 und die Ausnahmen in § 535.
[391]) Vgl. § 639.
[392]) Vgl. § 22 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).
[393]) Vgl. § 663.
[394]) Vgl. § 665, 671 Abs. 2.
[395]) Vgl. § 667.
[396]) Vgl. § 686.
[397]) Vgl. § 687.
[398]) Vgl. §§ 668, 687.

vollstreckbaren Ausfertigung[399]) erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatze bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des §. 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel[400]), sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden[401]) oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird[402]), ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. **706.** Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert auf Grund anderer als der in den §§. 644, 702 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Hypothekenurkunden (Hypothekenschuldbriefe, Hypothekenscheine u. s. w.) Anwendung.

§. **707.** Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt.
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Erster Titel.
Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. **708.** Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. **709.** Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind[403]).

---

[399]) Vgl. § 669.
[400]) Vgl. § 667.
[401]) Vgl. § 686.
[402]) Vgl. § 687.
[403]) Vgl. § 41 der Konkursordnung (Nr. 1172), auch §§ 40, 117 das. und §§ 14—17 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird[404]).

§. **710.** Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet[405]), auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht[376]) und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen[381a]) anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht[26]), so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 688, 689 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§. **711.** Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft[26]), daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid[406]) dahin zu leisten[207]):

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. **712.** Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen[407]).

§. **713.** Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten[408]) Dritten befinden.

§. **714.** Früchte können, auch bevor sie vom Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

---

[404]) Vgl. § 23 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167), auch §§ 12, 13 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

[405]) Befindet der Dritte sich im Besitz, so vgl. §§ 745, 746, 772.

[406]) Vgl. §§ 780 ff.

[407]) Vgl. § 683.

[408]) Andernfalls vgl. §§ 745, 746, 772.

§. **715.** Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schulder, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension[409]) für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind[410]).

§. **716.** Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen[411]).

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners[412]), sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden[413]).

---

[409]) Vgl. § 749 Abs. 2.

[410]) Außerdem ist auch das Inventar der Posthaltereien der Pfändung nicht unterworfen nach § 20 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 Nr. 718 (Bd 2 S. 491) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[411]) Hinsichtlich der Entschädigung des Sachverständigen vgl. § 16, auch § 13 Nr. 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256).

[412]) Vgl. auch §§ 675, 677.

[413]) Vgl. § 652 Abs. 2 und § 659.

§. 717. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche[111]) seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

§. 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§. 720. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden[413]).

§. 721. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden[414]). Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 722. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 723. Lautet ein Werthpapier auf Namen[415]), so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht[376]) ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 724. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht[376]) ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

---

[414]) Vgl. § 716 Abs. 1.

[415]) Für Wechsel und durch Indossament übertragbare Papiere vgl. §§ 732, 737.

§. 725. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte[416]) ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 726. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht[376]) anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§. 727. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen[407]).

§. 728. Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht[376]) auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist[417]).

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 729. Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 730. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner[418]) zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das

---

[416]) Vgl. § 714.

[417]) Für das weitere Verfahren vgl. §§ 758 ff.

[418]) Bezüglich der Pfändungen des Diensteinkommens und der Pensionen von Offizieren und Beamten der Militärverwaltung vgl. die Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten (Anlage IVa S. 231), desgl. im Ressort der Königlich sächsischen Militär-Verwaltung (Anlage IVb S. 234), desgl. im Ressort der Königl. württember-

Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post[419]) erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post[420]). —

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

§. **731.** Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. **732.** Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können[421]), wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§. **733.** Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung[422]) oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§. **734.** Durch die Pfändung eines Diensteinkommens[422]) wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

§. **735.** Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

§. **736.** Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des §. 730 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. **737.** Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung[423]) erwirkt werden.

gischen Militär-Verwaltung (Anlage IV c S. 235), desgl. im Ressort der Königlich bayerischen Militär-Verwaltung (Anlage IV d S. 237).

[419]) Vgl. § 179.

[420]) Vgl. § 161.

[421]) Vgl. Art. 301—304 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 846).

[422]) Vgl. § 749 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2, 3.

[423]) Vgl. §§ 769 ff.

§. **738.** Ist in Gemäßheit des §. 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§. **739.** Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen[111]), von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§. **740.** Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden[424]), sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. **741.** Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. **742.** Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§. **743.** Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwerthung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. **744.** Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels[425]) durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen[111]) bewirkt

[424]) Vgl. §§ 69, 70.
[425]) Vgl. §§ 644, 702.

wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. **745.** Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 730—744 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

§. **746.** Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei[426]).

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen[427]) Anwendung.

§. **747.** Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei[426]).

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften[428]) bewirkt.

§. **748.** Eine Ueberweisung der im §. 745 bezeichneten Ansprüche an Zahlungsstatt ist unzulässig.

§. **749.** Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869[429]) (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen[430]);
5. der Sold und die Invalidenpension[431]) der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen[432]), welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge[433]), die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

---

[426]) Die Erwirkung der Herausgabe erfolgt gemäß § 772.

[427]) Vgl. §§ 716—726.

[428]) Vgl. §§ 755—757.

[429]) Vgl. Nr 311 (Bd 1 S. 682).

[430]) Vgl. auch § 56 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 (Nr. 1496), § 68 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 (Nr. 1552).

[431]) Vgl. §§ 58—88 des Ges., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 431 ff.) und §§ 10—17, 20 des Ges., betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ges. v. 27. Juni 1871 über die Pensionirung ꝛc. v. 4. April 1874 Nr. 995 (Bd 2 S. 444, 445).

[432]) Vgl. Anm. 12 zum Strafgesetzbuch Nr. 1123 (Bd 3 S. 754).

[433]) Vgl. §§ 94—96 des Ges., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 438, 439), § 17 des Ges., betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, v. 20. April 1881 (Nr. 1415).

8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension[434]) dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§. 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage[5]) und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

§. **750.** Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen[435]).

§. **751.** Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist[435]).

---

[434]) Vgl. §§ 2—57 des Ges., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc., v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 419 ff.) und §§ 2—9 des Ges., betr. einige Abänderungen ꝛc., Nr. 995 (Bd 2 S. 443, 444).

[435]) Vgl. §§ 758 ff.

§. **752.** Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben[436]).

§. **753.** Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 750—752 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse[381a]) anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

§. **754.** Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht[437]) kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. **755.** Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

§. **756.** Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gericht unter Berücksichtigung der im §. 36[437a]) enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

[436]) Vgl. § 757.
[437]) Vgl. § 729 Abs. 2.
[437a]) Und im § 37.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird.

§. 757. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Auf Vertheilungsstreitigkeiten finden die §§. 765—768 entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Vertheilungsverfahren.

§. 758. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist[438]), welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.

§. 759. Das zuständige Amtsgericht (§§. 728, 750—752)[439]) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der betheiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen[440]) eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§. 760. Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§. 761. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

§. 762. Wird in dem Termin[440]) ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen[441]). Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit

---

[438]) Vgl. §§ 728, 750, 751.
[439]) Das Allegat des § 752 beruht auf einem Redaktionsversehen.
[440]) Oder vorher (vgl. § 763 Abs. 1).
[441]) Für Arrestpfandrechte vgl. § 810 Abs. 2.

eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§. 763. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§. 764. Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate[111]), welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe[5]). Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

§. 765. Die Klage ist bei dem Vertheilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämmtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämmtlichen betheiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§. 766. In dem Urtheile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren in dem Urtheile anzuordnen.

§. 767. Das Versäumnißurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§. 768. Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren von dem Vertheilungsgericht angeordnet.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§. 769. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid[406]) dahin zu leisten[207]):

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

§. **770.** Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des §. 769 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. **771.** Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§. **772.** Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen[442]).

§. **773.** Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht[443]).

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. **774.** Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft[444]) anzuhalten sei[443]).

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

§. **775.** Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe

---

[442]) Vgl. §§ 730—744.
[443]) Vgl. § 776.
[444]) Vgl. §§ 785 ff.

der Haft[444]) bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesammtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit[351]) für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden[443]).

§. **776.** Die in Gemäßheit der §§. 773—775 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§. **777.** Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§. 773, 775 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des §. 678 Abs. 3 zu verfahren hat.

§. **778.** Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

§. **779.** Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§. 664, 666 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Offenbarungseid und Haft.

§. **780.** Für die Abnahme des Offenbarungseides[445]) ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§. **781.** Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. **782.** Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§. **783.** Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

[445]) Vgl. §§ 711, 769 der Civilprozeßordnung, auch § 115 der Konkursordnung (Nr. 1172).

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 784. Ein Schuldner, welcher den im §. 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß er später Vermögen erworben habe.

§. 785. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt[446]);
2. gegen Militärpersonen[432]), welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist[447]).

§. 786. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt[446]);
2. gegen Militärpersonen[432]), welche zu einem mobilen Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§. 787. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§. 788. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§. 789. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 790. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 791. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 792. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens

[446]) Vgl. auch Art. 31 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 318).
[447]) Vgl. Art. 446 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 871).

bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§. **793.** Soll die Haft gegen eine dem aktiven[93]) Heere oder der aktiven[93]) Marine angehörende Militärperson[432]) vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde[448]) um die Vollstreckung zu ersuchen.

§. **794.** Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§. **795.** Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 711 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Fünfter Abschnitt.

Arrest und einstweilige Verfügungen.

§. **796.** Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist.

§. **797.** Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

§. **798.** Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§. **799.** Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache[449]) als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet[450]).

§. **800.** Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerths sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen[26]).

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

---

[448]) Vgl. Nr. V der Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung (Anlage III S. 230).

[449]) Vgl. § 821.

[450]) Vgl. auch § 24 Satz 2.

§. **801.** Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist[26]), den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

§. **802.** Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.

§. **803.** In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

§. **804.** Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mittheilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

§. **805.** Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben[451]), auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

§. **806.** Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurtheil auszusprechen.

§. **807.** Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurtheil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und, wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

---

[451]) Vgl. dazu § 648 Nr. 5.

§. 808. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 809. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel[452]) nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist[453]).

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen[111]) verstrichen sind.

§. 810. Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im §. 709 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht[454]) als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

§. 811. Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 812. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§. 785—794 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

§. 813. Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags[455]) erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte[456]).

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde[27]) statt[457]).

§. 814. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden

[452]) Vgl. § 662.
[453]) Vgl. §§ 665, 671 Abs. 2.
[454]) Vgl. § 799.
[455]) Vgl. § 803.
[456]) Vgl. §§ 684, 808, 810 Abs. 1.
[457]) Vgl. § 702 Nr. 3.

Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte[458]).

§. 815. Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§. 816. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache[449]) zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 817. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§. 818. Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§. 819. Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

§. 820. In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 821. Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

§. 822. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

---

[458]) Vgl. § 819, ferner §§ 584, 613, 624 der Civilprozeßordnung, § 16 Nr. 4 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

Neuntes Buch.

Aufgebotsverfahren.[459])

§. 823. Eine öffentliche gerichtliche[460]) Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht[461]) zuständig.

§. 824. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3. die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§. 825. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger[462]), außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im §. 187 für Ladungen gegebenen Vorschriften.

§. 826. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§. 827. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

---

[459]) Nach § 13 Abs. 1 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167) sind die reichsgesetzlichen Vorschriften über Aufgebotsverfahren unberührt geblieben. Es gelten daher noch § 6 des Ges., betr. den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes ꝛc., v. 9. November 1867 Nr. 24 (Bd 1 S. 126), das Ges., betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, v. 12. Mai 1873 Nr. 921 (Bd 3 S. 80), § 8 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 Nr. 1072 (Bd 3 S. 557). — Für die landesgesetzlichen Aufgebote sind die §§ 837—850 an sich bloß subsidiär, und können außerdem die sämmtlichen Vorschriften §§ 823—850, abgesehen von den durch Reichsgesetz bestimmten Fällen, insbesondere §§ 837 Abs. 1, 849, nach § 11 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167) landesgesetzlich abgeändert werden.

[460]) Das nicht gerichtliche Aufgebotsverfahren bleibt ganz unberührt. Vgl. §§ 17 ff. der Gewerbeordnung (Nr. 1505), § 26 ff. der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 Nr. 1004 (Bd 3 S. 243 ff.), § 44 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. v. 6. Februar 1875 Nr. 1040 (Bd 3 S. 358).

[461]) Vgl. § 23 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36), aber auch § 3 Abs. 3 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 77).

[462]) Letzteres ist in Konsulargerichtssachen nicht erforderlich (§ 45 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 Nr. 1319).

§. 828. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§. 829. Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung[266]) der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde[27]) statt.

§. 830. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§. 831. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten[111]) zulässig.

§. 832. Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§. 833. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger[462]) anordnen.

§. 834. Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurtheil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist[463]) nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war[464]);
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet[465]).

§. 835. Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist[129]) eines Monats[111]) zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf

---

[463]) Vgl. §§ 827, 843—847.
[464]) Vgl. § 41.
[465]) Vgl. § 543 Nr. 1—5.

einem der im §. 834 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniß des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§. 836. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 138 nicht vorliegen.

§. 837. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen[466]) finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

§. 838. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§. 839. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand[325]) gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

§. 840. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen[26]), von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§. 841. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§. 842. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im §. 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

[466]) Vgl. Art. 73 der Wechselordnung, Anlage A zu Nr. 332 (Bd 1 S. 787), Art. 305 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, dessen Schlußsatz durch die §§ 837 ff. beseitigt ist, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 846).

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§. 843. Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist[111]) ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§. 844. Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlasse des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch die im §. 843 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§. 845. Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§. 843, 844 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§. 846. Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§. 843—845 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§. 847. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§. 848. In dem Ausschlußurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger[462]) bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage[467]) ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

---

[467]) Vgl. §§ 834, 835.

§. 849. Die Vorschriften der §§. 843—848 finden auch auf das Aufgebot anderer als der im §. 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt.

§. 850. Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§. 851. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

§. 852. Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§. 853. Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§. 854. Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§. 855. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist[111]) seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen[468]) Gericht ernannt.

§. 856. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§. 857. Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist[111]) einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht[468]) ernannt.

§. 858. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter den-

[468]) Vgl. § 871.

selben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen[469]).

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§. 859. Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

§. 860. Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§. 861. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§. 862. Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses[470]) oder des Gutachtens[471]) erforderlich werden.

§. 863. Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§. 864. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend[472]), sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.

---

[469]) Vgl. §§ 41—43. Vgl. auch §§ 863, 871.
[470]) Vgl. §§ 348—355.
[471]) Vgl. §§ 372—374.
[472]) Bei Stimmengleichheit vgl. § 859 Nr. 2.

§. 865. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§. 866. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

§. 867. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war;
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat[282]);
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war[473]);
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des §. 543 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.

§. 868. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

§. 869. Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im §. 867 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird[26]), daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§. 870. Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist[129]) eines Monats[111]) zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.

§. 871. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das

[473]) Vgl. § 860 Abs. 1.

Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 865) gewendet hat.

§. 872. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buchs entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1166.

Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877.

I.[1])

a.

Nr. 1349. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht. Vom 1. Oktober 1879.

(RGB. S. 312. Ausgegeben am 13. November 1879.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach §. 106 der Deutschen Civilprozeßordnung und nach §. 419 der Deutschen Strafprozeßordnung für Bewilligung des Armenrechts an Italiener erforderliche Gegenseitigkeit durch die italienische Gesetzgebung verbürgt ist.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
v. Philipsborn.

b.

Nr. 1351. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 18. Oktober 1878.

Nr. 1351. Déclaration relative à l'assistance judiciaire, échangée à Berlin, le 18 octobre 1878 entre la Belgique et l'Allemagne.

(RGB. 1879 S. 316[2]). Ausgegeben am 26. November 1879.)

Zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung ist zum Zweck der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte nachfolgende Vereinbarung getroffen worden.

Le Gouvernement belge et le Gouvernement impérial allemand, désirant assurer réciproquement à leur nationaux le bénéfice de l'assistance judiciaire dans les deux pays, sont convenus de ce qui suit:

---

[1]) Vgl. § 106 Abs. 2 der Civilprozeßordnung und Anm. 65 dazu (S. 102, 103).

[2]) Auch abgedruckt im Centralbl. 1878 S. 651 f.

Deutsche werden in Belgien und Belgier werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem der Prozeß anhängig ist.

Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrechte zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält der Ausländer sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem noch bei den Behörden seines Heimathslandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Sind Deutsche in Belgien oder Belgier in Deutschland zum Armenrechte verstattet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Preußens und Belgiens an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration, und hinsichtlich des Großherzogthums Hessens und Belgiens an Stelle der am 9. März 1826 im Haag unterzeichneten Erklärung.

Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879 und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich belgischen Gesandten hierselbst ausgetauscht werden.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

(L. S.)

In Vertretung des Kanzlers des Deutschen Reichs.

von Bülow.

Les Belges seront admis à l'assistance judiciaire en Allemagne, et les Allemands en Belgique, comme les nationaux eux-mêmes, conformément à la loi du pays dans lequel le procès est engagé.

Dans tous les cas, le certificat d'indigence devra être délivré à l'étranger qui demande l'assistance par les autorités de sa résidence habituelle.

Si l'étranger ne réside pas dans le pays où il sollicite l'assistance, le certificat d'indigence sera légalisé par l'agent diplomatique du pays où le certificat doit être produit.

Lorsque l'étranger réside dans le pays où la demande est formée, des renseignements pourront, en outre, être pris auprès des autorités de la nation à laquelle il appartient.

Les Belges admis en Allemagne, les Allemands admis en Belgique au bénéfice de l'assistance judiciaire, seront dispensés, de plein droit, de toute caution ou dépôt, qui, sous quelque dénomination que ce soit, peut être exigé des étrangers, comme tels, plaidant contre les nationaux, d'après la législation du pays où l'action sera introduite.

La présente déclaration remplace, en ce qui concerne la Belgique et la Prusse, la déclaration signé à la Haye le 21 août 1822, et en ce qui concerne la Belgique et le Grand-Duché de Hesse, la déclaration signée à la Haye le 9 mars 1826.

Elle entrera en vigueur le 1er octobre 1879 et sortira ses effets pendant six mois après la dénonciation qui en aura été faite par l'une des deux parties contractantes.

La présente déclaration sera échangée contre une déclaration conforme du Chancelier de l'Empire Allemand.

Fait à Berlin, le 18 octobre 1878.

(L. S.)

L'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges.

Nothomb.

Die vorstehenden Erklärungen sind gegeneinander ausgetauscht worden.

c.

Nr. 1352. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 12. Juni 1879. (RGB. S. 318. Ausgegeben am 26. November 1879.)

Zwischen der Kaiserlich deutschen und der Großherzoglich luxemburgischen Regierung ist zum Zweck der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte nachfolgende Vereinbarung getroffen worden.

Deutsche werden in Luxemburg und Luxemburger werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem der Prozeß anhängig ist.

Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrechte zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält der Ausländer sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem noch bei den Behörden seines Heimathslandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Sind Deutsche in Luxemburg oder Luxemburger in Deutschland zum Armenrechte verstattet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Preußens und Luxemburgs an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration, und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen und Luxemburgs an Stelle der am 9. März 1826 im Haag unterzeichneten Erklärung.

Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879 und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Zwischen der Großherzoglich luxemburgischen und der Kaiserlich deutschen Regierung ist zum Zweck der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte nachfolgende Vereinbarung getroffen worden.

Luxemburger werden in Deutschland und Deutsche werden in Luxemburg unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem der Prozeß anhängig ist.

Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrechte zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält der Ausländer sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem noch bei den Behörden seines Heimathslandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Sind Luxemburger in Deutschland und Deutsche in Luxemburg zum Armenrechte verstattet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Luxemburgs und Preußens an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration, und hinsichtlich Luxemburgs und des Großherzogthums Hessen an Stelle der am 9. März 1826 im Haag unterzeichneten Erklärung.

Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879 und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich luxemburgischen Geschäftsträgers hierselbst ausgetauscht werden.

Berlin, den 12. Juni 1879.

(L. S.)

In Vertretung des Kanzlers des Deutschen Reichs.

von Bülow.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Kanzlers des Deutschen Reichs ausgetauscht werden.

Berlin, den 12. Juni 1879.

(L. S.)

Der Großherzoglich luxemburgische Geschäftsträger.

Paul Eyschen.

Die vorstehenden Erklärungen sind gegeneinander ausgetauscht worden.

---

d.

Nr. 1414. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts. Vom 20. Februar 1880. (RGB. 1881 S. 81. Ausgegeben am 19. April 1881.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Französischen Republik, von dem Wunsche geleitet, eine Uebereinkunft zu dem Zwecke abzuschließen, um den Deutschen in Frankreich und den Franzosen in Deutschland die Zulassung zum Armenrechte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen zu sichern, haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et le Président de la République Française, désirant conclure une Convention pour assurer le bénéfice de l'assistance judiciaire aux Allemands en France et aux Français en Allemagne, ont nommé, à cet effet pours Leurs plénipotentiaires, savoir:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1. Deutsche werden in Frankreich und Franzosen werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Article 1er. Les Allemands en France et les Français en Allemagne, jouiront réciproquement du bénéfice de l'assistance judiciaire, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant aux lois du pays dans lequel l'assistance sera reclamée.

Artikel 2. Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsorts auszustellen.

Article 2. Dans tous les cas, le certificat d'indigence doit être délivré à l'étranger qui demande l'assistance par les autorités de sa résidence habituelle.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le cer-

nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem auch bei den Behörden seines Heimathlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Artikel 3. Sind Deutsche in Frankreich oder Franzosen in Deutschland zum Armenrechte verstattet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Artikel 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche hinsichtlich Bayerns an Stelle des bayerisch-französischen Vertrages vom 11. März 1870 tritt, soll ratifizirt werden. Sie tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden in Wirksamkeit und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris, den 20. Februar 1880.

tificat d'indigence sera légalisé par l'Agent diplomatique du pays où le certificat doit être produit.

Lorsque le requérant réside dans le pays ou la demande est formée, des renseignements pourront, en outre, être pris auprès des autorités de l'Etat auquel il appartient.

Article 3. Les Allemands admis en France et les Français admis en Allemagne au bénéfice de l'assistance judiciaire, seront dispensés, de plein droit, de toute caution ou dépôt qui, sous quelque dénomination que ce soit, peut être exigé des étrangers plaidant contre les nationaux par la législation du pays où l'action sera introduite.

Article 4. La présente Convention, destinée à remplacer, en ce qui concerne la Bavière, le traité conclu, le 11 Mars 1870, entre la Bavière et la France sera ratifiée. Elle sortira ses effets à partir du jour de l'échange des ratifications et elle continuera à être exécutoire pendant six mois après la dénonciation qui en aura été faite par l'une des deux Parties contractantes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le 20 Février 1880.

(L. S.) Hohenlohe.

(L. S.) C. de Freycinet.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 10. März 1881 stattgefunden.

II.[1])

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1880, — betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen.

§§. 182, 185 C. P. O., §. 37 St. P. O.

Nach den Vorschriften der §§. 182, 185 der Civilprozeßordnung erfolgt eine im Auslande zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben sind von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts zu erlassen. Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

Diese Vorschriften sind von den einzelnen Gerichten bisher verschieden gehandhabt worden und haben, sowohl hinsichtlich der Wahl der Zustellungsbehörde, als hinsichtlich der Form und Adressirung der betreffenden Ersuchungsschreiben, sowie hinsichtlich der Ausstellung der Zustellungszeugnisse vielfach zu Beanstandungen geführt. Im Einvernehmen mit dem auswärtigen Amte hat das Reichsjustizamt die nachstehenden Grundsätze für geeignet erachtet, nicht nur das wünschenswerthe einheitliche Verfahren auf dem in Rede stehenden Gebiete herbeizuführen, sondern auch den häufig wiederkehrenden Klagen der Gerichtsbehörden über verspätete Erledigung der Zustellungsgesuche oder ungenügende Zustellungsnachweise abzuhelfen.

I. Die auf Grund des §. 182 der Civilprozeßordnung zu erlassenden Ersuchungsschreiben sind zu richten:

1. an die fremden Landesbehörden nur unter der Voraussetzung, daß nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen ein direkter Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Landes zulässig ist;
2. in allen übrigen Fällen:
   a) an den Konsul, sofern anzunehmen, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann, welche Voraussetzung allgemein zutrifft in Großbritannien und Irland nebst den Kolonien, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulate; in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn die Person, welcher zugestellt werden soll, erweislich oder präsumtiv dem Deutschen Reiche angehört;
   b) an die Gesandten in denjenigen Fällen, in welchen die Voraussetzungen zu a nicht gegeben sind.

II. In Zustellungsangelegenheiten findet thunlichst ein unmittelbarer Geschäftsverkehr der Deutschen Gerichtsbehörden mit den betreffenden Zustellungsbehörden statt.

Diese Grundsätze beruhen auf folgenden Erwägungen.

Der §. 182 der Civilprozeßordnung läßt an und für sich dem Richter die Wahl, ob er die Zustellung durch die fremde Landesbehörde oder durch den Konsul, oder durch den Gesandten bewirken lassen will. Nicht jeder dieser drei Wege erscheint indessen im einzelnen Falle gleichmäßig anwendbar oder zweckmäßig.

Was den sachgemäß zunächstliegenden Weg der Zustellung durch die fremden Landesbehörden anbelangt, so ist derselbe selbstverständlich dann ausgeschlossen, wenn diese Behörden sich mit Erledigung derartiger Requisitionen überhaupt nicht befassen, wie dies z. B. in Großbritannien und dessen Kolonien, sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist. Die in solchen Ländern zu bewirkenden Zustellungen können daher nur durch die Konsuln oder Gesandten des Reichs erfolgen.

---

[1]) Vgl. Anm. 108 (S. 114).

Erledigen dagegen die fremden Landesbehörden die Requisitionen Deutscher Gerichte, so hängt es noch von thatsächlichen Verhältnissen und internationalen Beziehungen ab, ob es sich im einzelnen Falle empfiehlt, Zustellungsanträge seitens Deutscher Gerichte an jene Behörden zu richten. Diese Verhältnisse und Beziehungen zu übersehen, sind die Gerichte nicht immer in der Lage. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten im Falle eines leicht möglichen Mißgriffs empfiehlt es sich, die auswärtigen Behörden als Zustellungsbehörden im Sinne des §. 182 nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn durch bezügliche internationale Vereinbarungen, wie z. B. das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 1./10. Dezember 1878 (Central-Bl. für das Deutsche Reich 1879 S. 6), ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den auswärtigen Behörden gestattet ist.

Wo dies nicht der Fall ist, verbietet sich ein direkter Schriftwechsel mit den fremden Behörden, auch wenn sich diese ausnahmsweise auf einen solchen einlassen, meistens schon aus praktischen, in der Unbekanntschaft mit der fremden Zuständigkeit und der Sprachverschiedenheit liegenden Schwierigkeiten von selbst. Er erscheint hier außerdem unzulässig, weil für den Verkehr der Behörden verschiedener Staaten mit einander die internationalen Grundsätze über diplomatische Vermittelung eines solchen Geschäftsverkehrs nach wie vor maßgebend sind. Die Reichsjustizgesetze haben in dieser Beziehung an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert. Unter obiger Voraussetzung würden hiernach die Gerichte die Vermittelung des Auswärtigen Amts bezw. des bei der fremden Regierung beglaubigten Vertreters des Reichs oder des betreffenden Bundesstaates in Anspruch zu nehmen haben, um die fraglichen Requisitionen den auswärtigen Behörden zu übermitteln.

Nach den gemachten Erfahrungen empfiehlt sich letzterer Weg indessen nicht. Abgesehen davon, daß er in vielen Fällen unerwünschten Zeitverlust und besondere Kosten verursacht, insofern es sich darum handelt, eine Uebersetzung der Deutschen Requisition in die Amtssprache der ersuchten fremden Landesbehörde zu beschaffen, zieht derselbe auch meistens Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der erfolgten Zustellung nach sich. Dieser Nachweis ist nach §. 185 der Civilprozeßordnung durch ein Zeugniß der ersuchten Behörde zu führen. Bei strikter Auslegung dieses Paragraphen würde in denjenigen Fällen, in welchen die Vermittelung einer auswärtigen Mission nur zum Zwecke der Weiterbeförderung eines an die betreffende Landesbehörde gerichteten Zustellungsantrags in Anspruch genommen worden ist, das vorschriftsmäßige Zustellungszeugniß nur von der letzteren und nicht von der diplomatischen Vermittelungsstelle ertheilt werden können. Die Ertheilung eines solchen, bisher nicht üblichen Zeugnisses, wird aber nach den gemachten Erfahrungen von den auswärtigen Behörden, mit welchen ein direkter Schriftwechsel den Deutschen Gerichten nicht verstattet ist, vielfach beanstandet, und der Versuch, diese Anstände im Wege internationaler Vereinbarungen zu beseitigen, erscheint erst dann angezeigt, wenn der Weg der Zustellung durch die Konsuln oder Gesandten sich als nicht ausreichend erweisen sollte.

Was die Wahl unter den beiden letztgenannten Kategorien von Zustellungsbehörden anbelangt, so ist im Interesse des auswärtigen Dienstes Werth darauf zu legen, daß, soweit thunlich, in erster Reihe die Konsuln, die Kaiserlichen Gesandten dagegen nur dann angegangen werden, wenn im einzelnen Falle die Zustellung durch den Konsul nicht angängig, oder die Zustellung durch den Gesandten aus besonderen Gründen vorzuziehen ist.

Ueber die im Auslande bestehenden Konsulate und die Abgrenzung ihrer Amts- bezw. Jurisdiktionsbezirke gewährt das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte und im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate" den erforderlichen Aufschluß. Insoweit es vorkommenden Falles weiterer Aufschlüsse bedarf, bleibt es den Gerichten überlassen, sich dieserhalb an das Auswärtige Amt zu wenden. Einem direkten Geschäftsverkehr derselben mit den Deutschen Konsulaten stand schon bisher nichts im Wege. Nur waren die Gerichte in Preußen und einzelnen anderen Bundesstaaten unter der Herrschaft der früheren Prozeßgesetze angewiesen, sich mit ihren Anträgen auf Bewirkung konsularischer Zustellung in Großbritannien und Irland jedesmal an das Ge-

neralkonsulat in London zu wenden. Diese Einrichtung hat sich als zweckmäßig bewährt, und es ist daher sämmtlichen Gerichten anheimzugeben, ihre desfallsigen Anträge, auch wenn dieselben an eines der übrigen in Großbritannien und Irland, ausschließlich der Kolonien, bestehenden Konsulate gerichtet sind, und zwar im letzteren Falle unter offenem Siegel, an das Generalkonsulat in London zu senden.

Die Ertheilung von Zustellungszeugnissen Seitens der Konsuln ergiebt keine Schwierigkeiten, da diese Beamten schon früher zu deren Ausstellung verpflichtet waren.

Mit den Gesandten des Reichs war bisher den Justizbehörden ein direkter Geschäftsverkehr nur ausnahmsweise gestattet. Behufs Beschleunigung des Zustellungsverfahrens hat das Auswärtige Amt sich bereit erklärt, den Justizbehörden im ganzen Umfange des Reichs, jedoch nur für Zustellungen, nicht auch für andere gerichtliche Requisitionen, den Weg der direkten Korrespondenz mit sämmtlichen Kaiserlichen Missionen im Auslande zu verstatten, so daß künftighin die Ersuchungsschreiben um Bewirkung von Zustellungen durch die Gesandten denselben ohne Dazwischenkunft des Auswärtigen Amts zugesandt werden können.

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß es wünschenswerth erscheint, daß die Kaiserlichen Gesandten auch in denjenigen Fällen, in welchen dieselben die Zustellungen nicht selbst oder durch Untergebene, sondern nur mittels Inanspruchnahme der fremden Landesbehörde bewirken können, nur in ihrer Eigenschaft als Zustellungsbehörde und nicht als diplomatische Vermittelungsbehörde in Anspruch genommen werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob zutreffenden Falls zum Nachweise der Zustellung ein Zeugniß der betreffenden fremden Behörde genügt, oder nicht vielmehr dem Wortlaute des §. 185 der Civilprozeßordnung gemäß ein solches des als Zustellungsbehörde in Anspruch genommenen Gesandten erforderlich ist. Jedenfalls werden die Kaiserlichen Missionen allgemein angewiesen werden, in allen solchen Fällen das Zustellungszeugniß zu ertheilen, und es soll denselben nur vorbehalten bleiben, dasselbe geeigneten Falls dahin zu fassen,

> es werde auf Grund des von der Landesbehörde ihnen mitgetheilten — in dem Atteste näher zu bezeichnenden — beglaubigten Nachweises bescheinigt, daß die Zustellung erfolgt sei.

Die oben unter den Nummern I und II bezeichneten Grundsätze nebst den dieselben erläuternden und bei Ausführung derselben zu berücksichtigenden Erwägungen werden den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 3. September 1880.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:
Rindfleisch.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3752. Requisit. 1 Vol. 8.

III.[1])

(Centralbl. 1880 S. 480.)

Im Einverständnisse mit dem Reichs-Justizamt sind von dem Königlich preußischen, dem Königlich bayerischen, Königlich württembergischen und Königlich sächsischen Kriegsminister für den Bereich der bezüglichen Heereskontingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung.

getroffen worden:

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
I.[1]) §. 343 der Civ. Pr. O., §. 48 Abs. 2 der Str. Pr. O. „Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde."	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons ꝛc.; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) (vgl. §. 158 der C. P. O.).	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes *), welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgesetzte Befehlshaber; 3. in Ansehung der Unteroffiziere**), der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.).

*) Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Korps, des Maschinen- und Torpeder-Ingenieur-Korps.
**) einschließlich der Deckoffiziere.

[1]) Vgl. Anm. 200 (S. 138).

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
II.[2]) §. 345 letzter Absatz der C. P. O., §. 50 letzter Absatz der St. P. O., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson durch Ersuchen der Militärbehörde erfolgt.	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons ꝛc.; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber*), bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; 4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursord-	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber*); 3. in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde; 4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach §. 104 der Konkursord-
	*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.	*) Bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Direktor, bei den Werften der Ober-Werftdirektor.

[2]) Vgl. Anm. 202 (S. 139).

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
	nung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung).	nung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)
III.[3]) §. 673 der C. P. O. „Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat." „Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen."	Zu III. Wie zu II.	Zu III. Wie zu II.
IV.[4]) §. 699 Abs. 1 der C. P. O. „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen."	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine-Stations-Chef, Kommandant oder Garnisonälteste; 3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober-Werftdirektor.
V.[5]) §. 793 der C. P. O. „Soll die Haft" (wegen Nichterscheinens zur Leistung des Offenbarungseides oder unbegründeter Verweigerung	Zu V. Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unter-	Zu V. Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder

[3]) Vgl. Anm. 371 (S. 187). [4]) Vgl. Anm. 387 (S. 192). [5]) Vgl. Anm. 448 (S. 209).

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen: a. für die Armee.	b. für die Kaiserliche Marine.
desselben) „gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen."	offizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht; in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergerichts ist; in Württemberg derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit zusteht.	Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.
VI. §§. 98 Abs. 4, 105 Abs. 4 der Str. P. O. „Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwalt) unter deren Mitwirkung . . . ."	Zu VI. Wie zu IV.	Zu VI. Wie zu IV.

IV.[1])

a.

Nachweisung
derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.
(Centralbl. 1881 S. 385.)

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selb-		A. des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere;	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei den Pio-

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

[1]) Vgl. Anm. 418 (S. 198).

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
	ständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, dem Direktor der Artillerie-Schießschule, den Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	nier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.
II.	Den Militär-Intendanturen des betreffenden Armee-Korps.	1	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten Bataillone*), den Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, des Direktors der Artillerie-Schießschule, der Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien sowie des Bezirkskommandeurs des Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35.	Wegen der übrigen Bezirkskommandeure siehe B I der Nachweisung.
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	der Generalärzte und der bei diesen fungirenden Assistenzärzte, der Garnisonärzte und des Chefarztes des 2. Garnison-Lazareths Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker,	
		4	der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5	der Korps-Roßärzte bei den Generalkommandos,	

*) Ausgenommen sind indeß die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I. in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Gesagte gleiche Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	Wegen der Militär-Intendanten siehe A III.
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	der Beamten der Montirungsdepots,	
		10	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13	der Beamten der Korps-Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps,	
		14	der Lehrer bei den Garnisonschulen.	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

b.

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

(Centralbl. 1881 S. 446.)

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Unteroffizierschule, sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.
II.	Der Militär-Intendantur.	1	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten Bataillone**), des Kommandeurs der Unteroffizierschule, wenn er nicht unter die Kategorie sub B gehört,	
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	des Generalarztes, der Stabsärzte bei der Sanitäts-Direktion, der Garnisonärzte, des Assistenzarztes auf Festung Königstein sowie des Korps-Stabsapothekers,	
		4	des Militär-Oberpfarrers, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5	des Korps-Roßarztes,	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten s. A III.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

**) Ausgenommen ist indeß der Kommandeur des Pionier-Bataillons, in Bezug auf welchen das zu I in Betreff der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Gesagte gleiche Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
III.	Dem Kriegsministerium.		A. des Diensteinkommens	
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	des Direktors und der Beamten des Montirungsdepots,	
		10	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13	der Beamten des Kriegs-Zahlamtes,	
			sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
		1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

c.

Nachweisung
derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich württembergischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.
(Centralbl. 1881 S. 472.)

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,		A. des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden, Offiziere und Beamten einschließlich der Sanitäts-Offiziere des Pionier-Bataillons Nr. 13, sodann der aggregirten Offiziere, da-	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionierbataillon Nr. 13 befindlichen

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
	sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		gegen mit Ausschluß der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Offiziere hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des Armee-Korps (s. A II) und in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören, an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen.
II.	Der Militär-Intendantur des Armee-Korps.	1	der Regiments-Kommandeure und der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,	
		2	der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13,	
		3	der Auditeure,	Zu Ziffer 4—6.
		4	des Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, der Garnisonärzte, sowie des Korps-Stabsapothekers,	Bezüglich des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer und Garnisonküster, sowie des Platzmajors der Festung Ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des XIV. Armee-Korps in Karlsruhe zu erfolgen.
		5	der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds,	
		6	der Platzmajore,	
		7	des Korps-Roßarztes beim Generalkommando,	
		8	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten s. A III; ebenso wegen der Beamten des Kriegszahlamts.
		9	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		10	der Beamten des Montirungsdepots,	
		11	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		12	der Militär-Baubeamten,	
		13	der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		14	des Lehrers bei der Garnisonschule in Hohenasperg,	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

d.

Nachweisung
derjenigen Militär-Behörden und -Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.
(Centralbl. 1882 S. 92.)

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	1	der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Eintheilung des Haupt-Militär-Etats.
		2	der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A VI.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
1.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	3	der Auditeure und Kanzlei-Beamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte,	
		4	der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos, mit Ausnahme des Adjutanten des Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos,	ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		6	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	
		7	der Regiments-Kommandeure,	
		8	der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure,	
		9	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 9. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		10	des Kommandeurs der Equitations-Anstalt,	
		11	des Chefs der Eisenbahn-Kompagnie,	
		12	der Artillerie-Offiziere vom Platz, der Offiziere der Artillerie-Depots, sowie der sämmtlichen Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Artillerie und des Trains und bei der Fuß-Artillerie-Brigade),	ad 12. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		13	der sämmtlichen nicht regimentirten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 13. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		14	der Korps-Stabsveterinäre,	
		15	der Beamten der Magazins-Verwaltungen,	
		16	der Beamten der Montirungs-Depots,	
		17	der Beamten der Garnisons-Verwaltungen,	
		18	der Korps-Stabs-Apotheker,	
		19	der Beamten der Garnisons-Lazarethe,	
		20	des Kommandeurs der Militär-Schießschule,	
		21	des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede,	
		22	der Offiziere und des Rendanten der Militär-Strafanstalt,	
		23	des Führers der Arbeiter-Abtheilung,	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	24	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei, Geschoßfabrik, Haupt-Laboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,	
		25	der Fortifikationsbeamten bei den Festungs-Dotirungskassen Ingolstadt und Germersheim;	
II.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Equitations-Anstalt, dem Chef der Eisenbahn-Kompagnie und dem Kommandeur der Militär-Schießschule.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	ad II. a) Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere hat die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A I und IV inbegriffen sind, an das Kriegsministerium (siehe A VI) zu erfolgen. b) Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere ꝛc., welche vorübergehend zu anderen Abtheilungen kommandirt sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur ꝛc. jener Abtheilung, zu der sie ständig gehören (Stamm-Abtheilung), zu geschehen.
III.	Der Remonte-Inspektion.		der Beamten der Remonte-Depots;	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
IV.	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.		der sämmtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad IV. Wegen der Ausnahme siehe A VI. Im übrigen vergl. Bemerkung b ad A II, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
V.	Der Militär-Fonds-Verwaltung.		der Beamten der Militär-Fonds-Verwaltung und des Militär-Fiskalats;	
VI.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen, unter den Nummern A I mit V nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten ꝛc. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung, sowie der quiescirten Civil-Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten.	

Nr. 1167. Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877. (RGB. S. 244.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs[1]) gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft[2]).

§. 2. Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt[2]).

[1]) Außerdem in den Konsulargerichtsbezirken. § 1, 21, 48 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

[2]) Vgl. Anm. 1 am Ende zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 32).

§. 3. Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören[3]).

Inſoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, für welche beſondere Gerichte zugelaſſen ſind[4]), durch die Landesgeſetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieſelbe ein abweichendes Verfahren geſtatten[5]).

§. 4. Für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, für welche nach dem Gegenſtand oder der Art des Anſpruchs der Rechtsweg zuläſſig iſt, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt iſt, der Rechtsweg durch die Landesgeſetzgebung nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 5. In Anſehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien ſowie der Mitglieder der Fürſtlichen Familie Hohenzollern finden die Beſtimmungen der Civilprozeßordnung nur inſoweit Anwendung, als nicht beſondere Vorſchriften der Hausverfaſſungen oder der Landesgeſetze abweichende Beſtimmungen enthalten[6]). Für vermögensrechtliche Anſprüche Dritter darf jedoch die Zuläſſigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

§. 6. Mit Zuſtimmung des Bundesraths kann durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt werden:

1. daß die Verletzung von Geſetzen, obgleich deren Geltungsbereich ſich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erſtreckt, die Reviſion nicht begründe;
2. daß die Verletzung von Geſetzen, obgleich deren Geltungsbereich ſich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erſtreckt, die Reviſion begründe[7]).

Die auf Grund der vorſtehenden Beſtimmungen erlaſſenen Verordnungen ſind dem Reichstage bei deſſen nächſtem Zuſammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieſelben treten, ſoweit der Reichstag die Genehmigung verſagt[8]), für die am Tage des Reichstagsbeſchluſſes noch nicht anhängigen Prozeſſe außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgeſetz geändert oder aufgehoben werden.

§. 7. Iſt in einem Bundesſtaat auf Grund der Beſtimmung des Einführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze §. 8[8a]) für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten ein oberſtes Landesgericht errichtet, ſo wird das Rechtsmittel der Reviſion bei dieſem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Reviſionsſchrift[9]). Eine Abſchrift derſelben iſt der Gegenpartei von Amtswegen zuzuſtellen.

Das oberſte Landesgericht entſcheidet ohne vorgängige mündliche Ver-

[3]) Vgl. § 13 des Gerichtsverfaſſungsgeſ. Nr. 1163 (S. 33).
[4]) Vgl. Anm. 9 zu § 13 und § 14 des Gerichtsverfaſſungsgeſ. Nr. 1163 (S. 33, 34).
[5]) Vgl. auch § 3 des Einführungsgeſ. zum Gerichtsverfaſſungsgeſ. Nr. 1164 (S. 77).
[6]) Vgl. auch § 5 des Einführungsgeſ. zum Gerichtsverfaſſungsgeſ. Nr. 1164 (S. 77).
[7]) Mit Rückſicht auf § 511 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166). — Vgl. die Verord., betr. die Begründung der Reviſion in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, v. 28. September 1879 Nr. 1345 (Anlage I S. 246) nebſt der Bekanntm., betr. die Kaiſerliche Verord. über die Begründung der Reviſion ꝛc., v. 11. April 1880 Nr. 1372 (hier in Anm. 2 zu Anlage I S. 246 abgedruckt) und ferner das Geſ., betr. die Begründung der Reviſion in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, v. 15. März 1881 Nr. 1410 (Anlage II S. 248 f.).
[8]) Vgl. die in voriger Anm. citirte Bekanntm. v. 11. April 1880 (Nr. 1372).
[8a]) Nr. 1164 (S. 77 f.).
[9]) Vgl. § 515 der Civilprozeßordnung (S. 164).

handlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§. 517, 519 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde[10]) entsprechende Anwendung.

§. 8. Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgericht oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des §. 164 der Civilprozeßordnung.

§. 9. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts[11]) erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

§. 10. Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen[12]) finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

§. 11. Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen, insoweit nicht §. 849 der Civilprozeßordnung entgegensteht[13]).

§. 12. Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 13. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. §. 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;

---

[10]) Vgl. §§ 532, 540 der Civilprozeßordnung (S. 167, 168).
[11]) Vgl. § 36 der Civilprozeßordnung (S. 91).
[12]) Vgl. §§ 593—627 der Civilprozeßordnung (S. 176 ff.).
[13]) Vgl. auch § 3 Abs. 3 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 77).

2. Artikel 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2, 488, 494, 889 des Handelsgesetzbuchs;
3. §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;
4. §. 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;
5. §. 144 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;
6. §. 78 Abs. 3 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Der Artikel 80 der Wechselordnung[14]) wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§. 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs[15]) ist das im §. 448 der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

§. 14. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urtheils für den Civilrichter;
2. die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
3. die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;
4. die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urtheilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurtheilung Zahlungsfristen zu gewähren;
5. die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist[16]).

§. 15. Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung ab-

[14]) Anlage A zu Nr. 332 (Bd 1 S. 788).
[15]) Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 854, 857, 864).
[16]) Vgl. § 292 Abs. 1 der Civilprozeßordnung (S. 131).

handen gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;

3. die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren;
4. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden;
5. die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3 bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

§. **16.** Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist.

   Insoweit der Beweis des Gegentheils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§. 410 ff. der Civilprozeßordnung geführt werden.

Unberührt bleiben ferner:

2. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;
3. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;
4. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;
5. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;
6. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;
7. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind;
8. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

§. **17.** Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

§. 18. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 19. Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

§. 20. Gegen Endurtheile, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung[17]) statt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz[18]) die Klagen gegen solche Endurtheile zu erheben sind.

§. 21. Eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 22. Aus einer vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung[19]) entspricht.

§. 23. Insoweit Pfand- oder Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund eines Vertrags, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegenüber einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des §. 709 Abs. 2 der Civilprozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Vorrecht gewähren.

Das Vorrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß

[17]) Vgl. §§ 541—554 der Civilprozeßordnung (S. 168 ff.).
[18]) Vgl. § 547 der Civilprozeßordnung (S. 170).
[19]) Vgl. § 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung (S. 193).

von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1167.

Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877.

I.[1])

Nr. 1345. Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879. (RGB. S. 299. Ausgegeben am 30. September 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung[2]), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Revision kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur gestützt werden, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaats Geltung erlangt haben[3]).

§. 2. Verletzung der Gesetze des gemeinen Rechts und der Gesetze des französischen Rechts, soweit letztere in anderen deutschen Ländern außer Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben, begründet die Revision, auch wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

---

[1]) Vgl. Anm. 7 (S. 241).

[2]) Nr. 1167 (S. 240). Die in Abs. 2 dieses § vorbehaltene Genehmigung des Reichstags ist, mit Ausschluß des § 3 der Verord., erfolgt durch die

Nr. 1372. Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879. Vom 11. April 1880. (RGB. S. 102 Ausgegeben am 14. April 1880.)

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 10. April d. J. der auf Grund des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erlassenen, die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) mit Ausschluß des § 3 derselben die Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 11. April 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

[3]) Vgl. die Ausnahme für Bayern in § 6.

§. 3. Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung von Gesetzen des Lehnrechts[4]).

§. 4. Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung der französischen Gesetze über das Enregistrement, den Stempel, die Hypotheken-, Transkriptions- und Gerichtsschreibereigebühren, sowie ähnliche Gefälle, welche durch die Enregistrementsverwaltung zu erheben sind.

§. 5. Die Revision kann auf die Verletzung derjenigen in der Mark Brandenburg geltenden Gesetze, welche durch das Publikationspatent vom 5. Februar 1794 als Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Rechte aufrecht erhalten sind, nicht gestützt werden. Preußen.

§. 6. Soweit über die Revision vom Königlich bayerischen obersten Landesgerichte zu entscheiden ist, findet die Bestimmung des §. 1 nicht Anwendung. Auf die Verletzung von Gesetzen Bayern.

1. des Koburger Landrechts,
2. des Rechts des Bisthums Fulda,
3. des Gräflich Erbachschen Landrechts,
4. des Rechts der Grafschaft Solms,
5. des Rechts des Fürstenthums Löwenstein

kann die Revision nicht gestützt werden.

§. 7. Die Revision wird begründet durch Verletzung des badischen Landrechts, einschließlich der Zusatzartikel, der beiden Einführungsedikte vom 3. Februar und 22. Dezember 1809 und der unter XVIII des ersteren Einführungsedikts neben dem Landrecht aufrecht erhaltenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, Baden.

sowie durch Verletzung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche bestimmte Vorschriften der vorgedachten Gesetze ausdrücklich erläutern, ausdehnen, beschränken, aufheben oder ersetzen,

endlich, soweit nicht schon die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, durch Verletzung folgender Großherzoglich badischer Gesetze:

1. des Gesetzes vom 6. März 1845, betreffend die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen,
2. der Artikel 2, 3, 5 bis 8 des Gesetzes vom 6. August 1862, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs,
3. des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzug des Reichs-Personenstandsgesetzes,
4. der Artikel 3, 4, 6 bis 11, 84, 92 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer,
5. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, betreffend die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung, soweit die bezeichneten Gesetze am 1. Oktober 1879 außer Kraft getreten sind.

§. 8. Die Revision wird begründet durch Verletzung der folgenden Großherzoglich hessischen Gesetze: Hessen.

1. der Verordnung vom 28. August 1827, die vormundschaftlichen Verhältnisse in der Provinz Rheinhessen betreffend;
2. der Artikel 9 bis 11 des Gesetzes vom 17. September 1841, betreffend Einführung des Strafgesetzbuchs und des §. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember[5]) 1870, betreffend Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs;
3. des Gesetzes vom 6. Juni 1849, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens bei der Eröffnung von Erbschaften, Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in Rheinhessen.

---

[4]) Vgl. Nr. 1372 in Anm. 2 (S. 246) und § 6 Abs. 2 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1167 (S. 241).

[5]) Statt „September" nach der im Reichs-Gesetzbl. von 1880 S. 98 abgedruckten Berichtigung.

Oldenburg. §. 9. Die Revision wird begründet durch Verletzung der folgenden Großherzoglich oldenburgischen Gesetze:

1. des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852;
2. des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;
3. des für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der für dasselbe Gebiet erlassenen Grundbuchordnung von demselben Tage.

Braunschweig. §. 10. Die Revision wird begründet durch Verletzung des Herzoglich braunschweigischen Gesetzes vom 8. März 1878, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten und der Grundbuchordnung von demselben Tage.

Hamburg. §. 11. Die Revision wird begründet durch Verletzung der §§. 30, 41 und 54 des hamburgischen Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. Dezember 1865.

Elsaß-Lothringen. §. 12. Die Revision wird begründet durch Verletzung der nachfolgenden in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze:

1. des Gesetzes vom 14. Juli 1819 über Aufhebung des droit d'aubaine (bulletin des lois VII. série No. 6986);
2. des Gesetzes vom 29. April 1845 über Bewässerungen (bulletin des lois IX. série No. 11951);
3. des Gesetzes vom 11. Juni 1847 über die Bewässerungen (bulletin des lois IX. série No. 13645);
4. des Gesetzes vom 10. Juni 1854 sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage (bulletin des lois XI. série No. 1555);
5. des Gesetzes vom 23. März 1855 über die Transskription (bulletin des lois XI. série No. 2474);
6. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 397).

§. 13. Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

II.[1])

Nr. 1410. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 15. März 1881. (RGB. S. 38. Ausgegeben am 24. März 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Den Landesgesetzen, deren Verletzung zufolge der §§. 7 bis 12 der Verordnung vom 28. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 299)[2]) die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu:

1. das Königlich württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265);
2. das Großherzoglich hessische Berggesetz vom 28. Januar 1876 (Regierungsblatt S. 73);

[1]) Vgl. Anm. 7 (S. 241).

[2]) Vgl. Anlage I (S. 247, 248).

3. das Herzoglich braunschweigische Berggesetz vom 15. April 1876 (Gesetz- und Verordnungs-Samml. S. 109);
4. das Herzoglich sachsen-meiningensche Berggesetz vom 17. April 1868 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen S. 49);
5. das Herzoglich sachsen-altenburgische Berggesetz vom 18. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 29);
6. das Herzoglich sachsen-koburg-gothaische Berggesetz für das Herzogthum Gotha vom 16. August 1868 (Gesetz-Samml. für das Herzogthum Gotha S. 975);
7. das Herzoglich anhaltische Berggesetz vom 30. April 1875 (Gesetz-Samml. Bd. 7 S. 167);
8. das Fürstlich waldeckische Gesetz, die Einführung des preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 betreffend, vom 1. Januar 1869 (Regierungsblätter S. 3);
9. das für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie erlassene Berggesetz vom 9. Oktober 1870 (Gesetz-Samml. Bd. XVI S. 199);

ferner:

10. die Großherzoglich oldenburgischen Gesetze für das Fürstenthum Lübeck, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, vom 28. Januar 1879, und betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzbl. für das Fürstenthum Lübeck Bd. 17 S. 87, 107);
11. die Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Gesetze, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, vom 1. März 1877, und betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzbl. für das Herzogthum Gotha S. 9, 23; Gesetzbl. für das Herzogthum Koburg S. 15, 35);

endlich:

12. die §§. 29, 30, 33, 40 und 46 des bremischen Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. Juni 1864 (Gesetzbl. S. 43) und der §. 21 des bremischen Gesetzes, betreffend die Abänderung des vorgedachten Einführungsgesetzes, vom 4. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 183).

§. 2. Die vorstehende Bestimmung findet in den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1168. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8.000.000 Mark. Vom 9. Februar 1877. (RGB. S. 251.)[1]

Nr. 1169. Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877. (RGB. S. 253.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. Ges. v. 27. Januar 1875 (Nr. 1039) und Anm. 3 dazu (Bd 3 S. 346).

[1a]) Ueber die Entstehungsgeschichte der Strafprozeßordnung und den Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Geltung vgl. Anm. 1 zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 29 ff.).

Erstes Buch.
Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.
Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1. Die sachliche[2]) Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung[3]) bestimmt.

§. 2. Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt[4]).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§. 3. Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler[5]) beschuldigt werden[6]).

§. 4. Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung[7]) auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§. 5. Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§. 6. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

Zweiter Abschnitt.
Gerichtsstand.

§. 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

§. 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage[8]) seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reich nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

---

[2]) Hinsichtlich der örtlichen (Gerichtsstand) vgl. §§ 7 ff.

[3]) Vgl. §§ 27—29, 72—76, 78, 80, 82, 123, 136, 138, 158, 160, 183 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36 ff.).

[4]) Vgl. die Ausnahme in § 424 Abs. 2.

[5]) §§ 47—49a, 257—259 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 760, 761, 797, 798).

[6]) Vgl. auch § 236.

[7]) D. i. Eröffnung der Voruntersuchung oder, wenn diese nicht stattgefunden hat, des Hauptverfahrens (vgl. §§ 151, 168, 182, 201).

[8]) Vgl. § 168 Abs. 1, auch §§ 421, 447.

§. 9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande[9]) begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§. 10. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen[10]) oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§. 11. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz[11]). Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln[12]) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 12. Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat[7]).

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§. 13. Für zusammenhängende[13]) Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§. 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämmtlich oder zum Theil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§. 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

---

[9]) Vgl. § 8 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 754).

[10]) Vgl. § 5 des Ges., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc., v. 25. Oktober 1867 Nr. 9 (Bd 1 S. 15).

[11]) Reichsbeamte, die im Deutschen Reich keinen Heimathsstaat haben, haben ihren Gerichtsstand in Berlin (vgl. § 21 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920. Bd 3 S. 48).

[12]) Vgl. § 9 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., v. 8. November 1867 Nr. 23 (Bd 1 S. 72).

[13]) Vgl. § 3.

§. 15. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks zu übertragen.

§. 16. Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung[14]), falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens[15]) geltend machen.

§. 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens[16]) darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§. 19. Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§. 20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§. 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet.

Dritter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§. 23. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht

[14]) Vgl. § 195.
[15]) Vgl. § 242 Abs. 2.
[16]) Vgl. § 201.

bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

§. 24. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§. 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens[15]), in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung[17]) zulässig.

§. 26. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§. 27. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 28. Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde[18]) statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

§. 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 30. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht[19]) hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein

[17]) Vgl. §§ 365, 391.
[18]) Vgl. § 353.
[19]) Vgl. § 27.

Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei[20]).

§. 31. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung[21]).

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

§. 32. Die Bestimmung des §. 22 finden auf Geschworene Anwendung.

Vierter Abschnitt.
Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§. 33. Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§. 34. Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§. 35. Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

§. 36. Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat[22]). Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung[23]).

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

§. 37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen[24]) entsprechende Anwendung.

§. 38. Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden[25]), haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§. 39. Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die

---

[20]) Vgl. §§ 22, 23.

[21]) Hinsichtlich der Ausschließung der Gerichtsvollzieher vgl. § 156 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 60), der Dolmetscher § 193 das. (S. 64), der Sachverständigen § 74 der Strafprozeßordnung. Für die Staatsanwaltschaft sind entsprechende Vorschriften überhaupt nicht gegeben.

[22]) Vgl. auch §§ 213, 221 Abs. 2.

[23]) Ferner nicht in den Fällen §§ 425 Abs. 2, 483 Abs. 3.

[24]) Vgl. §§ 152—190 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 109 ff.).

[25]) Vgl. §§ 193, 219, 364, 426, 437, 466, 467 der Strafprozeßordnung.

Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§. 40. Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung[26]) noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften[27]) unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen[28]) verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

§. 41. Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 42. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 43. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§. 44. Gegen die Versäumung einer Frist[29]) kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche[28]) nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei

---

[26]) Vgl. § 215.
[27]) Vgl. §§ 182 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 114 ff.).
[28]) Vgl. § 43 der Strafprozeßordnung.
[29]) Hinsichtlich der Versäumung von Terminen vgl. §§ 234, 370, 431, 452.

welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§. 46. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde[18]) statt.

§. 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt.

Zeugen.

§. 48. Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[30]).

Die Ladung einer dem aktiven[31]) Heere oder der aktiven[31]) Marine angehörenden Person des Soldatenstandes[32]) als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde[33]).

§. 49. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden[34]) und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 50. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann,

---

[30]) Vgl. § 50.

[31]) Vgl. Anm. 40 zum Gerichtsverfassungsgesetz Nr. 1163 (S. 38).

[32]) Vgl. Anm. 199 zur Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 138).

[33]) Vgl. Nr. I der Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung (Anlage III der Civilprozeßordnung Nr. 1166 S. 228).

[34]) Vgl. Anm. 203 zur Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 139).

zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden[35]).

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven[31]) Heere oder der aktiven[31]) Marine angehörende Militärperson[36]) erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde[37]).

§. **51.** Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen[38]).

§. **52.** Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist[39]).

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. **53.** Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden[40]). Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

---

[35]) Vgl. auch § 69.

[36]) Vgl. Anm. 12 zum Strafgesetzbuch Nr. 1123 (Bd 3 S. 754).

[37]) Vgl. Nr. II der Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung (Anlage III der Civilprozeßordnung S. 229).

[38]) Vgl. auch § 57, ferner § 251.

[39]) Vgl. § 300 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 805).

[40]) Vgl. Anm. 197 zur Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 138).

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§. 54. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im §. 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§. 55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§. 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§. 56. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden[41]);
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer[42]), Begünstiger oder Hehler[43]) verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

§. 57. Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach §. 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren[44]).

§. 58. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren[45]) nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

§. 59. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§. 60. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten[46]), bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

§. 61. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

---

[41]) Vgl. § 161 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 783).

[42]) Vgl. §§ 47—49a des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 760 f.). In der vorliegenden Bestimmung ist jedoch der Begriff des Theilnehmers ein weiterer, indem er jede Betheiligung an dem den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Vorgang, z. B. auch die Alleinthäterschaft, mitumfaßt (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts v. 7. Mai 1883 in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd 8 S. 299).

[43]) Vgl. §§ 257—259 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 797 f.).

[44]) Vgl. auch § 251.

[45]) D. i. das vorbereitende Verfahren (§§ 156 ff.) und die Voruntersuchung (§§ 176 ff.)

[46]) Vgl. § 56.

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§. 62. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§. 63. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen[47]).

§. 64. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt[48]).

§. 65. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 222, in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung[49]) erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren[50]) ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren[45]), so ist der Grund in dem Protokoll anzugeben.

§. 66. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren[45]) oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen[51]).

§. 67. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

---

[47]) Vgl. auch § 71 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und § 190 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 64).

[48]) Vgl. § 155 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 782).

[49]) Vgl. §§ 176 ff.

[50]) Vgl. §§ 156 ff.

[51]) Vgl. § 155 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 782).

§. 68. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§. 69.[52]) Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven[31]) Heere und der aktiven[31]) Marine angehörende Militärperson[36]) erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 70. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse[53]) für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden[54]).

§. 71. Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Siebenter Abschnitt.

Sachverständige und Augenschein.

§. 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter[55]).

[52]) Vgl. auch § 50.
[53]) Hinsichtlich der unmittelbar geladenen Zeugen vgl. § 219.
[54]) Vgl. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257).
[55]) Vgl. jedoch §§ 193, 219 (426, 437, 466), 244.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern[56]).

§. 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen[57]), abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger[58]) und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§. 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§. 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern[59]), berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

§. 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden[60]).

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven[31]) Heere oder der aktiven[31]) Marine angehörende Militärperson[36]) erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§. 79. Der Sachverständige hat vor[61]) Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

> daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde[62]).

---

[56]) Vgl. Anm. 210 zur Civilprozeßordnung Nr. 1163 (S. 141).
[57]) Vgl. §§ 22, 24.
[58]) Vgl. auch §§ 437, 466.
[59]) Vgl. §§ 51—54.
[60]) Vgl. auch § 50 Abs. 2, 3, § 69 Abs. 3, 4 in Verbindung mit § 72.
[61]) Vgl. § 65 in Verbindung mit § 72.
[62]) Vgl. §§ 60, 62, 63, 64, 66 in Verbindung mit § 72.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid[63]).

§. 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§. 81. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten[64]) kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde[18]) statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 82. Im Vorverfahren[45]) hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§. 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§. 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung[54]) Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§. 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§. 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§. 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert

---

[63]) Vgl. § 155 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 782).
[64]) Vgl. § 155.

werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft[65]).

§. 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 89. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§. 90. Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§. 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

§. 92. Bei Münzverbrechen und Münzvergehen[66]) sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei[67]).

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

§. 93. Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Achter Abschnitt.

Beschlagnahme und Durchsuchung.

§. 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung[68]) unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

---

[65]) Vgl. § 157.

[66]) Vgl. §§ 146—152 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 780 f.).

[67]) Hinsichtlich der Behandlung gefälschter Reichsmünzen vgl. die Bekanntm. v. 9. Mai 1876 in Anm. 16 zu Nr. 953 (Bd. 3 S. 162), gefälschter Reichsbanknoten den Bundesrathsbeschluß v. 30. November 1876 in Anm. 10 zu Nr. 1068 (Bd 3 S. 510) und gefälschter Reichskassenscheine die Verord. v. 6. Juni 1876 (publizirt im Reichsanzeiger Nr. 234 und im preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 119).

[68]) Vgl. §§ 40—42 des Strafgesetzbuchs und Anm. 32 das. Nr. 1123 (Bd 3 S. 759, 760).

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme[69]).

§. 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im §. 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind[70]), finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§. 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

§. 97. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§. 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei[5]) verdächtig sind.

§. 98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen[71]) die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist[72]), erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen[71]) dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde[73]), und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden[74]).

---

[69]) Hinsichtlich der Beschlagnahme eines ganzen Vermögens oder von Theilen desselben vgl. §§ 325, 326, 333—335, 480.

[70]) Vgl. §§ 51—54.

[71]) Vgl. § 42.

[72]) Vgl. § 168.

[73]) Vgl. Nr. VI der Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung (Anlage III der Civilprozeßordnung Nr. 1166 S. 231).

[74]) Spezialvorschriften über Beschlagnahmen vgl. in den §§ 14, 157, 165 des Vereinszollgef.

§. **99.** Zuläſſig iſt die Beſchlagnahme der an den Beſchuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Poſt ſowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanſtalten; desgleichen iſt zuläſſig an den bezeichneten Orten die Beſchlagnahme ſolcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatſachen vorliegen, aus welchen zu ſchließen iſt, daß ſie von dem Beſchuldigten herrühren oder für ihn beſtimmt ſind und daß ihr Inhalt für die Unterſuchung Bedeutung habe.

§. **100.** Zu der Beſchlagnahme (§. 99) iſt nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Unterſuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltſchaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenſtand ſofort, und zwar Briefe und andere Poſtſendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltſchaft verfügte Beſchlagnahme tritt, auch wenn ſie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn ſie nicht binnen drei Tagen[71]) von dem Richter beſtätigt wird.

Die Entſcheidung über eine von der Staatsanwaltſchaft verfügte Beſchlagnahme ſowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Poſtſendung erfolgt durch den zuſtändigen Richter (§. 98).

§. **101.** Von den getroffenen Maßregeln (§§. 99, 100) ſind die Betheiligten zu benachrichtigen, ſobald dies ohne Gefährdung des Unterſuchungszweckes geſchehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, ſind den Betheiligten ſofort auszuantworten. Dasſelbe gilt, ſoweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich iſt.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, deſſen Vorenthaltung nicht durch die Rückſicht auf die Unterſuchung geboten erſcheint, iſt dem Empfangsberechtigten abſchriftlich mitzutheilen.

§. **102.** Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer ſtrafbaren Handlung oder als Begünſtiger oder Hehler[5]) verdächtig iſt, kann eine Durchſuchung der Wohnung und anderer Räume, ſowie ſeiner Perſon und der ihm gehörigen Sachen, ſowohl zum Zwecke ſeiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen iſt, daß die Durchſuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§. **103.** Bei anderen Perſonen ſind Durchſuchungen nur behufs der Ergreifung des Beſchuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer ſtrafbaren Handlung oder behufs der Beſchlagnahme beſtimmter Gegenſtände und nur dann zuläſſig, wenn Thatſachen vorliegen, aus denen zu ſchließen iſt, daß die geſuchte Perſon, Spur oder Sache ſich in den zu durchſuchenden Räumen befinde.

Dieſe Beſchränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beſchuldigte ergriffen worden iſt, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufſicht ſtehende[75]) Perſon wohnt oder ſich aufhält.

§. **104.** Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geſchäftsräume und das befriedete Beſitzthum nur bei Verfolgung auf friſcher That oder bei Gefahr im

v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 709, 749, 750), §§ 23 ff. des Geſ. über die Preſſe v. 7. Mai 1874 Nr. 1003 (Bd 3 S. 237 f.), §§ 7, 14, 15 des Geſ. gegen die gemeingefährlichen Beſtrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 (Nr. 1271).

[75]) Vgl. §§ 38, 39 des Strafgeſetzbuchs Nr. 1120 (Bd 3 S. 758 f.).

Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. **105.** Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im §. 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde[76]), und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. **106.** Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des §. 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im §. 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§. **107.** Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§. 102, 103) sowie im Falle des §. 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§. **108.** Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte

[76]) Vgl. Nr. VI der Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung (Anlage III der Civilprozeßordnung Nr. 1166 S. 231).

Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

§. **109.** Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§. **110.** Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. **111.** Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Neunter Abschnitt.

Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§. **112.** Der Angeschuldigte[77]) darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden[78]), wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen[79]) den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer[80]) ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

§. **113.** Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt

[77]) Vgl. § 155, aber auch § 125.
[78]) Vgl. jedoch auch §§ 229 Abs. 2, 235.
[79]) Vgl. § 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 752).
[80]) Vgl. Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 120 ff.).

werden, wenn der Angeschuldigte zu den im §. 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht[75]), oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann[81]).

§. **114.** Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters[82]).

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund[83]) der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des §. 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

§. **115.** Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

§. **116.** Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind[84]).

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter[82]) zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§. **117.** Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§. **118.** Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter[82]) nach freiem Ermessen festgesetzt.

§. **119.** Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheits-

[81]) Vgl. §§ 362, 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 817, 818).
[82]) Vgl. § 124, aber auch § 125.
[83]) Vgl. §§ 112, 113.
[84]) Hinsichtlich des Verkehrs mit dem Vertheidiger vgl. § 148.

leistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reich wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§. 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§. 121. Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§. 122. Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde[18]) zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils[85]).

§. 123. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§. 124. Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens[16]) in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

[85]) Vgl. §§ 644 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 183).

§. **125.** Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage[72]) kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund[83]) vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist[86]) oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§. 114—123 finden entsprechende Anwendung.

§. **126.** Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche[28]) nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§. **127.** Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls[83]) vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§. **128.** Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des §. 126 Anwendung finden.

§. **129.** Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

§. **130.** Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort

[86]) Vgl. §§ 7—13.

von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des §. 126 gleichfalls Anwendung.

§. **131.** Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten, und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

§. **132.** Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Zehnter Abschnitt.

Vernehmung des Beschuldigten.

§. **133.** Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§. **134.** Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§. **135.** Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§. **136.** Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwiedern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen[87]).

---

[87]) Vgl. im Uebrigen noch §§ 185, 186, 190 Abs. 2, 166, 167.

Elfter Abschnitt.
Vertheidigung.

§. **137.** Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens[88]) des Beistandes eines Vertheidigers bedienen[89]).

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Vertheidiger wählen.

§. **138.** Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte[90]) sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung[91]) vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt[92]) werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

§. **139.** Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

§. **140.** Die Vertheidigung ist nothwendig[93]) in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz[94]) oder vor dem Schwurgerichte[95]) zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind[96]), ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen[79]) den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

   Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im §. 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen[71]) nach der Aufforderung zu stellen.

§. **141.** In anderen als den im §. 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

[88]) Vgl. die einzige Ausnahme in §§ 190 Abs. 2, 167.
[89]) Vgl. jedoch auch § 227 Abs. 2.
[90]) Vgl. dazu § 26 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258), aber auch § 100 das.
[91]) Vgl. § 140.
[92]) Vgl. § 144.
[93]) Abgesehen von dem Falle § 81.
[94]) Vgl. § 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 57).
[95]) Vgl. § 80 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 47) und § 6 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 77).
[96]) Vgl. §§ 73, 74 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 44 f.).

§. **142.** Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens[45]) erfolgen.

§. **143.** Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§. **144.** Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften[97]) Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

§. **145.** Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige[91]) oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des §. 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§. **146.** Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

§. **147.** Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung[98]) und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift[99]) bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist[100]), darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§. **148.** Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist[16]), kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

---

[97]) Diese Bestimmung ist durch die §§ 39 Abs. 2, 100 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258) modifizirt.

[98]) Vgl. § 195.

[99]) Vgl. § 197.

[100]) Vgl. §§ 191, 167 Abs. 2.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

§. 149. Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren[45]) unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§. 150. Dem zum Vertheidiger bestellten[101]) Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung[102]) aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch.
Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.
Oeffentliche Klage.

§. 151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§. 152. Zur Erhebung der öffentlichen Klage[103]) ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe[104]) ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

§. 153. Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§. 154. Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung[7]) nicht zurückgenommen werden.

§. 155. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist[72]),

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens[16]) beschlossen ist.

---

[101]) Vgl. §§ 140 Abs. 3, 141.

[102]) Vgl. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315).

[103]) Vgl. § 168. Für die Privatklage vgl. §§ 414 ff.

[104]) D. h. die Staatsanwaltschaft als solche, gipfelnd in der obersten Aufsichtsbehörde. Die letztere ist an Anweisungen an die unteren Organe nicht gehindert (vgl. §§ 147, 148 des Gerichtsverfassungsgesetz. Nr. 1163 S. 59).

Zweiter Abschnitt.
Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§. **156.** Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt[105]), muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§. **157.** Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen[106]).

§. **158.** Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

§. **159.** Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§. **160.** Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§. **161.** Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§. **162.** Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen

---

[105]) Vgl. §§ 61 ff. des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 763 ff.).
[106]) Vgl. § 367 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 820).

widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen[107]).

§. **163.** Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. **164.** Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

§. **165.** In den Fällen der §§. 163, 164 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§. **166.** Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften[108]).

§. **167.** Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften[109]) zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§. **168.** Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung[110]) oder durch Einreichung einer Anklageschrift[111]) bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§. **169.** Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§. **170.** Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen[28]) nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate[28]) nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu[112]).

---

[107]) Vgl. auch §§ 177—184, insbesondere § 182 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 63).

[108]) Vgl. §§ 185, 186.

[109]) Vgl. §§ 191—193.

[110]) Vgl. § 177.

[111]) Vgl. § 197.

[112]) Unabhängig von dieser Bestimmung des § 170 giebt die aus § 152 Abs. 2 folgende allgemeine Pflicht der Staatsanwaltschaft auf Strafverfolgung ganz allgemein und ohne Fristbestimmung gegen jede Zurückweisung eines Strafverfolgungsantrages Seitens einer unteren In-

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen[113]) das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

§. **171.** Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§. **172.** Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§. **173.** Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob[114]).

§. **174.** Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§. **175.** Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des §. 172 und des §. 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen[115]).

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche Voruntersuchung.

§. **176.** Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts[94]) oder der Schwurgerichte[95]) gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören[96]), findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;

---

stanz der Staatsanwaltschaft die Berufung an die höhere und höchste gemäß § 148 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 59).

[113]) Vgl. § 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 56).

[114]) Vgl. auch § 435 Abs. 2.

[115]) In dem Falle des § 173 vgl. § 504.

2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des §. 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen[116]) ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§. 5), die Voruntersuchung unzulässig.

§. 177. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

§. 178. Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§. 176), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§. 179. Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im §. 178 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§. 180. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des §. 178 Abs. 2 und in dem Falle des §. 179 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§. 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§. 181. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde[18]) statt.

§. 182. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§. 183. Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 184. Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

---

[116]) Vgl. § 27 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36), nicht auch in den Fällen §§ 29, 75 das. (S. 37, 45).

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

§. 185. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

§. 186. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§. 187. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

§. 188. Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§. 189. Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§. 190. Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen[117]), auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

§. 191. Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

[117]) Vgl. § 136.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§. **192.** Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§. **193.** Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen[118]).

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§. **194.** Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§. **195.** Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

Vierter Abschnitt.

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. **196.** Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht[119]), ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§. **197.** Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

---

[118]) Vgl. § 38, auch § 219 Abs. 2.

[119]) In Consequenz des § 154.

§. **198.** Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden[120]) Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

§. **199.** Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 180 Abs. 1 und §. 181 statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden[121]) Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. **200.** Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§. **201.** Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

§. **202.** Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

§. **203.** Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist[122]).

§. **204.** Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden[123]).

§. **205.** In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer

[120]) Daher nicht im Fall des § 75 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 45), wohl aber für an sich schöffengerichtliche Sachen in den Fällen des § 2 der Strafprozeßordnung.

[121]) Also auch im Falle des § 75 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 45).

[122]) Vgl. auch § 208.

[123]) Vgl. § 153.

gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

§. **206.** Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des §. 199 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

§. **207.** Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. **208.** Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen einer Frist von drei Monaten[28]) nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung[124]) eingetreten ist.

§. **209.** Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde[18]) zu.

§. **210.** Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. **211.** Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme[125]) dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung[126]) verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

---

[124]) Vgl. §§ 67—69 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 764 f.).
[125]) Vgl. §§ 127, 128.
[126]) Vgl. § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 753).

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Fünfter Abschnitt.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§. **212.** Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

§. **213.** Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

§. **214.** Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens[126a]) ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§. **215.** Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des §. 231 unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

§. **216.** Zwischen der Zustellung der Ladung (§. 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche[18]) liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens[15]) nicht begonnen ist.

§. **217.** Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

§. **218.** Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. **219.** Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen[127]). Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

[126a]) Vgl. § 205.
[127]) Vgl. § 38.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

§. **220.** Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§. **221.** Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig[128]) der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§. 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

§. **222.** Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen[129]). Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist[130]), eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§. **223.** Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§. **224.** Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

---

[128]) Vgl. § 245.
[129]) Vgl. § 250 Abs. 2.
[130]) Vgl. §§ 56, 57.

Sechster Abschnitt.

Hauptverhandlung.

§. 225. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

§. 226. Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

§. 227. Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des §. 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des §. 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

§. 228. Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden[131]), widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§. 229. Gegen einen ausgebliebenen[132]) Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt[133]).

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl[134]) zu erlassen.

§. 230. Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§. 231. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 232. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

---

[131]) Hinsichtlich der Urtheilsverkündung vgl. § 267.
[132]) Hinsichtlich eines abwesenden Angeklagten vgl. die §§ 318 ff.
[133]) Für die Berufungs- und Revisionsinstanz vgl. die besonderen Vorschriften §§ 370, 390.
[134]) Vgl. § 114. Die Voraussetzungen der §§ 112, 113 sind nicht erforderlich.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren[45]) erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§. **233.** Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

§. **234.** Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche[28]) nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen[135]).

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. **235.** Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§. **236.** Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im §. 3 bezeichnete ist.

§. **237.** Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. **238.** Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§. **239.** Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

§. **240.** Demjenigen, welcher im Falle des §. 238 Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

---

[135]) Vgl. §§ 44 ff.

In den Fällen des §. 238 Abs. 1 und des §. 239 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§. **241.** Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§. **242.** Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens[119]).

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des §. 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

§. **243.** Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§. **244.** Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten[136]) und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz[137]), sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung[126]) betrifft oder auf erhobene Privatklage[138]) erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. **245.** Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§. **246.** Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des

---

[136]) Vgl. § 27 und §§ 29, 75 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36, 37, 45).
[137]) Vgl. § 76 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 46).
[138]) Vgl. §§ 414 ff.

Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch dem Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat[139]).

§. **247.** Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§. **248.** Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Strafllisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§. **249.** Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden[140]).

§. **250.** Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.

In den im §. 222 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des §. 191 erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§. **251.** Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§. **252.** Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

---

[139]) Vgl. § 178 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 63).
[140]) Vgl. die Ausnahmen in den §§ 71, 250, 255.

§. 253. Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§. 254. In den Fällen der §§. 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§. 255. Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren[141]) gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§. 256. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§. 257. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

§. 258. Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§. 259. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung[105]) sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

§. 260. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

§. 261. Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der

[141]) Vgl. § 224 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 792).

Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

§. **262.** Zu einer jedem dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich[142]).

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

§. **263.** Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

§. **264.** Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens[126a]) angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in §. 244 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§. **265.** Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen[79]) sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

§. **266.** Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern

---

[142]) Ueber die Berathung und Abstimmung vgl. §§ 194—200 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 65).

oder erhöhen, so müssen die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist[143]).

§. **267.** Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung[144]). Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

§. **268.** Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird[145]), sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

§. **269.** Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört.

§. **270.** Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit[146]) des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen[147]) entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 209.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

§. **271.** Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende, verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende

[143]) Für schwurgerichtliche Urtheile vgl. § 316.
[144]) Nicht im schwurgerichtlichen Verfahren (vgl. § 315).
[145]) Vgl. § 56 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 762).
[146]) D. h. die sachliche; hinsichtlich der örtlichen vgl. § 18.
[147]) Vgl. § 205.

Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§. 272. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtsschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§. 273. Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§. 275. Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen[71]) nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung Theil genommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen[148]).

[148]) Vgl. auch die Verord. des Bundesraths v. 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, nebst der Nachweisung der zur Führung der Strafregister bestimmten Behörden, (abgedruckt als Anlage I und II auf S. 328 ff., 344).

Siebenter Abschnitt.

Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

§. 276. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitt ein Anderes bestimmt ist.

§. 277. Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste[149]) der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf der Spruchliste gebrachter Geschworener[150]) sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

§. 278. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen.

§. 279. Vor der Auslosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen[151]), solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind[152]). Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§. 280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen[153]) auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgelooften Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens[154]) geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

§. 281. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

[149]) Vgl. § 92 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 48).
[150]) Vgl. § 94 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 49) und § 280 Abs. 3 der Strafprozeßordnung.
[151]) Vgl. §§ 84, 32, 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 47, 32, 48).
[152]) Vgl. §§ 22, 32 der Strafprozeßordnung (S. 252, 254).
[153]) Vgl. §§ 89 Abs. 2, 3, 90 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 48).
[154]) Vgl. §§ 56, 96 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 42, 49).

§. 282. Von den ausgelooften Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf[155]) in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

§. 283. Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

§. 284. Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

§. 285. Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen[156]) angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Auslosung ein.

§. 286. Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§. 287. Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden[157]), so ist auch die Geschworenenbank von neuem zu bilden.

§. 288. Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

[155]) Vgl. jedoch § 285.
[156]) Vgl. § 194 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 65).
[157]) Vgl. § 228.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

§. **289.** Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst[158]).

§. **290.** Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen[159]) werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§. **291.** Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§. **292.** Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

§. **293.** Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

§. **294.** Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§. **295.** Ueber solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

[158]) In Gemäßheit der §§ 242—256.

[159]) Vgl. § 81 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 81).

§. 296. Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§. 297. Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

§. 298. Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist[160]).

§. 299. An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage[161]).

§. 300. Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

§. 301. Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§. 302. Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

§. 303. Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

§. 304. Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittelst schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

§. 305. Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

§. 306. Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

[160]) Mit Rücksicht auf die §§ 56, 58 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 762, 763).
[161]) Vgl. § 257 insbesondere Abs. 2 und 3.

§. **307.** Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist[162]). Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

§. **308.** Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen" und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. **309.** Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

§. **310.** Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

§. **311.** Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§. **312.** Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

§. **313.** Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

§. **314.** Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Andernfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden[163]).

§. **315.** Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

§. **316.** In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

§. **317.** Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

---

[162]) In Konsequenz der §§ 262 Abs. 1 und 297 Abs. 2.

[163]) Vgl. § 257 Abs. 2 und 3.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

Achter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende.

§. 318. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland[9]) aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar[164]) oder nicht angemessen erscheint.

§. 319. Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann[165]) stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§. 320—326 zur Anwendung.

§. 320. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften[166]) unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate[28]) liegen.

§. 321. Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§. 322. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§. 323. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 Abs. 2.

§. 324. Die im §. 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel Gebrauch machen.

---

[164]) Hinsichtlich der zur Zeit bestehenden Auslieferungsverträge vgl. Anm. 11 zum Strafgesetzbuch Nr. 1123 (Bd 3 S. 754).

[165]) Vgl. jedoch auch § 470 der Strafprozeßordnung.

[166]) Vgl. §§ 182—185 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 114 f.) in Verbindung mit § 37 der Strafprozeßordnung.

§. 325. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes[167]) entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

§. 326. Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des §. 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§. 327. In anderen als den im §. 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§. 328—336.

§. 328. Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§. 329. Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§. 330. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§. 331. Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§. 332. Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden[83]), so kann sein im Deutschen Reich befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

[167]) Vgl. §§ 808—811 in Verbindung mit §§ 708 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 209, 210, 194 ff.).

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören[168]), nicht statt.

§. 333. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§. 334. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§. 335. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

§. 336. Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§. 196) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§. 337. Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 338. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§. 339. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§. 340. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

---

[168]) Vgl. § 27 und § 29 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36 f.).

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 341. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängniß er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§. 342. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§. 343. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§. 344. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§. 345. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung[169]) stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

§. 346. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht[170]).

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte[171]) und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

§. 347. Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§. 348. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder

---

[169]) Vgl. §§ 365, 391.

[170]) Vgl. §§ 41, 52 Abs. 4, 53 Abs. 2, 75 Abs. 2, 94 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 39, 41, 46, 49), §§ 28 Abs. 1, 180 Abs. 2, 199 Abs. 3, 200 Abs. 2, 209 Abs. 1, 270 Abs. 3, 279 Abs. 2, 346 Abs. 3, 347, 352, 388 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und § 25 des Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874 Nr. 1003 (Bd 3 S. 238).

[171]) Vgl. eine Ausnahme in § 160 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 61).

von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht[172]) eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

§. **349.** Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt[173]).

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§. **350.** Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

§. **351.** Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§. **352.** Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind[174]), können, insofern sie Verhaftungen betreffen[175]), durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§. **353.** Für die Fälle der sofortigen Beschwerde[176]) gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche[28]), welche mit der Bekanntmachung (§. 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

---

[172]) D. i. die Strafkammer des Landgerichts oder der Strafsenat des Oberlandesgerichts (vgl. §§ 72, 123 Nr. 5, aber auch §§ 160, 183 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163. S. 44, 54, 61, 63).

[173]) Vgl. die Ausnahmen in § 81 der Strafprozeßordnung und § 183 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 63).

[174]) Vgl. § 72 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 44).

[175]) Vgl. §§ 112—132 der Strafprozeßordnung.

[176]) D. i. in den Fällen §§ 28, 46, 81, 122, 180, 181, 199, 209, 270, 363, 412, 455, 461, 463, 494, 501.

Dritter Abschnitt.
Berufung.

§. **354.** Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§. **355.** Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche[28]) nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. **356.** Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann[177]).

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§. **357.** Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist[178]), gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§. **358.** Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche[28]) nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§. **359.** Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§. **360.** Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche[28]) nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts[179]) antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. **361.** Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

---

[177]) Vgl. §§ 234, 44 ff.
[178]) Vgl. § 359.
[179]) D. i. die Strafkammer des Landgerichts (vgl. § 76 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163. S. 46).

§. **362.** Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§. **363.** Erachtet das Berufungsgericht[179]) die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde[18]) angefochten werden.

§. **364.** Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§. 213, 215—224 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens[180]) ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§. **365.** Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des §. 242 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme[181]).

§. **366.** Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 250, 252 ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§. **367.** Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§. **368.** Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

§. **369.** Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde[182]), so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das

[180]) Vgl. §§ 370, 371.

[181]) Nach Maßgabe des § 242 Abs. 2, 3, §§ 243 ff., soweit nicht § 366 Abänderungen aufstellt (vgl. § 373).

[182]) Vgl. § 377, aber auch § 376.

zuständige Gericht zu verweisen oder, wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

§. 370. Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig[183]), ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche[28]) nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 371. Ist von einer der im §. 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§. 372. War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§. 373. Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vierter Abschnitt.
Revision.

§. 374. Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte[184]) und der Schwurgerichte[185]).

§. 375. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts[186]) unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

§. 376. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§. 377. Ein Urtheil ist stets[187]) als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

---

[183]) Vgl. §§ 231—233.

[184]) Sowohl gegen die in erster, als in zweiter Instanz erlassenen (vgl. §§ 73, 74, 76 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 S. 44 ff.).

[185]) Vgl. § 80 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 47).

[186]) Revisionsgericht gegen alle Urtheile der Schwurgerichte, gegen die Urtheile der Landgerichte in erster Instanz, mit Ausnahme des Falles § 123 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 53), und gegen die Urtheile der Landgerichte in zweiter Instanz in dem Spezialfalle des § 136 Abs. 2 das. (S. 57) ist das Reichsgericht; gegen die Urtheile der Landgerichte in der Berufungsinstanz, mit Ausnahme des Falles § 136 Abs. 2 cit., und gegen die Urtheile der Landgerichte in erster Instanz in dem Ausnahmefall des § 123 Nr. 3 cit. das Oberlandesgericht. Vgl. auch § 9 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 78).

[187]) Vgl. jedoch §§ 378—380.

1. wenn das erkennende Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war[188]);
2. wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war[189]);
3. wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist[190]);
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat[191]);
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens[192]) verletzt sind;
7. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält[193]);
8. wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§. 378. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§. 379. Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des §. 377 Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

§. 380. Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des §. 398 gestützt werden.

§. 381. Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche[28]) nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§. 382. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann[177]).

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung

---

[188]) Vgl. §§ 77, 81, 82, auch §§ 2, 10, 84, 85, 32, 87—94 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 46 f., 30, 33, 46 f.) und §§ 280—288 der Strafprozeßordnung.

[189]) Vgl. §§ 22, 23, 31, 32.

[190]) Vgl. §§ 24 ff.

[191]) Vgl. jedoch §§ 16—18 und § 269.

[192]) Vgl. §§ 170, 173—175 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 62 f.), §§ 281, 288 der Strafprozeßordnung.

[193]) Vgl. §§ 266, 316.

in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§. 383. Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§. 384. Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

§. 385. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche[28]) nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

§. 386. Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im §. 385 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird[194]), das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts[186]) antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 387. Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§. 388. Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

[194]) Für schwurgerichtliche Sachen vgl. § 82 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 47).

§. 389. Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision[195]) oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge[196]) nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Andernfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

§. 390. Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§. 391. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§. 392. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im §. 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§. 393. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

§. 394. Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grund liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein, demselben Bundesstaate angehöriges, benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§. 395. Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§. 396. Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des §. 267.

---

[195]) Vgl. § 381.
[196]) Vgl. §§ 384, 385.

§. 397. Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

§. 398. Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grund gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

§. 399. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten[197]) als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war[198]);
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten[197]) abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat[199]);
3. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind[199a]). In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§. 400. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

[197]) Vgl. dazu § 410 Abs. 1.

[198]) Der Thatbestand der §§ 267 ff. des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 800) ist nicht erforderlich.

[199]) Vgl. §§ 154, 163 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 781, 783).

[199a]) Vgl. § 403.

Das Gericht[200]) kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 401. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

§. 402. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten[197]) als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war[198]);
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten[197]) abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat[199]);
3. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

§. 403. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

§. 404. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll[201]), ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§. 405. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel[202]) finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

§. 406. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im §. 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§. 407. Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als

---

[200]) Vgl. § 407.
[201]) Vgl. § 399 Nr. 1—3, § 402 Nr. 1—3, jedoch auch Anm. 198.
[202]) Vgl. §§ 338—345.

auf Grund des §. 399 Nr. 3 oder des §. 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§. 408. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§. 409. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften[203]) zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§. 410. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des §. 399 Nr. 1, 2 oder des §. 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

§. 411. Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§. 412. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde[18]) angefochten werden.

§. 413. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder

---

[203]) Vgl. §§ 191, 192.

zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im §. 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

Fünftes Buch.
Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt.
Privatklage.

§. 414. Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt[204]), von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist[205]).

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§. 415. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§. 416. Die öffentliche Klage wird wegen der im §. 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§. 417. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buchs für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

[204]) Vgl. §§ 185—187, 189, 194, 223, 230 Abs. 1, 232 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 787 f., 791 f.).

[205]) Vgl. §§ 189, 195, 196, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 787 f., 793).

§. **418.** Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen[206]). Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

§. **419.** Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat[207]).

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[208]).

§. **420.** Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im §. 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

§. **421.** Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im §. 198 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

§. **422.** Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§. **423.** Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden[209]).

§. **424.** Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§. **425.** Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

---

[206]) Vgl. § 427.
[207]) Vgl. §§ 102, 103 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 102).
[208]) Vgl. §§ 104, 105, 106—118 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 102 ff.).
[209]) Vgl. §§ 200, 201, 202, 204, 205, 209, 210.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche[208]) liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§. 426. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu[210]).

§. 427. In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des §. 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§. 428. Bei wechselseitigen[211]) Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§. 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§. 429. Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 430. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des §. 402. Die Bestimmung des §. 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge[212]) und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens[213]) kann der Privatkläger[214]) nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§. 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

§. 431. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster In-

---

[210]) Vgl. §§ 38, 219.
[211]) Vgl. §§ 198, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 789, 793).
[212]) Vgl. § 384.
[213]) Vgl. § 406.
[214]) Für den Angeklagten vgl. §§ 385 Abs. 2, § 406.

stanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden[215]).

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des §. 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. **432.** Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

§. **433.** Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten[28]), vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§. **434.** Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt.
Nebenklage.

§. **435.** Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war[216]).

§. **436.** Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

---

[215]) Für die Zurücknahme des Strafantrags gelten andere Vorschriften (vgl. §§ 64, 194, 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123. Bd 3 S. 764, 788, 793).

[216]) Vgl. ferner § 443 und § 467.

§. 437. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

§. 438. Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§. 439. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§. 440. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

§. 441. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§. 442. Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

§. 443. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen[217]).

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

§. 444. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

---

[217]) Vgl. §§ 188, 231 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 787, 793), §§ 18, 43, 45 des Ges. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., v. 11. Juni 1870 Nr. 506 (Bd 2 S. 104, 109), § 15 des Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 Nr. 1026 (Bd 3 S. 328), § 16 des Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876 Nr. 1110 (Bd 3 S. 733), § 9 des Ges., betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, v. 10. Januar 1876 Nr. 1111 (Bd 3 S. 738), § 14 des Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 Nr. 1112 (Bd 3 S. 740, 741), § 36 des Patentges. v. 25. Mai 1877 (Nr. 1193).

§. 445. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

§. 446. Die Bestimmungen der §§. 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§. 447. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im §. 27 Nr. 3—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen[218]), kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde[219]) darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

§. 448. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

§. 449. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche[28]) nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§. 450. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 451. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

---

[218]) Also nur in den Fällen § 27 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36); § 29 das. kommt nicht in Betracht.

[219]) Vgl. § 362 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 818).

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§. **452.** Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[220]) gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§. **453.** Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze[221]) die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen[126]).

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt[222]), sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche[28]) nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung[223]).

§. **454.** Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. **455.** Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§. **456.** Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung

---

[220]) Vgl. §§ 44 ff.

[221]) Vgl. § 6 Nr. 3 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170).

[222]) Vgl. § 29 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 757).

[223]) Vgl. § 68 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 765).

vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. **457.** Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage[224]).

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. **458.** Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.[225])

§. **459.** Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen[226]).

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche[28]) nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung[223]).

§. **460.** Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§. **461.** In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 455 entsprechende Anwendung.

§. **462.** Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf[224]).

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

---

[224]) Eine dem § 452 Abs. 1 entsprechende Bestimmung ist hier nicht gegeben; beim Ausbleiben des Angeklagten gelten daher die §§ 231 ff.

[225]) Vgl. § 6 Nr. 3 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170).

[226]) Freiheitsstrafen auch nicht subsidiär (vgl. § 463).

§. 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde[18]) statt.

§. 464. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§. 465. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§. 466. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen[227]).

§. 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen[228]) zur Anwendung.

§. 468. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§. 469. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen[212]) und zur Gegenerklärung auf solche[229]) steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate[28]) zu.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§. 470. Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter

---

[227]) Vgl. §§ 417 ff.
[228]) Vgl. §§ 435 ff.
[229]) Vgl. § 387.

sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs)[230],

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§. 140 Abs. 1 Nr. 2[230]) und §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)[231]), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)[230]

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§. **471.** Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen[232]).

§. **472.** Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs[230]) dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs[230]), sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)[231]) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)[231]) ist die Erklärung dahin zu fassen:

[230]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 779).
[231]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 816).
[232]) Vgl. jedoch § 475 Abs. 2.

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs[230]) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§. 473. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 320, 321 Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in §. 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§. 474. Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 322 Anwendung.

§. 475. Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im §. 472 bezeichneten Erklärung[233]), wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§. 476. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 Abs. 2.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§. 477. In den Fällen, in welchen nach §. 42 des Strafgesetzbuchs[234]) oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§. 478. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung[235]) entsprechende Anwendung finden.

---

[233]) Insoweit bleibt also § 260 außer Anwendung; er behält aber seine Bedeutung für die Beurtheilung der Umstände, welche der Erklärung entgegenstehen.

[234]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 760).

[235]) Vgl. §§ 225 ff.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§. 479. Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 478 bezeichneten Personen zu.

§. 480. Auf die im §. 93 des Strafgesetzbuchs[236]) vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§. 333—335 und auf die in §. 140 des Strafgesetzbuchs[230]) vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§. 325, 326 entsprechende Anwendung.

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Strafvollstreckung.

§. 481. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§. 482. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§. 483. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu.

Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen[168]) kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§. 484. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat[94]), steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu[237]).

§. 485. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt

[236]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 770).

[237]) Außerdem in Elsaß-Lothringen und in Konsulargerichtssachen (vgl. § 3 des Ges., betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, v. 9. Juni 1871 Nr. 654. Bd 2 S. 384, und § 42 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 Nr. 1319).

hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§. 486. Die Vollstreckung der Todesstrafe[238]) erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§. 488. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung[239]) oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§. 489. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs-[240]) oder Haftbefehl[241]) zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief[242]) erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des §. 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

§. 490. Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

---

238) Vgl. § 13 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 755).
239) Vgl. § 118 der Strafprozeßordnung.
240) Vgl. § 134 Abs. 2.
241) Vgl. § 114 Abs. 2.
242) Vgl. § 131 Abs. 3.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des §. 487 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§. 491. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln[243]).

§. 492. Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§. 79 des Strafgesetzbuchs)[244]) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

§. 493. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§. 494. Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§. 490—493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§. 492), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgericht in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde[18]) statt.

§. 495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte[245]).

[243]) Vgl. §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 757).
[244]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 767).
[245]) Vgl. §§ 644 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 183 ff.).

Zweiter Abschnitt.
Kosten des Verfahrens.[246])

§. **496.** Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

§. **497.** Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§. **498.** Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

§. **499.** Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

§. **500.** Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden[247]).

§. **501.** Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. **502.** Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

---

[246]) Dieser Abschnitt enthält im Wesentlichen nur die Vorschriften über die Pflicht zur Kostentragung. Die ergänzenden Bestimmungen, insbesondere über die Höhe und Berechnung der Kosten, enthalten das Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255), die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256), beide abgeändert durch das Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetz. und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, v. 29. Juni 1881 (Nr. 1435), ferner die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (Nr. 1257) und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315).

[247]) Vgl. §§ 199, 233 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 789. 793).

§. **503.** In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des §. 87 der Civilprozeßordnung[248]) die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§. **504.** Wird in dem Falle des §. 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war[249]).

§. **505.** Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§. **506.** In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen[94]) sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[248]) Nr. 1166 (S. 99).
[249]) Vgl. § 435 Abs. 2.

Anlagen zu Nr. 1169.

Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

I.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Juni 1882. (Centralbl. S. 309.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

§. 1. (Einrichtung der Register.) Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden[1]) bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2. In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen[2]), Vergehen[2]) und wegen der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs[3]) vorgesehenen Uebertretungen[2]).

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen[4]),
2. in Forst- und Feldrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872[5]).

§. 3. In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs[6]) ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§. 4. Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§. 5. (Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.) Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

---

[1]) Vgl. die Nachweisung dieser Behörden in Anlage II (S. 344).
[2]) Vgl. § 1 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 752).
[3]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 817 f.).
[4]) Vgl. §§ 414 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 312 ff.).
[5]) Nr. 838 (Bd 2 S. 763 ff.).
[6]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 818).

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat[7]) oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§. 6. Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7. Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8. Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A[8]), in den Fällen des §. 3 Nr. 1 als Strafnachricht B[9]) zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen. Formular A. Formular B.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers[10]) maßgebend.

[7]) Vgl. § 483 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 323).
[8]) Vgl. S. 332, 333.
[9]) Vgl. S. 334, 335.
[10]) Größe und Format ist Groß-Quart, die Farbe bei Formular A weiß, bei Formular B hellblau.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a) die erkennende Behörde,
   b) das Datum der Verurtheilung,
   c) der Karakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt“ oder Geburtsjahr „angeblich 1859“.

§. 9. Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10. Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten

erfolgt.

§. 11. Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§. 12. Wird eine zur Registrirung mittgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13. (Form der Registerführung.) Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14. Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk

unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§. 15. Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§. 16. Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 17. (Auskunftsertheilung aus den Registern.) Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C[11]) an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar: Formular C.

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurtheilt“ in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt“;
b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18. Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 19. (Schlußbestimmungen.) Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20. Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Schelling.

[11]) Vgl. S. 336 ff.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht **(A)** für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:

4.	5.
Familienname des Verurtheilten: Vorname:	Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:

6.	7.
Vor- und Zuname der Eltern:	schon früher bestraft? ja. nein.

8.	13.
Datum und Ort der Geburt. (Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:)	Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch
9. Familienstand: verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	vom wegen
10. Letzter Wohnort:	
11. Alter: Beruf:	auf Grund de §.
12. Bemerkungen.	zu einer strafe von Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	2. Strafnachricht **(A.)** für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	3. Jahrgang des Urtheils: *1882.*

4. Familienname des Verurtheilten: ***Huber*** Vorname: *Karl Ludwig.*	5. Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*
6. Vor- und Zuname der Eltern: *Ernst Huber und Helene Schaper.*	7. schon früher bestraft? ja. ~~nein.~~

8. Datum und Ort der Geburt.	Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	*26. Januar 1845. angeblich Kaiserslautern Bayern.*
9. Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	verheirathet *mit Marie König am 10. Mai 1875.*	
10. Letzter Wohnort:	*Charlottenburg bei Berlin.*	
11. Alter:	*37 Jahr.*	
Beruf:	*Schlosser.*	

12. Bemerkungen.

Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.

13. Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20. April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthaus*strafe von *zwei Jahren. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Erster Staatsanwalt.

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht **(B)** für das Strafregister zu

3.

Familienname des Verurtheilten:

Vorname:

4.

Name der Eltern:

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: verheirathet.

6.

Wohnort:

7.

geboren am

zu Landgerichtsbezirk:

Staat:

verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß de

vom

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1.	2.
Mittheilende Behörde: *Königl. Regierung zu Magdeburg.*	Strafnachricht **(B.)** für das Strafregister zu *Dresden.*

3.

Familienname des Verurtheilten: ***Schüler***

Vorname: *Johann Carl August.*

4.

Name der Eltern: *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: *36 Jahre alt, unverheirathet.* *Weber.*

6.

Wohnort: *zuletzt Leipzig.*

7.

geboren am *6. Januar 1846.*

zu *Loschwitz* Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2. September 1882*

wegen *Landstreichens (§. 361 Nr. 3 des Str. G. B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum: *28. September 1882.* ***N. N.***

Ober-Regierungs-Rath.

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 1.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: *N. N.*

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregiſter

de zu

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers *nicht* verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregiſter

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.
1.	*3. Februar 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des Str. G. B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 Str. G. B.).*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Regiſterauszügen in der vom Bundesrath beſchloſſenen Form und Geſtalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorſtehende Abdruck dieſer Formulare iſt nur für den Wortlaut maßgebend.

II.

Nachweisung

derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Central-Blatt S. 309), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

(Centralbl. 1882 S. 447.)

Königreich Preußen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern:	die Amtsanwälte;
Königreich Sachsen:	die Amtsrichter;
Königreich Württemberg:	die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogthum Baden:	die Amtsgerichte;
Großherzogthum Hessen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Sachsen-Weimar:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogthum Oldenburg:	a) für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg, b) für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck, c) für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogthum Braunschweig-Lüneburg:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Sachsen-Meiningen:	a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen, b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogthum Sachsen-Altenburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt:	der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuß älterer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Fürstenthum Schaumburg-Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;
Fürstenthum Lippe:	für das Gebiet des Fürstenthums mit Ausnahme des Amts Lipperode und des Stifts Cappel die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold, für das Amt Lipperode und das Stift Cappel die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Paderborn[1]).
Freie und Hansestadt Lübeck:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie Hansestadt Bremen:	der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hansestadt Hamburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elsaß-Lothringen:	die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Nr. 1170. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877. (RGB. S. 346.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs[1a]) gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft[2]).

§. 2. Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeichnung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr, bestimmen.

§. 3. Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören[3]).

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind[4]), durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden[5]).

§. 4. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die

---

[1]) Vgl. die Bekanntm. im Centralbl. 1883 S. 244.

[1a]) Außerhalb des Reiches in den Konsulargerichtsbezirken (vgl. §§ 1, 2, 21 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 Nr. 1319).

[2]) Vgl. § 1 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 76) und Anm. 1 in fine zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 32).

[3]) Vgl. §§ 12, 13 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 33).

[4]) Vgl. § 14 und Anm. 9 zu § 13 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 34).

[5]) Vgl. auch § 3 Abs. 1 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 77).

Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 5. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101 der Seemannsordnung[6]) gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§. 455—458 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 6. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§. 453, 454, 455 und 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

§. 7. Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 8. In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

§. 9. Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen[7]), so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 10. Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung[8]) auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§. 11. Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

---

[6]) Nr. 892 (Bd 2 S. 959).
[7]) Vgl. § 369 Abs. 2, 3, § 394 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 304, 308).
[8]) Vgl. §§ 399—413 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 309 ff.).

Insoweit diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung[9]).

§. 12. Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung[10]) Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1171. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 15. Februar 1877. (RGB. S. 349.)[1])

Nr. 1172. Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877. (RGB. S. 351.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.
Konkursrecht.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende[2]) Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens[3]) gehört (Konkursmasse).

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört zur Konkursmasse. Aus den Nutzungen kann der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalte und dazu erforderlich sind, um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalte seiner Ehefrau oder zum Unterhalte und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

Die im §. 715 Nr. 5, 8 der Civilprozeßordnung[4]) und im §. 20 des Gesetzes

---

[9]) Vgl. § 18 das. Nr. 1167 (S. 245).

[10]) Vgl. §§ 481—495 das. Nr. 1169 (S. 323 ff.).

[1]) Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist erfolgt auf Grund des § 3 Nr. 2 des Ges. v. 25. Dezember 1875 Nr. 1096 (Bd 3 S. 719) und des § 3 des Ges. v. 23. Dezember 1876 Nr. 1154 (Bd 3 S. 890) behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform. Vgl. auch Nr. 1174, 1181, 1184.

[1a]) Ueber die Entstehungsgeschichte der Konkursordnung und den Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Geltung vgl. Anm. 1 zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 29 ff.).

[2]) Vgl. §§ 715, 749 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 196, 201), auch § 757 das. (S. 204).

[3]) Vgl. § 100 der Konkursordnung.

[4]) Nr. 1166 (S. 196).

über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871[5]) vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

§. 2. Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens[3]) begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

§. 3. Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen[6]) geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren[7]).

§. 4. Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§. 5. Mit der Eröffnung des Verfahrens[3]) verliert der Gemeinschuldner die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter[8]) ausgeübt.

§. 6. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens[3]) vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

§. 7. Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung[9]) erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war.

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

§. 8. Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden[10]). Wird die Aufnahme verzögert, so kommen die Bestimmungen des §. 217 der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

---

[5]) Nr. 718 (Bd 2 S. 491).
[6]) Vgl. §§ 39—45.
[7]) Vgl. jedoch auch §§ 110, 117, auch § 57.
[8]) Vgl. §§ 70—78.
[9]) Vgl. § 103.
[10]) Vgl. §§ 218, 227 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 120, 121).

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab[11]), so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen.

§. 9. Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse[12]) oder auf abgesonderte Befriedigung[6]) gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Masseschuld zu erachten ist[13]), können sowohl von dem Konkursverwalter als von dem Gegner aufgenommen werden.

Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so fallen ihm die Prozeßkosten nicht zur Last.

§. 10. Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen.

§. 11. Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen[14]) zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

§. 12. Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

§. 13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung[15]) wird deren Verjährung unterbrochen.

§. 14. Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

Zweiter Titel.
Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

§. 15. Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen[11]).

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

§. 16. War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten

[11]) Vgl. § 121 der Konkursordnung.
[12]) Vgl. §§ 35—38.
[13]) Vgl. § 52.
[14]) Hinsichtlich bereits stattgefundener Pfändungen vgl. § 11 Nr. 9, § 3 Abs. 2.
[15]) Vgl. § 127.

Frist bedungen[16]), und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Betrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergiebt.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

§. 17. Auf Pacht- und Miethverträge über Sachen übt, wenn deren Uebergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:

1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen[17]). Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche;
2. hatte der Gemeinschuldner verpachtet oder vermiethet, so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung.

§. 18. Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet hatte, und die Uebergabe der Sache zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfolgt ist, so kann der andere Theil von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des §. 15 zur Anwendung.

§. 19. Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden[18]). Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte[19]) auf Antrag des Kündigenden festzusetzen.

§. 20. Soweit rücksichtlich einzelner, durch die §§. 16—19 nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichsgesetze[20]) oder die Landesgesetze besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthalten, kommen diese zur Anwendung.

---

[16]) Sog. Fixgeschäfte (vgl. Art. 357 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 856).

[17]) Wegen der Forderungen des Verpächters und Vermiethers vgl. § 41 Nr. 2, 4, § 52 Nr. 2.

[18]) Wegen der Forderungen des Dienstleistenden vgl. §§ 54 Nr. 1, 52 Nr. 2.

[19]) Vgl. § 64.

[20]) Vgl. Art. 123 Nr. 3, 170 Abs. 2, 200, 242 Nr. 3, 261 Nr. 3, 903 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 812, 820, 825, 836, 840, 953). Durch das Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559) sind diese Bestimmungen nicht berührt. Vgl. ferner § 34 des Ges., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, v. 4. Juli 1868 Nr. 134 (Bd 1 S. 301) und § 128 Abs. 3 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

§. 21. Wenn in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen[21]). Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

Dritter Titel.

Anfechtung.[22])

§. 22. Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen[23]) angefochten werden.

§. 23. Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens[24]) von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden, wenn dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war[25]).

§. 24. Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners
   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe,
   mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

---

[21]) Vgl. jedoch § 36.

[22]) Vgl. das Ges., betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, v. 21. Juli 1879 (Nr. 1327).

[23]) Vgl. aber auch Art. 259 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 810) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

[24]) Vgl. §§ 95—97.

[25]) Vgl. jedoch zu Nr. 1 und 2 die Einschränkung in § 26.

sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

§. 25. Anfechtbar sind:

1. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 26. Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, können aus dem Grunde einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

§. 27. Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des §. 23 Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war[26]).

Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregeßschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im §. 23 Nr. 1 erwähnten Umstände bekannt war.

§. 28. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel[27]) erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist[28]).

§. 29. Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter[8]) ausgeübt[29]).

§. 30. Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§. 31. Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist.

---

[26]) Vgl. Art. 41, 43, 62 der Wechselordnung, Anlage A zu Nr. 332 (Bd 1 S. 783, 785).
[27]) Vgl. §§ 644, 702 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 183, 193).
[28]) Vgl. §§ 708, 757, 808 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 194, 204, 211).
[29]) Vgl. auch § 13 des Ges., betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, v. 21. Juli 1879 (Nr. 1327).

Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.

§. 32. Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.

§. 33. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den im §. 24 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

§. 34. Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.

Vierter Titel.
Aussonderung.

§. 35. Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.

§. 36. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär[30]) kann Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind.

Die Bestimmungen des §. 15 finden Anwendung.

§. 37. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

§. 38. Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

---

[30]) Vgl. Art. 360 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd I S. 856).

Fünfter Titel.
Absonderung.[31])

§. **39.** Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und Landesgesetze.

§. **40.** Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht[32]) haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst, wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§. **41.** Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen[33]);
2. Verpächter wegen des laufenden[34]) und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
3. Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4. Vermiether wegen des laufenden[34]) und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
5. Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;
7. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
8. diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht[35]), in Ansehung dieser Gegenstände;

---

[31]) Vgl. § 3 Abs. 2, aber auch §§ 110, 116, 117. — Für Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstanden sind, vgl. die §§ 11—13 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

[32]) Vgl. §§ 14—17 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

[33]) Vgl. auch § 54 Nr. 2 der Konkursordnung.

[34]) Vgl. § 52 Nr. 2 und § 17 Nr. 1.

[35]) Vgl. Art. 313—315, 374, 382, 409, 410, 624, 626, 629, 675, 680, 697, 727, 753,

9. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben[36]), in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

§. 42. Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt[37]). Die Vorschrift des §. 26 findet entsprechende Anwendung.

§. 43. Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht.

§. 44. Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung[38]) ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen.

§. 45. Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze[39]).

Sechster Titel.
Aufrechnung.

§. 46. Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

§. 47. Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift des §. 58 zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritte der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt[40]).

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§. 62, 63 zu berechnen.

757—759, 761, 762, 763, 893 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 848, 849, 859, 860, 864, 865, 900, 901, 910, 913, 920, 924 ff., 951).

[36]) Vgl. §§ 709, 810 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 194, 211).

[37]) Vgl. § 10 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

[38]) Vgl. § 14 der Konkursordnung.

[39]) Vgl. § 5 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

[40]) Vgl. § 158 der Konkursordnung.

§. 48. Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

1. wenn Jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist;
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war;
3. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des §. 26 findet entsprechende Anwendung[41]).

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.

§. 49. Die Bestimmung des §. 42 findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach §. 48 unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt[41]).

Siebenter Titel.
Massegläubiger.

§. 50. Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.

§. 51. Massekosten sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;
2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse;
3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung[42]).

§. 52. Masseschulden sind:

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird[43]) oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß[44]);
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse[45]).

§. 53. Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnißmäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die

[41]) Vgl. § 10 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).
[42]) Vgl. § 118 Abs. 1, 120 Abs. 1 der Konkursordnung.
[43]) Vgl. § 15.
[44]) Vgl. §§ 17, 19, 20.
[45]) Vgl. insbesondere §§ 6 Abs. 2, 31, 38, 135.

Massekosten, von diesen zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind.

Achter Titel.
Konkursgläubiger.

§. 54. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten[46]);
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach §. 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist[47]);
6. alle übrigen Konkursforderungen.

§. 55. Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;
2. die Vertragsstrafen;
3. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

§. 56. Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen;

[46]) Ferner die Beiträge zu den Krankenkassen (vgl. § 55 des Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1883 Nr. 1196).

[47]) Vgl. §§ 12, 13 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.

§. 57. Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht[48]), kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

§. 58. Betagte Forderungen gelten als fällig.

Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

§. 59. Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.

§. 60. Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung.

§. 61. Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§. 62. Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerthe in Reichswährung geltend zu machen.

§. 63. Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§. 58) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisirt. Der Gesammtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisirten Betrag derselben nicht übersteigen.

Zweites Buch.
Konkursverfahren.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 64. Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand[49]) hat[50]).

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

§. 65. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

[48]) Vgl. §§ 39—41, 43—45 der Konkursordnung.
[49]) Vgl. §§ 13—19 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 88 f.).
[50]) Vgl. auch §§ 202, 208 Abs. 3 der Konkursordnung.

§. 66. Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Zustellung geschieht von Amtswegen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt[51]), die sofortige Beschwerde[52]) statt.

§. 67. Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen.

§. 68. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt[53]).

§. 69. Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist[53]), so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post[54]) bewirkt werden. Einer Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 70. Der Konkursverwalter wird von dem Gerichte ernannt.

Das Gericht kann demselben die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

§. 71. Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbständig.

§. 72. In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung[55]) können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Ernennung des Gewählten versagen.

§. 73. Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen.

Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amts dem Gerichte zurückzureichen.

§. 74. Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§. 75. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts.

§. 76. Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen. Es kann denselben vor der auf seine Ernennung

---

[51]) Vgl. §§ 87 Abs. 3, 88 Abs. 2, 151 Abs. 1, 174 Abs. 3, 175 Abs. 1.
[52]) Vgl. § 540 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 168).
[53]) Vgl. §§ 103, 166 der Konkursordnung.
[54]) Vgl. §§ 161, 175 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 110, 113).
[55]) Vgl. § 102 der Konkursordnung.

folgenden Gläubigerversammlung[55]) von Amtswegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amts entlassen.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

§. 77. Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.

§. 78. Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amts einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

§. 79. Vor der ersten Gläubigerversammlung[55]) kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen.

Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.

§. 80. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen.

Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen[56]). Er ist verpflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monate durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.

§. 81. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§. 82. Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist.

§. 83. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht.

§. 84. Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses kann von dem Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden.

§. 85. Ueber die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen[57]), wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigeraus-

[56]) Vgl. § 120 Abs. 2.

[57]) Außer in den Fällen §§ 78, 102, 150, 166.

schusse oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts den fünften Theil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird.

Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden[58]). Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird.

§. 86. Die Gläubigerversammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

§. 87. Zur Theilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten[59]) Konkursforderungen. In Ansehung einer streitig gebliebenen Forderung wird bei der Prüfung mit den Parteien erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermangelung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern.

Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

§. 88. Ob und zu welchem Betrage Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird[48]), in Ansehung ihres muthmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§. 89. Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubiger. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden.

§. 90. Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 91. Das Gericht hat die Ausführung eines von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlusses auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

§. 92. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

§. 93. Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen.

---

[58]) Unter gleichzeitiger Bekanntmachung des Gegenstandes der Beschlußfassung (vgl. § 90).
[59]) Vgl. § 132.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft[60]) desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint.

Zweiter Titel.
Eröffnungsverfahren.

§. 94. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus[61]).

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

§. 95. Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden.

Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.

§. 96. Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

§. 97. Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft[62]) gemacht werden.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

§. 98. Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft[60]) des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen[63]). Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind[64]), die Bestimmung des §. 12 entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

§. 99. Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§. 100. Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

---

[60]) Vgl. §§ 785—791, 793, 794, 812 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 208 ff.).
[61]) Vgl. jedoch §§ 193 Abs. 1, 195, 203 der Konkursordnung.
[62]) Vgl. § 266 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 127).
[63]) Vgl. §§ 814 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 211 ff.).
[64]) Vgl. §§ 709, 810 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 194, 211).

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

§. 101. Die sofortige Beschwerde[52]) steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

§. 102. Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters[65]), sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses[66]), erläßt den offenen Arrest[67]) und bestimmt die Anmeldefrist[68]) und den allgemeinen Prüfungstermin[69]).

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist.

§. 103. Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 68 Abs. 1, auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung[70]).

§. 104. Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels-[71]) oder Genossenschaftsregisters[72]) oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen.

§. 105. Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§. 103 Abs. 2, 104 finden entsprechende Anwendung.

§. 106. Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Dritter Titel.

Theilungsmasse.

§. 107. Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige[73]) Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerthen.

§. 108. Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig

---

[65]) Vgl. § 72 der Konkursordnung.
[66]) Vgl. § 79.
[67]) Vgl. §§ 108, 109.
[68]) Vgl. § 126.
[69]) Vgl. § 129.
[70]) Vgl. § 69.
[71]) Vgl. Art. 12 ff. des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 795).
[72]) Vgl. §§ 4 ff. des Ges., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, v. 4. Juli 1868 Nr. 134 (Bd 1 S. 295 f.).
[73]) Vgl. § 1 der Konkursordnung.

sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten[74]), auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

§. **109.** Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden[75]).

§. **110.** Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitze befindlichen Sache beanspruchen[48]), haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten[76]).

§. **111.** Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

§. **112.** Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind durch den Gerichtsschreiber zu schließen.

§. **113.** Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werths aufzuzeichnen. Der Werth ist erforderlichen Falls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren, kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

§. **114.** Dem Verwalter liegt die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz[77]) ob. Derselbe hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§. **115.** Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides[78]) laden.

§. **116.** Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse

---

[74]) Vgl. § 7.
[75]) Vgl. auch § 212 Nr. 1.
[76]) Vgl. auch § 117.
[77]) Vgl. Art. 29, 31 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 797, 798).
[78]) Vgl. §§ 780 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 207).

gehörigen unbeweglichen Gegenstände[79]) kann bei der zuständigen Behörde[80]) durch den Konkursverwalter betrieben werden.

§. 117. Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht[81]) beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung[82]) zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§. 118. Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts oder, wenn von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Genehmigung dem Gemeinschuldner und der Familie desselben nothdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung hat der Verwalter nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichts zu hinterlegen. Ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß bestellt, so beschließt dieser über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Hinterlegung der Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten.

§. 119. In der ersten Gläubigerversammlung[55]) hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten.

§. 120. Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die Gläubigerversammlung beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Verwerthung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

§. 121. Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen:

1. wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offenbaren Nachtheil für die Masse ausgesetzt werden kann und nicht durch die Fortführung des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin[83]) abgehalten oder ein vor dem Schlusse desselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist;

---

[79]) Vgl. § 39 der Konkursordnung.
[80]) Vgl. §§ 755, 756 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 203).
[81]) Vgl. §§ 40, 41 der Konkursordnung.
[82]) Vgl. §§ 716—718, 721—726, 743, 746, 747, 754 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 196 ff.).
[83]) Vgl. §§ 126, 129 der Konkursordnung.

2. wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozesse anhängig gemacht, deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst, oder Forderungen veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Werthgegenstand von mehr als dreihundert Mark handelt.

§. **122.** Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

1. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
2. wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, oder wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet, oder Grundstücke erstanden werden sollen.

§. **123.** Der Verwalter hat in den Fällen der §§. 121, 122 vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, und in den Fällen des §. 121, wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen[84]).

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlußfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen[85]).

§. **124.** Durch die Vorschriften der §§. 121—123 wird die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt.

§. **125.** Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerversammlung nicht ein Anderes beschließt, bedürfen Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

Vierter Titel.

Schuldenmasse.

§. **126.** Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt drei Wochen bis drei Monate[86]). Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

§. **127.** Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages[87]) und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers an-

---

[84]) Vgl. § 69 Abs. 2.
[85]) Vgl. § 91.
[86]) Vgl. § 102.
[87]) Vgl. dazu § 62.

gebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

§. **128.** Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten Drittheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

§. **129.** In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach[88]) einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären[89]).

§. **130.** In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; anderenfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

§. **131.** Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermine ausbleibt.

§. **132.** Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

Ist die Forderung vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine bestritten[90]), so kann ein Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden.

§. **133.** Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebniß in die Tabelle einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil[91]) gegenüber allen Konkursgläubigern.

§. **134.** Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben[92]). Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist

[88]) Vgl. auch § 87 Abs. 1.
[89]) Vgl. § 132.
[90]) Vgl. § 152 Abs. 2.
[91]) Vgl. § 293 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 131).
[92]) Vgl. § 140 der Konkursordnung.

und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben durch Aufnahme des Rechtsstreits[93]) zu verfolgen.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist[94]), entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel[95]), ein Endurtheil[96]) oder ein Vollstreckungsbefehl[97]) vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.

§. 135. Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, wirkt dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

§. 136. Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Fünfter Titel.
Vertheilung.

§. 137. Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

§. 138. Zur Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

§. 139. Vor der Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Vertheilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen[98]).

§. 140. Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel[95]), ein Endurtheil[96]) oder ein Vollstreckungsbefehl[97]) nicht vorliegt, haben bis zum Ablaufe

---

[93]) Vgl. § 227 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 121).
[94]) Vgl. Anm. 7, 8, 9 zu § 13 und § 14 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 33).
[95]) Vgl. §§ 662 ff., 702 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 186, 193).
[96]) Vgl. §§ 272, 273 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 128).
[97]) Vgl. § 639 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 182).
[98]) Vgl. § 68 der Konkursordnung.

einer Ausschlußfrist von zwei Wochen[99]) nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist[100]). Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt[101]).

§. 141. Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird[48]), haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des §. 57 zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt[101]).

Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsvertheilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des muthmaßlichen Ausfalls glaubhaft[62]) gemacht wird[102]).

§. 142. Forderungen unter aufschiebender Bedingung[103]) werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt[104]), welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlußvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§. 143. Gläubiger, welche bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften der §§. 140, 141 erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist.

§. 144. Die Antheile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe des §. 141 Abs. 2 oder des §. 142 Abs. 1 bei Abschlagsvertheilungen berücksichtigt worden sind, werden für die Schlußvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des §. 141 Abs. 1 oder des §. 142 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§. 145. Binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Aenderungen des Verzeichnisses zu bewirken.

§. 146. Bei einer Abschlagsvertheilung sind Einwendungen gegen das Verzeichniß bis zum Ablaufe einer Woche[99]) nach dem Ende der Ausschlußfrist bei dem Konkursgerichte zu erheben.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist[105]) beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist.

---

[99]) Für die Berechnung vgl. § 200 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 117).
[100]) Ihre Antheile werden alsdann zurückbehalten (vgl. § 155 Nr. 1 der Konkursordnung).
[101]) Vgl. aber § 143.
[102]) Vgl. § 155 Nr. 3, § 144.
[103]) Vgl. § 60; für auflösende Bedingungen vgl. § 59.
[104]) In Gemäßheit der § 155 Nr. 2, § 144.
[105]) Vgl. § 66 Abs. 3 und Anm. 52.

§. **147.** Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzutheilen[84]).

§. **148.** Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich[106]) vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.

§. **149.** Die Schlußvertheilung erfolgt, sobald die Verwerthung der Masse beendigt ist.

Die Vornahme der Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.

§. **150.** Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Die Bestimmungen des §. 146 Abs. 2 finden auf die Schlußvertheilung Anwendung.

§. **151.** Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen[98]).

Die Vorschriften der §§. 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§. **152.** Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 662—701 der Civilprozeßordnung[107]) statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel[108]), sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden[109]), oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird[110]), ist das im §. 134 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig.

§. **153.** Wenn nach dem Vollzuge der Schlußvertheilung Beträge, welche

[106]) Vgl. §§ 160 ff.
[107]) Nr. 1166 (S. 186 ff.).
[108]) Vgl. § 667 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 186).
[109]) Vgl. § 686 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 190).
[110]) Vgl. § 687 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 190).

von der Masse zurückbehalten sind[111]), für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlußverzeichnisses zur nachträglichen Vertheilung zu bringen. Die über die Verwaltung und Vertheilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts.

Dasselbe gilt, wenn nach der Schlußvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden.

§. **154.** Der Vollzug einer jeden Vertheilung erfolgt durch den Verwalter.

§. **155.** Die Antheile

1. auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind[112]),
2. auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen[113]),
3. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift des §. 141 Abs. 2 genügt ist[114]),
4. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet,

werden zurückbehalten.

§. **156.** Die Beträge, welche bei dem Vollzuge der Schlußvertheilung zurückzubehalten sind, oder welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§. **157.** Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Vertheilungen leisten.

§. **158.** Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des §. 47 Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§. **159.** Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes[115]) oder der Beendigung des Schlußtermins[116]) oder der Bekanntmachung einer Nachtragsvertheilung[117]) zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlußvertheilung oder der Nachtragsvertheilung bildet.

[111]) Vgl. § 155 der Konkursordnung.
[112]) Vgl. §§ 134, 140.
[113]) Vgl. §§ 142, 144.
[114]) Vgl. § 141.
[115]) Vgl. § 147.
[116]) Vgl. § 150.
[117]) Vgl. § 153.

Sechster Titel.
Zwangsvergleich.

§. 160. Sobald der allgemeine Prüfungstermin[69]) abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist[118]), kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.

§. 161. Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

§. 162. Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:

1. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides[119]) verweigert;
2. so lange ein wegen betrüglichen Bankerutts[120]) gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren[121]) oder wiederaufgenommenes Verfahren[122]) anhängig ist;
3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerutts[120]) rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 163. Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichsvorschlag zurückweisen, wenn bereits in dem Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gerichte verworfen, oder von dem Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen worden ist.

§. 164. Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären.

Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verwerthung der Masse nicht zu berücksichtigen[123]).

§. 165. Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§. 166. Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen[98]). Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden[70]).

§. 167. Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine[69]) verbinden.

§. 168. Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit

---

[118]) Vgl. § 149 Abs. 2.
[119]) Vgl. § 115.
[120]) Vgl. § 209.
[121]) Vgl. §§ 201 ff., 270 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 281 ff., 291).
[122]) Vgl. §§ 402, 410 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 310 f.).
[123]) Vgl. § 123 der Konkursordnung.

ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig[124]).

§. **169.** Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten[125]) Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und
2. die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termins die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und im Termine zu verkünden.

§. **170.** Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.

Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß in dem Vergleichstermine oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.

§. **171.** Der Beschluß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden.

§. **172.** Der Vergleich ist zu verwerfen:

1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn ein Fall der Unzulässigkeit[126]) eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.

§. **173.** Der Vergleich ist auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt[125]) war oder seine Forderung glaubhaft macht[62]), zu verwerfen:

1. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist;
2. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht.

Der Antrag ist nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, auf welche derselbe gegründet wird, glaubhaft gemacht[62]) werden.

§. **174.** Die sofortige Beschwerde[52]) gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt[125]) war oder seine Forderung glaubhaft macht[62]).

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.

---

[124]) Vgl. auch § 173 Nr. 1, § 182 und die Strafvorschriften §§ 211, 213.
[125]) Vgl. §§ 87—89.
[126]) Vgl. § 162.

§. **175.** Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen[98]).

Die Vorschriften der §§. 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§. **176.** Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen. Die bestrittenen Masseansprüche sind sicher zu stellen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie festgestellt sind, zu berichtigen, insoweit sie glaubhaft gemacht sind[62]), sicher zu stellen.

§. **177.** Soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

§. **178.** Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.

§. **179.** Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 662—701 der Civilprozeßordnung[127]) und des §. 152 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§. **180.** Soweit die Leistungen aus dem Vergleiche noch nicht fällig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urtheil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes[128]).

§. **181.** Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.

§. **182.** Wenn der Zwangsvergleich durch Betrug zu Stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

§. **183.** Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts[120]) hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaß-

[127]) Nr. 1166 (S. 186 ff.).
[128]) Vgl. § 797 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 209).

regeln[129]) gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.

§. 184. Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende[130]) Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§. 100, 103, 104, 106 entsprechende Anwendung.

§. 185. Für die Anfechtung von Rechtshandlungen[131]), welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraume entstandenen Aufrechnungsbefugnisse[132]) gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zahlungseinstellung der Tag des ersten die Verurtheilung des Gemeinschuldners aussprechenden Urtheils.

§. 186. An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Theil.

Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Theilnahme an dem Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit.

§. 187. Das Verfahren ist soweit als nöthig zu wiederholen.

Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung von neuem geprüft.

Siebenter Titel.

Einstellung des Verfahrens.

§. 188. Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist[133]) die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

§. 189. Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen[98]) und mit den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Konkursgläubiger niederzulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche[99]) Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle des §. 188 Abs. 1 steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

---

[129]) Vgl. § 98 der Konkursordnung.
[130]) Vgl. § 99.
[131]) Vgl. §§ 22—34.
[132]) Vgl. §§ 48 Nr. 3, 49.
[133]) Vgl. § 126.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

§. **190.** Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§. **191.** Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen[98]).

Die Vorschriften der §§. 103 Abs. 2, 104, 106 finden entsprechende Anwendung.

§. **192.** Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften des §. 152 finden entsprechende Anwendung.

Achter Titel.
Besondere Bestimmungen.

§. **193.** I. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft[134]) findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung[135]) statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens[136]) nicht vollzogen ist.

§. **194.** Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes[137]) und jeder Liquidator[138]) berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht[62]) wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§. **195.** Ueber das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft[139]) findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des §. 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868[140]) statt.

---

[134]) Vgl. Art. 207 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 827), und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[135]) Vgl. Art. 240 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 836), und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[136]) Vgl. Art. 245 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 837), und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[137]) Vgl. Art. 227 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 833), und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[138]) Vgl. Art. 244 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 836), und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[139]) Vgl. §§ 1 ff. des Ges., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, v. 4. Juli 1868 Nr. 134 (Bd 1 S. 294 f.).

[140]) Nr. 134 (Bd 1 S. 303).

Die Vorschriften der §§. 193 Abs. 2, 194 finden entsprechende Anwendung.

§. **196.** Die Genossenschaft wird durch den Vorstand[141]) oder die Liquidatoren[142]) vertreten.

Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

§. **197.** Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls, einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Den letzteren stehen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind.

§. **198.** Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft[143]), einer Kommanditgesellschaft[144]) oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien[145]) findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt.

Die Vorschrift des §. 193 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. **199.** Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht[62]) wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§. **200.** Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

§. **201.** Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen[146]), welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im übrigen finden auf die vorstehend bezeichneten Forderungen die Vorschriften der §§. 57, 88 entsprechende Anwendung.

§. **202.** II. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amts-

[141]) Vgl. §§ 17 ff. des Ges., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, v. 4. Juli 1868 Nr. 134 (Bd 1 S. 298).

[142]) Vgl. § 40 des Ges., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, v. 4. Juli 1868 Nr. 134 (Bd 1 S. 302).

[143]) Vgl. Art. 85 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 806).

[144]) Vgl. Art. 150 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 816).

[145]) Vgl. Art. 173 ff. des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 820), und jetzt Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 18. Juli 1884 (Nr. 1559).

[146]) Vgl. Art. 122, 169 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 811, 819).

gericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand[49]) gehabt hat.

§. 203. Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Ueberschuldung des Nachlasses voraus.

§. 204. Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat.

§. 205. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht[62]) wird. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§. 206. Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden.

§. 207. III. Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

§. 208. Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand[49]) hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.

§. 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag[147]), oder

[147]) Vgl. Art. 28, aber auch Art. 10 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 797, 794).

4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag[147]), oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
3. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs[148]) unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§. 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§. 213. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 214. Die Strafvorschriften der §§. 209—211 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft[137]) oder eingetragenen Genossenschaft[141]), und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft[149]), welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Ver-

[148]) Vgl. Art. 29, aber auch Art. 10 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 797, 794).

[149]) Vgl. Anm. 138 und 142 zur Konkursordnung (S. 376 f.), ferner Art. 133 ff., 172, 205 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 814 f., 820, 826).

mögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben[150]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1173. Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877. (RGB. S. 390.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs[1]) gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft[2]).

§. 2. Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 3. Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des §. 51 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im §. 48 desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;
2. die Vorschriften der §§. 13—18 des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§. 281—283 des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80 der Wechselordnung[3]) wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13 der Konkursordnung unterbrochen wird.

Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§. 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868)[4]) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung[5]) unterbrochen.

§. 4. Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debit-Verfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in

---

[150]) Vgl. auch § 6 des Einführungsges. zur Konkursordnung Nr. 1173.

[1]) Außerhalb des Reiches in den Konsulargerichtsbezirken (vgl. §§ 1, 2, 14 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 Nr. 1319).

[2]) Vgl. § 1 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1161 (S. 76) und Anm. 1 in fine zum Gerichtsverfassugsges. Nr. 1163 (S. 32).

[3]) Anlage A zu Nr. 332 (Bd 1 S. 788).

[4]) Nr. 134 (Bd 1 S. 306).

[5]) Vgl. § 127 der Konkursordnung (S. 366).

der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden[6]).

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.

§. 5. Unberührt bleiben:

1. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen;
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 193, 194, 196, 214 der Konkursordnung finden auf Vereine und registrirte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

§. 7. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 8. Ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 9. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen[7]) auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.

§. 10. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §§. 42, 48 Nr. 3, 49 der Konkursordnung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.

§. 11. In einem am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte[8]) Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind.

[6]) Vgl. §§ 20, 35, 39, 43, 45, 106, 180 der Konkursordnung (S. 350, 353, 354, 355, 363, 374).
[7]) Vgl. §§ 22—34 der Konkursordnung (S. 351 ff).
[8]) Vgl. §§ 39—41, 43, 44 der Konkursordnung (S. 354 ff.) und die nachfolgenden §§ 12—17 des Einführungsges. zur Konkursordnung.

§. 12. Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im §. 54 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 13. Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des §. 12 Abs. 1, 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des §. 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

§. 14. Faustpfandrechte im Sinne des §. 40 der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Uebergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen[9]) oder den Landesgesetzen die Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht;
2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist[10]).

§. 15. Faustpfandrechte im Sinne des §. 40 der Konkursordnung bestehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten[11]) nur:

[9]) Vgl. Art. 649, auch 313, 374, 382 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 906, 848, 859, 860).

[10]) Vgl. Art. 680 ff. des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 910 ff.).

[11]) Für Inhaberpapiere und Papiere, welche durch Indossament übertragen werden, vgl. Art. 309 des Handelsgesetzbuchs, Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 847).

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;
3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 16. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§. 14, 15 bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

§. 17. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;
2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;
3. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den unter Nr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1174. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 26. Februar 1877. (RGB. S. 395.)[1]

[1]) Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist erfolgt auf Grund des § 3 Nr. 2 des Ges. v. 25. Dezember 1875 Nr. 1096 (Bd 3 S. 719) und des § 3 des Ges. v. 23. Dezember 1876 Nr. 1154 (Bd 3 S. 890) behufs der Beschaffung weiterer Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform. Vgl. auch Nr. 1171 (Bd 4 S. 347), Nr. 1181, 1184.

No. 1175. Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer de Zutphen par Winterswyk et Borken jusqu'au voisinage de Gelsenkirchen avec un embranchement sur Bocholt. Du 31 Juillet 1875.

(Ueberſetzung.)

Uebereinkunft zwiſchen dem Deutſchen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herſtellung einer Eiſenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken bis in die Nähe von Gelſenkirchen, nebſt einer Zweigbahn nach Bocholt. Vom 31. Juli 1875.

(RGB. 1877 S. 397. Ausgegeben am 7. März 1877.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir d'étendre les communications par voies ferrées entre les deux Pays, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs, und Seine Majeſtät der König der Niederlande, von dem Wunſche beſeelt, die Eiſenbahnverbindungen zwiſchen beiden Ländern zu erweitern, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu dieſem Zwecke eine Uebereinkunft abzuſchließen, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach vollzogener Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Article **1.** Les deux Gouvernements sont mutuellement disposés à favoriser l'établissement d'un chemin de fer conduisant de Zutphen par Winterswyk et Borken jusqu'au voisinage de Gelsenkirchen avec un embranchement sur Bocholt.

Ce chemin de fer sera raccordé à Zutphen aux chemins de fer de l'Etat néerlandais, à Gelsenkirchen au réseau des chemins de fer qui s'y réunissent et près de Bocholt au chemin de fer projeté de Wesel à Bocholt, de manière que les locomotives, les voitures et les wagons des deux Pays puissent circuler sans entraves sur les différentes lignes.

Les points de jonction et le raccordement à la frontière seront déterminés par des commissaires désignés à cet effet de la part des administrations des deux Pays et seront jalonnés par les soins de ces commissaires.

Artikel **1.** Beide Regierungen erklären ſich gegenſeitig bereit, die Herſtellung einer Eiſenbahn zu fördern, welche von Zütphen über Winterswyk und Borken in die Nähe von Gelſenkirchen führen und eine Abzweigung nach Bocholt erhalten ſoll.

Dieſe Bahn ſoll bei Zütphen an die Niederländiſchen Staats-Eiſenbahnen, bei Gelſenkirchen an das dortige Bahnnetz und bei Bocholt an die von Weſel nach Bocholt projektirte Bahn dergeſtalt angeſchloſſen werden, daß die Lokomotiven, Perſonen- und Güterwagen beider Länder die verſchiedenen Bahnlinien ohne Hinderniß durchlaufen können.

Die Grenz-Uebergangspunkte und der Bahnanſchluß auf der Grenze werden durch, von den Verwaltungen beider Länder zu dieſem Zwecke bezeichnete Kommiſſarien feſtgeſtellt und durch dieſe Kommiſſarien abgepfählt werden.

Article 2. Le Gouvernement Néerlandais déclare avoir concédé pour son territoire la construction et l'exploitation des lignes sus-indiquées aux Sieurs J. B. Snellen à Moordrecht et J. Willink à Winterswyk, et que ces concessionaires ont fait apport de cette concession à une société d'actionnaires domiciliée à Winterswyk sous la dénomination de „société de chemin de fer Néerlando-Westphalienne."

Le Gouvernement Prussien se déclare disposé à accorder également la concession pour la construction et l'exploitation de ces lignes sur son territoire à la société susdite conformément aux dispositions de la présente convention et aux conditions telles qu'elles ont été imposées à la société nommée Nordbrabant — duitsche Spoorwegmaatschappy par rapport au chemin de fer de Boxtel par Gennep à Wesel, sauf toutefois les modifications que le Gouvernement Prussien pourrait juger nécessaires dans l'intérêt de l'Etat.

Les deux Gouvernements aviseront aux mesures à prendre afin d'obtenir que les parties du chemin de fer à construire sur leur territoire respectif soient achevées et mises en exploitation aussitôt que faire se pourra.

Article 3. Chacun des deux Gouvernements approuvera et arrêtera les projets pour la construction du chemin de fer sur son territoire.

La largeur de la voie mesurée entre les rails sera de un mètre quarante-trois centimètres et demi.

Article 4. Les deux Gouvernements conviennent que l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être assujettie à aucune condition plus onéreuse ou plus difficile que celles imposées généralement dans les Etats respectifs aux sociétés qui y exploitent des chemins de fer.

Artikel 2. Die niederländische Regierung erklärt, daß sie für ihr Staatsgebiet die Konzession zum Bau und Betriebe der bezeichneten Bahnstrecken den Herren J. B. Snellen in Moordrecht und J. Willink in Winterswyk ertheilt habe, und daß die letzteren diese ihre Konzession auf eine in Winterswyk unter der Firma: „Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft" domizilirte Aktiengesellschaft übertragen haben.

Die preußische Regierung erklärt sich bereit, der vorbezeichneten Gesellschaft zur Ausführung jener Bahnstrecken im preußischen Staatsgebiete gleichfalls die Konzession nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages und derjenigen Bedingungen, welche der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft bezüglich der Bahn von Bortel über Gennep nach Wesel auferlegt sind, vorbehaltlich der nach dem Ermessen der Königlich preußischen Regierung im staatlichen Interesse erforderlichen Modifikationen, zu ertheilen.

Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, zu erreichen, daß die auf ihren respektiven Gebieten zu erbauenden Bahnstrecken binnen thunlichst kurzer Frist vollendet und in Betrieb gesetzt werden.

Artikel 3. Jede der beiden Regierungen wird für ihr Gebiet die Bauprojekte der Eisenbahn genehmigen und feststellen.

Die Spurweite der Bahn soll ein Meter dreiundvierzig und einhalb Zentimeter im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 4. Beide Regierungen kommen überein, daß der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten keinen lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen unterworfen werden soll, als denjenigen, welche den Gesellschaften, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Pour le cas où à une époque quelconque et pour une partie quelconque de ce chemin de fer le droit de l'exploitation passerait de la société à laquelle il a été concédé par chacun des deux Gouvernements pour son territoire respectif, soit au Gouvernement de ce territoire, soit à quelque nouveau concessionaire, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement afin d'obtenir que l'exploitation soit réglée conformément aux intérêts commerciaux.

Article 5. Le changement de service se fera à la frontière ou à tel autre endroit que les deux Gouvernements désigneraient de commun accord.

A l'endroit désigné pour le changement de service une station sera établie par la société de chemin de fer Néerlando-Westphalienne.

L'exploitation sera faite sur le territoire Prussien pour la ligne de Winterswyk à Gelsenkirchen et, si le Gouvernement Prussien l'exige, aussi pour celle de Winterswyk à Bocholt par l'administration d'un chemin de fer prussien adjacent.

Dans ce cas le choix de cette administration et l'arrangement à conclure avec elle par rapport aux conditions de l'exploitation restent soumis à l'approbation du Ministre du commerce de Prusse.

Toutefois l'exploitation pourra aussi se faire par une administration spéciale à établir dans le but unique de l'exploitation des lignes en question situées en Prusse. Cette administration sera composée de membres allemands et son organisation devra être approuvée par le Ministre du commerce de Prusse. Elle sera domicilée en Prusse et aura à se conformer aux ordres du Gouvernement Prussien pour toute question concernant le service public des chemins de fer.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit und für irgend eine Strecke dieser Bahn das Recht des Betriebes von der Gesellschaft, welcher dasselbe von jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet ertheilt worden ist, entweder auf die Regierung des betreffenden Gebiets oder auf einen neuen Konzessionär übergehen sollte, behalten beide Regierungen sich die weitere Verständigung zu dem Zwecke vor, zu erreichen, daß der Betrieb in einer den Verkehrsinteressen entsprechenden Weise geregelt werde.

Artikel 5. Der Betriebswechsel soll an der Grenze oder an einem von beiden Regierungen übereinstimmend zu bezeichnenden anderweitigen Orte stattfinden.

An dem für den Betriebswechsel bezeichneten Orte soll durch die Niederländisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft eine Station angelegt werden.

Der Betrieb soll auf preußischem Gebiete für die Strecke von Winterswyk nach Gelsenkirchen, und auf Erfordern der preußischen Regierung auch für die Strecke von Winterswyk nach Bocholt durch die Verwaltung einer angrenzenden preußischen Eisenbahn geführt werden.

Für diesen Fall bleibt die Auswahl dieser Verwaltung sowie die mit derselben hinsichtlich der Betriebsbedingungen zu treffende Vereinbarung der Genehmigung des preußischen Handelsministers unterworfen.

Uebrigens soll der Betrieb auch durch eine besondere Verwaltung stattfinden können, welche ausschließlich für den Betrieb der in Preußen belegenen betreffenden Bahnstrecken einzusetzen wäre. Diese Verwaltung soll aus deutschen Mitgliedern bestehen und ihre Organisation soll der Bestätigung des preußischen Handelsministers unterliegen. Dieselbe soll in Preußen ihr Domizil haben und in allen den öffentlichen Eisenbahndienst betreffenden Fragen den Anordnungen der preußischen Regierung Folge zu leisten haben.

Article 6. Les deux Gouvernements aviseront de commun accord d'obtenir autant que possible aux différentes stations de ce chemin de fer une coïncidence des arrivées et des départs des convois avec les départs et les arrivées les plus directs des lignes auxquelles il sera raccordé dans les deux Pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs et ils sont tombés d'accord que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction.

Les Hautes Parties contractantes auront soin de fair régler autant que possible un transport direct de voyageurs et de marchandises entre les stations des chemins de fer adjacents en Prusse d'une part et les stations du réseau des chemins de fer Néerlandais de l'autre, en admettant la circulation non interrompue des wagons et que les prix de transport ne soient pas aggravés par des droits spéciaux (Uebergangsgebühr) pour la station d'échange.

Artikel 6. Beide Regierungen werden gemeinsam darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge dieser Bahn auf den verschiedenen Stationen derselben soviel als möglich in Zusammenhang gebracht wird mit Abgang und Ankunft der direktesten Züge derjenigen Linien, an welche diese Eisenbahn in beiden Ländern sich anschließen wird.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden sollen.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich eine direkte Personen- und Güterbeförderung zwischen den Stationen der anschließenden preußischen Bahnstrecken einerseits und den Stationen des niederländischen Bahnnetzes andererseits mit der Maßgabe herzustellen, daß die Beförderung durch keinen Wagenwechsel unterbrochen wird, und daß die Transportpreise mit keiner besonderen Abgabe für die Wechselstation (Uebergangsgebühr) belastet werden.

Article 7. Les Hautes Parties contractantes donneront leurs soins, à ce que sur ce chemin de fer pour tout transport dépassant la frontière il soit adopté un tarif aussi modique et aussi uniforme que possible.

Il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux pays quant au prix du transport et au temps ou au mode de l'expédition des voyageurs et des marchandises.

Artikel 7. Die Hohen vertragenden Theile werden dahin wirken, daß auf dieser Eisenbahn für alle die Grenze überschreitenden Transporte ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung gelange.

Sowohl im Personen- als im Güterverkehr soll zwischen den Unterthanen der beiden Länder weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch in der Zeit und den Modalitäten der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden.

Article 8. Les deux Gouvernements conviennent que les formalités à remplir pour la révision des passeports et en général pour la police concernant les voyageurs seront réglées de la manière la plus favorable admise dans les deux Pays.

Artikel 8. Beide Regierungen kommen überein, daß die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Article 9. Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin

Artikel 9. Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu

de fer les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportées sur ce chemin de fer, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Pays et spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite par rapport aux formalités de l'expédition en douane dans le même cas pour tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Pays.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux Pays en destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière pourvu qu'à ce lieu de destination il se trouve établi un bureau de douane, et qu'il soit satisfait aux lois et aux règlements généraux et sauf le droit légal de la douane des deux Pays de visiter au besoin dans des cas exceptionnels, les marchandises et bagages ailleurs qu'au lieu de leur destination.

Les deux Gouvernements se confèrent réciproquement le droit de faire escorter par leurs employés de douane, qui seront expédiés gratuitement, les convois circulant entre les stations frontières des deux Pays, le tout sans préjudice de l'application des lois et règlements de chaque Pays pour le parcours sur son territoire.

Article **10.** Pour le cas où il s'agirait d'exercer le service postal entre ou dans des stations frontières les administrations chargées de l'exploitation de ce chemin de fer seront tenues de satisfaire aux stipulations suivantes:

begünstigen, werden beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Wagen hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind, insbesondere alle diejenigen Erleichterungen, welche für irgend eine andere, die Grenze des einen der beiden Staaten überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung im gleichen Falle bereits gewährt sind oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Gepäckstücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, sollen, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung verstattet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts der Zollbehörden beider Staaten, in Ausnahmefällen die Waaren und Gepäckstücke, wenn nöthig, auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidiren.

Beide Regierungen gestehen sich gegenseitig das Recht zu, die zwischen den Grenzstationen kursirenden Züge durch ihre Zollbeamten, welche unentgeltlich zu befördern sind, begleiten zu lassen, wobei jedoch die Anwendung der Gesetze und Reglements jedes der beiden Staaten auf die sein Gebiet berührenden Züge gewahrt bleibt.

Artikel **10.** Falls es sich um den Postbetrieb zwischen oder auf den Grenzstationen handeln sollte, werden die den Betrieb dieser Bahn führenden Verwaltungen angehalten werden, folgende Bedingungen zu erfüllen:

1° de transporter gratuitement par chaque convoi pour voyageurs les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2° de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée par le précédant numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers, qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;

3° d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste, et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° de mettre à la disposition des administrations postales des deux Pays, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;

5° d'établir autant que faire se pourra la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Pour le reste:

a) les obligations que les lois de l'Empire Allemand ou du Royaume de Prusse imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard, soit pour l'Empire Allemand, soit pour la Prusse, imposeront aux sociétés de chemin de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce

1. mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;

2. die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Coupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der ihnen unter der vorhergehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;

3. den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienste bestimmten Wagen zu gestatten und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Packete herauszunehmen und mitzugeben;

4. gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;

5. den Eisenbahnbetrieb mit dem Briefbeförderungsdienste, soweit als thunlich, in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schleunige Briefbeförderung herbeizuführen.

Im übrigen sollen:

a) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Deutschen Reichs oder des Königreichs Preußen auferlegt sind beziehungsweise durch fernerweite für das Deutsche Reich oder für Preußen zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf deutschem Gebiete be-

chemin de fer qui est située sur le territoire allemand;

b) les obligations que les lois du Royaume des Pays-Bas imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard pour les Pays-Bas, imposeront aux sociétés de chemin de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer qui est située sur le territoire néerlandais.

Les administrations des postes des deux Pays s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal sur et, s'il y a lieu, entre les stations frontières.

Article **11.** Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi de Zutphen à Gelsenkirchen et à Bocholt un télégraphe électro-magnétique pour le service du chemin de fer.

Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire.

Article **12.** La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31 Juillet 1875.

Duddenhausen. (L. S.)
Reichardt. (L. S.)
Jachnigen. (L. S.)
Limburg-Stirum. (L. S.)
G. J. G. Klerck. (L. S.)

legene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten;

b) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Königreichs der Niederlande auferlegt sind beziehungsweise durch fernerweite für die Niederlande zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf niederländischem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten.

Ueber die Benutzung dieser Bahn für den Postdienst auf, und eintretenden Falles zwischen den Grenzstationen werden die Postverwaltungen beider Staaten sich verständigen.

Artikel **11.** Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektromagnetischen Telegraphen von Zütphen nach Gelsenkirchen und beziehungsweise nach Bocholt.

Auch kann ein elektromagnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen und zwar durch eine jede für ihr Gebiet hergestellt werden.

Artikel **12.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin so bald als thunlich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen Berlin, den 31. Juli 1875.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1176. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 28. Februar 1877. (RGB. S. 406. Ausgegeben am 7. März 1877.)

Zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden:

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in Brasilien und die brasilianischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Länder, um ihren Marken den Schutz zu sichern, die in dem anderen Lande durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874[1]) hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nr. 1177. Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877. Vom 26. März 1877. (RGB. S. 407. Ausgegeben am 29. März 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1877 Folgendes bestimmt:

1. Der durch Gesetz vom 23. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 239)[1a]) festgestellte Reichshaushalts-Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1877 erstreckt:
   1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Drittel der in dem Vierteljahrs-Etat in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.
   2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78 unter den einmaligen

[1]) Vgl. Nr. 1026 und Anm. 13 Nr. III 2 dazu (Bd 3 S. 329, 330).
[1a]) Nr. 1154 (Bd 3 S. 889, 890).

Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1876 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.

3. Die Matrikularbeiträge sind bis zum dritten Theil der durch den Reichshaushalts-Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

II. Der für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium gilt mit der vorstehend unter I 1 bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1877.

§. 2. Die in den §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 25. Dezember 1875, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876, (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 325)[2]) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1877 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufszeit der Schatzanweisungen den 30. September 1877 nicht überschreiten darf[3]).

§. 3. Die Bestimmung im ersten Absatz des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, vom 23. Dezember 1876[1]) findet auch auf den Monat April 1877 Anwendung.

§. 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1877 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78 verrechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1178. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Eichordnung. Vom 26. März 1877.

(RGB. S. 408. Ausgegeben am 29. März 1877.)[1])

Die von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission zur Abänderung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblatts) getroffenen Bestimmungen werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht, wie dies bereits seit dem Jahre 1873 geschehen ist.

Berlin, den 26. März 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

[2]) Nr. 1096 (Bd 3 S. 719).

[3]) Vgl. Nr. 1184.

[1]) Vgl. Anm. 1 zur Eichordnung (Bd 1 S. 341). Die Eichordnung v. 16. Juli 1869 ist inzwischen mit sämmtlichen dazu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen durch die „Aichordnung für das Deutsche Reich" v. 27. Dezember 1884 aufgehoben und ersetzt (vgl. Beilage zu Nr. 1584).

Nr. 1179. Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 29. März 1877. (RGB. S. 409. Ausgegeben am 31. März 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

In den Gegenden zwischen dem siebenundsechszigsten und fünfundsiebenzigsten Grade nördlicher Breite und dem fünften Grade östlicher und siebenzehnten Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, ist es den Deutschen und den zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörigen Ausländern verboten, den Fang von Robben, einschließlich der sogenannten Klappmützen, vor dem dritten April jedes Jahres zu betreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1180. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4.000.000 Mark. Vom 3. April 1877. (RGB. S. 411.)[1a])

Nr. 1181. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 8. April 1877. (RGB. S. 413.)[1b])

Nr. 1182. Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877. (RGB. S. 415.)[1c])

Nr. 1183. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chotzen. Vom 2. März 1877. (RGB. S. 415. Ausgegeben am 16. April 1877.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und apostolischer König von Ungarn, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Reichsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

---

[1]) Vgl. Nr. 1151 (Bd 3 S. 887).

[1a]) Vgl. Ges. v. 27. Januar 1875 (Nr. 1039) und Anm. 3 dazu (Bd 3 S. 346).

[1b]) Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist erfolgt auf Grund des § 3 Nr. 2 des Ges. v. 25. Dezember 1875 Nr. 1096 (Bd 3 S. 719) und des § 3 des Ges. v. 23. Dezember 1876 Nr. 1154 (Bd 3 S. 890) behufs der Beschaffung weiterer Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform. (Vgl. auch Nr. 1171, 1174 (Bd 4 S. 347, 383), Nr. 1181.)

[1c]) Das Gesetz ist in Anm. 142 zu § 125 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1163 (Bd 4 S. 54) abgedruckt.

Artikel I. Die Königlich preußische und die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Chotzen über Halbstadt und Friedland nach Altwasser zuzulassen und die Vollendung des Baues nebst der Eröffnung des Betriebes derselben bis spätestens 31. Mai 1877 herbeizuführen.

Zu diesem Behufe hat die Königlich preußische Regierung der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1873 die Konzession zum Bau und Betriebe der auf preußischem Landesgebiete, die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung der Kaiserlich Königlich privilegirten österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft unterm 14. September 1872 die Konzession zum Bau und Betriebe der auf österreichischem Staatsgebiete gelegenen Strecke der in Rede stehenden Eisenbahn ertheilt.

Artikel II. Die spezielle Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Reichsgrenze von der Bahn überschritten wird, soll auf Grund der von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissäre näher bestimmt werden.

Artikel III. Die Bahn soll zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, jedoch soll die Erwerbung des Terrains im voraus für eine doppelgeleisige Bahn sichergestellt werden.

Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen die Herstellung des zweiten Geleises anordnen.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke soll, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes erfolgen. Die Spurweite der Geleise soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen $1{,}435$ Meter im Lichten der Schienen betragen.

Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der nach diesem Vertrage anzulegenden Eisenbahn und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, daß auf den beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen beziehungsweise wechselseitig benutzt werden können.

Die von einer der beiden Hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel IV. Die beiden Hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen und anzuordnen, daß die von Chotzen nach Altwasser führende Eisenbahn an ihren Endpunkten in angemessene, den Uebergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den zur Zeit daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt wird.

Artikel V. Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitigen Gebiete durchschneidenden Bahnstrecken auf dem preußischen Gebiete Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und auf dem österreichischen Gebiete Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und apostolischen König von Ungarn ausschließlich vorbehalten.

Artikel VI. Die Hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung des ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts Kommissäre zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Landesbehörden geeignet sind.

Artikel VII. Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Hohen vertragschließenden Theile über die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führenden Eisenbahngesellschaften oder Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel VIII. Insoweit die preußische Aktiengesellschaft innerhalb des österreichischen Gebietes, oder die österreichische Aktiengesellschaft innerhalb des preußischen Gebietes den Betrieb der von Chotzen nach Altwasser führenden Eisenbahn übernimmt (Art. XIII) oder künftig übernehmen sollte, unterliegen diejenigen Entschädigungsansprüche, welche von Unterthanen der einen der kontrahirenden Regierungen gegen die dem Unterthanenverbande der anderen angehörende Bahnverwaltung erhoben werden, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, sofern dieselbe bei dem Bahnbetriebe veranlaßt ist und der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder einer der übrigen an dem Transport betheiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäft hergeleitet wird.

Artikel IX. Reichsangehörige des einen der Hohen vertragschließenden Theile, welche von den Eisenbahnverwaltungen beim Betriebe der Bahnstrecke im Gebiete des anderen Reiches angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch thunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämmtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel X. Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiet die betreffende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Jedoch soll die Feststellung der Tarifsätze für Bahnstrecken, welche in den beiderseitigen Gebieten gelegen sind und von einer und derselben Verwaltung im Betriebe geleitet werden, nach gleichen Grundsätzen erfolgen.

Beide vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, dahin zu wirken:

1. daß die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke der von Chotzen nach Altwasser führenden Eisenbahn mit einer für den Verkehr genügenden Anzahl von Betriebsmitteln, welche den im Artikel III vereinbarten Voraussetzungen entsprechen, ausgerüstet werde;
2. daß von den betriebführenden Verwaltungen zwischen Chotzen und Altwasser und möglichst im Anschlusse an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken für die Personenbeförderung mindestens zwei Züge täglich in beiden

Richtungen und für den Güterverkehr so viele Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind;

3. daß die Beförderung der Personen und Güter auf der von Chotzen nach Altwasser führenden Eisenbahn zu möglichst mäßigen Tarifsätzen, die Beförderung von Kohlen, Koaks, Steinen, Erzen, Roheisen, Dungsalz und sonstigen Düngungsmitteln in ganzen Wagenladungen und auf größere Entfernungen thunlichst zu dem Satze von fünf Sechstel Markpfennig deutscher Währung oder dem entsprechenden Satze in österreichischer Währung Silber für je fünfzig Kilogramm und 7,5 Kilometer nebst einem Expeditionszuschlag von höchstens sechs Reichsmark deutscher Währung oder dem entsprechenden Satze in österreichischer Währung Silber für je fünftausend Kilogramm stattfindet;
4. daß der Einführung direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, sobald dieselben im Interesse des Verkehrs von beiden Hohen Regierungen als wünschenswerth bezeichnet werden, seitens der betriebführenden Verwaltungen der Chotzen-Altwasser-Bahn, soweit dieselbe betheiligt ist, nicht widersprochen wird.

Artikel **XI.** Es soll bei Beförderung auf der Altwasser-Chotzener Eisenbahn sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Reiche gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des anderen Reiches übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Reiche abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel **XII.** Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Reichsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel **XIII.** Der Betriebswechsel soll auf derjenigen Eisenbahnstation stattfinden, welche auf österreichischem Gebiete zunächst der Grenze bei Halbstadt zu errichten ist. Die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung wird deshalb der Kaiserlich Königlich privilegirten österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegen, den Betrieb auf der Strecke von der beiderseitigen Grenze bis zur Wechselstation bei Halbstadt an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zu überlassen, welcher die Ausführung des Baues und Betriebes innerhalb des preußischen Staatsgebietes übertragen worden ist.

Die Einrichtungen des Baues und Betriebes, die Konstruktion des Oberbaues der Bahn und die Signaleinrichtungen von der beiderseitigen Grenze bis zu dem Bahnhofe bei Halbstadt sollen alsdann mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in diesen Beziehungen für die auf preußischem Gebiete gelegene Bahnstrecke genehmigt werden.

Die Anlage und Ausrüstung des Bahnhofes bei Halbstadt selbst erfolgt nach den in Oesterreich-Ungarn geltenden Grundsätzen.

Artikel **XIV.** Ueber die näheren Bedingungen, unter welchen die Betriebsüberlassung bezüglich der von der beiderseitigen Grenze bis zu dem Bahnhofe bei Halbstadt gelegenen Bahnstrecke stattfinden wird, bleibt eine Verständigung der Kaiserlich Königlich privilegirten österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft, als dem Konzessionär der betreffenden Bahnstrecke, und der den Betrieb auf derselben

übernehmenden preußischen Eisenbahnverwaltung vorbehalten. Jedenfalls soll aber die letztere seitens der Königlich preußischen Regierung bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke nebst allem Zubehör einschließlich der nach österreichischen Verwaltungsgrundsätzen erforderlich werdenden Erneuerungen auf eigene Kosten zu übernehmen und dem Konzessionär das auf die betreffende Strecke verwendete und nachzuweisende, etwaige Kosten der Geldbeschaffung oder Kursverluste, nicht enthaltende Anlagekapital mit jährlich fünf Prozent zu verzinsen. Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen, welche die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten möchte, werden auf Kosten des Konzessionärs der betreffenden Bahnstrecke ausgeführt werden.

Auch sollen die nachzuweisenden Kosten solcher Erweiterungen dem von der betriebführenden Verwaltung zu verzinsenden Anlagekapital hinzutreten.

Wegen Mitbenutzung des Bahnhofs und der Bahnhofs-Anlagen bei Halbstadt und wegen der den Eigenthümern dafür zu leistenden besonderen Entschädigung haben die beiderseitigen Bahnverwaltungen unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer respektiven Regierungen gleichfalls ein Abkommen mit einander zu treffen.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden Hohen Regierungen zu fügen.

Artikel **XV.** Auf der bezeichneten Grenzstation (Art. XIII) wird zur Erreichung des im Artikel 8 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preußen und Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1868[1]) bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenz-Zollamt errichtet beziehungsweise mit dem anderen zusammengelegt werden.

Diesen Grenz-Zollämtern sind beiderseits die den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnisse einzuräumen.

Die vertragschließenden Regierungen erklären sich bereit, diese Befugnisse zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehrs dies erfordern sollte.

Artikel **XVI.** In Betreff der durch beiderseitige Kommissäre seiner Zeit noch näher zu verabredenden Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks und der ein- und ausgehenden Güter ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die in Rede stehende Bahnstrecke nicht minder günstig, als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahnroute behandelt werden soll.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs wird dabei jede nach den in beiden Reichen bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung eintreten.

Artikel **XVII.** Die wegen der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisenden mittelst der Eisenbahn unter beiden Regierungen schon bestehenden oder noch zu verabredenden Bestimmungen sollen auf die in Rede stehende Eisenbahnverbindung Anwendung finden. Ueber die den Königlich preußischen Polizeibeamten, welche auf dem Bahnhofe Halbstadt stationirt werden möchten, beizulegenden Amtsbefugnisse bleibt eine besondere Verständigung unter den beiden vertragschließenden Regierungen vorbehalten. Die diesfällige Verhandlung soll

[1]) Dem Art. 8 des Vertrags v. 9. März 1868 (Nr. 106) entspricht wörtlich der Art. 8 des jetzt geltenden Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430).

mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der Chotzen-Altwasser-Eisenbahn beginnen und vor Eröffnung des Betriebes thunlichst vollständig zum Abschluß gebracht werden.

Artikel **XVIII.** Die Regelung des Post- und Telegraphenbetriebes auf der von Chotzen nach Altwasser führenden Eisenbahn bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Bei der Regelung des Postbetriebes wird davon ausgegangen werden, daß der Betriebswechsel an demselben Punkte stattfindet, welcher nach Artikel XIII für den Eisenbahnbetriebswechsel und nach Artikel XV für die Zollabfertigung in Aussicht genommen ist, daß die Kosten des Posttransportes jederseits bis zu diesem Punkte beziehungsweise von diesem Punkte ab bestritten werden, und daß die betreffende Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung zu übernehmen hat, auf der Strecke zwischen der beiderseitigen Reichsgrenze und dem Bahnhofe bei Halbstadt dieselben Leistungen zu Gunsten der deutschen Reichspostverwaltung auszuführen, welche derselben für die auf deutschem Gebiete gelegene Bahnstrecke konzessionsmäßig auferlegt sind.

Artikel **XIX.** Die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung wird den Betrieb der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke, soweit derselbe von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahngesellschaft geleitet wird, mit keiner anderen oder höheren Abgabe belegen, als derjenigen, welche den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften im österreichischen Staate im allgemeinen trifft.

Desgleichen wird die Königlich preußische Regierung für den Fall, daß der Betrieb der auf preußischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke künftig von einer österreichischen Aktiengesellschaft geleitet werden sollte, von derselben keine anderen oder höheren Abgaben erheben, als diejenigen, welche den Bahnbetrieb der betreffenden Aktiengesellschaften im preußischen Staate im allgemeinen treffen.

Artikel **XX.** Für den Fall, daß die in Preußen gelegene Strecke der den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildenden Eisenbahn seiner Zeit von der Königlich preußischen Regierung angekauft werden möchte und ebenso nach dem Ablaufe der für die österreichische Strecke der obigen Bahn bestimmten Konzessionsfrist, desgleichen im Falle der Einlösung dieser Eisenbahnstrecke durch die Kaiserlich Königlich österreichische Staatsverwaltung soll zwischen den Hohen Regierungen über die Fortführung des Betriebes auf der Eisenbahnlinie Chotzen-Altwasser ein dem Verkehr und den beiderseitigen Interessen entsprechendes besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

Artikel **XXI.** Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 4 Wochen in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Wien, am 2. März 1877.

Otto Graf zu Stolberg. (L. S.)

Andrássy. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1184. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 24. April 1877. (RGB. S. 423.)[1])

Nr. 1185. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Vom 28. April 1877. (RGB. S. 425. Ausgegeben am 30. April 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 wird

in Ausgabe
auf 540.536.915 Mark, nämlich
auf 412.713.516 Mark an fortdauernden, und
auf 127.823.399 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 540.536.915 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 wird auf 132.000 Mark festgestellt.

§. 3.[1a]) Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark[2])

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.[1a]) Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1878 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums

---

[1]) Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist erfolgt auf Grund des § 3 Nr. 2 des Ges. v. 25. Dezember 1875 Nr. 1096 (Bd 3 S. 719), des § 3 des Ges. v. 23. Dezember 1876 Nr. 1154 (Bd 3 S. 890) und des § 2 des Ges. v. 26. März 1877 Nr. 1177 (Bd 4 S. 392) behufs der Beschaffung weiterer Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform. Vgl. auch Nr. 1171, 1174, 1181 (Bd 4 S. 347, 383, 393).

[1a]) Ueber die Geltung der §§ 3—6 für den Monat April 1878 vgl. § 2 des Ges. v. 30. März 1878 (Nr. 1225).

[2]) Die Ausgabe von Schatzanweisungen auf Grund dieser Ermächtigung ist vom Reichskanzler angeordnet durch Bekanntm. v. 14. Mai 1877 (Nr. 1189), v. 27. Mai 1877 (Nr. 1194), v. 12. Juni 1877 (Nr. 1201), v. 17. August 1877 (Nr. 1208), v. 3. September 1877 (Nr. 1209), v. 16. Oktober 1877 (Nr. 1213), v. 29. Oktober 1877 (Nr. 1214), v. 15. November 1877 (Nr. 1215), v. 1. Dezember 1877 (Nr. 1216) und v. 24. Dezember 1877 (Nr. 1218).

kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.[1a]) Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.[1a]) Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7. Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1.	zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . .	1.300.000 Mark,
2.	zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	3.026.500 =
3.	zum Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin	400.000 =
4.	zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg	35.000 =
5.	zur Erweiterung der Festungsthore und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs	1.706.600 =
6.	zur Entfestigung von Pfalzburg	197.000 =

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62)[3]),

zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127)[4]),

zu 3 aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule,

zu 4 aus dem Verkaufserlöse der demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücke in Ludwigsburg,

zu 5 und 6 aus den aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin (Artikel V des Gesetzes vom 30. Mai 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 123)[5]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 28. April 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[3]) Vgl. Nr. 1047 (Bd 3 S. 444).
[4]) Vgl. Nr. 930 (Bd 3 S. 97 ff.).
[5]) Vgl. Nr. 929 (Bd 3 S. 97).

Nr. 1186. Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877. (RGB. S. 491. Ausgegeben am 14. Mai 1877.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushalts-Etats, werden mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 — Anlage A.[2] — eingesetzte Landesausschuß denselben zugestimmt hat[3][4].

§. 2. Die Erlassung von Landesgesetzen (§. 1) im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten[5].

Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden[6].

§. 3. Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Bundesrath und dem Landesausschuß zur Entlastung vorgelegt. Versagt der Landesausschuß die Entlastung, so kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen.

§. 4. Bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz bleiben im übrigen die Bestimmungen der Kaiserlichen Erlasse vom 29. Oktober 1874 und 13. Februar 1877 in Geltung[7].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg i. E., den 2. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Bis zum Inkrafttreten des Ges. v. 2. Mai 1877 waren für die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen die Bestimmungen in den §§ 3 u. 4 des Ges., betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, v. 9. Juni 1871 Nr. 654 (Bd 2 S. 384) und im § 8 des Ges., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, v. 25. Juni 1873 Nr. 940 (Bd 3 S. 135) maßgebend. Ueber die Verkündung der Gesetze und Verordnungen für Elsaß-Lothringen vgl. Anm. 7 zum Ges. v. 9. Juni 1871 Nr. 654 (Bd 2 S. 384).

[2]) Vgl. Anlage A. und Anm. 8—17 dazu (S. 402).

[3]) Durch § 21 des Ges., betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311) hat der Landesausschuß das Recht erhalten, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

[4]) Versagt der Landesausschuß seine Zustimmung, so kann das Landesgesetz nur im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden (vgl. § 2).

[5]) Vgl. § 3 Abs. 4 des Ges. v. 9. Juni 1871 Nr. 654 (Bd 2 S. 384). — Das Verordnungsrecht, welches dem Kaiser durch § 8 des Ges. v. 25. Juni 1873 Nr. 940 (Bd 3 S. 135) unter gewissen Beschränkungen eingeräumt worden, ist durch § 21 Abs. 2 des Ges. v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311) ausdrücklich aufrecht erhalten.

[6]) Daß die auf Grund der Bestimmung in § 1 erlassenen Landesgesetze auch im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben werden können, folgt aus dem Vorbehalt in § 2 Abs. 1.

[7]) Vgl. Anm. 8—17 (S. 402).

Anlage A.[8])

Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushalts-Etats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage[9]) zu bildenden Landesausschuß zur gutachtlichen Berathung vorzulegen, ehe sie den nach §. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871[10]) und nach §. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873[11]) zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zugehen. Auch will Ich Sie ermächtigen, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen.

Der Landesausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden[12]). Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre[13]). Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört, Mitglied des Bezirkstages zu sein.

Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landesausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben[14]), sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt über seine Geschäftsordnung und kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Berichterstatter ernennen.

Die zur Berathung bestimmten Vorlagen gehen ihm durch den Oberpräsidenten[15]) zu, welcher berechtigt ist, den Plenarsitzungen und den Kommissionsberathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen. Der Oberpräsident und seine Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

---

[8]) Die Anlage A. ist als „Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Oktober 1874" im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1874 S. 37 veröffentlicht.

[9]) Vgl. §§ 1 u. 2 des Ges., betr. die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen, v. 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 49), sowie das Ges., betr. die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe, v. 24. Januar 1873 (das. S. 17) nebst der Verord., betr. die Vertheilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Kantone der Landkreise, v. 27. März 1873 (das. S. 60) und der Verord. wegen Abänderung des Ges. v. 24. Januar 1873, v. 28. April 1876 mit der Bekanntm. v. 21. November 1876 (das. S. 7, 65).

[10]) Vgl. Nr. 654 (Bd 2 S. 384).

[11]) Vgl. Nr. 940 (Bd 3 S. 135).

[12]) Diese Bestimmung ist abgeändert durch § 12 des Ges. v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311), welcher bestimmt: „Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses wird auf achtundfünfzig erhöht. — Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar zehn durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht statt." Wegen der übrigen 24 Mitglieder des Landesausschusses vgl. die §§ 13 ff. des Ges. v. 4. Juli 1879.

[13]) Vgl. die Verord. zur Ausführung des Allerh. Erl. v. 29. Oktober 1874, betr. ꝛc., v. 23. März 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 63), welche die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält.

[14]) Es werden jetzt zwei Stellvertreter gewählt (vgl. den auf S. 403 abgedruckten Erl. v. 13. Februar 1877).

[15]) Jetzt durch den Statthalter (vgl. § 2 des Ges. v. 4. Juli 1879 Nr. 1311).

Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse der Plenarversammlung und die Begründung derselben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Ansichten sind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten durch den Vorsitzenden zugestellt.

Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten Diäten und Reisekosten[16]). Die dadurch, sowie die durch Abhaltung der Sitzungen entstehenden sachlichen Kosten sind auf den Landeshaushalts-Etat zu bringen.

Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt zu machen ist, erforderlichen Anordnungen zu treffen[17]).

Berlin, den 29. Oktober 1874.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. Mts. bestimme Ich, daß der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen statt eines Stellvertreters des Vorsitzenden, welchen er nach Meinem Erlasse vom 29. Oktober 1874 (Gesetzbl. 1874 S. 37) zu wählen hat, deren zwei zu wählen befugt sein soll. Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung erforderliche Anordnung zu treffen.

Berlin, den 13. Februar 1877.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.[18])

Nr. 1187. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 10. Mai 1877.
(RGB. S. 494. Ausgegeben am 14. Mai 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 10.265.388 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . 25.577.000 =
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . 6.422.000 =
im Ganzen bis zur Höhe von . . 42.264.388 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868

[16]) Vgl. § 3 der Verord. v. 23. März 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 63).
[17]) Vgl. das Ges., betr. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, v. 23. Mai 1881 (Nr. 1121).
[18]) Als „Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Februar 1877" im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1877 S. 9 veröffentlicht.

(Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1188. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1872, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 11. Mai 1877. (RGB. S. 495. Ausgegeben am 17. Mai 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

(Folgt der in Anm. 4 unter Litt. a zu Nr. 928 — Bd 3 S. 87 — abgedruckte § 1.)

§. 2. Die Zinsen des nach Maßgabe des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873[1a]) zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservirten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushalts-Etat des betreffenden Jahres zur Bestreitung anderer Ausgaben Bestimmung getroffen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1189. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 14. Mai 1877. (RGB. S. 496.)[1b])

Nr. 1190. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 8.300.000 Mark. Vom 17. Mai 1877 (RGB. S. 497.)[1c])

---

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 14. Juni 1877 Nr. 1202 (Bd 4 S. 444).

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346)

[1a]) Vgl. Nr. 950 § 1 Abs. 2 (Bd 3 S. 155).

[1b]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).

[1c]) Vgl. Ges. v. 27. Januar 1875 (Nr. 1039) und Anm. 3 dazu (Bd 3 S. 346), Ges. v. 3. Januar 1876 (Nr. 1107) und Anm. 2 dazu (Bd 3 S. 730), sowie Ges. v. 3. Januar 1877 (Nr. 1156) und Anm. 3 dazu (Bd 4 S. 1).

Nr. 1191. Geſetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elſaß-Lothringen für das Jahr 1876. Vom 22. Mai 1877. (RGB. S. 499.)[1])

Nr. 1192. **Geſetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundſtücken für das Reich. Vom 23. Mai 1877.** (RGB. S. 500. Ausgegeben am 30. Mai 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf folgender Grundſtücke für das Reich:

1. des zu Berlin in der Wilhelmſtraße Nr. 75 und in der Königgrätzerſtraße Nr. 136 gelegenen von Decker'ſchen Grundſtücks ſammt der darauf befindlichen Druckerei den Betrag von 6.780.000 Mark,
2. des in der Voßſtraße Nr. 4 und 5 gelegenen, der Deutſchen Baugeſellſchaft gehörigen Grundſtücks den Betrag von 784.380 Mark,

in Summe 7.564.380 Mark zu verwenden.

Die Beſtimmung über den Zweck, welchem die vorſtehend bezeichneten Grundſtücke dauernd dienen ſollen, bleibt bis dahin vorbehalten, daß über die Bauſtelle für das zu errichtende Reichstagsgebäude die Entſcheidung getroffen iſt[1a]).

Die Beſtimmungen über den Umfang des Betriebs der Druckerei werden vom nächſten Etatsjahr ab geſetzlich feſtgeſtellt.

Bis dahin darf die Druckerei, unbeſchadet der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen, nur zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und des preußiſchen Staats, und zwar nur in dem bisherigen Umfang verwendet werden.

§. 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieſes Betrags im Wege des Kredits flüſſig zu machen und zu dem Ende in dem Nominalbetrage, wie er zur Beſchaffung jener Summe erforderlich ſein wird, eine verzinsliche, nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Geſetzbl. S. 339)[2]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweiſungen auszugeben[3]).

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Geſ. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

[1a]) **Nr. 1122.** Geſetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßſtraße in Berlin gelegene Grundſtück. Vom 8. März 1878. (RGB. S. 6.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorſchrift im zweiten Abſatze des §. 1 des Geſetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundſtücken für das Reich, vom 23. Mai 1877 (Reichs-Geſetzbl. S. 500) findet auf das in der Voßſtraße Nr. 4 und 5 daſelbſt gelegene, früher der Deutſchen Baugeſellſchaft, jetzt dem Reich gehörige Grundſtück keine Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

Die im Abſ. 2 des § 1 in Ausſicht geſtellte Entſcheidung iſt übrigens inzwiſchen erfolgt durch Beſchluß des Reichstags v. 23. Dezember 1881 (Stenogr. Ber. 5. Legislatur-Periode, I. Seſſion 1881/82 S. 348 vgl. mit Druckſache Nr. 37 Anlageband S. 106 ff.).

[2]) Nr. 117 (Bd. 1 S. 263 f.).

[3]) Die Ausgabe von Schuldverſchreibungen auf Grund dieſes Geſetzes iſt genehmigt durch Erl. v. 14. Juni 1877 Nr. 1202 (Bd 4 S. 444).

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[4] finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1193. Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877. (RGB. S. 501.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Patentrecht.

§. 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§. 3. Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4. Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

[4]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1]) Das Gesetz ist am 1. Juli 1877 in Kraft getreten (§ 45).

§. 5. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte[2]).

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7. Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch

---

[2]) Ueber die Kompetenz zur Entscheidung derartiger Fälle hat auf Anfrage das Patentamt folgende Verfügung erlassen (Patentblatt S. 51).

Berlin, 7. Februar 1878.

„Auf die gefällige Eingabe vom 22. v. Mts., betreffend das dem Herrn G. D. in U. unter Nr. 54 ertheilte Patent, wird Ew. Wohlgeboren ergebenst erwiedert, daß das Patentamt zu einer Entscheidung darüber, ob in einem gegebenen Falle die Vorschrift des §. 5 Al. 1 des Patentgesetzes Anwendung findet, nicht berufen ist.

„Die Kompetenz des Patentamts ist auf die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente beschränkt (§. 13 des Gesetzes). Sonstige aus dem Patentwesen hervorgehende Rechtsstreitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

„Zur Bestätigung dieser Auffassung wird hingewiesen:

1. auf den Kommissionsbericht des Reichstages zu §. 5:
   „Die Kommission verhehlt sich zwar nicht, daß es im einzelnen Fall oft schwierig sein mag, die Grenze genau zu bestimmen, bis zu der die Veranstaltungen getroffen sein müssen, um das Benutzungsrecht dem Patentinhaber gegenüber zu sichern. Der Richter dürfte dabei aber das Richtige treffen, wenn" u. s. w.
2. auf die Rede des Abgeordneten Dr. Bähr in der Reichstagssitzung vom 1. Mai v. J. (sten. Bericht S. 926):
   „Ich habe um so mehr gewünscht, daß dieser Paragraph mindestens durch diese Diskussion in seiner Bedeutung klar gestellt werde, als die Anwendung desselben nicht, wie es meiner Ansicht nach die Konsequenz des Gedankens dieses Gesetzes mit sich gebracht hätte, und wie es auch in den Vorschlägen des Patentschutz-Vereins beantragt war, in Beziehung auf seine Anwendung dem Patentamte, sondern den Gerichten überlassen bleibt" u. s. w.

„Der von Ihnen in Bezug genommene zweite Absatz des §. 5 berührt einen von dem vorliegenden wesentlich unterschiedenen Fall. Auch in letzterem tritt aber eine Kompetenz des Patentamts nicht ein. Ueber die Frage, ob die Benutzung einer Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eintreten soll, entscheidet der Reichskanzler; der daraus erwachsene Anspruch auf angemessene Vergütung ist in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festzusetzen.

„Endlich läßt sich die im §. 5 Al. 1 bezeichnete beschränkte Wirkung des Patents auch nicht als eine theilweise Aufhebung desselben bezeichnen, so daß von diesem Gesichtspunkte aus das Verfahren der Nichtigkeitserklärung in Anwendung kommen könnte. Die Fälle, in denen die Erklärung der Nichtigkeit zulässig ist, sind in dem §. 10 des Gesetzes genau begrenzt; eine theilweise Nichtigkeit kennt das Gesetz nicht und auch begrifflich ist von letzterer die Einschränkung der Wirkung des Patents wesentlich unterschieden."

ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten[3]).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7)[4]) ist außerdem für jedes Patent mit

---

[3]) Ueber die Zahlung der Gebühren vergl. nachstehende Bekanntmachungen des Patentamts

a) v. 11. Juli 1877 (Patentbl. S. 9).

„Die Kosten und Gebührenbeträge, welche nach Bestimmung des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. an unsere Kasse zu entrichten sind, werden zweckmäßig nicht mit dem Anschreiben, sondern mittelst Postanweisung unter der Adresse „Kasse des Kaiserlichen Patentamtes" eingesendet. Die Postanweisung muß jedoch, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, den Namen des Patentsuchers und den Gegenstand der Anmeldung, in Beschwerdefällen den Namen des Beschwerdeführers und die Beschwerdesache in anderen Fällen den Namen des Patentinhabers, den Gegenstand des Patentes und die Nummer, welche dasselbe in der Patentrolle führt, ergeben. Empfangsbescheinigungen ertheilt die Kasse nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Portokosten hat in diesem Falle der Empfänger der Bescheinigung zu tragen."

b) v. 18. Februar 1879 (Patentbl. S. 79).

„Um in Ansehung der Zahlung der Patentgebühren Irrungen möglichst vorzubeugen, war bisher die Einrichtung getroffen, daß einige Wochen nach der Zustellung desjenigen Beschlusses, durch welchen das nachgesuchte Patent, sei es in dem ganzen durch die Anmeldung gegebenen Umfange, sei es mit gewissen Beschränkungen, ertheilt wurde, jedem Patentinhaber eine Erinnerung wegen rechtzeitiger Zahlung der Gebühr für das erste Patentjahr zuging. Diese Mittheilung wird in Zukunft nicht mehr erfolgen. Dagegen soll in dem Schreiben, durch welches der Beschluß über die Ertheilung des Patents dem Patentinhaber zugestellt wird, unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß an die rechtzeitige Zahlung der Patentgebühren nicht erinnert wird und daß die Folgen einer Versäumung nicht rückgängig gemacht werden können, die Frist, innerhalb deren die Patentgebühren alljährlich zu entrichten sind, bestimmt angegeben werden. Den Betheiligten wird hiermit dringend empfohlen, die bezüglichen Angaben in den ihnen zugehenden Eröffnungen sorgfältig zu beachten und die Zahlungsfristen selbst genau im Auge zu behalten. Insbesondere werden auch die Vertreter der Patentinhaber darauf hingewiesen, durch eine strenge Kontrole über die rechtzeitige Zahlung der Gebühren die Rechte ihrer Auftraggeber möglichst zu wahren."

[4]) Bekanntm. des Patentamts v. 25. November 1880 (Patentbl. S. 226).

„Auf die gefällige Eingabe vom 17. d. Mts. erwidere ich Ihnen ergebenst, daß Ihre Auffassung,

> wonach für Zusatzpatente — die Berichtigung der ersten Jahresgebühr von 30 *M.* vorausgesetzt — keinerlei weitere Jahresgebühren zu zahlen sind und die Zusatzpatente mit den Hauptpatenten so lange in Kraft bleiben, als die gesetzlichen Jahresgebühren für letztere gezahlt werden,

vollkommen zutreffend erscheint.

„Die von Ihnen daneben ausgesprochenen Zweifel sind aus der Thatsache abgeleitet, daß in den veröffentlichten Patentlisten Erlöschungen von Zusatzpatenten zu finden sind, ohne daß gleichzeitig die bezüglichen Hauptpatente hinfällig geworden wären. Zum Theil trifft diese Thatsache allerdings zu, es hat sich dann aber nur um solche Zusatzpatente gehandelt, für welche die erste Gebühr von 30 *M.* nicht entrichtet ist. In diesem Falle erlöschen die Zusatzpatente, auch wenn das Hauptpatent bestehen bleibt. In der Mehrzahl der von Ihnen angeführten Fälle sind aber die Zusatzpatente erloschen, weil auch die Hauptpatente erloschen waren. Die von Ihnen in Bezug genommenen Patentlisten weisen dies nach, wie Sie Sich bei nochmaliger Einsicht derselben überzeugen können. Zu beachten ist, daß die betreffenden Veröffentlichungen nach der Nummernfolge der Patentrolle erfolgen, bei den erloschenen Zusatzpatenten ist aber auf die Nummern der Hauptpatente verwiesen und unter letzteren Nummern ist in den hier vorausgesetzten Fällen das Erlöschen der Hauptpatente gleichzeitig veröffentlicht.

„Einer besonderen Behandlung unterliegen nach der Entscheidung des Patentamts vom 30. Oktober 1879 (Patentblatt 1880 Nr. 4) die Fälle, in denen ein Hauptpatent für nichtig erklärt, das Zusatzpatent aber in Kraft geblieben ist. Die für das Hauptpatent zu zahlen gewesenen

Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden[5]).

§. 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§. 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern[6]);

Jahresgebühren sind dann für das Zusatzpatent zu entrichten, wenn letzteres bestehen bleiben soll. Das Zusatzpatent gestaltet sich dann gewisser Maßen als Hauptpatent und erlischt selbständig, wenn die Jahresgebühren nicht weiter entrichtet werden."

[5]) Bekanntm. des Patentamts v. 23. Dezember 1879 (Patentbl. S. 665).

„In wiederholten Fällen ist die rechtzeitige Zahlung der Jahresgebühren für Patente versäumt worden. Aus diesem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht:

daß das Patent erlischt, wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden (§ 9 des Patentgesetzes),

daß eine Mahnung zur Leistung der Zahlung vor Ablauf der Frist nicht erfolgt,

daß das Erlöschen bei Versäumniß der Frist unbedingt eintritt, und

daß das Patentgesetz keinerlei Entschuldigungsgründe zugelassen hat, durch welche die Folgen der Versäumniß abgewendet werden könnten.

„Die Gebühr ist für das erste Jahr bei der Ertheilung, weiterhin mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer des Patents zu entrichten. Das Patentjahr läuft von dem Anfangstage des Patents, dieser Tag ist in der Patenturkunde angegeben. War jedoch die Erfindung bereits durch Landespatent geschützt, so läuft das Patentjahr von dem Tage, mit welchem die Erfindung zuerst einen Patentschutz erlangt hat. (Vergl. Bekanntmachungen vom 29. Mai 1878 und 18. Februar 1879.)

„Der letzte Tag, an welchem die Zahlung erfolgt sein muß, ist für das zweite und die folgenden Jahre derjenige Tag des dritten Monats, welcher seinem Datum nach dem Tage des Beginnes der Patentdauer entspricht. Beginnt daher das Patent beispielsweise am 16. November, so ist der folgende 16. Februar derjenige Tag, an welchem spätestens die Zahlung erfolgen muß.

„Fehlt der betr. Monatstag, so ist der letzte des Monats als der letzte Tag der Frist anzusehen (30. Novbr. — 28. Febr.). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum Ablaufe des auf diesen Sonn- oder Feiertag zunächst folgenden Werktages."

[6]) Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts v. 23. März 1880 (Patentbl. S. 73).

„Auf das gefällige Schreiben vom 18. d. Mts. erwidere ich ergebenst, daß das Patentamt keinen Beruf hat, amtliche Atteste darüber auszustellen, ob die Ausführung einer patentirten Erfindung innerhalb der ersten drei Jahre des Bestehens des Patentes in Deutschland erfolgt ist.

2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden[7]), und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben

---

„Der § 11 des Patentgesetzes, welchen Sie bei Ihrer Anfrage im Auge haben, bestimmt, daß das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden kann, wenn der Patentinhaber es unterläßt im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern.

„Nach § 27 a. a. O. ist ein auf die Zurücknahme abzielendes Verfahren nur auf Antrag einzuleiten. Nur wenn ein solcher Antrag vorliegt, kann sich also das Patentamt mit der in Rede stehenden Frage beschäftigen. Ein Attest, welches vor Einleitung des im Gesetze vorgesehenen Verfahrens ertheilt werden möchte, würde einer demnächst abzugebenden Entscheidung vorgreifen. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 11 nicht jedwede Ausführung der Erfindung genügt, um den Fortbestand des Patents zu sichern, sondern, daß die Ausführung „in angemessenem Umfange" erfolgen muß, und daß es sich hierbei um ein Erforderniß handelt, welches nicht nach einem bestimmten einzelnen Moment zu beurtheilen, vielmehr von fortdauernder Bedeutung ist."

[7]) Ueber den Titel des Vorsitzenden bestimmt der Allerh. Erl. v. 26. Oktober 1882 (Patentbl. S. 93):

Auf Ihren Bericht vom 21. Oktober d. J. will Ich hierdurch bestimmen, daß der jedesmalige Vorsitzende des Patentamts den Titel „Präsident" zu führen hat.

Berlin, den 26. Oktober 1882.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Bestimmungen nicht theilnehmen.

§. 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16. Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt[8]).

§. 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben[9]).

---

[8]) Vergl. Verord., betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts, v. 18. Juni 1877 Nr. 1203 (Anlage 2 S. 129).

[9]) Bekanntm. des Patentamts v. 6. Januar 1882 (Patentbl. S. 17).

„Es ist vorgekommen, daß in Patentangelegenheiten Betheiligte sich darauf berufen haben, es sei ihnen über ihre Berechtigungen diese oder jene Auskunft im Patentamte ertheilt worden. Nach § 18 des Patentgesetzes ist das Patentamt selbst zur Ertheilung von Gutachten an Privatpersonen nicht befugt. Noch weniger ist es zulässig, daß einzelne Beamte desselben gutachtliche Aeußerungen abgeben, durch welche leicht Mißverständnisse und Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden können. Sämmtliche Beamte des Patentamts sind mit strenger Anweisung in diesem Sinne versehen worden. Es wird hierauf mit dem Ausdrucke des Wunsches hingewiesen, daß auch aus den Kreisen des betheiligten Publikums Anfragen an die Beamten, auf welche eine Antwort ohne Pflichtverletzung nicht ertheilt werden kann, vermieden werden."

§. 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht[10]). So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen[11]).

---

[10]) Bekanntm. des Patentamts v. 18. Mai 1881 (Patentbl. S. 135).

„Der § 19 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bestimmt:

„Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichs-Anzeiger veröffentlicht." . . .

„Neuerdings sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise solche Aenderungen „zur Kenntniß des Patentamts" zu bringen sind, um letzteres zur Eintragung in die Patentrolle in den Stand zu setzen. Dritte Personen haben die betreffenden Urkunden vorgelegt und ohne Nachweis ihrer Legitimation die Eintragung verlangt, indem sie meinten, es genüge, daß die Thatsache der Besitzübertragung urkundlich „zur Kenntniß" des Patentamts gekommen sei. Von wem diese Kenntniß vermittelt sei, erscheine gleichgültig; es sei im Gesetz nicht vorgeschrieben, daß überhaupt ein Antrag gestellt werden müsse, und könne deshalb auch eine Vollmacht zur Stellung eines Antrages nicht gefordert werden.

„Das Patentamt hat dieser Auffassung nicht folgen können. Die Aenderung soll nicht nur zur Kenntniß des Patentamts gelangen, sondern gebracht werden. Hierin liegt das Erforderniß eines Antrags, welcher ohnehin der Regel nach die Voraussetzung einer die privaten Interessen berührenden amtlichen Thätigkeit bildet. Ohne Antrag läßt sich gar nicht entnehmen, daß der betreffende Rechtsakt das zeitige Rechtsverhältniß wirklich darstellt und daß es der Wille der Betheiligten ist, auf Grund des Rechtsakts alsbald eine Aenderung des Vermerks in der Patentrolle vornehmen zu lassen. Es kommen Aenderungen vor, an welche die Betheiligten überhaupt oder wenigstens zur Zeit diese Folge nicht knüpfen wollen.

„Ist aber ein Antrag Erforderniß, so muß derselbe auch von dem bisherigen Patentinhaber oder von dessen Rechtsnachfolger gestellt werden. Wird der Antrag von einem Dritten eingebracht, so muß derselbe von einer Vollmacht begleitet sein, sonst liegt nur eine unlegitimirte Mittheilung vor, es ist der Wille und der Antrag der wirklich Betheiligten nicht konstatirt.

„Die Umschreibung in Folge gerichtlicher Requisitionen, welche auf Grund von Erkenntnissen oder von gerichtlich abgeschlossenen Verträgen u. s. w. ergehen, wird hierdurch nicht berührt.

„Hinsichtlich der beweisenden Form der Uebertragung ist das nachstehende Gesetz vom 1. Mai 1878 zu beachten:"

(Folgt der Wortlaut des Gesetzes. Nr. 1235 S. 472.)

[11]) Vgl. A. über die Veröffentlichungen des Patentamts im allgemeinen folgende Mittheilungen auf S. 1, 2 des Patentbl. von 1885, in welchen die älteren Bekanntmachungen v. 30. August und 24. Oktober 1877 (Patentbl. S. 13, 39) und v. 24. Juli u. 17. Dezember 1879 (Patentbl. S. 381, 655) theils wiederholt, theils abgeändert sind:

„Das amtliche Blatt, welches in Gemäßheit des §. 19 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 herauszugeben ist, besteht aus dem **Patentblatt** und den zugehörigen **Patentschriften.**

„Das

„Patentblatt"

ist zunächst für die durch das Patentgesetz vorgeschriebenen, auch in dem Reichs-Anzeiger zu veröffentlichenden Bekanntmachungen bestimmt. Demgemäß finden unter der Rubrik **„Patentliste"** darin Aufnahme: alle Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen behufs Erlangung eines Patents, über die Zurückziehung der Anmeldung, über die Ertheilung oder Versagung des Patents, über den Anfang, den Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme, die Uebertragung der Patente.

„Außerdem dient das Patentblatt zur Veröffentlichung der zur Ausführung des Patentgesetzes erlassenen Verordnungen und Beschlüsse des Patentamtes, solcher Entscheidungen des Patentamts und der Gerichte, welche von allgemeinem Interesse sind, sowie sonstiger wichtiger Vorgänge auf dem Gebiete des Patentwesens im In- und Auslande.

„Seit dem Jahre 1880 veröffentlicht das Patentblatt regelmäßig auch

Auszüge aus den Patentschriften.

„Dieselben erscheinen unmittelbar nach Ausgabe der betr. Patentschriften.

„Zweck der Auszüge ist, die betheiligten Kreise alsbald und in bequemer Weise von dem wesentlichen Inhalt der neuen Erfindungen in Kenntniß zu setzen; sie sollen einem Jedem die Prüfung erleichtern, ob sein Interesse durch die ertheilten Patente berührt wird, und ob er daher von den vollständigen Patentschriften Einsicht zu nehmen veranlaßt ist. Abbildungen der zu den Patentschriften gehörigen Zeichnungen werden auf die zum Verständniß der Beschreibung unerläßlichen Theile beschränkt und überhaupt nur dann beigefügt, wenn dies im Interesse einer leicht übersichtlichen Darstellung erforderlich oder dienlich erscheint.

„Alljährlich erscheint ein systematisch und chronologisch geordnetes Verzeichniß der im Vorjahr ertheilten Patente mit alphabetischem Namen- und Sachregister unter Hinweis auf die oben erwähnten Auszüge und in Verbindung hiermit ein Verzeichniß der im Vorjahr gelöschten Patente.

„Der Verlag des Patentblattes ist der Verlagshandlung Carl Heymann's Verlag, Berlin W., Mauerstr. 63—65, übertragen. Der Preis des Patentblattes mit den Auszügen für das Inland beträgt jährlich 40 Mark, ohne die Auszüge, wie bisher, 12 Mark.

„Das **„Repertorium der technischen Journal-Literatur"**, welches 1879 wöchentlich im Patentblatt mitgetheilt wurde, wird in besonderen Jahresheften fortgesetzt, von denen das fünfte bereits zur Ausgabe gelangt ist.

„Neben dem Patentblatt erscheinen die

„Patentschriften"

in besonderen Heften, welche je nach der Fertigstellung ausgegeben werden. Dieselben enthalten — für jedes Patent getrennt — die vollständigen Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist.

„Zum Zwecke dieser Veröffentlichung sind die Patente in 89 Klassen getheilt. Ein Verzeichniß dieser Klassen wird hierunter mitgetheilt*).

„Die Patentschriften sind von der **Reichsdruckerei**, welcher der Druck und die Versendung derselben übertragen ist, unmittelbar oder durch Vermittelung einer **Postanstalt** des Deutschen Reiches (Bekanntmachung vom 5. Oktober 1883 S. 13) unter folgenden Bedingungen zu beziehen:

„Einzelne Hefte der Patentschriften werden, so weit und so lange der Vorrath reicht, von der Reichsdruckerei zum Preise von 1 Mark gegen portofreie Einsendung des Betrages in Baar (nicht in Postfreimarken oder sonstigen Werthzeichen), von den Postanstalten zum Preise von $1{,}_{10}$ Mark ohne Erhebung von Porto oder sonstigen Kosten abgegeben.

„Vorbestellungen, bei denen das Heft mit 50 Pf. berechnet wird, werden angenommen:

a) auf einzelne Klassen:

Die Bestellung ist schriftlich an die **Reichsdruckerei in Berlin SW. Oranienstraße 90/91** oder an die nächste **Postanstalt** zu richten und muß enthalten:

1. die vollständige Adresse des Bestellers,
2. die genaue Angabe derjenigen Klassen, deren Zusendung erfolgen soll,

*) Ist des großen Umfangs wegen nicht mitabgedruckt (s. Patentbl. 1885 S. 2 bis 6).

3. die Angabe des Datums, von welchem ab die erschienenen Patentschriften gewünscht werden.

Gleichzeitig mit der Bestellung ist ein Betrag von 20 Mark, oder ein Vielfaches desselben an die Reichsdruckereikasse einzusenden oder bei der bez. Postanstalt einzuzahlen, worauf die Zusendung der gewünschten Patentschriften so lange erfolgt, bis die Einzahlung erschöpft ist.

b) auf 20 oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift:

Die Bestellung ist innerhalb der ersten 14 Tage nach Veröffentlichung der Ertheilung des Patents im Reichs-Anzeiger schriftlich bei der Reichsdruckerei oder bei der bez. Postanstalt zu machen und muß enthalten:

1. die vollständige Adresse des Bestellers,
2. die genaue Bezeichnung des Patents nach Nummer, Namen und Gegenstand.

Gleichzeitig ist der Betrag von 0,50 Mark für je ein Exemplar einzuzahlen.

„Später eingehende Bestellungen können nur soweit Berücksichtigung finden, als der vorhandene Vorrath der Patentschriften gestattet.

„Bestellungen auf Patentschriften, welche vor Veröffentlichung der Ertheilung des Patents eingehen, finden keine Berücksichtigung und die mit solchen vorzeitigen Bestellungen eingezahlten Gelder werden zurückgewiesen.

„Formulare zu den Vorbestellungen nach Klassen sind für das Reichs-Postgebiet in der Reichsdruckerei unentgeltlich zu haben.

„Alle an die Reichsdruckerei gerichteten Zuschriften und Sendungen sind ausreichend zu frankiren.

„Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe ꝛc. werden nicht angenommen.

„Die Geldbeträge sind in den gesetzlichen Zahlungsmitteln, also mit Ausschluß von Postfreimarken u. a. Werthzeichen portofrei einzuzahlen.

„Bestellungen, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

„Die oben genannte Verlagshandlung des Patentblatts hat sich bereit erklärt, auch ihrerseits Bestellungen auf die Patentschriften anzunehmen und der Reichsdruckerei zu übermitteln, welche dann die weitere Besorgung übernimmt."

Durch die gegenwärtige Art der Veröffentlichung der Auszüge aus den Patentschriften hat auch die in dem Schreiben des Vorsitzenden des Patentamts v. 7. Mai 1878 (Patentbl. S. 105) erörterte Frage nach der Bedeutung des ersten Satzes in §. 19 Abs. 4 des Gesetzes ihre Erledigung gefunden.

B. über den Bezug der Patentschriften durch die Post die Bekanntmachungen des Patentamts:

a) v. 5. Oktober 1883 (Patentbl. S. 385).

„Während der Verkauf der Patentschriften bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei in der Weise erfolgte, daß sowohl die Bestellungen als die Geldsendungen direct an Letztere zu richten waren, ist, um dem betheiligten Publikum eine Erleichterung hierin zu gewähren, vom 1. d. Mts. ab zunächst versuchsweise und für den Bereich des Reichspostgebiets die Einrichtung getroffen worden, daß der Bezug der Patentschriften auch durch Vermittlung der Reichspostanstalten erfolgen kann.

„Bei den Bestellungen durch die Reichspostanstalten sind wie bei dem directen Bezuge von der Reichsdruckerei zu unterscheiden:

a) Bestellungen auf einzelne Klassen (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b) Bestellungen auf 20 oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift, und
c) Bestellungen auf einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

„Bei der Bestellung auf einzelne Klassen (zu a) ist ein Betrag von 20 Mark oder ein Vielfaches desselben einzuzahlen, worauf — unter Zugrundelegung des Erlaßpreises von 50 Pfennig für jedes Stück — die Zusendung der Patentschriften so lange erfolgt, bis die Einzahlung erschöpft ist.

„Der Besteller muß die betreffende Klasse, sowie den Zeitpunkt, von welchem ab mit der Zusendung begonnen werden soll, genau bezeichnen. Soll sich die Bestellung auf die bereits früher erschienenen Patentschriften der gewünschten Klasse mit beziehen, so muß dies von dem Besteller besonders verlangt werden.

„Jede Bestellung auf 20 oder mehr Exemplare einer bestimmten Patent-

schrift (zu b) muß unter Einzahlung von 0,50 Mark für jedes Exemplar thunlichst innerhalb der ersten 14 Tage, nachdem die Veröffentlichung der Ertheilung des betreffenden Patents im „Reichsanzeiger" stattgefunden hat, bewirkt werden. Später eingehende Bestellungen können nur soweit Berücksichtigung finden, als es der vorhandene Vorrath von Patentschriften gestattet.

„Der bei der Bestellung baar zu entrichtende Erlaßpreis für einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift (zu c) beträgt 1,10 Mark. Die Bestellung auf Einzelexemplare muß ebenfalls innerhalb der ersten 14 Tage nach Veröffentlichung der Ertheilung des Patents im „Reichsanzeiger" bewirkt sein, wenn die Ausführung gesichert sein soll.

„Andere als die vorgenannten Zahlungen sind für die Uebersendung der durch die Postanstalten bestellten Patentschriften nicht zu entrichten.

„Beim direkten Bezuge von der Reichsdruckerei bleibt auch fortan der Einzelpreis von 1 Mark für jede Patentschrift bestehen."

b) v. 13. Oktober 1883 (Patentbl. S. 395).

„Zu der Bekanntmachung vom 5. d. Mts., den Bezug der Patentschriften durch die Reichspostanstalten betreffend (Patentblatt Nr. 41), wird ergänzend bemerkt, daß die Vermittelung der Postanstalten in gleicher Weise auch in Bayern und Württemberg stattfindet."

C. über den Nachdruck der Patentbeschreibungen die Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts v. 5. Juli 1879 (Patentbl. S. 445):

„Es ist zur Kenntniß des Patentamts gebracht worden, daß die verehrliche Redaktion es für unbedenklich erachtet, den wesentlichen Inhalt der Patentbeschreibungen dann zu veröffentlichen, wenn das Patent zwar ertheilt worden, die Patentschriften aber noch nicht im Druck erschienen sind.

„Sofern eine solche Auffassung besteht, dürfte dieselbe sich nicht rechtfertigen lassen.

„Diesseits bestand von vornherein die Ansicht, daß die Auslegung der Anmeldungen mit sämmtlichen Beilagen zur Einsicht für Jedermann nur den Zweck habe, die Erhebung von Einsprüchen gegen die Ertheilung des Patents zu ermöglichen, daß aber ein Mißbrauch eintrete, sobald ein Dritter sich den Inhalt der Anmeldung und der Beilagen derselben aneignet, die Beschreibungen und Zeichnungen unbefugt veröffentlicht. Es schien, daß in diesem Falle auch die gegen den Nachdruck ergangenen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen würden (Bekanntmachung v. 13. November 1877. Verfügungen v. 14. und 24. Januar 1878. Patentblatt 1877 S. 61, 1878 S. 35). Die Richtigkeit dieser Auffassung ist demnächst durch wissenschaftliche Erörterungen (Dr. Dambach Patentblatt 1878 S. 71) und gerichtliche Entscheidungen (ibid. 1879 S. 179 ff.) bestätigt worden.

„Daneben besteht der Satz, daß die Patentschriften, d. h. die amtlichen Veröffentlichungen der wesentlichen Theile der Beschreibungen und der Zeichnungen nachgedruckt werden können (ibid. 1878 S. 71, 1879 S. 179 ff.). Zu diesem Satze sind Wissenschaft und gerichtliche Praxis aber nur in der Erwägung gelangt, daß die Patentschriften amtliche und öffentliche Aktenstücke sind, und daß das Nachdrucksgesetz v. 11. Juni 1870, § 7 Litt. c. allgemein den Abdruck amtlicher Erlasse, öffentlicher Aktenstücke und Verhandlungen aller Art gestattet.

„Ist dies, wie nicht bestritten werden wird, richtig, so folgt daraus, daß der Nachdruck der Beschreibungen und Zeichnungen auch dann unzulässig ist, wenn die Ertheilung eines Patents zwar erfolgt und publizirt ist, die gedruckten Patentschriften aber noch nicht erschienen sind, — es liegt in so lange ein öffentliches zum weiteren Abdruck geeignetes Aktenstück noch nicht vor. „Ohnehin" — so sagt das Reichs-Ober-Handelsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1879 (Patentblatt S. 181) — „gehört die nach der Patentertheilung eintretende Freiheit des Abdrucks der Beschreibungen und Zeichnungen nicht zu den gesetzlichen Wirkungen des Patents, sondern ist die nach § 7 Litt. c. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 eintretende Folge der vom Patentamt erlassenen amtlichen Bekanntmachung". Auch ist diese Bekanntmachung nicht unbedingt identisch mit den bei den Akten befindlichen Beschreibungen und Zeichnungen, — das Patentamt hat nur die wesentlichen Theile derselben zu veröffentlichen.

„Hinzutritt, daß eine der Erwägungen, welche die Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen in Druckschriften vor der Patentertheilung ungeeignet erscheinen läßt, nämlich die Erwägung, wonach durch vorzeitige Veröffentlichung dem Patentsucher die Erlangung eines Patents im Auslande erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, gleicher Weise für die zwischen der Patentertheilung und der Ausgabe der Patentschriften liegende Zeit zutrifft; denn der Patentsucher, welcher die Entscheidung in Deutschland abwartet, ehe er Patente im Auslande nachsucht, ist nicht immer im Stande, einer alsbald nach Ertheilung des Reichspatents erfolgenden Veröffentlichung zuvorzukommen, und außerdem wird im Auslande, z. B. Oesterreich beansprucht, daß bei Anmeldung einer Erfindung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, die ausländische Privilegiums-Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift beigebracht wird. Diese Urkunde aber erhält der Patentsucher in Deutschland erst

Dritter Abschnitt.
Verfahren in Patentsachen.

§. 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung[12]).

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig[13]). Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

---

in Verbindung mit der gedruckten Patentschrift. Die Veröffentlichung der letzteren hindert die Erlangung eines gültigen Patents in Oesterreich nicht, insofern das Gesuch innerhalb 3 Monaten von jener Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht wird (Patentblatt 1878 S. 1), während jede sonstige Veröffentlichung vor Einreichung des Gesuchs einen Nichtigkeitsgrund bedingt.

„Endlich darf nicht außer Beachtung bleiben, daß eine Veröffentlichung der erwähnten Art der Regel nach nur unter Benutzung von Abschriften oder Notizen erfolgen kann, welche während der Auslegefrist genommen sind und welche nur zur Erwägung, ob Anlaß zur Erhebung eines Einspruchs vorliege, genommen werden sollten, daß daher die Verwendung jener Abschriften oder Notizen zu Zwecken erfolgt, die von vornherein für ausgeschlossen erachtet werden mußten. Zwar ist die Einsichtnahme der Beschreibungen und Zeichnungen auch nach der Patentertheilung und bis zu der Veröffentlichung der Patentschriften nicht ausgeschlossen (Patentblatt 1879 S. 342), aber diese Einsichtnahme kann praktisch nur in beschränktem Maße erfolgen, und berechtigt, wenn sie erfolgt, nach den obigen Ausführungen gleichfalls nicht zu einer selbstständigen Veröffentlichung.

„Ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß diese Darlegungen genügen werden um die verehrliche Redaktion zu bestimmen, von Maßnahmen abzusehen, welche sich mit den gerechten Interessen der Erfinder nicht füglich in Einklang bringen lassen."

Der Vorsitzende des Kaiserlichen Patentamts.
Dr. Jacobi.

Die Redaktion, an welche vorstehendes Schreiben ergangen war, hat in bereitwilligster Weise erklärt, sich nach den bezeichneten Gesichtspunkten fortan richten zu wollen, — eine Ausnahme ist nur für den Fall vorbehalten, daß der Redaktion die Patentbeschreibungen von den Erfindern selbst zur Veröffentlichung zugehen, — ein Fall, der durch obiges Schreiben nicht berührt wird. Soweit die von der betreffenden Redaktion hinzugefügte Bemerkung, daß auch Seitens anderer Zeitschriften abweichend von den maßgebenden Grundsätzen verfahren werde, richtig ist, darf der Erwartung Raum gegeben werden, daß die vorliegende Anregung genügen wird, überall fernere Unzuträglichkeiten zu beseitigen.

[12]) Vgl. die Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen v. 11. Juli 1877 in der Anlage 1 (S. 425).

[13]) Verfügung des Patentamts v. 25. September 1877 (Patentbl. S. 27).

Die Erfordernisse der Anmeldung, welche bei der Einreichung von Patentgesuchen beachtet werden müssen, sind im § 20. des Patentgesetzes und in der Bekanntmachung des Kaiserlichen Patentamts vom 11. Juli d. J. genau bezeichnet. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anordnungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung, ehe in der Sache selbst Verfügung getroffen wird. Hieraus folgt, daß, wenn das Patentamt bereits die Bekanntmachung der Anmeldung angeordnet hat, wesentliche Mängel der Anmeldung nicht vorgefunden sind, letztere vielmehr in der Hauptsache für ordnungsmäßig erachtet ist. Unsicherheit über diese Sachlage ist dadurch entstanden, daß in einigen Fällen den Patentsuchern nach Verfügung der Bekanntmachung der Anmeldung

§. 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4, 5)[14]).

---

und nach demgemäß erfolgter Auslegung der Anmeldung nebst Beilagen, Schreiben von dritter Seite zugegangen sind, wonach das Gesuch angeblich nicht genau nach Vorschrift angefertigt und deshalb zu vermuthen sein sollte, daß die Ertheilung des Patents deshalb verzögert und das Material als nicht genügend wahrscheinlich zurückgewiesen werden würde. Auf eine dieserhalb ergangene Anfrage ist folgender Bescheid ergangen:

Berlin, den 25. September 1877.

„Auf die gefällige Anfrage vom 14. d. Mts. erwiedern wir Ihnen ergebenst, daß nach der Auslegung der Patentzeichnungen und Patentbeschreibungen nur noch solche Abänderungen zulässig sind, welche die Form dieser Schriftstücke betreffen. Erachtet das Patentamt Abänderungen dieser Art für erforderlich, so werden Sie oder Ihr Vertreter rechtzeitig davon unterrichtet werden. Soweit von amtlicher Stelle eine derartige Forderung nicht gestellt wird, schaden Sie Ihrem Interesse nicht, wenn Sie es bei dem ursprünglichen Patentgesuche belassen. Auf den Inhalt von Zusendungen, wie die uns mitgetheilte . . . . . Rücksicht zu nehmen, haben Sie keine Veranlassung.

„Wir geben Ihnen anheim, von diesem Schreiben denjenigen Interessenten, welche sich mit Ihnen in gleicher Lage befinden, Mittheilung zu machen."

[14]) Bekanntm. des Patentamts v. 13. November 1877 (Patentbl. S. 61).

„Nach § 22 des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. hat die Bekanntmachung der Anmeldung einer Erfindung zu erfolgen, wenn bei der ersten Prüfung die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen erachtet wird. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichs-Anzeiger und das Patentblatt ein Mal veröffentlicht wird (§§ 23, 19). „„Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen."" Diese Gestattung der Einsicht hat, wie § 24 ergiebt, den Zweck: die Erhebung von Einsprüchen gegen die Ertheilung des Patents zu ermöglichen. So wünschenswerth es im Interesse einer Durchführung der Prinzipien des Gesetzes und einer ordnungsmäßigen Gestaltung des Patentwesens ist, daß von dieser Befugniß ein ergiebiger Gebrauch gemacht wird, so nothwendig erscheint der Ausschluß eines Mißbrauchs. Der gesetzmäßige Gebrauch bedingt die Einsicht nur in soweit, als solche für die Feststellung, ob Ursache zur Erhebung eines Einspruchs vorhanden ist, und für die Begründung des letzteren erforderlich ist. Der Mißbrauch zu Schaden des Patentsuchers tritt ein, wenn ein Dritter sich den Inhalt der Anmeldung und der Beilagen derselben aneignet, Beschreibung und Zeichnungen anderweit unbefugt veröffentlicht werden, überhaupt die durch die Einsicht gewonnene Kenntniß zu einem anderen als dem vorbezeichneten Zweck verwerthet wird. Insbesondere läuft der Patentsucher in solchem Falle Gefahr, daß seine Erfindung unberechtigter Weise vorzeitig benutzt, und daß durch unbefugte Veröffentlichung in Druckschriften die Erlangung eines Patentes im Auslande beeinträchtigt wird.

„Es kann erwartet werden, daß diese Aufklärung zur Beseitigung bereits eingetretener Mißbräuche dienen wird. Zu größerer Sicherung dieses Erfolges wird, vorbehaltlich weiterer Maßnahmen, bestimmt:

1. Die Einsichtnahme von der Anmeldung einer Erfindung und von den Beilagen derselben hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Anmeldung Anlaß zur Erhebung eines Einspruchs bietet.
2. Die Entnahme von Abschriften der Beschreibungen und von Copien der Zeichnungen, sowie jedes Durchzeichnen ist untersagt.
3. Zeichenbretter, Schienen, Reißzeuge oder sonstige Hilfsmittel, welche solche Entnahme erleichtern, werden in den Geschäftsräumen des Patentamts nicht zugelassen.

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§. 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleich-

4. Nur die Aufzeichnung kurzer Notizen oder Skizzen wird für statthaft erachtet und darf hierzu nur ein Bleistift benutzt werden. Ausgeschlossen ist jede stenographische Aufzeichnung.
5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat die Versagung weiterer Einsichtnahme und die Zurückbehaltung der unzulässigen Aufzeichnungen zu gewärtigen.
6. Sollte in einzelnen Fällen die so begrenzte Einsichtnahme nicht ausreichend erscheinen, so ist in Gemäßheit des § 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni d. J. die Ertheilung von Abschriften und Auszügen gegen Einzahlung der Kosten bei dem Patentamt zu beantragen."

Ueber die Auslegung dieser Bekanntmachung sind die nachstehenden Verfügungen des Patentamts v. 14. und 24. Januar 1878 (Patentbl. S. 35) ergangen.

Die Bekanntmachung vom 13. Novbr. v. J. (Patentbl. S. 61),
betreffend die Einsichtnahme von den zur Bekanntmachung zugelassenen Anmeldungen und deren Beilagen,
hat zu weiteren Verhandlungen
über die Bedingungen, unter denen Abschriften von den ausgelegten Beschreibungen und Zeichnungen ertheilt werden können
geführt.

Auf eine dieserhalb an das Patentamt gestellte Anfrage sind folgende zwei Verfügungen ergangen:

An den Herrn N. N.

Berlin, den 14. Januar 1878.

„Auf das gef. Gesuch vom 1. d. M. wird Ew. ergebenst erwidert, daß von den ausgelegten Patent-Anmeldungen und deren Beilagen der Regel nach nur in unserem Bureau Einsicht zu nehmen ist. Die Einsichtnahme kann durch die Betheiligten selbst oder durch Dritte erfolgen. Sollen entgegen diesem grundsätzlich festzuhaltenden Verfahren in einzelnen Fällen auf Kosten der Gesuchsteller Abschriften gewährt werden, so bedarf ein hierauf gerichteter Antrag der besonderen Begründung. Auch ist gleichzeitig durch schriftliche Erklärung die Verpflichtung zu übernehmen, die Abschriften nur zur Anstellung der Erwägung zu benutzen, ob Anlaß zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Patent-Anmeldung vorliegt, und dieselben Dritten nicht mitzutheilen. Bei etwaigem Mißbrauch würden geeigneten Falls auch die gegen den Nachdruck ergangenen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen.

„Die Ertheilung von Zeichnungen ist, nur etwa mit Ausnahme ganz besonderer Fälle, überhaupt für ausgeschlossen zu erachten."

Kaiserliches Patentamt.
Jacobi.

Berlin, den 24. Januar 1878.

„Das Patentamt hat nicht voraussetzen können, daß seine Verfügung vom 14. d. M. einer derartigen Mißdeutung unterliegen könnte, wie solche das gef. Schreiben vom 15. enthält.

„Eine Bevorzugung der Berliner Interessenten ist selbstverständlich in keiner Weise beabsichtigt; der thatsächliche Vorzug, welcher darin liegt, daß die Berliner Einwohner das Patentamt in unmittelbarer Nähe haben und ihnen dadurch die Einsicht der ausliegenden Beschreibungen und Zeichnungen erleichtert ist, ist in den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen begründet. Sollten allen auswärtigen Interessenten ohne Weiteres Abschriften jener Auslagen ertheilt werden, so würde dadurch eine kaum zu bewältigende Geschäftslast herbeigeführt werden. Es würde ein solches Verfahren auch einer durch das Gesetz nicht vorgesehenen und aus den in No. 12 des Patentblatts, Jahrgang 1877 dargelegten Gründen bedenklichen Veröffentlichung nahe kommen. Die „besondere Begründung" ist in einer Darlegung zu finden, daß und in welchen Beziehungen die durch die Bekanntmachung vom 13. November v. J. begrenzte Einsichtnahme für den einzelnen Fall nicht ausreichend erscheint. Einer weiteren Beschränkung dieser durch das Gesetz unmittelbar vorgeschriebenen Gestattung der Einsichtnahme schien es zur Zeit nicht zu bedürfen. Werden bei der Ertheilung von Abschriften besondere Bedingungen hinzugefügt, so findet dies seine Erklärung darin, daß durch Ertheilung solcher Abschriften dritten Interessenten die Unterlagen des Patent-

zeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24 Absatz 2 Anwendung.

§. 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde[15]) aus.

---

gesuchs weit vollständiger in die Hand gegeben werden, als es durch die Zulassung der bloßen Einsichtnahme geschieht. Die betreffenden Bedingungen können auch bei allseitig richtiger Auffassung und Behandlung nicht beschwerend erscheinen. Außerdem ist zu beachten, daß die Bekanntmachung vom 13. November v. J. in unserem Büreau in mehreren Exemplaren ausliegt und auf diese Weise Jedem, der von den ausgelegten Schriften u. s. w. Einsicht nimmt, dieselben Gesichtspunkte vor Augen geführt werden, welche für das diesseitige Schreiben vom 14. d. M. maßgebend waren. Der Hinweis auf die gesetzlichen, gegen den Nachdruck bestehenden Bestimmungen geschieht, um die Interessenten von vornherein auf alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte hinzuweisen, der Ausdruck eines Mißtrauens gegen den einzelnen Antragsteller ist darin nicht zu finden. Daß jene Bedingungen und Hinweise einem Jeden und nicht blos Ihnen gegenüber zur Anwendung kommen, bedarf kaum der Erwähnung."

Kaiserliches Patentamt.

Jacobi.

[15]) Ueber die Form der Patenturkunden enthält das Patentbl. v. 1878 S. 2 folgende Mittheilung:

„Die

Patent-Urkunden,

welche den Patentinhabern ausgefertigt werden, enthalten auf der nach dem beiliegenden Muster dekorativ gestalteten Vorderseite des Titelblatts den Namen des Patentinhabers, den Gegenstand des Patents, den Anfang der Dauer desselben, den Hinweis auf das Patentgesetz. Bei Patenten auf Erfindungen, welche bereits durch Landespatente geschützt waren, wird zugleich die längstmögliche Dauer derselben angegeben, da bei solchen die Zeit in Anrechnung gebracht wird, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Bei allen neuen Patenten tritt die gesetzliche längste Dauer von 15 Jahren

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§. 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung[16]). Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§. 30. In der Entscheidung (§§. 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

---

ein und bedarf es daher keiner besonderen Bezeichnung des Endtermines. Auf der Rückseite des Titelblatts werden folgende Vermerke gedruckt:

„Die Dauer des Patentes ist 15 Jahre. Sie ist kürzer bei Patenten für eine Erfindung, welche bereits durch Landespatent geschützt war, weil auf die fünfzehnjährige Dauer die Zeit in Anrechnung gebracht wird, während deren die Erfindung nach dem ältesten der Landespatente bereits geschützt war.

„Das Patent erlischt schon vorher, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet oder wenn die Gebühren nicht spätestens 3 Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

„Außerdem kann das Patent in Gemäßheit der §§. 10 und 11 des Patentgesetzes für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden."

„Angeheftet werden die gedruckten Beschreibungen und Zeichnungen (Patentschrift)."

Das Muster wird hier nicht abgedruckt.

[16]) Vgl. Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §§ 338 bis 379 Nr. 1166 (Bd 4 S. 137 ff.).

§. 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§. 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs(-Oberhandels)gericht[17]). Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird[18]).

§. 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes[19]) über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein[20]).

§. 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus[21]).

§. 37.[22]) Die im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs(-Oberhandels)gerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus-

---

[17]) Jetzt an das Reichsgericht (§ 1 des Ges., betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, v. 16. Juni 1879 Nr. 1305 (in Anm. 148 zu Nr. 1163. Bd 4 S. 56).

[18]) Vgl. die Verord., betr. das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen, vom 1. Mai 1878 Nr. 1236 (abgedruckt als Anlage 3 S. 432 ff.).

[19]) Vgl. §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1163 (Bd 4 S. 64).

[20]) Vgl. §§ 61 bis 65 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 763 f.).

[21]) Wörtlich übereinstimmend mit § 188 Abs. 2 und § 231 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 787, 793).

[22]) An die Stelle dieses § ist seit dem 1. Oktober 1879 der § 135 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1163 (Bd 4 S. 55) getreten; er hat jedoch in Verbindung mit § 8 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (Bd 4 S. 77) noch insofern Bedeutung, als zufolge dieser Vorschriften Revisionen und Beschwerden in den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten aus Bayern nicht zur Zuständigkeit des auf Grund des angeführten § 8 errichteten Bayerischen obersten Landesgerichts, sondern zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören.

gedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. **38.** Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. **39.** Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung[23]).

§. **40.** Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung[24]) versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung[24]) anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.
Uebergangsbestimmungen.

§. **41.** Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. **42.** Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen[25]). Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch

---

[23]) Die Vorschrift des § 39 ist durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1 Nr. 1167. Bd 4 S. 242), entspricht übrigens auch dem nach §§ 259, 260 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1166 (Bd 4 S. 126) die Regel bildenden Prinzip der freien Beweiswürdigung.

[24]) Ueber die Bezeichnung deutscher Patente ist die nachstehende Bekanntm. des Patentamts v. 9. Oktober 1877 (Patentbl. S. 27) ergangen.

„Bei Berathung des Patentgesetzes ist mehrfach in Anregung gebracht: es möchte eine Bestimmung in das Patentgesetz selbst aufgenommen werden, nach welcher jeder Patentinhaber verpflichtet sein sollte, den in Deutschland patentirten Gegenstand auch als solchen zu bezeichnen. Wiederholte Erwägungen ließen es unthunlich erscheinen, einen derartigen gesetzlichen Zwang einzuführen. Die Tendenz, für eine bestimmte Erkennbarkeit der Patentgegenstände Sorge zu tragen, wurde aber vielfach anerkannt und man hielt es für gut, daß die Erfinder deutsche Patente als solche in den Verkehr bringen. Nach Erscheinen des Gesetzes ist derselbe Gedanke wieder aufgenommen und hat mannigfache Zustimmung gefunden. Soll derselbe in wirksamer Weise zur Ausführung gelangen, so muß die Bezeichnung deutscher Patente eine gleichmäßige sein, sie muß auch in abgekürzter Form geeignet sein, die Verwechselung mit den Patenten anderer Länder auszuschließen. Es wird hiernach nach Berathung im Plenum des Patentamts den Patentinhabern die Aneignung folgender Bezeichnung empfohlen:

Deutsches Reich. Patent.
oder
D. R. P.

in beiden Fällen unter Beifügung des Datums, mit welchem die Patentdauer begonnen hat.

„Die Bezeichnung würde auf den Patentgegenständen selbst, und wenn dies nicht möglich, auf der Umhüllung anzubringen sein."

[25]) Ueber die Anträge auf Umwandlung eines Landespatents in ein Reichspatent sind die nachstehenden Bekanntmachungen des Patentamts ergangen:

dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 41) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§. 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat[26]).

---

a) v. 16. September 1877 (Patentbl. S. 19).

„Bei Anträgen auf Ertheilung eines Patents nach Maßgabe des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 501) für eine Erfindung, welche durch ein auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen bestehendes Patent geschützt ist, hat der Antragsteller das letztere dem Kaiserlichen Patentamt in der Originalausfertigung einzureichen."

„Hat der ursprüngliche Inhaber eines solchen Landespatents seine Rechte aus demselben einem Andern abgetreten, so ist von diesem, wenn er die Ertheilung eines Patents nach Maßgabe des angeführten Gesetzes beantragt, außer der erwähnten Originalausfertigung auch die Abtretungsurkunde vorzulegen. Die letztere wird nur dann als beweiskräftig angenommen, wenn sie gerichtlich oder notariell oder von einem Kaiserlichen Consul beglaubigt ist."

b) v. 20. September 1877 (Patentbl. S. 21).

„Die auf Grund des französischen Gesetzes über die Erfindungspatente von 5. Juli 1844 bei dem Kaiserlichen Oberpräsidium zu Straßburg aufbewahrten Beschreibungen und Zeichnungen zu den in Elsaß-Lothringen patentirten Erfindungen dürfen nicht versandt werden. Die Inhaber dortiger Erfindungspatente haben daher, wenn sie deren Umwandlung in Reichspatente beantragen ihrerseits ein Exemplar jener Beschreibungen und Zeichnungen dem Kaiserlichen Patentamt einzureichen, um dasselbe in den Stand zu setzen, die Uebereinstimmung der das Umwandlungsgesuch begründenden Patentschriften mit den Unterlagen der Landespatente zu konstatiren. In Elsaß-Lothringen waren die Patentsucher gehalten, ihren Anträgen Beschreibungen und Zeichnungen in duplo in der gehörigen Form und völlig übereinstimmend beizufügen. Die beiden Exemplare wurden sodann auf dem Bureau des Oberpräsidiums auf die genaueste Uebereinstimmung geprüft und verglichen. Erst wenn dies geschehen und nicht übereinstimmende Schriften oder Zeichnungen vom Antragsteller durch vorschriftsmäßige ersetzt waren, wurde das eine Exemplar der im Oberpräsidium beruhenden Sammlung einverleibt, das andere Exemplar als Anlage zu der Patentausfertigung mit dieser verbunden, mit dem Vermerk der Uebereinstimmung versehen, bei mehreren Bogen auch amtlich geheftet.

„Die Besitzer elsaß-lothringischer Patente, welche jetzt deren Ausdehnung auf das Reich beantragen, sind daher in der Lage, die Vorlegung der angegebenen Schriften und Zeichnungen ohne Weiteres zu bewirken.

„Die zu den in anderen Deutschen Staaten ertheilten Patenten gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen werden dagegen dem Kaiserlichen Patentamt von den betheiligten Landesbehörden mitgetheilt."

[26]) Bekanntm. des Patentamts v. 29. Mai 1878 (Patentbl. S. 111).

„Bei der Zahlung der gesetzlichen Gebühren für Patente auf Erfindungen, welche bereits durch Landespatente geschützt waren, sind trotz der den Patentinhabern

§. 44. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

bei Zufertigung der Patente zugehenden besonderen Mittheilungen Irrungen entstanden, welche in mehreren Fällen den Verlust der Patente zur Folge gehabt haben. Zur Vermeidung der Wiederholung gleicher Nachtheile wird unter Hinweis auf das Patentgesetz vom 25. Mai 1877, § 8, § 9, § 42, § 43 nochmals auf Folgendes aufmerksam gemacht:

„Schon bei Mittheilung des Beschlusses, durch welchen die Umwandlung eines Landespatents in ein Reichspatent erfolgt, wird dem Erfinder eine Berechnung zugefertigt, welche den erstmalig von ihm zu zahlenden Betrag und den Zeitpunkt, mit welchem die Erfindung zuerst im Inlande einen Schutz erlangte, d. h. den Fälligkeitstag der jährlich zu zahlenden Gebühren ersehen läßt.

„Die demnächst dem Erfinder zugehende Patenturkunde ergiebt den Anfang der Dauer des Patentes und bei Patenten auf Erfindungen, welche bereits durch Landespatente geschützt waren, zugleich die längstmögliche Dauer derselben. Der in letzterer Beziehung angegebene Monatstag ist wiederum zugleich der Fälligkeitstag der Gebühren. Außerdem erhält der Erfinder mit der Patenturkunde eine gedruckte Mittheilung, welche den Inhalt der §§ 8 und 9 des Patentgesetzes wiedergiebt und hinzufügt:

> Es ist daher für jeden Patentinhaber von großer Wichtigkeit, den jährlichen Fälligkeitstermin genau im Auge zu behalten. Fälligkeitstermin ist nicht der Beginn des Kalenderjahres, sondern der Beginn des Patentjahres. Das Patentjahr läuft von dem Anfangstage des Patents; der Tag ist in der Patenturkunde angegeben.
>
> Ist jedoch die Erfindung bereits durch Landespatent geschützt gewesen, so läuft das Patentjahr von dem Tage, mit welchem die Erfindung zuerst einen Patentschutz erlangt hat. Es wird vorausgesetzt, daß der Patentinhaber über die bestehenden Landespatente, namentlich das älteste derselben, dem Patentamt genaue Angaben gemacht hat. Sofern dies nicht geschehen ist, wird der Patentinhaber sich die daraus entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben.

„Die Patentinhaber wollen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen genau beachten. Die verspätete Einzahlung der Gebühren zieht den Verlust des Patents unfehlbar nach sich; eine Verlängerung dieser Frist oder eine Restitution gegenüber dem eingetretenen Verlust ist nach dem Gesetz nicht zulässig.

„Künftig wird zur mehreren Sicherheit der Patentinhaber in der Mittheilung, die bei Zufertigung der Patenturkunde erfolgt, auch noch der nächste Fälligkeitstermin der Gebührenzahlung angegeben werden."

Anlagen zu Nr. 1193.

Patentgesetz v. 25. Mai 1877.

1.

Bekanntmachung des Patentamts v. 11. Juli 1877.

(Patentbl. 1877 S. 8, 1885 S. 7.)

Auf Grund des § 20 des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. erlassen wir nachstehende

Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

§ 1. Die Anmeldung und jede ihr beigefügte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst, sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§ 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modelle oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 3. Die Anmeldung[1]) muß die nachstehend verlangten Angaben, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

a. Eine kurze aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch, d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht.

b. Den Antrag, daß für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent ertheilt werden möge. Soll dafür nur ein Zusatzpatent ertheilt werden (§ 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent, sowie dessen Nummer nebst Jahr der Ertheilung anzugeben. Soll das Patent nur an Stelle eines bestehenden Patentes treten (§ 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandlung des Landes- in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muß dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen.

c. Die Erklärung, daß der gesetzliche Kostenbetrag von 20 ℳ (§ 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamtes eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde[2]).

---

[1]) Bekanntm. des Patentamts v. 23. Februar 1881 — Abs. 2 — (Patentbl. S. 53).

„In Patentanmeldungen, welche im Uebrigen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wird ferner zuweilen der Antrag gestellt, die Anmeldung nur als eine vorläufige zu betrachten. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß das deutsche Patentgesetz vorläufige Anmeldungen im Sinne mancher Gesetzgebungen des Auslandes, der Art, daß dieselben einer besonderen geschäftlichen Behandlung unterliegen und besondere Rechtsfolgen nach sich ziehen, nicht kennt. Nach § 20 des Patentgesetzes ist jede Anmeldung in dem Sinne eine vorläufige, daß bis zur Bekanntmachung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig sind. Die aus §§ 3, 4 und 22 des Gesetzes für eine Anmeldung sich ergebenden Rechte treten ein, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf. Ueber diese Rechte hinaus kann', auch durch Anträge der gedachten Art, ein Anspruch für den Patentsucher nicht begründet werden."

[2]) Bekanntm. des Patentamts v. 23. Februar 1881 — Abs. 1 — (Patentbl. S. 53).

„Dem Patentamte sind wiederholt Eingaben zugegangen, welche zwar als Patentanmeldungen bezeichnet, aber von der vorgeschriebenen gleichzeitigen Einzahlung der gesetzlichen Gebühr nicht begleitet waren und dafür die Erklärung enthielten, daß die Gebühr nachträglich eingehen werde. Ich mache darauf aufmerksam, daß Eingaben dieser Art als Anmeldungen im Sinne des Patentgesetzes nicht betrachtet werden und irgend welche Rechte für die Antragsteller nicht be-

d. Die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt[3]). Der letztere hat eine von dem Patentsucher unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

---

gründen können. Das Patentamt ist nicht in der Lage, auf solche Angaben Verfügung zu treffen und muß sich darauf beschränken, die Einsender zu benachrichtigen, daß auf ihre Anträge etwas nicht veranlaßt werden kann."

[3]) Bekanntmachungen des Patentamts:

a) v. 18. Dezember 1877 (Patentbl. S. 87).

„Es sind wiederholt Uebelstände dadurch entstanden, daß in den an das unterzeichnete Patentamt gerichteten Eingaben die Namen der Patentsucher u. s. w. nicht deutlich geschrieben sind. Bei der Adressirung der ergehenden Bescheide entstehen Irrungen und in verhältnißmäßig nicht seltenen Fällen sind aus jener Ursache Berichtigungen der in dem Reichsanzeiger und dem Patentblatt erfolgten Anmeldungen der Erfindungen nöthig geworden. Die Betheiligten werden daher dringend ersucht, in allen hierher gelangenden Schriftstücken ihre Namen so erkennbar zu machen, daß ein Mißverständniß ausgeschlossen wird. Zur Sicherung, namentlich wenn die gewohnte Unterschrift nicht klar leserlich ist, wird es dienen, wenn der Name auf der ersten Seite der Eingabe links oben noch besonders in deutlicher Weise vermerkt wird."

b) v. 2. März 1881 (Patentbl. S. 57).

„Bereits früher (Patentblatt 1877 S. 87) hat das Kaiserliche Patentamt Veranlassung gehabt, die Betheiligten dringend zu ersuchen, in allen hierher gelangenden Schriftstücken ihre Namen so erkennbar zu machen, daß ein Mißverständniß ausgeschlossen wird. Bedauerlicher Weise wird hierauf in den Patentanmeldungen und sonstigen Eingaben noch lange nicht in dem Maße geachtet, wie es nöthig ist, um Irrungen mit Sicherheit vorzubeugen. Im Interesse der Betheiligten selbst kann ich daher nur wiederholt darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, daß dem Patentamte die Personen der Antragsteller deutlich und vollständig bezeichnet werden. Ein in dieser Beziehung vielfach hervorgetretener Mangel besteht auch darin, daß der Wohnort der Antragsteller ungenügend kenntlich gemacht wird. Bei Orten von geringerer Bedeutung, namentlich, wenn dieselben im Auslande liegen, sowie bei Orten, welche einen mehrfach vorkommenden Namen tragen, ist der Name des Ortes allein zu dessen Bezeichnung nicht ausreichend, vielmehr muß demselben, durch Angabe der Provinz, des Kreises oder des sonstigen Verwaltungsbezirkes, eine nähere Bestimmung hinzugefügt werden, welche die Lage in zweifelsfreier Weise erkennen läßt. Vor allem werden die Patentsucher gut thun, auf eine entsprechende, vollständige Bezeichnung ihres Wohnortes in der Anmeldung zu achten und, sofern sie sich eines Vertreters bedienen, durch eine entsprechende Angabe bei der Unterzeichnung der Vollmacht, ihrem Vertreter die Erfüllung der in ihrem eigenen Interesse gestellten Anforderungen zu erleichtern. Von den Vertretern der Patentsucher darf anderer Seits erwartet werden, daß sie ihre Auftraggeber, z. B. durch einen entsprechenden Vermerk in den zu Vollmachten benutzten Formularen, hierauf rechtzeitig hinweisen und bemüht sein werden, die durch ihre Vermittelung eingehenden Anmeldungen auch in diesem Punkte von vornherein so einzurichten, daß sie den Anforderungen genügen."

c) v. 9. März 1882 (Patentbl. S. 47).

„Die Eingaben, welche durch Vermittelung von Vertretern an das Patentamt gelangen, benennen, während sie die Unterschrift des Vertreters tragen, den Namen des Letzteren auch wohl durch Formulardruck hervorheben, die Partei selbst, in deren Vertretung sie erfolgen, sowie den Betreff der Sache häufig nur im Context, oder machen beides nur durch Bezugnahme auf die Nummer der patentamtlichen Verfügung erkennbar, durch welche sie veranlaßt sind. Für die Bearbeitung im Patentamt ist es eine nicht unwesentliche Erleichterung, wenn jene Angaben sofort auf den ersten Blick auf dem Schriftstücke hervortreten. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1877 und vom 2. März 1881 wird daher ersucht in allen Eingaben, welche mit der Unterzeichnung eines Vertreters eingereicht werden, auf der ersten Seite links oben

den Namen, bezw. die Firma und Wohnort des Mandanten,
den Betreff der Sache,
das Aktenzeichen der veranlassenden Verfügung des Patentamts, wenn eine solche vorliegt,
deutlich und in die Augen fallend anzugeben."

„Wünschenswerth ist es, daß die obigen Angaben in gleicher Weise auch auf denjenigen Eingaben gemacht werden, welche von den Interessenten selbst unterzeichnet und eingereicht werden."

Bei Bestellung eines Vertreters seitens eines Patentsuchers, der nicht im Inlande wohnt, wird angenommen, daß sich die Vertretung auf die im § 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt.

e. Die Aufführung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhaltes.

§ 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 cm zu verwenden.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden[4]).

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebenexemplar einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier (sog. Bristol- oder Kartonpapier) in dem Format

von 33 cm Höhe auf 21 cm Breite,
oder von 33 cm = = 42 cm =
oder von 33 cm = = 63 cm =

zu verwenden.

Die Zeichnung sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu koloriren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche 2 cm von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muß auch alle Schrift fallen.

Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der oberen Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens 3 cm Höhe innerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patents zu bestimmen.

Als Nebenexemplar ist eine Durchzeichnung des Hauptexemplars auf Zeichenleinwand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht geknifft und nicht gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, daß sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

---

d) v. 20. März 1882 (Patentbl. S. 47).

„In der Bekanntmachung vom 2. März 1881 ist bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, daß die Betheiligten in allen an das Patentamt gerichteten Schriftstücken bezw. in den Vollmachten der Vertreter ihre Adressen genau angeben. Deßungeachtet haben sich neuerdings die Fälle gemehrt, in denen diese Aufforderung unbeachtet geblieben ist und wo den Betheiligten Nachtheile daraus erwachsen sind, weil eine direkte Zustellung diesseitiger Verfügungen, welche wegen Fortfalls des Vertreters oder aus anderen Gründen erforderlich wurde, nicht Statt finden konnte.

„Zur Vermeidung solcher Nachtheile ist erforderlich, daß in den an das Patentamt gerichteten Eingaben bezw. schon in den Vollmachten der Vertreter die Adresse der Antragsteller so deutlich angegeben wird, daß die direkte Korrespondenz durch Vermittelung der Post in jedem Falle mit Sicherheit erfolgen kann. Es bedarf dazu der genauen und deutlichen Bezeichnung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts. Ein Domicil in größeren Städten ist durch Nennung der Straße und Hausnummer, in kleineren Orten oder in Orten, welche einen mehrfach vorkommenden Namen führen, durch Bezeichnung des Verwaltungsbezirkes näher zu bestimmen."

[4]) Bekanntm. des Patentamts v. 15. Oktober 1879 — Nr. 2 — (Patentbl. S. 529).

„2. Gleichzeitig wird die Bestimmung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1877 in Erinnerung gebracht,

wonach zu allen Schriftstücken tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden soll.

„Die Verwendung blauer Tinte zu den Anmeldungen und den Anlagen, den Einsprüchen, Beschwerden und sonstigen Eingaben hat in neuerer Zeit, namentlich durch die Benutzung der verschiedenen Vervielfältigungs-Apparate, so zugenommen, daß auf das Unzulässige dieses Verfahrens nochmals aufmerksam gemacht werden muß. Alle in dieser Weise hergestellten Schriftstücke müssen künftighin zurückgewiesen werden."

§ 5. Alle Maß- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem System erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein[5]).

§ 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurtheilung des Patentgesuchs Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im Uebrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Ertheilung des Patents zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen.

§ 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohnedies die Beurtheilung des Patentgesuchs nicht mit Sicherheit erfolgen kann[6]).

---

[5]) Bekanntmachungen des Patentamts:

a) v. 12. Dezember 1877 (Patentbl. S. 83).

„Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober d. Js. beschlossen:

(Folgt der Wortlaut des Bd 1 S. 331 Anm. 3 abgedruckten Beschlusses.)

„Demgemäß wird bei den Veröffentlichungen in dem Patentblatt und in den zugehörigen Patentschriften verfahren werden. Es ergeht die Aufforderung auch bei der Anmeldung von Erfindungen in den Beschreibungen und Zeichnungen sich der oben mitgetheilten abgekürzten Bezeichnungen zu bedienen."

b) v. 9. Januar 1878 (Patentbl. S. 9).

„In den beim Kaiserlichen Patentamte einlaufenden Patent-Beschreibungen werden häufig zur Erläuterung chemischer Vorgänge oder an Stelle direkter Gewichts-Angaben Symbole von Elementen und Formeln von Verbindungen benutzt, und zwar bedienen sich die Patentsucher theils der älteren Schreibweise, [Alte Atomgewichts-Symbole und Aequivalent-Formeln], theils der neueren, jetzt ziemlich allgemein üblichen (Neue Atomgewichts-Symbole und Molecular-Formeln).

„Da bei Veröffentlichung der Patentschriften eine gleichförmige chemische Bezeichnungsweise wünschenswerth erscheint, werden die Patentsucher hierdurch ersucht, sich in den Beschreibungen der neueren Atomgewichts-Symbole und der Molecular-Formeln zu bedienen."

[6]) Bekanntmachungen des Patentamts:

a) v. 12. September 1877 (Patentbl. S. 17).

„Bei Einreichung von Patentgesuchen auf Hand- und Faustfeuerwaffen (Gewehre, Flinten, Karabiner, Pistolen, Revolver) ist außer den bestimmungsgemäß erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen stets ein Modell oder eine wirkliche Ausführung des zur Patentirung vorgelegten Gegenstandes dem Kaiserlichen Patentamte einzusenden. Im Falle der Ertheilung des Patents wird das zugehörige Modell oder Probestück nicht zurückgegeben."

b) v. 27. April 1882 (Patentbl. S. 59).

„Den Patentgesuchen, welche sich auf Spindeln zur Erzeugung von Garn beziehentlich zum Zwirnen, Ueberspinnen, Flechten und Klöppeln beziehen, sind jedesmal Ausführungen der zur Patentirung vorzulegenden Spindeln beizufügen und zwar in je einem Exemplar, wenn die beanspruchten Neuerungen äußerlich an der Spindel deutlich zu erkennen sind, dagegen in je zwei Exemplaren, wenn die Neuerungen sich auf innere Theile beziehen. Das eine der Modelle ist in diesem letzteren Falle als sogen. Durchschnittsmodell auszuführen. Die eingesandten Modelle verbleiben im Falle der Patentertheilung beim Patentamt."

c) v. 3. Juli 1882 (Patentbl. S. 75).

„Den Patentgesuchen, welche sich auf Webschützen-Einrichtungen beziehen, ist stets eine Ausführung der zur Patentirung vorgelegten Anordnung beizufügen. Das eingesandte Probestück verbleibt im Falle der Patentertheilung beim Patentamt."

d) v. 15. September 1882 (Patentbl. S. 91).

„Den Patentgesuchen, welche Schlittschuhe betreffen, ist stets eine Ausführung der zur Patentirung vorgelegten Konstruktion beizufügen. Das Probestück verbleibt im Falle der Patentertheilung beim Patentamt."

2.

Nr. 1203. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877. (RGB. S. 533.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501)[1]) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Das Patentamt besteht aus sieben Abtheilungen.

Zuständig sind:

die Abtheilungen I und II für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik;

die Abtheilungen III und IV für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der chemischen Technik;

die Abtheilungen V und VI für die Beschlußfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und der mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche;

die Abtheilung VII für die Beschlußfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme ertheilter Patente.

§. 2. Für Beschwerden gegen den Beschluß einer Abtheilung in dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes ist diejenige Abtheilung zuständig, welche neben der ersteren nach §. 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu beschließen hat. Der Vorsitzende des Patentamts kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, daß außer der hiernach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes sind diejenigen beiden Abtheilungen gemeinsam zuständig, welche nach §. 1 über Patentgesuche zu beschließen haben, die demselben Gebiete der Technik, wie das angefochtene Patent, angehören.

§. 3. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts zu treffen. Für Anträge oder Gesuche, welche die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes nicht betreffen, kann er in jedem einzelnen Falle die Zuständigkeit bestimmen.

§. 4. An den Verhandlungen einer Abtheilung können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche der Abtheilung angehören.

Den Abtheilungen I und II müssen mindestens je 5, den Abtheilungen III und IV mindestens je 3, den Abtheilungen V und VI mindestens je 4 und der Abtheilung VII mindestens 6 nicht ständige Mitglieder angehören. Von den Mitgliedern der Abtheilung V und der Abtheilung VI muß mindestens je eins aus jeder der ersten vier Abtheilungen, von den Mitgliedern der Abtheilung VII muß mindestens je eins aus jeder der ersten sechs Abtheilungen entnommen sein.

Jeder Abtheilung muß mindestens ein ständiges Mitglied, der Abtheilung VII außerdem der Vorsitzende des Patentamts angehören.

§. 5. Die Abtheilungen werden durch eine Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts, welche die Mitglieder einer jeden Abtheilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Abtheilungen gebildet waren, erläßt der Vorsitzende des Patentamts eine neue Verfügung, welche die Abtheilungen abermals im voraus auf mindestens ein Jahr bildet. Hierbei kann die Zusammensetzung der Abtheilungen unverändert bleiben. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abtheilung, soweit und so lange

[1]) Nr. 1193 (Bd. 4 S. 406 ff.).

das Bedürfniß dieses erfordert, durch Verfügung des Vorsitzenden Mitglieder anderer Abtheilungen zur Aushülfe berufen werden.

§. 6. Die Geschäftsleitung in den Abtheilungen führt das von dem Vorsitzenden des Patentamts hierzu bestimmte Mitglied. In der Abtheilung VII führt sie der Vorsitzende des Patentamts selbst. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abtheilungen steht die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden des Patentamts zu; welchem der ständigen Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung VII die Geschäftsleitung zustehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Patentamts zum voraus für die in §. 5 bezeichnete Zeit.

Ueber die Vertretung im Vorsitz, sowie über die Vertretung in der Geschäftsleitung der Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts Bestimmung zu treffen.

§. 7. In den Abtheilungen liegt es dem geschäftsleitenden Mitgliede ob, die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen, soweit dadurch der Entscheidung nicht vorgegriffen wird, zu treffen. Insbesondere hat das geschäftsleitende Mitglied für jede Sache den Berichterstatter zu bezeichnen, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache zunächst zufallen soll. Der Berichterstatter hat den mündlichen Vortrag in den Sitzungen zu halten, sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form schriftlich zu entwerfen. Das geschäftsleitende Mitglied ist befugt, Aenderungen in der Fassung, soweit ihm solche nothwendig erscheinen, vorzunehmen.

Ueber die Zuziehung von Sachverständigen (Patentgesetz §. 14 Absatz 5)[2] beschließen die Abtheilungen.

§. 8. Die Beschlußfassung der Abtheilungen kann nur auf Grund mündlichen Vortrags in der Sitzung erfolgen:

1. wenn es sich um einen Beschluß nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes[3] handelt;
2. wenn es sich im Falle des §. 29 Absatz 3 des Gesetzes[4] um die Androhung der Zurücknahme eines Patentes handelt;
3. wenn es sich um die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes handelt.

§. 9. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsleitenden Mitgliedes. Ist dem Beschluß oder der Entscheidung eine Anhörung der Betheiligten (Patentgesetz §. 24 Absatz 2, §. 25 Absatz 2, §. 29 Absatz 2)[5] vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches bei derselben nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§. 10. Dem Vorsitzenden des Patentamts liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Berathungen aller Abtheilungen beizuwohnen, auch sämmtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Berathung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

§. 11. Die Sitzungen der Abtheilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu.

§. 12. Zeugen und Sachverständige erhalten nach den am Ort ihres Wohnsitzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Bestimmungen[6] eine Entschädigung für Zeitversäumniß und Erstattung der ihnen verursachten Kosten, Sachverständige außerdem eine Vergütung ihrer Mühwaltung.

---

[2] S. 411.
[3] S. 419.
[4] S. 420.
[5] S. 419, 420.
[6] Vgl. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Nr. 1257).

§. 13. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach §. 30 des Gesetzes[7]) zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen diejenigen den Betheiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 14. Die Einrichtung der Büreaus, die Verwaltung der Kasse[8]), der Bibliothek[9]) und der Sammlungen werden durch den Vorsitzenden des Patentamts geordnet. Der Vorsitzende erläßt die für die Beamten erforderlichen Geschäftsanweisungen.

§. 15. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu. Er ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten.

§. 16. Geschäftssachen, welche während der Dienststunden der Büreaus eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten nach der Reihe des Eingangs oder, wenn diese nicht feststeht, nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit einer laufenden Nummer und dem Datum zu versehen.

§. 17. Schriftstücke, in welchen die Ertheilung eines Patentes nachgesucht wird, oder welche auf ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes Bezug haben, gehen unmittelbar an die für die Erledigung zuständige Abtheilung. Wird in Bezug auf die Zuständigkeit Anstand erhoben, so ist die Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamts einzuholen. Alle übrigen Schriftstücke werden dem letzteren vorgelegt[10]).

---

[7]) S. 420.

[8]) Ueber die von dem Rendanten der Kasse zu bestellende Kaution vgl. Verordn. v. 20. Juni 1879 (Nr. 1308).

[9]) Ueber die Benutzung der Bibliothek des Patentamts enthält die Bekanntm. v. 14. Juni 1882 (Patentbl. S. 71) folgende Bestimmungen:

„Nach Uebersiedelung des Patentamts in seine jetzigen Diensträume ist es möglich geworden, auch die Bibliothek desselben der allgemeinen Benutzung in erhöhtem Maße zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek, deren erster im März 1880 in Carl Heymanns Verlag hierselbst erschienener Katalog einen Bestand von etwa 12900 Bänden aufwies, ist gegenwärtig auf etwa 20600 Bände angewachsen und wird fortwährend durch neue Anschaffungen vermehrt. Außer den Publikationen der bedeutenderen auswärtigen Patentbehörden umfaßt sie in Zeitschriften, Handbüchern und Monographien das gesammte Gebiet der technischen Literatur des In- und Auslandes und ist bestrebt, nicht allein die neuesten für die täglichen Fortschritte des technischen Wissens und Könnens wichtigen Erscheinungen sondern auch die Werke früherer Epochen in sich zu vereinigen, in welchen sich die Entwickelung der technischen Wissenschaften und Erfindungen verfolgen läßt. Die Bibliothek des Patentamts bietet daher allen denjenigen, welche sich über die Geschichte und den neuesten Stand irgend eines Zweiges der Technik unterrichten wollen, eine reiche Quelle der Auskunft und Belehrung dar.

„Die Bibliothek ist dem Publikum an allen Werktagen in den Stunden von 10 bis 2 Uhr Vormittags geöffnet. Mit Rücksicht auf die eigenen dienstlichen Bedürfnisse des Patentamts muß jedoch die Benutzung der zu entleihenden Werke auf die in den Bibliotheksräumen eingerichteten Lesezimmer beschränkt bleiben."

[10]) Ueber das Erforderniß der Einreichung von Duplikaten bestimmt die Bekanntm. des Patentamts v. 15. Oktober 1879 Nr. 1 (Patentbl. S. 529):

Berlin, den 15. Oktober 1879.

„1. Behufs Beschleunigung und Erleichterung der Geschäfte bei dem unterzeichneten Patentamt sind fortan in allen Fällen, in denen ein kontradiktorisches Verfahren stattgefunden hat, Duplikate, der Erklärungen, sowie der dazu gehörigen Anlagen und Zeichnungen behufs Mittheilung an die Gegenpartei einzureichen. Bei Vorhandensein mehrerer Gegner sind die Duplikate in entsprechender Anzahl beizufügen.

„Dies gilt namentlich

bei Erhebung von Einsprüchen,

bei Gegenerklärungen auf Einsprüche und allen sich daran anschließenden Verhandlungen,

bei allen Eingaben und Gegenerklärungen in der Beschwerde-Instanz, sofern in dem Vorverfahren ein Einspruch erhoben war,

§. 18. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit deren Einsichtnahme gesetzlich nicht beschränkt ist, auf Antrag an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen[11]).

§. 19. Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abtheilungen erhalten die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt, Abtheilung . . . . .". Diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Abtheilungen als Beschwerdeinstanzen fassen (§. 2), sowie alle Entscheidungen des Patentamts erhalten in der Ausfertigung nur die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt". Die Ausfertigungen werden von dem geschäftsleitenden Mitgliede vollzogen. Vorladungs- und Zustellungsschreiben, sowie die Ausfertigungen der Patenturkunden werden nicht vollzogen, sondern nur beglaubigt. Die Beglaubigung von Schriftstücken geschieht unter der Unterschrift des von dem Vorsitzenden des Patentamts dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Patentamts.

§. 20. Das Siegel des Patentamts enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte: „Kaiserliches Patentamt".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

3.

Nr. 1236. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht[1]) in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878. (RGB. S. 90. Ausgegeben am 8. Mai 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501 ff.)[2]) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die in Gemäßheit des §. 32 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877[2]) bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge, sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

§. 2. Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichs(-Oberhandels)gerichts[1]) antragen.

§. 3. Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt dem Berufungsbeklagten mit der Auflage mitgetheilt, seine schriftliche Erklärung binnen vier Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt einzureichen.

---

bei Einreichung von Anträgen auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents,

und bei allen Erwiderungen und weiteren Erklärungen in dem Verfahren, welches in Folge solcher Anträge eingeleitet ist.

„Fehlen die Duplikate, so werden dieselben nachgefordert werden."

[11]) Vgl. die Bekanntmachungen des Patentamts v. 13. November 1877 (Patentbl. S. 61) und v. 14. und 24. Januar 1878 (Patentbl. S. 35) in Anm. 14 zu § 22 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877. Nr. 1193 (S. 417 ff.).

[1]) Jetzt: Reichsgericht (§ 1 des Ges., betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, v. 16. Juni 1879 Nr. 1305, abgedruckt in Anm. 148 zu Nr. 1163. Bd. 4 S. 56).

[2]) Nr. 1193. (Bd. 4 S. 421).

Die Erklärung muß die Gegenanträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§. 4. Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichs(-Oberhandels)gericht[1]) vor und benachrichtigt hiervon die Parteien, unter Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§. 5. Das Reichs(-Oberhandels)gericht[1]) trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen finden, soweit die Umstände nicht ein anderes erfordern, durch Vermittelung des Patentamts statt.

§. 6. Das Urtheil des Reichs(-Oberhandels)gerichts[1]) ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§. 7. Die Geltendmachung neuer Thatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Thatsachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Eine noch erforderliche Beweisaufnahme erfolgt nach der Bestimmung im §. 5.

§. 8. Von einer Partei behauptete Thatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urtheil auf Grund der Akten.

§. 9. Das Reichs(-Oberhandels)gericht[1]) kann zu der Berathung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht Theil nehmen.

§. 10. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichs(-Oberhandels)gericht[1]) nach §. 32 Absatz 2 des Patentgesetzes[2]) zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 11. In dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im allgemeinen angiebt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 12. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenden Urtheils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt.

§. 13. Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des Patentamts die Zurücknahme des Patents auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Patentgesetzes[3]) ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des §. 29 Absatz 3 dieses Gesetzes[4]) entsprechende Anwendung.

§. 14. Die zur Praxis bei dem Reichs(-Oberhandels)gericht berechtigten Rechtsanwälte und Advokaten[5]) sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

---

[3]) Nr. 1193. (Bd. 4 S. 410).

[4]) Nr. 1193. (Bd. 4 S. 420).

[5]) Jetzt: die beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte (§§ 98 ff. der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 Nr. 1258).

§. 15. Im übrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichs(-Oberhandels)gericht normirende Regulativ[6]) maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1194. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 27. Mai 1877. (RGB. S. 511.)[1])

Nr. 1195. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen. Vom 21. Mai 1877. (RGB. S. 513. Ausgegeben am 2. Juni 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, auf Grund des Artikels 41 der Verfassung[1a]), was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine Eisenbahn von Teterchen im Bezirk Lothringen nach Bouß in der preußischen Rheinprovinz mit Abzweigung nach Hostenbach auf Rechnung des Reichs anzulegen, die dazu erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung des Baues, zum Erwerb der im Bau befindlichen Bahnstrecke Hostenbach-Völklingen, sowie zur Erweiterung der Bahnhöfe der Linie Courcelles-Teterchen den Betrag von 6.415.000 Mark und zwar in der Weise zu verwenden, daß von diesem Betrage im laufenden Etatsjahre 2.000.000 Mark und im folgenden Etatsjahre 4.415.000 Mark verausgabt werden.

§. 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zweck in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[2]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[3]).

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[4]) finden auch auf die nach dem

---

[6]) Jetzt: die Geschäftsordnung des Reichsgerichts v. 8. April 1880 (abgedruckt als Anlage I zu Nr. 1163. Bd. 4 S. 67).

[1]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).

[1a]) Nr. 628 (Bd 2 S. 320 f.).

[2]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[3]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202).

[4]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

gegenwärtigen Geſetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweiſungen Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürſt v. Bismarck.

Nr. 1196. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutſchen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Vom 26. Mai 1877. (RGB. S. 514.)

Nr. 1197. Freundſchaftsvertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen ꝛc. im Namen des Deutſchen Reichs, und Seiner Majeſtät dem Könige von Tonga. Vom 1. November 1876.

(Uebersetzung.)

Treaty of Friendship between His Majesty the German Emperor, King of Prussia etc. in the name of the German Empire, and His Majesty the King of Tonga. Of the 1. November 1876.

(RGB. 1877 S. 517.)[1])

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen ꝛc. im Namen des Deutſchen Reichs einerſeits, und der König von Tonga andererſeits, von dem Wunſche geleitet, Ihre Beziehungen und Intereſſen gegenſeitig zu fördern und zu befeſtigen, haben beſchloſſen, einen Freundſchaftsvertrag abzuſchließen.

Zu dieſem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia etc. in the name of the German Empire on the one part, and the King of Tonga on the other part,

Being desirous to maintain and strengthen mutually their relations and interests, have resolved to conclude a treaty of friendship.

For this purpose they have named as their plenipotentiaries, that is to say:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, ſich über nachſtehende Artikel geeinigt haben:

Artikel **I.** Es ſoll Friede und immerwährende Freundſchaft ſein zwiſchen den Staaten des Deutſchen Reichs einerſeits und Tonga andererſeits, ſowie zwiſchen den beiderſeitigen Angehörigen, ohne Unterſchied der Perſonen und der Orte.

Artikel **II.** Den Angehörigen der beiden vertragenden Theile ſoll in beiden

who, after communicating to each other their fullpowers, have agreed upon the following articles:

Article **I.** There shall be peace and perpetual friendship between the States of the German Empire on the one part and Tonga on the other part, also between their respective rulers and people, without distinction of persons and places.

Article **II.** The subjects of both contracting parties shall have in both

[1]) Der Vertrag iſt am 1. November 1876 in Kraft getreten (vgl. Art. X und den Ratifikationsvermerk S. 439, 440).

Ländern der vollständigste und immerwährende Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie werden in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Vortheile genießen, wie die eigenen Angehörigen.

Ferner sollen die Tonganer in Deutschland und die Deutschen in Tonga befreit sein von allen politischen Aemtern und Kriegsdiensten zu Wasser und zu Lande und demgemäßen dienstlichen Verrichtungen; sowie von allen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den eigenen Angehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel **III.** Die Tonganer, welche sich in Deutschland und die Deutschen, welche sich in Tonga aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessenen Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche, ausüben.

Auch sollen die Angehörigen beider Länder die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland und auf den Tonga-Inseln mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie, im Einverständniß mit der Ortsobrigkeit, dazu bestimmen und einrichten, zu bestatten; und sollen die nach ihren kirchlichen Gebräuchen begangenen Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Weise

countries the most perfect and perpetual protection for their persons and property. They shall enjoy in this respect the same rights and privileges as native subjects.

Tongans in Germany, and Germans in Tonga shall be exempted from all political offices and military services, by land or water, and from all similar corresponding services: also from all war contributions, forced loans, military requisitions or services, of whatsoever kind they may be. Furthermore they shall not in any case be subject in regard to their moveable and immoveable property to any other charges, taxes, or assessments than those which are demanded from native subjects, or from subjects of the most favoured nations.

Article **III.** The Tongans who reside or sojourn in Germany, and the Germans who reside or sojourn in Tonga, shall enjoy perfect liberty of conscience and religious worship, and the respective Governments shall not allow them to be molested, or annoyed, or disturbed on account of their religious faith, or on account of the celebration of divine service in private houses, chapels, churches, or other places used for the purpose of divine service, always observing the religious propriety and due respect of the laws manners and customs of the country.

The subjects of both countries shall also have the privilege of burying their countrymen, who may die in Germany or Tonga, in suitable and convenient places which they may establish and maintain for that purpose with the consent of the local authorities; and in no case shall their burial services, in accordance with their religious customs, be disturbed,

gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Artikel **IV.** Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der deutschen Staaten und allen Gebieten von Tonga. Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können in aller Sicherheit mit ihren Schiffen und und Ladungen in alle Plätze, Häfen und Gewässer Tongas und Deutschlands einlaufen. Die Tonganer in Deutschland und die Deutschen in Tonga sollen in dieser Beziehung die gleiche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die eigenen Angehörigen.[2])

Artikel **V.** Es soll auch für die Kriegsschiffe der beiden Hohen vertragenden Theile die gegenseitige Freiheit bestehen, in alle Plätze, Häfen und Gewässer innerhalb des Gebiets des anderen Theiles einzulaufen, daselbst zu ankern, zu verweilen, Bedarf einzunehmen und auszubessern, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Landes.

Der König von Tonga bewilligt, zur Erleichterung der Ausführung dieser Zwecke in seinem Gebiete, im besonderen um die Herrichtung einer Kohlenstation in seinem Gebiete zu ermöglichen, der Deutschen Regierung alle Rechte der freien Benutzung des nöthigen Grund und Bodens an geeigneter Stelle in der Vavau-Gruppe, doch immer unbeschadet aller Hoheitsrechte des Königs von Tonga.

Artikel **VI.** Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben und die Preise für Waaren und Produkte oder sonstige Gegenstände irgend einer Art, mögen dieselben ein-

nor the graves be damaged or destroyed.

Article **IV.** There shall be reciprocal full freedom of commerce between all the dominions of the German states and all the dominions of Tonga. The subjects of the two High contracting parties may enter with their vessels and cargoes into all places, ports, and waters of Germany and Tonga with all safety. The Tongans in Germany and the Germans in Tonga shall enjoy in this respect the same liberty and security as native subjects.

Article **V.** There shall also be reciprocal liberty for the ships of war of the two High contracting parties to enter into all places, ports and waters within the dominions of either party, to anchor there and to remain, take in stores, refit and repair, subject to the laws and regulations of the country.

In order to facilitate the accomplishment of these objects in His dominions, and especially to aid in the establishment of a coaling station in His dominions, the King of Tonga grants :(respectively leases): :(no fonua): the German Government all rights of free use of the necessary ground at a suitable appropriate place in the Vavau group; but always without prejudice to the rights of sovereignty of the King of Tonga.

Article **VI.** The subjects of each of the two High contracting parties may with full liberty reciprocally proceed to any and every part of their respective territories, and may reside there or undertake voyages and journeys, carry on commerce wholesale or retail, and fix the prices for merchandise and produce or other

[2]) Vgl. Nr. 4 der Bekanntm. v. 29. Dezember 1881 (Nr. 1454).

geführt oder für die Ausfuhr bestimmt sein, festsetzen. Die ferneren Einzelheiten der gegenseitigen Handelsbeziehungen bleiben einem besonderen Handels- und Schiffahrtsvertrage vorbehalten.

articles of any kind, whether imported by them or intended for export. Further particulars with regard to their mutual relations of commerce being reserved for a special treaty of commerce and navigation.

Sie dürfen ferner Ländereien und Grundstücke miethen und dieselben mit voller Freiheit bebauen und benutzen; sie dürfen Häuser, Magazine und Läden, deren sie bedürfen, auf solchen gemietheten Ländereien oder Grundstücken errichten oder auch solche Häuser, Magazine und Läden kaufen, miethen und innehaben.

They may furthermore rent land and grounds, and use and cultivate them with full liberty; they may erect houses, warehouses and stores, as they may desire on such rented land or grounds; and also buy, rent and occupy such houses, warehouses and stores.

In allen diesen Fällen haben die Angehörigen beider Staaten sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten; jedoch sollen sie in keinem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt sind, und sollen irgend welche, durch die Landesgesetze in Betreff von Miethsverträgen mit der Regierung für Grundstücke oder Ländereien etwa festzustellenden Steuern, Abgaben, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen, außer der vereinbarten Grundmiethe, nur auf die gewöhnlichen Kopf-, Konzessions- und Wegesteuern bezogen werden können, und sind irgend andere hierauf bezügliche außerordentliche Belastungen oder Auflagen besonderen Vereinbarungen zwischen den beiden Hohen vertragenden Theilen vorbehalten.

In all these cases the subjects of both States have to observe the laws and regulations of the country; but in no case shall they be subjected to any other general or local contributions, assessments or obligations of whatever kind they may be, but those which are imposed upon the native subjects; and any taxes, dues, charges, and other obligations which may be enacted by the laws of the country whith reference to any Governments deeds of leases of lands or grounds, besides the rent agreed upon, shall have effect only with regard to the ordinary poll taxes, licenses and road repairs; whilst any other respective extraordinary charges or assessments are reserved for an especial agreement between the High contracting parties.

Artikel **VII.** Sowie die im vorstehenden Artikel gedachten weiteren Verträge beziehungsweise Vereinbarungen in der Absicht einer ferneren Stärkung und Förderung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Hohen vertragenden Theilen und ihren Angehörigen vorbehalten wurden, so bleibt auch die zu gleichem Zwecke nothwendige Regelung der persönlichen Civilstands- und Rechtsverhältnisse der Angehörigen des einen Staates, sowie etwaiger Schutzgenossen, während des Aufenthaltes

Article **VII.** In as much as a separate Treaty, or respective arrangements, as mentioned in the preceding article, have been reserved with the view of further strengthening and promoting the mutual relations of the High contracting parties, it is also reserved for the same object hereafter to regulate, as deemed necessary, the legal and civil (marriages etc.) position of the subjects of each State, and of those who share their protection, during their stay in the dominions of the

in dem Gebiete des anderen Theiles, wie auch die Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen der gegenseitigen Konsularvertretung dem Abschlusse eines besonderen Konsularvertrages zwischen den beiden Hohen vertragenden Theilen vorbehalten.

Artikel **VIII.** Die beiden Hohen vertragenden Theile sind einverstanden, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder wirklichen Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Artikel **IX.** Die beiden Hohen vertragenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Betreff aller in den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages berührten Gegenstände eben so viele Rechte zugestehen wollen, als den meist begünstigten Nationen in Zukunft eingeräumt werden mögen.

Artikel **X.** Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage der Unterzeichnung ab in Kraft treten und Gültigkeit haben, vorbehaltlich dessen, daß derselbe wieder ungültig wird, falls die Ratifikation desselben seitens der Deutschen Regierung innerhalb der Frist eines Jahres, vom Tage der Unterzeichnung ab, nicht erfolgen sollte.

Artikel **XI.** Der gegenwärtige Vertrag, aus elf Artikeln bestehend, soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen in Nukualofa ausgetauscht werden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen an Bord Seiner Kaiserlich Deutschen Majestät Schiff „Hertha", Hafen von Nukualofa auf Tongatabu, in zwei Originalen, am ersten November des Jahres eintausend achthundert sechsundsiebenzig.

E. Knorr. Uiliami Tugi.
Th. Weber. Shirley W. Baker.

other party; and also the rights, competences, and obligations of mutual consular representation by the conclusion of a separate Consular Treaty between the two High contracting parties.

Article **VIII.** Each of the two High contracting parties hereby agrees not to grant in His dominions any monopolies, indemnities, or real privileges to the disadvantage of the commerce, the flag or the subjects of the other nation.

Article **IX.** The two High contracting parties agree to grant each other reciprocally, with reference to the preceding articles, as many rights and privileges as may be granted in future to the most favoured nations.

Article **X.** The present treaty shall come into force and become valid from the day of the signing the same; reserving that the same become invalid in case its ratification on the part of the German Government shall not take place within the space of one year from the date of its execution.

Article **XI.** The present Treaty, consisting of eleven articles, shall be ratified, and the ratifications be exchanged at Nukualofa, within the space of twelve months.

In witness whereof the Plenipotentiaries have signed the present Treaty, and sealed the same respectively with their seals.

Done at the Harbour of Nukualofa in Tonga Tabu, on board His Imperial German Majesty's ship „Hertha".

E. Knorr. Uiliami Tugi.
Th. Weber. Shirley W. Baker.

Der vorstehende Vertrag ist mit dem 1. November 1876, dem Tage der Unterzeichnung, in Kraft getreten; derselbe ist Allerhöchst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist angeordnet worden.

Nr. 1198. Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Vom 31. Mai 1877. (RGB. S. 523. Ausgegeben am 13. Juni 1877.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Aus dem Reingewinn des von dem großen Generalstabe redigirten Werkes „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" wird die Summe von dreihunderttausend Mark dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu errichten, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch den Chef des Generalstabes der preußischen Armee nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungs-Urkunde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1199. Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877.[1a]) (RGB. S. 524.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Artikel 48 und 50 der Reichsverfassung[2]), über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, was folgt:

§. 1. Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs[3]) genießen die Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten

[1]) Mittels Erl. v. 21. März 1878 (Nr. 1230) ist der in dem Ges. v. 31. Mai 1877 vorgesehenen Stiftung der Name „Generalstabsstiftung" verliehen und gleichzeitig das dafür entworfene Statut genehmigt worden. — Durch Ges. v. 12. Juli 1884 (Nr. 1557) ist der Generalstabsstiftung auch der Reingewinn des Werkes „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" überwiesen, welcher über die Summe von 300 000 M. hinaus erzielt ist und wird.

[1a]) Vgl. das Ges., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869 (Nr. 289) nebst Anlagen (Bd 1 S. 646 ff.). — Die Verord. v. 2. Juni 1877 ist am 1. Juli 1877 in Kraft getreten (§ 7). Die Bestimmungen derselben finden auch Anwendung auf diejenigen Telegramme, welche innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets streckenweise oder ausschließlich durch den Bahntelegraph befördert werden (vgl. §. 10 des Reglements v. 7. März 1876, abgedruckt zu Nr. 846. Bd 2 S. 802).

[2]) Nr. 628 (Bd 2 S. 322, 323).

[3]) Vgl. § 6, den Schlußsatz im § 7, sowie die Anm. 1.

aufgegeben werden[4]). Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;

2. Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrath während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesrathsangelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesrathsangelegenheiten eingehen;
3. Telegramme von dem Reichstag und an denselben in reinen Reichsdienstangelegenheiten;
4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten;
5. Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;
6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

§. 2. Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus[5]).

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten[6]).

Stadttelegramme[7]) genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen[8]), bleiben aufrecht erhalten. Im übrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs bezw. des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets nicht statt.

§. 3. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Tele-

[4]) Die von JJ. KK. und KK. Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin des Deutschen Reichs ausgehenden Telegramme genießen in derselben Weise die Gebührenfreiheit (Handbuch für Post und Telegraphie 1883 S. 276).

[5]) Vgl. § 17 der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (abgedruckt zu Nr. 846 Bd 2 S. 789).

[6]) Vgl. §§ 17, 18 das. (Bd 2 S. 789 f.).

[7]) Vgl. § 9 Nr. II das. (Bd 2 S. 787).

[8]) Gegenwärtig kommt nur die im Art. 11 des Internationalen Telegraphen-Vertrags v. 10./22. Juli 1875 (Bd 3 S. 613) festgesetzte Gebührenfreiheit in Betracht (vgl. Anm. 25 zur Telegraphenordnung v. 13. August 1880. Bd 2 S. 794).

gramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen ꝛc. abzufassen.

§. 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel,

b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit", „Reichsdienstsache", „Militaria" u. s. w.

versehen sind.

Die von den Allerhöchsten oder Höchsten Herrschaften herrührenden Telegramme sind, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vorstehers oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretendenfalls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Füsilier-Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die „Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

§. 5. In allen Fällen, in denen aus dem Telegramme hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgesetzte Ober-Postdirektion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

§. 6. Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen[9]) ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung[10]).

---

[9]) Die Verord. v. 8. November 1872, welche an die Stelle der unterm 19. Februar 1868 erlassenen „Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete" trat, ist z. B. abgedruckt im Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1873 S. 18.

[10]) Vgl. Art. 52 Abs. 2 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 324).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1200. **Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Vom 7. Juni 1877.** (RGB. S. 527. Ausgegeben am 13. Juni 1877.)

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875[1]) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der mit der Firma der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank umlaufenden, das Datum 1. Juli 1874 tragenden (grünen) Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Jahre 1877 und zwar in angemessenen Zwischenräumen mindestens dreimal und im Laufe der Jahre 1878, 1879 und 1880 mindestens je zweimal bekannt zu machen in:
   dem Deutschen Reichs-Anzeiger,
   dem Frankfurter Aktionär,
   der Frankfurter Zeitung,
   der Augsburger Allgemeinen Zeitung,
   der Bayerischen Handelszeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Dezember 1877 sowohl bei der Kasse der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als bei den Kassen der Bayerischen Notenbank, ihren Filialen und Agenturen, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, nach Wahl der Präsentanten gegen Baargeld oder gegen Noten der Bayerischen Notenbank umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dezember 1877 hören die mit der Firma der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine, als welche sie bei der Kasse der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie bei der Hauptkasse der Bayerischen Notenbank und der Einlösungsstelle in Frankfurt a. M. bis zum Ablaufe des Jahres 1880 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 7. Juni 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nr. 1201. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 12. Juni 1877. (RGB. S. 529.)[1a])

[1]) Vgl. Nr. 1068 und Anm. 11 dazu (Bd 3 S. 510).

[1a]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).

Nr. 1202. Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 14. Juni 1877. (RGB. S. 531. Ausgegeben am 18. Juni 1877.)[1]

Auf Ihren Bericht vom 8. Juni d. J. genehmige Ich, daß auf Grund der nachgenannten Gesetze:

a) vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[2],
b) vom 3. Januar 1876, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 1)[3],
c) vom 3. Januar 1877, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 1)[4],
d) vom 10. Mai 1877, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 494)[5],
e) vom 23. Mai 1877, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 500)[6],
f) vom 21. Mai 1877, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen (Reichs-Gesetzbl. S. 513)[7]

ein Betrag von 77.731.321 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[8] zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werden.

Die Anleihe ist mit jährlich vier vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

---

[1]) Dieser Erlaß ist abgedruckt, weil die auf Grund desselben ausgegebenen Schuldverschreibungen die ältesten gegenwärtig im Verkehr befindlichen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs sind (vgl. Bericht der Reichsschuldenkommission v. 10. Februar 1885, Drucksachen des Reichstags, 6. Legislaturperiode, I. Session 1884/85, Nr. 213. Anlageband zu den Stenogr. Berichten S. 368 ff.), und weil die sämmtlichen späteren Erlasse, welche die Ausführung von Gesetzen wegen Aufnahme von Anleihen betreffen (Erl. v. 14. Juni 1878 Nr. 1249; v. 13. Juni 1879 Nr. 1302; v. 13. Oktober 1880 Nr. 1395, v. 25. April 1881 Nr. 1417; v. 26. Juni 1882 Nr. 1474) hinsichtlich der Ausgabebedingungen wörtlich mit dem obigen Erlasse übereinstimmen, bei den späteren Erlassen daher eine Verweisung hierauf genügt.

[2]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).
[3]) Nr. 1107 (Bd 3 S. 730).
[4]) Nr. 1156 (Bd 4 S. 1).
[5]) Nr. 1187 (Bd 4 S. 402).
[6]) Nr. 1192 (Bd 4 S. 405).
[7]) Nr. 1195 (Bd 4 S. 434).
[8]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

Nr. 1203. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877. (S. 533.)[1])

Nr. 1204. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiete. Vom 12. Oktober 1876. (RGB. 1877 S. 539. Ausgegeben am 30. Juni 1877.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande haben nach genommener Kenntniß von denjenigen Verabredungen, welche zwischen beiderseitigen Kommissarien zu Berlin am 17. Mai 1876 zu dem Zwecke getroffen worden sind, um vermittelst der Kanäle der beiderseitigen Gebiete neue internationale Verkehrswege zu eröffnen, beschlossen, die gedachten Verabredungen durch eine förmliche Uebereinkunft zu bestätigen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Artikel **1.** Das im Original hier angeheftete, durch die Königlich preußischen und die Königlich niederländischen Kommissarien, welche beauftragt gewesen sind, sich über die vermittelst der Kanäle der beiderseitigen Gebiete herbeizuführende Eröffnung neuer internationaler Verkehrswege zu verständigen, zu Berlin am 17. Mai 1876 vollzogene Protokoll[1a]) wird, insoweit auf Seiten des einen oder des anderen Theiles erforderlich, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung hierdurch genehmigt.

Die Verabredungen des gedachten Protokolls sollen so betrachtet werden, als wenn dieselben Wort für Wort in die gegenwärtige Uebereinkunft aufgenommen wären, und sie sollen in die Ratifikation der letzteren eingeschlossen werden.

Die beiden vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß die in Beziehung auf die Benutzung des niederländischen und des linksemsischen Kanalnetzes und der anschließenden Wege in den Paragraphen neun und zehn des angeschlossenen Protokolls vom 17. Mai 1876 getroffenen Verabredungen gleichmäßig für die Königlich niederländischen Staatsangehörigen, wie für alle deutsche Reichsangehörige Anwendung finden sollen.

Artikel **2.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationen soll binnen möglichst kurzer Frist in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin, am 12. Oktober 1876.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Rochussen.

---

[1]) Das Gesetz ist abgedruckt als Anlage 3 zu Nr. 1193 (Bd 4 S. 429).

[1a]) Vgl. S. 446 ff.

Protokoll.

Berlin, den 17. Mai 1876.

Nachdem die Königlich niederländischen und Königlich preußischen Kommissarien von ihren hohen Landesregierungen ermächtigt worden sind, über eine Vereinbarung, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiete, zu unterhandeln, sind die Kommissarien beider Nachbarstaaten zusammengetreten,

(Folgen die Namen der Kommissarien.)

und haben sich vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Landesregierungen über folgende Konvention verständigt.

§. 1. Zu dem Zwecke, um zwischen dem niederländischen Kanalnetze und den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiete Schiffahrtswege zu eröffnen, ist die Ausführung nachfolgender Kanalverbindungen in Anregung gebracht:

1. zwischen dem Groninger Stadtskanaal unweit ter Apel und dem preußischen Süd-Nordkanal in der Richtung auf Haren;
2. zwischen dem Almeloschen Kanal unweit Almelo und dem preußischen Ems-Vechtekanal oberhalb Nordhorn;
3. zwischen den Overysselschen Kanälen unweit Coevorden und dem preußischen Süd-Nordkanal unweit der Kolonie Alte-Picardie;
4. zwischen der Hoogeveens-Vaart in der niederländischen Provinz Drenthe und dem Süd-Nordkanal in der Richtung auf Meppen.

Beide Regierungen erklären ihre Bereitwilligkeit, die Ausführung dieser Kanalverbindungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zuzulassen, ohne jedoch eine Verbindlichkeit dafür zu übernehmen, daß dieselben überhaupt, geschweige denn in einer bestimmten Frist zur Ausführung gebracht werden.

§. 2. Die Feststellung der Baupläne für die dem einen oder anderen Gebiete zugehörigen Strecken der vorbezeichneten Verbindungskanäle bleibt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages, dem Ermessen derjenigen der beiden betheiligten Regierungen überlassen, in deren Gebiete die einzelne Kanalstrecke belegen ist.

§. 3. Beide Regierungen erklären ihre Bereitwilligkeit, bei Feststellung der Baupläne und bei dem demnächstigen Ausbau der Verbindungskanäle an derjenigen Richtung festzuhalten, welche auf der dieser Vereinbarung angeschlossenen Situationskarte verzeichnet ist, soweit nicht die weitere technische Prüfung veränderte thatsächliche Verhältnisse oder neue örtliche Bedürfnisse Aenderungen der Richtung im Einzelnen erfordern.

§. 4. Für die Ueberschreitung der preußisch-niederländischen Grenze sind bei den in Aussicht genommenen Kanalverbindungen beiderseits diejenigen Punkte maßgebend, welche auf der angeschlossenen Situationskarte als Uebergangspunkte für die darin verzeichneten Kanalprojekte eingetragen sind.

Von den in Anregung gebrachten Kanalverbindungen wird demnach die preußisch-niederländische Grenze an folgenden Punkten überschritten werden:

1. von dem Verbindungskanal Groninger Stadtskanaal — Süd-Nordkanal — (§. 1 Ziffer 1) 169 Meter südwärts von dem Grenzstein Nr. 170,

2. von dem Verbindungskanal zwischen Almelo und dem Ems-Vechtekanal oberhalb Nordhorn (§. 1 Ziffer 2) 90 Meter nördlich des Grenzsteins Nr. 41,
3. von dem Verbindungskanal zwischen den Overyssel'schen Kanälen unweit Coevorden und dem preußischen Süd-Nordkanal unweit der Kolonie Alte-Picardie (§. 1 Ziffer 3) 220 Meter nördlich des Grenzsteins Nr. 151,
4. von dem Verbindungskanal zwischen der Hoogeveensche Vaart und dem Süd-Nordkanal in der Richtung auf Meppen (§. 1 Ziffer 4) 846 Meter südlich von dem Grenzstein Nr. 162.

Insoweit bei der Ausführung sich von der einen oder anderen Seite Abweichungen als wünschenswerth ergeben sollten, bleibt eine Verständigung zwischen den beiderseitigen Bauverwaltungen vorbehalten.

§. 5. Mit Rücksicht auf den Stand der Kanalbauten in Preußen soll beiderseits darauf Bedacht genommen werden, daß zuvörderst die im §. 1 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Kanalverbindungen zur Ausführung gelangen.

Beide Regierungen werden bei eigener Bauausführung oder, sofern der Bau durch Dritte ausgeführt wird, durch entsprechende Bestimmungen bei Ertheilung der Baukonzession bemüht sein, dahin zu wirken, daß die auf ihren Gebieten belegenen Strecken dieser Verbindungskanäle möglichst gleichzeitig fertiggestellt werden, um gleichzeitig dem Verkehre übergeben werden zu können.

§. 6. Die Königlich niederländische Regierung wird in der für die Verlängerung des Groninger Stadtskanaals zu ertheilenden Konzession vorschreiben, daß diese Verlängerung bis zu dem auf der angeschlossenen Situationskarte bezeichneten Punkte der niederländisch-preußischen Landesgrenze zeitig in Angriff genommen wird und spätestens zu der Zeit fertig hergestellt ist, in welcher die Ausführung des auf preußischem Gebiete gegenwärtig im Bau begriffenen Kanals von Haren über Rütenbrock bis zu dem vorbezeichneten Punkte der preußisch-niederländischen Landesgrenze vorgerückt sein wird.

§. 7. Jede der betheiligten Regierungen wird dafür sorgen, daß ein den Bedürfnissen des durchgehenden Schiffahrtsverkehrs entsprechender Wasserstand in den ihrem Gebiete angehörigen Strecken der Verbindungskanäle hergestellt und erhalten wird, und daß dieselben mit ihren Zubehörigen in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 8. Die Herstellung solcher Vorrichtungen, welche den Abfluß des Wassers aus den Verbindungskanälen in das jenseitige Gebiet oder den Zufluß des Wassers aus dem jenseitigen Gebiete zu verhindern bezwecken, ist jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets unbenommen. Durch diese Vorrichtungen darf die Schiffahrt nicht gehindert werden.

§. 9. Für die Benutzung des niederländischen und des linksemsischen Kanalnetzes und der anschließenden Wege durch niederländische oder preußische Staatsangehörige sollen von den Angehörigen des fremden Staats niemals höhere Abgaben irgend einer Art erhoben werden, als von den eigenen Staatsangehörigen.

§. 10. Auf den Verbindungskanälen und den anschließenden Fahrstraßen soll die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, soweit nicht in dieser Beziehung von einer der betheiligten Regierungen Ausnahmen allgemein angeordnet sind, gestattet sein.

Auch wird jede der betheiligten beiden Regierungen dafür Sorge tragen, daß, dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend alle Erleichterungen der Zollabfertigung gewährt werden, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements beider Staaten vereinbar sind.

Gelesen, genehmigt, vollzogen.

G. C. Junius van Hemert. Lewe Quintus. W. Alingh.
J. Strootman. Marcard. O. Gercke.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Nr. 1205. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 29. Juni 1877. (RGB. S. 545.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[2], im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten an Tagegeldern:

1. Ober-Postdirektoren . . . . . 15 Mark,
2. Postinspektoren und Telegrapheninspektoren . . 9 Mark.

Werden die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht, so sind für jeden Zu- und Abgang 1 Mark 50 Pfennig zu vergüten.

Postinspektoren und Telegrapheninspektoren erhalten, wenn die Reisen mittelst Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß zurückgelegt werden, 20 Pfennig für das Kilometer.

§. 2. Die im §. 1 für Postinspektoren und Telegrapheninspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern erster und zweiter Klasse bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist.

§. 3. Die §§. 1 und 2 finden auf Beamte, welche einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, ebenfalls Anwendung, sofern der Vertreter für seine Person nach §. 1 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249)[3] auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 Mark Anspruch hat und die Vertretung länger als einen Monat dauert.

§. 4. Soweit in Vorstehendem nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, finden auf die Tagegelder und Fuhrkosten der oben bezeichneten Beamten

[1] Die Verordnung ist am 1. Juli 1877 in Kraft getreten (§ 5). Zu derselben sind durch Verfügung des General-Postmeisters v. 3. Juli 1877 Ausführungsbestimmungen erlassen worden, welche, unter Fortlassung einiger unwesentlichen, die Aufstellung der Liquidationen (Forderungsnachweise) betreffenden Vorschriften, als Anlage auf S. 449 mitgetheilt sind.

[2] Nr. 920 (Bd 3 S. 47).

[3] Nr. 1078 (Bd 3 S. 586 ff.).

auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks die Vorschriften Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875[3]) Anwendung.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 1205.

Verordnung, betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 29. Juni 1877.

Verfügung des General-Postmeisters v. 3. Juli 1877. (Amtsbl. der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverw. S. 235.)

In Ausführung der Verordnung vom 29. Juni 1877 wird noch Folgendes bestimmt:

1. Dienstreisen der Beamten in den der Ober-Postdirection des eigenen Bezirks unterstellten Bahnposten nach Orten in fremden Bezirken und zurück sind zu den Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks zu rechnen.
2. Wird bei Dienstreisen zwischen Orten des eigenen Bezirks ein fremder Bezirk berührt, so sind — gleichviel ob im fremden Bezirk Dienstgeschäfte ausgeführt werden oder nicht — die Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der Verordnung vom 29. Juni zahlbar. Dasselbe gilt bei Dienstreisen behufs Uebernachtung im fremden Bezirk, sowie bei Dienstreisen zur Wahrnehmung einzelner Aufsichtsgeschäfte nach Orten außerhalb des Amtsbezirks, welche in der Nähe der Bezirksgrenze liegen.
3. Soweit bei Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften nach Orten außerhalb des Amtsbezirks Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1875[1]) zahlbar sind, kommen die höheren Sätze an Tagegeldern bereits für den Tag, an welchem die Bezirksgrenze überschritten wird, und an Fuhrkosten für die Strecke vom Grenzorte des Amtsbezirks bis zur Rückkehr in den ersten Grenzort des Bezirks in Anwendung.
4. Dienstreisen, welche von den Inspectoren u. s. w. auf Pferde-Eisenbahnen ausgeführt werden, sind den Dienstreisen mittels regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke im Sinne des §. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 29. Juni gleichzuachten.
5. Die Ober-Postdirectoren und die Postinspectoren, bz. die wirklichen Vertreter dieser Beamten erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks freie Beförderung mittels Extrapostpferde nur auf denjenigen Stationen, bei welchen die Posthalter auf Grund älterer Verträge zur unentgeltlichen Gestellung von Extrapostpferden verpflichtet sind. In solchen Fällen ist in den Forderungsnachweisen der tarifmäßige Betrag an Extrapostpferdegeld, welcher auf die mit unentgeltlich gestellten Pferden zurückgelegten Wegestrecken entfällt, von dem Gesammtbetrage der Fuhrkostenvergütungen in Abzug zu bringen. Es macht dabei in Betreff der wirklichen Stellvertreter keinen Unterschied, ob dieselben nur vorübergehend Ober-Postdirector- bz. Postinspectorgeschäfte versehen, oder einstweilige Inhaber der Stellen sind.

[1]) Nr. 1078 (Bd 3 S. 586 ff.).

Für die Benutzung von Extrapost auf Stationen mit neueren Verträgen ist das tarifmäßige Extrapostgeld baar zu entrichten.

6. Die Postinspectoren und die Telegrapheninspectoren haben bei der Benutzung der Personenposten das Personengeld baar zur Postkasse zu entrichten; die Befugniß der Inspectoren zur unentgeltlichen Benutzung der Personenposten ist erloschen.

7. Die Zahlung der Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der Verordnung vom 29. Juni findet zufolge der Bestimmung im §. 3 nicht nur bei Dienstreisen von Beamten statt, welche probeweise oder einstweilig mit der Verwaltung von Dienststellen der in den §§. 1 und 2 der Verordnung bezeichneten Beamten betraut sind, sondern auch bei Dienstreisen, die bei Erkrankungen, Beurlaubungen ꝛc. solcher Beamten vertretungsweise von anderen Beamten ausgeführt werden, sofern die Vertretung länger als einen Monat dauert und der Vertreter für seine Person auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 ℳ Anspruch hat[2]).

8. Für Dienstreisen in Untersuchungssachen innerhalb des Amtsbezirks werden den betreffenden Beamten Tagegelder und Fuhrkosten nach denselben Grundsätzen gezahlt, wie für andere Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks.

Als Kosten der Untersuchung, gleichviel ob dieselbe von Inspectoren oder von anderen Beamten geführt wird, sind anzusehen und behufs Einziehung von dem etwaigen Schuldigen vorschußweise zu verrechnen:

a) Tagegelder vom Tage der Abreise vom Wohnort oder von demjenigen Orte, wo der untersuchungsführende Beamte zur Erledigung anderer dienstlicher Aufträge sich zuletzt befunden hat und während der Tage der Untersuchung mit Einschluß des Tages der Abreise von dem Orte, wo die Untersuchung geführt worden ist,

sowie

b) Fuhrkosten für die Reise nach dem Orte der Untersuchung und, wenn nach Beendigung der Untersuchung nicht etwa in demselben Orte andere Dienstgeschäfte zu verrichten sind, für die Weiterreise bis zu dem Orte, wo die anderweiten Dienstgeschäfte beginnen.

Findet die Untersuchung indeß an einem Orte statt, wo die Gegenwart des untersuchungsführenden Beamten schon anderweiter Dienstgeschäfte wegen nothwendig ist, und wo die letzteren die Hauptbeschäftigung bilden, so sind als Untersuchungskosten nur die Tagegelder während der Tage der Untersuchung, nicht aber auch Fuhrkosten in Ansatz zu bringen.

9. Die Forderungsnachweise der Inspectoren und ihrer Vertreter über Tagegelder und Fuhrkosten sind monatlich aufzustellen.

Die für Reisen in Untersuchungssachen zahlbaren Tagegelder und Fuhrkosten müssen für jede Untersuchung besonders in Forderung nachgewiesen werden.

10. Die Verordnung vom 29. Juni findet in Betreff der in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli ausgeführten Dienstreisen bereits hinsichtlich der Reisestrecken Anwendung, welche nach 12 Uhr Nachts zurückgelegt sind.

Nr. 1206. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 7. Juli 1877. (RGB. S. 547.)[1])

---

[2]) Vgl. § 1 der Verord. v. 21. Juni 1875 Nr. 1078 (Bd 3 S. 587).

[1]) Diese Verordnung war nur von vorübergehender Bedeutung und ist durch die Verord. v. 22. Juli 1878 (Nr. 1261) wieder aufgehoben.

Nr. 1207. Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 27. Juli 1877. (RGB. S. 549.)[1][2]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.

§. 2. Gegenstand der Untersuchung (§. 1) sind Seeunfälle:

1. deutscher Kauffahrteischiffe;
2. ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn
   a) der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder
   b) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

§. 3. Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen:

1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;
2. wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamts überlassen.

§. 4. Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden.

Insbesondere ist festzustellen:

1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;
2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder
3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schiffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;
4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.

§. 5. Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt:

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung

[1]) Das Gesetz ist am 1. Januar 1878 in Kraft getreten (§ 35 S. 457).

[2]) Die Bestimmungen, welche in dem Ges. v. 27. Juli 1877 in Bezug auf die Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung (Ges., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, v. 11. Juni 1878 Nr. 1247).

einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzler-Amt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das Reichskanzler-Amt.

§. 6. Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze, die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Bundesrath zu[3]).

Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich.

§. 7. Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amts, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt. Die letztere Bestimmung findet auf einen, für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ernannten Stellvertreter keine Anwendung[4]).

Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen und müssen als solche gefahren haben.

§. 8. Die Aufsichtsbehörde hat für jedes Seeamt auf jedes Jahr im voraus eine Liste für das Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamts mitzutheilen. Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden

[3]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Dezember 1877 (Centralbl. S. 621).

„Auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) hat der Bundesrath die Bildung folgender Seeamts-Bezirke beschlossen:

1. Bezirk des Seeamts zu Königsberg — die ostpreußische Küste,
2. Bezirk des Seeamts zu Danzig — die westpreußische Küste,
3. Bezirk des Seeamts zu Stettin — die Küste der Regierungsbezirke Köslin und Stettin,
4. Bezirk des Seeamts zu Stralsund — die Küste des Regierungsbezirks Stralsund,
5. Bezirk des Seeamts zu Rostock — die mecklenburgische Küste von der pommerschen Grenze bis Klein-Klützerhövd,
6. Bezirk des Seeamts zu Lübeck — die Küste von Klein-Klützerhövd bis Damshöft.
7. Bezirk des Seeamts zu Flensburg — die schleswig-holsteinische Ostküste von Damshöft bis zur dänischen Grenze,
8. Bezirk des Seeamts zu Tönning — die schleswig-holsteinische Westküste von der dänischen Grenze bis zur Eidermündung mit Dove tief Faden,
9. Bezirk des Seeamts zu Hamburg — die Küste von Dove tief Faden bis zur Westgrenze des Amts Ritzebüttel und einer Linie von dort bis zur Wester Till Tonne,
10. Bezirk des Seeamts zu Bremerhaven — die Küste von der Westgrenze des Amts Ritzebüttel und der Wester Till Tonne bis zur Weser, einschließlich des westlichen Ufers derselben von Blexen abwärts,
11. Bezirk des Seeamts zu Brake — das westliche Ufer der Weser oberhalb Blexen und die Küste vom Westrande der Wesermündung bis zur ostfriesischen Grenze,
12. Bezirk des Seeamts zu Emden — die ostfriesische Küste."

[4]) Ein Verzeichniß der Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (der bei dem Kaiserl. Ober-Seeamt nach § 29 als Vorsitzender und als Beisitzer fungirenden Personen, der auf Grund des § 6 fungirenden Seeämter und deren Vorsitzenden sowie der auf Grund des § 13 bestellten Reichskommissare) ist auf S. 314 ff. des Centralbl. von 1879 mitgetheilt; Ergänzungen desselben finden sich im Centralbl. von 1879 S. 397, 626, 712, 719, von 1880 S. 41, 51, 172, 698, von 1882 S. 147. Früher waren der Vorsitzende und die Beisitzer des Kaiserl. Ober-Seeamts auf S. 149 und 644, die Reichskommissare für die Seeämter auf S. 150, 204, 439, die von den Regierungen der Bundesstaaten ernannten Vorsitzenden der Seeämter auf S. 149, 314, 645 des Centralbl. von 1878 mitgetheilt. Ein Verzeichniß der Beisitzer des Oberseeamts und der Reichskommissare bei den Seeämtern enthält auch das Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1885 S. 121, 122.

Personen bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Bedürfnisses. Wo eine Vertretung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vorhanden ist, ist dieselbe vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

§. 9. Der Vorsitzende des Seeamts wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts.

§. 10. Auf die Befähigung zum Amt eines Beisitzers finden die in den §§. 31 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes[5]) enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch tritt an die Stelle des §. 33 Nr. 2 folgende Bestimmung:

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz nicht im Bezirk des Seeamts haben,

und fallen unter §. 34 Nr. 9 die der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen aus.

Die Berufung zum Amt eines Beisitzers können ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste (§. 8) das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder bis zum Ablauf des Jahres, für welches die Liste gilt, vollenden würden;
3. Personen, welche im letzten Jahre die Verpflichtung eines Beisitzers erfüllt haben.

Die Beisitzer erhalten aus Landesmitteln Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen.

§. 11. Der aktiven Marine angehörende Militärpersonen werden nicht in die Liste aufgenommen. Der Vorsitzende des Seeamts kann jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirk des Seeamts. Die Wahl aus der Liste beschränkt sich für diesen Fall auf 3 Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter.

§. 12. Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die letztere findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde statt.

§. 13. Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden[4]).

---

[5]) Vom 27. Januar 1877 Nr. 1163 (Bd 4 S. 37, 38).

§. 14. Die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte[6]), die Hafenbehörden, die Strandbehörden[7]), die Seemannsämter[8]) und die Schiffsregisterbehörden[9]) sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamt (§. 5) ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 15. Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden[10]).

§. 16. Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende. Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob.

Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, namentlich auch wegen Vernehmung und Beeidigung der Zeugen bei Gefahr im Verzuge, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

---

[6]) Vgl. Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 490, 492 (Anlage C. zu Nr. 332 Bd 1 S. 879).

[7]) Vgl. Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 §§ 1, 2, 4, 5, 20, 21 (Nr. 1004 Bd 3 S. 239, 240, 242, 243).

[8]) Vgl. Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 § 4 (Nr. 892 Bd 2 S. 941).

[9]) Vgl. Ges., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc., v. 25. Oktober 1867 §§ 2, 11, 12 (Nr. 9 Bd 1 S. 148).

[10]) Erlaß des Reichskanzlers v. 23. November 1877 (Centralbl. S. 634).

„Mit dem 1. Januar 1878 tritt das Reichsgesetz vom 27. Juli d. J. (s. Reichs-Gesetzblatt Nr. 33 S. 549) in Wirksamkeit, wonach Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe, und unter gewissen Voraussetzungen auch die Unfälle ausländischer Handelsfahrzeuge vor deutschen Seeämtern zur Untersuchung gezogen werden sollen.

„Aus §. 14, §. 15, §. 20 und in Verbindung hiermit aus §. 30, sowie ferner aus §. 28 ergiebt sich, in welchen Beziehungen bei der Ausführung des Gesetzes den Kaiserlichen Konsulaten, in ihrer Eigenschaft als deutsche Seemannsämter im Auslande, eine Mitwirkung zufällt.

„Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die nach §. 14 zu erstattenden Anzeigen über Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe im Auslande, ebenso wie die aufgenommenen Verhandlungen über die nach §. 15 angestellten Ermittelungen und Beweiserhebungen sind in jedem einzelnen Falle ohne Verzug an das Auswärtige Amt einzureichen, von wo aus dieselben ihrer weiteren Bestimmung zugeführt werden.
2. Bei den in Gemäßheit von §. 15 vorkommenden Ermittelungen und Beweiserhebungen sind die Konsuln befugt, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, auch wenn der betreffende Konsul im übrigen die in §. 20 des Gesetzes über die Organisation der Konsulate vom 8. November 1867 vorgesehene Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nicht besitzt.

   Der Schiffer und der Steuermann des Schiffs, dessen Unfall den Gegenstand der konsularischen Ermittelung bildet, dürfen nicht vereidigt werden.
3. Wenn den Konsulaten nach §. 28 die Befugniß zusteht, unter Umständen der Beschwerde des Schiffers oder Steuermanns, welcher durch das Urtheil eines Seeamts des Befähigungszeugnisses für verlustig erklärt ist, aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einzuräumen, so ist dies auf solche Fälle zu beziehen, wo anderenfalls, in Ermangelung eines geeigneten Ersatzes, das Schiff ohne Schiffer und Steuermann seine Reise fortsetzen oder seine Rückreise antreten müßte.

   Ueber die getroffene Verfügung ist dem Schiffer oder Steuermann zu seiner Legitimation eine Bescheinigung zu ertheilen.
4. In den Fällen, wo bei den Konsulaten nach §. 28 eine Beschwerde gegen das Urtheil eines Seeamts eingelegt oder gerechtfertigt, oder wo dem Schiffer oder Steuermann die Frist zur Rechtfertigung der Beschwerde verlängert worden ist, sind die bezüglichen Schriftstücke ohne Verzug an das Auswärtige Amt einzureichen."

§. 17. Ist wegen eines Seeunfalles eine gerichtliche Untersuchung eröffnet[11]), so ist der Vorsitzende befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung desselben Seeunfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ist jedoch das Seeamt bereits versammelt, so steht diese Befugniß nur dem letzteren zu.

§. 18. Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen.

§. 19. Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Titel 15 und 16[5]) und der Strafprozeßordnung Buch 1, Abschnitt 3, 6 und 7[12]) entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgen auf Ersuchen durch das zuständige Gericht. Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses findet nicht statt.

§. 20. Anträgen des Seeamts sind die Gerichte und die in §. 14 genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

§. 21. Das Verfahren vor dem Seeamt ist öffentlich und mündlich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 15, 16) zu geben hat. Den Beisitzern, sowie dem Reichskommissar steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 22. Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamts zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen richten, auch sich eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen.

§. 23. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Seeamt.

§. 24. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 25. Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem

[11]) Vgl. §§ 145, 265, 323, 326 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 780, 799, 810).

[12]) Vom 1. Februar 1877 Nr. 1169 (Bd 4 S. 252 f., 256 ff.). — Titel 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes handelt von der Gerichtssprache (§§ 186—193), Titel 16 desselben von der Berathung und Abstimmung (§§ 194—200). Buch 1 Abschnitt 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung enthält die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, über Zeugen, über Sachverständige und Augenschein (§§ 22—30, 48—93).

Reichskommissar, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.

§. 26. Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch (§. 25) zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869[13]) entzogen werden.

Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamts auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden.

§. 27. Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 13) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer oder Steuermann, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ober-Seeamt zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils bei dem Seeamt zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.

Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung, oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamt zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 28. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamts. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamt geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen[14]).

§. 29. Das Ober-Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, auf welchen die Bestimmungen des §. 7 Absatz 2 Anwendung finden, und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schiffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 12 finden auf die Mitglieder des Ober-Seeamts entsprechende Anwendung[4]).

---

[13]) Nr. 1505.
[14]) Vgl. Anm. 10 Nr. 3 und 4 (S. 454).

Das Ober-Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.

§. 30. Das Ober-Seeamt kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die in §§. 18—24 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei den Seeämtern finden auf das Ober-Seeamt Anwendung.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ober-Seeamts mit der Darstellung der bisherigen Verhandlungen und Ermittelungen beauftragen.

§. 31. Das Ober-Seeamt verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.

§. 32. Die Entscheidung des Ober-Seeamts[15]), welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen.

§. 33. Die Geschäftsordnung bei dem Ober-Seeamt wird vom Bundesrath festgestellt[16]).

§. 34. Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichskanzler-Amt wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird.

§. 35. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1878 in Kraft. Dasselbe findet auch auf solche Seeunfälle Anwendung, welche ein deutsches Schiff vor dem 1. Januar 1878 auf seiner an diesem Tage noch nicht vollendeten Reise (Handelsgesetzbuch Artikel 760) betroffen haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[15]) Die Entscheidungen des Kaiserl. Ober-Seeamts und der Seeämter erscheinen im Verlage der Handlung L. Friederichsen und Comp. in Hamburg in einer vom Reichskanzler-Amt herausgegebenen Sammlung in zwanglosen Heften von 5 bis 10 Druckbogen. Der Ladenpreis des Werkes ist auf 20 Pfennig für den Druckbogen festgestellt, den Reichs- und Staatsbehörden wird bei direktem Bezuge von der bezeichneten Verlagshandlung ein Rabatt von 20 Prozent bewilligt. (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 12. Juli 1878. Centralbl. S. 425.) Bis jetzt — 1. Januar 1885 — sind 4 Bände und 4 Hefte des fünften Bandes erschienen (vgl. Centralbl. von 1884 S. 297).

Im Centralbl. wird jährlich eine Uebersicht der Zahl der Entscheidungen des Kaiserl. Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs mitgetheilt (vgl. Centralbl. v. 1879 S. 234, von 1880 S. 83, von 1881 S. 143, von 1882 S. 208).

[16]) Vgl. die Anlagen S. 458 f.

Anlagen zu Nr. 1207.

Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877.

---

a. Auf Grund des §. 33 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. Mai 1878 folgende

Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt.

festgestellt:

§. 1. Das Ober-Seeamt hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, dasselbe zu einer Sitzung in einen deutschen Hafenort zu berufen, wenn ein Fall zur Entscheidung vorliegt, welcher eine Beweisaufnahme an diesem Orte oder in dessen Nähe erforderlich macht.

§. 2. Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Ober-Seeamt liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Berichterstatter, bestimmt die Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen, zeichnet die Entwürfe aller Verfügungen ꝛc., vollzieht unter Gegenzeichnung des Protokollführers alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er verfügt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§. 3. Der Reichskanzler theilt von drei zu drei Jahren auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gemachten Vorschläge dem Vorsitzenden des Ober-Seeamts die Liste der zu nicht ständigen Beisitzern des letzteren bestimmten Personen mit.

§. 4. Auf die Beeidigung der nicht ständigen Beisitzer finden die Vorschriften des §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 51)[1]) entsprechende Anwendung.

§. 5. Das Subaltern- und Unterbeamten-Personal des Ober-Seeamts wird vom Reichskanzler ernannt.

§. 6. Ist gegen den Spruch eines Seeamts rechtzeitig Beschwerde eingelegt, so hat der Vorsitzende des Seeamts nach Ablauf der für die Rechtfertigung derselben bestimmten Frist die Akten dem Ober-Seeamt einzureichen.

§. 7. Der Termin zur Hauptverhandlung ist dergestalt anzuberaumen, daß zwischen ihm und der Zustellung der Ladungen eine Frist von mindestens einer Woche liegt.

Mit der Ladung ist dem Beschwerdeführer die etwa eingegangene Gegenerklärung, dem Gegner, falls dies noch nicht geschehen ist, die Beschwerde und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift zuzustellen.

In der Ladung ist die Stunde der Verhandlung und der Ort, an welchem die letztere stattfinden soll, anzugeben, sowie dem betheiligten Schiffer oder Steuermann bekannt zu machen, daß er sich eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen könne.

§. 8. Die bei Eröffnung der Hauptverhandlung zu gebende Darstellung der bisherigen Verhandlungen und Ermittelungen ist schriftlich abzufassen und, wenn sie von einem durch den Vorsitzenden damit beauftragten Mitgliede des Ober-Seeamts angefertigt ist, dem ersteren vor der Sitzung vorzulegen.

§. 9. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Ober-Seeamts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden.

§. 10. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei den Gerichten des Orts gelten, an welchem der Geladene zu erscheinen hat.

---

[1]) Vgl. Nr. 1163 (Bd 4 S. 41).

Sind die Beträge nach dem Recht des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

§. 11. Die baaren Auslagen des Verfahrens bleiben außer Ansatz, wenn die Beschwerde vom Reichskommissar eingelegt ist.

§. 12. Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Ober-Seeamts, welche bei derselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Auf die Abfassung, die Verkündung und die Ausfertigung der Entscheidungen finden die Vorschriften des §. 267 und der Absätze 1, 3 und 4 des §. 275 der Strafprozeßordnung[2]) entsprechende Anwendung.

§. 13. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die am Sitze des Ober-Seeamts für den Civilprozeß geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung[3]).

§. 14. Die Sendungen des Ober-Seeamts gelten in Ansehung der gebührenfreien Beförderung als Reichsdienstangelegenheiten.

§. 15. Auf Beschwerden über die Verurtheilung von Beisitzern, welche ihren Obliegenheiten sich entzogen haben, entscheidet der Reichskanzler.

(Centralbl. 1878 S. 276.)

b. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Mai d. J. folgenden Nachtrag zur Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt vom 3. Mai 1878 (Central-Blatt S. 276) festgestellt:

Nachtrag zur Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt.

§. 1. Wird die vom Reichskommissar gegen den Spruch eines Seeamts eingelegte Beschwerde durch die Entscheidung des Ober-Seeamts zurückgewiesen, so können dem Gegner des Beschwerdeführers die ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen aus der Reichskasse erstattet werden.

§. 2. Diese Bestimmung (§. 1) findet auch auf Beschwerdefälle Anwendung, in welchen die Entscheidung des Ober-Seeamts bereits ergangen ist.

(Centralbl. 1879 S. 371.)

Nr. 1208. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 30.000.000 Mark. Vom 17. August 1877. (RGB. S. 557.)[1])

Nr. 1209. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 3. September 1877. (RGB. S. 559.)[1a])

Nr. 1210. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 25. September 1877. (RGB. S. 561.)

Nr. 1211. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 9. Oktober 1877. (RGB. S. 563.)

Nr. 1212. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 13. Oktober 1877 (RGB. S. 567.)[1b])

---

[2]) Vgl. Nr. 1169 (Bd 4 S. 291, 292).

[3]) Vgl. §§ 152 ff. der Civilprozeßordnung (Nr. 1166 Bd 4 S. 109 ff.).

[1]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).

[1a]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).

[1b]) Die Bekanntmachung ist abgedruckt in Anm. 20 zu § 9 des Bankges. v. 14. März 1875 Nr. 1068 (Bd 3 S. 514 f.).

Nr. 1213. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 16. Oktober 1877. (RGB. S. 568.)[1]

Nr. 1214. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 29. Oktober 1877. (RGB. S. 569.)[1a]

Nr. 1215. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 15. November 1877. (RGB. S. 571.)[1b]

Nr. 1216. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20.000.000 Mark. Vom 1. Dezember 1877. (RGB. S. 573.)[1c]

Nr. 1217. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Dezember 1877. (RGB. S. 575.)[1d]

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875[2]) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen (grünen) Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal, und im Laufe der Jahre 1878, 1879 und 1880 mindestens je zweimal bekannt zu machen
   im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
   in der Hamburger Börsenhalle,
   in der Leipziger Zeitung,
   in der Mecklenburgischen Zeitung und
   in der Rostocker Zeitung.

2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 1. Juli 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankkomtors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld umgetauscht werden.

3. Nach dem 1. Juli 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Ablaufe des Jahres 1880 eingelöst werden.

4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 19. Dezember 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nr. 1218. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10.000.000 Mark. Vom 24. Dezember 1877. (RGB. S. 577.)[1e]

---

[1]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).
[1a]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).
[1b]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).
[1c]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).
[1d]) Vgl. Anm. 11 zu § 6 des Bankgesetzes (Nr. 1068 Bd 3 S. 510). Der obige Beschluß ist wieder aufgehoben und ersetzt laut Bekanntm. v. 9. April 1878 (Nr. 1228) bezw. v. 19. Oktober 1878 (Nr. 1270).
[2]) Nr. 1068 (Bd 3 S. 510).
[1e]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Ges. v. 28. April 1877 (Nr. 1185) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 399).

1878.

Nr. 1219. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878 (RGB. S. 1.)

Nr. 1220. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878. (RGB. S. 3. Ausgegeben am 23. Februar 1878.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)[1]) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_8$-Thalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($^1/_5$-, $^1/_{10}$- und $^1/_{12}$-Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

[1]) Vgl. Nr. 953 und Anm. 13 dazu (Bd 3 S. 161).

Zu §. 1 Nr. 1:

der Einsechsteltthalerstücke . . . . . zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 2:

der hessischen

1/2-Thalerstücke	zu	1 Mark	50	Pf.	Reichsmünze,
1/4 = = ...	=	— =	75	=	=
1/8 = = ...	=	— =	37 1/2	=	=

Zu §. 1 Nr. 3:

der Zweipfennigstücke . . . . . zu 2 Pf. Reichsmünze,
= Einpfennigstücke . . . . . = 1 = =

Zu §. 1 Nr. 4:

der daselbst bezeichneten
Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1221. Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 6. März 1878. (RGB. S. 5. Ausgegeben am 16. März 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499)[1]) ausgegebenen Darlehnskassenscheine des vormaligen Norddeutschen Bundes werden nur noch bis zum 31. Dezember 1878 von den in §. 2 bestimmten Kassen zur Einlösung angenommen. Nach Ablauf dieser Frist werden jene Geldzeichen ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an das Deutsche Reich oder an den vormaligen Norddeutschen Bund erlöschen.

§. 2. Die Einlösung der Darlehnskassenscheine erfolgt bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehnskassenscheine über zehn und fünf Thaler werden außerdem von den Kaiserlichen Ober-Postkassen eingelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 1222. Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878. (RGB. S. 6. Ausgegeben am 16. März 1878.)[1a])

[1]) Vgl. Nr. 540 und Anm. 1 dazu (Bd 2 S. 216).

[1a]) Das Gesetz ist abgedruckt in Anm. 1 zu dem Ges. v. 23. Mai 1877 Nr. 1192 (Bd 4 S. 405).

Nr. 1223. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. (RGB. S. 6.)[1]

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2] hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Vierteljahr einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts[3] bestimmten Blättern bekannt zu machen.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. April 1878 nicht blos bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern, wie bisher, auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 1. April 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.

Berlin, den 15. März 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1224. Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878. (RGB. S. 7. Ausgegeben am 21. März 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers[1a]), sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt[2]).

§. 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

---

[1]) Die durch Bekanntm. v. 15. März 1878 erlassenen Vorschriften sind laut Bekanntm. v. 10. April 1878 Nr. 1229 (Bd 4 S. 466) abgeändert.

[2]) Vgl. Nr. 1068 und Anm. 11 dazu (Bd 3 S. 510).

[3]) Vgl. Nr. 1072 (Bd 3 S. 560).

[1a]) Vgl. Art. 17 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 313).

[2]) Ueber die Vertretung des Reichskanzlers als Vorsitzender des Bundesrathes vgl. die Bestimmung im Art. 15 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 313), welche durch obiges Gesetz nicht berührt wird (§ 4). Vgl. auch § 26 des Bankgesetzes (Nr. 1068) und Anm. 64 dazu (Bd 3 S. 520) und § 19 des Reichsbankstatuts Nr. 1072 (Bd 3 S. 559).

§. 4. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1225. Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878. (RGB. S. 9. Ausgegeben am 31. März 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79[1]) und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1878 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 28. April 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 425)[2]) festgestellte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1878 erstreckt:

1. Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Zwölftel der in dem Jahres-Etat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind. Für Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kann die Militärverwaltung den Gesammtbetrag der in dem Jahres-Etat für 1877/78 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.
2. Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstags unterliegenden Entwurf des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1877/78 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.
3. Die Matrikularbeiträge sind bis zum zwölften Theil der durch den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

II. Der für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 festgestellte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium gilt mit der vorstehend unter I 1 bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1878.

[1]) Vgl. das Etats-Ges. v. 29. April 1878 Nr. 1232 (S. 468).
[2]) Nr. 1185 (Bd 4 S. 399 f.).

§. 2. Die in den §§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 28. April 1877, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78, (Reichs-Gesetzbl. S. 425)[2]) enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1878 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufszeit der Schatzanweisungen den 30. September 1878 nicht überschreiten darf.

§. 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1878 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 verrechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1226. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878. (RGB. S. 10.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. März d. J. den Erlaß von Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte[1]) beschlossen, welche unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Bekanntmachungen mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft treten und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nr. 1227. Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878. (RGB. S. 11.)

Nr. 1228. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 9. April 1878. (RGB. S. 11.)[1a])

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875[2]) hat der Bundesrath, in Aufhebung des durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1877 (vergl. Reichs-Gesetzbl. S. 575)[3]) veröffentlichten Beschlusses, den Aufruf und die Einziehung der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen (grünen) Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Laufe der Monate April bis mit Juni d. J. dreimal, sowie im Laufe der Jahre 1879 und 1880 mindestens je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen
   im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
   in der Hamburger Börsenhalle,

[1]) Diese durch Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. März 1878 im Centralbl. v. 1878 S. 160 ff. veröffentlichten Vorschriften sind in den Anlagen zu § 29 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) abgedruckt.

[1a]) Vgl. Anm. 11 zu § 6 des Bankgesetzes Nr. 1068 (Bd 3 S. 510). Der obige Beschluß ist wieder aufgehoben laut Bekanntm. v. 19. Oktober 1878 (Nr. 1270).

[2]) Nr. 1068 (Bd 3 S. 510).

[3]) Nr. 1217 (Bd 4 S. 460).

in der Leipziger Zeitung,
in der Mecklenburgischen Zeitung und
in der Rostocker Zeitung.

2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 1. Juli 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankkomtors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 1. Juli 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine prälludirt.

Berlin, den 9. April 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1229. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878. (RGB. S. 12.)[1]

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875[2] (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath die laut der Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 6)[3] erlassenen Vorschriften für den Aufruf und die Einziehung der von der Preußischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten folgendermaßen abgeändert:

1. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. Juni 1878 nicht blos bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
2. Nach dem 1. Juni 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Laufe des Monats April einmal in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts[4] bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 10. April 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1230. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. Vom 21. März 1878. (RGB. S. 13. Ausgegeben am 16. April 1878.)

Auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. will Ich hierdurch mit der Mir durch das Gesetz vom 31. Mai 1877, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „der deutsch-französische Krieg 1870/71" (Reichs-Gesetzbl. S. 523)[1], zur Verfügung gestellten Summe von dreihunderttausend Mark eine Stiftung begründen, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen

[1] Vgl. Anm. 11 zu § 6 des Bankgesetzes Nr. 1068 (Bd 3 S. 510).
[2] Nr. 1068 (Bd 3 S. 510).
[3] Nr. 1223 (Bd 4 S. 463).
[4] Vgl. Nr. 1072 (Bd 3 S. 560).
[1] Vgl. Nr. 1198 und Anm. 1 dazu (Bd 4 S. 440).

verwendet zu werden. Ich verleihe dieser Stiftung auf Ihren Antrag den Namen „Generalstabsstiftung" und ertheile dem anliegenden Statut derselben hierdurch Meine Genehmigung. Diese meine Order und das Statut der Stiftung sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegsminister.

Statut der Generalstabsstiftung.

(Gesetz vom 31. Mai 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 523.)

§. 1. Die Stiftung führt den Namen:

„Generalstabsstiftung".

Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Berliner Stadtgericht.[2])

§. 2. Zweck der Stiftung ist:

durch Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens

a) im Interesse des Generalstabes der preußischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Armee militärwissenschaftliche Zwecke zu fördern,

b) unbemittelten und strebsamen Offizieren und Beamten des Generalstabes der genannten Armeen in ihrem Berufe fortzuhelfen und ihnen bezw. ihren Hinterbliebenen bei unverschuldeten Verlusten, Krankheiten und Unglücksfällen zeitweilige Unterstützungen zu gewähren, auch geeignetenfalls in gleicher Weise solche Personen, die im Generalstabsdienste ihre Gesundheit geopfert haben, zu berücksichtigen.

Zu dem unter lit. b bezeichneten Zwecke darf höchstens ein Drittel der Stiftungseinkünfte verwendet werden.

§. 3. Die Stiftung wird durch den Chef des Generalstabes der preußischen Armee verwaltet, dem zu diesem Zwecke eine Kommission unter dem Namen „Verwaltungskommission der Generalstabsstiftung" zur Seite steht. Der Chef des Generalstabs bestimmt die Zusammensetzung dieser Kommission und ernennt deren Mitglieder.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§. 4. Das Stiftungsvermögen, welches aus der durch das Gesetz vom 31. Mai 1877 überwiesenen Summe von 300 000 Reichsmark gebildet wird, ist anzulegen:

1. in zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, bezw. in solchen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;
2. in solchen Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden), in welchen nach Maßgabe des in Preußen geltenden Rechts das Vermögen bevormundeter Personen angelegt werden darf;
3. in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.

Die Anlegung der Gelder erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee bezw. der Verwaltungskommission.

Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der General-Militärkasse in Berlin aufbewahrt.

§. 5. Der Chef des Generalstabes der preußischen Armee entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission über die bestimmungsmäßige Verwendung der Erträge des

[2]) Seit dem 1. Oktober 1879 in Folge der Neuorganisation der Gerichte bei dem Amtsgericht I bezw. dem Landgericht I in Berlin.

Stiftungsvermögens, insbesondere darüber, ob und in welcher Höhe militärwissenschaftliche Arbeiten, mit denen nicht nur Generalstabsoffiziere, sondern auch andere Offiziere des Reichsheeres betraut werden können, durch Beihülfen zu fördern, ob werthvolle Manuskripte, Bücher oder Kartensammlungen ꝛc. für die Bibliotheken des Generalstabes anzukaufen und inwieweit Unterstützungen im Sinne des §. 2b zu gewähren sind.

Für die Verfügung über die Stiftungseinkünfte ist, vorbehaltlich der im letzten Satze des §. 2 angeordneten Einschränkung, in erster Reihe das innerhalb der Gesammtheit der deutschen Militärkontingente hervorgetretene Bedürfniß maßgebend, jedoch ist dabei das Verhältniß der Stärke der einzelnen Kontingente thunlichst zu berücksichtigen.

Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, werden den Einkünften der folgenden Jahre zugerechnet.

§. 6. Ueber die Anlegung des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich — so lange der Generalstab keine selbständige Kassenverwaltung hat — von der Königlich preußischen General-Militärkasse Rechnung gelegt, deren Abnahme durch das Königlich preußische Kriegsministerium erfolgt.

Die Rechnungen unterliegen der Revision des Rechnungshofes des Deutschen Reichs.

§. 7. Der innere Geschäftsgang bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens wird von dem Chef des Generalstabes der preußischen Armee geregelt.

Nr. 1231. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 15. April 1878. (RGB. S. 16.)

Nr. 1232. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 29. April 1878. (RGB. S. 17. Ausgegeben am 30. April 1878.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 wird

in Ausgabe
auf 536 496 800 Mark, nämlich
auf 415 508 755 Mark an fortdauernden, und
auf 120 988 045 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 536 496 800 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

---

[1]) Vgl. das Ges., betr. die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878, v. 30. März 1878 Nr. 1225 (Bd 4 S. 464).

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1879 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen, ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7. Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1.	zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . .	6 000 000	Mark,
2.	zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	1 790 500	=
3.	zum Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin	500 000	=
4.	zum Bau von Kasernen in Altona	200 000	=
5.	zum Bau einer Dampfwaschanstalt nebst Wäschemagazin in Hannover	50 000	=
6.	zum Bau eines Kasernements in Mainz	300 000	=
7.	zum Bau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf . .	55 000	=

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62)[2],

zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127)[3],

[2] Vgl. Nr. 1047 (Bd 3 S. 444).
[3] Vgl. Nr. 930 (Bd 3 S. 97 ff.).

zu 3 aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule,

zu 4 aus den Verkaufserlösen der demnächst entbehrlich werdenden Kasernen in Altona,

zu 5 aus den durch den Verkauf des alten Zeughauses und eines ehemaligen Wachtgebäudes in Hannover zu erzielenden Erlösen,

zu 6 aus den Verkaufserlösen der Roß- und Löwenhof-Kaserne in Mainz,

zu 7 aus dem Verkaufserlöse des demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücks in Düsseldorf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1233. Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern. Vom 29. April 1878.
(RGB. S. 85. Ausgegeben am 2. Mai 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel **I.** Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern[1]) wird die Summe von 3 000 000 Mark zur Bildung eines Garantiefonds der mittelst Königlicher Order vom 26. Dezember 1871[2]) zu Berlin begründeten Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, und an Württemberg zur Bildung eines Kapitalfonds zum Zwecke der Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener von Offizieren, Militärärzten, Beamten der Militärverwaltung und Unteroffizieren, eventuell auch zur Ermöglichung des Anschlusses an die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine die Summe von 165 900 Mark überwiesen.

Die Zinsen der Garantiefonds sind zur Erweiterung der Zwecke der Lebensversicherungsanstalt und zur Erleichterung der Eintrittsbedingungen bestimmt.

Artikel **II.** Die Aufwendung eines Betrages bis zu 4 500 000 Mark zur Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz;

die Verausgabung eines Betrages von 1 090 467 Mark zum Ankauf eines Dienstgebäudes für das Generalkommando des preußischen 3. Armeekorps,

sowie die Verwendung eines Betrages von 403 776 Mark im Interesse der sächsischen Truppen, beziehungsweise zur Erweiterung der Unteroffizierschule in Marienberg,

werden nachträglich genehmigt.

---

[1]) Vgl. Art. IV der Friedens-Präliminarien v. 26. Februar 1871 Nr. 656 und Art. 8 des Friedens-Vertrags v. 10. Mai 1871 Nr. 657 (Bd 2 S. 390, 398).

[2]) Die betr. Kab.-Ord. v. 26. Dezember 1871 findet sich abgedruckt im Armee-Verord.-Bl. v. 1872 S. 115.

Soweit der in Absatz 1 bezeichnete Betrag von 4 500 000 Mark nicht bereits verausgabt ist, kann er zur Einrichtung der Konservenfabrik verwendet werden.

Artikel **III.** Zur Ausgleichung der nach Artikel I und II gemachten resp. noch zu machenden Aufwendungen ist an Bayern die Summe von 613 500 Mark zur eigenen Verwaltung mit der Verpflichtung zu überweisen, dieselben zu einmaligen Ausgaben für militärische Zwecke zu verwenden.

Artikel **IV.** Von den nach den vorstehenden Bestimmungen im Artikel I bis III nicht zur Verwendung gelangenden Ersparnissen an den französischen Verpflegungsgeldern werden 6 842 906 Mark als außerordentlicher Zuschuß in die Einnahme des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1878/79 eingestellt. Aus den hiernach übrig bleibenden Ersparnissen ist der Reichskanzler ermächtigt, in die Rechnung des Etatjahres 1877/78 denjenigen Betrag in Einnahme zu stellen, um welchen die Einnahmen dieses Jahres aus Zöllen und Verbrauchssteuern hinter den etatsmäßigen Beträgen zurückbleiben.

Hiernach etwa noch erübrigende Ersparnisse werden in die Einnahme des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80 eingestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1234. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 29. April 1878. (RGB. S. 87. Ausgegeben am 2. Mai 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1878/79 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 10 755 100 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . 32 580 165 =
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . 8 270 000 =
d) zur Durchführung der Münzreform im Betrage von 25 000 000 =

im Ganzen bis zur Höhe von 76 605 265 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen, und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 14. Juni 1878 (Nr. 1249).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1235. Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878. (RGB. S. 89. Ausgegeben am 8. Mai 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

§. 1. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht[1])[2]).

§. 2. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs[3])[4]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1236. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsoberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878. (RGB. S. 90)[1a]).

---

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1]) Sie begründen nach §§ 380, 382, 383 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1166 (Bd 4 S. 145 f.) vollen Beweis.

[2]) Ueber Urkunden ausländischer öffentlicher Behörden, welche keiner Beglaubigung bedürfen, vgl. die mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie abgeschlossenen Verträge v. 25. Februar 1880 und v. 13. Juni 1881 (Nr. 1402, 1444).

[3]) Vgl. § 14 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Nr. 23) und Anm. 19 dazu (Bd 1 S. 73), sowie § 403 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1166 (Bd 4 S. 149).

[4]) Die Vorschrift des § 2 ist durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Ges., betr. die Einführung der Civilprozeßordnung, v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1 Nr. 1167. Bd 4 S. 242).

[1a]) Das Gesetz ist abgedruckt als Anlage 3 zu Nr. 1193 (Bd 4 S. 432 ff.).

Nr. 1237. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878. (RGB. S. 93. Ausgegeben am 17. Mai 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, auf Rechnung des Reichs in Lothringen

a) Eisenbahnen von Château-Salins nach Saaralben, von Dieuze nach Bensdorf und von Karlingen nach Hargarten anzulegen,
b) eine Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Bitsch—Saargemünd, sowie Zweibrücken—Saargemünd einerseits und Saargemünd—Saaralben andererseits auszuführen, und
c) die Zwischenstationen auf den Strecken Saargemünd—Saaralben und Saargemünd—Beningen erweitern zu lassen,

die für die Bauten erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung der bezeichneten Bauten den Betrag von 15 120 000 Mark in der Weise zu verwenden, daß im Etatsjahre 1878/79 6 000 000 Mark und im Etatsjahre 1879/80 9 120 000 Mark verausgabt werden.

§. 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1238. Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878. (RGB. S. 95. Ausgegeben am 25. Mai 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).
[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 14. Juni 1878 (Nr. 1249).
[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

§. 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 105)[1] zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 3. Wer den im §. 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§. 4. Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,

in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre,

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1239. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877. Vom 1. Juni 1878. (RGB. S. 97.)[1a]

Nr. 1240. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79. Vom 1. Juni 1878. (RGB. S. 98.)

---

[1]) Vgl. Nr. 263 und Anm. 3 zu § 7 das. (Bd 1 S. 614).

[1a]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

Nr. 1241. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878. (RGB. S. 99. Ausgegeben am 5. Juni 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse, welche dasselbe im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich erworben haben, erhalten vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich.

§. 2. Diese Ehrenzulage erhalten von demselben Zeitpunkte ab unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen auch die Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung besitzen, welche entweder in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung, oder in einem der anderen Bundesstaaten vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden ist. Die Bestimmung darüber, welche Dienstauszeichnungen hiernach außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage berechtigen, erfolgt durch den Kaiser[1]).

---

[1]) Diese Bestimmung ist ergangen durch

Nr. 1273. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878. (RGB. S. 361. Ausgegeben am 5. Dezember 1878.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, bestimme Ich:

In Bezug auf die Berechtigung zum Empfange der Ehrenzulage werden dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse die nachstehenden militärischen Dienstauszeichnungen gleichgeachtet:

a) Auszeichnungen, welche in einem der seit 1866 mit Preußen verbundenen Landestheile vor der Vereinigung verliehen worden sind:
   1. das im vormaligen Königreich Hannover verliehene Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Kriegerverdienst", insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen worden ist;
   2. das im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verliehene Militär-Verdienstkreuz (von Silber).

b) Auszeichnungen, welche in einem der Bundesstaaten außer Preußen vor dem Kriege 1870/71 verliehen worden sind:
   3. das Königlich bayerische Militär-Verdienstkreuz;
   4. die Königlich bayerische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille;
   5. die Königlich sächsische silberne und goldene Militär-Verdienstmedaille des Militär-St. Heinrichsordens;
   6. die Königlich württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille;
   7. die Großherzoglich badische Verdienstmedaille am Bande der militärischen Carl-Friedrich-Verdienstmedaille;
   8. das Großherzoglich hessische silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
   9. die Großherzoglich hessische goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens mit der Inschrift: „Für Tapferkeit";

§. 3. Die Ehrenzulage wird auf Lebenszeit gewährt und unterliegt nicht der Beschlagnahme. Das Anrecht auf die Ehrenzulage erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat.

§. 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ehrenzulagen, deren Anweisung, Zahlung und Verrechnung durch die Militärverwaltungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg erfolgt, sind aus dem Reichs-Invalidenfonds neben den im §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und im §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877[3]) (Reichs-Gesetzbl. S. 495) darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1242. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 4. Juni 1878. (RGB. S. 101.)[1])

Da Ich in Folge Meiner Verwundung zur Vollziehung der nöthigen Unterschriften augenblicklich nicht im Stande bin, Ich auch nach Vorschrift der Aerzte, um die Heilung der Wunden nicht aufzuhalten, Mich aller Geschäfte enthalten soll, so will Ich Euerer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit und Liebden für die Dauer Meiner Behinderung Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen. Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden ersuche Ich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen[2]).

Berlin, den 4. Juni 1878.

Auf Allerhöchsten Befehl dazu berufen, bezeugen wir, die unterzeichneten Chefs des Civil- und Militärkabinets, daß Seine Majestät der Kaiser und König in unserer Gegenwart den Inhalt der vorstehenden Verordnung

---

10. das mit dem Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Allgemeine Ehrenzeichen mit gekreuzten Schwertern;
11. das mit dem Herzoglich braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestiftete Verdienstkreuz erster und zweiter Klasse, insofern dasselbe für Tapferkeit im Kriege verliehen ist;
12. die dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Ehrenzeichen:
    das Verdienstkreuz,
    die Verdienstmedaille in Silber und
    die Verdienstmedaille in Gold,
    insofern dieselben für Tapferkeit im Kriege verliehen sind.

Potsdam, den 19. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann. v. Kameke.

[2]) Vgl. Nr. 928 und Anm. 4b dazu (Bd 3 S. 87).

[3]) Nr. 1188 (vgl. Anm. 4a zu Nr. 928. Bd 3 S. 87).

[1]) Der Kaiser hat am 5. Dezember 1878 die obere Leitung der Regierungsgeschäfte wieder übernommen (Erl. v. 5. Dezember 1878. Nr. 1274).

[2]) Vgl. Erl. v. 5. Juni 1878 Nr. 1243 (S. 477).

nach genommener Kenntniß von derselben ausdrücklich genehmigt und die Vollziehung und Veröffentlichung durch Allerhöchstihren dabei gegenwärtigen Reichskanzler und Minister-Präsidenten befohlen haben.

v. Wilmowski. v. Albedyll.
Fürst v. Bismarck.

Fürst v. Bismarck. Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An
des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen
Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden.

Nr. 1243. Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. Vom 5. Juni 1878. (RGB. S. 102.)[1])

In der Anlage lasse Ich Ihnen eine von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige an Mich gerichtete Allerhöchste Order mit der Weisung zugehen, dieselbe nebst Meinem gegenwärtigen Erlasse durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist Mein fester Wille, die Mir von des Kaisers und Königs Majestät übertragene und von Mir übernommene Stellvertretung unter gewissenhafter Beobachtung der Verfassung und der Gesetze nach den Mir bekannten Grundsätzen Seiner Majestät, Meines Kaiserlichen Vaters und Herrn, zu führen.

Berlin, den 5. Juni 1878.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 1244. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878. (RGB. S. 103.)

Nr. 1245. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878. (RGB. S. 104.)

Nr. 1246. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 12. Juni 1878. (RGB. S. 105. Ausgegeben am 14. Juni 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Aufwendung eines Betrages bis zur Höhe von 5 759 600 Mark für Garnisoneinrichtungen in Elsaß-Lothringen wird nachträglich genehmigt; soweit dieser Betrag nicht bereits verausgabt ist, kann er für die in der Anlage[1a]) aufgeführten Zwecke verwendet werden.

§. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die nach §. 1 erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[2]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[3]).

---

[1]) Vgl. Erl. v. 4. Juni 1878 Nr. 1242 (S. 476).
[1a]) Dieselbe ist, weil ohne dauerndes Interesse, nicht mit abgedruckt.
[2]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).
[3]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 14. Juni 1878 (Nr. 1249).

Die für das Etatsjahr 1878/79 zahlbaren Zinsen sind aus dem Fonds Kapitel 69a Titel 1a der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats zu bestreiten.

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[4]), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1247. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878. (RGB. S. 109. Ausgegeben am 18. Juni 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung[1]) und in dem Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)[2]) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

---

[4]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

[1]) Das Gesetz hat, soweit es sich um die Bestimmungen der Gewerbeordnung handelt, seine Erledigung dadurch gefunden, daß bei der neuen Redaktion der Gewerbeordnung (Nr. 1505) im § 31 der letzteren die Maschinisten der Seedampfschiffe neben den Steuerleuten aufgeführt sind.

[2]) Vgl. Nr. 1207 und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 451).

Nr. 1248. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19. Januar 1878.

Fördrag angående utlemnande of förbrytare mellan Tyska Riket och de Förenade Konungarikena Sverige och Norge. Af 19 de Januari 1878.

Udleverings Traktat mellem det Tydske Rige og Kongerigerne Sverige og Norge. Af 19 de Januar 1878.

(RGB. S. 110. Ausgegeben am 18. Juni 1878.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Sedan Hans Majestät Tysklands Kejsare, Konung af Preussen, och Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge öfverens kommit att afsluta ett fördrag angående ömsesidigt utlemnande af förbrytare, hafva Deras Majestäter för sådant ändamål till sina fullmäktige utsett:

Efterat H. M. den Tydske Keiser, Konge af Preussen, og H. M. Kongen af Sverige og Norge ere komne overens om at afslutte en Traktat om gjensidig Udlevering af Forbrydere, have Deres Majestæter til den Ende befuldmægtiget følgende, nemlig:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staats begangenen, im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen

hvilke, efter att hafva meddelat hvarandra sina fullmakter, som befunnits i god och behörig form, öfverenskommit om följande artiklar:

Art. 1. De höga fördragslutande parterna förpligta sig genom detta fördrag, att i alla de fall, på hvilka bestämmelserna i detsamma äro tillämpliga, till hvarandra utlemna de personer, hvilka för någon bland här nedan uppräknade, inom området af den stat, som begär utlemnandet, begångna handlingar af den beskaffenhet att de i Tyska Riket äro straffbara såsom „Verbrechen“ eller „Vergehen“ samt i Sverige eller Norge belagda med svårare straff än fängelse, blifvit dömde, tilltalade eller rättsligt förhör underkastade, vare sig

hvilke, efter at have meddelt hinanden deres Fuldmagter, der befandtes i god og behörig Form, ere blevne enige om følgende Artikler:

Art. 1. De höie kontraherende Parter forpligte sig ved nærværende Traktat til i alle i samme foreskrevne Tilfælde at udlevere til hverandre de Personer, som ere domfældte, satte under Tiltale eller befinde sig under retslig Forfølgning — være sig som Gjerningsmænd eller Delagtige — for en af de nedenfor opregnede Gjerninger, forudsat at Gjerningen er begaaet paa den reklamerende Stats Territorium, samt at den i det Tydske Rige er strafbar som „Verbrechen“ eller „Vergehen“ og i Sverige eller Norge er belagt med

Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuches desselben und wegen Todtschlages;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuches derselben;
3. wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
8. wegen mehrfacher Ehe;
9. wegen Nothzucht oder Versuches derselben;
10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
11. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter

såsom gerningsmän eller såsom medbrottslingar, nemligen:

1. för mord (barnamord, föräldramord och mord genom förgiftning deri inbegripne) eller försök till sådant brott, äfvensom för dråp;
2. för uppsåtligt fördrifvande af foster eller försök dertill;
3. för utsättande af barn eller uppsåtligt öfvergifvande af barn i hjelplöst tillstånd;
4. för borttröfvande, döljande, bortförande, undanskaffande, förbytande eller understikande af barn;
5. för bortförande af minderårig;
6. för uppsåtligt och olagligt beröfrande af annans personliga frihet, såvida enskild person dertill gör sig skyldig;
7. för annans tvingande genom våld eller hot, utan laga rätt, att något göra, tåla eller underlåta;
8. för tvegifte;
9. för våldägt eller försök dertill;
10. för otuktiga handlingar, begångna med användande af våld eller hotelser;
11. för otuktiga handlingar begångna, med eller utan användande af våld eller hotelser, mot en person af ena eller andra könet under fjor-

strængere Straf end Fængsel, nemlig:

1. For Mord (Barnemord, Mord paa Forældre og Giftmord deri inbefattet) eller Forsög paa saadan Forbrydelse samt for Drab;
2. For forsætlig Fosterfordrivelse eller Forsög derpaa;
3. For Udsættelse af Barn eller forsætlig Efterladelse af Barn i hjælpelös Tilstand;
4. For Barnerov, Fordölgelse, Bortförelse, Tilsidebringelse, Forbyttelse eller Underskydelse af Barn;
5. For Bortförelse af minderaarig Person;
6. For forsætlig og lovstridig Berövelse af Andenmands personlige Frihed, saafremt en Privatperson heri gjör sig skyldig;
7. For med Vold eller Trudsler uden lovlig Ret at have tvunget Nogen til al gjöre, taale eller undlade Noget;
8. For Bigami;
9. For Voldtægt eller Forsög derpaa;
10. For utugtige Gjerninger i Forbindelse med Vold eller Trudsler;
11. For utugtige Gjerninger begaaede med eller uden Volds Anvendelse eller Trudsler mod en Person af det ene eller andet Kjön under fjor-

vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;

12. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

13. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

14. wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;

15. wegen Diebstahls;

16. wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue;

17. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;

18. wegen Meineides oder falschen Zeugnisses;

19. wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

20. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, je-

ton år, äfvensom för sådan persons förledande att begå eller låna sig till otuktiga handlingar;

12. för upprepadt koppleri med minderåriga personer af ena eller andra könet;

13. för uppsåtlig misshandel eller skadande af annan, hvaraf följt en sannolikt obotlig sjukdom eller fortfarande oförmåga till arbete eller förlust af någon organs oinskränkta bruk eller svårt kroppsfel eller döden, utan att densamma var åsyftad;

14. för rån eller försök dertill äfvensom för utpressning;

15. för stöld;

16. för bedrägeri, försnillning eller annat missbruk af förtroende;

17. för bedräglig konkurs och bedrägligt förfarande med konkursmassa;

18. för mened eller falskt vittnesmål;

19. för falskt intyg afgifvet af sakkunnig eller tolk, så ock för vittnes, sakkunnigs eller tolks förledande till mened;

20. för förfalskning af handlingar eller telegram i bedräglig afsigt eller i afsigt att skada annan, så ock för ve-

ten Aar, samt for Forledelse af saadanne Personer till at begaa eller lade sig bruge til utugtige Gjerninger;

12. For gjentaget Kobleri med minderaarige Personer af det ene eller andet Kjön;

13. For forsætlig Mishandling eller Legemsfornærmelse, der har foranlediget Sygdom, der synes ulægelig eller en varig Udygtighed til Arbeide eller Tabet af den fuldstændige Brug af et Organ eller har havt betydelig Lemlæstelse eller Döden til Følge, uden at det var Vedkommendes Hensigt at dræbe;

14. For Röveri eller Forsög derpaa og Udpressning;

15. For Tyveri;

16. For Bedrageri, Underslæb eller anden Misbrug af Tillid;

17. For svigagtig Fallit og svigagtig Omgang med Konkursmasse;

18. For Mened eller falsk Vidnesbyrd;

19. For falsk Erklæring afgiven af Skjöns-eller Besigtelsesmand eller af Tolk samt for Forledelse af Vidne, Skjöns-eller Besigtelsesmand eller Tolk til Mened;

20. For Forfalskning af Dokumenter eller Telegrammer i bedragersk Oeiemed eller i Hensigt at skade Nogen,

mandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

21. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;

22. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staats oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

23. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

24. wegen Nachmachens und Verfälschens von Banknotes und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen

terligt begagnande af eftergjorda eller förfalskade handlingar och telegram i bedräglig afsigt eller i afsigt att skada annan;

21. för uppsåtligt och olagligt tillintetgörande, skadande eller undertryckande af allmän eller enskild handling i afsigt att skada annan;

22. för eftergörande eller förfalskning af Statens eller offentlig myndighets stämplar, stampar, märken eller sigill i afsigt att använda dem såsom äkta, äfvensom för veterligt begagnande af sådana eftergjorda eller förfalskade stämplar, stampar, märken eller sigill;

23. för falskmyntning, innefattande eftergörande och förfalskning af metall- och pappersmynt, äfvensom för veterligt utgifvande och i omlopp sättande af eftergjordt eller förfalskadt metall- eller pappers-mynt;

24. för eftergörande och förfalskning af banksedlar och andra af staten eller med statens bemyndigande af korporationer, bolag eller enskilde personer utfärdade skuld-förbindelser och andra värde-

for Brug af falske eller forfalskede Dokumenter og Telegrammer mod bedre Vidende og i bedragersk Oeiemed eller i Hensigt at skade Nogen;

21. For forsætlig og ulovlig Tilintetgjörelse, Beskadigelse eller Tilsidebringelse af offentligt eller privat Dokument i Hensigt at skade nogen;

22. For Eftergjörelse eller Forfalskning af Statens eller anden offentlig Myndigheds Stempler, Mærkeredskaber, Mærker eller Segl i Hensigt at benytte sig af dem, som om de vare ægte, samt for Benyttelse af saadanne falske eller forfalskede Stempler, Mærkeredskaber, Mærker eller Segl mod bedre Vidende;

23. For Falskmyntneri, hvorved forstaaes Eftergjörelse og Forfalskning af Metal-og Papirpenge samt for Udgivelse og Sætten i Omlöb af eftergjorte eller forfalskede Metal- eller Papirpenge mod bedre Vidende;

24. For Eftergjörelse og Forfalskning af Banksedler og andre af Staten, eller under Statens Autoritet af Korporationer, Interessentskaber eller Privatpersoner udgivne Pengeforskrivelser og andre

und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

25. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

26. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

27. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

28. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:
vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes oder Versuch derselben;
vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht, oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;
Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

29. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher

papper, äfvensom för veterligt utgifvande och i omlopp sättande af sådana eftergjorda eller förfalskade banksedlar, skuld-förbindelser och andra värdepapper;

25. för eldskada af uppsät;

26. för försnillning och utpressning, begångna af offentliga embetsmän;

27. för bestickning af offentliga embetsmän i afsigt att förmå dem till kränkning af deras embetspligt;

28. för följande straffbara handlingar af fartygsbefälhafvare och besättning ombord å fartyg:
uppsåtlig och olaglig förstöring af ett fartyg eller försök dertill;
uppsåtligen föranledd olaglig strandning af ett fartyg, så att skeppsbrott eller annan sjöskada sker, eller försök till sådant brott;
våldsamt motstånd mot fartygsbefälhafvare, då sådant motstånd efter samråd utöfvas af flera bland manskapet i förening;

29. för uppsåtlig och olaglig förstöring, fullstän-

Værdipapirer samt for Udgivelse og Sætten i Omlöb af saadanne eftergjorte eller forfalskede Banksedler, Pengeforskrivelser og andre Værdipapirer mod bedre Vidende;

25. For forsætlig Brandstiftelse;

26. For Underslæb og Udpresning begaaet af offentlige Embedsmænd eller Bestillingsmænd;

27. For Bestikkelse af offentlige Embeds-eller Bestillingsmænd i Hensigt at forlede dem til at overtræde deres Pligter som saadanne;

28. For efternævnte strafbare Handlinger, begaaede af Skipper og Mandskab ombord paa Skib:
forsætlig og ulovlig Oedelæggelse af Skib eller Forsög derpaa;
forsætlig og ulovlig Sætten paa Grund af Fartöi, saa at Skibbrud eller anden Söskade sker eller Forsög paa saadan Forbrydelse;
voldelig Modstand mod Skipper, naar saadan Modstand efter Samraad udöves i Fælleskab af flere af Skibsmandskabet;

29. For forsætlig og ulovlig Oedelæggelse — i

oder theilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

30. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

31. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

digt eller till en del, af Kanal, slussverk eller annan sådan vattenbyggnad, jernväg eller telegraf, äfvensom för uppsätligt hindrande af ett tåg på jernvägen genom uppställande, utläggande eller utkastande af föremål, genom rubbning af skenor eller deras underlag, genom borttagande af spårverlar eller bultar eller genom beredande af andra slags hinder, egnade att uppehålla tåget eller bringa det ur spåret;

30. för uppsåtlig och olaglig förstöring eller skadande af grafställen, grafvårdar och offentliga minnesmärken;

31. för undandöljande af föremål som erhållits genom en af de i detta fördrag uppräknade straffbara handlingar.

Har förbrytelse, för hvilken utlemnande begäres, blifvit begången utom det lands område, som begär utlemnandet, skall sådan begäran icke dessmindre kunna bifallas, så framt lagstiftningen i det land, till hvilket framställningen göres, medgifver anställandet af åtal för enahanda förbrytelse, begången utom dess område.

det Hele eller for en Del — af Kanal, Sluseværk eller anden saadan Vandbygning, af Jernveie eller Telegrafanstalter, samt for forsætlig Forstyrrelse af Jernbanetog ved at paa Banlinien opstille, henlægge eller henkaste Gjenstande, ved Forrykkelse af Skinner eller disses Underlag, Borttagelse af Bolte eller Nagler eller ved at berede Toget andre Hindringer, der ere egnede til at opholde det eller bringe det ud af Sporet;

30. For forsætlig og ulovlig Oedelæggelse eller Beskadigelse af Gravsteder, Gravminder og offentlige Mindesmærker;

31. For Hæleri med Hensyn til Gjenstande, der ere erhvervede ved nogen af de i nærværende Traktat omhandlede strafbare Gjerninger.

Er Forbrydelsen, for hvilken Udleveringen begjæres, begaaet udenfor det reklamerende Lands Territorium, skal denne Begjæring ikke destomindre efterkommes, naar ifölge Lovgivningen i det Land, til hvilket Begjæringen om Udlevering fremsættes, retslig Forfölgning kan anstilles for saadanne Forbrydelser begaaede udenfor Landets Territorium.

Art. 2. Kein Deutſcher wird von Seiten der Regierungen des Deutſchen Reichs an die ſchwediſche oder norwegiſche Regierung, und von Seiten dieſer kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutſchen Reichs ausgeliefert werden.

Art. 2. Ingen tysk skall af det tyska rikets regeringar utlemnas till den svenska eller norska regeringen och från dessas sida ingen svensk eller norrman till någon af det tyska rikets regeringar.

Art. 2. Ingen Tydsker vil af det Tydske Riges Regjeringer blive udleveret till den Svenske eller Norske Regjering, ligesom fra disses Side ingen Svensk eller Nordmand vill blive udleveret til nogen af det Tydske Riges Regjeringer.

Art. 3. Iſt die reklamirte Perſon weder ein Deutſcher noch ein Schwede oder Norweger, ſo kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem geſtellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß ſetzen, und wenn dieſe Regierung ihrerſeits den Angeſchuldigten beanſprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu ſtellen, ſo kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet iſt, den Angeſchuldigten nach ihrer Wahl entweder der Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört, oder derjenigen, welche ihn zuerſt reklamirt hat, ausliefern.

Art. 3. Om den, hvilkens utlemnande begäres, hvarken är tysk ej heller svensk eller norrman, kan den stat, hos hvilken begäran om utlemnande framställes, om den gjorda framställningen underrätta regeringen i den stat, hvars undersåte han är, och om denna regering gör anspråk på den anklagade för att ställa honom till rätta inför sina domstolar, kan den regering, till hvilken begäran om utlemnande blifvit framställd, efter sitt skön utlemna honom, antingen till regeringen i den stat, hvars undersåte han är, eller till den regering, som först begärde hans utlemnande.

Art. 3. Naar den, hvis Udlevering begjæres, hverken er Tydsker, Svensk eller Nordmand, kan den Stat, til hvilken Begjæringen om Udlevering rettes, underrette det Lands Regjering, til hvilket Angjældende hörer, om den fremsatte Begjæring, og naar denne Regjering selv fordrer Angjældende udleveret for at drage ham til Ansvar for sine Domstole, saa kan den Regjering, til hvilken Begjæringen om Udlevering er rettet, efter eget Valg udlevere Angjældende enten til den Stats Regjering, til hvilken Angjældende hörer, eller til den Stats Regjering, hvilken först har begjært hans Udlevering.

Art. 4. Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutſchen Reichs reklamirte Perſon in Schweden oder Norwegen, die ſeitens der ſchwediſchen oder norwegiſchen Regierung reklamirte Perſon in einem der Staaten des Deutſchen Reichs wegen derſelben ſtrafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Unterſu-

Art. 4. Utlemnandet skall icke ega rum om den af en bland det tyska rikets regeringar återfordrade personen i Sverige eller Norge, eller om den från Svenska eller Norska regeringens sida återfordrade personen i någon af det tyska rikets stater varit tilltalad och blifvit från åtalet fri eller ännu är under åtal eller redan blifvit straffad för samma

Art. 4. Udlevering skal ikke finde Sted, hvis den af en af det Tydske Riges Regjeringer reklamerede Person i Sverige eller Norge eller den af den Svenske eller Norske Regjering reklamerede Person i en af det Tydske Riges Stater for den samme Forbrydelse i Anledning af hvilken hans Udlevering forlanges, enten har været under Forfölgelse, der ikke

chung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, oder wenn die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

förbrytelse, på grund af hvilken utlemnandet blifvit begärdt.

Om den af en bland det tyska rikets regeringar återfordrade personen i Sverige eller Norge eller om den från svenska eller norska regeringens sida återfordrade personen i någon af det tyska rikets stater är under åtal för en annan förbrytelse, skall utlemnandet upskjutas, till dess målet blifvit afgjordt, och det möjligen ådömda straffet undergånget.

har ledet til hans Domfældelse, eller endun er under Forfölgelse eller allerede er bleven straffet.

Hvis den af en af det Tydske Riges Regjeringer reklamerede Person er under Forfölgelse i Sverige eller Norge, eller den af den Svenske eller Norske Regjering reklamerede Person er under Forfölgelse i en af det Tydske Riges Stater for nogen anden Forbrydelse, udsættes Udleveringen, intil Undersögelserne ere tilendebragte og Exekution af den ham umligens idömte Straf har fundet Sted.

Art. 5. Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 5. Om den, hvilkens utlemnande begäres, till enskilda personer ingått förbindelser, från hvilkas fullgörande han förhindras genom utlemnandet, skall han icke dessmindre utlemnas, och skall det stå den derigenom lidande parten öppet att hos vederbörande myndighet göra sina rättigheter gällande.

Art. 5. Hvis den Person, der forlanges udleveret, ligeoverfor Privatpersoner har indgaaet Forpligtelser, hvis Opfyldelse forhindres ved Udleveringen, skal denne ikke destomindre finde Sted, og det staaer da den skadelidende Part frit for at gjöre sine Rettigheder gjældende for den kompetente Autoritet.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Art. 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung er-

Art. 6. Bestämmelserna i detta fördrag äro icke tillämpliga på personer, som gjort sig skyldiga till någon politisk förbrytelse. Den som blifvit utlemnad för någon af de uti Art. 1 uppräknade allmänna förbrytelser, må således icke i något fall i den stat, till hvilken utlemnandet skett, tilltalas eller straffas för en af honom före utlemnandet be-

Art. 6. Bestemmelserne i nærværende Traktat finde ikke Anvendelse paa Personer, der have gjort sig skyldige i en politisk Forbrydelse. Den Person, som er bleven udleveret for nogen af de i Art. 1 opregnede almindelige Forbrydelser, kan følgelig i intet Tilfælde undergives Retsforfölgning og straffes i den Stat, til hvilken han er bleven udleveret, for

folgt iſt, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten politiſchen ſtrafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer ſolchen politiſchen Handlung im Zuſammenhang ſteht, noch wegen einer ſtrafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgeſehen iſt, zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden, es ſei denn, daß dieſelbe, nachdem ſie wegen der ſtrafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, beſtraft oder außer Verfolgung geſetzt worden iſt, verſäumt habe, vor Ablauf einer Friſt von drei Monaten, das Land zu verlaſſen, oder daß ſie aufs neue dorthin komme.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder ſeiner Familie ſoll weder als politiſche ſtrafbare Handlung, noch als mit einer ſolchen in Zuſammenhang ſtehend angeſehen werden, wenn dieſer Angriff den Thatbeſtand des Todtſchlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Art. 7. Die Auslieferung ſoll nicht ſtattfinden, wenn ſeit der begangenen ſtrafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Geſetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, ſich aufhält, Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung

gången politisk förbrytelse, ej heller för någon handling, som med sådan politisk förbrytelse eger sammanhang, ej heller för något brott, som i detta fördrag icke finnes uppräknadt, med mindre han, efter att hafva undergått straff för den förbrytelse, som föranledt utlemnandet, eller blifvit från åtal derför fri, antingen underlåtit att inom utgången af tre månader begifva sig ur landet eller ock dit återvänder.

Förgripelse mot en främmande regerings öfverhufvud eller emot medlemmar af dess familj skall icke anses som en politisk förbrytelse ej heller såsom dermed sammanhängande gerning, då sådan förgripelse består i dråp, mord eller förgiftning.

Art. 7. Utlemnandet skall icke ega rum, derest efter förbrytelsens begående eller målets senaste handläggning af brottsmåldsdomare eller det fällande utslagets afkunnande, preskription med afseende å åtal eller straff inträdt i enlighet med lagarne i den stat, inom hvilken den återfordrade uppehåller sig vid

nogen af ham för Udleveringen begaaet politisk Forbrydelse eller for nogen Handling, som staaer i Forbindelse med saadan Forbrydelse, ei heller for nogen i nærværende Traktat ikke opregnet Forbrydelse, med mindre han efter at være bleven straffet eller frifunden for den Forbrydelse, som har givet Anledning till Udleveringen, har forsömt at forlade Landet inden en Frist af tre Maaneder, eller han paany kommer tilbage dertil.

Angreb paa en fremmed Regjerings Overhoved eller paa Medlemmer af hans Familie henregnes ikke til politiske Forbrydelser eller til i Forbindelse dermed staaende Gjerning, naar saadant Angreb bestaar i Drab, Mord eller Giftmord.

Art. 7. Udlevering skal ikke finde Sted, hvis efter Gjerningens Forövelse, Retsforfölgelsens Afslutning eller Domfældelsen Præskription er indtraadt med Hensyn til Paatale eller Straf ifölge Lovene i det Land, i hvilket Angjældende befinder sig paa den Tid Udleveringen forlanges.

oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. 8. Die Auslieferung eines der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurtheilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden, auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung

den tid, då begäran om utlemnande framställes.

Art. 8. Utlemnandet af en person, som blifvit anklagad eller dömd för någon af de i Art. 1 omförmälda förbrytelser, skall beviljas på grund åf fällande utslag eller på grund af behörig domstols eller annan behörig myndighets formligen fattade beslut om anställande af åtal eller på grund af behörig domares eller annan behörig myndighets uttryckliga förordnande om den anklagades inställande för brottsmålsdomstol eller ock på grund af förordnande om den anklagades häktning eller annan af behörig myndighet utfärdad handling egande samma giltighet och inuchållande noggrann uplysning såväl om sjelfva gerningen som om den derpå tillämpliga straffbestämmelse, under vilkor att dessa handlingar företes i original eller bestyrkt afskrift och i den form, som den återfordrande statens lagstiftning föreskrifver. Framställningar om utlemnande skola ske på diplomatisk väg. Skriftvexlingen och underhandlingarne kunna likväl allt efter omständigheterna uti hvarje särskildt fall ega rum omedelbart mellan den af det tyska rikets regeringar, som frågan rörer, och konungarikena Sverige och Norge.

Art. 8. Udlevering af en Person, som er anklaget eller dömt for en af de i Art. 1 opregnede Forbrydelser skal bevilges paa Grundlag af en Straffedom eller lovformelig Beslutning, afgiven af den dertil kompetente Ret eller anden kompetent Myndighed om, at Angjældende skal undergives justitiel Tiltale, eller paa Grundlag af en Ordre fra kompetent Dommer eller anden kompetent Myndighed, hvorved Sagen udtrykkelig henvises til Behandling for Straffedomstol, eller paa Grundlag af en Arrestordre eller et andet af kompetent Myndighed udfærtiget Dokument, der er ligesaa retskraftigt og indeholder nöiagtig Angivelse saavel af Faktum som af den paa samme anvendelige Straffebestemmelse, forsaavidt disse Dokumenter fremkomme in originali eller i bekræftet Afskrift samt i de Former, som den reklamerende Stats Lovgivning foreskriver. Forlangende om Udlevering fremsættes ad diplomatisk Vei. Brevvexling og Forhandlinger kunne dog efter Omstændighederne ved det enkelte Tilfælde ske direkte mellem den af det Tyske Riges Regjeringer, der er interesseret i Udleveringen og Kongerigerne Sverige og Norge.

betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

Art. 9. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 9. J trängande fall och isynnerhet om rymning är att befara, kan hvar och en af de respektive regeringarne, under åberopande af ett förhanden varande utslag, beslut om försättande i anklagelsetillstånd eller förordnande om häktning, i kortaste form, ja äfven på telegrafisk väg, begära och erhålla den dömdes eller anklagades häktning under vilkor att den handling, hvars förhandenvaro man åberopat, företes inom en tid af sex veckor, efter det häcktningen egt rum.

Art. 9. J presserende Tilfælde og i Særdeleshed, naar Undvigelse er at befrygte, kan enhver af de respektive Regjeringer under Paaberaabelse af Tilstedeværelsen af en Straffedom, en Beslutning, hvorved Angjældende sættes i Anklagestand, eller af en Arrestordre, paa korteste Maade endog ad telegrafisk Vei, forlange og udvirke den Domfældtes eller Anklagedes Arrestation under Betingelse af, at det Dokument, man har paaberaabt sig, fremlægges inden en Frist af sex Uger efter Arrestationen.

Art. 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reklamirten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

Art. 10. Alla i beslag tagna föremål, som vid häktandet befinna sig i den återfordrade personens ego, skola öfverlemnas på samma gång som den häktade personen utlemnas; och skall detta öfverlemnande omfatta icke blott på olagligt sätt ätkomna föremål utan äfven allt, som kan tjena till bevis om förbrytelsen.

Tredje persons rätt till ofvannämnda föremål är likväl förbehållen, och skola dessa efter ransakningens slut kostnadsfritt till vederbörande åter ställas.

Art. 10. Alle i Forvaring tagne Gjenstande, som befinde sig in den reklamerede Persons Besiddelse paa den Tid han anholdes, skulle udleveres samtidigt med Angjældende, og skal dette ikke alene gjælde Gjenstande, af hvilke Angjældende urettelig er kommen i Besiddelse, men enhver Ting, der kan tjene til Bevis for Forbrydelsen.

Dog forbeholdes Tredjemands Rettigheder med Hensyn til ovennævnte Gjenstande, og skulle disse efter Sagens Tilendebringelse uden Omkostninger tilbageleveres den til Modtagelsen Berettigede.

Art. 11. Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Art. 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 12. Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen

Art. 11. De fördragslutande parterna afstå ifrån att begära ersättning för de kostnader, som ådragas dem genom den återfordrades häktande och underhåll äfvensom genom hans och de i Art. 10 omförmälda föremåls forslande ända till inskeppningen, och samtycka ömsesidigt att sjelfva bestrida dessa kostnader.

Art. 12. Om under pågående ransakning i ett brottmål af icke politisk beskaffenhet, en af de fördragslutande parterna skulle anse nödvändigt, att förhör anställes med vittnen, som befinna sig inom den andra partens område, eller att annan undersökningsåtgärd vidtages, bör begäran derom på diplomatisk väg skriftligen framställas och åt sådan begäran verkställighet gifvas, i den mån lagstiftningen i det land, der vittnet skall förhöras eller åtgärden vidtagas, sådant medgifver. Verkställandet kan förvägras, om undersökningen har till föremål en handling, hvilken enligt lagarne i den stat, hos hvilken framställningen blifvit gjord, icke är straffbar.

De fördragslutande parterna afstå ömsesidigt från alla anspråk på ersättning för kostnader, som härflyta genom verkställandet af begäran om vittnes förhör, hvaremot kostnaden för

Art. 11. De kontraherende Parter give Afkald paa Refusion for de Omkostninger, som foranlediges ved Angjældendes Arrestation og Underhold samt hans Transport, saavelsom ved Transporten af de i Art. 10 omnævnte Sager, intil Indskibning er foregaaet. De samtykke gjensidig i selv at at bære dem.

Art. 12. Naar under Forfølgelsen af en Straffesag, der angaar en ikke politisk Forbrydelse, en af de kontraherende Parter finder det nødvendigt, at Vidner, som opholde sig paa den anden Parts Territorium, afhøres eller at Nogen anden Undersögelse anstilles, skal skriftlig Anmodning herom fremsendes ad diplomatisk Vei, og Anmodningen efterkommes i den Udstrækning, som Lovene i det Land, hvor Vidnet skal afhøres, eller Undersögelsen foregaa, tillade saadant. Anmodningen kan afslaaes, dersom Undersögelsen angaar en Handling, som ikke er strafbar efter Lovene i den Stat, til hvilken den skriftlige Anmodning er rettet.

De kontraherende Parter frafalde gjensidig alle Krav paa Erstatning for Omkostninger, der ere foranledigede ved Opfyldelsen af Forlangende om Vidners Afhörelse, hvori-

der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

Art. 13. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Theils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern der Staaten des anderen Theils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

annan undersökningsåtgärds vidta gande skall ersättas af den stat, som samma åtgärd begärt.

Art. 13. Om i ett brotmål, som icke rörer politiska förbrytelser, ett vittnes personliga inställelse är af nöden, bör regeringen i det land, der vittnet uppehåller sig, uppmana det att åtlyda den utgångna kallelsen och böra de respektive regeringarne träffa öfverenskommelse om beloppet af den ersättning för resa och uppehälle, som den reklamerande staten har att bevilja vittnet i mån af resans längd och dess vistelse på stället, äfvensom om det penninge förskott, som skall till vittnet utbetalas.

Icke i något fall må ett vittne, hvilket till följd af en i den ena fördragslutande partens stater emottagen kallelse frivilligt inställer sig inför domare i den andra partens stater, derstädes tilltalas eller häktas för tidigare begångna förbrytelser på grund af äldre dom eller under förevändning af delaktighet i de handlingar, som äro föremål för den undersökning, vid hvilken vittnet skall uppträda. Det är härvid likgiltigt, till hvilken stat vittnet står i undersåtligt förhållande.

mod Omkostningerne ved andre Undersögelser, derpaa Begjæring ere foretagne, skulle erstattes af den Stat, som har begjært samme.

Art. 13. Dersom i en Straffesag, som ikke angaar politiske Forbrydelser, et Vidnes personlige Möde er nödvendigt, skal Regjeringen i det Land, hvor Vidnet opholder sig, opfordre det til at efterkomme den til det rettede Anmodning, og ville de respektive Regjeringer træffe Overenskomst om Belöbet af den Erstatning for Reise og Ophold, som den reklamerende Stat har at bevilge Vidnet i Forhold til Reisens Længde og dets Ophold paa Stedet, saavel som om det Pengeforskud, som bör udbetales Vidnet.

I intet Tilfælde kan et Vidne, som efter en til ham i den ene af de kontraherende Parters Stater rettet Anmodning frivilligt afgiver Möde for Dommerne i den andern af de kontraherende Parters Stater, dersteds forfölges eller fængsles i Anledning af tidligere begaaede Forbrydelser eller ældre Straffedomme eller under Paaskud af Medskyldighed i de Gjerninger, der ere Gjenstand for den Retssag, hvorunder han skal optræde som Vidne. Herved kommer det ikke an paa Vidnets Nationalitet.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt

Art. 14. Om i ett brottmål, som icke rörer politiska förbrytelser, det anses nödvändigt eller nyttigt att erhålla del af sådana till bevisning tjenande föremål eller handlingar, som finnas i förvar hos myndigheterna i den andra fördragslutande partens stater, skall för sådant ändamål framställning ske på diplomatisk väg och, för såvidt icke särskilda betänkligheter möta, samtycke dertill lemnas, likväl endast under förbehåll att bevisningsföremålen och handlingarne återställas.

De fördragslutande parterna afstå ömsesidigt från godtgörelse för de kostnader, som föranledas genom sådana bevisningsföremåls och handlingars utlemnande och återsändande ända till gränsen.

Art. 15. Detta fördrag skall träda i kraft tio dagar efter dess offentliggörande i öfverensstämmelse med de uti de fördragslutande parternas lagstiftning föreskrifna former.

Från denna tid upphöra alla äldre mellan det tyska rikets stater och konungarikena Sverige och Norge afslutade fördrag om förbrytares utlemnande att vara gällande.

Detta fördrag kan uppsägar af hvardera af de båda fördragslutande parterna, men det skall fort-

Art. 14. Naar det under en Straffesag, som ikke angaar politiske Forbrydelser, ansees nödvendigt eller nyttigt, at erholde meddelt Bevismidler eller Dokumenter, der bero hos Autoriteterne i den anden af de kontraherende Parters Stater, skal Begjæring herom fremsættes ad diplomatisk Vei, og Anmodningen efterkommes, saafremt ikke særegne Betænkeligheder derfor ere til Hinder, dog under Betingelse af at Bevismidlerne og Dokumenterne tillbagesendes.

De kontraherende Parter give gjensidig Afkald paa Godtgjörelse for de Omkostninger, som foranlediges ved Bevismidlernes og Dokumenternes Frem-og Tillbagesendelse indtil Grændsen.

Art. 15. Nærværende Traktat træder i Kraft ti Dage efter dens Offentliggjörelse i Overensstemmelse med de Former, som de kontraherende Parters Lovgivning foreskriver.

Fra dette Tidspunkt træde alle tidligere mellem Stater i det Tydske Rige og Kongerigerne Sverige og Norge afsluttede Traktater om Udlevering af Forbrydere ud af Kraft.

Nærværende Traktat kan opsiges af enhver af de begge kontraherende Parter, dog saa at den

jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch ſechs Monate lang in Kraft.

Derſelbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden ſo bald wie möglich ausgewechſelt.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben in duplo unterzeichnet und mit ihren Siegeln verſehen.

Geſchehen zu Berlin den 19. Januar 1878.

(L. S.) Wilke.
(L. S.) Gillis Bildt.

fara att gälla under sex månader efter uppsägningen.

Fördraget skall ratificeras och ratifikationerna skola utvexlas så fort ske kan.

Till bekräftelse häraf hafva de båda parternas fullmäktige underskrifvit detsamma i två exemplar och försett det med sina insegel.

Som skedde i Berlin den 19. Januari 1878.

(L. S.) Wilke.
(L. S.) Gillis Bildt.

forbliver i Kraft sex Maaneder efter Opsigelsen.

Den skal ratificeres og Ratificationerne udvexles snarest muligt.

Til Bekræftelse heraf have de respektive Befuldmægtigede underskrevet den i to Exemplar og forsynet den med sine Segl.

Som skete i Berlin den 19. Januari 1878.

(L. S.) Wilke.
(L. S.) Gillis Bildt.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

Nr. 1249. Allerhöchſter Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 97 484 865 Mark. Vom 14. Juni 1878. (RGB. S. 125.)[1])

Nr. 1250. Geſetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Penſionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878. (RGB. S. 127. Ausgegeben am 28. Juni 1878.)[1a])

Nr. 1251. Geſetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878. (RGB. S. 129. Ausgegeben am 28. Juni 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1. Ueber den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reich ſollen unter Zuziehung von Sachverſtändigen nach Maßgabe der vom Bundesrath feſtzuſtellenden und bekannt zu machenden

---

[1]) Vgl. Geſ. v. 29. April 1878 (Nr. 1234) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 471), Geſ. v. 8. Mai 1878 (Nr. 1237) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 473), ſowie Geſ. v. 12. Juni 1878 (Nr. 1246) und Anm. 3 dazu (Bd 4 S. 477). Hinſichtlich der Ausgabebedingungen für die Schuldverſchreibungen ſtimmt der obige Erlaß mit dem Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202. Bd 4 S. 444) wörtlich überein.

[1a]) Das Geſetz iſt in Anm. 4 unter Litt. c zu dem Geſ. v. 23. Mai 1873 (Nr. 928) abgedruckt (Bd 3 S. 88). — Vgl. auch Anm. 3 zum Geſ. v. 14. Juni 1868 Nr. 116 (Bd 1 S. 262 f.).

Bestimmungen Erhebungen veranstaltet werden, deren Resultat dem Reichstag mitzutheilen ist.

§. 2. In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1878/79 ist unter Kapitel 1a der einmaligen Ausgaben als Titel 12 einzustellen:

Kosten der Aufnahme der Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel . . . . . 200 000 Mark.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

Nr. 1252. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878. (RGB. S. 130.)

Nr. 1253. Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878. (RGB. S. 131. Ausgegeben am 28. Juni 1878.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33)[1] was folgt:

Bis auf weiteres ist jeder in der Stadt Berlin ankommende Fremde oder Neuanziehende verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung sind von der Polizeibehörde die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1254. Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878. (RGB. S. 133.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

[1] Nr. 8 (Bd 1 S. 13).

[1a] Das Gesetz ist am 1. Januar 1879 in Kraft getreten (§ 27).

Zu dem Gesetze sind vom Bundesrathe Ausführungsvorschriften erlassen, welche als Anlagen auf S. 500 ff. abgedruckt sind.

§. 1.[2]) Spielkarten[3]) unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

$0{,}_{30}$ Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

$0{,}_{50}$ Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland[4]) ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§. 2.[5]) Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten.

§. 3.[6]) Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet[7]), dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen[8]).

§. 4. Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet[9]), wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet.

§. 5.[10]) Die Fabrikation von Spielkarten darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde des betreffenden Bundesstaats genehmigten Räumen betrieben werden[11]).

---

[2]) Vgl. Nr. I der Ausführungsvorschriften des Bundesraths (S. 500).

[3]) Nach dem Beschluß des Bundesraths v. 5. Juli 1882 (Centralbl. S. 342) sind als Spielkarten im Sinne des Ges. v. 3. Juli 1878 solche Karten anzusehen, mit welchen irgend eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann.

Sogenannte Lenormandsche Wahrsagekarten, welche aus 36 Blättern mit fortlaufenden Nummern in arabischen Ziffern, nämlich 4 Bildzeichen für Asse, 4 Könige, 4 Damen, 4 Buben — ohne weiteres Zeichen —, ferner je 4 Zehn bis herab zur Sechs in Herz, Kreuz u. s. w. bestehen, sind stempelpflichtig (Beschluß des Bundesraths v. 30. Oktober 1879. § 532 der Protok.). Ein späterer Beschluß des Bundesraths v. 5. April 1880 (§ 224 der Protok.) hat alle sogen. Wahrsagekarten oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten ist, für stempelpflichtig erklärt. Sodann ist noch unterm 17. Februar 1883 (§ 63 der Protok.) rücksichtlich der vorerwähnten sogen. Lenormandschen Wahrsagekarten von dem Bundesrathe beschlossen worden, daß dieselben „nach dem Beschlusse vom 5. Juli 1882 (vgl. Abs. 1 dieser Anm.) für stempelpflichtig im Sinne des Ges. v. 3. Juli 1878 zu erachten sind, indem deren Benutzung auch für gewöhnliche Kartenspiele nicht ausgeschlossen erscheint".

Die aus 48 Blättern bestehenden sogen. Widderkarten, von welchen je 24 Blätter zu einem der gewöhnlichen Kartenspiele verwendet werden können, sind als doppelte Spiele anzusehen und unterliegen folgeweise nach § 1 des Ges. v. 3. Juli 1878 und dem Bundesrathsbeschlusse v. 5. Juli 1882 (vgl. Abs. 1 dieser Anm.) einer Stempelabgabe von 30 Pfennigen für jede Hälfte. Beschluß des Bundesraths v. 8. November 1883 (Centralbl. S. 333).

[4]) Im Gegensatz zum „Bundesgebiet". Vgl. §§ 3 und 26 des Gesetzes und Nr. I Abs. 2 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths (S. 500).

[5]) Vgl. Nr. I und II der Ausführungsvorschriften des Bundesraths (S. 500 f.).

[6]) Vgl. Nr. III der Ausführungsvorschriften des Bundesraths (S. 501).

[7]) Vgl. §§ 11, 12 (S. 497).

[8]) Nach einem Bundesrathsbeschluß v. 10. Januar 1881 (Centralbl. S. 15) dürfen lose Spielkarten, sowie solche Karten, welche in ihrer vorliegenden äußerlichen Vereinigung als Kartenspiele anzusehen sind (§ 1 des Ges. v. 3. Juli 1878. RGB. S. 133) bei der Einfuhr vom Auslande in den freien Verkehr des Bundesgebiets nicht gebracht werden.

[9]) Vgl. § 16 (S. 498).

[10]) Vgl. Nr. VI der Ausführungsvorschriften des Bundesraths (S. 501).

[11]) Vgl. § 13 Abs. 1 (S. 497).

Diese Vorschrift findet auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Fabrikräumen keine Anwendung.

Die Inhaber bereits bestehender Kartenfabriken müssen der Steuerbehörde nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Vorschriften über ihren Fabrikbetrieb Anzeige machen[12]).

Außerhalb der Fabrikräume, insbesondere in den Wohnungen der Arbeiter, darf nur das Koloriren der Kartenblätter und zwar mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln ausgeführt werden[13]).

§. 6.[10]) Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

Was die Inhaber von Kartenfabriken hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs von Spielkarten zu beobachten haben, wird durch ein besonderes Regulativ[14]) vorgeschrieben[15]).

§. 7.[16]) Für die Abführung der Steuern können Fristen bis zur Dauer von drei Monaten gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Ersatz kann nur von der obersten Finanzbehörde des betreffenden Bundesstaats und nur für inländische Karten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind, und hiervon binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde Anzeige gemacht wird.

§. 8. Der Handel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 gestempelt worden sind, unterliegt, unbeschadet der nach §. 6 bezüglich der Spielkartenfabrikanten zu treffenden Bestimmungen, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften.

Die Händler mit Spielkarten sind indessen verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten und Bediensteten ihre Vorräthe an Spielkarten zum Nachweise, daß solche mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen[17]).

§. 9. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen[18]).

§. 10. Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.

---

[12]) Vgl. § 13 Abs. 2 (S. 497).
[13]) Vgl. § 4 des Regulativs, betr. den Betrieb der Spielkartenfabriken (S. 505).
[14]) S. dasselbe S. 504 ff.
[15]) Vgl. §§ 14, 15, 16 (S. 497 f.).
[16]) Vgl. Nr. IV der Ausführungsvorschriften des Bundesraths (S. 502).
[17]) Vgl. § 16 (S. 498).
[18]) Nach einer Verf. des Preuß. Finanz-Ministers v. 20. November 1884 (III 14246) sind in den Fällen des § 10 neben der Strafe die Gefälle auch dann zu erheben, wenn die Spielkarten eingezogen bleiben.

Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark.

Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 11. Die Nichterfüllung einer der nach §. 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.

§. 12. Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §. 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die §. 275, 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe kommt neben den in diesem Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung[19]).

§. 13. Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde oder in anderen, als den genehmigten oder angesagten Räumen (§. 5) vornimmt, verfällt neben Einziehung der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von fünfzehnhundert Mark. Sind bereits mehr als fünfzig Spiele verfertigt, so wird für jedes weitere Spiel die Geldstrafe um dreißig Mark erhöht.

Wer vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation von Spielkarten in den genehmigten oder angesagten Räumen beginnt, hat, sofern nicht die Vorschrift im §. 14 Anwendung findet, Geldstrafe von zehn bis fünfzehnhundert Mark verwirkt.

§. 14. Werden gegen die Vorschriften des nach §. 6 zu erlassenden Regulativs die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet[20]), so hat dieses Verfahren die Einziehung der nicht angegebenen oder der versendeten Karten und die in §. 13 verordnete Geldstrafe zur Folge.

§. 15. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des betreffenden Regulativs (§. 6) un-

---

[19]) Der § 275 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123) lautet:

„Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkuverts Gebrauch macht."

[20]) Bezieht sich nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts v. 25. September 1884 (Entsch. in Straff. Bd 11 S. 96) nicht auch auf Versendung ungestempelter Spielkarten nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs.

brauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach Vorstehendem eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundertundfünfzig Mark zu belegen.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche mit keiner besonderen Strafe in diesem Gesetze belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

§. 17. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

§. 18. Kartenfabrikanten und -Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familienmitgliedern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen subsidiarisch zu haften.

Wird nachgewiesen, daß das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Spielkartenabgabe.

§. 19. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung[21]).

Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 20. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in drei Jahren.

§. 21. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels[22]) erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden[23]) und -Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, -Beamten und -Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§. 22. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie be-

---

[21]) Vgl. § 165 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) und Anm. 147 dazu (Bd 1 S. 750).

[22]) Für die Erhebung, Verrechnung und Kontrolirung des Spielkartenstempels besteht eine vom Bundesrathe durch Beschluß v. 4. Juli 1878 (§ 407 der Protok. und Nr. 97 S. 13 der Drucksachen) genehmigte Instruktion, welche hier als Anlage III (S. 509 ff.) abgedruckt ist.

[23]) Ein Verzeichniß der Bundesstaaten und Bundesgebietstheile, in welchen der Reichs-Spielkartenstempel nicht von der Landesregierung verwaltet wird, siehe im Centralbl. 1879 S. 302. In den Colonnen 3 und 4 dieses Verzeichnisses sind die den betr. Bundesstaaten und Bundesgebietstheilen benachbarten Bundesstaaten und deren Direktivbehörden angegeben, durch welche an Stelle der Landesregierung die Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt.

züglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und der gemeinſchaftlichen Verbrauchsſteuern zu üben haben[24]).

§. 23. An Erhebungs- und Verwaltungskoſten werden jedem Bundesſtaate fünf Prozent der in ſeinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgaben von Spielkarten vergütet.

§. 24.[25]) Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dies Geſetz in Wirkſamkeit tritt, iſt der Gebrauch von anderen als mit dem Reichsſtempel verſehenen Spielkarten, vorbehaltlich der im dritten Abſatze zugelaſſenen Ausnahme, nicht weiter geſtattet.

Kartenfabrikanten und -Händler und Inhaber öffentlicher Lokale haben bei Vermeidung der in den §§. 12 und 14 verordneten Strafe ihren Geſammtvorrath an Spielkarten der Steuerbehörde nach näherer Vorſchrift des Bundesraths anzumelden. Auf die zu entrichtende Reichsſtempelabgabe iſt der Betrag der von den nachzuſtempelnden Karten bereits entrichteten landesgeſetzlichen Abgabe abzurechnen.

Andere Perſonen können die beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes in ihrem Beſitze befindlichen Spielkarten, ſoweit ſie mit einem gleich hohen oder höheren Landesſtempel, als dem Reichsſtempel verſehen ſind, auch ferner gebrauchen, ſoweit ſie aber ungeſtempelt oder mit einem geringeren Landesſtempel, als dem Reichsſtempel verſehen ſind, innerhalb einer dreimonatlichen Friſt bei der Steuerbehörde mit dem Reichsſtempel verſehen laſſen. Sie haben dabei in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen keine Beſteuerung der Spielkarten beſtand, die im §. 1 beſtimmte Abgabe, im übrigen Bundesgebiete nur den etwaigen Mehrbetrag dieſer Abgabe über die entrichtete Landesſteuer zu erlegen.

Ueber die Theilung des Ertrages der Nachſteuer zwiſchen der Reichskaſſe und den Kaſſen der einzelnen Bundesſtaaten entſcheidet der Bundesrath.

§. 25. Was in den §§. 10 und 12 bezüglich nicht vorſchriftsmäßig geſtempelter Spielkarten verordnet iſt, findet auch auf nach den bisherigen Landesgeſetzen geſtempelte Spielkarten, deren anderweite Stempelung nach Vorſchrift des §. 24 nicht ſtattgefunden hat, Anwendung.

§. 26.[26]) Für die von der Zollgrenze ausgeſchloſſenen Theile des Bundesgebiets[27]) wird der Bundesrath beſtimmen:

1. welcher Steuerſtelle die daſelbſt eingeführten Spielkarten anzumelden, und in welcher Weiſe die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung, ſowie der Ausgang der zur Ausfuhr oder Durchfuhr durch das Bundesgebiet angemeldeten Spielkarten zu kontroliren iſt (§. 3);
2. inwieweit eine Ueberwachung der Ausführung dieſes Geſetzes durch Reichsbeamte ſtattzufinden hat, und in welcher Weiſe die Einnahme an Spielkartenſtempel zu verwalten und zur Reichskaſſe abzuführen iſt (§. 22);
3. unter welchen Bedingungen Großhändlern ein Lager ungeſtempelter Spielkarten bewilligt werden darf;
4. in welcher Weiſe der Handel mit Spielkarten zu kontroliren iſt (§. 8).

---

[24]) Vgl. Art. 20 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 (Nr. 20) und Nr. 15 des Schlußprotokolls von demſelben Tage (Bd 1 S. 50, 56).

[25]) Vgl. Nr. VI der Ausführungsvorſchriften des Bundesraths (S. 504).

[26]) Vgl. Nr. V der Ausführungsvorſchriften des Bundesraths (S. 502 ff.).

[27]) Vgl. Art. 6 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 (Nr. 20) und Anm. 42 dazu (Bd 1 S. 41), ſowie Art. 34 der Reichsverfaſſung (Nr. 628) und Anm. 59 dazu (Bd 2 S. 318).

Mit den hiernach etwa angeordneten Abweichungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Anwendung.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab werden Landesstempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 3. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Hofmann.

Anlagen zu Nr. 1254.

Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878.

I.

Bekanntmachung,
zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel. Vom 6. Juli 1878.
(Centralbl. 1878 S. 403).

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 133) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. (Zu §§. 1 und 2.) Die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben steht derjenigen Zoll- oder Steuerstelle zu, welcher die steuerliche Aufsicht (§. 4) über die betreffende Fabrik von der obersten Landesfinanzbehörde übertragen worden ist.

Ebenso haben die obersten Landesfinanzbehörden bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten die Zoll- oder Steuerstellen zu bestimmen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind. Dieselben sind durch das Reichs-Centralblatt bekannt zu machen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 Millimeter in der Höhe und 27 Millimeter in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht.

II. (Zu §. 2.) Die Abstempelung der Spielkarten erfolgt durch Stempelaufdruck mittels Maschine[1]).

Der Stempelabdruck enthält den Reichsadler, die Angabe des Abgabenbetrages und das Zeichen der Amtsstelle, welche die Abstempelung bewirkt hat.

---

[1]) Durch Beschluß des Bundesraths v. 26. September 1878 (§ 455 der Protok.) ist diese Bestimmung wie folgt abgeändert:

1. Die obersten Landesfinanzbehörden können den zur Abstempelung von Spielkarten befugten Zoll- oder Steuerstellen die Abstempelung mittelst Handstempels in den Fällen gestatten, wenn in Folge von Reparaturen an der Abstempelungsmaschine oder ähnlichen Vorkommenheiten Stockungen in dem Abstempelungsgeschäfte herbeigeführt werden.
2. Ebenso bleibt den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, im Bedürfnißfalle einzelne Zoll- oder Steuerstellen zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Ausland eingeführten Spielkarten mittelst Handstempels zu ermächtigen.

Bei Vorlegung der einzelnen Kartenspiele zur Abstempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, der die Angabe der Blätterzahl enthält und so einzurichten ist, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und daß die vorschriftsmäßige Abstempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Im übrigen trifft der Reichskanzler die näheren Bestimmungen über die Form und die Farbe des Kartenstempels, das abzustempelnde Kartenblatt und das Verfahren bei der Abstempelung[2]).

III. (Zu §. 3.) A. Für die vom Auslande (Ziffer I) in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben.

B. Wer Spielkarten vom Auslande (Ziffer I) in das Zollgebiet einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als „Spielkarten" anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§§. 27 und 32 des Zollgesetzes), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 92 a. a. O.), begründet in Betreff der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung.

C. Wird die Versteuerung und Abstempelung nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist mit den eingehenden Spielkarten nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung zollpflichtiger Gegenstände zu verfahren und die Sicherstellung des auf denselben haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise, wie diejenige des Zollanspruchs, zu leisten. Der Verpflichtungserklärung auf dem Begleitpapier ist ein ergänzender Vermerk des Inhalts hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer sich erstrecke.

Die Abfertigung auf ein zur Abstempelung befugtes Amt ist nicht zu beanstanden, wenn auch nur das Gewicht der Spielkarten angemeldet ist. Der Stempelsteuer-Anspruch wird in diesem Falle auf den Betrag von 6 Mark für jedes Zollpfund des Bruttogewichts angenommen.

Die vollständige Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleib im Zollgebiet bestimmten Kartenspiele und ihre Blätterzahl zu enthalten hat und in zwei von dem Anmeldenden unterschriebenen Exemplaren einzureichen ist, muß, wenn sie nicht schon bei dem Grenzzollamte abgegeben wird, spätestens an dem Bestimmungsorte des Begleitscheins ꝛc. beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückzubehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über die Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

D. Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrole gelassen werden.

Entspricht die Packung der Spielkarten und der Umschlag derselben bei ihrer Vorlegung zur Stempelung nicht den unter Ziffer II aufgestellten Erfordernissen, so kann die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel versagt werden.

Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

---

[2]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 2. November 1878, welche hier als Anlage II (S. 507 ff.) abgedruckt ist.

E. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr des Großherzogthums Luxemburg oder der österreichischen Gemeinde Jungholz zum Verbleibe im übrigen Zollgebiete oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsscheinkontrole zur Anwendung.

F. In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen weiterer Verfügungen des Empfängers u. s. w. bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter C gedachten Maßgabe in Ansehung des sicher zu stellenden Steuer-Anspruchs.

Für Spielkarten, welche vom Auslande (Ziffer I) durch das Zollgebiet oder aus inländischen Fabriken zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager (§. 26, 3 des Gesetzes), in das Gebiet der Zollausschlüsse geführt werden, ist die Ausgangsabfertigung beim Grenzzollamte erst dann vorzunehmen, wenn die Bescheinigung der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen über die erfolgte Anmeldung der Spielkarten beigebracht ist. Der amtliche Verschluß der Kolli ist in diesem Falle beim Ausgange aus dem Zollgebiete zu belassen und von dem Waarenführer bis zur Vorführung bei der Stempelstelle in den Zollausschlüssen unverletzt zu erhalten.

IV. (Zu §. 7.) Die Kreditirung der Stempelabgabe ist nur für die im Bundesgebiete fabrizirten Spielkarten zulässig. Dieselbe erfolgt im Zollgebiete nach den für die Zollkredite bestehenden Bestimmungen, in den Zollausschlüssen nach den von den obersten Landesfinanzbehörden zu erlassenden Vorschriften, und zwar auf Gefahr derjenigen Regierung, welche den Kredit bewilligt.

V. (Zu §. 26.) A. In den von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theilen des Bundesgebiets ist die Anmeldung der vom Auslande (Ziffer I) eingehenden Spielkarten bei der nach Ziffer I zuständigen Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren abzugeben. Sie muß die Anzahl, die Zeichen und das Bruttogewicht der eingeführten Kolli, sowie die Anzahl und Blätterzahl der darin verpackten Kartenspiele, auch die Angabe enthalten, ob die letzteren

zum Verbleibe in den Zollausschlüssen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr durch dieselben, oder zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten

bestimmt sind. Eine andere Disposition über die eingehenden Spielkarten ist unzulässig. Die Frachtbriefe oder sonstigen Begleitpapiere sind mit der Anmeldung vorzulegen.

Die Amtsstellen, denen die Ueberwachung der Waareneinfuhr in die Zollausschlüsse obliegt, haben jede Einfuhr von Spielkarten der zuständigen Steuerbehörde (Ziffer I) sofort anzuzeigen.

1. Die zum Verbleibe in den Zollausschlüssen bestimmten Spielkarten sind sogleich zu versteuern und abzustempeln. Das eine Exemplar der Anmeldung wird mit der Steuerquittung versehen und dem Anmeldenden zurückgegeben.

Im übrigen finden die Vorschriften unter III. D. Abs. 2 und 3 Anwendung.

2. Die zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Spielkarten sind bis zum Wiederausgang aus den Zollausschlüssen in ununterbrochenem amtlichem Gewahrsam oder unter amtlichem Verschluß zu halten. Die Hinterlegung oder Sicherstellung der Abgabe kann dann unterbleiben, wenn der Anmeldende als sicher bekannt ist.

Die Wiederausfuhr gilt für bewirkt, wenn bei dem Uebergange der Kartenspiele in das Zollgebiet die zuständige Zollabfertigungsstelle bescheinigt, daß ihr dieselben in der angemeldeten Zahl und Blätterzahl, bezw. mit unverletztem Verschluß zur weiteren Abfertigung vorgeführt worden sind, — bei dem Ausgange seewärts, wenn ein von dem Schiffsführer gezeichnetes Exemplar des Konnossements eingeliefert und da, wo ein Steuerposten vorhanden, die Ausfuhr zugleich von diesem bescheinigt wird. Den mit der Ueberwachung des Spielkartenstempels beauftragten Beamten steht es frei, von dem Verladen der Spielkarten Ueberzeugung zu nehmen.

3. Die zur Aufnahme in ein Ausfuhrlager angemeldeten Spielkarten sind nach Anzahl und Blätterzahl speziell zu revidiren und bis dahin in amtliche Verwahrung zu nehmen. Das mit dem amtlichen Revisionsbefund versehene Duplikat der Anmeldung erhält der Lagerinhaber als Belag für sein Lagerbuch (B. 6).

B. Großhändlern, welche einen regelmäßigen Export von Spielkarten in solchem Umfange betreiben, daß der Steuerwerth der ausgeführten Kartenspiele in jedem Jahre mindestens 3 000 Mark beträgt, kann von der obersten Landesfinanzbehörde ein Ausfuhrlager ungestempelter Spielkarten unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. die Bewilligung ist auf die Person des Antragstellers beschränkt und widerruflich. Dieselbe erlischt, wenn der jährliche Export hinter dem vorbezeichneten Umfange zurückbleibt, wenn der Lagerinhaber selbst oder, mit Ausnahme des im §. 18 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles, seine Gewerbsgehülfen oder Arbeiter eine Hinterziehung des Spielkartenstempels (§§. 10—12 des Gesetzes) oder wiederholt eine Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Kontrolvorschriften (§. 16 des Gesetzes) verüben, oder wenn Spielkarten aus dem Lager in das Bundesgebiet abgesetzt werden;
2. die ungestempelten Spielkarten dürfen nur in einem, gegen Entwendung zu sichernden, der Steuerbehörde anzumeldenden und ihrer Genehmigung bedürfenden Lagerraum aufbewahrt werden; derselbe ist ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und von dem Lagerinhaber sorgfältig unter Verschluß zu halten. Veränderungen des Lagerraums hat der Lagerinhaber 3 Tage vor ihrer Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen;
3. der Lagerinhaber haftet für die Stempelsteuer von den eingelagerten Spielkarten und hat eine Kaution nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zu bestellen;
4. die in das Lager aufgenommenen Spielkarten müssen ausschließlich zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete verwendet werden. Versendungen und Absatz im Bundesgebiet sind ausgeschlossen. Nur bei Auflösung des Lagers kann der Restbestand zur Versteuerung angemeldet werden. Etwa gestattete Verpackung, Umpackung oder Ummarkung der ungestempelten Karten muß unter amtlicher Aufsicht geschehen;
5. die zur Ausfuhr bestimmten Karten sind unter Angabe des Bestimmungsortes und des Schiffes, mittels dessen die Ausfuhr erfolgen soll, des Schiffsführers, sowie der Anzahl und Blätterzahl der Spiele der zuständigen Steuerbehörde schriftlich anzumelden; unter deren spezieller Revision und Aufsicht zu verpacken und zu verschließen. Die Ausfuhr ist nach den unter A. 2 ertheilten Vorschriften nachzuweisen;
6. der Lagerinhaber hat nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang ein Lagerbuch zu führen. Auf der linken Seite ist der gesammte Zugang an ungestempelten Karten, auf der rechten Seite der Abgang durch Versendung in das Ausland sofort bei der Entfernung der Karten aus dem Lager einzutragen. Die Eintragungen sind durch die mit der amtlichen Revisionsbescheinigung versehenen Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen zu belegen. Der Lagerinhaber hat das Lagerbuch nebst Belägen zur Einsicht der Steuerbeamten im Lager offen zu legen, auch auf Verlangen denselben die Einsicht der den Bezug und Absatz von Spielkarten betreffenden Geschäftsbücher zu gestatten. Er ist persönlich für die Richtigkeit der Buchungen und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes mit den Buchungen haftbar. Das Lager ist mindestens einmal vierteljährlich von Steuerbeamten zu revidiren, der Soll- und Istbestand zu prüfen und ein, die Summen des Zugangs und des Abgangs und den Sollbestand enthaltener Auszug mit der Bescheinigung des Istbestandes, nach den verschiedenen Steuersätzen geordnet, der zuständigen Steuerbehörde zur Vergleichung mit ihren auf Grund der Abfertigungen zu und von dem Lager zu führenden Anschreibungen vorzulegen. Abweichungen, die sich bei dieser Vergleichung des Soll- und Istbestandes ergeben, sowie sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind strafrechtlich zu verfolgen;
7. betreibt der Lagerinhaber auch Handel mit gestempelten Karten, so muß das Lager und die Verkaufsstelle für die letzteren sich in einem von dem Ausfuhrlager getrennten Raum befinden.

C. Wer gestempelte Spielkarten zum Verkauf feilhalten will, hat dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden. Er hat demnächst sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen, über Ein- und Verkauf von Spielkarten nach

näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Buch zu führen und den Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegen, auch die Karten ausschließlich an dem der Steuerbehörde angemeldeten Orte aufzubewahren. Ein Wechsel des Lokals ist der letzteren binnen 3 Tagen anzumelden.

D. Die Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre üben bezüglich des Spielkartenstempels in den Zollausschlüssen dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen durch §. 22 des Gesetzes für das Zollgebiet des Reichs übertragen sind[3]).

Die Beamten der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Hamburg und Bremen haben die gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen in den Zollausschlüssen wahrgenommenen Spielkartenstempel-Kontraventionen festzustellen und der zur strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen.

VI. (Zu §§. 5, 6 und 24.) Die Bestimmungen über die Einrichtung der Spielkartenfabriken, die Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, die Buchführung[4]), die Meldungen an die Steuerbehörde und den Einzelverkauf von Spielkarten sind in dem anliegenden Regulativ[5]), — die Vorschriften über die Nachstempelung der Spielkarten in der Anlage B.[6]) zusammengestellt.

Berlin, den 6. Juli 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Anlage A.

Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken.

§. 1. Wer Spielkarten anfertigen will, hat der Zolldirektivbehörde, in deren Bezirk die Anfertigung stattfinden soll, in den Zollausschlüssen der obersten Landesfinanzbehörde, eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume in zwei Exemplaren einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind — umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Ein Exemplar wird mit dem Genehmigungsvermerk versehen dem Fabrikanten zurückgegeben.

Die Fabrikanlage und die einzelnen Räume derselben müssen derart beschaffen sein, daß die steuerlichen Revisionen dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden können. Von dem Beginn des Betriebs ist der Steuerbehörde spätestens an dem vorhergehenden Werktage Anzeige zu machen.

Die Inhaber bestehender Anlagen zur Anfertigung von Spielkarten sind verpflichtet, vor dem 1. Januar 1879 mit der im §. 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Beschreibung und Zeichnung einzureichen, sofern eine solche nicht bereits früher für die Zwecke der Kontrolirung einer landesgesetzlichen Spielkartensteuer eingereicht worden ist.

---

[3]) Hinsichtlich des Bremischen und Hamburgischen Freihafengebiets ist angeordnet, daß im ersteren der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern zu Hannover und der Stations-Kontrolör zu Bremen, und im letzteren der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern zu Altona und der Stations-Kontrolör zu Hamburg die Funktionen als Reichsbevollmächtigter bezw. Stations-Kontrolör in Beziehung auf die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels wahrzunehmen haben (Centralbl. 1879 S. 260).

[4]) Vgl. Anm. 22 zu § 21 des Ges. v. 3. Juli 1878 (S. 498) und die als Anlage III (S. 509 ff.) abgedruckte Instruktion.

[5]) Folgt hierunter.

[6]) Diese Anlage ist, weil jetzt nicht mehr interessirend, hier weggelassen.

§. 2. Eine Verlegung, Erweiterung oder Veränderung der deklarirten Fabrikeinrichtung darf nur nach vorgängiger Genehmigung der mit der steuerlichen Aufsicht über die Fabrik beauftragten Amtsstelle vorgenommen werden. Von Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dieser Amtsstelle spätestens binnen 4 Wochen nach dem stattgefundenen Wechsel Anzeige machen.

§. 3. Die Fabrikanten sind gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen. Dieselben haben ferner einem der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Blatte jedes Spiels ihre Firma oder ein von der Steuerbehörde genehmigtes Fabrikzeichen aufzudrucken[7]).

§. 4. Sämmtliche Arbeiten der Kartenfabrikation sind ausschließlich in den genehmigten, bezw. angesagten Fabrikräumen auszuführen. Auf Antrag zuverlässiger Fabrikanten kann jedoch von der im §. 1 bezeichneten Behörde unter folgenden Bedingungen gestattet werden, daß die vorgearbeiteten (schwarz oder blau gedruckten) Karten von den dazu bestimmten Arbeitern in ihren Wohnungen kolorirt werden:

a) die Genehmigung erfolgt auf Widerruf;
b) die zum Koloriren ausgegebenen Karten sind binnen einer bei der Ausgabe zu bestimmenden angemessenen Frist in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Koloriren oder sonst verdorbenen, an den Fabrikanten zurückzuliefern;
c) der Fabrikant hat nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen, welches die Anzahl und Gattung der an die einzelnen betheiligten Arbeiter ausgegebenen Karten, die Zurücklieferungsfrist und das Datum der Ausgabe und der erfolgten Zurücklieferung enthält und den Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen ist[8]).

---

[7]) Nach einer Bekanntm. des Reichskanzlers v. 15. April 1879 (Centralbl. S. 286) hat das Regulativ, betr. den Betrieb der Spielkartenfabriken, durch Beschluß des Bundesraths v. 27. März 1879 folgende zusätzliche Bestimmung erhalten:

> Die Spielkartenfabrikanten sind verpflichtet, dem zur Abstempelung bestimmten Kartenblatte sowohl in der Zeichnung, als in der sonstigen Herstellung desselben diejenige Einrichtung zu geben, welche von der Steuerbehörde als für die Ausführung der Abstempelung erforderlich vorgeschrieben wird.

Nach einer Cirkular-Verf. des Preuß. Finanz-Ministers v. 15. April 1879 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 127) ist auf Grund dieses Beschlusses die Steuerbehörde insbesondere auch befugt, vor der Abstempelung lackirter Spielkarten die Entfernung des Lackes von der für den Stempelabdruck bestimmten Stelle des betreffenden Kartenblattes, sowie ferner zu fordern, daß in der Zeichnung des abzustempelnden Blattes bei allen Kartenspielen die von der Steuerbehörde genehmigte Stelle für den Stempelabdruck ungefärbt gelassen wird.

[8]) Bekanntm. des Reichskanzlers v. 7. August 1879 (Centralbl. S. 516):

Zur Ergänzung der in §. 4 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken (Central-Blatt 1878 S. 406) enthaltenen Vorschriften hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 13. v. M. Nachstehendes beschlossen:

> Die Herstellung des Buntdruckes der Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkarten-Fabrik bedarf der Genehmigung der im §. 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken, bezeichneten Behörde, welche nur zuverlässigen Fabrikanten auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen zu ertheilen ist:
>
> a) wenn der Spielkarten-Fabrikant die Bogen zum Buntdrucke liefert, so finden die §§. 4. b. und c. a. a. O. sinngemäße Anwendung, anderen Falles hat der Spielkarten-Fabrikant über Bezug und Vorrath der Buntdruckbogen nach Vorschrift der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen:
> b) der Spielkarten-Fabrikant ist verpflichtet, den Buntdruck ausschließlich von dem der Steuerbehörde nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Steindrucker fertigen zu lassen, und hat
> c) die Erklärung des Steindruckers beizubringen, daß derselbe über die Herstellung und Versendung von Buntdruckbogen nach Anweisung der Steuerbehörde Buch führen und der letzteren die Einsicht des Buches, der Bestände an Spielkarten-Druckbogen und der vorhandenen Formen und Platten jederzeit gewähren wolle.

§. 5. Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältnisse niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluß zu halten ist.

§. 6. Die zum Absatze im Bundesgebiete bestimmten Kartenspiele sind der Steuerbehörde behufs der Stempelung mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung vorzuführen, welche die Anzahl und Blätterzahl der abzustempelnden Kartenspiele enthalten muß. Das eine Exemplar erhält der Fabrikant, mit der Steuerquittung versehen, als Belag für seine Buchführung (§. 8) zurück.

Versendungen ungestempelter Spielkarten nach Orten im Bundesgebiete sind nur behufs Aufnahme der Karten in die auf Grund des §. 26 Nr. 3 des Gesetzes bewilligten Ausfuhrlager zulässig. In diesem Falle finden die unter §. 7 für die Ausfuhr aus dem Bundesgebiete ertheilten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Begleitschein-Erledigungsamt die Ausgangsabfertigung der Spielkarten erst vorgenommen werden darf, nachdem die Anmeldung derselben bei der zuständigen Behörde in den Zollausschlüssen bescheinigt ist.

§. 7. Die zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden und nach genauer Revision unter Aufsicht derselben zu verpacken. Gegen Uebernahme der Verpflichtung für die Stempelsteuer und Sicherstellung der letztern erfolgt die Abfertigung auf Uebergangs- bezw. Begleitschein oder, falls die Spielkarten von dem Sitze eines Grenzzollamts unmittelbar in das Ausland geführt werden, auf Ausgangsdeklaration. Für die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen gefertigten Karten kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Ausfuhrlager gelten (Ziffer V. A. 2 der Ausführungsvorschriften).

Sollen inländische Karten aus einem Theile des Bundesgebiets in den anderen durch das Ausland oder durch die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Theile des Bundesgebiets versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Ungestempelte Spielkarten, welche an den inländischen Fabrikanten zurückgesendet werden, können ohne Abstempelung in das Verschlußlager unter Anschreibung in Zugang (§. 8) wieder aufgenommen werden, wenn ihre Herstellung in der Fabrik und die Versendung aus dem Bundesgebiete erwiesen wird.

§. 8. Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, zwei Bücher zu führen und solche zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten (§. 5) ist der Fabrikant verantwortlich. Das eine Buch hat auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung, Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) nachzuweisen. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter §. 5 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme bezw. Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung, zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten (§. 26 Nr. 3 des Gesetzes) gelangt, ohne zuvor in das unter §. 5 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen.

Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt, und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

Den revidirenden Beamten sind die vorhandenen fertigen Karten einschließlich der überzähligen und Ausschußblätter sämmtlich vorzulegen (§. 14 des Gesetzes).

§. 9. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt, in dem der Steuerbehörde hierzu angemeldeten Behältnisse unter Verschluß

gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten sämmtlich unbrauchbar gemacht werden. In der Regel geschieht dies dadurch, daß die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden. Auf den Antrag des Fabrikanten kann die oberste Landesfinanzbehörde ein anderes, gegen den Gebrauch der Blätter zum Kartenspiel völlig sicherndes Mittel zulassen. In allen Fällen sind die Aßblätter, und bei Spielkarten, welche solche nicht enthalten, 4 andere Blätter, welche der Reichskanzler zu bestimmen hat, wenn sie als Ausschußblätter ausgesondert werden, zu vernichten.

§. 10. Der Einzelverkauf von Spielkarten in Mengen von weniger als zehn Spielen ist den Spielkartenfabrikanten nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale gestattet. Befindet sich dieses Lokal in demselben Gebäude, in welchem die Fabrikation der Spielkarten betrieben wird, so darf dasselbe nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde benutzt werden. Die Fabrikanten sind verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (§. 8) abzuschreiben, und in ein über den Einzelverkauf zu führendes Buch einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der erste Absatz des §. 6 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Versendungen einzelner Kartenspiele als Proben u. s. w. nach Orten außerhalb des Sitzes der Fabrik begründen die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über den Einzelverkauf der Fabrikanten nicht.

II.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 133), betreffend den Spielkartenstempel. Vom 2. November 1878.

(Centralbl. 1878 S. 614.)

Auf Grund der Ziffer II. Absatz 4 der vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsvorschriften zum Spielkartenstempel-Gesetz (Central-Blatt 1878 Seite 403) und des §. 9 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (ebenda Seite 406), wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Form des Kartenstempels. Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von einundzwanzig Millimetern.

Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift DEUTSCHES REICH, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird, und die Angabe des Abgabenbetrages (DREISSIG PF. bezw. FUNFZIG PF.).

II. Farbe des Stempelabdrucks. Die Farbe des Stempelabdrucks ist die schwarze.

III. Abzustempelndes Kartenblatt. 1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz-, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.

2. Bei den sogenannten Grabnge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.

3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesen entsprechenden (Oro-pp) Aßblatt zu stempeln.

4. Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Pique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Pique-Farbe gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.

5. Französische vingt-et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B.

rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) geſtempelt.

6. Bezüglich derjenigen ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenſpiele, welche vorſtehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt ſind, bleibt die Beſtimmung des abzuſtempelnden Kartenblattes vorbehalten[9]).

7. In denjenigen Bundesſtaaten, in welchen zur Zeit bei gewiſſen Kartenſpielen die Abſtempelung eines anderen, als des vorſtehend zu 1 und 3 bezeichneten Kartenblatts nachgelaſſen iſt, kann dies Verfahren mit Genehmigung der oberſten Landesfinanzbehörde, bis zum 1. Januar 1880 beibehalten werden, wenn das vorſtehend zu 1 und 4 bezeichnete Kartenblatt in ſeiner Zeichnung einen freien Raum für den Stempelabdruck nicht enthält.

IV. Zu vernichtende Ausſchußblätter. 1. Von den ausgeſonderten Ausſchußblättern ſind bei Spielkarten, welche Aßblätter nicht enthalten, das nach den Beſtimmungen zu III. abzuſtempelnde Kartenblatt und die drei gleichartigen Karten der übrigen Farben zu vernichten.

2. Bezüglich der durch die Beſtimmung zu 1 nicht betroffenen Kartenſpiele bleibt die Bezeichnung der zu vernichtenden Ausſchußblätter vorbehalten.

V. Verzeichniß der Stempelſtellen. Ein Verzeichniß der Stempelſtellen wird in der Anlage veröffentlicht[10]). In demſelben ſind aufgeführt:

---

[9]) In dieſer Beziehung ſind Beſtimmungen ergangen durch folgende Bekanntmachungen des Reichskanzlers

a. v. 24. April 1879 (Centralbl. S. 327):

Unter Bezugnahme auf Ziffer III. 6 der Bekanntmachung vom 2. November 1878 (Central-Blatt S. 614) wird hierdurch Folgendes beſtimmt:

Die von den Fabrikanten C. Goodall & Son in London unter der Bezeichnung Goodall's Game of Quaterne in ſechs verſchiedenen Ausgaben angefertigten Spielkarten ſind auf den nachſtehend bezeichneten Blättern abzuſtempeln:

das Spiel	Royal Court	auf dem	rothen Löwen,
= =	Punch and Judy	= =	rothen Hanswurſt,
= =	Zoological	= =	rothen Löwen,
= =	London Mixture	= =	rothen Hanswurſt,
= =	Dogs, Cats and Rabbits .	= =	rothen Hund,
= =	Monkeys, Owls and Snails	= =	rothen Affen.

b. v. 11. November 1878 (Centralbl. S. 623):

In Betreff der Behandlung der Karten, welche zu dem in Süddeutſchland gebräuchlichen ſogenannten Gaigelſpiel benutzt werden, bei der Erhebung des Reichsſtempels von Spielkarten hat der Bundesrath in ſeiner Sitzung vom 1. November d. J. beſchloſſen, daß

1. jedes der beiden im Gaigelſpiel von 48 Karten vorhandenen Herz-Aſſe mit dem Reichsſtempel von $0{,}_{30}$ *M.* zu verſehen ſei;
2. die beiden Spiele von je 24 Karten, aus welchen das Gaigelſpiel zuſammengeſetzt iſt, je für ſich verpackt, zur Abſtempelung vorzulegen ſeien.

c. v. 15. Juli 1879 (Centralbl. S. 489):

Unter Bezugnahme auf Ziffer III. 6 der Bekanntmachung vom 2. November 1878 (Central-Blatt S. 614) wird hierdurch Folgendes beſtimmt:

Sogenannte Lenormand'ſche Wahrſagekarten und franzöſiſche ſogenannte Kinderſpielkarten, welche kein Coeur-Aß, dagegen ein Pique-Aß enthalten, ſind auf dem letzteren abzuſtempeln.

[10]) An die Stelle dieſes hier fortgelaſſenen Verzeichniſſes iſt das im Centralbl. v. 1880 S. 669 ff. abgedruckte und S. 783 ebenda ergänzte „Verzeichniß der im Deutſchen Reich zur Abſtempelung von Spielkarten dauernd befugten Zoll- und Steuerſtellen" getreten. In dieſem letztgedachten noch jetzt maßgebenden Verzeichniß ſind aufgeführt

unter I: Zoll- und Steuerſtellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, ſowie die Abſtempelung derſelben übertragen iſt (Ziffer 1 Abſ. 1 der Ausführungsvorſchriften S. 500);

= II: Amtsſtellen, welche bezüglich der vom Ausland in das Bundesgebiet eingehenden

unter I. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Erhebung der Stempelabgabe von den im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten, sowie die Abstempelung derselben übertragen ist (Ziffer I. Abs. 1 der Ausführungsvorschriften);

unter II. diejenigen Zoll- und Steuerstellen, welche bezüglich der vom Auslande (einschließlich des Großherzogthums Luxemburg und der österreichischen Gemeinde Jungholz) in das Bundesgebiet eingehenden Spielkarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind (Ziffer I. Absatz 2 der Ausführungsvorschriften);

unter III. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Nachstempelung von Spielkarten ermächtigt sind (Ziffer 8 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten — Central-Blatt 1878 S. 408);

unter IV. diejenigen Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt sind.

Die unter I. und II. aufgeführten Amtsstellen sind überall auch zur Nachstempelung befugt.

Berlin, den 2. November 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

III.

Instruktion
für die Erhebung, Verrechnung und Kontrolirung des Spielkartenstempels.

(Protok. des Bundesraths v. 4. Juli 1878 § 407. Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung 1878 S. 241 ff.)[11])

1. Die Eingangsabgabe für Spielkarten wird bei den Zöllen, die zu erhebende Stempelabgabe aber als selbständige Reichssteuer verrechnet.

2. Ueber den Spielkartenstempel (§§ 1, 3 und 24 des Gesetzes) hat jede zur Erhebung desselben befugte Hebestelle ein besonderes Einnahme-Journal (Heberegister) nach dem anliegenden Muster I. zu führen. I.

Die Anmeldungen zur Nachversteuerung von Spielkarten sind von den zur Abstempelung nicht ermächtigten Hebestellen zunächst in ein Anmelderegister einzutragen, durch welches die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Karten festgehalten wird. Bei den Aemtern, welche zur Abstempelung ermächtigt sind, dient das Einnahme-Journal zugleich als Anmelderegister, welchem die von den Steuernden abzugebenden Anmeldungen als Beläge beizufügen sind.

Ueber die Abstempelung nachzustempelnder Spielkarten für andere Aemter haben die zur Abstempelung ermächtigten Amtsstellen ein Kontrolregister zu führen, welches gleich dem Einnahme-Journal über Spielkartenstempel an die vorgesetzte Behörde zur Revision einzureichen ist.

3. Für die Feststellung des Ertrages der Stempelabgabe und die Ablieferung desselben an die Reichskasse gelten die unterm 3. April d. J. vom Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen wegen der Ablieferung der Zölle und Verbrauchssteuern erlassenen Bestimmungen.

In den monatlichen und vierteljährlichen Uebersichten der Einnahmen an Reichssteuern (Muster III. bis VIII.) ist

A. der Ertrag der nach den §§ 1 und 3 des Gesetzes erhobenen Stempelabgabe,

B. die nach § 24 des Gesetzes erhobene Nachsteuer für Spielkarten unter der Summe

---

Spielkarten zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung befugt sind (Ziffer I Abs. 2 der Ausführungsvorschriften S. 500);

unter III: Amtsstellen, welche nur zur Abstempelung der von Reisenden oder Schiffern vom Auslande eingeführten Spielkarten ermächtigt sind (Bundesrathsbeschluß vom 26. September 1878, § 455 Nr. 2 der Protokolle).

[11]) Diese Instruktion ist vom Bundesrath mit der Maßgabe genehmigt, daß deren Veröffentlichung den einzelnen Regierungen zu überlassen.

der Zölle und Verbrauchssteuern auf besonderen Linien nachzuweisen. Wie die Zolleinnahme zu A. sich auf Stempel für

a) im Deutschen Zollgebiet fabrizirte,

b) in den Zollausschlüssen fabrizirte,

c) vom Auslande (bezw. von Luxemburg oder Jungholz) eingeführte

Spielkarten vertheilt, ist daselbst in der Bemerkungsspalte anzugeben. In dieser Spalte ist auch ersichtlich zu machen, wie viel von der Solleinnahme zu B. in den Gebieten der einzelnen betheiligten Staaten zur Erhebung gelangt ist. Der Steuerersatz für verdorbene ꝛc. gestempelte Spielkarten (§ 7 des Gesetzes) kommt in der Spalte für Ausfuhr- ꝛc. Bonifikationen zum Ansatz.

4. Von den Zolldirektivbehörden sind mit den nach Art. 39 der Reichsverfassung aufzustellenden Uebersichten der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern vierteljährlich provisorische und bis zum 1. November nach Ablauf jedes Etatsjahres definitive Uebersichten der Einnahme an Stempelabgabe für Spielkarten nach dem anliegenden Muster II. an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden. Gleiche Uebersichten haben die Finanzbehörden zu Bremen und Hamburg aufzustellen und an den genannten Ausschuß einzureichen. II.

Auf die Prüfung und Bescheinigung dieser Uebersichten durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern findet der Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873, § 581 der Protokolle, Anwendung.

Formulare zu den Uebersichten sind von dem Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichskanzleramts zu beziehen.

5. Die Vergütung von 5 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten (§ 23 des Gesetzes) wird von der Bruttoeinnahme an Stempelabgaben, einschließlich der Nachsteuer, ohne Abzug des für verdorbene Spielkarten bewilligten Stempelersatzes, gewährt. Sie ist für die Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

Die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten haben die von ihnen zu erhebende Stempelabgabe ohne Einbehaltung von Erhebungskosten an die Reichskasse abzuliefern.

6. Die Revisionen der Spielkartenfabriken sind in der Regel durch Oberbeamte der Zoll- oder Steuerverwaltung vorzunehmen und namentlich auch darauf zu richten, daß alle fertiggestellten Kartenspiele alsbald in das Verschlußlager gebracht und in Zugang gebucht und bezüglich der überzähligen und Ausschußblätter die Vorschriften des Regulativs pünktlich beachtet werden.

Die Vorschrift im § 8 Absatz 2 des Gesetzes soll im Zollgebiete nicht zu regelmäßigen Revisionen bei den Personen führen, welche mit gestempelten Spielkarten handeln.

7. Ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Tarifsätze für Spielkarten liegt bei[12]).

---

[12]) Dieses Verzeichniß war nur für die Nachversteuerung von Interesse und ist daher hier fortgelassen.

Muster I.

Einnahme-Journal

des

.....Amts zu .....

über

den Reichs-Spielkartenstempel

für

das ... Quartal des Etatsjahres 18..

Dieses Journal enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

.....den .....ten .....

Name: .....

Charakter: .....

Geführt von

Name: .....

Charakter: .....

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Das Einnahme-Journal umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahres; für das 4. Quartal des Etatsjahres ist dasselbe jedoch im Monat April noch so lange offen zu halten, bis die Steuer für die bis zum 31. März zur Abstempelung angemeldeten Karten darin angeschrieben ist. Die Eintragungen erfolgen das ganze Vierteljahr hindurch unter fortlaufender Nummer.
2. Die Einnahmen am Schlusse jedes Tages werden mit den übrigen Einnahmen an indirekten Abgaben in die Kassenbücher übernommen, jedoch fortlaufend bis zum Schlusse jedes Rechnungsmonats summirt. Die Monatssummen sind bei dem Abschlusse des Registers zur Bildung der Quartalsumme zu rekapituliren.
3. Die Monatssummen gehen in die monatlichen und die Quartalsummen in die vierteljährlichen Uebersichten der Einnahmen an Reichssteuern über. Den Quartalsummen sind von den Hauptämtern behufs der Uebernahme in die Reichssteuer-Uebersichten die zur Verrechnung gekommenen Registerdefekte zu-, dagegen die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen abzusetzen.
4. Nach dem Abschlusse ist das Einnahme-Journal mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Kalkulatur-Revision einzusenden.

Datum.	Lfd. Nr.	Des Vorregisters: Bezeichnung.	Des Vorregisters: Nr.	Des Anmeldenden bezw. Steuernden: Name.	Des Anmeldenden bezw. Steuernden: Wohnort.	Benennung und Menge ꝛc. der Spielkarten: 1. Zahl der Spiele, a) von 36 und weniger Blättern, b) von mehr Blättern. 2. Betrag der für jedes Spiel der nachzuversteuernden Karten bereits erhobenen landesgesetzlichen Abgabe.	Betrag der Reichsstempel: 1. für Spielkarten, welche a) im deutschen Zollgebiet fabrizirt sind (Mark.)	Betrag der Reichsstempel: 1. für Spielkarten, welche b) in den Zollausschlüssen fabrizirt sind (Mark.)
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.

abgabe: 2. für Spielkarten, welche aus nichtdeutschen Staaten eingegangen, bezw. aus Luxemburg oder Jungholz übergeführt sind (Mark.)	Betrag der nach § 24 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 erhobenen Nachsteuer für Spielkarten (Mark.)	Zusammen Spalten 7 bis 10 (Mark.)	Davon sind: sofort baar eingezahlt (Mark.)	Davon sind: kreditirt, oder sonst rückständig geblieben: Betrag (Mark.)	angeschrieben im Manual: Fol.	angeschrieben im Manual: Nr.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.			14.

Die Spalte 10 und die Nummer 2 der Spalte 6 fallen weg, sobald Nachsteuer nicht mehr zur Erhebung kommt. Bei den nur zur Erhebung von Nachsteuer berechtigten Unterstellen bleiben die Spalten 7 bis 9 unbenutzt.

Muster II.

Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:

Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai,
(§ 407 der Protokolle und Nr. 97 der Drucksachen des Bundesraths für 1878.)

Uebersicht

der

Einnahme an Spielkartenstempel

für

das 1. bis . . Quartal des Etatsjahres 18 . .

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Die in den Spalten 3 bis 7 anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Etatsjahres, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Quartal die Soll-Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Soll-Einnahme für das 4. Quartal jedes Etatsjahres gehören auch diejenigen Steuerbeträge, welche für im Monat März zur Abstempelung angemeldete Spielkarten erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
3. Die Spalte 6 dient zum Nachweise der in dem abgelaufenen Theile des Etatsjahres für verdorbene oder zu Grunde gegangene Karten wirklich ersetzten Steuerbeträge.
4. In der Spalte 8 sind diejenigen Beträge nachzuweisen, welche von den Steuerpflichtigen entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Quartale baar eingezahlt werden (nach § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu:
   a) die in den einzelnen Quartalen angeschriebenen, aber noch innerhalb derselben Quartale (für das 4. Quartal des Etatsjahres bis zum 31. März) abgelösten Kredite,
   b) die eingezogenen Register-Defekte

   dagegen sind die erfolgten Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und für verdorbene gestempelte Spielkarten davon abzusetzen.
5. Die Spalte 11 ist zur Angabe der nach Ablauf der dreimonatlichen Kreditfrist fällig gewordenen und daher an die Reichskasse abzuliefernden Kredite bestimmt. Die bezüglichen Summen sind aus der Spalte 9 der Uebersichten für das 4. Quartal des vorigen und die Vorquartale des laufenden Etatsjahres zu entnehmen.
6. Die Spalten 13 und 14 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt.

Laufende Nr.	Hauptamtsbezirke.	Für das 1. bis . . Quartal des Etatsjahres 18 . .				
		Soll-Einnahme nach den Heberegistern, einschließlich der Register-Defekte und abzüglich der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen:			Ab: Steuer-Ersatz für verdorbene gestempelte Spielkarten	Bleibt berichtigtes Soll
		für Spielkarten, welche a) im Zollgebiet, b) in den Zollausschlüssen fabrizirt sind	für Spielkarten, welche vom Auslande bezw. von Luxemburg oder Jungholz eingeführt sind	Zusammen		
		Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		A. Stempelabgabe nach §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1878.				
	Summe A.	a. b.				
		B. Nachsteuer für Spielkarten (§ 24 des Gesetzes vom 3. Juli 1878).				
	Summe B.	a. b.				
	Von der Nachsteuer sind erhoben in: 1. Preußen . . 2. 3.					

Von dem Soll in Spalte 7 sind			Die fällig gewordenen Kredite für das 4. Quartal des vorigen und die Vorquartale des laufenden Etatsjahres betragen (cfr. Bemerkung 5 auf der Titelseite)	Summe der Spalten 8 und 11	Die 5 Prozent Verwaltungskosten berechnen sich nach der Brutto-Einnahme in Spalte 5 zu	Nach Abzug derselben von der Ist-Einnahme in Spalte 12 bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
sofort, resp. noch in den betreffenden Quartalen eingezahlt (cfr. Bemerkung 4 auf der Titelseite)	im letzten Quartal kreditirt und bis zum Schlusse desselben nicht eingezahlt	in den Vorquartalen kreditirt (nach Spalte 9 der betreffenden Uebersichten)					
Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
(Die Abtheilung B. fällt weg, sobald Nachsteuer nicht mehr zur Erhebung kommt.)							
							Berechnung des Antheils der einzelnen Staaten an dem Nettoertrage der Nachsteuer (Spalte 14).
(Die Summe der Spalten 8—10 muß mit der Summe in Spalte 7 übereinstimmen.)							

Nr. 1255. Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878. (RGB. S. 141.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Das Gerichtskostengesetz ist hier in der sich aus dem Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostenges. und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, v. 29. Juni 1881 ergebenden Fassung abgedruckt. Die eingetretenen Aenderungen sind durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht, die ursprüngliche Fassung ist in den Anmerkungen mitgetheilt. Das Ges. v. 29. Juni 1881 lautet unter Fortlassung der in den Text des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher aufgenommenen neugefaßten Bestimmungen dieser Gesetze, wie folgt:

Nr. 1435. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 29. Juni 1881. (RGB. S. 178.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des Gerichtskostengesetzes treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 22:
2. an Stelle des §. 23:
3. an Stelle des §. 34:
4. an Stelle des §. 35:
5. an Stelle des §. 36:
6. an Stelle des §. 37:
7. an Stelle des §. 38:
8. an Stelle des §. 39 Absatz 2:
9. an Stelle des §. 40:
10. an Stelle des §. 41:
11. an Stelle des §. 44:
12. an Stelle des ersten Absatzes des §. 46:
13. an Stelle des §. 47 Nr. 14:
14. an Stelle des §. 53:
15. an Stelle des §. 70:
16. an Stelle des §. 78:
17. an Stelle des §. 101:

Artikel 2. Hinter den §. 80 des Gerichtskostengesetzes werden die folgenden neuen §§. 80a und 80b eingestellt:

Artikel 3. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 2:
2. an Stelle des §. 3:
3. an Stelle des ersten Absatzes des §. 4:
4. an Stelle des §. 11:
5. an Stelle des §. 15:
6. an Stelle des zweiten Absatzes des §. 17:

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1881.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

Das Gerichtskostengesetz ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten (vgl. §. 102 des Gerichtskostengesetzes und Anm. 1 am Ende zu Nr. 1163. Bd 4 S. 32); die neue Fassung gilt seit dem 15. Juli 1881 (vgl. Art. 4 des vorstehenden Ges. v. 29. Juni 1881).

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen[2]), auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben[3]).

§. 2. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt[4]).

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§. 3. In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen[5]) und dieses Gesetz[6]) es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§. 4. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung[7]), in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung[8]) statt[9]).

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§. 5. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§. 6. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

---

[2]) Vgl. §§ 12, 13 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 33), aber auch § 44 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

[3]) Materiell. Das Verfahren bei dem Ansatz und der Erhebung der Kosten ist reglementarischer Ordnung überlassen. Für die beim Reichsgericht erwachsenden Kosten vgl. die Dienstweisung, betr. die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, v. 8. Juli 1879 (hier als Anlage I S. 540 abgedruckt).

[4]) Vgl. jedoch §§ 100, 101 des Gerichtskostengesetzes.

[5]) Vgl. §§ 344, 367, 792 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 139, 143, 208), § 174 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 277).

[6]) Vgl. §§ 84 Abs. 3, 85 Abs. 5, 97 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

[7]) Nr. 1166 (S. 166, 167).

[8]) Nr. 1169 (S. 301, 302).

[9]) Hinsichtlich der Kosten dieser Beschwerde vgl. § 68 des Gerichtskostengesetzes.

§. 7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	Mark,	
2.	von mehr als		20	bis		60	Mark	einschließlich		2	=	40	Pf.,
3.	= = =		60	=		120	=	=		4	=	60	=
4.	= = =		120	=		200	=	=		7	=	50	=
5.	= = =		200	=		300	=	=		11	=		
6.	= = =		300	=		450	=	=		15	=		
7.	= = =		450	=		650	=	=		20	=		
8.	= = =		650	=		900	=	=		26	=		
9.	= = =		900	=		1 200	=	=		32	=		
10.	= = =		1 200	=		1 600	=	=		38	=		
11.	= = =		1 600	=		2 100	=	=		44	=		
12.	= = =		2 100	=		2 700	=	=		50	=		
13.	= = =		2 700	=		3 400	=	=		56	=		
14.	= = =		3 400	=		4 300	=	=		62	=		
15.	= = =		4 300	=		5 400	=	=		68	=		
16.	= = =		5 400	=		6 700	=	=		74	=		
17.	= = =		6 700	=		8 200	=	=		81	=		
18.	= = =		8 200	=		10 000	=	=		90	=		

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

§. 9. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9[10]) und der Konkursordnung §. 136[11]) mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§. 10. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur Ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

§. 11. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

---

[10]) Nr. 1166 (S. 87, 88).
[11]) Nr. 1172 (S. 368).

§. 12. Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§. 13. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch[12]) betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§. 14. Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§. 15. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung[13]) des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§. 16. Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des §. 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts[14]). Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung[7]) und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§. 17. Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§. 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§. 18. Die volle Gebühr (§. 8) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)[15]);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr)[16]);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr)[17]).

---

[12]) Verbunden mit dem Hauptanspruch bleiben sie außer Berechnung (vgl. § 9 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit § 4 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 S. 87).

[13]) Vgl. §§ 3 und 508 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 87, 163).

[14]) Vgl. § 684 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 189).

[15]) Vgl. aber § 21 des Gerichtskostengesetzes.

[16]) Vgl. aber § 22.

[17]) Vgl. aber § 23.

§. 19. Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des §. 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

§. 20. Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen[18]) und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen[19]), sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren[20]) (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 319)[21]).

§. 21. Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung[22]) erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

§. 22.[23]) Die Beweisgebühr (§. 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

§. 23.[24]) Nur drei Zehntheile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehntheilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

§. 24. Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung §. 425)[25]) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung §. 427 Abs. 2)[26]), als Entscheidung im Sinne des §. 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren[27]) nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

---

[18]) Vgl. §§ 568 ff., insbesondere § 578 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 173 ff.).
[19]) Vgl. §§ 605 ff., 620, 624, 626 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 177 ff.).
[20]) Vgl. aber auch § 28 des Gerichtskostengesetzes.
[21]) Nr. 1166 (S. 134, 135).
[22]) Vgl. § 23 des Gerichtskostengesetzes.
[23]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 Nr. 1435 (Anm. 1 S. 516). Früher fehlte Abs. 2.
[24]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 Nr. 1435 (Anm. 1 S. 516). Früher lautete § 23:
„Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben."
[25]) Nr. 1166 (S. 151).
[26]) Nr. 1166 (S. 152).
[27]) Vgl. § 94 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes.

§. 25. Sechs Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567)[28]) erfolgt.

§. 26. Fünf Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft[29]):

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung §. 247)[30]);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 17 Abs. 1[31]), Civilprozeßordnung §§. 40, 54)[32]);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§. 72, 73)[33]), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung §. 237)[34]);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§. 217 bis 227)[35]);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels[36]) (Civilprozeßordnung §§. 216, 476 Abs. 3, §§. 497, 529, 552)[37]);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311, 640)[38]), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung §. 474 Abs. 2, §. 529)[39]);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils[40]);
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§. 667, 687)[41]), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der §. 686 Abs. 2 oder §. 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung[42]) Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§. 660, 868)[43]);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §. 802 Abs. 1, §§. 805, 806 Abs. 2, §§. 807, 815)[44]);

---

[28]) Nr. 1166 (S. 171 ff.).
[29]) Vgl. § 28 der Gerichtskostengesetzes.
[30]) Nr. 1166 (S. 124).
[31]) Nr. 1163 (S. 34 f.).
[32]) Nr. 1166 (S. 92, 94).
[33]) Nr. 1166 (S. 97).
[34]) Nr. 1166 (S. 123).
[35]) Nr. 1166 (S. 119—121).
[36]) Für die Beschwerde vgl. jedoch § 45 des Gerichtskostengesetzes.
[37]) Nr. 1166 (S. 119, 158, 161, 166, 170).
[38]) Nr. 1166 (S. 133, 182). Vgl. übrigens auch §§ 30 Abs. 2, 32 des Gerichtskostengesetzes.
[39]) Nr. 1166 (S. 158, 166).
[40]) Vgl. § 656 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 185).
[41]) Nr. 1166 (S. 186, 190); vgl. §§ 38 Nr. 2 und 47 Nr. 15 des Gerichtskostengesetzes.
[42]) Nr. 1166 (S. 190, 193).
[43]) Nr. 1166 (S. 185, 219).
[44]) Nr. 1166 (S. 210, 212); vgl. § 35 Nr. 3 des Gerichtskostengesetzes.

10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung §. 871)[45]).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

§. 27. Drei Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung §. 68)[46]);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§. 773 bis 776)[47]).

§. 28. Jede der im §. 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des §. 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

§. 29. Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung §. 292)[48]), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des §. 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) zur Erhebung.

§. 30. Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §. 467)[49]), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des §. 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgericht erhoben ist (Civilprozeßordnung §. 640)[50]), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

§. 31. Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§. 500, 501, 528)[51]), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des §. 28 Eine Instanz.

§. 32. Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des §. 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch ver-

---

[45]) Nr. 1166 (S. 219).
[46]) Nr. 1166 (S. 96).
[47]) Nr. 1166 (S. 206. 207).
[48]) Nr. 1166 (S. 131).
[49]) Nr. 1166 (S. 157).
[50]) Nr. 1166 (S. 182).
[51]) Nr. 1166 (S. 161, 162, 165).

worfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311)[52]).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

§. 33. Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563)[53]), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

§. 34.[54]) Drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625)[55]);
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862)[56]).

§. 35.[57]) Zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4)[58]);
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 810 Abs. 3)[59]);
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822)[60]), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des §. 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten

---

[52]) Nr. 1166 (S. 133). Vgl. § 26 Nr. 6 des Gerichtskostengesetzes.

[53]) Nr. 1166 (S. 171, 172).

[54]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 Nr. 1435 (Anm. 1 S. 516). Früher bildeten die jetzigen Nr. 1 und 2 die Nr. 2 und 3 nach folgender Nr.:

„1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99);"

[55]) Nr. 1166 (S. 176 ff.).

[56]) Nr. 1166 (S. 218).

[57]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 Nr. 1435 (Anm. 1 S. 516). Früher bildeten die jetzigen Nr. 1—4 die Nr. 2—5 nach folgender Nr.:

„1. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 3, §. 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669);"

[58]) Nr. 1166 (S. 183, 185, 190 ff., 195).

[59]) Nr. 1166 (S. 189, 192, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 206, 207, 211).

[60]) Nr. 1166 (S. 210, 211, 212).

Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung §. 685)[61]).

§. 36.[62]) Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455)[63]) werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehntheile der Gebühr erhoben.

§. 37.[64]) Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§. 631, 632)[65]);
2. ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung §. 639)[66]);

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2)[67]), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Theil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (Civilprozeßordnung §. 638), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

§. 38.[68]) Ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99)[69]);
2. auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Civilprozeßordnung §§. 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705

---

[61]) Nr. 1166 (S. 189, 190). Vgl. aber auch § 47 Nr. 14 des Gerichtskostengesetzes.

[62]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher hieß es anstatt der gesperrt gedruckten Worte: „fünf Zehntheile“ und „die volle Gebühr“.

[63]) Nr. 1166 (S. 154, 155).

[64]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher hieß es in Abs. 1 Nr. 1: „drei Zehntheile“ und in Nr. 2: „zwei Zehntheile“, und in Abs. 2: „eines“ anstatt des gesperrt gedruckten Wortes „des“ und fehlte Abs. 3.

[65]) Nr. 1166 (S. 181).

[66]) Nr. 1166 (S. 182).

[67]) Nr. 1166 (S. 181).

[68]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher lautete § 38:

„Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646), werden zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

„Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.“

[69]) Nr. 1166 (S. 101).

Abs. 3, §. 809)[70]), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669)[71]).

§. **39.** Jede der im §. 27 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§. 34 bis 38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§. 35 Nr. 2)[72]) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

§. **40.**[73]) Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179)[74]) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr[75]) als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird[76]).

§. **41.**[77]) Für einen in Gemäßheit des §. 471 der Civilprozeßordnung[78]) stattgehabten Sühnetermin, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs[79]), werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

§. **42.** Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768)[80]) werden fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

§. **43.** Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§. 780, 782)[81]) werden zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine ge-

[70]) Nr. 1166 (S. 186, 193, 211).
[71]) Nr. 1166 (S. 187).
[72]) Die Fassung des Abs. 2 des § 39 beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher hieß es „§. 35 Nr. 3" anstatt „§. 35 Nr. 2".
[73]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Schlußworte.
[74]) Nr. 1166 (S. 114).
[75]) Vgl. § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (Nr. 1256) in der Fassung des Ges. v. 29. Juni 1881 Nr. 1435 (S. 546).
[76]) Vgl. § 80 b des Gerichtskostengesetzes.
[77]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher lautete § 41:
„Für einen in Gemäßheit des §. 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermine geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben."
[78]) Nr. 1166 (S. 157).
[79]) Vgl. aber auch § 101 des Gerichtskostengesetzes.
[80]) Nr. 1166 (S. 204, 205).
[81]) Nr. 1166 (S. 207).

stellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist[82]).

§. 44.[83]) Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850)[84]) wird ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

§. 45. Drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539)[85]) zur entsprechenden Anwendung.

§. 46.[86]) Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehntheil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des §. 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde[87]).

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

§. 47. Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung §. 117)[88]);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§. 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung)[89]) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 103 bis 106)[90]), über die Bestimmung des

---

[82]) Vgl. § 35 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes.

[83]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Anstatt der gesperrt gedruckten Worte „wird ein Zehntheil" hieß es früher: „werden drei Zehntheile".

[84]) Nr. 1166 (S. 213 ff.).

[85]) Nr. 1166 (S. 167).

[86]) Die Fassung des ersten Absatzes des § 46 beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Anstatt der gesperrt gedruckten Worte „wird ein Zehntheil" hieß es früher: „werden zwei Zehntheile".

[87]) Vgl. auch § 26 Nr. 5, 6, § 32 des Gerichtskostengesetzes.

[88]) Nr. 1166 (S. 104).

[89]) Nr. 1167 (S. 241).

[90]) Nr. 1163 (S. 51, 52).

zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§. 36, 776)[91]), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung §. 728 Abs. 1, §. 751 Abs. 1)[92]) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§. 747, 752)[93]);

4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 42 bis 49, 371)[94]);
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung §. 97)[95]);
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung §. 126)[96]);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§. 351 bis 354, 373)[97]);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§. 345, 346, 355, 374)[98]);
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§. 55, 455, 609, 620, 626, 693)[99]);
10. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§. 290, 291)[100]);
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§. 496, 523)[101]);
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§. 171, 681)[102]);
13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des §. 678 Abs. 3, der §§. 698, 699 Abs. 1, §. 793 der Civilprozeßordnung[103]);
14.[104]) über die im §. 35 Nr. 4 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;
15.[104]) über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (Civil-

[91]) Nr. 1166 (S. 91, 203).
[92]) Nr. 1166 (S. 198, 202).
[93]) Nr. 1166 (S. 201, 203).
[94]) Nr. 1166 (S. 93, 144).
[95]) Nr. 1166 (S. 101).
[96]) Nr. 1166 (S. 106).
[97]) Nr. 1166 (S. 141, 144).
[98]) Nr. 1166 (S. 139, 141, 145).
[99]) Nr. 1166 (S. 94, 155, 178, 179, 180, 191).
[100]) Nr. 1166 (S. 130).
[101]) Nr. 1166 (S. 161, 165).
[102]) Nr. 1166 (S. 112, 189).
[103]) Nr. 1166 (S. 188, 192, 209).
[104]) Durch Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516) sind an Stelle der früheren Nr. 14 die jetzigen Nr. 14—16 gesetzt worden. Die frühere Nr. 14 unterschied sich von der jetzigen Nr. 14 nur dadurch, daß es anstatt „im § 35 Nr. 4" damals hieß: „im § 35 Nr. 5". Hinsichtlich der Nr. 15, 16 vgl. die frühere Fassung der §§ 35 Nr. 1, 38 in Anm. 57, 68.

prozeßordnung §§. 662, 663, 703, 705 Abs. 1)[105]), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des §. 26 Nr. 8 oder des §. 38 zu erheben sind;

16.[104]) über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646)[106]).

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr (§. 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung[7]) und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird[107]).

§. 48. Ist außer dem Falle des §. 300 der Civilprozeßordnung[108]) durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden[109]), so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§. 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehntheilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung[7]) und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§. 49. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§. 50. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des §. 8 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§. 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des §. 3 der Civilprozeßordnung[110]) über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

---

[105]) Nr. 1166 (S. 186, 193).
[106]) Nr. 1166 (S. 183).
[107]) Vgl. für diesen Fall § 45 des Gerichtskostengesetzes.
[108]) Nr. 1166 (S. 132).
[109]) Vgl. §§ 90, 251 Abs. 2, 256 Abs. 2, 502, 503 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 100, 125, 126, 162).
[110]) Nr. 1166 (S. 87).

§. **51.** Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt[111]), mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§. 8);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs[112]) die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und acht Zehntheile derselben;
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung §. 147 Abs. 2)[113]) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 188, 190)[114]) erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und fünf Zehntheile derselben;
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist[115]) und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und drei Zehntheile derselben;
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist[115]) eine Einstellung erfolgt, acht Zehntheile der Gebühr (§. 8).

§. **52.** Die im §. 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten[116]), mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden[117]) werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen[118]), werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

§. **53.**[119]) Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird[120]), einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abs. 1, §. 194 Abs. 2, §. 195 Abs. 2,

---

[111]) Vgl. §§ 149 ff. der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 370).
[112]) Vgl. §§ 160 ff. der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 371 ff.).
[113]) Nr. 1172 (S. 370).
[114]) Nr. 1172 (S. 375, 376).
[115]) Vgl. § 126 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 366).
[116]) Vgl. § 51 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 356).
[117]) Vgl. § 52 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 356).
[118]) Vgl. §§ 39—45 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 354, 355).
[119]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Die frühere Fassung lautete:

„§. 53. Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Vorschrift des §. 52 findet Anwendung. Das Gericht kann jedoch, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse des Schuldners oder auf Unwissenheit beruht, eine Ermäßigung der Gebühr beschließen.

„Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abs. 1, §. 194 Abs. 2, §. 195 Abs. 2, §. 199 Abs. 2, §. 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) nach Maßgabe der Vorschriften des §. 10 erhoben."

[120]) Vgl. §§ 98 Abs. 2, 99 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 362).

§. 199 Abs. 2, §. 205 Abs. 2)[121]) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) erhoben.

Die Vorschrift des §. 52 findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

§. **54.** Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung §. 130)[122]) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§. 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des §. 136 der Konkursordnung[123]) entsprechende Anwendung.

§. **55.** Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§. 116, 117)[124]) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen[125]) besonders erhoben.

§. **56.** Für die in Gemäßheit des §. 115 der Konkursordnung[126]) erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§. 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung §. 782)[127]) werden Gebühren nicht erhoben.

§. **57.** Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§. 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101)[128]) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174)[129]) finden die Vorschriften des §. 52 Anwendung.

§. **58.** Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren[130]) wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§. 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§. 52, 54 bis 57 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung §. 183 Abs. 2)[131]), so wird die Gebühr in Gemäßheit des §. 35 nach dem Werthe des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

---

[121]) Nr. 1172 (S. 362, 376 f.).
[122]) Nr. 1172 (S. 367).
[123]) Nr. 1172 (S. 368).
[124]) Nr. 1172 (S. 364, 365).
[125]) Vgl. § 35 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes.
[126]) Nr. 1172 (S. 364).
[127]) Nr. 1166 (S. 207).
[128]) Nr. 1172 (S. 363).
[129]) Nr. 1172 (S. 373).
[130]) Vgl. §§ 184—187 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 375).
[131]) Nr. 1172 (S. 374).

Vierter Abschnitt.
Gebühren in Strafsachen.

§. **59.** In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

§. **60.** Im Falle des §. 79 des Strafgesetzbuchs[132]) bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des §. 492 der Strafprozeßordnung[133]) ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§. **61.** Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr[134]) von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§. **62.** Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

	im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von Mark												Mark
1.	. . . . .	1	bis	20	einschl. oder	. . . . .	1	bis	10	Tage	einschl.		5
2.	mehr als	20	=	30	=	= mehr als	10	Tage	=	14	Tage	=	10
3.	= =	30	=	60	=	= = =	14	Tage	=	4	Wochen	=	20
4.	= =	60	=	150	=	= = =	4	Wochen	=	6	Wochen	=	30
5.	= =	150	=	300	=	= = =	6	Wochen	=	3	Monate	=	45
6.	= =	300	=	500	=	= = =	3	Monate	=	6	Monate	=	60
7.	= =	500	=	1 000	=	= = =	6	Monate	=	1	Jahr	=	75
8.	= =	1 000	=	1 500	=	= = =	1	Jahr	=	2	Jahre	=	100
9.	= =	1 500	=	3 000	=	= = =	2	Jahre	=	3	Jahre	=	130
10.	= =	3 000	. . . . .		=	= =	3	Jahre	=	10	Jahre	=	180
11.	im Falle einer schwereren Strafe												300
	Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr												5
	und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt												45.

§. **63.** Zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung §. 450)[135]).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeß-

---

[132]) Nr. 1123 (Bd 3 S. 767).
[133]) Nr. 1169 (Bd 4 S. 325).
[134]) Hinsichtlich der Auslagen vgl. § 498 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 326).
[135]) Nr. 1169 (S. 317).

ordnung §. 452)[136]), so sind für das ganze Verfahren vier Zehntheile der Sätze des §. 62 zu erheben.

§. 64. Hat weder eine Voruntersuchung, noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des §. 62 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 211 der Strafprozeßordnung[137]).

§. 65. Die Sätze des §. 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §. 370)[138]), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung §. 452)[136]), so sind vier Zehntheile zu erheben.

§. 66. Ein Zehntheil der Sätze des §. 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§. 46, 234, 370 Abs. 2)[139]);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 360, 363, 386, 389)[140]);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 408)[141]);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung §. 449)[142]) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung §. 454)[143]) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 460)[144]) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

§. 67. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§. 410, 411 Abs. 1)[145]), so werden zwei Zehntheile und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung §. 409)[145]), vier Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des §. 62 erhoben.

§. 68. Für die Zurückweisung anderer, als der in §. 66 Nr. 5, §. 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

---

[136]) Nr. 1169 (S. 318).
[137]) Nr. 1169 (S. 282).
[138]) Nr. 1169 (S. 305).
[139]) Nr. 1169 (S. 256, 286, 305).
[140]) Nr. 1169 (S. 303, 304, 307, 308).
[141]) Nr. 1169 (S. 311).
[142]) Nr. 1169 (S. 317).
[143]) Nr. 1169 (S. 318).
[144]) Nr. 1169 (S. 319).
[145]) Nr. 1169 (S. 311). Vgl. auch § 77 des Gerichtskostengesetzes.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 69. Werden in den Fällen der §§. 172 und 173 der Strafprozeßordnung[146]) nach Maßgabe der §§. 175[146]) und 504[147]) derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Uebertretung handelt . . . . . 20 Mark;
wenn es sich um ein Vergehen handelt . . . . . 50 =
wenn es sich um ein Verbrechen handelt . . . . . 100 = .

Das Gleiche gilt im Falle des §. 501 der Strafprozeßordnung[147]).

Im Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung[146]) ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

§. 70.[148]) Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . . 5 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . . 15 =
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . 20 = .

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung §. 464)[149]) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§. 71. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind:

1. in den Fällen des §. 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen . 2 Mark,
2. im Falle des §. 67 Abs. 1 . . . . . 4 =
   und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat . . . . 8 =
3. im Falle des §. 67 Abs. 2 . . . . . 2 =
4. in den Fällen des §. 68 . . . . . 1 =
5. für Zurückweisung einer Privatklage . . . . . 3 =
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . . . . 3 =

zu erheben.

§. 72. Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

---

[146]) Nr. 1169 (S. 277).
[147]) Nr. 1169 (S. 327).
[148]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher lauteten die Tarifsätze zu Nr. 1 „15 Mark", zu Nr. 2 „20 =", zu Nr. 3 „30 =" und folgte hinter Abs. 2 als besonderer Absatz nachfolgender jetzt beseitigter Satz:
„Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§. 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben."
[149]) Nr. 1169 (S. 320).

§. 73. Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§. 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben[150]).

§. 74. Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung §. 441)[151]), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§. 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

§. 75. Für das Verfahren in den Fällen der §§. 477 bis 479 der Strafprozeßordnung[152]) beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

§. 76. Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§. 66 bis 68, 69 Abs. 1, §§. 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

§. 77. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung §. 410)[153]), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

§. 78.[154]) Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts[155]) werden besonders erhoben:

1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145)[156]) betreffen;
2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abs. 2)[157]);

---

[150]) Unter solidarischer Haftung der Schuldner: vgl. § 503 Abs. 4 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 327).

[151]) Nr. 1169 (S. 316).

[152]) Nr. 1169 (S. 322, 323).

[153]) Nr. 1169 (S. 311).

[154]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher bildete die jetzige Nr. 2 die Nr. 3 und gingen an Stelle der jetzigen Nr. 1 die nachfolgenden Nr. 1 und 2 voraus:

„1. die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179);

„2. die Gebühren für Akte, welche betreffen:

a) die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung §§. 50, 69, 77);

b) die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145);"

[155]) Vgl. zu Nr. 1 den § 47 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 3; zu Nr. 2 a den § 38; zu Nr. 2 b den § 35; zu Nr. 2 c den § 45.

[156]) Nr. 1169 (S. 273).

[157]) Nr. 1169 (S. 326).

b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496)[157];
c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488)[158].

Fünfter Abschnitt.
Auslagen.

§. 79. An baaren Auslagen werden erhoben:
1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§. 80. Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§. 80a.[159] Schreibgebühren werden nicht erhoben:
1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§. 4, 6, 16, 45, 47, 57, sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;
2. für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruche (Civilprozeßordnung §. 634)[160];
3. für den Vollstreckungsbefehl (Civilprozeßordnung §. 639)[161];
4. für die Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §. 663)[162];
5. für das Zeugniß der Rechtskraft und für das Zeugniß, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646)[163].

§. 80b.[164] Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden

[158] Nr. 1169 (S. 269, 324).
[159] Der § 80a ist eingeschoben durch Art. 2 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516).
[160] Nr. 1166 (S. 181).
[161] Nr. 1166 (S. 182).
[162] Nr. 1166 (S. 186).
[163] Nr. 1166 (S. 183).
[164] Der § 80b ist eingeschoben durch Art. 2 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516).

baare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§. 81. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

§. 82. Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens[165]),
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist[166]),
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des §. 183 Abs. 2 der Konkursordnung[167])

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im §. 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr[168]).

§. 83. In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des §. 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

§. 84. Außer dem Gebührenvorschuß (§§. 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden[169]).

---

[165]) Vgl. §§ 95—97, 194, 195, 199, 205 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 362, 376, 377, 378).

[166]) Vgl. § 130 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 367).

[167]) Nr. 1172 (S. 374).

[168]) Im Fall der Nr. 2 vgl. § 54, im Fall der Nr. 3 vgl. § 58 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

[169]) Vgl. § 3 mit den Anm. 5 und 6 (S. 517).

§. 85. Ausländer[170]), welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im §. 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse[171]);
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden[172]);
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist[173]).

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert[174]), oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des §. 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der §. 83 Abs. 2, §. 84 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

§. 86. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

§. 87. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§. 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

§. 88. Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§. 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach §. 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

---

[170]) Vgl. das Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 120 ff.).

[171]) Vgl. §§ 555—567 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 171 ff.).

[172]) Vgl. § 823 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 213).

[173]) Vgl. § 106 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 102), § 419 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 313).

[174]) Vgl. §§ 13 ff. des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 122 ff.).

§. 89. In Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des §. 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

§. 90. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§. 81 bis 85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

§. 91. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

§. 92. Durch die Bestimmungen der §§. 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung §. 697[175]), der Konkursordnung §§. 50 bis 53, 130[176]), oder der Strafprozeßordnung §. 498 Abs. 2, §. 503 Abs. 4, §. 504[177]) begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§. 93. Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

§. 94. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.
2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.
3. Eine nach §. 47 Abs. 2, §. 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

§. 95. Im Konkursverfahren können auf die im §. 51 und §. 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann im Falle des §. 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, im Falle des §. 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

§. 96. In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

---

[175]) Nr. 1166 (S. 192).
[176]) Nr. 1172 (S. 356, 367).
[177]) Nr. 1169 (S. 326, 327).

§. 97. Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

Siebenter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§. 98. Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden[178]).

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§. 86), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§. 99. Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten[179]).

---

[178]) **Nr. 1524.** Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Vom 24. Dezember 1883. (RGB. 1884 S. 1. Ausgegeben am 2. Januar 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 98 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. In dem Verfahren vor dem Reichsgericht sind von Zahlung der Gebühren befreit:

1. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen;
2. öffentliche Volksschulen;
3. öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Zeugniß der denselben vorgesetzten Staatsbehörden bescheinigt wird. Insoweit aber in Rechtsstreitigkeiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Gebühren zu tragen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Befreiung erstreckt sich auf alle bis dahin noch nicht fälligen Gebühren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1883.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Schelling.

[179]) Vgl. die Anweisung, betr. den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter

§. **100.** Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

§. **101.**[180]) Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§. 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§. **102.** Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft[181]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1255.

Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

I.[1])

Dienstweisung,

betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten. (Centralbl. 1879 S. 473.)

Die Einziehung und Verrechnung der zur Reichskasse fließenden Gerichtskosten erfolgt nach folgenden Normen:

§. 1. Jeder Kostenbetrag einschließlich der Vorschüsse wird nach erfolgter Berechnung und Festsetzung von der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts in den Solleinnahmebelag eingetragen. Die Eintragung ist auf der Kostenrechnung unter Angabe der Nummer des Solleinnahmebelags zu vermerken.

Der Solleinnahmebelag enthält folgende Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen und der Mitverhafteten,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (*M.*),
7. Durch wen die Einziehung erfolgt,
8. Von der Solleinnahme Spalte 6 sind

---

den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, v. 23. April 1880, (hier als Anlage II S. 545 f.) abgedruckt) und das Verzeichniß derjenigen Behörden, an welche ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Centralbl. 1885 S. 79 ff.; das Verzeichniß wird hier nicht abgedruckt).

[180]) Die Fassung beruht auf Art. 1 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 S. 516). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Worte: „oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes erlassene Entscheidung."

[181]) Vgl. Anm. 1 (S. 516).

[1]) Vgl. Anm. 3 (S. 517).

a) baar eingegangen	b) niedergeschlagen	
Betrag	Betrag	Niederschlagungsliste
M.	M.	Nummer.

c) als Rückstände in den Solleinnahmebelag für das nächste Jahr übertragen (M.),

9. Bemerkungen.

Bei der ersten Eintragung sind die Spalten 1 bis 6 auszufüllen.

Am Jahresschlusse hat die Gerichtsschreiberei die Richtigkeit des aufgerechneten Solleinnahmebelags und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen, zu bescheinigen, und die das „Ist" betreffenden Spalten abzuschließen.

§. 2. Die nach Maßgabe des Solleinnahmebelags einzuziehenden Vorschüsse und Kosten werden für Rechnung der Reichskasse an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig abgeführt.

Sofern nicht ausnahmsweise, z. B. in den Fällen der §§. 97 und 85 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, die Ober-Postkasse zur Annahme eines Kosten- oder Vorschußbetrags unmittelbar anzuweisen ist, werden die Kostenrechnungen, welche das Aktenzeichen, den Namen der Sache, des Zahlungspflichtigen, sowie derjenigen Personen, auf welche bei dem Zahlungsunvermögen des zunächst Verpflichteten zurückzugehen ist, und den Prüfungs- und Festsetzungsvermerk enthalten müssen, nebst einer Abschrift von der Gerichtsschreiberei unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 7 des Solleinnahmebelags derjenigen Behörde übersendet, durch welche die Einziehung der Kosten zu geschehen hätte, wenn dieselben bei dem Gerichte der ersten Instanz oder im Falle des §. 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes[2]) bei demjenigen Amtsgericht entstanden wären, in dessen Bezirke der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Diese Behörde bewirkt die Einziehung der Kosten und übersendet den eingegangenen Betrag an die Ober-Postkasse zu Leipzig.

Die Landesbehörden beschließen nach Maßgabe der Landesgesetze über die Stundung oder Niederschlagung der Kosten.

Die Art der Erledigung des ihr gewordenen Auftrags durch

a) Einziehung und Absendung oder
b) Stundung oder
c) Niederschlagung

der Kosten vermerkt die Behörde in beglaubigter Form auf der Abschrift der Kostenrechnung und sendet letztere sofort mittelst Briefumschlags der Gerichtsschreiberei zurück.

Der Vermerk auf der Abschrift enthält

im Falle zu a den Betrag der eingezogenen Gelder und den Tag ihrer Absendung an die Ober-Postkasse in Leipzig,
im Falle zu b den Grund, aus welchem, und den Termin, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, und
im Falle zu c den Grund der Niederschlagung.

Für den Fall, daß Kostenforderungen der Reichs- und der Landeskasse zugleich beizutreiben sind und nur ein Theil des Gesammtbetrags beigetrieben ist, wird der eingegangene Betrag, abzüglich der Beitreibungskosten, zunächst auf die baaren Auslagen und sodann auf die Gebührenforderungen der Reichskasse und der Landeskasse nach Verhältniß vertheilt; beträgt der Antheil der Reichskasse weniger als 1 Mark, so fällt er der Landeskasse zu.

§. 3. Die Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung mit den entsprechenden Vermerken ist vorzugsweise zu beschleunigen, wenn es sich um Einziehung von Vorschüssen handelt.

Sofern ein noch nicht eingezahlter Vorschuß, dessen Einziehung betrieben wird, den Betrag der inzwischen aufgestellten Kostenrechnung übersteigt, wird der Mehrbetrag durch Verfügung des Reichsgerichts niedergeschlagen, die Beitreibung auf den Betrag der Kosten-

[2]) Nr. 1163 (S. 57).

rechnung beschränkt und die mit der Einziehung beauftragte Behörde demgemäß mit Nachricht versehen.

Uebersteigt der eingezahlte Vorschuß den Betrag der Kostenrechnung, so wird der Ueberschuß dem Einzahler erstattet und die Ober-Postkasse zu diesem Zwecke unmittelbar vom Reichsgerichte mit Zahlungsanweisung versehen. Uebersteigt der Kostenbetrag den einzuziehenden Vorschuß, so ist nur der überschießende Betrag in den Solleinnahmebelag einzutragen und von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen, während es bei der angeordneten Einziehung des Vorschusses verbleibt. — §. 90 des Gerichtskostengesetzes.

Fallen die Kosten des Verfahrens einem Anderen als dem Vorschußpflichtigen zur Last, so ist davon die mit der Einziehung des Vorschusses befaßte Behörde zu benachrichtigen und die Mitverhaftung im Solleinnahmebelag Spalte 4 zu vermerken.

Soweit Vorschußbeträge auf Grund des Abs. 4 §. 98 des Gerichtskostengesetzes zurückzuzahlen oder niederzuschlagen sind, erläßt das Reichsgericht die erforderliche Verfügung. Ist der Vorschuß bei der Ober-Postkasse eingegangen, so wird dieser die Rückzahlung aufgegeben. Wird die Rückzahlung eines Vorschusses angeordnet, so ist dies im Solleinnahmebelag Spalte 9 zu vermerken.

§. 4. Nach Wiedereingang der Abschrift der Kostenrechnung (§. 2) bei der Gerichtsschreiberei verfährt letztere wie folgt:

a) Ist die Einziehung und Absendung der Kosten erfolgt, so wird die Spalte 8 a des Solleinnahmebelags ausgefüllt.

b) Die Stundungen werden in der Spalte 9 des Solleinnahmebelags unter Angabe der bewilligten Zahlungsfrist vermerkt. Behufs Kontrolirung des Eingangs der gestundeten Beträge übersendet die Gerichtsschreiberei nach dem jedesmaligen Ablauf der Stundungsfrist der mit der Einziehung beauftragten Behörde mittelst Briefumschlags eine neue Abschrift der Kostenrechnung, einschließlich des Stundungsvermerks.

Die Behörde erhält die Gerichtsschreiberei über den weiteren Verlauf des Einziehungsgeschäfts in der durch §. 2 angeordneten Art in Kenntniß.

c) Die Niederschlagungen werden in der Spalte 8 b des Solleinnahmebelags und außerdem in der Niederschlagungsliste vermerkt.

Die Niederschlagungsliste erhält folgende Spalten:

1. Fährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (*M.*),
7. Von wem die Niederschlagung verfügt ist,
8. Grund der Niederschlagung,
9. Nummer des Solleinnahmebelags,
10. Bemerkungen.

Als Beläge hierzu dienen die in ein Jahresheft zu bringenden Niederschlagungsvermerke oder Verfügungen (§. 2).

Die Niederschlagungsliste ist am Schlusse des Etatsjahres von der Gerichtsschreiberei mit der Bescheinigung zu versehen:

„daß die in dieser Liste verzeichneten Posten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind, und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich keine solche befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist niedergeschlagen worden".

§. 5. Bei der Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig wird jeder an dieselbe eingehende Kostenbetrag in ein ausschließlich für die Einnahmen des Reichsgerichts bestimmtes Einnahmebuch eingetragen, welches mit folgenden Spalten versehen ist:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Zahlung,
3. Bezeichnung des Einzahlers,
4. Name des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache und wofür die Zahlung erfolgt ist,
6. Geldbetrag (ℳ),
7. Nummer des Solleinnahmebelags,
8. Bemerkungen.

Das Einnahmebuch ist von dem mit der Erhebung der Kostenbeträge beauftragten Beamten, und ein Gegenbuch von dem mit der Kontrole beauftragten Beamten in paginirten Monatsheften zu führen. Jeder eingehende Kostenbetrag muß am Tage des Eingangs in beide Bücher eingetragen werden.

Ueber die zurückgezahlten Vorschußbeträge (§. 3) ist von denselben Beamten eine Nachweisung mit folgenden Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Zahlung,
3. Name des Empfängers,
4. Gezahlter Betrag (ℳ),
5. Nummer des Belags,
6. Bemerkungen,

doppelt in Monatsheften zu führen. Die Eintragung darin erfolgt auf Grund der erledigten desfallsigen Anweisungen, welche nebst den Zahlungsnachweisen als Beläge dienen.

Die Einnahmebücher und die Nachweisungen unterliegen der kassenmäßigen Revision. Das Gegenbuch und die zur Kontrole geführte Nachweisung sind monatlich nach stattgefundener Kassenrevision, aufgerechnet, abgeschlossen und mit dem Revisionsvermerk versehen, an die Gerichtsschreiberei einzusenden, von welcher dieselben nach Vergleichung mit den Vermerken im Solleinnahmebelag und Herbeiführung der Ausgleichung etwaiger Abweichungen aufbewahrt werden.

Jedes Monatsheft des Gegenbuchs und der zweiten Nachweisung muß eine Bescheinigung darüber enthalten, daß die Eintragungen mit dem Inhalte des Einnahmebuchs oder der ersten Nachweisung genau übereinstimmen.

Die Postscheine über die mit der Post eingehenden Kostenbeträge und die über die erfolgenden Zahlungen zu ertheilenden Quittungen sind von den beiden buchführenden Beamten zu unterzeichnen.

Auf jeder Quittung ist die Seite und Nummer des Einnahmebuchs bezw. des Gegenbuchs zu vermerken.

§. 6. Die Einziehung der an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, gelangten Kostenbeträge zur Reichs-Hauptkasse erfolgt vierteljährlich in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf Grund der an diese Kasse zu erlassenden Ueberweisungsverfügung.

Dem Reichsgericht ist jedesmal ein zweites Exemplar der Vierteljahrsquittung der Reichs-Hauptkasse seitens der letzteren mittelst Briefumschlags einzusenden.

§. 7. Am Schlusse des Etatsjahrs und zwar bis zum 30. April erhält die Reichs-Hauptkasse als Beilagen zur Jahresrechnung:

A. von der Ober-Postkasse die Nachweisung über die zurückgezahlten Vorschußbeträge nebst Belägen (§. 5),

B. von der Gerichtsschreiberei:

1. die in Jahresheften zu führende Niederschlagungsliste;
2. einen Auszug aus dem Solleinnahmebelag über die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme, die zurückgezahlten Vorschußbeträge und die verbliebenen Reste an Gerichtskosten für das abgelaufene Jahr, in folgender Form:

I. Die Solleinnahme aus dem Etatsjahre 18... beträgt nach dem Solleinnahmebelage bei dem Reichsgericht von Nr. 1 bis Nr. ... einschließlich

M. .....

Dazu die Einnahmereste aus dem vorigen Jahre nach dem Auszuge für 18 . . . . . = ...

Hauptsumme der Solleinnahme . . . . . M. .....

II. Davon sind niedergeschlagen nach der Niederschlagungsliste bei dem Reichsgericht von Nr. 1 bis Nr. ... einschließlich . . . . . = ...

Nach deren Abzug bleiben . . . . . M. .....

III. Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit dem geführten Gegenbuche übereinstimmenden mit Nr. ... abschließenden Einnahmebuche . . . . . M. .....

IV. Davon sind zurückgezahlt nach der Nachweisung über zurückgezahlte Vorschußbeträge von Nr. 1 bis Nr. ... einschließlich = ...

Nach deren Abzug bleiben . . . . . M. .....

V. Am Schlusse des Jahres 18... bleiben Rest . . . M. .....

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, geprüft und mit dem Prüfungsvermerk versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Leipzig, den ... ten ..... 18...

(Unterschrift der mit der Führung des Solleinnahmebelags und mit der rechnerischen Prüfung beauftragten Beamten.)

§. 8. Die Kosten, welche Parteien zur Last fallen, die zum Armenrecht zugelassen sind, werden berechnet, festgesetzt und in den Solleinnahmebelag eingetragen; das Reichsgericht kann jedoch anordnen, daß die Eintragung unterbleibe. Es bleibt in den einzelnen Fällen besonderer Erwägung vorbehalten, was zur etwaigen Herbeiführung späterer Einziehung der nicht eingetragenen Kostenbeträge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zu veranlassen sei. Die betreffenden Kostenrechnungen sind in einem mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehenden Hefte zu sammeln. Die Gerichtsschreiberei hat am Schlusse jeden Jahres ein Verzeichniß dieser Kosten dem Reichsgericht vorzulegen.

Gelingt später die Beitreibung solcher Kosten, so sind alsdann die eingegangenen Beträge nachträglich in den Solleinnahmebelag einzutragen.

In Strafsachen ist in den Fällen des §. 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung[3]) stets bei den betreffenden Akten das Geeignete zu veranlassen, um die Einziehung der auf Grund des späteren rechtskräftigen Urtheils etwa zu berechnenden Kosten der Revisionsinstanz zu sichern (§. 96 des Gerichtskostengesetzes).

§. 9. Hat nach Einlegung des Rechtsmittels der Revision in Strafsachen auf Grund des §. 83 des Gerichtskostengesetzes seitens des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist — §. 381 der Strafprozeßordnung[4]) — oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des §. 85 des Gerichtskostengesetzes seitens des obersten Landesgerichts eines Bundesstaats — §. 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1877, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung[5]) — die Erhebung eines Vorschusses stattgefunden, so ist hiervon dem Reichsgericht, wenn die Sache an dasselbe gelangt, bei Uebersendung der Akten zum Zwecke der Einziehung des Vorschusses zur Reichskasse Mittheilung zu machen.

---

[3]) Nr. 1169 (S. 308).
[4]) Nr. 1169 (S. 306).
[5]) Nr. 1167 (S. 241).

§. 10. Die das Kosteneinziehungsgeschäft betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei, der Ober-Postkasse in Leipzig und den betheiligten Landesbehörden als Reichsdienstsache portofrei.

Vorstehende Dienstweisung, welche der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Juni 1879 beschlossen hat, wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Juli 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Dr. Friedberg.

II.[1])

(Centralbl. 1880 S. 278.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. April d. J. nachstehende

Anweisung,
betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand

beschlossen:

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1. Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 2. Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Zahlungspflichtigen,
2. die Bezeichnung der Sache,
3. die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
4. die Gesammtsumme der Kosten.

§. 3. Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§. 4. Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

---

[1]) Vgl. Anm. 179 (S. 539 f.).

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

§. 5. Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§. 162 Gerichtsverfassungsgesetz)[2]) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Nr. 1256. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 24. Juni 1878. (RGB. S. 166.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen[2]), auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§. 2.[3]) Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . . 80 Pfennig, in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind . . . . . 50 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161)[4]), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177)[5]), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung §. 172 Abs. 2)[6]) gilt als Eine Zustellung.

§. 3.[7]) Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen

---

[2]) Nr. 1163 (S. 61).

[1]) Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ist hier in der sich aus dem Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 zu Nr. 1255 S. 516) ergebenden Fassung abgedruckt. Die eingetretenen Aenderungen sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht, der ursprüngliche Text ist in den Anmerkungen mitgetheilt. In Kraft getreten ist die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher am 1. Oktober 1879 (vgl. § 26 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und Anm. 1 am Ende zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 Bd 4 S. 32); die neue Fassung gilt seit dem 15. Juli 1881 (vgl. Art. 4 des Ges. v. 29. Juni 1881 in Anm. 1 auf S. 516).

[2]) Vgl. Anm. 2 zum Gerichtskostengesetz Nr. 1255 (S. 517).

[3]) Die Fassung beruht auf Art. 3 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 zu Nr. 1255 S. 516). Früher lautete Abs. 1:

„§. 2. Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . . . . . 80 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung . . . . 40 Pfennig."

Abs. 2 ist unverändert geblieben, und als Abs. 3 folgte früher der jetzige § 3.

[4]) Nr. 1166 (S. 110).

[5]) Nr 1166 (S. 113).

[6]) Nr. 1166 (S. 112).

[7]) Die Fassung beruht insofern auf dem Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 zu Nr. 1255

können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§. 4.[8]) Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§. 712, 713)[9]), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung §. 714)[9]), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung §. 732)[10]), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei einem Betrage bis				50	Mark	einschließlich	1	Mark,
=	=	=	=	100	=	=	2	=
=	=	=	=	300	=	=	3	=
=	=	=	=	1 000	=	=	4	=
=	=	=	=	5 000	=	=	5	=
=	=	=	über	5 000	=	. . . . .	6	= .

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls[11]) pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§. 5. Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung[12]), sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung §. 727)[13]) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in §. 4 bestimmten Gebühr.

§. 6. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung §. 769)[14]) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des

---

S. 516), als aus dem früheren dritten Absatz des § 2 der jetzige § 3 gebildet ist. Früher lautete §. 3:

„Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 Pfennig."

Diese Bestimmung ist gänzlich beseitigt.

[8]) Die Fassung beruht auf Art. 3 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 zu Nr. 1255 S. 516). Früher fehlte der erste Tarifsatz:

„bei einem Betrage bis 50 Mark einschließlich 1 Mark."

[9]) Nr. 1166 (S. 195).

[10]) Nr. 1166 (S. 199).

[11]) Vgl. § 682 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 189).

[12]) Nr. 1166 (S. 192, 201, 202).

[13]) Nr. 1166 (S. 198).

[14]) Nr. 1166 (S. 205).

Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 7. Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu								100	Mark	5	vom Hundert,
von dem Betrag über				100	Mark	bis		300	=	3	=	=
=	=	=	=	300	=	=		1 000	=	2	=	=
=	=	=	=	1 000	=	=		5 000	=	1	=	=
=	=	=	=	5 000	=	.	.	.	.	.	$^1/_2$	=	=

jedoch nicht unter 2 Mark.

§. 8. Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung §. 771)[15],
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung §. 777)[16]

eine Gebühr von 3 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§. 9. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Mark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§. 785, 787 der Civilprozeßordnung[17] aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

§. 10. Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung[18] oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§. 4, 5 die Hälfte der im §. 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,
im Falle des §. 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,
im Falle des §. 7 eine Gebühr von 2 Mark,
im Falle des §. 8 eine Gebühr von 3 Mark,
im Falle des §. 9 eine Gebühr von 5 Mark.

§. 11.[19] Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält derselbe

[15] Nr. 1166 (S. 206).
[16] Nr. 1166 (S. 207).
[17] Nr. 1166 (S. 208).
[18] Nr. 1166 (S. 191).
[19] Die Fassung beruht auf Art. 3 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 zu Nr. 1255 S. 516). Früher lautete §. 11:

bei Zahlungen die in §. 4 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, nicht unter 2 Mark,
bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

§. **12.** Die in den §§. 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 678, 679, 716)[20];
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Civilprozeßordnung §§. 723, 724)[21];
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§. **13.** An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge[22];
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

§. **14.** Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des §. 80 des Gerichtskostengesetzes[23]) vergütet:

„Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe
bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 Mark,
bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.
„Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe
bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 2 Mark,
bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr."

[20]) Nr. 1166 (S. 188, 196).
[21]) Nr. 1166 (S. 197).
[22]) Vgl. §§ 15, 16 dieser Gebührenordnung.
[23]) Nr. 1255 (S. 535).

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde[24]); im Falle des §. 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§. 728, 751)[25]);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung §. 739)[26]);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung §. 791)[27]).

§. **15.**[28]) Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des §. 679 der Civilprozeßordnung[29]) zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 Mark gewährt werden.

§. **16.** Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung §. 716)[30]) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§. **17.** Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

[31]) Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als Ein Geschäft.

§. **18.** Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht[32]) zugelassene Person auszuführen ist.

§. **19.** Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§. **20.** Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des §. 697 der Civilprozeßordnung[33]), fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der

---

[24]) Vgl. § 173 Abs. 3 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 112).
[25]) Nr. 1166 (S. 198, 202).
[26]) Nr. 1166 (S. 200).
[27]) Nr. 1166 (S. 208).
[28]) Die Fassung beruht auf Art. 3 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 zu Nr. 1235 S. 516). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Worte „bis zum Betrage".
[29]) Nr. 1166 (S. 188).
[30]) Nr. 1166 (S. 196).
[31]) Die Fassung des Abs. 2 beruht auf Art. 3 des Ges. v. 29. Juni 1881 (Anm. 1 zu Nr. 1255 S. 516). Früher fehlten die gesperrt gedruckten Schlußworte.
[32]) Vgl. §§ 106 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 102 ff.).
[33]) Nr. 1166 (S. 192).

Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

§. 21. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts[32]) werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§. 115, 697)[34]).

§. 22. Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht §. 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung[35]) Platz greift, §. 4 des Gerichtskostengesetzes[36]) entsprechende Anwendung.

§. 23. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen, und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

§. 24. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des §. 39 der Strafprozeßordnung[37]) einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;
2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§. 25. Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§. 26. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft[38]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

---

[34]) Nr. 1166 (S. 104, 192).
[35]) Nr. 1166 (S. 190).
[36]) Nr. 1255 (S. 519).
[37]) Nr. 1169 (S. 254).
[38]) Vgl. Anm. 1 (S. 546).

Nr. 1257. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878. (RGB. S. 173.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen[2]), auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§. 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

---

[1]) Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten (vgl. § 18 derselben und Anm. 1 in fine zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 Bd 4 S. 32).

[2]) Vgl. Anm. 2 zum Gerichtskostenges. Nr. 1255 (S. 517).

§. 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§. 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§. 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

§. 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§. 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen[3]), welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen[4]).

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§. 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften[5]), falls sie zugezogen werden:

---

[3]) Vom Reich erlassene Vorschriften bestehen für die Sachverständigen-Vereine nach § 10 der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine v. 12. Dezember 1870 Nr. 592 (Bd 2 S. 116) und nach § 8 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine v. 29. Februar 1876 (Bd 3 S. 747).

[4]) Vgl. § 166 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (Bd 4 S. 62).

[5]) Für die Reichsbeamten vgl. die Verord., betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, v. 21. Juni 1875 Nr. 1078 nebst der dieselbe abändernden Verord. v. 19. November 1879 Nr. 1350 und den Anlagen I—IV (Bd 3 S. 586—606); ferner die Verord., betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung, v. 5. Juli 1875 Nr. 1079 nebst Anlage (Bd 3 S. 606 ff.); die Verord., betr. die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphen-

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§. 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§. 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung[6]) und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes[7]), in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung[8]) statt.

§. 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft[9]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

---

verwaltung, v. 29. Juni 1877 Nr. 1205 (Bd 4 S. 448); die Verord., betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, v. 23. April 1879 (Nr. 1293) nebst der dieselbe abändernden Verord. v. 7. Februar 1881 (Nr. 1405); die Verord., betr. nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung, v. 20. Mai 1880 (Nr. 1377) und Verord., betr. die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort, v. 22. Juni 1884 (Nr. 1549).

[6]) Nr. 1166 (S. 166, 167).

[7]) Nr. 1255 (S. 517).

[8]) Nr. 1169 (S. 301, 302).

[9]) Vgl. Anm. 1 (S. 554).

Nr. 1258. Rechtsanwaltsordnung. Vom 1. Juli 1878. (RGB. S. 177. Ausgegeben am 13. Juli 1878.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

§. 1. Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat[2].

§. 2. Wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

§. 3. Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung[3]. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer[4] gutachtlich zu hören.

§. 4. Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat.

Der Antrag eines nach den vorstehenden Vorschriften berechtigten Antragstellers darf nur aus den in diesem Gesetze bezeichneten Gründen[5] abgelehnt werden.

§. 5. Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt[6];
2. wenn der Antragsteller in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist[7];
3. wenn der Antragsteller in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist[8];
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer[4] mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind;

---

[1] Die Rechtsanwaltsordnung ist, abgesehen von den §§ 112, 113, am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten (vgl. § 103 derselben und Anm. 1 am Ende zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 Bd 4 S. 32). Die §§ 112, 113 sind in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 307 f.) am 27. Juli 1878 in Kraft getreten.

[2] Vgl. §§ 2—5 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (Bd 4 S. 32), § 22 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (Bd 4 S. 80).

[3] Bei dem Reichsgericht das Präsidium des Reichsgerichts (vgl. § 99 der Rechtsanwaltsordnung).

[4] Vgl. §. 42.

[5] Vgl. §§ 5, 6, 14, 15.

[6] Vgl. §§ 31, 33—36 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 757, 758).

[7] Vgl. § 63 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung.

[8] Vgl. §§ 593, 621 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 176, 179) und § 98, 100 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 362).

5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer[4]) sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§. 6. Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität thätig gewesen ist;
2. wenn der Antragsteller in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte;
3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt worden ist[9]).

§. 7. Ist gegen den nach §. 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann[6]), die öffentliche Klage erhoben[10]), so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.

§. 8. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte, als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen.

§. 9. Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.

§. 10. Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

Erklärt das Oberlandesgericht die Zulassung einer bestimmten Anzahl von Rechtsanwälten für förderlich und beantragt innerhalb einer bekannt zu machenden vierwöchigen Frist eine größere Anzahl von Rechtsanwälten ihre Zulassung, so entscheidet unter den Antragstellern die Landesjustizverwaltung.

§. 11. Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirk eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat.

---

[9]) Vgl. § 63 Nr. 2, 3, auch § 116 der Rechtsanwaltsordnung.
[10]) Vgl. § 168 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 276).

§. 12. Auf Antrag eines Landesgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 13. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden.

§. 14. Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

§. 15. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gerichte kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist[9]);
2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist.

§. 16. Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der im §. 5 Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden[11]).

Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.

Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer[4]) zu übersenden.

§. 17. Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

§. 18. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung[12]).

Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen.

---

[11]) Vgl. § 93 der Rechtsanwaltsordnung.

[12]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. Mai 1879 (Centralbl. S. 340).

Auf Grund der §. 18 Abs. 2, §. 98 der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 177) wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. Oktober 1879 ab in Bezug auf den Wohnsitz der bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte die Ortschaften: Gohlis, Plagwitz, Connewitz, Lindenau, Eutritzsch und Reudnitz als zu der Stadt Leipzig gehörig anzusehen sind.

Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des §. 9 am Orte des Amtsgerichts, im Falle des §. 11 am Orte des Landgerichts seinen Wohnsitz nehmen.

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. **19.** Ist der Rechtsanwalt an dem Ort eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten[13]) bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt[14]) wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post[15]) erfolgen.

§. **20.** Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.

Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des §. 18 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

Die Eintragungen sind von dem Gericht auf Kosten des Rechtsanwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. **21.** Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§. 18) binnen drei Monaten seit Mittheilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§. 18) aufgiebt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß sie in Gemäßheit des §. 5 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen.

Die Zurücknahme kann im Falle des §. 5 Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§. **22.** Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist[8]).

§. **23.** Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung[3]) nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer[4]).

Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

---

[13]) Vgl. § 160 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 110).
[14]) Vgl. § 181 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 114).
[15]) Vgl. § 161 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 110, 111).

§. 24. Stirbt der Rechtsanwalt oder giebt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft[16]), so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

Die Löschung ist von dem Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 25. Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden.

Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

Auf die in Absatz 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des §. 143 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung[17]) nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für die im Justizdienste befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist[18]), oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

§. 26. Auf Grund der Zulassung[19]) bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen[20]), als Beistand aufzutreten[21]) und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist[18]), die Vertretung zu übernehmen[22]).

§. 27. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist[23]), kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt[22]) die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen[24]).

§. 28. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

---

[16]) Vgl. Anm. 6, 7 (S. 555) und § 96 der Rechtsanwaltsordnung.
[17]) Nr. 1166 (S. 108).
[18]) Vgl. §§ 74, 75 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 97, 98).
[19]) Vgl. oben auch § 20 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung.
[20]) Vgl. § 138 der Strafprozeßordnung Nr 1169 (S. 272).
[21]) Vgl. § 86 der Civilprozeßordnung Nr 1166 (S. 99).
[22]) Vgl. aber § 100 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung.
[23]) Vgl. § 74 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 97).
[24]) Vgl. aber § 101 der Rechtsanwaltsordnung.

§. 29. Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen[25]), auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§. 30. Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§. 31. Der Rechtsanwalt hat seine Berufsthätigkeit zu versagen:
1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist[26]);
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat.

§. 32. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§. 33. Außer den in der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen[27]) hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§. 34. Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist[28]), kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist[18]), zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§. 35. Gegen die Entscheidung, durch welche die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung[25]) zu.

§. 36. Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung[29]) zu.

§. 37. Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere

[25]) Vgl. § 25.
[26]) Vgl. auch § 356 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 815).
[27]) Vgl. §§ 107 Nr. 3, 609, 620, 626 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 103, 178 ff.).
[28]) Vgl. §§ 106 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 102 ff.), § 419 Abs. 3 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 313).
[29]) Vgl. §§. 530 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 166 ff.).

seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§. 38. Im Falle des §. 33 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§. 39. Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung[30]) maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach §. 12 widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des §. 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden.

§. 40. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt.
Anwaltskammern.

§. 41. Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§. 42. Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf fünfzehn erhöht werden.

§. 43. Der Vorstand wird durch die Kammern gewählt[31]).

Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[8]);
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann[6]), die öffentliche Klage erhoben ist[10]);
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist[9]), auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande.

§. 44. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl

[30]) Vgl. §§ 140 ff., insbesondere § 144 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 272 f.).
[31]) Vgl. § 54 der Rechtsanwaltsordnung.

zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

§. 45. Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§. 46. Der Vorstand wählt[31]) aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§. 47. Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

§. 48. Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung.

§. 49. Der Vorstand hat

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben[32]);
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln;
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§. 50. Der Vorstand sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

§. 51. Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 52. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

---

[32]) Vgl. § 67.

Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.

§. **53.** Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§. **54.** Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das Gleiche gilt für die Wahlen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§. **55.** Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§. **56.** Ueber die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§. **57.** Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§. **58.** Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§. 59. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden.

§. 60. Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§. 61. Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt.
Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 62. Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 28) verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§. 63. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe bis zu dreitausend Mark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 64. Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§. 65. Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben[10]), so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist[33]), so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

[33]) Vgl. §§ 318, 319 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 298).

§. 66. Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§. 156 Nr. II, 177, 186 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes[34]) entsprechende Anwendung.

§. 67. Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

§. 68. Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

§. 69. Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung[35]) kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen, als aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde[36]) zu.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde[37]) nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§. 70. Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

Beschwerde findet nicht statt.

§. 71. Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§. 72. Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 73. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 65 Abs. 2 und des §. 222 der Strafprozeßordnung[38]) nicht vorliegen.

§. 74. Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§. 75. Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen.

§. 76. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben[39]).

---

[34]) Nr. 1163 (S. 60, 63 ff.).

[35]) Vgl. §§ 176 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 277 ff.).

[36]) Vgl. § 353 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 302). Die Beschwerde geht an das Oberlandesgericht (vgl. § 89 der Rechtsanwaltsordnung).

[37]) Vgl. § 180 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 278).

[38]) Nr. 1169 (S. 259, 284).

[39]) Vgl. §§ 196 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 280 ff.).

§. 77. Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§. 78. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§. 79. Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung[40]).

§. 80. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§. 81. In der Hauptverhandlung[41]) ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§. 82. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§. 83. Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des §. 318 der Strafprozeßordnung[42]) als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 84. In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatsachen beziehen.

§. 85. Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§. 86. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§. 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes[43]) entsprechende Anwendung.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

---

[40]) Vgl. §§ 212 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 283 f.).
[41]) Vgl. §§ 225 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 285 ff.).
[42]) Nr. 1169 (S. 298).
[43]) Nr. 1163 (S. 60, 61).

§. 87. Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 88. Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§. 89. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§. 90. Gegen die Urtheile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte[44]).

Die Mitglieder des Reichsgerichts werden nach den Vorschriften der §§. 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes[45]) bestimmt. Die Mitglieder der Anwaltskammer werden vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von der Anwaltskammer gewählt.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Mitglieder des Reichsgerichts und zwei Stellvertreter der Mitglieder der Anwaltskammer bestimmt.

Auf die Vertretung des Präsidenten findet die Vorschrift des §. 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes[46]) entsprechende Anwendung.

§. 91. Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung[47]) und der §§. 82, 83 Abs. 1, §§. 84, 86 bis 88 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 92. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

§. 93. Im Falle des §. 16 Abs. 2 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des §. 86 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Thatsachen sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

§. 94. Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

---

[44]) Vgl. § 102 der Rechtsanwaltsordnung.

[45]) Nr. 1163 (S. 42, 55).

[46]) Nr. 1163 (S. 43).

[47]) Vgl. §§ 346 ff., 354 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 301 f., 303 ff.).

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse[48]). Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von dem Angeklagten unmittelbar geladen sind[49]), erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§. **95.** Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile des Ehrengerichts sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu ertheilen.

§. **96.** Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mittheilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt[50]).

§. **97.** Geldstrafen (§§. 58, 63) fließen zur Kasse der Kammer.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[51]).

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte.

§. **98.** Auf die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte finden, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind, die Vorschriften der ersten vier Abschnitte dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler und an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt.

§. **99.** Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zurücknahme der Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. Dasselbe entscheidet über den Antrag auf Zulassung[52]) nach freiem Ermessen, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 1, 5.

§. **100.** Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar.

Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

§. **101.** Eine Uebertragung der dem Prozeßbevollmächtigten zustehenden

---

[48]) Vgl. §§ 70, 72, 219 Abs. 3 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 260, 284).

[49]) Vgl. § 219 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 284).

[50]) Vgl. § 24 der Rechtsanwaltsordnung.

[51]) Vgl. §§ 674 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 188 ff.).

[52]) Für die Zurücknahme der Zulassung gelten auch hier die §§ 21—23 der Rechtsanwaltsordnung.

Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§. 102. Die Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte wird durch die bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte gebildet.

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 103. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 112, 113, im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft[53]).

§. 104. Der am Orte eines obersten Landesgerichts[54]) wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist.

§. 105. Die bei einem obersten Landesgerichte[54]) zugelassenen Rechtsanwälte sind Mitglieder der Anwaltskammer, in deren Bezirke das Gericht seinen Sitz hat[55]).

§. 106. Die erste Versammlung der Anwaltskammern findet zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt.

Die Versammlung wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem Reichsgerichte von dem Präsidenten des letzteren berufen. Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts.

Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

§. 107. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten (Anwälten, Advokaten, Advokatanwälten, Prokuratoren) kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirke sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben beantragen.

Dieselben sind, sofern sie die Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Eine nochmalige Beeidigung dieser Rechtsanwälte findet nicht statt.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Rechtsanwälten, welche bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Kollegialgerichten die Anwaltschaft auszuüben berechtigt sind, kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Kollegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Durch landesherrliche Verordnung kann in diesem Falle für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten ausgeschlossen werden.

---

[53]) Vgl. Anm. 1 (S. 555).
[54]) Vgl. § 8 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1164 (Bd 1 S. 77 f.).
[55]) Vgl. § 41 der Rechtsanwaltsordnung.

§. **108.** Diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben, können zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn sie die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt haben.

Dieselben haben nach Maßgabe des §. 4 ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem sie die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt haben.

Die Zulassung eines solchen zum Richteramte nicht befähigten Antragstellers kann auch dann versagt werden, wenn dieselbe nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder binnen drei Monaten nach demselben oder, falls der Antragsteller zu dieser Zeit ein Amt bekleidet, mit welchem die Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist, nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus diesem Amte beantragt wird.

§. **109.** Die Landesgesetze können für solche Kategorien von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten (§§. 107, 108), für welche die Fähigkeit zum Richteramte nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei.

§. **110.** Durch landesherrliche Verordnung kann die Landesjustizverwaltung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ermächtigt werden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen zu versagen, welche im Justizdienste sich befinden, sowie denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen anderen Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden zu sein.

Auf Grund einer solchen Ermächtigung kann jedoch die Zulassung denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

§. **111.** Bis zur Wahl des Vorstandes der Anwaltskammer ist die Anhörung desselben nach den Vorschriften der §§. 3, 99 nicht erforderlich.

§. **112.** Auf Anordnung der Landesjustizverwaltung können schon vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes[53]) die Rechtsanwaltslisten (§. 20) angelegt und Eintragungen der in Gemäßheit des §. 107 erfolgenden Zulassungen bewirkt werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Gerichte, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Listen zu führen haben.

§. **113.** Ueber den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht entscheidet vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes[53]) an Stelle des Präsidiums des Reichsgerichts das Plenum des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Das letztere hat bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Rechtsanwaltsliste zu führen.

§. **114.** Mit Zustimmung des Bundesraths kann die Landesjustizverwaltung, wenn in dem Bezirk eines nur einem Bundesstaate angehörigen Oberlandesgerichts das System des französischen Rechts und an dem Sitze einzelner Landgerichte

ein anderes System des bürgerlichen Rechts besteht, oder wenn das umgekehrte Verhältniß obwaltet, die bei diesen Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte zulassen.

§. 115. Auf die gegen einen Rechtsanwalt (§. 107) zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes[1]) anhängigen Disziplinarsachen finden die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung[56]) entsprechende Anwendung.

An die Stelle des nach den bisherigen Gesetzen zuständigen obersten Landesgerichts tritt der Ehrengerichtshof nach Maßgabe des §. 90.

§. 116. Eine nach den bisherigen Gesetzen erkannte zeitige Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (Suspension, Dienstsperre) ist im Sinne der §. 6 Nr. 3, §. 15 Nr. 1, §. 43 Nr. 3 für eine härtere Strafe als Verweis zu erachten.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Verhältniß andere bisher zulässige Strafen zu den im §. 63 bezeichneten stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 1. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1259. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878. (RGB. S. 199.)[1])

Nr. 1260. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

Tratado de extradicion entre el Imperio Aleman y España, de 2 de Mayo de 1878.

(RGB. S. 213. Ausgegeben am 22. Juli 1878.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König von Spanien übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Su Majestad el Emperador de Alemania, Rey de Prúsia y Su Majestad el Rey de España, habiendo resuelto de comun acuerdo celebrar un Tratado para la extradicion recíproca de malhechores han nombrado al efecto por sus Plenipotenciarios, á saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

los cuales, despues de haberse comunicado sus plenos poderes y halládolos en buena y debida forma, han convenido en los artículos siguientes:

[56]) Nr. 1170 (S. 346, 347).

[1]) Die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes sind bei der neuen Redaktion der Gewerbeordnung in den Text aufgenommen. Vgl. Anm. 1 zur Gewerbeordnung (Nr. 1505).

Artikel **1.** Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter

Artículo **1°** Las altas Partes contratantes se obligan por el presente Tratado á entregarse reciprocamente en todos los casos que las cláusulas del mismo expresan, los individuos que por alguno de los hechos abajo enumerados, cometidos y punibles en el territorio de la parte reclamante, han sido, como autores ó cómplices, condenados, acusados ó sometidos á un procedimiento criminal y residan en el territorio de la otra parte, á saber:

1° Por homicidio, asesinato, envenenamiento, parricidio é infanticidio.
2° Por aborto voluntario.
3° Por exposicion de un niño menor de siete años ó su abandono premeditado en estado tal que le prive de todo recurso.
4° Por robo, ocultacion, sustraccion supresion, sustitucion ó suposicion de un niño.
5° Por rapto ó robo de una persona menor de edad.
6° Por la privacion voluntaria é ilegal de la libertad individual de una persona, cometida por un particular.
7° Por atendado contra la inviolabilidad del domicilio cometido por un particular y penado por la legislacion de ambas partes.
8° Por amenaza de causar un mal que constituya delito grave.
9° Por formar una asociacion ilegal con el propósito de atentar contra las personas ó contra la propiedad.
10. Por bigamia.
11. Por violacion.
12. Por atendados contra el pudor con violencia ó amenazas en los

Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;

18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetz-

casos penados por la legislacion de ambos paises.

13. Por atentados contra el pudor con ó sin violencia ó amenazas contra jóvenes de uno ú otro sexo de menos de catorce ó de doce años, segun que tengan aplicacion al caso que se persigue, las disposiciones penales que rigen en el territorio de una ú otra de las partes contratantes, y por inducir á los mismos á la ejecucion ó consentimiento de actos deshonestos.

14. Por excitacion habitual á la mala vida en personas de menor edad de uno y otro sexo.
15. Por golpes, heridas ó malos tratos voluntarios á una persona, cuyas consecuencias produzcan una enfermedad al parecer incurable, la inutilidad perpetua para el trabajo, la pérdida del uso completo de un miembro, ú organo, una mutilacion grave ó la muerte sin intencion de causarla.

16. Por robo y hurto.
17. Por despojo, abuso de confianza y exaccion con violencia ó amenazas en los casos en que estos actos sean punibles conforme á la legislacion de ambas partes contratantes.

18. Por estafa ó engaño en los casos considerados como crímenes ó delitos por la legislacion de ambas partes contratantes.

19. Por bancarrota fraudulenta y daño fraudulento á la masa del capital de la quiebra.
20. Por perjurio.
21. Por falso testimonio y declaracion falsa de un perito ó de un intérprete en los casos que estos hechos sean castigados por la legislacion de ambos paises.

gebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

22. Por soborno de testigos, peritos ó intérpretes.

23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

23. Por falsificacion de documentos ó de despachos telegráficos cometida con intencion de fraude ó de perjudicar á otro, y por el uso á sabiendas de documentos y despachos telegráficos falsos con intencion de fraude ó de perjudicar á otro.

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;

24. Por deterioro, destruccion ó supresion voluntaria é ilegal de un documento público ó privado cometidas con intencion de perjudicar á otro.

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

25. Por falsificacion de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos con el objeto de emplearlos como legítimos, y por el uso á sabiendas de troqueles ó punzones, timbres, marcas ó sellos falsificados.

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

26. Por moneda falsa comprendiendo la falsificacion ó alteracion del valor de las monedas y del papel moneda, y por expender y poner en circulacion á sabiendas moneda ó papel moneda falsificados ó alterados.

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

27. Por imitacion y falsificacion de billetes de banco ó de títulos de la deuda ú otros valores emitidos por el Estado ó por corporaciones, sociedades ó particulares, con la autorizacion del Estado, y por expender y poner en circulacion tales billetes de Banco, títulos de la deuda ú otros valores imitados ó falsificados.

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

28. Por incendio voluntario.

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

29. Por malversacion de caudales y exaccion ilegal cometidas por funcionarios públicos.

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegen-

30. Por soborno de funcionarios públicos para que falten á los deberes de su cargo.
31. Por los siguientes delitos cometidos por los Capitanes ó tripulaciones de buques de alto bordo:
    a) Destruccion voluntaria é ilegal de un buque;
    b) Encallamiento voluntario de un buque;
    c) Resistencia con vias de hecho contra el Capitan de un buque si tal resistencia se efectúa por varios tripulantes, despues de haberse concertado con este objeto.
32. Por destruccion ilegal y voluntaria, total ó parcial de ferrocarriles, máquinas de vapor ó aparatos telegráficos;

    por poner voluntariamente obstáculo á la circulacion de los trenes colocando cualquier objeto en la via férrea; por levantar los carriles ó las traviesas arrancando agujas, clavos ó tornillos, y por emplear cualquier otro medio para detener un tren y hacerle descarrilar.

33. Por destruccion ó deterioro voluntario é ilegal de sepulcros, monumentos públicos ú objetos artísticos expuestos en lugares públicos, de obras y edificios, de víveres, mercancías ú otras propiedades muebles, de cosechas, plantas de toda especie, árboles ó injertos, de aperos de labranza, de animales domésticos ú otros en los casos en que estos hechos sean punibles como crímenes ó delitos en la legislacion de ambos paises contratantes.

34. Por la ocultacion de objetos adquiridos por uno de los delitos

wärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2. Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die spanische Regierung, und von Seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, die seitens der spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des

que en este Tratado se enumeran siempre que este acto sea punible por las leyes de ambos Estados.

Aunque el crímen ó delito que motiva la demanda de extradicion haya sido cometido fuera del territorio de la parte reclamante, se podrá acceder á dicha demanda, si las leyes del Estado á quien se dirige autorizan el castigo de tal crímen ó delito cometido fuera de su territorio.

Artículo 2° Tambien podrá tener lugar la extradicion por la tentativa de los hechos enumerados en el artículo 1° si tal tentativa es punible por las leyes de ambas partes contratantes.

Artículo 3° Ningun Aleman será entregado por ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman al Gobierno Español, ni este entregará ningun Español á ninguno de los Gobiernos del Imperio Aleman.

Cuando el individuo cuya extradicion se reclama no sea Aleman ni Español, el Gobierno que debe concederla podrá notificar la demanda que le ha sido dirigida al del pais á que pertenezca el individuo reclamado, y si este Gobierno pidiese la entrega del acusado para que le juzguen sus Tribunales, el Gobierno á quien se haya dirigido la demanda de extradicion podrá, á su arbitrio, entregarlo á uno ú á otro de dichos Gobiernos.

Artículo 4° No tendrá lugar la extradicion si el individuo reclamado por un Gobierno del Imperio Aleman, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó se halla aun procesado ó ha sido ya castigado en España, ó

Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

si el individuo reclamado por el Gobierno Español, ha sido perseguido ó encausado y absuelto, ó está aun procesado ó ha sida ya castigado en alguno de los Estados del Imperio Aleman por el mismo hecho criminal que sirve de motivo á la demanda de extradicion.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, oder wenn die seitens der spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Si la persona reclamada por uno de los Gobiernos del Imperio Aleman se halla encausada en España, ó viceversa, si la persona reclamada por el Gobierno Español se halla encausada en uno de los Estados del Imperio Aleman, por otro crímen ó delito, se supenderá la extradicion hasta que se termine la causa y haya sufrido el delincuente la pena que se le imponga.

Artikel **5.** Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artículo **5°** La extradicion no se suspenderá porque impida el cumplimiento de obligaciones que el individuo reclamado haya contraido con particulares, los cuales podrán hacer valer sus derechos ante las autoridades competentes.

Artikel **6.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe,

Artículo **6°** No son aplicables las disposiciones de este Tratado á los que hayan cometido algun crímen ó delito político. La persona entregada por uno de los crímenes ó delitos comunes enumerados en los artículos 1° y 2° no podrá, por consiguiente, de ningun modo, ser encausada ni castigada en el pais al cual se concede su entrega por un crímen ó delito político cometido antes de la extradicion, ni por un acto que tenga relacion con dicho crímen ó delito político, ni tampoco por un crímen ó delito que no se halla previsto por el presente Tratado, á menos que desques de haber sido castigada ó definitivamente absuelta del crímen ó delito que motivó la extradicion permaneciese en el pais durante tres meses ó ausentándose regresare á él.

nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

No se considerará como delito político ni como hecho conexo con tal delito el atentado contra el Soberano ó Gefe de un Estado extrangero ó contra los miembros de su familia cuando tal atentado tenga el carácter de homicidio, asesinato ó envenenamiento.

Artikel 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artículo 7° La extradicion no podrá concederse si hubiese prescrito el delito ó la pena segun las leyes del pais en que se encuentre el individuo reclamado cuando se pida su extradicion.

Artikel 8. Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Artículo 8° La extradicion de las personas acusadas de los crímenes ó delitos enumerados en los artículos 1° y 2°, se concederá en virtud de sentencia condenatoria, ó del auto cabeza de proceso ó de elevacion á plenario, ó del mandamiento de prision ó de cualquier otro auto ó providencia que tenga la misma fuerza que estos documentos é indique igualmente la naturaleza y gravedad de los hechos, asi como la disposicion penal que les sea aplicable. Estos documentos se remitirán originales ó en copia legalizada, en la forma prescrita por las leyes del Estado que solicita la extradicion.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten

Las demandas de extradicion se dirigirán siempre por la via diplomática, pero la correspondencia y las negociaciones podrán seguirse, segun las circunstancias de cada caso entre el Gobierno del Estado del Imperio

Regierung des Deutschen Reichs und der spanischen Regierung stattfinden.

Artikel 9. Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages gestellt worden ist.

Artikel 10. Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11. Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestim-

Aleman interesado en la extradicion y el Gobierno Español.

Artículo 9° En casos urgentes, el individuo perseguido en virtud de uno de los crímenes ó delitos enumerados en los artículos 1° y 2° podrá ser detenido preventivamente en vista de una comunicacion oficial de la autoridad competente del Estado que reclama la extradicion.

La persona detenida en tales circunstancias será puesta en libertad, si en el término de dos meses contados desde el dia de su prision no se presentase la demanda de extradicion conforme al artículo 8° del presente Tratado.

Artículo 10. Todos los objetos que en el momento de la detencion se hallen en poder de la persona que haya de ser entregada, y sean cogidos, serán remitidos al Gobierno que solicite su extradicion, prévia órden al efecto de las autoridades del Estado en que se ha refugiado. Se remitirán en este caso no solo los objetos que hayan sido robados ó sustraidos sino todos aquellos que puedan servir de prueba del crímen ó delito que se le imputa.

Se reservan, sin embargo, los derechos de terceras personas á los mencionados objetos, y sin gasto alguno, les serán devueltos despues que el proceso termine.

Artículo 11. Queda formalmente estipulado que el tránsito por el territorio de una de las partes contratantes de un individuo que ha de ser entregado á la otra se concederá por la simple presentacion del original ó de copia certificada de uno de los documentos judiciales expresados en el artículo 8° del presente Tratado, siempre que el hecho criminal por el que se ha pedido la extradicion se halle comprendido en el presente Tra-

mungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel **12.** Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel **13.** Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel **14.** Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In

tado y no le alcancen las disposiciones de los artículos 6° y 7° del mismo.

Artículo **12.** Las partes contratantes renuncian á toda reclamacion de gastos ocasionados por el arresto y manutencion del individuo cuya extradicion se ha de llevar á efecto, ó por su conduccion hasta la frontera. Las dos partes contratantes consienten en pagar todos estos gastos.

Artículo **13.** Cuando para la mejor instruccion de una causa criminal por hechos que no pueden calificarse de crímen ó delito político, cualquiera de las dos partes contratantes juzgue necesario oir las declaraciones de testigos que se hallan en el territorio de la otra parte, ó la ejecucion de cualquiera otra diligencia, se expedirá al efecto un exhorto que será trasmitido por la via diplomática y se cumplimentará con arreglo á las leyes del pais donde los testigos hayan de declarar ó deba practicarse la diligencia. Podrá negarse el cumplimiento del exhorto cuando este tenga por objeto un acto que no esté penado por las leyes del pais á quien se dirige ó cuando se trata de delitos puramente fiscales.

Las partes contratantes renuncian á toda reclamacion que tenga por objeto el abono de los gastos que produzca el cumplimiento del exhorto á no ser que se trate de diligencias de peritos en materia criminal, comercial ó médico-legal, y comprendan varias dietas.

Artículo **14.** Si en una causa criminal, no política, fuese necesaria la comparecencia personal de un testigo, el Gobierno del pais donde dicho testigo resida, le invitará á que acuda al llamamiento que se le dirija. Si el testigo consiente, se le abonarán los gastos de estancia y de viage

diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

desde el punto de su residencia conforme á las tarifas y reglamentos vigentes en el pais en que deba prestar declaracion. Las Autoridades del punto de su residencia podrán, á peticion suya, adelantarle el todo ó parte de los gastos de viage que deberá reintegrar en seguida el Gobierno interesado en la declaracion de dicho testigo.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

El testigo, cualquiera que sea su nacionalidad, que á consecuencia de la citacion que reciba en el pais de su residencia, comparezca voluntariamente ante los jueces del otro pais, no podrá ser allí perseguido ni detenido por hechos ó sentencias anteriores, ni con pretexto de complicidad en los hechos que motivan la causa en que figura como testigo.

Artikel **15.** Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Artículo **15.** Cuando en una causa criminal, por hechos no considerados como crímenes ó delitos políticos, se juzgue necesaria ó útil la presentacion de comprobantes, pruebas escritas ú otros documentos que se hallen en poder de las autoridades del otro pais, se dirigirá al efecto una demanda por la via diplomática y se la dará curso, á menos que á ello no se opongan consideraciones especiales; pero siempre con la condicion de devolver estos comprobantes y documentos.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Las partes contratantes renuncian al reembolso de los gastos á que dén lugar la entrega y envío de estos comprobantes y documentos hasta la frontera.

Artikel **16.** Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen

Artículo **16.** Las partes contratantes se obligan á notificarse recíprocamente todas las sentencias que

und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört[1]).

Artikel **17.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatze des Artikel 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

Artikel **18.** Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Spanien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen möglichst kurzer Frist in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

por crímenes ó delitos de cualquiera especie pronuncien los tribunales de un pais contra los súbditos del otro. Se hará esta notificacion por la via diplomática, remitiendo intégra ó en extracto la sentencia definitiva al Gobierno del Estado á que pertenezca la persona sentenciada.

Artículo **17.** Todas las disposiciones del presente Tratado serán aplicables á las posesiones Españolas de Ultramar en la inteligencia de que en el caso previsto en el último párrafo del artículo 9° el plazo será de tres meses en vez de dos.

Artículo **18.** El presente Tratado empezará á regir, diez dias despues de su publicacion en la forma prescrita por la legislacion de las dos partes contratantes, y desde entonces se considerarán derogados los Tratados de extradicion de malhechores anteriormente celebrados entre los Estados del Imperio Aleman y España.

Cada una de las partes contratantes podrá denunciar el presente Tratado, pero seguirá en vigor seis meses despues de la fecha de la denuncia.

Será ratificado, y las ratificaciones se cangearán en Berlin con la posible brevedad.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos lo han firmado y sellado con el sello de sus armas.

---

[1]) Der Preuß. Justizminister hat durch Allg. Verfügung v. 6. Februar 1879 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 31) die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Spanische Staatsangehörige wegen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, beglaubigte Abschrift des Erkenntniß-Tenors dem Reichskanzler mittelst besonderen Schreibens einzureichen und dabei dasselbe Formular in Anwendung zu bringen, welches zum Zweck der an die Italienische Regierung erfolgenden analogen Mittheilungen durch die allg. Verfügung v. 17. Januar 1872 (vgl. Anm. 4 zum Auslieferungsvertrage mit Italien v. 31. Oktober 1871 Nr. 758 Bd 2 S. 602) vorgeschrieben worden ist.

Ausgefertigt in doppelter Urſchrift zu Berlin, den zweiten Mai 1878.

(L. S.) von Bülow.

(L. S.) El Conde de Benomar.

Hecho por duplicado en Berlin á dos de Mayo de 1878.

(L. S.) von Bülow.

(L. S.) El Conde de Benomar.

Der vorſtehende Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

Nr. 1261. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878. (RGB. S. 227.)[1])

Nr. 1262. Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Inſtruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Geſetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 11. Juli 1878. (RGB. S. 229. Ausgegeben am 26. Juli 1878.)[1a])

Nr. 1263. Geſetz, betreffend die Reviſion des Servistarifs und der Klaſſeneintheilung der Orte. Vom 3. Auguſt 1878. (RGB. S. 243. Ausgegeben am 10. Auguſt 1878.)[1b])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

ge I. §. 1. Der unter Nummer I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1879 an die Stelle des durch das Geſetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes — Bundes-Geſetzbl. S. 523 — feſtgeſtellten Tarifs[1]).

ge II. §. 2. Mit demſelben Zeitpunkte tritt die unter Nummer II anliegende Klaſſeneintheilung der Orte[2]) an die Stelle der durch das erwähnte Geſetz und die wegen deſſen Einführung in Bayern, Württemberg, Baden, Südheſſen und Elſaß-Lothringen ergangenen Beſtimmungen, ſowie durch die zufolge §. 19 a. a. O. erlaſſenen Anordnungen feſtgeſtellten Klaſſeneintheilung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 3. Auguſt 1878.

Im Allerhöchſten Auftrage Seiner Majeſtät des Kaiſers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Otto Graf zu Stolberg.

---

[1]) Die Verordnung betrifft lediglich die Außerkraftſetzung der Verord. v. 7. Juli 1877, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden über ſämmtliche Grenzen gegen das Ausland, Nr. 1206 (Bd 4 S. 450) vom 22. Juli 1878 ab.

[1a]) Der Erlaß iſt als Anlage I 2 zum Geſ. v. 13. Februar 1875 (Nr. 1043) abgedruckt (Bd 3 S. 406). Vgl. auch Anm. 2 und 4 Bd 3 S. 406, 407.

[1b]) Vgl. Anm. 10 zu Nr. 201 (Bd 1 S. 578).

[2]) Die Klaſſeneintheilung der Orte iſt hier (S. 592 ff.) in der jetzt gültigen Faſſung abgedruckt. Die durch die Verord. v. 22. Februar 1881 Nr. 1408 (vgl. Anm. 3 S. 591 f.) und v. 9. Mai 1882 Nr. 1470 (vgl. Anm. 5 S. 603) bewirkten Aenderungen ſind theils durch geſperrten Druck, theils durch Verweiſung auf die Anm. 3 bezw. 5 kenntlich gemacht.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin.			Für die I. Servis		
		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro	
			Winter-Monat	Sommer-Monat		Winter-Monat	Sommer-Monat
		Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
	A. Aktive Militärs des Landheeres und der Marine.						
1.	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie, Chef des Ingenieurkorps ꝛc., Chef des Generalstabes der Armee. Admiral. Generallieutenant, Divisionskommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feld- bezw. Fuß-Artillerie-Inspekteur. Vize-Admiral, Direktor der Admiralität, Stations-Chef. Generalmajor, Brigadekommandeur, Remonte-Inspekteur, Ingenieur-Inspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Generalstabsarzt der Armee. Kontre-Admiral, Chef des Stabes der Admiralität.	1314 00	127 80	91 20	972 00	94 50	67 50
2.	Oberst, Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie bezw. des Stabes der General-Inspektion des Ingenieurkorps ꝛc., Festungs- oder Pionier-Inspekteur, Generalarzt. Kapitän zur See, Marine-Divisionskommandeur. Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung, Landwehr-Bezirkskommandeur, Oberstabsarzt 1. Klasse. Korvetten-Kapitän.	972 00	94 50	67 50	702 00	68 40	48 60
3.	Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Batterie- oder Eskadron-Chef, Oberstabsarzt 2. Klasse, Stabsarzt. Kapitänlieutenant, Maschinen-Oberingenieur. Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps, Assistenzarzt. Lieutenant zur See, Unterlieutenant zur See, Maschinen-Ingenieur, Maschinen-Unteringenieur, Torpederlieutenant, Torpederingenieur.	540 00	52 50	37 50	450 00	43 80	31 20
	Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßiger Schreiber bei den Armee-Inspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei dem Oberkommando in den Marken, bei den Generalkommandos, bei der General-Inspektion der Artillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Schreiber bei dem Gouvernement						

tarif.

Für die II.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
klasse.											
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat.	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat.	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat.	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
756 00	73 50	52 50	684 00	66 60	47 40	594 00	57 90	41 10	594 00	57 90	41 10
576 00	56 10	39 90	504 00	48 90	35 10	432 00	42 00	30 00	432 00	42 00	30 00
360 00	35 10	24 90	306 00	29 70	21 30	288 00	27 90	20 10	288 00	27 90	20 10

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.	Für die I. Servis Jährlicher Servisbetrag Mark.	Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.
4.	von Berlin, bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Inspektion der Jäger und Schützen, bei der Train-Inspektion, bei der Inspektion der Infanterie- und Kriegsschulen, Zahlmeister-Aspirant*), Wallmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Roßarzt. Deckoffizier (Oberbootsmann, Bootsmann, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Obermeister, Meister, Obermaschinist, Maschinist, Obermaterialienverwalter, Materialienverwalter, Obertorpeder, Torpeder), Stabswachtmeister, etatsmäßiger Registrator und Schreiber bei den Stationskommandos.	252 00	24 60	17 40	212 40	20 70	14 70
5.	Portepeefähnrich, Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber einschließlich bei der hessischen Trainkompagnie, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militär-Veterinärwesens, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, dem Militär-Reitinstitut, der Offizier-Reitschule, der Militär-Schießschule, den Unteroffizierschulen, der Unteroffiziervorschule in Weilburg, den Fortifikationen (Postenschreiber), sowie bei den Generalärzten, etatsmäßiger Schreiber bei der Artillerie-Schießschule und bei dem Garnison-Repräsentanten in Berlin, etatsmäßiger Zeichner bei den Fortifikationen (Festungsterrain-Aufnehmer), sowie beim Stabe und den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments, Kapitändarme, Quartiermeister, Schirrmeister bei den Trainbataillonen, der etatsmäßige Pauker des Regiments der Gardes du Korps, Stabs-Hautboist, -Trompeter und -Hornist, Unterroßarzt. Seekadett, etatsmäßiger Marine-Divisionsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei der Marine-Akademie und -Schule, sowie bei der Maschinisten- ꝛc. Schule.	147 60	14 40	10 20	126 00	12 30	8 70
6.	Unteroffizier, Sergeant, Oberjäger, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Ober- und Lazarethgehülfe, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist, Zeugsergeant. Die Obermaate und Maate für die einzelnen Branchen, Oberbottelier, Bottelier, Oberschreiber, Schreiber, Oberfeuermeister, Feuermeister, Schuhmacherunteroffizier, Schneiderunteroffizier, Stabssergeant, Zahlmeister-Applikant und Materialienverwalter-Aspirant mit Unteroffiziersrang.	106 20	10 20	7 50	84 60	8 10	6 00

*) Auf diesen Servis haben nur die Zahlmeister-Aspiranten im Range der Feldwebel Anspruch, während den übrigen Zahlmeister-Aspiranten der Servis nach Position 5 zusteht.

Für die II. Klasse.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Monat	
	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
169 20	16 50	11 70	147 60	14 40	10 20	126 00	12 30	8 70	106 20	10 20	7 50
106 20	10 20	7 50	95 40	9 30	6 60	84 60	8 10	6 00	73 80	7 20	5 10
70 20	6 90	4 80	63 00	6 00	4 50	54 00	5 10	3 90	54 00	5 10	3 90

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	A. Für Berlin. Jährlicher Servisbetrag Mark.	A. Für Berlin. Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	A. Für Berlin. Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.	I. Servis. Jährlicher Servisbetrag Mark.	I. Servis. Davon werden gezahlt pro Winter-Monat Mark.	I. Servis. Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat Mark.
7.	Gemeiner, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist, Hornist, Spielmann, Unterlazarethgehülfe. Obermatrose, Matrose (Schiffsjungen-Unteroffizier), Schiffsjunge, Obermaschinisten-Applikant, Maschinisten-Applikant, Oberheizer, Heizer, Oberhandwerker, die Gasten für die einzelnen Handwerke, Zahlmeister-Applikant und Materialienverwalter-Aspirant mit Gemeinenrang, Kadett.	54 00	5 10	3 90	45 00	4 50	3 00
	B. Militärbeamte des Landheeres und der Marine.						
8.	General-Auditeur, Feldprobst	1314 00	127 80	91 20	972 00	94 50	67 50
9.	Intendant eines Armeekorps, Korps-Auditeur, Militär-Oberpfarrer, Intendantur-Rath. Stations-Intendant, Werftdirektor.	972 00	94 50	67 50	702 00	68 40	48 60
10.	Intendantur-Assessor, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonpfarrer, Intendantur-Sekretariats- und -Registraturbeamter, Zahlmeister, Festungs-Inspektions- bezw. Fortifikations-Sekretär und Büreau-Assistent, Büreau-Vorsteher beim großen Generalstabe, Militärgerichts-Aktuar, Korps- und Ober-Roßarzt, Korps-Stabsapotheker, etatsmäßiger Stallmeister. Marine-Auditeur, Marine-Pfarrer, Hafenbau-, Schiffbau- und Maschinenbau-Oberingenieur, Ingenieur und Unteringenieur, Marinegerichts-Aktuar, Unterzahlmeister, Lootsenkommandeur, Oberlootse.	540 00	52 50	37 50	450 00	43 80	31 20
11.	Militärküster. Lootse. Materialienverwalter, Maschinist, Schiffsführer, Steuermann — beim Lootsenwesen. Marineküster.	216 00	21 00	15 00	180 00	17 40	12 60
12.	Büchsenmacher, Sattler	126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50
	C. Stallung.						
13.	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militärbeamten	108 00	9 00	9 00	86 40	7 20	7 20
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende	36 00	3 00	3 00	25 20	2 10	2 10
14.	Für ein Dienstpferd	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.						
15.	Geschäftszimmer	180 00	17 40	12 60	144 00	14 10	9 90
16.	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . .	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50
	Für drei dergleichen	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00
	Für vier dergleichen	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50

Für die II. Klasse.			Für die III.			Für die IV.			Für die V.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt pro Monat	
	Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-		Winter-	Sommer-
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
39 60	3 90	2 70	36 00	3 60	2 40	27 00	2 70	1 80	27 00	2 70	1 80
756 00	73 50	52 50	684 00	66 60	47 40	594 00	57 90	41 10	594 00	57 90	41 10
576 00	56 10	39 90	504 00	48 90	35 10	432 00	42 00	30 00	432 00	42 00	30 00
360 00	35 10	24 90	306 00	29 70	21 30	288 00	27 90	20 10	288 00	27 90	20 10
144 00	14 10	9 90	126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	90 00	8 70	6 30
90 00	8 70	6 30	81 00	7 80	5 70	72 00	6 90	5 10	63 00	6 00	4 50
72 00	6 00	6 00	61 20	5 10	5 10	54 00	4 50	4 50	50 40	4 20	4 20
18 00	1 50	1 50	18 00	1 50	1 50	14 40	1 20	1 20	14 40	1 20	1 20
21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80	21 60	1 80	1 80
126 00	12 30	8 70	108 00	10 50	7 50	108 00	10 50	7 50	108 00	10 50	7 50
54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50	54 00	4 50	4 50
90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50	90 00	7 50	7 50
144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00	144 00	12 00	12 00
198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50	198 00	16 50	16 50

Beilage II.

Klasseneintheilung der Orte.

Laufende №	Name der Orte.	Name der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1	Aachen	Preußen, Reg.Bez. Aachen	I.
2	Aalen	Württemberg	III.
3	Abensberg	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
4	Achern	Baden	IV.
5	Adorf	Sachsen	IV.
6	Ahaus	Preußen, Reg.Bez. Münster	IV.
7	Ahlen	Preußen, Reg.Bez. Münster	IV.
8	Ahrensburg	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
9	Ahrweiler	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.
10	Aichach	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	IV.
11	Aken	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	IV.
12	Aldingen	Württemberg, Oberamt Spaichingen	III.
13	Aldingen	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
14	Allenberg	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	III.
15	Allendorf	Preußen, Reg.Bez. Cassel	IV.
16	Allenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
17	Allenvorwerk	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
18	Alpirsbach	Württemberg	III.
19	Alsfeld	Hessen	IV.
20	Alsleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
21	Altburg	Württemberg	III.
22	Altena	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
23	Altenbecken	Preußen, Reg.Bez. Minden	IV.
24	Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.
25	Altendorf	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
26	Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
27	Alteneſſen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
28	Altenhundem	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
29	Altensteig	Württemberg	III.
30	Althengstett	Württemberg	IV.
31	Altkirch	Elsaß-Lothringen	IV.
32	Altötting	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
33	Altona	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	A.
34	Altwasser	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
35	Alzey	Hessen	II.
36	Amberg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz u. Regensburg	III.
37	Anklam mit Anklamer Peenedamm	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
38	Andernach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
39	Angerburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
40	Angermünde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
41	Annaberg	Sachsen	II.
42	Annen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
43	Annweiler	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
44	Ansbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
45	Apenrade	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
46	Aplerbeck	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
47	Apolda	Sachsen-Weimar	III.
48	Arnis	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
49	Arnsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
50	Arnstadt	Schwarzb.-Sondershausen	III.
51	Arnswalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
52	Arolsen	Waldeck	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.	Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
53	Ars a. M.	Elsaß-Lothringen	IV.	74	Ballenstedt	Anhalt	IV.
54	Artern	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	IV.	75	Bamberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
55	Aschaffenburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	II.	76	Barbara	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
56	Aschersleben	Preußen, Reg.Bez.Magdeburg	II.	77	Barby	Preußen, Reg.Bez.Magdeburg	IV.
57	Asperg(Stadt)	Württemberg	IV.	78	Barmbeck	Hamburg	IV.
58	Attendorn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.	79	Barmen	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	I.
59	Auerbach	Sachsen	IV.	80	Barmstedt	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
60	Augsburg	Bayern, Reg.Bez. Schwaben u. Neuburg	I.	81	Barop	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
61	Augustenburg	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.		Barr	Elsaß-Lothringen	IV.[3]
62	Aurich	Preußen, Landdr.Bez. Aurich	III.	82	Bartelsee, Gr.- und Klein-	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
63	Avold, St.	Elsaß-Lothringen	IV.	83	Bartenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
64	Babenhausen	Hessen	III.	84	Bartenstein	Württemberg	IV.
65	Bacharach	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.	85	Barth	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
66	Backnang	Württemberg	III.	86	Bauerwitz	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
67	Baden	Baden	II.	87	Bayreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
68	Bärwalde	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	IV.	88	Bebra	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
69	Bahn	Preußen, Reg.Bez. Stettin	IV.	89	Beeck-Buschhausen	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
70	Bahrenfeld	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.	90	Beerfelden	Hessen	IV.
71	Baiersbronn	Württemberg	IV.	91	Beeskow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
72	Baiersdorf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.	92	Beilngries	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
73	Balingen	Württemberg	III.	93	Beilstein	Württemberg	IV.

[3]) **Nr. 1408.** Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 22. Februar 1881. (RGB. S. 35.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage verzeichneten einzelnen Orte gehören vom 1. April 1881 ab denjenigen Servisklassen an, welche bei jedem derselben vermerkt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
94	Bekum . . .	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
95	Belgard . .	Preußen, Reg.Bez. Cöslin	III.[3])
96	Belgern . .	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	IV.
97	Belzig . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
98	Bendorf . .	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.
99	Benedictbeuern. . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
100	Benrath . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
101	Bensberg. .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
102	Bensheim .	Hessen	II.
103	Bentheim. .	Preußen, Landdr.Bez.[4]) Osnabrück	IV.
104	Berching . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
105	Berchtesgaden	Bayern, Beg. Bez. Oberbayern	III.
106	Bergedorf. .	Hamburg	IV.
107	Bergen . . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
108	Bergen . . .	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
109	Bergzabern .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
110	Berlin mit der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	A.
111	Berlinchen .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
112	Bernau . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
113	Bernburg. .	Anhalt	II.
114	Berncastel .	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
115	Bernstadt. .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
116	Besigheim .	Württemberg	III.
117	Bessungen .	Hessen	I.
118	Bettenhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
119	Beuthen O. S. . . .	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	II.
120	Beuthen a. O. . . .	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
121	Biberach . .	Württemberg	III.

Anlage zu der Verordnung vom 22. Februar 1881, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte.

Laufende Nummer nach der Klasseneintheilung vom 3. August 1878.	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
—	Barr	Elsaß-Lothringen	IV.
95	Belgard	Preußen, Reg.Bez. Cöslin .	III.
158	Bornheim, siehe Nr. 412.		
174	Bremerhaven .	Bremen	I.
290	Detmold . . .	Lippe	II.
412	Frankfurt a.M. mit Bockenheim und Bornheim	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	A.
483	Giengen	Württemberg	III.
—	Gohlis (bei Leipzig) . . .	Sachsen	III.
935	Mühlhausen .	Preußen, Reg.Bez. Erfurt .	II.
938	Mühlheim a. Rh. . . .	Preußen, Reg.Bez. Cöln . .	II.
1439	Sulz	Württemberg, Oberamt Sulz	III.
1575	Weißenfels . .	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	II.
—	Weitmar . . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
—	Wipperfürth .	Preußen, Reg. Bez. Cöln . .	IV.
1656	Zeitz	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.

[4]) In der Preuß. Provinz Hannover treten am 1. Juli 1885 an die Stelle der Landdrosteien Regierungen (vgl. § 25 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883. Preuß. Ges.-Samml. S. 195; § 120 der Kreisordnung für die Provinz Hannover v. 6. Mai 1884. Preuß. Ges.-Samml. S. 181). Es muß deßhalb von da ab statt „Landdr.Bez." heißen „Reg.Bez."

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
122	Biebrich und Mosbach .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	II.
123	Bielefeld . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden	II.
124	Biesdorf . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
125	Bietigheim .	Württemberg	III.
126	Billwärder a. Bille . .	Hamburg	IV.
127	Bingen . . .	Hessen	II.
128	Birnbaum .	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
129	Bischofswerda . . .	Sachsen	IV.
130	Bischweiler .	Elsaß-Lothringen	III.
131	Bissingen . .	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
132	Bitburg . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier	IV.
133	Bitsch . . .	Elsaß-Lothringen	IV.
134	Bitterfeld . .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	IV.
135	Blankenburg	Braunschweig	IV.
136	Blasewitz (bei Dresden) .	Sachsen	III.
137	Blasien, St.	Baden	IV.
138	Blaubeuren .	Württemberg	IV.
139	Blieskastl . .	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	IV.
140	Blume . . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	III.
141	Bocholt . . .	Preußen, Reg.-Bez. Münster	III.
142	Bochum . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	II.
143	Böblingen .	Württemberg	III.
144	Bönnigheim	Württemberg	III.
145	Böttchershöfchen (bei Königsberg i. Pr.) . .	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	II.
146	Bogutschütz mit Zawodzie.	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
147	Bojanowo .	Preußen, Reg.-Bez. Posen	IV.
148	Boitzenburg	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
149	Bolchen . .	Elsaß-Lothringen	IV.
150	Bolkenhain .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.
151	Bommelsvitte . . .	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	II.
152	Bonn. . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	I.
153	Bopfingen .	Württemberg	III.
154	Boppard . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
155	Borbeck. . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
156	Borken . . .	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.
157	Borna . . .	Sachsen	III.
158	Bornheim, siehe Nr. 412[3])		
159	Bosatz mit Schloß Ratibor . . .	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.
160	Borhagen-Rummelsburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.
161	Brackenheim	Württemberg	IV.
162	Brake . . .	Oldenburg	IV.
163	Brakel . . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.
164	Bramstedt .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
165	Brandenburg . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.
166	Braunfels .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	IV.
167	Braunsberg	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	III.
168	Braunschweig . .	Braunschweig	I.
169	Breckerfeld.	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	IV.
170	Bredow . .	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
171	Bredstedt . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
172	Breisach . .	Baden	IV.
173	Bremen . .	Bremen	A.
174	Bremerhaven	Bremen	I.[3])
175	Bremervörde	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	IV.
176	Breslau . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	I.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
177	Bretten . . .	Baden	IV.
178	Brieg	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	II.
179	Briesnitz (bei Dresden) .	Sachsen	III.
180	Brilon . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	IV.
181	Britz (b. Berlin) mit Buschkrug .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	II.
182	Brötzingen .	Baden	IV.
183	Broich . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mülheim a. d. Ruhr	IV.
184	Bromberg .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	II.
185	Bruchsal . .	Baden	III.
186	Bruck (Fürstenfeld) . .	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.
187	Brühl (Schloß) . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	IV.
188	Bublitz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	IV.
189	Buchau . . .	Württemberg, Oberamt Riedlingen	III.
190	Buchholz . .	Sachsen	IV.
191	Buchsweiler	Elsaß-Lothringen	IV.
192	Buckau (bei Magdeburg) . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	II.
193	Budissin (Bautzen) . .	Sachsen	II.
194	Bückeburg .	Lippe-Schaumburg	III.
195	Bühl	Baden, Bezirksamt Bühl	IV.
196	Bünde . . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.
197	Büren . . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.
198	Bürstadt . .	Hessen	IV.
199	Bütow . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cöslin	IV.
200	Bützow . . .	Mecklenburg-Schwerin . .	III.
201	Bunzlau . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	III.
202	Burbach-Mahlstatt .	Preußen, Reg.-Bez. Trier	III.
203	Burg	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	III.
204	Burg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
205	Burg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
206	Burgdorf . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	IV.
207	Burghausen	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	III.
208	Burglengenfeld	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz u. Regensburg . .	IV.
209	Burgstädt .	Sachsen	IV.
210	Burgsteinfurt	Preußen, Reg.-Bez. Münster	IV.
211	Burscheid . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
212	Burtscheid .	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	I.
213	Butzbach . .	Hessen	III.
214	Buxtehude .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	IV.
215	Calau . . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	IV.
216	Calbe a. S.	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	III.
217	Callnberg . .	Sachsen	IV.
218	Calw	Württemberg	III.
219	Camberg . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
220	Cammin . .	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	IV.
221	Campe (bei Stade) . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	IV.
222	Cannstatt . .	Württemberg	II.
223	Canth . . .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	IV.
224	Cappeln . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	IV.
225	Carlshafen .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	IV
226	Carolinenhof	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II
227	Cassel mit Wilhelmshöhe . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	I

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
228	Caub	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	IV.
229	Celle	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	II.
230	Cham . . .	Bayern, Reg.Bez. Oberpfalz u. Regensburg . .	IV.
231	Charlottenbrunn. . .	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
232	Charlottenburg mit Unterschleuse . .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	I.
233	Chemnitz . .	Sachsen	I.
234	Clausthal .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	IV.
235	Cleve	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	III.
236	Cloppenburg	Oldenburg	IV.
237	Coblenz. . .	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	I.
238	Coburg . . .	Sachsen-Coburg-Gotha .	II.
239	Cochem . . .	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.
240	Cölleda . . .	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	IV.
241	Cöln mit Deutz . . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
242	Cöpenick . .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	III.
243	Cörlin . . .	Preußen, Reg.Bez. Cöslin	IV.
244	Coesfeld . .	Preußen, Reg.Bez. Münster	III.
245	Cöslin . . .	Preußen, Reg.Bez. Cöslin	II.
246	Colberg. . .	Preußen, Reg.Bez. Cöslin	II.
247	Colditz . . .	Sachsen	IV.
248	Colmar. . .	Elsaß-Lothringen	II.
249	Constadt . .	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
250	Constanz . .	Baden	II.
251	Corbach . .	Waldeck	IV.
252	Cosel	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
253	Cotta (bei Dresden) .	Sachsen	III.
254	Cottbus . .	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	II.
255	Cracau . . .	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	IV.
256	Crailsheim .	Württemberg	III.
257	Cranz. . . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
258	Crefeld . . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	I.
259	Creglingen .	Württemberg	III.
260	Creuznach .	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	III.
261	Crimmitzschau . . .	Sachsen	II.
262	Crivitz . . .	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
263	Cronberg . .	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	IV.
264	Crone, Deutsch-. .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
265	Crone, Poln.-	Preußen, Reg.Bez. Bromberg	IV.
266	Cronenberg .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
267	Crossen a. O.	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	III.
268	Cüstrin . . .	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	II.
269	Culm mit Fischereidorf	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
270	Cuxhaven mit Ritzebüttel . . .	Hamburg	III.
271	Czarnikau .	Preußen, Reg.Bez. Bromberg	IV.
272	Daber (Stadt)	Preußen, Reg.Bez. Stettin	IV.
273	Dachau. . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
274	Dahlem . .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	III.
275	Dahlen. . .	Sachsen	IV.
276	Dahlhausen	Preußen, Reg.Bez. Arnsberg	IV.
277	Dahme (Stadt). . .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	IV.
278	Dambach. .	Elsaß-Lothringen, Kreis Schlettstadt	IV.
279	Damm, Alt-	Preußen, Reg.Bez. Stettin	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
280	Dannenberg	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	IV.
281	Danzig mit Langfuhr und Neufahrwasser.	Preußen, Reg.Bez. Danzig	I.
282	Darkehmen	Preußen, Reg.Bez. Gumbinnen	IV.
283	Darmstadt	Hessen	I.
284	Deckenpfronn	Württemberg	IV.
285	Deggendorf	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
286	Deidesheim	Bayern, Reg.Bez. Pfalz	IV.
287	Delitzsch	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	III.
288	Demmin	Preußen, Reg.Bez. Stettin	III.
289	Dessau	Anhalt	II.
290	Detmold	Lippe	II.[3])
291	Deutz, s. Cöln		
292	Dieburg	Hessen	III.
293	Diedenhofen (Thionville)	Elsaß-Lothringen	II.
294	Dietenheim	Württemberg	IV.
295	Diez mit Oranienstein	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	III.
296	Dieuze	Elsaß-Lothringen	IV.
297	Dillenburg	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	III.
298	Dillingen	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg	III.
299	Dillingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
300	Dinkelsbühl	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	IV.
301	Dinslaken	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
302	Dippoldiswalde	Sachsen	IV.
303	Dirschau	Preußen, Reg.Bez. Danzig	III.
304	Dittersbach	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
305	Doberan	Mecklenburg-Schwerin	III.
306	Dockenhuden	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
307	Döbeln	Sachsen	III.
308	Dömitz	Mecklenburg-Schwerin	III.
309	Dom-Kiez (bei Brandenburg)	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	II.
310	Donaueschingen	Baden	III.
311	Donauwörth	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg	III.
312	Dornhan	Württemberg	IV.
313	Dorp	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
314	Dorsten	Preußen, Reg.Bez. Münster	IV.
315	Dortmund	Preußen, Reg.Bez. Arnsberg	I.
316	Dramburg	Preußen, Reg.Bez. Cöslin	IV.
317	Dresden	Sachsen	A.
318	Driburg	Preußen, Reg.Bez. Minden	IV.
319	Driesen	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	IV.
320	Drossen	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	III.
321	Duderstadt	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	IV
322	Dudweiler	Preußen, Reg.Bez. Trier	III.
323	Düben	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	III.
324	Dülken	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV
325	Dülmen	Preußen, Reg.Bez. Münster	IV
326	Düren	Preußen, Reg.Bez. Aachen	III
327	Dürkheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III
328	Dürrmenz	Württemberg	IV
329	Düsseldorf	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	I
330	Duisburg	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	II
331	Durlach	Baden	III
332	Dyhernfurth	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV
333	Eberbach	Baden	III

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
334	Ebersberg	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	IV.
335	Eberstadt	Hessen	IV.
336	Eberswalde	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	III.
337	Ebingen	Württemberg	IV.
338	Eckernförde	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.
339	Edenkoben	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
340	Egeln	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	IV.
341	Ehingen	Württemberg, Oberamt Ehingen	IV.
342	Ehrenbreitstein	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	I.
343	Ehrenfeld	Preußen, Reg.Bez. Cöln, Landkr. Cöln	III.
344	Ehrenfriedersdorf	Sachsen	IV.
345	Eibenstock	Sachsen	III.
346	Eichstädt	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	IV.
347	Eilenburg	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	III.
348	Einbeck	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	III.
349	Eisenach	Sachsen-Weimar	II.
350	Eisenberg	Sachsen-Altenburg	IV.
351	Eisleben	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	III.
352	Elberfeld	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	I.
353	Elbing	Preußen, Reg.Bez. Danzig	II.
354	Ellingen	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	IV.
355	Ellwangen (Stadt)	Württemberg	III.
356	Elmshorn	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
357	Elsterberg	Sachsen	IV.
358	Eltville	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	III.
359	Elze	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	IV.
360	Emden	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Aurich	III.
361	Emmendingen	Baden	IV.
362	Emmerich	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
363	Ems	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	II.
364	Engen	Baden	IV.
365	Engers	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	III.
366	Eningen	Württemberg	III.
367	Ensisheim	Elsaß-Lothringen	IV.
368	Eppendorf	Hamburg	IV.
369	Eppingen	Baden	IV.
370	Erbach	Hessen	IV.
371	Erbendorf	Bayern, Reg.Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
372	Erding	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	IV.
373	Erfurt	Preußen, Reg.Bez. Erfurt	I.
374	Erkelenz	Preußen, Reg.Bez. Aachen	III.
375	Erlangen	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	III.
376	Ernstthal	Sachsen	III.
377	Erstein	Elsaß-Lothringen	IV.
378	Eschenbach	Bayern, Reg.Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
379	Eschwege	Preußen, Reg.Bez. Cassel	III.
380	Eschweiler	Preußen, Reg.Bez. Aachen	II.
381	Essen	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	I.
382	Eßlingen	Württemberg	III.
383	Ettlingen	Baden	III.
384	Eupen	Preußen, Reg.Bez. Aachen	III.
385	Euskirchen	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
386	Eutin	Oldenburg	IV.
387	Exin	Preußen, Reg.Bez. Bromberg	IV.
388	Eydtkuhnen	Preußen, Reg.Bez. Gumbinnen	III.
389	Eylau, Preuß.= (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
390	Eylau, Deutsch=	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
391	Falkenberg O. S.	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
392	Falkenberg	Elsaß-Lothringen	IV.
393	Falkenstein	Sachsen	IV.
394	Fechenheim	Preußen, Reg.Bez. Cassel	IV.
395	Fellbach	Württemberg	III.
396	Feuerbach	Württemberg	III.
397	Filehne mit Schloß	Preußen, Reg.Bez. Bromberg	IV.
398	Finsterwalde	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	IV.
399	Flatow mit Vorwerk.	Preußen, Reg.Bez. Marienwerder	IV.
400	Flensburg	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	I.
401	Flottbeck, Groß- und Klein- mit Teufelsbrück	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.
402	Forbach	Elsaß-Lothringen	III.
403	Forchheim	Bayern, Reg.Bez. Oberfranken	IV.
404	Forchtenberg	Württemberg	IV.
405	Forst	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	III.
406	Frankenberg	Preußen, Reg.Bez. Cassel	IV.
407	Frankenberg	Sachsen	III.
408	Frankenhausen	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
409	Frankenstein	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
410	Frankenthal	Bayern, Reg.Bez. Pfalz	III.
411	Frankfurt a. O.	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	I.
412	Frankfurt a. M. mit Bockenheim und Bornheim[3])	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	A.
413	Franzburg	Preußen, Reg.Bez. Stralsund	IV.
414	Fraulautern	Preußen, Reg.Bez. Trier	III.
415	Fraustadt	Preußen, Reg.Bez. Posen	III.
416	Freiberg	Sachsen	II.
417	Freiburg	Preußen, Reg.Bez. Breslau	III.
418	Freiburg a. U.	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	IV.
419	Freiburg	Baden	II.
420	Freienwalde a. O.	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	III.
421	Freienwalde	Preußen, Reg.Bez. Stettin	IV.
422	Freistadt	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
423	Freudenstadt	Württemberg	III.
424	Freysing	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	III.
425	Freyung	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
426	Friedberg	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	IV.
427	Friedberg	Hessen	III.
428	Friedeberg i. N.	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	IV.
429	Friedeberg a. Q.	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
430	Friedenau (bei Berlin)	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	II.
431	Friedingen	Württemberg, Oberamt Tuttlingen	IV.
432	Friedland a. Alle	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	IV.
433	Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
434	Friedrichsfelde mit Carlshorst.	Preußen, Reg.Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
435	Friedrichshafen	Württemberg	III.
436	Friedrichshagen	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
437	Friedrichsort	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.
438	Friedrichstadt	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
439	Friedrichsthal	Preußen, Reg.Bez. Trier	IV.
440	Friesack	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	IV.
441	Fritzlar	Preußen, Reg.Bez. Cassel	IV.
442	Frohburg	Sachsen	IV.
443	Fürstenberg	Mecklenburg-Strelitz	IV.
444	Fürstenwalde	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	III.
445	Fürth	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	II.
446	Füssen	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
447	Fulda	Preußen, Reg.Bez. Cassel	III.
448	Furth i. W.	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
449	Furtwangen	Baden	IV.
450	Gadderbaum	Preußen, Reg.Bez. Minden	II.
451	Gaildorf	Württemberg	IV.
452	Gardelegen	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	III.
453	Garding	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
454	Garmisch (Werdenfels)	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
455	Garz a. O.	Preußen, Reg.Bez. Stettin	III.
456	Gau-Algesheim	Hessen	IV.
457	Gebweiler-Sulz	Elsaß-Lothringen	II.
458	Gechingen	Württemberg	IV.
459	Geestemünde	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	II.
460	Geestendorf	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	II.
461	Geilenkirchen	Preußen, Reg.Bez. Aachen	IV.
462	Geiselhöring	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
463	Geisenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
464	Geislingen	Württemberg, Oberamt Geislingen	III.
465	Geislingen	Württemberg, Oberamt Balingen	IV.
466	Geithain	Sachsen	III.
467	Geldern	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
468	Gelnhausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
469	Gelsenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
470	Gemünden	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
471	Genthin	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	IV.
472	Gera	Reuß j. L.	II.
473	Gerau, Groß-	Hessen	IV.
474	Geringswalde	Sachsen	IV.
475	Germersheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
476	Gernsbach	Baden	IV.
477	Gernsheim	Hessen	III.
478	Gerresheim	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
479	Gevelsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
480	Geyer	Sachsen	IV.
481	Giebichenstein	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	IV.
482	Gießen	Hessen	II.
483	Giengen	Württemberg	III.
484	Gladbach	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach	II.
485	Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Kr. Mülheim a. Rh.	III.
486	Glatz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
487	Glauchau	Sachsen	II.
488	Gleiwitz	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	II.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
489	Glogau, Groß- . . .	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	II.
490	Glogau, Ober- . . .	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
491	Glückstadt .	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.
492	Gmünd . . .	Württemberg, Oberamt Gmünd	II.
493	Gnesen . . .	Preußen, Reg.Bez. Bromberg	III.
494	Gnoien . . .	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
495	Goar, St. .	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.
496	Goarshausen, St. . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
497	Göppingen .	Württemberg	III.
498	Görlitz . . .	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	II.
499	Gößnitz . .	Sachsen-Altenburg	IV.
500	Göttingen .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	II.
	Gohlis (bei Leipzig) .	Sachsen	III[3])
501	Goldap . . .	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
502	Goldberg . .	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
503	Gollnow . .	Preußen, Reg.Bez. Stettin	III.
504	Gonsenheim	Hessen	IV.
505	Goslar . . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	III.
506	Gostyn . . .	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
507	Gotha . . .	Sachsen-Coburg-Gotha .	II.
508	Gottesberg .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	III.
509	Grabow a. O. . . .	Preußen, Reg.Bez. Stettin	III.
510	Grabow . .	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
511	Gräfrath . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	III.
512	Grätz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
513	Gransee . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
514	Graudenz . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
515	Grebenstein .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
516	Greding . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
517	Greifenberg .	Preußen, Reg.Bez. Stettin	III.
518	Greifenberg .	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
519	Greifenhagen . . .	Preußen, Reg.Bez. Stettin	IV.
520	Greifswald .	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
521	Greiz	Reuß ä. L.	II.
522	Grevenbroich) . . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
523	Grevesmühlen . .	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
524	Griesbach .	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
525	Griesheim .	Hessen	III.
526	Grimma . .	Sachsen	III.
527	Groitzsch . .	Sachsen	IV.
528	Großalmerode	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
529	Großbottwar	Württemberg	III.
530	Großenhain	Sachsen	III.
531	Großsachsenheim . . .	Württemberg	III.
532	Grottkau . .	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
533	Grünberg . .	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	III.
534	Grünberg .	Hessen	IV.
535	Grünstadt .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
536	Gruna (bei Dresden) .	Sachsen	III.
537	Grunewald, Schloß (bei Berlin) mit Paulsborn	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
538	Guben . . .	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	II.
539	Güglingen .	Württemberg	III.
540	Günzburg .	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg . . .	III.
541	Güstrow . .	Mecklenburg-Schwerin . .	II.
542	Gütersloh .	Preußen, Reg.Bez. Minden	III.
543	Gützkow . .	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
544	Guhrau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
545	Gumbinnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
546	Gummersbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
547	Gundelsheim	Württemberg	III.
548	Gunzenhausen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
549	Haardt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
550	Habelschwerdt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
551	Hadersleben	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
552	Hagen mit Wehringhausen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
553	Hagenau	Elsaß-Lothringen	II.
554	Hagenow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
555	Hainholz	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	III.
556	Hainichen	Sachsen	III.
557	Haiterbach	Württemberg	IV.
558	Halberstadt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
559	Hall	Württemberg	III.
560	Halle a. S.	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	I.
561	Halle	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
562	Halver	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
563	Hamburg	Hamburg	A.
564	Hameln	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	III.
565	Hamm	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
566	Hammelburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
567	Hanau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	II.
568	Hannover	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	I.
569	Harburg mit Schloß und Hafenbezirk	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	II.
570	Hartenstein	Sachsen	IV.
571	Hartha	Sachsen	IV.
572	Haspe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
573	Haßfurth	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
574	Haßloch	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
575	Hattingen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
576	Havelberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
577	Hayingen	Württemberg	III.
578	Haynau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
579	Hechingen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	IV.
580	Heddesdorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
581	Heide (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
582	Heidelberg	Baden	I.
583	Heidenheim	Württemberg	III.
584	Heilbronn	Württemberg	II.
585	Heiligenhafen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
586	Heiligenstadt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
587	Heilsberg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
588	Heilsbronn	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
589	Heimsheim	Württemberg	III.
590	Heinersdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Nieder-Barnim	II.
591	Helmstedt	Braunschweig	IV.
592	Heman	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
593	Hemelingen	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	IV.
594	Hengstey	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.

Laufende №	Name der Orte.	Name der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
595	Heppenheim a. d. B.	Hessen	III.
596	Herborn	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
597	Herdecke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
598	Herford	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
599	Herrenalb	Württemberg	III.
600	Herrenberg	Württemberg	III.
601	Herrnstadt	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
602	Hersbruck	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
603	Hersfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
604	Herxheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
605	Herzberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
606	Hettstedt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
607	Heubach	Württemberg	IV.
608	Hilchenbach	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
609	Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	IV.
610	Hilden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
611	Hildesheim	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	II.
612	Hirschberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
613	Hirschhorn	Hessen	IV.
614	Hitdorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
615	Hochheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
616	Hockenheim	Baden	IV.
617	Höchst	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
618	Höchstädt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
619	Höhscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
620	Hörde	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
621	Höxter	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
622	Hof	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
623	Hofgeismar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
624	Hohenstein	Sachsen	III.
625	Holland, Preußisch- mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
626	Holzminden	Braunschweig	IV.
627	Holzwickede	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
628	Homberg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
629	Homberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
630	Homberg a. d. O.	Hessen	IV.
631	Homburg v. d. H.	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
632	Homburg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
633	Honnef	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
634	Horb	Württemberg, Oberamt Horb	III.
635	Hornbach	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
636	Hoyer	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
637	Hoyerswerda	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
638	Hückeswagen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
639	Hüls	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
640	Hünfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
641	Hüningen	Elsaß-Lothringen	III.
642	Hultschin	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
643	Hungen	Hessen	IV.
644	Husum	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
645	Jacobshagen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
646	Jarmen	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
647	Jastrow	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
648	Jauer	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
649	Ibbenbüren	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
650	Idstein . . .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
651	Jena	Sachsen-Weimar	III.
652	Jersitz . . .	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
653	Jever	Oldenburg	IV.
654	Immenstadt	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg . . .	IV.
655	Ingbert, St.	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
656	Ingelfingen.	Württemberg	III.
657	Ingelheim, Nieder- (Flecken) . .	Hessen	IV.
658	Ingelheim, Ober- (Flecken) . .	Hessen	IV.
659	Ingolstadt .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	II.
660	Inowrazlaw	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
661	Insterburg .	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
662	Joachimsthal	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
663	Johann, St.	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
664	Johann-Georgenstadt.	Sachsen	IV.
665	Iphofen . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
666	Isenburg, Neu- . . .	Hessen	IV.
667	Iserlohn . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
668	Isny	Württemberg	III.
669	Isselburg . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
670	Itzehoe . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
671	Jülich . . .	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
672	Jüterbogk .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
673	Käferthal . .	Baden	IV.
674	Kahla . . .	Sachsen-Altenburg	IV.
675	Kaisersberg.	Elsaß-Lothringen	IV.
676	Kaiserslautern . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
677	Kalk (bei Cöln) . . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
678	Kalthof . . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
679	Kamenz . . .	Sachsen	III.
680	Kandel . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
681	Karlsruhe .	Baden	I
682	Karlstadt . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
683	Kastel (bei Mainz) . .	Hessen	I.
684	Katscher . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
685	Kattowitz . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
686	Kaufbeuren.	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg . . .	III.
687	Kehl (Stadt) Dorf Kehl und Sundheim . . .	Baden	II.[5])
688	Kelheim . .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
689	Kellinghusen	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
690	Kemberg . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.

[5]) **Nr. 1470.** Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 9. Mai 1882. (RGB. S. 57.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung in §. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Ortschaften Stadt Kehl (Nr. 687 der Klasseneintheilung vom 3. August 1878), Dorf Kehl und Sundheim gehören vom 1. April 1882 ab der zweiten Servisklasse an.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
691	Kemnath	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
692	Kempen	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
693	Kempen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
694	Kempten	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
695	Kettwig	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
696	Kieferstädtel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
697	Kiel	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
698	Kirchberg	Preußen, Reg. Bez. Coblenz, Kr. Simmern	IV.
699	Kirchberg	Württemberg, Oberamt Gerabronn	III.
700	Kirchberg	Sachsen	III.
701	Kirchditmold	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
702	Kirchheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
703	Kirchheimbolanden	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
704	Kirn	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
705	Kissingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
706	Kitzingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
707	Kleingartach	Württemberg	III.
708	Klotzsche (bei Dresden)	Sachsen	III.
709	Knittlingen	Württemberg	III.
710	Kochendorf	Württemberg	III.
711	Köben (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
712	Königsberg i. Pr.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	I.
713	Königsberg i. N.	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
714	Königshofen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
715	Königshütte	Preußen, Reg. Bez. Oppeln, Kr. Beuthen	II.
716	Königstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
717	Königstein	Sachsen	III.
718	Königswinter	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
719	Kösen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
720	Köthen	Anhalt	II.
721	Kötzschenbroda mit Fürstenhain (bei Dresden)	Sachsen	III.
722	Kötzting	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
723	Kolmar i. Posen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
724	Konitz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
725	Kornwestheim	Württemberg	IV.
726	Kosten	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
727	Krappitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
728	Kreuzburg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
729	Krojanke mit Vorwerk	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
730	Kronach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
731	Krotoschin	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
732	Künzelsau	Württemberg	IV.
733	Kulmbach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	III.
734	Kurnick	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
735	Kusel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
736	Kyritz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
737	Labes	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
738	Labiau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
739	Labischin	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
740	Ladenburg	Baden	IV.
741	Lahr	Baden	III.
742	Laichingen	Württemberg	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
743	Lamberti . .	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
744	Lampertheim	Hessen	III.
745	Landau . . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
746	Landau a. J.	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
747	Landeck . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
748	Landeshut .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
749	Landsberg a. W. . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
750	Landsberg O. S. (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
751	Landsberg .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
752	Landshut . .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	II.
753	Landstuhl . .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
754	Langen . . .	Hessen	IV.
755	Langenau . .	Württemberg	III.
756	Langenberg .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
757	Langenbielau . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
758	Langenburg	Württemberg	III.
759	Langendreer	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
760	Langensalza	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
761	Langenschwalbach)	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
762	Langenzenn .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
763	Laubach . .	Hessen	IV.
764	Lauban . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
765	Laubegast (bei Dresden)	Sachsen	III.
766	Lauchheim .	Württemberg	III.
767	Lauchstädt .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
768	Lauenburg .	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	III.
769	Lauenburg .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
770	Lauf	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
771	Laufen . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
772	Lauffen . . .	Württemberg, Oberamt Besigheim	III.
773	Lauingen . .	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg . . .	IV.
774	Laupheim . .	Württemberg	III.
775	Lausigk . . .	Sachsen	III.
776	Lauterecken .	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
777	Lazarus, St. (bei Posen)	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
778	Lebus . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
779	Lechhausen .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
780	Leer	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Aurich	III.
781	Lehe	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	II.
782	Lehrte . . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	IV.
783	Leichlingen .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
784	Leipzig . . .	Sachsen	I.
785	Leisnig . . .	Sachsen	III.
786	Lemgo . . .	Lippe	IV.
787	Lengefeld . .	Sachsen	IV.
788	Lengenfeld i. V. . . .	Sachsen	IV.
789	Lennep . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
790	Leobschütz . .	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
791	Leonberg . .	Württemberg	III.
792	Letmathe . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
793	Leutershausen . .	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
794	Leutkirch . .	Württemberg	IV.
795	Lewien . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
796	Lich	Hessen	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
797	Lichtenberg mit Friedrichsberg.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
798	Lichtenstein.	Sachsen	IV.
799	Lichtenthal.	Baden	III.
800	Lichterfelde.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
801	Liebau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
802	Liebenstein, Bad	Sachsen-Meiningen	IV.
803	Liebenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
804	Liebenwerda	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
805	Liebenzell	Württemberg	III.
806	Liegnitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
807	Limburg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
808	Limburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
809	Lindau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
810	Linden	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	I.
811	Lingen	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Osnabrück	III.
812	Linz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
813	Lippstadt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
814	Lissa, Polnisch- mit Leszczynko.	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
815	List	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	III.
816	Lobberich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
817	Lobsens	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
818	Lockstädt mit Hoheluft und Depenstücken	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
819	Löbau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
820	Löbau	Sachsen	III.
821	Löbtau (bei Dresden)	Sachsen	III.
822	Lörrach	Baden	III.
823	Lößnitz	Sachsen	III.
824	Lößnitz, Ober- (bei Dresden)	Sachsen	III.
825	Lößnitz, Nieder (bei Dresden)	Sachsen	III.
826	Lötzen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
827	Löwen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
828	Löwenberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
829	Löwenbrücken (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
830	Löwenstein	Württemberg	IV.
831	Lohr	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
832	Lommatzsch	Sachsen	IV.
833	Lorch	Württemberg	IV.
834	Lorsch	Hessen	III.
835	Loschwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
836	Loslau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
837	Lublinitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
838	Luckau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
839	Luckenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
840	Ludwigsburg Hohenasperg	Württemberg	II.
841	Ludwigshafen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
842	Ludwigshof (bei Königsberg i. Pr.)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
843	Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	III.
844	Lübbecke	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.

Laufende №	Name der Orte.	Name der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
845	Lübben . . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
846	Lübeck . . .	Lübeck	I.
847	Lüben . . .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
848	Lübz	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
849	Lüdenscheid .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
850	Lügumkloster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
851	Lüneburg . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	II.
852	Lütjenburg .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
853	Lüttringhausen . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
854	Lützen . . .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
855	Lunden . . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
856	Lunzenau . .	Sachsen	IV.
857	Lyck	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	IV.
858	Maar (b. Trier) . . .	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
859	Maasmünster	Elsaß-Lothringen	IV.
860	Magdeburg mit Sudenburg . . .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	I.
861	Mainz . . .	Hessen	I.
862	Malchin . .	Mecklenburg-Schwerin . .	III.
863	Malchow . .	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
864	Mallersdorf	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
865	Malmedy . .	Preußen, Reg. Bez. Aachen	IV.
866	Mannheim .	Baden	I.
867	Marbach . .	Württemberg, Oberamt Marbach	III.
868	Marburg . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
869	Marcese . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
870	Marienau .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
871	Marienburg	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
872	Marienburg	Sachsen	III.
873	Marienfelde	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
874	Marienwerder . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
875	Markgröningen . .	Württemberg	III.
876	Markirch . .	Elsaß-Lothringen	II.
877	Markneukirchen . .	Sachsen	IV.
878	Marktheidenfeld . .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
879	Marsal . . .	Elsaß-Lothringen	IV.
880	Marten . . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
881	Martin, St. (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
882	Massow . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
883	Mathias, St. (bei Trier) . . .	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
884	Maulbronn .	Württemberg	IV.
885	Mauritz . .	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
886	Mayen . . .	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
887	Meerane . .	Sachsen	II.
888	Meiderich .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
889	Meiningen .	Sachsen-Meiningen . . .	III.
890	Meißen . . .	Sachsen	II.
891	Meldorf . .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
892	Melsungen .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
893	Memel mit Leuchtthurm und Navigationsschule .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
894	Memmingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg . . .	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
895	Menden . .	Preußen, Reg.Bez. Arnsberg	III.
896	Mengen . .	Württemberg	IV.
897	Meppen . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Osnabrück	III.
898	Mergentheim . . .	Württemberg	III.
899	Merscheid .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
900	Merseburg .	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	II.
901	Merzig . . .	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
902	Meschede . .	Preußen, Reg.Bez. Arnsberg	IV.
903	Meseritz . .	Preußen, Reg.Bez. Posen	IV.
904	Meßkirch . .	Baden	IV.
905	Mettmann .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
906	Metz	Elsaß-Lothringen	A.
907	Metzingen .	Württemberg	III.
908	Meuselwitz .	Sachsen-Altenburg	IV.
909	Michelstadt .	Hessen	IV.
910	Mickten (bei Dresden) .	Sachsen	III.
911	Militsch (Stadt) . . .	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
912	Miltenberg .	Bayern, Reg.Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
913	Mindelheim	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg . . .	IV.
914	Minden . .	Preußen, Reg.Bez. Minden	II.
915	Mittelwalde	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
916	Mittenwalde (Stadt) . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
917	Mittweida .	Sachsen	III.
918	Mochbern, Klein- . . .	Preußen, Reg.Bez. Breslau	III.
919	Mocker . . .	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
920	Möckmühl .	Württemberg	IV.
921	Mögglingen	Württemberg	IV.
922	Möglingen .	Württemberg, Oberamt Ludwigsburg	IV.
923	Möhringen .	Württemberg, Oberamt Stuttgart	III.
924	Mölln . . .	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
925	Mörs . . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
926	Möttlingen .	Württemberg	IV.
927	Molsheim .	Elsaß-Lothringen	IV.
828	Montabaur .	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	IV.
929	Moorfleth .	Hamburg	IV.
930	Moritzberg .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	III.
931	Mosbach . .	Baden	III.
932	Mügeln . .	Sachsen	IV.
933	Mühlberg (Stadt) . . .	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	IV.
934	Mühlburg .	Baden	III.
935	Mühlhausen	Preußen, Reg.Bez. Erfurt	II.[3])
936	Mühlheim .	Württemberg, Oberamt Tuttlingen	IV.
937	Mülhausen .	Elsaß-Lothringen	A.
938	Mülheim a. Rhein .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	II.[3])
939	Mülheim a. d. Ruhr . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	III
940	Müllheim .	Baden	III.
941	Münchberg .	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV
942	Müncheberg	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	IV
943	München . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	A.
944	Münden . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	III
945	Münder . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	IV
946	Münsingen .	Württemberg	IV
947	Münster . .	Preußen, Reg.Bez. Münster	II
948	Münster a. Stein . . .	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV

Laufende №	Name der Orte.	Name der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
949	Münster	Elsaß-Lothringen	III.
950	Münsterberg	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
951	Münstereifel	Preußen, Reg.Bez. Cöln	IV.
952	Munderkingen	Württemberg	IV.
953	Murrhardt	Württemberg	III.
954	Muskau	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
955	Mutterstadt.	Bayern, Reg.Bez. Pfalz	IV.
956	Mylau	Sachsen	IV.
957	Myslowitz	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
958	Nagold	Württemberg	III.
959	Nakel	Preußen, Reg.Bez. Bromberg	III.
960	Namslau	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
961	Nassau	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	IV.
962	Nauen	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	III.
963	Naugard	Preußen, Reg.Bez. Stettin	III.
964	Nauheim, Bad	Hessen	III.
965	Naumburg a. S.	Preußen, Reg.Bez. Merseburg	II.
966	Neckar-Steinach	Hessen	IV.
967	Neckarsulm.	Württemberg	III.
968	Neckarweihingen	Württemberg	IV.
969	Neheim	Preußen, Reg.Bez. Arnsberg	IV.
970	Neisse	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	II.
971	Nenndorf	Preußen, Reg.Bez. Cassel	IV.
972	Neresheim (Stadt)	Württemberg, Oberamt Neresheim	III.
973	Netzschkau	Sachsen	IV.
974	Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	III.
975	Neubreisach.	Elsaß-Lothringen	IV.
976	Neubulach	Württemberg	III.
977	Neuburg a. D.	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg	III.
978	Neudorf (bei Gleiwitz)	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
979	Neuebleiche	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	II.
980	Neuenbürg	Württemberg	III.
981	Neuenburg (Stadt) mit Fischerei	Preußen, Reg.Bez. Marienwerder	IV.
982	Neuenheim	Baden	II.
983	Neuenstadt	Württemberg	III.
984	Neuenstein	Württemberg	III.
985	Neuerburg	Preußen, Reg.Bez. Trier, Kr. Bitburg	IV.
986	Neuffen	Württemberg	IV.
987	Neuhaldensleben	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	IV.
988	Neuhaus (Flecken)	Preußen, Reg.Bez. Minden	III.
989	Neuhausen	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	III.
990	Neukirchen	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf, Kr. Solingen	IV.
991	Neumarkt.	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
992	Neumarkt.	Bayern, Reg.Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
993	Neumünster.	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.
994	Neumburg v. W.	Bayern, Reg.Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
995	Neunkirchen	Preußen, Reg.Bez. Trier, Kr. Ottweiler	III.
996	Neuötting	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	IV.
997	Neurode (Stadt)	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
998	Neusalz a. O.	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
999	Neuß	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1000	Neustadt (bei Magdeburg	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	II.
1001	Neustadt O. S. . . .	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
1002	Neustadt a. D. . . .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	IV.
1003	Neustadt i. Pr. . . .	Preußen, Reg.Bez. Danzig	IV.
1004	Neustadt a. R. . . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	IV.
1005	Neustadt . .	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1006	Neustadt a. A. . . .	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	IV.
1007	Neustadt a. D. . . .	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
1008	Neustadt a. H. . . .	Bayern, Reg.Bez. Pfalz .	II.
1009	Neustadt a. W. . . .	Bayern, Reg.Bez. Oberpfalz und Regensburg .	IV.
1010	Neustadt . .	Sachsen	III.
1011	Neustadt . .	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
1012	Neustadt a. O. . . .	Sachsen-Weimar	IV.
1013	Neustadt . .	Sachsen-Coburg-Gotha .	IV.
1014	Neustädtel .	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
1015	Neustädtel .	Sachsen	IV.
1016	Neustettin .	Preußen, Reg.Bez. Cöslin	III.
1017	Neustrelitz .	Mecklenburg-Strelitz . . .	II.
1018	Neutomysl .	Preußen, Reg.Bez. Posen	IV.
1019	Neuulm . .	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg . . .	II.
1020	Neuweiler .	Württemberg, Oberamt Calw	IV.
1021	Neuwied . .	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	III.
1022	Nicolai . . .	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
1023	Nidda . . .	Hessen	IV.
1024	Niedane (bei Ratibor) .	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
1025	Niederhermsdorf .	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
1026	Niedermarsberg	Preußen, Reg.Bez. Arnsberg	IV.
1027	Niedernhall .	Württemberg	IV.
1028	Niederstetten	Württemberg	IV.
1029	Niederstotzingen . . .	Württemberg	IV.
1030	Niederursel .	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	IV.
1031	Nienburg . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	III
1032	Nienstädten.	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III
1033	Nierstein. .	Hessen	IV
1034	Nimptsch . .	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV
1035	Nippes (bei Cöln) . . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III
1036	Nördlingen .	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg . . .	III
1037	Nörenberg .	Preußen, Reg.Bez. Stettin	IV
1038	Norburg . .	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV
1039	Norden . . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Aurich	II
1040	Nordhausen	Preußen, Reg.Bez. Erfurt	I
1041	Northeim . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	II
1042	Nortorf (Flecken) . .	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV
1043	Nossen . . .	Sachsen	IV
1044	Nowaweß .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	IV
1045	Nürnberg . .	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	IV
1046	Nürtingen .	Württemberg	IV
1047	Nymphenburg . . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	II
1048	Obercassel .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	II

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1049	Oberdorf . .	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg . . .	IV.
1050	Oberehnheim . . .	Elsaß-Lothringen	IV.
1051	Oberhausen.	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	III.
1052	Oberhausen.	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg . . .	IV.
1053	Oberkirch . .	Baden	IV.
1054	Oberlahnstein. . . .	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	IV.
1055	Obermoschel	Bayern, Reg.Bez. Pfalz .	IV.
1056	Obernburg .	Bayern, Reg.Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1057	Oberndorf .	Württemberg	III.
1058	Oberneuland	Bremen	IV.
1059	Oberrad . .	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	III.
1060	Oberrieringen	Württemberg	III.
1061	Oberstein . .	Oldenburg	IV.
1062	Oberursel . .	Preußen, Reg.Bez. Wiesbaden	IV.
1063	Oberwesel .	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.
1064	Ochsenfurt .	Bayern, Reg.Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1065	Odenkirchen	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
1066	Oderberg . .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	IV.
1067	Oederan . .	Sachsen	III.
1068	Oehringen .	Württemberg	III.
1069	Oelde (Stadt)	Preußen, Reg.Bez. Münster	IV.
1070	Oels	Preußen, Reg.Bez. Breslau	III.
1071	Oelsnitz . .	Sachsen	III.
1072	Oesdorf . .	Waldeck	IV.
1073	Oevelgönne.	Preußen, Reg.Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg . . .	III.
1074	Oeynhausen (Stadt). . .	Preußen, Reg.Bez. Minden	IV.
1075	Offenbach .	Hessen	I.
1076	Offenburg .	Baden	III.
1077	Oggersheim	Bayern, Reg.Bez. Pfalz .	IV.
1078	Ohlau . . .	Preußen, Reg.Bez. Breslau	III.
1079	Ohra	Preußen, Reg.Bez. Danzig	IV.
1080	Ohrdruf . .	Sachsen-Coburg-Gotha .	IV.
1081	Oldenburg .	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1082	Oldenburg .	Oldenburg	II.
1083	Oldesloe . .	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1084	Oliva. . . .	Preußen, Reg.Bez. Danzig	IV.
1085	Olpe	Preußen, Reg.Bez. Arnsberg	IV.
1086	Onstmettingen	Württemberg	IV.
1087	Oppenheim .	Hessen	III.
1088	Oppeln . . .	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
1089	Oranienburg	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	IV.
1090	Orb	Preußen, Reg.Bez. Cassel	IV.
1091	Orsoy . . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
1092	Ortelsburg (Stadt) mit Amtsfreiheit	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1093	Oschatz . . .	Sachsen	III.
1094	Oschersleben	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	III.
1095	Osnabrück .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Osnabrück	II.
1096	Oßweil . . .	Württemberg	IV.
1097	Osterburg .	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	IV.
1098	Osterhofen .	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
1099	Osterode (Stadt) nebst Amts- und Schloßfreiheit	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1100	Osterode mit Freiheit . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1101	Osterwieck	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	IV.
1102	Osthofen	Hessen	IV.
1103	Ostrog	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
1104	Ostrowo	Preußen, Reg.Bez. Posen	III.
1105	Othmarschen	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.
1106	Ottensen	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	II.
1107	Otterberg	Bayern, Reg.Bez. Pfalz	IV.
1108	Otterndorf	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	III.
1109	Ottmachau	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
1110	Ottobeuern	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1111	Ottweiler	Preußen, Reg.Bez. Trier	III.
1112	Owen	Württemberg	IV.
1113	Paderborn	Preußen, Reg.Bez. Minden	II.
1114	Pankow	Preußen, Reg.Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1115	Papenburg	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Osnabrück	III.
1116	Pappenheim	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	IV.
1117	Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
1118	Parchwitz (Stadt)	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
1119	Pasewalk	Preußen, Reg.Bez. Stettin	III.
1120	Passau	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	III.
1121	Patschkau	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
1122	Paulin, St. (bei Trier)	Preußen, Reg.Bez. Trier	II.
1123	Pausa	Sachsen	IV.
1124	Pegau	Sachsen	III.
1125	Pegnitz	Bayern, Reg.Bez. Oberfranken	IV.
1126	Peine	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hildesheim	IV.
1127	Peiskretscham	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
1128	Peitz (Stadt)	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1129	Penig	Sachsen	III.
1130	Perleberg	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	III.
1131	Petersdorf	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
1132	Pfaffendorf	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.
1133	Pfaffenhofen	Bayern, Reg.Bez. Oberbayern	IV.
1134	Pfalzburg	Elsaß-Lothringen	IV.
1135	Pfarrkirchen	Bayern, Reg.Bez. Niederbayern	IV.
1136	Pfeddersheim	Hessen	IV.
1137	Pfürt	Elsaß-Lothringen	IV.
1138	Pforzheim	Baden	II.
1139	Pfullendorf	Baden	IV.
1140	Pfullingen	Württemberg	III.
1141	Pfungstadt	Hessen	III.
1142	Pieschen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1143	Pillau nebst Hafenbezirk und Alt-Pillau	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	III.
1144	Pinnau (bei Wehlau)	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	III.
1145	Pinneberg	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1146	Pirmasens	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
1147	Pirna	Sachsen	III.
1148	Pitschen	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
1149	Plania	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
1150	Plau	Mecklenburg-Schwerin	IV
1151	Plauen i. V.	Sachsen	II
1152	Plauen (bei Dresden)	Sachsen	III
1153	Pleschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III
1154	Pleß	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III
1155	Plieningen	Württemberg	III
1156	Ploen	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV
1157	Plötzensee (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II
1158	Podgorsz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1159	Pößneck	Sachsen-Meiningen	IV.
1160	Polkwitz	Preußen, Reg.Bez. Liegnitz	IV.
1161	Polzin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1162	Poppelsdorf	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1163	Poppenweiler	Württemberg	IV.
1164	Posen	Preußen, Reg. Bez. Posen	I.
1165	Potsdam	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
1166	Prausnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1167	Praust	Preußen, Reg. Bez. Danzig	IV.
1168	Preetz (Flecken)	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.
1169	Prenzlau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1170	Pritzwalk	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1171	Proschowitz	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
1172	Prüm	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
1173	Püttlingen	Elsaß-Lothringen	IV.
1174	Pulsnitz	Sachsen	IV.
1175	Putbus	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
1176	Pyritz	Preußen, Reg.Bez. Stettin	III.
1177	Pyrmont	Waldeck	III.
1178	Quedlinburg	Preußen, Reg.Bez.Magdeburg	II.
1179	Querfurt	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
1180	Radeberg	Sachsen	III.
1181	Radebeul (bei Dresden)	Sachsen	III.
1182	Radeburg	Sachsen	IV.
1183	Radevormwald	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
1184	Radolfzell	Baden	IV.
1185	Räcknitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
1186	Ragnit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
1187	Rappoltsweiler	Elsaß-Lothringen	III.
1188	Rastatt	Baden	II.
1189	Rastenburg (Stadt und Domaine).	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1190	Rathenow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1191	Ratibor	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	III.
1192	Ratingen	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
1193	Ratzeburg	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	III.
1194	Ravensburg	Württemberg	II.
1195	Rawitsch	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1196	Recklinghausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1197	Rees	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
1198	Regensburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	II.
1199	Regenwalde (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1200	Reichenbach	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1201	Reichenbach	Sachsen	II.
1202	Reichenhall	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1203	Reichenstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1204	Reinerz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1205	Reinfeld	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1206	Reinheim	Hessen	IV.
1207	Reinickendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1208	Remagen	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.
1209	Remscheid	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	II.
1210	Rendsburg	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	II.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1211	Reutlingen	Württemberg	III.
1212	Rheda (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Minden	IV.
1213	Rheinbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1214	Rheinberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1215	Rheindahlen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	IV.
1216	Rheine (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1217	Rheydt	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
1218	Ribnitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1219	Richtenberg	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	IV.
1220	Riedlingen	Württemberg	III.
1221	Riemke	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1222	Rieneck	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
1223	Riesa	Sachsen	III.
1224	Riesenburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1225	Rinteln	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1226	Rixdorf mit Marienthal u. Rollkrug	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1227	Rochlitz	Sachsen	III.
1228	Rockenhausen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1229	Roda	Sachsen-Altenburg	IV.
1230	Röbel	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1231	Rödelheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1232	Rogasen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1233	Ronneburg	Sachsen-Altenburg	IV.
1234	Ronsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
1235	Rosenberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1236	Rosenberg	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kreis Rosenberg	IV.
1237	Rosenburg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1238	Rosenfeld	Württemberg	III.
1239	Rosenheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1240	Roßberg	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	III.
1241	Roßlau	Anhalt	IV.
1242	Roßwein	Sachsen	III.
1243	Rostock	Mecklenburg-Schwerin	II.
1244	Rotenburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1245	Roth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1246	Rothenburg O. L.	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.
1247	Rothenburg a. T.	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1248	Rothenditmold	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1249	Rottenburg	Württemberg	III.
1250	Rottweil	Württemberg	III.
1251	Ruda	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
1252	Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	III.
1253	Rüdesheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
1254	Rügenwalde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1255	Rügenwaldermünde	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1256	Rufach	Elsaß-Lothringen	IV.
1257	Ruhbank	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	IV.
1258	Ruhrort	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	III.
1259	Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1260	Ruppin, Neu-	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1261	Rybnick	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	IV.
1262	Saalfeld	Sachsen-Meiningen	IV.
1263	Saarbrücken	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1264	Saarburg	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1265	Saarburg	Elsaß-Lothringen	III.
1266	Saargemünd	Elsaß-Lothringen	II.
1267	Saarlouis	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1268	Saarunion	Elsaß-Lothringen	IV.
1269	Säckingen	Baden	III.
1270	Sagan	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1271	Salzburg (Château-Salins)	Elsaß-Lothringen	IV.
1272	Salze, Groß-	Preußen, Reg.Bez.Magdeburg	IV.
1273	Salzungen	Sachsen-Meiningen	IV.
1274	Salzwedel	Preußen, Reg.Bez.Magdeburg	II.
1275	Samter	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1276	Sandhagen	Preußen, Reg.Bez.Minden	II.
1277	Sangerhausen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1278	Saulgau	Württemberg	III.
1279	Schäferei	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
1280	Schandau	Sachsen	IV.
1281	Scheer	Württemberg	III.
1282	Scheinfeld	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1283	Schelklingen	Württemberg	IV.
1284	Schiffbek	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1285	Schifferstadt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1286	Schirmeck	Elsaß-Lothringen	IV.
1287	Schivelbein	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1288	Schkeuditz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
1289	Schlawe	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1290	Schleiz	Reuß j. L.	IV.
1291	Schleswig	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	I.
1292	Schlettstadt	Elsaß-Lothringen	III.
1293	Schlüchtern	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1294	Schmalkalden	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
1295	Schmargendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
1296	Schmelz	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kr. Memel	III.
1297	Schmiedeberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1298	Schmiedeberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	IV.
1299	Schmiegel	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1300	Schmölln	Sachsen-Altenburg	IV.
1301	Schneeberg	Sachsen	III.
1302	Schneidemühl	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
1303	Schömberg	Württemberg, Oberamt Rottweil	III.
1304	Schönau (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1305	Schönberg	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1306	Schönebeck	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
1307	Schöneberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1308	Schöneck	Sachsen	IV.
1309	Schönhausen, Hohen- nebst Kolonie	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1310	Schönhausen, Nieder- mit Schönholz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1311	Schöningen	Braunschweig	IV.
1312	Schönlanke (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1313	Schönweide, Ober-	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
1314	Schönweide, Nieder- mit Neukrug	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
1315	Schongau	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1316	Schopfheim	Baden	IV.
1317	Schorndorf	Württemberg	III.

Laufende №	Name der Orte.	Name der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1318	Schramberg	Württemberg, Oberamt Oberndorf	III.
1319	Schrimm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
1320	Schrobenhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1321	Schroda	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1322	Schubin	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1323	Schwaan	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1324	Schwabach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
1325	Schwabing	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
1326	Schwaigern	Württemberg	III.
1327	Schwandorf	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1328	Schwarzenberg	Sachsen	IV.
1329	Schwarzort	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1330	Schwedt a. O.	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1331	Schweidnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
1332	Schweinfurt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	III.
1333	Schwelm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
1334	Schwendi	Württemberg	III.
1335	Schwenningen	Württemberg, Oberamt Rottweil	III.
1336	Schwerin	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1337	Schwerin	Mecklenburg-Schwerin	II.
1338	Schwersenz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1339	Schwerte	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1340	Schwetz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1341	Schwetzingen	Baden	III.
1342	Schwieberdingen	Württemberg	IV.
1343	Schwiebus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1344	Schwientochlowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1345	Sebaldsbrück	Bremen	IV.
1346	Sebastian, St.	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1347	Sebnitz	Sachsen	IV.
1348	Seehausen i. A.	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1349	Seelow (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1350	Seesen	Braunschweig	IV.
1351	Segeberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1352	Seidau	Sachsen	III.
1353	Seligenstadt	Hessen	III.
1354	Siegburg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
1355	Siegen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
1356	Sierakowo (bei Rawitsch)	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1357	Sigmaringen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	IV.
1358	Silberberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1359	Simmern	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1360	Simmozheim	Württemberg	IV.
1361	Sindelfingen	Württemberg	III.
1362	Sindringen	Württemberg	III.
1363	Sinsheim	Baden	IV.
1364	Sinzheim	Baden	IV.
1365	Sinzig	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1366	Sobernheim	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1367	Soden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1368	Sömmerda	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
1369	Soest	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1370	Sohrau . . .	Preußen, Reg.Bez.Oppeln	IV.
1371	Soldin . . .	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1372	Solingen . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	III.
1373	Sommerfeld	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	III.
1374	Sonderburg	Preußen, Reg.Bez.Schleswig	II.
1375	Sondershausen . .	Schwarzb.-Sondershausen	III.
1376	Sonnborn mit Vohwinkel . . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
1377	Sonneberg .	Sachsen-Meiningen . . .	IV.
1378	Sonnenburg	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1379	Sonthofen .	Bayern, Reg.Bez. Schwaben und Neuburg . . .	IV.
1380	Sorau . . .	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	III.
1381	Spaichingen	Württemberg	III.
1382	Spalt . . .	Bayern, Reg.Bez. Mittelfranken	IV.
1383	Spandau . .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	I.
1384	Speyer . . .	Bayern, Reg.Bez. Pfalz .	II.
1385	Sprechau . .	Preußen, Reg.Bez. Königsberg	II.
1386	Spremberg .	Preußen, Reg.Bez. Frankfurt a. O.	III.
1387	Sprendlingen	Hessen, Kreis Offenbach .	IV.
1388	Sprind . . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
1389	Sprottau . .	Preußen, Reg.Bez.Liegnitz	IV.
1390	Stade . . .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	III.
1391	Stadtamhof	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg .	IV.
1392	Stadthagen	Lippe-Schaumburg	IV.
1393	Stadtsteinach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1394	Staffelstein .	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1395	Stammheim	Württemberg, Oberamt Calw	III.
1396	Stargard . .	Preußen, Reg.Bez. Danzig	IV.
1397	Stargardt .	Preußen, Reg.Bez. Stettin	II.
1398	Staßfurt . .	Preußen, Reg.Bez.Magdeburg	II.
1399	Stavenhagen . . .	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
1400	Steele . . .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	III.
1401	Steglitz . . .	Preußen, Reg.Bez. Potsdam	II.
1402	Steinau a.O. (Stadt)	Preußen, Reg.Bez. Breslau	IV.
1403	Steinau . .	Preußen, Reg.Bez. Cassel	IV.
1404	Steinfurt, Burg- . . .	Preußen, Reg.Bez. Münster	IV.
1405	Steinheim, Groß- . . .	Hessen	IV.
1406	Stelling mit Langenfelde und Eidelstädt . .	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1407	Stendal . .	Preußen, Reg.Bez.Magdeburg	II.
1408	Sterkrade. .	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
1409	Sternberg (Stadt). . .	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1410	Sternberg .	Mecklenburg-Schwerin . .	III.
1411	Stetten im Wiesenthal	Baden, Bezirksamt Lörrach	IV.
1412	Stettin . . .	Preußen, Reg.Bez. Stettin	I.
1413	Stieringen .	Elsaß-Lothringen	IV.
1414	Stockach . .	Baden	IV.
1415	Stolberg . .	Preußen, Reg.Bez. Aachen	II.
1416	Stollberg . .	Sachsen	III.
1417	Stolp . . .	Preußen, Reg.Bez. Cöslin	II.
1418	Stolpmünde	Preußen, Reg.Bez. Cöslin	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1419	Storkow (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1420	Stralau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1421	Stralsund	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
1422	Strasburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1423	Strasburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1424	Straßburg	Elsaß-Lothringen	A.
1425	Straubing	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	III.
1426	Strausberg (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1427	Strehlen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1428	Strehlen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1429	Strehlitz, Groß-	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1430	Strelitz	Mecklenburg-Strelitz	IV.
1431	Striegau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
1432	Striesen (bei Dresden)	Sachsen	III.
1433	Stromberg	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1434	Strzelno (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1435	Stuttgart	Württemberg	A.
1436	Styrum	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1437	Süchteln	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1438	Suhl	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
1439	Sulz	Württemberg, Oberamt Sulz [3]	III.
1440	Sulzbach mit Altenwald	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Saarbrücken	III.
1441	Sulzbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1442	Sulzbach	Württemberg, Oberamt Backnang	III.
1443	Swinemünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	II.
1444	Tangermünde	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1445	Tannenhof (bei Königsberg)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkr. Königsberg	II.
1446	Tarnowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1447	Tarpen, Groß- und Klein- nebst Gut	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
1448	Tauberbischofsheim	Baden	IV.
1449	Taucha	Sachsen	IV.
1450	Tegel mit Schloß	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1451	Telgte	Preußen, Reg. Bez. Münster	IV.
1452	Teltow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1453	Tempelburg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	IV.
1454	Tempelhof	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1455	Templin	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1456	Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
1457	Tettnang	Württemberg	III.
1458	Thale	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1459	Thamm	Württemberg	IV.
1460	Thann	Elsaß-Lothringen	II.
1461	Thorn	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	II.
1462	Thum	Sachsen	IV.
1463	Tilsit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1464	Tirschenreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1465	Tittmoning	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1466	Tölz	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1467	Tönes, St.	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1468	Tönning	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1469	Tondern	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
1470	Torgau	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1471	Tost (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	IV.
1472	Trachenberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1473	Trarbach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1474	Traunstein	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1475	Travemünde	Lübeck	III.
1476	Trebnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1477	Tremessen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1478	Treptow a. R.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1479	Treptow a. T.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1480	Treptow mit Eierhäuschen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
1481	Treuen	Sachsen	III.
1482	Treuenbrietzen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1483	Treysa	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1484	Triberg	Baden	IV.
1485	Trier	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1486	Tübingen	Württemberg	III.
1487	Tuttlingen	Württemberg	III.
1488	Uebigau (bei Dresden)	Sachsen	III.
1489	Ueberlingen	Baden	III.
1490	Ueberwasser (bei Münster)	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
1491	Ueckermünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
1492	Uelzen	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	III.
1493	Uerdingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1494	Uetersen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1495	Uffenheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1496	Ulm-Wiblingen	Württemberg	II.
1497	Umstadt, Groß-	Hessen	IV.
1498	Unna	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
1499	Unruhstadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1500	Untertürkheim	Württemberg	II.
1501	Urach	Württemberg	III.
1502	Urbis	Elsaß-Lothringen	IV.
1503	Usingen	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	IV.
1504	Vahrenwald	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	III.
1505	Vaihingen	Württemberg, Oberamt Vaihingen	III.
1506	Vallendar	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1507	Varel	Oldenburg	IV.
1508	Vegesack	Bremen	IV.
1509	Velbert	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1510	Velburg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	IV.
1511	Vellberg	Württemberg	III.
1512	Verden	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Stade	III.
1513	Vic	Elsaß-Lothringen	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1514	Viechtach . .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1515	Viernheim .	Hessen	III.
1516	Viersen . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
1517	Vilbel . . .	Hessen	IV.
1518	Villingen . .	Baden	III.
1519	Vilsbiburg .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1520	Vilshofen . .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1521	Vlotho . . .	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1522	Völklingen .	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1523	Vorder- und Mittelhufen	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
1524	Vormstegen und Klostersaude .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1525	Wachenheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	IV.
1526	Wachwitz (bei Dresden)	Sachsen	III.
1527	Wahlershausen . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1528	Wahlstadt .	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1529	Waiblingen.	Württemberg	III.
1530	Wald. . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1531	Waldenbuch	Württemberg	III.
1532	Waldenburg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
1533	Waldenburg	Württemberg	III.
1534	Waldenburg	Sachsen	IV.
1535	Waldheim .	Sachsen	III.
1536	Waldkirch .	Baden, Bez. Amt Waldkirch	IV.
1537	Waldmössingen . .	Württemberg	III.
1538	Waldsee . .	Württemberg	III.
1539	Waldshut .	Baden	III.
1540	Waltershausen . .	Sachsen-Coburg-Gotha .	IV.
1541	Wandsbeck .	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
1542	Wangen . .	Württemberg, Oberamt Wangen	III.
1543	Wangerin .	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1544	Wanzleben .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1545	Warburg . .	Preußen, Reg. Bez. Minden	IV.
1546	Waren . . .	Mecklenburg-Schwerin . .	III.
1547	Warendorf .	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
1548	Warmbrunn	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	IV.
1549	Warnemünde . .	Mecklenburg-Schwerin . .	III.
1550	Wartenberg, Polnisch- .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1551	Wartenburg mit Strafanstalt . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Kr. Allenstein	IV.
1552	Wartha . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1553	Wasserburg.	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1554	Wattenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1555	Wattlau . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1556	Wedel mit Blankenese u. Mühlenberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	IV.
1557	Wegscheid .	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	IV.
1558	Wehlau . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
1559	Wehlheiden.	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1560	Weichselmünde . .	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
1561	Weida . . .	Sachsen-Weimar	IV.
1562	Weiden. . .	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg .	IV.
1563	Weikersheim	Württemberg	III.
1564	Weilburg. .	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1565	Weil der Stadt	Württemberg	III.
1566	Weiler mit Bingerbrück	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	II.
1567	Weilheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1568	Weilheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
1569	Weimar	Sachsen-Weimar	II.
1570	Weingarten	Württemberg	II.
1571	Weinheim	Baden	III.
1572	Weinsberg	Württemberg	III.
1573	Weißenburg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
1574	Weißenburg	Elsaß-Lothringen	III.
1575	Weißenfels	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.[3])
1576	Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
1577	Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	IV.
1578	Weißenstein	Württemberg	III.
1579	Weißer Hirsch (bei Dresden)	Sachsen	III.
1580	Weißstein mit Neu-Weißstein	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
	Weitmar	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.[3])
1581	Welzheim	Württemberg	III.
1582	Wendel, St.	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1583	Werdau	Sachsen	II.
1584	Werden	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	III.
1585	Werder (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1586	Werdohl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1587	Werl	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1588	Wermelskirchen	Preußen, Reg Bez. Düsseldorf	IV.
1589	Wernigerode	Preußen, Reg.Bez. Magdeburg	III.
1590	Wertheim	Baden	III.
1591	Wertingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1592	Wesel	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	II.
1593	Wesselburen	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1594	Westhofen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	IV.
1595	Wetzlar	Preußen, Reg.Bez. Coblenz	IV.
1596	Wewelinghofen	Preußen, Reg.Bez. Düsseldorf	IV.
1597	Widdern	Württemberg	III.
1598	Wiedenbrück	Preußen, Reg.Bez. Minden	III.
1599	Wiesbaden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	I.
1600	Wiesensteig	Württemberg	III.
1601	Wiesloch	Baden, Bez. Amt Wiesloch	IV.
1602	Wilda, Ober- und Unter-	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
1603	Wildbad	Württemberg	III.
1604	Wildberg	Württemberg	IV.
1605	Wildenfels	Sachsen	IV.
1606	Wildungen, Nieder-	Waldeck	III.
1607	Wilhelmsburg	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	IV.
1608	Wilhelmshaven (Heppens)	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Aurich	I.
1609	Wilmersdorf (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
1610	Wilster	Preußen, Reg.Bez. Schleswig	IV.
1611	Wimpfen a. B.	Hessen	IV.
1612	Windsbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.
1613	Windsheim	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1614	Winnenden .	Württemberg, Oberamt Waiblingen	III.
1615	Winsen an der Luhe .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Lüneburg	IV.
1616	Winterlingen	Württemberg	III.
1617	Winzig . . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
	Wipperfürth . . .	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.[3])
1618	Wismar . .	Mecklenburg-Schwerin . .	II.
1619	Witten . . .	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
1620	Wittenberg .	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
1621	Wittenberge	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1622	Wittenburg.	Mecklenburg-Schwerin . .	IV.
1623	Wittlich . .	Preußen, Reg. Bez. Trier	IV.
1624	Wittstock (Stadt). . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1625	Witzenhausen . .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1626	Wohlau (Stadt). . .	Preußen, Reg. Bez. Breslau	IV.
1627	Woldegk . .	Mecklenburg-Strelitz . . .	IV.
1628	Woldenberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1629	Wolfach . .	Baden	IV.
1630	Wolfenbüttel	Braunschweig	III.
1631	Wolfhagen .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.
1632	Wolfrathshausen . .	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	IV.
1633	Wolgast . .	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
1634	Wollin (Stadt). . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1635	Wollstein. .	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1636	Wolmirstedt (Stadt). . .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	IV.
1637	Wongrowitz	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	IV.
1638	Wormditt (Stadt). . .	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	IV.
1639	Worms. . .	Hessen	II.
1640	Wreschen . .	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1641	Wriezen a. O. . . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
1642	Wülfrath . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1643	Würzburg .	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
1644	Wunsiedel .	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	IV.
1645	Wunstorf .	Preußen, Landdr.[4]) Bez. Hannover	IV.
1646	Wurzach . .	Württemberg	III.
1647	Wurzen . .	Sachsen	III.
1648	Wusterhausen a. D. .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1649	Xanten . . .	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	IV.
1650	Zabern . . .	Elsaß-Lothringen	III.
1651	Zabrze, Alt- und Klein-	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
1652	Zachan . . .	Preußen, Reg. Bez. Stettin	IV.
1653	Zavelstein .	Württemberg	IV.
1654	Zduny . . .	Preußen, Reg. Bez. Posen	IV.
1655	Zehdenick (Stadt). . .	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1656	Zeitz	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.[3])
1657	Zell.	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	IV.
1658	Zempelburg	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	IV.
1659	Zerbst . . .	Anhalt	II.
1660	Zeulenroda .	Reuß ä. L.	IV.
1661	Ziegenhain .	Preußen, Reg. Bez. Cassel	IV.

Laufende №	Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
1662	Ziegenhals	Preußen, Reg.Bez. Oppeln	IV.
1663	Zielenzig	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	IV.
1664	Zimmern, Groß-	Hessen	IV.
1665	Zittau	Sachsen	II.
1666	Zoppot	Preußen, Reg.Bez. Danzig	IV.
1667	Zossen(Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	IV.
1668	Zschopau	Sachsen	III.
1669	Züllchow	Preußen, Reg.Bez. Stettin	IV.
1670	Züllichau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
1671	Zülpich	Preußen, Reg. Bez. Cöln	IV.
1672	Zuffenhausen	Württemberg	IV.
1673	Zurlauben (bei Trier)	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
1674	Zusmarshausen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	IV.
1675	Zweibrücken	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
1676	Zwenkau	Sachsen	IV.
1677	Zwickau	Sachsen	I.
1678	Zwingenberg	Hessen	IV.
1679	Zwönitz	Sachsen	IV.
	Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets		V.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirks des Garnisonortes liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirk sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die zum Zwecke der Artillerieschießübungen sowie bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Nr. 1264. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 5. August 1878. (RGB. S. 289.)

Nr. 1265. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. August 1878. (RGB. S. 291.)

Nr. 1266. Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 17. September 1877.

Tratado de extradição entre a Allemanha e o Brazil. De 17 de Setembro 1877.

(RGB. 1878 S. 293. Ausgegeben am 24. August 1878.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Kaiserliche Hoheit die Kronprinzessin von Brasilien, Regentin im Namen Seiner Majestät des Kaisers Dom Pedro II., übereingekommen sind, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher mittels Vertrages zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sua Magestade O Imperador da Allemanha e Rei da Prussia, em nome do Imperio Allemão, e Sua Alteza a Princeza Imperial do Brazil, Regente em nome de Sua Magestade O Imperador o Senhor Dom Pedro Segundo, tendo concordado em regular por meio de um Tratado a extradição reciproca de criminosos, Nomeárão para este fim Seus Plenipotenciarios, a saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

os quaes, depois de se terem reciprocamente communicado seus Plenos Poderes, que forão achados em boa e devida forma, conviérão nos artigos seguintes:

Artikel **1.** Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche im Gebiete des anderen Theils in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Artigo **1°** As Altas Partes Contractantes obrigão-se á reciproca entrega de todos os individuos que, nos casos previstos pelas clausulas do presente Tratado, tiverem sido, no territorio da Parte reclamante, condemnados ou pronunciados, ou contra os quaes houver mandado de prisão expedido por Autoridade competente, como autores ou complices de algum dos crimes ou delictos abaixo indicados.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Todtschlag und Mord einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung,

Estes crimes e delictos são:

1° Homicidio voluntario ou assassinato (Todtschlag und Mord), infanticidio (Kindermord);
2° Polygamia, rapto, violação ou estupro, aborto provocado;
3° Parto supposto, substituição,

Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;

4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile vorgesehenen Fällen;
5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;
6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge hat;
7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als „roubo“ und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;
8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerutt;
9. Meineid in Straffachen, Verleitung von Zeugen zum Meineide;
10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;
11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Ge-

furto, occultação ou abandono de criança em estado que a prive de todo o soccorro;

4° Attentado contra o pudor com violencia ou ameaças, nos casos previstos pela legislação dos dous Paizes;

5° Sequestração illegal e voluntaria da liberdade natural do homem;

6° Lesões ou ferimentos voluntarios, dos quaes resulte enfermidade que pareça incuravel, incapacidade permanente para o trabalho, grave incommodo de saúde por mais de um mez, privação do uso absoluto de algum membro ou orgão, mutilação grave ou a morte sem intenção de causal-a;

7° Qualquer acto punivel como roubo conforme a legislação Brazileira, e conforme a legislação Allemã como Raub ou como Diebstahl, quando este fôr commettido dentro de um edificio, ou logar fechado por meio de violencia ás cousas ou por meio de chaves falsas;

8° Extorsão, estellionato ou artificio fraudulento, nos casos em que estes actos pela legislação dos dous Paizes são puniveis como crime ou delicto; bancarrota fraudulenta;

9° Perjurio em materia criminal, suborno de testemunhas;

10° Falsificação de escripturas ou titulos, e de despachos telegraphicos com intenção fraudulenta ou com o fim de lesar, assim como o uso de despachos telegraphicos, de escripturas ou titulos falsos ou falsificados, feito com conhecimento e com intenção fraudulenta ou com o fim de lesar;

11° Alteração ou falsificação de sellos, cunhos ou carimbos com o fim de usal-os como verdadeiros, e uso, feito com conhecimento,

brauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;

12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügerisches Inumlaufsetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde;

Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind; Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschten Titel und Werthpapiere;

13. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;

14. vorsätzliche Brandstiftung;

15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedrohten Fällen;

16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Nöthigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder

de sellos, cunhos ou carimbos alterados ou falsificados;

12° Falsificação ou alteração de moeda, introducção ou emissão fraudulenta de moeda falsa ou alterada;

Falsificação ou alteração dolosa de titulos de renda ou de obrigações emittidos pelo Estado, de titulos acções e bilhetes emittidos com authorização do Estado, por Bancos ou Sociedades anonymas; introducção e uso desses titulos e papeis falsificados;

13° Destruição, damnificação ou suppressão, voluntaria e illegal, de escripturas publicas e particulares, commettida com o fim de lesar;

14° Incendio voluntario;

15° Appropriação illegal de cousas alheias que se tenhão em posse ou em guarda e abuso de confiança, nos casos previstos simultaneamente pela legislação das duas Partes Contractantes;

16° Concussão commettida por empregado publico e suborno ou corrupçao de empregado publico com o fim de fazel-o violar os deveres do seu cargo;

17° Os seguintes actos puniveis, praticados por Commandantes ou pessôas da equipagem em navios (auf Seeschiffen):

Destruição voluntaria e illegal de navio;

Encalhação voluntaria de navio;

Coacção por meio de violencia, ameaças ou recusa de trabalho, para que o Commandante ou aquelle que o substitua pratique ou deixe de praticar qualquer acto pertencente ao exercicio de suas funcções, assim como resistencia ao Commandante ou a quem o substitua, por meio de

einen andern Vorgesetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist;

jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist;

18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
19. Versuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen.

violencia, ameaças ou assalto ao mesmo, sendo estes actos previamente ajustados e commettidos por duas ou mais pessôas da equipagem;

Qualquer outro acto qualificado pela legislação Brazileira como „pirataria“ sendo o mesmo punivel tambem pela legislação do Imperio Allemão;

18° Damno voluntario e illegal causado em caminhos de ferro, machinas á vapor ou apparelhos telegraphicos;

19° Tentativa dos crimes designados nos numeros 1 e 12 do presente Artigo.

Einziger Paragraph. Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theiles begangen worden ist, kann diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen desselben außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Paragrapho Unico. Quando o crime ou delicto, que dér motivo ao pedido de extradição, tiver sido commettido fóra do territorio da Parte reclamante, poder-se-ha dar andamento ao pedido, si a legislação do Paiz requerido authorizar, em caso semelhante, o julgamento desse crime ou delicto, quando commettido fôra do seu territorio;

Artikel 2. Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die brasilianische Regierung und von Seiten dieser kein Brasilianer an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Artigo 2° Nenhum subdito Allemão será entregue por parte dos Governos do Imperio Allemão ao Governo do Brazil, e por parte deste Governo nenhum subdito Brazileiro será entregeu a um dos Governos do Imperio Allemão.

Jedoch verpflichten sich die Hohen vertragenden Theile, ihre respektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Landes wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Entretanto as Altas Partes Contractantes se obrigão a fazer processar e julgar os seus respectivos nacionaes, que tiverem commettido qualquer dos crimes ou delictos enumerados no Artigo 1° si a legislação do Paiz requerido authorizar, em caso semelhante, o julgamento desse crime ou delicto, quando commettido por seus nacionaes fóra do seu territorio.

Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden und soll begleitet

O pedido será feito por via diplomatica e acompanhado do côrpo de

sein von der Aufnahme des Thatbestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nöthigen Mittheilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

Artikel 3. Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Brasilianer, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem gestellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn letztere den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder demjenigen, dessen Unterthan derselbe ist.

Artikel 4. Wenn die reklamirte Person, deren Auslieferung von einem der Hohen vertragenden Theile nachgesucht wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der Hohen vertragenden Theile, so geschieht die Auslieferung an diesen; andernfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

Artikel 5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reichs oder seitens der brasilianischen Regierung reklamirte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem Lande der ersuchten Regierung in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung

delicto, de todos os objectos que o instruem, de quaesquer documentos e das informações necessarias, devendo as Authoridades do Paiz reclamante proceder como se ellas mesmas tivessem de formar a culpa. Neste caso todos os actos e documentos serão expedidos gratuitamente.

Artigo 3° Quando o individuo reclamado não fôr nem Allemão, nem Brazileiro, o Governo que tenha de conceder a extradição poderá informar o do Paiz ao qual elle pertencer do pedido de extradição; e si esté ultimo reclamar o culpado para o mandar julgar por seus Tribunaes, o Governo, que tiver recebido a instancia, entregal-o-ha á seu arbitrio á Nação em cujo territorio houver sido commettido o crime ou delicto, ou áquella de quem o individuo fôr subdito.

Artigo 4° Si o individuo reclamado, cuja extradição uma das Altas Partes Contractantes pedir, fôr egualmente reclamado por outro ou outros Governos, em consequencia de crimes ou delictos commettidos nos seus respectivos territorios, observar-se-ha o seguinte:

Si fôr subdito de uma das Altas Partes Contractantes, a ella se fará entrega; no caso contrario terá preferencia o Governo que primeiro houver feito o pedido.

Artigo 5° A extradição não se effectuará si a pessôa, reclamada por um dos Governos da Allemanha ou pelo Governo Brazileiro, já houver sido processada e despronunciada ou absolvida, ou si estiver sendo processada, ou já tiver sido punida no Paiz do Governo requerido, em consequencia do acto punivel, pelo qual

gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

se pede a extradição. Si a dita pessôa estiver sendo processada por outro qualquer crime, a sua extradição será demorada até á conclusão do processo e cumprimento da pena, quando esta lhe tenha sido imposta.

Artikel 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags oder Mordes bildet.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Auch darf sie nicht zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist.

Artigo 6° As disposicões do presente Tratado não são applicaveis aos crimes ou delictos politicos ou aos factos connexos com elles.

Não se considera crime ou delicto politico nem facto connexo com elle o attentado contra o Chefe de um Governo estrangeiro ou qualquer Membro da sua familia, quando este attentado constituir o crime de homicidio voluntario ou assassinato.

O individuo entregue por motivo de algum dos crimes ou delictos mencionados no Artigo 1° não poderá jamais ser processado e punido no Estado, ao qual houver sido concedida a extradição, por nenhum crime ou delicto politico anterior á extradição, nem por qualquer facto connexo com tal crime ou delicto. Tambem não poderá ser processado nem condemnado por crime ou delicto não previsto pelo presente Tratado.

Artikel 7. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung der Verfolgte mittels der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befreit ist.

Artigo 7° A extradição não terá tambem logar si, depois da perpetração do crime, ou do ultimo acto praticado pelo Juiz no processo criminal ou da sentença condemnatoria, tiver o individuo reclamado adquirido por meio da prescripção, segundo as leis do Paiz, no qual elle se acha no momento do pedido de extradição, a isenção da accusação ou da punição.

Artikel 8. Die Auslieferung soll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamirte Person gegen Privatpersonen eingegangen ist, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuständigen Behörden geltend machen.

Artikel 9. Die Anträge auf Auslieferung seitens einer der beiden Regierungen an die andere erfolgen durch Vermittelung des respektiven diplomatischen Agenten, und soll die Auslieferung bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder eines Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staats vorschreibt, oder irgend eines anderen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, sowie die Nationalität der reklamirten Person angiebt.

Die gerichtlichen Schriftstücke, welche in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Artikel beigebracht werden, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von den zuständigen Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staats ausgefertigt sein.

Ihr Inhalt soll vollen Glauben haben.

Der Auslieferungsvertrag soll begleitet sein von einem Signalement der reklamirten Person und allen anderen zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben, sowie auch einer Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen den bei der Auslieferung betheiligten Regierungen des Deutschen Reichs und Brasilien stattfinden.

Artigo 8° A extradição não deixará de ser concedida, ainda que por esse facto fique impedido o cumprimento de obrigações contrahidas pelo individuo reclamado com pessôas particulares; estas, porem, poderão sustentar seus direitos perante as Autoridades competentes.

Artigo 9° A extradição será pedida por um dos dous Governos ao outro por intermedio do seu respectivo Agente Diplomatico, e será concedida á vista de sentença de condemnação ou de pronuncia, de mandado de prisão expedido segundo as formulas prescriptas pela lei do Paiz que pede a extradição ou de qualquer outro acto que tenha tanta força como esse mandado e indique egualmente a natureza e gravidade dos factos perseguidos, a sua penalidade, bem como a nacionalidade do individuo reclamado.

Os documentos judiciarios apresentados de conformidade com o presente Artigo serão expedidos em original ou por cópias authenticas pelas Authoridades competentes do Paiz que pede a extradição.

O seu conteúdo terá inteira fé.

O pedido de extradição deverá ser acompanhado dos signaes do individuo reclamado e de qualquer outra indicação que sirva para se verificar a identidade da sua pessôa, e bem assim de uma cópia da lei applicavel ao crime ou delicto imputado.

A correspondencia e as negociações motivadas pelo pedido de extradição poderão, segundo as conveniencias do caso especial, realizar-se directamente entre os Governos que pertencerem ao Imperio Allemão e se acharem interessados na extradição e o do Brazil.

Artikel **10.** In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen möglichst kurzer Frist, welche die Dauer von neunzig Tagen nicht überschreiten darf, beigebracht wird.

Artigo **10°** Em casos urgentes e principalmente quando houver perigo de evasão, cada um dos respectivos Governos, fundando-se na existencia de uma sentença de condemnação ou de pronuncia, ou de um mandado de prisão, poderá pelo meio mais prompto, e mesmo pelo telegrapho, pedir e obter a prisão do pronunciado ou condemnado, com a condição de apresentar no mais breve praso, que não excederá de noventa dias, o documento cuja existencia houver sido indicada.

Artikel **11.** Die entfremdeten Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräthe und Werkzeuge, und die zum Beweise desselben dienlichen Gegenstände, welche bei der reklamirten Person mit Beschlag belegt worden sind, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieses auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artigo **11°** Os objectos roubados ou subtrahidos, os instrumentos e os utensis que houverem servido para a perpetração do crime ou delicto, e os objectos que delle forem comprobatorios e que tenhão sido apprehendidos ao individuo reclamado, serão restituidos na mesma occasião em que se effectuar a sua entrega, e outrosim no caso em que a extradição, depois de concedida, não se possa realizar em consequencia da morte ou fuga do criminoso.

Ficão todavia resalvados os direitos de terceiro sobre os mencionados objectos que serão devolvidos sem despeza alguma, apenas termine o julgamento.

Artikel **12.** Sobald die Auslieferung der reklamirten Person bewilligt ist, hat der Transport derselben unter Begleitung von Agenten der ersuchten Regierung zu geschehen, und gehen die Ausgaben auf Rechnung der ersuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht ist.

Artigo **12°** Logo que seja concedida a extradição do individuo reclamado, effectuar-se-ha o seu transporte sob a escolta de Agentes do Governo requerido, correndo as despezas por conta do Governo reclamante desde o momento em que o delinquente fôr posto á bordo.

Artikel **13.** Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus der Deponirung und dem Transporte der nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels auszufolgenden oder

Artigo **13°** As despezas de prisão, sustento e transporte de individuos, cuja extradição houver sido concedida, assim como as de consignação e transporte dos objectos que, nos termos do Artigo precedente, devem ser restituidos ou entregues, ficarão

zu überliefernden Gegenstände erwachsen, sollen jedem der beiden Hohen vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Transport- und anderweitigen Kosten im Gebiete der dazwischen liegenden Staaten sollen dem ersuchenden Theile zur Last fallen.

Artikel **14.** Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen, oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staats gerichtet ist, der seitens der Behörde, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

Artikel **15.** Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihm die zu diesem Zweck seitens der anderen

a cargo de cada uma das Altas Partes Contractantes nos limites de seus respectivos territorios.

As despezas de transporte e outras no territorio dos Estados intermediarios ficarão a cargo da Parte reclamante.

Artigo **14°** Quando no seguimento de uma causa crime por actos que não constituem crimes ou delictos politicos, uma das Altas Partes Contractantes julgar necessaria a inquirição de testemunhas residentes no territorio da outra, ou qualquer outro acto de instrucção judiciaria, será enviada para esse fim por via diplomatica Carta Precatoria, á qual se dará cumprimento, observando-se a legislação do Paiz em que deve ter logar a audição das testemunhas ou o acto mencionado.

A execução da Carta Precatoria poderá ser recusada, si o processo houver sido instaurado contra subdito do Estado requerido, que ainda não se ache preso pela Authoridade de quem provier a mesma Carta, ou si o processo versar sobre acto não sujeito á pena, segundo as leis do Estado ao qual fôr dirigida a commissão rogatoria.

Os Governos Contractantes renuncião a qualquer reclamação, que tenha por objecto a restituição das despezas resultantes do cumprimento da commissão rogatoria, uma vez que não se trate de exames criminaes, commerciaes ou medico-legaes.

Artigo **15°** Si n'um processo por crimes ou delictos não politicos, o comparecimento pessoal de uma testemunha fôr julgado indispensavel, o Governo do Paiz, em que residir a testemunha, lhe communicará o convite que para esse fim lhe houver dirigido o outro Governo.

Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mittheilen.

Wenn die requirirten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessirte Staat ihnen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachtheil und Zeitverlust zu gewähren hat.

Diese Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

Artikel **16.** Wenn es in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land besitzt, so soll das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Es soll dem Ersuchen stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jedoch unter der Bedingung, daß die reklamirten Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

Artikel **17.** Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und

Si as testemunhas requisitadas consentirem em partir, os respectivos Governos fixarão de commum accôrdo a indemnisação que lhes deverá dar o Estado interessado pelos gastos da viagem e de estada, assim como pelo incommodo pessoal e pela perda de tempo.

Essas testemunhas não poderão em caso algum ser prezas ou molestadas, por facto anterior ao pedido de comparecimento, durante a sua estada forçada no logar onde tiverem de ser ouvidas, nem durante a viagem, quer de ida quer de volta.

Artigo **16°** Si n'um processo por crimes ou delictos não politicos, fôr necessario proceder á acareação do processado com delinquentes detidos na outra Nação, ou adquirir provas de convicção ou documentos judiciaes, que ella possúa, o pedido será feito por via diplomatica.

Dever-se-ha acceder ao pedido, quando considerações especiaes o não estorvem, sob condição de serem devolvidos no mais curto espaço possivel ao seu Paiz, os individuos e documentos reclamados.

As despezas de conducção de um Estado para outro dos individuos e dos objectos acima indicados serão pagas pelo Governo que dirigir o pedido.

Artigo **17°** As Altas Partes Contractantes promettem notificar uma á outra as sentenças sobre os crimes ou delictos de toda a especie proferidas pelos Tribunaes de um dos dous Paizes contra os nacionaes do outro. Esta communicação se fará remettendo-se por via diplomatica a integra ou

zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung des Landes, welchem der Verurtheilte angehört[1]).

extracto da sentença definitiva ao Governo de quem o réo fôr subdito.

Artikel 18. Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Theile dem anderen seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Aufkündigung in Kraft.

Artigo 18° O presente Tratado permanecerá em vigor a contar do dia da sua publicação na forma prescripta pela legislação de cada uma das Altas Partes Contractantes, até que uma destas haja declarado á outra sua intenção de fazel-o cessar, mas ainda então vigorará por seis mezes contados do dia de tal notificação.

Dieser Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationen zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

Este Tratado será ratificado e as ratificações trocadas na Cidade do Rio de Janeiro.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Em fé do que os dous Plenipotenciarios assignárão em duplicata o presente Tratado e o sellárão com o sello das suas armas.

Geschehen zu Rio de Janeiro, den siebenzehnten September des Jahres eintausend achthundert siebenundsiebenzig.

Feito no Rio de Janeiro, aos dezesete dias do mez de Setembro do anno de mil oitocentos setenta e sete.

Michelet von Frantzius.
(L. S.)

Michelet von Frantzius.
(L. S.)

Diogo Velho C. de Albuquerque.
(L. S.)

Diogo Velho C. de Albuquerque.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

[1]) Der Preuß. Justizminister hat durch Allg. Verfügung v. 5. Februar 1879 (Preuß. Justiz.-Ministerialbl. S. 30) die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, dem Reichskanzler in den in Art. 17 bezeichneten Fällen Urtheilsauszüge, welche nur den Tenor des Urtheils zu enthalten brauchen, mittelst Schreibens mitzutheilen und sich dabei des nämlichen Formulars zu bedienen, welches zum Zweck der an die Italienische Regierung erfolgenden analogen Mittheilungen durch die allg. Verfügung v. 17. Januar 1872 (vgl. Anm. 4 zum Auslieferungsvertrage mit Italien v. 31. Oktober 1871 Nr. 758. Bd 2 S. 602 f.) vorgeschrieben worden ist.

Nr. 1267. Traité conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la France, la Grand Bretagne, l'Italie, la Russie et la Turquie. Le 13 juillet 1878.

(Ueberſetzung.)

Vertrag zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878.

(RGB. S. 307. Ausgegeben am 11. September 1878.)

Au nom de Dieu tout-puissant.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, désirant régler dans une pensée d'ordre Européen conformément aux stipulations du Traité de Paris du 30 mars 1856, les questions soulevées en Orient par les événements des dernières années et par la guerre dont le traité préliminaire de San Stefano a marqué le terme, ont été unanimement d'avis que la réunion d'un Congrès offrirait le meilleur moyen de faciliter leur entente.

Leurs dites Majestés et le Président de la République Française ont, en conséquence, nommé pour leurs Plénipotentiaires savoir:

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apoſtoliſcher König von Ungarn, der Präſident der Franzöſiſchen Republik, Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiſerin von Indien, Seine Majeſtät der König von Italien, Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reußen und Seine Majeſtät der Kaiſer der Ottomanen, von dem Wunſche geleitet, in einem der europäiſchen Ordnung entſprechenden Sinne gemäß den Beſtimmungen des Pariſer Vertrages vom 30. März 1856[1]) die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereigniſſe der letzten Jahre und durch den Krieg entſtanden ſind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel geſetzt hat, ſind einmüthig der Anſicht geweſen, daß die Vereinigung zu einem Kongreſſe das beſte Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ihre gedachten Majeſtäten und der Präſident der Franzöſiſchen Republik haben in Folge deſſen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels, suivant la proposition de la Cour d'Autriche-Hongrie et sur l'invitation de la Cour d'Allemagne, se sont réunis à Berlin munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme.

L'accord s'étant heureusement établi entre eux, ils sont convenus des stipulations suivantes:

welche zufolge des Vorſchlages des Oeſterreichiſch-Ungariſchen Hofes und auf die Einladung des Deutſchen Hofes ſich in Berlin vereinigt haben, verſehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden ſind.

Nach glücklich unter ihnen hergeſtelltem Einverſtändniß ſind dieſelben über folgende Beſtimmungen übereingekommen:

---

[1]) Abgedruckt als Anlage zu Nr. 644 (Bd 2 S. 353 ff.).

Article I. La Bulgarie est constituée en Principauté autonome et tributaire sous la suzeraineté de S. M. I. le Sultan; elle aura un Gouvernement chrétien et une milice nationale.

Article II. La Principauté de Bulgarie comprendra les territoires ci-après:

La frontière suit, au Nord, la rive droite du Danube depuis l'ancienne frontière de Serbie jusqu'à un point à déterminer par une Commission Européenne à l'Est de Silistrie et, de là, se dirige vers la Mer Noire au Sud de Mangalia qui est rattaché au territoire roumain. La Mer Noire forme la limite Est de la Bulgarie. Au Sud, la frontière remonte, depuis son embouchure, le thalweg du ruisseau près duquel se trouvent les villages Hodžakiöj, Selam-Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk; traverse obliquement la vallée du Deli Kamčik, passe au Sud de Belibe et de Kemhalik et au Nord de Hadžimahale, après avoir franchi le Deli Kamčik à $2^1/_2$ kilomètres en amont de Čengei; gagne la crête à un point situé entre Tekenlik et Aidos-bredža et la suit par Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan, au Nord de Kotel, jusqu'à Demir Kapu. Elle continue par la chaîne principale du Grand Balkan dont elle suit toute l'étendue jusqu'au sommet de Kosica.

Là, elle quitte la crête du Balkan, descend ver le Sud entre les villages de Pirtop et de Dužanci, laissés l'un à la Bulgarie et l'autre à la Roumélie Orientale jusqu'au ruisseau de Tuzlu Dere, suit ce cours d'eau jusqu'à sa jonction avec la Topolnica, puis cette rivière jusqu'à son confluent avec Smovskio Dere près du village de Petricevo, laissant à la Roumélie Orientale une zône de deux kilomètres

Artikel 1. Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Artikel 2. Das Fürstenthum Bulgarien wird folgende Gebietstheile umfassen:

Die Grenze folgt im Norden dem rechten Donauufer von der früheren serbischen Grenze bis zu einem durch eine europäische Kommission noch zu bestimmenden Punkte östlich von Silistria und wendet sich von dort nach dem Schwarzen Meere südlich von Mangalia, welches mit dem rumänischen Gebiete vereinigt wird. Das Schwarze Meer bildet die Ostgrenze von Bulgarien. Im Süden steigt die Grenze von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam-Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamčik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamčik $2^1/_2$ Kilometer oberhalb Čengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-bredža gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des großen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

Dort verläßt sie den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen

de rayon en amont de ce confluent, remonte entre les ruisseaux de Smovskio Dere et la Kamenica suivant la ligne de partage des eaux, pour tourner au Sud-Ouest à la hauteur de Voinjak et gagner directement le point 875 de la carte de l'état-major Autrichien.

La ligne frontière coupe en ligne droite le bassin supérieur du ruisseau d'Ichtiman Dere, passe entre Bogdina et Karaúla, pour retrouver la ligne de partage des eaux séparant les bassins de l'Isker et de la Marica, entre Čamurli et Hadžilar, suit cette ligne par les sommets de Velina Mogila, le col 531, Zmailica Vrh, Sumnatica et rejoint la limite administrative du Sandjak de Sofia entre Sivri Taš et Čadir Tepe.

De Čadir Tepe, la frontière, se dirigeant au Sud-Ouest, suit la ligne de partage des eaux entre les bassins du Mesta Karasu d'un côté, et du Strúma Karasu de l'autre, longe les crêtes des montagnes du Rhodope appelées Demir Kapu, Iskoftepe, Kadimesar Balkan et Aiji Gedük jusqu'à Kapetnik Balkan et se confond ainsi avec l'ancienne frontière administrative du Sandjak de Sofia.

De Kapetnik Balkan, la frontière est indiquée par la ligne de partage des eaux entre les vallées de la Rilska reka et de la Bistrica reka et suit le contrefort appelé Vodenica Planina pour descendre dans la vallée de la Strúma au confluent de cette rivière avec la Rilska reka, laissant le village de Barakli à la Turquie. Elle remonte alors au Sud du village de Jelešnica, pour atteindre, par la ligne la plus courte, la chaîne de Golema Planina au sommet de Gitka et y rejoindre l'ancienne frontière administrative du Sandjak de Sofia, laissant toutefois à la Turquie la totalité du bassin de la Suha reka.

Bezirk von zwei Kilometer Umfang flußaufwärts dieses Zusammenflusses beläßt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und gradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie schneidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Von Čadir Tepe folgt die Grenze, in der Richtung nach Südwesten, der Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Mesta Karasu einerseits und des Strúma Karasu andererseits, läuft über die Kämme des Rhodopegebirges, genannt Demir Kapu, Iskoftepe, Kadimesar Balkan und Aiji Gedük bis zum Kapetnik Balkan und fällt so mit der früheren Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zusammen.

Von Kapetnik Balkan ab wird die Grenze durch die Wasserscheidelinie zwischen den Thälern der Rilska reka und der Bistrika reka gebildet und folgt den Vorbergen, genannt Vodenika Planina, um in das Thal der Strúma bei der Vereinigung dieses Flusses mit der Rilska reka hinabzugehen, das Dorf Barakli bei der Türkei belassend. Sie steigt sodann südlich von dem Dorfe Jelešnica hinauf, um auf der kürzesten Linie die Kette Golema Planina auf dem Gipfel des Gitka zu erreichen und dort die alte Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zu gewinnen, beläßt jedoch das ganze Becken der Suha reka bei der Türkei.

Du Mont Gitka, la frontière Ouest se dirige vers le mont Crni Vrh par les montagnes de Karvena Jabuka, en suivant l'ancienne limite administrative du Sandjak de Sofia, dans la partie supérieure des bassins de Egrisu et de la Lepnica, gravit avec elle les crêtes de Babina polana et arrive au mont Crni Vrh.

Du mont Crni Vrh, la frontière suit la ligne de partage des eaux entre la Strúma et la Morawa par les sommets du Strešer, Vilogolo et Mešid Planina, rejoint par la Gačina, Crna Trava, Darkovska et Drainica plan, puis, le Deščani Kladanec, la ligne de partage des eaux de la Haute Sukowa et de la Morawa, va directement sur le Stol et en descend pour couper à 1000 mètres au Nord-Ouest du village de Seguša la route de Sofia à Pirot. Elle remonte en ligne droite sur la Vidlić Planina et, de là, sur le mont Radočina dans la chaîne du Kodža Balkan, laissant à la Serbie le village de Doikinci et à la Bulgarie celui de Senakos.

Du sommet du mont Radočina la frontière suit vers l'Ouest la crête des Balkans par Ciprovec Balkan et Stara Planina jusqu'à l'ancienne frontière orientale de la Principauté de Serbie près de la Kula Smiljova Čuka, et, de là, cette ancienne frontière jusqu'au Danube qu'elle rejoint à Rakovitza.

Cette délimitation sera fixée sur les lieux par la Commission Européenne où les Puissances signataires seront représentées. Il est entendu:

1. Que cette Commission prendra en considération la nécessité pour S. M. I. le Sultan de pouvoir défendre les frontières du Balkan de la Roumélie Orientale.

2. Qu'il ne pourra être élevé de fortifications dans un rayon de 10 kilomètres autour de Samakow.

Vom Berge Gitka wendet sich die Westgrenze nach dem Berge Crni Vrh über die Gebirge von Karvena Jabuka, indem sie der alten Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia in dem oberen Theile der Becken des Egrisu und der Lepnika folgt, läuft mit derselben auf die Kämme der Babina polana und langt bei dem Berge Crni Vrh an.

Vom Berge Crni Vrh folgt die Grenze der Wasserscheidelinie zwischen Strúma und Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkovska und Drainica plan, sodann den Deščani Kladanec, die Wasserscheidelinie der Hohen Sukowa und der Morawa, geht geradenwegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Saguša die Straße von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht wieder in gerader Linie auf die Vidlić Planina und von dort auf den Berg Radočina in die Kette des Kodža Balkan hinauf, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos beläßt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze, nach Westen zu, dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova Čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakovitza erreicht.

Diese Grenze soll an Ort und Stelle durch eine europäische Kommission festgestellt werden, in welcher die Signatarmächte vertreten sein werden. Man ist hierbei darüber einig:

1. daß die besagte Kommission die Nothwendigkeit für Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, die Balkangrenzen von Ost-Rumelien vertheidigen zu können, in Betracht zu ziehen haben wird,
2. daß in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow keine Befestigungen errichtet werden dürfen.

Article **III.** Le Prince de Bulgarie sera librement élu par la population et confirmé par la S. Porte avec l'assentiment des Puissances. Aucun membre des dynasties régnantes des Grandes Puissances Européennes ne pourra être élu Prince de Bulgarie.

En cas de vacance de la dignité princière, l'élection du nouveau Prince se fera aux mêmes conditions et dans les mêmes formes.

Artikel **3.** Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Großmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Article **IV.** Une assemblée de notables de la Bulgarie, convoquée à Tirnovo, élaborera, avant l'élection du Prince, le règlement organique de la Principauté.

Dans les localités où les Bulgares sont mêlés à des populations Turques, Roumaines, Grecques ou autres, il sera tenu compte des droits et des intérêts de ces populations en ce qui concerne les élections et l'élaboration du règlement organique.

Artikel **4.** Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen, oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Article **V.** Les dispositions suivantes formeront la base du droit public de la Bulgarie:

La distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

Artikel **5.** Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous les ressortissants de la Bulgarie aussi bien qu'aux étrangers et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Article **VI.** L'administration provisoire de la Bulgarie sera dirigée

Artikel **6.** Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur

jusqu'à l'achèvement du règlement organique par un commissaire Impérial Russe. Un commissaire Impérial Ottoman ainsi que les consuls délégués ad hoc par les autres Puissances signataires du présent traité seront appelés à l'assister à l'effet de contrôler le fonctionnement de ce régime provisoire. En cas de dissentiment entre les consuls délégués, la majorité décidera et, en cas de divergence entre cette majorité et le commissaire Impérial Russe ou le commissaire Impérial Ottoman, les Représentants des Puissances signataires à Constantinople, réunis en Conférence, devront prononcer.

Article **VII.** Le régime provisoire ne pourra être prolongé au delà d'un délai de neuf mois à partir de l'échange des ratifications du présent Traité.

Lorsque le règlement organique sera terminé, il sera procédé immédiatement à l'élection du Prince de Bulgarie. Aussitôt que le Prince aura été institué, la nouvelle organisation sera mise en vigueur et la Principauté entrera en pleine jouissance de son autonomie.

Article **VIII.** Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement.

Aucun droit de transit ne sera prélevé en Bulgarie sur les marchandises traversant cette Principauté.

Les nationaux et le commerce de toutes les Puissances y seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Vollendung des organischen Reglements durch einen Kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein Kaiserlich ottomanischer Kommissar, sowie die dazu besonders delegirten Konsuln der übrigen Signatarmächte dieses Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungsthätigkeit zu kontroliren. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den delegirten Konsuln soll die Mehrheit entscheiden und im Falle des Zwiespaltes der Ansichten zwischen dieser Mehrheit und dem Kaiserlich russischen Kommissar oder dem Kaiserlich ottomanischen Kommissar haben die Vertreter der Signatarmächte in Konstantinopel, zu einer Konferenz vereinigt, zu entscheiden.

Artikel **7.** Die provisorische Verwaltung darf nicht über die Dauer von neun Monaten, vom Austausche der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, ausgedehnt werden.

Nach Fertigstellung des organischen Reglements soll sofort zur Wahl des Fürsten von Bulgarien geschritten werden. Sobald der Fürst eingesetzt sein wird, soll die neue Organisation in Kraft treten und das Fürstenthum in den vollen Genuß seiner Autonomie gelangen.

Artikel **8.** Die Handels- und Schifffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstenthum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstenthum gehenden Waaren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Les immunités et priviléges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties intéressées.

Article **IX.** Le montant du tribut annuel que la Principauté de Bulgarie paiera à la Cour Suzeraine en le versant à la banque que la S. Porte désignera ultérieurement sera déterminé par un accord entre les Puissances signataires du présent traité, à la fin de la première année du fonctionnement de la nouvelle organisation. Ce tribut sera établi sur le revenu moyen du territoire de la Principauté.

La Bulgarie devant supporter une part de la dette publique de l'Empire, lorsque les Puissances détermineront le tribut, elles prendront en considération la partie de cette dette qui pourrait être attribuée à la Principauté sur la base d'une équitable proportion.

Article **X.** La Bulgarie est substituée au Gouvernement Impérial Ottoman dans ses charges et obligations envers la compagnie du chemin de fer de Roustchouk-Varna, à partir de l'échange des ratifications du présent Traité. Le règlement des comptes antérieurs est réservé à une entente entre la S. Porte, le gouvernement de la Principauté et l'administration de cette compagnie.

La Principauté de Bulgarie est de même substituée, pour sa part, aux engagements que la S. Porte a contractés tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

Artikel **9.** Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstenthum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrage des Gebietes des Fürstenthums festgesetzt werden.

Da Bulgarien einen Theil der öffentlichen Schuld des Reichs zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Theil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstenthum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.

Artikel **10.** Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstenthums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstenthum Bulgarien übernimmt gleichfalls, für seinen Theil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und

qu'à l'exploitation des lignes ferrées situées sur son territoire.

Les conventions nécessaires pour régler ces questions seront conclues entre l'Autriche-Hongrie, la Porte, la Serbie et la Principauté de Bulgarie immédiatement après la conclusion de la paix.

Article **XI.** L'armée Ottomane ne séjournera plus en Bulgarie; toutes les anciennes forteresses seront rasées aux frais de la Principauté dans le délai d'un an ou plus tôt si faire se peut; le Gouvernement local prendra immédiatement des mesures pour les détruire et ne pourra en faire construire de nouvelles. La S. Porte aura le droit de disposer à sa guise du matériel de guerre et autres objets appartenant au Gouvernement Ottoman et qui seraient restés dans les forteresses du Danube déjà évacuées en vertu de l'armistice du 31 Janvier ainsi que de ceux qui se trouveraient dans les places fortes de Schoumla et de Varna.

Article **XII.** Les propriétaires musulmans ou autres qui fixeraient leur résidence personnelle hors de la Principauté pourront y conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Une commission turco-bulgare sera chargée de régler, dans le courant de deux années, toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation ou d'usage pour le compte de la S. Porte, des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (vacoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui pourraient s'y trouver engagés.

Les ressortissants de la Principauté de Bulgarie qui voyageront ou séjourneront dans les autres parties de l'Empire Ottoman seront soumis aux autorités et aux lois ottomanes.

des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstenthum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens getroffen werden.

Artikel **11.** Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstenthums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nöthigen Maßregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäß dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Artikel **12.** Grundeigenthümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstenthum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstenthums Bulgarien, welche in anderen Theilen des Ottomanischen Reichs reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Article **XIII.** Il est formé au Sud des Balkans une province qui prendra le nom de „Roumélie Orientale“ et qui restera placée sous l'autorité politique et militaire directe de S. M. I. le Sultan, dans des conditions d'autonomie administrative. Elle aura un gouverneur général chrétien.

Artikel **13.** Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Oſt-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politiſchen und militäriſchen Autorität Sr. Kaiſerlichen Majeſtät des Sultans, jedoch mit adminiſtrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen chriſtlichen General-Gouverneur erhalten.

Article **XIV.** La Roumélie Orientale est limitée au Nord et au Nord-Ouest par la Bulgarie et comprend les territoires inclus dans le tracé suivant:

Partant de la Mer Noire, la ligne frontière remonte depuis son embouchure, le thalweg du ruisseau près duquel se trouvent les villages Hodžakiöj, Selam Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk, traverse obliquement la vallée du Deli Kamčik, passe au Sud de Belibe et de Kemhalik et au Nord de Hadžimahale, après avoir franchi le Deli Kamčik à $2^1/_2$ kilomètres en amont de Čengei; gagne la crête à un point situé entre Tekenlik et Aidos-Bredža, et la suit par Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan, au Nord de Kotel jusqu'à Demir Kapu. Elle continue par la chaîne principale du Grand Balkan, dont elle suit toute l'étendue jusqu'au sommet de Kosica.

A ce point, la frontière occidentale de la Roumélie quitte la crête du Balkan, descend vers le Sud entre les villages de Pirtop et de Dužanci, laissés l'un à la Bulgarie et l'autre à la Roumélie Orientale, jusqu'au ruisseau de Tuzlu Dere, suit ce cours d'eau jusqu'à sa jonction avec la Topolnica, puis cette rivière jusqu'à son confluent avec Smovskio Dere près du village de Petričevo laissant à la Roumélie Orientale une zône de deux kilomètres de rayon en amont de ce confluent, remonte entre les ruisseaux de Smovskio Dere et la Kamenica,

Artikel **14.** Oſt-Rumelien wird im Norden und Nordweſten durch Bulgarien begrenzt und umfaßt die in folgender Linie eingeſchloſſenen Gebiete:

Von dem Schwarzen Meere ausgehend, ſteigt die Grenzlinie von der Mündung des Baches, in deſſen Nähe die Dörfer Hodžakiöj, Selam Kiöj, Aivadšik, Kulibe, Sudžuluk liegen, den Thalweg desſelben hinauf, durchſchneidet quer das Thal des Deli Kamčik, geht ſüdlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadžimahale vorbei, nachdem ſie den Deli Kamžik $2^1/_2$ Kilometer oberhalb Čengei überſchritten hat, erreicht den Kamm an einem zwiſchen Tekenlik und Aidos-Bredža gelegenen Punkte und folgt demſelben über den Karnabad Balkan, Priſevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des großen Balkans weiter, welchem ſie in ſeiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Koſica folgt.

An dieſem Punkte verläßt die Weſtgrenze von Rumelien den Kamm des Balkans, geht in ſüdlicher Richtung zwiſchen den Dörfern Pirtop und Dužanci, von welchen das erſtere Bulgarien, das andere Oſt-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt dieſem Waſſerlauf bis zu deſſen Vereinigung mit der Topolnica, ſodann dieſem Fluſſe bis zu deſſen Zuſammenfluß mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petričevo, wobei ſie bei Oſt-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flußaufwärts dieſes Zuſammenfluſſes beläßt, ſteigt zwiſchen den Bächen Smovskio

suivant la ligne de partage des eaux, pour tourner au Sud-Ouest, à la hauteur de Voinjak et gagner directement le point 875 de la carte de l'état-major autrichien.

La ligne frontière coupe, en ligne droite, le bassin supérieur du ruisseau d'Ichtiman Dere, passe entre Bogdina et Karaúla, pour retrouver la ligne de partage des eaux séparant les bassins de l'Isker et de la Marica, entre Camurli et Hadžilar, suit cette ligne par les sommets de Velina Mogila, le col 531, Zmailica Vrh, Sumnatica et rejoint la limite administrative du Sandjak de Sofia entre Sivri Taš et Čadir Tepe.

La frontière de la Roumélie se sépare de celle de la Bulgarie au mont Čadir Tepe, en suivant la ligne de partage des eaux entre le bassin de la Marica et de ses affluents d'un côté, et du Mesta Karasu et de ses affluents de l'autre, et prend les directions Sud-Est et Sud, par la crête des Montagnes Despoto Dagh, vers le Mont Kruschowa (point de départ de la ligne du Traité de San Stefano).

Du Mont Kruschowa, la frontière se conforme au tracé déterminé par le Traité de San Stefano, c'est-à-dire la chaîne des Balkans noirs (Kara Balkan), les montagnes Kulaghy-Dagh, Eschek-Tschepellü, Karakolas et Ischiklar d'où elle descend directement vers le Sud-Est pour rejoindre la rivière Arda, dont elle suit le thalweg jusqu'à un point située près du village d'Adaćali qui reste à la Turquie.

De ce point, la ligne frontière gravit la crête de Beštepe Dagh qu'elle suit pour descendre et traverser la Maritza à un point situé à 5 kilomètres en amont du pont du Mustafa Pacha; elle se dirige ensuite vers le Nord par la ligne de partage des eaux entre Demirhanli Dere et les

Dere und der Kamenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie schneidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Ichtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaúla hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Mariça trennende Wasserscheidelinie zwischen Čamurli und Hadžilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Taš und Čadir Tepe.

Die Grenze Rumeliens trennt sich von derjenigen Bulgariens auf dem Berge Čadir Tepe, folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Becken der Marica und ihrer Zuflüsse einerseits, und des Mesta Karasu und seiner Zuflüsse andererseits und nimmt eine südöstliche und sodann eine südliche Richtung über den Kamm der Berge Despoto Dagh nach dem Berge Kruschowa zu. (Ausgangspunkt der Linie des Vertrages von San Stefano.)

Vom Berg Kruschowa richtet sich die Grenze nach der im Vertrage von San Stefano bestimmten Linie, das heißt der Kette des schwarzen Balkans (Kara Balkan), der Gebirge Kulaghy-Dagh, Eschek-Tschepellü, Karakolas und Ischiklar, von wo sie geradenwegs nach Südost hinabgeht, um den Fluß Arda zu erreichen, dessen Thalwege sie bis zu einem bei dem Dorfe Adaćali gelegenen Punkte folgt. Letzteres Dorf verbleibt bei der Türkei.

Von diesem Punkte steigt die Grenzscheide auf den Kamm des Beštepe Dagh hinauf, welchem sie folgt, um sodann herabzugehen und die Maritza an einem 5 Kilometer oberhalb der Brücke von Mustafa Pascha gelegenen Punkte zu überschreiten; sie wendet sich sodann gegen Norden über die Wasserscheidelinie

petits affluents de la Maritza jusqu'à Küdeler Baïr, d'où elle se dirige à l'Est sur Sakar Baïr, de là, traverse la vallée de la Tundža allant vers Büjük Derbend, qu'elle laisse au Nord, ainsi que Soudzak. De Büjük Derbend, elle reprend la ligne de partage des eaux entre les affluents de la Tundža au Nord et ceux de la Maritza au Sud, jusqu'à hauteur de Kaibilar qui reste à la Roumélie Orientale, passe au Sud de V. Almali entre le bassin de la Maritza au Sud et différents cours d'eau qui se rendent directement vers la Mer Noire, entre les villages de Belevrin et Alatli; elle suit au Nord de Karanlik les crêtes de Vosna et Zuvak, la ligne qui sépare les eaux de la Duka de celles du Karagač-Su et rejoint la Mer Noire entre les deux rivières de ce nom.

Article XV. S. M. le Sultan aura le droit de pourvoir à la défense des frontières de terre et de mer de la province en élevant des fortifications sur ces frontières et en y entretenant des troupes.

L'ordre intérieur est maintenu dans la Roumélie Orientale par une gendarmerie indigène assistée d'une milice locale.

Pour la composition de ces deux corps dont les officiers sont nommés par le Sultan, il sera tenu compte, suivant les localités, de la religion des habitants.

S. M. I. le Sultan s'engage à ne point employer de troupes irrégulières telles que Bachibozouks et Circassiens dans les garnisons des frontières. Les troupes régulières destinées à ce service ne pourront, en aucun cas, être cantonnées chez l'habitant. Lorsqu'elles traverseront la province, elles ne pourront y faire de séjour.

zwischen Demirhanli Dere und den kleinen Zuflüssen der Maritza bis Küdeler Baïr, von wo sie eine östliche Richtung auf Sakar Baïr nimmt; von dort überschreitet sie das Thal der Tundža, nach Büjük Derbend zu, welches sie nebst Soudzak nördlich läßt. Von Büjük Derbend aus schließt sich die Grenze wieder an die Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen der Tundža im Norden und denen der Maritza im Süden bis auf die Höhe von Kaibilar an, welche letztere bei Ost-Rumelien verbleibt, geht südlich von V. Almali zwischen den Becken der Maritza im Süden und verschiedenen Wasserläufen, welche sich unmittelbar in das Schwarze Meer ergießen, zwischen den Dörfern Belevrin und Alatli hindurch; sie folgt nördlich von Karanlik den Kämmen Vosna und Zuvak, der Wasserscheidelinie zwischen der Duka und dem Karagač-Su und erreicht das Schwarze Meer zwischen den beiden eben genannten Flüssen.

Artikel 15. Se. Majestät der Sultan soll das Recht haben, für die Vertheidigung der Land- und Seegrenzen dieser Provinz durch Errichtung von Befestigungen auf diesen Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen.

Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine, von einer Ortsmiliz unterstützte Gendarmerie aufrechterhalten.

Bezüglich der Zusammensetzung dieser beiden Korps, deren Offiziere vom Sultan ernannt werden, soll, je nach der Oertlichkeit, der Religion der Einwohner Rechnung getragen werden.

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich, irreguläre Truppen, wie Baschibozuks und Tscherkessen in den Grenzgarnisonen nicht zu verwenden. Die zu diesem Dienste bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden. Bei einem Durchmarsche durch die Provinz dürfen sie keinen Aufenthalt daselbst nehmen.

Article **XVI.** Le gouverneur général aura le droit d'appeler les troupes ottomanes dans les cas où la sécurité intérieure ou extérieure de la province se trouverait menacée. Dans l'éventualité prévue la S. Porte devra donner connaissance de cette décision ainsi que des nécessités qui la justifient aux Représentants des Puissances à Constantinople.

Artikel **16.** Der General-Gouverneur soll das Recht haben, die ottomanischen Truppen herbeizurufen in denjenigen Fällen, in welchen die innere oder äußere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Die Hohe Pforte hat in dem vorgesehenen Falle den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel von dieser Maßregel sowie von den Umständen, welche dieselben rechtfertigen, Kenntniß zu geben.

Article **XVII.** Le gouverneur général de la Roumélie Orientale sera nommé par la S. Porte, avec l'assentiment des Puissances, pour un terme de cinq ans.

Artikel **17.** Der General-Gouverneur von Ost-Rumelien wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte ernannt werden.

Article **XVIII.** Immédiatement après l'échange des ratifications du présent Traité, une Commission Européenne sera formée pour élaborer, d'accord avec la Porte Ottomane, l'organisation de la Roumélie Orientale. Cette commission aura à déterminer, dans un délai de trois mois, les pouvoirs et les attributions du gouverneur général ainsi que le régime administratif, judiciaire et financier de la province, en prenant pour point de départ les différentes lois sur les Vilayets et les propositions faites dans la huitième séance de la Conférence de Constantinople.

Artikel **18.** Unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage soll eine europäische Kommission gebildet werden, um in Uebereinstimmung mit der Ottomanischen Pforte die Organisation von Ost-Rumelien auszuarbeiten. Diese Kommission hat in einer Frist von drei Monaten die Befugnisse und Machtvollkommenheiten des General-Gouverneurs, sowie das Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzwesen der Provinz festzustellen. Sie hat hierbei zum Ausgangspunkt die verschiedenen Gesetze über die Vilayets und die in der achten Sitzung der Konferenz von Konstantinopel gemachten Vorschläge zu nehmen.

L'ensemble des dispositions arrêtées pour la Roumélie Orientale fera l'objet d'un Firman Impérial qui sera promulgué par la Sublime Porte et dont elle donnera communication aux Puissances.

Die Gesammtheit der für Ost-Rumelien beschlossenen Bestimmungen wird den Gegenstand eines Kaiserlichen Firmans bilden, welchen die Hohe Pforte veröffentlichen und den Mächten mittheilen wird.

Article **XIX.** La Commission Européenne sera chargée d'administrer, d'accord avec la Sublime Porte, les finances de la province jusqu'à l'achèvement de la nouvelle organisation.

Artikel **19.** Die europäische Kommission hat im Einverständniß mit der Hohen Pforte die Finanzen der Provinz bis zur Vollendung der neuen Organisation zu verwalten.

Article **XX.** Les traités, conventions et arrangements internatio-

Artikel **20.** Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossenen

naux de quelque nature qu'ils soient, conclus ou à conclure entre la Porte et les Puissances étrangères, seront applicables dans la Roumélie Orientale comme dans tout l'Empire Ottoman. Les immunités et priviléges acquis aux étrangers, quelle que soit leur condition, seront respectés dans cette province. La S. Porte s'engage à y faire observer les lois générales de l'Empire sur la liberté religieuse en faveur de tous les cultes.

oder noch zu schließenden internationalen Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen, von welcher Art sie auch sein mögen, sollen in Ost-Rumelien wie im ganzen Ottomanischen Reich anwendbar sein. Die den Ausländern zustehenden Immunitäten und Privilegien, welches auch ihre Bedeutung sei, sollen in dieser Provinz aufrecht erhalten bleiben. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, daselbst die allgemeinen Reichsgesetze über die religiöse Freiheit zu gunsten aller Kulte beobachten zu lassen.

Article **XXI.** Les droits et obligations de la S. Porte en ce qui concerne les chemins de fer dans la Roumélie Orientale sont maintenus intégralement.

Artikel **21.** Die Rechte und Pflichten der Hohen Pforte bezüglich der Eisenbahnen in Ost-Rumelien werden in ihrer Gesammtheit aufrecht erhalten.

Article **XXII.** L'effectif du corps d'occupation Russe en Bulgarie et dans la Roumélie Orientale sera composé de six divisions d'infanterie et de deux divisions de cavalerie et n'excèdera pas 50 000 hommes. Il sera entretenu aux frais du pays occupé. Les troupes d'occupation conserveront leurs communications avec la Russie, non seulement par la Roumanie d'après les arrangements à conclure entre les deux Etats, mais aussi par les ports de la Mer Noire, Varna et Bourgas, où elles pourront organiser, pour la durée de l'occupation, les dépôts nécessaires.

La durée de l'occupation de la Roumélie Orientale et de la Bulgarie par les troupes Impériales Russes est fixée à neuf mois, à dater de l'échange des ratifications du présent Traité.

Le Gouvernement Impérial Russe s'engage à terminer, dans un délai ultérieur de trois mois, le passage de ses troupes à travers la Roumanie et l'évacuation complète de cette Principauté.

Artikel **22.** Die Effektivstärke der russischen Besatzungstruppen in Bulgarien und Ost-Rumelien wird aus sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen bestehen und soll die Zahl von 50 000 Mann nicht übersteigen. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten des besetzten Landes. Die Besatzungstruppen behalten ihre Verbindungen mit Rußland nicht blos durch Rumänien gemäß den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, woselbst sie während der Dauer der Besetzung die nöthigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstenthums zu beendigen.

Article **XXIII.** La Sublime Porte s'engage à appliquer scrupuleusement dans l'île de Crète le rè-

Artikel **23.** Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissen-

glement organique de 1868 en y apportant les modifications qui seraient jugées équitables.

Des règlements analogues adaptés aux besoins locaux, sauf en ce qui concerne les exemtions d'impôt accordées à la Crète, seront également introduits dans les autres parties de la Turquie d'Europe pour lesquelles une organisation particulière n'a pas été prévue par le présent Traité.

La Sublime Porte chargera des commissions spéciales, au sein desquelles l'élément indigène sera largement représenté, d'élaborer les détails de ces nouveaux règlements dans chaque province.

Les projets d'organisation résultant de ces travaux seront soumis à l'examen de la Sublime Porte qui, avant de promulguer les actes destinés à les mettre en vigueur, prendra l'avis de la Commission Européenne instituée pour la Roumélie Orientale.

haft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen.

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabenfreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Theilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im Einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten; diese wird vor Erlaß der Verordnungen, welche dieselben in Kraft zu setzen bestimmt sind, das Gutachten der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommission einholen.

Article **XXIV.** Dans le cas où la Sublime Porte et la Grèce ne parviendraient pas à s'entendre sur la rectification de frontière indiquée dans le treizième protocole du Congrès de Berlin, l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la France, la Grande Bretagne, l'Italie et la Russie se réservent d'offrir leur médiation aux deux parties pour faciliter les négociations.

Artikel **24.** Für den Fall, daß es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen sollte sich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongresses angegebene Grenzberichtigung zu verständigen, behalten sich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland vor, beiden Theilen ihre Vermittelung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

Article **XXV.** Les provinces de Bosnie et d'Herzégovine seront occupées et administrées par l'Autriche-Hongrie. Le Gouvernement d'Autriche-Hongrie ne désirant pas se charger de l'administration du Sandjak de Novibazar qui s'étend entre la Serbie et le Monténégro dans la

Artikel **25.** Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden[2]). Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung

[2]) Vgl. in Bezug hierauf:
1) in Betreff der Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina: Ges. v. 7. Juni 1880 (Nr. 1384) und Verord. v. 23. Dezember 1880 (Nr. 1398)
2) über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden: Vertrag v. 13. Juni 1881 (Nr. 1444) und Bekanntm. v. 3. August 1881 (Nr. 1445).

direction sud-est jusqu'au delà de Mitrovitza, l'administration ottomane continuera d'y fonctionner. Néanmoins, afin d'assurer le maintien du nouvel état politique ainsi que la liberté et la sécurité des voies de communication, l'Autriche-Hongrie se réserve le droit de tenir garnison et d'avoir des routes militaires et commerciales sur toute l'étendue de cette partie de l'ancien Vilayet de Bosnie.

A cet effet, les Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Turquie se réservent de s'entendre sur les détails.

Article **XXVI.** L'indépendance du Monténégro est reconnue par la S. Porte et par toutes celles des Hautes Parties contractantes qui ne l'avaient pas encore admise.

Article **XXVII.** Les Hautes Parties contractantes sont d'accord sur ses conditions suivantes:

Dans le Monténégro, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée a personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit. La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants du Monténégro aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Article **XXVIII.** Les nouvelles frontières du Monténégro sont fixées ainsi qu'il suit:

Le tracé partant de l'Ilinobrdo, au nord de Klobuk, descend sur la Trebinjčica vers Grančarevo qui reste

bis jenseits Mitrovitza erstreckt, so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält sich Oesterreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theils des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstraßen zu besitzen.

In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor.

Artikel **26.** Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschließenden Theile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

Artikel **27.** Die Hohen vertragschließenden Theile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Artikel **28.** Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt:

Der Grenzzug, bei Ilinobrdo nördlich von Klobuk beginnend, geht abwärts zur Trebinjčica nach Grančarevo zu, welches

à l'Herzégovine, puis remonte le cours de cette rivière jusqu'à un point situé à un kilomètre en aval du confluent de la Čepelica et, de-là, rejoint, par la ligne la plus courte, les hauteurs qui bordent la Trebinjčica. Il se dirige ensuite vers Pilatova, laissant ce village au Monténégro, puis continue par les hauteurs dans la direction nord, en se maintenant, autant que possible, à une distance de 6 kilomètres de la route Bilek — Korito — Gacko, jusqu'au col situé entre la Somina-Planina et le mont Čurilo, d'où il se dirige à l'est par Vratkoviči, laissant ce village à l'Herzégovine, jusqu'au mont Orline. A partir de ce point, la frontière — laissant Ravno au Monténégro — s'avance directement par le nord-nord-est en traversant les sommets du Leberšnik et du Volujak, puis descend par la ligne la plus courte sur la Piva, qu'elle traverse, et rejoint la Tara en passant entre Crkvica et Nedvina. De ce point, elle remonte la Tara jusqu'à Mojkovac d'où elle suit la crête du contrefort jusqu'à Šiškojezero. A partir de cette localité, elle se confond avec l'ancienne frontière jusqu'au village de Sekulare. De là, la nouvelle frontière se dirige par les crêtes de la Mokra Planina, le village de Mokra restant au Monténégro, puis elle gagne le point 2166 de la carte de l'état major autrichien en suivant la chaîne principale et la ligne du partage des eaux, entre le Lim d'un côté, et le Drin, ainsi que la Cievna (Zem) de l'autre.

Elle se confond ensuite avec les limites actuelles entre la tribu des Kuči-Drekaloviči d'un côté, et la Kučka-Krajna ainsi que les tribus des Klementi et Grudi de l'autre, jusqu'à la plaine de Podgorica, d'où elle se dirige sur Plavnica, laissant à l'Albanie les tribus des Klementi, Grudi et Hoti.

bei der Herzegowina verbleibt, folgt dann dem Laufe dieses Flusses aufwärts bis zu einem, einen Kilometer abwärts von der Einmündung der Čepelica belegenen Punkte und erreicht von dort aus auf der kürzesten Linie die Höhen an den Ufern der Trebinjčica. Danach wendet sie sich gegen Pilatova hin, dieses Dorf bei Montenegro belassend, geht sodann weiter über die Höhen in nördlicher Richtung, wobei sie sich thunlichst in einer Entfernung von sechs Kilometern von der Straße Bilek — Korito — Gacko hält, bis zu dem zwischen der Somina — Planina und dem Berge Čurilo belegenen Sattel und wendet sich von dort aus nach Osten bei Vratkoviči vorbei, dieses Dorf bei der Herzegowina belassend, bis zum Berge Orline. Von diesem Punkte geht die Grenze — Ravno bei Montenegro belassend — geradezu nach Nord-Nord-Ost, überschreitet die Gipfel des Leberšnik und des Volujak, steigt darauf auf der kürzesten Linie zur Piva hinab, überschreitet dieselbe und erreicht zwischen Crkvica und Nedvina hindurchgehend die Tara. Von diesem Punkte ab geht sie die Tara aufwärts bis nach Mojkovac, von wo aus sie dem Kamme der Vorberge bis nach Šiškojezero folgt. Von dieser Oertlichkeit ab schließt sie sich der alten Grenze an bis zu dem Dorfe Sekulare. Von dort aus nimmt die neue Grenze ihre Richtung über die Kämme der Mokra Planina, das Dorf Mokra bei Montenegro belassend, und erreicht sodann den Punkt 2166 der österreichischen Generalstabskarte, indem sie der Hauptkette und der Wasserscheidelinie zwischen dem Lim einerseits und dem Drin und der Cievna (Zem) andererseits folgt.

Darauf schließt sie sich den zwischen dem Stamme der Kuči-Drekaloviči einerseits und der Kučka-Krajna sowie den Stämmen der Klementi und Grudi andererseits gegenwärtig bestehenden Grenzen an bis zu der Ebene von Podgorica, und wendet sich von dort aus nach Plavnica zu, die Stämme der Klementi, Grudi und Hoti bei Albanien belassend.

De là, la nouvelle frontière traverse le lac près de l'îlot de Gorica-Topal et, à partir de Gorica-Topal, elle atteint directement les sommets de la crête, d'où elle suit la ligne du partage des eaux entre Megured et Kalimed, laissant Mrkovič au Monténégro et rejoignant la Mer Adriatique à V. Kruči.

Au Nord-Ouest, le tracé sera formé par une ligne passant de la côte entre les villages Šušana et Zubci et aboutissant à la pointe extrême Sud-Est de la frontière actuelle du Monténégro sur la Vrsuta-Planina.

Article **XXIX.** Antivari et son littoral sont annexés au Monténégro sous les conditions suivantes:

Les contrées situées au Sud de ce territoire, d'après la délimitation ci-dessus déterminée, jusqu'à la Bojana, y compris Dulcinjo, seront restituées à la Turquie.

La commune de Spica, jusqu'à la limite septentrionale du territoire indiqué dans la description détaillée des frontières, sera incorporée à la Dalmatie.

Il y aura pleine et entière liberté de navigation sur la Bojana pour le Monténégro. Il ne sera pas construit de fortifications sur le parcours de ce fleuve, à l'exception de celles qui seraient nécesssaires à la défense locale de la place de Scutari lesquelles ne s'étendront pas au delà d'une distance de six kilomètres de cette ville.

Le Monténégro ne pourra avoir ni bâtiments ni pavillon de guerre.

Le port d'Antivari et toutes les eaux du Monténégro resteront fermées aux bâtiments de guerre de toutes les nations.

Les fortifications situées entre le lac et le littoral sur le territoire monténégrin seront rasées et il ne pourra en être élevé de nouvelles dans cette zône.

Von dort aus durchschneidet die neue Grenze den See bei dem Inselchen Gorica-Topal, geht von Gorica-Topal aus geradenwegs bis zu den Höhen des Kammes, folgt von dort aus der Wasserscheidelinie zwischen Megured und Kalimed, Mrkovic bei Montenegro belassend, und erreicht das Adriatische Meer bei V. Kruči.

Im Nordwesten wird der Grenzzug durch eine Linie gebildet werden, welche von der Küste zwischen den Dörfern Šušana und Zubci hindurchgeht und an der äußersten südöstlichen Spitze der gegenwärtigen Grenze von Montenegro auf der Vrsuta-Planina endet.

Artikel **29.** Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schiffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Vertheidigung des Platzes Scutari etwa nothwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

La police maritime et sanitaire, tant à Antivari que le long de la côte du Monténégro, sera exercée par l'Autriche-Hongrie au moyen de bâtiments légers garde-côtes.

Le Monténégro adoptera la législation maritime en vigueur en Dalmatie. De son côté l'Autriche-Hongrie s'engage à accorder sa protection consulaire au pavillon marchand monténégrin.

Le Monténégro devra s'entendre avec l'Autriche-Hongrie sur le droit de construire et d'entretenir à travers le nouveau territoire monténégrin une route et un chemin de fer.

Une entière liberté de communications sera assurée sur ces voies.

Article **XXX.** Les Musulmans ou autres qui possèdent des propriétés dans les territoires annexés au Monténégro et qui voudraient fixer leur résidence hors de la Principauté pourront conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Personne ne pourra être exproprié que légalement pour cause d'intérêt public, et moyennant une indemnité préalable.

Une Commission Turco-Monténégrine sera chargée de régler dans le terme de trois ans toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation et d'usage pour le compte de la S. Porte des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (Vakoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui s'y trouveraient engagés.

Article **XXXI.** La Principauté du Monténégro s'entendra directement avec la Porte Ottomane sur l'institution d'agents monténégrins à Constantinople et dans certaines localités de l'Empire Ottomane où la nécessité en sera reconnue.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muß sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Straße und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Straßen zugesichert.

Artikel **30.** Muselmänner oder Andere, welche Grundeigenthum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteignung stattfinden, außer im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Artikel **31.** Das Fürstenthum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfniß anerkannt werden wird, verständigen.

Les Monténégrins voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman seront soumis aux lois et aux autorités Ottomanes suivant les principes généraux du droit international et les usages établis concernant les Monténégrins.

Article **XXXII.** Les troupes du Monténégro seront tenues d'évacuer dans un délai de vingt jours à partir de l'échange des ratifications du présent Traité ou plus tôt, si faire se peut, le territoire qu'elles occupent en ce moment en dehors des nouvelles limites de la Principauté.

Les troupes Ottomanes évacueront les territoires cédés au Monténégro dans le même délai de vingt jours. Il leur sera toutefois accordé un terme supplémentaire de quinze jours, tant pour quitter les places fortes et pour en retirer les approvisionnements et le matériel, que pour dresser l'inventaire des engins et objets qui ne pourraient être enlevés immédiatement.

Article **XXXIII.** Le Monténégro devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le traité de paix, les Représentants des Puissances à Constantinople en détermineront le montant de concert avec la S. Porte sur une base équitable.

Article **XXXIV.** Les Hautes Parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la Principauté de Serbie en la rattachant aux conditions exposées dans l'article suivant.

Article **XXXV.** En Serbie, la distinction des croyances religieuses

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

Artikel **32.** Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet oder, wenn thunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick außerhalb der neuen Grenzen des Fürstenthums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Artikel **33.** Da Montenegro einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständniß mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Artikel **34.** Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstenthums[3]) Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Artikel **35.** In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und

[3]) Serbien ist seit dem 6. März 1882 Königreich.

et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants de la Serbie aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Article **XXXVI.** La Serbie reçoit les territoires inclus dans la délimitation ci-après:

La nouvelle frontière suit le tracé actuel en remontant le thalweg de la Drina depuis son confluent avec la Save, laissant à la Principauté le Mali Zwornik et Sakhar, et continue à longer l'ancienne limite de la Serbie jusqu'au Kopaonik, dont elle se détache au sommet du Kanilug. De là, elle suit d'abord la limite occidentale du Sandjak de Nisch par le contrefort Sud du Kopaonik, par les crêtes de la Marica et Mrdar Planina, qui forment la ligne de partage des eaux entre les bassins de l'Ibar et de la Sitnica d'un côté, et celui de la Toplica de l'autre, laissant Prepolac à la Turquie.

Elle tourne ensuite vers le Sud par la ligne du partage des eaux entre la Brvenica et la Medvedja, laissant tout le bassin de la Medvedja à la Serbie, suit la crête de la Goljak Planina (formant le partage des eaux entre la Kriva Rjeka d'un côté, et la Poljanica, la Veternica et la Morawa de l'autre) jusqu'au sommet de la Poljanica. Puis elle se dirige par

der Bekenntniſſe Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausſchließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genuſſes der bürgerlichen und politiſchen Rechte, der Zulaſſung zu den öffentlichen Dienſten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verſchiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch ſei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens ſowie den Ausländern zugeſichert, und es darf weder der hierarchiſchen Organiſation der verſchiedenen Religionsgemeinſchaften noch den Beziehungen derſelben zu ihren geiſtlichen Oberen ein Hinderniß entgegengeſtellt werden.

Artikel **36.** Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeſchloſſenen Gebiete:

Die neue Grenze folgt der gegenwärtigen Grenzlinie, indem ſie den Thalweg der Drina von deren Zuſammenfluß mit der Save ab aufwärts ſteigt, wobei Mali Zwornik und Sakhar bei dem Fürſtenthum verbleiben, und geht dann bis zum Kopaonik die alte Grenze Serbiens entlang, von welcher ſie ſich auf dem Gipfel des Kanilug trennt. Von dort folgt ſie zunächſt der weſtlichen Grenze des Sandjaks von Niſch über die ſüdlichen Vorberge des Kopaonik und über die Kämme der Marica und Mrdar Planina, welche die Waſſerſcheidelinie zwiſchen den Becken des Ibar und der Sitnica einerſeits und dem der Toplica andererſeits bilden, wobei Prepolac bei der Türkei belaſſen wird.

Sie wendet ſich ſodann nach Süden hin auf der Waſſerſcheidelinie zwiſchen der Brvenica und der Medvedja, das ganze Becken der Medvedja bei Serbien belaſſend, und folgt dem Kamme der Goljak Planina (welcher die Waſſerſcheide zwiſchen der Kriva Rjeka einerſeits und der Poljanica, der Veternica und der Morawa andererſeits bildet) bis zum Gipfel der Poljanica. Darauf

le contrefort de la Karpina Planina jusqu'au confluent de la Koinska avec la Morawa, traverse cette rivière, remonte par la ligne de partage des eaux entre le ruisseau Koinska et le ruisseau qui tombe dans la Morawa près de Neradovce, pour rejoindre la Planina Sv. Ilija au dessus de Trgovište. De ce point, elle suit la crête de Sv. Ilija jusqu'au Mont Kljuc, et, passant par les points indiqués sur la carte par 1516 et 1547 et par la Babina Gora, elle aboutit au Mont Crni Vrh.

A partir du Mont Crni Vrh, la nouvelle délimitation se confond avec celle de la Bulgarie, c'est-à-dire:

La ligne frontière suit la ligne de partage des eaux entre la Struma et la Morawa par les sommets du Strešer, Vilogolo et Mešid Planina, rejoint par la Gačina, Crna Trava, Darkosvka et Drainica plan, puis le Dešćani Kladanec, la ligne de partage des eaux de la Haute Sukowa et de la Morawa, va directement sur le Stol et en descend pour couper, à 1000 mètres au Nord-Ouest du village de Seguša, la route de Sofia à Pirot. Elle remonte, en ligne droite, sur la Vidlić Planina, et delà, sur le Mont Radočina, dans la chaîne du Kodža Balkan, laissant à la Serbie le village de Doikinci et à la Bulgarie celui de Senakos.

Du sommet du Mont Radočina, la frontière suit vers le Nord-Ouest la crête des Balkans par Ciprovec Balkan et Stara Planina jusqu'à l'ancienne frontière orientale de la Principauté de Serbie près la Kula Smiljowa čuka et, de là, cette ancienne frontière jusqu'au Danube qu'elle rejoint à Rakowitza.

Article **XXXVII.** Jusqu'à la conclusion de nouveaux arrangements, rien ne sera changé en Serbie aux conditions actuelles des relations com-

nimmt sie ihre Richtung über die Vorberge der Karpina Planina bis zum Zusammenfluß der Koinska mit der Morawa, überschreitet diesen Fluß und geht auf der Wasserscheidelinie zwischen dem Bache Koinska und dem in der Nähe von Neradovce in die Morawa mündenden Bache aufwärts, um die Planina Sv. Ilija oberhalb Trgovište zu erreichen. Von diesem Punkte aus folgt sie dem Kamme der Sv. Ilija bis zum Berge Kljuc, geht über die auf der Karte mit 1516 und 1547 bezeichneten Punkte und die Babina Gora und endet bei dem Berge Crni Vrh.

Von dem Berge Crni Vrh ab fällt die neue Abgrenzung zusammen mit der von Bulgarien, das heißt:

Die Grenzlinie folgt der Wasserscheidelinie zwischen der Struma und der Morawa über die Gipfel des Strešer, Vilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkosvka und Drainica plan, sodann über den Dešćani Kladanec, die Wasserscheidelinie der hohen Sukowa und der Morawa, geht geradewegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Seguša die Straße von Sofia nach Pirot zu schneiden. Sie geht in gerader Linie wieder auf die Vidlić Planina hinauf und von dort auf den Berg Radočina in der Kette des Kodža Balkan, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senakos beläßt.

Vom Gipfel des Berges Radočina folgt die Grenze nach Nordwesten zu dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums[3]) Serbien bei der Kula Smiljova čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakowitza erreicht.

Artikel **37.** Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des

merciales de la Principauté avec les pays étrangers.

Aucun droit de transit ne sera prélevé sur les marchandises traversant la Serbie.

Les immunités et priviléges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils existent aujourd'hui, resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances intéressées.

Article **XXXVIII.** La Principauté de Serbie est substituée, pour sa part, aux engagements que la Sublime Porte a contractés, tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi qu'à l'exploitation des lignes ferrées à construire sur le territoire nouvellement acquis par la Principauté.

Les conventions nécessaires pour régler ces questions seront conclues, immédiatement après la signature du présent Traité, entre l'Autriche-Hongrie, la Porte, la Serbie et, dans les limites de sa compétence, la Principauté de Bulgarie.

Article **XXXIX.** Les musulmans qui possèdent des propriétés dans les territoires annexés à la Serbie et qui voudraient fixer leur résidence hors de la Principauté, pourront y conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Une commission Turco-Serbe sera chargée de régler, dans le délai de trois années, toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation ou d'usage pour le compte de la S. Porte, des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (Vakoufs) ainsi que les questions relatives aux

Fürſtenthums[3]) zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waaren, welche durch Serbien hindurch gehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, ſowie auch die konſulariſchen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie ſolche heute beſtehen, ſollen in voller Kraft bleiben, ſo lange ſie nicht im gemeinſamen Einverſtändniß zwiſchen dem Fürſtenthum[3]) und den betheiligten Mächten abgeändert werden.

Artikel **38.** Das Fürſtenthum[3]) Serbien tritt für ſeinen Theil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieſelbe ſowohl gegenüber Oeſterreich-Ungarn, als auch gegenüber der Geſellſchaft zum Betriebe der Eiſenbahnen der europäiſchen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anſchluſſes ſowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürſtenthums[3]) anzulegenden Eiſenbahnen eingegangen iſt.

Die zur Regelung dieſer Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwiſchen Oeſterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen ſeiner Zuſtändigkeit, dem Fürſtenthum Bulgarien abgeſchloſſen werden.

Artikel **39.** Muſelmänner, welche Grundeigenthum in den zu Serbien geſchlagenen Gebieten beſitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürſtenthums[3]) zu nehmen wünſchen, können ihr unbewegliches Eigenthum in demſelben behalten, indem ſie es verpachten oder durch Dritte verwalten laſſen.

Eine türkiſch-ſerbiſche Kommiſſion hat innerhalb einer Friſt von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauchs der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche

intérêts des particuliers qui pourraient s'y trouver engagés.

Article **XL.** Jusqu'à la conclusion d'un traité entre la Turquie et la Serbie, les sujets Serbes voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman seront traités suivant les principes généraux du droit international.

Article **XLI.** Les troupes Serbes seront tenues d'évacuer, dans le délai de quinze jours à partir de l'échange des ratifications du présent Traité, le territoire non compris dans les nouvelles limites de la Principauté.

Les troupes Ottomanes évacueront les territoires cédés à la Serbie dans le même délai de quinze jours. Il leur sera toutefois accordé un terme supplémentaire du même nombre de jours, tant pour quitter les places fortes et pour en retirer les approvisionnements et le matériel, que pour dresser l'inventaire des engins et objets qui ne pourraient êtres enlevés immédiatement.

Article **XLII.** La Serbie devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le présent Traité, les Représentants à Constantinople en détermineront le montant, de concert avec la S. Porte, sur une base équitable.

Article **XLIII.** Les Hautes Parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la Roumanie en la rattachant aux conditions exposées dans les deux articles suivants.

Article **XLIV.** En Roumanie, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif

die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Artikel **40.** Bis zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Unterthanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt werden.

Artikel **41.** Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstenthums[3]) nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwei Wochen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Artikel **42.** Da Serbien einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständniß mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Artikel **43.** Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Artikel **44.** In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund

d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants de l'Etat roumain aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne sera apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Les nationaux de toutes les Puissances, commerçants ou autres, seront traités en Roumanie, sans distinction de religion, sur le pied d'une parfaite égalité.

Article **XLV.** La Principauté de Roumanie rétrocède à S. M. l'Empereur de Russie la portion du territoire de la Bessarabie détaché de la Russie en suite du Traité de Paris de 1856 limitée à l'Ouest par le thalweg du Pruth, au midi par le thalweg du bras de Kilia et l'embouchure de Stary-Stamboul.

Article **XLVI.** Les îles formant le Delta du Danube ainsi que l'île des Serpents, le Sandjak de Toultcha comprenant les districts (Cazas) de Kilia, Soulina Mahmoudié, Isaktcha, Toultcha, Matchin, Babadagh, Hirsovo, Kustendje, Medjidié, sont réunis à la Roumanie. La Principauté reçoit en outre le territoire situé au Sud de la Dobroutcha jusqu'à une ligne ayant son point de départ à l'Est de Silistre et aboutissant à la Mer Noire au Sud de Mangalia.

Le tracé de la frontière sera fixé sur les lieux par la Commission Euro-

der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staats sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegen gestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Artikel **45.** Das Fürstenthum[4]) Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Rußland denjenigen Theil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856[5]) von Rußland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Thalweg des Pruths, im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

Artikel **46.** Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlangeninsel, das Sandjak von Tultscha, welches die Bezirke (Cazas) von Kilia, Sulina Mahmudié, Isaktscha, Tultscha, Matschin, Babadagh, Hirsovo, Kustendje, Medjidié umfaßt, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstenthum[4]) erhält außerdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung

[4]) Rumänien ist seit dem 26. März 1881 Königreich.
[5]) Anlage zu Nr. 644. Vgl. Art. 20, 21 des Vertrages (Bd 2 S. 360).

péenne instituée pour la délimitation de la Bulgarie.

Article **XLVII.** La question du partage des eaux et des pêcheries sera soumise à l'arbitrage de la Commission Européenne du Danube.

Article **XLVIII.** Aucun droit de transit ne sera prélevé en Roumanie sur les marchandises traversant la Principauté.

Article **XLIX.** Des conventions pourront être conclues par la Roumanie pour régler les priviléges et attributions des Consuls en matière de protection dans la Principauté. Les droits acquis resteront en vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les parties intéressées.

Article **L.** Jusqu'à la conclusion d'un traité réglant les priviléges et attributions des Consuls entre la Turquie et la Roumanie, les sujets roumains voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman et les sujets ottomans voyageant ou séjournant en Roumanie jouiront des droits garantis aux sujets des autres Puissances Européennes.

Article **LI.** En ce qui concerne les entreprises de travaux publics et autres de même nature, la Roumanie sera substituée, pour tout le territoire cédé, aux droits et obligations de la Sublime Porte.

Article **LII.** Afin d'accroître les garanties assurées à la liberté de la navigation sur le Danube reconnue comme étant d'intérêt européen, les Hautes Parties contractantes décident que toutes les forteresses et forti-

Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

Artikel **47.** Die Frage der Theilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission[6]) unterworfen werden.

Artikel **48.** Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waaren, welche durch das Fürstenthum[4]) hindurchgehen, erhoben werden.

Artikel **49.** Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstenthume[4]) zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniß zwischen dem Fürstenthum[4]) und den dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

Artikel **50.** Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Unterthanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Unterthanen die Rechte genießen, welche den Unterthanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Artikel **51.** Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbetrifft, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Artikel **52.**[7]) Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schiffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragschließenden Theile, daß alle Festun-

[6]) Vgl. Anm. 8 S. 660.

[7]) Dieser Art. bestätigt bzw. ändert ab den Vertrag v. 30. März 1856 Art. 15, 19 (Anlage zu Nr. 644. Bd 2 S. 357, 359), die Schiffahrtsakte v. 2. November 1865 Art. 1, 21 (Anlage zu Nr. 1427), den Vertrag v. 13. März 1871 Art. 7 Nr. 644 (Bd 2 S. 351).

fications qui se trouvent sur le parcours du fleuve depuis les Portes de fer jusqu'à ses embouchures seront rasées et qu'il n'en sera pas élevé de nouvelles. Aucun bâtiment de guerre ne pourra naviguer sur le Danube en aval des Portes de fer, à l'exception des bâtiments légers destinés à la police fluviale et au service des douanes. Les stationnaires des Puissances aux embouchures du Danube pourront toutefois remonter jusqu'à Galatz.

gen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Thores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Article **LIII.** La Commission Européenne du Danube, au sein de laquelle la Roumanie sera représentée, est maintenue dans ses fonctions et les exercera dorénavant jusqu'à Galatz dans une complète indépendance de l'autorité territoriale. Tous les traités, arrangements, actes et décisions relatifs à ses droits, priviléges, prérogatives et obligations sont confirmés.

Artikel **53.** Die europäische Donau-Kommission[8]), in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Article **LIV.** Une année avant l'expiration du terme assigné à la durée de la Commission Européenne, les Puissances se mettront d'accord sur la prolongation de ses pouvoirs ou sur les modifications qu'elles jugeraient nécessaires d'y introduire.

Artikel **54.** Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für nothwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

Article **LV.** Les règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes de fer jusqu'à Galatz seront élaborés par la Commission Européenne assistée de délégués des Etats Riverains et mis en harmonie avec ceux qui ont été

Artikel **55.** Die Reglements für die Schiffahrt, die Flußpolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz[9]) werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen

---

[8]) Vgl. die Zusammenstellung der auf die Europäische Donau-Kommission bezüglichen Abreden in Anm. 20 bis 22 zur Anlage zu Nr. 644 (Bd. 2 S. 357 f.). Der dort und in Anm. 1 zu Nr. 644 (Bd 2 S. 348) erwähnte Vertrag v. 10. März 1883 ist — wie hiermit berichtigend bemerkt wird — allerdings am 2. August 1883 ratifizirt worden (vgl. das französische Dekret vom 3. August 1883, durch welches der Vertrag für Frankreich publizirt wurde. Journal officiel du 2 sept. 1883. p. 4619), aber in Deutschland noch nicht amtlich veröffentlicht. Er konnte deshalb in diese Sammlung noch nicht aufgenommen werden, sein Inhalt ist auch hier, wie bei Nr. 644, in den Anmerkungen nach Maßgabe des Abdrucks in dem von Aegidi und Klauhold begründeten, jetzt von Delbrück herausgegebenen Staatsarchiv Bd 41 S. 340 ff. berücksichtigt.

[9]) Nach dem Vertrage vom 10. März 1883: Braïla.

ou seraient édictés pour le parcours en aval de Galatz.

Article **LVI.** La Commission Européenne du Danube s'entendra avec qui de droit pour assurer l'entretien du phare sur l'île des Serpents.

Article **LVII.** L'exécution des travaux destinés à faire disparaître les obstacles que les Portes de fer et les Cataractes opposent à la navigation est confiée à l'Autriche-Hongrie. Les Etats Riverains de cette partie du fleuve accorderont toutes les facilités qui pourraient être requises dans l'intérêt des travaux.

Les dispositions de l'article VI du Traité de Londres du 13 Mars 1871 relatives au droit de percevoir une taxe provisoire pour couvrir les frais de ces travaux sont maintenues en faveur de l'Autriche-Hongrie.

Article **LVIII.** La S. Porte cède à l'Empire Russe en Asie les territoires d'Ardahan, Kars et Batoum avec ce dernier port, ainsi que tous les territoires compris entre l'ancienne frontière russo-turque et le tracé suivant:

La nouvelle frontière partant de la Mer Noire conformément à la ligne déterminée par le Traité de San Stefano jusqu'à un point au Nord-Ouest de Khorda et au Sud d'Artwin, se prolonge en ligne droite jusqu'à la rivière Tchoroukh, traverse cette rivière et passe à l'Est d'Aschmichen, en allant en ligne droite au Sud pour

in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz[9]) erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten[10]).

Artikel **56.** Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchtthurms auf der Schlangeninsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Artikel **57.** Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eiserne Thor und die Stromschnellen der Schiffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871[11]) getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Artikel **58.** Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschließlich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab.

Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meere aus in Uebereinstimmung mit der durch den Vertrag von San Stefano bestimmten Linie bis zu einem Punkte im Nordwesten von Khorda und im Süden von Artwin, verlängert sich dann in gerader Linie bis zu dem Flusse Tchoruk, überschreitet diesen Fluß und geht östlich von Aschmichen vorbei

[10]) Dieses „Règlement de Navigation, de Police fluviale et de Surveillance, applicable à la partie du Danube située entre les Portes de Fer et Braïla" ist unter dem 2. Juni 1882 von der Europäischen Donau-Kommission unter Zuziehung der Abgeordneten Serbiens und Bulgariens ausgearbeitet, durch Art. 7 des erwähnten Vertrages vom 10. März 1883 von den Vertragsmächten angenommen und dem Vertrage als „Annexe" beigefügt (s. Staatsarchiv a. a. O. S. 343 ff.).

[11]) Nr. 644 (Bd 2 S. 351).

rejoindre la frontière Russe indiquée dans le Traité de San Stefano à un point au Sud de Nariman, en laissant la ville d'Olti à la Russie. Du point indiqué près de Nariman, la frontière tourne à l'Est, passe par Tebrenec qui reste à la Russie et s'avance jusqu'au Pennek Tschaï.

Elle suit cette rivière jusqu'à Bardouz, puis se dirige vers le Sud, en laissant Bardouz et Jönikioy à la Russie. D'un point à l'Ouest du village de Karaougan, la frontière se dirige sur Medjingert, continue en ligne directe vers le sommet de la montagne Kassadagh et longe la ligne du partage des eaux entre les affluents de l'Araxe au Nord et ceux du Mourad Sou au Sud, jusqu'à l'ancienne frontière de la Russie.

Article **LIX.** S. M. l'Empereur de Russie déclare que Son intention est d'ériger Batoum en port franc, essentiellement commercial.

Article **LX.** La vallée d'Alaschkerd et la ville de Bayazid cédées à la Russie par l'article XIX du Traité de San Stefano font retour à la Turquie.

La Sublime Porte cède à la Perse la ville et le territoire de Khotour tel qu'il a été déterminé par la commission mixte Anglo-Russe pour la délimitation des frontières de la Turquie et de la Perse.

Article **LXI.** La Sublime Porte s'engage à réaliser, sans plus de retard, les améliorations et les réformes qu'exigent les besoins locaux dans les provinces habitées par les Arméniens et à garantir leur sécurité contre les Circassiens et les Kurdes. Elle donnera connaissance périodiquement des mesures prises à cet effet

in gerader Linie nach Süden zu, um die in dem Vertrage von San Stefano angegebene russische Grenze bei einem Punkte südlich von Nariman wieder zu erreichen, wobei sie die Stadt Olti bei Rußland beläßt. Von dem angegebenen Punkte bei Nariman wendet sich die Grenze nach Osten, geht bei Tebrenec vorbei, welches bei Rußland verbleibt und setzt sich bis zum Pennek Tschaï fort.

Sie folgt diesem Flusse bis nach Barduz und nimmt darauf ihre Richtung nach Süden, Barduz und Jönikioy bei Rußland belassend. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karaugan wendet sich die Grenze nach Medjingert hin, geht weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Gebirges Kassadagh zu und folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und denen des Murad Su im Süden bis zu der alten Grenze Rußlands.

Artikel **59.** Se. Majestät der Kaiser von Rußland erklärt, daß es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

Artikel **60.** Das Thal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Artikel XIX des Vertrages von San Stefano an Rußland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Artikel **61.** Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu

aux Puissances qui en surveilleront l'application.

Article **LXII.** La Sublime Porte ayant exprimé la volonté de maintenir le principe de la liberté religieuse en y donnant l'extension la plus large, les parties contractantes prennent acte de cette déclaration spontanée.

Dans aucune Partie de l'Empire Ottoman, la différence de religion ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne l'usage des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries.

Tous seront admis, sans distinction de religion, à témoigner devant les tribunaux.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Les ecclésiastiques, les pélerins et les moines de toutes les nationalités voyageant dans la Turquie d'Europe ou la Turquie d'Asie jouiront des mêmes droits, avantages et priviléges.

Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires des Puissances en Turquie, tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres dans les Lieux Saints et ailleurs.

diesem Zwecke getroffenen Maßregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntniß geben.

Artikel **62.**[12]) Nachdem die Hohe Pforte den Entschluß kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Theile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vortheile und Privilegien genießen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohlthätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

---

[12]) Der Artikel ergänzt und erweitert den Vertrag v. 30. März 1856 Art. 9 (Anlage zu Nr. 644. Bd 2 S. 355).

Les droits acquis à la France sont expressément réservés et il est bien entendu qu'aucune atteinte ne saurait être portée au statu quo dans les Lieux Saints.

Les moines du Mont Athos, quel que soit leur pays d'origine, seront maintenus dans leurs possessions et avantages antérieurs et jouiront, sans aucune exception, d'une entière égalité de droits et prérogatives.

Article **LXIII.** Le Traité de Paris du 30 Mars 1856 ainsi que le Traité de Londres du 13 Mars 1871 sont maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent.

Article **LXIV.** Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans un délai de trois semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le treizième jour du mois de Juillet mil huit cent soixante dix-huit.

(L. S.) v. Bismarck.
(L. S.) B. Bülow.
(L. S.) Hohenlohe.
(L. S.) Andrássy.
(L. S.) Károlyi.
(L. S.) Haymerle.
(L. S.) Waddington.
(L. S.) Saint Vallier.
(L. S.) H. Desprez.
(L. S.) Beaconsfield.
(L. S.) Salisbury.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt, und man ist einverstanden darüber, daß kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen mögen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prärogative genießen.

Artikel **63.** Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856[13]) sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871[14]) werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Artikel **64.** Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

[13]) Anlage zu Nr. 644 (Bd 2 S. 353 ff.).
[14]) Nr. 644 (Bd 2 S. 348 ff.).

(L. S.) Odo Russell.
(L. S.) L. Corti.
(L. S.) Launay.
(L. S.) Gortchacow.
(L. S.) Schouvaloff.
(L. S.) P. D'Oubril.
(L. S.) Al. Carathéodory.
(L. S.) Mehemed Ali.
(L. S.) Sadoullah.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

Nr. 1268. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz. Vom 25. September 1878. (RGB. S. 347.)

Nachdem vom 1. Juli l. J. ab der in Bayern rechts des Rheins bestehende Malzaufschlag auch in der bayerischen Pfalz eingeführt ist, kommen diejenigen Beträge der Uebergangsabgabe und der Ausfuhrvergütung für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz, welche in der mittelst Bekanntmachung vom 15. Januar 1877[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 9) veröffentlichten Uebersicht[2]) unter I Nr. 2, II Nr. 3 und III Nr. 1 für Bayern rechts des Rheins aufgeführt sind, gleichmäßig für die bayerische Pfalz zur Anwendung.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Nr. 1269. Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 8. Oktober 1878 (RGB. S. 349.)

Nr. 1270. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank. Vom 19. Oktober 1878. (RGB. S. 350.)[1a])

Nachdem der durch Beschluß vom 9. April d. J. angeordnete dreimalige Aufruf der von der Rostocker Bank unter dem 1. Januar 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten (vergl. Reichs-Gesetzbl. S. 11)[2]) in den Monaten April bis mit Juni d. J. nur Einmal bewirkt worden ist, so hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875[3]) unter Wiederaufhebung des

---

[1]) Nr. 1159 (Bd 4 S. 7).
[2]) An deren Stelle ist seitdem die der Bekanntm. v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525) beigefügte Uebersicht getreten. Vgl. die Anm. zur Bekanntm. v. 15. Januar 1877 Nr. 1159 (Bd 4 S. 7).
[1a]) Vgl. Anm. 11 zu § 6 des Bankgesetzes Nr. 1068 (Bd 3 S. 510).
[2]) Nr. 1228 (Bd 4 S. 465 f.).
[3]) Nr. 1068 (Bd 3 S. 510).

obigen, durch Bekanntmachung vom 9. April d. J. veröffentlichten Beschlusses bezüglich des Aufrufs und der Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank Folgendes angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Laufe der Monate Oktober bis mit Dezember d. J. dreimal, und dafern inzwischen nicht sämmtliche Noten eingelöst worden sind, im Laufe der Jahre 1879 und 1880 je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen:
   im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
   in der Hamburger Börsenhalle,
   in der Leipziger Zeitung,
   in der Mecklenburgischen Zeitung und
   in der Rostocker Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können bis zum 31. Dezember 1878 sowohl bei der Kasse der Rostocker Bank als bei ihren Zweigbanken und Bankkomtors, bei letzteren mit zweitägiger Einlösungsfrist, gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dezember 1878 hören die mit der Firma der Rostocker Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein. Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Rostocker Bank bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 19. Oktober 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1271. Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878. (RGB. S. 351. Ausgegeben am 22. Oktober 1878.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§. 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Abs. 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, (Bundes-Gesetzbl. S. 415 ff.)[2] Anwendung.

---

[1] Ueber den Anfangs- und Endpunkt der Geltung dieses Gesetzes vgl. § 30 und Anm. 16 dazu (S. 672).

[2] Nr. 134 (Bd 1 S. 301).

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.)[3]) Anwendung.

§. 3. Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des §. 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

§. 4. Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden[4]).

§. 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde[5]). Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§. 7. Auf Grund des Verbotes sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde[5]) zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

---

[3]) Nr. 1128 (Bd 3 S. 835).
[4]) Vgl. §§ 17, 18, 21.
[5]) Vgl. § 29 nebst Anm. 15 (S. 672).

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 8. Das von der Landespolizeibehörde[5]) erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt[4]).

§. 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde[5]).

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 11. Druckschriften[6]), in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten[7]).

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde[5]), bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

---

[6]) Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze (Ges., betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, v. 12. März 1884 Nr. 1532).

[7]) Vgl. §§ 19, 21, auch § 15.

§. 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15. Die Polizeibehörde[5]) ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde[5]) einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich[5]) zu verbieten[8]). Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen[9]).

§. 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft[9]).

---

[8]) Vgl. §§ 20, 21 Abs. 2.

[9]) Vgl. auch §§ 22, 23, 24 und im Falle der Unkenntniß des Verbots § 21.

§. 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[9]).

§. 20. Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären[9]).

§. 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen[10]).

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

§. 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde[5]) versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft[10]).

§. 23. Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden[11]).

§. 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde[5]) die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften[6]), sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften[6]) im Umherziehen entzogen werden[11]).

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25. Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

---

[10]) Vgl. auch § 24.
[11]) Vgl. § 25.

§. 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§. 27. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt[12]).

§. 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde[5]) stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften[6]) auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann[13]);
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

---

[12]) Vgl. das Geschäfts-Regulativ v. 4. November 1878 (Anlage I. S. 673).

[13]) Auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, findet diese Bestimmung keine Anwendung (§ 1 Abs. 1 des Ges. v. 31. Mai 1880 Nr. 1378, hier in Anm. 16 abgedruckt).

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen[14]).

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft[10]).

§. 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht[15]).

§. 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881[16]).

---

[14]) Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß diesem § getroffenen Anordnungen erlassen sind, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt (§ 1 Abs. 2 des Ges. v. 31. Mai 1880 Nr. 1378, hier in Anm. 16 abgedruckt).

[15]) Vgl. das Verzeichniß der betreffenden Behörden in Anlage II. (S. 674).

[16]) Die Gültigkeitsdauer ist durch die nachfolgenden beiden Gesetze zunächst bis zum 30. September 1884 und sodann bis zum 30. September 1886 verlängert:

Nr. 1378. Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880. (RGB. S. 117. Ausgegeben am 5. Juni 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die im §. 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet.

Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß §. 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 2. Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird, unter Abänderung des §. 30 dieses Gesetzes, bis zum 30. September 1884 hierdurch verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1545. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 28. Mai 1884. (RGB. S. 53. Ausgegeben am 6. Juni 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird unter Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1880, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 117), hierdurch bis zum 30. September 1886 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 21. Oktober 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1271.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

I.[1])

Geschäfts-Regulativ vom 4. November 1878.

(Centralbl. S. 601.)

In Ausführung des §. 27 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 351) hat der Bundesrath in seiner Sitzung am 4. November d. J. beschlossen, folgendes Geschäfts-Regulativ für die auf Grund dieses Gesetzes gebildete Reichs-Kommission zu bestätigen:

§. 1. Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei der Kommission und trifft Bestimmung über deren Büreau-Einrichtungen.

Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Kommission und ernennt die Referenten für die eingegangenen Beschwerden.

§. 2. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Kommission nach dem durch die eingehenden Beschwerden bedingten Bedürfniß an.

§. 3. Die Einberufung der Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach einem von ihm im Einvernehmen mit der Kommission im voraus festzusetzenden Turnus.

§. 4. Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß ihm frei stehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge bei der Kommission einzureichen.

Wird von der Kommission demnächst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dies dem Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, zu einer bestimmten Stunde vor der Kommission bei Verlust des Rechts der mündlichen Begründung zu erscheinen.

Weder die schriftliche noch die mündliche Erklärung darf durch Bevollmächtigte erfolgen.

Im Falle mündlicher Erklärung oder im Falle der Beweisführung vor der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 5. Der Vortrag in der Kommission wird mündlich erstattet. Demselben ist in verwickelten Fällen eine schriftliche Darlegung zu grunde zu legen, welche dem Vorsitzenden vor der Verhandlung vorzulegen ist.

§. 6. Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung mittelst absoluter Majorität, bei welcher der Referent zuerst, der Vorsitzende zuletzt seine Stimme abgiebt.

§. 7. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist in der Urschrift von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche an derselben theilgenommen haben, zu unterzeichnen.

[1]) Vgl. Anm. 12 (S. 671).

Die ausgefertigte Entscheidung wird nur vom Vorsitzenden vollzogen und ergeht unter der Unterschrift:

Die Reichs-Kommission.

§. 8. Eine Ausfertigung erhält der Beschwerdeführer (§§. 8, 13 des Gesetzes). Ebenso ist derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, eine Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt durch die Post. Eines Empfangscheins bedarf es nicht.

§. 9. Entscheidungen, durch welche die angefochtenen Verfügungen aufgehoben werden, sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 10. Die durch dieses Regulativ dem Vorsitzenden der Kommission überwiesenen Befugnisse werden in dessen Behinderung von dem Stellvertreter desselben ausgeübt.

II.[1])

Verzeichniß

derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des §. 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) erfolgten Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" und „Polizeibehörde" in jedem Bundesstaate zu verstehen sind. (Centralbl. 1878 S. 607.)

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Preußen,	die Regierungen, die Landdrosteien[2]), das Polizeipräsidium in Berlin,	die Ortspolizeibehörden.
Bayern,	die Regierungen (Kammern des Innern),	im Sinne des §. 10 des Gesetzes: a) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in München die Polizeidirektion; b) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponirten Bezirksamts-Assessoren und die Bürgermeister; im Sinne des §. 15 des Gesetzes: a) in München die Polizeidirektion; b) in den Kreishauptstädten diesseits des Rheins und in Nürnberg die Kommissäre und die Magistrate; c) in den anderen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die mit den Funktionen der Stadtkommissäre betrauten Bezirksämter und die Magistrate; d) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponirten Bezirksamts-Assessoren und die Bürgermeister.

[1]) Vgl. Anm. 15 (S. 672).

[2]) In der Preuß. Provinz Hannover sind am 1. Juli 1885 an die Stelle der Landdrosteien Regierungen getreten (vgl. § 15 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883. Preuß. Ges. Samml. S. 195; § 120 der Kreisordnung für die Provinz Hannover v. 6. Mai 1884. Preuß. Ges.-Samml. S. 181). Die Worte „die Landdrosteien" können daher wegfallen.

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Königreich Sachsen,	die Kreishauptmannschaften,	die Polizeidirektion in Dresden, die Amtshauptmannschaften, die Verwaltungskommission für die Schönburg'schen Rezeßherrschaften, die Polizeiämter in Leipzig und Chemnitz; in den übrigen Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe, sowie hinsichtlich der Vereinszusammenkünfte und Versammlungen, innerhalb der in der Verordnung vom 22. August 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 126) bestimmten Kompetenzgrenzen in den mittleren und kleineren Städten die Bürgermeister und in den Landgemeinden die Gemeindevorstände.
Württemberg,	die Kreisregierungen,	im Sinne des §. 10 des Gesetzes: die Ortsvorsteher; im Sinne des §. 15 des Gesetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart, die Oberämter und außerhalb des Sitzes derselben die Ortsvorsteher; im Sinne des §. 28 des Gesetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart und die Oberämter.
Baden,	die Landeskommissäre,	die Bezirksämter.
Hessen,	die Kreisämter,	die Lokalpolizeibehörden.
Mecklenburg-Schwerin,	das Ministerium des Innern,	die Ortsobrigkeiten.
Großherzogthum Sachsen,	die Bezirksdirektoren,	in den Ortsgemeinden die Gemeindevorstände, in den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Grundbesitzungen die Bezirksdirektoren.
Mecklenburg-Strelitz,	die Landesregierung,	im Domanium die Aemter, in der Ritterschaft die Gutsherrschaften, im Fürstenthum Ratzeburg die Landvogtei.
Oldenburg,	im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen,	im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck die Verwaltungsämter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.
Braunschweig,	die Kreisdirektionen und die Polizeidirektion in Braunschweig,	die Ortspolizeibehörden.

Staat.	Landespolizeibehörde.	Polizeibehörde.
Sachsen-Meiningen,	das Staatsministerium, Abtheilung des Innern,	die Landräthe und die Ortsvorstände (Magistrate, Bürgermeisterämter bezw. Bürgermeister, Schultheißen, Gemarkungsvertreter), außerdem im Sinne des §. 10 des Gesetzes die zur Ueberwachung von Versammlungen, öffentlichen Festlichkeiten oder Aufzügen von den Vorbenannten abgeordneten Polizeibeamten.
Sachsen-Altenburg,	das Ministerium, Abtheilung des Innern,	in den Städten die Stadträthe, in den Ortschaften des platten Landes die Landrathsämter.
Sachsen-Koburg-Gotha,	die mit landräthlichen Befugnissen versehenen Behörden,	die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände).
Anhalt,	die Regierung, Abtheilung des Innern,	die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Sondershausen,	die Landräthe,	die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Rudolstadt,	die Landrathsämter,	die Ortspolizeibehörden.
Waldeck,	der Landesdirektor,	die Ortspolizeibehörden.
Reuß älterer Linie,	das Landrathsamt,	das Landrathsamt.
Reuß jüngerer Linie,	die Landrathsämter,	die Gemeindevorstände.
Schaumburg-Lippe,	der Polizeidirektor der Residenzstadt,	die Ortspolizeibehörden (auf dem platten Lande die Aemter).
Lippe,	die Regierung,	die Aemter und Magistrate.
Lübeck,	das Polizeiamt in Lübeck,	die in den einzelnen Gebietstheilen zuständigen Polizeibehörden.
Bremen,	die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten,	in Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet der Landherr, in den Hafenstädten die Aemter.
Hamburg,	die städtische Polizeibehörde,	die in den einzelnen Gebietstheilen zuständigen Polizeibehörden.
Elsaß-Lothringen,	die Bezirkspräsidenten.	1. die Bürgermeister mit Ausnahme derjenigen zu Straßburg, Metz und Mülhausen; 2. in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen die Polizeidirektoren bezw. der Kreisdirektor zu Mülhausen als Vorstand der Polizeidirektion daselbst; 3. die Kreisdirektoren.

Nr. 1272. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878. (RGB. S. 359.)

Nr. 1273. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) berechtigen. Vom 19. November 1878. (RGB. S. 361.)[1]

Nr. 1274. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser. Vom 5. Dezember 1878. (RGB. S. 363.)[1a]

In der Anlage lasse Ich Ihnen beglaubte Abschrift eines von Mir an des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit gerichteten Erlasses, Inhalts dessen Ich die Regierungsgeschäfte mit dem heutigen Tage wieder übernehmen will, mit dem Auftrage zugehen, denselben nebst gegenwärtiger Order durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich habe Meinem Herrn Sohne, des Kronprinzen Kaiserlicher und Königlicher Hoheit für die mit voller Hingebung und mit sorglicher Beachtung Meiner Grundsätze erfolgreich geführte Vertretung Meinen Dank durch einen besonderen Erlaß ausgesprochen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

An den Reichskanzler.

Anlage.

Nachdem durch Gottes gnädige Hülfe Meine Gesundheit wiederhergestellt und damit die Behinderung fortgefallen ist, für deren Dauer Ich durch Meine Order vom 4. Juni d. J. Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit und Liebden Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen habe, will Ich diese Geschäfte mit dem heutigen Tage wieder Selbst übernehmen. Dem Reichskanzler und dem Staatsministerium habe Ich diesen Erlaß zur amtlichen Veröffentlichung zugehen lassen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An
des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen
Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden.

Nr. 1275. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Dezember 1878. (RGB. S. 365.)[1b]

---

[1]) Der Erlaß ist abgedruckt in Anm. 1 zum Ges. v. 2. Juni 1878 Nr. 1241 (Bd 4 S. 475 f.).
[1a]) Vgl. Erl. v. 4. und v. 5. Juni 1878 Nr. 1242, 1243 (Bd 4 S. 476, 477).
[1b]) Vgl. Anm. 1. zum Vertrage mit Oesterreich v. 9. März 1868 Nr. 106 (Bd 1 S. 260).

1879.

Nr. 1276. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Januar 1879. (RGB. S. 1.)

Nr. 1277. Bekanntmachung, betreffend drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73 ff.). Vom 29. Dezember 1878. (RGB. 1879 S. 2.)[1]

Nr. 1278. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 29. Januar 1879. (RGB. S. 3.)[1a]

Nr. 1279. Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879. (RGB. S. 5.)[1b]

Nr. 1280. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 2. Februar 1879. (RGB. S. 9.)[1c]

Nr. 1281. Bekanntmachung, betreffend die Bedingungen der Zulassung von Reisenden aus Rußland zum Eintritt über die Reichsgrenze. Vom 3. Februar 1879. (RGB. S. 10.)[1d]

Nr. 1282. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrags vom 16. Dezember 1878. Vom 1. März 1879. (RGB. S. 11.)[1e]

---

[1]) Die Bekanntmachung ist als Anm. 1 zum Vertrage v. 24. Dezember 1874 (Nr. 1054) abgedruckt (Bd 3 S. 451).

[1a]) Die Verordnung ist abgeändert durch die Verord. v. 8. April 1879 (Nr. 1292) und demnächst in Folge Aufhebung der Verord. v. 8. April 1879 durch Verord. v. 17. Juni 1879 (Nr. 1306) beseitigt.

[1b]) Die Verordnung ist als Anlage 4a zum Gesetz v. 6. Februar 1875 (Nr. 1040) abgedruckt (Bd 3 S. 396 ff.).

[1c]) Diese Verordnung ist aufgehoben und ersetzt durch die Verord. v. 14. Juni 1879 (Nr. 1304).

[1d]) Die Bekanntmachung ist in Folge der Aufhebung der Verord. v. 2. Februar 1879 Nr. 1280 und der Verord. v. 29. Januar 1878 Nr. 1278, zu deren Ausführung allein sie bestimmt war, bedeutungslos geworden.

[1e]) Vgl. Anm. 1 zum Vertrage mit Oesterreich v. 9. März 1868 Nr. 106 (Bd 1 S. 260).

Nr. 1283. Verordnung wegen Ergänzung bezw. Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. März 1879. (RGB. S. 13.)[1])

Nr. 1284. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. Februar 1879. (RGB. S. 14.)

Nr. 1285. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. März 1879. (RGB. S. 19. Ausgegeben am 31. März 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 wird

in Ausgabe

auf 540 796 537 Mark, nämlich

auf 419 022 949 Mark an fortdauernden, und

auf 121 773 588 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 540 796 537 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 21 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2. Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1880 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1880 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

---

[1]) Die Verordnung ist in Anm. 4 zur Verord. v. 16. August 1876 (Nr. 1140) abgedruckt (Bd 3 S. 856).

§. 5. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7. Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . . 3 238 000 Mark,
2. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten . . . . . 200 000 =
3. zum Bau der Kasernen in Altona . . . . . 200 000 =
4. zum Bau einer Kaserne in Lichterfelde . . . . . 100 000 =

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62)[1],

zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des alten Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127)[2],

zu 3 aus den Verkaufserlösen der demnächst entbehrlich werdenden Kasernen in Altona,

zu 4 aus den durch den Verkauf der in Berlin entbehrlich werdenden Grundstücke zu erzielenden Erlösen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. Nr. 1047 (Bd 3 S. 444).
[2]) Vgl. Nr. 930 (Bd 3 S. 97 ff.).

Nr. 1286. Union postale universelle conclue entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Égypte, l'Espagne et les Colonies Espagnoles, les États-Unis de l'Amérique du Nord, la France et les Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et diverses Colonies Anglaises, l'Inde Britannique, le Canada, la Grèce, l'Italie, le Japon, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, la Norvège, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Péron, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, la Serbie, le Salvador, la Suède, la Suisse et la Turquie. Du 1 juin 1878.

(Uebersetzung.)

Weltpostverein, geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik[1]), Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien[1]), Britisch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru[1]), Persien[1]), Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Vom 1. Juni 1878.

(RGB. 1879 S. 83.)

Convention.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Paris, en vertu de l'article 18 du

Vertrag.[1])

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, in Gemäßheit des Artikels 18 des am 9. Oktober

[1]) Der Vertrag ist am 1. April 1879 in Kraft getreten (Art. 22 S. 700). — Von dem Persischen Bevollmächtigten ist der Vertrag auf Grund der Nr. I des Schlußprotokolls v. 1. Juni 1878 (S. 702) am 15. August 1878 unterzeichnet worden (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 100). — Auf Peru finden die Bestimmungen des Vertrages erst seit Juni 1879 Anwendung (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 159, 265). — Diejenigen Britischen Kolonien, welche — außer Canada und Britisch Indien — von Anfang an an dem Vertrage Theil nahmen, sind aus Nr. IV des Schlußprotokolls (S. 702) zu ersehen. — Die von der Argentinischen Republik später erworbenen Gebiete im äußersten Süden von Amerika — der östliche Theil von Patagonien und von Feuerland, sowie die Staateninsel — sind dem Weltpostverein erst seit August 1884 einverleibt worden (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 251). — Wegen des Umfanges des Vereins vgl. im Uebrigen auch Art. XXXII der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 730 f.).

Nachträglich sind dem Vertrage beigetreten (vgl. Art. 18): Liberia, Honduras (Republik), Neu-Fundland, Goldküste, Gambien, Lagos, Sierra Leona, Falklands-Inseln und Britisch-Honduras vom 1. April 1879 ab (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 100, 159, vgl. auch Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 322); die Britischen Antillen Antigua, Dominica, Montserrat, Nevis, St. Kitts (St. Christophe) und die Virginischen (Jungfern-)Inseln, sowie Bulgarien vom 1. Juli 1879 ab (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 276, 299); Venezuela vom 1. Januar 1880 ab (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 459); Ecuador, Uruguay und die Bahama-Inseln vom 1. Juli 1880 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 213); San

Traité constitutif de l'Union générale des Postes, conclu à Berne le 9 octobre 1874, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ledit Traité, conformément aux dispositions suivantes:

1874 in Bern abgeschlossenen Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins[2]), in Paris zu einem Kongreß zusammengetreten sind, haben dieselben, im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, den gedachten Vertrag nach Maßgabe der folgenden Festsetzungen einer Revision unterzogen[3]).

Article premier. Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'*Union postale universelle*, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Artikel **1.** Die am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein" führt.

Article **2.** Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises, originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également,

Artikel **2.** Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Postkarten, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind[4]). Auch finden diese Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung innerhalb des

---

Domingo vom 1. Oktober 1880 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 301); die britischen Antillen Grenada, St. Lucia, Tabago und die Turks-Inseln vom 1. Februar 1881 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 15); Chili vom 1. April 1881 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 57 in Verbindung mit Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 100, 159 — wegen der Anwendung der Vereinsportosätze im Verkehre mit dem zu Bolivien gehörigen Hafenorte Antofagasta, in welchem eine Chilenische Postanstalt besteht, sowie wegen der Anwendung des Vertrages auf den von Chili später erworbenen westlichen Theil von Patagonien und von Feuerland nebst den dazu gehörigen kleineren Inseln vgl. die Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 1055. Bd 3 S. 462 f. —); die Vereinigten Staaten von Columbien, sowie Hayti und Paraguay vom 1. Juli 1881 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 219); Guatemala vom 1. August 1881 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 261); die Britischen Antillen Barbados und St. Vincent vom 1. September 1881 ab — seit dem Beitritte dieser beiden Inseln gehört ganz Westindien zum Weltpostvereine — (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 279); das Königreich Hawaii (Sandwichs-Inseln) vom 1. Januar 1882 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 389); Nicaragua vom 1. Mai 1882 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 139); Costa Rica vom 1. Januar 1883 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 402); das Königreich Siam vom 1. Juli 1885 ab (Amtsbl. d. Reichs-Postamts 1885 S. 159).

Die Festsetzungen des Weltpostvertrages finden auch Anwendung auf den Korrespondenzverkehr mit Zanzibar (Stadt), sowie mit der italienischen Niederlassung Assab und mit der französischen Niederlassung Obock (Briefposttarif 1879 S. 12, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 91, 125, 151, 247).

Inwieweit und unter welchen Modifikationen außerdem die Vereinstaxen auf die Korrespondenz mit den Orten Kabul (Afghanistan), Kaschmir (Kaschmir) und Ladakh (Klein-Tibet), sowie mit einer Anzahl chinesischer Orte und mit dem Gebiete Zanzibar (ausschließlich der Hauptstadt, s. oben) zur Anwendung gelangen, ist aus dem „Briefposttarif" zu ersehen.

[2]) Nr. 1075 (Bd 3 S. 569 ff.).

[3]) Vgl. Anm. 11 zu Nr. 1075 (Bd 3 S. 577).

[4]) Vgl. Anm. 39 S. 696 f.

quant au parcours dans le ressort de l'Union, à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

Vereinsgebiets in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Austausch das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Article 3. Les administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux, sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

Artikel 3.[4a]) Die Postverwaltungen angrenzender Länder oder solcher Länder, welche, ohne sich der Vermittelung einer dritten Verwaltung zu bedienen, einen unmittelbaren Postaustausch unterhalten können, setzen im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen fest, unter denen die Beförderung der beiderseitigen Briefpackete über die Grenzstrecken oder von einer Grenze zur andern stattfinden soll.

In Ermangelung eines anderweiten Abkommens sollen als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seeposttransporte angesehen werden, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittelst der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden. Die desfallsigen Posttransporte, sowie diejenigen, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittelung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Article 4. La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

En conséquence, les diverses administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement, par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

Artikel 4.[4a]) Im gesammten Gebiete des Vereins ist die Freiheit des Transits gewährleistet.

In Folge dessen können sich die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer Vereins-Postverwaltungen, je nach dem Bedürfniß des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Korrespondenzen sowohl in geschlossenen Briefpacketen, wie auch stückweise gegenseitig überweisen.

[4a]) Zu den Art. 3 und 4 vgl. Art. II der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 704 f.).

Les correspondances échangées, soit à découvert, soit en dépêches closes, entre deux administrations de l'Union, au moyen des services d'une ou de plusieurs autres administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir:

1° Pour les parcours territoriaux, 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

2° Pour les parcours maritimes, 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets.

Il est toutefois entendu:

1° Que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu, sauf dans le cas prévu à l'alinéa 3° ci-après;

2° Que partout où les frais de transit maritime sont fixés jusqu'à présent à 6 francs 50 centimes par kilogramme de lettres ou cartes postales, ces frais sont réduits à 5 francs;

3° Que tout parcours maritime n'excédant pas 300 milles marins est gratuit, si l'administration intéressée a déjà droit, du chef des dépêches ou correspondances bénéficiant de ce parcours, à la rémunération afférente au transit territorial; dans le cas contraire, il est rétribué à raison de 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

4° Que, en cas de transport maritime effectué par deux ou plu-

Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder stückweise, oder in geschlossenen Briefpacketen, unter Benutzung der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung betheiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren:

1. für die Landbeförderung 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;
2. für die Seebeförderung 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

Man ist jedoch darüber einverstanden:

1. daß überall, wo der Transit schon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vortheilhafteren Bedingungen stattfindet, die desfallsigen Bestimmungen, mit Ausnahme des im nachfolgenden Absatz 3 vorgesehenen Falls, aufrecht erhalten bleiben;
2. daß überall, wo die See-Transitgebühren bisher auf 6 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten festgesetzt sind,[4b]) diese Gebühren auf 5 Franken ermäßigt werden;
3. daß jede Beförderung zur See von nicht mehr als 300 Seemeilen unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung für die betreffenden Briefpackete oder Korrespondenzen schon die Vergütung der Land-Transitgebühr zu beanspruchen hat; andernfalls beträgt die See-Transitgebühr 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;
4. daß in dem Falle, wenn die Seebeförderung durch zwei oder mehrere

[4b]) Vgl. Art. 10 Abs. 10 des Allgemeinen Postvereinsvertrags Nr. 1075 (Bd 3 S. 573).

sieurs administrations, les frais du parcours total ne peuvent dépasser 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais, le cas échéant, sont répartis entre ces administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice aux arrangements différents entre les parties intéressées;

Verwaltungen bewirkt wird, die See-Transitgebühren für die ganze Beförderungsstrecke den Satz von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren werden eintretenden Falls zwischen den betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken getheilt, unbeschadet anderweiter Vereinbarungen zwischen den betreffenden Verwaltungen;

5° Que les prix spécifiés au présent article ne s'appliquent, ni aux transports au moyen de services dépendant d'administrations étrangères à l'Union, ni aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une administration, soit dans l'intérêt, soit sur la demande d'une ou de plusieurs autres administrations. Les conditions de ces deux catégories de transports sont réglées de gré à gré entre les administrations intéressées.

5. daß die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, noch für solche Posttransporte innerhalb des Vereins gelten, welche unter Benutzung außergewöhnlicher Verbindungen stattfinden, die von einer Verwaltung, sei es im Interesse, oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen, besonders hergestellt oder unterhalten werden[5]). Die Bedingungen, denen diese beide Arten von Posttransporten unterliegen, werden zwischen den betheiligten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß geregelt.

Les frais de transit sont à la charge de l'administration du pays d'origine.

Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu entrichten.

Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les deux ans, pendant un mois à déterminer dans le règlement d'exécution prévu par l'article 14 ci-après.

Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle zwei Jahre während eines Monats aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 14 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist[6]).

Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des administrations postales entres elles, les objets réex-

Korrespondenz, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen, ferner nachgesandte oder unrichtig geleitete Gegenstände[7]), unanbringliche Sendun-

[5]) Vgl. Art. III der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 705).
[6]) Vgl. Art. XXII bis XXV das. (S. 720 ff.).
[7]) Vgl. Art. XX das. (S. 718 f.).

pédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste ou avis d'émission de mandats, et tous autres documents relatifs au service postal.

Article 5. Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées comme suit:

1° Pour les lettres, à 25 centimes en cas d'affranchissement, et au double dans le cas contraire, par chaque lettre et par chaque poids de 15 grammes ou fraction de 15 grammes;

2° Pour les cartes postales, à 10 centimes par carte;

3° Pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 5 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 25 centimes par envoi, et la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 10 centimes par envoi.

gen[8]), Rückscheine[9]), Postanweisungen[10]) oder Einzahlungsscheine über Postanweisungen[10]) und alle anderen postdienstlichen Schriftstücke sind von Land- und See-Transitgebühren befreit[10a]).

Artikel 5. Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiet, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Vereinsländern, in welchen ein Bestellungsdienst bereits besteht oder später eingerichtet wird, beträgt:

1. bei Briefen 25 Centimen im Frankirungsfalle, anderenfalls das Doppelte, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm;
2. bei Postkarten 10 Centimen für jede Karte;
3. bei Druckſachen jeder Art, Geschäftspapieren und Waarenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Packet und für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Packet weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung, und die Taxe der Waarenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen[11]).

---

[8]) Vgl. Art. XXI der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 719 f.).

[9]) Vgl. Art. X Abs. 5 das. (S. 712 f.).

[10]) Vgl. Anm. 34 (S. 694).

[10a]) Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 des Vertrages (S. 695 f.).

[11]) In Deutschland ist das Weltpostvereins-Porto einheitlich festgesetzt auf 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe für je 15 gr, auf 10 Pf. für Postkarten, auf 5 Pf. für Druckſachen, Waarenproben und Geschäftspapiere für je 50 gr. Das Porto für Geschäftspapiere beträgt mindestens 20 Pf., dasjenige für Waarenproben mindestens 10 Pf. für jede Sendung (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 101). Vgl. auch Art. 7.

Il peut être perçu, en sus des taxes et des minima fixés par les paragraphes précédents:

1° Pour tout envoi soumis à des frais de transit maritime de 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 1 franc par kilogramme d'autres objets, une surtaxe qui ne peut dépasser 25 centimes par port simple pour les lettres, 5 centimes par carte postale et 5 centimes par 50 grammes ou fraction de 50 grammes pour les autres objets. Par mesure de transition, il peut être perçu une surtaxe jusqu'à concurrence de 10 centimes par port simple pour les lettres soumises à des frais de transit maritime de 5 francs par kilogramme;

2° Pour tout objet transporté par des services dépendant d'administrations étrangères à l'Union ou par des services extraordinaires dans l'Union, donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

En cas d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'insuffisance.

Außer den vorstehenden Taxen und Minimalsätzen können zur Erhebung kommen:

1. für jeden Gegenstand, welcher den See-Transitgebühren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, ein Zuschlagporto, welches bei Briefen 25 Centimen im einfachen Satze, bei Postkarten 5 Centimen für jede Karte und bei anderen Gegenständen 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm nicht übersteigen darf. Als Uebergangsmaßregel kann für diejenigen Briefe, welche den See-Transitgebühren von 5 Franken für jedes Kilogramm unterliegen, ein Zuschlagporto bis zur Höhe von 10 Centimen im einfachen Satze erhoben werden[12]);
2. für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, oder der mit außergewöhnlichen, innerhalb des Vereins bestehenden Verbindungen befördert wird, für welche besondere Kosten aufzuwenden sind[13]), ein zu den aufgewendeten Kosten im Verhältniß stehendes Zuschlagporto[12]).

Bei ungenügender Frankirung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils tarirt[14])[15]).

— Wegen der Versendungsbedingungen für Postkarten, Geschäftspapiere, Drucksachen und Waarenproben vgl. Art. XV bis XIX der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 715 ff.). Wegen der Postkarten mit Antwort, wegen der im Kreuz-Verkehre zwischen Deutschland und einigen Nachbarländern bestehenden ermäßigten Taxen, sowie wegen der für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geltenden besonderen Bestimmungen vgl. Anm. 38, 36, 39 (S. 695 ff.). Außerdem vgl. Art. XXVI der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 724 f.).

[12]) In Deutschland wird ein derartiges Zuschlagporto nicht erhoben; vgl. Anm. 11. — Im Uebrigen vgl. auch Art. IV Abs. 4 der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 708).

[13]) Vgl. Art. 4 Abs. 4 Nr. 5 des Vertrages (S. 685).

[14]) Vgl. Art. I Abs. 2, Art. IV Abs. 4 und Art. VIII der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 704, 708, 710 f.). Nach einer Verständigung der Vereinsverwaltungen sind unzureichend frankirte Einschreibbriefe des internationalen Verkehrs, sowie unzureichend frankirte eingeschriebene Drucksachen,

Il n'est pas donné cours:

1° Aux objets, autres que les lettres, qui ne sont pas affranchis au moins partiellement ou ne remplissent pas les conditions requises ci-dessus pour jouir de la modération de taxe;

2° Aux envois de nature à salir ou détériorer les correspondances;

3° Aux paquets d'échantillons de marchandises qui ont une valeur marchande, non plus qu'à ceux dont le poids dépasse 250 grammes, ou qui présentent des dimensions supérieures à 20 centimètres de longueur, 10 de largeur et 5 d'épaisseur;

4° Enfin, aux paquets de papiers d'affaires et d'imprimés de toute nature dont le poids dépasse 2 kilogrammes.

Article **6.** Les objets désignés dans l'article 5 peuvent être expédiés sous recommandation.

Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'envoyeur:

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. andere Korrespondenzgegenstände als Briefe, welche nicht mindestens theilweise frankirt sind[16]), oder welche den für die Beförderung gegen ermäßigtes Porto erforderlichen vorbezeichneten Bedingungen nicht entsprechen;
2. Gegenstände, welche die Korrespondenzen zu beschmutzen oder zu beschädigen geeignet sind[16a]);
3. Waarenproben-Packete, welche entweder einen Kaufwerth haben, oder über 250 Gramm schwer sind, oder welche in ihren Ausdehnungen 20 Centimeter in der Länge, 10 Centimeter in der Breite und 5 Centimeter in der Höhe überschreiten[17]); endlich
4. Sendungen mit Geschäftspapieren oder Drucksachen jeder Art im Gewichte von mehr als 2 Kilogramm[18]).

Artikel **6.** Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können unter Einschreibung versendet werden[19]).

Für Einschreibsendungen hat der Absender[20]) zu entrichten:

Waarenproben und Geschäftspapiere, welche im Uebrigen den für die Beförderung gegen die ermäßigte Taxe festgesetzten Bedingungen entsprechen, weder mit einer Nachtaxe auf Kosten der Empfänger zu belegen, noch in ihrem Laufe aufzuhalten. Es soll vielmehr nur jede derartige Unregelmäßigkeit von der Grenz-Eingangs-Postanstalt der Vereins-Postanstalt, in deren Kartenschluß die Sendung eingegangen ist, gemeldet werden. — Unzureichend frankirte eingeschriebene Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, welche den betreffenden Bedingungen nicht entsprechen, sind nach dem Aufgabeort zurückzusenden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 335).

[15]) Wegen der hinsichtlich der Taxirung der unzureichend frankirten Briefe für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehenden besonderen Vorschriften vgl. Art. 11 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 7).

[16]) Im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind auch unzureichend frankirte Postkarten von der Beförderung ausgeschlossen (vgl. Art. 12 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901. Bd 3 S. 7 f.).

[16a]) Dahin gehören z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Werkzeuge, stark abfärbende Stoffe (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1878 S. 42).

[17]) Für die Waarenprobensendungen im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehen derartige beschränkende Maaßbestimmungen nicht (vgl. den Postvertrag v. 7. Mai 1872 Nr. 901. Bd 3 S. 1 ff.). — Nach Italien sind Muster von roher oder gesponnener Seide nur bis zum Gewichte von 100 g, Tabakmuster überhaupt nicht zulässig (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 63, 1879 S. 399).

[18]) Im Wechselverkehre zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind Geschäftspapiere überhaupt nicht, und Drucksachen nur im Gewichte bis zu 1 Kilogramm zulässig (vgl. Art. 8 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901 und Anm. 9 das. Bd 3 S. 6).

[19]) Vgl. Art. X, XI, XIV der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 712 ff.).

[20]) Im Wechselverkehre zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn kann die Zahlung

1° Du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;
2° D'un droit fixe de recommandation de 25 centimes au maximum dans les Etats européens, et de 50 centimes au maximum dans les autres pays, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

L'envoyeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum.

En cas de perte d'un envoi recommandé, et sauf le cas de force majeure, il es dû une indemnité de 50 francs à l'expéditeur, ou, sur la demande de celui-ci, au destinataire, par l'administration sur le territoire ou dans le service maritime de laquelle la perte a eu lieu, c'est-à-dire où la trace de l'objet a disparu.

Par mesure de transition, il est permis aux administrations des pays hors d'Europe, dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, d'ajourner l'application de la clause qui précède jusqu'au jour où elles auront pu obtenir du pouvoir législatif l'autorisation d'y souscrire. Jusqu'à ce moment, les autres administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant des dits pays.

1. das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung;
2. eine Einschreibgebühr von höchstens 25 Centimen in den europäischen Staaten[21]) und von höchstens 50 Centimen in den anderen Ländern, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

Der Absender einer Einschreibsendung kann, gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen[21]), einen Rückschein erhalten.

Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung zu beanspruchen, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostlinie der Verlust erfolgt, d. i. wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist.

Als Uebergangsmaßregel ist denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, gestattet, die Anwendung der vorhergehenden Bestimmung so lange auszusetzen, bis dieselben von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zur Annahme dieses Grundsatzes erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die auf ihrem Gebiete verloren gegangenen Einschreibsendungen nach oder aus den betreffenden Ländern nicht verbunden[22]).

---

des Portos und der Einschreibegebühr auch dem Empfänger überlassen werden (vgl. Art. 9, 15 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901. Bd 3 S. 6, 9). — Im Uebrigen vgl. auch Anm. 14 (S. 687 f.).

[21]) Für Deutschland ist die Einschreibgebühr, sowie die Gebühr für die etwaige Beschaffung eines Rückscheins auf je 20 Pf. festgesetzt (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 102). Vgl. auch Art. 7.

[22]) Zu denjenigen Ländern, welche zur Zeit eine Ersatzpflicht nicht übernehmen, gehören die Vereinigten Staaten von Amerika, die Argentinische Republik, Brasilien, Canada, Ecuador, Guatemala, Honduras (Republik), Mexico, Paraguay, Peru, Salvador, San Domingo und Uruguay. Die Postverwaltung von Costa-Rica hat seither eine hierauf bezügliche Erklärung nicht abgegeben (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 60, 64, 122, 263. Wegen der früheren Gestaltung dieses Verhältnisses vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 103; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 234, 370; 1881 S. 264, 305, 383; 1882 S. 22, 70, 90, 238, 259, 376, 394, 397).

S'il est impossible de découvrir le service dans lequel la perte a eu lieu, l'indemnité est supportée, par moitié, par les deux offices correspondants.

Le payement de cette indemnité est effectué dans le plus bref délai possible, et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation.

Toute réclamation d'indemnité est prescrite, si elle n'a pas été formulée dans le délai d'un an à partir de la remise à la poste de l'objet recommandé.

Article 7. Ceux des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par les articles 5 et 6 précédents. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution mentionné à l'article 14 de la présente Convention.

Article 8. L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être operé qu'au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers.

Les correspondances officielles relatives au service des postes et échangées entres les administrations postales sont seules exemptées de cette obligation et admises à la franchise.

Wenn dasjenige Gebiet nicht ermittelt werden kann, auf welchem der Verlust stattgefunden hat, so wird der Ersatz von den beiden den Kartenschluß austauschenden Verwaltungen zu gleichen Theilen geleistet.

Die Entschädigung wird sobald als irgend möglich gezahlt, spätestens innerhalb des Zeitraums eines Jahres, vom Tage der Nachfrage an gerechnet.

Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird[23]).

Artikel 7. Diejenigen Vereinsländer, welche den Franken nicht zur Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest, zum entsprechenden Werth der in den vorhergehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Tartheile nach Maßgabe der Uebersicht abzurunden, welche in der im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungs-Uebereinkunft enthalten ist[24]).

Artikel 8. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Postwerthzeichen bewirkt werden.

Hiervon ausgenommen sind nur die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden[25]).

---

[23]) Wegen der in Bezug auf die Ersatzleistung für Einschreibsendungen für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geltenden besonderen Bestimmungen vgl. Art. 16 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 10 f.).

[24]) Vgl. Art. IV der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 705).

[25]) Vgl. Art. XXIX Abs. 6 der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 728), sowie § 1 der Anlage A zum Regulativ über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 654). Für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind die im Art. 23 des Postvertrages vom 7. Mai 1872 (Nr. 901) und bezw. in Nr. 8 des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Portofreiheit für Briefpostsendungen (Bd 3 S. 13 f., 30) unverändert in Kraft geblieben (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106). Wegen des im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg bestehenden Portofreithums in Zollvereinssachen vgl. § 2 der Anlage A zum Regulativ über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 654).

Article **9.** Chaque administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des articles 5, 6, 7 et 8 précédents.

En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses administrations de l'Union.

Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés, à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles susmentionnés.

Artikel **9.** Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7 und 8 erhobenen Summen.

Es findet daher eine Abrechnung hierüber zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt[26]).

Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr unterworfen werden, als in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzt sind.

Article **10.** Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpedition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

Artikel **10.** Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets[27]) wird ein Nachschuß-Porto nicht erhoben.

Article **11.** Il est interdit au public d'expédier, par la voie de la poste:

1° Des lettres ou paquets contenant soit des matières d'or ou d'argent, soit des pièces de monnaie, soit des bijoux ou des objets précieux;

2° Des envois quelconques contenant des objets passibles de droits de douane.

Dans le cas où un envoi tombant sous l'un de ces prohibitions est livré par une administration de l'Union à une autre administration de l'Union, celle-ci procède de la

Artikel **11.** Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden:

1. Briefe oder Packete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Juwelen oder kostbare Gegenstände enthalten[28]),
2. irgendwelche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten[29]).

Falls eine Sendung, welche unter eins dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Be-

---

[26]) In Bezug auf die zwischen der Reichs-Postverwaltung und den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg getroffenen besonderen Festsetzungen wegen des Bezugs des Vereinsportos für Briefsendungen des Durchgangsverkehrs vgl. §§ 1, 9 des Uebereinkommens v. 9. November 1872 und Anm. 5 dazu (Bd 2 S. 543, 545 f.).

[27]) Vgl. Art. XX der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 718 f.).

[28]) Die im ersten Absatze des Art. 11 unter Nr. 1 enthaltene Vorschrift findet auf den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn keine Anwendung (vgl. den Postvertrag v. 7. Mai 1872 Nr. 901. (Bd 3 S. 1 ff.).

[29]) Es ist Sache der Absender, sich über die in Betracht kommenden Zollbestimmungen des Auslandes zu unterrichten, auch verbleibt den Absendern die Verantwortlichkeit, wenn im Falle der Verabsäumung jener Verpflichtung eine Beschlagnahme der zollpflichtigen Sendungen oder die Festsetzung von Zollstrafen durch die ausländischen Zollbehörden eintritt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 352). In Rußland sind z. B. im Auslande in russischer Sprache erschienene Bücher zollpflichtig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 12). — Wegen der für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geltenden besonderen Bestimmungen vgl. Anm. 8 zu dem Postvertrage v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 5).

manière et dans les formes prévues par sa législation ou par ses règlements intérieurs.

Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe, à l'égard desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui portent ostensiblement des inscriptions interdites par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

Article **12.** Les offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union admettent tous les autres offices à profiter de ces relations pour l'échange des correspondances avec les dits pays.

Les correspondances échangées à découvert entre un pays de l'Union et un pays étranger à celle-ci, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, sont traitées, pour ce qui concerne le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conventions, arrangements ou dispositions particulières régissant les rapports de poste entre ce dernier pays et le pays étranger à l'Union.

Les taxes applicables aux correspondances dont il s'agit se composent de deux éléments distincts, savoir:

obachtung der Formen, welche durch ihre innere Gesetzgebung oder ihre inneren Anordnungen vorgesehen sind.

Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die der ermäßigten Taxe unterworfenen Gegenstände, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht genügt sein sollte[30]), als auch Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich Bemerkungen tragen, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Artikel **12.**[30a]) Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets belegenen Ländern in Verbindungen stehen, gestatten allen anderen Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausche der Korrespondenzen mit den genannten Ländern zu benutzen.

Auf Korrespondenzen, welche zwischen einem Vereinslande und einem dem Verein nicht angehörigen Lande stückweise im Transit durch ein anderes Vereinsland ausgetauscht werden, finden für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Postvereinsgebiets die Verträge, Uebereinkommen oder besonderen Bestimmungen Anwendung, welche für die Beziehungen zwischen dem letzteren Lande und dem nicht zum Verein gehörigen Lande bestehen.

Die Taxe für die betreffenden Korrespondenzen[31]) setzt sich aus zwei verschiedenen Theilen zusammen, nämlich:

[30]) In Rußland hängt die Verabfolgung von aus dem Auslande eingeführten Zeitungssendungen und sonstigen Drucksachen unter Kreuz- oder Streifband von der Censur ab. Kommen derartige Zeitungen ꝛc. ohne Angabe des Grundes aus Rußland unbestellt zurück, so ist anzunehmen, daß die Censur die Verabfolgung untersagt habe (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 262).

[30a]) Vgl. Art. IV Abs. 4, Art. V und VII der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 708, 710).

[31]) Für die Sendungen nach und aus solchen Ländern, welche dem Verein nicht angehören, werden in Deutschland folgende einheitliche Portosätze erhoben:

1° La taxe de l'Union fixée par les articles 5, 6 et 7 de la présente Convention;
2° Une taxe afférente au transport en dehors des limites de l'Union.

La première de ces taxes est attribuée:

a) Pour les correspondances originaires de l'Union à destination des pays étrangers, à l'office expéditeur, en cas d'affranchissement, et à l'office d'échange, en cas de non-affranchissement;

b) Pour les correspondances provenant des pays étrangers à destination de l'Union, à l'office d'échange, en cas d'affranchissement, et à l'office destinataire, en cas de non-affranchissement.

La seconde de ces taxes est bonifiée à l'office d'échange, dans tous les cas.

A l'égard des frais de transit dans l'Union, les correspondances originaires ou à destination d'un pays étranger sont assimilées à celles de ou pour le pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger à l'Union, à moins que ces relations n'impliquent l'affranchissement obligatoire et partiel, auquel cas le dit pays de l'Union a droit à la bonification des prix de transit territorial fixés par l'article 4 précédent.

Le décompte général des taxes afférentes au transport en dehors des limites de l'Union a lieu sur la base

1. aus dem in den Artikeln 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Vertrages angegebenen Vereinsporto und
2. aus dem für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins entfallenden Porto.

Das unter 1 bezeichnete Porto wird bezogen:

a) für die aus dem Verein herrührenden und nach fremden Ländern gerichteten Korrespondenzen im Frankirungsfalle von der absendenden Verwaltung, im Nichtfrankirungsfalle von der Verwaltung des Ausgangsgebiets;
b) für die aus fremden Ländern herrührenden und nach dem Verein gerichteten Korrespondenzen im Frankirungsfalle von der Verwaltung des Eingangsgebiets, im Nichtfrankirungsfalle von der Verwaltung des Bestimmungslandes.

Die zweite dieser Taxen wird in allen Fällen der Verwaltung des Ein- bezw. Ausgangsgebiets vergütet.

Die aus fremden Ländern abgesandten oder dahin gerichteten Korrespondenzen werden, bezüglich der Transitgebühren für die Beförderung innerhalb des Vereins, den Korrespondenzen desjenigen Vereinslandes gleichgestellt, welches die Beziehungen mit dem nicht zum Verein gehörigen Lande unterhält, es sei denn, daß für diese Beziehungen der Frankirungszwang für eine Theilstrecke besteht, in welchem Falle dem gedachten Vereinslande der Anspruch auf Vergütung der im vorhergehenden Artikel 4 festgesetzten Land-Transitgebühren zusteht.

Die Abrechnung über solche Portobeträge, welche für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins ent-

---

für frankirte Briefe nach fremden Ländern 60 Pf. } für je 15 g oder einen
„ unfrankirte „ aus „ „ 80 Pf. } Theil von 15 g,
für Drucksachen und Waarenproben — soweit letztere zulässig sind — 10 Pf. für je 50 g oder einen Theil von 50 g, für Waarenproben jedoch mindestens 15 Pf. (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 105). — In wieweit Einschreibsendungen nach solchen Ländern, welche dem Verein nicht angehören, zulässig sind, und welche Einschreibegebühr u. s. zur Erhebung gelangt, ist aus dem „Briefposttarif" zu ersehen.

de relevés, qui sont établis en même temps que les relevés dressés, en vertu de l'article 4 précédent, pour l'évaluation des frais de transit dans l'Union.

Quant aux correspondances échangées en dépêches closes entre un pays de l'Union et un pays étranger à celle-ci, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, le transit en est soumis, savoir:

Dans le ressort de l'Union, aux prix déterminés par l'article 4 de la présente Convention;

En dehors des limites de l'Union, aux conditions résultant des arrangements particuliers conclus ou à conclure à cet effet entre les administrations intéressées.

Article **13.** Le service des lettres avec valeurs déclarées et celui des mandats de poste font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

fallen, erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche während desselben Zeitraums aufgestellt werden, wie diejenigen, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 4 für die Berechnung der Transitgebühren innerhalb des Vereinsgebiets anzufertigen sind[32]).

Für diejenigen Korrespondenzen, welche ein Vereinsland in geschlossenen Briefpacketen über ein zweites Vereinsland mit einem dem Verein nicht angehörigen Lande auswechselt, findet die Vergütung der Transitgebühren wie folgt statt:

innerhalb des Vereinsgebiets nach den im Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Sätzen;

außerhalb der Grenzen des Vereins nach den Bestimmungen derjenigen besonderen Uebereinkommen, welche zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen sind oder noch getroffen werden.

Artikel **13.** Der Austausch von Briefen mit Werthangabe[33]) und von Postanweisungen[34]) bildet den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

---

[32]) In Bezug auf die zwischen der Reichs-Postverwaltung und den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg getroffenen besonderen Festsetzungen wegen des Bezugs des fremden Portos bezw. des Weiterfrankos für Briefsendungen des Durchgangsverkehrs vgl. §§ 1, 9 des Uebereinkommens v. 9. November 1872 und Anm. 5 dazu (Bd 2 S. 543, 545 f.).

[33]) Vgl. das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287) und den Postvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 1 ff.). Durch Vermittelung der Oesterreichisch-Ungarischen Verwaltung können auch im Verkehre mit Montenegro, sowie mit mehreren Hafenorten in Griechenland Briefe mit Werthangabe ausgetauscht werden (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 112, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 17). Wegen des Werthbriefverkehrs mit der Türkei vgl. das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287), sowie den unter den „Nachträgen und Berichtigungen" am Schlusse des Werks mitgetheilten Nachtrag zur Anm. 5 zum Postvertrage v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 2).

[34]) Wegen des Postanweisungsverkehrs zwischen Deutschland und anderen Vereinsländern vgl. das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, v. 4. Juni 1878 (Nr. 1288), sowie die in Anm. 47 zu Nr. 718 (Bd 2 S. 497) unter Nr. 17—19 aufgeführten Uebereinkommen. Außerdem ist zu vergleichen wegen des Austausches von Postanweisungen zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien Anm. 1 Abs. 8 zu Nr. 576 (Bd 2 S. 222), wegen des Austausches von Postanweisungen zwischen Deutschland und den französischen bezw. portugiesischen Besitzungen in Vorderindien, zwischen Deutschland einerseits und Canada, resp. Barbados, sowie verschiedenen anderen britischen Besitzungen, bezw. britischen Postanstalten in Asien, Afrika und Amerika, und den Orten Yokohama und Tokio in Japan andererseits Anm. 1 Nr. 5 Litt. a, b, l bis p zu Nr. 580 (Bd 2 S. 233) bezw. der zu dieser Anmerkung am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilte Nachtrag. — Wegen des Postanweisungsverkehrs zwischen Deutschland und nicht zum Vereine gehörigen Ländern vgl. die zuletzt bezeichnete Anmerkung Litt. c bis k und Litt. o.

Article **14.** Les administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter, d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

Les différentes administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

Il est toutefois permis aux administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres, pour les conditions de la remise des lettres par exprès, ainsi que pour l'échange des cartes postales

Artikel **14.** Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst einer Ausführungs-Uebereinkunft[35]) alle für nothwendig erachteten Dienstvorschriften festzusetzen.

Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem über solche Fragen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, die erforderlichen Verabredungen unter sich treffen, vorausgesetzt, daß diese Verabredungen den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht widersprechen.

Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometern[36]), wegen Einführung des Eilbestellungsverfahrens[37]) und des Austausches von Postkarten mit Antwort[38]) unter sich Ver-

---

[35]) Die unterm 1. Juni 1878 zu Paris getroffene Ausführungs-Uebereinkunft wird in der jetzt gültigen Fassung auf S. 703 ff. mitgetheilt (vgl. Anm. 1 dazu S. 703 f.).

[36]) Für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometern besteht, was Deutschland betrifft, im Verkehr mit Belgien, Niederland, Dänemark und der Schweiz eine ermäßigte Taxe von 10 bezw. 20 Pf. für frankirte bezw. unfrankirte Briefe für je 15 g (vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu Nr. 121 Bd 1 S. 268, Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 576 Bd 2 S. 221, Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 95 Bd 1 S. 229, Art. 5 des Postvertrags v. 11. April 1868 Nr. 162 und die Anm. 4 bis 8 dazu Bd 1 S. 556, sowie Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 221, 225, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 101 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 99).

[37]) Das Eilbestellungsverfahren ist — theilweise unter Beschränkungen — eingeführt zwischen Deutschland und Belgien (vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu Nr. 121 Bd 1 S. 268 und Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 223), Dänemark (vgl. Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 95 Bd 1 S. 229 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 100), Niederland (vgl. Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 576 Bd 2 S. 221 und Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 227), Luxemburg (vgl. Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 870 Bd 2 S. 892 und Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 94), Helgoland (vgl. Art. 15 des Uebereinkommens v. 5./7. Juni 1873 Bd 2 S. 247), Schweden (vgl. Art. 28 Nr. 8 des Postvertrags v. 23./24 Februar 1869 Nr. 262 Bd 1 S. 611 und Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1869 S. 76), Rumänien (vgl. Art. 9 der Uebereinkunft v. $\frac{24. \text{ Juli}}{5. \text{ August}}$ 1868 und die Anm. 3 bis 5 dazu Bd 1 S. 321, 322), der Schweiz (vgl. Art. 10 des Postvertrags v. 11. April 1868 Nr. 162, sowie die Anm. 3 dazu Bd 1 S. 556). Außerdem ist das Eilbestellungsverfahren bei Briefpostgegenständen aus Großbritannien und Irland, sowie bei Einschreibbriefen nach Serbien zulässig (vgl. Art. 12 des Postvertrags v. 25. April 1870 Bd 2 S. 235, bezw. Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1869 S. 270). — Im Allgemeinen vgl. auch Briefposttarif 1882 S. 3, 16.

Wegen der Eilbestellung von Briefpostgegenständen im Wechselverkehre mit Oesterreich-Ungarn vgl. Art. 18 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 (Nr. 901), sowie die Anm. 28, 29 dazu (Bd 3 S. 12).

[38]) Zu Postkarten mit Antwort im Weltpostverkehre sind seitens der Reichs-Postverwaltung seit dem 15. Juli 1879 besondere, mit je 2 Frankostempeln von 10 Pf. versehene Formulare eingeführt worden (Centralbl. S. 500). Postkarten mit Antwort sind zulässig zwischen Deutschland und Luxemburg seit 1. Januar 1873 (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 895), Rumänien seit 15. März 1874 (das. 1874 S. 85), Belgien seit 1. Juli 1875 (das. 1875 S. 222), Helgoland seit Juli 1875 (das. 1875 S. 284), der Argentinischen Republik seit

avec réponse payée. Dans ce dernier cas, le renvoi des cartes-réponse au pays d'origine jouit de l'exemption de frais de transit stipulée par le dernier alinéa de l'article 4 de la présente Convention.

einbarungen zu treffen. Im letzteren Falle sind die Antwortkarten, gleichwie die im letzten Absatz des Artikels 4 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gegenstände, von Transitgebühren befreit.

Article **15.** La présente Convention ne porte point altération à la législation postale de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration des relations postales.

Artikel **15.** Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Postgesetzgebung jedes Landes in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des Verkehrs aufrecht zu erhalten[39]) oder neu zu gründen.

1. April 1879 bezw. — nach dem argentinischen Theile von Patagonien ꝛc. (vgl. Anm. 1) — seit August 1884 (Centralbl. 1879 S. 223; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 251), Italien, Niederland, Norwegen, Portugal und der Schweiz seit 1. April 1879 (Centralbl. S. 223), Spanien seit Mai 1879 (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 203), Frankreich seit 1. Juli 1879 (das. S. 295), den Niederländischen Kolonien seit August 1879 (das. S. 325), der Türkei seit Januar 1881*) (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 3), Honduras (Republik), Persien, den Portugiesischen Kolonien und Salvador seit 1. März 1881 (das. S. 39), Cuba und Portorico seit März 1881 (das. S. 51), Serbien seit Juli 1881 (das. S. 259), Liberia seit August 1881 (das. 278), Uruguay seit Oktober 1881 (das. S. 339), Paraguay und San Domingo seit Januar 1882 (das. 1882 S. 22), Columbien seit März 1882 (das. S. 111), Chile seit August 1882 bezw. — nach dem chilenischen Theile von Patagonien ꝛc. (vgl. Anm. 1) — seit August 1884 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 259, 1884 S. 251), Großbritannien, sowie nach den britischen Postanstalten in Malta, Gibraltar und Tanger seit Januar 1883 (das. 1883 S. 4, 12)**), Schweden seit 1. April 1883 (das. S. 72), Barbados seit 1. Juni 1883 (das. S. 173), Costa-Rica seit Juni 1883 (das. S. 178), Dänemark, den dänischen Antillen und Island seit 1. Juli 1883 (das. S. 216), den Faröer, Griechenland und Lagos seit Juli 1883 (das. S. 238), Jamaica seit August 1883 (das. S. 246), Grönland, Guatemala und Sta. Lucia seit August 1883 (das. S. 283), den Bahama-Inseln, Britisch-Guyana, Britisch-Gambien, Hawaii und Tabago seit Oktober 1883 (das. S. 322), Canada seit November 1883 (das. S. 358), Bulgarien und Britisch-Indien seit Dezember 1883 (das. S. 375), Hayti seit Januar 1884 (das. 1884 S. 3), Brasilien seit 1. März 1884 (das. S. 72), Peru seit März 1884 (das. S. 85), Nicaragua seit April 1884 (das. S. 108), Japan und Ecuador seit Juni 1884 (das. S. 163, 177), Egypten seit 1. September 1884*) (das. S. 252), Algerien seit Oktober 1884 (das. Anl. zu S. 292). — Im Wechselverkehre zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind Postkarten mit Antwort seit 1. August 1880 zulässig. Das Nähere hierüber ist aus den Anm. 14, 15 und 22ᵃ zum Postvertrage v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 7 ff.) zu ersehen.

[39]) Auf Grund des Art. 15 wurden, was Deutschland betrifft, die für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sowie für den Wechselverkehr zwischen

*) Nach Constantinopel (Deutsches Postamt), sowie nach denjenigen anderen Orten der Europäischen Türkei und der Levante, an welchen sich Oesterreichische Postanstalten befinden, desgleichen nach Alexandrien in Egypten (Oesterreichisches Postamt) waren Postkarten mit Antwort bereits seit 1. Oktober 1880 zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 302, 310, 386). Vgl. Anm. 14 zu dem Postvertrage v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 7).

**) Die im Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 12 ferner aufgeführten Britischen Postanstalten in Constantinopel, Beyrut und Smyrna kommen nicht weiter in Betracht, da seit Januar 1881 Postkarten mit Antwort nach der Türkei allgemein zulässig sind.

Article **16.** Est maintenue l'institution, sous le nom de *Bureau international de l'Union postale universelle*, d'un office central qui fonctionne sous la haute surveillance de l'Administration des postes suisses et dont les frais sont supportés par toutes les administrations de l'Union.

Ce bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des actes du Congrès, de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Article **17.** En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre administration également désintéressée dans le litige.

Artikel **16.** Unter dem Namen *Internationales Bureau des Weltpostvereins* soll die bereits früher errichtete Centralstelle, welche unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämmtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben[40]).

Dieses Büreau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreß-Urkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Artikel **17.** Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Deutschland und Oesterreich-Ungarn einerseits und Helgoland andererseits bestehenden Vereinbarungen aufrecht erhalten. Helgoland ist aus diesem engeren Vereine seit dem 1. Juli 1879 ausgeschieden (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106, 275 und Anm. 4 zu dem Uebereinkommen v. 5./7. Juni 1873 Bd 2 S. 246). Wegen der für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Geltung gebliebenen besonderen Bestimmungen vgl. namentlich die Art. 1, 2, 7 bis 28 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 (Nr. 901) nebst den dazu mitgetheilten Anmerkungen (Bd 3 S. 2 f. 5 ff.). — Auf die bezüglichen Sendungen des Durchgangsverkehrs (vgl. Art. 1 des bezeichneten Vertrages, Bd 3 S. 2) finden dagegen die Vorschriften des Weltpostvereinsvertrages Anwendung.

[40]) Vgl. Art. 15 des Allgemeinen Postvereinsvertrags v. 9. Oktober 1874 (Nr. 1075), sowie die Anm. 9 dazu (Bd 3 S. 576). Der Sitz des Internationalen Büreaus des Weltpostvereins befindet sich gleichfalls in Bern. Im Uebrigen vgl. Art. 20 (S. 699) sowie Art. XXVIII bis XXX und XXXIII der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 726 ff., 731).

Article **18.** Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et, s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette administration en conformité de l'article 7 précédent.

Article **19.** Des congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, sont réunis, lorsque la demande en est faite ou approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements ou administrations, suivant le cas.

Toutefois, un congrès doit avoir lieu, au moins tous les cinq ans.

Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

Artikel **18.** Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können denselben auf ihren Antrag beitreten[41]).

Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, welche allen Vereinsländern davon Nachricht giebt.

Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Zustimmung zu allen im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Zulassung zu allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständniß mit der Regierung des betheiligten Landes die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das internationale Postbüreau zu zahlen hat, sowie nöthigen Falls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 7 zu erheben sind.

Artikel **19.** Auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Regierungen oder, eintretenden Falls, der Verwaltungen wird, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder ein Kongreß von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder zusammentreten, oder es werden lediglich Konferenzen der Verwaltungen stattfinden.

Mindestens alle 5 Jahre soll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

Jedes Land kann sich entweder durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines andern Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

---

[41]) Vgl. Anm. 1 (S. 681 f.) und Nr. II des Schlußprotokolls (S. 702).

Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

Chaque congrès fixe le lieu de la réunion du prochain congrès.

Pour les conférences, les administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

Von jedem Kongreß wird bestimmt, wo der nächste Kongreß stattfinden soll[42]).

Für die Konferenzen setzen die Verwaltungen, auf Vorschlag des internationalen Büreaus, den Ort der Zusammenkunft fest.

Article **20.** Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union. Mais, pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles 2, 3, 4, 5, 6 et 9 précédents;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 6 et 9;

3° La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la Convention, hors le cas de litige prévu à l'article 17 précédent.

Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les administrations de l'Union.

Artikel **20.**[43]) Innerhalb der Zeit, welche zwischen den Versammlungen liegt, ist jede Vereinspostverwaltung berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln 2, 3, 4, 5, 6 und 9 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 9;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 17 bezeichneten Fall der Meinungsverschiedenheit, um die Auslegung von Bestimmungen des Vertrages handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Benachrichtigung des internationalen Büreaus an alle Vereinsverwaltungen.

Article **21.** Sont considérés comme formant, pour l'application des

Artikel **21.** Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 16,

[42]) Der erste Kongreß seit dem Inkrafttreten des Vertrages sollte im Jahre 1884 in Lissabon abgehalten werden (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 138), derselbe hat jedoch erst im Jahre 1885 stattgefunden.

[43]) Vgl. Art. XXXIII der Ausführungs-Uebereinkunft (S. 731).

articles 16, 19 et 20 précédents, un seul pays ou une seule administration, suivant le cas:

1° L'empire de l'Inde britannique;
2° Le dominion du Canada;
3° L'ensemble des colonies danoises;
4° L'ensemble des colonies espagnoles;
5° L'ensemble des colonies françaises;
6° L'ensemble des colonies néerlandaises;
7° L'ensemble des colonies portugaises.

Article **22.** La présente Convention sera mise à exécution le 1er avril 1879 et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

Article **23.** Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions des traités, conventions, arrangements ou autres actes conclus antérieurement entre les divers pays ou administrations, pour autant que ces dispositions ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par l'article 15 ci-dessus.

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Paris.

19 und 20 werden je nach Umständen als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1. das britisch-indische Kaiserreich;
2. Canada;
3. die gesammten dänischen Kolonien;
4. die gesammten spanischen Kolonien;
5. die gesammten französischen Kolonien;
6. die gesammten niederländischen Kolonien;
7. die gesammten portugiesischen Kolonien.

Artikel **22.** Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. April 1879 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn die betreffende Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft diese Absicht ein Jahr im voraus angezeigt hat.

Artikel **23.** Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder anderen Akte insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Artikel 15 vorbehaltenen Rechte[44]).

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Paris stattfinden[45]).

---

[44]) Der Weltpostvereinsvertrag enthält keine Bestimmungen über einen internationalen Zeitungsdebit. Die den Zeitungsverkehr betreffenden Vorschriften in den zwischen Deutschland einerseits und Belgien, bezw. Dänemark, Helgoland, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden und der Schweiz andererseits abgeschlossenen Verträgen ꝛc. (vgl. Anm. 47 zu Nr. 718 Bd 2 S. 497 f.) sind daher in Geltung geblieben. Dasselbe gilt von den Bestimmungen über den Zeitungsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (vgl. Art. 24 bis 28 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901 Bd 3 S. 14 f.).

[45]) Vgl. den Ratifikationsvermerk hinter Nr. 1288 (S. 762).

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Paris, le premier juin mil huit cent soixante et dix-huit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Paris, den ersten Juni Eintausend achthundert achtundsiebenzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. Stephan.
Günther.
Sachse.

Pour la République Argentine:
Carlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Dewez.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour la Belgique:
J. Vinchent.
F. Gife.

Pour le Brésil:
Vicomte D'Itajuba.

Pour le Danemark et les Colonies danoises:
Schou.

Pour l'Egypte:
A. Caillard.

Pour l'Espagne et les Colonies espagnoles:
G. Cruzada Villaamil.
Emilio C. de Navasqües.

Pour les États-Unis de l'Amérique du Nord:
James N. Tyner.
Joseph H. Blackfan.

Pour la France:
Léon Say.
Ad. Cochery.
A. Besnier.

Pour les Colonies françaises:
E. Roy.

Pour la Grande-Bretagne et diverses Colonies anglaises:
F.-O. Adams.
W.-J. Page.
A. Maclean.

Pour l'Inde britannique:
Fréd.-R. Hogg.

Pour le Canada:
F.-O. Adams.
W.-J. Page.
A. Maclean.

Pour la Grèce:
N.-P. Delyanni.
A. Mansolas.

Pour l'Italie:
G.-B. Tantesio.

Pour le Japon:
Naonobou Sameshima.
Samuel M. Bryan.

Pour le Luxembourg:
V. de Rœbe.

Pour le Mexique:
G. Barreda.

Pour le Monténégro:
Dewez.

Pour la Norvège:
Chr. Hefty.

Pour les Pays-Bas et les Colonies néerlandaises:
Hofstede.
Baron Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Pérou:
Juan M. de Goyeneche.

Pour la Perse:[46])

Pour le Portugal et les Colonies portugaises:
G.-A. de Barros.

Pour la Roumanie:
C.-F. Robesco.

Pour la Russie:
Baron Velho.
Georges Poggenpohl.

Pour le Salvador:
J.-M. Torrès-Caïcedo.

Pour la Serbie:
Mladen F. Radoycovitch.

Pour la Suède:
W. Roos.

Pour la Suisse:
Dr. Kern.
Ed. Höhn.

Pour la Turquie:
Bedros Couyoumgian.

[46]) Vgl. Anm. 1 (S. 681 f.) und Nr. I des Schlußprotokolls (S. 702).

Protocole final.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays qui ont signé aujourd'hui la Convention de Paris, sont convenus de ce qui suit:

I. La Perse, qui fait partie de l'Union, n'étant pas représentée, sera admise néanmoins à signer ultérieurement la Convention, moyennant qu'elle consacre son adhésion par un acte diplomatique avec le Gouvernement suisse, avant le 1er avril 1879.

II. Les pays étrangers à l'Union, qui ont ajourné leur adhésion ou qui ne se sont pas encore prononcés, entreront dans l'Union en remplissant les conditions prévues par l'article 18 de la Convention.

III. Dans le cas où l'une ou l'autre des parties contractantes ne ratifierait pas la Convention, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les parties.

IV. Les diverses Colonies anglaises, autres que le Canada et l'Inde britannique, qui prennent part à la Convention sont: Ceylan, Straits Settlements, Laboan, Hong-Kong, Maurice et dépendances, les Bermudes, la Guyane anglaise, la Jamaïque et la Trinité.

En foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention elle-même, et ils l'ont signé en un exemplaire qui sera

(Uebersetzung.)

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der Länder, welche heute den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen.

I. Persien, welches dem Vereine bereits angehört[47]), auf dem Kongreß aber nicht vertreten ist, soll gleichwohl später den Vertrag unterzeichnen können, vorausgesetzt, daß dasselbe seinen Beitritt durch einen diplomatischen Akt bei der Schweizerischen Regierung vor dem 1. April 1879 erklärt[48]).

II. Die dem Verein nicht angehörigen Länder, welche ihren Beitritt vertagt oder sich noch nicht erklärt haben, können dem Verein nach Erfüllung der im Artikel 18 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen beitreten.

III. Für den Fall, daß der eine oder der andere der vertragschließenden Theile den Vertrag nicht ratifiziren sollte[49]), bleibt derselbe nichtsdestoweniger für die übrigen Theile verbindlich.

IV. Die verschiedenen britischen Kolonien, welche außer Canada und Britisch Indien an dem Vertrage theilnehmen, sind folgende: Ceylon, Straits-Settlements, Labuan, Hong-Kong, Mauritius mit Zubehör, die Bermudas-Inseln, Britisch Guyana, Jamaica und Trinidad.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären[50]),

---

[47]) Vgl. Anm. 2 zum Allgemeinen Postvereinsvertrage Nr. 1075 (Bd 3 S. 569 f.).

[48]) Persien hat den Vertrag nachträglich (am 15. August 1878) unterzeichnet; vgl. Anm. 1 (S. 681 f.).

[49]) Dieser Fall ist nicht eingetreten (vgl. den Ratifikationsvermerk hinter Nr. 1288 S. 762).

[50]) Vgl. den Ratifikationsvermerk hinter Nr. 1288 S. 762.

déposé aux archives du Gouvernement français et dont une copie sera remise à chaque partie.

Paris, le 1er juin 1878.

(Suivent les signatures.)

und sie haben dieses Schlußprotokoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der französischen Regierung niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Paris, den 1. Juni 1878.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage zu Nr. 1286.

Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878.

Union postale universelle.

Règlement de détail et d'ordre pour l'exécution de la Convention conclue entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Égypte, l'Espagne et les Colonies Espagnoles, les États-Unis de l'Amérique du Nord, la France et les Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et diverses Colonies Anglaises, l'Inde Britannique, le Canada, la Grèce, l'Italie, le Japon, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, la Norvège, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, la Suède, la Suisse et la Turquie.

(Uebersetzung.)

Weltpostverein.

Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Vertrage zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei.[1])

(Besondere Ausgabe der Pariser Postverträge — Nr. 1286, 1287 und 1288 — und der zugehörigen Ausführungs-Bestimmungen; Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten 1879 Anl. zu S. 109; Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, Wien 1879 Anlage zu S. 97.)

Les soussignés, vu l'article 14 de la Convention conclue à Paris, le 1er juin 1878, pour la révision du pacte fondamental de l'Union générale des Postes, ont, au nom de leurs administrations

Auf Grund des Artikels 14 des behufs Revision des Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages haben die Unterzeichneten, Namens ihrer Verwaltungen,

---

[1]) Vgl. die Anm. 1 und 35 (S. 681 f., 695), sowie die Schlußbemerkung (S. 732). — Die im 1. Absatze des Art. IV enthaltene Tabelle hat im Laufe der Jahre mehrfache Aenderungen erfahren (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 255, 410, 411, 461; Amtsbl.

respectives, arrêté d'un commun accord les mesures suivantes, pour assurer l'exécution de ladite Convention.

I. (Direction des correspondances.) 1. Chaque administration est obligée d'expédier, par les voies les plus rapides dont elle peut disposer pour ses propres envois, les dépêches closes et les correspondances à découvert qui lui sont livrées par une autre administration.

2. Les administrations qui usent de la faculté de percevoir des taxes supplémentaires, en représentation des frais extraordinaires afférents à certaines voies, sont libres de ne pas diriger par ces voies, lorsqu'il existe d'autres moyens de communication, celles des correspondances insuffisamment affranchies pour lesquelles l'emploi desdites voies n'a pas été réclamé expressément par les envoyeurs.

II. (Échange en dépêches closes.) 1. L'échange des correspondances en dépêches closes, entre les administrations de l'Union, est réglé d'un commun accord et selon les nécessités du service entre les administrations en cause.

2. S'il s'agit d'un échange à faire par l'entremise d'un ou de plusieurs pays tiers, les administrations de ces pays doivent en être prévenues en temps opportun.

3. Il est, d'ailleurs, obligatoire, dans ce dernier cas, de former des dépêches closes, toutes les fois que le nombre des correspondances est de nature à entraver

die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des gedachten Vertrages vereinbart.

I. (Leitung der Korrespondenzen.) 1. Jede Verwaltung ist verpflichtet, die geschlossenen Briefpackete, wie die zum Einzeltransit bestimmten Korrespondenzen, welche ihr von einer anderen Verwaltung überliefert werden, auf den schnellsten, ihr für die eigenen Sendungen zu Gebote stehenden Wegen zu befördern.

2. Denjenigen Verwaltungen, welche von der Befugniß Gebrauch machen, Zuschlagtaxen für die bei gewissen Wegen in Betracht kommenden außergewöhnlichen Kosten zu erheben, steht es frei, solche unzureichend frankirte Korrespondenzen, für welche die Benutzung der gedachten Wege seitens der Absender nicht ausdrücklich verlangt worden ist, von diesen Wegen auszuschließen, sofern sich anderweite Beförderungswege darbieten[2]).

II. (Austausch geschlossener Briefpackete.)[3]) 1. Der Austausch der Korrespondenzgegenstände in geschlossenen Briefpacketen wird durch die betheiligten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses geregelt.

2. Wird bei dem Austausch die Vermittelung eines oder mehrerer zwischenliegender Länder in Anspruch genommen, so sind die Postverwaltungen dieser Länder davon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3. Im letzteren Falle muß überdies stets zur Fertigung geschlossener Briefpackete geschritten werden, sobald die Zahl der Korrespondenzen geeignet ist, den Betrieb einer

---

des Reichs-Postamts 1880 S. 234, 268, 293, 311, 349, 363, 397; 1881 S. 18, 46, 129, 168, 222, 264, 290, 401; 1882 S. 138, 297, 404; 1883 S. 4, 276, 322; 1884 S. 131, 365; 1885 S. 162). Außerdem haben eine abgeänderte Fassung erhalten: Art. VI Abs. 4 vom 1. Januar 1883 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 409), Art. IX Abs. 2, Art. X Abs. 1 vom 10. April 1882 ab (das. S. 120), Art. XIV vom 17. August 1882 ab (das. S. 269), Art. XVII Abs. 1 vom 1. Mai 1881 ab (das. 1881 S. 129), Art. XXIX Abs. 2 vom 1. Januar 1883 ab (das. 1882 S. 410), Art. XXX Abs. 7 seit Juli 1884 (das. 1884 S. 199), Art. XXXII Abs. 7 seit Juni 1881 (das. 1881 S. 168), Art. XXXII Abs. 10 seit Juli 1882 und bezw. seit August 1884 (das. 1882 S. 238, 1884 S. 236). Neu hinzugetreten sind: Abs. 5 des Art. X vom 10. April 1882 ab, und Abs. 4 des Art. XX vom 1. Januar 1882 ab (das. 1882 S. 120, 1881 S. 401). Die Aenderungen ꝛc. sind hier — mit Ausnahme der Tabelle im 1. Abs. des Art. IV — durch besondere Schrift kenntlich gemacht.

[2]) Vgl. Art. 5 Abs. 3 des Weltpostvereinsvertrages (S. 687).

[3]) Vgl. Art. 3 und 4 das. (S. 683 ff.).

les opérations d'une administration intermédiaire, d'après la déclaration de cette administration.

4. En cas de changement dans un service d'échange en dépêches closes, établi entre deux administrations par l'entremise d'un ou de plusieurs pays tiers, l'administration qui a provoqué le changement en donne connaissance aux administrations des pays par l'entremise desquels cet échange s'effectue.

III. (Services extraordinaires.) Les services extraordinaires de l'Union, donnant lieu à des frais spéciaux dont la fixation est réservée, par l'article 4 de la Convention, à des arrangements entre les administrations intéressées, sont exclusivement:

1° Ceux qui sont entretenus pour le transport territorial accéléré de la Malle dite *des Indes*;

2° Celui que l'administration des Postes des États-Unis d'Amérique entretient sur son territoire pour le transport des dépêches closes entre l'Océan Atlantique et l'Océan Pacifique.

IV. (Fixation des taxes.) 1. En exécution de l'article 7 de la Convention, les administrations des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire perçoivent leurs taxes d'après les équivalents ci-dessous:

transitleistenden Verwaltung, nach eigener Erklärung dieser letzteren, zu erschweren.

4. Tritt in dem Austausch geschlossener Briefpackete, welcher zwischen zwei Verwaltungen durch Vermittelung eines oder mehrerer zwischenliegender Länder eingerichtet ist, eine Aenderung ein, so giebt die Verwaltung, welche die Aenderung veranlaßt hat, hiervon den Verwaltungen derjenigen Länder Kenntniß, durch deren Vermittelung dieser Austausch stattfindet.

III. (Außergewöhnliche Transporte.) Die außergewöhnlichen Vereinstransporte, welche besondere Kosten veranlassen, deren Festsetzung nach Artikel 4 des Vertrages der Verständigung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten ist, sind ausschließlich folgende:

1. die Transporte, welche für die beschleunigte Landbeförderung der sogenannten indischen Post unterhalten werden;
2. der Transport, welchen die Vereinigten Staaten von Amerika auf ihrem Gebiete zur Beförderung der geschlossenen Briefpackete zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ocean unterhalten.

IV. (Festsetzung der Taxen.) 1. In Ausführung des Artikels 7 des Vertrages erheben die Verwaltungen der Vereinsländer, welche den Franken nicht zur Münzeinheit haben, ihre Taxen zu den entsprechenden, hierunter*) bezeichneten Beträgen, nämlich[1]):

*) Siehe umstehend S. 706.

Pays.	25 centimes.	10 centimes.	5 centimes.
Allemagne	20 pfennig.	10 pfennig.	5 pfennig.
Argentine (République)	8 centavos.	4 centavos.	2 centavos.
Autriche-Hongrie	10 kreuzer.	5 kreuzer.	3 kreuzer.
Brésil	100 reis.	50 reis.	25 reis.
Canada	5 cents.	2 cents.	1 cent.
Chili	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.
Colombie	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.
Costa-Rica	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.
Danemark	20 öre.	10 öre.	5 öre.
Colonies danoises. Groënland	20 öre.	10 öre.	5 öre.
Colonies danoises. Antilles	5 cents.	2 cents.	1 cent.
Dominicaine (République)	5 centavos de peso.	2 centavos de peso.	1 centavo de peso.
Égypte	1 piastre.	20 paras.	10 paras.
Equateur	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.
Colonies espagnoles. Cuba et Porto Rico	5 centimos de peso.	2 centimos de peso.	1 centimo de peso.
Colonies espagnoles. Iles Philippines	5 centimos de peso.	2 centimos de peso.	1 centimo de peso.
États-Unis d'Amérique	5 cents.	2 cents.	1 cent.
Grande-Bretagne	$2^1/_2$ pence.	1 penny.	$^1/_2$ penny.
Colonies anglaises. Antigoa, Bahamas (îles), Barbade, Bermudes, Côte d'Or, Dominique, Falkland (îles), Gambie, Grenade, Honduras, Jamaïque, Lagos, Montserrat, Nevis, St-Christophe, Ste-Lucie, St-Vincent, Sierra-Léone, Tabago, Trinité, Turques (îles) et Vierges (îles).	$2^1/_2$ pence.	1 penny.	$^1/_2$ penny.
Colonies anglaises. Guyane anglaise, Hong-Kong, Laboan, Straits-Settlements et Terre-Neuve.	5 cents.	2 cents.	1 cent.
Colonies anglaises. Maurice (île) et dépendances.	10 centièmes de roupie.	4 centièmes de roupie	2 centièmes de roupie.
Colonies anglaises. Ceylan	14 cents de roupie.	5 cents de roupie.	$2^1/_2$ cents de roupie.
Colonies anglaises. Chypre	2 piastres ou 80 paras.	1 piastre ou 40 paras.	$^1/_2$ piastre ou 20 paras.

Länder.	25 Centimen.	10 Centimen.	5 Centimen.
Deutschland	20 Pfennig.	10 Pfennig.	5 Pfennig.
Argentinische Republik	8 Centavos.	4 Centavos.	2 Centavos.
Oesterreich-Ungarn	10 Kreuzer.	5 Kreuzer.	3 Kreuzer.
Brasilien	100 Reis.	50 Reis.	25 Reis.
Canada	5 Cents.	2 Cents.	1 Cent.
Chile	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Columbien	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Costa-Rica	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Dänemark	20 Oere.	10 Oere.	5 Oere.
Dänische Kolonien Grönland	20 Oere.	10 Oere.	5 Oere.
Dänische Kolonien Antillen	5 Cents.	2 Cents.	1 Cent.
San Domingo (Republik)	5 Centavos de peso.	2 Centavos de peso.	1 Centavo de peso.
Egypten	1 Piaster.	20 Para.	10 Para.
Ecuador	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Spanische Kolonien (Kuba und Portorico, Philippinen)	5 Centimos de peso.	2 Centimos de peso.	1 Centimo de peso.
Vereinigte Staaten von Amerika	5 Cents.	2 Cents.	1 Cent.
Großbritannien	$2^1/_2$ Pence.	1 Penny.	$^1/_2$ Penny.
Englische Kolonien. Antigua, Bahama-Inseln, Barbados, Bermudas-Inseln, Goldküste, Dominica, Falklands-Inseln, Gambien, Grenada, Britisch-Honduras, Jamaika, Lagos, Montserrat, Nevis, St. Christoph, St. Lucia, St. Vincent, Sierra-Leona, Tabago, Trinidad, Türks-Inseln und Virginische Inseln.	$2^1/_2$ Pence.	1 Penny	$^1/_2$ Penny.
Englische Kolonien. Britisch-Guyana, Hong-Kong, Labuan, Straits-Settlements, Neu-Fundland.	5 Cents.	2 Cents.	1 Cent.
Englische Kolonien. Mauritius und Zubehör	$^{10}/_{100}$ Rupie.	$^4/_{100}$ Rupie.	$^2/_{100}$ Rupie.
Englische Kolonien. Ceylon	14 Rupien-Cents.	5 Rupien-Cents.	$2^1/_2$ Rupien-Cents.
Englische Kolonien. Cypern	2 Piaster od. 80 Para.	1 Piaster od. 40 Para.	$^1/_2$ Piaster od. 20 Para.

Guatémala	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.	Guatemala	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Haïti	5 centavos de piastre.	2 centavos de piastre.	1 centavo de piastre.	Hayti	5 Centavos de piaſtre.	2 Centavos de piaſtre.	1 Centavo de piaſtre.
Hawaï (îles Sandwich)	5 cents.	2 cents.	1 cent.	Hawaii (Sandwichs-Inſeln)	5 Cents.	2 Cents.	1 Cent.
Honduras (République)	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.	Honduras (Republik)	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Inde britannique	2 annas.	$^3/_4$ anna.	$^1/_2$ anna.	Britiſch Indien	2 Anna.	$^3/_4$ Anna.	$^1/_2$ Anna.
Japon	5 sen.	2 sen.	1 sen.	Japan	5 Sen.	2 Sen.	1 Sen.
Libéria	5 cents (américc.)	2 cents (américc.)	1 cent (américc.)	Liberia	5 Cents (amerik.).	2 Cents (amerik.).	1 Cent (amerik.).
Mexique	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.	Mexiko	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Monténégro	10 soldi.	5 soldi.	3 soldi.	Montenegro	10 Soldi.	5 Soldi.	3 Soldi.
Nicaragua	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.	Nicaragua	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Norvège	20 öre.	10 öre.	5 öre.	Norwegen	20 Oere.	10 Oere.	5 Oere.
Paraguay	5 centavos de peso. (Peso fuerte.)	2 centavos de peso.	1 centavo de peso.	Paraguay	5 Centavos de peſo. (Peſo fuerte.)	2 Centavos de peſo.	1 Centavo de peſo.
Pays-Bas et colonies néerlandaises	$12^1/_2$ cents.	5 cents.	$2^1/_2$ cents.	Niederland und niederländiſche Kolonien	$12^1/_2$ Cents.	5 Cents.	$2^1/_2$ Cents.
Pérou	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.	Peru	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Perse	6 shahis.	2 shahis.	1 shahi.	Perſien	6 Shahis.	2 Shahis.	1 Shahi.
Portugal et colonies portugaises	50 reis.	20 reis.	10 reis.	Portugal und portugieſiſche Kolonien	50 Reis.	20 Reis.	10 Reis.
Russie	7 kopeks.	3 kopeks.	2 kopeks.	Rußland	7 Kopeken.	3 Kopeken.	2 Kopeken.
Salvador	5 centavos de peso.	2 centavos de peso.	1 centavo de peso.	Salvador	5 Centavos de peſo.	2 Centavos de peſo.	1 Centavo de peſo.
Siam	$7^1/_2$ atts.	3 atts.	$1^1/_2$ atts.	Siam	$7^1/_2$ Atts.	3 Atts.	$1^1/_2$ Atts.
Suède	20 öre.	10 öre.	5 öre.	Schweden	20 Oere.	10 Oere.	5 Oere.
Turquie	40 paras.	20 paras.	10 paras.	Türkei	40 Para.	20 Para.	10 Para.
Uruguay	5 centavos.	2 centavos.	1 centavo.	Uruguay	5 Centavos.	2 Centavos.	1 Centavo.
Vénézuéla	25 centavos de Bolivar.	10 centavos de Bolivar.	5 centavos de Bolivar.	Venezuela	25 Centavos de Bolivar.	10 Centavos de Bolivar.	5 Centavos de Bolivar.

2. En cas de changement du système monétaire dans l'un des pays susmentionnés, l'administration de ce pays doit s'entendre avec l'Administration des Postes suisses pour modifier les équivalents ci-dessus; il appartient à cette dernière administration de faire notifier la modification à tous les autres offices de l'Union par l'intermédiaire du Bureau international.

3. Toute administration a la faculté de recourir, si elle le juge nécessaire, à l'entente prévue au paragraphe précédent en cas de modification importante dans la valeur de sa monnaie.

4. Les fractions monétaires résultant, soit du complément de taxe applicable aux correspondances insuffisamment affranchies, soit de la combinaison des taxes de l'Union avec les taxes étrangères ou avec les surtaxes prévues par l'article 5 de la Convention, peuvent être arrondies par les administrations qui en effectuent la perception. Mais la somme à ajouter de ce chef ne peut, dans aucun cas, excéder la valeur d'un vingtième de franc (cinq centimes).

V. (Correspondance avec les pays étrangers à l'Union.) 1. Les offices de l'Union qui ont des relations avec des pays étrangers à l'Union fournissent aux autres offices de l'Union un tableau conforme au modèle C annexé au présent Règlement, et indiquant, avec les conditions d'envoi, les taxes dues pour le transport en dehors de l'Union des correspondances à destination ou provenant des pays précités. Dans le cas prévu par le dixième alinéa de l'article 12 de la Convention, il peut être ajouté cinq centimes par port simple de lettres et deux centimes par port simple d'autres objets.

2. Par application de l'article 12 de la Convention, il est perçu, en sus des taxes étrangères indiquées au tableau C:

1° Par l'office de l'Union expéditeur de correspondances affranchies pour l'é-

2. Bei eintretender Aenderung des Münzsystems in einem der vorbezeichneten Länder hat die Verwaltung desselben sich wegen Abänderung der obigen Beträge mit der Schweizerischen Postverwaltung zu verständigen; es ist Sache der letzteren Verwaltung, die Aenderungen sämmtlichen übrigen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Bureaus mitzutheilen.

3. Jede Verwaltung hat das Recht, die im vorhergehenden Absatze vorgesehene Verständigung bei eintretender erheblicher Veränderung des Werthes ihrer Münze in Anspruch zu nehmen, wenn sie es für nothwendig erachtet.

4. Die Bruchtheile, welche sich entweder aus den Ergänzungstaxen bei unzureichend frankirten Korrespondenzen[4]), oder bei Zusammenrechnung der Vereinstaxen mit fremden Taxen[5]), oder bei den Zuschlagtaxen ergeben, welche im Artikel 5 des Vertrages vorgesehen sind, können von den Verwaltungen, welche deren Erhebung bewirken, abgerundet werden. In keinem Falle darf indeß der aus Anlaß der Abrundung hinzutretende Betrag den Werth eines Zwanzigstel Franken (fünf Centimen) übersteigen.

V. (Briefpostverkehr mit fremden Ländern.) 1. Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche Postverbindungen mit dem Verein nicht angehörigen Ländern unterhalten, liefern den anderen Vereinsverwaltungen eine dem Muster C der Anlagen[6]) entsprechende Nachweisung, welche nebst den Versendungsbedingungen die Portosätze enthält, die für Beförderung außerhalb des Vereinsgebiets hinsichtlich der aus den gedachten Ländern herrührenden oder nach denselben gerichteten Korrespondenzen zu vergüten sind. In dem durch den 10. Absatz des Artikels 12 des Vertrages vorgesehenen Falle können bei Briefen fünf Centimen und bei anderen Gegenständen zwei Centimen, für den einfachen Portosatz, hinzugefügt werden.

2. Außer den in der Nachweisung C bezeichneten fremden Portosätzen werden nach Artikel 12 des Vertrages noch erhoben:

1. von der absendenden Vereinsverwaltung für frankirte Korrespondenzen nach

[4]) Vgl. Art. 5 des Weltpostvereinsvertrags (S. 686).
[5]) Vgl. Art. 12 das. (S. 692).
[6]) Von dem Abdrucke der Muster C, A, B, D, E, F, G ist abgesehen, da sie ausschließlich oder hauptsächlich den inneren Verkehr der Postverwaltungen betreffen.

tranger, les prix d'affranchissement respectivement applicables aux correspondances de même nature pour le pays de sortie de l'Union;

2° Par l'office de l'Union destinataire de correspondances non affranchies ou partiellement affranchies d'origine étrangère, savoir:

a) Pour les lettres, la taxe applicable aux lettres non affranchies provenant du pays de l'Union qui sert d'intermédiaire;

b) Pour les autres objets, une taxe égale au prix d'affranchissement des objets similaires qui sont adressés du pays de l'Union destinataire dans le pays de l'Union servant d'intermédiaire.

VI. (Application des timbres.) 1. Les correspondances originaires des pays de l'Union sont frappées d'un timbre indiquant le lieu d'origine et la date du dépôt à la poste.

2. Les correspondances originaires des pays étrangers à l'Union sont frappées, par l'office de l'Union qui les a recueillies, d'un timbre indiquant le point et la date d'entrée dans le service de cet office.

3. Les correspondances non affranchies ou insuffisamment affranchies sont, en outre, frappées du timbre T (taxe à payer) dont l'application incombe à l'office du pays d'origine, s'il s'agit de correspondances originaires de l'Union, et à l'office du pays d'entrée, s'il s'agit de correspondances originaires des pays étrangers à l'Union.

4. Les objets recommandés doivent porter une étiquette ou l'empreinte d'un timbre reproduisant, d'une manière apparente, la lettre majuscule R en caractères romains; chaque office ayant d'ailleurs la faculté d'ajouter à la lettre R la marque spéciale (l'indication du nom du bureau d'origine ou du pays d'origine, du numéro d'ordre etc.) qui lui conviendra.

5. Les timbres ou marques dont l'emploi est prescrit au présent article sont

fremden Ländern die nämlichen Beträge, wie für die nach dem Vereins-Ausgangsgebiet gerichteten Gegenstände derselben Gattung;

2. von der Vereinsverwaltung des Bestimmungsgebiets für unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen aus fremden Ländern, und zwar:

a) für Briefe: diejenige Taxe, welche für unfrankirte Briefe aus dem Vereins-Eingangsgebiet in Anwendung kommt;

b) für andere Gegenstände: dieselben Taxen, wie für die der gleichen Gattung angehörigen frankirten Sendungen, welche aus dem Vereins-Bestimmungsgebiet herrühren und nach dem Vereins-Eingangsgebiet gerichtet sind.

VI. (Stempelung.) 1. Die aus den Vereinsländern herrührenden Korrespondenzgegenstände werden mit einem Stempel bedruckt, welcher den Aufgabeort und den Tag der Einlieferung angiebt.

2. Korrespondenzgegenstände aus den nicht zum Verein gehörigen Ländern werden von derjenigen Vereinsverwaltung, welche dieselben entgegengenommen hat, mit einem Stempel bedruckt, welcher Ort und Datum des Eintritts in den Bereich dieser Verwaltung ergiebt.

3. Die unfrankirten oder unzureichend frankirten Korrespondenzgegenstände sind außerdem mit dem Stempel T (Taxe, die vom Adressaten einzuziehen ist) zu bedrucken; die Anwendung dieses Stempels erfolgt durch die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn es sich um die aus dem Vereine herrührende Korrespondenz handelt, und durch die Verwaltung des Eingangslandes, wenn die Korrespondenz aus Ländern herrührt, welche dem Verein nicht angehören.

4. Eingeschriebene Gegenstände sind mit einem Zettel oder dem Abdruck eines Stempels zu versehen, welche in hervortretender Weise den großen Buchstaben R in lateinischer Schrift wiedergeben; jede Verwaltung ist befugt, dem Buchstaben R außerdem das von ihr eingeführte besondere Zeichen (Angabe des Auslieferungsorts [6a]) oder des Ursprungslandes, der Nummer u. s. w.) beizufügen[1]).

5. Die Stempel oder Zeichen, deren Gebrauch im gegenwärtigen Artikel vorgeschrieben

[6a]) Lies: Auflieferungsorts.

apposés du côté de la suscription de l'envoi.

6. Tout objet de correspondance ne portant pas le timbre T est considéré comme affranchi et traité en conséquence, sauf erreur évidente.

VII. (Indication du nombre de ports et du montant des taxes étrangères.) 1. Lorsqu'une lettre ou tout autre objet de correspondance est passible, en raison de son poids, de plus d'un port simple, l'office d'origine ou d'entrée dans l'Union, suivant le cas, indique, à l'angle gauche supérieur de la suscription, en chiffres ordinaires, le nombre des ports perçus ou à percevoir.

2. Cette mesure n'est pas de rigueur pour les correspondances dûment affranchies.

3. Les taxes étrangères dues, en vertu de l'article 12 de la Convention et de l'article V du présent Règlement, pour le parcours en dehors de l'Union des correspondances à destination ou provenant des pays étrangers à l'Union, sont indiquées, à l'angle gauche inférieur de la suscription de chaque objet, savoir:

1° Par l'office du pays d'origine et en chiffres rouges, s'il s'agit de correspondances régulièrement affranchies originaires de l'Union;

2° Par l'office du pays d'entrée dans l'Union et en chiffres bleus, s'il s'agit de correspondances d'origine étrangère, à taxer par l'office de l'Union destinataire.

VIII. (Affranchissement insuffisant.) 1. Lorsqu'un objet est insuffisamment affranchi au moyen de timbres-poste, l'office expéditeur indique en chiffres noirs, apposés à côté des timbres-poste, le montant de l'insuffisance en l'exprimant en francs et centimes.

2. D'après cette indication, le bureau d'échange du pays de destination taxe l'objet au double de l'insuffisance constatée.

ist, werden auf der Adreßseite der Sendung angebracht.

6. Jeder Korrespondenzgegenstand, welcher mit dem Stempel T nicht bedruckt ist, wird als frankirt angesehen und demgemäß behandelt, es sei denn, daß ein augenscheinlicher Irrthum vorliegt.

VII. (Angabe der Zahl der Portosätze und der Beträge an ausländischem Porto.) 1. Bei Briefen oder sonstigen Korrespondenzgegenständen, welche das einfache Gewicht überschreiten, ist von der absendenden Postverwaltung bz. der Eingangsverwaltung die Anzahl der erhobenen oder zu erhebenden Portosätze in der linken oberen Ecke der Aufschrift in gewöhnlichen Ziffern anzugeben.

2. Von der Beobachtung dieser Vorschrift kann bei vollständig frankirten Korrespondenzgegenständen Abstand genommen werden.

3. Die Beträge an fremdem Porto, welche nach Maßgabe des Artikels 12 des Vertrages und des Artikels V der gegenwärtigen Ausführungsübereinkunft bei Korrespondenzen nach oder aus dem Verein nicht angehörigen Ländern für die Beförderung außerhalb des Vereins entfallen, werden in der linken unteren Ecke der Aufschrift vermerkt, und zwar:

1. durch die Verwaltung des Aufgabegebiets in rothen Ziffern, wenn es sich um ordnungsmäßig frankirte, aus dem Verein herrührende Korrespondenzen handelt;
2. durch die Verwaltung des Eingangslandes in blauen Ziffern, wenn es sich um fremdländische Korrespondenzen handelt, welche von der Verwaltung des Bestimmungsgebiets im Verein zu taxiren sind.

VIII. (Unzureichende Frankirung.) 1. Auf den durch Postwerthzeichen unzureichend frankirten Sendungen[7]) hat die absendende Verwaltung unmittelbar neben den Postwerthzeichen den fehlenden Betrag in Franken und Centimen mit schwarzen Ziffern anzugeben.

2. Die Auswechselungs-Postanstalt des Bestimmungslandes taxirt den Gegenstand nach dieser Angabe mit dem doppelten Betrage des als fehlend bezeichneten Portotheils[7]).

[7]) Unzureichend frankirte Briefe nach und vom Vereinsauslande werden als unfrankirte Briefe behandelt. Inwieweit bei derartigen Briefen vom Vereinsauslande eine nachträgliche Er-

3. Dans le cas où il a été fait usage de timbres-poste non valables pour l'affranchissement, il n'en est tenu aucun compte. Cette circonstance est indiquée par le chiffre zéro (0), placé à côté des timbres-poste.

IX. (Feuilles d'avis.) 1. Les feuilles d'avis accompagnant les dépêches échangées entre deux administrations de l'Union sont conformes au modèle A joint au présent Règlement.

2. Les objets recommandés sont inscrits au tableau n° I de la feuille d'avis avec les détails suivants: le nom du bureau d'origine, le nom du destinataire et le lieu de destination, ou seulement le nom du bureau d'origine, et le numéro d'inscription de l'objet à ce bureau.

Les avis de réception se rapportant à des objets recommandés inscrits au tableau I de la feuille d'avis, sont mentionnés par les lettres A. R. placées, en regard des objets dont il s'agit, dans la colonne des observations de ce tableau.

Les avis de réception en retour sont inscrits au tableau précité, soit individuellement, soit en bloc, suivant que ces avis sont plus ou moins nombreux.

3. Lorsque le nombre des objets recommandés expédiés habituellement d'un bureau d'échange à un autre le comporte, il peut être fait usage d'une liste spéciale et détachée, pour remplacer le tableau n° I de la feuille d'avis.

4. Au tableau n° II, on inscrit, avec les détails que ce tableau comporte, les dépêches closes qui accompagnent les envois directs.

3. Sind Postwerthzeichen benutzt worden, welche zur Frankirung ungültig sind, so bleiben dieselben unberücksichtigt. Dies ist durch die Ziffer „0" (Null) neben den Postwerthzeichen anzudeuten.

IX. (Briefkarten.) 1. Die Briefkarten, welche den zwischen zwei Vereinsverwaltungen zum Austausch gelangenden Briefpacketen beigegeben werden, sollen dem Muster der der gegenwärtigen Ausführungs-Uebereinkunft beigefügten Anlage A[6]) entsprechen.

2. Die Einschreibsendungen werden in der Abtheilung Nr. I der Briefkarte eingetragen unter Angabe des Aufgabeorts, des Empfängers und Bestimmungsorts, oder lediglich des Aufgabeorts und der Nummer, unter welcher der Gegenstand bei der Aufgabe-Postanstalt eingeschrieben ist.

Die Rückscheine zu den in der Abtheilung I der Briefkarte eingetragenen Einschreibsendungen werden durch die Buchstaben A. R., welche in Spalte Bemerkungen dieser Abtheilung neben die betreffenden Eintragungen zu setzen sind, nachgewiesen[1]).

Die zurückzusendenden Rückscheine werden in der vorbezeichneten Abtheilung entweder einzeln, oder summarisch eingetragen, je nachdem sie mehr oder weniger zahlreich sind[1]).

3. Wenn die Anzahl der Einschreibsendungen, welche eine Auswechselungs-Postanstalt einer anderen gewöhnlich übersendet, es erfordert, so können besondere Listen an Stelle der Abtheilung Nr. I der Briefkarte eingeführt werden.

4. In der Abtheilung Nr. II sind die geschlossenen Briefpackete, welche mit dem Kartenschluß Beförderung erhalten, dem Vordruck entsprechend einzutragen[8]).

---

stattung des Werthes der verwendeten Freimarken auf Antrag des Empfängers erfolgen kann, ist aus der Anm. 1 Nr. 6 zu Nr. 580 (Bd 2 S. 233) zu ersehen. Vgl. auch Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 103.

[8]) Der Vordruck für die Eintragung der geschlossenen Briefpackete enthält die Spalten: Abgangsort, Bestimmungsort, Anzahl der geschlossenen Briefpackete, Bemerkungen. — Rechnungspositionen enthält die Briefkarte somit überhaupt nicht. Mit Rücksicht hierauf findet auch eine Vergütung des Eilbotenlohnes im Verkehre mit denjenigen Ländern, mit welchen das Verfahren der Eilbestellung besteht, nicht mehr statt; die erhobenen Beträge verbleiben vielmehr ungetheilt der Verwaltung, welche dieselbe erhoben hat (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 105). Dasselbe gilt von den Zeitungs-Ueberweisungsgebühren im Verkehre zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich-Ungarn, bezw. Luxemburg und Helgoland andererseits, sowie im Wechselverkehre der drei deutschen Postgebiete (vgl. Bd 3 S. 15, Bd 2 S. 893, 218, 546).

5. Lorsqu'il est jugé nécessaire, pour certaines relations, de créer d'autres tableaux ou rubriques sur la feuille d'avis, la mesure peut être réalisée d'un commun accord entre les administrations intéressées.

6. Lorsqu'un bureau d'échange n'a aucun objet à livrer à un bureau correspondant, il n'en doit pas moins envoyer, dans la forme ordinaire, une dépêche qui se compose uniquement de la feuille d'avis.

X. (Objets recommandés.) 1. Les objets recommandés, les avis de réception que[9a]) s'y rapportent et, s'il y a lieu, la liste spéciale prévue au paragraphe 3 de l'article IX, sont réunis en un paquet distinct, qui doit être convenablement enveloppé et cacheté de manière à en préserver le contenu.

2. Ce paquet, entouré de la feuille d'avis, est placé au centre de la dépêche.

3. La présence, dans la dépêche, d'un paquet d'objets recommandés dont la description est faite sur la liste spéciale mentionnée au paragraphe 1er ci-dessus, doit être annoncée par l'application, en tête de la feuille d'avis, soit d'une annotation spéciale, soit de l'étiquette ou du timbre de recommandation en usage dans le pays d'origine.

4. Il est entendu que le mode d'emballage et de transmission des objets recommandés, prescrit par les paragraphes 1 et 2 ci-dessus, s'applique seulement aux relations ordinaires. Pour les relations importantes, il appartient aux administrations intéressées de prescrire, d'un commun accord, des dispositions particulières, sous réserve, dans l'un comme dans l'autre cas, des mesures exceptionelles à prendre par les chefs des bureaux d'échange, lorsqu'ils ont à assurer la transmission d'objets recommandés qui, par leur nature, leur forme ou leur volume, ne seraient pas susceptibles d'être insérés dans la dépêche.

5. Les avis de réception en retour sont placés dans une enveloppe par l'Office distributeur des

5. Wenn es bei gewissen Postverbindungen für nothwendig erachtet werden sollte, die Briefkarte mit weiteren Abtheilungen oder Rubriken zu versehen, so kann eine derartige Maßnahme zwischen den betheiligten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständniß zur Ausführung gebracht werden.

6. Sind bei einer Auswechselungs-Postanstalt keine Gegenstände zur Absendung an die betreffende andere Postanstalt vorhanden, so wird gleichwohl ein Kartenschluß in gewöhnlicher Weise abgefertigt, welcher in diesem Falle lediglich die Briefkarte enthält.

X. (Einschreibsendungen.)[9]) 1. Die Einschreibsendungen, die zugehörigen Rückscheine[1]) und, eintretenden Falls, die im 3. Absatz des Artikels IX vorgesehene besondere Liste werden in ein besonderes Bund verpackt, welches gehörig umhüllt und dergestalt verschlossen werden muß, daß der Inhalt genügend gesichert ist.

2. Dieses Packet wird in die Briefkarte eingeschlagen und demnächst mitten in das Briefpacket verpackt.

3. Das Vorhandensein eines Packets mit Einschreibsendungen, deren Eintragung auf der unter 1. erwähnten besonderen Liste erfolgt ist, muß am Kopf der Briefkarte entweder durch einen näheren Vermerk, oder mittels der im Ursprungslande für Einschreibsendungen gebräuchlichen Aufgabezettel oder Stempel ersichtlich gemacht werden.

4. Man ist darüber einverstanden, daß die vorstehend unter 1. und 2. vorgeschriebene Verpackungs- und Versendungsweise der Einschreibgegenstände nur für die gewöhnlichen Postverbindungen Anwendung zu finden hat. Für wichtige Postverbindungen steht es den betheiligten Verwaltungen zu, besondere Bestimmungen zu vereinbaren; in einem, wie in dem anderen Falle, unter Vorbehalt der von den Vorstehern der Auswechselungs-Postanstalten zu treffenden außergewöhnlichen Maßnahmen behufs Sicherstellung der Ueberlieferung solcher Einschreibgegenstände, die nach Natur, Form oder Umfang zur Verpackung in den Briefkartenschluß nicht geeignet sind.

5. Die zurückzusendenden Rückscheine werden durch die Verwaltung des Bestimmungslandes der Einschreib-

[9]) Vgl. Art. 6 des Weltpostvereinsvertrags (S. 688).
[9a]) Lies: qui.

objets recommandés auxquels ces avis se rapportent. Ces enveloppes, revêtues de la mention: Avis de réception en retour. —

Bureau de poste de..., Pays..,

sont soumises aux formalités de la recommandation et acheminées sur leur destination comme des objets recommandés ordinaires.

XI. (Indemnité pour la perte d'un envoi recommandé.) L'obligation de payer l'indemnité, en cas de perte d'un objet recommandé, incombe à l'administration dont relève le bureau expéditeur, sauf recours, s'il y a lieu, contre l'administration responsable.

XII. (Confection des dépêches.) 1. En règle générale, les objets qui composent les dépêches doivent être classés et enliassés par nature de correspondance.

2. Toute dépêche, après avoir été ficelée intérieurement, est enveloppée de papier fort en quantité suffisante pour éviter toute détérioration du contenu, puis ficelée extérieurement et cachetée à la cire ou au moyen d'un cachet en papier gommé, avec l'empreinte du cachet du bureau. Elle est munie d'une suscription imprimée portant, en petits caractères, le nom du bureau expéditeur et, en caractères plus forts, le nom du bureau destinataire: „de . . . pour . . . .“

3. Si le volume de la dépêche le comporte, elle est renfermée dans un sac convenablement fermé, cacheté et étiqueté.

4. Les sacs doivent être renvoyés vides au bureau expéditeur par le prochain courrier, sauf autre arrangement entre les offices correspondants.

XIII. (Vérification des dépêches.) 1. Le bureau d'échange qui reçoit une

sendungen, zu welchen die Rückscheine gehören, unter Umschlag gelegt. Die betreffenden Briefumschläge sind, mit dem Vermerk:

Rückscheine zurück nach
Postanstalt . . . . . Land . . . .

versehen, unter amtlicher Einschreibung in derselben Weise wie gewöhnliche Einschreibsendungen nach ihrem Bestimmungsort zu leiten[1])[10]).

XI. (Entschädigung für den Verlust einer Einschreibsendung.)[9]) Im Falle des Verlustes eines Einschreibgegenstandes liegt die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages derjenigen Verwaltung ob, welcher die Absendungs-Postanstalt angehört, vorbehaltlich der Geltendmachung ihrer etwaigen Ansprüche gegen die verantwortliche Verwaltung.

XII. (Anfertigung der Briefpackete.) 1. Es gilt als Regel, daß der Inhalt der Briefpackete nach der Gattung der Korrespondenzen sortirt und abgebunden sein muß.

2. Jedes Briefpacket ist von innen zu umschnüren und in haltbares Packpapier nöthigen Falls mehrfach einzuschlagen, damit jeder Beschädigung des Inhalts vorgebeugt werde. Demnächst ist das Briefpacket von außen zu umschnüren und mit einem Abdruck des Petschafts der Postanstalt in Siegellack oder mit Siegelmarken zu verschließen. Das Briefpacket ist mit einer gedruckten Aufschrift zu versehen, welche in kleinen Buchstaben den Namen der absendenden Postanstalt und in größeren Buchstaben den Namen der Bestimmungs-Postanstalt: „von . . . . .“ „nach . . . . .“ enthält.

3. Wenn es der Umfang der Post erfordert, ist zur Verpackung ein Sack zu verwenden, der gehörig zu verschließen, zu versiegeln und äußerlich zu bezeichnen ist.

4. Die Säcke sind mit umgehender Post leer an die Abgangs-Postanstalt zurückzusenden, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung zwischen den betreffenden Verwaltungen.

XIII. (Feststellung der Briefkartenschlüsse.) 1. Die Auswechselungs-Post-

[10]) Vgl. den Schlußabsatz des Art. 4 des Weltpostvereinsvertrags (S. 685), sowie Art. VII Abs. 5 der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287).

dépêche constate, en premier lieu, si les inscriptions sur la feuille d'avis et, le cas échéant, sur la liste des objets recommandés, sont exactes.

2. Lorsqu'il reconnaît des erreurs ou des omissions, il opère immédiatement les rectifications nécessaires sur les feuilles ou listes, en ayant soin de biffer d'un trait de plume les indications erronées, de manière à laisser reconnaître les inscriptions primitives.

3. Ces rectifications s'effectuent par le concours de deux agents. A moins d'une erreur évidente, elles prévalent sur la déclaration originale.

4. Un bulletin de vérification, conforme au modèle B annexé au présent Règlement, est dressé par le bureau destinataire et envoyé sans délai, sous recommandation d'office, au bureau expéditeur.

5. Celui-ci, après examen, le renvoie avec ses observations, s'il y a lieu.

6. En cas de manque d'une dépêche, d'un objet recommandé, de la feuille d'avis ou de la liste spéciale, le fait est constaté immédiatement dans la forme voulue par deux agents du bureau d'échange destinataire, et porté à la connaissance du bureau d'échange expéditeur, au moyen du bulletin de vérification. Si le cas le comporte, ce dernier bureau peut, en outre, être avisé par télégramme aux frais de l'office expéditeur du télégramme.

7. Lorsque le bureau destinataire n'a pas fait parvenir par le premier courrier au bureau expéditeur un bulletin de vérification constatant des erreurs ou des irrégularités quelconques, l'absence de ce document vaut comme accusé de réception de la dépêche et de son contenu, jusqu'à preuve du contraire.

XIV. (Objets recommandés. Adresse. Conditions de forme et de fermeture.) 1. Les objets de correspondance adressés sous des initiales ne sont pas admis à la recommandation.

2. Aucune condition spéciale de forme ou de fermeture n'est exi-

anstalt des Bestimmungslandes hat beim Empfange eines Kartenschlusses zuerst festzustellen, ob die Eintragungen in der Briefkarte bz. in der Liste der Einschreibgegenstände richtig sind.

2. Wenn die Auswechselungs-Postanstalt Unrichtigkeiten oder Versehen ermittelt, so hat dieselbe die nöthigen Berichtigungen in den Briefkarten oder Listen sofort zu bewirken; dabei sind die unrichtigen Angaben mit der Feder in der Weise zu durchstreichen, daß die ursprünglichen Eintragungen erkennbar bleiben.

3. Die Berichtigungen sollen durch zwei Beamte vorgenommen werden und sind als maßgebend anzusehen, es sei denn, daß bei Abänderung der ursprünglichen Eintragungen ein augenscheinlicher Irrthum vorgekommen ist.

4. Die Bestimmungs-Postanstalt hat eine Rückmeldung dem beigefügten Muster B[6]) entsprechend, auszufertigen und der absendenden Postanstalt ohne Verzug als Einschreibsendung zu übermitteln.

5. Diese sendet die Rückmeldung nach erfolgter Prüfung, nöthigen Falls mit ihren Bemerkungen versehen, zurück.

6. Beim Fehlen eines Briefpackets, einer Einschreibsendung, der Briefkarte oder der besonderen Liste muß der Thatbestand sofort in vorgeschriebener Form durch zwei Beamte der Bestimmungs-Postanstalt festgestellt und der Absendungs-Postanstalt durch eine Rückmeldung mitgetheilt werden. Erforderlichen Falls kann der Absendungs-Postanstalt außerdem auf telegraphischem Wege Mittheilung gemacht werden, und zwar auf Kosten derjenigen Verwaltung, welche das Telegramm absendet.

7. Wenn die Bestimmungs-Postanstalt nicht mit nächster Post eine Rückmeldung über Irrthümer oder Unregelmäßigkeit irgend welcher Art an die Absendungs-Postanstalt hat gelangen lassen, so gilt dies, bis zur Führung des Gegenbeweises, als unbeanstandete Annahme des Kartenschlusses und seines Inhalts.

XIV.[9]) (Einschreibsendungen. Aufschrift. Beschaffenheit und Verschluß.) 1. Korrespondenz-Gegenstände, deren Aufschrift aus Anfangs-Buchstaben besteht, sind von der Einschreibung ausgeschlossen[1]).

2. Die Einschreibsendungen unterliegen keinen besonderen Bestimmun-

gée pour les objets recommandés. Chaque office a la faculté d'appliquer à ces envois les règles établies dans son service intérieur.

XV. (Cartes postales.) 1. Les cartes postales doivent être expédiées à découvert. L'une des faces est réservée à l'adresse seule. La correspondance est inscrite au verso.

2. Les cartes postales ne peuvent excéder les dimensions suivantes:

Longueur, 14 centimètres;

Largeur, 9 centimètres.

3. Autant que possible, les cartes postales émises spécialement en vue de la circulation dans l'Union, doivent porter un timbre fixe et le titre *Union postale universelle*, suivi du nom du pays d'origine. Ce titre, lorsqu'il n'est pas en langue française, est reproduit en cette langue.

4. Les cartes postales émanant des offices de l'Union sont seules admises à la circulation dans le service international.

5. Il est interdit de joindre ou d'attacher aux cartes postales des objets quelconques.

XVI. (Papiers d'affaires.) 1. Sont considérés comme papiers d'affaires, et admis comme tels à la modération de port consacrée par l'article 5 de la Convention, toutes les pièces et tous les documents, écrits ou dessinés en tout ou en partie à la main, qui n'ont pas le caractère d'une *correspondance actuelle et personelle*, tels que les pièces de procédure, les actes de tout genre dressés par les officiers ministériels, les lettres de voiture ou connaissements, les factures, les différents documents de service des compagnies d'assurance, les copies ou extraits d'actes sous seing privé écrits

gen in Bezug auf Form oder Verschluß. Es steht jeder Verwaltung frei, auf diese Sendungen die in ihrem eigenen Verkehr bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen[1])[10a]).

XV. (Postkarten.)[11])[12]) 1. Die Postkarten müssen offen versandt werden. Eine Seite derselben ist nur für die Aufschrift bestimmt. Die Mittheilung wird auf die Rückseite geschrieben.

2. Die Postkarten dürfen folgende Ausdehnungen nicht überschreiten:

14 Centimeter in der Länge,

9 Centimeter in der Breite.

3. So viel als möglich sollen die Postkarten, welche besonders für die Versendung im Verein hergestellt sind, mit eingedrucktem Werthzeichen, sowie mit der Bezeichnung „Weltpostverein" und dem Namen des Ursprungslandes, versehen sein. Ist diese Angabe nicht in französischer Sprache abgefaßt, so wird dieselbe in diese Sprache übersetzt.

4. Nur die von den Vereins-Postverwaltungen ausgegebenen Postkarten sind im internationalen Verkehr zulässig.

5. Es ist verboten, den Postkarten irgend welche Gegenstände beizufügen oder anzuheften.

XVI. (Geschäftspapiere.)[11])[13]) 1. Als Geschäftspapiere, auf welche die laut Artikel 5 des Vertrages eingeführte ermäßigte Taxe Anwendung findet, sind anzusehen: Alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, als Prozeßakten, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Begleitbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Geschäftspapiere verschiedener Art der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Aktenauszüge, gleichviel, ob dieselben auf Stempelpapier oder auf ungestempeltem

---

[10a]) In Deutschland sind in Bezug auf den Verschluß der gewöhnlichen Briefe, sowie der Einschreibsendungen die Vorschriften im § 8 Nr. I und II der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 501) maßgebend.

[11]) Vgl. Art. 5 des Weltpostvereinsvertrags (S. 686).

[12]) Wegen der für den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geltenden besonderen Bestimmungen vgl. Anm. 39 zum Weltpostvereinsvertrage (S. 696). — Mit welchen Vereinsländern ein Austausch von Postkarten mit Antwort stattfindet, ist aus Anm. 38 das. (S. 695) zu ersehen. —

[13]) Vgl. Anm. 18 zum Weltpostvereinsvertrage (S. 688).

sur papier timbré ou non timbré, les partitions ou feuilles de musique manuscrites, les manuscrits d'ouvrages expédiés isolément, etc.

2. Les papiers d'affaires doivent être envoyés sous bande ou dans une enveloppe ouverte.

XVII. (Imprimés de toute nature.) 1. Sont considérés comme imprimés, et admis comme tels à la modération de port consacrée par l'article 5 de la Convention, les journaux et ouvrages périodiques, les livres brochés ou reliés, les brochures, les papiers de musique, les cartes de visite, les cartes-adresses, les épreuves d'imprimerie avec ou sans les manuscrits s'y rapportant, les gravures, les photographies, les dessins, plans, cartes géographiques, catalogues, prospectus, annonces et avis divers, imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés, et, en général, toutes les impressions ou reproductions obtenues sur papier, sur parchemin ou sur carton, au moyen de la typographie, de la lithographie ou de tout autre procédé mécanique facile à reconnaître, hormis le décalque.

Sont considérés comme faciles à reconnaître les procédés mécaniques désignés par les noms de chromographie, polygraphie, hectographie, papyrographie, vélocigraphie etc.; mais pour jouir de la modération de port, les reproductions obtenus[15a]) au moyen de ces procédés doivent être déposées aux guichets des bureaux de poste et au nombre minimum de vingt exemplaires parfaitement identiques.

2. Sont exclus de la modération de port, les timbres ou formules d'affranchissement, oblitérés ou non, ainsi que

Papier ausgefertigt sind, Partituren oder geschriebene Musikstücke, einzeln versandte Manuskripte u. s. w.

2. Die Geschäftspapiere müssen offen unter Band oder in offenem Umschlage versandt werden[14]).

XVII. (Drucksachen jeder Art.)[11])[14a]) 1. Als Drucksachen, auf welche die laut Artikel 5 des Vertrages eingeführte ermäßigte Taxe Anwendung findet, sind anzusehen: Zeitungen und periodische Schriften, brochirte oder eingebundene Bücher, Broschüren, Noten, Visitenkarten, Adreßkarten, Probebogen von Drucksachen mit oder ohne die zugehörigen Manuskripte, Kupferstiche, Photographien, Zeichnungen, Pläne, geographische Karten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, sowie im Allgemeinen alle auf Papier, Pergament oder Karton hergestellten Abdrücke oder Abzüge, welche mittels Buchdrucks, Lithographie oder eines sonstigen leicht erkennbaren mechanischen Verfahrens, außer demjenigen des Durchdrucks, erzielt werden[15]).

Als leicht erkennbar werden die auf mechanischem Wege mittels Chromographie, Polygraphie, Hektographie, Papyrographie, Velocigraphie u. s. w. hergestellten Schriftstücke angesehen; um jedoch gegen ermäßigtes Porto zur Beförderung zugelassen zu werden, müssen die mittels der obigen Verfahrungsweisen hergestellten Abdrücke in einer Anzahl von mindestens zwanzig vollkommen gleichlautenden Exemplaren an den Schaltern der Postanstalten eingeliefert werden[1]).

2. Briefmarken und sonstige Postwerthzeichen, gleichviel ob dieselben entwerthet sind oder nicht, imgleichen Drucksachen aller

[11]) Bei der Versendung zwischen dem Reichs-Postgebiet und anderen Ländern des Weltpostvereins können Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale militärpflichtiger Personen als Geschäftspapiere behandelt und taxirt werden, sofern sie hinsichtlich ihrer Verpackung den Vorschriften im Abs. 2 des Art. XVI entsprechen. Den bezeichneten Militärpapieren dürfen aber keine Schriftstücke beigefügt sein, welche die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 335).

[14a]) Wegen der für den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geltenden besonderen Bestimmungen vgl. Anm. 39 zum Weltpostvereinsvertrage (S. 696).

[15]) Den in Abs. 1 des Art. XVII aufgeführten Gegenständen werden seit dem 8. Oktober 1884 gleichgestellt und sind mithin gegen die ermäßigte Taxe für Drucksachen zuzulassen: die durch Prägedruck auf Kartenpapier hergestellten Zeichenvorbilder (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 282).

[15a]) Lies: obtenues.

tous imprimés constituant le signe représentatif d'une valeur.

3. Le caractère de *correspondance actuelle et personnelle* ne peut pas être attribué aux indications ci-après, savoir:

1° A la signature de l'envoyeur ou à la désignation de son nom ou de sa raison sociale, de sa qualité, du lieu d'origine et de la date d'envoi;

2° A la dédicace ou à l'hommage de l'auteur;

3° Aux traits ou signes simplement destinés à marquer les passages d'un texte, pour appeler l'attention;

4° Aux prix ajoutés sur les cotes ou prix courants de bourse ou de marchés;

5° Enfin, aux annotations ou corrections faites sur les épreuves d'imprimerie ou de composition musicale et se rapportant au texte ou à la confection de l'ouvrage.

4. Les imprimés doivent être, soit placés sous bande, sur rouleau, entre des cartons, dans un étui ouvert d'un côté ou aux deux extrémités, ou dans une enveloppe non fermée, soit simplement pliés de manière à ne pas dissimuler la nature de l'envoi, soit enfin entourés d'une ficelle facile à dénouer.

5. Les cartes-adresses et tous imprimés présentant la forme et la consistance d'une carte non pliée peuvent être expédiés sans bande, enveloppe, lien ou pli.

XVIII. (Échantillons.) 1. Les échantillons de marchandises ne sont admis à bénéficier de la modération de port qui leur est attribuée par l'article 5 de la Convention que sous les conditions suivantes:

Art, welche einen Werthstempel tragen, sind von der ermäßigten Taxe ausgeschlossen.

3. Die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz soll den nachbezeichneten Angaben nicht beigemessen werden:

1. der Unterschrift des Absenders oder der Bezeichnung seines Namens oder seiner Firma, seines Standes, des Ursprungsorts und des Tages der Absendung;
2. der Zueignung oder der Widmung des Verfassers;
3. den Anstrichen oder Zeichen, welche einfach dazu bestimmt sind, die Stellen des Inhalts kenntlich zu machen, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll;
4. den Preisvermerken, welche auf Kurszetteln und Preislisten der Börsen oder Märkte nachgetragen sind;
5. endlich den Anmerkungen oder Aenderungen bei Probebogen von Drucksachen oder Noten, welche den Text oder die Herstellung des Werks betreffen.

4. Die Drucksachen müssen entweder unter Band, auf eine Rolle, zwischen Pappstücke oder in ein Futteral, das an einer Seite oder an beiden Enden offen ist, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet sein, daß die Natur der Sendung nicht verhehlt wird; endlich dürfen sie von einer leicht lösbaren Schnur umgeben sein[16]).

5. Die Adreßkarten, sowie alle Drucksachen, welche die Form und die Festigkeit einer nicht gefalteten Karte besitzen, können ohne Streifband, Umschlag oder Verschnürung oder ungefaltet versandt werden[17]).

XVIII. (Waarenproben.)[11])[14a]) 1. Die im Artikel 5 des Vertrages festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf Waarenproben nur dann Anwendung, wenn dieselben den nachbezeichneten Bedingungen entsprechen:

[16]) Drucksachensendungen nach überseeischen Ländern sind mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nöthigenfalls auch mit einer Umschnürung zu versehen; ferner empfiehlt es sich, den Adressaten nicht nur auf dem Streif- oder Kreuzband, sondern auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen selbst zu bezeichnen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 289).

[17]) Geschäftskarten, welche mit den Postkarten in Form und Größe übereinstimmen, können zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe für Drucksachen im Weltpostverkehr nur dann zugelassen werden, wenn dieselben auf der Vorderseite lediglich die Aufschrift, nicht aber die Ueberschrift „Postkarte" tragen, auf der Rückseite hingegen blos gedruckte Mittheilungen enthalten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 365).

2. Ils doivent être placés dans des sacs, des boîtes ou des enveloppes mobiles, de manière à permettre une facile vérification.

3. Ils ne peuvent avoir aucune valeur marchande, ni porter aucune écriture à la main que le nom ou la raison sociale de l'envoyeur, l'adresse du destinataire, une marque de fabrique ou de marchand, des numéros d'ordre et des prix.

XIX. (Objets groupés.) Il est permis de réunir dans un même envoi des échantillons de marchandises, des imprimés et des papiers d'affaires, mais sous réserve des conditions suivantes:

1° Que chaque objet pris isolément ne dépassera pas les limites qui lui sont applicables quant au poids et quant à la dimension;

2° Que le poids total ne peut pas dépasser 2 kilogrammes par envoi;

3° Que la taxe sera au minimum de 25 centimes si l'envoi contient des papiers d'affaires, et de 10 centimes s'il se compose d'imprimés et d'échantillons.

XX. (Correspondances réexpédiées.) 1. En exécution de l'article 10 de la Convention, et sauf les exceptions prévues au paragraphe 2 du présent article, les correspondances de toute nature adressées, dans l'Union, à des destinataires ayant changé de résidence sont traitées, par l'office distributeur, comme si elles avaient été adressées directement du lieu d'origine au lieu de la nouvelle destination.

2. A l'égard des envois du service interne de l'un des pays de l'Union qui entrent, par suite de réexpédition, dans le service d'un autre pays de l'Union, on observe les règles suivantes:

1° Les envois non affranchis ou insuffisamment affranchis pour leur premier parcours sont traités comme

2. Sie müssen in Säckchen, Kästchen oder unverschlossenen Umhüllungen dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

3. Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

XIX. (Zusammengepackte Gegenstände.) Die Vereinigung von Waarenproben, Drucksachen und Geschäftspapieren zu einer Sendung ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten[18]);
2. das Gesammtgewicht einer Sendung darf 2 Kilogramm nicht übersteigen[18]);
3. das Porto beträgt zum Mindesten 25 Centimen, wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Centimen, sofern dieselbe aus Drucksachen und Waarenproben besteht[18]).

XX. (Nachgesandte Korrespondenz.) 1. In Ausführung des Artikels 10 des Vertrages, und abgesehen von den im 2. Absatz des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Ausnahmen, werden Korrespondenzen jeder Art, deren Empfänger den Aufenthaltsort innerhalb des Vereins verändert haben, von der die Aushändigung bewirkenden Verwaltung ganz ebenso behandelt, als wenn die Sendungen von dem Aufgabeorte aus unmittelbar nach dem neuen Bestimmungsorte gerichtet gewesen wären.

2. In Betreff derjenigen Sendungen, welche in Folge der Nachsendung aus dem innern Verkehr eines Vereinslandes in ein anderes Vereinsgebiet übergehen, gelten folgende Grundsätze:

1. Sendungen, welche für die ursprüngliche Beförderungsstrecke entweder gar nicht oder ungenügend frankirt waren,

---

[18]) Vgl. Art. 5 des Weltpostvereinsvertrags (S. 686). — Das im Art. XIX Abs. 3 erwähnte Porto ist in Deutschland auf mindestens 20 Pf. bezw. auf mindestens 10 Pf. festgesetzt worden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 102). Vgl. auch Anm. 11 zum Weltpostvereinsvertrage (S. 686). Wegen der für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geltenden besonderen Vorschriften vgl. Art. 14 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 (Nr. 901) und Anm. 22 dazu (Bd 3 S. 9).

correspondances internationales et frappés, par l'office distributeur, de la taxe applicable aux envois de même nature directement adressés du pays d'origine dans le pays où se trouve le destinataire;

2° Les envois régulièrement affranchis pour leur premier parcours, et dont le complément de taxe afférent au parcours ultérieur n'a pas été acquitté avant leur réexpédition, sont frappés, suivant leur nature, par l'office distributeur, d'une taxe égale à la différence entre le prix d'affranchissement déjà acquitté et celui qui aurait été perçu, si les envois avaient été expédiés primitivement sur la nouvelle destination. Le montant de cette différence doit être exprimé en francs et centimes, à côté des timbres-poste, par l'office réexpéditeur.

Dans l'un et l'autre cas, les taxes prévues ci-dessus restent exigibles du destinataire, alors même que, par suite de réexpéditions successives, les envois reviennent dans le pays d'origine.

3. Les objets de toute nature mal dirigés sont, sans aucun délai, réexpédiés par la voie la plus prompte sur leur destination.

4. Les correspondances de toute nature, ordinaires ou recommandées, qui, portant une adresse incomplète ou erronée, sont renvoyées aux expéditeurs pour qu'ils la complètent ou la rectifient, ne sont pas, quand elles sont remises dans le service avec une suscription complétée ou rectifiée, considérées comme des correspondances réexpédiées, mais bien comme de nouveaux envois et deviennent, par suit,[18a]) passibles d'une nouvelle taxe.

XXI. (Rebuts.) 1. Les correspondances de toute nature qui sont tombées en rebut, pour quelque cause que ce soit, doivent être renvoyées, aussitôt

[18a]) Lies: par suite.

werden als internationale Korrespondenzen behandelt und von der die Bestellung ausführenden Postverwaltung ganz ebenso taxirt, wie Sendungen derselben Gattung, welche von dem Ursprungslande nach demjenigen Lande unmittelbar abgesandt werden, in welchem der Empfänger sich befindet.

2. Die für die ursprüngliche Beförderungsstrecke vollständig frankirten Sendungen, bei denen eine Berichtigung des Nachschußportos für die weitere Beförderungsstrecke vor ihrer Nachsendung nicht stattgefunden hat, werden von der die Bestellung ausführenden Verwaltung nach Maßgabe ihrer Gattung mit einer Taxe belegt, welche der Differenz zwischen dem bereits erhobenen Franko und demjenigen Betrage entspricht, der zu erheben gewesen wäre, wenn die Absendung der Gegenstände ursprünglich nach dem neuen Bestimmungsorte stattgefunden hätte. Der solchergestalt sich ergebende Portobetrag soll von der die Nachsendung bewirkenden Verwaltung neben den zur Verwendung gekommenen Postwerthzeichen in Franken und Centimen vorgemerkt werden.

In beiden Fällen sind die bezeichneten Portobeträge vom Empfänger einzuziehen, selbst dann, wenn in Folge wiederholter Nachsendungen die Gegenstände nach dem Ursprungslande zurückgelangen.

3. Die unrichtig geleiteten Korrespondenzgegenstände jeder Art werden ohne Verzug auf dem kürzesten Wege nach ihrem Bestimmungsorte gesandt.

4. Korrespondenzgegenstände jeder Art, gewöhnliche wie Einschreibsendungen, welche mit unzulänglicher oder unrichtiger Aufschrift versehen, zur Vervollständigung oder Berichtigung der Aufschrift an die Absender zurückgesandt werden, sind bei der Wiedereinlieferung mit vervollständigter oder berichtigter Aufschrift nicht als nachgesandte, sondern als neu eingelieferte Sendungen zu betrachten; dieselben unterliegen demzufolge von Neuem der Taxirung[1]).

XXI. (Unbestellbare Sendungen.) 1. Die aus irgend einem Grunde unbestellbar gebliebenen Korrespondenzgegenstände jeder Art sollen, nach Ablauf der im Be-

après les délais de conservation voulus par les règlements du pays destinataire, par l'intermédiaire des bureaux d'échange respectifs et en une liasse spéciale étiquetée: *Rebuts*.

2. Toutefois, les correspondances recommandées, tombées en rebut, sont renvoyées au bureau d'échange du pays d'origine et comme s'il s'agissait de correspondances recommandées à destination de ce pays, sauf qu'en regard de l'inscription nominative au tableau n° I de la feuille d'avis ou sur la liste détachée, la mention *Rebuts* est consignée dans la colonne d'observations par le bureau réexpéditeur.

3. Par exception, deux offices correspondants peuvent, d'un commun accord, adopter un autre mode de renvoi de rebuts, ainsi que se dispenser de se renvoyer réciproquement certains imprimés considérés comme dénués de valeur.

XXII. (Statistique des frais de transit.) 1. Les statistiques à effectuer une fois tous les deux ans, en exécution des articles 4 et 12 de la Convention, pour le décompte, tant des frais de transit dans l'Union que des taxes afférentes au transport en dehors des limites de l'Union, sont établies d'après les dispositions des articles suivants, pendant toute la durée du mois de mai ou du mois de novembre alternativement, de manière que la première statistique aura lieu en novembre 1879, la seconde en mai 1881, la troisième en novembre 1883, et ainsi de suite.

2. La statistique de novembre 1879 sortira ses effets à partir du 1er avril de la même année jusqu'au 31 décembre 1880. Chaque statistique ultérieure servira de base pour les payements se rapportant à l'année courante et à celle qui suit.

3. Si, pendant la période d'application de la statistique, il vient à entrer dans l'Union un pays ayant des relations importantes, les pays de l'Union dont la

stimmungsgebiet für derartige Sendungen reglementarisch vorgeschriebenen Lagerfrist[19]), in einem mit der Aufschrift „Rückbriefe" versehenen besonderen Bunde durch Vermittelung der betreffenden Auswechselungs-Postanstalten zurückgesandt werden.

2. Unbestellbar gebliebene Einschreibsendungen jedoch werden an die Auswechselungs-Postanstalt des Aufgabegebiets zurückgesandt und wie die nach diesem Lande bestimmten Einschreibsendungen unter Abtheilung Nr. I der Briefkarte oder in der besonderen Liste namentlich eingetragen; der betreffenden Eintragung wird indeß von der die Rücksendung bewirkenden Auswechselungsstelle in der Spalte Bemerkungen das Wort „Rückbriefe" hinzugefügt.

3. Ausnahmsweise können zwei in unmittelbarem Verkehr stehende Verwaltungen sich über ein anderweites Verfahren bei Rücksendung der unanbringlichen Korrespondenzen, sowie darüber verständigen, daß einzelne, als werthlos erachtete Drucksachen von der Rücksendung ausgeschlossen werden.

XXII. (Statistik der Transitgebühren.) 1. Die alle zwei Jahre einmal stattfindenden statistischen Ermittelungen, welche behufs Abrechnung sowohl über die Transitgebühren, als auch über die, für Beförderung außerhalb des Vereinsgebiets entfallenden Taxbeträge, nach den Artikeln 4 und 12 des Vertrages anzustellen sind, werden den Bestimmungen der folgenden Artikel gemäß abwechselnd während der ganzen Dauer der Monate Mai oder November in der Weise vorgenommen, daß die Ermittelungen zum ersten Male im Monat November 1879, zum zweiten Male im Mai 1881, zum dritten Male im November 1883 u. s. w. ausgeführt werden.

2. Die Ermittelung vom November 1879 soll für die Zeit vom 1. April desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1880 als gültig angesehen werden. Jede spätere Ermittelung dient für die während des betreffenden und des folgenden Jahres zu leistenden Zahlungen als Grundlage.

3. Tritt in der Zwischenzeit ein Land mit bedeutenden Postverbindungen dem Verein bei, so können diejenigen Vereinsländer, deren Lage bezüglich der Zahlung von Tran-

[19]) Seitens der deutschen Postanstalten sind die als unbestellbar erkannten Sendungen ohne Verzug an die Verwaltung des Aufgabegebiets zurückzusenden (vgl. § 39 Nr. III der Postordnung Bd 2 S. 527 und Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 105).

situation pourrait, par suite de cette circonstance, se trouver modifiée sous le rapport du payement des droits de transit, ont la faculté de réclamer une statistique spéciale se rapportant exclusivement au pays nouvellement entré.

XXIII. (Correspondances à découvert.) 1. L'office servant d'intermédiaire pour la transmission des correspondances échangées à découvert, soit entre deux pays de l'Union, soit entre un pays de l'Union et un pays étranger à celle-ci, dresse d'avance, pour chacun de ses correspondants de l'Union, un tableau conforme au modèle D, annexé au présent Règlement et dans lequel il indique, en distinguant, s'il y a lieu, les diverses voies d'acheminement, les prix de port au poids lui revenant pour le transport dans l'Union de l'une et de l'autre catégorie de ces correspondances au moyen des services dont il dispose, ainsi que les prix de port au poids à bonifier, le cas échéant, par lui-même, à d'autres offices de l'Union, pour le transport ultérieur desdites correspondances dans l'Union. Au besoin, il se renseigne en temps utile, auprès des offices des pays à traverser, sur les voies que devront suivre les correspondances et sur les prix à leur appliquer.

2. Un exemplaire du tableau D est remis par ledit office à l'office correspondant intéressé et sert de base à un décompte spécial à établir entre eux, du chef du port intermédiaire dans l'Union des correspondances dont il s'agit. Ce décompte est dressé par l'office qui reçoit les correspondances et soumis à la vérification de l'office expéditeur.

3. L'office expéditeur établit, d'après les données de la formule D, fournie par son correspondant, des tableaux conformes au modèle E ci-annexé et destinés à relater, pour chaque dépêche, les frais de port intermédiaire dans l'Union des correspondances sans distinction d'origine, comprises dans la dépêche pour être acheminées par l'intermédiaire dudit correspondant. A cet effet, le bureau

sitgebühren in Folge dieses Umstandes eine Veränderung erfährt, eine besondere statistische Ermittelung, ausschließlich für das neueingetretene Land, in Anspruch nehmen.

XXIII. (Stückweise beförderte Korrespondenz.) 1. Diejenige Verwaltung, durch deren Vermittelung sich zwei Vereinsländer, oder ein Vereinsland und ein dem Verein nicht angehöriges Land Korrespondenzen gegenseitig stückweise übersenden, stellt im Voraus für jede betheiligte Vereinsverwaltung eine dem Muster D der Anlagen[6]) entsprechende Nachweisung auf, worin sie, unter Bezeichnung der etwaigen verschiedenen Beförderungswege, die nach dem Gewicht bemessenen Vergütungen, welche ihr für die im Verein auf ihren Transportstrecken erfolgte Beförderung der verschiedenen Korrespondenzgattungen zustehen, sowie eintretenden Falls diejenigen Beträge angiebt, welche sie selbst für die weitere Beförderung der genannten Sendungen innerhalb des Vereins an andere Vereinsverwaltungen nach dem Gewicht zu zahlen hat. Nöthigen Falls hat die gedachte Verwaltung sich durch Rückfrage bei den in Betracht kommenden transitleistenden Verwaltungen rechtzeitig darüber zu vergewissern, auf welchen Wegen die Beförderung der betreffenden Korrespondenz erfolgt, und welche Vergütungssätze danach Anwendung zu finden haben.

2. Ein Exemplar der Nachweisung D[6]) wird von der genannten Verwaltung der betheiligten anderen Verwaltung übermittelt und dient als Grundlage für die zwischen beiden Verwaltungen einzuführende besondere Abrechnung über die für die betreffende Korrespondenz innerhalb des Vereins zu zahlende Transitvergütung. Diese Abrechnung wird von derjenigen Verwaltung, welche die Korrespondenzen empfängt, aufgestellt und der absendenden Verwaltung zur Prüfung übersandt.

3. Die absendende Verwaltung stellt auf Grund der Angaben des von der betreffenden anderen Verwaltung mitgetheilten Formulars D[6]) Nachweisungen in Form der Anlage E[6]) auf, aus denen für jeden Kartenschluß hervorgeht, welche Transitgebühren innerhalb des Vereins für die zum Zwecke der Weitersendung durch die genannte andere Verwaltung in den Kartenschluß aufgenommene Korrespondenz, ohne Rücksicht

d'échange expéditeur inscrit au cadre n° I d'une formule E, qu'il joint à son envoi, le poids total, selon leur nature, des correspondances de l'espèce qu'il livre à découvert au bureau d'échange correspondant, et celui-ci, après vérification, prend livraison de ces correspondances, pour les acheminer vers leurs destinations, en les confondant avec les siennes propres pour le payement, s'il y a lieu, des prix de port ultérieurs.

4. Quant aux frais de transport en dehors du ressort de l'Union des correspondances à destination ou provenant des pays étrangers à l'Union, ils sont évalués d'après les données du tableau C mentionné à l'article V du présent Règlement, et inscrits en bloc sur la formule E, savoir:

Au cadre n° II, s'il s'agit de correspondances affranchies pour l'étranger (frais à la charge de l'office de l'Union expéditeur);

Au cadre n° III, s'il s'agit de correspondances non affranchies venant de l'étranger et de correspondances réexpédiées ou tombées en rebut qui sont grevées de taxes étrangères à rembourser (frais à la charge de l'office de l'Union destinataire).

5. Toute erreur dans la déclaration du bureau d'échange expéditeur du Tableau E est signalée immédiatement à ce bureau au moyen d'un bulletin de vérification, nonobstant la rectification opérée sur le tableau lui-même.

6. A défaut de correspondances passibles d'un port intermédiaire ou étranger, il n'est pas dressé de tableau E. Dans le cas de l'omission non justifiée de ce tableau, l'irrégularité est également signalée, au moyen d'un bulletin de vérification, au bureau en faute, et doit être réparée immédiatement par ce dernier.

auf den Ursprung derselben, zu zahlen sind. Zu diesem Zwecke vermerkt die absendende Auswechselungs-Postanstalt unter Abtheilung I eines dem Kartenschluß beigefügten Formulars E[6]), und zwar getrennt nach den Gattungen, das Gesammtgewicht der Korrespondenzen, welche stückweise an die betreffende andere Auswechselungs-Postanstalt überwiesen werden. Letztere übernimmt, nach stattgehabter Prüfung, die Weiterbeförderung der Sendungen in der Richtung des Bestimmungsorts und vereinigt dieselben mit ihren eigenen Sendungen, wenn es sich um die Zahlung weiterer Transitgebühren handelt.

4. Die für Korrespondenzen nach und aus fremden Ländern entfallenden Portobeträge für den Transport außerhalb des Vereinsgebiets werden nach der im Artikel V der gegenwärtigen Ausführungs-Uebereinkunft bezeichneten Nachweisung C[6]) ermittelt und in einer Summe in das Formular E[6]), wie folgt, eingetragen:

unter Abtheilung II, wenn es sich um frankirte Korrespondenzen nach fremden Ländern handelt (die Zahlung der Beträge ist Sache der absendenden Vereinsverwaltung);

unter Abtheilung III, wenn es sich um unfrankirte Korrespondenzen aus fremden Ländern und um nachgesandte oder unbestellbar gebliebene Korrespondenzen handelt, welche mit ausländischem Porto belastet sind (die Zahlung der Beträge ist Sache der Vereinsverwaltung des Bestimmungsgebiets).

5. Irrthümer in den von der absendenden Auswechselungs-Postanstalt in Formular E[6]) gemachten Eintragungen müssen derselben, abgesehen von der auf dem Formular selbst erfolgten Berichtigung der Ansätze, unter Benutzung des Rückmeldungs-Formulars[20]), sogleich gemeldet werden.

6. Wenn Korrespondenzen, für welche Transitgebühren oder fremdes Porto zu zahlen wären, nicht vorhanden sind, so wird die Nachweisung E[6]) nicht angefertigt. Ist die Beifügung derselben ungerechtfertigter Weise unterblieben, so wird die Verabsäumung der schuldigen Postanstalt unter Benutzung des Rückmeldungs-Formulars[20]) gemeldet, welche sofort das Erforderliche nachzuholen hat.

[20]) Vgl. Art. XIII Abs. 4 (S. 714).

XXIV. (Dépêches closes.) 1. Les correspondances échangées en dépêches closes, entre deux offices de l'Union ou entre un office de l'Union et un office étranger à l'Union, à travers le territoire ou au moyen des services d'un ou de plusieurs autres offices, font l'objet d'un relevé conforme au modèle F annexé au présent Règlement, et qui est établi d'après les dispositions suivantes:

2. En ce qui concerne les dépêches d'un pays de l'Union pour un autre pays de l'Union, le bureau d'échange expéditeur inscrit, à la feuille d'avis pour le bureau d'échange destinataire de la dépêche, le poids net des lettres et des cartes postales et celui des autres objets, sans distinction de l'origine ni de la destination des correspondances. Ces indications sont vérifiées par le bureau destinataire, lequel dresse, à la fin de la période de statistique, le relevé mentionné ci-dessus, en autant d'expéditions qu'il y a d'offices intéressés, y compris celui du lieu de départ.

3. Dans les quatre jours qui suivent la clôture des opérations de statistique, les relevés F sont transmis, par les bureaux d'échange qui les ont établis, aux bureaux d'échange de l'office débiteur, pour être revêtus de leur acceptation. Ceux-ci, après avoir accepté ces relevés, les transmettent à l'administration centrale dont ils relèvent, chargée de les répartir entre les offices intéressés.

4. En ce qui concerne les dépêches closes échangées entre un pays de l'Union et un pays étranger à l'Union, par l'intermédiaire d'un ou de plusieurs offices de l'Union, le transport s'en effectue, dans les deux sens, à la charge dudit pays de l'Union, et les bureaux d'échange de ce pays dressent eux-mêmes, pour chaque dépêche expédiée ou reçue, un relevé F qu'ils transmettent à l'office de sortie ou d'entrée, lequel établit, à la fin de la période de statistique, un relevé général en autant d'expéditions qu'il y a d'offices intéressés, y compris lui-même et l'office de l'Union débiteur. Une expédition de

XXIV. (Geschlossene Briefpackete.) 1. Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen, oder zwischen einer Vereinsverwaltung und einer dem Verein nicht angehörigen Verwaltung, durch das Gebiet oder mit den Verbindungen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen mittels geschlossener Briefpackete ausgetauscht werden, sind in eine Nachweisung in Form der Anlage F[6]) aufzunehmen, deren Ausfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattzufinden hat.

2. Bei Kartenschlüssen von einem Vereinslande nach einem anderen Vereinslande wird von der absendenden Auswechselungs-Postanstalt in der Briefkarte auf die den Kartenschluß empfangende Auswechselungs-Postanstalt das Reingewicht der Briefe und Postkarten, sowie dasjenige der anderen Gegenstände, ohne Rücksicht auf den Aufgabe- und Bestimmungsort derselben, eingetragen. Die den Kartenschluß empfangende Postanstalt prüft diese Angaben und stellt am Schlusse des Zeitraumes für die statistischen Ermittelungen die vorerwähnte Nachweisung in so viel Ausfertigungen auf, als bei dem Transit betheiligte Postverwaltungen, mit Einschluß der Postverwaltung des Abgangsgebiets, vorhanden sind.

3. Innerhalb vier Tage nach Beendigung der statistischen Ermittelungen werden die Nachweisungen F[6]) von den Auswechselungs-Postanstalten, welche sie aufgestellt haben, zum Zwecke der Anerkennung an die Auswechselungsstellen der Zahlung leistenden Verwaltung übersandt. Nach erfolgter Anerkennung reichen Letztere die Nachweisungen ihrer vorgesetzten Centralverwaltung ein, welche sie den betheiligten Verwaltungen zuzustellen hat.

4. Die Beförderung geschlossener Briefpackete, welche zwischen einem Vereinslande und einem dem Verein nicht angehörigen Lande durch Vermittelung einer oder mehrerer Vereinsverwaltungen ausgewechselt werden, erfolgt in beiden Richtungen für Rechnung des genannten Vereinslandes; die Auswechselungs-Postanstalten desselben stellen für jeden abgesandten oder empfangenen Kartenschluß eine Nachweisung F[6]) auf, die sie der Verwaltung des Ausgangs- bz. Eingangsgebiets übersenden. Von Letzterer wird am Schlusse des Zeitraums für die statistischen Ermittelungen eine Hauptnachweisung in so viel Ausfertigungen auf-

ce relevé est transmise à l'office débiteur, ainsi qu'à chacun des offices qui ont pris part au transport des dépêches.

XXV. (Compte des frais de transit.) 1. Les tableaux E et F sont résumés dans un compte particulier par lequel on établit, en francs et centimes, le prix annuel de transit revenant à chaque office, en multipliant les totaux par 12. Le soin d'établir ce compte incombe à l'office créditeur, qui le transmet à l'office débiteur.

2. Le solde résultant de la balance des comptes réciproques entre deux offices est payé par l'office débiteur à l'office créditeur, en francs effectifs et au moyen de traites tirées sur la capitale ou sur une place commerciale de ce dernier office.

3. L'établissement, l'envoi et le payement des comptes des frais de transit, afférents à un exercice, doivent être effectués dans le plus bref délai possible et, au plus tard, avant l'expiration du premier semestre de l'exercice suivant. Passé ce délai, les sommes dues par un office à un autre office sont productives d'intérêt, à raison de cinq pour cent l'an et à dater du jour de l'expiration dudit délai.

4. Est réservée, toutefois, aux offices intéressés la faculté de prendre, d'un commun accord, d'autres dispositions que celles qui sont formulées dans le présent article.

XXVI. (Exceptions en matière de poids.) Il est admis, par mesure d'exception, que les États qui, à cause de leur régime intérieur, ne peuvent adopter le type de poids décimal métrique, ont la faculté d'y substituer l'once *avoir du pois* (28 gr. 3465), en assimilant une demi-once à 15 grammes et deux onces à 50 grammes, et d'élever, au besoin, la limite du port simple des jour-

gestellt, als betheiligte Postverwaltungen mit Einschluß der eigenen und der Zahlung leistenden Verwaltung vorhanden sind. Je ein Exemplar dieser Nachweisung wird der Zahlung leistenden Verwaltung, sowie jeder der an der Beförderung betheiligten Verwaltungen übersandt.

XXV. (Abrechnung über die Transitgebühren.) 1. Die Nachweisungen E[6]) und F[6]) werden in eine besondere Abrechnung zusammengefaßt, mittels welcher durch Vervielfältigung der Ergebnisse mit der Zahl 12 der jeder Verwaltung zukommende Jahresbetrag in Franken und Centimen festgestellt wird. Die Aufstellung dieser Abrechnung geschieht durch diejenige Verwaltung, für welche eine Forderung entfällt; letztere übersendet die Abrechnung an die Zahlung leistende Verwaltung.

2. Das aus den gegenseitigen Abrechnungen zwischen zwei Verwaltungen sich ergebende Guthaben soll dem Lande, für welches dasselbe entfällt, in Franken klingender Münze mittels Wechsel auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz dieses letzteren Landes von der anderen Verwaltung gezahlt werden.

3. Die Aufstellung, Uebersendung und Saldirung der Abrechnungen über den Transitverkehr während einer Ermittelungszeit soll in kürzester Zeit und spätestens vor Ablauf des auf diese Ermittelungszeit folgenden ersten Halbjahrs bewirkt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die von einer Verwaltung an eine andere zu zahlenden Summen mit fünf vom Hundert und für das Jahr zu verzinsen, vom Tage des Ablaufs jener Frist an gerechnet.

4. Den betheiligten Verwaltungen bleibt jedoch vorbehalten, sich über anderweite, als die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen zu verständigen.

XXVI.[21]) (Ausnahmen in Betreff des Gewichts.) Als Ausnahmemaßregel ist gestattet, daß diejenigen Staaten, welche wegen der für ihren inneren Verkehr bestehenden Einrichtungen nicht in der Lage sind, das metrische Dezimalgewicht einzuführen, statt desselben die Unze, gleich 28,3465 Gramm annehmen können; es gilt dann $\frac{1}{2}$ Unze = 15 Gramm, und 2 Unzen = 50 Gramm. Nöthigenfalls kann auch der

[21]) Vgl. Art. 5 des Weltpostvereinsvertrags (S. 686 ff.).

naux à quatre onces, mais sous la condition expresse que, dans ce dernier cas, le port des journaux ne soit pas inférieur à 10 centimes et qu'il soit perçu un port entier par numéro de journal, alors même que plusieurs journaux se trouveraient groupés dans un même envoi.

XXVII. (Réclamation d'objets ordinaires non parvenus.) 1. Toute réclamation relative à un objet de correspondance ordinaire non parvenu à destination donne lieu au procédé suivant:

1° Il est remis au réclamant une formule conforme au modèle G ci-annexé, avec prière d'en remplir, aussi exactement que possible, la partie qui le concerne;

2° Le bureau où la réclamation s'est produite transmet la formule directement au bureau correspondant. La transmission s'effectue d'office et sans aucun écrit;

3° Le bureau correspondant fait présenter la formule au destinataire ou à l'expéditeur, selon le cas, avec prière de fournir des renseignements à ce sujet;

4° Munie de ces renseignements, la formule est renvoyée d'office au bureau qui l'a dressée;

5° Dans le cas où la réclamation est reconnue fondée, elle est transmise à l'Administration centrale pour servir de base aux investigations ultérieures;

6° A moins d'entente contraire, la formule est rédigée en français ou porte une traduction française.

2. Toute administration peut exiger, par une notification adressée au Bureau international, que l'échange des réclamations, en ce qui la concerne, soit effectué

einfache Gewichtssatz für Zeitungen unter der Bedingung auf vier Unzen erhöht werden, daß dann die Taxe für Zeitungen nicht weniger als 10 Centimen beträgt, und daß ein voller Portosatz für jede einzelne Zeitungsnummer erhoben wird, selbst wenn mehrere Zeitungen zu einer Sendung vereinigt sind.

XXVII. (Nachfrage wegen gewöhnlicher, nicht an ihre Bestimmung gelangter Korrespondenzen.) 1. Jede Nachfrage bezüglich eines gewöhnlichen, nicht an seine Bestimmung gelangten Korrespondenzgegenstandes[22]) giebt zu folgendem Verfahren Anlaß.

1. Dem Antragsteller wird ein Fragebogen gemäß der Anlage G[6]) mit dem Ersuchen übergeben, den ihn betreffenden Theil so genau als möglich auszufüllen.

2. Die Postanstalt, bei welcher die Nachfrage gehalten worden ist, übersendet den Fragebogen unmittelbar an die betreffende andere Postanstalt. Die Uebersendung erfolgt amtlich ohne irgend welches Anschreiben.

3. Die betreffende andere Postanstalt läßt den Fragebogen dem Empfänger oder dem Absender, je nach Lage des Falls, mit der Bitte vorzeigen, seinerseits Auskunft zur Sache zu geben.

4. Der solchergestalt ausgefüllte Fragebogen wird amtlich an diejenige Postanstalt zurückgesandt, von welcher derselbe ausgegangen ist.

5. Wird die Nachfrage als begründet befunden, so wird der Fragebogen der Centralverwaltung eingereicht, um als Grundlage für weitere Nachforschungen zu dienen.

6. Sofern nicht anderweite Vereinbarung getroffen ist, wird der Fragebogen in französischer Sprache verfaßt oder mit französischer Uebersetzung versehen.

2. Jede Verwaltung kann mittels einer an das internationale Büreau[23]) gerichteten Mittheilung für sich in Anspruch nehmen, daß der Austausch der Fragebogen durch

---

[22]) Die vor Erlaß einer Nachfrage bezüglich eines Briefpostgegenstandes im Vereinsverkehr zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pf., die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106).

[23]) Vgl. Art. 16 des Weltpostvereinsvertrags (S. 697).

par l'entremise des administrations centrales, ou par l'intermédiaire d'un bureau spécialement désigné.

XXVIII. (Répartition des frais du Bureau international.) 1. Les frais communs du Bureau international ne doivent pas dépasser, par année, la somme de 100 000 francs, non compris les frais spéciaux auxquels donne lieu la réunion d'un congrès ou d'une conférence.

2. L'Administration des Postes suisses surveille les dépenses du Bureau international, fait les avances nécessaires et établit le compte annuel, qui est communiqué à toutes les autres administrations.

3. Pour la répartition des frais, les pays de l'Union sont divisés en sept classes, contribuant chacune dans la proportion d'un certain nombre d'unités, savoir:

1re classe	25	unités.
2e classe	20	„
3e classe	15	„
4e classe	10	„
5e classe	5	„
6e classe	3	„
7e classe	1	„.

4. Ces coefficients sont multipliés par le nombre des pays de chaque classe, et la somme des produits ainsi obtenus fournit le nombre d'unités par lequel la dépense totale doit être divisée. Le quotient donne le montant de l'unité de dépense.

5. Les pays de l'Union sont classés ainsi qu'il suit, en vue de la répartition des frais:

1re classe: Allemagne, Autriche-Hongrie, États-Unis d'Amérique, France, Inde britannique, ensemble des autres colonies britanniques moins le Canada, Grande-Bretagne, Italie, Russie, Turquie;

2e classe: Espagne;

Vermittelung der Centralverwaltungen oder einer hiermit besonders beauftragten Postanstalt bewirkt werde.

XXVIII. (Vertheilung der Kosten des internationalen Büreaus.)[23] 1. Die gemeinsamen Kosten des internationalen Büreaus dürfen jährlich die Summe von 100 000 Franken nicht übersteigen; die besonderen Kosten, welche durch den Zusammentritt eines Kongresses oder einer Konferenz entstehen[24], sind hierunter nicht einbegriffen.

2. Die Schweizerische Postverwaltung überwacht die Ausgaben des internationalen Büreaus, gewährt die nöthigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche letztere allen übrigen Verwaltungen mitgetheilt wird.

3. Für die Vertheilung der Kosten werden die Vereinsländer in sieben Klassen eingetheilt, von denen jede nach Verhältniß einer gewissen Anzahl von Einheiten ihren Beitrag zahlt, nämlich die

1. Klasse	25	Einheiten,
2. „	20	„ ,
3. „	15	„ ,
4. „	10	„ ,
5. „	5	„ ,
6. „	3	„ ,
7. „	1	„ .

4. Diese Koeffizienten werden mit der Anzahl der zu jeder Klasse gehörenden Länder multiplizirt; die Summe der solchergestalt aus der Multiplikation gefundenen Zahlen ergiebt die Anzahl der Einheiten, durch welche die Gesammtausgabe zu dividiren ist. Der Quotient stellt sodann den auf die Einheit entfallenden Betrag der Ausgabe dar.

5. Zum Zwecke der Vertheilung dieser Kosten werden die Vereinsländer in folgende Klassen eingetheilt:

1. Klasse: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Britisch-Indien, die gesammten übrigen Britischen Kolonien ausschließlich Canadas, Großbritannien, Italien, Rußland, Türkei;

2. „ Spanien;

[24]) Vgl. Art. 19 des Weltpostvereinsvertrags (S. 698).

3e classe: Belgique, Brésil, Canada, Égypte, Japon, Pays-Bas, Roumanie, Suède, colonies ou provinces espagnoles d'outre-mer, colonies françaises, Indes orientales néerlandaises;

4e classe: Danemark, Norvège, Portugal, Suisse, colonies portugaises;

5e classe: Argentine (République), Grèce, Mexique, Pérou, Serbie;

6e classe: colonie de Surinam (ou Guyane néerlandaise), colonie de Curaçao (ou Antilles néerlandaises), Luxembourg, Perse, colonies danoises, Salvador;

7e classe: Monténégro.

XXIX. (Communications à adresser au Bureau international.) 1. Le Bureau international sert d'intermédiaire aux notifications régulières et générales qui intéressent les relations internationales.

2. Les administrations faisant partie de l'Union doivent se communiquer notamment par l'intermédiaire du Bureau international:

1° L'indication des surtaxes qu'elles perçoivent, par application de l'article 5 de la Convention, en plus de la taxe de l'Union, soit pour port maritime, soit pour frais de transport extraordinaire, ainsi que la nomenclature des pays par rapport auxquels ces surtaxes sont perçues, et, s'il y a lieu, la désignation des voies qui en motivent la perception;

2° Le modèle de leur formule d'avis de réception;

3° La collection de leurs timbres-poste;

4° Enfin, les tableaux C dont l'établissement est prescrit par l'article V du présent Règlement.

3. Klasse: Belgien, Brasilien, Canada, Egypten, Japan, Niederland, Rumänien, Schweden, Spanische Kolonien oder überseeische Spanische Provinzen, Französische Kolonien, Niederländisch-Indien;

4. „ Dänemark, Norwegen, Portugal, Schweiz, Portugiesische Kolonien;

5. „ Argentinische Republik, Griechenland, Mexico, Peru, Serbien;

6. „ Surinam (oder Niederländisch-Guyana), Curaçao (oder Niederländische Antillen), Luxemburg, Persien, Dänische Kolonien, Salvador;

7. „ Montenegro.

XXIX. (An das internationale Büreau zu richtende Mittheilungen.)[23] 1. Das internationale Büreau dient zur Vermittelung der den internationalen Postverkehr betreffenden regelmäßigen und allgemeinen Mittheilungen.

2. Die Vereinsverwaltungen haben sich namentlich durch Vermittelung des internationalen Büreaus zu übersenden:

1. ein Verzeichniß der Zuschlagtaxen, welche von ihnen in Gemäßheit des Artikels 5 des Vertrages als Seeporto oder behufs Deckung außergewöhnlicher Transportkosten außer dem Vereinsporto erhoben werden, sowie eine Uebersicht derjenigen Länder, im Verkehr mit welchen diese Zuschlagtaxen in Anwendung kommen, und eintretenden Falls die Bezeichnung der Wege, welche die Erhebung dieser Taxen veranlassen;
2. ein Muster des eingeführten Formulars zu Rückscheinen[25];
3. eine Sammlung ihrer Postwerthzeichen[26];
4. endlich die im Artikel V der gegenwärtigen Ausführungs-Uebereinkunft vorgesehenen Nachweisungen C.[1])

[25]) Vgl. Art. 6 des Weltpostvereinsvertrags (S. 688 ff.).
[26]) Vgl. Art. 8 das. (S. 690).

3. Toute modification apportée ultérieurement, à l'égard de l'un ou l'autre des cinq points ci-dessus mentionnés, doit être notifiée sans retard de la même manière.

4. Le Bureau international reçoit également de toutes les administrations de l'Union deux exemplaires de tous les documents qu'elles publient, tant sur le service intérieur que sur le service international.

5. En outre, chaque administration fait parvenir, dans le premier semestre de chaque année, au Bureau international, une série complète de renseignements statistiques, se rapportant à l'année précédente, sous forme de tableaux dressés d'après les indications du Bureau international, qui distribue à cet effet des formules toutes préparées.

6. Les correspondances adressées par les administrations de l'Union au Bureau international, et *vice versa*, sont assimilées, pour la franchise de port, aux correspondances échangées entre les administrations.

XXX. (Attributions du Bureau international.) 1. Le Bureau international dresse une statistique générale, pour chaque année.

2. Il rédige, à l'aide des documents qui sont mis à sa disposition, un journal spécial en langues allemande, anglaise et française.

3. Tous les documents publiés par le Bureau international sont distribués aux administrations de l'Union, dans la proportion du nombre d'unités contributives assignées à chacune d'elles par l'article XXVIII précédent.

4. Les exemplaires et documents supplémentaires qui seraient réclamés par ces administrations sont payés à part, d'après leur prix de revient.

5. Le Bureau international doit, d'ailleurs, se tenir en tout temps à la disposition des membres de l'Union, pour leur fournir, sur les questions relatives au service international des postes, les renseignements spéciaux dont ils pourraient avoir besoin.

3. Jede später eintretende Aenderung bezüglich eines oder des anderen der vorstehenden fünf Punkte muß unverzüglich in derselben Weise mitgetheilt werden.

4. Das internationale Büreau empfängt im Weiteren von sämmtlichen Vereinsverwaltungen zwei Exemplare aller von denselben, sowohl für den innern, als auch für den internationalen Postdienst veröffentlichten Verordnungen.

5. Außerdem übermittelt jede Verwaltung dem internationalen Büreau im ersten Halbjahr jedes Jahres eine vollständige Uebersicht der statistischen Nachweisungen, welche sich auf das vorangegangene Jahr beziehen. Die Nachweisungen werden nach den Angaben des internationalen Büreaus aufgestellt, welches zu diesem Behuf vollständig vorbereitete Formulare vertheilt.

6. Die von den Vereinsverwaltungen an das internationale Büreau und umgekehrt zur Absendung kommenden Schriftstücke werden bezüglich der Portofreiheit den zwischen den Verwaltungen ausgetauschten Korrespondenzen gleichgestellt[26]).

XXX. (Wirksamkeit des internationalen Büreaus.)[23]) 1. Das internationale Büreau fertigt für jedes Jahr eine allgemeine Statistik an.

2. Es giebt mit Hülfe des zu seiner Verfügung gestellten Materials eine besondere Zeitschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache heraus[27]).

3. Alle durch das internationale Büreau veröffentlichten Drucksachen werden an die Vereinsverwaltungen vertheilt, und zwar nach Verhältniß der für jede derselben im vorhergehenden Artikel XXVIII angegebenen Beitragseinheiten.

4. Die von diesen Verwaltungen darüber hinaus gewünschte Anzahl von Exemplaren und von sonstigen Drucksachen werden zum Herstellungspreise abgelassen.

5. Dem internationalen Büreau liegt es übrigens ob, sich jederzeit zur Verfügung der Mitglieder des Vereins zu halten, um ihnen in Angelegenheiten des internationalen Postdienstes auf desfallsige Anfrage die etwa erforderliche besondere Auskunft zu verschaffen.

---

[27]) Diese Zeitschrift führt den Namen „L'Union postale“ und erscheint am Sitze des internationalen Büreaus in Bern. Der Bezugspreis im Wege des Postabonnements beträgt seit dem 1. Januar 1885 ℳ 2,35 jährlich (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 345).

6. Le Bureau international instruit les demandes de modification ou d'interprétation des dispositions qui régissent l'Union. Il notifie les résultats de chaque instruction, et toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

7. Dans les questions à résoudre par l'assentiment unanime ou par la majorité des Administrations de l'Union, celles qui n'ont point fait parvenir leur réponse dans le délai maximum de six mois, à compter de la date de la circulaire du Bureau International par laquelle les questions leur sont soumises, sont considérées comme s'abstenant.

8. Le Bureau international prépare les travaux des congrès ou conférences. Il pourvoit aux copies et impressions nécessaires, à la rédaction et à la distribution des amendements, procès-verbaux et autres renseignements.

9. Le directeur de ce Bureau assiste aux séances des congrès ou conférences, et prend part aux discussions sans voix délibérative.

10. Il fait sur sa gestion un rapport annuel qui est communiqué à toutes les administrations de l'Union.

11. La langue officielle du Bureau international est la langue française.

XXXI. (Langue.) 1. Les feuilles d'avis, tableaux, relevés et autres formules, à l'usage des administrations de l'Union pour leur relations réciproques, doivent, en règle générale, être rédigés en langue française, à moins que les administrations intéressées n'en disposent autrement par une entente directe.

2. En ce qui concerne la correspondance de service, l'état de choses actuel est maintenu, sauf autre arrangement à intervenir ultérieurement et d'un commun accord entre les administrations intéressées.

6. Das internationale Büreau giebt den Anträgen auf Abänderung oder Auslegung der den Verein betreffenden Bestimmungen die geschäftliche Folge und macht die Ergebnisse eines jeden Antrages bekannt. Jede Abänderung oder jeder Beschluß kann frühestens zwei Monate nach erfolgter Mittheilung zur Ausführung gebracht werden.

7. In den Fragen, zu deren Erledigung die Zustimmung aller oder der Mehrzahl der Vereinsverwaltungen erforderlich ist, werden diejenigen derselben, welche ihre Antwort nicht innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten — von dem Tage ab gerechnet, von welchem das Rundschreiben des Internationalen Büreaus datirt, mittels dessen ihnen die Fragen unterbreitet worden sind — ertheilt haben, als der Abstimmung sich enthaltend angesehen[1]).

8. Das internationale Büreau hat die Vorarbeiten für spätere Kongresse oder Konferenzen[24]), die nöthigen Abschriften und Drucksachen, sowie die Abfassung und Vertheilung der Abänderungsvorschläge, Protokolle und sonstigen Mittheilungen zu besorgen.

9. Der Vorsteher des internationalen Büreaus wohnt den Sitzungen der Kongresse oder Konferenzen[24]) bei und nimmt an den Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, Theil.

10. Derselbe erstattet alljährlich über seine Geschäftsführung einen Bericht, welcher allen Vereinsverwaltungen mitgetheilt wird.

11. Das internationale Büreau bedient sich im amtlichen Verkehr der französischen Sprache.

XXXI. (Geschäftssprache.) 1. Die Briefkarten, Nachweisungen, Verzeichnisse und anderen Formulare für den Gebrauch der Vereinsverwaltungen in ihrem gegenseitigen Verkehr werden im Allgemeinen in französischer Sprache hergestellt, sofern die betheiligten Verwaltungen nicht durch unmittelbare Verständigung hierüber anderweite Bestimmung treffen.

2. Für den Schriftwechsel in dienstlichen Angelegenheiten verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, unbeschadet späterer anderweiter Verständigung zwischen den betheiligten Verwaltungen.

XXXII. (Ressort de l'Union.) Sont considérés comme appartenant à l'Union postale universelle:

1° L'île de Héligoland, comme assimilée à l'Allemagne, au point de vue postal;

2° La principauté de Lichtenstein, comme relevant de l'administration des postes d'Autriche;

3° L'Islande et les îles Féroë, comme faisant partie du Danemark;

4° Les îles Baléares, les îles Canaries et les possessions espagnoles de la côte septentrionale d'Afrique, comme faisant partie de l'Espagne; la République du Val-d'Andorre, les établissements de poste de l'Espagne sur la côte occidentale du Maroc, comme relevant de l'administration des postes espagnoles;

5° L'Algérie, comme faisant partie de la France; la principauté de Monaco et les bureaux de poste français établis à Tunis, à Tanger (Maroc) et à Shang-Haï (Chine), comme relevant de l'administration des postes de France; le Cambodge et le Tonkin comme assimilés, quant au service postal, à la colonie française de Cochinchine;

6° Gibraltar, ainsi que Malte et ses dépendances et l'île de Chypre, comme relevant de l'administration des postes de la Grande-Bretagne;

7° Les bureaux de poste que l'administration de la colonie anglaise de Hong-Kong entretient à Hoihow (Kiung-Schow), Canton, Swatow, Amoy, Foo-Chow, Ningpo, Shang-Haï et Hankow (Chine);

8° Les établissements de poste indiens d'Aden, de Mascate, du golfe Persique, de Guadur et de Mandalay, comme relevant de l'administration des postes de l'Inde britannique;

9° La République de Saint-Marin et les

XXXII. (Umfang des Vereins.)[28]) Als zum Weltpostverein gehörig werden angesehen:

1. die Insel Helgoland, als in postmäßiger Beziehung zu Deutschland gehörig;

2. das Fürstenthum Liechtenstein, als von der Oesterreichischen Postverwaltung abhängig;

3. Island und die Faröer, als Theile von Dänemark;

4. die Balearen, die Canarischen Inseln und die Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika als Theile von Spanien; die Republik des Thales von Andorra, die Spanischen Postanstalten an der Westküste von Marokko, als von der Spanischen Postverwaltung abhängig;

5. Algerien, als zu Frankreich gehörig; das Fürstenthum Monaco und die Französischen Postanstalten zu Tunis[29]), Tanger (Marokko) und Shang-Haï (China), als von der Französischen Postverwaltung abhängig; Kambodscha und Tonkin, als in postalischer Beziehung der Französischen Kolonie Cochinchina gleichgestellt;

6. Gilbraltar, sowie Malta und Zubehör und die Insel Cypern, als von der Großbritannischen Postverwaltung abhängig;

7. die Postanstalten, welche die Verwaltung der Englischen Kolonie Hong-Kong in Hoihow (Kiung-Schow), Canton, Swatow, Amoy, Foo-Chow, Ningpo, Shang-Haï und Hankow (China) unterhält[1]);

8. die Indischen Postanstalten in Aden, Mascat, am Persischen Golf, in Guadur und Mandalay, als von der Postverwaltung Britisch-Indiens abhängig;

9. die Republik San Marino und die

---

[28]) Vgl. Anm. 1 (S. 681).

[29]) In der Regentschaft Tunis bestehen gegenwärtig, abgesehen von der Hauptstadt Tunis, französische Postanstalten auch in Djerba (Dscherba), Mahdiah (Mediah), Monastir, Sfax (Sfaks), Soussa (Susa), La Goletta, le Bardo, Bejà (Bedscha), Bizerte (Bisert), Gabès (Gabes) und le Kef (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 30, 1881 S. 3, 1882 S. 378, in Verbindung mit 1883 S. 64, 310). — Vgl. auch Anm. 30[a] (S. 731).

bureaux italiens de Tunis et de Tripoli de Barbarie, comme relevant de l'administration des postes d'Italie;

10° Les bureaux de poste que l'administration japonaise a établis à Shang-Haï (Chine), à Fusanpo, à Genzanshin et à Jinsen (Corée);

11° Madère et les Açores, comme faisant partie du Portugal;

12° Le Grand-Duché de Finlande, comme faisant partie intégrante de l'Empire de Russie.

XXXIII. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant les dispositions du présent Réglement. Mais pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles III, IV, V, XI, XXVI, XXXIII et XXXIV;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles I, II, VIII, X, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVII, XXXI et XXXII;

3° La simple majorité absolue, s'il s'agit, soit de la modification des dispositions autres que celles indiquées ci-dessus, soit de l'interprétation des diverses dispositions du Règlement.

Les résolutions valables sont consacrées par une simple notification du Bureau international à toutes les administrations de l'Union.

XXXIV. (Durée du Règlement.) Le présent Règlement sera exécutoire à partir du jour de la mise en vigueur de

Italienischen Postanstalten in Tunis[30]) und Tripolis[30a]), als von der Italienischen Postverwaltung abhängig;

10. die Postanstalten, welche die Japanische Verwaltung in Shang-Haï (China), in Fusanpo, in Genzanshin und in Jinsen (Korea) errichtet hat[1]);

11. Madeira und die Azoren, als zu Portugal gehörig;

12. das Großherzogthum[30b]) Finnland, als Theil des Kaiserreichs Rußland.

XXXIII.[31]) Innerhalb der Zeit, welche zwischen den Versammlungen liegt[24]), ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff der Bestimmungen der gegenwärtigen Ausführungs-Uebereinkunft zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln III, IV, V, XI, XXVI, XXXIII und XXXIV handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln I, II, VIII, X, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVII, XXXI, und XXXII handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich entweder um die Abänderung von anderen Bestimmungen, als der vorbezeichneten, oder um die Auslegung der verschiedenen Bestimmungen der Ausführungs-Uebereinkunft handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden durch eine einfache Benachrichtigung des internationalen Büreaus an alle Vereinsverwaltungen bestätigt.

XXXIV. (Zeitdauer der Ausführungs-Uebereinkunft.)[32]) Die gegenwärtige Ausführungs-Uebereinkunft tritt mit

---

[30]) In der Regentschaft Tunis bestehen gegenwärtig, abgesehen von der Hauptstadt Tunis, italienische Postämter auch in La Goletta und in Susa (Archiv für Post- und Telegraphie 1884 S. 589).

[30a]) In Tripolis besteht seit dem Jahre 1880 auch eine französische Postanstalt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 30).

[30b]) Richtiger würde es heißen „Großfürstenthum".

[31]) Vgl. Art. 16 und 20 des Weltpostvereinsvertrags (S. 697, 699).

[32]) Vgl. Art. 22 des Weltpostvereinsvertrags (S. 700).

la Convention du 1er juin 1878. Il aura la même durée que cette Convention, à moins qu'il ne soit renouvelé d'un commun accord entre les parties intéressées.

dem Tage in Kraft, an welchem der Vertrag vom 1. Juni 1878 ausgeführt wird. Dieselbe soll gleiche Dauer haben, wie dieser Vertrag, sofern dieselbe nicht im gemeinsamen Einverständniß der betheiligten Verwaltungen erneuert werden sollte.

Fait à Paris, le 1er Juin 1878.

So geschehen zu Paris, den 1. Juni 1878.

(Es folgen dieselben Unterzeichnungen wie unter dem Weltpostvereinsvertrage (S. 701). Für Persien (vgl. Anm. 1 S. 681) ist die Ausführungs-Uebereinkunft nachträglich am 30. August 1878 in Bern durch G. Ritter Riederer von Paxberg gezeichnet worden.)

Nr. 1287. Arrangement concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark et les Colonies danoises, l'Égypte, la France et les Colonies françaises, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal et les Colonies portugaises, la Roumanie, la Russie, la Serbie, la Suède et la Suisse. Du 1 juin 1878.

(Uebersetzung.)

Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. Vom 1. Juni 1878.[1]).

(RGB. 1879 S. 102.)

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 13 de la Convention conclue à Paris, le 1er juin

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, in Gemäßheit des Artikels 13 des behufs Revision des

---

[1]) Das Uebereinkommen ist am 1. April 1879 in Kraft getreten (Art. 14 S. 742). Nachträglich sind demselben beigetreten: Spanien (einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln) v. 1. Juli 1882 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 229, 1885 S. 13); Bulgarien v. 1. Oktober 1883 ab (das. 1883 S. 307, 1885 S. 186); die Türkei v. 1. August 1884 ab (das. 1884 S. 261, 267, 352, 1885 S. 119). Auf Seiten Spaniens nehmen nur 496, auf Seiten Bulgariens 58, auf Seiten der Türkei 73 größere Postanstalten — unter den letzteren das Postamt in Tripolis (Regentschaft Tripolis) — an der Ausführung des Uebereinkommens Theil. Zwischen Deutschland und Spanien war übrigens auf der Grundlage des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 bereits vom 16. Juli 1881 ab ein Austausch von Briefen mit Werthangabe ins Leben getreten, an welchem sich auf Spanischer Seite ebenfalls nur eine Anzahl größerer Postanstalten (zuerst 282, später 283) betheiligt hatte (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 247, 282). Inwieweit ein Austausch von Briefen mit Werthangabe mit Orten in der Europäischen und der Asiatischen Türkei auch durch die Oesterreichische Postverwaltung vermittelt werden kann, ist aus dem zu der Anm. 5 zum Postvertrage v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd. 3 S. 2) am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilten Nachtrage zu ersehen. —

Auf Seiten Italiens und Egyptens — bezüglich Egyptens seit Mai 1879 — nehmen gleichfalls nur die größeren Postanstalten (zur Zeit 170 bezw. 44) an dem Werthbriefverkehre Theil (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 115, 209, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 121, 1884 S. 22, 108; Briefposttarif 1879 und 1882 S. 33, 37.

Die Betheiligung Frankreichs erstreckt sich auch auf Algerien (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 162), diejenige Portugals auch auf Madeira und die

1878, pour la révision du pacte fondamental de l'Union générale des Postes, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier. Il peut être expédié de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des lettres contenant des valeurs-papier déclarées, avec assurance du montant de la déclaration.

Les divers offices, pour leurs rapports respectifs, ont la faculté de déterminer un maximum qui, dans aucun cas, ne peut être inférieur à 5000 francs par lettre, et il est entendu que les diverses administrations intervenant dans le transport ne sont engagées que jusqu'à concurrence du maximum qu'elles ont respectivement adopté.

Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages[2]), im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Uebereinkommen abgeschlossen.

Artikel **1.** Im Verkehr zwischen den oben bezeichneten Ländern können Briefe, welche Werthpapiere mit Angabe des Werths enthalten, unter Versicherung des angegebenen Betrages versendet werden[3]).

Die verschiedenen Verwaltungen sind berechtigt, für ihren Verkehr einen Meistbetrag festzusetzen, welcher jedoch in keinem Fall geringer als 5 000 Franken für den einzelnen Brief sein darf; man ist darüber einverstanden, daß die verschiedenen bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen nur bis zur Höhe des von ihnen angenommenen Meistbetrages verantwortlich sind[4]).

Azoren, diejenige Rußlands auch auf die Chinesischen Orte Urga, Kalgan, Peking und Tien-Tsin (Briefposttarif 1879 und 1882 S. 40, 43).

Was die Französischen Kolonien anlangt, so ist das Uebereinkommen zunächst nur für Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, Senegal, Réunion, Pondichery und Cochinchina, seit November 1882 auch für Neu-Caledonien in Wirksamkeit getreten (Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 115, Briefposttarif 1879 S. 34, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 378). Nach Tonkin sind seit Februar 1884 durch Vermittelung der französischen Posten Briefe mit Werthangabe unter den Bedingungen des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 gleichfalls zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 76); in derselben Weise können auch nach denjenigen Orten in Tunis, an welchen sich französische Postanstalten befinden — Tunis, la Goletta, le Bardo, Bedscha, Bisert, Dscherba, Gabes, le Kef, Mediah, Monastir, Sfaks und Susa — Briefe mit Werthangabe zur Beförderung gelangen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 64, 310).

Von den Portugiesischen Kolonien nehmen zunächst nur Santiago (Cap Verdische Inseln), San Thomé und Loanda (Angola) an der Ausführung des Uebereinkommens Theil (Amtsbl. der Reichs-Post und Telegraphenverw. 1879 S. 115, Briefposttarif 1879 und 1882 S. 40).

Für den Werthbriefverkehr mit Helgoland sind gleichfalls die Festsetzungen des Uebereinkommens vom 1. Juni 1878 maßgebend (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 112).

Wegen der für den Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, bezw. zwischen Deutschland und der Schweiz geltenden besonderen Bestimmungen vgl. Anm. 15 (S. 740).

Hinsichtlich des — den Festsetzungen des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 nicht unterliegenden — Werthbriefverkehrs zwischen Deutschland und Montenegro bezw. Griechenland vgl. Anm. 33 (S. 694).

[2]) Nr. 1286.

[3]) Im Verkehre Deutschlands mit Dänemark, sowie mit den dänischen Nebenländern, den Farör und Island dürfen die Briefe auch Geldstücke enthalten (Briefposttarif 1879 und 1882 S. 31, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 91.) Dasselbe gilt für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (vgl. den Postvertrag v. 7. Mai 1872 Nr. 901. Bd 3 S. 1 ff.), sowie für den Werthbriefverkehr zwischen Deutschland und Montenegro, bezw. Griechenland und der Türkei, insoweit derselbe (außerhalb des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878) durch die Oesterreichischen Posten vermittelt wird (vgl. Anm. 1).

[4]) Ein Meistbetrag ist festgesetzt: a) bis zur Höhe von 5000 Franken von Egypten,

Article 2. 1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des offices, qui participent à ce transport, est engagée dans les limites déterminées par l'article 8 ci-après.

Il en est de même à l'égard du transport maritime effectué ou assuré par les offices des pays adhérents, pourvu toutefois que ces offices soient en mesure d'accepter la responsabilité des valeurs, à bord des paquebots ou bâtiments dont ils font emploi.

2. A moins d'arrangement contraire entre les offices d'origine et de destination, la transmission des valeurs déclarées échangées entre pays non limitrophes s'opère *à découvert* et par les voies utilisées pour l'acheminement des correspondances ordinaires.

3. L'échange de lettres contenant des valeurs déclarées, entre deux

Artikel 2.[5]) 1. Die Freiheit des Transits über das Gebiet jedes der beitretenden Länder ist gewährleistet; die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innerhalb der im nachfolgenden Artikel 8 bestimmten Grenzen.

Ein Gleiches gilt bezüglich der durch die Verwaltungen der beitretenden Länder bewirkten oder vermittelten Beförderung zur See, vorausgesetzt, daß die betreffenden Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Briefe mit Werthangabe zu übernehmen, welche mit den von ihnen benutzten Postdampfschiffen oder anderen Schiffen Beförderung erhalten.

2. In Ermangelung anderweiter Verabredungen zwischen den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungsgebiets findet die Versendung der Briefe mit Werthangabe, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauscht werden, stückweise und zwar auf den für die gewöhnlichen Korrespondenzen benutzten Beförderungswegen statt.

3. Handelt es sich um einen Austausch von Briefen mit Werthangabe zwischen

---

Italien, den Portugiesischen Kolonien (seit Mai 1879, bis dahin 10000 Franken; Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 209) und von Serbien (seit März 1882, bis dahin kein Meistbetrag. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 90); b) bis zur Höhe von 10000 Franken von Belgien, Bulgarien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Luxemburg, Niederland, Portugal, Rumänien, Spanien (seit 1. Juli 1882, bis dahin für den Verkehr zwischen Deutschland und Spanien 5000 Franken; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 229) und von der Türkei. Derselbe Meistbetrag findet auch Anwendung auf diejenigen Werthbriefe, welche unter den Bedingungen des Uebereinkommens vom 1. Juni 1878 durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung auf dem Wege über Bulgarien (Varna) mit den in der Türkei gelegenen Orten Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna ausgetauscht werden.

Von den übrigen an dem Uebereinkommen betheiligten Staaten ist ein Meistbetrag für die Werthangabe nicht festgesetzt worden. Dies gilt auch für den Verkehr mit Helgoland, sowie für diejenigen Werthbriefe, welche unter den Bedingungen des Uebereinkommens vom 1. Juni 1878 durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung auf dem Wege über Triest mit den in der Türkei gelegenen Orten Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna ausgetauscht werden.

Für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sowie für den außerhalb des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 durch Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Posten stattfindenden Werthbriefverkehr zwischen Deutschland einerseits, und Griechenland, Montenegro bezw. der Türkei andererseits ist ein Meistbetrag für die Werthangabe gleichfalls nicht festgesetzt (Amtsbl. der Reichs-Post und Telegraphenverw. 1879 S. 112, Briefposttarif 1879 und 1882 S. 30 ff.; vgl. auch Anm. 1 und 3). — Im Uebrigen vgl. zu Art. 1 Art. III und XIII der Ausführungs-Bestimmungen (S. 745, 751 f.).

[5]) Zu den Art. 2 und 3 vgl. Art. I, VI, XI und XII der Ausführungs-Bestimmungen (S. 744, 746 f., 750 f.).

pays qui correspondent, pour les relations ordinaires, par l'intermédiaire d'un ou de plusieurs pays non participant au présent Arrangement, ou au moyen de services maritimes dégagés de responsabilité, est subordonné à l'adoption de mesures spéciales à concerter entre les administrations des pays d'origine et de destination, telles que l'emploi d'une voie détournée, l'expédition en dépêches closes, etc.

Article **3.** 1. Les frais de transit prévus par l'article 4 de la Convention du 1er juin 1878 sont bonifiés aux offices qui participent au transport intermédiaire, à découvert ou en dépêches closes, des lettres contenant des valeurs déclarées.

2. Indépendamment de ces frais de transit, l'administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance, envers l'administration du pays de destination et, s'il y a lieu, envers chacune des administrations participant au transit territorial avec responsabilité, d'un droit proportionnel de 5 centimes par chaque somme de 200 francs ou fraction de 200 francs déclarée.

3. En outre, s'il y a un ou plusieurs transports par mer donnant lieu à rétribution spéciale, d'après les articles 3 et 4 de la Convention du 1er juin 1878, et susceptibles d'engager la responsabilité des offices qui les effectuent ou les assurent, il est dû à chacun des dits offices un droit maritime d'assurance de 10 centimes

zwei Ländern, welche für den gewöhnlichen Korrespondenzverkehr sich der Vermittelung eines oder mehrerer, am gegenwärtigen Uebereinkommen nicht betheiligter Länder bedienen, oder handelt es sich um einen Austausch mittelst Seepostverbindungen, auf denen eine Ersatzleistung nicht stattfindet, so haben die Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungsgebiets sich wegen besonderer Maßregeln, wie der Benutzung anderer Wege, der Versendung in geschlossenen Packeten u. s. w., zu verständigen.

Artikel **3.**[5]) 1. Die im Artikel 4 des Vertrages vom 1. Juni 1878[5a]) vorgesehenen Transitgebühren werden denjenigen Verwaltungen vergütet, welche bei der Transitbeförderung der einzeln oder in geschlossenen Briefpacketen versendeten Briefe mit Werthangabe betheiligt sind.

2. Außer diesen Transitgebühren hat die Verwaltung des Aufgabegebiets an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets und eintretenden Falls an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Land-Transitbeförderung unter Uebernahme der Verantwortlichkeit betheiligt sind, eine Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 200 Franken oder einen Theil von 200 Franken des angegebenen Werths zu entrichten.

3. Handelt es sich um die Beförderung auf einer oder auf mehreren Seepostlinien, für welche nach den Artikeln 3 und 4 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) besondere Gebühren zu vergüten sind, und für welche die den Transport bewirkenden oder vermittelnden Verwaltungen die Verantwortlichkeit übernommen haben, so hat jede dieser Verwaltungen auf

[5a]) Nr. 1286. — Im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn werden gegenseitig Transitgebühren für Werthbriefe nicht in Anspruch genommen, dagegen wird für Werthbriefe, welche durch das Gebiet des Wechselverkehrs transitiren, die Versicherungsgebühr gegenseitig vergütet. Für Werthbriefe des Vereinsverkehrs aus Bayern und Württemberg im Transit durch das Reichs-Postgebiet wird der Reichs-Postverwaltung von Bayern bezw. Württemberg der außerdeutsche Antheil der Versicherungsgebühren, sowie ein Antheil des für die Werthbriefe erhobenen Portos vergütet (vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1879 S. 114). Für Werthbriefe des Vereinsverkehrs nach Bayern und Württemberg findet eine Vergütung von Gebühren ꝛc. an die Postverwaltungen von Bayern bezw. Württemberg nicht statt.

par chaque somme de 200 francs ou fraction de 200 francs déclarée.

Article 4. 1. La taxe des lettres contenant des valeurs déclarées doit être acquittée à l'avance, et se compose:

1° Du port et du droit fixe, applicables à une lettre recommandée du même poids et pour la même destination, — port et droit acquis en entier à l'office expéditeur;

2° D'un droit proportionnel d'assurance calculé, par 200 francs ou fraction de 200 francs déclarés, à raison de 10 centimes pour les pays limitrophes ou reliés entre eux par un service maritime direct, et à raison de 25 centimes pour les autres pays, avec addition, s'il y a lieu, dans l'un et l'autre cas, du droit d'assurance maritime prévu par le dernier alinéa de l'article 3 précédent.

Toutefois, comme mesure de transition, est réservée à chacune des parties contractantes, pour tenir compte de ces convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir un droit autre que celui indiqué ci-dessus, moyennant que ce droit ne dépasse pas 1/2 p. o/o de la somme déclarée.

Vergütung einer See-Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 200 Franken oder einen Theil von 200 Franken des angegebenen Werths Anspruch.

Artikel 4. 1. Die im voraus zu entrichtende Taxe für Briefe mit Werthangabe setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort[6])[8]) — Porto und Gebühr verbleiben der absendenden Verwaltung ungetheilt;
2. aus einer Versicherungsgebühr für je 200 Franken oder einen Theil von 200 Franken des angegebenen Werths, und zwar von 10 Centimen im Verkehr zwischen angrenzenden oder mittelst direkter Seepostlinien verbundenen Ländern und von 25 Centimen im Verkehr zwischen den anderen Ländern; in beiden Fällen unter etwaiger Hinzurechnung der im letzten Absatz des vorhergehenden Artikels 3 vorgesehenen See-Versicherungsgebühr.

Als Uebergangs-Maßregel ist jedoch jedem der vertragschließenden Theile vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, eine andere als die oben bezeichnete Versicherungsgebühr zu erheben, vorausgesetzt, daß dieselbe $^1/_2$ pCt. des angegebenen Werthbetrages nicht übersteigt[7])[8]).

---

[6]) In Deutschland wird demgemäß ein Porto von 20 Pf. (bezw. im Grenzbezirke von 10 Pf.) für je 15 g, und eine feste Einschreibgebühr von 20 Pf. erhoben; vgl. die Anm. 11, 21 und 36 zu Nr. 1286 (S. 686 f., 689, 695).

[7]) Vgl. Art. I Abs. 3 und XIII der Ausführungsbestimmungen (S. 744 f., 751 f.). — In Deutschland wird für je 160 Mark eine Versicherungsgebühr erhoben a) von 8 Pf. bei Werthbriefen nach Belgien, Dänemark nebst Island und den Faröer, Frankreich, Helgoland, Luxemburg, Niederland und Rußland; b) von 16 Pf. bei Werthbriefen nach Dänisch-Westindien; c) von 20 Pf. bei Werthbriefen nach Bulgarien, Italien, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien und Spanien; d) von 28 Pf. bei Werthbriefen nach Grönland, Egypten, den Französischen Kolonien, den Portugiesischen Kolonien und nach der Türkei (insoweit die Beförderung nach Maßgabe des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 zu geschehen hat).

Im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz gelangt eine ermäßigte Versicherungsgebühr — 10 Centimen für je 300 Franken bezw. 8 Pf. für je 240 Mark — auf Grund

2. L'expéditeur d'une lettre contenant des valeurs déclarées reçoit, sans frais, au moment du dépôt, un récépissé sommaire de son envoi.

3. Il est formellement convenu que, sauf dans le cas de réexpédition prévu au paragraphe 2 de l'article 7 ci-après, les lettres renfermant des valeurs déclarées ne peuvent être frappées, à la charge des destinataires, d'aucun droit postal autre que celui de remise à domicile, s'il y a lieu.

Article **5.** 1. L'expéditeur d'une lettre contenant des valeurs déclarées peut obtenir, aux conditions déterminées par l'article 6 de la Convention du 1er juin 1878, en ce qui concerne les objets recommandés, qu'il lui soit donné avis de la remise de cette lettre au destinataire.

2. Le produit du droit applicable aux avis de réception est acquis en entier à l'office du pays d'origine.

Article **6.** Toute déclaration frauduleuse de valeurs supérieures à la valeur réellement insérée dans une lettre est interdite.

2. Dem Absender eines Briefes mit Werthangabe wird bei Aufgabe der Sendung ein Einlieferungsschein unentgeltlich ausgehändigt.

3. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß, abgesehen von dem im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 7 bezeichneten Fall der Nachsendung, Briefe mit Werthangabe keiner anderen Postgebühr, als eintretenden Falls dem Bestellgeld, zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen[9]).

Artikel **5.** 1. Der Absender eines Briefes mit Werthangabe kann unter den im Artikel 6 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) hinsichtlich der Einschreibsendungen festgesetzten Bedingungen eine Bescheinigung über die Zustellung des Briefes an den Empfänger (Rückschein) verlangen.

2. Die Gebühr für solche Rückscheine[10]) verbleibt ungetheilt der Verwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel **6.** Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Werths des Briefinhalts ist verboten[11]).

---

des Art. 3 des Fahrpost-Uebereinkommens v. 26./28. Mai 7./18. Juni 1883 (Bd 1 S. 566) zur Erhebung (vgl. Art. 9 Nr. 2).

Die zu erhebende Versicherungsgebühr ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 216).

[8]) Wegen des Portos und der Versicherungsgebühr für Werthbriefe im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vgl. Bd 3 S. 33, wegen der betr. Gebühren für die außerhalb des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung zum Austausche gelangenden Werthbriefe zwischen Deutschland einerseits und Griechenland, Montenegro, bezw. der Türkei andererseits vgl. den Briefposttarif.

[9]) Wegen des in Deutschland zur Erhebung gelangenden Bestellgeldes vgl. § 32 der Postordnung (Bd 2 S. 521 f.). — Eine Eilbestellung der Werthbriefe — theilweise unter gewissen Einschränkungen — ist zulässig im Verkehre zwischen Deutschland einerseits und Belgien, Dänemark (nebst Faröer und Island. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 91), Luxemburg, Niederland, Schweden und der Schweiz andererseits (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 113, Briefposttarif 1882 S. 30 ff., sowie die Anm. 37 zu Nr. 1286 S. 695). Im Wechselverkehre zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist die Eilbestellung von Werthbriefen gleichfalls zulässig (vgl. Art. 8, 39 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901. Bd 3 S. 6, 18).

[10]) Die Rückscheingebühr ist in Deutschland auf 20 Pf. festgesetzt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1879 S. 113). Wegen der Behandlung der Rückscheine vgl. Art. VII Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen (S. 748).

[11]) Für Deutschland vgl. die im § 8 des Postgesetzes v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718) enthaltene Strafbestimmung (Bd 2 S. 189). — Im Uebrigen vgl. auch Art. IV der Ausführungs-Bestimmungen (S. 746).

Article 7. 1. Une lettre de valeurs déclarées réexpédiée, par suite du changement de résidence du destinataire, à l'intérieur du pays de destination, n'est passible d'aucune taxe supplémentaire.

2. En cas de réexpédition sur un des pays contractants autre que le pays de destination, les droits d'assurance fixés par les paragraphes 2 et 3 de l'article 3 du présent Arrangement sont perçus sur le destinataire, du chef de la réexpédition, au profit de chacun des offices intervenant dans le nouveau transport.

3. La réexpédition par suite de fausse direction ou de mise en rebut ne donne lieu à aucune perception supplémentaire à la charge du public.

Article 8. 1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'une lettre contenant des valeurs déclarées a été perdue ou spoliée, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire, a droit à une indemnité égale à la valeur déclarée.

Toutefois, en cas de perte partielle inférieure à la valeur déclarée, il n'est remboursé que le montant de la perte.

L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette administration le recours contre l'administration responsable, c'est-à-dire contre l'administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte ou la spoliation a eu lieu.

Artikel 7. 1. Für einen Brief mit Werthangabe, welcher aus Anlaß der Wohnortsveränderung des Empfängers im Innern des Bestimmungslandes nachgesandt wird, soll keinerlei Nachschußporto in Ansatz gebracht werden.

2. Im Falle der Nachsendung nach einem anderen der vertragschließenden Länder, als dem Bestimmungsland, wird für die Nachsendung die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens festgesetzte Versicherungsgebühr zu gunsten jeder der bei der neuen Beförderung betheiligten Verwaltungen vom Empfänger eingezogen.

3. Für die durch unrichtige Leitung oder durch Unbestellbarkeit verursachten Nachsendungen wird ein Nachschußporto zu Lasten des Publikums nicht berechnet[12]).

Artikel 8. 1. Wenn ein Brief mit Werthangabe verloren geht oder beraubt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des angegebenen Werthbetrages.

Indeß wird im Fall eines theilweisen Verlustes, welcher den angegebenen Werthbetrag nicht erreicht, nur der Betrag des Verlustes ersetzt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder auf deren Postlinien der Verlust oder die Beraubung stattgefunden hat, geltend zu machen.

---

[12]) Vgl. Art. IX der Ausführungs-Bestimmungen. (S. 749 f.) — Unfrankirte Werthbriefe des inneren deutschen bezw. Wechselverkehrs können nach anderen Vereinsländern, wegen des im Verkehr mit denselben bestehenden Frankirungszwangs (Art. 4), nicht nachgesandt werden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1879 S. 115). — Wegen der für die Nachsendung von Werthbriefen im Verkehre zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehenden Grundsätze vgl. Art. 37 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 17).

Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'administration suivante.

Le payement de l'indemnité par l'office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an, à partir du jour de la réclamation. L'office responsable est tenu de rembourser, sans retard, à l'office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de la lettre portant déclaration; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

2. L'administration qui opère le remboursement du montant des valeurs déclarées non parvenues à destination est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

3. Si la perte ou la spolitation a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Il en est de même en cas d'échange en dépêches closes, si la perte ou la spoliation a eu lieu sur le territoire ou dans le service d'un office intermédiaire non responsable.

4. Les administrations cessent d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans les lettres dont

Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretenden Falls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes mit Werthangabe an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

2. Diejenige Verwaltung, welche für abhanden gekommene Werthbeträge Ersatz leistet, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

3. Wenn der Verlust oder die Beschädigung auf der Beförderungsstrecke zwischen den Auswechselungs-Postanstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Ein Gleiches geschieht, wenn bei dem Austausch in geschlossenen Packeten der Verlust oder die Beschädigung sich auf dem Gebiet oder auf den Postlinien einer nicht verantwortlichen Transit-Verwaltung ereignet hat.

4. Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für den Inhalt der Briefe mit Werthangabe hört auf, sobald der

les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

Article **9.** 1. Est réservé le droit de chaque pays d'appliquer aux lettres contenant des valeurs déclarées, à destination ou provenant d'autres pays, ses lois ou règlements intérieurs, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Arrangement.

2. Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des lettres contenant des valeurs déclarées.

Article **10.** Chacune des administrations des pays contractants peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des valeurs déclarées, tant à l'expédition qu'à la réception et d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'administration ou aux administrations intéressées.

Empfangsberechtigte Quittung ertheilt und die Sendung übernommen hat[13]).

Artikel **9.** 1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Briefe mit Werthangabe nach oder aus anderen Ländern seine für den innern Verkehr geltenden Gesetze oder Verordnungen anzuwenden, insoweit nicht durch gegenwärtiges Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt ist[14]).

2. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des Austausches von Briefen mit Werthangabe aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen[15]).

Artikel **10.** Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Briefen mit Werthangabe vorübergehend, sowohl in Ansehung der Absendung, als auch der Empfangnahme, ganz oder theilweise einstellen, jedoch unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

---

[13]) Zu Art. 8 vgl. Art. VIII und X der Ausführungsbestimmungen (S. 748, 750). — Wegen der in Bezug auf die Ersatzleistung für Werthbriefe für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn geltenden besonderen Bestimmungen vgl. Art. 42, 43 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901 (Bd 3 S. 20 ff.).

[14]) In Oesterreich-Ungarn und in Rußland ist z. B. die Einführung ausländischer Lotterieloose verboten, bei Werthbriefen nach Italien dürfen Umschläge mit farbigem Rande oder aus Papier mit Linienvordruck nicht verwendet werden (Briefpostarif 1882 S. 37, 39, 43).

[15]) Auf Grund des Art. 9 wurden, was Deutschland betrifft, die für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestehenden Vereinbarungen über den Austausch von Werthbriefen aufrecht erhalten (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 112; vgl. auch die bezüglichen Bestimmungen in den Art. 8 und 29 ff. des Postvertrags v. 7. Mai 1872 Nr. 901. Bd 3 S. 6, 16 ff., und in den Art. 2 ff. des Fahrpost-Uebereinkommens v. 3. April 1878. Bd 3 S. 33 f.). Auf die Werthbriefe aus und nach anderen Vereinsländern, welche durch das Gebiet des Wechselverkehrs transitiren (Sendungen des Durchgangsverkehrs, Art. 1 des Vertrages v. 7. Mai 1872 Bd 3 S. 2) finden dagegen die Vorschriften des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 Anwendung. Wegen einer in dieser Beziehung bestehenden Ausnahmebestimmung vgl. Anm. 5a (S. 735). — Im Weiteren ist auf Grund des Art. 9 zwischen Deutschland und der Schweiz eine Vereinbarung wegen Einführung einer ermäßigten Versicherungsgebühr für die Werthbriefe aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt abgeschlossen worden (vgl. Anm. 7 S. 736).

Article **11.** Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 18 de la Convention du 1er juin 1878, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article **12.** Les administrations des postes des pays contractants règlent la forme et le mode de transmission des lettres contenant des valeurs déclarées et arrêtent toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article **13.** Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 19 de la Convention du 1er juin 1878, toute administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des lettres avec valeurs déclarées. Mais, pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles 1, 2, 3, 4 et 8 précédents;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent Arrangement, autres que celles des articles 1, 2, 3, 4 et 8;

3° La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement.

Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas,

Artikel **11.** Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 18 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet[16]).

Artikel **12.** Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder werden die Form und die Versendungsweise der Briefe mit Werthangabe regeln, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern[17]).

Artikel **13**[18]). Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 19 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus[18a]) Vorschläge in Betreff des Austausches von Briefen mit Werthangabe zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1, 2, 3, 4 und 8 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens, als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4 und 8 handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplo-

---

[16]) Vgl. Anm. 1 (S. 732, 733).

[17]) Die unterm 1. Juni 1878 zu Paris vereinbarten Ausführungsbestimmungen werden in der jetzt gültigen Fassung auf S. 743 ff. mitgetheilt. Vgl. Anm. 1 dazu (S. 743).

[18]) Vgl. Art. XIV der Ausführungs-Bestimmungen (S. 752).

[18a]) Vgl. Art. 16 des Weltpostvereinsvertrages Nr. 1286 (S. 697).

par une déclaration diplomatique et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée au dernier alinéa de l'article 20 de la Convention du 1er juin 1878.

Article **14.** 1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er avril 1879.

2. Il sera ratifié en même temps et aura la même durée que la Convention du 1er juin 1878, sans préjudice du droit, réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs administrations, pour autant qu'elles ne sont pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, et sans préjudice des dispositions de l'article 9 précédent.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Paris.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Paris, le premier juin mil huit cent soixante et dix-huit.

matische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im letzten Absatz des Artikels 20 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) bezeichnete Form zu beobachten ist.

Artikel **14.** 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1879 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll zu derselben Zeit ratifizirt werden und dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 1. Juni 1878[2]), unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im voraus der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der Bestimmungen in dem vorhergehenden Artikel 9[19]).

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Paris stattfinden[20]).

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Paris, den ersten Juni Eintausend achthundert achtundsiebenzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. Stephan.
Günther.
Sachse.

Pour l'Autriche:
Dewez.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour la Belgique:
J. Vinchent.
F. Gife.

Pour le Danemark et les Colonies danoises:
Schou.

Pour l'Égypte:
A. Caillard.

---

[19]) Vgl. Anm. 15 S. 740.
[20]) Vgl. den Ratifikationsvermerk hinter Nr. 1288 (S. 762).

Pour la France:
Léon Say.
Ad. Cochery.
A. Besnier.

Pour les Colonies françaises:
E. Roy.

Pour l'Italie:
G.-B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
V. de Rœbe.

Pour la Norvège:
Chr. Hefty.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Portugal et les Colonies portugaises:
G.-A. de Barros.

Pour la Roumanie:
C.-F. Robesco.

Pour la Russie:
Baron Velho.
Georges Poggenpohl.

Pour la Serbie:
Mladen F. Radoycovitch.

Pour la Suède:
W. Roos.

Pour la Suisse:
Dr. Kern.
Ed. Höhn.

Anlage zu Nr. 1287.

Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, vom 1. Juni 1878.

(Uebersetzung.)

Union postale universelle.

Weltpostverein.

Règlement de détail et d'ordre pour l'exécution de l'arrangement concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark et les Colonies danoises, l'Égypte, la France et les Colonies françaises, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal et les Colonies portugaises, la Roumanie, la Russie, la Serbie, la Suède et la Suisse.

Ausführungs-Bestimmungen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, vereinbart zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. [1])

(Besondere Ausgabe der Pariser Postverträge — Nr. 1286, 1287 und 1288 — und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen; Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten 1879 Anl. zu S. 109; Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, Wien, 1879 Anl. zu S. 225.)

Les soussignés, vu l'article 14 de la Convention conclue à Paris, le 1er juin 1878, pour la révision du pacte fondamental de l'Union générale des Postes, et l'article 12 de l'Arrangement concernant l'échange des lettres avec valeurs déclarées, signé à Paris, le 1er juin 1878, ont, au nom de leurs administrations

In Gemäßheit des Artikels 14 des behufs Revision des Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages [2]) und des Artikels 12 des in Paris am 1. Juni 1878 unterzeichneten Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, haben die Unterzeichneten, Namens ihrer Verwal-

[1]) Vgl. die Anm. 1, 15 und 17 zum Uebereinkommen v. 1. Juni 1878 (S. 732 f., 740 f.). — Art. VII Abs. 3 hat seit August 1879, die Abs. 5 und 6 daselbst haben seit dem 5. August 1882 eine abgeänderte Fassung erhalten (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 332, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 255). Neu hinzugetreten ist Abs. 4 des Art. II v. 17. August 1882 ab (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 269.) Die Aenderungen ꝛc. sind hier durch besondere Schrift kenntlich gemacht.

[2]) Nr. 1286 (S. 695).

respectives, arrêté d'un commun accord les mesures suivantes, pour assurer l'exécution dudit Arrangement.

I. 1. Les administrations postales des pays adhérents qui entretiennent des services maritimes réguliers, utilisés pour le transport des correspondances ordinaires, dans le ressort de l'Union, désignent aux offices des autres pays adhérents ceux de ces services qui peuvent être affectés au transport des lettres contenant des valeurs déclarées, avec garantie de responsabilité.

2. Les administrations des pays contractants se notifient mutuellement, au moyen de tableaux conformes au modèle A ci-annexé, savoir:

1° La nomenclature des pays par rapport auxquels elles peuvent respectivement se servir d'intermédiaires pour le transport des lettres de valeurs déclarées;

2° Les voies ouvertes à l'acheminement desdites lettres, à partir de l'entrée sur leurs territoires ou dans leurs services;

3° Le total des droits d'assurance qui doivent leur être bonifiés de ce chef, pour chaque destination, par l'office qui leur livre les objets *à découvert*.

3. Au moyen des tableaux A reçus de ses correspondants, chaque administration détermine les voies à employer pour la transmission de ses valeurs déclarées et les droits d'assurance à percevoir, sur les expéditeurs, d'après les conditions dans lesquelles s'effectue le transport intermédiaire.

4. Chaque administration doit faire connaître directement au premier office

tungen, im gemeinsamen Einverständniß die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des gedachten Uebereinkommens vereinbart.

I.[3]) 1. Die Postverwaltungen der beitretenden Länder, welche regelmäßige, zur Beförderung der gewöhnlichen Briefsendungen innerhalb des Vereinsgebiets dienende Seepostverbindungen unterhalten, bezeichnen den Verwaltungen der anderen beitretenden Länder diejenigen dieser Verbindungen, welche zur Beförderung von Briefen mit Werthangabe unter Uebernahme der Verantwortlichkeit benutzt werden können[4]).

2. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder theilen sich gegenseitig mittels einer dem Muster der Anlage A[5]) entsprechenden Nachweisung Folgendes mit:

1. das Verzeichniß der Länder, mit welchen durch ihre Vermittelung ein Austausch von Briefen mit Werthangabe stattfinden kann;

2. die für die Leitung solcher Briefe sich darbietenden Beförderungswege, von dem Eintritt in ihr Gebiet bz. von dem Uebergang auf ihre Postlinien ab;

3. den Gesammtbetrag der Versicherungsgebühren, welchen diejenige Verwaltung, die ihnen die Briefe stückweise überliefert, für jedes einzelne Land zu vergüten hat.

3. Auf Grund der von den betheiligten Verwaltungen erhaltenen Nachweisungen A bestimmt jede Verwaltung die Wege, auf welchen die Beförderung ihrer Briefe mit Werthangabe stattfinden soll; imgleichen setzt dieselbe den von den Absendern an Versicherungsgebühr zu erhebenden Betrag, nach Maßgabe der für die Transitbeförderung sich ergebenden Bedingungen fest.

4. Jede Verwaltung muß die bei der Weiterbeförderung zunächst betheiligte Ver-

---

[3]) Vgl. Art. XIII (S. 751 f.) und Art. 2, 3 und 4 des Uebereinkommens (S. 734 ff.).

[4]) Die Verantwortlichkeit für den Seetransport trägt: Deutschland auf der Linie Hamburg—St. Thomas; Oesterreich-Ungarn auf den Seepost-Linien zwischen Triest einerseits und Alexandrien, Beirut, Constantinopel, Salonich und Smyrna andererseits, sowie auf der Linie Varna-Constantinopel; Dänemark auf den Seepostlinien zwischen Dänemark einerseits, Faröer, Island und Grönland andererseits; Frankreich auf den Seepostlinien zwischen Frankreich einerseits, den französischen Kolonien andererseits; Portugal auf den Seepostlinien zwischen Portugal und den portugiesischen Kolonien; die Türkei auf der Linie Varna-Constantinopel (besondere Ausgabe der Pariser Postverträge in Verbindung mit Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 232, 1884 S. 267, 293).

[5]) Von dem Abdrucke der Muster A, B, C, D ist abgesehen, da sie ausschließlich den inneren Verkehr der Postverwaltungen betreffen.

intermédiaire quels sont les pays pour lesquels elle se propose de lui livrer *à découvert* des lettres contenant des valeurs déclarées.

II. 1. Les lettres contenant des valeurs déclarées ne peuvent être admises que sous une enveloppe fermée au moyen de cachets, en cire fine, reproduisant un signe particulier et appliqués en nombre suffisant pour retenir tous les plis de l'enveloppe.

2. Chaque lettre doit, d'ailleurs, être conditionnée de manière qu'il ne puisse être porté atteinte à son contenu, sans endommager extérieurement et visiblement l'enveloppe ou les cachets.

3. Les timbres-poste employés à l'affranchissement doivent être espacés, afin qu'ils ne puissent servir à cacher des lésions de l'enveloppe. Ils ne doivent pas non plus être repliés sur les deux faces de l'enveloppe de manière à couvrir la bordure.

4. Les lettres contenant des valeurs déclarées, adressées sous des initiales, ne sont pas admises.

III. 1. La déclaration des valeurs doit être exprimée en francs et centimes ou dans la monnaie du pays d'origine et être inscrite par l'expéditeur sur l'adresse de l'envoi, en toutes lettres et en chiffres, sans rature ni surcharge, même approuvées.

2. Lorsque la déclaration est formulée en une monnaie autre que la monnaie de franc, l'office du pays d'origine est tenu d'en opérer la réduction en cette dernière monnaie, au pair, en indiquant, par de nouveaux chiffres placés à côté ou au-dessous des chiffres représentatifs du montant de la déclaration, l'équivalent de celle-ci en francs et centimes. Cette disposition n'est pas applicable aux relations directes entre pays ayant une monnaie commune.

waltung unmittelbar davon in Kenntniß setzen, nach welchen Ländern sie derselben Briefe mit Werthangabe einzeln zu überliefern beabsichtigt.

II. 1. Der Umschlag der Briefe mit Werthangabe muß durch eine genügende Anzahl von in feinem Lack hergestellten Siegelabdrücken verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und so angebracht sind, daß sämmtliche Klappen des Umschlages von denselben erfaßt werden.

2. Jeder Brief muß übrigens so beschaffen sein, daß seinem Inhalt ohne äußerliche, sichtbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht beizukommen ist.

3. Zwischen den einzelnen, zur Frankirung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden, damit dieselben nicht zur Verdeckung von Beschädigungen des Umschlages dienen können; auch dürfen die Freimarken nicht dergestalt über die Vorder- und Rückseite des Umschlages hinweg befestigt werden, daß sie die Seitenränder bedecken.

4. Briefe mit Werthangabe, deren Aufschrift aus Anfangs-Buchstaben besteht, sind nicht zulässig[1]).

III.[6]) 1. Die Werthangabe hat entweder in Franken und Centimen, oder in der Währung des Aufgabegebiets zu erfolgen und muß vom Absender auf der Aufschrift der Sendung in Buchstaben und in Zahlen angebracht werden; Ausschabungen oder Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet.

2. Wenn die Werthangabe in einer anderen, als der Frankenwährung stattgefunden hat, so hat die Verwaltung des Aufgabegebiets die Umwandlung in die letztere Währung nach dem Pari-Werthe zu bewirken und den entsprechenden Werth in Franken und Centimen neben oder unter der ursprünglichen Werthangabe in neuen Zahlen anzugeben. Auf den unmittelbaren Verkehr zwischen Ländern mit derselben Währung findet diese Bestimmung keine Anwendung[7]).

---

[6]) Vgl. Art. 1 des Uebereinkommens (S. 733).

[7]) Der Absender in Deutschland hat den Werth in der Markwährung anzugeben. Die Umwandlung in die Frankenwährung wird von der Aufgabe-Postanstalt nach dem festen Verhältniß von 80 Pfennig = 1 Frank bewirkt.

Im Wechselverkehr Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn hat dagegen die Werthangabe lediglich in der Markwährung bez. in der Mark- und gleichzeitig in der Guldenwährung

IV. Lorsque des circonstances fortuites ou les réclamations des intéressés viennent à révéler l'existence d'une déclaration frauduleuse de valeurs supérieures à la valeur réelle insérée dans une lettre, avis en est donné à l'administration du pays d'origine, dans le plus bref délai possible, et, le cas échéant, avec les pièces de l'enquête à l'appui.

V. 1. Le poids exact, en grammes, de chaque lettre contenant des valeurs déclarées, doit être inscrit sur la lettre, par l'office d'origine, à l'angle gauche supérieur de la suscription.

2. La lettre est, en outre, frappée par le bureau d'origine, du côté de la suscription, du timbre indiquant le lieu et la date du dépôt et, le cas échéant, du timbre spécial en usage dans le pays d'origine pour les lettres contenant des valeurs déclarées.

3. Le bureau destinataire applique, au verso, son propre timbre, à la date de la réception.

VI. 1. L'échange des lettres contenant des valeurs déclarées, entre pays limitrophes ou reliés entre eux au moyen d'un service maritime direct, est effectué par les bureaux servant d'intermédiaires pour l'échange des correspondances ordinaires.

2. Dans les rapports entre pays séparés par un ou plusieurs services intermédiaires, les lettres de valeurs déclarées doivent toujours suivre la voie la plus directe et être livrées à découvert au premier office intermédiaire, si cet office est à même d'assurer la transmission dans les conditions déterminées par l'article Ier du présent Règlement.

3. Toutefois, est réservée aux offices correspondants la faculté de s'entendre, soit pour échanger des valeurs déclarées en dépêches closes, au moyen des services d'un ou de plusieurs pays intermédiaires participant ou non à l'Arrangement du 1er juin 1878, soit pour assurer la transmission *à découvert* par des voies détour-

IV.[8]) Wenn durch zufällige Umstände oder durch Nachfragen der Betheiligten sich herausstellen sollte, daß in betrügerischer Absicht ein höherer Werth, als in dem Briefe enthalten ist, angegeben war, so wird davon der Verwaltung des Aufgabegebiets in kürzester Frist, und eintretenden Falls, unter Beifügung der als Beläge dienenden Schriftstücke Nachricht gegeben.

V. 1. Auf jedem Briefe mit Werthangabe ist von der Aufgabe-Postanstalt das genaue Gewicht desselben in Gramm in der linken oberen Ecke der Aufschrift zu vermerken.

2. Die Aufgabe-Postanstalt hat außerdem den Brief auf der Vorderseite mit einem Stempel, welcher Ort und Datum der Einlieferung ergiebt, sowie mit dem etwaigen, im Ursprungslande für Briefe mit Werthangabe gebräuchlichen besonderen Stempel zu bedrucken[9]).

3. Die Bestimmungs-Postanstalt hat die Rückseite mit einem Abdruck ihres Aufgabestempels zu versehen.

VI.[10]) 1. Der Austausch von Briefen mit Werthangabe zwischen angrenzenden Ländern, oder solchen Ländern, welche durch eine direkte Seepostverbindung mit einander im Verkehr stehen, wird durch diejenigen Postanstalten bewirkt, welche die Auswechselung der gewöhnlichen Korrespondenzen vermitteln.

2. Im Verkehr derjenigen Länder, welche durch ein oder mehrere zwischenliegende Gebiete getrennt sind, müssen Briefe mit Werthangabe stets auf dem kürzesten Wege befördert und einzeln der ersten Transitverwaltung ausgeliefert werden, sofern diese Verwaltung in der Lage ist, die Beförderung unter den im Artikel I der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen sicher zu stellen.

3. Jedoch steht es den betreffenden Verwaltungen frei, sich über den Austausch von Briefen mit Werthangabe in geschlossenen Packeten im Transit über ein oder mehrere an dem Uebereinkommen vom 1. Juni 1878 theilnehmende oder an demselben nicht theilnehmende Länder zu verständigen, oder die stückweise Auslieferung auf Umwegen sicher

zu geschehen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 112, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 297).

[8]) Vgl. Art. 6 des Uebereinkommens (S. 737).

[9]) Vgl. Art. XIII (S. 751 f.).

[10]) Vgl. Art. 2 und 3 des Uebereinkommens (S. 734, 735).

nées, au cas où ce mode de transmission ne comporte pas, par la voie directe, la garantie de responsabilité sur tout le parcours.

VII. 1. Les lettres contenant des valeurs déclarées sont inscrites par le bureau d'échange expéditeur sur une feuille d'envoi spéciale, conforme au modèle B annexé au présent Règlement, avec tous les détails que cette formule comporte.

2. Elles forment avec cette feuille un paquet spécial qui est ficelé intérieurement et enveloppé de papier solide, puis ficelé extérieurement et cacheté à la cire fine sur tous les plis, au moyen du cachet du bureau d'échange expéditeur. Ce paquet porte pour suscription les mots „Valeurs déclarées“ et, au-dessous, l'indication du poids brut en grammes. Il doit être inséré au centre de la dépêche.

3. La présence ou, s'il y a lieu, l'absence d'un tel paquet dans une dépêche est constatée au bas du tableau n° I de la feuille d'avis, sous le titre „Recommandations d'Office“ et, suivant le cas, par une note ainsi conçue: „Un paquet de valeurs déclarées pesant . . . . grammes“ ou bien:

„Pas de valeurs déclarées à expédier“.

4. Le paquet des valeurs déclarées est réuni par un croisé de ficelle au paquet des objets recommandés, et les bouts de cette ficelle sont attachés au bas de la feuille d'avis, au moyen d'un cachet avec empreinte en cire fine ou sur papier gommé. A défaut d'un paquet d'objets recommandés, les bouts de la ficelle qui enveloppe extérieurement le paquet des valeurs déclarées, conformément au para-

zu stellen, falls eine derartige Auslieferung auf dem direkten Wege nicht die Gewähr für die Ersatzverbindlichkeit bezüglich der ganzen Beförderungsstrecke bietet.

VII. 1. Die Briefe mit Werthangabe werden durch die absendende Auswechselungs-Postanstalt in eine der Anlage B[5]) der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen entsprechende besondere Geldkarte, unter genauer Ausfüllung des Vordrucks, eingetragen[11]).

2. Dieselben sind mit der Geldkarte zu einem besonderen Packet zu vereinigen, welches von innen zu umschnüren und in haltbares Packpapier einzuschlagen, demnächst von außen zu umschnüren und mit dem Petschaft der absendenden Auswechselungs-Postanstalt auf allen Klappen mittels feinen Lacks zu versiegeln ist. Dieses Packet trägt die Aufschrift „Briefe mit Werthangabe“ und darunter die Angabe des Rohgewichts in Gramm. Das Geldbriefpacket muß mitten in das Briefpacket verpackt werden[12]).

3. Das Vorhandensein oder, eintretenden Falls, das Nichtvorhandensein eines solchen Packets in dem Briefpackete ist am Schlusse der Abtheilung I der Briefkarte unter dem Vordrucke „Postdienstliche Einschreibsendungen“ entweder durch den Vermerk: „Ein Geldbriefpacket, Gewicht . . . . . Gramm“ oder durch den Vermerk:

„Keine Briefe mit Werthangabe“ ersichtlich zu machen[1])[12]).

4. Das Geldbriefpacket wird mit dem die Einschreibsendungen enthaltenden Packete durch eine kreuzweise Umschnürung vereinigt, die Enden des Bindfadens werden am unteren Rande der Briefkarte mittels Siegelabdrucks in feinem Lack oder mittels Siegelmarke befestigt. Ist ein Packet mit Einschreibsendungen nicht vorhanden, so werden die Enden des Bindfadens, mit welchem das Geldbriefpacket nach dem vorstehenden

[11]) Im Verkehr zwischen dem Reichspostgebiete einerseits, Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn andererseits, findet die Geldkarte des Vereinsverkehrs nicht Anwendung, die Werthbriefe nach und aus den übrigen Vereinsländern werden vielmehr in die Frachtkarten des Wechselverkehrs eingetragen, und zwar mit dem Zusatze „Briefpost“, da das für diese Briefe zur Erhebung gelangte Franko nicht zur gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme zu verrechnen ist (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 113). Vgl. auch Anm. 5[a] zum Uebereinkommen (S. 735).

[12]) Vgl. die Art. IX, X, XII der Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Weltpostvereinsvertrage Nr. 1286 (S. 711 ff.).

graphe 2 ci-dessus, sont scellés eux-mêmes au bas de la feuille d'avis.

5. Les avis de réception des lettres de valeurs déclarées sont traités conformément aux dispositions des articles IX et X du Règlement de détail et d'ordre pour l'exécution de la convention du 1er Juin 1878.

6. Les dispositions du présent article peuvent être modifiées d'un commun accord entre deux offices correspondants, dans les relations où ces dispositions seraient incompatibles avec le régime particulier de l'un d'eux.

VIII. 1. A la réception d'un paquet de valeurs déclarées, le bureau d'échange destinataire commence par rechercher si ce paquet ne présente aucune irrégularité, soit dans son état ou sa confection extérieure, soit dans l'accomplissement des formalités auxquelles la transmission est soumise par l'article précédent. Il vérifie également le poids brut du paquet.

2. Ce bureau procède ensuite à la vérification particulière des lettres contenant des valeurs déclarées et, s'il y a lieu, à la constatation des manquants ou autres irrégularités, ainsi qu'à la rectification des feuilles d'envoi, en se conformant aux règles tracées pour les objets recommandés par l'article XIII du Règlement de détail et d'ordre de la Convention du 1er juin 1878.

3. La constatation, soit d'un manquant, soit d'une altération ou irrégularité de nature à engager la responsabilité des administrations respectives est opérée au moyen d'un procès-verbal qui est transmis, accompagné des enveloppes, ficelles et cachets du paquet, à l'administration centrale du pays auquel appartient le bureau d'échange destinataire. Un double de ce document est en même temps adressé, sous *recommandation d'of-*

Absatz 2 von außen umschnürt worden ist, am unteren Rande der Briefkarte festgesiegelt[12]).

5. Die Rückscheine zu Briefen mit Werthangabe[13]) werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel IX und X der Ausführungs-Uebereinkunft zum Vertrage vom 1. Juni 1878[2]) behandelt[1]).

6. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels können im gemeinsamen Einverständniß zwischen zwei Kartenschluß wechselnden Verwaltungen abgeändert werden, sofern diese Festsetzungen mit den besonderen Vorschriften einer dieser Verwaltungen nicht vereinbar sind[1])[14]).

VIII.[15]) 1. Beim Empfange eines Geldbriefpackets prüft die Auswechselungs-Postanstalt des Bestimmungslandes zunächst, ob das Packet sich in gutem Zustande befindet, und die äußere Verpackung unverletzt ist, sowie ob den Vorschriften entsprochen worden ist, welche bei der Absendung nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels zu beobachten sind. Im Weiteren prüft dieselbe das Rohgewicht des Packets.

2. Demnächst wird von dieser Postanstanstalt jeder einzelne Brief mit Werthangabe einer besonderen Prüfung unterworfen. Eintretenden Falls werden das Fehlen von Briefen mit Werthangabe oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, sowie die Geldkarten berichtigt, in welcher Beziehung die im Artikel XIII der Ausführungs-Uebereinkunft zum Vertrage vom 1. Juni 1878[2]) bezüglich der Einschreibsendungen gegebenen Vorschriften zu beachten sind.

3. Wenn das Fehlen, die Beschädigung oder Unregelmäßigkeit derart ist, daß die Haftpflicht der betreffenden Verwaltungen in Frage kommen kann, so muß der Thatbestand mittels Verhandlungsschrift festgestellt und diese, unter Beifügung der Umhüllung, des Bindfadens und der Siegel des Packets, der Centralverwaltung desjenigen Landes übersandt werden, welchem die empfangende Auswechselungs-Postanstalt angehört. Ein Doppel der Verhandlung ist

---

[13]) Vgl. Art. 5 des Uebereinkommens (S. 737).

[14]) Im Verkehr mit Rußland ist in Bezug auf die Verpackung bezw. Uebergabe der Geldkartenschlüsse ein abweichendes Verfahren vereinbart worden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 113).

[15]) Vgl. Art. 8 des Uebereinkommens (S. 738 ff.).

fice, à l'administration centrale à laquelle ressortit le bureau d'échange expéditeur, indépendamment du bulletin de vérification à transmettre immédiatement à ce bureau.

IX. 1. Les lettres de valeurs déclarées réexpédiées, par suite de fausse direction, sont acheminées sur leur destination par la voie la plus rapide dont peut disposer l'office réexpéditeur.

Lorsque la réexpédition entraîne restitution des lettres de l'espèce à l'office expéditeur, les bonifications inscrites à la feuille d'envoi de cet office sont annulées et le bureau d'échange réexpéditeur livre ces lettres pour mémoire à son correspondant, après avoir signalé l'erreur par un bulletin de vérification.

Dans le cas contraire, et si les droits d'assurance bonifiés à l'office réexpéditeur sont insuffisants pour couvrir les frais de réexpédition qui lui incombent, il se crédite de la différence en forçant la somme inscrite à son avoir sur la feuille d'envoi du bureau d'échange expéditeur. Le motif de cette rectification est notifié audit bureau, au moyen d'un bulletin de vérification.

2. Les lettres de valeurs déclarées réexpédiées, par suite du changement de résidence des destinataires, sur un des pays contractants, sont frappées du timbre T par l'office réexpéditeur et grevées à la charge du destinataire, par l'office distributeur, d'une taxe représentant le droit d'assurance revenant à ce dernier office et, s'il y a lieu, à chacun des offices intermédiaires.

Dans ce dernier cas, le premier office intermédiaire qui reçoit une valeur déclarée réexpédiée se crédite du montant de son droit d'assurance vis-à-vis de l'office auquel il livre cette lettre; et ce dernier, à son tour, s'il n'est lui-même qu'un intermédiaire, répète sur l'office suivant son propre droit d'assurance cumulé avec celui dont il a tenu compte à l'office précédent. La même opération

gleichzeitig derjenigen Centralverwaltung unter amtlicher Einschreibung[16]) zu übersenden, welche der absendenden Auswechselungs-Postanstalt vorgesetzt ist. An die Letztere ist außerdem ohne Verzug eine Rückmeldung abzusenden.

IX.[17]) 1. Unrichtig geleitete Briefe mit Werthangabe werden auf dem schnellsten, der Umleitungs-Postverwaltung sich darbietenden Wege ihrem Bestimmungsorte zugeführt.

Sind die betreffenden Briefe in solchen Fällen der überliefernden Postanstalt zurückzusenden, so werden die in der Geldkarte dieser Postanstalt angesetzten Vergütungsbeträge gestrichen, und die Briefe von der Umleitungs-Postanstalt, unter nachrichtlicher Eintragung in die Geldkarte, nach erfolgter Rückmeldung, an die Postanstalt zurückgesandt, welche dieselben überliefert hat.

In anderen Fällen, und wenn die der Umleitungs-Postanstalt vergüteten Gebühren zur Deckung der ihr durch die Weitersendung erwachsenden Kosten nicht ausreichen, stellt sich diese Postanstalt den Fehlbetrag in Forderung, indem sie den als ihr Guthaben in der Karte der absendenden Auswechselungs-Postanstalt angesetzten Betrag entsprechend erhöht. Der Grund dieser Berichtigung wird der letzteren Postanstalt mittels Rückmeldung mitgetheilt.

2. Briefe mit Werthangabe, welche in Folge von Wohnungsveränderungen der Empfänger nach einem der vertragschließenden Länder nachzusenden sind, werden durch die nachsendende Postanstalt mit dem Stempel T bedruckt und von der Bestimmungs-Postanstalt zu Lasten des Empfängers mit einer Taxe belegt, welche die der letzteren Verwaltung und, eintretenden Falls, jeder der transitleistenden Verwaltungen zustehende Versicherungsgebühr darstellt.

Im letzteren Falle schreibt die Verwaltung, welche zuerst den nachzusendenden Brief mit Werthangabe erhält, den Betrag der ihr zustehenden Versicherungsgebühr derjenigen Verwaltung zur Last, welcher sie den Brief überliefert; diese Letztere ihrerseits, wenn sie ebenfalls nur Transitverwaltung ist, verfährt der folgenden Verwaltung gegenüber ebenso, indem sie die ihr zustehende Versicherungsgebühr dem von der vorhergehenden Ver-

---

[16]) Vgl. Art. 6, 8 des Weltpostvereinsvertrags Nr. 1286 (S. 688 ff.).
[17]) Vgl. Art. 7 des Uebereinkommens (S. 738).

se poursuit dans les rapports entre les différents offices participant au transport jusqu'à ce que la lettre parvienne à l'office distributeur.

Toutefois, si les droits d'assurance exigibles pour le parcours ultérieur d'une lettre à réexpédier, sont acquittés au moment de la réexpédition, cette lettre est traitée comme si elle était adressée directement du pays réexpéditeur dans le pays de destination et remise sans taxe au destinataire.

3. Toute lettre de valeurs déclarées dont le destinataire est parti pour un pays non participant au présent Arrangement est renvoyée immédiatement en rebut au pays d'origine, pour être rendue à l'expéditeur, à moins que l'office de la première destination ne soit en mesure de la faire parvenir.

4. Les lettres de valeurs déclarées qui sont tombées en rebut, pour quelque cause que ce soit, sont réciproquement renvoyées aussitôt après leur mise en rebut et par l'intermédiaire des bureaux d'échange respectifs. Ces lettres sont inscrites pour mémoire sur la feuille spéciale B, avec la mention „Rebuts“ dans la colonne d'observations, et comprises dans le paquet intitulé „Valeurs déclarées“.

X. Jusqu'à preuve du contraire, l'administration qui a transmis une lettre contenant des valeurs déclarées à une autre administration est déchargée de toute responsabilité par rapport à ces valeurs, si le bureau d'échange auquel la lettre a été livrée n'a pas fait parvenir, par le premier courrier, à l'administration expéditrice un procès-verbal constatant l'absence ou l'altération soit du paquet entier des valeurs déclarées, soit de la lettre elle-même.

XI. Les prix dus à chaque office participant, conformément au premier alinéa de l'article 3 de l'Arrangement, pour le transit territorial ou maritime des lettres avec valeurs déclarées, sont calculés dans les conditions fixées par l'article XXII

waltung angerechneten Betrage hinzusetzt. Das gleiche Verfahren ist von den an der weiteren Beförderung betheiligten Verwaltungen zu beobachten, bis der Brief an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets gelangt.

Werden indeß die für die weitere Beförderungsstrecke eines nachzusendenden Briefes entfallenden Versicherungsgebühren berichtigt, bevor die Nachsendung erfolgt, so wird der Brief ebenso behandelt, als wenn er aus dem Lande der Nachsendung unmittelbar nach dem Bestimmungslande gerichtet wäre. Die Zustellung an den Empfänger erfolgt alsdann ohne Ansatz von Porto.

3. Briefe mit Werthangabe, deren Empfänger nach Ländern abgereist sind, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht Theil nehmen, werden behufs Rückgabe an die Absender unverzüglich nach dem Ursprungslande als unbestellbar zurückgesandt, sofern nicht die Verwaltung des ersten Bestimmungslandes in der Lage sein sollte, den Brief an den Empfänger befördern zu lassen.

4. Briefe mit Werthangabe, welche aus irgend einem Grunde unbestellbar geworden sind, werden, sobald ihre Unbestellbarkeit feststeht, durch Vermittelung der betreffenden Auswechselungs-Postanstalten gegenseitig zurückgesandt. Diese Briefe werden mit dem in der Spalte „Bemerkungen“ zu machenden Vermerk „Rückbriefe“ nachrichtlich in die Geldkarte, Anlage B[5]), eingetragen und in das mit „Briefe mit Werthangabe“ bezeichnete Packet aufgenommen.

X. Bis zur Führung des Gegenbeweises ist diejenige Verwaltung, welche einer anderen Verwaltung einen Brief mit Werthangabe überliefert hat, jeder Verantwortlichkeit für denselben enthoben, wenn nicht die Auswechselungs-Postanstalt, welcher der Brief überliefert worden ist, der absendenden Verwaltung mit nächster Post eine Verhandlung übersandt hat, mittels welcher das Fehlen oder die Beschädigung entweder des ganzen Geldbriefpackets oder des betreffenden Briefes festgestellt worden ist[18]).

XI. Die Berechnung der Transitgebühren, welche den betheiligten Verwaltungen nach dem ersten Absatz des Artikels 3 des Uebereinkommens für die Land- bz. Seebeförderung der Briefe mit Werthangabe zu zahlen sind, erfolgt auf Grund der Bestimmungen

[18]) Vgl. Art. VIII (S. 748 f.) und Art. 8 des Uebereinkommens (S. 738 ff.).

du Règlement de détail et d'ordre de la Convention du 1er juin 1878.

XII. 1. Chaque administration fait établir mensuellement, par chacun de ses bureaux d'échange et pour tous les envois reçus des bureaux d'échange d'un seul et même office, un état, conforme au modèle C annexé au présent Règlement, des sommes inscrites sur chaque feuille d'envoi, soit à son crédit, pour sa part et celle de chacune des administrations intéressées, s'il y a lieu, dans les droits d'assurance perçus par l'office expéditeur; soit à son débit, pour la part revenant aux offices intermédiaires, en cas de réexpédition, dans les droits d'assurance à recouvrer sur les destinataires.

2. Les états C sont ensuite récapitulés par les soins de la même administration dans un compte conforme au modèle D, également annexé au présent Règlement.

3. Ce compte, accompagné des états partiels, des feuilles d'envoi et, s'il y a lieu, des bulletins de vérification y afférents, est soumis à l'examen de l'office correspondant, dans le courant du mois qui suit celui auquel il se rapporte.

4. Les comptes mensuels, après avoir été vérifiés et acceptés de part et d'autre, sont résumés dans un compte général annuel par les soins de l'administration créditrice, sauf autre arrangement à prendre par les offices intéressés.

5. La liquidation du compte général des valeurs déclarées s'opère en même temps que celle du compte annuel des frais de transit ou de port étranger afférents aux correspondances ordinaires; les soldes des deux comptes dont il s'agit sont réduits par balance, toutes les fois qu'ils sont respectivement contraires.

XIII. 1. Les administrations se communiquent réciproquement, par l'intermédiaire du Bureau international et trois

des Artikels XXII der Ausführungs-Uebereinkunft zum Vertrage vom 1. Juni 1878[2])[19]).

XII. 1. Jede Verwaltung läßt monatlich durch jede Auswechselungs-Postanstalt für alle Kartenschlüsse, welche dieselbe von den Auswechselungs-Postanstalten einer und derselben Verwaltung erhalten hat, ein dem beigefügten Muster C[5]) entsprechendes Verzeichniß über diejenigen in den einzelnen Geldkarten eingetragenen Beträge aufstellen, welche sich entweder als eigene Forderung und, eintretenden Falls, als Forderung jeder der weiter betheiligten Verwaltungen an der[19a]) durch die absendende Verwaltung erhobenen Versicherungsgebühren, oder als Schuld bezüglich des den Transitverwaltungen in Fällen der Nachsendung zustehenden Antheils an den von den Empfängern einzuziehenden Versicherungsgebühren ergeben.

2. Die Verzeichnisse C werden alsdann von der nämlichen Verwaltung in eine dem Muster der den gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen ebenfalls beigefügten Anlage D[5]) entsprechende Zusammenstellung aufgenommen.

3. Diese Zusammenstellung wird mit den Einzelverzeichnissen, Geldkarten und den zu letzteren etwa gehörigen Rückmeldungen im Laufe des Monats, welcher auf den Monat der Abrechnung folgt, der betreffenden anderen Verwaltung zur Prüfung übersandt.

4. Nachdem die monatlichen Zusammenstellungen gegenseitig geprüft und anerkannt sind, werden dieselben in eine jährliche Generalabrechnung zusammengefaßt, und zwar, sofern nicht zwischen den betheiligten Verwaltungen eine anderweite Verabredung getroffen ist, durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung ergiebt.

5. Die Ausgleichung der Generalabrechnung über den Werthbriefverkehr erfolgt zu derselben Zeit, wie die der Jahresabrechnung über Transitgebühren oder fremdes Porto für die gewöhnlichen Briefsendungen; die Ergebnisse der beiden fraglichen Abrechnungen werden, wenn sie nicht gleicher Art sind, von einander abgezogen[20]).

XIII. 1. Die Verwaltungen haben sich durch Vermittelung des internationalen Büreaus[21]) mindestens drei Monate vor der

[19]) Vgl. Anm. 5a zu Art. 3 des Uebereinkommens (S. 735).

[19a]) Lies: an den.

[20]) Vgl. Art. XXV der Ausführungs-Uebereinkunft zum Weltpostvereinsvertrage Nr. 1286 (S. 724).

[21]) Vgl. Art. 16 des Weltpostvereinsvertrages Nr. 1286 (S. 697).

mois au moins avant la mise à exécution de l'Arrangement du 1er juin 1878, savoir:

1° Le tarif des droits d'assurance, applicable dans leur service aux lettres de valeurs déclarées pour chacun des pays contractants, en conformité de l'article 4 de l'Arrangement du 1er juin 1878 et de l'article Ier du présent Règlement;

2° Le cas échéant, l'empreinte du timbre spécial en usage dans leur service pour les valeurs déclarées;

3° Le maximum jusqu'à concurrence duquel elles admettent les valeurs déclarées, par application de l'article 1er de l'Arrangement;

4° Le tableau A prescrit par l'article Ier du présent Règlement.

2. Toute modification apportée ultérieurement à l'égard de l'un ou l'autre des quatre points ci-dessus mentionnés doit être notifiée sans retard, de la même manière.

XIV. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 19 de la Convention du 1er juin 1878, toute administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions pour la modification ou l'interprétation du présent Règlement. Mais, pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles XIV et XV;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles II, III, V, VI, VII, VIII, X et XI;

3° La simple majorité absolue, s'il s'agit de la modification des autres articles ou de l'interprétation des diverses dispositions du présent Règlement.

Les résolutions valables sont consacrées par une simple notification du Bureau international à toutes les administrations de l'Union.

Ausführung des Uebereinkommens vom 1. Juni 1878 gegenseitig mitzutheilen:

1. den Tarif der Versicherungsgebühren, welcher in ihren Gebieten in Gemäßheit des Artikels 4 des Uebereinkommens vom 1. Juni 1878 und des Artikels I der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen für Briefe mit Werthangabe nach jedem der vertragschließenden Länder in Anwendung kommt;
2. einen Abdruck des in ihrem Gebiete für Briefe mit Werthangabe etwa eingeführten besonderen Stempels[22]);
3. den Meistbetrag, bis zu welchem Briefe mit Werthangabe, in Anwendnng des Artikels 1 des Uebereinkommens, in ihrem Gebiete zulässig sind;
4. die durch Artikel I der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen vorgeschriebene Nachweisung A.

2. Jede spätere Aenderung bezüglich des einen oder des anderen der vorstehenden vier Punkte muß auf dieselbe Weise ohne Verzug mitgetheilt werden.

XIV.[22a]) Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 19 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus[21]) Vorschläge in Betreff der Aenderung oder der Auslegung der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aenderung der Artikel XIV und XV handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um Aenderung der Artikel II, III, V, VI, VII, VIII, X und XI handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um Aenderung der übrigen Artikel oder um die Auslegung der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden durch eine einfache Benachrichtigung des internationalen Büreaus[21]) an sämmtliche Vereinsverwaltungen bestätigt.

---

[22]) Vgl. Art. V Abs. 2 (S. 746).

[22a]) Vgl. Art. 13 des Uebereinkommens (S. 741).

XV. Le présent Règlement sera exécutoire à partir du jour de la mise en vigueur de l'Arrangement du 1er juin 1878. Il aura la même durée que cet Arrangement, à moins qu'il ne soit renouvelé d'un commun accord entre les parties intéressées.

Fait à Paris, le 1er juin 1878.

XV.[23]) Die gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen treten mit dem Tage der Ausführung des Uebereinkommens vom 1. Juni 1878 in Kraft. Dieselben sollen gleiche Dauer haben, wie dieses Uebereinkommen, sofern sie nicht im gemeinsamen Einverständniß der betheiligten Verwaltungen erneuert werden sollten.

So geschehen zu Paris, den 1. Juni 1878.

(Es folgen dieselben Unterzeichnungen wie unter dem Uebereinkommen S. 742 f.)

(Uebersetzung.)

Nr. 1288. Arrangement concernant l'échange des mandats de poste conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Égypte, la France et les Colonies françaises, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Roumanie, la Suède et la Suisse. Du 4 juin 1878.

Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. Vom 4. Juni 1878.[1])

(RGB. 1879 S. 112.)

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés,

Vu l'article 13 de la Convention conclue à Paris, le 1er juin 1878, pour la révision du pacte fon-

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben,

in Gemäßheit des Artikels 13 des behufs Revision des Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins am

---

[23]) Vgl. Art. 14 des Uebereinkommens (S. 742).

[1]) Das Uebereinkommen ist am 1. April 1879 in Kraft getreten (Art. 11 S. 761). Nachträglich sind dem Uebereinkommen beigetreten: die Dänischen Antillen — St. Thomas, Ste. Croix und St. Jean — (vom 1. Januar 1882 ab. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 385), sowie Bulgarien (vom 1. Juli 1885 ab. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 164); auch ist die Wirksamkeit desselben auf Island und die Faröer ausgedehnt worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 91). Die Betheiligung Frankreichs erstreckt sich auch auf Algerien (Briefposttarif 1879 S. 56, 1882 S. 62), im Weiteren wird durch die Französische Postverwaltung unter den Bedingungen des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 auch ein Austausch von Postanweisungen mit den in der Regentschaft Tunis gelegenen Orten Tunis und la Goletta (seit Januar 1881. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 3), le Bardo, Béjà (Bedscha), Bizerte (Bisert), Djerba (Dscherba), Gabès (Gabes), le Kef, Mahdiah (Mediah), Monastir, Sfax (Sfaks) und Sousse (Susa) (seit November 1882. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 378), Aïn-Draham, El-Aïacha, El-Haffey, Feriana, Gafsa, Ghardimaou, Hammamet, Kerouan (Keruan), Manouba, la Marsa, Oued-Gilma, Ras-el-Oued, Souk-el-Arba, Souk-el-Djemaa, Tabarka, Zaghouan (Saghuan) und Zarzis (Sarsis) (seit November 1884. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 Anl. zu S. 331) vermittelt. Mit den Orten Tunis (seit 1. April 1879), La Goletta (seit Mai 1880) und Susa (seit Oktober 1880) kann außerdem auch durch Vermittelung der Italienischen Postverwaltung ein Austausch von Postanweisungen auf Grund des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 stattfinden (Briefposttarif 1879 S. 59, 1882 S. 65, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 171, 335). Durch die Italienischen Posten wird in derselben Weise auch der Austausch von Postanweisungen mit San Marino (seit 1. April 1879) und mit Tripolis (Afrika) (seit Dezember

damental de l'Union générale des Postes,

1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages[2]),

ont, d'un commun accord et sous ré-

im gemeinsamen Einverständniß und

1881) besorgt (Briefposttarif 1879 S. 59, 1882 S. 65, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 396).

Auf Seiten Egyptens nehmen nur 45, auf Seiten Rumäniens 35, auf Seiten Norwegens (an Stelle der früheren unbeschränkten Theilnahme) 53, auf Seiten Portugals — mit Einschluß von Madeira und den Azoren —, nachdem die Betheiligung bis Ende Mai 1883 auf Lissabon und Oporto beschränkt gewesen war, 292 größere Postanstalten an dem internationalen Postanweisungsverkehre Theil, hinsichtlich der Dänischen Antillen-Inseln Ste. Croix und St. Jean ist die Theilnahme auf die Hauptorte Christiansstad bezw. Frederiksstad beschränkt (vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 121 in Verbindung mit Briefposttarif 1879 S. 57, 63, 65; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 108, 1885 S. 182; Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 378; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 267, 1884 S. 311; 1883 Anl. zu S. 168; 1881 S. 388). Auf Seiten Bulgariens ist gleichfalls nur eine beschränkte Anzahl von Postanstalten (35) zur Theilnahme an dem internationalen Postanweisungsverkehre ermächtigt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1885 S. 165, 167).

Seitens der Französischen Kolonien ist das Uebereinkommen nicht zur Ausführung gebracht worden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 118).

Für den Postanweisungsverkehr mit Helgoland und mit Constantinopel sind die Festsetzungen des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 gleichfalls maßgebend. Der Verkehr mit Constantinopel wird durch das Deutsche Postamt daselbst vermittelt (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 118, Briefposttarif 1879 S. 69). Im Weiteren ist seit dem 15. Juni 1884, bezw. 1. Juli 1885 auf Grundlage des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 ein Postanweisungsaustausch zwischen Deutschland einerseits und den in der Türkei gelegenen Orten Salonich, Beirut und Smyrna, bezw. Adrianopel und Philippopel andererseits durch Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 159, 1885 S. 165). — Im Uebrigen vgl. auch Anm. 13 S. 760.

Außerhalb des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 wird seitens Deutschlands ein Postanweisungsverkehr mit folgenden Ländern ꝛc. unterhalten: a) mit Großbritannien und Irland (vgl. Bd 2 S. 234 Anm. 3); b) mit den Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. Bd 1 S. 195 Anm. 1 Abs. 2 zu Nr. 77, S. 196 ff.); c) mit Canada (einschl. Britisch-Columbien, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und Prinz Edward-Inseln) (vgl. Bd 2 S. 233 Anm. 1 Nr. 5 Litt. b, bezw. den zu dieser Anmerkung am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilten Nachtrag); d) mit Neu-Fundland, den Bermudas-Inseln und den Britischen Besitzungen in Mittel- und Süd-Amerika, sowie in Westindien (ausschließlich der Virginischen [Jungfern-] Inseln), (vgl. den unter den „Nachträgen und Berichtigungen" am Ende des Werks mitgetheilten Nachtrag zu Bd 2 S. 233 Anm. 1 Nr. 5 Litt. m und p); e) mit Cypern; f) mit den Orten Bagdad und Basra (Bassorah) in der Asiatischen Türkei; g) mit den Orten Bunder-Abbas, Bushire, Jask (Dschask) und Linga in Persien; h) mit dem Orte Guadur in Balutschistan; i) mit dem Orte Muscat (Mascat); k) mit folgenden Orten in China: Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow, Hongkong, Ningpo, Shanghai und Swatow, l) mit den Orten Yokohama und Tokio in Japan; m) mit den Britischen Besitzungen Aden, Ceylon, Straits-Settlements und Nord-Borneo (Sandakan) (vgl. Bd 2 S. 233 Anm. 1 Nr. 5 Litt. l und den unter den „Nachträgen und Berichtigungen" am Ende des Werks zu dieser Anmerkung mitgetheilten Nachtrag Litt. l und n); n) mit Britisch Vorderindien und Birma, sowie mit den französischen und portugiesischen Besitzungen in Vorderindien (vgl. Bd 2 S. 233 Anm. 1 Nr. 5 Litt. a, bezw. den zu dieser Anmerkung am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilten Nachtrag); o) mit den Niederländischen Besitzungen in Ostindien (vgl. Bd 2 S. 222 Anm. 1 Abs. 5; p) mit der Stadt Zanzibar; q) mit folgenden Britischen Besitzungen in Afrika: Cap-Kolonie, Natal, Mauritius, Seychellen, St. Helena, Gambien, Goldküste, Lagos, Sierra Leone (vgl. Bd 2 S. 233 Anm. 1 Nr. 5 Litt. c, bezw. den zu dieser Anmerkung am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilten Nachtrag Litt. c und o); r) mit folgenden Britischen Besitzungen in Australien: Süd-Australien, Queensland, Neu-Süd-Wales, Victoria, West-Australien, Vandiemensland und Neu-Seeland, (vgl. Bd 2 S. 233 Anm. 1 Nr. 5 Litt. d bis k, bezw. den zu dieser Anmerkung am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilten Nachtrag). Das Nähere über diesen, den Festsetzungen des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 nicht unterliegenden Verkehr ist aus dem „Briefposttarif" zu ersehen.

[2]) Nr. 1286 (S. 694).

serve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

Article premier. L'échange des envois de fonds par la voie de la poste et au moyen de mandats, entre ceux des pays contractants qui conviennent d'établir ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

Article 2. 1. En principe, le montant des mandats doit être versé par les déposants et payé aux bénéficiaires en numéraire; mais chaque administration a la faculté de recevoir et d'employer elle-même, à cet effet, tout papier-monnaie ayant cours légal dans son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

2. Aucun mandat ne peut excéder la somme de 500 francs effectifs ou une somme approximative dans la monnaie respective de chaque pays.

3. Sauf arrangement contraire entre les administrations intéressées, le montant de chaque mandat est exprimé dans la monnaie métallique du pays où le payement doit avoir lieu. A cet effet, l'administration du pays d'origine détermine elle-même, s'il y a lieu, le taux de conversion de sa monnaie en monnaie métallique du pays de destination.

unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeschlossen.

Artikel **1.** Die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder, welche verabreden, das Postanweisungsverfahren einzuführen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel **2.** 1. Grundsätzlich sollen die Postanweisungsbeträge in klingender Münze sowohl von den Absendern eingezahlt, als auch den Empfängern ausgezahlt werden; jedoch ist jede Verwaltung befugt, zu dem Zwecke jedes in ihrem Lande gesetzlichen Kurs habende Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, sofern dabei der etwaigen Kursdifferenz Rechnung getragen wird.

2. Der Meistbetrag einer Postanweisung darf 500 Franken Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung jedes Landes nicht überschreiten.

3. Der Betrag einer jeden Postanweisung wird, falls zwischen den betheiligten Verwaltungen nicht eine anderweite Verabredung getroffen wird, in der Metallwährung des Landes ausgedrückt, in welchem die Auszahlung stattfinden soll. Zu diesem Zwecke setzt die Verwaltung des Aufgabegebiets erforderlichen Falls selbständig das Verhältniß fest, nach welchem ihre Währung in die Metallwährung des Bestimmungslandes umzuwandeln ist[3]).

[3]) Die nach Deutschland gerichteten Postanweisungen aus anderen Vereinsländern werden in der Markwährung ausgestellt, nur bei Postanweisungen aus Beirut, Salonich, Smyrna, Adrianopel und Philippopel findet die Angabe des Betrags in der Frankenwährung statt. In Deutschland ist bei Postanweisungen nach anderen Vereinsländern der Betrag in der Währung des Bestimmungsgebiets anzugeben, mit Ausnahme von Postanweisungen nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn und Helgoland, auf welchen der Betrag in Mark und Pfennig, und von Postanweisungen nach Egypten, auf welchen der Betrag in der Frankenwährung auszudrücken ist (Amtsbl. der ReichsPost- und Telegraphenverw. 1879 S. 118). Letzteres gilt auch für die nach Beirut, Salonich, Smyrna, Adrianopel und Philippopel gerichteten Postanweisungen. — In dem „Briefposttarife" sind die Tabellen mitgetheilt, auf Grund deren die Markwährung in die Metallwährung der übrigen Vereinsländer umzuwandeln ist. Vgl. Art. X der Ausführungs-Bestimmungen (S. 768).

Postanweisungen nach Deutschland dürfen den Betrag über 400 Mark in der Regel nicht überschreiten. Ueber geringfügige Ueberschreitungen wird hinweggesehen.

Seitens der übrigen Vereinsländer ist der Meistbetrag einer Postanweisung, wie folgt, festgesetzt worden: von Belgien, Egypten, Frankreich, Italien, Rumänien, Bulgarien und der

4. Est réservé à chacun des pays contractants le droit de déclarer transmissible par voie d'endossament, sur son territoire, la propriété des mandats de poste provenant d'un autre de ces pays.

Article **3.** 1. La taxe générale à payer par l'expéditeur, pour chaque envoi de fonds effectué en vertu de l'article précédent, est fixée, valeur métallique, à 25 centimes par 25 francs ou fraction de 25 francs, ou à l'équivalent dans la monnaie respective des pays contractants, avec faculté d'arrondir les fractions, le cas échéant. Toutefois, les administrations des pays contractants sont autorisées à percevoir au minimum 50 centimes pour tout mandat n'excédant pas 50 francs.

4. Jedem der vertragschließenden Länder bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthumsrecht an den aus einem andern dieser Länder eingehenden Postanweisungen im Wege des Indossaments innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar zu erklären[4]).

Artikel **3.** 1. Die vom Absender für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels stattfindende Geldübermittelung zu entrichtende allgemeine Taxe beträgt 25 Centimen Metallgeld für je 25 Franken oder einen Theil von 25 Franken oder den gleichen Werth in der betreffenden Währung der vertragschließenden Länder, wobei etwaige Bruchtheile abgerundet werden können. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder sind indeß ermächtigt, mindestens 50 Centimen für jede 50 Franken nicht übersteigende Postanweisung zu erheben[5]).

Schweiz, sowie seitens der Oesterreichischen Postverwaltung für Postanweisungen nach Beirut, Salonich, Smyrna, Adrianopel und Philippopel auf 500 Francs; von Dänemark, Norwegen und Schweden (anstatt früher 355 Kronen. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 374, 393) und von den Dänischen Antillen auf 360 Kronen; von Niederland auf 235 Fl. Niederl.; von Portugal auf 90 Milreis; für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Helgoland, Luxemburg und Constantinopel auf 400 Mark. Für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist hierbei die von früherher in Kraft gebliebene Bestimmung zu beachten, daß von einem Aufgeber an einen und denselben Empfänger an einem Tage höchstens 2 Postanweisungen aufgeliefert werden dürfen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 296, 1877 S. 28, Briefposttarif 1879 S. 63, 1882 S. 69).

Insoweit zwischen Deutschland und anderen Ländern außerhalb des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 ein Postanweisungsverkehr stattfindet, bestehen folgende Meistbeträge für Postanweisungen: nach Großbritannien und Irland 210 Mark, nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Canada 50 Dollars, nach Niederländisch Ostindien 150 Fl. Niederl., nach Britisch Ostindien (Britisch Vorderindien ausschl. Ceylon), sowie nach Französisch und Portugiesisch Vorderindien 20 Pfund Sterling, nach den übrigen Ländern ꝛc. 10 Pfund Sterling (Briefposttarif 1879 S. 54 ff., 1882 S. 58 ff.; vgl. auch Anm. 1 S. 753 f.). Für den Verkehr mit Niederländisch Ostindien ist dabei zu beachten, daß in der Richtung aus Deutschland von einem Absender an denselben Empfänger innerhalb 8 Tage nur eine Postanweisung zum Meistbetrag von 150 Fl. zur Absendung gelangen darf (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 212).

[4]) Von der im Art. 2 Abs. 4 ertheilten Befugniß hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht.

[5]) Vgl. Art. X der Ausführungs-Bestimmungen (S. 768). — Für Einzahlungen in Deutschland werden als Postanweisungsgebühr erhoben 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens aber 40 Pf. Auf Grund der Bestimmungen im Art. 6 des Uebereinkommens sind jedoch für den Verkehr mit Luxemburg, Dänemark (einschließlich Faröer und Island), Helgoland, Oesterreich-Ungarn und Constantinopel ermäßigte Tarifsätze eingeführt: für den Verkehr mit Luxemburg werden die internen Deutschen Sätze (20 Pf. für Beträge bis 100 Mark, 30 Pf. für Beträge über 100—200 Mark, 40 Pf. für Beträge über 200 Mark) erhoben, für die übrigen vorbezeichneten Länder ꝛc. kommt der Gebührensatz von 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens aber 40 Pf., zur Anwendung (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 118, Briefposttarif 1879 S. 54 ff., 1882 S. 58 ff., Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 91, 163, 1885 S. 165).

2. L'administration qui a délivré des mandats paye à l'administration qui les a acquittés la moitié du produit de la taxe perçue en vertu du paragraphe précédent.

3. Les mandats de poste et les acquits donnés sur ces mandats, de même que les récépissés délivrés aux déposants, ne peuvent être soumis, à la charge des expéditeurs ou des destinataires des fonds, à un droit ou à une taxe quelconque, en sus de la taxe perçue en vertu du paragraphe 1er du présent article, sauf toutefois le droit de factage pour le payement à domicile, s'il y a lieu.

Article 4. 1. Les administrations des postes des pays contractants dressent, aux époques fixées par le Règlement ci-après, les comptes sur lesquels sont récapitulées toutes les sommes payées par leurs bureaux respectifs, ainsi que les taxes perçues

2. Die Verwaltung, welche die Postanweisungen abgesandt hat, vergütet der Verwaltung, welche dieselben ausgezahlt hat, die Hälfte der von ihr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes erhobenen Taxe[5a]).

3. Die Postanweisungen und die auf denselben ertheilten Quittungen, imgleichen die den Absendern ausgehändigten Einlieferungsscheine[6]) dürfen, außer der auf Grund des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels erhobenen Taxe, einer weiteren Gebühr oder Taxe zu Lasten der Absender oder der Empfänger nicht unterworfen werden, unbeschadet der Bestellgebühr für die etwaige Auszahlung in der Behausung der Empfänger[7]).

Artikel 4.[8]) 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen zu den in der nachbezeichneten Ausführungs-Uebereinkunft[9]) bestimmten Zeitpunkten Abrechnungen auf, welche alle bei ihren betreffenden Postanstalten ausgezahlten Postanweisungsbeträge, so-

---

Für den Postanweisungsverkehr Deutschlands mit fremden Ländern, insoweit derselbe nicht den Festsetzungen des Uebereinkommens unterliegt, gelangt gegenwärtig für die in der Anm. 1 unter Litt. a, b, c, und n aufgeführten Länder bei Zahlungen in Deutschland gleichfalls eine Gebühr von 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch von 40 Pf., zur Erhebung. Für Postanweisungen nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien (Anm. 1 Litt. o) kommt die Taxe von 30 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch eine Gebühr von 40 Pf. zur Anwendung; für die übrigen (in der Anm. 1 unter Litt. d bis m und p bis r aufgeführten) Länder werden für die Beförderung bis London die für Großbritannien und Irland maßgebenden Gebühren (20 Pf. für je 20 Mark, mindestens 40 Pf.) erhoben; die Gebühr für die weitere Beförderungsstrecke wird von der Großbritannischen Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Beträge nach dem Bestimmungsgebiete vermittelt, in Höhe von 3 d. für Postanweisungen bis zum Betrage von 2 Pf. St., in Höhe von 6 d. für Postanweisungen zum Betrage von mehr als 2 bis 5 Pf. St., in Höhe von 9 d. für Postanweisungen zum Betrage von mehr als 5 bis 7 Pf. St., in Höhe von 1 Shill. für Postanweisungen zum Betrage von mehr als 7 bis 10 Pf. St. von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen (vgl. diejenigen Stellen des Amtsbl. des Reichs-Postamts ꝛc., auf welche in der Anm. 1 S. 753 f., sowie in der Anm. 1 Nr. 5 zu Nr. 580, Bd 2 S. 233, bezw. in dem zu dieser Anmerkung am Schlusse des Werks unter den „Nachträgen und Berichtigungen" mitgetheilten Nachtrage Bezug genommen ist).

[5a]) Die im Abs. 2 vorgeschriebene Vergütung der Hälfte der Taxe geschieht mittels der monatlichen Abrechnungen (vgl. Art. VIII Abs. 2 der Ausführungs-Bestimmungen S. 767); beim Austausche der Postanweisungen werden Taxbeträge gegenseitig nicht vergütet (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 121).

[6]) Vgl. Art. I der Ausführungs-Bestimmungen (S. 762).

[7]) Wegen des in Deutschland zur Erhebung gelangenden Bestellgeldes vgl. § 32 der Postordnung (Bd 2 S. 521, 522).

[8]) Vgl. Art. VIII, IX der Ausführungs-Bestimmungen (S. 767, 768).

[9]) Vgl. Art. 9 (S. 759 f.).

pour l'émission des mandats; et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, sont soldés, sauf arrangement contraire, en monnaie métallique du pays créancier, par l'administration qui est reconnue redevable envers une autre, dans le délai fixé par le même Règlement.

2. A cet effet, lorsque les mandats ont été payés dans des monnaies différentes, la créance la plus faible est convertie en même monnaie que la créance la plus forte, en prenant pour base de la conversion le taux moyen du change dans la capitale du pays débiteur, pendant la période à laquelle le compte se rapporte.

3. En cas de non-payement du solde d'un compte dans les délais fixés, le montant de ce solde est productif d'intérêts, à dater du jour de l'expiration des dits délais, jusqu'au jour où le payement a lieu. Ces intérêts sont calculés à raison de 5 p. 0/0 l'an et sont portés au débit de l'administration retardataire sur le compte suivant.

Article **5.** 1. Les sommes converties en mandats de poste sont garanties aux déposants, jusqu'au moment où elles ont été régulièrement payées aux destinataires ou aux mandataires de ceux-ci.

2. Les sommes encaissées par chaque administration, en échange des mandats de poste dont le montant n'a pas été réclamé par les ayants droit dans les délais fixés par les lois ou règlements du pays d'origine, sont définitivement acquises á l'administration qui a délivré ces mandats.

wie die bei der Einzahlung erhobenen Taxbeträge enthalten; nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung der Abrechnungen soll das Guthaben, sofern nicht eine anderweite Verabredung getroffen wird, in klingender Münze des Landes, für welches dasselbe entfällt, von der als Schuldnerin anerkannten Verwaltung innerhalb der durch die gedachte Ausführungs-Uebereinkunft[9]) bestimmten Frist gezahlt werden.

2. Zu dem Zwecke wird, wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet; als Grundlage wird dabei der mittlere Wechselkurs angenommen, der in der Hauptstadt des als Schuldner sich ergebenden Landes innerhalb des Zeitraums bestanden hat, auf welchen die Abrechnung sich bezieht.

3. Findet die Zahlung des aus einer Abrechnung sich ergebenden Guthabens nicht in den festgesetzten Fristen statt, so ist der Betrag desselben vom Tage des Ablaufs der gedachten Fristen ab bis zum Tage der Zahlung verzinslich. Diese mit fünf vom Hundert zu berechnenden Zinsen werden der säumigen Verwaltung bei der nächsten Abrechnung in Schuld gestellt.

Artikel **5.** 1. Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge werden den Absendern bis zum Augenblick der richtig erfolgten Auszahlung an die Empfänger oder an die Bevollmächtigten der letzteren gewährleistet.

2. Diejenigen bei einer Verwaltung auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, welche von den Berechtigten nicht innerhalb der durch die Gesetze oder Vorschriften des Ursprungslandes festgesetzten Fristen abgefordert worden sind, verfallen endgültig der Verwaltung, welche die betreffenden Postanweisungen abgesandt hat[10]).

[10]) Vgl. Art. X der Ausführungs-Bestimmungen (S. 768).

Article 6. Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de l'échange des mandats par voie télégraphique et, en général, de l'amélioration du service des mandats de poste internationaux.

Artikel 6. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu treffen, sowie engere Vereine zum Zwecke des Austausches telegraphischer Postanweisungen, sowie überhaupt zur weiteren Erleichterung des internationalen Postanweisungs-Verfahrens aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen[11]).

Article 7. Chaque administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des mandats internationaux, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'administration ou aux administrations intéressées.

Artikel 7. Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von internationalen Postanweisungen vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, jedoch unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

Article 8. Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 18 de la Convention du 1er juin 1878, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Artikel 8. Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 18 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet[12]).

Article 9. Les administrations des postes des pays contractants désignent, chacune pour ce qui la con-

Artikel 9. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen, jede für ihren Bereich, diejenigen Post-

---

[11]) Auf Grund des Art. 6 sind zwischen verschiedenen Theilnehmern des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 Vereinbarungen wegen Einziehung von Geldern im Wege des Postauftrages abgeschlossen bez. aufrecht erhalten worden. Auf Seiten Deutschlands bestehen derartige Vereinbarungen mit Belgien, Frankreich (einschließlich Algerien und Tunis), Luxemburg, Niederland, Rumänien und der Schweiz (vgl. die in der Anm. 47 zu Nr. 718 unter 20—25 aufgeführten Uebereinkommen. Bd 2 S. 498), sowie mit Helgoland (vgl. Art. 14 des Uebereinkommens v. 5./7. Juni 1873. Bd 2 S. 247) und mit Oesterreich-Ungarn (vgl. Bd 3 S. 30 ff.). — Wegen der auf Grund des Art. 6 zwischen Deutschland und einigen anderen, an dem Uebereinkommen betheiligten Ländern ꝛc. verabredeten ermäßigten Taxen vgl. Anm. 5 (S. 756). — Ein Austausch telegraphischer Postanweisungen findet, was Deutschland betrifft, im Verkehre mit Belgien, Luxemburg, Helgoland und der Schweiz statt; das Nähere hierüber ist aus der Anm. 21 zu der „Ausführungs-Uebereinkunft zum Internationalen Telegraphen-Vertrage" (Bd 3 S. 666) zu ersehen. — Eine Bestellung der Postanweisungen durch Eilboten ist im Verkehre zwischen Deutschland und Niederland zulässig (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 121, Briefposttarif 1879 S. 60, 1882 S. 67). — Im Uebrigen vgl. auch Art. II Abs. 4 der Ausführungs-Bestimmungen (S. 763).

[12]) Vgl. Anm. 1 S. 753 f.

cerne, les bureaux qui doivent délivrer et payer les mandats à émettre en vertu des articles précédents. Elles règlent la forme et le mode de transmission des mandats, la forme des comptes désignés à l'article 4 et toute autre mesure de détail ou d'ordre, nécessaire pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article **10.** Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 19 de la Convention du 1er juin 1878, toute administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des mandats de poste. Mais pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles 1, 2, 3, 4, 10 et 11 du présent Arrangement;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions autres que celles des articles 1, 2, 3, 4, 10 et 11;

3° La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement.

Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée au dernier alinéa de l'article 20 de la Convention du 1er juin 1878.

anstalten, welche Postanweisungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel annehmen und auszahlen sollen[13]). Ferner werden dieselben die Form und die Versendungsweise der Postanweisungen, die Form der im Artikel 4 bezeichneten Abrechnungen, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern[14]).

Artikel **10.**[15]) Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 19 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen theilnehmenden Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus[16]) Vorschläge in Betreff des Postanweisungsverfahrens zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 4, 10 und 11 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;
2. Zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 10 und 11 handelt;
3. Einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im letzten Absatz des Artikels 20 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) bezeichnete Form zu beobachten ist.

---

[13]) Vgl. Art. X der Ausführungs-Bestimmungen (S. 768). Eine beschränkende Auswahl unter den Postanstalten hat nur seitens Egyptens, Norwegens, Portugals, Rumäniens, Bulgariens und der dänischen Antillen stattgefunden (vgl. Anm. 1 S. 753 f.).

[14]) Die unterm 4. Juni 1878 zu Paris vereinbarten Ausführungs-Bestimmungen werden auf S. 762 ff. mitgetheilt.

[15]) Vgl. Art. XI der Ausführungs-Bestimmungen (S. 769).

[16]) Vgl. Art. 16 des Weltpostvereinsvertrages Nr. 1286 (S. 697).

Article **11.** 1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er avril 1879.

2. Il sera ratifié en même temps et aura la même durée que la Convention du 1er juin 1878, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers gouvernements ou administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 6.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Paris.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Paris, le quatre juin mil huit cent soixante et dix-huit.

Artikel **11.** 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1879 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll zu derselben Zeit ratifizirt werden und dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 1. Juni 1878[2]), unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im voraus der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet indeß der im Artikel 6 vorbehaltenen Rechte[17]).

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Paris stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Paris, den vierten Juni Eintausend achthundert achtundsiebenzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. Stephan.
Günther.
Sachse.

Pour l'Autriche:
Dewez.

Pour la Hongrie:
Gervay.

Pour la Belgique:
J. Vinchent.
F. Gife.

Pour le Danemark:
Schou.

Pour l'Égypte:
A. Caillard.

Pour la France:
Léon Say.
Ad. Cochery.
A. Besnier.

Pour les Colonies françaises:
E. Roy.

Pour l'Italie:
G.-B. Tantesio.

Pour le Luxembourg:
V. de Rœbe.

Pour la Norvège:
Chr. Hefty.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron Sweerts de Landas-Wyborgh.

Pour le Portugal:
G.-A. de Barros.

Pour la Roumanie:
C.-F. Robesco.

Pour la Suède:
W. Roos.

Pour la Suisse:
Dr. Kern.
Ed. Höhn.

[17]) Vgl. Anm. 11 (S. 759).

Der vorstehende Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 nebst Schlußprotokoll, das Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, sowie das Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen, sind ratifizirt worden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 18. März 1879 in Paris stattgefunden.

Anlage zu Nr. 1288.

Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, vom 4. Juni 1878.

Union postale universelle.

Règlement de détail et d'ordre pour l'exécution de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Égypte, la France et les Colonies françaises, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Roumanie, la Suède et la Suisse.

(Uebersetzung.)

Weltpostverein.

Ausführungs-Bestimmungen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, vereinbart zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz.[1])

(Besondere Ausgabe der Pariser Postverträge [Nr. 1286, 1287 und 1288] und der zugehörigen Ausführungs-Bestimmungen; Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten 1879 Anl. zu S. 109; Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums, Wien 1879 Anl. zu S. 225.)

Les soussignés, vu l'article 14 de la Convention conclue à Paris, le 1er juin 1878, pour la révision du pacte fondamental de l'Union générale des Postes, et l'article 9 de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste, signé à Paris le 4 juin 1878, ont, au nom de leurs administrations respectives, arrêté, d'un commun accord, les mesures suivantes pour assurer l'exécution dudit Arrangement.

I. Un récépissé, bulletin de dépôt ou déclaration de versement des sommes, en échange desquelles un mandat de poste international est émis, doit être délivré sans frais au déposant, dans la forme adoptée par chaque administration.

II. 1. Les mandats de poste internationaux sont établis sur une formule

Auf Grund des Artikels 14 des behufs Revision des Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Vertrages[2]) und des Artikels 9 des am 4. Juni 1878 zu Paris unterzeichneten Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, haben die Unterzeichneten, Namens ihrer Verwaltungen, die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des gedachten Uebereinkommens vereinbart.

I.[3]) Dem Absender soll über die auf eine internationale Postanweisung eingezahlte Summe ein Empfangs- oder Einlieferungsschein oder eine Quittung in der von jeder Verwaltung eingeführten Form unentgeltlich ausgehändigt werden.

II. 1. Zu den internationalen Postanweisungen wird ein Formular verwendet,

[1]) Vgl. Anm. 1, 11 und 14 (S. 753 f., 759, 760).
[2]) Nr. 1286 (S. 695).
[3]) Vgl. Art. 3 Abs. 3 des Uebereinkommens (S. 757).

1. conforme ou analogue au modèle A n° 1, annexé au présent Règlement. Néanmoins, les administrations qui le préfèrent peuvent adopter une formule conforme ou analogue au modèle A n° 2, également annexé au présent Règlement.

2. Les formules de mandats qui ne sont pas imprimées en langue française doivent porter une traduction sublinéaire dans cette langue; et les inscriptions manuscrites que leur texte comporte doivent être formulées en chiffres arabes et en caractères romains, suivant le cas, sans rature ni surcharge, même approuvées.

3. La taxe perçue pour chaque mandat doit être indiquée en monnaie du pays d'origine et à l'angle droit supérieur du recto du titre.

4. Il est interdit de consigner, soit sur les mandats, soit sur les coupons adhérents à la formule A n° 1, d'autres annotations que celles que comporte la contexture des formules, et notamment toute mention pouvant tenir lieu de correspondance ou de note particulière de l'envoyeur au destinataire des fonds. Toutefois, les administrations qui ont admis, jusqu'à présent, un usage plus étendu du coupon, dans leurs rapports réciproques, peuvent maintenir cette mesure, d'un commun accord.

welches dem Muster der den gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen beigefügten Anlage A Nr. 1 gleich ist oder im Wesentlichen entspricht. Es können jedoch diejenigen Verwaltungen, welche solches vorziehen, ein Formular einführen, welches dem Muster der den gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen gleichfalls beigefügten Anlage A Nr. 2 gleich ist oder im Wesentlichen entspricht[4]).

A Nr. 1.

A Nr. 2.

2. Postanweisungs-Formulare, welche nicht in französischer Sprache gedruckt sind, müssen unter dem Text eine Uebersetzung in französischer Sprache enthalten; die handschriftliche Ausfüllung des Vordrucks muß mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder Abänderungen, selbst wenn solche anerkannt wären, bewirkt werden.

3. Die erhobene Taxe muß in der rechten oberen Ecke auf der Vorderseite einer jeden Postanweisung in der Währung des Aufgabegebiets angegeben werden.

4. Andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke dürfen weder auf den Postanweisungen, noch auf dem zum Formular A Nr. 1 gehörigen Abschnitt angegeben sein, namentlich ist keine Bemerkung gestattet, welche die Eigenschaft einer Korrespondenz oder einer besonderen Mittheilung des Absenders an den Empfänger des Geldes trägt. Jedoch können diejenigen Verwaltungen, welche in ihrem gegenseitigen Verkehr schon bisher eine erweiterte Benutzung des Abschnitts gestattet haben, dieses Verfahren im gemeinsamen Einverständniß beibehalten[5]).

---

[4]) Vgl. Art. X (S. 768). — In Deutschland ist allgemein zu Postanweisungen nach anderen Vereinsländern, sowie auch nach den nicht zum Verein gehörigen Ländern, das den Postanstalten gelieferte, dem Muster der Anlage A Nr. 1 im Wesentlichen entsprechende Formular in deutscher und französischer Sprache zu benutzen. In allen übrigen Vereinsländern, mit Ausnahme Frankreichs, ist gleichfalls ausschließlich ein dem Muster der Anlage A Nr. 1 entsprechendes Formular eingeführt. Seitens Frankreichs wird die Wahl unter beiden zulässigen Mustern den Einzahlern überlassen. (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 118 f.)

[5]) Eine erweiterte Benutzung des Abschnitts (Niederschreiben schriftlicher Mittheilungen jeder Art) ist gestattet im Vereins-Verkehre Deutschlands mit Dänemark (einschl. Farör und Island), Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Schweden, der Schweiz, sowie mit Constantinopel und mit Beirut, Salonich, Smyrna, Adrianopel und Philippopel (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 119, Briefposttarif 1879 S. 54 ff., 1882 S. 60 ff., Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 91, 163, 1885 S. 165, 166). — Insoweit zwischen Deutschland und anderen Ländern außerhalb des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 ein Postanweisungsverkehr stattfindet, besteht die Vorschrift, daß auf dem Abschnitte der Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bez. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben angegeben sein müssen, sonstige Mittheilungen dagegen nicht statthaft sind. Nur für den Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit den Niederländischen Besitzungen in Ostindien (Anm. 1 zum Uebereinkommen Litt. b und c S. 754) bestehen abweichende Bestimmungen. Auf dem Abschnitte zu Post-

III. L'emploi de la formule A n° 1 entraîne avec lui les obligations suivantes:

1° Pour l'administration du pays d'origine:

a) Transmission des mandats aux bureaux destinataires, à découvert ou, sur la demande de l'office destinataire, sous une enveloppe conforme au modèle B ci-annexé;

b) Réunion en un seul paquet de tous les mandats à comprendre dans chaque dépêche, après subdivision, s'il y a lieu, en autant de liasses qu'il y a de pays destinataires;

2° Pour l'administration du pays de destination, livraison et payement du mandat à l'ayant droit, selon les règles applicables au service intérieur ou adoptées spécialement à cet égard par cette administration.

IV. L'emploi de la formule A n° 2 entraîne avec lui les obligations suivantes:

1° Pour l'administration du pays d'origine:

Établissement immédiat, pour chaque mandat délivré, d'un avis d'émission conforme au modèle C, annexé au présent Règlement, et transmission de cet avis au bureau payeur par le premier courrier et sous une enveloppe conforme au modèle D, ci-annexé également;

2° Pour l'administration du pays de destination:

a) Payement contre remise, par l'ayant droit, du mandat dûment acquitté, et moyennant que l'avis

III. Bei Benutzung des Formulars A Nr. 1 ist Folgendes zu beachten:

1. die Verwaltung des Aufgabegebiets hat

a) die Postanweisungen an die Bestimmungs-Postanstalten entweder offen oder, wenn dies von der Verwaltung des Bestimmungsgebiets verlangt wird, unter einem dem beigefügten Muster B[6]) entsprechenden Umschlag abzusenden;

b) alle in einen Kartenschluß aufzunehmenden Postanweisungen zu einem einzigen Packet zu vereinigen und innerhalb desselben eintretenden Falls für jedes Bestimmungsland ein besonderes Bund zu fertigen;

2. die Verwaltung des Bestimmungsgebiets hat nach den für ihren inneren Verkehr bestehenden oder von ihr zu diesem Zweck getroffenen besonderen Vorschriften die Postanweisung dem Empfangsberechtigten zuzustellen und den Betrag auszuzahlen.

IV. Bei Benutzung des Formulars A Nr. 2 ist Folgendes zu beachten:

1. die Verwaltung des Aufgabegebiets hat

für jede Postanweisung, gleich bei der Einlieferung, einen Einzahlungsschein nach dem Muster der den gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen beigefügten Anlage C auszufertigen und denselben unter einem dem Muster der Anlage D[6]) entsprechenden Briefumschlag mit nächster Post an die Auszahlungs-Postanstalt zu übersenden;

2. die Verwaltung des Bestimmungsgebiets hat

a) den Betrag an den Empfangsberechtigten gegen Uebergabe der vorschriftsmäßig quittirten Post-

---

anweisungen nach den Vereinigten Staaten muß der Name und die Adresse des Absenders, außerdem darf der auszuzahlende Betrag und der Tag der Einzahlung angegeben, auf dem Abschnitte zu Postanweisungen nach Niederländisch Ostindien darf die Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und des Wohnorts des Absenders enthalten sein; weitere Mittheilungen sind unzulässig (vgl. diejenigen Stellen des Amtsbl. des Reichs-Postamts 2c., auf welche am Schlusse der Anm. 5 zum Uebereinkommen S. 757 hingewiesen worden ist).

[6]) Von dem Abdrucke der Muster B, D, E, und F ist abgesehen, da dieselben ausschließlich den inneren Verkehr der Postverwaltungen betreffen.

d'émission respectif soit en la possession du bureau destinataire, que les inscriptions du mandat soient reconnues conformes à celles de l'avis d'émission et que le porteur du mandat puisse justifier son droit au payement par l'indication du nom et du prénom ou de la raison sociale, tant de l'expéditeur que du destinataire;

anweisung auszuzahlen, vorausgesetzt, daß der betreffende Einzahlungsschein der Bestimmungs-Postanstalt bereits zugegangen ist, daß die Angaben auf der Postanweisung mit denjenigen auf dem Einzahlungsschein übereinstimmen und daß derjenige, welcher die Postanweisung vorzeigt, durch Angabe des Vor- und Zunamens oder der Firma, sowohl des Absenders als auch des Empfängers, den Nachweis der Empfangsberechtigung liefert;

b) En cas de non-arrivée d'un avis d'émission, réclamation d'un duplicata au bureau d'origine, au moyen d'une formule conforme au modèle E, annexé au présent Règlement, et expédiée sous une enveloppe B.

b) beim Ausbleiben eines Einzahlungsscheins ein Doppel desselben von der Aufgabe-Postanstalt zu erfordern, und zwar mittels eines Formulars, welches dem Muster der den gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen beigefügten Anlage E[6]) entspricht und unter Briefumschlag (Anlage B) abzusenden ist.

V. 1. Les mandats dont le payement n'a pu être effectué pour l'une des causes suivantes:

1° Indication inexacte, insuffisante ou douteuse du nom ou du domicile des bénéficiaires;
2° Différences ou omissions de noms ou de sommes, tant sur l'avis que sur le mandat;
3° Ratures ou surcharges dans les inscriptions;
4° Omissions de timbres ou de signatures,

sont régularisés par les soins de l'administration qui les a émis.

2. A cet effet, ces mandats sont renvoyés sous recommandation d'office, le plus tôt possible, au bureau d'origine par le bureau de destination. Les deux administrations postales en cause doivent

V. 1. Postanweisungen, deren Auszahlung nicht hat bewirkt werden können, weil

1. Name und Wohnort des Empfängers ungenau, unzureichend oder in einer Zweifel erregenden Weise angegeben ist;
2. Namen und Beträge auf dem Einzahlungsschein und auf der Postanweisung nicht übereinstimmen oder fehlen;
3. Eintragungen durchstrichen oder abgeändert sind;
4. Stempel oder Unterschriften fehlen,

müssen von der Verwaltung, welche die Postanweisungen abgesandt hat, berichtigt werden.

2. Zu diesem Zweck sind die Postanweisungen mit thunlichster Beschleunigung von der Bestimmungs-Postanstalt unter Einschreibung[7]) an die Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden[8]). Die betreffenden beiden Post-

---

[7]) Vgl. Art. 6, 8 des Weltpostvereinsvertrags Nr. 1286 (S. 688 ff.).

[8]) Behufs Rücksendung der Postanweisungen an die fremde Aufgabe-Postanstalt ist seitens der Deutschen Postanstalten die Vermittelung bestimmter Ober-Postdirektionen nachzusuchen. — In Bezug auf die Nachsendung von Postanweisungen des internationalen Verkehrs bestehen für Deutschland folgende Vorschriften:

Postanweisungen, welche bei Deutschen Postanstalten eingeliefert und für Empfänger in Deutschland bestimmt sind, können auf Verlangen der Absender oder Empfänger nach Orten solcher Länder nachgesandt werden, auf deren Verkehr die Bestimmungen des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 Anwendung finden. Seitens der Deutschen Bestimmungs-Postanstalt ist zu diesem Behufe nach Maßgabe der ursprünglichen Postanweisung eine neue Postanweisung unter Benutzung des Formulars für den internationalen Verkehr auszufertigen, wobei von dem Betrage,

être averties de ce renvoi et de la suite donnée.

VI. 1. Les mandats sont valables pendant un délai de trois mois à partir du jour de leur émission. Ce délai est porté à six mois dans les relations avec les pays hors d'Europe ou de ces pays entre eux.

2. Passé ce terme, ils ne peuvent plus être payés que sur un visa pour date donné par l'administration qui les a émis et à la requête de l'administration dont dépend le bureau destinataire.

VII. 1. Les mandats peuvent être remboursés aux envoyeurs, sur la demande de ceux-ci, aussitôt que l'administration du pays d'origine est rentrée en possession du titre non payé et, le cas échéant, de l'avis d'émission.

2. Pour obtenir le remboursement d'un mandat égaré, perdu ou détruit, l'envoyeur doit fournir, avec son récépissé, bulletin de dépôt ou déclaration de versement, une attestation du destinataire, portant que le mandat n'a pas été aliéné, qu'il ne lui est pas parvenu ou qu'il a été adiré ou détruit après réception. L'administration du pays d'origine accorde le remboursement après s'être assurée que l'office de destination n'a pas payé et ne payera pas le mandat.

3. A défaut du remboursement prévu par le paragraphe 2 précédent, les mandats égarés, perdus ou détruits peuvent être remplacés, sur la demande de l'envoyeur ou du destinataire, par des auto-

verwaltungen müssen von einer derartigen Rücksendung, sowie von der Regelung der Angelegenheit in Kenntniß gesetzt werden.

VI. 1. Die Postanweisungen sind drei Monate vom Tage der Einzahlung ab gültig. Diese Frist wird auf sechs Monate ausgedehnt für den Verkehr mit außereuropäischen Ländern oder im Verkehr dieser Länder unter sich.

2. Nach Ablauf dieser Frist darf die Auszahlung nur auf Grund einer besonderen Zahlungsermächtigung erfolgen, welche von der absendenden Verwaltung auszustellen ist, und zwar auf Ersuchen der der Bestimmungs-Postanstalt vorgesetzten Verwaltung.

VII. 1. Die Postanweisungsbeträge können auf Verlangen der Absender denselben zurückgezahlt werden, sobald die nicht zur Auszahlung gelangte Postanweisung und der etwaige Einzahlungsschein der Verwaltung des Aufgabegebiets wieder zugegangen sind.

2. Um die Rückzahlung des Betrages einer Postanweisung zu erlangen, welche verlegt, abhanden gekommen oder vernichtet ist, muß der Absender außer dem Empfangs- oder Einlieferungsschein oder der Quittung eine Bescheinigung des Empfängers darüber vorlegen, daß die Postanweisung weder beseitigt, noch ihm zugegangen, oder daß dieselbe nach der Empfangnahme in Verlust gerathen oder vernichtet worden ist. Die Verwaltung des Aufgabegebiets genehmigt die Rückzahlung, nachdem sich dieselbe Gewißheit darüber verschafft hat, daß die Bestimmungs-Postanstalt den Betrag weder gezahlt hat, noch zahlen wird.

3. Ist die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Rückzahlung nicht geschehen, so können verlegte, abhanden gekommene oder vernichtete Postanweisungen auf Verlangen des Absenders oder Empfängers durch Zah-

---

auf welchen die ursprüngliche Postanweisung lautet, die für die Uebermittelung nach dem neuen Bestimmungslande festgesetzte Gebühr in Abzug gebracht und der dann verbleibende Betrag, erforderlichen Falls nach Umwandlung in die Währung des neuen Bestimmungsgebiets, als auszuzahlende Summe in das Formular eingerückt wird. Dasselbe Verfahren ist auch im Verkehre mit denjenigen Ländern zulässig, mit welchen seitens Deutschlands außerhalb des Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 ein Postanweisungsaustausch stattfindet, jedoch nur insoweit, als die ursprüngliche Postanweisung alle diejenigen Angaben enthält, welche auf Postanweisungen nach dem Lande, wohin die Nachsendung geschehen soll, vorhanden sein müssen (vgl. Anm. 5 S. 763, 764). — Aus dem Vereinsgebiete herrührende, nach Deutschland gerichtete Postanweisungen, welche innerhalb Deutschlands nachgesandt werden sollen, werden lediglich nach Maßgabe der für den inneren deutschen Verkehr bestehenden Bestimmungen behandelt (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 144).

risations de payement ou des duplicata que délivre l'administration du pays d'origine, après avoir constaté, d'accord avec l'administration du pays de destination, que le mandat n'a été ni payé, ni remboursé.

VIII. 1. Chaque administration dresse, à la fin de chaque mois, pour chacune des autres administrations, un compte particulier conforme au modèle F annexé au présent Règlement et sur lequel sont récapitulés et, autant que possible, classés par ordre alphabétique des noms des bureaux d'émission, tous les mandats payés par ses bureaux, pour le compte de l'office correspondant, pendant le mois précédent.

2. Elle reproduit également sur ce compte, et en regard du montant de chaque mandat, le montant effectif du droit perçu par le bureau d'origine; puis elle ajoute au total des sommes payées, et en même monnaie, la moitié du total des droits perçus, dont, le cas échéant, elle effectue la conversion au pair.

3. Le compte particulier, accompagné des mandats payés et quittancés, est transmis sans retard à l'administration correspondante.

IX. 1. Aussitôt que les comptes particuliers réciproques ont été débattus et arrêtés contradictoirement, la balance est établie dans un compte général, que dresse l'administration créditrice (sauf autre arrangement entre les offices intéressés), en se conformant, pour la conversion des monnaies, s'il y a lieu, au deuxième alinéa de l'article 4 de l'Arrangement.

2. Le compte général doit être arrêté dans un délai de deux mois après l'expiration du mois auquel il se rapporte. Ce délai est porté à quatre mois dans les

lungsermächtigungen oder Doppel ersetzt werden, welche die Verwaltung des Ausgabegebiets ausfertigt, nachdem dieselbe in Uebereinstimmung mit der Verwaltung des Bestimmungsgebiets festgestellt hat, daß der Betrag der Postanweisung weder gezahlt, noch zurückerstattet ist.

VIII. 1. Jede Verwaltung stellt am Ende jedes Monats für jede der anderen Verwaltungen eine dem Muster der den gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen beigefügten Anlage F[6]) entsprechende Abrechnung auf, in welcher, thunlichst unter Aufführung der Aufgabe-Postanstalten in alphabetischer Reihenfolge, sämmtliche Postanweisungsbeträge zusammengestellt werden, welche von den Postanstalten der ersteren Verwaltung während des vorhergegangenen Monats für Rechnung der anderen Verwaltung ausgezahlt worden sind.

2. Die betreffende Verwaltung nimmt in diese Abrechnung ferner den Betrag der von der Aufgabe-Postanstalt bei jeder einzelnen Postanweisung wirklich erhobenen Gebühr auf und rechnet die Hälfte der Gesammtsumme an erhobenen (Postanweisungs-) Gebühren der Schlußsumme der ausgezahlten (Postanweisungs-) Beträge, und zwar in derselben Währung wie die letzteren, hinzu, nachdem sie, eintretenden Falls, die Umwandlung der Gebühren zum Pari-Kurse vorgenommen hat[9]).

3. Die Abrechnung wird mit den ausgezahlten und mit Quittung versehenen Postanweisungen ohne Verzug der betreffenden anderen Verwaltung übersandt.

IX. 1. Nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung der Abrechnungen erfolgt die Gegenüberstellung in einer Generalabrechnung, welche (sofern nicht zwischen den betheiligten Verwaltungen anderweite Verabredungen getroffen sind) von derjenigen Verwaltung aufgestellt wird, für welche sich eine Forderung ergiebt. Dabei hat die etwaige Umwandlung in eine andere Währung gemäß der Bestimmung im zweiten Absatz des Artikels 4 des Uebereinkommens zu geschehen.

2. Die Generalabrechnung muß innerhalb zweier Monate, vom Ablauf des Monats ab gerechnet, auf welchen sich dieselbe bezieht, festgestellt sein. Diese Frist wird auf vier

[9]) Vgl. Anm. 5[1] zu Art. 3 Abs. 2 des Uebereinkommens (S. 757).

relations avec les pays situés hors d'Europe ou de ces pays entre eux. En cas de débat, la somme en litige est reportée au compte suivant.

3. Sauf arrangement contraire, la différence formant le solde du compte est payée au moyen de traites sur la capitale ou sur une place commerciale du pays créditeur, en monnaie métallique de ce pays et sans aucune perte pour lui, les frais du payement restant à la charge de l'office débiteur.

4. Ce payement doit être effectué au plus tard quinze jours après que le compte général a été contradictoirement arrêté. Seulement, toute administration qui se trouve à découvert, vis-à-vis d'une autre administration, d'une somme supérieure à 50,000 francs, a le droit de réclamer un acompte ou solde provisoire jusqu'à concurrence des trois quarts du montant de sa créance. Le cas échéant, il doit être satisfait à sa demande dans le délai de huit jours.

X. 1. Les administrations des pays contractants doivent se notifier réciproquement, par l'intermédiaire du Bureau international de l'Union postale universelle et trois mois au moins avant la mise à exécution de l'Arrangement du 4 juin 1878, savoir:

1° Le tarif et, s'il y a lieu, le taux de conversion monétaire qu'elles appliquent en exécution de l'article 2 de l'Arrangement;

2° La nomenclature de ceux de leurs bureaux respectifs qu'elles autorisent à émettre et à payer des mandats internationaux;

3° L'option qu'elles ont faite entre les deux modèles de mandats, ainsi que le texte authentique et complet de la formule qu'elles emploient;

4° L'orthographe des noms de nombre, de 1 à 500, qui peuvent être écrits en toutes lettres, dans leur langue

Monate ausgedehnt im Verkehr mit außereuropäischen Ländern, oder im Verkehr dieser Länder unter sich. Ergeben sich Rechnungsanstände, so ist die streitige Summe in die nächste Abrechnung aufzunehmen.

3. In Ermangelung anderweiter Verabredung wird das aus der Abrechnung sich ergebende Guthaben dem Lande, für welches dasselbe entfällt, in Metallgeld dieses Landes mittels Wechsels auf die Hauptstadt oder einen Handelsplatz desselben unverkürzt gezahlt; die durch die Zahlung entstehenden Kosten werden von der zur Zahlung verpflichteten Verwaltung getragen.

4. Die Zahlung muß spätestens binnen 14 Tagen nach gegenseitiger Feststellung der Generalabrechnung erfolgen. Jedoch ist jede Verwaltung, für welche einer anderen Verwaltung gegenüber sich ein Guthaben von mehr als 50 000 Franken ergiebt, berechtigt, eine Abschlagszahlung oder vorläufige Ausgleichung bis zur Höhe von drei Viertheilen ihres Guthabens zu verlangen. Einem derartigen Verlangen ist, eintretenden Falls, innerhalb eines Zeitraums von acht Tagen zu entsprechen.

X. 1. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder haben sich durch Vermittelung des internationalen Büreaus des Weltpostvereins[10]) spätestens drei Monate vor Ausführung des Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 gegenseitig mitzutheilen:

1. welchen Tarif[11]) und, eintretenden Falls, welches Umwandlungsverhältniß sie in Gemäßheit des Artikels 2 des Uebereinkommens in Anwendung bringen;
2. das Verzeichniß derjenigen ihrer Postanstalten, bei welchen Beträge auf internationale Postanweisungen eingezahlt und ausgezahlt werden können[12]);
3. welches der beiden Postanweisungs-Formulare sie angenommen haben, sowie den urkundlichen und vollständigen Text des zur Benutzung kommenden Formulars[13]);
4. die richtige Schreibweise der Zahlennamen von 1 bis 500, welche auf den von ihnen ausgestellten Postanweisungen

[10]) Vgl. Art. 16 des Weltpostvereinsvertrags Nr. 1286 (S. 697).
[11]) Vgl. Art. 3 des Uebereinkommens (S. 756 f.).
[12]) Vgl. Art. 9 das. (S. 759 f.).
[13]) Vgl. Art. II (S. 762 f.).

respective, sur les mandats émis par elles;

5° La durée des délais, après lesquels leur législation respective attribue définitivement à l'État le montant des mandats dont le payement n'a pas été réclamé par les ayants droit.

2. Toute modification apportée ultérieurement, à l'égard de l'un ou l'autre des cinq points ci-dessus mentionnés, doit être notifiée sans retard, de la même manière.

XI. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant les dispositions du présent Règlement. Mais, pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles II, XI et XII du présent Règlement;

2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles I, III, IV et VII;

3° La simple majorité absolue, s'il s'agit de la modification des autres articles ou de l'interprétation des diverses dispositions du présent Règlement.

Les résolutions valables sont consacrées par une simple notification du Bureau international à toutes les administrations de l'Union.

XII. Le présent Règlement sera exécutoire à partir du jour de la mise en vigueur de l'Arrangement du 4 juin 1878.

Il aura la même durée que cet Arrangement, à moins qu'il ne soit renouvelé, d'un commun accord, entre les parties intéressées.

Fait à Paris, le quatre juin mil huit cent soixante et dix-huit.

in ihrer Landessprache in Buchstaben angegeben werden können;

5. nach welcher Frist Postanweisungsbeträge, welche von den Empfangsberechtigten nicht abgehoben sind, den gesetzlichen Bestimmungen ihres Landes zufolge endgültig dem Staate verfallen[14]).

2. Jede spätere Aenderung des einen oder andern der vorstehenden fünf Punkte muß auf demselben Wege ohne Verzug mitgetheilt werden.

XI.[14a]) Innerhalb der Zeit, welche zwischen den Versammlungen liegt[15]) ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus[10]) Vorschläge in Betreff der Vorschriften der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aenderung der Festsetzungen der Artikel II, XI und XII der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um Aenderung der Bestimmungen der Artikel I, III, IV und VII handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um Aenderung der übrigen Artikel oder um die Auslegung der verschiedenen Vorschriften der gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden durch eine einfache Benachrichtigung des internationalen Büreaus[10]) an alle Vereinsverwaltungen bestätigt.

XII.[16]) Die gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen treten mit dem Tage in Kraft, an welchem das Uebereinkommen vom 4. Juni 1878 ausgeführt wird.

Sie sollen dieselbe Dauer haben, wie dieses Uebereinkommen, sofern sie nicht im gemeinsamen Einverständniß der betheiligten Verwaltungen erneuert werden sollten.

Geschehen zu Paris, den vierten Juni Ein Tausend acht Hundert acht und siebenzig.

(Es folgen dieselben Unterzeichnungen wie unter dem Uebereinkommen S. 761.)

---

[14]) Vgl. Art. 5 Abs. 2 des Uebereinkommens (S. 758).
[14a]) Vgl. Art. 10 des Uebereinkommens (S. 760).
[15]) Vgl. Art. 19 des Weltpostvereinsvertrages Nr. 1286 (S. 698 f.).
[16]) Vgl. Art. 11 des Uebereinkommens (S. 761).

A N° 1.

(Vorderseite.)

COUPON.

(Peut être détaché par le destinataire.)

Montant du mandat en chiffres.

Désignation de l'envoyeur.

Le *187* .

ADMINISTRATION DES POSTES

à _____

MANDAT DE POSTE INTERNATIONAL

de la somme de

(en chiffres arabes)

(en toutes lettres et en caractères romains)

payable à M

Lieu de destination:

Adresse du destinataire:

Pays de destination:

Indication de la taxe perçue:

Timbre du bureau d'origine.

INDICATIONS DE SERVICE.

Numéro d'émission:

Date d'émission:

Bureau expéditeur:

BON POUR

Signature de l'agent qui a dressé le mandat:

(Rückseite.)

(Cadre réservé aux endossements, s'il y a lieu.)

QUITTANCE DU DESTINATAIRE.

Reçu la somme indiquée d'autre part,

Lieu:

Le *187* .

Signature du destinataire.

Registre d'arrivée.

N°

Timbre du bureau payeur.

A N° 2.

ADMINISTRATION DES POSTES

d

Bureau d

Indication de la taxe perçue:

Timbre
du bureau expéditeur.

MANDAT DE POSTE INTERNATIONAL N°

payable par le bureau d

[1])

(Somme en chiffres)

Payez à la personne nommée dans ma lettre d'avis de ce jour, n° *ou à son ordre, la somme de*[2])

A Monsieur l *des Postes*

à

[1])

A *le* *187* .

L *des Postes,*

Reçu le montant du mandat ci-dessus.

A *le* *187* .

Signature de la personne à qui le mandat est payé.

Timbre
du bureau payeur.

[1]) Désigner le pays étranger auquel appartient le bureau. — [2]) Indiquer la somme en toutes lettres.

(Cadre réservé aux endossements, s'il y a lieu.)	Le présent mandat ne peut être acquitté, sauf autorisation de l'administration chargée d'en payer le montant, que sur l'avis et au bureau désignés par le titre. Il est payable pendant trois mois à partir du versement des fonds. Ce délai est porté à six mois dans les relations avec les pays hors d'Europe ou de ces pays entre eux. ——— Les mandats périmés, remis contre reçu au bureau chargé de les acquitter, sont transmis par l'agent des postes à l'administration dont il dépend, et lui sont renvoyés après avoir été *visés pour date* par l'office qui les a émis. ——— Les mandats irréguliers, pareillement remis contre reçu aux agents des postes chargés de les payer, sont transmis par ceux-ci au bureau d'origine, qui les leur renvoie régularisés. ——— Le tiers porteur d'un mandat, à l'ordre de qui ce mandat a été passé, si la législation du pays destinataire le permet, devra se faire donner exactement par son cédant les nom et prénoms de l'envoyeur. Autrement, le mandat ne lui serait pas payé. ——— Le payement d'un mandat de poste, une fois effectué, ne donne lieu à aucun recours soit contre l'administration qui a émis le mandat, soit contre celle qui l'a payé. ——— Les sommes versées en échange des mandats de poste dont le montant n'a pas été réclamé par les ayants droit dans un délai de années, à partir du jour du versement des fonds, seront définitivement acquises à l'administration qui a émis les mandats.

C.

ADMINISTRATION DES POSTES D

Bureau d N°

Timbre du bureau expéditeur.

Somme en chiffres.

AVIS D'ÉMISSION

d'un mandat de poste tiré par le bureau ci-dessus désigné, sur le bureau d

[1]) *pour la somme de*[2])

A L des Postes,

le 187 .

Adresse complète de la personne au profit de qui le mandat est tiré.

Nom.	Prénoms.

Qualité.	Résidence.	Rue et numéro (s'il s'agit d'une ville).

Désignation de la personne qui a versé l'argent.

Nom.	Prénoms.

Timbre du bureau payeur.

L'avis doit être daté, signé et timbré par l'agent qui a tiré le mandat, et timbré, dès sa réception, par l'agent du bureau sur lequel il est tiré.

Nota. — Le présent avis, étant détaché du mandat même, peut, comme moyen de contrôle, être rapproché de ce mandat par le bureau payeur.

[1]) Désigner le pays étranger auquel appartient le bureau.
[2]) Indiquer la somme en toutes lettres.

A N° 1.

(Vorderseite.)

Abschnitt.

(Kann vom Empfänger abgetrennt werden.)

Betrag der Postanweisung in Zahlen.

Bezeichnung des Absenders.

Am 187 .

..... Postverwaltung

Internationale Postanweisung

über die Summe von

(in arabischen Ziffern)

(in Buchstaben und mit lateinischen Schriftzeichen)

Zu zahlen an

Bestimmungsort:

Wohnung des Empfängers:

Bestimmungsland:

Angabe der erhobenen Taxe:

Post-Aufgabestempel.

Postvermerk. Eingetragen unter Nummer:

Datum der Einzahlung:

Aufgabe-Postanstalt:

Gut für

Unterschrift des Beamten, welcher die Postanweisung eingetragen hat:

(Rückseite.)

(Raum für etwaige Indossamente.)

Quittung des Empfängers.

Den umstehenden Betrag empfangen zu haben, bescheinigt

Ort:

den 187 .

Unterschrift des Empfängers,

Post-Ankunftsbuch.

№

Stempel der Auszahlungs-Postanstalt.

A N° 2.

..... Postverwaltung

Angabe der erhobenen Taxe:

Postanstalt zu

Post-Aufgabestempel.

Internationale Postanweisung №

zahlbar bei der Postanstalt in
[1])

(Betrag in Zahlen.)

Zahlen Sie an die in meinem heutigen Einzahlungsschein № bezeichnete Person oder an deren Order den Betrag von[2])

An den Herrn Vorsteher der Postanstalt
in
[1])

am 187 .

Der Post-Annahmebeamte

Den Betrag der vorstehenden Postanweisung empfangen zu haben, bescheinigt.

den 187 .

Unterschrift der Person,
an welche der Postanweisungsbetrag ausgezahlt ist.

Stempel
der Auszahlungs-Postanstalt.

[1]) Das fremde Land ist zu bezeichnen, welchem die Postanstalt angehört. — 2) Der Betrag ist in Buchstaben anzugeben.

(Raum für etwaige Indossamente.)

Der Betrag der gegenwärtigen Postanweisung kann, sofern die zur Zahlung ermächtigte Verwaltung nicht besondere Anweisung ertheilt, nur auf Grund des auf derselben erwähnten Einzahlungsscheins und nur bei der darin bezeichneten Postanstalt ausgezahlt werden.

Der Betrag ist innerhalb dreier Monate vom Tage der Einzahlung ab zahlbar. Diese Frist ist für den Verkehr mit außereuropäischen Ländern, oder im Verkehr dieser Länder unter sich auf sechs Monate ausgedehnt.

Verfallene Postanweisungen sind der zur Auszahlung ermächtigten Postanstalt gegen Quittung zu übergeben, welche dieselben an die vorgesetzte Verwaltung einzusenden hat und an welche die Postanweisungen demnächst, mit besonderer Zahlungs-Ermächtigung der Einzahlungs-Verwaltung versehen, zurückgelangen.

Den Vorschriften nicht entsprechende Postanweisungen sind gleichfalls der zur Auszahlung ermächtigten Postanstalt gegen Quittung zu übergeben, welche dieselben der Aufgabe-Postanstalt zusendet, und an welche die Postanweisungen nach Beseitigung der Mängel zurückgelangen.

Ein Indossator einer Postanweisung, an dessen Order dieselbe übertragen ist (vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung des Bestimmungslandes solches gestattet), muß sich von seinem Indossanten genau Namen und Vornamen des Absenders angeben lassen, da ihm, wenn er dieselben nicht kennt, der Betrag nicht ausgezahlt wird.

Ist die Auszahlung eines Postanweisungsbetrages erfolgt, so ist ein weiterer Anspruch weder an die Verwaltung des Einzahlungsgebiets, noch an diejenige des Auszahlungsgebiets zulässig.

Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, welche von den dazu Berechtigten innerhalb eines Zeitraums von Jahren, vom Tage der Einzahlung an gerechnet, nicht abgehoben sind, verfallen endgültig der Verwaltung des Aufgabegebiets.

C.

.....Postverwaltung

Postanstalt zu

Post-Aufgabestempel.

№

Betrag in Zahlen.

Einzahlungsschein

über eine bei der oben bezeichneten Postanstalt ausgestellte Postanweisung für die Postanstalt in

[1]) lautend auf den Betrag von [2])

, am 187 . Der Post-Annahmebeamte.

Vollständige Adresse der Person, für welche der Betrag eingezahlt ist.

Name.	Vornamen.

Stand.	Wohnort.	Straße und Hausnummer (Falls der Bestimmungsort eine Stadt ist.)

Bezeichnung des Einzahlers.

Name.	Vornamen.

Stempel der Auszahlungs-Postanstalt.

Der Schein muß bei der Aufgabe-Postanstalt mit Datum, Unterschrift und Stempel versehen und beim Eingange bei der Bestimmungs-Postanstalt gestempelt werden.

Bemerkung. — Da der gegenwärtige Einzahlungsschein von der zugehörigen Postanweisung abgetrennt worden ist, so kann durch Aneinanderhalten der beiden Formulare von der Auszahlungs-Postanstalt eine Kontrole ausgeübt werden.

[1]) Das fremde Land ist zu bezeichnen, welchem die Postanstalt angehört.
[2]) Der Betrag ist in Buchstaben anzugeben.

Nr. 1289. Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879. (RGB. S. 119. Ausgegeben am 3. April 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

§. 1. Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117)[1] sowie im §. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24)[2] bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1885 erstreckt.

§. 2.[3] Vom 1. April 1879 ab sind

1. die bisher aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage d. d. Frankfurt a. M. den 11. Dezember 1871 Artikel 2)[4],
2. die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invalideninstitute

aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495)[5] dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den den hiernach dem Invalidenfonds zur Last fallenden Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

§. 3.[3] Ebenso sind vom 1. April 1879 ab die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 des Reichshaushalts-Etats für 1879/80) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1] Vgl. Nr. 928 und Anm. 6 dazu (Bd 3 S. 89).
[2] Vgl. Nr. 1121 (Bd 3 S. 750 f.).
[3] Vgl. Anm. 4 zu Nr. 928 (Bd 3 S. 87 f.).
[4] Vgl. Nr. 776 (Bd 2 S. 634 f.).
[5] Vgl. Nr. 1188 (Bd 4 S. 404) und Anm. 4 zu Nr. 928 (Bd 3 S. 87).

Nr. 1290. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform. Vom 30. März 1879. (RGB. S. 121. Ausgegeben am 3. April 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 zu Bestreitung einmaliger Ausgaben

a)	der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von	7 675 700	Mark,
b)	der Marineverwaltung im Betrage von	19 590 010	=
c)	der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von .	10 882 861	=
d)	zur Durchführung der Münzreform im Betrage von	25 000 000	=
	im Ganzen bis zur Höhe von .	63 148 571	Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[1]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 2. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[3]) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1291. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 4. April 1879. (RGB. S. 123. Ausgegeben am 5. April 1879.)

Zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reichs in Dänemark und die dänischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen

[1]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[2]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 13. Juni 1879 (Nr. 1302).

[3]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 316).

ihren Marken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874[1]) hierdurch veröffentlicht.

Berlin, 4. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 1292. Verordnung, betreffend die theilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 8. April 1879. (RGB. S. 125.)[1a])

Nr. 1293. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten. Vom 23. April 1879. (RGB. S. 127.)[1b])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[2]) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Die etatsmäßigen gesandtschaftlichen und Konsularbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

	außerhalb des Reichsgebiets Mark.	innerhalb des Reichsgebiets Mark.
I. die Botschafter	40	30
II. die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister	30	24
III. die Ministerresidenten, die ständigen Geschäftsträger, die Generalkonsuln und die ersten Botschaftssekretäre . . .	25	18
IV. die übrigen Botschaftssekretäre, die Legationssekretäre, die Konsuln, die Vizekonsuln, die Dolmetscher und Dragomans und die Gesandtschaftsprediger	20	12
V. die Kanzleivorsteher und Kanzlisten bei den Gesandtschaften, die Kanzler, Kassirer, Registratoren und Sekretäre bei den Konsulaten	15	9
VI. die Unterbeamten	5	3

[1]) Nr. 1026 (Bd 3 S. 329 f.).
[1a]) Vgl. Anm. 1a zur Verord. v. 29. Januar 1879 Nr. 1278 (S. 678).
[1b]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vgl. § 23 (S. 785).
[2]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 47).

Bewegt sich eine Dienstreise an demselben Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs aus Deutschland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegelderſatz gewährt.

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderſatz (§. 1) von dem Reichskanzler angemessen erhöht werden.

§. 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche im Auslande[3]) außerhalb ihres Amtssitzes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrem vollen etatsmäßigen Diensteinkommen Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn gesandtschaftliche und Konsularbeamte in Folge bestehender Uebung oder in Folge der zeitweisen Verlegung der Residenz des betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers vorübergehend ihren Aufenthalt außerhalb ihres Amtssitzes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelder nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

§. 4.[3]) Werden etatsmäßig angestellte Beamte aus dienstlichen Gründen vom Reichskanzler in das Inland berufen, so verbleiben sie während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts im Inlande im Genusse ihres vollen etatsmäßigen Diensteinkommens, neben welchem ihnen Tagegelder nach dem Ermessen des Reichskanzlers gewährt werden können; für die folgende Zeit erhalten sie nur das persönliche Gehalt und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt. In dem vorstehend, sowie in dem im §. 3 Absatz 1 bezeichneten Falle haben die Beamten, so lange sie ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, hinsichtlich des von ihnen bekleideten Postens sowohl die aus der Stellvertretung erwachsenden Kosten, und zwar bis zur Höhe der in Urlaubsfällen den Vertretern zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigung, dem Auswärtigen Amt zu erstatten, als auch alle nach den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben zu tragen.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in allen in den §§. 3 und 4 bezeichneten Fällen auf die in den §§. 1 und 2 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 5. An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1. unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 6 Mark, innerhalb desselben 3 Mark.

---

[3]) **Nr. 1405.** Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879. Vom 7. Februar 1881. (RGB. S. 27. Ausgegeben am 26. Februar 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1. Im §. 3 Absatz 1 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) kommen die Worte „im Auslande" in Wegfall.

Artikel 2. Der §. 4 der Verordnung vom 23. April 1879 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Februar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Hat einer der im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so erhält er für denselben 7 Pfennig für das Kilometer.

2. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 2 Mark, innerhalb desselben 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

	außerhalb des Reichsgebiets Mark.	innerhalb des Reichsgebiets Mark.
1. die im §. 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	1,00	0,60
2. die daselbst unter IV bezeichneten Beamten . . .	0,70	0,60
3. die daselbst unter V bezeichneten Beamten . . .	0,40	0,40
4. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . . .	0,30	0,30

für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 7. Für Dienstgeschäfte am Amtssitze des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als acht Kilometer, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel verauslagten Kosten sowie die verauslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Die Bestimmungen der Nr. 11 des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245[4]) werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§. 8. Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Neu- und Wiederanstellungen sowie bei Versetzungen eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten einschließlich der den Gesandten und Konsuln bisher gewährten bezw. nach §. 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 173)[5]) zustehenden Einrichtungsgelder, und zwar in folgenden Beträgen:

Die Botschafter erhalten 100 Prozent, die übrigen einer Gesandtschaft und die einem Konsulate vorstehenden Beamten 50 Prozent des einmaligen Jahres-

[4]) Nr. 853 (Bd 2 S. 826).
[5]) Nr. 23 (Bd 1 S. 71, 72).

betrages ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im §. 20 zu b bestimmten Sätze.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

Die vorstehend festgesetzte Vergütung wird für diejenigen zu Gesandten oder selbständigen Konsuln ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einer Gesandtschaft oder einem Konsulate noch nicht oder nur einer Gesandtschaft oder einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§. 9. Wird einem Gesandten oder Konsul eine Dienstwohnung mit möblirten Empfangsräumen zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Drittheile der im §. 8 festgesetzten Vergütung.

§. 10. Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitze fällig.

Hat der Beamte in Folge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§. 11. Wird ein Beamter unter Belassung an seinem bisherigen Amtssitze zum Vorsteher einer Gesandtschaft oder eines Konsulats befördert, so hat er die für das ihm übertragene höhere Amt in den §§. 8 und 9 bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrages zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer gesandtschaftlichen oder konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§. 12. Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten in den im §. 8 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnorte eine Vergütung der speziellen Umzugskosten, und zwar:

1. sämmtliche Beamte für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittheil der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt;
2. die in §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten . . . 10 Pfennig,
   die daselbst unter V bezeichneten Beamten . . . . . 8 =
   die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . . . . . 7 =
   für jedes mitgenommene Familienmitglied; die im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für jeden mitgenommenen Dienstboten . . . . . 7 =
   pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen der letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 13. Die zur Feststellung der speziellen Umzugskostenvergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Beläge hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzusenden.

§. 14. Für die Dienstantritts- oder Versetzungsreise erhalten die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Maßgabe des §. 5 dieser Verordnung für ihre Person, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§. 1 und 2 dieser Verordnung für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§. 15. Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 16. Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, maßgebend.

§. 17. Den Gesandtschafts-Attachés stehen weder Tagegelder noch Fuhr- oder Umzugskosten zu. Nur wenn dieselben seitens des Reichskanzlers mit einem Kommissorium betraut werden, erhalten sie für die Dauer desselben Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers.

§. 18. Die übrigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung und bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieser Verordnung den etatsmäßigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1 500 Mark erhalten, wenn sie in überseeischen Ländern Verwendung finden.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaats etatsmäßig angestellten Beamten, welche im gesandtschaftlichen oder Konsulardienste des Reichs außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im gesandtschaftlichen oder Konsulardienste etatsmäßig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäß §. 8 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des §. 18 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnorte zu Grunde zu legen.

§. 20. Werden gesandtschaftliche oder Konsularbeamte in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäß §. 40 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873

(Reichs-Gesetzbl. S. 61)[6]) die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

a) für ihre Person Fuhrkosten nach Maßgabe des §. 5, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§. 1 und 2 dieser Verordnung;

b) allgemeine Umzugskosten, und zwar:

die im §. 1 unter I bezeichneten Beamten	2 500	Mark,
die daselbst unter II bezeichneten Beamten	2 000	=
die daselbst unter III bezeichneten Beamten	1 200	=
die daselbst unter IV bezeichneten Beamten	600	=
die daselbst unter V bezeichneten Beamten	400	=
die daselbst unter VI bezeichneten Beamten	200	=

mit der Maßgabe, daß Beamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;

c) die im §. 12 dieser Verordnung festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Dienstboten, sowie die ebendort festgesetzten Miethszins- oder Miethswerths-Entschädigungen.

§. **21.** Gesandtschaftliche und Konsularbeamte, welche, ohne ihre etatsmäßige Stellung im Auslande beizubehalten, in eine etatsmäßige Stelle des Auswärtigen Amts versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§. **22.** Auf Wahlkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. **23.** Gegenwärtige Verordnung findet auf alle diejenigen dienstlichen Reisen und Verwendungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1294. Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 23. April 1879. (RGB. S. 134.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[2]), was folgt:

---

[6]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 52).

[1]) Ueber den Geltungsanfang der Verordnung vgl. § 14.

[2]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 46).

§. 1. Anträge der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2. Unseren Botschaftern, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern und Ministerresidenten wird der Urlaub von Uns auf Antrag des Reichskanzlers bewilligt.

In allen anderen Fällen wird der Urlaub vom Reichskanzler ertheilt; jedoch können die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehenden Beamten ihren Untergebenen zu Reisen außerhalb Deutschlands Urlaub bis zur Dauer einer Woche ertheilen.

§. 3. Wird ein Urlaub zu Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Der Reichskanzler ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihn während der Abwesenheit von seinem Amtssitze Verfügungen der vorgesetzten Behörden erreichen können.

§. 5. Bei Ertheilung des Urlaubs ist gleichzeitig für die Vertretung des beurlaubten Beamten Sorge zu tragen.

§. 6. Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird dem ihn vertretenden Geschäftsträger aus den nach den §§. 7 und 9 dieser Verordnung eintretenden Abzügen für die gesammte Dauer des Urlaubs eine Dienstaufwands-Entschädigung gewährt, welche bei den Botschaften auf 15 Prozent, bei den übrigen Gesandtschaften auf 20 Prozent des auf die Urlaubszeit entfallenden Betrages der dem Gesandten zustehenden Repräsentationsgelder zu bemessen ist.

In allen anderen Fällen hängt die Gewährung und die Festsetzung der dem Vertreter des beurlaubten Beamten zu bewilligenden Dienstaufwands-Entschädigung von dem Ermessen des Reichskanzlers ab.

§. 7. Bei einem Urlaube von mehr als 3 bis zu 6 Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des vollen etatsmäßigen Diensteinkommens, bei einem Urlaube von mehr als 6 Monaten für den 6 Monate übersteigenden Zeitraum das gesammte Diensteinkommen des Beurlaubten einbehalten.

Bei Berechnung dieser Fristen wird, falls der Urlaub von einem außerhalb Europas gelegenen Orte aus angetreten wird, die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit in den Urlaub nicht eingerechnet.

Die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens fällt fort, wenn der Beamte in einem der im §. 51 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873[3]) erwähnten außereuropäischen Länder angestellt ist und von dort aus den Urlaub antritt.

§. 8. Gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873[2]) findet in Krankheitsfällen, sowie in den durch den Eintritt eines Beamten in den Reichstag verursachten Abwesenheitsfällen eine Einbehaltung des persönlichen Gehalts nicht statt.

---

[3]) Vgl. Nr. 920 (Bd 3 S. 54).

Außerdem ist der Reichskanzler befugt, beurlaubte Beamte ausnahmsweise im Genusse ihres persönlichen Gehalts auch nach Verlauf der im §. 7 bezeichneten Fristen zu belassen.

§. 9. Erhält ein Gesandter Urlaub von mehr als 14 Tagen, so werden demselben 20 Prozent der Repräsentationsgelder, auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der im §. 7 bestimmten Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens berechnet, in Abzug gebracht.

In allen anderen Urlaubsfällen bestimmt der Reichskanzler, ob und in welchem Betrage, bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens, der Abzug eines Theils der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten stattzufinden hat; dieser Abzug darf 20 Prozent des auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der Einbehaltung entfallenden Betrages der Ortszulage nicht übersteigen.

§. 10. Bei Berechnung der einzubehaltenden oder in Abzug zu bringenden Beträge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 11. Bis zum Eintritt der im §. 7 bezeichneten Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens haben die beurlaubten Beamten alle nach den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben der von ihnen bekleideten Stelle zu tragen.

§. 12. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

§. 13. Für den Urlaub der Wahlkonsuln bleiben an Stelle der vorstehenden Anordnungen die hierfür im §. 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsuln vom 6. Juni 1871[4]) gegebenen Bestimmungen in Kraft.

§. 14. Gegenwärtige Verordnung findet auf alle diejenigen Beurlaubungen der Beamten Anwendung, welche nach dem 30. April d. J. ihren Anfang nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1295. Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Vom 12. Mai 1879. (RGB. S. 137.)

Nr. 1296. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich. Vom 15. Mai 1879. (RGB. S. 139. Ausgegeben am 20. Mai 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Königlich preußische Staats-

[4]) Vgl. Anlage zu Nr. 23 (Bd 1 S. 82).

druckerei nach Maßgabe des anliegenden Vertrags-Entwurfs käuflich für das Reich zu erwerben[1]).

§. 2. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung

a) der an Preußen für Abtretung der Staatsdruckerei zu zahlenden Entschädigung im Betrage von . . . . . 3 573 000 Mark,

b) der einmaligen Ausgaben behufs Verschmelzung der vormals von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der Staatsdruckerei bis zum Höchstbetrage von . 1 299 500 =

in Summe . 4 872 500 Mark

im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[2]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[3]).

§. 3. Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen[4]).

§. 4. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[5]) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. S. 789 f.

[2]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[3]) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 13. Juni 1879 (Nr. 1302).

[4]) Vgl. das Ges. v. 6. Juli 1879 (Nr. 1314), welches den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 durch die Einstellung der Einnahmen und Ausgaben der Reichsdruckerei ergänzt und abändert.

Bekanntmachung des General-Postmeisters v. 29. Juli 1879, betr. die Errichtung einer Reichsdruckerei in Berlin. (Centralbl. S. 493.)

„Auf Grund der Gesetze vom 15. Mai und 6. Juli (Reichs-Gesetzblatt Seiten 139 und 174/75) ist die Königlich preußische Staatsdruckerei in Berlin vom Reich erworben und mit der bisher unter Reichsverwaltung befindlich gewesenen vormals von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu einer Reichsdruckerei vereinigt worden.

„Die Verwaltung der letzteren erfolgt durch eine dem General-Postmeister unterstellte Behörde, welche die Bezeichnung „Direktion der Reichsdruckerei" führt und ihren amtlichen Wohnsitz in Berlin S. W. Oranienstr. Nr. 92—94 hat.

„Diese Behörde übernimmt die gesammten Rechte und Pflichten der bisherigen beiden einzelnen Anstalten, tritt also auch in sämmtliche mit letzteren geschlossenen Verträge ein."

[5]) Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

Vertrag

zwischen

Preußen und dem Reich über die Abtretung der preußischen Staatsdruckerei.

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Reichs einerseits und dem Königlich preußischen Finanzminister Hobrecht Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Die Königlich preußische Staatsdruckerei geht behufs Umwandlung in eine Reichsanstalt am 1. April 1879 mit allem Zubehör auf das Reich über.

§. 2. Eigenthum des Reichs werden:

a) die in der Oranienstraße Nr. 92 bis 94 zu Berlin belegenen, im Grundbuche der hiesigen Louisenstadt Bd. 14/10 Nr. 940/936/681 eingetragenen Grundstücke mit sämmtlichen darauf befindlichen Gebäuden und Allem, was wand-, band-, niet-, nagel-, erd- und wurzelfest ist;
b) die auf diesen Grundstücken betriebene Druckerei mit den für diesen Betrieb bestimmten Hülfswerkstätten, den zur Zeit des Eigenthumsüberganges vorhandenen Material- und Vorrathsbeständen, sowie allen fertigen und halbfertigen Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen der Anstalt;
c) das gesammte Inventar der Druckerei, insbesondere die Maschinen, Apparate, mechanischen Vorrichtungen und Geräthe, die Lithographirsteine, Druckplatten, Stempel und Matrizen, sowie die vorhandenen Typen;
d) die Bibliothek, die Geschäftsbücher und Akten der Druckerei;
e) die ausschließliche Anwendung der der Staatsdruckerei eigenthümlichen oder von ihr erworbenen Verfahrungsweisen,

Alles in dem Umfange und Zustande, wie solches zur Zeit des Eigenthumsüberganges vorhanden sein wird.

§. 3. Vom 1. April 1879 ab gehen die gesammten Rechte und Pflichten bezüglich der veräußerten Gegenstände von dem preußischen Staat auf das Reich über.

Die Ueberführung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den für die Rechnungslegung der Staatsdruckerei maßgebenden Grundsätzen dergestalt, daß alle Einnahmen und Ausgaben, welche das Rechnungsjahr 1878/79 betreffen, Preußen verbleiben, während die in das Rechnungsjahr 1879/80 fallenden Einnahmen und Ausgaben von dem Reich übernommen werden.

Die Rechnungslegung für das Jahr 1878/79 sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten werden durch die Beamten der Reichsdruckerei bewirkt.

§. 4. Das Reich tritt vom 1. April 1879 ab ein in alle von der Staatsdruckerei abgeschlossenen Verträge. Dasselbe erfüllt die Verpflichtungen und genießt die Rechte, welche aus diesen Verträgen für den preußischen Staat entspringen, von demselben Zeitpunkte ab, vorbehaltlich anderweiter Verständigung mit den bei der Sache Betheiligten.

§. 5. Die Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist berechtigt, der Reichsdruckerei Druckaufträge unmittelbar zugehen zu lassen, vorbehaltlich der Verständigung über die für solche Arbeiten zu leistende Vergütung.

§. 6. Die Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden verbleibt in der unentgeltlichen Benutzung derjenigen Dienst- und Dienstwohnungsräume, welche sie gegenwärtig inne hat, so lange die Königlich preußische Staatsregierung dies für angemessen erachtet. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Reich und Preußen bezüglich dieser Räume bestimmen sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften über das Nießbrauchsrecht. Jedoch steht der preußischen Staatsregierung und den Inhabern der Dienstwohnungen ein Widerspruchsrecht gegen Verfügungen des Reichs über den zu den Grundstücken gehörigen Garten nicht zu.

§. 7. Die Beamten der preußischen Staatsdruckerei werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinkommens in den Reichsdienst übernommen.

Beamte, welche in den Reichsdienst überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preußischen Staatsregierung einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Das auf Grund von Verträgen beschäftigte Personal der Staatsdruckerei wird das Reich nach Maßgabe dieser Verträge übernehmen.

§. 8. Die Dienstkautionen der laut §. 7 in den Reichsdienst übertretenden Personen gehen auf das Reich über; sie bleiben jedoch vom 1. April 1879 ab dem preußischen Staat noch achtzehn Monate mitverhaftet.

§. 9. Die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen für pensionirte Beamte und für die Hinterbliebenen von Beamten der Staatsdruckerei sind auch nach dem 1. April 1879 vom preußischen Staat zu zahlen.

Dagegen übernimmt das Reich vom gedachten Tage ab die Zahlung der Pensionen und laufenden Unterstützungen, welche bisher an invalide Arbeiter und beständige Werkleute oder an deren Hinterbliebene aus dem bei der Staatsdruckerei bestehenden Kranken-Unterstützungsfonds bestritten worden sind. Der Bestand dieser Fonds, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres 1878/79 vorhanden sein wird, geht auf das Reich über.

§. 10. Preußen erhält vom Reich für Abtretung der Staatsdruckerei eine Entschädigung von drei Millionen fünfhundertdreiundsiebenzigtausend Mark, welche vom 1. April 1879 ab zur Verfügung der preußischen Staatskasse zu stellen ist.

Sollte die Königlich preußische Staatsregierung das im §. 6 errichtete Nießbrauchsrecht aufgeben, so wird der preußischen Staatskasse vom Reich dafür eine Entschädigung von vierhundertzweiundsiebenzigtausend Mark gezahlt.

Zu Urkund dessen ꝛc.

Nr. 1297. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 16. Mai 1879. (RGB. S. 143.)

Nr. 1298. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. (RGB. S. 145. Ausgegeben am 22. Mai 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe

amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten[1]).

§. 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist[1]).

§. 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt[1]).

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind[2]);
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit[3])[4]).

§. 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden[4]).

§. 7. Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem

---

[1]) Vgl. die Strafbestimmung in § 9.

[2]) Vgl. die Verord., betr. die Verwendung giftiger Farben, v. 1. Mai 1882 (Nr. 1469) und die dieselbe zum Theil außer Kraft setzende Verord. v. 5. März 1883 (Nr. 1484).

[3]) Vgl. die Verord. über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum v. 24. Februar 1882 (Nr. 1464) und die dazu abgedruckten Bekanntm. v. 20. April 1882 (Centralbl. S. 196), v. 21. Juli 1882 (das. S. 344) und v. 19. April 1884 (das. S. 250).

[4]) Vgl. die Strafbestimmung in § 8.

Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8. Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9. Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht[5]);
2. wer wissentlich[6]) Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11. Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein[7]).

§. 13. War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft

---

[5]) Vgl. das Cirkular der Preuß. Minister für Handel ꝛc., des Innern und der geistlichen ꝛc. Angeleg., betr. die Handhabung des Ges. v. 14. Mai 1879, v. 14. September 1883 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 236) und das Cirkular der Preuß. Minister für Handel ꝛc. und der geistlichen ꝛc. Angeleg., betr. die Methoden behufs chemischer Untersuchung des Weines, v. 12. August 1884 (das. S. 200), welchen die Beschlüsse der vom Reichskanzler berufenen Kommission von Sachverständigen zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines beigefügt sind.

[6]) Für Fahrlässigkeit vgl. § 11.

[7]) Vgl. §§ 14, 15, 16 dieses Gesetzes und § 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 810) und über das Verhältniß der letzteren Bestimmung zu den §§ 12 bis 14 dieses Gesetzes das Urtheil des Reichsgerichts v. 13. Dezember 1880 (Entscheid. in Strafsachen Bd 3 S. 119).

dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden[7]).

§. **14.** Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen[8]).

§. **15.** In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden[9]).

§. **16.** In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. **17.** Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung trägt[10]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1299. Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 30. Mai 1879. (RGB. S. 149.)[1])

---

[8]) Vgl. § 230 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 793).

[9]) Der Abs. 2 ist dem § 42 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (Bd 3 S. 760) nachgebildet. Das Verfahren schreiben die §§ 477—480 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 Nr. 1169 (Bd 4 S. 322 f.) vor.

[10]) Vgl. den Erl. des Preuß. Ministers des Innern, betr. die Bestellung von Sachverständigen zur Untersuchung der für den Verkehr bestimmten Nahrungsmittel, v. 14. Juli 1882 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 251).

[1]) Dieses, sofort in Kraft getretene, Gesetz bestimmte, daß die Eingangszölle von den in Nr. 6a (Roheisen aller Art ꝛc.), 25 (Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien), sowie 29 (Petroleum) des damals dem Reichstage zur Berathung vorliegenden Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, vorgesehenen Gegenständen durch Anordnung des Reichskanzlers in derjenigen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt werden

Nr. 1300. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung eines Eingangszolls auf Roheisen aller Art ꝛc. Vom 31. Mai 1879. (RGB. S. 150.)[1]

Nr. 1301. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879. (RGB. S. 151.)[1a]

Nr. 1302. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe im Betrage von 68 021 071 Mark. Vom 13. Juni 1879. (RGB. S. 152.)[1b]

Nr. 1303. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Juni 1879. (RGB. S. 153.)[1c]

Nr. 1304. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 14. Juni 1879. (RGB. S. 155. Ausgegeben am 17. Juni 1879.)[1d]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33)[2] unter Aufhebung der

---

könnten, welche der Reichstag bei der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzes und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, genehmigt habe oder noch genehmigen werde.

Das Gesetz hat, nachdem auf Grund desselben die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 31. Mai 1879 (Nr. 1300), v. 5. Juli 1879 (Nr. 1309) und v. 7. Juli 1879 (Nr. 1310) ergangen und danach die darin bezeichneten Eingangszölle in vorläufige Hebung getreten waren, seine Erledigung gefunden durch das Ges., betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

[1]) Vgl. die Anm. zum Ges. v. 30. Mai 1879 (Nr. 1299).

[1a]) Das Gesetz ist in Anm. 3 zum Ges. v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) abgedruckt (Bd 1 S. 666 f.).

[1b]) Vgl. Ges. v. 30. März 1879 (Nr. 1290) und Anm. 2 dazu (Bd 4 S. 779), sowie Ges. v. 15. Mai 1879 (Nr. 1296) und Anm. 3 dazu (Bd. 4 S. 787 f.).

Hinsichtlich der Ausgabebedingungen für die Schuldverschreibungen stimmt der obige Erlaß mit dem Erl. v. 14. Juni 1877 Nr. 1202 (Bd 4 S. 444) wörtlich überein.

[1c]) Die Bekanntm. ist in Anm. 13 d, 14, 15 zum Ges. v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) mitgetheilt (Bd 1 S. 672 ff.).

[1d]) Die Verordnung ist zum Theil aufgehoben durch

Nr. 1400. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 29. Dezember 1880. (RGB. 1881 S. 1. Ausgegeben am 6. Januar 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Anschluß an die Verordnung vom 14. Juni 1879, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (Reichs-Gesetzbl. S. 155), was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung der aus Rußland kommenden Reisenden, ihre Pässe in Gemäßheit der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 155) visiren zu lassen, wird für die Angehörigen des Deutschen Reichs und derjenigen Länder aufgehoben, in welchen den Deutschen der Eintritt ohne Visirung des Passes durch eine gesandtschaftliche oder Konsularbehörde des betreffenden Landes gestattet ist.

§. 2. Durch diese Bestimmung werden die übrigen Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni 1879 nicht berührt.

§. 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[2]) Vgl. Nr. 8 (Bd 1 S. 13).

Verordnung vom 2. Februar d. J., betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, (Reichs-Gesetzbl. S. 9)[3]) was folgt:

§. 1. Bis auf Weiteres ist jeder Reisende, welcher aus Rußland kommt[1]), verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen, welcher von der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder einer deutschen Konsularbehörde in Rußland visirt worden ist.

§. 2. Der Paß ist beim Eintritt über die Reichsgrenze behufs Gestattung der Weiterreise der diesseitigen Grenzbehörde zur Visirung vorzulegen.

§. 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1305. Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879. (RGB. S. 157.)[1])

Nr. 1306. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. Vom 17. Juni 1879. (RGB. S. 158. Ausgegeben am 20. Juni 1879.)[1a])

Nr. 1307. Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen. Vom 28. Juni 1879. (RGB. S. 159.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

In den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze belegenen bremischen Gebietstheilen[1b]) kommen vom 1. Juli 1879 ab die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgischen Gebietstheilen, (Bundes-Gesetzbl. S. 370)[2]) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 28. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[3]) Vgl. Nr. 1280 (Bd 4 S. 678).

[1]) Das Gesetz ist in Anm. 148 zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) abgedruckt (Bd 4 S. 56).

[1a]) Vgl. Anm. 1 zur Verord. v. 29. Januar 1879 (Nr. 1278. S. 678).

[1b]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 18. November 1868 Nr. 187 (Bd 1 S. 568 f.), sowie Centralbl. v. 1875 S. 617, v. 1879 S. 473, wo die Veränderungen der gemeinschaftlichen Zollgrenze gegen das bremische Gebiet, welche in Folge Anschlusses gewisser Gebietstheile vom 5. November 1875 bezw. vom 1. Juli 1879 ab eingetreten, angegeben sind.

Neuerdings ist der Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet in Aussicht genommen (vgl. Ges. v. 31. März 1885, betr. den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet, Nr. 1594).

[2]) Vgl. Nr. 325 und Anm. 3 dazu (Bd 1 S. 766).

Nr. 1308. Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamts-Kasse. Vom 20. Juni 1879. (RGB. S. 160. Ausgegeben am 30. Juni 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161)[1] im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Der Rendant der Kasse des Patentamts[2] ist zur Kautionsleistung verpflichtet.

§. 2. Die Höhe der Kaution beträgt zweitausend[3] Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1309. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879. (RGB. S. 161.)[1a]

Nr. 1310. Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Taback und Tabackfabrikaten. Vom 7. Juli 1879. (RGB. S. 163.)[1b]

Nr. 1311. Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879. (RGB. S. 165. Ausgegeben am 11. Juli 1879.)[1c]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Vgl. Nr. 299 (Bd 1 S. 662).

[2]) Vgl. § 14 der Verord. v. 18. Juni 1877, betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts, Nr. 1203 (Bd 4 S. 431).

[3]) Statt „tausend" gemäß

Nr. 1575. Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Vom 8. Dezember 1884. (RGB. S. 256. Ausgegeben am 13. Dezember 1884.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

An die Stelle der im §. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 160) enthaltenen Bestimmung tritt die nachfolgende Vorschrift:

Die Höhe der Kaution beträgt zweitausend Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Dezember 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

[1a]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 30. Mai 1879 Nr. 1299 (Bd 4 S. 793, 794).

[1b]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 30. Mai 1879 Nr. 1299 (Bd 4 S. 793, 794).

[1c]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens vgl. § 23 und Anm. 20 dazu (S. 800).

§. 1. Der Kaiser kann landesherrliche Befugnisse, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen[2]), einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiser ernannt und abberufen. Er residirt in Straßburg.

Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugnisse wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[3]).

§. 2. Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, sowie die durch §. 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1872 S. 49)[4]) dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten über.

§. 3. Das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium[5]) in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem ersteren und dem Reichs-Justizamte in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht.

§. 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach §. 1 ertheilten Auftrags trifft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

In den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem

---

[2]) Vgl. § 3 des Ges., betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, v. 9. Juni 1871 Nr. 654 (Bd 2 S. 384).

[3]) Vgl. die Verord., betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen, v. 23. Juli 1879 (Nr. 1329).

[4]) Auf diesem Gesetze und den auf Grund und zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen insbesondere dem Regulativ, betr. die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste, v. 6. September 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 724), der Verord., betr. das Verfahren vor den Bezirksräthen, v. 1. September 1872 (das. S. 725), der Verord., betr. das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen, v. 22. Februar 1873 (das. S. 39), der Verord., betr. die Zuständigkeit der Kreisdirektionen, v. 20. September 1873 (das. S. 249), der Verord., betr. die Zuständigkeit des Bezirkspräsidenten, v. 10. Februar 1875 (das. S. 57), der Verord., betr. die Zuständigkeit der Kreisdirektoren, v. 28. August 1875 (das. S. 171); auf dem Ges., betr. die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe, v. 24. Januar 1873 (das. S. 17) nebst der Verord., betr. die Vertheilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Kantone der Landkreise, v. 27. März 1873 (das. S. 60), der Verord. wegen Abänderung des Ges. v. 24. Januar 1873, v. 28. April 1876 und der Bekanntm. v. 21. November 1876 (das. S. 7, 65); auf dem Ges., betr. die Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden, v. 14. Juli 1871 (das. S. 250) und den auf Grund desselben ergangenen Bekanntm. v. 7. September 1871 (das. S. 337), v. 21. Dezember 1873, (das. S. 434), sowie auf dem Berggesetz für Elsaß-Lothringen v. 16. Dezember 1873 (das. S. 397); auf dem Ges., betr. die Einrichtung der Forstverwaltung, v. 30. Dezember 1871 (das. S. 57) und dem Ges., betr. Einrichtung der oberen Forstbehörden, v. 30. März 1881 (das. S. 60); auf dem Ges., betr. das Unterrichtswesen, v. 12. Februar 1873 (das. S. 37) und der Ausführungs-Verord. v. 10. Juli 1873 (das. S. 166), dem Ges. betr. die Unterhaltung und die Verwaltung der öffentlichen höheren Schulen, v. 1. November 1878 (das. S. 57), dem Ges., betr. Bestimmungen über das niedere Schulwesen, v. 19. Mai 1879 (das. S. 55), der Verord., betr. das höhere Unterrichtswesen, v. 20. Juni 1883 (das. S. 63) und den in Anm. 7 bezeichneten beiden Verord. v. 29. Juli 1881 und v. 21. April 1882 — beruht im Wesentlichen die deutsche Verwaltung in Elsaß-Lothringen.

[5]) Vgl. §§ 4 ff. des Ges. v. 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49).

Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7)[6]) substituirter Stellvertreter sie hat. Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§. 5. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre. Dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[7]).

§. 6. Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Räthe des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

Auf den Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre finden die Bestimmungen der §§. 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479)[8]) Anwendung.

Sämmtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479).

§. 7. Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an dessen Berathungen über diese Angelegenheiten Theil nehmen.

§. 8. Die in den §§. 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873[9]) bezeichneten Befugnisse des Bundesraths gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Ministerium über. Auch bedarf es der Zustimmung des Bundesraths, welche in §. 18 desselben Gesetzes[10]), sowie in §. 2 des die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 273) vorgesehen ist, fortan nicht mehr.

§. 9. Es wird ein Staatsrath eingesetzt, welcher berufen ist zur Begutachtung:

1. der Entwürfe zu Gesetzen,
2. der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen,
3. anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwiesen werden.

Durch die Landesgesetzgebung können dem Staatsrath auch andere, insbesondere beschließende Funktionen übertragen werden.

§. 10. Der Staatsrath besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

---

[6]) Nr. 1224 (Bd 4 S. 463 f.).

[7]) Vgl. die Verord., betr. die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, v. 23. Juli 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 81), die beiden Verord., betr. Abänderung der Verord. v. 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, v. 29. Juli 1881 (das. S. 95) und v. 5. Juni 1882 (das. S. 81) und die Verord., betr. die Errichtung eines Oberschulraths für Elsaß-Lothringen, v. 21. April 1882 (das. S. 67).

[8]) Nr. 920 (Bd 3 S. 49, 51).

[9]) Nr. 920 (Bd 3 S. 44, 51, 55, 57).

[10]) Nr. 920 (Bd 3 S. 47).

1. dem Staatssekretär,
2. den Unterstaatssekretären,
3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte,
4. acht bis zwölf Mitgliedern, welche der Kaiser ernennt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorschlag des Landesausschusses[11]) ernannt, die übrigen beruft der Kaiser aus Allerhöchstem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Im Vorsitze des Staatsraths wird der Statthalter im Behinderungsfalle durch den Staatssekretär vertreten.

Die Geschäftsordnung des Staatsraths wird vom Kaiser festgestellt.

§. 11. Die Mitglieder des Kaiserlichen Raths in Elsaß-Lothringen (§. 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871)[12]) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch Kaiserliche Verordnung ernannt.

§. 12. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses wird auf achtundfünfzig erhöht.

Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Bestimmungen durch die Bezirkstage, und zwar zehn durch den Bezirkstag des Ober-Elsaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elsaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht statt[13]).

§. 13. Von den übrigen vierundzwanzig Mitgliedern werden je eines in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, zwanzig von den zwanzig Landkreisen, in den Kreisen Mülhausen und Colmar unter Ausscheidung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

§. 14. Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1 000 Einwohnern für je volle 1 000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten desselben.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zum Abgeordneten ist, wer das aktive Gemeindewahlrecht besitzt und im Bezirke seinen Wohnsitz hat.

§. 15. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes sowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erlischt mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

§. 16. In Gemeinden, deren Gemeinderath suspendirt oder aufgelöst ist, ruht das Wahlrecht.

---

[11]) Vgl. §§ 12 ff.

[12]) Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49.

[13]) Vgl. den Allerh. Erl., betr. die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen, v. 29. Oktober 1879 (abgedruckt als Anlage A zu Nr. 1186) und die Anm. dazu (Bd 4 S. 402 f.).

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen[14]).

§. 18. Die nach §§. 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, insofern sie noch nicht vereidet sind, bei ihrem Eintritt in den Landesausschuß den gleichen Eid zu leisten, wie die Mitglieder der Bezirkstage[15]). Die Ausübung des Mandats wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§. 19. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen.

Die Auflösung des Landesausschusses zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich.

Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem solchen Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesausschuß innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Auflösungsverordnung stattzufinden.

§. 20. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesausschusses sowie in dessen Abtheilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§. 21. Der Landesausschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgesetzgebung Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen[16]).

Im übrigen bleiben die in dem Gesetze, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491)[17]), sowie die im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendaselbst S. 161)[18]) getroffenen Bestimmungen in Geltung.

§. 22. Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2)[19]) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben. Die im §. 2 des erwähnten Gesetzes bezeichnete vierzehntägige Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist.

§. 23. Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt[20]).

---

[14]) Vgl. die Verord., betr. die Wahlen zum Landesausschuß, v. 1. Oktober 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 89).

[15]) Vgl. die Verord., betr. den Eid der Mitglieder der Bezirkstage und der Kreistage, v. 6. August 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 187).

[16]) Vgl. das Gef., betr. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, v. 23. Mai 1881 (Nr. 1421).

[17]) Nr. 1186 (Bd 4 S. 401).

[18]) Nr. 940 (Bd 3 S. 135).

[19]) Vgl. Anm. 7 zu § 4 des Gef. v. 9. Juni 1871 Nr. 654 (Bd 2 S. 384).

[20]) **Nr. 1328.** Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879. (RGB. S. 281.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch im Namen des Reichs und auf Grund des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) tritt am ersten Oktober des Jahres 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1312. Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879. (RGB. S. 169.)

Nr. 1313. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom $\frac{\text{1. Januar 1878.}}{\text{31. März 1879.}}$ Vom 5. Juli 1879. (RGB. S. 173.)[1])

Nr. 1314. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 6. Juli 1879. (RGB. S. 174.)

Nr. 1315. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879. (RGB. S. 176.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten[2]), auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, sowie für die berathende Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2. Für die Ausführung eines Auftrags, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Rechtsanwälten übertragen ist, steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

§. 3. Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalte für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde[3]). Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalte gegenüber nicht geltend gemacht werden.

§. 4. Für die Thätigkeit als Beistand[4]) stehen dem Rechtsanwalte die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

[1a]) Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten (vgl. § 95 derselben S. 816 und den Schluß der Anm. 1a zum Gerichtsverfassungsgesetz Nr. 1163 S. 32).

[2]) Vgl. § 12 des Gerichtsverfassungsgesetz Nr. 1163 (S. 33), aber auch § 44 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319) und ferner § 91 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[3]) Vgl. §§ 51, 62, 72 und hinsichtlich der Reisekosten § 79 Abs. 3.

[4]) Vgl. § 86 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 99).

§. 5. Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

§. 6. Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

§. 7. Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

§. 8. Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich									2	Mark,
2.	von mehr als		20	bis	60	Mark	einschließlich . . .			3	=
3.	=	=	60	=	120	=	=			4	=
4.	=	=	120	=	200	=	=			7	=
5.	=	=	200	=	300	=	=			10	=
6.	=	=	300	=	450	=	=			14	=
7.	=	=	450	=	650	=	=			19	=
8.	=	=	650	=	900	=	=			24	=
9.	=	=	900	=	1 200	=	=			28	=
10.	=	=	1 200	=	1 600	=	=			32	=
11.	=	=	1 600	=	2 100	=	=			36	=
12.	=	=	2 100	=	2 700	=	=			40	=
13.	=	=	2 700	=	3 400	=	=			44	=
14.	=	=	3 400	=	4 300	=	=			48	=
15.	=	=	4 300	=	5 400	=	=			52	=
16.	=	=	5 400	=	6 700	=	=			56	=
17.	=	=	6 700	=	8 200	=	=			60	=
18.	=	=	8 200	=	10 000	=	=			64	=

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

§. 10. Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§. 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes[5]) Anwendung.

§. 11. Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes[6]) ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

§. 12. Gegen den im §. 16 des Gerichtskostengesetzes[7]) bezeichneten Be-

[5]) Nr. 1255 (S. 518 f.).
[6]) Vgl. §§ 15, 16 des Gerichtskostengef. Nr. 1255 nebst Anm. (S. 519).
[7]) Nr. 1255 (S. 519).

schluß steht dem Rechtsanwalte die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung[8]) zu.

§. 13. Die Sätze des §. 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu[8a]):

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des §. 9 stehen demselben zu fünf Zehntheilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

§. 14. Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber ertheilt ist.

§. 15. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

§. 16. Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz §. 19)[9]) steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen[10]) und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen[11]) nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 316)[12]) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung[13]).

§. 17. Insoweit sich in den Fällen des §. 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalte zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehntheile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrags.

§. 18. Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalte nur zu fünf Zehntheilen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.

§. 19. Sechs Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren

---

[8]) Nr. 1166 (S. 166, 167).

[8a]) Vgl. aber zu Nr. 1 den § 14, zu Nr. 2 die §§ 15—17, zu Nr. 3 den § 18 und zu Nr. 4 den § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[9]) Nr. 1255 (S. 520).

[10]) Vgl. §§ 568 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 173 ff.).

[11]) Vgl. §§ 605 ff., 620, 624, 626 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 177, 179, 180).

[12]) Nr. 1166 (S. 134).

[13]) Vgl. § 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567)[14]).

§. 20. Fünf Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetze §. 26 Nr. 1 bis 10[15]) bezeichneten Gegenstände betrifft.

§. 21. Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren[16]) die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

§. 22. Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455)[17]) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862)[18]) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§. 13 Nr. 4).

§. 23. Drei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetze §. 27 Nr. 1, §. 38 Nr. 1, §. 35 Nr. 1, 3 §. 47 Nr. 1 bis 12[19]) bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollstreckung[20]).

§. 24. Zwei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetze §. 38 Nr. 2, §. 47 Nr. 15, 16[21]) bezeichneten Anträge oder Gesuche betrifft.

§. 25. Jede der im §. 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

§. 26. Für die Bestimmung des Umfanges einer Instanz im Sinne des §. 25 finden die Vorschriften der §§. 30, 31 des Gerichtskostengesetzes[22]) entsprechende Anwendung.

§. 27. Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die

[14]) Nr. 1166 (S. 171 ff.).

[15]) Nr. 1255 (S. 521 f.).

[16]) Vgl. § 13 Nr. 4, § 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[17]) Nr. 1166 (S. 154, 155). — Vgl. § 29 Nr. 3, § 30 Nr. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[18]) Nr. 1166 (S. 218). — Vgl. § 91 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[19]) Nr. 1255 (S. 522, 524, 523, 526, 527). Im gesetzlichen Text heißt die Nr. 1 des § 23: „1. die im Gerichtskostengesetze §. 27 Nr. 1, §. 34 Nr. 1, §. 35 Nr. 2, 4, §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;“
Die Aenderung in diesem Text ist nothwendig geworden in Folge des Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes ꝛc., v. 29. Juni 1881 Nr. 1435 (Anm. 1 zu Nr. 1255. S. 516).

[20]) Vgl. §§ 644 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 183 ff.). — Vgl. auch §§ 31, 39 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[21]) Nr. 1255 (S. 524, 527 f.). Im gesetzlichen Text heißt es: „§. 35 Nr. 1, §. 38“ anstatt „§. 38 Nr. 2, §. 47 Nr. 15. 16“. Die Aenderung ist nothwendig geworden in Folge des Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes ꝛc., v. 29. Juni 1881 Nr. 1435 (Anm. 1 zu Nr. 1255. S. 516). — Vgl. auch § 35.

[22]) Nr. 1255 (S. 522).

Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz[23]).

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalte des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnißurtheil erlassen ist, besonders zu[24]).

Ist das Versäumnißurtheil wegen Nichterscheinens des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleistung bestimmten Termine ergangen (Civilprozeßordnung §. 430[25]), so finden die Bestimmungen des Absatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einspruch eingelegt hat.

§. **28.** Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563)[26]), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

§. **29.** Die im §. 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes[27]);
2. Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen[28]);
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455)[29]), wenn die Hauptsache anhängig ist[30]);
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung[31]), sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Absatz 3, §§. 696, 710 Abs. 4)[32]), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist[33]);
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539)[34]);
6. das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze §. 47 Nr. 1 bis 12[35]) bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;

---

[23]) Vgl. § 20 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit § 26 Nr. 6 des Gerichtskostengesetzes Nr. 1255 (S. 521).

[24]) Vgl. § 16 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[25]) Nr. 1166 (S. 152).

[26]) Nr. 1166 (S. 171, 172).

[27]) Vgl. § 3 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 87) und §§ 15, 16 des Gerichtskostengesetzes Nr. 1255 (S. 519).

[28]) Vgl. §§ 68, 352, 354, 367 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 96, 141, 143).

[29]) Nr. 1166 (S. 154, 155).

[30]) Andernfalls vgl. § 30 Nr. 1; vgl. auch § 22 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[31]) Vgl. §§ 801, 802, 813, 815, 822 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 210, 211, 212).

[32]) Nr. 1166 (S. 183, 185, 190, 191, 192, 195).

[33]) Andernfalls vgl. §§ 30 Nr. 2, 23 Nr. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

[34]) Nr. 1166 (S. 167).

[35]) Nr. 1255 (S. 526 f.).

8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz[36]).

§. 30. Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455)[29]), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist[37]);
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung[31]), sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 688, 690 Absatz 3, §§. 696, 710 Absatz 4)[38]), sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist[39]);
3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §§. 98, 99)[40]).

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

§. 31. In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers Eine Instanz[41]).

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgesetzen unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§. 32. Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669)[42]), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung §§. 781, 782)[43]) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Civilprozeßordnung §. 754 Absatz 3)[44]) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

§. 33. Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des §. 773 Absatz 2 der Civilprozeßordnung[45]) zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Civilprozeßordnung §. 775 Absatz 1)[45]), so bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 29 den Schluß der Instanz.

---

[36]) Vgl. § 44 Abs. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[37]) Andernfalls vgl. § 29 Nr. 3; vgl. auch § 22.
[38]) Nr. 1166 (S. 190, 191, 192, 195).
[39]) Andernfalls vgl. § 29 Nr. 4; vgl. auch § 23 Nr. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[40]) Nr. 1166 (S. 101).
[41]) Vgl. jedoch §§ 32—35 und § 39 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[42]) Nr. 1166 (S. 187).
[43]) Nr. 1166 (S. 207).
[44]) Nr. 1166 (S. 203).
[45]) Nr. 1166 (S. 206).

Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Civilprozeßordnung §. 775 Absatz 2)[46]) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalte, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im §. 23 bestimmte Gebühr zu.

§. **34.** Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Civilprozeßordnung §. 774)[45]) bildet das gesammte Verfahren eine Instanz.

§. **35.** Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Civilprozeßordnung §. 646)[47]) oder der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 703, 704 Absatz 1, §. 705 Absatz 1, 2, §. 809)[48]) steht weder dem Rechtsanwalte der Instanz, in welcher dieselben zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalte, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalte, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu[49]).

§. **36.** Die Vorschriften der §§. 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 808 bis 813, 815)[50]) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urtheile.

§. **37.** Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§. 471, 571)[51]) erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des §. 9.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des §. 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des §. 9.

§. **38.** Im Mahnverfahren[52]) erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des §. 9:

1. drei Zehntheile für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehntheile für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehntheile für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

§. **39.** Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768)[53]) stehen dem Rechtsanwalte fünf und, falls der Auftrag

[46]) Nr. 1166 (S. 207).
[47]) Nr. 1166 (S. 183).
[48]) Nr. 1166 (S. 186, 193, 211).
[49]) Vgl. §§ 24, 32 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[50]) Nr. 1166 (S. 211, 212).
[51]) Nr. 1166 (S. 157 f., 173).
[52]) Vgl. §§ 628—643, insbesondere §§ 630, 634, 639 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 180—182).
[53]) Nr. 1166 (S. 204, 205).

vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Sätze des §. 9 zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§. **40.** Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850)[54] stehen dem Rechtsanwalte, als Vertreter des Antragstellers (Civilprozeßordnung §. 824), drei Zehntheile der Sätze des §. 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Als Vertreter einer anderen Person[55] erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

§. **41.** Drei Zehntheile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz[56];
2. wenn seine Thätigkeit sich auf ein Verfahren beschränkt[57], welches die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539)[58] betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§. 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

§. **42.** Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehntheile der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

§. **43.** Dem Rechtsanwalte, welchem von der Partei oder auf deren Verlangen von dem Prozeßbevollmächtigten nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehntheilen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird. Erstreckt sich die Vertretung auf eine mit der mündlichen Verhandlung verbundene Beweisaufnahme (§. 13 Nr. 4), so erhält der Rechtsanwalt außerdem die Beweisgebühr.

§. **44.** Dem Rechtsanwalte, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehntheile, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Uebersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren In-

---

[54] Nr. 1166 (S. 213—217).
[55] Vgl. § 830 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 214).
[56] Vgl. § 530—540 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 166—168).
[57] Andernfalls vgl. § 29 Nr. 5 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[58] Nr. 1166 (S. 167).

stanz verbundenen gutachtlichen Aeußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu denselben Auftrag ertheilt war[59]).

§. 45. Der Rechtsanwalt, dessen Thätigkeit sich auf die Vertretung in einem nur zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides oder nur zur Beweisaufnahme bestimmten Termine beschränkt, erhält neben der dem Prozeßbevollmächtigten im gleichen Falle zustehenden Beweisgebühr eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor dem Termin erledigt wird.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termins zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr.

§. 46. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung[60]) eines Schriftsatzes, so erhält er eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr.

§. 47. Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehntheilen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

§. 48. Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist[61]).

§. 49. Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtssache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er für die ihm vorher aufgetragenen Handlungen, soweit für dieselben die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist[61]), und als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

§. 50. Wird der einem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre[62]), unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen.

§. 51. Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen[63]), einschließlich der Nebenintervenienten[64]), stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehntheile. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich betheiligt sind; mehrere Erhöhungen dürfen den einfachen Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen.

---

[59]) Vgl. § 29 Nr. 8 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[60]) Vgl. § 5.
[61]) Vgl. §§ 13, 29.
[62]) Vgl. §§ 14, 39, 90.
[63]) Vgl. §§ 56 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 95).
[64]) Vgl. §§ 63 ff. der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 95, 96).

§. 52. Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehntheile.

Dritter Abschnitt.
Gebühren im Konkursverfahren.

§. 53. Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§. 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

§. 54. Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§. 96 bis 98)[65]) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehntheile, oder, wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehntheile der Sätze des §. 9.

§. 55. Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehntheile, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung §. 126)[66]) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehntheile der Sätze des §. 9.

§. 56. Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des §. 9 besonders:

1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen[67]);
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren[68]);
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren[69]).

§. 57. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung[70]), so erhält derselbe zwei Zehntheile der Sätze des §. 9.

§. 58. Für die Vertretung:

1. in der Beschwerdeinstanz[71]),
2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im Falle des §. 183 Absatz 2 der Konkursordnung[72])

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§. 23, 41) bestimmten Gebühren.

§. 59. Die Gebühren der §§. 54 bis 56 sowie des §. 58 im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101)[73]) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174)[74]) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner ertheilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Gerichtskostengesetz §. 52)[75]) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger ertheilt, so werden die Gebühren der §§. 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des §. 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen

---

[65]) Nr. 1172 (S. 362).
[66]) Nr. 1172 (S. 366).
[67]) Vgl. §§ 129—133 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 367).
[68]) Vgl. §§ 160—173 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 372—373).
[69]) Vgl. §§ 137—150 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 368—370).
[70]) Vgl. § 128 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 367).
[71]) Vgl. § 66 Abs. 3 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 359).
[72]) Nr. 1172 (S. 374, 375).
[73]) Nr. 1172 (S. 363).
[74]) Nr. 1172 (S. 373).
[75]) Nr. 1255 (S. 529).

den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des §. 136 der Konkursordnung[76]) berechnet.

§. 60. In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren[77]) erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§. 55 bis 59 besonders.

§. 61. Insoweit dem Rechtsanwalte Gebühren über die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesammtbetrag derselben die im §. 55 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

§. 62. Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§. 63. In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte . . . . . 12 Mark;
2. vor der Strafkammer . . . . . 20 Mark;
3. vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgerichte . . . . 40 Mark.

§. 64. Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im §. 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Vertheidigung um fünf Zehntheile.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage[78]) findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§. 65. Findet in den auf Privatklage[78]) verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im §. 63 bestimmte Gebühr um 6 Mark.

§. 66. In der Berufungsinstanz[79]) sowie in der Revisionsinstanz[80]) stehen dem Rechtsanwalte die in den §§. 63 bis 65 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 67. Für die Vertheidigung im Vorverfahren[81]) erhält der Rechtsanwalt:

1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen[82]) . . . . . 6 Mark;
2. in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen[83]) 10 Mark;

---

[76]) Nr. 1172 (S. 368).
[77]) Vgl. §§ 184 ff. der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 375).
[78]) Vgl. §§ 414 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 312 ff.).
[79]) Vgl. §§ 354 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 303 ff.).
[80]) Vgl. §§ 374 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 305 ff.).
[81]) D. i. das vorbereitende Verfahren (§§ 156 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 S. 275 ff.) und die Voruntersuchung (§§ 176 ff. das. S. 277 ff.).
[82]) Vgl. § 27 (nicht 29) des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36, 37).
[83]) Vgl. §§ 73, 74 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 44, 45).

3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen[84]) . . . . . 20 Mark.

§. 68. Fünf Zehntheile der im §. 63 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu[85]) für Anfertigung[60]):

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung[86]);
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision[87]);
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens[88]);
4. eines Gnadengesuchs.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

§. 69. Für Einlegung eines Rechtsmittels[89]) sowie für Anfertigung[60]) anderer, als der im §. 68 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark[90]).

§. 70. Die in den §§. 63 bis 66 sowie die im §. 67 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung[60]) der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren[81]) gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

§. 71. Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§. 68 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§. 68 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§. 69) angerechnet.

§. 72. Im Falle der Vertheidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehntheile.

§. 73. In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers[91]), eines Nebenklägers[92]) oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 464)[93]) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Vertheidigung zur entsprechenden Anwendung.

Die Anfertigung[60]) einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im §. 67 Nr. 1 bestimmte Gebühr[94]).

§. 74. Für Anfertigung[60]) eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des §. 170 der Strafprozeßordnung[95]) erhält der Rechtsanwalt die im §. 67 bestimmten Sätze.

§. 75. Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§. 23) stehen dem Rechtsanwalte Gebühren besonders zu für die Vertretung:

---

[84]) Vgl. § 80 und § 136 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 47, 57).
[85]) Vgl. jedoch § 70 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[86]) Vgl. § 358 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 303). Vgl. auch § 71 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[87]) Vgl. § 384 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 307). Vgl. auch § 71 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[88]) Vgl. § 406 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 310).
[89]) Vgl. §§ 348, 355, 381 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 301 f., 303, 306).
[90]) Vgl. jedoch §§ 70, 71 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[91]) Vgl. § 418 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 313).
[92]) Vgl. § 437 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 316).
[93]) Nr. 1169 (S. 320).
[94]) Vgl. jedoch § 70 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
[95]) Nr. 1169 (S. 276, 277).

1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Absatz 2)[96];
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§. 495, 496)[97].

Fünfter Abschnitt.
Auslagen.

§. **76.** Für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes[98]) maßgebend.

§. **77.** Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

§. **78.** Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung[99]):

I. an Tagegeldern . . . . . 12 Mark — Pf.;
II. für ein Nachtquartier . . . . . 5 Mark — Pf.;
III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
   1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer . . . . . — Mark 13 Pf.
      und für jeden Zu- und Abgang . . . . . 3 Mark — Pf.;
   2. anderenfalls . . . . . — Mark 60 Pf.
      für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. **79.** Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des §. 3 entsprechende Anwendung.

§. **80.** Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalte weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

---

[96]) Nr. 1169 (S. 326).
[97]) Nr. 1169 (S. 325, 326).
[98]) Nr. 1255 (S. 535).
[99]) Nr. 1258 (S. 557, 560, 561).

§. 81. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 82. Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher ertheilten Auftrags Tagegelder und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

§. 83. Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet[100]), so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelder und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

Sechster Abschnitt.

Einforderung von Gebühren und Auslagen.

§. 84. Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber angemessenen Vorschuß fordern.

§. 85. Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

§. 86. Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung §. 32)[101]).

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 87. Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1 000 Mark;
von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark;
von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

§. 88. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe

---

[100]) Vgl. §§ 18 Abs. 3, 107 der Rechtsanwaltsordnung Nr. 1258 (S. 557, 569).
[101]) Nr. 1258 (S. 560).

der Vergütung wird im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer[102]), entschieden.

§. 89. Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr.

§. 90. Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des §. 89 zu bemessende Gebühr.

§. 91. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren[103]);
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents[104]);
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61)[105]);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte[106]);
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen[107]).

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des §. 862 der Civilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des §. 63 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

§. 92. Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalte günstigere zur Anwendung.

§. 93. Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet[108]) oder als Vertheidiger bestellt[109]) ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes fest-

---

[102]) Vgl. §§ 47, 49 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung Nr. 1258 (S. 562).

[103]) Vgl. §§ 851—872 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 217—220).

[104]) Vgl. §§ 27—32 des Patentges. v. 25. Mai 1877 Nr. 1193 (Bd 4 S. 420, 421), Verord., betr. die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts, v. 18. Juni 1877 Nr. 1203 (Bd 4 S. 429 ff.) und Verord., betr. das Berufungsverfahren in Patentsachen, v. 1. Mai 1878 Nr. 1236 (Bd 4 S. 432 ff.).

[105]) Vgl. §§ 84 ff. das. Nr. 920 (Bd 3 S. 60 ff.).

[106]) Vgl. §§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung Nr. 1258 (S. 564 ff.).

[107]) Vgl. das Ges., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 Nr. 1207 (Bd 4 S. 451 ff.).

[108]) Vgl. §§ 107 Nr. 3, 609, 620, 626 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 103, 178, 179, 180), §§ 33, 34 der Rechtsanwaltsordnung Nr. 1258 (S. 560).

[109]) Vgl. §§ 140 Abs. 3, 141—144 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 272, 273), § 39 der Rechtsanwaltsordnung Nr. 1258 (S. 561).

gesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 86 verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer[102]), bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§. 94. Für das Verhältniß des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen kommt die vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung (§. 93) nicht in Betracht.

§. 95. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs[110]) gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft[111]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 7. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1316. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 27. Mai 1878. (RGB. S. 193. Ausgegeben am 14. Juli 1879.)[1])

Auf den Bericht vom 24. d. M. und J. will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Verwaltung der Reichseisenbahnen von einem besonderen Reichsamte als einer dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralbehörde geleitet werde.

Berlin, den 27. Mai 1878.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 1317. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten — Falk. Vom 9. Juli 1879. (RGB. S. 195. Ausgegeben am 17. Juli 1879.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[110]) Für die Konsulargerichtsbezirke vgl. §§ 1, 2, 44, 48, des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319).

[111]) Vgl. § 1 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 Nr. 1164 (S. 76) und den Schluß der Anm. 1a zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 32).

[1]) Vgl. Anm. 44 Nr. I 6 zu Nr. 628 und Anm. 1 zu Nr. 765 (Bd 2 S. 314, 632).

[1a]) Vgl. die Uebersicht in Anm. 1c zu Nr. 662 (Bd 2 S. 412, 413).

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt,

a) eine Eisenbahn von Teterchen nach Diedenhofen in Lothringen auf Rechnung des Reichs anzulegen, die dazu erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen, zu erwerben und zur Ausführung des Baues, außer den aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen, von dem Bezirke Lothringen und von sonstigen Interessenten zu leistenden Beiträgen die Summe von 4 404 515 Mark zu verwenden;

b) das zweite Geleise zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten — Falk auszubauen, und dazu den Betrag von 210 000 Mark zu verwenden

und zwar in der Weise, daß von dem Gesammtbetrage von 4 614 515 Mark im Etatsjahre 1879/80 500 000 Mark, im Etatsjahre 1880/81 2 000 000 Mark und im Etatsjahre 1881/82 2 114 515 Mark verausgabt werden.

§. 2. Der Reichskanzler ist befugt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339)[2] zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben[3].

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18)[4] finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

§. 4. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, den Bau einer Eisenbahn von Buchsweiler nach Schweighausen im Unter-Elsaß, deren Kosten durch den Bezirk Unter-Elsaß zur Verfügung gestellt werden, auszuführen, die dazu erforderlichen Grundstücke, nöthigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen, zu erwerben, und diese Bahn gegen Ueberlassung des Eigenthums daran, sowie der dem Bezirk Unter-Elsaß an der innerhalb desselben gelegenen Theilstrecke der Eisenbahn von Saarburg nach Saargemünd zustehenden Rechte, auf Rechnung des Reichs zu betreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[2] Nr. 117 (Bd 1 S. 263 f.).

[3] Die Ausgabe von Schatzanweisungen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch Erl. v. 13. Oktober 1880 (Nr. 1395).

[4] Nr. 1039 (Bd 3 S. 346).

Nr. 1318. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts. Vom 14. Juli 1879. (RGB. S. 196. Ausgegeben am 17. Juli 1879.)

Auf Ihren Bericht vom 12. dieses Monats bestimme Ich, daß die bisher mit dem Reichskanzler-Amt verbundene Finanzverwaltung des Reichs fortan von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralbehörde unter der Benennung „Reichsschatzamt" zu führen ist[1]).

Bad Ems, den 14. Juli 1879.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 1319. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879. (RGB. S. 197.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag[2]) gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen[3]) und Schutzgenossen[4]) unterworfen.

---

[1]) Vgl. Nr. 6 (Bd 1 S. 12), Nr. 640 (Bd 2 S. 347) und Anm. 44 Nr. I 8 zu Nr. 628 (Bd 2 S. 315).

[1a]) Das Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten (vgl. § 48 S. 825 und den Schluß der Anm. 1a zum Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163. Bd 4 S. 32).

[2]) Durch Staatsverträge ist die Deutsche Konsulargerichtsbarkeit gestattet: in China (vgl. Art. 38, 39 des Freundschafts- ꝛc. Vertrages des Zollvereins mit China v. 2. September 1861. Preuß. Ges.-Samml. 1863 S. 265), in Siam (vgl. Art. 10, 13 des Freundschafts- ꝛc.-Vertrages des Zollvereins mit Siam v. 7. Februar 1862. Preuß. Ges.-Samml. 1864 S. 727, 729), in der Türkei (vgl. Art. 1 des Handelsvertrages des Zollvereins mit der Türkei v. 20. März 1862 in Verbindung mit Art. 5 des Freundschafts- ꝛc.-Vertrages Preußens mit der Hohen Pforte v. 22. März 1761. Preuß. Ges.-Samml. 1863 S. 171), in Japan (vgl. Art. 5, 6 des Freundschafts- ꝛc.-Vertrages mit Japan v. 20. Februar 1869 Nr. 401. Bd 2 S. 3), in Persien (vgl. Art. 13, 16 des Freundschafts- ꝛc.-Vertrages zwischen Deutschland und Persien v. 11. Juni 1873 Nr. 966. Bd 3 S. 184f., 187), in Samoa (vgl. Art. VII des Freundschaftsvertrages mit Samoa v. 24. Januar 1879 Nr. 1407), in Korea (vgl. Art. III des Handels- ꝛc.-Vertrages mit Korea v. 26. November 1883 Nr. 1572). Vgl. dazu hinsichtlich der Verträge mit der Türkei Ges., betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, v. 30. März 1874 Nr. 993 (Bd 3 S. 200) nebst der Verord. v. 23. Dezember 1875 Nr. 1101 (Bd 3 S. 723 ff.), das Ges., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, v. 5. Juni 1880 (Nr. 1383) nebst der Verord., v. 23. Dezember 1880 (Nr. 1399), ferner Art. 8, 20, 37, 49 des Berliner Vertrages v. 13. Juli 1878 Nr. 1267 (S. 640 f., 646 f., 655 f., 659) Art. XXV. des Konsularvertrages mit Serbien v. 6. Januar 1883 (Nr. 1494), Ges., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, v. 7. Juni 1880 (Nr. 1384) nebst der Verord. v. 23. Dezember 1880 (Nr. 1398), Ges., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis, v. 27. Juli 1883 (Nr. 1510) nebst der Verord. v. 21. Januar 1884 (Nr. 1527).

[3]) Vgl. Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 Nr. 510 (Bd 2 S. 120 ff.).

[4]) Vgl. die Instruktion zur Ausführung des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. September 1879 zu § 1 (Anlage I zu diesem Ges. S. 826) und Instruktion, betr. die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan, v. 1. Mai 1872 (Anlage II zu diesem Ges. S. 839).

§. 2. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt[5]).

§. 3. In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 4. In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark[6]) zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel[7]).

§. 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 137 —)[8]) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen[9]).

§. 6. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz[10]) nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 7. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen[11]) oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter[12]).

---

[5]) Vgl. RGB. 1871 S. 373, 1872 S. 66, Centralbl. 1873 S. 72, (128 Tunis, aufgehoben), 1874 S. 304, 1875 S. 85, 334, 468, 510 und Zorn in Hirth's Annalen 1882 S. 463, 464.

[6]) Im Unvermögensfall erfolgt die Umwandlung der Geldstrafe in Haft gemäß §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 757).

[7]) Vgl. Instruktion v. 10. September 1879 zum § 4 (Anlage I S. 826 f.).

[8]) Nr. 23 (Bd 1 S. 70).

[9]) Vgl. Instruktion zum § 5 (Anlage I S. 827).

[10]) Vgl. § 28, aber auch § 9.

[11]) Vgl. § 1 Abs. 2.

[12]) Vgl. Instruktion zu den §§ 7—9 (Anlage I S. 827).

§. 8. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem Jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen[12]).

§. 9. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden[12]).

§. 10. Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten[13]).

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 11. Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt[14]).

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 12. Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen[15]) der Konsul, für die den Schöffengerichten[16]), sowie für die den Landgerichten in erster Instanz[17]) zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig[18]).

---

[13]) Vgl. Instruktion zum § 10 (Anlage I S. 827 f.).

[14]) Vgl. Instruktion zum § 11 (Anlage I S. 828).

[15]) Vgl. §§ 23, 24, 30 Abs. 2, 158 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (Bd 4 S. 36, 37, 60), § 64 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 358).

[16]) Vgl. §§ 27—29 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 36, 37).

[17]) Vgl. §§ 70, 72—74 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 43, 44, 45).

[18]) Für die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Schwurgerichte gehörigen Sachen vgl. § 31 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im §. 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören[19]), ist der Konsul zuständig.

§. 13. Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes[20]) finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im §. 183 vorgeschriebene Frist zwei Wochen beträgt[21]).

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen.

§. 14. Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkurssachen finden die Civilprozeßordnung[22]) und die Konkursordnung[23]) nebst ihren Einführungsgesetzen[24]), sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im §. 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 15. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten[25]) mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§. 313 bis 319 der Civilprozeßordnung[26]) Anwendung finden.

§. 16. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

§. 17. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des §. 585, sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§. 607, 620 Absatz 4, 624 Absatz 3, 626 Absatz 3 der Civilprozeßordnung[27]) vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen.

Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§. 18. In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§. 12 Absatz 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Konkurssachen zur Verhandlung

---

[19]) Vgl. §§ 25, 26, 41 des Preuß. Ausführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. v. 24. April 1878 (Preuß. Ges.-Samml. S. 235, 239).

[20]) Nr. 1163 (Bd 4 S. 60—65).

[21]) Außerdem entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht (vgl. §§ 18, 36 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit).

[22]) Nr. 1166 (S. 87 ff.).

[23]) Nr. 1172 (S. 347 ff.).

[24]) Nr. 1167 (S. 240 ff.) und Nr. 1173 (S. 380 ff.).

[25]) Vgl. §§ 456—471 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 156—158).

[26]) Nr. 1166 (S. 134, 135).

[27]) Nr. 1166 (S. 175, 178, 179, 180).

und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde[28]) und der Berufung[29]) das Reichsgericht zuständig[30]).

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 19. Die Vorschrift des §. 540 Absatz 3 der Civilprozeßordnung[31]) findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

§. 20. Das Rechtsmittel der Berufung[29]) wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des §. 74 Absatz 1 der Civilprozeßordnung[32]) keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amtswegen in Gemäßheit des §. 164 der Civilprozeßordnung[33]) zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden[30]).

Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die Fristbestimmungen in den §§. 481, 484 der Civilprozeßordnung[34]) bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

III. Verfahren in Strafsachen.

§. 21. Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung[35]) und des Einführungsgesetzes zu derselben[36]) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung[37]).

§. 22. Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§. 23. Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes[38]) entsprechende Anwendung.

§. 24. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt[39]).

§. 25. Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat[40]), ist

---

[28]) Vgl. §§ 530—540 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 166—168), § 66 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 359).
[29]) Vgl. §§ 472—506 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 158—162).
[30]) Vgl. Instruktion zu den §§ 18, 20, 36, 43 Abs. 2 (Anlage I S. 828).
[31]) Nr. 1166 (S. 168).
[32]) Nr. 1166 (S. 97).
[33]) Nr. 1166 (S. 111).
[34]) Nr. 1166 (S. 159 f.).
[35]) Nr. 1169 (S. 249—327).
[36]) Nr. 1170 (S. 345—347).
[37]) Vgl. Instruktion zum § 21 (Anlage I S. 828).
[38]) Nr. 1163 (S. 37).
[39]) Vgl. Instruktion zum § 24 Abs. 2 (Anlage I S. 828).
[40]) Vgl. § 152 Abs. 2 und § 416 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 274, 312).

der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen[41]) anzustellen.

§. 26. Eine Voruntersuchung[42]) findet nicht statt.

Die Bestimmungen des §. 126 der Strafprozeßordnung[43]) bleiben außer Anwendung.

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den im §. 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung[44]) bezeichneten Gründen zulässig.

§. 27. An die Stelle der öffentlichen Klage[45]) tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen[46]).

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird[47]), hat auch die Beweismittel anzugeben.

§. 28. In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen[48]) zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte[49]), noch zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes[50]) bezeichneten Handlungen gehört[51]).

§. 29. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein[52]).

§. 30. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen[53]).

§. 31. Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen[54]), so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des §. 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung[55]) vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands, im Falle des §. 9 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung[56]) dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden[57]).

---

[41]) Vgl. § 158 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 275).
[42]) Vgl. §§ 176—195 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 277—280).
[43]) Nr. 1169 (S. 270).
[44]) Nr. 1169 (S. 259).
[45]) Vgl. §§ 151 ff. der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 274).
[46]) Vgl. § 177 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 278).
[47]) Vgl. § 205 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 281, 282).
[48]) Vgl. § 1 Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 752, 753).
[49]) Vgl. § 27 Nr. 2—8 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (Bd 4 S. 36, 37).
[50]) Nr. 1163 (S. 45, 46).
[51]) Vgl. aber § 9 Abs. 1 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit.
[52]) Vgl. § 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 287).
[53]) Vgl. §§ 271 ff., insbesondere § 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 291, 292).
[54]) Vgl. §§ 136 Nr. 1, 80 des Gerichtsverfassungsges. Nr. 1163 (S. 57, 47).
[55]) Nr. 1169 (S. 259).
[56]) Nr. 1169 (S. 251).
[57]) Vgl. Instruktion zum § 31 (Anlage I S. 829).

§. 32. In den Fällen der §§. 45, 449 der Strafprozeßordnung[58]) beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 33. Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen[59]) erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 34. In anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung[60]) statt.

§. 35. Ueber Beschwerden[61]) gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des §. 23 Absatz 1 der Strafprozeßordnung[62]) findet hierbei keine Anwendung.

In den Fällen des §. 353 der Strafprozeßordnung[63]) ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§. 36. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde[61]) gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung[60]) ist das Reichsgericht zuständig[30]).

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 37. In den Fällen der §§. 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung[64]) beträgt die Frist zwei Wochen.

§. 38. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des §. 439 der Strafprozeßordnung[65]) mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§. 39. Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des §. 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung[66]) vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§. 223, 250 Absatz 2 der Strafprozeßordnung[67]) finden entsprechende Anwendung.

§. 40. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschienen ist.

Im Uebrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs der Strafprozeßordnung[68]) gegebenen Vorschriften Anwendung.

---

[58]) Nr. 1169 (S. 255, 256, 317).
[59]) Vgl. § 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs Nr. 1123 (Bd 3 S. 753).
[60]) Vgl. §§ 354—373 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (Bd 4 S. 303—305).
[61]) Vgl. §§ 346—353 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 301, 302).
[62]) Nr. 1169 (S. 252).
[63]) Nr. 1169 (S. 302).
[64]) Nr. 1169 (S. 302, 303).
[65]) Nr. 1169 (S. 316).
[66]) Nr. 1169 (S. 259).
[67]) Nr. 1169 (S. 284, 288).
[68]) Nr. 1169 (S. 300 ff.).

§. 41. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens[69]) kann von Amtswegen erfolgen.

§. 42. In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§. 43. In den durch §. 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im §. 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig[30]).

V. Schlußbestimmungen.

§. 44. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz[70]) und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher[71]), für Zeugen und Sachverständige[72]), sowie für Rechtsanwälte[73]). In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im §. 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend[74]).

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

§. 45. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

§. 46. Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

§. 47. Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

§. 48. Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft[1]). Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137)[75]) und die Zusatzbestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87)[76]) aufgehoben.

---

[69]) Vgl. §§ 399—413 der Strafprozeßordnung Nr. 1169 (S. 309—312).
[70]) Nr. 1255 (S. 516 ff.).
[71]) Nr. 1256 (S. 546 ff.).
[72]) Nr. 1257 (S. 552 ff.).
[73]) Nr. 1315 (S. 801 ff.).
[74]) Vgl. Instruktion zum § 44, insbesondere Abs. 4 (Anlage I S. 829).
[75]) Nr. 23 (Bd 1 S. 75).
[76]) Nr. 632 (Bd 2 S. 343).

§. 49. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 50. Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtssachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des §. 18 Absatz 3 und des §. 36 Absatz 2 Anwendung.

§. 51. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen[77]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1319.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879.

I.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. Vom 10. September 1879. (Centralbl. S. 575.)

(Mit der durch den Nachtrag vom 4. Februar 1882 zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit getroffenen Abänderung.)[1])

Zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 wird Folgendes bestimmt:

Zum §. 1. Als Schutzgenossen im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen, welche zwar keine Reichsangehörige sind, aber unter deutschem Schutze stehen, sogenannte Schutzgenossen im engeren Sinne. Vgl. die Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche ꝛc., vom 1. Mai 1872[2]), deren Bestimmungen hiermit auf alle Länder ausgedehnt werden, in welchen die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird. Die Schutzgenossen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes in gleicher Art, wie die Reichsangehörigen, insoweit nicht Staatsverträge eine Ausnahme bedingen.

Zum §. 4. Die von den Konsuln erlassenen polizeilichen Vorschriften sind in Ländern, wo ein Kaiserlicher Gesandter beglaubigt ist, auch dem letzteren abschriftlich mitzutheilen. Der Gesandte hat den Inhalt dieser Verordnungen vom politischen Standpunkte aus zu prüfen und über etwanige Bedenken dem Reichskanzler Bericht zu erstatten.

---

[77]) Dies ist geschehen durch die Instruktion v. 10. September 1879 (Anlage I).

[1]) Durch einen Nachtrag v. 4. Februar 1882 (Centralbl. S. 111) zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit ist die frühere Schlußbestimmung der Instruktion nebst ihrer Anlage durch eine neue Schlußbestimmung nebst zwei neuen Anlagen ersetzt worden. Hier ist nur die neue Fassung zum Abdruck gebracht.

[2]) Hier als Anlage II abgedruckt.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften wird in den meisten Fällen durch Einrückung in eine am Sitze des Konsulats erscheinende Zeitung geschehen können. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel.

Zum §. 5. Die Zuweisung eines Gerichtsbezirks gilt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als die von dem Reichskanzler dem Konsul ertheilte Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Ebenso gilt ein durch Anordnung des Reichskanzlers zur allgemeinen Vertretung des Konsuls berufener Beamter gleichzeitig als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt.

Die im §. 5 Absatz 3 vorgesehene Uebertragung der richterlichen Befugnisse des Konsuls auf einen anderen Beamten erfolgt durch besondere Anordnung des Reichskanzlers. Jedoch sind die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ermächtigt, Beamten ihres Konsulats, welche zum inländischen Richteramte befähigt sind, die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des Konsuls (§. 12 des Gesetzes) gehörenden richterlichen Geschäfte zu übertragen. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die in den §§. 7, 8, 10, 11 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte.

Wenn seitens des Reichskanzlers neben dem Konsul einem anderen Beamten die Befugnisse bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen werden, so führt der Vorsteher des Konsulats die allgemeine Dienstaufsicht. Derselbe bestimmt in Ermangelung einer besonderen Anordnung des Reichskanzlers, in welcher Weise die richterlichen Geschäfte zu vertheilen sind. Von der Geschäftsvertheilung ist dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten.

Werden in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Handlungen der Gerichtsbarkeit durch einen anderen Beamten als den ständigen Vorsteher des Konsulats vorgenommen, so ist dieser Beamte in den betreffenden Schriftstücken, als an Stelle des Konsuls handelnd, zu bezeichnen.

Zu den §§. 7—9. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Die Konsuln haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

Zum §. 10. (1. **Gerichtsschreiber.**) Als Gerichtsschreiber ist ein Beamter des Konsulats, oder falls dies nicht ausführbar, eine sonstige hierzu geeignete Person, welche an dem Orte, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, wohnen muß, unter Vorbehalt des Widerrufs zu bestellen. Von der Bestellung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

Der Konsul kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Behinderung des nach Vorschrift des Absatz 1 bestellten Gerichtsschreibers, die Verrichtungen desselben einer anderen Person übertragen.

Der für Personen, welche nicht den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, im §. 10 des Gesetzes vorgesehene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2. **Gerichtsvollzieher.**) Ein Gerichtsvollzieher ist jedenfalls an dem Orte, wo der mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul seinen Amtssitz hat, zu bestellen. Derselbe ist aus den Beamten des Konsulats oder aus den sonst für den Gerichtsvollzieherdienst geeigneten Personen zu wählen.

Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. In gleicher Weise können, soweit dies erforderlich erscheint, in den Amtssitzen der übrigen zu dem Konsulargerichtsbezirke gehörigen Konsulate Gerichtsvollzieher bestellt werden. Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist dem Reichskanzler einzureichen. Demselben ist auch von jeder Veränderung in dem Verzeichnisse Anzeige zu machen.

Der Konsul ist befugt, nach seinem Ermessen in einzelnen Fällen die Verrichtungen des Zustellungsbeamten oder des Vollstreckungsbeamten anderen Personen zu übertragen.

Soweit es sich hierbei um Geschäfte der Zwangsvollstreckung handelt, ist die Auswahl in erster Linie auf die Beamten der zum Gerichtsbezirke gehörigen Konsulate zu richten.

Der durch §. 10 für Personen, welche nicht den Diensteid als Konsularbeamte abgelegt haben, vorgeschriebene Eid ist dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Um die Abnahme des Eides kann der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragte Konsul den Vorsteher eines anderen zu seinem Gerichtsbezirke gehörigen Konsulats ersuchen. Der im §. 20 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867[3]) vorgesehenen besonderen Ermächtigung bedarf es in diesem Falle nicht. Das über die Beeidigung aufgenommene Protokoll ist dem ersuchenden Konsul zu übersenden.

Der Konsul führt die Dienstaufsicht über die zur Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes berufenen Personen. Demselben liegt insbesondere ob, durch Erlaß von Geschäftsanweisungen für die ordnungsmäßige Ausführung der den Gerichtsvollziehern ertheilten Aufträge Sorge zu tragen. Der Konsul hat darüber zu wachen, daß in den im Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich §. 156[4]) bezeichneten Fällen der Gerichtsvollzieher sich der Ausübung seines Amtes enthält.

Der Konsul hat den Personen, welche Verrichtungen der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, zu ihrer Legitimation eine mit dem Konsulatssiegel versehene Bestallungs-Urkunde einzuhändigen.

Zum §. 11. Die Konsuln haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen. Die Eintragungen, sowie die Löschungen in dem Verzeichnisse sind dem Reichskanzler anzuzeigen. Ueber die Bedingungen der Zulassung derartiger Personen lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben. Selbstverständlich wird nicht die für inländische Rechtsanwälte vorgeschriebene Befähigung verlangt werden können. Auch der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wo geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, können die Konsuln unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

Zu den §§. 18, 20, 36, 43 Absatz 2. Die Schreiben, mittelst welcher Akten dem Reichsgericht oder dem Ober-Reichsanwalt übersendet werden, sind dem Reichskanzler zur Weiterbeförderung zu überreichen. In derselben Weise erfolgt die Rücksendung der Akten an den Konsul.

Zum §. 21. Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung[5]) vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Vorsteher des Konsulats, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, zuständig, ohne Unterschied, ob er zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist oder nicht.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Zum §. 24 Absatz 2. Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen an Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, können durch den Gerichtsschreiber vorgenommen werden.

Für das Vorverfahren in Strafsachen und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung bedarf es für den Nachweis der Zustellung nicht:

---

[3]) Nr. 23 (Bd 1 S. 75).
[4]) Nr. 1163 (Bd 4 S. 60).
[5]) Nr. 1169 (S. 313).

1. der Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger,
2. der Bezeichnung des Auftraggebers in der Zustellungsurkunde.

Zum §. 31. Wie der Transport eines verhafteten Beschuldigten in das Inland auszuführen sei, ist nach den Umständen zu ermessen. In Zweifelsfällen ist die Weisung des Reichskanzlers einzuholen.

Zum §. 44. Soweit gebührenpflichtige Geschäfte von besoldeten Beamten der Konsulate vorgenommen werden, sind die Gebühren zur Reichskasse einzuziehen. Diese Vorschrift gilt auch für die Gerichtsvollzieher-Gebühren.

In allen anderen Fällen hat der betreffende Beamte die Gebühren für sich zu erheben.

In den Rechtssachen, auf welche die Reichs-Prozeßgesetze Anwendung finden, kommen lediglich die im Anschluß an diese Gesetze ergangenen Gebührenordnungen[6]) zur Anwendung und es ist daher hier ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245 ff.)[7]) ausgeschlossen.

Was die Gebühren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist durch §. 44 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit das Reichsgesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245 ff.)[7]) und insbesondere der §. 8 desselben, aufrecht erhalten worden. Hiernach kommen in diesen Angelegenheiten in erster Linie die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872, in Ermangelung solcher die Bestimmungen des preußischen Tarifs vom 24. Oktober 1865[8]) und nur insoweit, als es sich um Geschäfte handelt, für welche keiner dieser Tarife Ansätze enthält, die Bestimmungen zur Anwendung, welche in denjenigen preußischen Landestheilen gelten, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat.

In den Rechtssachen, welche aus den Konsulargerichtsbezirken an das Reichsgericht gelangen, findet die Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, vom 21. Juni 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 473 ff.)[9]) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kostenrechnungen (§. 2 der Dienstweisung) seitens der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts dem Büreau des Auswärtigen Amts vorzulegen sind, welches die Einziehung der Kosten durch den Konsul und die Uebersendung des eingegangenen Betrags an die Ober-Postkasse zu Leipzig bewirken wird.

(Schlußbestimmung.)[10]) Jeder mit Gerichtsbarkeit versehene Konsul hat dem Reichskanzler einzureichen:

1. am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht nach dem als Anlage A beigefügten Formulare;
2. am Schlusse des Quartals die nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten, durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Dezember 1881 festgesetzten Bestimmungen ausgefüllten Zählkarten über die im Laufe des Quartals rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Berlin, den 10. September 1879.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
Jordan.

[6]) Vgl. Anm. 70—73, zum Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit (S. 825).
[7]) Nr. 853 (Bd 2 S. 825 ff.).
[8]) Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 245.
[9]) Hier als Anlage I zu Nr. 1255 (Bd 4 S. 540 ff.) abgedruckt.
[10]) Vgl. Anm. 1 (S. 826).

Anlage A.

Uebersicht*)
der
gerichtlichen Geschäfte in dem Bezirke des Konsulargerichts zu .....
während des Geschäftsjahres 18 . .

I.
Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

A. Civilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.	Zahl.	Bemerkungen.
a) Zahl der Sachen:		
Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:		
1. Sühnesachen . . . . . darunter Ehesachen.		
2. Mahnsachen		
3. Ordentliche Prozesse[1])		
4. Urkundenprozesse . . . . . darunter Wechselprozesse.		
5. Prozesse in Ehesachen[2])		
6. Entmündigungssachen		
7. Prozesse in Entmündigungssachen[3])		
8. Aufgebotsverfahren		
9. Arreste und einstweilige Verfügungen[4])		
10. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreites[5])		
11. Vertheilungsverfahren[6])		
12. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens		
13. Zwangsverwaltungen[7])		
14. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung . . .		

[1]) Einschließlich der im ordentlichen Verfahren anhängig gebliebenen Urkundenprozesse (§. 563 C. P. O.).

[2]) Der Begriff der Ehesachen bestimmt sich nach §§. 568, 592 C. P. O. Demnach sind z. B. Rechtsstreitigkeiten über Regulirung des sog. Interimistikums hier nicht zu zählen.

[3]) D. h. Klagen wegen Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses oder wegen Wiederaufhebung der Entmündigung (§§. 605, 620, 624, 626 C. P. O.).

[4]) a. Mehrere Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, welche sich auf dieselbe Hauptsache beziehen, werden mehrfach gezählt.
b. Es sind auch diejenigen Sachen hier zu zählen, in welchen der Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen ist.

[5]) Ausschließlich der Rechtshülfesachen, welche in dieser Uebersicht überhaupt nicht darzustellen sind.

[6]) Betreffend bewegliches Vermögen, insofern das Verfahren nicht (wie beim Konkurse, der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, welche bewegliche Gegenstände mit umfaßt), den Theil eines anderen selbständigen Verfahrens bildet.

[7]) Z. B. Administration, Sequestration, Revenüen-Beschlagnahme.

*) Die Anmerk. zu dieser Uebersicht sind offizielle, im Centralblatt abgedruckte.

	Zahl.	Bemerkungen.
b) Mündliche Verhandlungen[8]):		
Zahl der mündlichen Verhandlungen in Sachen, welche anhängig geworden sind:		
a. in früheren Jahren		
b. im laufenden Jahre		
a und *b* zusammen . . .		
darunter kontradiktorische Verhandlungen		
c) Einzelheiten:		
1. Unter den im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen (oben a zu 3, 4, 5, 7, 9) gehörten zur Zuständigkeit:		
a. des Konsuls		
b. des Konsulargerichts		
2. Es fanden mündliche Verhandlungen statt:		
a. vor dem Konsul		
b. vor dem Konsulargericht		
Unter den Fällen zu 2*a* befanden sich solche, in welchen der Konsul nach §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 an Stelle des Konsulargerichts getreten war		
II. Konkurssachen.		
1. Es waren anhängig[9]):		
überjährige		
diesjährige		
zusammen . . .		
Davon sind beendet		
Es bleiben unbeendet		
überjährige		
diesjährige		
zusammen . . .		
2. Konkursverfahren sind beendet:		
a. durch Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung		
b. durch Schlußvertheilung		
c. durch Zwangsvergleich		
d. auf andere Art		
a bis *d* zusammen . . .		

[8]) Termine, in welchen lediglich Entscheidungen verkündet worden sind, sowie andere Termine, welche ohne mündliche Verhandlung erledigt worden sind, werden nicht mitgezählt.

[9]) Als anhängig ist ein Konkursverfahren zu betrachten, sobald der Antrag auf Eröffnung desselben gestellt ist. Es sind daher auch hier diejenigen Fälle mitzuzählen, in welchen der Antrag auf Konkurseröffnung zurückgewiesen worden ist, beziehungsweise in welchen über diesen Antrag noch kein Beschluß gefaßt worden ist.

B. Strafsachen

	waren anhängig:			davon sind beendet:						bleiben unbeendet:			Zahl.	Bemerkungen.
				in der ersten Instanz.				in der Berufungs-Instanz						
	übersährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urtheil.	auf andere Art.	zusammen.		übersährige.	diesjährige.	zusammen.		
a) Zahl der Sachen:														
1. Privatklagesachen . .				—									—	
2. Strafbefehle[10]) . . .					—								—	
3. Hauptverfahren in anderen Strafsachen, für welche das Konsulargericht zuständig war in der Besetzung mit:														
a. zwei Beisitzern .				—	—								—	
b. vier Beisitzern[11]) .				—	—								—	
4. Einzelne richterliche Anordnungen[12]) . . .				—	—	—	—	—						
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls (§. 35 des Gesetzes vom 10. Juli 1879) .				—	—	—	—	—						
b) Hauptverhandlungen:														
1. Zahl der Hauptverhandlungen:														
a. vor dem Konsul[13])														
b. vor dem Konsulargerichte in der Besetzung mit zwei Beisitzern														
c. vor dem Konsulargerichte in der Besetzung mit vier Beisitzern														
a bis *c* zusammen . . .														

[10]) Strafsachen, in welchen ein Strafbefehl vom Konsul erlassen ist, werden lediglich unter Nr. 2 gezählt. Hat der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt (§. 450 St. P. O.), so ist von den die Beendigung darstellenden Längsspalten die Spalte „durch Strafbefehl" zur Zählung des Falles bestimmt; anderenfalls erfolgt die Zählung in der zutreffenden anderen, die Beendigung darstellenden Längsspalte. Verfahren, welche durch Einsprüche gegen Strafbefehle veranlaßt werden, sind demnach unter Nr. 3 nicht zu zählen, sondern unter Nr. 2.

[11]) a. Dafür, ob eine Strafsache unter Buchstabe *a* oder Buchstabe *b* zu zählen ist, kommt lediglich die Vorschrift des §. 28 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 in Betracht. Unter Buchstabe *a* gehören auch die Fälle, in welchen nach §. 211 St. P. O. der Konsul allein verhandelt und entscheidet, unter Buchstabe *b* auch die Fälle, in welchen auf Grund des §. 9 Abs. 1 a. a. O. nur zwei Beisitzer zugezogen sind.

b. Bei Zusammenhang einer unter Buchstabe *a* fallenden Strafsache mit einer unter Buchstabe *b* gehörigen ist die Sache nur einmal (bei Buchstabe *b*) zu zählen.

[12]) ausschließlich der Rechtshülfesachen, welche in dieser Uebersicht überhaupt nicht darzustellen sind.

[13]) in den Fällen des §. 211 St. P. O.

	Zahl.	Bemerkungen.
2. Zahl der ergangenen Urtheile		
3. Durch die ergangenen Urtheile erster Instanz sind Personen:		
a. verurtheilt		
darunter durch Urtheile des Konsulargerichts[14])		
b. freigesprochen		
darunter durch Urtheile des Konsulargerichts[14])		
c) Einzelheiten:		
1. Von der Gesammtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls (s. oben Buchstabe a Nr. 5) sind:		
a. für begründet erklärt		
b. für unbegründet erklärt		
2. Unter den Hauptverhandlungen zu Buchstabe b Nr. 1 *b* befanden sich solche, zu denen die Zuziehung von vier Beisitzern auf Grund des §. 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 unterlassen war.		

II.

Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

A. Vormundschaften und Pflegschaften			B. Erbtheilungen, außer den vormundschaftlichen		C. Fälle der vorläufigen Verwahrung (§. 70 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879) und der Hinterlegung (§. 87 der Hinterlegungsordnung).			D. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt im Jahre 18.. vorgenommen worden.
waren zu führen.	davon sind		waren zu führen.	davon sind	1. Zahl und Gesammtwerth der vorhandenen Geldmassen.	2. Zahl der vorhandenen Massen, welche aus Werthpapieren auf Inhaber, aus Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, oder aus Kostbarkeiten bestehen.	3. Zahl der vorhandenen Massen, welche aus sonstigen Gegenständen bestehen.	
	beendigt.	anhängig geblieben.		beendigt. anhängig geblieben.				

[14]) im Gegensatze zu den nur vom Konsul ohne Zuziehung von Beisitzern erlassenen Urtheilen (Anm. 13).

Anlage B.

Bestimmungen,

betreffend die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze.

§. 1. Die Herstellung der Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze erfolgt durch Ausfüllung von Zählkarten nach dem anliegenden Muster. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind ausgeschlossen.

Für männliche Angeklagte sind weiße, für weibliche blaue Zählkarten zu verwenden.

Die Zählkarten-Formulare werden den Landesjustizverwaltungen durch das Reichs-Justizamt nach Maßgabe des Bedarfs unentgeltlich geliefert.

§. 2. Für jedes Urtheil oder jeden Strafbefehl ist nach Eintritt der Rechtskraft, und zwar für jeden einzelnen Angeklagten, eine Zählkarte auszufüllen.

Auf die in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens ergangenen Entscheidungen ist Rücksicht nicht zu nehmen.

§. 3. Auf jeder Zählkarte ist oben links das Aktenzeichen, oben rechts die laufende Nummer für das Kalenderjahr zu vermerken. Die laufenden Nummern gelten für sämmtliche Angeklagte ohne Unterscheidung der Geschlechter.

§. 4. Die in einem Kalenderquartal ausgefüllten Zählkarten über die bei den Amtsgerichten und dem Landgerichte anhängig gewesenen Strafsachen sind bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu sammeln. Von der letzteren werden sie bis spätestens zum Schlusse des auf das Quartal folgenden Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amt — Berlin W., Lützowstr. 7/8 — eingesendet. Dieselben sind nach den Gerichten gesondert und nach der Reihenfolge der laufenden Nummern geordnet zu verpacken und jedes einzelne Packet mit der Aufschrift zu versehen:

„Amtsgericht . . . . . Landgerichtsbezirk . . . . . .“.

oder

„Landgericht . . . . . .“

„Zählkarten (. . . . Stück) für das . .te Kalenderquartal 18 . .“.

Das Sammelpacket erhält die Aufschrift:

„Zählkarten des Landgerichtsbezirks . . . . . für das . .te Kalenderquartal 18 . . . . . Einzelpackete).“

Die Einsendung der Zählkarten in denjenigen Sachen, in welchen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, erfolgt in entsprechender Weise durch den Ober-Reichsanwalt.

Die Mittheilung der Zählkarten in den bei den Konsulargerichten erledigten Sachen erfolgt durch das Auswärtige Amt.

Wenn bei einem Gerichte innerhalb eines Quartals keine Zählkarte ausgefüllt ist, wird eine Fehlanzeige erstattet und auf gleichem Wege dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt.

§. 5. Die Landesregierungen werden die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten anweisen, Rückfragen, welche das Kaiserliche Statistische Amt wegen der Zählkarten oder ihres Inhalts unmittelbar an dieselben richtet, ungesäumt zu erledigen.

§. 6. Die Einsendung der Zählkarten (§. 4), sowie der in §. 5 bezeichnete Schriftwechsel erfolgt unter der Bezeichnung „Reichsdienstsache“ portofrei.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Aktenzeichen ..... (Laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahre) ____

Zählkarte für männliche Angeklagte.

Beim **Landgericht, Amtsgericht** (das nicht Zutreffende zu durchstreichen) zu ____

im Bezirk des **Oberlandesgerichts** zu ____

im ____ten Quartale des Kalenderjahres 18____.

---

1. **Vor-** und **Familienname** des Angeklagten: ____
2. **Geburtstag** und **Geburtsjahr**: geboren den ____ten ____ 18____
3. **Wohnort**, belegen in welchem Kreise oder entsprechenden Verwaltungsbezirk (Stadtkreise bezw. Stadtbezirke sind als solche zu bezeichnen)? ____; in welchem Staat? ____

   (Liegt der Wohnort außerhalb des Deutschen Reichs, so genügt die Angabe des fremden Staats.)
4. Für Ausländer (Nichtdeutsche) **Heimathsstaat**: ____
5. **Religionsbekenntniß**: ____
6. **Familienstand**, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden, auf Lebenszeit gerichtlich getrennt (das Zutreffende zu unterstreichen).
7. **Stand, Beruf, Erwerbs-** oder **Nahrungszweig**, sowie **Arbeits-** oder **Dienstverhältniß** im Beruf (die **Art** des Hauptberufs, der Haupt-Erwerbsthätigkeit oder Beschäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das **Arbeits-** oder **Dienstverhältniß** im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Kommis u. s. w.):

   ____

   Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern:

   ____

Bemerkungen, auch betreffs der Angaben auf der Rückseite: ____

8. **Strafbare Handlung(en).**

Art der strafbaren Handlung(en), zu bezeichnen nach der Urtheilsformel bezw. dem Strafbefehl, mit Hinweis auf den oder die entsprechenden Paragraphen des Reichs-Strafgesetzbuches, bezw. bei Verbrechen oder Vergehen gegen andere Reichsgesetze auf diese Gesetze. Im Falle der Idealkonkurrenz (§. 73 Str.-G.-B.) ist nur die Handlung gegen das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz zu zählen; stehen mehrere strafbare Handlungen in Frage, so sind dieselben einzeln unter einander aufzuführen, gleichartige Handlungen jedoch nur unter einem Buchstaben mit Angabe ihrer Gesammtzahl. — Versuch ist als solcher zu bezeichnen.	Der nebenbezeichneten strafbaren Handlung(en) (zu a), b), c) u. s. w. je besonders)				
	Ort, belegen		**Zeit** (wenn nicht genau bekannt, ungefähre Zeit)		
	in welchem Kreise u. s. w.?	in welchem Staate? (vergl. zu Ziffer 3)	Tag	Monat	Jahr
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					

9. **Rechtskräftiges Urtheil, bezw. Strafbefehl.**

A. Bezüglich jeder der zu Ziffer 8 benannten strafbaren Handlungen

und zwar zu:	anzugeben ob: verurtheilt? Ja oder Nein	Verfahren eingestellt? Ja oder Nein	freigesprochen? Ja oder Nein
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

B. Erkannte Strafe (Gesammtstrafe. — Bei a), d) und f) bezw. durch „Ja" zu beantworten).

a) Todesstrafe? _____

b) Freiheitsstrafe, und zwar:	Zeitdauer der Strafe: Jahre*)	Monate	Wochen	Tage
Zuchthaus				
Gefängniß				
Festung				
Haft				
c) Ehrverlust.				

d) Zulässigkeit der Polizeiaufsicht? _____

e) Geldstrafe: Wie viel Mark? _____

f) Verweis? _____

*) Bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe sind statt der Zahl der Jahre die Buchstaben II einzuschreiben.

10. **Vorbestrafungen des Verurtheilten** wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (§. 1 der Bestimmungen). (Wenn rückfällig nach §§. 244, 250[5], 261, 264 des Reichs-Strafgesetzbuches, so sind die Nummern der betreffenden Paragraphen hier so viel mal zu unterstreichen, wie Bestrafungen stattgefunden haben):

durch wie viele Entscheidungen? _____

von welcher Dauer die letztverbüßte Freiheitsstrafe? _____ wann war die Strafe abgebüßt? _____

Datum: Name des ausfüllenden Beamten:

_____ _____

Aktenzeichen: (Laufende Nummer der Zählkarte im Kalenderjahr)

Zählkarte für weibliche Angeklagte.

Beim **Landgericht, Amtsgericht** (das nicht Zutreffende zu durchstreichen) zu _____

im Bezirk des **Oberlandesgerichts** zu _____

im ____ten Quartale des Kalenderjahres 18____.

---

1. **Vor-** und **Familienname** der Angeklagten: _____
2. **Geburtstag** und **Geburtsjahr**: geboren den ____ten _____ 18____
3. **Wohnort**, belegen in welchem Kreise oder entsprechenden Verwaltungsbezirk (Stadtkreise bzw. Stadtbezirke sind als solche zu bezeichnen)? _____; in welchem Staat? _____

   (Liegt der Wohnort außerhalb des Deutschen Reichs, so genügt die Angabe des fremden Staats.)
4. Für Ausländerinnen (Nichtdeutsche) **Heimathsstaat**: _____
5. **Religionsbekenntniß**: _____
6. **Familienstand**, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden, auf Lebenszeit gerichtlich getrennt (das Zutreffende zu unterstreichen).
7. **Stand, Beruf, Erwerbs-** oder **Nahrungszweig**, sowie **Arbeits-** oder **Dienstverhältniß** im Beruf (die **Art** des Hauptberufs, der Haupt-Erwerbsthätigkeit oder Beschäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das **Arbeits-** oder **Dienstverhältniß** im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaberin oder Leiterin des Geschäfts oder Gehülfin, Fabrikarbeiterin, Ladenmädchen u. s. w.):

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern:	Für Frauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes:

Bemerkungen, auch betreffs der Angaben auf der Rückseite: _____

8. **Strafbare Handlung(en).**

Art der strafbaren Handlung(en), zu bezeichnen nach der Urtheilsformel bezw. dem Strafbefehl, mit Hinweis auf den oder die entsprechenden Paragraphen des Reichs-Strafgesetzbuches, bezw. bei Verbrechen oder Vergehen gegen andere Reichsgesetze auf diese Gesetze. Im Falle der Idealkonkurrenz (§. 73 Str.-G.-B.) ist nur die Handlung gegen das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz zu zählen; stehen mehrere strafbare Handlungen in Frage, so sind dieselben einzeln unter einander aufzuführen, gleichartige Handlungen jedoch nur unter einem Buchstaben mit Angabe ihrer Gesammtzahl. — Versuch ist als solcher zu bezeichnen.	Der nebenbezeichneten strafbaren Handlung(en) (zu a), b), c) u. s. w. je besonders)				
	Ort, belegen		**Zeit** (wenn nicht genau bekannt, ungefähre Zeit)		
	in welchem Kreise u. s. w.? (vergl. zu Ziffer 3)	in welchem Staate? (vergl. zu Ziffer 3)	Tag	Monat	Jahr
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					

9. **Rechtskräftiges Urtheil, bezw. Strafbefehl.**

A. Bezüglich jeder der zu Ziffer 8 benannten strafbaren Handlungen

und zwar zu:	anzugeben ob: verurtheilt? Ja oder Nein	Verfahren eingestellt? Ja oder Nein	freigesprochen? Ja oder Nein
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

B. Erkannte Strafe (Gesammtstrafe. — Bei a), d) und f) bezw. durch „Ja" zu beantworten).

a) Todesstrafe? _____

b) Freiheitsstrafe, und zwar:

	Zeitdauer der Strafe: Jahre*)	Monate	Wochen	Tage
Zuchthaus				
Gefängniß				
Festung				
Haft				

c) Ehrverlust . . . . . | | | | |

d) Zulässigkeit der Polizeiaufsicht? _____

e) Geldstrafe: Wie viel Mark? _____

f) Verweis? _____

*) Bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe sind statt der Zahl der Jahre die Buchstaben LL einzuschreiben.

10. **Vorbestrafungen der Verurtheilten** wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (§. 1 der Bestimmungen). (Wenn rückfällig nach §§. 244, 250[3], 261, 264 des Reichs-Strafgesetzbuches, so sind die Nummern der betreffenden Paragraphen hier so viel mal zu unterstreichen, wie Bestrafungen stattgefunden haben):

durch wie viele Entscheidungen? _____

von welcher Dauer die letztverbüßte Freiheitsstrafe? _____ wann war die Strafe abgebüßt? _____

Datum: Name des ausfüllenden Beamten:

II.

Instruktion,

betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan. Vom 1. Mai 1872.[1])

§. 1. Die Schutzgenossen zerfallen in:

1. Reichsangehörige,
2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist,
3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

§. 2. Die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen. Die im §. 1 No. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§. 3. Als de facto Unterthanen können den deutschen Schutz erhalten:

1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsularbehörden;
4. Familien der unter No. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§. 4. Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt.

Türkische etc. Unterthanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind.

§. 5. In jedem Konsularamte ist über sämmtliche, dauernd in dem Konsularbezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniß (Matrikel) nach dem Formular Anlage A. zu führen.

§. 6. Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Konsularbezirke als Schutzgenossen sich aufhaltenden Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besondere Nummern namhaft zu machen.

§. 7. Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Paß, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisationsurkunden etc.) dem Konsul zu übergeben, beziehungsweise in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fernzuhalten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

§. 8. Ueber die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Konsul nach dem Formular Anlage B. für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

---

[1]) Nicht publicirt; entnommen aus König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens 2. Aufl. 1879 S. 470 ff.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Konsularbezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

§. 9. Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Ertheilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner, beziehungsweise Väter, wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§. 10. Reichsangehörige, welche in dem Konsulatsbezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämmtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in Betreff dieses Termins sind nur aus Gründen lokaler Verhältnisse zu gestatten.

§. 11. Den Vorschriften der §§. 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Kuratoren) Genüge zu leisten.

§. 12. Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Kurator) bestellt ist, so ist der Konsul in Bezug auf die Reichsangehörigen verpflichtet, in Bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amtswegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Vertreters dafür zu sorgen, daß im Interesse derselben den Vorschriften der §§. 7 und 10 Genüge geschehe.

§. 13. Die im §. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden.

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Betheiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an die Kaiserliche Mission zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientirung in dieser Richtung nothwendigen Notizen beizufügen.

§. 14. Die im §. 3 Nr. 3 genannten Beamten genießen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Unterthanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie Seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§. 15. Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

§. 16. Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne daß es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§. 17. Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniß dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachzuweisen, daß sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§. 18. Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet:

1. durch den Tod des Schutzgenossen;
2. durch Uebertritt desselben zum Islam;
3. durch Verlassen des Konsularbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine blos vorübergehende sein soll;
4. bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Mann;
5. für die im §. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach §. 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6. für die im §. 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;
7. für die im §. 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach §. 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8. für die im §. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind;
9. Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§. 19. Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniß einer Person in Gemäßheit des §. 18 beendet ist.

§. 20. Im Februar jeden Jahres hat der Konsul der Kaiserlichen Mission über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämmtliche in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist.

§. 21. Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsularbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C. in deutscher und französischer Sprache ertheilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Konsularbezirke allgemeiner verständlich erscheint.

§. 22. Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen, nach den sonst eingezogenen Erkundigungen, ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erscheinen.

§. 23. Personen der im §. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche im Konsularbezirk weder wohnen noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Konsuls selbst oder durch Bevollmächtigte betreiben. Die Eintragung in die Matrikel, sowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht Statt.

Der Konsul hat in jedem Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden.

Anlage A.

Ueber die Form, in welcher die Matrikel zu führen ist, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Nur für die deutschen Konsulate im Pfortengebiete, Japan und China ist das hier folgende Schema vorgeschrieben:

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Geburtszeit.	Geburtsort.	Wohnort.	Aufenthaltsort.	Staatsangehörigkeit.	Nachweis der Schutzberechtigung.	Angabe der: Eltern.	Ehegatten.	Kinder.	Tag der Eintragung.	Tag der Ertheilung / Erneuerung des Schutzscheines.	Tag / Veranlassung der Löschung.	Bemerkungen.

Im Wesentlichen wird dieses Formular auch bei Konsulaten in andern Ländern anzuwenden sein. Jedenfalls muß es so eingerichtet werden, daß die nach Vorschrift der Allgemeinen Dienst-Instruktion aufzunehmenden Auskünfte darin Platz finden. Es sollen eingetragen werden: Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, auch soll in der Matrikel bemerkt werden, durch welche Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind.

Das Auswärtige Amt hat wiederholt seine Vermittelung zur Beschaffung von Titel- und Einlagebogen zu den Matrikeln eintreten lassen. Die Kosten solcher Formulare tragen Wahlkonsuln selbst, während sie für Berufskonsulate auf die Legationskasse übernommen werden.

Die Eintragung erfolgt zweckmäßig unter fortlaufender Nummer. Zur Erleichterung des Auffindens der einzelnen Namen wird bei umfangreicheren Matrikeln ein besonderes alphabetisches Namenverzeichniß, welches auf die Matrikelnummer verweist, anzulegen sein. Die Matrikel selbst nach den Buchstaben des Alphabets zu führen, dürfte nicht zweckmäßig sein.

Anlage B.

(Wappen.)

No.

Kaiserlich deutsches { **Generalkonsulat. Konsulat. Vizekonsulat.**

Schutzschein:

Signalement.	Der
Alter:	
Statur:	gebürtig aus
Haar:	
Stirn:	
Augenbrauen:	wohnhaft zu
Augen:	
Nase:	ist in der Matrikel des Kaiserlich deutschen Generalkonsulats (Konsulats, Vizekonsulats) als Schutzgenosse eingetragen.
Mund:	
Bart:	
Kinn:	
Gesichtsfarbe:	
Besondere Kennzeichen:	Zur Urkund dessen ist ihm der gegenwärtige Schutzschein gültig bis zum 18 ertheilt worden.

Unterschrift des Inhabers:

den 18

Der Generalkonsul.
(Siegel.) Der Konsul.
Der Vizekonsul.

No.

Consulat Général Consulat Vice-Consulat } **de l'empire allemand.**

Patente de Protection:

Signalement.	Le Sieur
Age:	
Taille:	
Cheveux:	né à
Front:	
Sourcils:	
Yeux:	demeurant à
Nez:	
Bouche:	est inscrit comme protégé de l'Empire allemand dans la Matricule de ce Consulat Général (Consulat, Vice-Consulat).
Barbe:	
Menton:	
Teint:	
Signes particuliers:	En foi de quoi la présente Patente de protection lui a été délivrée valable jusqu'au 18

Signature du porteur:

le 18

Le Consul-Général.
Le Consul.
Le Vice-Consul.

Anlage C.

(Wappen.)

Kaiserlich deutsches { **Generalkonsulat. Konsulat. Vizekonsulat.**

Vorläufiger Schutzschein

gültig bis zum

für

Vor- und Zuname:
Stand und Gewerbe:
Alter:
Statur:
Haar:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

den 18

Der Generalkonsul.
(Siegel.) Der Konsul.
Der Vizekonsul.

Consulat Général Consulat Vice-Consulat } **de l'Empire allemand.**

Patente de Protection provisoire.

valable jusqu'au

pour

Nom et prénom:
Profession:
Age:
Taille:
Cheveux:
Front:
Sourcils:
Yeux:
Nez:
Bouche:
Barbe:
Menton:
Teint:
Signes particuliers:

Signature du porteur:

le 18

Le Consul Général.
Le Consul.
Le Vice-Consul.

Nr. 1320. Geſetz, betreffend den Zolltarif des Deutſchen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabackſteuer. Vom 15. Juli 1879. (RGB. S. 207.)[1])

Nr. 1321. Geſetz, betreffend die Beſteuerung des Tabacks. Vom 16. Juli 1879. (RGB. S. 245. Ausgegeben am 24. Juli 1879.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

[1]) Durch § 5 des Geſ., betr. die Abänderung des Zolltarifgeſ. v. 15. Juli 1879, v. 22. Mai 1885 (Nr. 1603) iſt der Reichskanzler ermächtigt, den Text des Zolltarifgeſ. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320), wie er ſich aus den Aenderungen ergiebt, welche in den Geſ. v. 6. Juni 1880 (Nr. 1381), v. 19. und 21. Juni 1881 (Nr. 1428, 1429), v. 23. Juni 1882 (Nr. 1471) und v. 22. Mai 1885 (Nr. 1603) feſtgeſtellt ſind, durch das Reichs-Geſetzblatt bekannt zu machen. Auf Grund dieſer Ermächtigung iſt der Text des Zolltarifsgeſ. v. 15. Juli 1879 neu redigirt und unter Nr. 1606 im RGB. 1885 S. 112 ff. bekannt gemacht. Das Zolltarifgeſ. v. 15. Juli 1879 gelangt hier in der neu redigirten Faſſung unter Nr. 1606 zum Abdruck.

[1a]) Vgl. über das Inkrafttreten des Geſetzes auch §§ 1 und 2. — Zu dem Geſetz ſind vom Bundesrathe verſchiedene Ausführungs-Beſtimmungen erlaſſen, insbeſondere

a. die in einer Bekanntm. des Reichskanzlers v. 25. März 1880 enthaltenen Vorſchriften (Centralbl. S. 153),
b. Dienſtvorſchriften, betr. die Beſteuerung des Tabacks, v. 29. Mai 1880 (Centralbl. S. 191),
c. Regulativ, betr. die Niederlagen für unverſteuerten inländiſchen Taback, v. 29. Mai 1880 (Centralbl. S. 386),
d. Regulativ, betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate, v. 28. Mai 1881 (Centralbl. S. 191),
e. Vorſchriften, betr. die Verwendung von Tabackſurrogaten bei der Herſtellung von Tabackfabrikaten, v. 27. November 1879 (Centralbl. S. 753),

welche ſämmtlich hier auf S. 860 ff. abgedruckt ſind. Die in Beziehung auf die Ausführung des Geſetzes ſonſt noch ergangenen einzelnen Bundesrathsbeſchlüſſe ſind in den Anmerkungen zum Geſetz bezw. zu den vorſtehend unter a bis d bezeichneten Vorſchriften berückſichtigt.

Wegen einer vom Bundesrathe gleichfalls erlaſſenen „Anleitung (für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter bezw. für die Direktivbehörden) zur Aufſtellung der Ueberſichten über die Beſteuerung des Tabacks", v. 7. Juni 1880, welche hier nicht mit abgedruckt iſt, wird auf das Centralbl. 1880 S. 420 ff. (auch Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Geſetzgebung 1880 S. 364 ff.) verwieſen.

Das Geſetz iſt abgeändert durch

Nr. 1597. Geſetz, betreffend Abänderung der §§. 12, 16 und 19 des Geſetzes, betreffend die Erhebung der Tabackſteuer (Reichs-Geſetzbl. S. 245). Vom 5. April 1885. (RGB. S. 83. Ausgegeben am 11. April 1885.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Dem §. 12 des Geſetzes wegen Erhebung der Tabackſteuer vom 16. Juli 1879 (Reichs-Geſetzbl. S. 245) tritt folgende Beſtimmung hinzu:

„Die oberſten Landes-Finanzbehörden ſind ermächtigt, ausnahmsweiſe zu geſtatten, daß die Gewichtsermittelung erſt nach dem 31. März, jedoch ſpäteſtens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres, geſchehe."

§. 2. Hinter Abſatz 2 des §. 16 desſelben Geſetzes iſt nachſtehender Zuſatz einzuſchalten: „Den oberſten Landes-Finanzbehörden wird die Befugniß ertheilt, im Falle des Bedürfniſſes die Friſt zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des erſten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erſtmaligen Veräußerung des Tabacks, längſtens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern."

§. 3. Der letzte Satz des §. 16 ibid. und der vorletzte Satz des §. 19 ibid. werden dahin abgeändert, daß an beiden Stellen ſtatt der Worte:

Eingangsabgabe.

§. 1. Vom 25. Juli d. J. an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm[2])

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 85 Mark,
2. fabrizirter Taback:
   a) Cigarren und Cigarretten . . . . 270 Mark,
   b) anderer . . . . . 180 =

Besteuerung des inländischen Tabacks. A. Gewichtssteuer.

§. 2. Der innerhalb des Zollgebiets[3]) vom 1. April 1880 an erzeugte Taback unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Steuer beträgt:

a) für das Jahr 1880 . . . . . 20 Mark,
b) für das Jahr 1881 . . . . . 30 =
c) für das Jahr 1882 und folgende. . 45 =

für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts[4]) des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§. 23 u. ff. bestimmt.

Anmeldung der Tabackpflanzungen

§. 3.[5]) Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzer), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben[6]). Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden[7]).

§. 4.[8]) Die Angaben (§. 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzer hierdurch nicht erwachsen.

„bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres"

gesetzt wird:

„bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

[2]) Vgl. §§ 3 und 29 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 707, 714).

[3]) Vgl. Art. 2 und 6 des Zollvereinigungs-Vertrages v. 8. Juli 1867 Nr. 20 nebst Anm. (Bd 1 S. 32 ff.) und Art. 33, 34 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 318).

[4]) Vgl. wegen dessen Ermittelung §§ 12—15 des Gesetzes.

[5]) Vgl. § 1 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 860) und § 1 der Dienstvorschriften des Bundesraths v. 29. Mai 1880 (Anlage II S. 872).

[6]) Vgl. § 32 Nr. 1 und § 40 des Gesetzes.

[7]) Vgl. § 40.

[8]) Vgl. § 2 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 860) und §§ 2—4 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 872, 873).

Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 5.[9]) Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§. 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen[10]).

Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§. 6.[11]) Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§. 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§. 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§. 7. Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittelungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Kontrolör, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Vornahme der örtlichen Ermittelungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jeder Tabackpflanzer ist berechtigt, den Ermittelungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebniß wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzer bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs kann der Tabackpflanzer gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Ober-Inspektor oder dem von ihm beauftragten Ober-Kontrolör und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspektor beziehungsweise Ober-Kontrolör zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabackpflanzer

---

[9]) Vgl. § 5 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 873).

[10]) Vgl. § 40 des Gesetzes.

[11]) Vgl. § 3 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 860) und § 6 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 873)

[12]) Vgl. §§ 7—13 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 873 ff.).

die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§. 8.[13]) Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der im §. 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer schriftlich einzureichende[14]) verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§. 9.[15]) Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung:

1. in Folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

   Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat[16]);
2. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

   Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten[17]).

Besuch der Trockenräume.

§. 10.[18]) Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Taback getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizirung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind[19]).

Veräußerung des Tabacks vor der Verwiegung.

§. 11.[20]) Bevor der im §. 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackpflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen[21]).

---

[13]) Vgl. § 4 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 860) und § 14 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 875).

[14]) Vgl. § 40 des Gesetzes.

[15]) Vgl. §§ 5 u. 6 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 861) und §§ 15, 16 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 876 f.).

[16]) Vgl. § 33 Nr. 1 des Gesetzes.

[17]) Nach Maßgabe dieser Bestimmung (Ziffer 2 des § 9) ist auch der Verlust von Taback durch Fäulniß in den Trockenräumen — die sog. Dachfäule — zu behandeln (Beschluß des Bundesraths v. 24. März 1884. Centralbl. 1884 S. 113).

[18]) Vgl. § 7 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 861) und § 17 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 877).

[19]) Vgl. §§ 40, 41 Nr. 2 des Gesetzes.

[20]) Vgl. §§ 8, 9 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 861) und §§ 18, 19 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 877 f.).

[21]) Vgl. § 33 Nr. 2 des Gesetzes.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrole gestattet[22]).

Verwiegung.

§. 12.[23]) Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß in dem einzelnen Produktionsorte eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittelung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres, geschehe[24]).

Verpackung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 13.[25]) Zu diesem Behuf sind die Tabackblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen[26]).

Außerdem sind die gewonnenen Grumpen[27]), Bruch oder sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Tara wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Zeit der Verwiegung.

§. 14.[25]) Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfniß vorliegt, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher, als diejenige des Obergutes zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besonderen Verwiegungstermin für die Grumpen sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkaufe der Grumpen beziehungsweise von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Verfahren.

§. 15.[25]) Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§. 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden[26]). Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen[26]).

Feststellung der Steuer.

§. 16.[28]) [29]) Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird eine amtliche Beschei-

---

[22]) Vgl. § 33 Nr. 4.

[23]) Vgl. § 10 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 862) und § 20 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 878).

[24]) Der gesperrt gedruckte Abs. 2 des § 12 ist zufolge § 1 des Ges. v. 5. April 1885 hinzugetreten (vgl. Anm. 1 Abs. 3 S. 844).

[25]) Vgl. §§ 11—13 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 862 f.) und §§ 21—23 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 878 f.).

[26]) Vgl. § 40 des Gesetzes.

[27]) Wegen der steuerlichen Behandlung der Grumpen vgl. den in Anm. 10 zu § 11 der Bekanntm. v. 25. März 1880 mitgetheilten Bundesrathsbeschluß v. 28. Mai 1881 (S. 862).

[28]) Vgl. §§ 15—19 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 863 f.).

[29]) Vgl. §§ 24—26 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 879 f.).

nigung ertheilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages, wobei das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann demjenigen bekannt gemacht, welchem die Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist dieser zunächst haftbar (§. 19).

[30]) Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt, oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze[31]) oder zur Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback[31a]) unterliegt der amtlichen Kontrole nach den hierüber vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen.

Den obersten Landes-Finanzbehörden wird die Befugniß ertheilt, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabacks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern[32]).

[33]) Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden ganz oder theilweise bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist[34]) erweislich zerstört, so kann ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer gewährt werden.

§. 17.[35]) Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von der Steuer für inländischen Taback (§. 2) zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des §. 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach

---

[30]) Vgl. §§ 27, 28 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 881).

[31]) Vgl. § 33 Nr. 4 des Gesetzes.

[31a]) Wegen Ueberweisung der Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer mittelst Versendungsscheins II vgl. den in Anm. 13 zu § 16 der Bekanntm. v. 25. März 1880 mitgetheilten Bundesrathsbeschluß v. 13. Dezember 1883 (S. 863).

[32]) Der gesperrt gedruckte Abs. 3 des § 16 ist zufolge § 2 des Ges. v. 5. April 1885 hinzugetreten (vgl. Anm. 1 Abs. 3 S. 844).

[33]) Vgl. §§ 29, 30 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 883).

[34]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf § 3 des Ges. v. 5. April 1885 (vgl. Anm. 1 Abs. 3 S. 844).

[35]) Vgl. § 18 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage 1 S. 863 f.).

§. 16 erfolgten Feststellung, oder in Folge späterer Uebernahme (§. 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. Ist nachweislich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§. 16) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden, oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§. 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§. 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§. 1) unterworfen wird.

§. **18.** Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischen Taback eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§. 97 bis 104 beziehungsweise in §. 108 des Vereins-Zollgesetzes[36]) mit der vorstehend in §. 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ[37]).

Haftung für Entrichtung der Steuer.

§. **19.**[38]) Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige (§. 16) vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Bis dies geschehen ist, kann er die Uebergabe des Tabacks an den Käufer verweigern. Die Steuerbehörde hat die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidarischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht darf nicht verweigert werden, wenn die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde stattfindet. Hat die Uebergabe des Tabacks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist[39]) stattgefunden, oder soll der Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabackpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Taback ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten

---

[36]) Nr. 324 (Bd 1 S. 730—733).

[37]) Das betreffende, vom 29. Mai 1880 datirende Regulativ ist hier als Anlage III (S. 903 ff.) abgedruckt.

[38]) Vgl. § 20 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 864) und § 31 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 883 f.).

[39]) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf § 3 des Ges. v. 5. April 1885 (vgl. Anm. 1 Abs. 3 S. 844).

an demselben für die darauf ruhende Tabacksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

Kreditirung.

§. 20. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Kreditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Kredit-Regulativs[40]) bewilligt werden.

Um den Uebergang der Steuerpflicht (§. 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Kredit-Regulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domizilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabacksteuer-Kredit-Certifikate ertheilt werden.

Einziehung der Steuer für der Verwiegung entzogenen Tabak.

§. 21.[41]) Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§. 6 ff.) zur Verwiegung gestellt, oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbeschadet der etwaigen Strafverfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Kreditgewährung nicht statt.

Vorschriften für den Tabackbau.

§. 22.[42]) In Betreff der Behandlung der Tabackpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.
2. Taback darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabackpflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fäche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§. 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in §. 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffenden Tabackpflanzer entbinden.
4. Bevor die zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittelung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabackblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden[43]).

---

[40]) Das Regulativ, betr. die Kreditirung der Tabak-Gewichtssteuer, v. 16. Juni 1880 ist hier als Anlage IV (S. 904 ff.) abgedruckt.

[41]) Vgl. § 32 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 884).

[42]) Vgl. §§ 21, 22 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 864 f.) und § 33 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 885 f.).

[43]) Vgl. § 33 Nr. 3 des Gesetzes.

5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.
6. Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.
7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittelung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§. 2) gestattet werden[44]).

B. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§. **23.**[45]) Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt[46]) tritt, statt der im §. 2 bestimmten Gewichtssteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich:

a) für das Jahr 1880 . . . . . 2 Pfennig,
b) für das Jahr 1881 . . . . . 3 „
c) für das Jahr 1882 und die folgenden . . . . . $4_{,5}$ „

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtssteuer unterworfen werden.

§. **24.**[47]) In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraums zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 gleichmäßig Anwendung[48]).

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§. 4) wird die von dem Tabackpflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

---

[44]) Vgl. § 33 Nr. 5 des Gesetzes.

[45]) Vgl. § 23 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 865) und §§ 34—39 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 885 ff.).

[46]) „Der Bundesrath hat in seiner Sitzung v. 21. März 1882 bezüglich der Anmeldung und Besteuerung von Tabackspflanzungen für Unterrichts- und Zierzwecke beschlossen (Centralbl. 1882 S. 156):

1. Von der Erhebung der Tabacksteuer von Tabackpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken angelegten Gärten ist Abstand zu nehmen, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Taback nicht zum Konsum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen abseben zu lassen.
2. Von der Erhebung der Tabacksteuer ist abzusehen, und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden, ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabackpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden, und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Taback bepflanzten Fläche zur Gesammtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

[47]) Vgl. §§ 1 und 23 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 860, 865) und §§ 1, 2, 34—39 der Dienstvorschriften (Anlage II (S. 885 ff.).

[48]) Vgl. § 32 Nr. 1 des Gesetzes.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Desgleichen kann ein entsprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im ganzen bei dem Tabackpflanzer vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder theilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist[49]).

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§. 25.[50]) Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesammtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§. 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraume (§. 23) oder eine Fixation der Gewichtssteuer (§. 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabacks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältniß des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebniß der Verwiegung erzielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§. 26. Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§. 23 und §. 25) sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§. 3) zu erlassen.

§. 27. Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten[51]). Verwendung von Tabacksurrogaten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrolen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen[52]).

Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 28. Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im §. 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räum-

[49]) Vgl. § 24 der Bekanntm. v. 25. März 1880 (Anlage I S. 865).

[50]) Vgl. §§ 23, 24 derselben (S. 865) und §§ 34—39 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 885 ff.).

[51]) Vgl. § 36 Abs. 2 und § 45 des Gesetzes.

[52]) Vgl. die Vorschriften, betr. die Verwendung von Tabak-Surrogaten, v. 27. November 1879, welche hier als Anlage VI (S. 931 ff.) abgedruckt sind.

lichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen[53]).

Verjährung der Abgabe.

§. 29. Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabacksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Vergütung der Abgaben bei Versendung in das Ausland.

§. 30. Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm Netto:

1. Rohtaback
   a) unfermentirt . . . . . 33 Mark,
   b) fermentirt . . . . . 40 =
2. entrippte Blätter . . . . . 47 =

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen[54]), Tabackstengeln und Abfällen[54]) wird keine Vergütung gewährt[55]).

§. 31. Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
   a) für Schnupf- und Kautaback . . . . . 60 Mark,
   b) für Rauchtaback . . . . . 81 =
   c) für Cigarren . . . . . 94 =
   d) für Cigaretten . . . . . 66 =

II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:
   a) für Schnupf- und Kautaback . . . . . 32 Mark,
   b) für Rauchtaback . . . . . 43 =
   c) für Cigarren . . . . . 50 =
   d) für Cigaretten . . . . . 35 =

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Cigaretten auf Gewährung der

---

[53]) Vgl. § 40 des Gesetzes.
[54]) Vgl. § 3 des Regulativs v. 28. Mai 1881 (Anlage V S. 911 f.).
[55]) Vgl. § 38 des Gesetzes.

vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Cigarren auf Gewährung der unter Ziffer I oder Ziffer III fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen insbesondere bezüglich des Ausschlusses der Verwendung von Tabacksurrogaten zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im §. 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath[56]). Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigaretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen[57]), und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im §. 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen[58]).

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§. 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmälig zu erhöhen[59]).

Strafbestimmungen.

Begriff der Steuerdefraudation.

32. Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation[60]).

Der Tabacksteuerdefraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer es unterläßt, die im §. 3 und im ersten Absatz des §. 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§. 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§. 33. Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabacksteuer (§. 2) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Fall des §. 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird;
2. wenn der Tabackpflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes

---

[56]) Es ist dies geschehen durch das Regulativ, betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback- und Tabackfabrikate, v. 28. Mai 1881, welches hier als Anlage V S. 911 ff. abgedruckt ist.

[57]) Vgl. § 3 Abs. 3 des vorgedachten Regulativs (S. 912).

[58]) Als dieser Zeitpunkt ist durch Bundesraths-Beschluß v. 24. April 1884 (Centralbl. 1884 S. 125) der 1. Mai 1884 festgesetzt worden.

[59]) Dies war zuerst durch den § 20 des in Anm. 56 bezeichneten Regulativs, sodann durch die Bundesrathsbeschlüsse v. 23. November 1882 (Centralbl. S. 436) und 22. November 1883 (Centralbl. S. 333) geschehen. Der nunmehr gleichfalls obsolet gewordene § 8 des Ges. v. 26. Mai 1868 (Nr. 110) lautete:

§. 8. Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Zentner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr., für den Zentner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für den Zentner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

[60]) Vgl. §§ 34 ff. (Strafabmessung), §§ 37, 38 Abs. 2, § 39 (Rückfall), § 43 (Vertretungsverbindlichkeit), § 45 (Verjährung), §§ 46, 47 (Strafverfahren).

des gewonnenen Tabacks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§. 11) entäußert;

3. wenn vor dem im §. 22 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§. 11, 16);
5. wenn nach dem im §. 22 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Versteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;
6. wenn unversteuerter inländischer Taback ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt[61]).

Strafe der Defraudation.

§. **34.** Die Tabacksteuerdefraudation (§§. 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe[62]), welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuerdefraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Taback erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§. 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 40 statt.

Dasselbe gilt, wenn ein mit Taback bepflanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§. 32 Absatz 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§. **35.** Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1. bei einer Defraudation der im §. 32 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im §. 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuersatze, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Taback der Gewichtssteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§. 32 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§. 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen

---

[61]) Vgl. §§ 134 ff. des Vereinszollgesetz. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 743).

[62]) Ueber deren Umwandlung vgl. § 44 des Gesetzes. Vgl. auch §§ 43 und 46 Abs. 2.

der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackpflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältniß des Flächenraums als maßgebend angenommen. Imgleichen wird, sofern die Ermittelung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

§. 36. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis dreitausend Mark ein.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in §. 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§. 37. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 38. Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§. 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 37 zur Anwendung.

§. 39. Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§. 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§. 40. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im §. 36 Absatz 2 und §. 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe[63]) bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im §. 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackpflanzungen und im §. 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

---

[63]) Vgl. §§ 43, 44, 45, 46 Abs. 2 des Gesetzes.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 41. Mit Ordnungsstrafe (§. 40) wird ferner belegt:

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen[64]) Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in Bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

§. 42. Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74 bis 78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 43. Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, (§§. 5, 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülfen, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanzer und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§. 44. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

Verjährung.

§. 45. Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabacksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 27 und 38 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

---

[64]) die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht nicht enthaltenden (vgl. § 160 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 und Anm. 142 dazu. Bd 1 S. 749, 750).

§. 46. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt[65]).

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 47.[66]) Jede, von einer nach §. 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§. 48. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs[67]) unter Nr. 25 v und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868[68]) werden von dem im §. 1 und 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des §. 31[69]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 16. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[65]) Vgl. § 165 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 und Anm. 147 dazu (Bd 1 S. 750).

[66]) Die Bestimmungen in § 47 sind, als prozeßrechtliche Vorschriften eines Reichsgesetzes, durch die Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169) nicht berührt (§ 5 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 Nr. 1170. Bd 4 S. 346).

[67]) Nr. 1320.

[68]) Nr. 110.

[69]) Diese Bestimmung ist obsolet geworden, (vgl. Anm. 58 und 59 zu § 31 S. 855).

Anlagen zu Nr. 1321.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879.

I.

Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Vom 25. März 1880.

(Centralbl. S. 154 ff.; Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 325 ff.)

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

Muster a.

§. 1.[1]) Die in den §§. 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind nach Anleitung des Musters a auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben (§. 26).

§. 2.[2]) Der Zeitpunkt der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabackpflanzer zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabackpflanzer dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden.

Ergiebt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Tabak bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§. 34 des Gesetzes), so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzer sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§. 3.[3]) Die Entscheidung darüber, ob die nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

Muster b.

§. 4.[4]) Die Ausstellung der nach §. 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks einzureichenden Deklaration hat nach Anleitung des Musters b zu erfolgen.

In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Tabak bepflanzten Grundstücke entweder

a) die Anzahl der darauf befindlichen Tabackpflanzungen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben, oder

b) die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge

anzugeben.

Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabackpflanzen kommt. Behufs Ermittelung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergiebt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.

Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

---

[1]) Vgl. § 1 der Dienstvorschriften v. 29. Mai 1880 (Anlage II S. 872) und Muster a auf S. 866.

[2]) Vgl. §§ 2—4 derselben (S. 872 f.).

[3]) Vgl. § 6 derselben (S. 873).

[4]) Vgl. § 14 derselben (S. 875 f.) und Muster 6 auf S. 895.

Die schriftliche Aufforderung der Steuerbehörde (Muster b) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerhebestelle zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder giebt die Prüfung derselben zu Erinnerungen Anlaß, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Gesetzes.

§. 5.[5]) Die im §. 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabacks eingetretene Unglücksfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§. 6.[5]) Für den nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

§. 7.[6]) Die nach §. 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabackpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifiziren.

§. 8. Die nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabacks vor der Gestellung desselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Taback gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerhebestelle des Bezirks zu beantragen.

Die Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn der Erwerber des Tabacks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§. 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Taback haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet.

Der Erwerber hat der Steuerhebestelle anzuzeigen, wo der Taback bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll.

Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach §. 6 des Gesetzes festgesetzten Tabackmenge von dem Käufer zu vertreten ist. War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und sollen die geernteten Grumpen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Grumpen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

§. 9.[7]) Derjenige Taback, welcher vor dem nach §. 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§. 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen.

Wenn nur ein Theil des geernteten Tabacks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach §. 6 des Gesetzes festgesetzte Tabackmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt.

War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgestellt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Ernteertrag oder eine Menge, welche dem

---

[5]) Vgl. § 15 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 876).
[6]) Vgl. § 17 derselben (S. 877).
[7]) Vgl. §§ 18, 19 derselben (Anlage II S. 877 f.).

angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabackpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§. 10.[8]) Die Amtsstellen, welchen der geerntete Taback zur Verwiegung vorzuführen ist (§. 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§. 11.[9]) Insoweit nicht von der Direktivbehörde anderweite Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabackblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes).

Von den kein ganzes Bündel bildenden Tabackblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabackblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden ꝛc. zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Sind verdorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Päcke zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind.

Die Grumpen[10]), der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behältnisse verpackt zur Verwiegung zu stellen (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Grumpen ist nicht erforderlich.

Ist die Tabackernte nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Grumpen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcken, Kisten ꝛc.) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§. 12.[9]) Im Sinne des Gesetzes werden

unter Sandblättern diejenigen Tabackblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden,

unter Grumpen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabackblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden,

verstanden.

---

[8]) Vgl. § 20 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 878).

[9]) Vgl. §§ 21—23 derselben (S. 878 f.) und Muster c auf S. 869.

[10]) Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Tabacks-Grumpen sind durch den Beschluß des Bundesraths v. 28. Mai 1881 (Centralbl. 1881 S. 231) folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Genehmigung zur Veräußerung von ungetrockneten Grumpen (§. 11 Absatz 1 des Gesetzes) kann außer dem in §. 8 der Bekanntmachung angegebenen Falle von der Steuerbehörde auch dann ertheilt werden, wenn der Tabackpflanzer die Verpflichtung übernimmt, die ungetrockneten Grumpen zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.
2. Nach der Verwiegung der ungetrockneten Grumpen ist das Gewicht derselben in dachreifem trockenem Zustande nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 19 Absatz 1 der Dienstvorschriften abzuschätzen und von diesem Gewicht nach Abzug von $^1/_5$ die Steuer zu berechnen.
3. Die Zahlung der Steuer durch den Käufer hat, sofern nicht die Grumpen mit Versendungsschein auf eine Niederlage abgefertigt werden oder Kreditirung erfolgt ist, sofort zu erfolgen.
4. Mit Genehmigung der Direktivbehörden kann an die Stelle der beim Verkauf der Grumpen einzureichenden Auszüge aus den Anmeldungen (§. 18 der Dienstvorschriften und der abzugebenden Verwiegungsanmeldungen (§. 13 der Bekanntmachung) ein Register treten, welches die bezüglichen Angaben zu enthalten hat. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers bestimmen die Direktivbehörden das Nähere.

§. 13.[9]) Der nach §§. 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Tabak ist dem Waagebeamten nach Anleitung des Musters c schriftlich anzumelden (§. 26). *Muster c.*

§. 14.[11]) Der Tabackpflanzer, welcher den Tabak nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu erklären.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Tabak nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

§. 15.[12]) Wenn unversteuerter Tabak mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Tabak verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde hiermit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirkshebestelle nach Anleitung des Musters d schriftlich anzumelden (§. 26). *Muster d.*

§. 16.[12]) Ueber den zu versendenden Tabak (§. 15) wird ein Versendungsschein ausgestellt. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Tabak, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen.

Erfolgt die Ausfuhr oder die Versendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§. 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabackpflanzer (§. 14), so darf der Tabak erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden[13]).

§. 17.[12]) Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Tabak ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, derart in Kolli verpackt, daß ein vorschriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleitscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§. 18.[12]) In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des §. 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabacks während des Transports

---

[11]) Vgl. § 27 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 881).

[12]) Vgl. § 28 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 881) und Muster d auf S. 870.

[13]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 27. Dezember 1883 (Centralbl. 1884 S. 1):

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1883 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Erhebung der für inländischen Tabak festgestellten Steuer kann mittelst eines nach dem Muster für Begleitscheine II auszufertigenden Versendungsscheins II einem zur Erledigung von Versendungsscheinen befugten Amt überwiesen werden.
2. Die Vorschriften des Begleitscheinregulativs*) über Begleitscheine II finden hierbei sinngemäße Anwendung.
3. Die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Central-Blatt 1880 Seite 327), auszufertigenden Versendungsscheine sind als „Versendungsscheine I" zu bezeichnen.

In dem Versendungsschein-Ausfertigungsregister (Muster 13 daselbst) ist in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 daselbst) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von „I" bezw. „II" ersichtlich zu machen. In dem Empfangsregister ist ferner in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachzuweisen.

*) Vgl. § 58 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) und Anm. 56 dazu (Bd 1 S. 721).

von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsverlustes in Anspruch nimmt, ist der Tabak, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des versendeten Tabacks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat.

Wird von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des §. 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältniß von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§. 19.[14]) Soll bei der Verwiegung der Taback oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§. 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (Muster c) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabacks hat in der Regel durch Verbrennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Die Anträge auf Erlaß der Steuer wegen Feuerschadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerhebestelle eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gegangenen Theils der Tabackernte entnehmen lassen.

Muster e. §. 20.[15]) Die nach §. 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Taback hat nach Anleitung des Musters e zu erfolgen (§. 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung in §. 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Taback ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Taback bis zur Einzahlung der Tabacksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabacks Sicherheit für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung ertheilt.

Soll Taback vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabacks der Steuerhebestelle anzuzeigen. Zu diesen Anzeigen sind, falls der Pflanzer den Taback nach der Verwiegung zurückgenommen und
Muster f. unversteuert weiter aufbewahrt hat (§. 14), Formulare nach Muster f zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu stellen.

Wenn ein Theil des von dem Tabackpflanzer unversteuert zurückgenommenen Tabacks (§. 14) veräußert oder von dem Tabackpflanzer versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e und f) anzugeben, wie der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts des Tabacks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Taback vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Betheiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

§. 21.[16]) Die nach §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen im einzelnen nach Lage und

[14]) Vgl. §§ 29, 30 der Dienstvorschriften (Anlage II S. 883).
[15]) Vgl. § 31 derselben (S. 883) und Muster e und f auf S. 871.
[16]) Vgl. § 33 derselben (Anlage II S. 884 f.)

Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerhebestelle zu übersenden. Die Blätter sind sowohl bei dem Transport vom Felde als auch demnächst in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

Der Tabackpflanzer ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabackblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hülfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§. 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§. 22.[16]) Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besonderen Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabacks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Das Einsammeln der verwendbaren oberen Theile der Tabackpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§. 23.[17]) In Betreff der nach Maßgabe der §§. 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabackpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 2, sowie in §. 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung.

Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Taback der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird (§. 26 des Gesetzes), sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im §. 22 des Gesetzes zu beachten.

§. 24.[17]) Soll auf Grund des §. 24 Absatz 3 und des §. 25 des Gesetzes für Taback, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beansprucht werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalls der Steuerhebestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabackernte verdorben ist.

Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerschadens finden die Bestimmungen in §. 19 Absatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung.

§. 25.[18]) Die zu entrichtenden Beträge an Tabacksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgetheilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerhebestelle einzuzahlen.

§. 26. Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a und c bis f werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Scholz.

---

[17]) Vgl. §§ 34—39 der Dienst-Vorschriften (Anlage II S. 885 ff.).
[18]) Vgl. § 40 derselben (S. 887).
[19]) Vgl. § 1 derselben (S. 872).

Muſter a
(zu §. 1).

Hauptſteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Gemeinde Dambach.

Anmeldung

des Tabackpflanzers Georg Huber
wohnhaft zu Dambach
über die im Jahre 1880 mit Taback bepflanzten Grundſtücke.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundſtücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundſtücke. Ar.	□Meter.	Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.
1	Am Wege nach Schwedt	20	06	Im Wohnhause und in den zugehörigen Wirthschaftsräumen.	
2	In der Trift	11	35		
	Summa	31	41		

Dambach, den 7ten Juli 1880.

(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten Juli 1880.

Eingetragen in das Anmelderegiſter unter Nr. 201.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundſtücke ſind in Spalte 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalte anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 iſt die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundſtücke erſichtlich zu machen.
2. Inſofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundſtücke (Tabackpflanzer) den Taback gegen einen beſtimmten Antheil oder unter ſonſtigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, iſt dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung iſt bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebeſtelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erſt nach dem 15. Juli bepflanzten Grundſtücke muß ſpäteſtens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Muster b
(zu §. 4).

Benachrichtigung.

Der Tabackpflanzer Herr Georg Huber zu Dambach wird hiermit auf Grund des §. 8 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 ersucht, für die von ihm angemeldeten, in der Gemarkung (Gemeindebezirk) Dambach gelegenen, unter Nr. 620 des Anmelderegisters eingetragenen Grundstücke

die Anzahl der Tabackpflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl
~~die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge~~

unter Benutzung der Spalten 4 bis 7 des umstehenden Formulars schriftlich zu deklariren und die Deklaration innerhalb acht Tagen der unterzeichneten Steuerhebestelle einzureichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß die amtliche Festsetzung der zu vertretenden { Blätterzahl / ~~Gewichtsmenge~~ } mit der in §. 6 des Tabacksteuergesetzes angegebenen Wirkung durch diese Deklaration ersetzt werden kann, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

Schwedt, den 1ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die Spalten 1 bis 3 werden von der Steuerhebestelle ausgefüllt.
2. Der Tabackpflanzer hat die von ihm verlangten Angaben für jedes angemeldete Grundstück einzeln und zwar, wenn die Deklaration auf die Blätterzahl zu richten ist, in den Spalten 4 und 5, wenn dieselbe auf die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge zu richten ist, in Spalte 6 einzutragen.
3. Behufs der Ermittelung der Blätterzahl (Spalte 5) sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung, an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergiebt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.
4. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Verbindliche Deklaration des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke		Deklaration in Bezug auf die Blätterzahl.		Deklaration in Bezug auf die Gewichtsmenge.	Bemerkungen.
		Ar.	□ Meter.	Gesammtzahl der Tabackpflanzen Stück.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen Stück.	Gewichtsmenge, welche mindestens zur Verwiegung zu stellen ist Kilogramm.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
	Erster Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Blätterzahl gerichtet.)						
1.	Am Wege nach Schwedt	20	06	8 500	926		
2.	In der Trift	11	35	3 750	834		
	Zweiter Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)						
1.	Am Leinpfad	17	87			276	
2.	Auf der Staffel	15	24			279	

Dambach, den 6 ten August 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7 ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster c
(zu §. 13).

Hauptsteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Verwiegungsstelle Schwedt.
Gemeinde Dambach.

Anmeldung
von
unversteuertem inländischem Taback zur Verwiegung.

Anleitung.

1. War die Feststellung auf die Blätterzahl gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 1 bis 5, war die Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, so sind Einträge in den Spalten 6 bis 8 zu machen.
2. Soll der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzer zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt werden, so ist dies in Spalte 9 anzugeben; gleichzeitig sind daselbst die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung stattfinden soll.

Bei dem zur Verwiegung gestellten Taback war die Feststellung gerichtet auf								Anträge in Bezug auf die Versteuerung oder Weiterabfertigung des Tabacks.
a. die Blätterzahl						b. die Gewichtsmenge		
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Restbündel.	Grumpen		Bruch und sonstige Abfälle		der Kolli		
		der Kolli				Zahl.	Art.	Gattung des Tabacks.
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.			
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.
Erster Probeeintrag. (Die Feststellung war auf die Blätterzahl gerichtet.)								
16	4 692	3 1	Kisten Sack	2 3 2	Säcke Körbe Päcke			
Zweiter Probeeintrag. (Die Feststellung war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)								
						14 3 1 1 2	Gebunde Säcke Kiste Sack Päcke	Tabackblätter Grumpen desgl. Bruch und sonstige Abfälle

Dambach, den 1 ten November 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 1 ten November 1880.
Eingetragen in das Verwiegungsregister unter Nr. 45.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster d
(zu §. 15).

Anmeldung

von

unversteuertem inländischem Taback zur Versendung.

(Anmerkung. Der Vordruck ist, soweit derselbe für den gegebenen Fall nicht zutrifft, zu durchstreichen.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer ~~(Tabackhändler, Tabackfabrikant)~~ erklärt hiermit, den nachstehend verzeichneten, von ~~dem Tabackpflanzer~~ . . . . . ~~zu~~ . . . . . ~~ihm selbst~~ gewonnenen unversteuerten Rohtaback

~~nach dem Auslande über das . . . . . zollamt . . . . . ausführen~~

zur unversteuerten Niederlegung in Berlin { mit / ~~ohne~~ } Gewährung der festgesetzten Vergütung für den während { der Lagerung / ~~des Transports~~ } entstandenen Gewichtsverlust versenden zu wollen und beansprucht, von der gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von diesem Taback entbunden zu werden.

Der Anmelder übernimmt, wenn der Nachweis der { ~~Ausfuhr~~ / Niederlegung } bis zum 12. Januar 1881 nicht nach Vorschrift erbracht sein sollte, die sich aus §. 16 und §. 17 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 153) ergebende Verpflichtung.

Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht		Bemerkungen und Anträge.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Kilogramm.	Netto Kilogramm.	
1	Kiste	F. L. 1	Tabackblätter	85		
1	Sack	J. M. 27	Grumpen	27		

Dambach, den 5ten Januar 1881.

(Unterschrift des Anmelders.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 5ten Januar 1881.

Eingetragen in das Versendungsschein-Ausfertigungsregister unter Nr. 95.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster e
(zu §. 20).

Anmeldung

betreffend

die Veräußerung von unversteuertem Taback.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregisters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem ~~heute zur Verwiegung gestellten~~ } in seiner Verwahrung befindlichen } unversteuerten Taback 245 Kilogramm an Herrn Adam Riedel zu Frankfurt a. O. veräußert hat.

Die nach der Benachrichtigung vom 8ten November 1880 in Gemäßheit des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von $92_{,80}$ M. vertheilt sich nach der Menge des vorhandenen Tabacks:

a) auf den veräußerten Taback mit . . . . . $39_{,20}$ M.
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback mit . . . . . $53_{,60}$ M.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß er die oben angegebene Tabackmenge erworben hat und die Haftpflicht für die darauf ruhende Tabacksteuer im Betrage von $39_{,20}$ M. übernimmt.

Der Taback wird

a) versteuert und bis zur Einzahlung der Tabacksteuer in ~~(Angabe der Räume)~~ der Wohnung des Georg Huber zu Dambach aufbewahrt,
b) ~~über die Zollgrenze ausgeführt,~~
c) ~~in der Niederlage zu . . . . . verbracht~~

werden.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterschrift des Erwerbers des Tabacks.)
Adam Riedel.

Muster f
(zu §. 20).

Anmeldung

zur Versteuerung von Taback.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregisters).

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebestelle zu Schwedt, daß er von dem in seiner Verwahrung befindlichen unversteuerten Taback 175 Kilogramm in den freien Verkehr zu setzen wünscht.

Die nach der Benachrichtigung vom 17ten Januar 1881 in Gemäßheit des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Last stehende Tabacksteuer im Betrage von $37_{,60}$ M. vertheilt sich nach dem Verhältniß der vorhandenen Menge des Tabacks:

a) auf den zu versteuernden Taback mit . . . . . 28 M.
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback mit . . . . . $9_{,60}$ M.

Dambach, den 25ten März 1881.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

II.

Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Vom 29. Mai 1880.

(Centralbl. 1880 S. 327 ff.; Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1880 S. 303 ff.)

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245)[1]) und der zugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153)[2]) die nachstehenden Vorschriften erlassen.

1. Anmeldung der Tabackpflanzungen und Prüfung des angemeldeten Flächeninhalts derselben.

§. 1. (Zu §§. 3 und 24 des Gesetzes und §§. 1 und 26 der Bekanntmachung.) Die Gemeindebehörden der Taback bauenden Orte sind von den Steuerhebestellen rechtzeitig mit einer hinlänglichen Anzahl von Formularen zu den Anmeldungen über die mit Taback bepflanzten Grundstücke (Muster a der Bekanntmachung) zu versehen.

Muster 1. In diese Formulare ist nach Anleitung des Musters 1[3]) der für die Festsetzung der gewichtssteuerpflichtigen Tabackmengen, beziehungsweise der Flächensteuer oder fixirten Gewichtssteuer erforderliche Vordruck aufzunehmen.

Muster 2. Jeder Anmeldende erhält über die erfolgte Anmeldung von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung nach Muster 2[4]).

Die bei der Steuerhebestelle eingereichten Anmeldungen werden, nachdem auf denselben der Tag der Uebergabe angemerkt ist, in ein nach Muster 3[3]) zu führendes Anmelderegister unter laufenden Nummern eingetragen.

Für jede Taback bauende Gemeinde wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden die einzelnen Hefte nach der alphabetischen Reihenfolge der Taback bauenden Gemeinden für jeden Steuerhebebezirk geordnet.

§. 2. (Zu §§. 4 und 24 des Gesetzes und §. 2 der Bekanntmachung.) Die Steuerhebestelle trägt die mit Taback bepflanzten Grundstücke, welche der Gewichtssteuer unterliegen, oder hinsichtlich deren die Art der Besteuerung noch nicht feststeht (§. 26 des Gesetzes), nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Tabackpflanzer in ein für jede Taback bauende Gemeinde nach Muster 4[3]) zu führendes Revisionsregister ein und übersendet längstens bis zum 31. Juli des Erntejahres sämmtliche Anmeldungen dem Oberkontrolör.

Die nach Aufstellung des Revisionsregisters noch eingehenden Anmeldungen (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes) sind in das Anmelderegister einzutragen und dem Oberkontrolör alsbald nach dem Eingang ebenfalls zuzustellen.

Soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, welche der Gewichtssteuer unterliegen oder hinsichtlich deren die Art der Besteuerung noch nicht feststeht, sind sie in einem Anhang zu dem Revisionsregister zu verzeichnen.

§. 3. Die Prüfung des Flächeninhalts der Tabackpflanzungen liegt dem Oberkontrolör ob, welcher hierbei durch einen anderen Steuerbeamten vertreten werden kann. Soweit erforderlich, ist bei der Prüfung ein zur Auskunftsertheilung über die vorhandenen Tabackpflanzungen geeigneter, auf Antrag des Steuerbeamten von der Gemeindebehörde zu bezeichnender Ortseinwohner zuzuziehen. Die Zuziehung des Gemeindevorstehers oder eines Stellvertreters ist nur dann erforderlich, falls das Ergebniß der Prüfung von der

---

[1]) Vgl. S. 844.
[2]) Vgl. S. 860.
[3]) Vgl. S. 889 ff. — Von den Mustern sind hier nur diejenigen abgedruckt, welche zum Gebrauche des Publikums bestimmt sind (1, 2, 5, 6, 9, 10, 12, 15, 16, 17), nicht aber diejenigen, welche lediglich den Zwecken der Steuerbehörden dienen (3, 4, 7, 8, 11, 13, 14, 18, 19).
[4]) Vgl. S. 893.

Anmeldung abweicht und von dem Pflanzer nicht sofort als richtig anerkannt wird (§. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung).

Die Ermittelung des Flächeninhalts der der Gewichtssteuer unterliegenden Tabackpflanzungen kann auch bei Gelegenheit der amtlichen Festsetzung der von dem Pflanzer zu vertretenden Tabackmenge (§§. 6 ff.) erfolgen.

Den Tabackpflanzern ist es gestattet, die übergebenen Anmeldungen bis zum Beginn der Prüfung zu berichtigen.

Die Oberinspektoren haben probeweise Nachprüfungen vorzunehmen.

§. 4. Der ermittelte Flächeninhalt jedes einzelnen Grundstücks ist in die hierfür vorgesehene Spalte der Anmeldungen einzutragen und von den Beamten, welche die Prüfung vorgenommen haben, als richtig zu bescheinigen.

Ueber die entdeckten Unterlassungen und Unrichtigkeiten, welche nach dem Gesetze Bestrafung nach sich ziehen, ist eine Verhandlung aufzunehmen (§. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung) und der Steuerhebestelle zur weiteren Verfolgung zu übersenden.

Bei denjenigen Grundstücken, bei welchen die Flächensteuer oder fixirte Gewichtssteuer zur Anwendung kommen soll (§§. 36 und 37), vermerkt der Oberkontrolör dies in Spalte 5 der Anmeldung und giebt die Anmeldungen nach geschehener Ermittelung des Flächeninhalts der Pflanzungen an die Steuerhebestelle zurück. Letztere hat diese Grundstücke, insoweit dieselben vorläufig in das Revisionsregister aufgenommen worden sind (§. 2), darin zu streichen.

2. Haftung des Tabackpflanzers für die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung.

§. 5. (Zu §. 5 des Gesetzes.) Insofern nach der Anmeldung der Tabackpflanzung und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers von angemeldeten Grundstücken eintritt, ist der Besitzwechsel auf Grund der nach §. 5 des Gesetzes einzureichenden schriftlichen Anzeige in der Anmeldung, dem Anmelderegister und dem Revisionsregister anzumerken. Umfaßt die Anmeldung nur ein Grundstück, oder sind sämmtliche in der Anmeldung aufgeführten Grundstücke in den Besitz desselben neuen Inhabers übergegangen, so genügt die Durchstreichung des Namens des Anmelders und die Eintragung des Namens des neuen Inhabers. Sind von mehreren in einer Anmeldung aufgeführten Grundstücken nicht sämmtliche in den Besitz eines anderen oder sind dieselben an verschiedene neue Besitzer übergegangen, so ist für jeden der neuen Besitzer mit Benutzung der Formulare nach Muster 1 ein Auszug aus der Anmeldung anzufertigen und die ursprüngliche Anmeldung, sowie das Revisionsregister entsprechend zu ändern. Die Auszüge erhalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen Anmeldungen und sind durch Buchstaben, welche den Nummern beigefügt werden, zu unterscheiden.

Die Steuerhebestelle hat, sofern die Anmeldung sich bei dem Eingang der Anzeige in den Händen des Oberkontrolörs befindet, diesem alsbald Mittheilung von dem Besitzwechsel zu machen, worauf der Oberkontrolör das Weitere nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu veranlassen hat.

Die Anzeige und die Anmeldungsauszüge sind der ursprünglichen Anmeldung beizufügen.

3. Ermittelung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge.

§. 6. (Zu §. 6 des Gesetzes und §. 3 der Bekanntmachung.) Das Hauptamt hat auf Antrag des Oberkontrolörs Entscheidung darüber zu treffen, ob die nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Festsetzung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht erfolgen soll. Da bei dem ersteren Verfahren im allgemeinen genauere Resultate erzielt werden, so hat dasselbe die Regel zu bilden. Die Festsetzung nach dem Gewicht empfiehlt sich nur dann, wenn die Erfahrungen aus früheren Jahren genügende Anhaltspunkte für eine zuverlässige Schätzung darbieten.

§. 7. (Zu §. 7 des Gesetzes.) Der Oberkontrolör hat sich über den Stand der

Tabackpflanzungen in seinem Bezirk genau auf dem Laufenden zu halten und nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes für jede Gemeinde den Tag, an welchem zur amtlichen Festsetzung der vom Pflanzer zu vertretenden Tabackmenge geschritten werden soll, derart zu bestimmen, daß eine Einsammlung der Tabackblätter vor der Festsetzung der zu vertretenden Menge (§. 22 Ziffer 4 des Gesetzes) thunlichst vermieden wird.

Der Oberkontrolör hat dafür zu sorgen, daß dieser Zeitpunkt der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern rechtzeitig bekannt gemacht werde.

§. 8. Die Festsetzung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl ist durch den Oberkontrolör unter Zuziehung eines Steueraufsehers und eines Stellvertreters der Gemeindebehörde vorzunehmen. Der Oberkontrolör hat letztere rechtzeitig zur Bezeichnung eines Stellvertreters einzuladen.

Soll die Festsetzung nach dem Gewicht erfolgen, so hat der Oberkontrolör sich mit der Gemeindebehörde wegen Ernennung eines Sachverständigen für die zur Abschätzung der Gewichtsmenge einzusetzende Schätzungskommission in Benehmen zu setzen. Der von der Steuerbehörde für den gleichen Zweck zu ernennende Sachverständige wird auf Antrag des Oberkontrolörs vom Hauptamte berufen. In eiligen Fällen kann die Berufung vom Oberkontrolör selbständig bewirkt werden.

§. 9. Behufs Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl ist zunächst die Zahl der Pflanzen möglichst genau zu ermitteln. Da die Pflanzungen in geraden Reihen und mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen anzulegen sind, wird die Zahl der Pflanzen in der Regel aus der Zahl der Reihen und der auf eine Reihe kommenden Pflanzen durch Berechnung gefunden werden können.

Die durchschnittliche Blätterzahl ist unter Einhaltung des im §. 4 der Bekanntmachung zu a angegebenen Verfahrens durch eine probeweise Zählung zu ermitteln. Die Sandblätter (§. 12 der Bekanntmachung) werden bei der Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl mitgezählt, die Grumpen dagegen nicht.

§. 10. Wird die Ermittelung auf die Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge gerichtet, so ist von der hierzu berufenen Schätzungskommission unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Ertrag jedes einzelnen Grundstücks an Ort und Stelle zu schätzen. Die Schätzung ist auf die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge an dachreifem trockenem Tabak zu richten. Die Sandblätter und Grumpen sind in die zu schätzende Gewichtsmenge einzubegreifen.

Wo genügende Unterlagen für die Gewichtsabschätzung nicht vorliegen, ist zur Gewinnung geeigneter Anhaltspunkte auf einzelnen zweckmäßig ausgewählten Grundstücken zu einer Zählung der Pflanzen und zur Ermittelung der durchschnittlichen Blätterzahl zu schreiten.

§. 11. Die festgesetzte Blätterzahl oder Gewichtsmenge trägt der Oberkontrolör in die betreffenden Spalten der Anmeldung nach Maßgabe des Vordrucks für jedes angemeldete Grundstück einzeln ein und bildet die Summen für die von den einzelnen Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen. Die Einträge sind seitens der Steuerbeamten und des Stellvertreters der Gemeindebehörde, beziehungsweise seitens der Mitglieder der Schätzungskommission durch Namensunterschrift als richtig zu bescheinigen.

Hierauf sind die Anmeldungen an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

§. 12. Die Steuerhebestelle überträgt die Ergebnisse der Prüfung und Festsetzung für jedes einzelne Grundstück aus den Anmeldungen in die Spalten 6 bis 10 des Revisionsregisters (Muster 4) und stellt dieses Register der Gemeindebehörde zur Offenlegung zu. Zeit und Ort der letzteren sind durch die Gemeindebehörde nach dem Empfang des Registers in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Erfolgt von Seiten einzelner Tabackpflanzer Einspruch gegen die Festsetzung der von ihnen zu vertretenden Tabackmenge, so ist derselbe durch die Gemeindebehörde in Spalte 11 bis 14 des Registers einzutragen und der betreffende Eintrag von dem Tabackpflanzer in Spalte 15 zu unterschreiben. Der Einspruch kann statt in Spalte 12 des Revisionsregisters auch auf einem besonderen Bogen, auf welchen alsdann in dieser Spalte zu ver-

weisen ist, begründet werden. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat die Gemeindebehörde in dem Register die erfolgte Offenlegung zu bescheinigen und dasselbe nebst den zugehörigen schriftlichen Begründungen der Steuerhebestelle zuzustellen.

An Stelle der Offenlegung des Revisionsregisters kann nach Anordnung des Hauptamtes eine schriftliche Benachrichtigung der Tabackpflanzer treten. In diesem Fall hat die Steuerhebestelle den einzelnen Tabackpflanzern der Gemeinde das Ergebniß der Ermittelungen in der aus Muster 5[5]) ersichtlichen Form bekannt zu machen und die Spalten 11 sowie 13 oder 14 des Revisionsregisters nach Maßgabe der innerhalb der gesetzlichen Frist von den Tabackpflanzern bei der Steuerhebestelle eingereichten schriftlichen Einsprüche, auf welche in Spalte 12 Bezug zu nehmen ist, auszufüllen. Die schriftlichen Einsprüche sind nebst den bei der Gemeindebehörde schriftlich eingereichten Begründungen von der Steuerhebestelle nach Gemeinden zu ordnen, mit der Nummer des betreffenden Eintrags im Revisionsregister zu bezeichnen und in der Reihenfolge dieser Nummern in Hefte zu vereinigen. Muster 5.

§. 13. Die Bezirke der zur Entscheidung über die erhobenen Einsprüche niederzusetzenden Kommissionen werden von der Direktivbehörde festgesetzt, welche das Erforderliche wegen Ernennung und Vereidigung der zuzuziehenden Sachverständigen und wegen des rechtzeitigen Zusammentritts der Kommissionen veranlaßt.

Dem mit dem Vorsitz in der Bezirkskommission beauftragten Beamten sind die Revisionsregister, hinsichtlich deren Einspruch erhoben worden ist, nebst den Einspruchserklärungen und den bezüglichen Anmeldungen von der Steuerhebestelle zuzustellen.

Die Spalten 16 und 17 des Revisionsregisters sind nach Maßgabe der Entscheidungen der Kommission auszufüllen und von den Mitgliedern derselben am Schlusse des Registers zu unterschreiben. Den betheiligten Tabackpflanzern ist sodann von den getroffenen Entscheidungen nach Anleitung des Musters 6[6]) Mittheilung zu machen. Muster 6.

Demnächst sind die Revisionsregister nebst den zugehörigen Belägen der Steuerhebestelle wieder zuzustellen. Letztere hat die Spalten 18 und 19 des Revisionsregisters nach Maßgabe der erfolgten Festsetzungen auszufüllen und in den Spalten 20 und 21 desselben die von den einzelnen Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen ersichtlich zu machen. Die Spalten 9 und 10 der Anmeldungen sind nach Maßgabe der Entscheidungen, soweit erforderlich, mit rother Tinte zu berichtigen.

§. 14. (Zu §. 8 des Gesetzes und §. 4 der Bekanntmachung.) Von welchen Tabackpflanzern eine schriftliche verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl oder der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge zu erfordern ist, bestimmt nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes der Oberkontrolör. Die Bestimmung ist so zeitig zu treffen, daß im Falle der Beanstandung der Deklaration noch die amtliche Festsetzung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge gemäß §. 7 des Gesetzes thunlich ist.

Deklarationen über die zu vertretende Tabackmenge sind nur dann zu erfordern, wenn angenommen werden kann, daß auf diesem Wege zuverlässige Angaben zu erlangen sind.

Die Steuerhebestelle fertigt nach Eingang der Entscheidung des Oberkontrolörs jedem der Tabackpflanzer, von welchem die schriftliche Deklaration gefordert werden soll, nach Muster b der Bekanntmachung eine Benachrichtigung zu und verzeichnet in einem zu führenden Notizbuch den Tag der Absendung der Benachrichtigung und den Tag des Eingangs der geforderten verbindlichen Deklaration.

Die Deklarationen sind dem Oberkontrolör zu übersenden, welcher sie unter Anmerkung des Tags des Empfangs den betreffenden Anmeldungen beizufügen hat.

Die Prüfung der Deklarationen erfolgt, falls sie auf die Blätterzahl gerichtet sind, durch die Steuerbeamten und die Stellvertreter der Gemeindebehörden, welchen die amtliche Festsetzung der Blätterzahl obliegt, falls die Deklarationen auf die Gewichtsmenge gerichtet sind, durch die Schätzungskommissionen (§. 8).

[5]) Vgl. S. 894.
[6]) Vgl. S. 895.

Soweit sich bei der Prüfung gegen den Inhalt der Deklarationen nichts zu erinnern findet, sind auf Grund derselben, nachdem den betreffenden Einträgen der Genehmigungsvermerk der Prüfenden beigesetzt worden ist, die Spalten 7 bis 10 der Anmeldungen und die Spalten 18 bis 21 des Revisionsregisters auszufüllen. Sind gegen den Inhalt einer Deklaration Erinnerungen zu erheben, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatz des §. 4 der Bekanntmachung zu verfahren, der Deklaration eine entsprechende Bemerkung beizufügen und der Tabackpflanzer durch den Oberkontrolör davon zu benachrichtigen, daß die von ihm abgegebene Deklaration beanstandet sei und die Festsetzung der von ihm zu vertretenden Tabackmenge nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Tabacksteuergesetzes zu erfolgen habe.

4. Verminderung der von den Tabackpflanzern zu vertretenden Tabackmengen in Folge von Abgängen vor der Verwiegung.

§. 15. (Zu §. 9 des Gesetzes und §§. 5 und 6 der Bekanntmachung.) Die Steuerhebestelle hat die nach dem §. 9 Ziffer 1 des Gesetzes und dem §. 5 der Bekanntmachung bei ihr eingehenden Anzeigen über die vor der amtlichen Verwiegung eingetretenen Unglücksfälle sofort dem Oberkontrolör zu übersenden, welcher den Schaden in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln und hierzu die Beschädigten einzuladen hat. Dem Ermessen der Steuerhebestelle bleibt überlassen, in den dazu geeigneten Fällen vorläufige Maßnahmen zum Zweck der Verhinderung einer Verdunkelung des Thatbestandes bis zur Ankunft des Oberkontrolörs zu treffen.

Ueber die von dem Oberkontrolör und dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter angestellten Ermittelungen ist eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich ein Gutachten darüber enthält, ob und in wie weit sie den Anspruch des Beschädigten auf Minderung der von ihm zu vertretenden Tabackmenge als begründet ansehen.

Wenn ein vor der Ernte eingetretener Schaden von der Art ist, daß die Tabackpflanzung sich in der Folge ganz oder zum Theil davon wieder erholen kann, so ist dies in der Verhandlung zu bemerken und die Beschaffenheit der Tabackpflanzung unmittelbar vor der Ernte von neuem festzustellen.

Besteht der eingetretene Unglücksfall darin, daß ein Theil des geernteten Tabacks vor der Verwiegung durch Feuer vernichtet ist, so ist die Blätterzahl oder das Gewicht des vom Feuer verschont gebliebenen Theiles der Ernte zu ermitteln; in letzterem Falle ist außerdem durch Abschätzung festzustellen, wie das Gewicht des Tabacks in dem Zustande, in welchem derselbe sich zur Zeit der Untersuchung befindet, zu demjenigen Gewicht sich verhält, welches der Tabak in dachreifem trockenem Zustande haben wird.

Für beschädigte, jedoch nicht völlig unbenutzbare Tabackblätter kann ein Nachlaß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind.

Wenn der von dem Beschädigten erhobene Minderungsanspruch von dem Oberkontrolör und dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter überall nicht oder nicht im vollen Umfange als gerechtfertigt anerkannt wird, so kann der Beschädigte verlangen, daß auf seine Kosten zwei Sachverständige zugezogen werden, von welchen der eine von dem Oberkontrolör, und der andere von der Gemeindebehörde gewählt wird. Dieselben haben ihr Gutachten entweder schriftlich abzugeben oder dem Oberkontrolör mündlich mitzutheilen, welcher in letzterem Fall darüber eine von ihnen zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen hat.

Nach Beendigung der Ermittelungen hat der Oberkontrolör die entstandenen Verhandlungen dem Hauptamt einzureichen, welches dieselben der Direktivbehörde vorzulegen hat. Letztere hat über die von dem Beschädigten beantragte Minderung der von ihm zu vertretenden Tabackmenge zu entscheiden. Die durch die Zuziehung von Sachverständigen veranlaßten Kosten werden, insofern die Entscheidung zu gunsten des Tabackpflanzers erfolgt ist, dem letzteren in dem von der Direktivbehörde festzusetzenden Betrage ganz oder theilweise erstattet. Die Steuerhebestelle giebt dem Beschädigten von der Entscheidung Kenntniß, setzt die zugestandene Verminderung unter I. der Abtheilung E der An-

meldung ab und berichtigt mit rother Tinte das Revisionsregister nach dem neuen Stande.

Ist die Anzeige über die Beschädigung erst nach Ablauf der festgesetzten Frist erfolgt, so findet ein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Tabackmenge nicht mehr statt. Die obersten Landesfinanzbehörden können indeß aus Billigkeitsrücksichten eine solche Verminderung gewähren, wenn trotz der Fristversäumniß die Beschädigung und die Größe des Schadens noch festgestellt werden kann.

§. 16. Der Berechnung des Abzugs, welcher nach §. 6 der Bekanntmachung für den unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgang an Bruch und Abfall gewährt wird, ist die zu vertretende Tabackmenge abzüglich der vor dem Einbringen des geernteten Tabacks in die Trockenräume erfolgten Abschreibungen zu Grund zu legen.

Der hiernach zu gewährende Abzug ist unter I. der Abtheilung E der Anmeldung zu vermerken.

5. Besuch der Trockenräume und Entnahme von Proben.

§. 17. (Zu §. 10 des Gesetzes und §. 7 der Bekanntmachung.) Die Räume, in welchen der geerntete Tabak getrocknet und bis zur Verwiegung aufbewahrt werden soll, sind aus den nach §. 1 und §. 8 Absatz 3 der Bekanntmachung zu übergebenden Anmeldungen zu entnehmen. Die Steueraufsichtsbeamten haben sich durch öfteren Besuch dieser Räume davon zu überzeugen, daß Tabak aus denselben nicht ohne Anmeldung bei der Steuerbehörde und Genehmigung derselben (§. 11 des Gesetzes) entfernt wird. Diese Revisionen sind in der Regel auf die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu beschränken. Die Steueraufsichtsbeamten haben darauf zu achten, daß unversteuerter Tabak nicht in anderen als den angemeldeten Räumen aufbewahrt wird.

Ob und in wie weit Tabackproben zu entnehmen sind, bestimmt der Oberkontrolör.

Die Identifizirung der zur Probe entnommenen Tabackblätter hat in Gegenwart der Betheiligten in der Art zu erfolgen, daß an die Blätter mit Hülfe eines durch die Mittelrippe zu ziehenden Bindfadens ein Papierstreifen angeknüpft, der Knoten des Fadens mittelst des Dienstsiegels des Steuerbeamten auf das Papier angesiegelt, hierauf Name und Wohnort des Tabackpflanzers sowie der Tag der Entnahme vermerkt und dieser Notiz die Namensunterschrift des Beamten beigefügt wird. Die Proben sind der Steuerhebestelle zu übergeben, welche über deren Entnahme und Rückgabe (§. 23) in Spalte 5 der betreffenden Anmeldungen Anschreibung zu führen und für Erhaltung der Proben in gutem Zustande Sorge zu tragen hat.

6. Veräußerung und Ausfuhr von Tabak vor der Verwiegung.

§. 18. (Zu §. 11 des Gesetzes und §§. 8 und 9 der Bekanntmachung.) Wenn in den im §. 8 der Bekanntmachung bezeichneten Fällen ein Tabackpflanzer sich des Besitzes der gesammten Tabackernte entäußert hat, so ist in der betreffenden Anmeldung an Stelle des Namens des Tabackpflanzers der Name des Erwerbers zu setzen. Entäußert sich der Tabackpflanzer eines Theils der Ernte, sei es von einem oder von mehreren Grundstücken, so ist die veräußerte Tabackmenge nach der Angabe der Betheiligten und nöthigenfalls unter Zurückgehen auf die bezüglichen Einträge in der Anmeldung nach dem Maßstab für die erste Anschreibung (der Blätterzahl oder dem Gewicht des Tabacks in dachreifem trockenem Zustand) festzustellen und die festgestellte Tabackmenge dem früheren Besitzer in der Anmeldung abzuschreiben, sowie in einem für den Erwerber anzulegenden Auszug als Soll vorzutragen. Diese Auszüge erhalten dieselben Nummern wie die ursprünglichen Anmeldungen und sind durch Buchstaben, welche den Nummern beigefügt werden, zu unterscheiden.

Der betreffende Eintrag im Revisionsregister ist entsprechend zu ändern.

§. 19. Soll Tabak vor der allgemeinen Verwiegung über die Grenze ausgeführt werden (§. 9 der Bekanntmachung), so erfolgt auf Grund der abzugebenden Verwiegungs-

anmeldung die Revision und Verwiegung des Tabacks nach Maßgabe der Vorschriften im §. 23. War die Festsetzung der zu vertretenden Tabackmenge auf das Gewicht gerichtet, so ist bei der Verwiegung, unter Leitung eines Oberbeamten und nach dessen Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten des Versenders, das Verhältniß des Gewichts des Tabacks in dem Zustande, in welchem er zur Abfertigung vorgeführt wird, zu dem Gewichte desselben in dachreifem trockenem Zustande festzustellen und danach in der Verwiegungsanmeldung (§. 23) das ermittelte Gewicht des Tabacks entsprechend zu reduziren. Die hierbei festgestellte Gewichtsmenge wird unter I. der Abtheilung E der Anmeldung und im Revisionsregister als in das Ausland versendet abgesetzt.

Die Abfertigung zur Versendung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im §. 28.

7. Verwiegung des Tabaks.

§. 20. (Zu §. 12 des Gesetzes und §. 10 der Bekanntmachung.) Die Amtsstellen, welchen der Taback zur Verfügung vorzuführen ist, werden von der Direktivbehörde bestimmt.

Die Hauptämter haben nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Gemeindebehörde rechtzeitig Vorschläge darüber zu machen, an welchen Orten nach §. 12 des Gesetzes besondere Verwiegungsstellen zu errichten sind.

Von Seiten der Steuerverwaltung dürfen für die Verwiegung des Tabacks Gebühren nicht erhoben werden.

Mit Genehmigung des Oberkontrolörs kann unter Beachtung der von der Direktivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen bei Tabackpflanzern, welche sich im Besitz geeichter Waagen befinden, die Verwiegung des Tabacks in den Lagerräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Tabackpflanzer zu tragen.

§. 21. (Zu §§. 13 bis 15 des Gesetzes und §§. 11 bis 13 der Bekanntmachung.) Der Oberkontrolör hat durch Bereisung seines Bezirks vor der Zeit des Abhängens der Tabackblätter zu ermitteln oder durch andere Steuerbeamte ermitteln zu lassen, zu welchem Zeitpunkt in den einzelnen Taback bauenden Orten mit dem Abhängen der getrockneten Blätter begonnen werden wird, und nach Anhörung der Gemeindebehörden den von dem Hauptamtsvorstand zu treffenden allgemeinen Anordnungen gemäß die Zeit der Verwiegung des Tabacks im einzelnen zu bestimmen. Die festgesetzten Verwiegungstermine sind der Steuerhebestelle und von letzterer den etwa errichteten besonderen Verwiegungsstellen mitzutheilen; gleichzeitig hat die Steuerhebestelle die Zeit der Verwiegung in den einzelnen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wenn eine Gemeindebehörde anzeigt, daß das Bedürfniß vorliege, die amtliche Verwiegung der Grumpen oder Sandblätter früher als diejenige des Oberguts eintreten zu lassen, so hat der Hauptamtsvorstand, insofern das Vorhandensein des Bedürfnisses anzuerkennen ist, das Erforderliche hinsichtlich der Vornahme der Verwiegung zu veranlassen.

§. 22. Die Steuerhebestelle hat, falls in ihrem Bezirke besondere Verwiegungsstellen errichtet worden sind, vor dem festgesetzten Verwiegungstermine jeder Verwiegungsstelle die Revisionsregister für die zum Bezirk derselben gehörigen Gemeinden, unter gleichzeitiger Uebersendung der von dem zur Verwiegung zu stellenden Taback entnommenen Proben (§. 17), zuzustellen.

§. 23. 1. In die Formulare zu den Verwiegungsanmeldungen (Muster c der Bekanntmachung) ist nach Anleitung des Musters 7[3]) der für den Revisionsbefund erforderliche Vordruck aufzunehmen. Der Waagebeamte trägt die eingehenden Verwiegungsanmeldungen in ein nach Muster 8[3]) zu führendes Verwiegungsregister, auf welches in Spalte 22 des Revisionsregisters verwiesen wird, ein und schreitet darauf, in der Regel unter Zuziehung eines zweiten Beamten, zur Revision der Gattung, Beschaffenheit und Menge des vorgeführten Tabacks.

2. Bei der Revision ist zunächst zu prüfen, ob der Taback in dachreifem Zustande

vorgeführt worden ist und eine künstliche Trocknung nicht erfahren hat. Sind zum Zweck der Identifizirung Proben von Tabackblättern genommen worden, so hat die Vergleichung des vorgeführten Tabacks mit den eingezogenen Proben stattzufinden, und ist über das Ergebniß dieser Vergleichung eine Notiz in Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung aufzunehmen.

3. War die amtliche Festsetzung auf die Blätterzahl gerichtet, so haben die Revisionsbeamten durch Nachzählung der Bündel und Büschel zu ermitteln, ob die amtlich festgesetzte Blätterzahl zur Verwiegung gestellt ist. Die Nachzählung kann probeweise erfolgen, jedoch sind mindestens 10 Prozent der Bündel auf die Büschelzahl und 2 Prozent der Büschel auf die Blätterzahl zu prüfen. Bei der Prüfung ist mit Vorsicht zu verfahren, damit eine Beschädigung des Tabacks vermieden werde. Bei den Büscheln wird es in der Regel genügen, die Blattstiele nachzuzählen. Da die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle in der festgesetzten Blätterzahl nicht enthalten sind, so ist darauf zu achten, daß auch dieser Theil der Tabackernte vollständig vorgeführt wird.

4. Bei der Verwiegung des Tabacks ist das Brutto- und Nettogewicht für jede Gattung von Taback (Tabackblätter einschließlich Sandblätter, Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle) besonders zu ermitteln und in Spalte 9 und 10 der Verwiegungsanmeldung einzutragen. Das Gewicht der vorhandenen Umschließungen und Schnüre kann für gleichartige Kolli durch Probeverwiegung festgestellt werden. Das ermittelte oder auf Grund der Probeverwiegungen berechnete Gewicht der Umschließungen und Schnüre wird hierauf in Spalte 11 der Verwiegungsanmeldung angegeben und in Spalte 12 das Nettogewicht des verwogenen Tabacks eingetragen und summirt. Bei der Eintragung der einzelnen Gewichtsmengen in die Spalten 9 bis 12 der Verwiegungsanmeldung bleiben Mengen unter 0,05 kg außer Betracht.

5. Ergeben sich bei der Revision des Tabacks in Bezug auf die Identität oder Beschaffenheit desselben Anstände, welche eine weitere Untersuchung nöthig machen, so ist dem Oberkontrolör sofort Anzeige zu erstatten, sowie der Taback nach Maßgabe des §. 15 des Gesetzes bis nach Abfertigung der unbeanstandeten Posten zurückzustellen und erforderlichen Falls auf Kosten des Inhabers des Tabacks unter amtlicher Verwahrung und Verschluß zu halten. Der Oberkontrolör trifft, vorbehaltlich der dem Tabackpflanzer zustehenden Berufung an die oberen Behörden, Entscheidung hinsichtlich der wahrgenommenen Anstände.

6. Der in die Verwiegungsanmeldung eingetragene Revisionsbefund ist von den Waagebeamten zu unterzeichnen.

7. Der Oberkontrolör hat bei jeder Verwiegungsstelle seines Bezirks einer größeren Anzahl von Verwiegungen beizuwohnen, dabei über die ordnungsmäßige Vornahme der Revision und Verwiegung des Tabacks zu wachen und die betreffenden Revisionsbefunde mit zu vollziehen.

8. Die nach §. 17 entnommenen Blätterproben sind nach beendeter Verwiegung an den Inhaber des Tabacks gegen eine in Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung aufzunehmende Bescheinigung zurückzugeben.

8. Feststellung der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Taback.

§. 24. (Zu §. 16 Absatz 1 des Gesetzes.) Die von den Verwiegungsstellen nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes zu ertheilenden amtlichen Bescheinigungen über das Ergebniß der Verwiegung sind nach Muster 9[7]) auszufertigen. Muster 9.

Die nach §. 12 des Gesetzes errichteten besonderen Verwiegungsstellen senden die bei ihnen eingegangenen Verwiegungsanmeldungen innerhalb der von der Steuerhebestelle festgesetzten Fristen an dieselbe ein.

Das Verwiegungsregister ist nach Beendigung der Verwiegungen abzuschließen und ebenfalls an die Steuerhebestelle einzusenden.

Die Steuerhebestelle prüft die von den Verwiegungsstellen eingehenden Beläge und trägt nach erfolgter Erörterung und Beseitigung der etwa gefundenen Anstände das er-

[7]) Vgl. S. 896.

mittelte Nettogewicht des zur Verwiegung gestellten Tabacks unter II. der Abtheilung E der Anmeldung ein. Nachdem der von einem Tabackpflanzer gewonnene Tabak vollständig zur Verwiegung vorgeführt worden ist, wird aus dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht des Tabacks durch Abzug von einem Fünftel das steuerpflichtige Gewicht desselben und der hierauf haftende Steuerbetrag berechnet und letzterer nach Maßgabe des §. 16 Absatz 1 des Gesetzes dem zur Gestellung des Tabacks Verpflichteten nach Anleitung des Musters 10. Musters 10[8]) amtlich bekannt gemacht.

Die Berechnung wird in die Anmeldung aufgenommen. Die Register oder Beläge, in welchen der verwogene Tabak und der darauf haftende Steuerbetrag nach Maßgabe der weiteren Bestimmung des Tabacks (§§. 27, 28 und 31) nachgewiesen ist, sind in Spalte 15 der Verwiegungsanmeldung anzugeben.

§. 25. Ist von einem Tabackpflanzer eine geringere als die von ihm nach §. 6 des Gesetzes zu vertretende Tabackmenge zur Verwiegung gestellt worden, so hat derselbe nach §§. 6 und 21 des Gesetzes, unbeschadet etwaiger Strafverfolgung, von der Fehlmenge die Tabacksteuer zu entrichten.

Die zum Zweck der Feststellung der letzteren erforderliche Berechnung hat die Steuerhebestelle nach Beendigung der Verwiegung in die Anmeldung aufzunehmen.

Falls die Festsetzung der von dem Tabackpflanzer zu vertretenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ist das Gewicht der bei der Verwiegung festgestellten Fehlmenge aus der Zahl der fehlenden Blätter und dem von der Steuerhebestelle aus den Spalten 8 und 12 der Verwiegungsanmeldung zu ermittelnden Durchschnittsgewicht für 1000 gleichartige Blätter zu berechnen.

Die Anforderung des für die Fehlmenge geschuldeten und in der Anmeldung zu verzeichnenden Steuerbetrags hat gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Steuerpflichtigen über die Feststellung des Betrags der Steuer von dem zur Verwiegung gestellten Tabak (§. 24) in der nach Muster 10 auszufertigenden Benachrichtigung zu erfolgen.

Von der Einleitung des Strafverfahrens wegen Nichtgestellung des Tabacks zur Verwiegung (§. 32 Ziffer 2 und §. 34 Absatz 3 des Gesetzes) ist dann abzusehen, wenn die Fehlmenge 5 Prozent der zu vertretenden Tabackmenge nicht übersteigt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so hat der Hebebeamte den Tabackpflanzer zu vernehmen und die darüber aufzunehmende Verhandlung durch Vermittelung des Oberkontrolörs mit Bericht dem Hauptamt zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob Strafverfahren einzutreten hat, oder lediglich die von der Fehlmenge sich berechnende Tabacksteuer auf Grund des §. 21 des Gesetzes einzuziehen ist.

Eine strafrechtliche Verfolgung des Tabackpflanzers hat nur dann stattzufinden, wenn bestimmte Thatsachen darauf schließen lassen, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen worden ist. In andern Fällen hat es bei der Einziehung der Tabacksteuer zu bewenden.

Nach erfolgter Entscheidung des Hauptamts sind die Verhandlungen zur Veranlassung des Weiteren an die Steuerhebestelle zurückzusenden.

Wenn das Hauptamt bei der vorzunehmenden Prüfung und nach dem Ergebniß der etwa weiter noch zu veranstaltenden Erhebungen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Unterschied zwischen der zu vertretenden und der durch die Verwiegung festgestellten Tabackmenge lediglich auf bei der Festsetzung der ersteren untergelaufene Ungenauigkeiten zurückzuführen ist, so hat dasselbe unter Vorlegung der Verhandlungen die Entscheidung der Direktivbehörde darüber einzuholen, ob von der Einziehung der Steuer ganz oder theilweise abzusehen ist.

§. 26. In Bezug auf die Verwiegung und Feststellung der Steuerbeträge von den Theilen der Tabackernte, welche vor oder nach der Verwiegung der Haupternte zur Abfertigung gestellt werden (Grumpen, Sandblätter, durch Nachernten gewonnener Tabak ꝛc.), trifft das Hauptamt die etwa erforderlichen näheren Anordnungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

---

[8]) Vgl. S. 897.

9. Lagerung von unversteuertem Tabak bei dem Tabackpflanzer.

§. 27. (Zu §. 16 Absatz 2 des Gesetzes und §. 14 der Bekanntmachung.) Ueber denjenigen Taback, welcher von den Tabackpflanzern nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt wird, ist von der Steuerhebestelle ein Abrechnungsbuch nach Muster 11[9]) zu führen. In demselben ist für jeden der betreffenden Tabackpflanzer des Hebebezirks ein besonderes Konto zu eröffnen, in welchem die zurückgenommene Tabackmenge und der darauf ruhende Steuerbetrag angeschrieben und die Versendung oder Versteuerung des Tabacks nachgewiesen wird (§§. 28 und 31).

Insofern im Falle der Versendung von Taback nach einer Niederlage auf Grund des §. 18 der Bekanntmachung eine Vergütung des Lagerabgangs in Anspruch genommen wird, ist der hierfür abzusetzende Betrag von Seiten des Ausfertigungsamtes in dem Abrechnungsbuch auf einer besonderen Linie abzuschreiben.

Nach erfolgter Räumung der Lager, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres, sind die einzelnen Konten abzuschließen und die Steuerbeträge von den als versteuert oder versendet etwa nicht nachgewiesenen Tabackmengen einzuziehen (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Aufsichtsbeamten haben sich durch wiederholten Besuch der Räume, in welchen der unversteuerte Taback gelagert wird, davon zu überzeugen, daß derselbe weder ganz noch theilweise veräußert oder sonst entfernt wird, bevor die Versteuerung oder die Anmeldung zur Versendung nach dem Auslande oder nach einer Niederlage stattgefunden hat.

10. Versendung von unversteuertem Taback.

§. 28. (Zu §. 16 Absatz 2 des Gesetzes und §§. 15 bis 18 der Bekanntmachung.) Hinsichtlich der Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine[3]) über unversteuerten Taback, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Taback verbracht werden soll (§. 16 der Bekanntmachung), ist Folgendes zu beachten.

1. Das Verfahren bei der Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen über die Ausstellung und Erledigung der Begleitscheine I. im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und in dem auf Grund des §. 58 desselben erlassenen Begleitscheinregulativ.

2. Die Ausstellung der Versendungsscheine hat nach Muster 12[10]) zu erfolgen. *Muster 12.* In denselben ist der Betrag der nach §. 16 Absatz 1 und §. 19 des Gesetzes auf dem Taback haftenden Steuer (§. 31) sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

3. Ueber die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine ist von dem Ausfertigungsamt ein Register nach Muster 13[11]), das Versendungsschein-Ausfertigungsregister, zu führen.

4. Wenn auf Grund des §. 16 der Bekanntmachung die Bestellung einer Sicherheit für den auf dem Taback haftenden Steueranspruch verlangt wird, ist die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in Spalte 17 des Ausfertigungsregisters anzumerken.

5. Die Abfertigung des zur Versendung angemeldeten Tabacks ist zu versagen, wenn bei der Revision wahrgenommen wird, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist.

---

[9]) Vgl. Beschluß des Bundesraths v. 13. Dezember 1883 (in Anm. 13 zu § 16 der Bekanntm. v. 25. März 1880 S. 863).

[10]) Vgl. S. 898 f.

[11]) Muster 13 wird hier nicht abgedruckt (vgl. Anm. 3 S. 872). Vgl. übrigens wegen Spalte 2 des Versendungsscheins-Ausfertigungsregister den Bundesrathsbeschluß v. 13. Dezember 1883 unter Nr. 3 Abs. 2 (in Anm. 13 zu § 16 der Bekanntm. v. 25. März 1880 S. 863).

6. Die Ergebnisse der Revision sind in die Spalten 9 bis 11 des Versendungsscheins und in die Spalten 8 bis 12 des Ausfertigungsregisters einzutragen. Hierbei sind Mengen unter $0{,}_{05}$ kg außer Betracht zu lassen.

Die Revision bei dem Ausfertigungsamt kann unterbleiben, wenn Taback in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht werden soll und der Versender auf Anrechnung des während des Transports durch Eintrocknen entstehenden Gewichtsverlustes keinen Anspruch macht. In diesem Fall bleiben die Spalten 9 bis 12 des Versendungsscheins und 8 bis 13 des Ausfertigungsregisters unausgefüllt.

7. Die Zahl der Kolli und das Nettogewicht des Tabacks sind in Spalte 4 und 11 oder, wenn die Revision des Tabacks unterblieben ist, in Spalte 4 und 8 des Versendungsscheins sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

8. Der zur Ausfuhr über die Zollgrenze bestimmte unversteuerte Taback, für welchen Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist stets dem Ausfertigungsamt zur Revision vorzuführen (§§. 16 und 17 der Bekanntmachung) und von diesem unter amtlichen Verschluß abzufertigen.

9. Soll der Taback mit dem Anspruch auf Vergütung des während des Transports durch Eintrocknen entstehenden Gewichtsverlustes nach einer Niederlage versandt werden, so hat ebenfalls Revision und Verschlußanlage stattzufinden.

10. An Stelle der Verschlußanlage kann in allen Fällen amtliche Begleitung treten.

11. Das Empfangsamt trägt bei der Ankunft des Tabacks den Versendungsschein in ein nach Muster 14[12]) zu führendes Empfangsregister ein.

12. Ist von Seiten des Ausfertigungsamts der Taback ohne amtlichen Verschluß abgelassen worden, so hat das Empfangsamt jedesmal das Nettogewicht des Tabacks zu ermitteln, sowie festzustellen, daß das Gewicht des Tabacks nicht durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist.

Muster 15. 13. Die Erledigungsscheine sind nach dem Muster 15[13]) auszustellen und nach der Erledigung des betreffenden Versendungsscheins dem Ausfertigungsamt zu übersenden.

14. Nach dem Eingang des Erledigungsscheins bei dem Ausfertigungsamt hat dasselbe den Tag des Eingangs in dem Ausfertigungsregister anzumerken und, insofern die Ausfuhr des Tabacks oder die Aufnahme desselben in eine Niederlage vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, den Versender in Bezug auf die Haftpflicht für den auf dem versendeten Taback ruhenden Steuerbetrag zu entlasten (§. 31 Ziffer 5), sowie die etwa bestellte Sicherheit aufzuheben.

15. Wenn im Falle des §. 15 der Bekanntmachung für die Versendung eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt ist, so hat diese der Bezirkshebestelle die für die Abschreibung des Tabacks erforderlichen Mittheilungen zu machen.

16. Bei der Versendung von Taback, welcher ohne Verschlußanlage mit Versendungsschein abgefertigt worden ist, wird von dem als versendet nicht nachgewiesenen Theil die Tabacksteuer eingezogen (vergleiche Muster 15). Hatte die Versendung unter unverletztem amtlichem Verschluß stattgefunden, so bleibt ein bei dem Empfangsamt ermitteltes Mindergewicht außer Betracht.

---

[12]) Muster 14 wird hier nicht abgedruckt (vgl. Anm. 3 S. 872). Vgl. übrigens wegen der Spalten 4, 7, 8 des Versendungsscheins-Empfangsregisters den Bundesrathsbeschluß v. 13. Dezember 1883 unter Nr. 3 Abs. 2 (in Anm. 13 zu § 16 der Bekanntm. v. 25. März 1880 S. 863).

[13]) Vgl. S. 900.

11. Steuererlaß für vernichteten Taback.

§. 29. (Zu §. 16 Absatz 3 des Gesetzes und §. 19 der Bekanntmachung.) Wenn auf Antrag des Tabackpflanzers der zur Verwiegung gestellte Taback oder ein Theil desselben bei der Verwiegung vernichtet worden ist (§. 19 Absatz 1 der Bekanntmachung) so hat der beaufsichtigende Beamte in der Spalte 16 der Verwiegungsanmeldung die stattgehabte Vernichtung des Tabacks unter Angabe des Tags der Vernichtung, des dabei eingehaltenen Verfahrens, der Gattung des vernichteten Tabacks und des Nettogewichts desselben zu bescheinigen. Letzteres ist sodann in Spalte 13 der Verwiegungsanmeldung und in der Abtheilung E der Anmeldung anzumerken.

§. 30. In den im §. 19 Absatz 2 der Bekanntmachung bezeichneten Fällen hat die Steuerhebestelle die bei ihr eingehenden Anträge auf Erlaß der Steuer wegen eines nach der Verwiegung eingetretenen Feuerschadens sofort dem Oberkontrolör zu übersenden, welcher den Schaden in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter an Ort und Stelle mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln und hierzu den Beschädigten einzuladen hat.

Wenn die gesammte Ernte des Pflanzers durch Feuer vernichtet ist, so wird die ganze Steuer erlassen. Ist dagegen nur ein Theil der Ernte durch Feuer vernichtet, so findet nur der Erlaß eines verhältnißmäßigen Theils der Steuer statt. Im letzteren Falle ist der nicht zu Verlust gegangene Theil der Ernte zu verwiegen. Außerdem ist durch Abschätzung festzustellen, wie das Gewicht des Tabacks in dem Zustande, in welchem derselbe sich zur Zeit dieser Verwiegung befindet, sich zu dem Gewicht des Tabacks in dachreifem trockenem Zustande verhält. Für angebrannte oder sonst beschädigte, jedoch nicht völlig unbenutzbare Tabackblätter kann ein Steuererlaß nur dann gewährt werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind. Hinsichtlich der Zuziehung von Sachverständigen finden die Bestimmungen im §. 15 Anwendung.

Nach Beendigung der Ermittelungen sind die Verhandlungen der Direktivbehörde vorzulegen, welche über den Steuererlaß zu entscheiden hat. Die Tabackmenge, für welche die Steuer erlassen worden ist, wird in dem Abrechnungsbuch abgeschrieben.

War die Steuer bereits im Sollregister (§. 40) eingetragen, so wird der erlassene Steuerbetrag dort abgesetzt. Wenn der Steuerbetrag bereits eingezahlt war, so ist derselbe zurückzuerstatten.

Wegen der Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden zum Erlaß der Steuer, falls der Antrag erst nach Ablauf der festgesetzten Frist gestellt ist, findet die Schlußbestimmung des §. 15 sinngemäße Anwendung.

12. Haftung für Entrichtung der Tabacksteuer.

§. 31. (Zu §. 19 des Gesetzes und §. 20 der Bekanntmachung.) 1. Die eingehenden Anmeldungen über die Veräußerung von Taback (§. 20 Absatz 1 der Bekanntmachung) sind dahin zu prüfen, ob der Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der solidarischen Haftpflicht wegen der Persönlichkeit des Erwerbers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Ist dies der Fall, so ist die Entlassung nur zu gewähren, wenn der ursprünglich Steuerpflichtige die Uebergabe des Tabacks vor der Steuerbehörde bewirkt. Alsdann ist erforderlichen Falls der vorgeführte Taback in amtliche Verwahrung zu nehmen, bis die Steuer entrichtet oder sichergestellt wird.

2. Bei der Veräußerung von Taback hat der Erwerber stets die Haftpflicht für den nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf dem Taback lastenden Steueranspruch zu übernehmen. Soll nur ein Theil des verwogenen Tabacks veräußert werden, so ist in der betreffenden Anmeldung anzugeben, wie der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts auf den veräußerten und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unversteuerten Taback vertheilt (§. 20 Absatz 3 der Bekanntmachung).

3. Will der Erwerber des Tabacks denselben über die Zollgrenze ausführen oder in eine Niederlage verbringen, so hat er zu diesem Behufe einen Versendungsschein zu erwirken. Andernfalls ist der Taback zur Versteuerung zu ziehen.

4. Bei der Berechnung der Steuer von demjenigen Taback, welcher ohne Veräußerung versendet oder nach §. 27 Absatz 2 steuerfrei abgeschrieben, oder vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden soll (§. 20 Absatz 2 der Bekanntmachung), ist in derselben Weise, wie bei der Berechnung der Steuer von veräußertem Taback (Ziffer 2) zu verfahren.

5. Dem ursprünglich Steuerpflichtigen ist über die Entlassung aus der Haftpflicht für die auf dem versendeten, steuerfrei abgeschriebenen oder versteuerten Taback ruhende Tabacksteuer eine Benachrichtigung nach Muster 16[14]) zu ertheilen. Muster 16.

6. Wenn nur ein Theil des Tabacks, für welchen nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes dem Tabackpflanzer die Steuer zur Last gestellt ist, versendet, steuerfrei abgeschrieben, veräußert oder versteuert wird, so ist dem Tabackpflanzer gleichzeitig Mittheilung von der ihm nach Abzug der betreffenden Beträge noch zur Last stehenden Steuer zu machen.

7. Nach der Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht ist die Versendung oder Versteuerung des Tabacks in der Verwiegungsanmeldung, beziehungsweise, wenn der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzer zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt worden war, in dem Abrechnungsbuch nachzuweisen.

8. Auf den Anmeldungen über die Veräußerung von Taback (Muster e der Bekanntmachung) ist der Tag der Uebergabe der Anmeldung und der Tag, an welchem der bisher Steuerpflichtige aus der Haftpflicht für die Tabacksteuer entlassen worden ist, sowie die Nummer des Verwiegungsregisters oder des Abrechnungsbuchs, unter welcher der Taback eingetragen, anzumerken. Entsprechend ist bei den Anmeldungen über den in den freien Verkehr zu setzenden Taback (Muster f der Bekanntmachung) zu verfahren.

Die Anmeldungen sind dem Verwiegungsregister beziehungsweise dem Abrechnungsbuch beizufügen.

13. Einziehung der Steuer für den der Verwiegung entzogenen Taback.

§. 32. (Zu §. 21 des Gesetzes.) Ist die im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung eines Grundstücks nicht rechtzeitig oder gar nicht erfolgt, so hat die Steuerhebestelle, unabhängig von dem etwa einzuleitenden Strafverfahren, die eingegangene beziehungsweise die auf Grund der Anzeige anzufertigende Anmeldung dem Oberkontrolör zu übersenden. Gleichzeitig sind die Grundstücke nachträglich in das Anmelderegister einzutragen. Der Oberkontrolör hat, wenn die Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach den in den §§. 7 ff. ertheilten Vorschriften noch thunlich ist, die Feststellung zu bewirken. Andernfalls hat die Abschätzung der Ernte nach Maßgabe des §. 35 Absatz 2 des Gesetzes zu erfolgen. Das letztere Verfahren ist auch dann in Anwendung zu bringen, wenn nach der Revision des zur amtlichen Verwiegung vorgeführten Tabacks ermittelt wird, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabacks der Verwiegung entzogen worden ist. Nach erfolgter Feststellung der steuerpflichtigen Tabackmengen ist die Tabacksteuer sofort einzuziehen.

Hinsichtlich der Versteuerung der bei der Verwiegung des Tabacks festgestellten Fehlmengen wird auf §. 25 Bezug genommen.

14. Vorschriften für den Tabackbau.

§. 33. (Zu §. 22 des Gesetzes und §§. 21 und 22 der Bekanntmachung.) 1. Ueber die etwa eingehenden Anträge von Tabackpflanzern auf Entbindung von der Vorschrift, die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabackpflanzen

---

[14]) Vgl. S. 901.

(das Köpfen, Ausgeizen) bis zu dem hierfür festgesetzten und bekannt gemachten Termine vollständig zu bewirken (§. 22 Ziffer 3 des Gesetzes), entscheidet nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes der Oberkontrolör. Die Anträge sind nur zu genehmigen, wenn hierfür ein besonderes Bedürfniß, z. B. zum Zweck des Samenziehens, besteht. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Tabackpflanzer sich einer Nachrevision und nach Umständen einer Erhöhung der zu vertretenden Gewichtsmenge durch den Oberkontrolör unterwirft.

2. Ist die Ernte nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindebehörde vorzeitig eingesammelt worden (§. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und §. 21 der Bekanntmachung), so sind diejenigen Revisionshandlungen, welche sonst vor der Einsammlung hätten stattfinden sollen, unverzüglich vorzunehmen, und zwar von denjenigen Organen, denen die bezüglichen Feststellungen auf dem Felde obgelegen haben würden. Bei Feststellung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge ist in solchen Fällen nach den durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Umständen zu verfahren.

Wenn die vorzeitige Einsammlung der ganzen Ernte oder eines Theils derselben ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindebehörde erfolgt ist, so wird, unbeschadet des etwa einzuleitenden Strafverfahrens, die für die vorzeitig abgeernteten Grundstücke zu vertretende Blätterzahl oder Gewichtsmenge in der im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes angegebenen Weise festgestellt und das Ergebniß in die Anmeldung und das Revisionsregister eingetragen.

3. Der mit der Beaufsichtigung der Umpflügung eines Grundstücks in den im §. 22 Ziffer 6 des Gesetzes bezeichneten Fällen beauftragte Steuerbeamte hat sich davon zu überzeugen, daß auf dem betreffenden Grundstücke eine Einsammlung von Taback noch nicht stattgefunden hat. Er hat dies, sowie den Vollzug der Umpflügung in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung zu bescheinigen. Auf Grund dieser zu der betreffenden Anmeldung zu nehmenden Bescheinigung erfolgt demnächst die Absetzung des umgepflügten Grundstücks in der Anmeldung und dem Revisionsregister. Dem Umpflügen ist gleichzuachten, wenn die Tabackpflanzung durch Umhacken oder eine andere dem gleichen Zweck dienende Bearbeitung des Bodens zerstört wird.

4. Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes und §. 22 der Bekanntmachung) ist von dem Hauptamt nach Anhörung des Oberkontrolörs schriftlich zu ertheilen. Die Ertheilung der Genehmigung darf in der Regel nur dann erfolgen, wenn eine größere Anzahl zusammenliegender Tabackpflanzungen zur Erzielung einer Nachernte angemeldet wird und deren Versteuerung mit hinreichender Sicherheit kontrolirt werden kann. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Beginn der Nachernte an Geizen oder verwendbaren oberen Theilen der Tabackpflanzen mindestens sechs Tage vorher dem Oberkontrolör angezeigt werde.

Der bei der Nachernte gewonnene Taback ist dem Tabackpflanzer in der Anmeldung zur Last zu setzen. Das Hauptamt hat die erforderlichen Anordnungen wegen Feststellung der Menge des Tabacks in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu treffen.

5. Die nach der Beendigung der Tabackernte auf dem Felde noch vorhandenen Tabackpflanzen sind zu verbrennen oder in anderer Weise zur Benutzung für die Tabackfabrikation untauglich zu machen.

15. Besteuerung nach dem Flächenraum.

§. 34. (Zu §§. 23 bis 25 des Gesetzes und §§. 23 und 24 der Bekanntmachung.) Bei den nach §§. 23 und 25 des Gesetzes der Flächensteuer unterliegenden Grundstücken ist von der Steuerhebestelle nach der Rückkunft der Anmeldungen (§. 4) die Tabackstener zu berechnen und in Spalte 11 der Anmeldungen anzugeben. Der Steuerberechnung ist der ermittelte Flächeninhalt der Grundstücke zu Grunde zu legen. Die Benachrichtigungen über die von den Tabackpflanzern zu entrichtenden Steuerbeträge sind nach Muster 17[15]) auszufertigen. Muster 17.

[15]) Vgl. S. 902.

§. 35. Die Berechnung der fixirten Gewichtssteuer erfolgt nach beendeter Verwiegung des in den Mustergemarkungen gewonnenen Tabacks nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes in Spalte 11 der Anmeldungen. Ueber den festgestellten Steuerbetrag ist den Steuerpflichtigen eine Benachrichtigung nach Muster 17 zu übersenden.

§. 36. Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§§. 23 und 25 des Gesetzes), sind nach Anleitung des Hauptamtsvorstandes von dem Oberkontrolör zu treffen.

Die Erhebung der Gewichtssteuer von dem auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt gewonnenen Tabak (§. 23 letzter Absatz des Gesetzes) hat in der Regel dann einzutreten, wenn der Tabackpflanzer in derselben oder in einer angrenzenden Gemarkung noch andere, der Gewichtssteuer unterliegende Grundstücke mit Tabak bepflanzt hat. Die Besteuerung nach dem Gewicht empfiehlt sich ferner, wenn wahrgenommen wird, daß größere Pflanzungen absichtlich in Abschnitte zerlegt werden, welche der Regel nach der Flächensteuer zu unterwerfen sind, oder daß die gewöhnlichen Erträge der kleinen Pflanzungen den dem Steuersatz für die Flächensteuer zum Grund gelegten durchschnittlichen Ertrag (1 000 Kilogramm fermentirte fabrikationsreife Blätter vom Hektar) erheblich zu übersteigen pflegen. Andererseits müssen bei den zu treffenden Anordnungen die mit der Festsetzung und Erhebung der Gewichtssteuer verknüpften Schwierigkeiten und Kosten zu einer vorsichtigen Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auffordern.

Die Erhebung der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer von Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar und mehr Flächeninhalt (§. 25 des Gesetzes) wird nur in solchen Fällen in Anwendung zu bringen sein, in welchen es sich um einen vereinzelt vorkommenden Tabackbau handelt, in denen also die Durchführung der Gewichtssteuer und der dadurch bedingten Kontrole zu einem unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand oder zu übermäßiger Belästigung des Tabackpflanzers Veranlassung geben würde. Welche der beiden Besteuerungsweisen (Flächensteuer oder Fixation der Gewichtssteuer) sich im Einzelfalle empfiehlt, ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu beurtheilen. Im allgemeinen ist bei Grundstücken, welche ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit nach besonders günstige Tabackerträge in Aussicht stellen, der Fixation der Vorzug zu geben, während die Flächensteuer da in Anwendung zu bringen ist, wo die örtlichen Verhältnisse die Ermittelung des der Fixationssteuer zu Grunde zu legenden Durchschnittsertrages anderer Gemarkungen besonders schwierig erscheinen lassen.

§. 37. Die Entscheidung (§. 36) ist der Steuerhebestelle mitzutheilen und von dieser zur Kenntniß der betheiligten Tabackpflanzer zu bringen. Soweit die Entscheidung auf eine Ortschaft, in der bisher schon Tabak gebaut worden ist, Anwendung findet, ist dieselbe von der Steuerhebestelle durch Vermittelung der Gemeindebehörde wo möglich bis zum 15. April in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Bezieht sich die Entscheidung auf eine Ortschaft, in welcher bisher Tabak nicht gebaut worden ist, so sind die einzelnen Tabackpflanzer innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung durch die Gemeindebehörde von der ergangenen Entscheidung zu benachrichtigen.

§. 38. Bei Grundstücken, welche der Flächensteuer (§§. 23 und 25 des Gesetzes) unterliegen, finden in Fällen von Mißwachs oder anderen außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegenden, vor der Ernte eingetretenen Unglücksfällen die Bestimmungen des §. 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn bei Mißwachs weniger als die Hälfte einer mittleren Jahresernte und bei anderen Unglücksfällen weniger als die Hälfte des auf dem Grundstück gewachsenen Tabacks verdorben ist, ein Steuererlaß nicht stattfindet.

Wenn bei einem der fixirten Gewichtssteuer (§. 25 des Gesetzes) unterworfenen Grundstück durch Unglücksfälle eine Verminderung des Erntegewinns herbeigeführt worden ist, so wird der von dem steuerpflichtigen Gewicht abzusetzende Betrag durch Abschätzung festgestellt, wobei nach den im §. 15 angegebenen Grundsätzen zu verfahren ist.

In Bezug auf das Umpflügen von Tabackland wegen Mißwachses findet bei den nach Maßgabe des Flächenraumes besteuerten Tabackpflanzungen die Vorschrift im §. 33 Ziffer 3 ebenfalls Anwendung.

§. 39. Für Taback, welcher nach den Vorschriften in Betreff der Flächensteuer oder der fixirten Gewichtssteuer (§§. 23 und 25 des Gesetzes) besteuert worden ist, wird, falls der Taback vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres ganz oder theilweise durch Feuer vernichtet wird, die Tabacksteuer ganz oder zum entsprechenden Theile erlassen. Es muß daher, wenn nur ein Theil der Ernte durch Feuer vernichtet ist, durch Abschätzung festgestellt werden, wie der vernichtete Theil der Ernte sich zu der gesammten Ernte des Grundstücks verhält. Hierbei finden die Vorschriften des §. 30 sinngemäße Anwendung.

16. Anforderung und Einziehung der geschuldeten Beträge an Tabacksteuer.

§. 40. (Zu §. 25 der Bekanntmachung.) Die geschuldeten Beträge an Tabacksteuer sind alsbald nach der Feststellung derselben in ein nach Muster 18[3]) zu führendes Register, das Tabacksteuer-Sollregister, einzutragen und von dem Steuerpflichtigen einzufordern.

Für jedes Erntejahr wird ein besonderes Sollregister in Gebrauch genommen, welches am 15. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres abzuschließen ist. Die etwa später noch festgestellten Steuerbeträge für Taback, welcher in dem betreffenden Erntejahr gewonnen worden ist, sind in das Sollregister für das neue Erntejahr aufzunehmen.

Bei der Berechnung der Tabacksteuer bleiben Steuerbeträge von weniger als 5 Pfennig außer Betracht.

Die Anforderung der geschuldeten Steuerbeträge hat in den im §. 25 bezeichneten Fällen in dem betreffenden Benachrichtigungsschreiben (Muster 10), im übrigen jedoch mittelst besonderer Benachrichtigung nach Muster 17 zu geschehen.

In den Benachrichtigungen ist bei dem der Flächensteuer unterliegenden Taback die festgestellte Fläche der Grundstücke, in anderen Fällen jedoch die der Steuerberechnung zu Grund gelegte Tabackmenge anzugeben.

Wird innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist die Tabacksteuer weder eingezahlt, noch kreditirt (§. 42 Ziffer 2), so ist der geschuldete Betrag unter Beachtung der Vorschrift im letzten Satz des §. 19 des Gesetzes beizutreiben.

Die eingehenden oder kreditirten Steuerbeträge sind in einem nach Muster 19[3]) in Quartalsabschnitten zu führenden Tabacksteuer-Einnahme-Journal zu buchen und in dem Tabacksteuer-Sollregister durch die Verweisung auf die betreffende Nummer des ersteren zu löschen. Dieses Einnahme-Journal dient zugleich zur Buchung der Tabacksteuer für den aus Niederlagen (§. 42 Ziffer 1) in den freien Verkehr übergeführten inländischen Taback.

Wird der geschuldete Steuerbetrag vor der Vereinnahmung im Einnahme-Journal ganz oder theilweise erlassen, so ist dies in Spalte 11 und 12 des Sollregisters unter Verweisung auf die betreffende Verfügung der Direktivbehörde anzumerken und dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Mittheilung zu machen. Ist der Steuerbetrag bereits im Einnahme-Journal vereinnahmt, so hat im Falle des Erlasses des vollen Steuerbetrages oder eines Theils desselben das Restitutionsverfahren einzutreten.

17. Einsendung der Register und Beläge zur Revision.

§. 41. Die Einsendung der Register und der zugehörigen Beläge an die Direktivbehörde zur Revision hat nach näherer Anordnung der Direktivbehörde zu erfolgen:

1. bei dem Einnahme-Journal (Muster 19) nach dem Quartalsschlusse,
2. bei dem Anmelde- und dem Revisionsregister (Muster 3 und 4) nach der Beendigung der Verwiegung des Tabacks (§§. 20 bis 26),
3. bei den übrigen Registern (Muster 8, 11, 13, 14 und 18) nach dem Abschluß des Sollregisters (§. 40).

Ueber die in letzterem zur Zeit der Einsendung an die Direktivbehörde in den Spalten 16 und 17 etwa noch offen stehenden Einträge ist von der Steuerhebestelle ein Auszug zu fertigen, welcher zunächst bei derselben zurückzubehalten und am Schlusse des zweiten

Quartals des Etatsjahres gleichzeitig mit dem Einnahme-Journal des betreffenden Quartals derart abzuschließen ist, daß die alsdann noch unerledigt gebliebenen Posten als Einnahmereste weiter geführt werden. Nach Abschluß des Auszugs erfolgt die Einsendung an die Direktivbehörde.

Den nach Ziffer 2 zur Revision einzusendenden Registern ist eine die Eintragungen bis zum Tage der Einsendung umfassende beglaubigte Abschrift des Sollregisters für das betreffende Erntejahr beizufügen.

18. Weitere Ausführungsvorschriften.

§. 42. Wegen des Verfahrens hinsichtlich

1. der Lagerung von unversteuertem Taback in öffentlichen oder Privatniederlagen (§§. 17 und 18 des Gesetzes),
2. der Kreditirung der Tabacksteuer (§. 20 des Gesetzes),
3. der Verwendung und Versteuerung von Tabacksurrogaten (§§. 27 und 28 des Gesetzes) und
4. der Vergütung der Abgaben bei der Versendung von Taback in das Ausland (§§. 30 und 31 des Gesetzes)

wird auf die bezüglichen besonderen Bestimmungen verwiesen.

Muster 1.
Hierzu eine Beilage.
(Zu §. 1.)

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.* Gemeinde *Dambach.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.* Anmelderegister Nr. *201*

Anmeldung

des

Tabackpflanzers ***Georg Huber*** wohnhaft zu ***Dambach*** über die im Jahre 1880 mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundstücke sind in den Spalten 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalt anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen.
2. Insofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke (Tabackpflanzer) den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

A. Anmeldung des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundſtücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundſtücke Ar.	☐ Meter.	Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.
	Erster Probeeintrag.				
1.	*Am Wege nach Schwedt*	*37*	*56*	*Im Wohnhaus und in den dazu gehörigen Wirthschaftsräumen.*	—
2.	*In der Trift . . . . .*	*54*	*01*	—	—
	Summe	*91*	*57*		
	Zweiter Probeeintrag.				
1.	*In den Erlen . . . .*	—	*87*	—	*Flächensteuer.*
2.	*Am Galgenberg . . .*	*1*	*28*	—	
	Summe	*2*	*15*		

Dambach, den 7. *Juli* 1880.

(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben *Schwedt*, den 7. *Juli* 1880.

Eingetragen in das Anmelderegiſter unter Nr. *201.*

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

B. Bei der amtlichen Prüfung ermittelter Flächeninhalt der Grundstücke.		C. Festsetzung der von dem Tabackpflanzer nach §. 6 des Gesetzes zu vertretenden Tabackmenge.				D. Festsetzung a) der Flächensteuer, b) der fixirten Gewichtssteuer.
		Festsetzung nach der Blätterzahl.			Festsetzung nach dem Gewicht.	
Ar.	□ Meter.	Anzahl der Pflanzen Stück.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen Stück.	Gesammtblätterzahl Stück.	Menge des Tabacks kg.	
6.		7.	8.	9.	10.	11.
		13 626		*112 414*		*(Zum zweiten Probeeintrag.)* Die Tabacksteuer von den unter Nr. *1 und 2* aufgeführten Grundstücken mit einem Flächeninhalt von *2* Ar *15* Quadratmeter beträgt:
38	*17*	~~*14 000*~~	*825*	~~*115 500*~~	—	a) zu dem Satz von 2 Pfennig für 1 Quadratmeter,
53	*87*	*19 554*	*834*	*163 080*	—	~~b) bei einem Durchschnittsertrag von kg von 1 Ar für . . kg nach dem Satze von . . . Mark für 100 kg.~~
		33 180		*275 494*		
92	*04*	~~*33 554*~~	—	~~*278 580*~~	—	*4,30* Mark und ist im Sollregister unter Nr. *1* nachgewiesen. (Datum und Unterschrift.) *Schwedt, den 29. August 1880.* *Küsell,* *Steuereinnehmer.*
—	*87*	—	—	—	—	
1	*28*	—	—	—	—	
2	*15*	—	—	—	—	

Für die Prüfung.

(Datum und Unterschriften.)

Dambach, den 14. August 1880.

Baehr,
Oberkontrolör.

Schulz,
Steueraufseher.

Für die Festsetzung.

(Datum und Unterschriften.)

Dambach, den 14. August 1880.

Baehr, *Oberkontrolör.* *Schulz,* *Steueraufseher.* *Gottwald,* *Stellvertreter der Gemeindebehörde.*

E. Festsetzung der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Tabackmenge.

Tag der Anschreibung oder Abschreibung	Der Register oder Belege: Bezeichnung.	Nr.	Gegenstand.	Tabackmenge: nach der Blätterzahl Stück.	nach dem Gewicht kg.
12.	13.	14.	15.	16.	17.
1880.			*I.*		
—	—	—	*Die zu vertretende Tabackmenge beträgt nach Abtheilung C Spalte 9 ~~(10)~~*	*275 494*	—
			Davon sind abzusetzen:		
27. August	*Belag*	*1*	*in Folge eingetretener Unglücksfälle vor der Verwiegung*	*45 916*	—
20. Oktober	*Revisions-register*	*384*	*in Folge Veräusserung vor der Verwiegung*	*30 000*	—
„	*Versendungs-schein-Ausfertigungsregister*	*10*	*in Folge Ausfuhr vor der Verwiegung* . .	*25 500*	—
—	—	—	*für Abgang an Bruch und Abfall, berechnet von* { *204 078 Blättern*	*4 591*	—
			{ . . . . . *kg*	—	—
			Zusammen . . .	*106 007*	—
			Zur Verwiegung sind zu stellen	*169 487*	—
			II.		
			Zur Verwiegung wurden gestellt:		
27. September	*Verwiegungs-register*	*33*	*1. Grumpen*	—	*39,70*
10. Oktober	„	*74*	*2. Sandblätter*	*15 301*	*79,70*
30. „	„	*119*	{ *3. Obergut*	*152 354*	*794,00*
			{ *4. Bruch*	—	*37,10*
			. . . . .		
			. . . . .		
			Zusammen . . .	*167 655*	*950,50*
			III.		
			Nach I. und II. fehlten bei der Verwiegung	*1832*	—
			1000 gleichartige Blätter wiegen 5,21 kg), daher Gewicht der fehlenden Blätter*)* . .	—	*9,54*

*) Nur dann anzugeben, wenn die Festsetzung der zu vertretenden Tabackmenge nach der Blätterzahl erfolgt war.

Von dem zur Verwiegung gestellten Taback im Gewicht von *950,50* kg wurden bei der Verwiegung vernichtet *37,10* kg. Es sind somit dem Tabackpflanzer *913,40* kg Taback in dachreifem trockenem Zustand zur Last zu setzen. Hiervon beträgt das steuerpflichtige Gewicht (4/5 der Tabackmenge) *730,72* kg und die Tabacksteuer zu dem Satz von *20* Mark für 100 kg *146,10* Mark.

Wegen Nichtgestellung zur Verwiegung sind zu versteuern *9,54* kg. Nach Abzug von 1/5 verbleiben *7,64* kg. Die Steuer hiervon mit *1,50* Mark ist nachgewiesen im Sollregister unter Nr. *57*.

Die amtliche Benachrichtigung über die berechneten Steuerbeträge (Muster 10) ist dem Tabackpflanzer am *2. November 1880* zugestellt worden.

Schwedt, den *2. November 1880*.

(Unterschrift.)

Küsell, *Steuereinnehmer*.

Beilage zu Muster 1
(zu §. 1).

Anleitung
für
die Benutzung der Abtheilungen B bis E der Formulare nach Muster 1.

1. Die Spalte 6 ist von dem Steuerbeamten, welcher die Prüfung vorgenommen hat und, falls die Prüfung unter Zuziehung des Gemeindevorstehers oder eines Stellvertreters desselben vorgenommen worden ist (§. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung), von dem betreffenden Gemeindebeamten unter Angabe des Tags der Prüfung zu unterschreiben. Wenn wegen Abweichung des Prüfungsergebnisses von der Anmeldung eine Verhandlung aufgenommen worden, ist dies in Spalte 5 anzumerken.
2. Bei Anwendung der Gewichtssteuer sind die Spalten 7 bis 10 von den Steuerbeamten und den Stellvertretern der Gemeindebehörde, beziehungsweise von den Mitgliedern der Schätzungskommission unter Angabe des Tags der Festsetzung zu unterschreiben.
3. Erfolgte die Festsetzung auf Grund einer verbindlichen Deklaration des Tabackpflanzers (§. 8 des Gesetzes), so sind die Angaben in den gedachten Spalten mit der Ueberschrift „Nach Deklaration" zu versehen. Die verbindlichen Deklarationen der Tabackpflanzer sind den Anmeldungen beizufügen.
4. In den Spalten 6, 7, 9 und 10 sind aus den auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Zahlen die Summen für sämmtliche angemeldeten Grundstücke zu bilden.
5. Kommt die Flächensteuer oder die fixirte Gewichtssteuer in Anwendung, so ist dies in Spalte 5 bei den betreffenden Grundstücken anzumerken und die Steuerberechnung in Spalte 11 aufzunehmen.
6. In der Abtheilung E oder auf einem besonderen, der Anmeldung beizufügenden Bogen sind nach Anleitung der Mustereinträge*) die von dem Tabackpflanzer nach den ursprünglichen Festsetzungen zu vertretenden, die etwa in Folge eingetretener Unglücksfälle u. s. w. abzusetzenden, sowie die zur Verwiegung vorgeführten Tabackmengen der Zeitfolge nach zu buchen und die zur Festsetzung der nach §. 16 Absatz 1 und §. 21 des Gesetzes von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Steuerbeträge erforderlichen Berechnungen vorzunehmen.
7. Die Register oder Beläge, in welchen der verwogene Taback weiter nachgewiesen ist, sind in den Spalten 15 der Verwiegungsanmeldung anzugeben.
8. Der Unterschrift der Beamten ist allgemein die Angabe des Amtskarakters derselben beizufügen, insofern nicht der letztere aus der Angabe der Art der Amtsstelle, wie z. B. bei den nur mit einem Beamten besetzten Steuerämtern, zu entnehmen ist.

Muster 2
(zu §. 1).

Bescheinigung
über
die Anmeldung von mit Taback bepflanzten Grundstücken.

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat heute angemeldet, in der Gemarkung *Dambach* 91 Ar 57 Quadratmeter mit Taback bepflanzt zu haben. Die Anmeldung ist unter Nr. *201* des Anmelderegisters eingetragen.

Schwedt, den 7. *Juli* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

*) Die Mustereinträge in Spalte 12 bis 17 und die Note zu III Zeile 2 und 3 auf Seite 346 werden bei dem Druck der Formulare zu den Anmeldungen nicht in die Formulare aufgenommen.

Muſter 5
(zu §. 12).

Benachrichtigung.

Dem Tabackpflanzer Herrn *Georg Huber* zu *Dambach* wird unter Bezugnahme auf §. 7 des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Geſetzblatt Seite 245) der nachſtehende Auszug aus dem Regiſter über die Reviſion der in der Gemarkung *Dambach* mit Taback bepflanzten Grundſtücke unter dem Bemerken mitgetheilt, daß er gegen die danach erfolgte Feſtſetzung der von ihm nach §. 6 des gedachten Geſetzes zu vertretenden Tabackmenge bei der Steuerbehörde Einſpruch erheben kann.

Der Einſpruch hat den Betrag der verlangten Ermäßigung genau zu bezeichnen und muß der unterzeichneten Steuerhebeſtelle innerhalb einer präkluſiviſchen Friſt von drei Tagen nach dem Empfang dieſer Benachrichtigung ſchriftlich zugeſtellt werden.

Schwedt, den *14. Auguſt* 188*0*.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Königliches Steueramt.
Küſell.

Auszug

aus dem Reviſionsregiſter der Gemeinde *Dambach* für das Erntejahr 188*0*.

Laufende Nr.	Der von dem Tabackpflanzer angemeldeten Grundſtücke			Feſtſetzung der mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellenden Tabackmenge		Bemerkungen.
	Lage.	Flächeninhalt nach der amtlichen Prüfung		nach der Blätterzahl	nach dem Gewicht	
		Ar.	□ Meter.	Stück.	kg.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.
1.	*Am Wege nach Schwedt*	*38*	*17*	*115 500*	—	
2.	*In der Trift*	*53*	*87*	*163 080*	—	

Muster 6
(zu §. 13).

Entscheidung.

Der Tabackpflanzer Herr *Georg Huber* zu *Dambach* wird unter Bezugnahme auf den von ihm unter dem *19. August* 1880 erhobenen Einspruch hiermit benachrichtigt, daß die auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) niedergesetzte Bezirkskommission die von ihm zu vertretende { Blätterzahl / ~~Gewichtsmenge~~ } wie folgt festgesetzt hat:

Laufende Nr.	Lage der angemeldeten Grundstücke.	Ermittelter Flächeninhalt der angemeldeten Grundstücke		Beantragte Ermäßigung auf		Nach der Entscheidung der Kommission ist zu vertreten		Bemerkungen.
		Ar.	□ Meter.	Blätterzahl Stück.	Gewichtsmenge kg.	Blätterzahl Stück.	Gewichtsmenge kg.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Am Wege nach Schwedt.*	*38*	*17*	*110 000*	—	*112 414*	—	

Dambach, den 27. *August* 1880.

Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Ewald, Oberinspektor. *Müller*. *Ermler*.

Muſter 9
(zu §. 24).

Hauptſteueramtsbezirk *Prenzlau.* Verwiegungsſtelle *Schwedt.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.* Verwiegungsregiſter Nr. *119.*

Verwiegungsſchein.

Dem Tabackpflanzer Herrn *Georg Huber* zu *Dambach* wird hiermit beſcheinigt, daß die heute vorgenommene Verwiegung des von ihm angemeldeten Tabacks folgendes Ergebniß geliefert hat:

Gattung des Tabacks.	Nettogewicht kg.
Obergut	*794,00*
Bruch	*37,10*
zusammen . .	*331,10*

Schwedt, den *30. Oktober* 1880.

Die Verwiegungsſtelle.
Königliches Steueramt.

(Unterſchrift.)
Küsell.

Muster 10.
(zu §. 24).

Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.* Verwiegungsstelle *Schwedt.*

Steuerhebebezirk *Schwedt.* Verwiegungsregister Nr. *33, 74, 119.*

Benachrichtigung.

Bei ~~der~~ den am *27. September, 10. und 30. Oktober 1880* vorgenommenen amtlichen ~~Verwiegung~~ Verwiegungen des von dem Tabackpflanzer Herrn *Georg Huber* zu *Dambach* vorgeführten Tabacks wurde das Gewicht des letzteren festgestellt zu *950,50* Kilogramm.

Die hiervon sich berechnende Tabacksteuer im Betrage von *146,10* Mark ist nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 15. Juli 1881 an die unterzeichnete Steuerhebestelle einzuzahlen, soweit nicht Kredit bewilligt oder der Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine Niederlage abgefertigt wird.

Von der nach §. 6 des Tabacksteuergesetzes von dem Tabackpflanzer zu vertretenden Tabackmenge fehlten bei der Verwiegung (*1832* Blätter =) *9,54* Kilogramm. Die hierfür nach §. 21 des Tabacksteuergesetzes zu entrichtende Tabacksteuer beträgt nach Nr. *57* des Tabacksteuer-Sollregisters *1,50* Mark und ist binnen 8 Tagen unter Vorlegung dieser Benachrichtigung an die unterzeichnete Steuerhebestelle einzuzahlen.

Schwedt, den *2. November* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Empfangsbescheinigung.

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat heute den oben angegebenen Betrag von *1,50 M.,* in Worten: *Eine Mark 50 Pfge.* an Tabacksteuer entrichtet. Dieser Betrag ist im Tabacksteuer-Einnahme-Journal der unterzeichneten Hebestelle unter Nr. *42* gebucht.

Schwedt, den *8. November* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster 12
(zu §. 28).

Bundesstaat *Preussen.* Erntejahr 1880.
Hauptsteueramtsbezirk *Prenzlau.* Versendungsregister Nr. *15.*

Versendungsschein I[16])

über

unversteuerten inländischen Taback, welcher ~~zur Ausfuhr über die Zollgrenze~~ / zur Aufnahme in eine Niederlage angemeldet worden ist.

Ausfertigungsamt *Schwedt.* Erledigungsamt *Berlin.*

Nummer der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort		Der Kolli		Gattung und Menge des Tabacks						Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie ꝛc.
					nach der nicht geprüften Angabe des Versenders			nach der stattgehabten amtlichen Ermittelung			
	des Absenders.	des Empfängers.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung.	Gewicht brutto kg.	Gewicht netto kg.	Gattung.	Gewicht brutto kg.	Gewicht netto kg.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	*G. Huber, Dambach.*	*S. Frank, Berlin.*	*drei Kisten*	*G. H. 1/3.*	*Tabackblätter*	*129,10*	*106*	*Tabackblätter*	*129,10 einhundertneun und zwanzig ein Zehntel Kilogramm*	*106 einhundert und sechs Kilogramm*	*ohne*

Betrag der auf dem Taback haftenden Steuer *16,95 M.* in Worten *Sechszehn* Mark *95* Pf.
Transportfrist: *zum achten November d. J.*

Annahme-Erklärung: Ich ~~Wir~~ übernehme~~n~~ diesen Versendungsschein mit den sich aus demselben nach §. 16 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) und nach §§. 16 und 17 der denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) ergebenden Verpflichtungen.

Schwedt, den *30. Oktober* 1880.

(Unterschrift des Anmelders.)
Georg Huber.

Schwedt, den *30. Oktober* 1880.

(Benennung der Abfertigungsstelle und Unterschriften.)

(Amtsstempel.) *Königliches Steueramt.*
Küsell.

[16]) Vgl. Nr. 3 des Bundesrathsbeschlusses v. 13. Dezemb. 1883 (in Anm. 13 zu §. 16 der Bekanntm. v. 25. März 1880 S. 863).

Erledigungsbescheinigungen.

1. Der Versendungsschein ist abgegeben am 7. *November* 1880.

Ernst
Oberkontrolör.

2. Derselbe ist eingetragen im Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. 734.

Knabe.
Hauptamtsassissent.

3. Revisionsbefund.

a) In Betreff des Verschlusses:

ohne.

b) In Bezug auf Gattung und Menge des Tabacks:

Drei Kisten G. H. 1/3.
Acht und neunzig Kilogramm Tabackblätter.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

(Unterschriften.)

Ernst *Paletta,*
Oberkontrolör. *Steueraufseher.*

4. Der Taback ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister ~~Seite~~ . . . . . Konto *11* Nr. *2.*

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Der Taback wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in dem Eisenbahngüterwagen Nr. . . . der . . . Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit . . . . Schlössern der Serie . . . dem Amte in . . . . . überwiesen

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . -Amt.

b) auf das . . . . . des . . . . . verladen und dem Ansageposten in . . . . . unter { Begleitung durch d . . Grenzaufseher . . / Verschluß mittelst . . . . . überwiesen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . -Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . -Amt.

B. D . . oben bezeichnete . . . . . wurde . . nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d . . Grenzaufseher . . . . . zur Begleitung über die Grenze übergeben.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Die Erledigung des Versendungsscheins bescheinigt

Berlin, den *10. November* 1880.

Königliches Haupt-Steuer-Amt f. a. G.

(Unterschrift.)

Knabe.

Muster 15
(zu §. 28).

Erledigungsschein.

Das unterzeichnete *Haupt-Steuer*-Amt bescheinigt hiermit, daß der am *30. Oktober* 1880 von dem *Steuer*-Amte zu *Schwedt* ausgefertigte Versendungsschein über inländischen Taback Nr. *15* am *7. November* 1880 eingegangen und in das Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. *734* eingetragen worden ist.

Die zugehörigen *drei* Kolli, enthaltend *Tabackblätter*, sind { ~~mit unverletztem Verschluß~~ / ohne Verschluß } gestellt und { ~~unter Aufsicht in das Zollausland ausgeführt~~ / in die Niederlage aufgenommen } worden.

Bei der vorgenommenen Verwiegung wurde das Gewicht des Tabacks zu { ~~brutto~~ ~~kg~~ / netto *98* kg } in Worten zu *acht und neunzig* Kilogramm festgestellt.

Berlin, den *10. Novemder* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)
Königliches Haupt-Steuer-Amt f. a. G.
(Amtsstempel.) *Knabe*,
Hauptamtsassistent.

Abrechnung mit dem Versender.*)

	Gewicht des Tabacks. kg.	Betrag der auf dem Taback haftenden Steuer Mark.	
a. Zur Versendung wurden angemeldet	*106*	*16*	*95*
b. Bei dem Empfangsamt wurden gestellt	*98*	*15*	*65*
c. Hiernach sind als versendet nicht nachgewiesen . . .	*8*	*1*	*25*

Die zu entrichtende Tabacksteuer im Betrage von *1,25 M.* ist nachgewiesen im Sollregister unter Nr. *82* und wurde heute dem Steuerpflichtigen angefordert.

Schwedt, den *12. November* 1880.

(Unterschrift.)
Küsell
Steuereinnehmer.

*) Dieser Vordruck ist von dem Ausfertigungsamt in den Fällen zu benutzen, in welchen Taback ohne Verschluß und ohne amtliche Begleitung versendet und bei dem Empfangsamt ein geringeres, als das bei Versendung angemeldete Gewicht ermittelt worden ist.

Der Betrag der zu entrichtenden Tabacksteuer (c) ergiebt sich aus dem zu a angegebenen Steuerbetrage durch Multiplikation desselben mit der Gewichtsmenge zu c und Division des Produkts durch die Gewichtsmenge zu a.

Muster 16
(zu §. 31).

Benachrichtigung.

Der Tabackpflanzer Herr *Georg Huber* zu *Dambach* wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß er auf Grund

des Versendungsscheins Nr. *15*.

~~der Anmeldung~~

vom *30. Oktober* 1880, wonach er *106* Kilogramm unversteuerten Taback

~~über die Zollgrenze ausgeführt~~

zur Niederlage in *Berlin* versendet

~~an~~ . . . . . ~~zu~~ . . . . . ~~veräußert~~

~~in den freien Verkehr gesetzt~~

hat, nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) von der Haftpflicht für die Tabacksteuer von dem Taback im Betrage von *16*,$_{95}$ Mark entbunden worden ist.

Der Betrag der dem Tabackpflanzer Herrn *Georg Huber* nach der Benachrichtigung vom *2. November* 1880 zur Last stehenden Tabacksteuer im Betrage von *146*,$_{10}$ Mark vermindert sich hiernach auf *129*,$_{15}$ Mark.

Schwedt, den *12. November* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.
Küsell.

Muster 17
(zu §. 34).

Benachrichtigung
über
zu entrichtende Tabacksteuer.

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat nach Nr. *1* des Tabacksteuer-Sollregisters von *2 Ar 15 Quadratmeter, welche der Besteuerung nach dem Flächeninhalt unterliegen*, an Tabacksteuer den Betrag von *4,30* Mark zu entrichten. Dieser Betrag ist längstens bis zum *15. Juli 1881* unter Vorlegung dieser Benachrichtigung an die unterzeichnete Hebestelle einzuzahlen.

Schwedt, den *29. August* 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.
Küsell.

Empfangsbescheinigung.

Der Herr *Georg Huber* zu *Dambach* hat heute den oben angegebenen Betrag von *4,30 M.*, in Worten: *Vier Mark 30 Pfge.* an Tabacksteuer entrichtet. Dieser Betrag ist im Tabacksteuer-Einnahme-Journal der unten bezeichneten Hebestelle unter Nr. *209* gebucht.

Schwedt, den *13. Juli* 1881.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.
Küsell.

III.

Regulativ,

betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback. Vom 29. Mai 1880.

(Centralbl. 1880 S. 386, 387; Preuß. Centralbl. der Abgaben= ꝛc. Gesetzgebung 1880 S. 362 f.)

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung der §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs=Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. (1. Gestattung der Niederlegung von Taback.) Die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte ausländische Waaren (§. 17 des Gesetzes) ist unter denselben Bedingungen, wie die Aufnahme von unverzolltem ausländischem Taback in die betreffenden Niederlagen gestattet, insofern darin entweder ausländischer Taback überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabacks stattfinden kann.

§. 2. Oeffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen, welche ausschließlich zur Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback dienen sollen (§. 18 des Gesetzes), sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll= oder Steuerstelle gestattet.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

Privatlager zur Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback werden nur solchen Tabackpflanzern, Rohtabackhändlern und Tabackfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

§. 3. (2. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Niederlagen.) Hinsichtlich der Benutzung der für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen und Privatniederlagen (§§. 1 und 2) und der Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks finden im allgemeinen die Vorschriften des auf Grund des §. 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassenen Niederlageregulativs und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitlager einschließlich der Theilungslager (Vereinszollgesetz §. 109) sinngemäße Anwendung.

§. 4. (3. Anmeldung zur Niederlage.) Für die Anmeldung von unversteuertem inländischem Taback zur Niederlage sind Auszüge aus den Versendungsscheinen nach dem entsprechend abzuändernden Formular für Auszüge aus den Zollbegleitscheinen zu benutzen.

§. 5. Wird bei der Revision wahrgenommen, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist, so ist der Taback von der Aufnahme in die Niederlage auszuschließen.

§. 6. In den Niederlageregistern, sowie in allen bezüglichen Abfertigungspapieren ist in den für die Benennung der Waaren vorgesehenen Spalten die Gattung des Tabacks (Tabackblätter, Tabackgrumpen, Tabackabfälle, entrippte Tabackblätter, Tabackstengel ꝛc.) anzugeben.

§. 7. (4. Lagerfrist.) Bei der Berechnung der fünfjährigen Lagerzeit bleibt diejenige Zeit außer Betracht, während welcher der von dem Pflanzer nach der Verwiegung zurückgenommene Taback bei demselben unversteuert aufbewahrt worden ist.

§. 8. (5. Bearbeitung des Tabacks.) In den Theilungslagern für Taback (Bearbeitungslagern) ist die Fermentation, das Streichen und Entrippen des Tabacks zulässig.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen und Kontrolen das Streichen und Entrippen des Tabacks auch außerhalb der Bearbeitungslager in der Behausung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge ist ohne Rücksicht auf den bei der Bearbeitung entstandenen Abgang die Steuer nach dem Satze für fermentirten Taback zu entrichten.

§. 9. (6. Abmeldung von der Niederlage.) Für die Abmeldung von inländischem Taback aus den Niederlagen sind Formulare von der Einrichtung der Abmeldungen von Niederlagen für unverzollte ausländische Waaren zu benutzen. Der abgemeldete Taback ist entweder zu versteuern, oder in eine andere Niederlage zu verbringen oder über die Zollgrenze auszuführen.

§. 10. (7. Versteuerung des abgemeldeten Tabacks.) Bei der Entnahme des Tabacks von der Niederlage ist in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 11. Bei der Versteuerung von Taback wird die für die vorhandenen Umschließungen zu vergütende Tara auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Die Steuer ist nach den im §. 2 des Gesetzes bestimmten Sätzen mit der Maßgabe zu entrichten, daß der Steuersatz für das Erntejahr 1880 nur bei der Entnahme des Tabacks vor dem 1. Oktober 1881 und der Steuerersatz für das Erntejahr 1881 bei der Entnahme in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 30. September 1882 zu Grunde gelegt wird. Vom 1. Oktober 1882 ab ist der für das Erntejahr 1882 bestimmte Steuersatz anzuwenden.

§. 12. (8. Versendung des abgemeldeten Tabacks.) Bei der Versendung von unversteuertem inländischem Taback aus einer Niederlage in eine andere oder zur Ausfuhr über die Zollgrenze finden die Vorschriften in den §§. 15 bis 17 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) Anwendung.

IV.

Regulativ,

betreffend die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer.

(Centralbl. 1880 S. 468 ff., Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. -Gesetzgebung 1880 S. 433 ff.)

Nach Beschluß des Bundesraths vom 16. Juni 1880 werden zur Ausführung des §. 20 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Dem Tabackpflanzer (§. 3 des Gesetzes), sowie dem Käufer oder sonstigen Erwerber von Taback (§. 19 des Gesetzes) kann auf Antrag gestattet werden, die Tabackgewichtssteuer, falls dieselbe 100 Mark oder mehr beträgt, statt an dem im §. 16 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte der Fälligkeit, bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres[1]) zu zahlen.

---

[1]) Durch Beschluß des Bundesraths v. 1. Juli 1884 (Centralbl. 1884 S. 191) ist bestimmt worden:

1. daß die Direktivbehörden ermächtigt seien, denjenigen Tabackpflanzern, welche ihren geernteten Taback erweislich nicht bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres verkauft haben, auf Antrag eine Verlängerung der im §. 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, vom 16. Juni 1880 festgesetzten Frist zur Einzahlung der gestundeten Tabackgewichtssteuer bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres zu bewilligen,
2. daß der für die Kreditirung der Tabacksteuer ebendaselbst festgesetzte Mindestbetrag, insoweit es sich um die Pflanzer selbst handelt, von 100 ℳ. auf 25 ℳ. herabgesetzt werde.

Ferner kann demjenigen, welcher inländischen Taback aus Niederlagen (§. 16 Absatz 2 des Gesetzes) zur Versteuerung abmeldet, auf Antrag gestattet werden, die Tabackgewichtssteuer, falls dieselbe 100 Mark oder mehr beträgt, statt an dem im §. 17 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte der Fälligkeit, bis zum 25. des dritten darauf folgenden Monats zu entrichten.

§. 2. Der Antrag auf Ertheilung eines Tabacksteuerkredits (§. 1) ist bei dem Hauptamt schriftlich zu stellen; dabei ist anzugeben, in welcher Weise (§. 3) Sicherheit geleistet werden soll.

Der Kredit muß so zeitig nachgesucht werden, daß die Bewilligung desselben vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Steuer geschehen kann.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Beträge mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist zu leisten, oder sonst die ihm aus der Kreditbewilligung erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllt, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§. 3. Für den bewilligten Kredit muß Sicherheit nach den von den obersten Landes-Finanzbehörden zu erlassenden Vorschriften bestellt werden.

§. 4. Um den Uebergang der Steuerpflicht (§. 19 des Gesetzes) auf solche Käufer oder sonstige Erwerber des Tabacks, welche in anderen Steuerbezirken domizilirt sind, zu erleichtern, kann die Sicherheit für den Kredit auch durch Tabacksteuer-Kredit-Certifikate desjenigen Hauptamtes, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat, beschafft werden.

Der Antrag auf Ertheilung solcher Certifikate ist bei dem zuständigen Hauptamte schriftlich einzureichen. Die Kredit-Certifikate werden für je ein Taback-Erntejahr ausgestellt.

Im Fall das Certifikat durch einen mit Prokura versehenen oder zum Zwecke des Ankaufs von Taback besonders bevollmächtigten Vertreter benutzt werden soll, muß der Name des Prokuristen oder sonstigen Vertreters unter Uebergabe eines Exemplars seiner eigenhändigen Unterschrift dem Ausfertigungsamte angemeldet werden.

Für den Gesammtbetrag, auf welchen die von einem Kreditnehmer beantragten Certifikate lauten sollen, ist Sicherheit nach §. 3 zu leisten.

Nach Genehmigung des Antrags händigt das Hauptamt das nach Muster a[2]) auszufertigende Kredit-Certifikat, nachdem zuvor der Antragsteller durch seine Unterschrift sich zur Einhaltung der Vorschriften des Kredit-Regulativs verpflichtet und der bevollmächtigte Vertreter des Kreditnehmers, falls das Certifikat für einen solchen bestimmt ist, durch Beisetzung seiner Unterschrift angegeben hat, wie er unterzeichnen wird, dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung ein. Muster a.

Zu den Kredit-Certifikaten sind die amtlich gelieferten Formulare zu verwenden.

Empfängt der Kreditnehmer über den ihm bewilligten Kredit mehrere Kredit-Certifikate, so haben diese zwar dieselbe Nummer zu tragen, werden aber durch einen neben die Nummer gesetzten Buchstaben von einander unterschieden.

Ueber die ertheilten Kredit-Certifikate führt das Ausstellungsamt ein Ausfertigungs-Register nach Muster b[3]).

§. 5. Für den Gebrauch der Kredit-Certifikate gelten folgende Vorschriften.

1. Auf Grund des Certifikats kann demjenigen, auf welchen es ausgestellt ist, von der Steuerhebestelle für gekauften oder sonst erworbenen, in eine Niederlage noch nicht aufgenommenen Taback bis zu dem in dem Certifikat angegebenen Betrage Kredit gewährt werden. Nach dem 15. Juli des auf das Taback-Erntejahr folgenden Jahres kann Kredit auf Grund des für jenes Erntejahr ausgestellten Kredit-Certifikats nicht mehr bewilligt werden.

2. Derjenige, auf welchen das Certifikat lautet, haftet der Steuerbehörde für jeden Mißbrauch, welcher mit dem Certifikat, auch ohne sein Verschulden, getrieben wird. Im

---

[2]) Vgl. S. 907.

[3]) Die Muster b und c, welche nicht zum Gebrauche für das Publikum bestimmt sind, sondern nur den Zwecken der Steuerbehörden dienen, sind hier nicht abgedruckt.

Fall der Zurücknahme einer Prokura oder sonstigen Vollmacht haftet der Kreditnehmer für die von seinem bisherigen Vertreter mit dem Kredit-Certifikat etwa getriebenen Mißbräuche selbst dann, wenn die Aufhebung des Vertretungsverhältnisses zu dem Handelsregister angemeldet und von dem Gerichte bekannt gemacht worden ist.

3. Die Steuerhebestellen, bei welchen ein Kredit auf Grund eines Certifikats in Anspruch genommen wird, sind befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers des Certifikats zu prüfen.

4. Die dem Ausfertigungsamte bestellte Sicherheit kann erst nach Rückgabe des Certifikats aufgehoben werden, sofern alsdann die ordnungsmäßige Abwickelung der auf Grund des Certifikats gewährten Steuerkredite nachgewiesen ist.

5. Kann das Certifikat nicht zurückgeliefert werden, so bedarf es zur Rückgabe der Sicherheit der Genehmigung der Direktivbehörde.

§. 6. Die Steuerhebestelle, welche auf Grund eines Kredit-Certifikats Steuerkredit gewährt, trägt das Kredit-Certifikat in das betreffende Kredit-Handbuch (Manual, Konto) mit Angabe des Ausfertigungsamtes, der Nummer, des Datums, der Summe, über welche es überhaupt lautet, des etwa bereits vorher und des neu angeschriebenen Betrages ein, schreibt den kreditirten Betrag nach Maßgabe des Vordrucks im Kredit-Certifikat an und giebt dasselbe dem Kreditnehmer zurück. Ueber die erfolgte Anschreibung läßt die Steuerhebestelle dem Certifikat-Ausfertigungsamte eine Benachrichtigung nach Muster c[3]) zugehen. Das Ausfertigungsamt vermerkt die Anschreibung im Ausfertigungsregister.

§. 7. Die kreditirten Tabacksteuerbeträge werden im Tabacksteuer-Einnahme-Journal gebucht. Der Kreditnehmer hat über jeden einzelnen Betrag ein schriftliches Anerkenntniß nach dem anliegenden Muster d[4]) auszustellen und der Steuerhebestelle zu übergeben. Muster d.

Die gestundeten Beträge sind mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist, sofern nicht die Kreditabzahlung bei dem Hauptamt vorgeschrieben wird, bei der Steuerhebestelle, bei welcher der Kredit angeschrieben ist, einzuzahlen.

Unter welchen Voraussetzungen die kreditirten Steuerbeträge vor Ablauf der Kreditfrist eingezogen werden können, bestimmen die obersten Landes-Finanzbehörden.

Nach erfolgter Einzahlung des kreditirten Betrages hat die Steuerhebestelle das mit Quittung versehene Anerkenntniß an den Aussteller zurückzugeben. Ist der Steuerkredit auf Grund eines Kredit-Certifikats ertheilt worden, so benachrichtigt die Steuerhebestelle, bei welcher die Einzahlung bewirkt worden ist, das Hauptamt, welches das Kredit-Certifikat ausgestellt hat, von der erfolgten Kreditabzahlung. Das Hauptamt vermerkt den Eingang der Benachrichtigung in dem Certifikat-Ausfertigungsregister.

Der nach §. 5 Ziffer 4 erforderliche Nachweis ist durch Vorlegung der mit Quittung versehenen Anerkenntnisse zu führen.

§. 8. Wird ein auf Grund eines Kredit-Certifikats kreditirter Steuerbetrag bei der zuständigen Steuerhebestelle nicht rechtzeitig eingezahlt, so hat dieselbe bis spätestens zum 1. November das Certifikat-Ausfertigungsamt um Einsendung des rückständigen Betrages zu ersuchen. Das letztere sendet den geforderten Betrag sofort an das requirirende Amt ein und erhält von diesem das mit Quittung versehene Kredit-Anerkenntniß. Das Amt, welches das Kredit-Certifikat ausgestellt hat, zieht nach erfolgter Absendung des Betrages denselben nebst den entstandenen Kosten, nöthigenfalls unter Rückgriff auf die gestellte Sicherheit, von dem Kreditnehmer ein.

---

[4]) Vgl. S. 910.

Ausfertigungsregister Nr. *1 A.*

Muster a
(zu §. 4).

Tabacksteuer-Kredit-Certifikat

für das Erntejahr 1880.

Der { ~~Tabackhändler~~ / Tabackfabrikant } Herr *Carl Schultz* zu *Trier*, welcher erklärt hat, Taback in anderen Hauptamtsbezirken erwerben und Kredit für die Tabackgewichtssteuer in Anspruch nehmen zu wollen, hat dem unterzeichneten Hauptamte für den ihm hiernach zu bewilligenden Kredit im Gesammtbetrage von *8 000 M.*, in Worten *Achttausend* Mark Sicherheit bestellt.

Innerhalb dieses Betrages können die zuständigen Steuerhebestellen

~~dem Herrn~~ . . . . . .
~~dem mit Prokura versehenen Disponenten Herrn~~ . . . . . .
dem besonders bevollmächtigten Vertreter Herrn *Richard Oppenheim*

nach Maßgabe der Vorschriften des Tabacksteuer-Kredit-Regulativs Tabackgewichtssteuer kreditiren.

Dieses Certifikat besteht aus *vier* Blättern, welche mit dem Namenszeichen des Erstunterzeichneten versehen und mit einer auf dem Titelblatt mit dem Siegel des unterzeichneten Hauptamtes belegten Schnur durchzogen sind.

Trier, den *23. Januar* 1880.

Königliches Haupt-*Steuer*-Amt.

(Amtsstempel). (Unterschriften.)

Fromm, *Oberinspektor*. *Kayser*, *Hauptamts-Rendant*. *Jansen*, *Hauptamts-Kontrolör*.

Mit diesem Tabacksteuer-Kredit-Certifikat übernehme ich die aus dem Regulativ, betreffend die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, sich ergebenden Verpflichtungen.

Trier, den *23. Januar* 1881.

(Unterschrift des Geschäfts-Inhabers.)
Carl Schultz.

~~Mein obengenannter Prokurist Herr~~ . . . . . ~~wird zeichnen:~~
~~(Unterschrift.)~~

Mein obengenannter, besonders bevollmächtigter Vertreter Herr *Richard Oppenheim* wird zeichnen:

(Unterschrift.)
Für Carl Schultz
Richard Oppenheim.

Anschrei

Der { ~~Tabackhändler~~ / Tabackfabrikant } Herr *Carl Schultz* zu *Trier* hat auf dieses Kredit-

Laufende Nummer.	Benennung der Steuerhebestelle, bei welcher die Steuer kreditirt worden ist.	Hauptamt, welchem die Steuerhebestelle zugetheilt ist.	Kreditirter Steuerbetrag Mark.		in Worten.
1.	2.	3.	4.		5.
1.	*Speyer*	*Ludwigshafen*	*1 476*	—	*Eintausend Vierhundert Sechs und siebenzig Mark*
2.	*Mannheim*	*Mannheim*	*2 587*	—	*Zweitausend Fünfhundert Sieben und achtzig Mark*
3.	*Schwedt*	*Prenzlau*	*3 500*	—	*Dreitausend Fünfhundert Mark*

Anlei

1. Derjenige, auf welchen das Certifikat lautet, haftet der Steuerbehörde für jeden Mißbrauch, welcher mit dem Certifikat, auch ohne sein Verschulden, getrieben wird. Im Fall der Zurücknahme einer Prokura oder sonstigen Vollmacht haftet der Kreditnehmer für die von seinem bisherigen Vertreter mit dem Kredit-Certifikat etwa getriebenen Mißbräuche selbst dann, wenn die Aufhebung des Vertretungsverhältnisses zu dem Handelsregister angemeldet und von dem Gerichte bekannt gemacht worden ist.

bungen.

Certifikat die nachstehend verzeichneten Tabacksteuerbeträge kreditirt erhalten.

Der kreditirte Betrag ist gebucht im Einnahme-Journal.		Unterschrift des Hebebeamten.	Bemerkungen.
Quartal	Nummer		
6.	7.	8.	9.
IV. 80.	*27.*	*Krause, Zollverwalter.*	
I. 81.	*41.*	*Ullrich, Hauptamtsverwalter.*	
I. 81.	*15.*	*Küsell, Steuereinnehmer.*	

tung.

2. Die Steuerhebestelle, bei welcher ein Kredit auf Grund des Certifikats in Anspruch genommen wird, ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers des Certifikats zu prüfen.
3. Die dem Ausfertigungsamte bestellte Sicherheit kann erst nach Rückgabe des Certifikats aufgehoben werden, sofern alsdann die ordnungsmäßige Abwickelung der auf Grund des Certifikats gewährten Steuerkredite durch Vorlegung der mit Quittung versehenen Kredit-Anerkenntnisse nachgewiesen wird.

Muster d
(zu §. 7).

Einnahme-Journal Nr. *41.* Kredit-Journal Nr. *4.*

Kredit-Handbuch { Konto *2.* / Nr. *1.*

Kredit-Anerkenntniß.

Der Unterzeichnete erkennt hierdurch an, daß ihm an Tabackgewichtssteuer auf Grund des Certifikats Nr. *1 A*, ausgestellt von dem *Haupt-Steuer*-Amt *Trier* unter dem *23. April 1881* der Betrag von *2587 M.*, in Worten *Zweitausend Fünfhundert Sieben und achtzig Mark*- kreditirt worden und verpflichtet sich, diesen Betrag, sobald solcher eingefordert werden wird, sofort, sonst aber spätestens bis zum 15. Oktober 1881 bei dem *Haupt-Zoll*-Amte zu *Mannheim* einzuzahlen.

Mannheim, den *23* ten *April* 1881.

(Unterschrift des Kreditnehmers.)
Für Carl Schultz
Richard Oppenheim.

Quittung.

Die heute erfolgte Einzahlung vorstehenden Betrages wird bescheinigt

Mannheim, den *2* ten *Oktober* 1881.

Grossherzoglich badisches Haupt-Zoll-Amt.

(Amtsstempel.) (Unterschriften.)

Ullrich, *Hauptamtsverwalter.*

Froelich, *Hauptamts-Kontrolör.*

V.

Regulativ,

betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate.

(Centralbl. 1881 S. 191 ff.; Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. -Gesetzgebung 1881 S. 141 ff.).

Nach Beschluß des Bundesraths vom 28. Mai 1881 treten in Bezug auf die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate nach Maßgabe der §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Vergütungssätze.

§. 1. Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback einschließlich Sandblätter und Grumpen oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt, eine Steuervergütung beanspruchen, welche von dem besonderer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt ab (§. 20) beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. Rohtaback:
   a) unfermentirt . . . . . 33 Mark,
   b) fermentirt . . . . . 40 =
B. entrippte Blätter . . . . . 47 =

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 2. Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, von dem besonderer Bestimmung vorbehaltenen Zeitpunkt ab (§. 20) beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. für Fabrikate aus ausländischem Taback:
   a) für Schnupf- und Kautaback . . . . . 60 Mark,
   b) = Rauchtaback . . . . . 81 =
   c) = Cigarren . . . . . 94 =
   d) = Cigaretten . . . . . 66 =
B. für Fabrikate aus inländischem Taback:
   a) für Schnupf- und Kautaback . . . . . 32 Mark,
   b) = Rauchtaback . . . . . 43 =
   c) = Cigarren . . . . . 50 =
   d) = Cigaretten . . . . . 35 =

und

C. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu A und B aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Versendungen von Tabackfabrikaten mit dem Anspruche auf Zoll- und Steuervergütung sind nur in Mengen von mindestens 25 Kilogramm zulässig. Für die Versendung von Cigaretten kann durch die Direktivbehörden eine Minimalmenge von 10 Kilogramm festgesetzt werden.

§. 3. Unter Geizen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden die vor der Haupternte des Tabacks ausgebrochenen Blatttriebe und ment-

wickelten Blätter verstanden. In der Nachernte gezogene, vollständig entwickelte Geizblätter werden wie Blätter der Haupternte behandelt.

Unter Tabackabfällen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden nicht nur die Abfälle von Rohtaback, sondern auch diejenigen von Tabackfabrikaten verstanden. Für Tabackmehl, welches aus Abfällen von Rohtaback oder von Tabackfabrikaten besteht, wird daher eine Vergütung nicht gewährt. Wird Tabackmehl als ein aus fein gemahlenen Blättern und Stengeln bestehendes Halbfabrikat für die Herstellung von Schnupftaback erkannt, so ist für dasselbe die Vergütung für unfermentirten Rohtaback zu gewähren.

Für Cigaretten mit Hülsen aus Papier, Stroh ꝛc. wird Vergütung nur dann gewährt, wenn mindestens 70 Prozent ihres Nettogewichts aus Taback bestehen. Cigaretten, welche lediglich aus Taback bestehen, werden wie Cigarren behandelt.

Für Tabackfabrikate, in welchen Surrogate enthalten sind, wird Vergütung nur in den im §. 13 Absatz 3 erwähnten Fällen und unter den daselbst angegebenen Bedingungen gewährt.

II. Anmeldung, Abfertigung und Kontrole.

1. Im Allgemeinen.

§. 4. Ueber Rohtaback, entrippte Blätter oder Tabackfabrikate, welche gegen Gewährung einer Vergütung (§§. 1 und 2) ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Steuerstelle des Versendungsortes eine Anmeldung nach Muster a[1]) in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist der Taback zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist außer dem Bruttogewicht der einzelnen Kolli auch das Nettogewicht derselben und, im Falle der gemeinschaftlichen Verpackung verschiedener Tabackgattungen, das Nettogewicht jeder einzelnen Gattung zu deklariren. Als Steuerstelle des Versendungsortes gilt bei der Versendung von Tabackfabrikaten die Steuerstelle, welcher der Fabriksitz zugetheilt ist, bei Versendung von Rohtaback und entrippten Blättern dagegen die Steuerstelle desjenigen Ortes, von dem aus die Versendung mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel, ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transport berührt wird.

Muster a.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen.

Das Versendungsamt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat" und das zweite Exemplar mit „Duplikat" zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b[1]) zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision und Ermittelung des Nettogewichts des Tabacks vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann unter Beachtung der von der Direktivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen die Revision von Fabrikaten in den Fabrikräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Fabrikant zu erstatten.

Ist das Versendungsamt gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; anderenfalls setzt das Versendungsamt die Kolli unter Verschluß und übergiebt das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung des Tabacks bei dem Erledigungsamte. Das Letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 der Dienstvorschriften) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. In beiden Fällen erfolgt je nach Umständen eine allgemeine oder eine spezielle Revision. Im Falle eine Verschlußverletzung stattgefunden hat, ist bei der speziellen Revision das Nettogewicht zu ermitteln. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen

[1]) Vgl. S. 919 ff. — Von den Mustern sind hier nur diejenigen abgedruckt, welche zum Gebrauche des Publikums bestimmt sind (a, c, e), nicht aber diejenigen, welche lediglich den Zwecken der Steuerbehörden dienen (b, d, f).

sind durch das Erledigungsamt dem Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in Spalte 10 des Versendungsschein-Empfangsregisters anzumerken.

Zu den Niederlage-Anmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

Die Unikate der Anmeldungen werden als Rechnungsbeläge verwendet (§§. 6 und 15). Die Duplikate bilden die Beläge zu dem Abfertigungsregister (Muster b).

§. 5. 1. Bei der Abfertigung des Tabacks kann das Nettogewicht statt durch Verwiegung durch Abrechnung einer Tara festgestellt werden. Die Tarasätze betragen:

a)	bei unbearbeiteten und bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand	2	Prozent,
b)	bei dergleichen in Ballen von doppelter Leinwand	4	"
c)	bei dergleichen in Kisten	22	"
d)	bei Karotten und Stangen zu Schnupftaback in Fässern	8	"
e)	bei dergleichen in Kisten	12	"
f)	bei Schnupftaback, lose in Fässern	10	"
g)	bei dergleichen in Zinn- und Papierumhüllung und Kisten	20	"
h)	bei Rauchtaback in Papierpacketen und Kisten	25	"
i)	bei Cigarren, lose in großen Kisten	28	"
k)	bei dergleichen in Papierpacketen und großen Kisten	34	"
l)	bei dergleichen in kleinen Kistchen und großen Kisten	47	"

des Bruttogewichts,

m) bei Cigaretten:

Innere Umschließungen:		
in Kartons zu 100 Stück oder mehr		
mit Mundstück	20	"
ohne Mundstück	26	"
in Kartons zu weniger als 100 Stück		
mit Mundstück	27	"
ohne Mundstück	35	"
in Papierpacketen		
mit Mundstück	9	"
ohne Mundstück	14	"

des Gewichts der Cigaretten einschließlich der inneren Umschließungen;

Aeußere Umschließungen:		
in Kisten ohne Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm	46	"
über 100 Kilogramm	29	"
in Kisten mit Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm	47	"
über 100 Kilogramm	33	"

des Bruttogewichts.

Bei Cigaretten in inneren und äußeren Umschließungen ist das Nettogewicht in der Weise festzustellen, daß zunächst von dem Bruttogewicht die Tara für die äußere Umschließung und hierauf von dem verbleibenden Gewicht die Tara für die innere Umschließung in Abzug gebracht wird.

2. Das durch Abrechnung der Tara (Ziffer 1) berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Zoll- oder Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

3. Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach den obigen Tarasätzen, die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung des Tabacks ohne jede Umschließung beziehungsweise bei Cigaretten auch durch

Verwiegung derselben sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten Tara eintreten zu lassen. Die gleiche Befugniß steht dem Versender zu.

4. Bei der Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung kann nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle Probeverwiegung eintreten, wenn Kolli von gleicher Beschaffenheit und gleichem Inhalt nahezu gleiches Gewicht haben. Abweichungen von nicht mehr als 5 Prozent des Bruttogewichts sollen dabei die Probeverwiegung nicht ausschließen.

5. Beim Vorhandensein innerer Umschließungen, z. B. bei der Verpackung von Cigarren in Kistchen, von Cigaretten in Kartons, von Rauchtaback in Papierpacketen, von Schnupftaback in Packeten in Zinn- und Papierumhüllungen u. s. w., darf, sofern die inneren Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesammtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen, Packete u. s. w. ermittelt werden.

6. In dem Revisionsbefunde ist die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen, sowie die Art der Ermittelung des Nettogewichts (ob durch Abzug eines Tarasatzes oder vollständige oder probeweise Verwiegung) anzugeben.

7. Von der Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist dann abzusehen, wenn weder das deklarirte Bruttogewicht noch das deklarirte Nettogewicht das ermittelte Brutto- beziehungsweise Nettogewicht um mehr als 5 Prozent übersteigt.

§. 6. Die Hauptämter haben über die in ihren Bezirken zu gewährenden Vergütungen für Rohtaback und entrippte Blätter, sowie für Cigarren, für welche lediglich die Steuervergütung für aus inländischem Taback hergestellte Cigarren in Anspruch genommen wird, nach näherer Anleitung der Direktivbehörde monatlich Liquidationen aufzustellen und mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen an die Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung einzusenden.

2. In den unter Kontrole stehenden Fabriken.

§. 7. Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Cigaretten auf Gewährung der im §. 2 genannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Cigarren auf Gewährung der im §. 2 unter A oder C fallenden Vergütungen Anspruch machen wollen, haben hiervon der Steuerstelle des Fabriksitzes vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 noch die Vorschriften in den §§. 8 bis 19 zu beobachten, sowie sich den ihnen sonst noch von der Steuerbehörde bekannt zu machenden Bedingungen zu unterwerfen.

§. 8. Die Zoll- oder Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn der betreffende Tabackfabrikant in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten ist, regelmäßig ein Lager an Roh- und fabrizirtem Taback von wenigstens 15 000 Kilogramm hält, und wenn seine Fabrik nebst Waarenlager sich an einem Orte befindet, in welchem ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange regelmäßig unterhalten wird, hat sich die Steuerstelle des Fabriksitzes von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn neu entstehende Fabriken im ersten Jahre oder eingehende Fabriken bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 15 000 Kilogramm nicht nachzuweisen vermögen, sind dieselben deshalb vom Genusse der Vergütungen nicht auszuschließen. Letztere brauchen nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch solchen in Betrieb befindlichen Fabriken nicht versagt zu werden, bei welchen der Lagerbestand auf kurze Zeit unter jene Gewichtsmenge herabsinken sollte.

§. 9. Der Fabrikant hat schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abzugeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer oder allein inländischer oder ausländischer und inländischer Taback verarbeitet werden wird, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate oder ob auch gemischte Fabrikate hergestellt werden sollen.

Diese Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn auf eine andere Art des Betriebs übergegangen werden soll.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf und die Versendung von Taback sowie über den Fabrikbetrieb Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Direktivbehörde oder dem Hauptamte beauftragten Oberbeamten zur Einsicht vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, diesem Oberbeamten den Besuch der Betriebsräume während des Betriebs jederzeit zu gestatten und auf Verlangen jede auf den Fabrikbetrieb sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 10. Ausländischen Taback darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern und nur in Mengen von wenigstens 250 Kilogramm beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck des Bezugs von Proben in Mengen von nicht über 50 Kilogramm für jede Sendung.

Von der Direktivbehörde kann dem Fabrikanten gestattet werden, Tabacke in Mengen von mehr als 50, jedoch weniger als 250 kg zu beziehen[2]).

§. 11. Der ausländische Taback darf nur bei der Steuerstelle des Fabriksitzes verzollt werden und ist daher auf dieselbe, sofern sie nicht zugleich das Grenzzollamt oder Niederlageamt ist, über welches der Bezug erfolgt, unter Begleitscheinkontrole zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Taback in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 12. Inländischen Taback darf der Fabrikant ebenfalls nur in Mengen von mindestens 250 Kilogramm in einem Transporte beziehen. Eine jede Einlagerung von solchem Taback muß alsbald der Steuerstelle angezeigt werden. Zugleich ist anzugeben, ob der Taback fermentirt ist oder vor der Verarbeitung noch der Fermentation in der Fabrik unterworfen werden soll.

§. 13. Die Fabrikanten, welche nach ihrer Erklärung (§. 9) ausländische und inländische Tabacke, getrennt oder gemischt, verarbeiten, haben in den Anmeldungen (Muster a) oder in diesen beizufügenden besonderen Deklarationen anzugeben, ob die Fabrikate lediglich aus ausländischem oder lediglich aus inländischem Taback oder aus beiden gemischt hergestellt sind.

Die Fabrikanten, welche ausländische und inländische Tabacke gemischt verarbeiten, haben zur Feststellung des Antheils, welcher von dem Nettogewicht der mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf die ausländischen und die inländischen Tabacke fällt, ein Notizbuch nach Muster c[3]) zu führen, welches amtlich zu foliiren ist. Muster c.

Wenn einem Fabrikanten die Verwendung von Tabacksurrogaten gestattet ist, so sind über die Surrogate in dem Notizbuch und in dem Konto (§. 14) in gleicher Weise Anschreibungen zu führen wie über ausländischen und inländischen Taback. Für die verwendeten Surrogate wird eine Vergütung nicht geleistet.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in dem Notizbuche befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Oberbeamten unter Zuhülfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Anmeldungen verglichen.

Ist bei der Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Die Richtigkeit des Abschlusses ist durch den Fabrikanten und durch den betreffenden Oberbeamten zu bescheinigen.

§. 14. Die Steuerstelle hat bezüglich jeder nach Maßgabe des §. 8 zum Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung zugelassenen Fabrik ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Rohtaback und der Absatz an Taback-

[2]) Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Bundesrathsbeschluß v. 31. März 1885 (Centralbl. 1885 S. 157) hinzugefügt worden.

[3]) Vgl. S. 923 ff.

fabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Quartals der Lagerbestand (auf fermentirten Rohtaback reduzirt) dargestellt und die Berechnung der Vergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Konto geschieht nach Muster d[1]).

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1. In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Spalten 6, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 22, in demjenigen für eine Fabrik, welche nur inländischen Taback verarbeitet, die Spalten 5, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 und in demjenigen für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback ungemischt verarbeitet wird, die Spalten 11, 14, 17 und 20 ausfallen.

2. In der ersten Abtheilung des Konto ist der Zugang an Rohtaback nach der Zeitfolge anzuschreiben. Die Anschreibung erfolgt bei dem ausländischen Taback nach dem der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewicht und bei dem inländischen Taback nach dem Nettogewichte desselben in fermentirtem Zustande, wobei 100 Kilogramm unfermentirter Taback gleich 80 Kilogramm fermentirtem Taback zu rechnen sind.

3. In der zweiten Abtheilung des Konto werden als Abgang die mit Anspruch auf Vergütung abgefertigten Fabrikate auf Grund der Anmeldungen einzeln und am Schlusse des Quartals die ohne Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf Grund der Bücher des Fabrikanten summarisch nachgewiesen. Am Schlusse des Quartals ist ferner bezüglich der gemischten Fabrikate nach Anleitung des Musters der Antheil auszuscheiden, welcher auf die ausländischen und inländischen Tabacke fällt. Die Ausscheidung erfolgt für die mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf Grund des dem Konto beizufügenden Notizbuchs (§. 13), bezüglich der übrigen Fabrikate auf Grund der Bücher des Fabrikanten.

4. Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals nach Anleitung des Musters in der Weise ermittelt, daß dem zu Anfang des Quartals vorhanden gewesenen Lagervorrath die Summe des Zugangs (Ziffer 2) zugerechnet und von der Summe die auf fermentirten Rohtaback reduzirte Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (Ziffer 3) abgesetzt wird.

Als Verhältnißzahlen für die Reduktion der Fabrikate auf fermentirten Rohtaback sind anzusetzen:

a) Schnupf- und Kautaback	70 Prozent	Rohtaback in fermentirtem Zustande.
b) Rauchtaback	95 =	
c) Cigarren	110 =	
d) Cigaretten	77 =	

Die Direktivbehörden können diese Verhältnißzahlen für einzelne Fabriken abändern, falls der Nachweis geführt wird, daß diese Verhältnißzahlen der Fabrikationsweise der Fabriken nicht entsprechen.

§. 15. Der Fabrikant erhält die Vergütung für die ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Steuerstelle fertigt die Berechnung über die zu gewährende Vergütung nach Anleitung des Musters d und legt das Konto mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen der Direktivbehörde zur Prüfung und Anweisung der Vergütung vor.

Ist dem Fabrikanten Zoll- oder Steuerkredit gewährt, so findet hierauf Abrechnung statt.

§. 16. Der Fabrikant hat jährlich an einem mit der Steuerstelle zu vereinbarenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an unfermentirtem und fermentirtem Rohtaback, sowie an Halb- und Ganzfabrikaten zu veranstalten. Die Steuerstelle hat einen Beamten zur Kontrolirung der Aufnahme abzuordnen. Das Ergebniß der Aufnahme ist der Steuerstelle in einer von dem kontrolirenden Beamten mit zu unterzeichnenden Zusammenstellung mitzutheilen. Aus derselben muß der vorhandene Bestand an inländischem und ausländischem unfermentirtem und fermentirtem Rohtaback, an lediglich aus inländischem, lediglich aus ausländischem und aus gemischtem Taback hergestellten Halb- und Ganzfabrikaten ersichtlich sein; bezüglich der gemischten Halb- und Ganzfabrikate muß aus dieser Zusammenstellung hervorgehen, welcher Theil derselben aus inländischem und welcher Theil aus ausländischem Taback besteht.

Bei der Bestandsaufnahme ist das Konto in der im §. 14 Ziffer 4 vorgeschriebenen

Weise abzuschließen und der buchmäßige Lagerbestand mit dem durch die Lageraufnahme festgestellten Vorrath zu vergleichen. Bei der Lageraufnahme sind für die Reduktion der Fabrikate auf fermentirten Rohtaback dieselben Verhältnißzahlen anzuwenden, wie bei der Berechnung des buchmäßigen Lagerbestandes. Die Ergebnisse der Lageraufnahme bilden die Grundlage für die fernere Kontenführung.

Beträgt der bei der Bestandsaufnahme gegenüber dem buchmäßigen Lagerbestande etwa sich ergebende Unterschied in Fabriken, welche keinen Schnupf- oder Kautaback bereiten, nicht mehr als $2^1/_2$ Prozent und in Fabriken, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupf- oder Kautaback beschäftigen, nicht mehr als 3 Prozent des seit der letzten Bestandsaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths, so bewendet es bei der Berichtigung des Konto. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes Erörterungen anzustellen und deren Ergebniß der Direktivbehörde anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen (§. 18), sowie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an Taback zur Rückzahlung bezogener Vergütung anzuhalten sei.

§. 17. Die Fabrikanten haben sämmtliche in der Fabrik und im Comptoir beschäftigten Personen, mit Ausnahme der Arbeiter, jedoch einschließlich der Werkführer, mit Namen und unter Bezeichnung der Art der Beschäftigung, desgleichen die Veränderungen, welche hinsichtlich dieser Personen eintreten, der Steuerstelle anzuzeigen.

Die Direktivbehörde bestimmt auf Antrag des Fabrikanten, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften und richtige Führung der Bücher verpflichtet werden sollen.

§. 18. Die Vergünstigung der Gewährung von Zoll- oder Steuervergütungen kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder zurückgenommen werden. Zur Zurücknahme ist die Direktivbehörde befugt. Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Fabrikant oder eine in der Fabrik oder im Comptoir beschäftigte Person wegen im Interesse des Fabrikanten verübter Zoll- oder Steuerdefraudation oder Vergehung der im §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bezeichneten Art rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 19. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Anwendung der in den §§. 13, 14, 16 und 17 angegebenen Kontrolen ganz oder theilweise Abstand zu nehmen, insofern im Einverständniß mit dem Fabrikanten der Fabrikationsbetrieb unter ständige amtliche Kontrole gesetzt wird. In diesem Falle hat der Fabrikant die Kosten der Beaufsichtigung des Fabrikationsbetriebs und des amtlichen Mitverschlusses der Fabrik- und Lagerräume zu tragen.

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 20. Bis auf weiteres kommen die seitherigen Zoll- und Steuervergütungssätze mit der Maßgabe in Anwendung, daß für Cigaretten $^7/_{10}$ der im §. 1 beziehungsweise §. 20 des bisherigen, durch Beschluß des Bundesraths des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 19. Mai 1869 genehmigten Regulativs für Cigarren festgesetzten Sätze zu gewähren sind. Die hiernach für Cigaretten sich ergebenden Sätze sind nach der Vorschrift im §. 24 Absatz 2 abzurunden.

Es bleibt besonderer Bestimmung des Bundesraths vorbehalten, von welchem Zeitpunkt ab die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Vergütungssätze allgemein Anwendung finden[4]), sowie ob und beziehungsweise welche Uebergangssätze in der Zwischenzeit eintreten sollen[5]).

§. 21. Für die Zahlung der Vergütung ist der Vergütungssatz maßgebend, welcher an demjenigen Tage gültig ist, an welchem der Taback über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage verbracht wird.

§. 22. Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback, von Cigarren und Cigaretten die Vergütung nach

[4]) Durch Beschluß des Bundesraths v. 24. April 1884 (Centralbl. 1884 S. 125) ist als der betreffende Zeitpunkt der 1. Mai 1884 festgesetzt. Dadurch ist zugleich der § 20 des Regulativs obsolet geworden (vgl. Anm. 31 zu § 31 des Ges. v. 16. Juli 1879 S. 855).

[5]) Vgl. Anm. 59 zu § 31 des Ges. v. 16. Juli 1879 (S. 855).

den im §. 1 des bisherigen Regulativs enthaltenen Sätzen in Anspruch nehmen, haben die Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs gleichfalls zu beobachten.

Dasselbe gilt von denjenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Kau- oder Rauchtaback oder Cigaretten die Vergütung nach den etwa noch festzustellenden Uebergangssätzen und bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Cigarren die Vergütung nach den für Cigarren ganz oder theilweise aus ausländischem Taback etwa noch festzustellenden Uebergangssätzen in Anspruch nehmen.

Dagegen finden auf diejenigen Fabrikanten, welche bis zum Eintritt anderer Vergütungssätze (§. 20) bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Cigaretten auf Gewährung der im §. 20 des bisherigen Regulativs angegebenen Vergütung Anspruch machen, außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 nur die Vorschriften in §. 9 Absatz 3, §. 15 und §. 18 des gegenwärtigen Regulativs sinngemäße Anwendung.

§. 23. Beim Inkrafttreten dieses Regulativs erfolgt für die bereits unter Kontrole stehenden Fabriken, deren Inhaber weiter auf Vergütung Anspruch machen, die Feststellung des auf fermentirten aus- und inländischen Rohtaback zu reduzirenden Vorraths an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten auf Grund des gemäß §. 15 des bisherigen Regulativs geführten Konto. Für die vorhandenen Fabrikate, sowie für diejenigen Fabrikate, welche aus dem vorhandenen Vorrath an Rohtaback und Halbfabrikaten hergestellt werden, wird auch nach dem Eintritt höherer Sätze nur die Vergütung nach §. 1 beziehungsweise §. 20 des bisherigen Regulativs gewährt. Ausgenommen hiervon sind Cigarren, bei deren Ausfuhr oder Niederlegung die alsdann geltenden höheren Vergütungssätze für Cigarren aus inländischem Taback Anwendung finden.

Tritt ein Fabrikant, welcher bis dahin nicht unter Kontrole gestanden, behufs Erlangung von Zoll- oder Steuervergütung unter Kontrole, so hat derselbe seinen Vorrath an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten, auf fermentirten Rohtaback reduzirt, auf Grund der Bücher zu deklariren. Nach Prüfung der Deklaration durch einen Oberbeamten ist dieser Vorrath als inländischer Taback im Konto anzuschreiben und als solcher nach Maßgabe von Absatz 1 weiter zu behandeln.

§. 24. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann für Tabackfabrikate ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausfuhr oder Niederlegung diejenige Vergütung gezahlt werden, welche den auf die verwendeten Tabacke in Anwendung gekommenen Zoll- oder Steuersätzen entspricht, wenn der Fabrikant den Nachweis darüber, welchen Zoll- oder Steuersätzen die verwendeten Tabacke unterlegen haben, in der vorgeschriebenen Weise (§. 25) erbracht hat, die nach verschiedenen Sätzen verzollten oder versteuerten Rohtabacke in den Lagerräumen von einander getrennt hält und sich den in den §§. 13, 14, 16 und 17 angeordneten Kontrolbestimmungen auch hinsichtlich der Versendung der Cigarren aus inländischem Taback unterwirft.

Bei der Berechnung der Steuervergütungen welche den Steuersätzen der Erntejahre 1880 und 1881 entsprechen, sind als Vergütungssätze $^4/_9$ beziehentlich $^6/_9$ der im §. 2 unter B angegebenen Beträge zu Grunde zu legen. Die Vergütungssätze für je 100 Kilogramm sind auf volle Markbeträge in der Weise abzurunden, daß die überschießenden Pfennigbeträge außer Betracht bleiben.

In solchen Fällen ist dem Notizbuche (Muster c) und dem Konto (Muster d) eine Einrichtung nach Maßgabe der Muster e[6]) und f[1]) zu geben. Muster e.

§. 25. In Bezug auf den Nachweis darüber, welchem Zoll- oder Steuersatze der verwendete Taback unterlegen hat (§. 24 Absatz 1), gelten folgende Vorschriften.

1. Die Fabrikanten haben die gemäß §. 23 Absatz 1 beziehungsweise 2 festgestellten Verzeichnisse der Vorräthe an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten durch Angabe der Zoll- oder Steuersätze zu ergänzen, denen die einzelnen Mengen unterlegen haben.

2. Die Prüfung der Deklaration und Feststellung der Vorräthe erfolgt durch zwei Oberbeamte und nach deren Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen auf Kosten der Fabrikanten. Wird der Nachweis darüber, welchen Zoll- oder Steuersätzen der Taback

---

[6]) Vgl. S. 927 ff.

oder ein Theil desselben unterlegen hat, nicht in überzeugender Weise erbracht, so ist derselbe als inländischer Taback aus dem Erntejahr 1879 anzuschreiben.

3. Die Bezüge an ausländischem Taback, für welchen die höhere Vergütung beansprucht wird, haben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 10 und 11 zu erfolgen.

4. Der Nachweis des Erntejahres, aus welchem der bezogene inländische Taback stammt, ist als erbracht anzusehen,

a) wenn der Taback in dachreifem Zustande alsbald nach der im §. 16 des Gesetzes vorgeschriebenen amtlichen Verwiegung mit Versendungsschein unter amtlichem Verschluß direkt vom Pflanzer in die Fabrik aufgenommen wird, und

b) wenn der Taback aus einer öffentlichen Niederlage oder aus einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager unter amtlichem Verschluß oder Begleitung in die Fabrik gebracht wird.

Der bei der Versteuerung in Anwendung gebrachte Steuersatz bestimmt das Erntejahr, nach welchem die Vergütung zu berechnen ist.

5. Die aus dem freien Verkehr ohne Kontrole zugehenden Tabacke sind als inländischer Taback aus dem Erntejahr 1879 im Konto anzuschreiben.

§. 26. Gegenwärtiges Regulativ tritt an Stelle des bisher gültigen Regulativs mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Muster a
(zu §. 4).

Bundesstaat ..... Abgegeben den .....ten..... 18 .....

Haupt .....amtsbezirk..... Nr. ..... (des Abfertigungsregisters).

(Unikat.)

Anmeldung

zur

{Ausfuhr / Niederlegung} von {Rohtaback, / entrippten Tabackblättern / Tabackfabrikaten,} für welche {Zoll- / Steuer-} Vergütung

in Anspruch genommen wird.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an ..... nach {dem Auslande über das .....=Amt / der Niederlage zu .....} versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die festgesetzte Vergütung in Anspruch.

Der Unterzeichnete bescheinigt zugleich, daß die zur Versendung angemeldeten Tabackfabrikate {von ihm selbst (in seiner Fabrik), / von Hausarbeitern, die in ihren eigenen Wohnungen für seine Rechnung thätig sind,} hergestellt sind.

....., den .....ten ..... 18.....

(Unterschrift.)

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Vergütung verloren gehen soll, dem .....=Amt zu ..... bis zum ..... mit unverletztem Verschlusse zur {Ausgangs-Abfertigung / Aufnahme in die Niederlage} vorzuführen.

....., den .....ten ..... 18.....

(Amtsstempel.) (Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Anmeldung des Versenders.										
Nummer der einzelnen Positionen.	Zahl der Kolli.	Art der		Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht kg	Nettogewicht kg	Zahl der Kolli.	Art der	
		äußeren Umschließungen.	inneren Umschließungen.						äußeren Umschließungen	inneren Umschließungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Revisionsbefund und Abfertigung.

Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht kg	Nettogewicht				Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legendes Nettogewicht kg	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie ꝛc.
			durch Tara-Abzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt kg	durch probeweise Verwiegung ermittelt kg		
			Tarasatz.	kg				
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Die Revisionsbeamten

Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am 18

.....

.....

2. Dieselbe ist eingetragen im Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. .....

.....

.....

3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:

.....

.....

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Der Taback ist weiter nachgewiesen im Niederlageregister Seite.....Konto.....Nr.....

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr..... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Schlössern der Serie ..... dem .....-Amte in ..... überwiesen.

....., den.....ten.....18.....

.....-Amt.

b) auf das ..... des ..... verladen und dem Ansagepostен in..... unter Begleitung durch d..... Grenzaufseher..... } überwiesen. Verschluß mittelst ..... }

....., den .....ten.....18.....

.....-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den.....ten.....18.....

.....-Amt.

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d..... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den.....ten..... 18.....

(Unterschriften.)

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den.....ten..... 18.....

(Unterschriften.)

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

....., den .....ten.....18.....

.....-Amt.

(Amtsstempel.) (Unterschrift.)

Muster c
(zu §. 13).

Notizbuch

über

die aus der Fabrik von ..... in .....

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das ..... Quartal 18.....

Enthält ..... Blätter.

(L. S.) Der .....

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungsregisters.	Nummer des Versendungsbuches.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältniß und Nettogewicht					
					Aus rein ausländischem Tabak		Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, 80 Prozent ausländischer Tabak		Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, . . Prozent ausländischer Tabak	
					Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
					I. Schnupf- und Kautaback.					
1.	16. Januar	21	44	Constanz	Macuba	48	St. Vincent Nr. 2.	118	.	.
2c.										
12.	18. März	114	212	Berlin f. a. G.	.	.	.	.	.	.
2c.										
				Summe I.	.	588	.	462	.	.
					II. Rauchtaback.					
1.	2. Januar	2	7	Swinemünde	.	.	.	.	.	.
2c.										
36.	25. März	122	297	Lübeck	.	.	Portoriko Nr. 4.	320	.	.
2c.										
				Summe II.	.	.	.	1310	.	.
					III. Cigarren.					
1.	5. Januar	14	23	Basel	Rosarita Londres	174	.	.	.	.
2c.										
110.	2. März	110	181	Berlin, Hamburger Bahnhof	.	.	.	.	.	.
2c.										
				Summe III.	.	614	.	.	.	.
					IV. Cigarretten.					
1.	7. Januar	19	29	Emmerich	.	.	.	.	.	.
2c.										
51.	29. März	141	317	Bodenbach	.	.	La Ferme imit.	226	.	.
2c.										
				Summe IV.	.	.	.	716	.	.

der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 65 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 42 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus rein inländischem Taback	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Dünkirchener Karotten	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	650
Varinas mit grüner Etikette	1420	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2720	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	demi Havanna	120	.	.	.	.
.	.	.	.	.	310	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Popularitatis	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	519

Zusammenstellung.	Ueberhaupt kg	Davon aus ausländischem Tabak kg
I. Schnupf- und Kautaback.		
1. Aus rein ausländischem Tabak	588	588
2. Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, 80 Prozent ausländischer Tabak	462	369,60
3. Aus rein inländischem Tabak	650	.
Summe I . . .	.	.
II. Rauchtaback.		
2c.		
Summe IV . . .	.	.
Hierzu = III . . .	.	.
= II . . .	.	.
= I . . .	.	.
Ueberhaupt . . .	.	.

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.) (Unterschrift des Fabrikanten.)

Muster e
(zu §. 24.)

Notizbuch

über

die aus der Fabrik von ..... in .....

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das ..... Quartal 18...

Enthält ... Blätter.

(L. S.) Der .....
(Unterschrift.)

Laufende Nummer	Datum.	Nummer des Abfertigungsregisters.	Nummer des Versendungsbuchs.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältniß und					
					Aus rein ausländischem Taback, niedrig verzollt		Aus rein ausländischem Taback, 60 Prozent hoch verzollt		Aus rein ausländischem Taback, hoch verzollt	
					Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
										ꝛc.
									III. Cigarren.	
1.	1. April	1	4	Memel	Imperiales	36	.	.	.	.
ꝛc.										
15.	7. Mai	21	32	hier	.	.	.	.	.	.
ꝛc.										
24.	20. Mai	29	65	Breslau	.	.	Ambalema	25	.	.
ꝛc.										
30.	22. Juni	48	99	Bodenbach	Londres	62	.	.	Magnificos	26,25
ꝛc.										
				Summe . . .	.	298	.	85	.	52,25
										ꝛc.

Nettogewicht der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 50 Prozent niedrig verzollt, 25 Prozent hoch verzollt, 25 Prozent inländisch aus 1879		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 10 Prozent niedrig verzollt, 20 Prozent hoch verzollt, 45 Prozent inländisch aus 1879, 25 Prozent inländisch aus 1880		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 15 Prozent hoch verzollt, 56 Prozent inländisch aus 1879, 12 Prozent inländisch aus 1880, 17 Prozent inländisch aus 1881		Aus rein inländischem Taback, 54 Prozent aus 1879 23 Prozent aus 1880 23 Prozent aus 1881		Aus rein inländischem Taback, 100 Prozent aus 1881	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	dos Amigos	32	.	.	.	.	.	.
Trabucos	47	.	.	Caballeros	34	.	.	Regalia	49
.	.	.	.	.	.	Trabucillos	33	.	.
.	.	Erota	28	.	.	.	.	Jockey	26
.	180	.	125	.	74	.	93	.	364

Zusammenstellung.	Ueberhaupt	Davon aus ausländischem Tabak		Davon aus inländischem Tabak		
		niedrig verzollt	hoch verzollt	1879	1880	1881
	kg	kg	kg	kg	kg	kg
ꝛc.						
III. Cigarren.						
1. Aus rein ausländischem Taback, niedrig verzollt	298	298	.	.	.	.
2. Aus rein ausländischem Taback, 60 Prozent hoch verzollt	85	34	51	.	.	.
3. Aus rein ausländischem Taback, hoch verzollt	52,25	.	52,25	.	.	.
4. Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 50 Prozent niedrig verzollt, 25 = hoch = 25 = inländischer Taback aus 1879	180	90	45	45	.	.
5. Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 10 Prozent niedrig verzollt, 20 = hoch verzollt, 45 = inländischer Taback aus 1879 25 = = = = 1880	125	12,50	25	56,25	31,25	.
ꝛc.						
10. Aus rein inländischem Taback, 54 Prozent aus 1879 23 = = 1880 23 = = 1881	93	.	.	50,22	21,39	21,39
11. Aus rein inländischem Taback, 100 Prozent aus 1881	364	.	.	.	.	364
Summe III. . . .						
ꝛc.						

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.) (Unterschrift des Fabrikanten.)

VI.

Vorschriften,

betreffend die Verwendung von Taback-Surrogaten.

(Centralbl. 1879 S. 753 ff., Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. -Gesetzgebung 1880 S. 19 ff.)

In Betreff der Verwendung von Surrogaten bei der Tabackfabrikation hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November d. J. beschlossen:

1. Bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern gestattet[1]).
2. Die Abgabe von den zu 1 genannten Tabackfurrogaten beträgt 65 *M.* für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande.
3. Für die Verwendung der gedachten Surrogate treten die nachstehenden Kontrolevorschriften in Geltung.

In Gemäßheit des §. 27 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 245) werden über die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die Verarbeitung von Kirsch- und Weichselblättern bei der Tabackfabrikation kann von der Direktivbehörde widerruflich solchen Tabackfabrikanten gestattet werden, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen.

Die Befugniß ist insbesondere auch dann zu entziehen, wenn der Fabrikant im letzten Kalenderjahre weniger als 100 kg an derartigen Surrogaten verbraucht hat.

Die Verwendung ist der Kontrole der Beamten der Steuerverwaltung unterworfen. Dieselben sind berechtigt, die Fabrikationsräume und Lagerräume in den Geschäftsstunden zu betreten, und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen, welche zur Ausübung der Kontrole erforderlich sind. Die Einsicht der über den Bezug und den Verbrauch der Surrogate geführten Fabrik- und Handelsbücher darf jedoch nur von den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorgenommen werden.

Die genannten Surrogate dürfen von den Fabrikanten nur in fabrikationsreifem Zustande nach der Fabrik bezogen werden.

§. 2. Der Fabrikant, welchem die Verwendung der Surrogate gestattet worden ist (§. 1), hat der Steuerhebestelle eine schriftliche Generaldeklaration in zwei gleichlautenden Exemplaren zu übergeben. Dieselbe muß die Surrogate, welche zur Verarbeitung kommen, sowie die Fabrikate, zu deren Herstellung sie benutzt werden sollen, ferner das Mischungsverhältniß der Surrogate und Tabacke, sowie die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere auch bei welchen Abschnitten der Fabrikation die Verwendung erfolgen soll, bezeichnen, auch die Beschreibung des zur Aufbewahrung der Surrogatvorräthe bestimmten Raumes enthalten.

Ergiebt sich nach erfolgter Prüfung der Generaldeklaration durch den Bezirks-Oberkontrolör kein Anstand, so ist das eine Exemplar derselben dem Fabrikanten zur Aufbewahrung zurückzugeben, das zweite Exemplar aber bei der Steuerhebestelle als Belag zu dem nach Muster a[2]) von derselben zu führenden Verzeichnisse aufzubewahren.

Einzelne Abweichungen von dem Inhalte dieser Deklaration, welche in der Fabrikstätte

---

[1]) Auch von Melilothenblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern (Beschluß des Bundesraths v. 12. März 1880. Centralbl. S. 209). Durch diesen Bundesrathsbeschluß ist zugleich angeordnet, daß in Bezug auf die bei der Verwendung dieser Surrogate zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrolen die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses v. 27. November 1879 (s. oben) Anwendung finden sollten.

Durch Beschluß des Bundesraths v. 28. Mai 1883 (Centralbl. S. 173) ist sodann die für die Verwendung von Melilothenblüthen (Steinklee) zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalmenge von 100 kg auf 25 kg herabgesetzt worden.

[2]) Die Muster a und c, welche nicht zum Gebrauche des Publikums bestimmt sind, sondern nur den Zwecken der Steuerbehörden dienen, sind hier nicht abgedruckt.

zur Einsicht der Revisionsbeamten ausliegen muß, können auf Grund schriftlichen Antrages von dem Bezirks-Oberkontrolör gestattet werden.

§. 3. Jede Tabackfabrik, in welcher Surrogate verwendet werden dürfen, muß mit einer geeigneten Waage und den erforderlichen Gewichten versehen sein.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit dem Bezirks-Oberkontrolör bestimmt.

§. 4. Die Vorräthe an fabrikationsreifen Surrogaten dürfen nur in dem dazu bestimmten Lagerraume aufbewahrt werden. Verschiedene Arten von Surrogaten sind dabei von einander getrennt niederzulegen.

Der Lagerraum muß von den Fabrikräumen getrennt sein.

Die Entnahme von Surrogaten aus dem Lagerraum zu anderen Zwecken, als zur Verwendung bei der Tabackfabrikation, ist nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontrolörs zulässig.

§. 5. Ueber die Vorräthe von Surrogaten ist von dem Fabrikanten selbst oder seinem, der Hebestelle ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter ein von der Steuerbehörde geliefertes Lagerbuch in Quartalabschnitten nach Muster b[3]) zu führen. In demselben ist für jedes Surrogat ein besonderes Konto anzulegen und jeder Zugang sofort bei der Einbringung in das Lager, jeder Abgang aber alsbald bei der Entnahme aus demselben unter Angabe des Nettogewichts, des Tages und der Stunde der Aufnahme, beziehentlich der Entnahme, anzuschreiben. Der Zugang muß mit den über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen ꝛc.) belegt sein.

Muster b.

Die Abschreibungen von Surrogaten zu Fabrikationszwecken bedürfen eines Belags nicht, dagegen sind die Abgänge zu anderen Zwecken durch die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontrolörs versehenen Anträge zu belegen.

Der Fabrikant hat das Lagerbuch, sowie das zugehörige Belagsheft an einer passenden Stelle des Lagerraums aufzubewahren und dem revidirenden Beamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Bei der Lageraufnahme sind die Konten abzuschließen und sowohl der Sollbestand nach dem Register, als auch der wirkliche Bestand nach der Aufnahme, sowie der Unterschied zwischen beiden ersichtlich zu machen.

Der wirkliche Bestand wird alsdann in allen Fällen in den Konten neu angeschrieben.

Ueber jede Lageraufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Revisionsbeamten und dem Lagerinhaber zu unterschreiben und dem Belagsheft beizufügen ist. Unbeschadet des etwa einzuleitenden Strafverfahrens ist ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Mehrbefund dem Buchbestande zuzuschreiben, ein Minderbefund aber als demnächst mitzuversteuernde Menge im Lagerbuche zu vermerken.

Mengen von weniger als ein Zehntel Kilogramm bleiben sowohl bei den An- und Abschreibungen im Lagerbuche, als auch bei den Bestandsaufnahmen und bei der Berechnung der zu entrichtenden Abgabe außer Betracht.

§. 6. Abgesehen von außergewöhnlichen Lagerrevisionen, welche die revidirenden Beamten für erforderlich halten, findet regelmäßig am Schlusse eines jeden Quartals eine Lageraufnahme unter Abschluß eines jeden Kontos statt. Hierbei ist in der hierfür besonders vorgesehenen Spalte (Muster b Spalte 13) die Gewichtsmenge der zu versteuernden Surrogate ersichtlich zu machen.

Der Kontoabschluß, sowie die richtige Uebernahme des Sollbestandes in das betreffende Konto für das folgende Quartal sind von dem Oberkontrolör und dem Fabrikanten zu bescheinigen; das abgeschlossene Lagerbuch nebst Belagsheft ist hierauf durch den Oberkontrolör einzuziehen und von diesem der Steuerhebestelle zuzustellen, welche den Betrag der schuldigen Abgabe zu dem betreffenden Konto zu vermerken hat.

Die Abgabe ist von dem Fabrikanten binnen 8 Tagen, nachdem er die Aufforderung zur Zahlung erhalten, bei der Steuerhebestelle zu entrichten.

Die erfolgte Zahlung hat die Hebestelle in dem Einnahmejournal (Muster c)[2]) und auf dem Steuerzettel zu bezeugen.

[3]) Vgl. S. 933.

Die Lagerbücher und Belagshefte sind mit dem Einnahmejournal zur Registerrevision einzureichen. Denselben ist eine vom Bezirks-Oberkontrolör bescheinigte Abschrift des Verzeichnisses der Fabrikanten, welchen im abgelaufenen Quartal die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabakfabrikaten gestattet war, beizufügen.

§. 7. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Bestimmungen den Tabakfabrikanten gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Strafe aus §. 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Juli d. J. verwirkt ist, die im §. 40 daselbst angedrohte Ordnungsstrafe ein.

Muster b.
§. 5.

Lagerbuch

der

Tabakfabrik des Johann Meyer zu Neunkirchen.

über die

Vorräthe an Tabaksurrogaten für das I. Quartal 1880.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist im Surrogatenlager, rechts an der Thür im kleinen Schranke, aufzubewahren.

Neuhaus, den 27. Dezember 1879.

Demuth,
Ober-Steuerkontrolör.

Inhaltsverzeichniß.

Surrogate.	Blatt.	Surrogate.	Blatt.
I. Weichselkirschblätter . .			
II. Kirschblätter			

Weichsel

Laufende Nummer.	Der Zugang bezw. der Abgang hat stattgefunden:				Nähere Bezeichnung der Zu- und Abgänge ꝛc.
	Monat	Tag	Stunde	Vor- bezw. Nach- mittag	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	—	—	—	—	Istbestand am Schlusse des IV. Quartals 1879 . . . Für die Richtigkeit: Demuth, Oberkontrolör. Joh. Meyer.
2.	Januar	5	10	V.	Frachtbriefe und Fakturen von Epstein . . . . .
3.	"	10	9	V.	In die Fabrik abgegeben . . . . .
4.	"	29	—	—	Zusammen . . . Abgang . . . . .
					Mithin Sollvorrath . . . . .
					Bei der heutigen Lageraufnahme waren vorhanden . . . . .
					Daher Ueberschuß, wegen dessen Anzeige erstattet worden ist . . . . .
					Istbestand . . .
5.	"	31	9	V.	Verkauft an den Fabrikanten Schlipp hierselbst . . .
6.	Februar	2	3	N.	In die Fabrik abgegeben . . . . .
7.	"	12	10	V.	Frachtbrief und Faktura von Rüdesheim . . . . .
8.	"	23	—	—	Zusammen . . . Abgang . . . . .
					Mithin Sollvorrath . . . . .
					Bei der heutigen Lageraufnahme waren vorhanden . . . . .
					Daher Minderbefund, wegen dessen verhandelt ist Istbestand . . .
9.	März	3	6	N.	Frachtbrief und Faktura von Deidesheim . . . . .
10.	"	8	10	V.	Probesendung. Frachtbrief von Auerbach . . . . .
11.	"	10	9	V.	In die Fabrik abgegeben . . . . .
12.	"	29	—	—	Zusammen . . . Abgang . . . . .
					Mithin Sollvorrath . . . . .
					Bei der heutigen Quartalsaufnahme waren vorhanden . . . . .
					Mithin Minderbefund . . .
					Für das I. Quartal 1880 sind zu versteuern .

Die Richtigkeit des Abschlusses und die geschehene Uebernahme des Istbestandes mit 289 kg in das Lagerbuch pro II. Quartal 1880 wird hiermit bescheinigt.

Demuth, Oberkontrolör. Joh. Meyer.

Steuerberechnung.

Die Abgabe von $941{,}_5$ kg zum Satze von 65 ℳ. pro 100 kg beträgt 611 ℳ. 95 ₰.

Dieselbe ist gebucht Einnahme-Journal Blatt 5 Nr. 28.

Weitz, Steuereinnehmer.

Kirschblätter.

Beleg-Nr.	Zugang Nettogewicht	Abgang zur Fabrik	Abgang zu anderen Zwecken	Abgang Summe	Festgestellter Minderbefund	Gewichtsmenge der zu versteuernden Surrogate (Spalte 9 und 12)
	Kilogramm.	Nettogewicht in Kilogramm.			Kilogramm.	Kilogramm.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
—	720	—	—	—	—	—
1. 2.	271	—	—	—	—	—
—	—	241,5	—	—	—	—
—	991	241,5	—	241,5	—	—
—	241,5	—	—	—	—	—
—	749,5	—	—	—	—	—
3.	967	—	—	—	—	—
—	217,5	—	—	—	—	—
—	967	—	—	—	—	—
4.	—	—	524	—	—	—
—	—	119,2	—	—	—	—
5. 6.	209	—	—	—	—	—
—	1 176	119,2	524	643,2	—	—
—	643,2	—	—	—	—	—
—	532,8	—	—	—	—	—
7.	229	—	—	—	—	—
—	303,8	—	—	—	303,8	—
—	229	—	—	—	—	—
8. 9.	335	—	—	—	—	—
10.	2	—	—	—	—	—
—	—	186	—	—	—	—
—	566	186	—	186	—	—
—	186	—	—	—	—	—
—	380	—	—	—	—	—
11.	289	—	—	—	—	—
—	91	—	—	—	91	—
—	—	546,7	—	—	394,8	941,5

Anweisung für den Gebrauch.

1. Das Lagerbuch wird vom Fabrikanten selbst oder seinem bei der Steuerhebestelle hierfür ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter Verantwortlichkeit des Fabrikanten, in Quartalabschnitten geführt.
2. Auf der Titelseite ist die Art der zu lagernden Surrogate anzugeben. Für jede Art von Surrogaten wird ein besonderes Konto angelegt.
3. Zu- und Abgang sind in vollen Zehnteln eines Kilogramms anzuschreiben.
4. Als „Zugang" ist jede Post Surrogate, sobald sie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen, und zwar nach dem Nettogewicht. Als Beläge dienen die in Spalte 7 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Fakturen, Frachtbriefe ꝛc.
5. Der Abgang „zur Fabrik" und „zu anderen Zwecken" wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht, gebucht, sobald die Entnahme aus dem Lager stattfindet. Bei den „Abgängen zu anderen Zwecken" sind vom Fabrikanten die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontrolörs versehenen Anträge als Beläge anzuschließen und in Spalte 7 mit fortlaufender Nummer zu buchen.
6. Ergiebt eine Lageraufnahme einen Mehr- oder Minderbefund gegen den Buchbestand, so ist nach den Vorschriften im §. 5 der Bestimmungen zu verfahren.
7. Am Quartalsschlusse findet regelmäßig eine Lageraufnahme und der Abschluß eines jeden Kontos statt. Die Abschlüsse sowie die richtige Uebernahme des Istbestandes in das betreffende Konto des Lagerbuchs für das folgende Quartal sind von dem Oberkontrolör und dem Fabrikanten zu bescheinigen und das Lagerbuch nebst Belagsheft hierauf von dem Oberkontrolör einzuziehen und an die Steuerhebestelle abzugeben. Die Berechnung der Steuer ist von letzterer unter den Abschluß des betreffenden Kontos zu setzen.

Nr. 1322. Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 19. Juli 1879. (RGB. S. 259. Ausgegeben am 26. Juli 1879.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, für Branntwein[2]), welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft[3]) zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen[4]) die Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein vergütet wird[5]).

§. 2. Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Branntwein, für welchen in Gemäßheit der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften (§. 1) eine Rückvergütung der Branntweinsteuer zugesagt oder gewährt worden ist, zu einem anderen, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

§. 3. Wer den zur Ausführung des §. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

§. 4. In Betreff der Bestrafung des Rückfalls, der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, und der Strafverjährung, sowie in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der Strafmilderung und des Erlasses im Gnadenwege finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung, welche für die Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweins, gelten[6]).

---

[1]) Zur Ausführung des Gesetzes ist auf Grund des § 1 desselben vom Bundesrathe am 23. Dezember 1879 ein „Regulativ, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken", erlassen, welches hier als Anlage auf S. 938 ff. abgedruckt ist. Dieses Regulativ ist durch Beschluß des Bundesrathes vom genannten Tage (Centralbl. 1879 S. 781) mit der Wirkung in Geltung gesetzt worden, daß

1. alle bis dahin geltenden Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in Wegfall gekommen sind, und
2. die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigsprit in das Ausland mit dem 1. Januar 1880, abgesehen von gewissen für die Uebergangszeit gestatteten Ausnahmen, aufgehört hat.

[2]) Es sind alkoholhaltige Flüssigkeiten im Allgemeinen gemeint. Vgl. jedoch wegen des erforderlichen Prozentsatzes des Alkoholgehalts die §§ 7, 25 und 26 Nr. 1 des Regulativs v. 23. Dezember 1879 (S. 939, 944).

[3]) Vgl. Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 319). Es gehören nicht zur Gemeinschaft: Bayern, Württemberg, Baden und die Hohenzollern'schen Lande. Wegen der letzteren vgl. die Ges. v. 4. Mai 1868 Nr. 93 (Bd 1 S. 227) und v. 15. November 1874 Nr. 1023 (Bd 3 S. 321). Ueber die Zugehörigkeit von Elsaß-Lothringen zur Branntweinsteuergemeinschaft vgl. das Ges. v. 16. Mai 1873 Nr. 926 (Bd 3 S. 83).

[4]) Vgl. das in Anm. 1 erwähnte Regulativ.

[5]) Vgl. § 5 des Ges. v. 8. Juli 1868 Nr. 129 (Bd 1 S. 279) und § 4 des Ges. v. 4. Mai 1868 Nr. 93 (Bd 1 S. 227). Bezüglich der Höhe der Vergütungssätze vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 29. Dezemb. 1883 Nr. 1525 (RGB. 1884 S. 3).

[6]) Vgl. §§ 52, 53, 66, 68 des Ges. v. 8. Juli 1868 Nr. 129 (Bd 1 S. 288—291) und insbesondere noch wegen des Strafverfahrens die Note 147 zu § 165 des Vereinszollges. v. 1. Jul. 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 750).

§. 5. Die Bestimmung Ziffer II §. 4 litt. d des Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 wird aufgehoben[7]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 19. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zu Nr. 1322.

Gesetz, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 19. Juli 1879.

Regulativ,

betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(§. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.)

(Centralbl. 1879 S. 781 ff.; Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. -Gesetzgebung 1879. S. 379 ff.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen gewährt.

§. 2. Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von

1. Seifen,
2. Parfümerien,
3. alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen oder dienen können,

verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem zeitigen Stande der Fabrikation zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A angegeben.

§. 3. Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt d. h. zum menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist[1]). Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung mit 5 Prozent Holzgeist[2]), soweit nicht im §. 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 5 Prozent Holzgeist[2]) denaturirten (methylirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

---

[7]) Nr. 20 (Bd 1 S. 39). — Bezüglich der Verwendung des Branntweins zur Essigbereitung vgl. § 1 des Ges. v. 19. Juli 1879 (S. 937).

[1]) Sowohl bei Bemessung der vorgeschriebenen prozentualen Menge des Denaturirungsmittels, als bei Berechnung der Steuervergütung ist in allen Fällen diejenige Litermenge absoluten Alkohols zu Grunde zu legen, welche bei der amtlichen Revision des zur Denaturirung gestellten Branntweins vorgefunden ist (Beschluß des Bundesraths v. 20. Januar 1883 Nr. 1. Centralbl. S. 28).

[2]) Ursprünglich hieß es mit 10 Prozent. Durch Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (Centralbl. S. 282) ist bestimmt worden; daß an Stelle der in § 3 des Regulativs vorgeschriebenen Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist eine solche mit 5 Prozent zu treten habe.

§. 4. Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehenen Vergünstigungen (§§. 9, 11, 14, 16, 25) versagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Steuervergütung für den mit 5 Prozent Holzgeist[3]) denaturirten Branntwein (methylirten Branntwein).

§. 5. Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbtreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist.

§. 6. Als Denaturirungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuerbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steueramtlichem Verschlusse gestanden hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer I zu verfahren. B.
Zur Verschlußanlegung werden nur Gefäße von Glas oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das Hauptzoll (steuer) amt die Verwendung des Inhalts des betreffenden Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 7. Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, auch parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§. 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an welchen sich die eichamtlich eingebrannte Angabe des Taragewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden[4]).

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist mindestens 0,05 Liter Holzgeist[5]) hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigem Branntwein mindestens 4,5 Liter Holzgeist[5]).

§. 8. Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Gewerbtreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturirungs-

---

[3]) Der gesperrt gedruckte Theil der Ueberschrift beruht auf dem Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (vgl. Anm. 2).

[4]) Von der Vorschrift, den Branntwein in Gebinden mit eichamtlich eingebrannter Angabe des Taragewichts zur Denaturirung zu stellen (§. 7 des Regulativs), kann bei Essigfabrikanten, falls dieselben vollständig gefüllte Fässer vorführen, bis auf weiteres abgesehen werden (Beschluß des Bundesraths v. 19. Juni 1880. Centralbl. S. 499).

[5]) Die gesperrt gedruckten Worte und Zahlen beruhen auf dem Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (vgl. Anm. 2).

mittel zu stellen, für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfsleistungen zu sorgen, auch sämmtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

§. 9. Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfniß zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt ertheilt im geeigneten Falle einen Zusageschein für längstens je ein Kalenderjahr.

§. 10. Der Zusageschein muß insbesondere enthalten:

1. die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf Antrag des Gewerbtreibenden denaturirt werden darf;
2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Steuervergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
3. die Verpflichtung des Gewerbtreibenden,
   a) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in geeichten Gebinden (§. 7) zu lagern[6]),
   b) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
   c) denselben weder zu veräußern noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;
4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

C. I. Als Muster des Zusagescheins dient Anlage C unter Ziffer I.

§. 11. Dem Gewerbtreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) oder Kleinhändler (§. 16) aufkaufen will, ertheilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf C. II. lautenden Berechtigungsschein (Anlage C unter Ziffer II), in welchem die höchste, diesem Gewerbtreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

§. 12. Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbtreibenden erhöhen.

§. 13. Gewerbtreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Likörfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§. 14. Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu

[6]) Durch Bundesrathsbeschluß v. 19. März 1885 (Centralbl. S. 139) sind die Direktivbehörden ermächtigt worden, abweichend von den Bestimmungen in §§. 10 und 15 des Regulativs, die Lagerung denaturirten Branntweins in amtlich identifizirten Reservoirs unter der Bedingung widerruflich zu gestatten, daß von den betreffenden Gewerbetreibenden oder Händlern behufs der Erleichterung der Bestandesaufnahme des denaturirten Branntweins nach §. 22 des allegirten Regulativs, ſkalirte Maßstäbe beschafft werden, deren Richtigkeit vor der Ingebrauchnahme steueramtlich festzustellen ist.

beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbtreibenden (§. 11) und Kleinhändler (§. 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein auf längstens je ein Kalenderjahr ertheilt.

§. 15. Der Erlaubnißschein muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Steuervergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in geeichten (§. 7) Gebinden[7]) zu lagern, auch denselben nur an Gewerbtreibende (§. 11) oder Kleinhändler (§. 16), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;
3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

Als Muster des Erlaubnißscheins dient Anlage C unter III. C. III.

§. 16. Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes, schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist, und zwar nach dem Muster C IV, auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfniß nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerei noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lagerraum als geeignet erscheint. C. IV.

§. 17. Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hektoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§. 18. Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler und Kleinhändler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbtreibenden denaturirten Branntwein über die Gesammtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabfolgen. Statt der Anschreibungen in dem Berechtigungsschein können Kuponbücher zugelassen werden.

§. 19. Gewerbtreibenden, welche sich im Besitz eines Zusagescheins oder Berechtigungsscheins (§§. 9 und 11) befinden, ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

§. 20. Die Gewerbtreibenden und Händler (§. 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach Muster D 1[7a]) anzumelden. D. I.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und daß eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§§. 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuweisen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.

[7]) Vgl. Anm. 6 zu § 10 des Regulativs.
[7a]) Vgl. Anm. 20 zu § 26 des Regulativs.

§. 21. Die Gewerbtreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu führen, E. 1, 2. und zwar die ersteren nach dem Muster E 1, die letzteren nach dem Muster E 2. Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuchs, nach Muster F, aufzustellen und dem Hauptamt F. einzureichen.

Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Kontobuch nach Muster E. 3. E 3 geführt.

Das Kontobuch, desgleichen der Zusageschein, Berechtigungsschein, Erlaubnißschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§. 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

§. 22. Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandesaufnahme[8]) der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach Ermessen des Hauptamts, welchem in allen Fällen die aufgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

§. 23. Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach dem Muster G[8a]) zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungs-Anmeldungen dem Hauptamt einzureichen.

Außerdem ist bei der Steuerstelle die Gesammtmenge des für jeden Gewerbtreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender Anschreibung nachzuweisen.

Das Hauptamt führt über die ertheilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine, sowie über die gewährten Genehmigungen des Kleinhandels mit methylirtem Branntwein (§§. 9, 11, 14, 16) ein Notizbuch nach Muster H[8a]), und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach dem Muster J[8a]) auf.

Soweit nicht die obigen Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den bezüglichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder[9]) mit anderen Stoffen als Holzgeist[9a]) denaturirten Branntwein.

§. 24. Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 5 Prozent Holzgeist[9a]) denaturirt ist, wird gewährt:

[8]) Vgl. Anm. 6 zu § 10 des Regulativs.

[8a]) Die Muster G. H. und J. sind, weil nur für die Steuerbehörden von Interesse, hier nicht mit abgedruckt.

[9]) Der klein gedruckte Theil der Ueberschrift ist durch den Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (vgl. Anm. 2) in Wegfall gekommen.

[9a]) Die gesperrt gedruckten Worte ꝛc. beruhen auf dem Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (vgl. Anm. 2).

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. von Farblacken für Tapeten[10]),	der Farblacke,	mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl[11]);
2. von Zündhütchen,	des Knallquecksilbers,	mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl[11]);
3. von Chemikalien[13]),	a) der Alkaloide,	mit 5 Prozent Holzgeist oder[12]) $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl;
	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammonium,	mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl;
	c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrats,	mit 0,025 Prozent Thieröl;
	d) des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, (spiritus sulfurico aetherius), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,	mit 10 Prozent Schwefeläther;
4. von Essig,	des Essigs,	mit 300 Prozent Wasser[14]) und 100 Prozent[15]) Essig[14]) von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat)[16]).

[10]) Auch den Fabrikanten von Lacken, welche als Ueberzug für Oeldruckbilder benutzt werden, kann gestattet werden, den zur Herstellung dieser Lacke steuerfrei zu verwendenden Branntwein mittels $^1/_2$ Prozent Terpentinöl denaturiren zu lassen (Bundesrathsbeschluß v. 19. März 1885. Centralbl. S. 139).

[11]) Die gesperrt gedruckten Worte ꝛc. beruhen auf dem Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (vgl. Anm. 2).

[12]) Die klein gedruckten Worte ꝛc. sind zufolge des Bundesrathsbeschlusses v. 7. Juli 1881 (vgl. Anm. 2) in Wegfall gekommen.

[13]) Zufolge Bundesrathsbeschlusses v. 24. April 1884 (Centralbl. S. 156) kann den Anilinfarben-Fabrikanten gestattet werden, den zur Herstellung ihrer Fabrikate zu verwendenden Branntwein auch mit 0,025 Prozent Thieröl denaturiren zu lassen.

[14]) Bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation kann für die vorgeschriebene Verdünnung des Branntweins mit Wasser und Essig an Stelle des Wassers auch Bier oder Hefenwasser zugelassen werden (Beschluß des Bundesraths v. 19. Juni 1880. Centralbl. S. 499).

[15]) In den Fällen, in welchen eine größere als die vorgeschriebene Menge Essig dem Branntwein zugesetzt wird, kann der Mehrbetrag auf den erforderlichen Wasserzusatz in Anrechnung gebracht werden (Beschluß des Bundesraths v. 28. März 1882. Centralbl. S. 171).

[16]) Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Direktivbehörden gestattet werden, den Branntwein neben dem vorgeschriebenen Wasserzusatze (statt mit 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt) mit 50 Prozent Essig von 12 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) zu vermischen (Beschluß des Bundesraths v. 30. November 1881. Centralbl. S. 452).

Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Direktivbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen[17]).

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen[18]) zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§. 25. Auf die Fälle des §. 24 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturirungen nach §. 24 nur für die betreffenden Gewerbtreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§. 10). Die Prüfung der Denaturirungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer II.

§. 26. Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach §. 25 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.
2. Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.
3. In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden[19]). Ausnahmen sind

---

[17]) Durch Beschluß des Bundesraths v. 26. Juni 1880 (Centralbl. S. 499) wurde bestimmt:

1. Bei der vorschriftsmäßigen Vermischung des zur Essigfabrikation zu verwendenden Branntweins mit Wasser kann auf Antrag die in dem vorgeführten Branntwein bereits enthaltene Wassermenge auf die zur Vermischung zu verwendende Wassermenge in Anrechnung gebracht werden;
2. findet hiernach ein Wasserzusatz überall nicht statt, weil der vorgeführte Branntwein bereits die erforderliche Wassermenge enthält, so ist dies in Spalte 21 des Formulars D 2 des Regulativs (vgl. § 26 Nr. 4 des Regulativs und die Anm. 20 dazu, sowie Abs. 2 dieser Anm. 17) zu vermerken.

   Enthält dagegen der vorgeführte Branntwein die erforderliche Wassermenge nicht, so ist in Spalte 21 des Formulars D 2 die volle dem anzuwendenden Prozentsatze entsprechende Wassermenge anzuschreiben, und in Spalte 16 unter der Linie die in dem Branntwein befindliche Wassermenge, sowie in Spalte 18 diejenige Wassermenge einzutragen, welche sich durch Abzug der Menge des im Branntwein vorhandenen Wassers (Spalte 16) von der erforderlichen Gesammtwassermenge (Spalte 21) ergiebt. Ein Literbruch ist hierbei als volles Liter zu rechnen.

Später, unterm 20. Januar 1883 (Centralbl. S. 28) hat jedoch der Bundesrath u. A. beschlossen:

Bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation ist die Litermenge des entstandenen Gemisches von Branntwein, Essig und Wasser nicht weiter amtlich zu ermitteln.

Zugleich sind an Stelle der Anmeldungsformulare nach den dem Regulativ unter D 1 und D 2 ursprünglich beigegebenen Mustern neue Formulare nach andern Mustern eingeführt worden (vgl. Anm. 20).

[18]) Den Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker ꝛc.) ist die Steuervergütung für den zur Herstellung derselben verwendeten Branntwein auch nach Vermischung desselben mit $0{,}_{025}$ Prozent Thieröl zu gewähren (Beschluß des Bundesraths v. 19. Juni 1880. Centralbl. S. 499).

[19]) Unter dem 19. Februar 1881 (Centralbl. S. 84) hat der Bundesrath beschlossen, daß solchen Essigfabrikanten, welche sich schon vor dem 1. Januar 1880 im Besitze eines in dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume aufgestellten Destillir-Apparates befunden haben, das Halten und die Benutzung des letzteren in den bezeichneten Lokalitäten auch ferner auf jederzeitigen Widerruf und unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen gestattet werden kann:

1. Die Fabrikanten dürfen den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.

zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmebewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.

4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:
Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturirung [20]), D. 2.
Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein [20]).
Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschlusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

C. Strafbestimmungen.

§. 27. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

---

2. Ueber den Betrieb des Destillir-Apparates, welcher zum Zwecke der Prüfung seines Inhaltes mit einem Abzugshahn versehen sein muß, ist vor Beginn des Betriebes eine Deklaration an die Steuerstelle in duplo abzugeben, welche ersehen läßt, an welchen Tagen der Destillir-Apparat im Betriebe sein soll.
Der Betrieb des Destillir-Apparates ist, vorbehaltlich der bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu gestattenden Ausnahme, nur innerhalb der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends zulässig.
3. Das eine Exemplar der Betriebsdeklaration, welches von der Steuerstelle mit ihrem Visum zu versehen und dem Fabrikanten sofort wieder zurückzugeben ist, muß in der Betriebsanstalt an einer dazu von der Steuerbehörde bestimmten Stelle aufbewahrt und zur Einsicht der Steuerbeamten bereit gehalten werden. Bevor die Deklaration wieder zur Betriebsanstalt gelangt ist, darf mit dem Betriebe des Destillir-Apparates nicht begonnen werden.
4. Der Deklaration nach Ziffer 2 bedarf es nicht für die Zeit:
a) innerhalb welcher in der Essigfabrik denaturirter Branntwein nicht vorhanden ist,
b) für welche der Betrieb des Destillir-Apparates schon nach den Vorschriften über die Branntweinbesteuerung deklarirt wird.
5. Der Destillir-Apparat unterliegt der steuerlichen Kontrole in demselben Umfang wie die Brenn-Apparate in den Brennereien.
6. Für die Dauer betriebsloser Zeiten kann der Destillir-Apparat steueramtlich unter Verschluß gesetzt werden und finden in Bezug hierauf die für den Verschluß der Brennereigeräthe gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

[20]) Unter Nr. 2 und 3 bestimmt der Beschluß des Bundesraths v. 20. Januar 1883 (Centralbl. 1883 S. 28):
2. Die den Essigfabrikanten nach §. 26 Ziffer 4 und Muster E 4 obliegende Verpflichtung zur Kontobuchführung fällt hinweg.
Bei der Denaturirung von Branntwein zur Essigfabrikation ist die Litermenge des entstandenen Gemisches von Branntwein, Essig und Wasser nicht weiter amtlich zu ermitteln.
3. An Stelle der Anmeldungsformulare nach den dem Regulativ unter D 1 und D 2 beigegebenen Mustern sind Formulare nach den nachstehenden Mustern D 1 und D 2 in Anwendung zu bringen.
Ziffer 1 dieses Beschlusses ist in Anm. 1 abgedruckt (S. 938).

Anlage A.

I. Unter den Gewerben, welche die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Polituxfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
   die Hutmacherei,
   die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianofortefabrikation, Drechslerei, Stockfabrikation u. dergl.,
   die Goldleisten- und Rahmenfabrikation,
   die Fischbeinfabrikation,
   die Korbmacherei,
   die Leder verarbeitenden Gewerbe,
   die Buchbinderei;
3. die Zuckerfabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphtalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farblacken für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
    a) des Chloroforms,
    b) des Jodoforms,
    c) des Chloralhydrats,
    d) des Aethers (Schwefeläthers),
    e) des Kollodiums,
    f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalks, essigsauren Natrons, essigsauren Zinks, essigsauren Baryts, der essigsauren Thonerde u. s. w.;
    g) des Hoffmannsgeistes,
    h) der sämmtlichen Alkaloide,
    i) der Salicylsäure,
    k) der salicylsauren Salze,
    l) des Tannins,
    m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Jalappenharz, Skammonium u. dergl.;
11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiß.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
   a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers,
   b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Aepfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeeräthers,
   c) der Essenzen, z. B. Arrac-, Cognac-, Rumessenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.

Anlage B.

Anleitung zur Prüfung der Denaturirungsmittel.

I. Prüfung des Holzgeistes.

Die Prüfung des Holzgeistes geschieht in den Fabriken, welche denselben herstellen, und richtet sich auf die folgenden Eigenschaften:

1. spezifisches Gewicht,
2. Siedepunkt,
3. Mischbarkeit mit Wasser,
4. Mischbarkeit mit Natronlauge,
5. Aufnahmefähigkeit für Brom.

Zu 1. Das spezifische Gewicht des Holzgeistes darf $0{,}_{840}$ nicht übersteigen, d. h. seine mit einem geeichten Alkoholometer nach Tralles zu ermittelnde Stärke darf, nach Reduktion auf die Normaltemperatur ($12^1/_9{}^0$ R.), nicht geringer sein als 88 Prozent.

Zu 2. Bei einer Destillation von 100 Kubikcentimeter Holzgeist müssen bis zu einer Temperatur von 60° Réaumur mindestens 90 Kubikcentimeter übergegangen sein. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft werden in einem von 10 zu 10 Kubikcentimetern graduirten Glasgefäß 100 Kubikcentimeter Holzgeist abgemessen, in einen metallenen Destillirkolben gegossen und hier erhitzt. Durch den Stöpsel des Kolbens ist ein die Temperaturgrade von 58 bis 62° Réaumur angebendes Thermometer bis in die Mitte des Kolbens eingelassen. Durch eine zweite Oeffnung des Stöpsels geht ein Glasrohr, welches die im Kolben entstehenden Dämpfe in einen sogenannten Liebig'schen Kühler und von hier den wieder verdichteten Holzgeist in das graduirte Glasgefäß zurückführt.

Zu 3. Der Holzgeist muß mit Wasser gemischt klar bleiben oder doch nur schwach opalisiren. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft werden in ein graduirtes Glasgefäß (wie zu 2) 20 Kubikcentimeter Holzgeist und ebensoviel Wasser gegossen und durchgeschüttelt.

Zu 4. Der Holzgeist darf sich mit Natronlauge nicht völlig mischen. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft ist eine Natronlauge zu beschaffen, deren spezifisches Gewicht nach einem amtlich beglaubigten Aräometer $1{,}_3$ beträgt. In ein graduirtes Glasgefäß (wie zu 2) werden 20 Kubikcentimeter dieser Natronlauge und 10 Kubikcentimeter Holzgeist gegossen und durchgeschüttelt. Nach einigem Stehenlassen muß mindestens noch 1 Kubikcentimeter Holzgeist ungelöst sein und sich oberhalb der übrigen Flüssigkeit angesammelt haben. Eine unterhalb des 30-Kubikcentimeterstrichs am Glasgefäß angebrachte Hülfsmarke gestattet die genaue Schätzung der ungelöst gebliebenen Menge.

Zu 5.[21]) Der Holzgeist muß eine gewisse Menge einer Bromlösung, welche vor der Beimischung des Holzgeistes eine intensiv braunrothe Färbung zeigt, entfärben, darf aber das Einundeinhalbfache dieser Menge an Bromlösung nicht mehr entfärben. Um ersteres zu prüfen, ist eine Bromlösung herzustellen, welche aus einem Theil Brom und 80 Theilen 50prozentiger Essigsäure (Essigsäurehydrat) besteht. Es sind dann in einen Glaskolben 10 Kubikcentimeter Holzgeist und 20 Kubikcentimeter Wasser zu gießen und durchzuschütteln, hierzu endlich 20 Kubikcentimeter jener Bromlösung hinzuzugeben, worauf das Gemisch farblos oder doch nur schwach gelb gefärbt erscheinen muß. Ferner sind einer in vorbezeichneter Weise hergestellten Mischung von 10 Kubikcentimetern Holzgeist und 20 Kubikcentimetern Wasser 30 Kubikcentimeter der vorerwähnten Bromlösung hinzuzusetzen, worauf das Gemisch eine braunrothe Färbung zeigen muß, welche erst nach und nach schwächer wird.

[21]) Durch Ziffer 3 des Bundesrathsbeschlusses v. 7. Juli 1881 (Centralbl. S. 282; vgl. Anm. 2 zu § 3 des Regulativs) ist bestimmt, daß der Holzgeist an Allylalkohol und Holzölen nicht mehr als das Einundeinhalbfache der vorgeschriebenen Mindestmenge enthalten dürfe und daß dementsprechend der Vorschrift zu 5 in Anlage B zum Regulativ die obige Fassung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1881 an zu geben sei.

II. Prüfung der außer Holzgeist zugelassenen Denaturirungsmittel.

1. Terpentinöl, Thieröl, Schwefeläther.

Die Prüfung dieser Denaturirungsmittel beschränkt sich auf die Feststellung des den betreffenden Stoffen eigenthümlichen Geruchs, durch welchen dieselben unzweifelhaft erkannt werden können.

2. Essig.

Der zur Denaturirung von Branntwein zu verwendende Essig muß einen Gehalt von wenigstens 6 Prozent Essigsäure (Essigsäurehydrat) haben. Behufs Prüfung auf diese Eigenschaft wird eine Lösung von 1 Gramm Phtalein, welches die Steuerbehörde liefert, in 500 Gramm Sprit von mindestens 95 Prozent Tralles hergestellt und eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre beschafft, welche zwei Theilmarken trägt. Die untere begrenzt ein inneres Volumen von 20, die obere ein solches von 30 Kubikcentimetern. Diese Röhre wird mit dem zu prüfenden Essig bis zur unteren Theilmarke gefüllt und dazu ein Tropfen der Phtaleinlösung gethan; hierauf wird so viel Doppelt-Normalnatronlösung zugegossen, daß die Flüssigkeit die obere Theilmarke erreicht. Ergiebt sich dann nach Schüttelung eine farblose Flüssigkeit, so hat der untersuchte Essig den verlangten Gehalt an Essigsäure. Nimmt dagegen die Flüssigkeit eine rothe Färbung an, so ist der Essig zum Zwecke der Denaturirung untauglich.

Anlage C.

I. Muster des Zusagescheins (§. 10 des Regulativs).

1. Bezüglich methylirten Branntweins.

Zusageschein Nr. . . . .

auf Steuervergütung für methylirten Branntwein.

Gültig bis 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (den Fabrikanten Joh. Gottlieb Grunnert & Co) zu (Halberstadt) antragsmäßig hierdurch gestattet, (in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1880) Branntwein bis zur Gesammtmenge von (3 600) Litern absoluten Alkohols Zwecks Verwendung (bei der von ihnen betriebenen Herstellung von Lacken und Polituren) unter Steuerkontrole mit 5 Prozent Holzgeist[22]) denaturiren zu lassen und (denselben) die Zusage ertheilt, daß (ihnen) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmenge derartig denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (die) Antragsteller überhaupt die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen ha(ben), so (sind sie) insbesondere verpflichtet,

1. den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in Gebinden, welche mit der eichamtlich eingebrannten Angabe des Taragewichts versehen sind, zu lagern,
2. denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
3. denselben weder zu veräußern noch anders als zu (dem) angegebenen Zwecke(n) zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt.)

ꝛc. ꝛc.

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Halberstadt) den (24. Januar 1880.)

(Königliches Hauptsteueramt)

. . . . . .

---

[22]) Ursprünglich 10 Prozent Holzgeist. Die Abänderung beruht auf dem Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881. (Vgl. Anm. 2 zu §. 3 des Regulativs S. 938.)

2. Bezüglich nicht methylirten Branntweins.

(Vergl. §. 24 und 25 des Regulativs).

Zusageschein Nr. . . . .

auf Steuervergütung für nicht methylirten Branntwein.

Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Fabrikanten Neumann) zu (Magdeburg) antragsmäßig hierdurch gestatttet, (im Jahre 1880)

a) Branntwein bis zur Gesammtmenge von (5000) Litern absoluten Alkohols mit ($^1/_2$ Prozent Terpentinöl) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Alkaloiden),

b) Branntwein bis zur Gesammtmenge von (2000) Litern absoluten Alkohols mit (10 Prozent Schwefeläther) zur Verwendung (bei der von ihm betriebenen Herstellung von Kollodium, Tannin, Salicylsäure und salicylsauren Salzen)

unter Steuerkontrole denaturiren zu lassen, und die Zusage ertheilt, daß (ihm) für den innerhalb der bezeichneten Höchstmengen derartig denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

Wie (der) Antragsteller überhaupt die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen ha(t), so (ist er) insbesondere verpflichtet,

1. den Branntwein innerhalb der Gewerbsanstalt, in welcher derselbe verwendet werden soll, denaturiren zu lassen und den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Orte zu lagern;
2. den denaturirten Branntwein nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen;
3. denselben weder zu veräußern, noch anders als zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Magdeburg), den (. . . . . .)

(Königliches Hauptsteueramt)

. . . . . .

Bemerkung zu I 2 (Zusageschein bezüglich nicht methylirten Branntweins):[23])

Für den Fall, daß Branntwein mit 5 Prozent Holzgeist denatnrirt werden soll, ist in den Schein die Verpflichtung aufzunehmen, den so denaturirten Branntwein in Gebinden aufzubewahren, welche mit der eichamtlich eingebrannten Angabe des Taragewichts versehen sind.

---

[23]) Diese „Bemerkung" ist weggefallen zufolge Bundesrathsbeschlusses v. 7. Juni 1881 (Vgl. Anm. 2 zu §. 3 des Regulativs S. 938.)

II. Muster des Berechtigungsscheins (§. 11 des Regulativs).

Berechtigungsschein Nr. . . . . .

zum Ankauf von methylirtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird antragsmäßig (dem Möbelfabrikanten C. F. Müller) zu (Berlin . . . . . Straße Nr. . . . . .) (für das Jahr 1880), 18 . ., jedoch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, hierdurch die Berechtigung ertheilt, zur Bereitung von Möbelpolitur methylirten Branntwein zu verwenden und solchen bis zur Gesammtmenge von (120) Litern bei Händlern, welchen der Verkauf seitens der Steuerbehörde gestattet ist, zu entnehmen.

(Der) Antragsteller (ist) verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. diesen Berechtigungsschein bei jedem Ankaufe von methylirtem Branntwein dem Händler zur Vermerkung der betreffenden Menge vorzulegen,
2. jeder Veräußerung des angekauften methylirten Branntweins, desgleichen jeder Verwendung zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke sich zu enthalten.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Berlin), den (. . . . . .).

(Königliches Hauptsteueramt für inländische Gegenstände)

. . . . . .

Bemerkung zu II. Berechtigungsschein.

Wenn der Gewerbtreibende ein Kuponbuch (vergl. §. 17 des Regulativs) erhalten hat, tritt an Stelle der Bestimmung unter Ziffer 1 das Folgende:

„1. bei jedem Ankauf von methylirtem Branntwein dem Händler das Kuponbuch vorzulegen und die entsprechenden Kupons zu übergeben."

III. Muster des Erlaubnißscheins (§. 15 des Regulativs).

Erlaubnißschein Nr. . . . . .

zum Verkauf von methylirtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs (dem Kaufmann Heinz) zu (Cöln) antragsmäßig hierdurch die Erlaubniß ertheilt, während des Jahres 18 . . Branntwein zum Zweck des Verkaufs unter Steuerkontrole mit 5 Prozent Holzgeist[24]) denaturiren zu lassen, und zugleich zugesichert, daß (ihm) für den so denaturirten Branntwein die Branntweinsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Vergütungssatze erstattet werden soll.

(Der) Antragsteller (ist) verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in Gebinden mit eichamtlich eingebrannter Angabe des Taragewichts zu lagern, auch denselben nur an solche Gewerbtreibende und Kleinhändler, welche sich durch Vorzeigung des Berechtigungsscheins beziehentlich der hauptamtlichen Genehmigungsverfügung ausgewiesen haben, zu verkaufen, und zwar an erstere nicht in geringeren Mengen als je 10 Liter, an letztere nicht in geringeren Mengen, als je 20 Liter,
2. beim Verkauf an Gewerbtreibende jedes Mal die betreffende Menge, und zwar die Zahlen in Ziffern und Buchstaben, unter Beifügung seines Namens und des Datums, auf dem Berechtigungsschein zu vermerken beziehentlich die entsprechenden Kupons sich übergeben zu lassen.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung und Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

(Cöln), den (. . . . . .).

(Königliches Hauptsteueramt für inländische Gegenstände.)

. . . . . .

[24]) Ursprünglich hieß es hier: mit 10 Prozent Holzgeist. Die Abänderung beruht auf dem Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881. (Vgl. Anm. 2 zu §. 3 des Regulativs S. 938.)

IV. Muster der Genehmigung des Kleinhandels mit methylirtem Branntwein (§. 16 des Regulativs).

Genehmigungsverfügung Nr. . . . . ,

betreffend Kleinhandel mit methylirtem Branntwein.

Gültig bis zum 31. Dezember 18 . .

Auf Grund und nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, wird antragsmäßig dem . . . . . zu . . . . . für das Jahr 18 . . hierdurch gestattet, methylirten Branntwein von den seitens der Steuerbehörde zum Handel damit zugelassenen Personen zwecks Wiederverkaufs anzukaufen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die einschlagenden Bestimmungen des Eingangs gedachten Regulativs genau zu befolgen und insbesondere

1. den methylirten Branntwein nur in dem angemeldeten Raum zu lagern, auch niemals mehr als 3 Hektoliter auf Lager zu halten,
2. denselben nur an solche Gewerbtreibende, welche sich durch Vorzeigung des Berechtigungsscheins ausgewiesen haben, zu verkaufen, und zwar nicht in geringeren Einzelmengen als je 2 Liter,
3. auf dem Berechtigungsschein jedesmal die verkaufte Menge, und zwar die Zahlen in Ziffern und Buchstaben, unter Beifügung von Datum und Namensunterschrift, zu vermerken, beziehentlich die entsprechenden Kupons sich übergeben zu lassen.

Entweder: (Außerdem werden die folgenden besonderen Kontrolvorschriften ertheilt, deren Ergänzung oder Abänderung nach Bedürfniß vorbehalten bleibt).

Oder: (Besondere Kontrolvorschriften werden nach Bedürfniß vorbehalten).

. . . . . , den . . . . . .

. . . . . Haupt(steuer)amt.

. . . . . .

Anlage D 1.[25])

Dem (Königlichen Haupt-Steueramte) zu N. melde . . d . . Unterzeichnete . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (5 Prozent Holzgeist).

Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Schiffslackfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter № . . eingetragen.

N., den . . ten . . . . . .

(Königliches Haupt-Steueramt.)

(Unterschriften.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für andere gewerbliche Zwecke als zur Essigfabrikation vorzunehmenden Denaturirungen.

   Mittelst eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.

   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steueraufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit anderen Denaturirungsmitteln als Holzgeist Einträge in die Spalten 18 bis 21 nicht statt.
2. Zu Spalte 15. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Sp. 15) berechnet.
3. Zu Spalte 16. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß
   a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich $0{,}5$ mit $0{,}5$ Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angesetzt werden;
   b) bei Thieröl mindestens $1/20$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $1/20$ Liter als volles $1/20$ gilt.

---

[25]) Dieses Formular ist zufolge Bundesrathsbeschlusses v. 20. Januar 1883 an Stelle des dem Regulativ unter D. 1 ursprünglich beigegebenen Formulars getreten. (Vgl. Anm. 20 zu § 26 des Regulativs S. 945.)

Laufende Nummer.	I. Anmeldung						II. Revisionsbefund								III. Denaturirung und Steuerkontrole.						Bemerkungen der Steuerbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe).
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des Branntweins					Die Menge absoluten Alkohols (Spalte 15) ist vermischt mit (5 Prozent Holzgeist)*)	des Gemisches					
	Marke	Nummer	Eingebrannte Tara	Menge	Wahre Alkoholstärke nach Tralles	Menge absoluten Alkohols	Bruttogewicht	Eingebrannte Tara	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara	Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur	Wahre Alkoholstärke nach Tralles	Menge	Menge absoluten Alkohols		Menge (Summe Spalte 14 u. 16)	Stärke nach dem Alkoholometer. Scheinbare Stärke nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur	Wahre Stärke nach Tralles	Menge in Literprozenten (Produkt aus Spalte 17 u. 20)	
			kg	l	Prozent.	l	kg	kg	kg	Prozent.		Prozent.	l	l	l	l	Prozent.		Prozent.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	R. E.	791	44	247	95	$234_{,65}$	247	44	203	93	+ 7	95	249	$236_{,55}$	12	261	$93_{,5}$	+ 9	95	24 795	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von N. in N. bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß, 1 Blei des Haupt-Steueramts zu N., in gutem Zustand befunden. Ballon mit dem Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
2.	△	89	43	266	92	$244_{,72}$	261	43	218	$90_{,5}$	+ 7	92	264	$242_{,88}$	$12_{,5}$	$276_{,5}$	91	+ 9	92	25 438	
				513		$479_{,37}$							513	$479_{,43}$	$24_{,5}$	$537_{,5}$				50 233	

N., den . . ten . . . . . .

N. N.
Ober-Steuerkontrolör.

N. N.
Steueraufseher.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

Anlage D 2.[26])

Dem (Königlichen Haupt-Steueramte) zu N. melde . . d . . Unterzeichnete . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Wasser und Essig.

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter Nr. . . . . eingetragen.

N., den . . ten . . . . . .

(Königliches Haupt-Steueramt.)
(Unterschriften.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen von Branntwein.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.
2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedesmal davon Ueberzeugung zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und dem Essig vorgenommen werden soll (Regulativ §. 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 4, 10, 11, 12. Falls das Taragewicht der Gebinde aichamtlich nicht festgestellt ist, wird dasselbe unter Zugrundelegung der Normaltarasätze oder durch Verwiegung der geleerten Gebinde ermittelt.
   Der Steuerverwaltung bleibt vorbehalten, die Verwiegung der geleerten Gebinde eintreten zu lassen, wenn der Anwendung der aichamtlichen Tara oder der Normaltarasätze Bedenken entgegenstehen.
4. Zu Spalte 12. Nach der Einrichtung der für den amtlichen Gebrauch gelieferten Gewichts- und Maaßtabellen für Branntwein bedarf es bei Anwendung der Normaltarasätze nicht der besonderen Ermittelung und Angabe des Taragewichts der Gebinde.
5. Zu Spalte 17. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Spalte 17) berechnet.
6. Zu Spalte 17, 18, 19, 20, 21. Ein Literbuch in Spalte 17 wird für die Feststellung der Menge der Denaturirungsmittel als ein ganzes Liter gerechnet.
7. Zu Spalte 18, 19, 20, 21. An Wasser ist wenigstens das Dreifache der nach dem Revisionsbefund im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols zur Vermischung zu verwenden, sofern nicht von der Direktivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Von dieser Literzahl an Wasser kommt jedoch das schon in dem Branntwein enthaltene Wasser in Abzug und zwar mit derjenigen Menge, um welche die vorgefundene Litermenge Branntwein (Spalte 16) größer ist, als die berechnete Menge absoluten Alkohols (Spalte 17).
   An Essig sind wenigstens so viel Liter, wie nach dem Revisionsbefunde Liter absoluten Alkohols in dem Branntwein enthalten sind, zur Vermischung zu verwenden, falls nicht ein geringerer Zusatz an Essig von einem 6 Prozent übersteigenden Essigsäuregehalt seitens der Direktivbehörde nachgelassen ist.

---

[26]) Dieses Formular ist zufolge Bundesrathsbeschlusses v. 20. Januar 1883 an Stelle des dem Regulativ unter D 2 ursprünglich beigegebenen Formulars getreten. (Vgl. Anm. 20 zu §. 26 des Regulativs S. 945.)

Laufende Nummer.	I. Anmeldung						II. Revisionsbefund									III. Denaturirung unter Steuerkontrole.				Bemerkungen der Steuerbeamten, besonders bezüglich des Denaturirungsmittels.
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde					des Branntweins								
	Marke	Nummer	Eingebrannte Tara	Menge	Wahre Alkoholstärke nach Tralles	Menge absoluten Alkohols	Bruttogewicht	Eingebrannte Tara	Durch Verwiegung festgestellte Tara	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten oder durch Verwiegung festgestellten Tara	Normal-Tara	Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles	Temperaturgrade nach Réaumur	Wahre Alkoholstärke nach Tralles	Menge	Menge absoluten Alkohols	An Wasser sind beizumischen	Von der Litermenge Wasser (Spalte 18) kommt die Differenz zwischen den Angaben der Spalten 16/17 in Abzug mit	Die Branntweinmenge (Spalte 16) ist demnach vermischt worden mit Wasser	Die Branntweinmenge (Spalte 16) ist demnach vermischt worden mit Essig	
			kg	l	Prozent	l	kg	kg	kg	kg	kg	Prozent		Prozent	l	l	l	l	l	l	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1.	R. E.	158	—	479	93	445,47	482,5	—	—	—	400,5	91,5	+ 7	93	487	452,91	453	34	419	453	Die Denaturirung erfolgt mit 100 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig. Verfügung vom . . ten . . . . 188 . . Nr. . . . Der Essig ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit gefunden.

N., den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.
Ober-Steuerkontrolör.

N. N.
Steueraufseher.

Anlage E 1.

Kontobuch

des (Schiffslack-Fabrikanten . . . . . .) zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . . .
. . . . . .
. . . . . aufzubewahren.

. . . . . den . . . . . .

N. N. (O. St. Kontrolör).

Inhalts-Verzeichniß.

(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.)
(Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit
   a) 5 Prozent Holzgeist[27]), oder
   b) Terpentinöl, oder
   c) Thieröl, oder
   d) Schwefeläther

   für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.

   Läßt ein Gewerbtreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Anschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.

   Bezüglich des mit den Mitteln unter b, c, d[27]) denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 19 und beziehentlich 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.

   Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 5 Prozent Holzgeist[28]) denaturirten Branntweins erforderlich. Dieselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesammtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
4. Bei Ermittelung der Literprozente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich $0{,}_{50}$ unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.

---

[27]) Ursprünglich hieß es: a) 10 Prozent Holzgeist oder b) 5 Prozent Holzgeist ꝛc. Die Abänderung beruht auf dem Bundesrathsbeschluß v. 7. Juni 1881 (vgl. Anm. 2 zu § 3 des Regulativs S. 938).

[28]) Es hieß auch hier ursprünglich: mit 10 Prozent Holzgeist (vgl. Anm. 27).

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang					
	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins				A. Entnahme zur Verwen-				
Laufende Nr.	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nr.	Der Eintragung Monat.	Der Eintragung Tag.	Des entnommenen denaturirten Branntweins: Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
					Abtheilung I. Denaturirung						
	1880.						**1880.**				
1.	Februar	17.	559	52 104	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., O. St. Kontr. 17/2. N. N., St. Aufs. 17/2.	1.	Februar	20.	250	$94_{,5}$	23 625
						2.	März	3.	150	92	13 800
						3.	"	5.	300	$92_{,5}$	27 750
						4.	"	11.	200	$92_{,5}$	18 500
2.	März	5.	$532_{,5}$	49 256	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 5/3. N. N., St. Aufs. 5/3.						
	Summe des Zugangs		$1091_{,5}$	101 360					900	—	83 675
	Summe des Abgangs		900	83 675							
	Demnach Bestand		$191_{,5}$	17 685							
					Abtheilung II. Denaturirung						
	1880.						**1880.**				
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N., O. St. Kontr. 20/2. N. N., St. Aufs. 20/2.	1.	Februar	21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 10/3. N. N., St. Aufs. 10/3.	2.	März	10.	538	—	—
	Summe des Zugangs		1120						1120		
	Summe des Abgangs		1120								
	Demnach Bestand		—								

an denaturirtem Branntwein.

dung.	B. Ergebnisse der Verwendung.			
Der entnommene denaturirte Branntwein soll verwendet werden zur	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) (Liter (l).	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.	Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
11.	12.	13.	14.	15.
mit 10 Prozent Holzgeist.				
Herstellung von Schiffslack.				
=				
=				
=				
—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.
mit 10 Prozent Schwefeläther.				
	kg			
Herstellung von Salicylsäure.	450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880. N. N.	
=	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880. N. N.	
			Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.

Konto

de(s Kaufmanns) . . . . . .
über
Zugang und Abgang an

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . den

N. N. (O. St.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang an					
											Es sind
Laufende Nummer.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nummer.	Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Branntweins		
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.			Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
	1880						1880				
1.	Februar	17.	558.	52 012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., O. St. K. 17/2. N. N., St. A. 17/2.	1.	Februar	19.	75	92	6 900
						2.	Februar	20.	187	92	17 204
						3.	Februar	21.	10	92	2 760

Anlei

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden ist, Branntwein zum Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Posten am Tage des Ver-

Anlage E. 2.

buch

. . . . . zu . . . . . .

denaturirtem Branntwein.

Das Buch ist . . . . . .
. . . . . aufzubewahren.

. . . . . .

Kontrolör).

---

denaturirtem Branntwein.

verkauft:							
Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichts-beamten.
Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation, deren Art und Nummer	Hauptamtliche Legitimation, ausgestellt vom	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Fol.		
11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.
Möbelfabrikant G. Bartsch	Straußberg	Berechtigungsschein 5	H. St. A. Potsdam	Fakturenbuch	37		
Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandelgeneh. 12	H. St. A. f. inländische Gegenstände Berlin	—	39		
Hutmacher C. Funck	Straußberg	Berechtigungsschein 3	H. St. A. Potsdam	Kupon-Sammelbuch	17		

tung.

kaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.

Die Kupons, gegen deren Aushändigung denaturirter Branntwein an Gewerbtreibende verkauft ist, sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln. (Kupon-Sammelbuch.)

4. Bei Ermittelung der Literprozente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich $0{,}_{50}$ unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8, 10 abzuschließen.

Konto

de(s Kaufmanns) . . . . . .
über
Zugang und Abgang an

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . .

N. N. (O. St.

I. Zugang an methylirtem Branntwein.						II. Abgang an			
Laufende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangenen methylirten Branntweins. Liter.	Laufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylirten Branntweins. Liter.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.
	1880.						1880.		
1.	Februar	10.	Karl Schubert	Berlin	180	1.	Februar	14.	5
						2.	—	15.	10

Anlei

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen der Kleinhandel mit methylirtem Branntwein gestattet worden ist.
2. Die von Gewerbtreibenden über die gekauften Mengen methylirten Branntweins ausgehän-

Anlage E 3.

buch

. . . . . zu . . . . . .

methylirtem Branntwein.

Das Buch ist . . . . . .
. . . . . aufzubewahren.

den . . . . . .

Kontrolör).

methylirtem Branntwein.

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkungen.
Name und Gewerbe.	Wohnort.	Berechtigungsschein ausgestellt vom:	Berechtigungsschein unter Nummer.	Bezeichnung des kaufmännischen Buches.	Blatt.	
9.	10.	11.		12.	13.	14.
Hutmacher Heinz	Herfeld	H. St. A. Magdeburg.	9	Kladde	6	
Tischler Franck	daselbst	desgleichen.	4	Kupon-Sammelbuch	2	Lagerraum des methylirten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon-Sammelbuch revidirt. Nichts zu erinnern gefunden. 15./2. N. N., O. St. Kontrolör.

tung.

digten Kupons sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln (Kupon-Sammelbuch), auf welches in Spalte 12 und 13 zu den bezüglichen Einträgen der Spalten 6 bis 11 zu verweisen ist.

Anlage F.

Abschluß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr ($\frac{\text{1. Januar}}{\text{31. März}}$ 1880).

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	
1. Bestand vom nächstvorhergehenden Vierteljahr.	2. Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrolörs.
Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.					In Uebereinstimmung mit dem Kontobuch. 2. 4. 1880. N. N., Ober-Steuerkontrolör.
945	3 120	4 065	3 090	975	
Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.					
85	850	935	935	—	

Braunsberg, den 31. März 1880.

Mergel.

Anleitung.

Die Gewerbtreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.

Nr. 1323. Geſetz, betreffend die Statiſtik des Waarenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879. (RGB. S. 261.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1. Die Waaren, welche über die Grenzen des deutſchen Zollgebiets[2]) ein-, aus- oder durchgeführt werden, einſchließlich der Verſendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, ſind den mit den Anſchreibungen für die Verkehrsſtatiſtik beauftragten Amtsſtellen (§§. 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Beſtimmungsland anzumelden.

Als Land der Herkunft der Waaren iſt dasjenige Land, aus deſſen Gebiet die Verſendung erfolgt iſt, und als Land der Beſtimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Verſendung gerichtet iſt, anzuſehen[3]).

Die Verpflichtung erſtreckt ſich nicht auf:

1. die Gegenſtände der im §. 5 des Geſetzes, betreffend den Zolltarif des deutſchen Zollgebiets ꝛc., (Reichs-Geſetzbl. S. 208) bezeichneten Art[4]),
2. Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger[5]).

§. 2. In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren ſpezieller Benennung und Beſchaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden.

Das Gewicht verpackter Waaren iſt netto anzumelden. Doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart[6]).

Bei Zuſammenpackung verſchiedenartiger Waaren können die Zolldirektivbehörden ausnahmsweiſe eine allgemeine Bezeichnung des Geſammtinhalts des Kollo und die Angabe des Geſammt-Bruttogewichts nebſt Verpackungsart zulaſſen[6]).

Das Nähere über die Klaſſifikation und Maßſtäbe der Waaren für die ſtatiſtiſchen Anmeldungen beſtimmt das amtlich bekannt zu machende ſtatiſtiſche Waarenverzeichniß[7]).

§. 3. Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelſt Uebergabe

---

[1]) Das Geſetz iſt am 1. Januar 1880 in Kraft getreten (§ 19 S. 970).

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Geſetzes Beſtimmungen erlaſſen, welche vom Reichskanzler unter dem 20. November 1879 bekannt gemacht ſind. Dieſelben ſind hier auf S. 970 ff. abgedruckt und werden als Ausf.-Beſtimm. citirt. Zur Ausführung des Geſetzes und der Ausführungs-Beſtimmungen v. 20. November 1879 hat der Bundesrath ferner unter dem 21. November 1879 Dienſtvorſchriften erlaſſen, welche in der jetzt geltenden Faſſung auf S. 983 ff. abgedruckt ſind. Endlich hat der Bundesrath am 30. Juni 1881 den „Beſtimmungen, betreffend die Statiſtik des Verkehrs auf den deutſchen Waſſerſtraßen," ſeine Zuſtimmung ertheilt. Dieſelben ſind hier auf S. 1010 ff. abgedruckt.

[2]) Zum deutſchen Zollgebiete gehören außer den betreffenden deutſchen Staaten und Gebietstheilen auch Luxemburg und Jungholz (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzminiſteriums v. 21. Mai 1881. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Geſetzgebung S. 453).

[3]) Vgl. § 2 der Ausf.-Beſtimm. (S. 970 f.).

[4]) Vgl. Nr. 1606. Die betreffenden Gegenſtände ſind in § 4 der Dienſtvorſchriften (S. 984 f.) aufgezählt. Vgl. auch § 12 Abſ. 6 der Ausf.-Beſtimm. (S. 973).

[5]) Vgl. § 4 des Zolltarifgeſetzes und den Zolltarif dazu (abgedruckt unter Nr. 1606) und § 5 der Dienſtvorſchriften (S. 985).

[6]) Vgl. § 15 der Ausf.-Beſtimm. und Anm. dazu (S. 974 f.).

[7]) Das vom Bundesrathe unter dem 4. Dezember 1884 genehmigte Statiſtiſche Waarenverzeichniß vom 1. Januar 1885 (vgl. Centralbl. 1884 S. 319 und Beilage dazu) ſowie die vorläufigen Aenderungen dieſes Verzeichniſſes vom 1. Juli 1885 ab (vgl. Centralbl. 1885 S. 289) werden hier nicht abgedruckt.

eines Anmeldescheins an die Anmeldestelle[8]). Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung[9]).

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außerdem werden Anmeldestellen nach Bedürfniß dort errichtet. Die Gemeindebehörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet.

Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden[10]).

§. 4. An Stelle der Anmeldescheine tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich deklarirt werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration.

Doch ist bei schriftlicher Deklaration im Deklarationspapier, bei mündlicher Deklaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden[11]).

Für diese Waaren fungiren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen[10]).

§. 5. Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach §. 4 Angaben machen.

§. 6. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Deklarationen übereinstimmen[12]).

Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interimsscheins, gestattet werden[13]). Der Interimsschein weiset die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Kolli nach.

§. 7. Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der

---

[8]) Vgl. §§ 5, 6, 7 der Ausf.-Bestimm. (S. 971 f.) und §§ 1, 6, 44 der Dienstvorschriften (S. 983, 985, 1000).

[9]) Vgl. § 8 der Ausf.-Bestimm. (S. 972).

[10]) Vgl. § 3 der Ausf.-Bestimm. (S. 971).

[11]) Vgl. §§ 7 u. 14 der Ausf.-Bestimm. (S. 972, 974) und § 14 der Dienstvorschriften (S. 986).

[12]) Vgl. §§ 9 u. 18 Abs. 2 der Ausf.-Bestimm. (S. 972, 975).

[13]) Vgl. § 16 der Ausf.-Bestimm. (S. 975).

Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zolldirektivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen[14]).

Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

Fehlt ein Anmeldeschein ordnungswidrig oder wird ein Interimsschein nicht rechtzeitig durch den Anmeldeschein eingelöst, so kann die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§. 8. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen; erforderlichen Falles haben sie deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen[15]).

§. 9. Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen[16]).

§. 10. Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach §. 4 Absatz 2 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden[17]).

§. 11. Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren:

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm . . . . . 5 Pfennig,
2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1 000 Kilogramm . 5 =
3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern[18]) in Wagenladungen[17]), Schiffen, oder Flößen, verpackt oder unverpackt für je 10 000 Kilogramm . . . . . 10 = [19])
4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück . 5 =

---

[14]) Vgl. § 4 der Ausf.-Bestimm. (S. 971).

[15]) Vgl. §§ 10, 11, 12 Abs. 5, §§ 19, 21 der Ausf.-Bestimm. (S. 972 f., 975 f.) und §§ 2, 3, 6—11, 13, 15 der Dienstvorschriften (S. 983 ff.).

[16]) Vgl. §§ 12—16, 22 der Ausf.-Bestimm. (S. 973 ff.).

[17]) Vgl. § 10 Abs. 2 und § 13 der Dienstvorschriften (S. 986).

[18]) Das vom Bundesrath unter dem 4. Dezember 1884 genehmigte Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Nr. 3 des Ges. v. 20. Juli 1879 Anwendung findet, nach dem Stande am 1. Januar 1885 (Centralbl. 1884 S. 319 und Beilage dazu) sowie die vorläufigen Aenderungen dieses Verzeichnisses vom 1. Juli 1885 ab (vgl. Centralbl. 1885 S. 289, 372 ff.) werden hier nicht abgedruckt.

[19]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 1880 mit Bezug auf das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung in § 11 Nr. 3 des Ges. v. 20. Juli 1879 Anwendung findet, das Einverständniß der verbündeten Regierungen darüber festgestellt,

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung[20]).

§. 12. Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. die Waaren, welche
   a) unter Zollkontrole versendet;
   b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht;
   c) nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder
   d) zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

---

1. daß, wenn Massengüter in Quantitäten, welche nach § 11 Ziffer 1 u. 2 des Ges. v. 20. Juli 1879 einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, zur Anmeldung gelangen, der niedrigere Satz zu entrichten ist;
2. daß unter „Wagenladungen" in § 11 Nr. 3 des Ges. v. 20. Juli 1879 nicht blos Eisenbahnwagen, sondern auch andere Wagen-Ladungen zu verstehen sind.

(Centralbl. 1880 S. 441.)

Vgl. auch die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 19. April 1881, betr. die Erhebung der statistischen Gebühr für Massengüter (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 101).

[20]) „Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1882 in Betreff der Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit den Eisenbahnen nachstehenden Beschluß gefaßt:

1. Bei Sendungen von den im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs ꝛc. vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) bezeichneten Massengütern, für welche nach §. 3 desselben ein Anmeldeschein genügen würde, bei denen jedoch in Folge der Bestimmungen im §. 6 letzter Satz der Bekanntmachung und im §. 50 Ziffer 1 Absatz 3 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt S. 179) mehrere Anmeldescheine zu übergeben sind, kann die nach §. 11 Absatz 4 des Gesetzes erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten bei Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die bei der Gesammtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden.
   a) Der Absender hat außer den einzelnen speziellen Anmeldescheinen einen den Inhalt derselben umfassenden generellen Anmeldeschein über die ganze zusammengehörige Sendung zu übergeben.
   b) In den speziellen Anmeldescheinen ist auf den zugehörigen generellen Anmeldeschein und in letzterem auf die mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu bezeichnenden speziellen Anmeldescheine zu verweisen.
   c) Die nach §. 13 des Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken sind nach Maßgabe des §. 18 der Bekanntmachung auf dem generellen Anmeldeschein anzubringen.
   d) Der generelle Anmeldeschein ist der Anmeldestelle zusammen mit den speziellen Anmeldescheinen, beziehungsweise, wenn die einzelnen Theile der Sendung in Folge unvorhergesehener Umstände nicht gleichzeitig am Sitze der Anmeldestelle eintreffen sollten, mit den speziellen Anmeldescheinen über den zuerst angekommenen Theil der Sendung zu übergeben (§. 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes).
   e) Den Bestimmungen im §. 9 der Bekanntmachung ist sowohl in Bezug auf den generellen, als auch hinsichtlich der speziellen Anmeldescheine zu genügen.
   f) Die nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes zu übergebende schriftliche Erklärung ist dem generellen Anmeldeschein beizufügen.
2. In den unter Ziffer 1 bezeichneten Fällen ist die nach §. 8 des Gesetzes und §. 10 der Bekanntmachung von der Anmeldestelle vorzunehmende Prüfung auf die Uebereinstimmung der speziellen Anmeldescheine mit dem generellen Anmeldeschein zu erstrecken und die Anschreibung der Waaren in den Verkehrsnachweisungen auf Grund des letzteren zu bewirken."

(Centralbl. 1882 S. 244.)

a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt[21]), oder
b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden[22]);

3. die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrole bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden[23]).

§. 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§. 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf den Anmeldescheinen oder den dieselben nach §. 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt[24]).

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§. 14. Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§. 15. Die für die Kontrolirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§. 16. Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen[25]).

§. 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§. 275 und 276 des Strafgesetzbuchs[26]), mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des §. 153 des Vereins-Zollgesetzes[27]).

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Aus-

---

[21]) Vgl. § 14 Abs. 2 der Dienstvorschriften (S. 986) und die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 20. Februar 1880 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 180).

[22]) Vgl. §§ 19—22 der Ausf.-Bestimm. (S. 975 f.).

[23]) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die tarifmäßig zollfreien Waaren, während diejenigen an sich zollpflichtigen Waaren, welche auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften zollfrei abgelassen werden, wie z. B. Retourwaaren, Waaren, welche der Veredelung im Auslande unterlegen haben ꝛc., von der statistischen Gebühr befreit sind. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 2. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 507.)

[24]) Vgl. § 17—22 der Ausf.-Bestimm. (S. 975 f.). Ueber die Erstattung zu viel und über die Nacherhebung zu wenig entrichteter statistischer Gebühr vgl. § 43 der Dienstvorschriften (S. 999 f.).

[25]) Vgl. § 10 der Ausf.-Bestimm. (S. 972) und §§ 2, 13 der Dienstvorschriften (S. 983, 986). Ueber die Befugniß der Zollbehörde, von einer Strafe abzusehen, vgl. § 42 der Dienstvorschriften (S. 999).

[26]) Vgl. Nr. 1123 (Bd 3 S. 801).

[27]) Vom 1. Juli 1869 Nr. 324 (Bd 1 S. 748).

führungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt[28]).

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 18. Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs[29]) an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§. 5) erwachsen.

§. 19. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 20. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 1323.

Gesetz, betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1870.

I.

Bekanntmachung,
betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.
Vom 20. November 1879. (Centralbl. S. 676.)

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.)[1]) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1. (Gattung und Menge der Waaren.) Bei den Anmeldungen für die Verkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß[2]), welches besonders bekannt gemacht werden wird, zu Grunde zu legen.

Kann die Gattung der Waare nicht nach diesem Waarenverzeichniß angegeben werden, so ist dieselbe doch so genau zu bezeichnen, daß sich die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des Waarenverzeichnisses einreihen läßt.

§. 2. (Herkunft und Bestimmung der Waaren.) Der Bestimmung im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes gemäß ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht.

---

[28]) Vgl. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 165 und Anm. 147 dazu (Nr. 324. Bd 1 S. 750 f.).
[29]) Vgl. Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 864 f.).
[1]) Vgl. Nr. 1323 (S. 965 ff.).
[2]) Das Waarenverzeichniß wird hier nicht abgedruckt (vgl. Anm. 7 zum Ges. S. 965).

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Deutsche Zollausschlüsse sind stets speziell zu benennen[3]).

§. 3. (Anmeldestellen.) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

Die Zolldirektivbehörde kann die innerhalb der Binnenlinie gelegenen Zollstellen in Seehandelsplätzen, sowie die außerhalb der Zollgrenze (im Auslande) gelegenen Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldestellen bestellen (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes) und hat für diesen Fall das weiter Erforderliche anzuordnen. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetz genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden[4]) für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob[5]). Für den Eisenbahnverkehr sind dieselben unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken bezw. Verkehrsarten sind öffentlich bekannt zu machen.

Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke bezw. Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

§. 4. Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 5. (Anmeldescheine.) Zu den nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheinen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage 1 a—d)[6]) zu verwenden und zwar: Anlage 1.

a) für die Einfuhr . . . . . weiße,
b) für die Ausfuhr . . . . . grüne,
c) für die Durchfuhr (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes) . . . . . gelbe,
d) für den Inlandsverkehr mit Berührung des Auslandes (§. 12 Nr. 2b des Gesetzes) . . . . . rothe.

Den Mustern entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts-, als das Bestimmungsland anzugeben. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung der Anmeldescheine die Anleitung (Anlage 2)[7]) zu beachten. Anlage 2.

Die gedruckten Formulare zu den Anmeldescheinen und die Anleitung zur Ausfüllung derselben werden einzeln unentgeltlich von den Anmeldestellen und den übrigen Zoll- und

---

[3]) Vgl. die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums, betr. die Eintragung von Strandgut, Schiffsproviant und Schiffsausrüstungsgegenständen ꝛc. in die Waarenverkehrsnachweisungen, v. 19. Januar 1882 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 36).

[4]) Erfolgt die Ankunft der Waarensendung, welche der Anmeldepflicht nach dem Ges. v. 20. Juli 1879 unterliegt, am Sitze der Anmeldestelle oder deren Aufgabe zur Beförderung daselbst außerhalb der Dienststunden der Anmeldestelle, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Dienststunden der Anmeldestelle bewirken. Eine Unterlassung der Anmeldung macht sie in allen Fällen nach § 17 des Gesetzes strafbar. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 10. Dezember 1880. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1881 S. 28.)

[5]) Vgl. für Preußen die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 24. Dezember 1879 Nr. 2 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1880 S. 70).

[6]) Vgl. S. 977—980.

[7]) Vgl. S. 981.

Steuerstellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von denjenigen Zoll- und Steuerstellen, welche zugleich Anmeldestellen sind, oder von den Direktivbehörden besonders dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten entgegengenommen werden[8]).

§. 6. Insofern der zur Eintragung vorgesehene Raum in den Formularen zu den Anmeldescheinen nicht ausreicht, ist es gestattet, über die betreffenden Waaren ein die nöthigen Angaben enthaltendes besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem Anmeldeschein, in welchem auf letzteres verwiesen wird, als Anlage fest anzuheften. Beim Eisenbahnverkehr darf ein Anmeldeschein nur den Inhalt **eines** Frachtbriefes umfassen.

§. 7. In den Fällen des Absatzes 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Landes der Herkunft verpflichtet.

Bei den zollfreien Gegenständen, welche bei dem Grenzzollamt auf Grund von Frachtbriefen in den freien Verkehr gesetzt werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldescheinen nach §. 3 des Gesetzes. Für diese Anmeldescheine können die Formulare zu den speziellen Zolldeklarationen benutzt werden.

§. 8. Der kleine Grenzverkehr, bei welchem nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt und nach §. 9 des Gesetzes weitere Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten können, umfaßt in vorliegender Hinsicht den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Bei Gegenständen, welche auf weiteren Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Roh- oder Hülfsstoffe in Fabriken oder anderen Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein- oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

§. 9. (Prüfung der Anmeldescheine durch die Waarenführer.) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme der Anmeldescheine von den Absendern solche zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 18). Bei dieser Prüfung ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe zu vergleichen; außerdem hat dieselbe sich darauf zu erstrecken, ob der Anmeldeschein in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn hinsichtlich der Gattung, der Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Anmeldeschein dem Frachtbrief bezw. der Deklaration nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt.

Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waare ergänzen bezw. berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 10. (Prüfung der Anmeldungen durch die Anmeldestellen.) Die Anmeldestellen haben von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebrauch zu machen und bei unvollständigen Anmeldungen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittelungen herbeizuführen, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in betreff der Anmeldungen zur Anzeige zu bringen (§. 17 des Gesetzes).

§. 11. Bei den Waaren, welche der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, sind die nach den zollgesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen (§. 28 des Vereinszollgesetzes) auf die Prüfung und Richtigstellung der für die Verkehrsstatistik vorgeschriebenen Angaben zu erstrecken.

---

[8]) Vgl. für Preußen Nr. 4 der Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 24. Dezember 1879 und Nr. 3 der Cirk.-Verfügung desselben Ministeriums v. 29. Dezember 1879 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1880 S. 71, 73).

Insbesondere ist bei den zum Zweck der Eingangsverzollung vorzunehmenden speziellen Revisionen die Gattung der Waaren von den revidirenden Beamten stets so genau festzustellen, daß die Waaren nach dem Revisionsbefund der bezüglichen Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses mit Sicherheit zugerechnet werden können.

§. 12. (Erleichterungen.) See- und Flußschiffe, mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarienstücke, sind von der Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes ausgenommen[3]).

Bei der Einfuhr mit der Post bedarf es neben der Zolldeklaration einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht (§. 4 des Gesetzes).

Bei der Ausfuhr mit der Post können an die Stelle der nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheine Duplikate der den Postsendungen beizufügenden Zolldeklarationen treten. In denjenigen Fällen, in welchen ausnahmsweise der Postsendung eine Zolldeklaration nicht beigefügt ist, genügt ein Anmeldeschein, worin die spezielle Gattung der Waaren (§. 2 des Gesetzes) und deren Nettogewicht, sowie das Bestimmungsland angegeben ist.

Die Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Postsendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs, sowie auch nicht auf die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, noch auf die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet[9]).

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes findet auf Postsendungen keine Anwendung.

Gegenstände der in §. 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Reichs-Gesetzblatt S. 208) bezeichneten Art sind auch bei der Ausfuhr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

---

[9]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung v. 29. November 1880 beschlossen, daß für die Folge außer den im § 12 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 20. November 1879 bezeichneten Postsendungen von der Aufnahme in die Nachweisungen über den Seeverkehr noch diejenigen zur Einfuhr mit der Post bestimmten Gegenstände auszuschließen sind, welche bei den Aemtern in den betreffenden Seeplätzen nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern zum Zweck der Eingangsabfertigung auf andere Aemter abgelassen werden. (Centralbl. 1880 S. 782).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung v. 21. Juni 1880 (§ 462 der Protokolle) beschlossen:

I. Bei dem Verkehr mit den Freihafengebieten von Hamburg-Altona und Bremen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses nach näherer Anordnung des Königlich preußischen Herrn Finanzministers

1. die nach § 3 Abs. 1 des Ges. v. 20. Juli 1879 (RGB. S. 261) und nach § 13 Abs. 2 der zugehörigen Bekanntm. v. 20. November 1879 (Centralbl. S. 676) für den kleinen Grenzverkehr zugelassenen Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung auch dann Anwendung finden, wenn die betreffenden Grenzorte (§ 8 Abs. 1 der Bekanntmachung) weiter als 15, jedoch nicht über 30 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind;
2. außer den in § 13 Abs. 2 der Bekanntmachung bezeichneten Gegenständen des Marktverkehrs von der Anmeldepflicht ausgenommen werden:
   a) bei der Ausfuhr alle Sendungen bis zum Einzelgewicht von 5 Kilogramm,
   b) bei der Einfuhr alle Sendungen tarifmäßig zollfreier Waaren bis zu dem gleichen Gewicht, sowie die Sendungen von ihrer Gattung nach zollpflichtigen Waaren in zollfreien Mengen,
   c) die über die Grenzen der Freihafengebiete ein- und ausgehenden Düngerfuhren.

II. Bei dem Verkehr mit dem Freihafen Brake können nach näherer Anordnung der Großherzoglich oldenburgischen Regierung die zu I bezeichneten Erleichterungen im Falle des örtlichen Bedürfnisses ebenfalls zugelassen werden.

III. Von der Verpflichtung zur Anmeldung nach § 1 des Gesetzes sind ferner allgemein ausgenommen:

1. die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegepäck angesehen werden können;
2. die von inländischen Fischern an das Land gebrachten Erzeugnisse des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässer.

(Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgebung 1880 S. 508 Nr. 4.)

§. 13. Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Versendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken von der Anmeldepflicht auszunehmen.

Gleiche Ausnahmen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses von den Zolldirektivbehörden im kleinen Grenzverkehr (§. 8 Absatz 1) bei der Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial u. s. w.) und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art bewilligt werden.

Von den hiernach gewährten Erleichterungen ist dem Kaiserlichen statistischen Amte Mittheilung zu machen.

§. 14. Bei den aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet mit zollamtlichen Begleitpapieren stattfindenden Versendungen bedarf es der im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen ergänzenden Anmeldung nicht.

Findet eine solche Versendung im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere statt (§. 12 Nr. 2b des Gesetzes), so genügt eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waare und die Angabe des Bruttogewichts derselben.

§. 15. Die Vergünstigung des §. 2 Absatz 3 des Gesetzes, bei Zusammenpackung verschiedener Waaren den Gesammtinhalt des Kollo hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach dem Bruttogewicht nebst Verpackungsart anzumelden, kann von den Zolldirektivbehörden[10]) nach Bedürfniß solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche darauf antragen und nachweisen, daß sie die spezielle Angabe der Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts anzugeben nicht vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden[11]). Die For-

---

[10]) Die Prüfung des Bedürfnisses zur Gewährung dieser Vergünstigung kann am zweckmäßigsten durch die Direktivbehörde des Wohnortes des Waarenversenders erfolgen und erscheint es mit Rücksicht darauf angemessen, dieser Behörde auch die Entscheidung zu überlassen (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 31. Mai 1880. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 454).

[11]) Von solchen zollfreien Waaren, welche mit zollpflichtigen Waaren in einem Kollo zusammengepackt eingehen und nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes zugleich mit den letzteren zollamtlich deklarirt werden müssen, ist eine besondere statistische Anmeldung für die Verkehrsstatistik und die Entrichtung der statistischen Gebühr nicht zu verlangen; dagegen sind mit zollpflichtigen Waaren blos zusamengeladene zollfreie Waaren weder von der besonderen statistischen Anmeldung noch von der Entrichtung der statistischen Gebühr befreit. Eingehende Waarenladungen, welche lediglich zollfreie Güter enthalten, sind auch in dem Falle, daß sie nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes zollamtlich schriftlich deklarirt werden müssen, von der statistischen Gebühr nicht befreit, da die Voraussetzungen, unter denen nach § 12 des Ges. v. 20. Juli 1879 eine Befreiung von der statistischen Gebühr stattfindet, hier nicht zutreffen. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 12. April 1881. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 99; vgl. auch Cirk.-Verfügung desselben Ministeriums v. 2. August 1880 Nr. 3. Das. S. 508.)

Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, zusammen in das Ausland ausgeführt und daher der Zollbehörde schriftlich deklarirt werden, bedürfen einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht und sind auch von der statistischen Gebühr befreit, ohne Unterschied, ob beiderlei Waaren in einem Kollo zusammen verpackt oder nur zusammen verladen versendet werden. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 14. März 1882. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 69; die entgegengesetzte Auffassung war in der Cirk.-Verfügung desselben Ministeriums v. 26. Juni 1881 geltend gemacht. Das. S. 257.)

Wenn die Angabe des Nettogewichts verpackter Waaren im Anmeldeschein fehlt, weil von den Ausnahmebestimmungen im § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Ges. v. 20. Juli 1879 Gebrauch gemacht worden, so ist bei Berechnung der statistischen Gebühr das durch Abzug der vorschriftsmäßigen Tara vom deklarirten Bruttogewicht ermittelte Nettogewicht zu Grunde zu legen. Die Ermittlung des Nettogewichts wird auch bezüglich der in einem Kollo zusammengepackten verschiedenartigen Waaren, für welche eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts unter Angabe des Gesammtbruttogewichts zugelassen ist (§ 2 Abs. 3), keine Schwierigkeit haben, da die gestattete

mulare für solche Anmeldungen sind im voraus vom Hauptamt des Wohnorts des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein" unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

§. 16. Die im §. 6 Absatz 2 des Gesetzes zugelassene Vergünstigung der Nachlieferung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind.

Unter welchen Voraussetzungen sonst die Einreichung von Interimsscheinen für die Ausfuhr gestattet sein soll, bestimmt der Bundesrath.

§. 17. (Statistische Gebühr). Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft.

Die Stempelmarken werden mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 5, 10, 20, und 50 Pfennig zum Verkauf gestellt[12]).

§. 18. Bei der Verwendung sind die Stempelmarken in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldescheine oder der nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papiere aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, den nach §. 9 Absatz 1 anzuwendenden Expeditionsstempel auf die Stempelmarke zu setzen und zwar in der Art, daß die eine Hälfte derselben zur amtlichen Entwerthung freibleibt[13]).

§. 19. Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes), oder
b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden (§. 12 Nr. 2b des Gesetzes),

ist der zuerst erreichten Anmeldestelle ein Anmeldeschein nach Muster 1c bezw. d vorzulegen, welcher mit Stempelmarken in dem für die Einfuhr bezw. Ausfuhr der betreffenden Waarenmenge vorgeschriebenen Betrage versehen ist[14]).

---

allgemeine Bezeichnung immer die Möglichkeit gewähren muß, die Waaren einer bestimmten Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses zuzuweisen. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 24. Februar 1881. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 73.)

[12]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1880 wegen Vermehrung der zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken beschlossen, daß außer den laut § 17 der Bekanntm. v. 20. November 1879 zum Verkauf gestellten Stempelmarken auch Stempelmarken über Werthbeträge von 1, 2, 4, 5 und 10 Mark anzufertigen seien. Diese weiteren Stempelmarken sind vom 1. November 1880 ab bei den Postanstalten zum Preise des Stempelbetrags zum Verkauf gestellt. (Centralbl. 1880 S. 696.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1884 in Betreff der Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr beschlossen, daß, vorbehaltlich des Debits der vorhandenen Bestände, die Stempelmarken über Werthbeträge von 4 und 10 Mark in Wegfall kommen sollen. (Centralbl. S. 178.)

[13]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1883 beschlossen, die Vorschrift im Abs. 2 des § 18 dahin zu ergänzen, daß den öffentlichen Transportanstalten auch gestattet sein soll, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen. (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. Januar 1884. Centralbl. S. 2.)

[14]) Ueber Waaren, welche bei der Versendung vom Inland durch das Ausland nach dem Inlande in Gemäßheit des § 111 des Vereinszollgesetzes auf Deklarationsschein abgefertigt werden müssen, braucht eine besondere Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht abgegeben zu werden, auch sind derartige auf Deklarationsschein abgefertigte Waarensendungen von der statistischen Gebühr gänzlich befreit und unterliegen nicht den Vorschriften des § 19 der Bekanntmachung. (Cirk.-

Die Anmeldestelle prüft die Anmeldung auf Grund des §. 8 des Gesetzes und giebt den Anmeldeschein, nachdem sie denselben nebst den Begleitpapieren abgestempelt und die Stempelmarke entwerthet hat, dem Waarenführer zurück.

Sobald unter Vorlage dieses Anmeldescheins und der Begleitpapiere bei der Anmeldestelle des Ausgangs bezw. des Wiedereingangs der Nachweis erbracht ist, daß die Waaren ausgeführt bezw. wieder eingegangen sind, hat die betreffende Anmeldestelle unter Zurückbehaltung des Anmeldescheins den Stempelbetrag dem Waarenführer baar zurückzuzahlen [15]).

§. 20. Wenn Waaren der in dem §. 19 gedachten Art auf dem Transporte mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr ist in Fällen dieser Art die schließliche Bestimmung der Waaren maßgebend.

§. 21. Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 19a) im Zollgebiet bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren (§. 19b) im Auslande verbleiben, so ist der Anmeldeschein, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs bezw. Ausgangs innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, falls die Waare sich im Inlande befindet, durch den Waarenführer auf Kosten des Absenders, falls die Waare sich im Auslande befindet, durch den Absender zu geschehen.

§. 22. Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der in §. 19 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Wird die Bestimmung der hiernach ohne Entrichtung der statistischen Gebühr abgelassenen Waaren auf dem Transport geändert (§. 21), so ist der Anmeldeschein, bevor derselbe der betreffenden Anmeldestelle zurückgestellt wird, mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

Berlin, den 20. November 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 5. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 508.)

[15]) Vgl. für Preußen Nr. 2 der Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 29. Dezember 1879 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1880 S. 72).

(Auf weißem Papier.) **Anlage 1a.**

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Einfuhr.

Land der Herkunft der Waaren: . . . . . .

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	**Muster-Eintragungen.**			
6 Ballen G 5/7, AB 1/3		Rohe Baumwolle	720	750	—
1 Wagen		Torf	2 000	—	—
1 Kahn		Blauholz	3 000	—	—
3 Fässer AV 1/3. . .		Harzöl	120 (einschl.	— Faßtage)	—
4 Kisten MS 10/3 . .		Natürliches Mineralwasser in Krügen	—	305	—
		u. s. w.			

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

Anlage 1b.

(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Ausfuhr.

Land der Bestimmung der Waaren: . . . . . .

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	**Muster-Eintragungen.**			
1 Schiff		Fichtene Bretter, ungehobelt . .	60 000	—	—
3 Eisenbahnwagen . .		Leinöl in Fässern	22 500 (einschl. Faßtage.)	—	—
1 Wagen		Blöcke aus Pappelholz, unbearbeitet	—	—	5 Festmeter
—		Eisenbahn-Personenwagen mit Polsterarbeit	—	—	1 Stück im Werth von 10 000 ℳ.
—		Ochsen	—	—	12 Stück
2 Fässer RH 6/7 . .		Syrup	225	253	—
4 Fässer Q 1/4 . . .		Wein in Fässern und Ueberfässern	846 (einschl. Fässer.)	950 (mit Ueberfässern.)	—
1 Kiste CB 49 . . .		. . . . .	—	20	—
enthaltend		Ungarnirte Herrenhüte aus Filz .	5	—	—
		Garnirte seidene Herrenhüte . .	7	—	—
		Strohhüte ohne Garnitur . . .	—	—	40 Stück
1 Kiste RM 14 . . .		. . . . .	—	64	—
enthaltend		Eiserne Handfeilen, unpolirte . .	20	—	—
		Grobe eiserne Papiermesser, unpolirte	25	—	—
		Feine polirte eiserne Tischmesser mit Holzschalen	5	—	—
1 Kollo (theilweise verpackt) HH 7 . . .		Eine Nähmaschine, überwiegend aus Gußeisen . . . . . u. s. w.	31	32	—

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

Anlage 1c.

(Auf gelbem Papier).

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Durchfuhr durch das Deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Land der Herkunft der Waaren: . . . . . Land der Bestimmung der Waaren: . . . . . .

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummern der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	**Muster-Eintragungen.**			
3 Eisenbahnwagen . .		Schwerspath	30 000	—	—
2 Wagen		Kartoffeln in Säcken	—	3 500	—
—		Ziegen	—	—	6 Stück
4 Säcke RK 9 2/5 . .		Kurkume	157	160	—
2 Fässer GK 8/9 . .		Benzin	80 (einschl. Faßtage.)	—	—
		u. s. w.			

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

Anlage 1 d.

(Auf rothem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen vom Zollgebiet durchs Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

. . . . . .

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
	(Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	**Muster-Eintragungen.**			
1 Schiff		Rohe Kreide	45 000	—	—
2 Eisenbahnwagen . .		Grassaat in Säcken	—	15 000	—
1 Kiste W. H. 29 . .		Hausenblase	21	24	—
5 Fässer RS 1/5 . . .		Glycerin	240 (einschl.	— Faßtage.)	—
2 Ballen M 6/7. fr. . .		Manillahanf, gehechelt	112	—	—
		u. s. w.			

(Ort) den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämmtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

Anlage 2.

Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldescheine für die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

1. Bei der Ausstellung der Anmeldescheine sind die Vorschriften in dem Gesetze vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) und in der zugehörigen Bekanntmachung vom 20. November 1879 (Central-Blatt des Deutschen Reichs S. 676 ff.) zu beachten.

   Für die Anmeldung von Waaren zur Einfuhr in das Zollgebiet sind weiße, zur Ausfuhr aus demselben grüne Formulare zu verwenden. Nur für die unter Ziffer 7 bezeichneten Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere a) durch das Zollgebiet durchgeführt oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind anders gefärbte Formulare zu gebrauchen und zwar gelbe für die vorstehend zu a, rothe für die zu b bezeichneten Waaren.
2. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren auf dem Transport lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht. Hiernach ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen.

   Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden, z. B. Bremen, Hamburg, Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, New-Orleans u. s. w. Deutsche Zollausschlüsse sind stets speziell zu benennen.
3. Die Gattung der Waaren ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektivbezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Waarenverzeichniß sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waarenverzeichniß erfolgen, so ist, zur Vermeidung nachträglicher Vervollständigungen, thunlichste Spezialisirung erforderlich, wie z. B.

   bei Eisen: ob Roheisen, Bruecheisen, schlackenfreies oder schlackenhaltiges Luppeneisen, schmiedbares Eisen, Radkranzeisen, Eck- und Winkeleisen oder dergl.; bei Farbholz: ob Blau-, Gelb-, Rothholz; bei Häuten und Fellen: ob rohe oder gesalzene oder trockene Rindshäute, rohe Kalbfelle, rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, enthaarte Schaffelle, rohe Hasenfelle, rohe Seehundfelle, rohe Roßhäute oder dergl.; bei Kleidern, Leibwäsche, Zeugwaaren, Posamentierwaaren, Strumpfwaaren, Spitzen und Stickereien: die Art des Rohstoffs; bei Garnen ebenfalls die Art des Rohstoffs, und ferner bei Baumwollengarn: ob roh, gebleicht oder gefärbt, wie viel drähtig und die Nummer englisch, bei Leinengarn: ob gefärbt, bedruckt oder gebleicht und die Nummer englisch ꝛc.; bei Taback: ob Rohtaback, Tabackstengel, Rauch-, Schnupf- oder Kautaback oder dergl., u. s. w.

   Ungenügende und deshalb unzulässige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel: Abfälle, Apothekerwaaren, Chemikalien, Droguen, Effekten, Ellenwaaren, Farbewaaren, Federn, Fettwaaren, Früchte, Futterstoffe, Garn, Getreide, Getränke, Gewürze, Haare, Handschuhe, Hüte, Heizungsmaterialien, Kaufmannsgüter, Kolonialwaaren, Konsumtibilien (Eßwaaren, Viktualien), Kurzwaaren (Galanteriewaaren, Mercerie, Quincaillerie), Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medikamente, Metalle, Metallwaaren, Möbel, Oel, Sämereien, Säuren,

Salze, Schnittwaaren, Spielwaaren, Spinnstoffe, Stückgüter, Uhren, Utensilien, Vieh, Weißwaaren.

4. Die Menge der Waaren ist in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm) anzugeben. Bei verpackten Waaren hat die Gewichtsangabe das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung zu enthalten, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

   Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich bei Eisenbahnfahrzeugen, für welche stets auch der Werth anzugeben ist, bei anderen Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit, sowie bei Vieh. Bei Holz in Balken oder Blöcken kann entweder das Gewicht oder der Rauminhalt nach Festmetern angegeben werden. Bei Heringen ist die Menge nach der Zahl der Fässer, bei Strohhüten nach der Stückzahl aufzuführen [16]).

5. Von den angemeldeten Waaren, mit Ausnahme der zu Ziffer 7 bezeichneten, ist eine statistische Gebühr nach folgenden Sätzen zu entrichten:
   1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für je 500 kg . . 5 Pfennig,
   2. bei unverpackten Waaren für je 1 000 kg . . . . . 5 „
   3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln und Rohstoffen zum Verspinnen in Wagenladungen, Schiffen oder Flössen, verpackt oder unverpackt, für je 10 000 kg . . . . . 10 „
   4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen für je 5 Stück . . . . . 5 „

   Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

6. Die Anmeldescheine müssen bei der Uebergabe an die Anmeldestelle mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein. Letztere sind in dem gesetzlichen Betrage an der im Vordruck bezeichneten Stelle aufzukleben.

7. Von der statistischen Gebühr befreit sind (außer den Postsendungen und denjenigen Waaren, welche unter Zollkontrole versendet —, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht —, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt — oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden.

   Eine Durchfuhr bezw. Beförderung auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr wird angenommen, wenn Waaren

   zu a) beim Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets, zur Wiederausfuhr angemeldet (gelbes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen außerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten,

   zu b) beim Ausgang aus dem freien Verkehr zur Wiedereinfuhr angemeldet (rothes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen innerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten.

---

[16]) Behufs Berechnung der zu entrichtenden statistischen Gebühr ist bei der Ausfuhr derjenigen Waaren, welche nach den Vorschriften der Nr. 4 Abs. 2 nach Stückzahl, Rauminhalt oder nach der Zahl der Fässer anzumelden sind, auch deren Gewicht anzugeben — mit Ausnahme der Ausfuhr von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, da von diesen sich nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Ges. v. 20. Juli 1879 (S. 967) die statistische Gebühr nach der Stückzahl berechnet (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 6. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 508).

8. Am Schluß der Eintragungen ist der Anmeldeschein mit Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Ausstellers[17]) zu versehen.
9. Bei der Ausfüllung der Formulare zu den Anmeldescheinen dienen die Mustereinträge in den Anlagen 1 a bis d als Anhalt.

(Folgen die vorstehenden Muster 1 a bis d als Anlagen 1 a bis d.)

II.

Dienstvorschriften,

betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 21. November 1879. (Centralbl. S. 687.)[1])

Nach Beschluß des Bundesraths vom 13. November 1879 werden zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1879, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) und der zugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November d. J. (Central-Blatt des Deutschen Reichs S. 676 ff.)[2]) die nachstehenden Vorschriften erlassen.

I. Vorschriften für die Anmeldestellen.

1. Anmeldestellen, welche nicht Zoll- oder Steuerstellen sind (Anmeldeposten).

§. 1. Jedem Anmeldeposten wird eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zugetheilt, für welche er, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der zugehörigen Bekanntmachung, die den Anmeldestellen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen hat.

§. 2. Die Anmeldeposten haben darauf zu achten, daß ihnen alle Waaren, bei deren Transport die Zollgrenze innerhalb der ihnen zugetheilten Grenzstrecke überschritten wird, soweit Ausnahmen nicht besonders zugelassen sind, vorschriftsmäßig angemeldet werden.

Die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Bekanntmachung haben die Anmeldeposten bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt des Bezirks zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Der Geschäftskreis der Anmeldeposten erstreckt sich nicht auf die Waaren, welche mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen ein-, aus- oder durchgeführt werden; ferner nicht auf solche Waaren, welche nach §. 21 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 auf den Zollstraßen einzuführen und den Grenzzollämtern anzumelden sind.

Die betreffenden Bestimmungen des §. 21 des Vereinszollgesetzes lauten:

> „Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden."

---

[17]) Der Anmeldeschein muß mit der Unterschrift des Ausstellers versehen sein. Anmeldescheine, welche anstatt der handschriftlichen Vollziehung durch den Aussteller nur einen Stempelabdruck oder einen Vordruck der Firma des Ausstellers tragen, genügen der Vorschrift Nr. 8 nicht und sind daher in allen Fällen zurückzuweisen (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 19. August 1884. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 127).

[1]) Die Dienstvorschriften sind hier so abgedruckt, wie sie jetzt gelten. Die geänderten (§§ 34 bis 38) und hinzugefügten (§ 43 Abs. 2—5) Bestimmungen sind durch besondere Schrift kenntlich gemacht, die Bekanntmachungen, auf welcher die Aenderungen und Zusätze beruhen, in den Anm. 17 und 23 angegeben.

[2]) Vgl. S. 965 ff. und S. 970 ff.

Sollten dergleichen Waaren bei einem Anmeldepostenzur Anmeldung gelangen, so ist der Waarenführer, soweit thunlich unter Zuziehung eines Grenzaufsichtsbeamten, an die nächste Zollstelle zu verweisen.

§. 4. Die nach §. 1 Nr. 1 des Gesetzes der Anmeldepflicht nicht unterliegenden Gegenstände sind:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

   Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

   Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.
6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, imgleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Die vorstehend genannten Gegenstände sind auch bei der Ausfuhr, wenn die oben bezeichneten Voraussetzungen in entsprechender Weise zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

§. 5. Von der Anmeldepflicht sind ferner befreit:

Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger;
See- und Flußschiffe mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarienstücke;
Postsendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs;
Durchfuhren mit der Post; und
Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

Wegen anderer Ausnahmen von der Anmeldepflicht, sowie wegen sonstiger auf Grund des §. 9 des Gesetzes und des §. 13 der Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen erfolgt besondere Mittheilung.

Waaren, welche über die Grenze eines Zollausschlusses oder eines Binnengewässers aus- und über die Grenze desselben oder des angrenzenden Zollausschlusses bezw. Binnengewässers wieder eingehen, werden stets so angesehen, als hätten sie auf dieser Strecke das Zollgebiet nicht verlassen.

§. 6. Die Anmeldeposten haben die Absender und Waarenführer bei der Ausstellung der Anmeldescheine, soweit erforderlich, zu unterstützen und denselben auf Verlangen Formulare zu den Anmeldescheinen und gedruckte Anleitungen zur Ausstellung derselben einzeln unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Anmeldeposten haben ferner darauf zu achten, daß die ihnen nach §. 3 des Gesetzes übergebenen Anmeldescheine mit den nach den §§. 11 bis 13 des Gesetzes und §§. 17 und 18 der Bekanntmachung erforderlichen Stempelmarken versehen sind oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, nachträglich durch den Waarenführer damit versehen werden.

Die Anmeldeposten werden zu diesem Behufe mit einem entsprechenden Vorrath von Formularen zu den Anmeldescheinen und Anleitungen zur Ausstellung derselben, sowie von Stempelmarken durch das Hauptamt versehen werden[3]).

§. 7. Die Anmeldescheine sind bei der Abgabe an den Anmeldeposten von demselben zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist auch darauf zu achten, ob für die Anmeldescheine das nach der Farbe des Papiers und der Ueberschrift richtige Formular gebraucht ist. Für in dieser Beziehung unrichtige Anmeldescheine ist der Ersatz durch richtige zu veranlassen.

Sodann sind die auf den Anmeldescheinen befindlichen Stempelmarken durch Abstempelung zu entwerthen.

Zu diesem Zweck wird jedem Anmeldeposten ein Schwarzstempel mit Schwärzeapparat zugestellt werden.

§. 8. Bezüglich der Anmeldescheine über Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere (Frachtbriefe, Manifeste ꝛc.) im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind die Bestimmungen in den §§. 19 bis 22 der Bekanntmachung und unter Nr. 7 der Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldescheine (Anlage 2 der Bekanntmachung) zu beachten.

Die Anmeldeposten haben über die nach Maßgabe des §. 19 der Bekanntmachung geleisteten Rückvergütungen an Stempelbeträgen vierteljährlich eine Liquidation, unter Anschluß der zugehörigen Anmeldescheine, dem vorgesetzten Hauptamt vorzulegen[4]).

---

[3]) Vgl. für Preußen Nr. 3 u. 4 der Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 29. Dezember 1879 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1880 S. 73).

[4]) Vgl. für Preußen Nr. 2 derselben Cirk.-Verfügung (das. S. 72).

§. 9. Ueber die Transporte, bei welchen nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt, haben die Anmeldeposten unter Benutzung der ihnen zu dem Zweck vom Hauptamt zuzustellenden Formulare (Anlage 1)[5]) die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

Anlage 1.

§. 10. Auf den Anmeldescheinen ist von seiten der Anmeldeposten der Tag der Abgabe und der Ort, an welchem der Anmeldeposten seinen Sitz hat, unter Beifügung der Unterschrift des Verwalters des Anmeldepostens und eines Abdrucks des Stempels desselben anzumerken.

Die Verwalter der Anmeldeposten müssen die Anmeldescheine und die Aufzeichnungen über die ihnen mündlich gemachten Angaben unter Verschluß halten und dürfen Unberechtigten Einsicht in diese Papiere nicht gestatten.

§. 11. Die an den Anmeldeposten abgegebenen Anmeldescheine sind nach der Zeit der Abgabe mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und nebst den Aufzeichnungen über die mündlich angemeldeten Waaren zweimal monatlich, und zwar für die Zeit vom 1. bis 15. am 16. und für den Rest des Monats am 1. des folgenden Monats, wohl verpackt dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Anmeldeposten seinen Sitz hat, zu übersenden[6]).

§. 12. Die Oberbeamten der Zollverwaltung haben bei den Bezirksbereisungen die Geschäftsführung der Anmeldeposten zu revidiren und von der vorschriftsmäßigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten Kenntniß zu nehmen.

2. Anmeldestellen, welche zugleich Zoll- oder Steuerstellen sind (Anmeldeämter).

§. 13. Die Vorschriften der §§. 1 bis 12, mit Ausnahme des §. 3, finden auf die Anmeldeämter hinsichtlich derjenigen Waaren, welche der Zoll- oder Steuerabfertigung nicht unterworfen sind, ebenfalls Anwendung.

§. 14. Bei den Gegenständen, welche der Zoll- oder Steuerabfertigung unterliegen, sind die erforderlichen Notizen über die Herkunft der Waaren und die Grenzstrecken des Eingangs in die betreffenden Abfertigungspapiere und Register aufzunehmen und darin bei stattfindenden Uebertragungen bis zur erfolgten Eintragung in die Verkehrsnachweisungen festzuhalten.

Bei denjenigen Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes) durch das Zollgebiet durchgeführt werden sollen, hat das Amt, welches die Waare in den freien Verkehr gesetzt hat, den Anmeldeschein mit der Bezeichnung der Grenzstrecke, über welche die Waare eingegangen ist, zu versehen.

§. 15. Die Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen ist unverzüglich und beim Eisenbahntransport derart vorzunehmen, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

II. Nachweisungen, welche von den Zoll- und Steuerstellen zu fertigen sind.

1. Allgemeine Verkehrsnachweisungen.

§. 16. Zum Zweck der Aufstellung der Uebersichten über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des deutschen Zollgebiets sind von den Zoll- und Steuerstellen folgende Verkehrsnachweisungen zu liefern:

I. Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren (Anlage 2)[7]).

Anlage 2.

[5]) Vgl. S. 1001.

[6]) Vgl. die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums, betr. die Protokolle über die Revision der statistischen Anmeldescheine, v. 30. März 1882 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 136).

[7]) Vgl. S. 1001.

II. Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten (Anlage 3)[8]). Anlage 3.
III. Nachweisung des Eingangs auf Niederlagen und Konten (Anlage 4)[9]). Anlage 4.
IV. Nachweisung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Anlage 5)[10]). Anlage 5.
V. Nachweisung des Ausgangs von Niederlagen und Konten (Anlage 6)[11]). Anlage 6.
VI. Nachweisung der unmittelbaren Durchfuhr (Anlage 7)[12]). Anlage 7.

§. 17. Die Nachweisungen sind mittelst täglicher Anschreibungen in einzelnen, den Anschreibebelägen entsprechenden Abtheilungen fortlaufend zu führen und nach den im §. 11 angegebenen Zeitabschnitten abzuschließen.

Dieselben sind auf sämmtliche Waaren, welche über die Grenzen des Zollgebiets eingegangen oder ausgegangen sind, zu erstrecken. Von der Aufnahme in die Nachweisungen bleiben jedoch diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche

a) nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 9 des Gesetzes und in den §§. 12 und 13 der Bekanntmachung der Anmeldepflicht nicht unterliegen;
b) aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet versendet werden (§. 111 des Vereinszollgesetzes);
c) im vormerklichen Verkehr ein- und wiederausgeführt oder aus- und wiedereingeführt werden (§§. 112 bis 116 des Vereinszollgesetzes)[13]).

§. 18. Den Verkehrsnachweisungen I bis VI sind die nach den §§. 3 und 4 des Gesetzes zu bewirkenden schriftlichen und mündlichen Anmeldungen nach Maßgabe der nachstehenden Uebersicht zu Grunde zu legen.

Bezeichnung der Nachweisungen.	Nähere Bezeichnung der Waaren.	Bezeichnung der Anmeldestellen, bei welchen die den Anschreibungen zu Grund zu legenden Anmeldungen zu erfolgen haben.
I. Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr, VI b).	a) Die unmittelbar nach dem Eingang vom Ausland in den freien Verkehr gesetzten Waaren.	Die Eingangsanmeldestellen im Grenzbezirk. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes.)
	b) Die mit Begleitpapieren (ausschließlich der Begleitscheine II) eingeführten und dann in den freien Verkehr gesetzten Waaren.	Die Anmeldeämter, bei welchen die Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden. (§. 4 des Gesetzes.)
	c) Die mit Begleitscheinen II versendeten Waaren.	Die Anmeldeämter, welche die Begleitscheine II erledigen.

[8]) Vgl. S. 1002.
[9]) Vgl. S. 1002.
[10]) Vgl. S. 1003.
[11]) Vgl. S. 1003.
[12]) Vgl. S. 1004.
[13]) Vgl. die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 31. Januar 1883, betr. die Aufstellung der Verkehrsnachweisungen für die Waarenausfuhrstatistik bezüglich derjenigen ausländischen Materialien, welche bei der Anfertigung von zur Ausfuhr bestimmten Eisenbahnwagen ꝛc. aus inländischem und ausländischem Material zollfrei verwendet wurden und daher vom Werthe der Ausfuhr abzusetzen sind (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 57).

Bezeichnung der Nachweisungen.	Nähere Bezeichnung der Waaren.	Bezeichnung der Anmeldestellen, bei welchen die den Anschreibungen zu Grund zu legenden Anmeldungen zu erfolgen haben.
II. Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten.	a) Die abgemeldeten Waaren, ausschließlich der mit Begleitscheinen I oder II versendeten.	Die Anmeldeämter, welche die betreffenden Niederlageregister und Konten führen.
	b) Die nach der Abmeldung mit Begleitschein I versendeten Waaren.	Die Anmeldeämter, bei welchen die Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden.
	c) Die nach der Abmeldung mit Begleitschein II versendeten Waaren.	Die Anmeldeämter, welche die Begleitscheine II erledigen.
III. Waareneingang auf Niederlagen und Konten.	Sämmtliche unmittelbar oder mit Begleitpapieren vom Auslande eingegangenen und zur Niederlage oder auf Konten angemeldete Waaren.	Die Anmeldeämter, welche die betreffenden Niederlageregister und Konten führen.
IV. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr, VI b).	a) Die Waaren, für welche eine Ausfuhrvergütung gewährt, oder deren Ausfuhr aus anderen Gründen amtlich kontrolirt wird.[14])	Die Anmeldeämter, welche in den betreffenden Begleitpapieren die Ausfuhr bescheinigen.
	b) Die sonstigen Ausfuhrgüter.	Die Ausgangsanmeldestellen.
V. Waarenausgang von Niederlagen und Konten.	Die nach der Abmeldung unter Zollkontrole ausgegangenen Waaren.	Die Anmeldeämter, welche die betreffenden Begleitpapiere (Begleitscheine I und Niederlageabmeldungen) auf Grund der ertheilten Ausgangsbescheinigungen erledigen.
VI. Unmittelbare Waarendurchfuhr.	a) Die unter Zollkontrole durchgeführten Waaren mit Ausnahme der von den Niederlagen (V) ausgeführten.	Die Anmeldeämter, welche die betreffenden Begleitpapiere (Begleitzettel, Begleitscheine) auf Grund der ertheilten Ausgangsbescheinigungen erledigen.
	b) Die in den freien Verkehr getretenen und nach §. 19 litt. a der Bekanntmachung angemeldeten Waaren.	Die Ausgangsanmeldestellen.

[14]) Vgl. § 36a der Dienstvorschriften und die Anm. * dazu (S. 994).

Hiernach haben:

a) die Anschreibungen in den Nachweisungen I bis III bei den Aemtern, in deren Bezirken die Eingangsanmeldungen stattfanden, nach den Grenzstrecken des Eingangs und den Ländern der Herkunft der Waaren[15]) und
b) die Anschreibungen in den Nachweisungen IV und V bei den Aemtern, in deren Bezirken die Ausgangsanmeldungen stattfanden, nach den Grenzstrecken des Ausgangs und den Ländern der Bestimmung der Waaren zu erfolgen.

Ausnahmsweise sind die unter Zollkontrole oder mit Anmeldescheinen nach §. 19a der Bekanntmachung unmittelbar durchgeführten Waaren nur bei den Aemtern, in deren Bezirken die Ausgangsanmeldungen zu bewirken waren, sowohl nach den Grenzstrecken des Eingangs und den Ländern der Herkunft der Waaren, als auch nach den Grenzstrecken des Ausgangs und den Ländern der Bestimmung in den Nachweisungen VI anzuschreiben, während eine Anschreibung dieser Waaren bei den Aemtern, in deren Bezirken die Eingangsanmeldungen zu erfolgen hatten, nicht stattfindet.

Die Unterscheidung der Waaren nach den Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs, bezw. nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung hat nach Maßgabe der Anlage 8[16]) zu erfolgen. Anlage 8.

Gegenstände, hinsichtlich deren die Grenzstrecke des Eingangs oder Ausgangs, jedoch nicht das Land der Herkunft oder Bestimmung ermittelt ist, sind dem Verkehr mit den betreffenden Grenzstaaten zuzurechnen[17]).

§. 19.[18]) Bei der Einreihung der Waaren in die einzelnen Nachweisungen sind folgende besondere Vorschriften zu beachten:

1. Versendungen von einer Niederlage auf eine andere Niederlage werden in die Nachweisungen nicht aufgenommen.
2. Die auf eisernen Kredit zollfrei abgelassenen Weinquantitäten sind als Eingang in den freien Verkehr anzuschreiben[19]).

---

[15]) Ausländische auf Mustereingangspaß gegen baare Hinterlegung oder Sicherstellung des Zollbetrages zum Eingange abgefertigte und im Inlande verbliebene Waaren sind zum Zwecke des statistischen Nachweises bei demjenigen Amte, von welchem der Musterpaß ausgefertigt ist, zur Abschreibung zu bringen, und zwar, je nachdem die Musterstücke unmittelbar aus dem Auslande oder von Niederlagen ꝛc. eingegangen sind, in der Nachweisung I oder II. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 7. Februar 1881. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 42.)

[16]) Vgl. S. 1004.

[17]) Gehen Gegenstände, deren Herkunfts- resp. Bestimmungsland nicht ermittelt ist, über die Nord- oder Ostsee ein oder aus, so sind dieselben bezüglich des Herkunfts- resp. Bestimmungslandes der Nr. 40 der Anlage 8 „nicht ermittelt“ (vgl. S. 1004) zuzurechnen. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 7. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 508.)

[18]) Die nach Maßgabe der §§ 19 und 22 der Bekanntmachung (S. 975 f.) zur Durchfuhr bezw. Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren, deren Bestimmung auf dem Transport geändert wird, sind auf Grund der nach §§ 21 und 22 der Bekanntmachung zurückgelieferten Anmeldescheine der veränderten Bestimmung entsprechend, nachträglich in die Nachweisungen I bezw. IV aufzunehmen.

Zu dem Waareneingang (Nachweisung I) werden alle aus dem Zollauslande eingegangenen Waaren gerechnet, welche unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr in den freien Verkehr gesetzt, demnächst jedoch nicht wieder ausgeführt worden sind.

Die auf Grund der §§ 112, 113 und 116 des Vereinszollgesetzes unter dem Vorbehalt der zollfreien Wiedereinfuhr unter amtlicher Kontrole zum Ausgange abgefertigten und demnächst wieder eingeführten Waaren werden ebenso, wie die aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet versendeten Waaren (§ 111 des Vereinszollgesetzes) in die Nachweisungen I bis VI nicht aufgenommen. Unterbleibt jedoch bei den zum Ausgange abgefertigten derartigen Waaren die Wiedereinfuhr, so sind dieselben nach Ablauf der für die letztere festgesetzten Frist nachträglich in die Nachweisung IV aufzurechnen.

(Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 8, 9, 10. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 508 f.)

[19]) Ueber deren Aufführung in der Jahresnachweisung vgl. § 30 (S. 992).

3. Güter des freien Verkehrs, welche in Niederlagen aufgenommen und von dort ausgeführt werden, sind auch dann, wenn sie zu den im §. 3 Abs. 2 des Niederlageregulativs bezeichneten Gegenständen gehören, nicht unter den Waareneingang auf Niederlagen und nicht unter die über Niederlagen durchgeführten Waaren, sondern unter die aus dem freien Verkehr ausgeführten Gegenstände aufzunehmen.

   Werden solche Waaren von der Niederlage wieder in den freien Verkehr zurückgeführt, so sind sie in die Nachweisungen überhaupt nicht aufzunehmen.
4. Die auf Grund von Lager- und Kontenabschlüssen verzollten Waaren sind in die Nachweisung II und die wieder ausgegangenen kontirten Waaren in die Nachweisung V aufzunehmen, die von einem Konto auf ein anderes Konto übertragenen Waaren aber von der Anschreibung auszuschließen.
5. Gegenstände inländischer Herkunft, welche in das Ausland ausgeführt worden sind und dabei nach Maßgabe ihrer Bestimmung als Ausfuhren aus dem freien Verkehr anzuschreiben waren, sind, wenn sie in Folge veränderter Bestimmung wieder eingeführt und auf Grund der §§. 113 oder 118 des Vereinszollgesetzes zollfrei abgelassen werden, als Waareneinfuhr zu verzeichnen.
6. Die in Folge von Zollprozessen oder aus anderem Anlaß nachträglich verzollten Waaren sind für den Monat, in welchem der Eingangszoll definitiv verrechnet wird, als Waareneinfuhr zu verzeichnen.

§. 20. Hinsichtlich der Bezeichnung der Waarengattung und der Angabe der Menge der Waaren in den Nachweisungen wird Folgendes bemerkt:

1. Bei Gegenständen, welche in dem statistischen Waarenverzeichniß nicht namentlich aufgeführt sind, ist für die Einreihung unter die Nummern dieses Verzeichnisses die demselben beigefügte Tarifnummer und die bezügliche Verweisung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif maßgebend.
2. Bei den nach dem Gewicht anzuschreibenden zollpflichtigen Waaren ist in den Nachweisungen I und II die Menge nach dem zollpflichtigen (Brutto- oder Netto-) Gewicht[20]) anzugeben. Im Uebrigen ist die Menge der nach dem Gewicht anzuschreibenden Waaren ausschließlich nach dem Nettogewicht zu verzeichnen[21]).
3. Insoweit bei verpackten, nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, wird das Nettogewicht derselben mit Zugrundlegung der in dem statistischen Waarenverzeichniß bei den einzelnen Nummern angegebenen Tarasätze berechnet.
4. Bevor der Inhalt einer Anmeldung in die Nachweisung übertragen wird, ist in dem betreffenden Anschreibungsbelag (Anmeldeschein, Zolldeklaration ꝛc.) neben der Angabe der Gattung der Waaren die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses, unter welche dieselben einzureihen sind, anzumerken oder, falls sie bereits notirt war, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nöthigenfalls richtig zu stellen.

---

[20]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung v. 23. Dezember 1879 beschlossen, daß in Zukunft in sämmtlichen statistischen Uebersichten Zentner und Pfund durch das Kilogramm zu ersetzen seien, wobei auch statt des einfachen Kilogramm die Zugrundelegung von hundert Kilogramm und der Tonne (tausend Kilogramm) als Gewichtseinheiten für zulässig zu erachten. (Centralbl. 1880 S. 40.)

[21]) Da bei dem mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bier in den Ausfuhranmeldungen nur die Literzahl angegeben ist, während in den Verkehrsnachweisungen das Gewicht zur Abschreibung gelangen muß, so hat eine Umrechnung auf Grund von Probe-Ermittelungen stattzufinden. — Geht Bier in Hektoliterfässern aus, so ist das Nettogewicht des Bieres einschließlich des Fasses durch Reduktion in der Art zu ermitteln, daß 1 Hektoliter Bier zu 150 kg gerechnet wird. — Beim Ausgange von Bier in Flaschen, in Kisten oder Körben verpackt, muß das anzuschreibende Nettogewicht aus dem Bruttogewicht unter Zugrundelegung der in dem statistischen Waarenverzeichnisse angegebenen Tarasätze berechnet werden. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 12. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 509.)

5. Bei der Gattung nach unvollständig deklarirten Waaren ist im Falle des §. 15 der Bekanntmachung, oder wenn eine vollständige Deklaration nicht erlangt werden kann, statt der Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses und der Tarifnummer die Gattung möglichst genau in die beiden Spalten der bezüglichen Nachweisung einzuschreiben. Nöthigenfalls kann dazu auch die vorhergehende Spalte „Laufende Nummer" mitbenutzt werden.
6. Ist der Werth der Waaren anzugeben, so sind die beiden Spalten „Maßstab" und „Menge der Waaren" durch einen wagerechten Strich in zwei Abtheilungen zu theilen, in deren obere die Menge (unter Vorschrift des Maßstabs), in die untere der Werth (unter Vorschrift von ℳ) einzutragen ist.

§. 21. Nach Anordnung des Hauptamtsvorstandes können bei Aemtern mit erheblichem Geschäftsumfang, insofern die Zuverlässigkeit der Anschreibungen darunter nicht leidet, die Notizen über die der Zollabfertigung nicht unterliegenden Gegenstände, hinsichtlich deren die mündliche Anmeldung zugelassen ist (§. 3 Abs. 1. des Gesetzes), unmittelbar in die Nachweisungen eingetragen werden, und bedarf es alsdann besonderer Aufzeichnungen über diese Gegenstände nach §. 9 bei den betreffenden Aemtern nicht.

Es können ferner nach näherer Anweisung des Hauptamtsvorstandes die Angaben über häufig vorkommende gleichartige Waaren zunächst in besondere den Belägen beizufügende Vornotizen und aus diesen von Tag zu Tag summarisch in die Nachweisungen eingetragen werden.

§. 22. Bei der Uebertragung der Summen für die dem Gewicht nach anzuschreibenden Gegenstände aus den Anschreibebelägen in die Nachweisungen sind die in ersteren enthaltenen Gewichtsangaben auf volle Kilogramm abzurunden, wobei Mengen unter $0{,}_5$ kg außer Ansatz gelassen und Mengen von $0{,}_5$ bis unter 1 kg als 1 kg gerechnet werden.

Eine Aufrechnung der Angaben über die Menge der Waaren in den Nachweisungen findet nicht statt.

§. 23. Die Eintragungen für jede einzelne Waarenpost in den Nachweisungen werden bei dem Kaiserlichen statistischen Amt durch horizontale Schnitte abgetrennt, um die abgeschnittenen Papierstreifen als Zählblättchen benutzen zu können. Die Nachweisungen sind daher auf einzelne Blätter zu schreiben, deren Rückseiten unbeschrieben bleiben. Auch ist es nothwendig, daß in jeder Zeile alle Spalten ausgefüllt, und daß bei den Mengenangaben jede Zahl genau in den ihr in den Formularen durch die vorgedruckten Unterscheidungslinien angewiesenen Platz in der Art eingetragen wird, daß die Zahlen genau auf die Punkte und die Einer auf den am weitesten gegen rechts stehenden Punkt gestellt werden.

§. 24. Die einzelnen Blätter, aus welchen die Nachweisungen bestehen, sind in der oberen Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern, sowie in der betreffenden Spalte mit Ordnungszahlen, bei denen auf jedem neuen Blatt mit der Zahl 1 begonnen wird, zu versehen. Die Nummer des Blattes und die laufenden Nummern der Waarenpost sind in den betreffenden Anschreibebelägen anzumerken.

§. 25. Die Hauptamtsbezirke und die einzelnen Anmeldestellen, ferner die Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs der Waaren, sowie die Länder der Herkunft und Bestimmung derselben sind in den Nachweisungen in abgekürzter Bezeichnung anzugeben. Die anzuwendenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlichen statistischen Amt mitgetheilt werden.

§. 26. Der Inhalt der von den Anmeldeposten nach §. 11 abgelieferten Anmeldescheine und Aufzeichnungen ist von den Hauptämtern in die von ihnen aufzustellenden Nachweisungen mit aufzunehmen.

Den Hauptämtern bleibt es überlassen, die Aufstellung der Nachweisungen auch für die untergeordneten Zoll- und Steuerstellen, soweit dies räthlich erscheint, bei dem Hauptamte selbst auf Grund der an dasselbe einzusendenden Anschreibebeläge vornehmen zu lassen.

§. 27. Die von den Unterstellen aufgestellten Nachweisungen sind zu dem im §. 11 bezeichneten Termine an das Hauptamt und von letzterem zusammen mit den bei dem Hauptamt aufgestellten Nachweisungen innerhalb der nächstfolgenden drei Tage nebst einem Gesammtverzeichniß derselben an das Kaiserliche statistische Amt einzusenden. Die zu diesem Gesammtverzeichniß zu verwendenden Formulare werden vom Kaiserlichen statistischen Amt geliefert werden.

§. 28. Bei den Kassen- und Geschäftsrevisionen sind die von den Zoll- und Steuerstellen geführten Verkehrsnachweisungen durch die revidirenden Beamten mit den Belägen probeweise zu vergleichen und zu prüfen. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Vermerk in der betreffenden Verhandlung zu machen.

§. 29. Die Hauptämter haben dafür Sorge zu tragen, daß erhebliche Fehler, welche bei der Führung der Nachweisungen untergelaufen sind, nachträglich zur Kenntniß des Kaiserlichen statistischen Amtes gebracht werden.

2. Nachweisungen über die zu ermäßigten Sätzen oder zollfrei abgelassenen zollpflichtigen Gegenstände.[22])

§. 30. Ueber die in das Zollgebiet eingeführten, ihrer Gattung nach zollpflichtigen Gegenstände, welche ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassen worden sind, sowie die auf eisernen Kredit angeschriebenen Weinmengen[23]), haben die Hauptämter chronologische Nachweisungen nach Muster 9[24]) nach Kalenderjahren zu führen und bis zum 15. Januar nach dem Jahresschluß an das Kaiserliche statistische Amt einzusenden[25]).

Anlage 9.

---

[22]) Vgl. die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanz-Ministeriums, betr. die Aufstellung der statistischen Nachweisung über die zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abzulassenden Gegenstände, v. 13. März 1882 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 163—169).

[23]) Vgl. § 19 Nr. 2 (S. 989). — Die in Folge der Herabsetzung oder Aufhebung des eisernen Kredits wirklich zur Verzollung gelangenden Weinmengen sind gleichfalls in der Jahresnachweisung, jedoch nicht in gleicher Weise, wie die übrigen Notirungen, sondern in einer Summe als Bemerkung am Schlusse der Nachweisung aufzuführen. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 11. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 509.)

[24]) Vgl. S. 1005.

[25]) In die Nachweisung der in das Zollgebiet eingeführten, ihrer Gattung nach zollpflichtigen Gegenstände, welche ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassen worden sind, sind nur diejenigen derartigen Gegenstände aufzunehmen, welche zugleich in den Nachweisungen I oder II als Einfuhr in den freien Verkehr nachgewiesen worden sind. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 13. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 509.)

Ueber den statistischen Nachweis der bei der Einfuhr aus Italien und aus Spanien nach den mit diesen Ländern abgeschlossenen Handelsverträgen zu ermäßigten Zollsätzen zugelassenen Waaren vgl. die Cirk.-Verfügungen des Preuß. Finanzministers v. 14. Juli und 21. August 1883 (Centralbl. für die Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 192, 193).

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 28. Juni 1883 — § 334 der Protokolle — beschlossen:

I. Die nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Dezember 1871 (Protokolle § 643 VII) von den Zoll- und Steuerdirektivbehörden aufzustellenden Jahresübersichten über die Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern (Muster 19 der Vorschriften für die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reichs) sowie die Zusammenstellung und Veröffentlichung derselben durch das Kaiserliche statistische Amt kommen vom laufenden Jahre ab in Wegfall.

II. Ueber die in das Zollgebiet eingeführten zollpflichtigen Gegenstände, welche auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 mit einem Zollzuschlag belegt werden, haben die Hauptämter chronologische Nachweisungen nach dem beifolgenden Muster für jedes Kalenderjahr zu führen und bis zum 15. Januar nach dem Jahresschluß mit der Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Gegenstände — § 30 der Dienst-

§. 31. Die Nachweisungen sind auf die nach §. 5 Nr. 10 des Zolltarifgesetzes zollfrei abgelassenen Schiffsbaumaterialien zu erstrecken[26]).

§. 32. Diejenigen Gegenstände, für welche der Eingangszoll auf privative Rechnung freigeschrieben worden ist, bleiben von der Aufnahme in die nach §. 30 zu führenden Nachweisungen ausgeschlossen, wogegen solche Gegenstände, von denen die Zollgefälle ganz oder theilweise auf gemeinschaftliche Rechnung restituirt worden sind, als zu ermäßigten Zollsätzen beziehungsweise zollfrei abgelassene Gegenstände verzeichnet werden.

In den Nachweisungen ist der Grund der Zollermäßigung oder Zollbefreiung kurz anzugeben.

3. Nachweisungen über die Niederlagen für unverzollte Waaren.

§. 33. Ueber die Art und Zahl der in den einzelnen Hauptamtsbezirken am Schlusse des Kalenderjahres vorhandenen Niederlagen für unverzollte Gegenstände sind von seiten der Hauptämter jährlich Nachweisungen nach Muster 10[27]) aufzustellen und bis zum 1. Februar nach Ablauf des betreffenden Jahres an das Kaiserliche statistische Amt einzusenden. Anlage 10.

4. Nachweisungen über den Veredlungsverkehr.[28])

§. 34. Ueber die auf Grund der §§. 115 und 116 des Vereinszollgesetzes[29]) in Bezug auf den Veredlungsverkehr gewährten Erleichterungen sind durch die betreffenden Eingangs-Abfertigungsämter vierteljährlich Nachweisungen nach Muster 11 und 12[30]) aufzustellen und spätestens bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats durch Vermittelung des Hauptamts an das Kaiserliche statistische Amt einzusenden. Bei der jedesmaligen Einsendung hat das Hauptamt die Zahl der Blätter der aufgestellten Nachweisungen, gesondert nach den einzelnen Eingangs-Abfertigungsämtern, in einem Verzeichniß anzugeben. A. und B.

---

vorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande — an das Kaiserliche statistische Amt einzusenden.

(Vorstehende Beschlüsse des Bundesraths sind durch Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 26. Juli 1883 mitgetheilt. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 193.)

Das Muster hat die Ueberschrift: „Nachweisung über die auf Grund des § 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 Reichsgesetzbl. S. 207 — mit einem Zollzuschlage belegten Gegenstände für das Kalenderjahr 18(83) und stimmt, bis auf die Ueberschrift der Spalte 8, welche lautet: Verordnung, auf Grund welcher der Zollzuschlag erhoben wurde", wörtlich und der Eintheilung nach mit der hier auf S. 1005 abgedruckten Anlage 9 überein.

[26]) Die nach § 5 Nr. 10 des Zolltarifgesetzes (vgl. § 4 Nr. 10 der Dienstvorschriften S. 985) zollfrei abgelassenen Schiffsbaumaterialien sind unter einer besonderen Abtheilung der Nachweisung (Anlage 9) unter der Ueberschrift „zollfrei abgelassene Schiffsbaumaterialien" aufzuführen. (Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 2. August 1880 Nr. 14. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 509.)

[27]) Vgl. S. 1006.

[28]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. Mai 1883 (Centralbl. S. 146).

„Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. April 1883 beschlossen, die Abänderung der in den §§. 34 bis 38 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, enthaltenen Bestimmungen über die Nachweisung des Veredlungsverkehrs in nachstehender Fassung zu genehmigen:

„An Stelle der die Bestimmungen über die Nachweisung des Veredlungsverkehrs enthaltenden §§. 34 bis 38 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, und der Anlage 11 hierzu treten vom 1. Januar 1884 an folgende Vorschriften:"

(Hier folgen die oben im Text abgedruckten §§ 34—38).

[29]) Vgl. Nr. 324 (Bd 1 S. 736).

[30]) Vgl. S. 1007, 1008.

§. 35. In die Nachweisungen sind sämmtliche Zollerleichterungen aufzunehmen, welche auf Grund der §§. 115 und 116 des Vereinszollgesetzes[29]) oder auf Grund des §. 7 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879[31])[19]), bezw. der bestehenden Zoll- und Handelsverträge und besonderer Anordnungen in Bezug auf die zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehenden und für die zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Ausland gehenden und in vervollkommnetem Zustande zurückkommenden Gegenstände gewährt werden. Hinsichtlich der Zollerleichterungen, welche auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1882, betreffend die Abänderung des Zolltarifs[32]), für Mühlenfabrikate bewilligt sind, gelten die im Anhang[33]) zu diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

§. 36. Die Aufnahme in die Nachweisungen erfolgt bei den im Auslande veredelten Gegenständen nach der Zeit der Eingangsabfertigung und bei den im Inlande veredelten Gegenständen nach der Zeit der Wiederausfuhr.

Gehen die zur Veredlung abgefertigten, im ganzen verwogenen Waarenposten in einzelnen Theilposten in veredeltem Zustande wieder ein, bezw. aus, so ist das Gewicht, das diese einzelnen Posten vor ihrer Veredlung gehabt haben, durch Verhältnißberechnung oder Schätzung festzustellen und in die Nachweisungen (Muster 11 und 12) aufzunehmen. Bei dem Ein- bezw. Ausgang des letzten Theilpostens ist als Gewicht desselben vor der Veredlung die Differenz zwischen dem Gesammtgewicht und der Summe der seither nachgewiesenen Einzelgewichte anzugeben.

§. 36a. Hat während der Veredlung im Inlande eine Vermischung oder Verarbeitung der ausländischen mit inländischer Waare stattgefunden, wie dies z. B. bei der Herstellung von Stahl aus in- und ausländischem Roheisen vorkommt, so sind in die Nachweisung der in Bezug auf den Veredlungsverkehr im Inlande gewährten Erleichterungen (Muster 11) nur die Mengen des zur Veredlung eingeführten ausländischen Materials bezw. die hieraus gewonnenen Mengen der ausgeführten Waaren, letztere nach dem Mischungsverhältniß, in welchem die verarbeitete ausländische zur verarbeiteten inländischen Waare steht, aufzunehmen. Dagegen sind seitens derselben Zoll- und Steuerstelle die aus inländischem Material gewonnenen Mengen der ausgeführten Waaren in der Verkehrsnachweisung IV, und diejenigen Mengen von ausländischem Material, welche zur Verzollung gezogen wurden, in Verkehrsnachweisung I anzuschreiben*).

§. 36b. Sind zum Zwecke der Veredlung eingeführte ausländische Waaren nach ihrer Veredlung zu einer öffentlichen Niederlage oder Privatniederlage an einem anderen Orte abgefertigt worden, so hat die Zoll- oder Steuerstelle, welche die Veredlungsregister oder Lagerkonten führte, diese Waaren nach Erledigung der betreffenden Begleitscheine oder der diese vertretenden Abfertigungspapiere in der Nachweisung der in Bezug auf den Veredlungsverkehr im Inlande gewährten Erleichterungen (Muster 11) anzuschreiben. Dabei ist an Stelle des Bestimmungslandes die Niederlage (Allgemeine Niederlage, Privatlager, Laufendes Konto), nach welcher die gedachten Waaren abgefertigt wurden, und der Ort anzugeben, woselbst die Niederlage sich befindet.

Das Begleitschein-Erledigungsamt (Niederlageamt) hat diese Waaren als Eingang auf Niederlagen oder Konten in Verkehrsnachweisung III nicht anzuschreiben. Erfolgt später bei

---

[31]) Vgl. Nr. 1320 (S. 844).
[32]) Vgl. Nr. 1471.
[33]) Vgl. Anlage C (S. 1009).
*) Hiernach modifizirt sich bei der Ausfuhr von im Inlande veredelten ausländischen Waaren, welche bei der Bearbeitung unter Lagerungskontrole mit inländischen Waaren vermischt oder verarbeitet wurden, die in §. 18 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879 unter IVa getroffene Bestimmung, wonach Waaren, deren Ausfuhr amtlich kontrolirt wird, von den Anmeldeämtern, welche in den betreffenden Begleitpapieren die Ausfuhr bescheinigen, nachzuweisen sind.

diesem Amte die Einfuhr der Waaren in den freien Verkehr oder deren Ausfuhr, oder werden die Waaren noch einer weiteren Veredlung daselbst unterworfen und dann erst ausgeführt, so hat dasselbe dem Amt, bei welchem die erste Veredlung stattgefunden hatte, darüber Mittheilung zu machen und dabei im Falle der Ausfuhr der in Frage stehenden Waaren nicht nur das Land, wohin die Ausfuhr erfolgte, sondern, im Falle vor derselben die Waaren noch weiter veredelt wurden, auch die Art dieser weiteren Veredlung anzugeben, um hierdurch das letztgedachte Amt in den Stand zu setzen, die Nachweisung über die in Bezug auf den Veredlungsverkehr im Inlande gewährten Erleichterungen (Muster 11) zu berichtigen bezw. zu ergänzen. Sofern es sich dabei um die Ausfuhr von ausländischen Waaren handelt, welche während ihrer Veredlung unter Lagerungskontrole mit inländischer Waare vermischt oder verarbeitet wurden, hat das Amt, bei welchem die erste Veredlung stattgefunden hatte, auch die Verkehrsnachweisung IV entsprechend zu ergänzen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn eine zum Zwecke der Veredlung eingeführte ausländische Waare nach ihrer Veredlung zum Eingang auf ein anderes Lager oder Konto an demselben Orte abgefertigt wurde.

Werden dagegen die in Frage stehenden Waaren von dem Niederlageamt mit neuem Begleitschein auf ein anderes Amt zum Zweck der Einfuhr oder Ausfuhr daselbst abgefertigt, so hat dieses letzte Amt dem Niederlageamt (Begleitschein-Ausfertigungsamt) nach Vorschrift des §. 36c Kenntniß davon zu geben, welche Schlußabfertigung die veredelten Waaren gefunden haben. Die zur Berichtigung bezw. Ergänzung der Nachweisung über die in Bezug auf den Veredlungsverkehr im Inlande gewährten Erleichterungen (Muster 11) erforderliche Mittheilung an das Amt, bei welchem die erste Veredlung stattgefunden hatte, hat sodann dieses Niederlageamt zu bewirken.

Die in den freien Verkehr eingeführten Mengen der veredelten ausländischen Waaren sind in beiden Fällen von derjenigen Zoll- oder Steuerstelle, welche die Schlußabfertigung vollzog, in Verkehrsnachweisung I anzuschreiben, und zwar, sofern nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, nach ihrer Beschaffenheit und Menge vor der Veredlung.

§. 36c. Bei allen nach erfolgter Veredlung im Inlande auf ein anderes Amt abgefertigten ausländischen oder aus in- und ausländischem Material hergestellten Waaren hat die Zoll- oder Steuerstelle, welche die Veredlungsregister bezw. Lagerkonten führte, in den betreffenden Begleitscheinen oder den diese vertretenden Abfertigungspapieren zu bemerken, daß die Waaren dem Veredlungsverkehr angehören, damit dieselben vom Begleitschein-Erledigungsamt im Falle ihrer Ausfuhr nicht in den Verkehrsnachweisungen IV oder V, im Falle ihrer Einlagerung oder Kontirung nicht in Verkehrsnachweisung III, und im Falle weiterer Veredlung an einem andern Orte nicht noch einmal in der Nachweisung für den Veredlungsverkehr angeschrieben werden. Das Begleitschein-Erledigungsamt hat im Falle der Einlagerung, Kontirung oder nochmaligen Veredlung der gedachten Waaren diesen Vermerk nach §. 14 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879 in die betreffenden Abfertigungspapiere (Begleitscheinauszüge, Anmeldungen zur Niederlage) und Register aufzunehmen und darin bei stattfindenden Uebertragungen bis zur Ausfuhr bezw. Einfuhr der Waaren in den freien Verkehr festzuhalten. Auch ist von demselben Amt bei der Erledigung von Begleitscheinen über veredelte Waaren dem Begleitschein-Ausfertigungsamt Nachricht darüber zu geben, welche Bestimmung, bezw. welche weitere Veredlung die bereits einmal veredelten Waaren gefunden haben, um dieses Amt in den Stand zu setzen, die Nachweisung der in Bezug auf den Veredlungsverkehr im Inlande gewährten Erleichterungen (Muster 11) richtig aufzustellen bezw. zu berichtigen oder zu ergänzen. Diese Benachrichtigung hat in der Weise zu erfolgen, daß in die Spalte „Bemerkungen" der Begleitschein-Erledigungsscheine (Muster J zum Begleitschein-Regulativ) die Vermerke: „ausgeführt nach . . . . . .", bezw. „verzollt", „aufgenommen in die Niederlage (Privatlager, Konto) zu . . . . . ." oder im Falle weiterer Veredlung der Vermerk über die beantragte Veredlungsart eingetragen wird. Gelangen die eingelagerten oder nochmals

veredelten Waaren zur Ein- oder Ausfuhr, so ist dem Begleitschein-Ausfertigungsamt zu dem gleichen Zwecke eine entsprechende weitere Mittheilung zu machen.

§. 36d. Auf Anordnung des Hauptamtsvorstandes können bei Aemtern mit erheblichem Veredlungsverkehr Angaben über Waaren, welche bei diesem Verkehr häufig vorkommen, sofern nicht nur hinsichtlich der Gattung, sondern auch hinsichtlich der Veredlungsart, der Grenzstrecke und des Landes, mit welchem der Veredlungsverkehr stattfand, Uebereinstimmung besteht, in geeigneten Zeitabschnitten entweder unmittelbar aus den Veredlungsregistern oder aus besonderen, den Belägen beizufügenden Vornotizen summarisch in die Nachweisungen über den Veredelungsverkehr übernommen werden.

§. 37. Bei der Anschreibung in den Nachweisungen sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die einzelnen Arten der im In- oder Auslande vorgenommenen Veredlung sind möglichst genau anzugeben. Kommen, wie dies bei den zur Veredlung ein- oder ausgeführten Textilwaaren häufig der Fall ist, bei einer und derselben Waarengattung mehrere Veredlungsarten in Frage, wie z. B. Bleichen, Färben, Bedrucken und Appretiren von rohen Geweben ꝛc., so dürfen diese verschiedenen Manipulationen nur dann, wenn sie bei einer und derselben Waarenpost zusammen vorkommen, ohne Unterscheidung nachgewiesen werden. Anderenfalls müssen diejenigen Mengen derselben Waarengattung genau unterschieden und unter besonderen laufenden Nummern aufgeführt werden, welche zum Bleichen, welche zum Färben, zum Bedrucken u. s. w. ein- oder ausgeführt sind.
2. Die Unterscheidung der Waaren nach den Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs bezw. nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung hat nach Maßgabe der Anlage 8 zu den Dienstvorschriften vom 21. November 1879 zu erfolgen.
3. Den Angaben über die Waarengattung ist das statistische Waarenverzeichniß für die Einfuhr zu Grunde zu legen. Gegenstände der Begünstigung, welche dies Waarenverzeichniß nicht namentlich aufführt, sind in der Nachweisung nach Muster 11 in den Spalten 6 und 7 bezw. 13 und 14, in der Nachweisung nach Muster 12 in den Spalten 6 und 7 bezw. 12 und 13 möglichst genau zu bezeichnen.

   Haben bei einer und derselben Waarenpost mehrere Veredlungsarten stattgefunden, so ist für die Bezeichnung der Waarengattung nach der Veredlung die Beschaffenheit der Waare im letzten bezw. höchsten Grade der Veredlung maßgebend.
4. Den Maßstab für die Anschreibung bildet das Gewicht in Kilogramm, soweit nicht bei einzelnen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses ausdrücklich andere Maßstäbe angegeben sind.

   Die Menge der nach dem Gewicht anzuschreibenden Waaren ist ausschließlich nach dem Nettogewicht zu verzeichnen.

   Wenn bei dem Eingang oder Ausgang zu veredelnder oder veredelter Waaren, welche nach dem Gewicht anzuschreiben sind, zollseitig keine Verwiegung stattgefunden hat, so ist die Menge der betreffenden Waare nach Maßgabe der Gewichtsdeklaration oder, wenn keine solche vorhanden ist, nach Maßgabe des Frachtbriefes, oder aber auf Grund einer Schätzung anzuschreiben, wobei das in Folge der Veredlung entstandene Minder- oder Mehrgewicht zu berücksichtigen ist.
5. Haben bei der Veredlung Gegenstände verschiedener Art zur Herstellung einer und derselben Waare gedient, wie z. B. Zeugstoffe und Garn zu Stickereien, so sind die Gegenstände in auf einander folgenden Zeilen der Nachweisung, und zwar jeder Gegenstand (sofern er das Minimalgewicht von $0{,}_5$ kg erreicht — vergl. den folgenden §. 38 und den §. 22 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879) in einer besonderen Zeile, unter fortlaufenden Nummern aufzuführen und in jeder Zeile die Spalten 1 bis 11,

in der Nachweisung nach Muster 11 auch die Spalte 12 auszufüllen. In den Spalten 13 bis 16 bezw. 12 bis 15 sind dann aber Gattung und Menge der hergestellten Waaren nur in der Zeile des zuerst aufgeführten Gegenstandes nachzuweisen, während in den Zeilen der folgenden Gegenstände, in jeder besonders, dieselben Spalten lediglich zur Hinweisung auf die Blattnummer und die laufende Nummer, neben welcher die hergestellte Waare aufgeführt ist, zu dienen haben.

6. Entsprechend ist zu verfahren, wenn bei der Veredlung aus einer und derselben Waare Gegenstände verschiedener Art hergestellt worden sind. Diese letzteren Gegenstände sind dann je in einer besonderen Zeile aufzuführen und in diesen Zeilen die Spalten 1 bis 5 und 10 bis 16 bezw. 15 auszufüllen, während die Spalten 6 bis 9 nur in der ersten von diesen Zeilen zum Nachweis von Gattung und Menge der ursprünglichen Waaren, die folgenden Zeilen dagegen zur Hinweisung auf die Blattnummern und die laufende Nummer jener ersten Zeile zu benutzen sind.

§. 38. Die in den §§. 20 Ziffer 3 und 4, 22 bis 25, 26 Absatz 2, 28 und 29 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879 getroffenen Bestimmungen finden auf die Nachweisungen, welche über die in Bezug auf den Veredlungsverkehr gewährten Erleichterungen aufzustellen sind (Muster 11 und 12), Anwendung.

5. Uebersichten über den Seeverkehr.

§. 39. Wegen der in den wichtigeren Seehafenplätzen aufzustellenden Jahresübersichten über die Waareneinfuhr und Ausfuhr zur See wird besondere Verfügung ergehen[34]).

---

[34]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 1880 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets, die Zustimmung zu ertheilen.

Bestimmungen,

betreffend die Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets.

In den folgenden Hafenplätzen ist jährlich eine Nachweisung über den Waarenverkehr dieser Plätze zur See nach dem unten stehenden Muster durch das betreffende Haupt-Zoll- (Steuer-) Amt aufzustellen:

Memel, Pillau — Königsberg, Neu-Fahrwasser — Danzig, Swinemünde — Stettin, Travemünde — Lübeck, Kiel.

In dieser Nachweisung sind die seewärts ein- und ausgegangenen Waaren ohne Rücksicht darauf, ob dieselben zollfrei oder zollpflichtig, unter Zollkontrole abgefertigt oder in freiem Verkehr befindlich sind, geordnet und zusammengefaßt nach den Nummern und Benennungen des statistischen Waarenverzeichnisses, jedoch unterschieden nach den Ländern (Küstenstrecken) der Herkunft bezw. Bestimmung aufzuführen. Von der Nachweisung sind nur diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche nach den Vorschriften über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande der Anmeldepflicht nicht unterliegen.

Für den Nachweis des Landes (der Küstenstrecke) der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren ist der Hafenplatz maßgebend, in welchem das Schiff die Waare geladen hat bezw. dieselbe löschen soll.

Die Mengen der Waaren sind, soweit nicht auf Grund des statistischen Waarenverzeichnisses ein anderer Maßstab als der nach dem Gewicht in Anwendung kommt, nach dem Nettogewicht zu verzeichnen, und sind zu dem Zwecke vorkommenden Falls Bruttogewichts-Angaben unter Berücksichtigung der in dem statistischen Waarenverzeichnisse angegebenen Tarasätze in Nettogewicht umzurechnen.

Die Nachweisung ist bis zum 1. März des auf das betreffende Jahr folgenden Jahres an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

III. Uebersichten, welche von dem Kaiserlichen statistischen Amt aufzustellen sind.

§. 40. Aus dem statistischen Material, welches nach dem Vorstehenden dem Kaiserlichen statistischen Amt zugeht, hat dasselbe folgende Uebersichten zu bearbeiten und mit thunlichster Beschleunigung zu veröffentlichen:

1. Monatliche Uebersichten der in den freien Verkehr eingeführten und der aus demselben ausgeführten wichtigeren Waaren (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr), nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung. Von diesen Ländern sind nur die für den Verkehr wichtigeren einzeln, die übrigen summarisch aufzuführen.
2. Jahresübersichten.
   a) Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr), nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung. Es ist der Verkehr in sämmtlichen Waarengattungen des statistischen Waarenverzeichnisses, sofern eine Einfuhr oder Ausfuhr der betreffenden Waare stattgefunden hat, mit allen einzelnen Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung ersichtlich zu machen; ferner sind bei der Einfuhr die in den freien Verkehr gesetzten

---

Nachweisung des Waarenverkehrs zur See in dem Hafen zu . . . . . .
für das Jahr 18 . .

Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Gattung der Waaren.	Herkunft der angekommenen, Bestimmung der abgegangenen Waaren.	Maßstab.	Menge der angekommenen Waaren.	Menge der abgegangenen Waaren.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		1. Verkehr mit dem deutschen Zollgebiet: (Darunter vorkommenden Falls die einzelnen Küstenstrecken wie folgt aufzuführen: Ost- und Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein an der Ostsee mit Lübeck, Schleswig-Holstein an der Nordsee, Hannover-Oldenburg.) 2. Verkehr mit den deutschen Zollausschlüssen: a) Bremen, b) Hamburg-Altona, c) andere deutsche Zollausschlüsse. 3. Verkehr mit fremden Ländern: (Die einzelnen Länder wie die außerdeutschen Herkunfts- und Bestimmungsländer nach den Dienstvorschriften, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.)			

(Centralbl. 1880 S. 73.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. November 1880 beschlossen, daß für die Folge außer den im § 12 Abs. 4 der Bekanntm. v. 20. November 1879 (Centralbl. S. 676) bezeichneten Postsendungen von der Aufnahme in die Nachweisungen über den Seeverkehr noch diejenigen zur Einfuhr mit der Post bestimmten Gegenstände auszuschließen sind, welche bei den Aemtern in den betreffenden Seeplätzen nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern zum Zweck der Eingangsabfertigung auf andere Aemter abgelassen sind (Centralbl. 1880 S. 782).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1881 beschlossen, daß beim Hauptsteueramte Kiel Anschreibungen des Postverkehrs in den Uebersichten über den Waarenverkehr zur See ganz fortfallen (§ 575 der Protokolle).

Waaren — und zwar gesondert nach den unmittelbar oder mit Begleitpapieren und nach den von Niederlagen eingeführten — von den auf Niederlagen gebrachten, bei der Ausfuhr die aus dem freien Verkehr ausgeführten von den aus Niederlagen ausgegangenen gesondert darzustellen.

b) Uebersicht der unmittelbaren Durchfuhr, einmal nach den Ländern der Herkunft, sodann nach den Ländern der Bestimmung und endlich nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausgangs, beide Grenzstrecken mit einander kombinirt.

c) Uebersicht des gesammten auswärtigen Waarenverkehrs, nach den Grenzstrecken des Eingangs bezw. Ausgangs.

d) Uebersicht der Einfuhr zollpflichtiger Artikel und der berechneten Zollbeträge; hierbei sind die zu ermäßigten Sätzen oder zollfrei eingelassenen Mengen zu berücksichtigen.

e) Uebersicht über den Stand der Niederlagen am Schlusse des Jahres, nach Verwaltungsbezirken und nach Zahl und Art der Niederlagen.

f) Uebersicht des Veredlungsverkehrs nach den Gegenständen dieses Verkehrs und der Art der Verarbeitung oder Vervollkommnung, unterschieden nach den Ländern, mit welchen der Verkehr stattfand, sowie nach der im Auslande und im Inlande erfolgten Veredlung.

Für die Uebersichten zu 2b und c kann ein durch geeignete Zusammenziehung verwandter Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses abgekürztes Waarenverzeichniß angewandt werden.

§. 41. Die im §. 40 zu 2a angegebenen Uebersichten sind auf die Werthe der ein- und ausgeführten Waaren zu erstrecken. Zu dem Ende hat das Kaiserliche statistische Amt die Einheitspreise der einzelnen Waarengattungen alljährlich schätzungsweise zu ermitteln. Behufs Vorbereitung dieser Preisermittelung kann dasselbe geeignete Sachverständige vernehmen, welchen, sofern sie von auswärts berufen werden, Tagegelder und Reisekosten zu gewähren sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 42. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der Bekanntmachung kann, wenn die Untersuchung ergiebt, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, nach der Bestimmung des Amtsvorstandes bzw. der betreffenden Zolldirektivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen werden.

§. 43. Die Anmeldescheine und die sonstigen besonderen Aufzeichnungen über die der Zollabfertigung nicht unterworfenen Gegenstände sind von den Hauptämtern vierteljährlich gleichzeitig mit den Belägen zu den Zolleinnahme-Journalen zur Revision einzusenden[35]).

Die Nacherhebung zu wenig und die Restitution zu viel entrichteter statistischer Gebühr erfolgt nach den wegen der Ausgleichung von Irrthümern bei der Erhebung der Zollgefälle erlassenen Vorschriften. Nacherhebungen sind, soweit sie von den Anmeldestellen bei der Abnahme der Anmeldungen (§. 6) verabsäumt werden, durch nachträgliche Verwendung und Entwerthung von Stempelmarken herbeizuführen, welche der für die Entrichtung der statistischen Gebühr dem Reich gegenüber Verhaftete (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes) anzukaufen hat. Die ent-

[35]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April 1880 betreffs der Nacherhebung zu wenig und der Restitution zu viel entrichteter statistischer Gebühr beschlossen, daß der §. 43 der Dienstvorschriften, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs ꝛc., vom 21. November v. J. (Central-Blatt S. 687) mit nachstehendem Zusatze versehen werde:

(Hier folgen die oben als Abs. 2—5 des § 43 abgedruckten Bestimmungen.)

(Centralbl. 1880 S. 278.)

wertheten Marken hat die Anmeldestelle der Beantwortung des Revisionsprotokolls als Beläge beizufügen[36]).

Restitutionen sind baar oder in Marken, jedoch nur an solche Absender zu leisten, welche im Deutschen Reich, oder innerhalb des deutschen Zollgebiets ihren Wohnsitz haben. Dem Waarenführer steht es frei, die Zurückzahlung des Betrages für zu viel verwendete Stempelmarken auf der Anmeldung zu beantragen[37]). Die Anweisung zur Zurückzahlung ertheilt in allen Fällen die mit der Prüfung der betreffenden Anmeldung betraute Direktivbehörde.

Den Bundesregierungen werden Restitutionen für zu viel verwendete Marken in derselben Weise, wie die nach §. 19 der Bekanntmachung vom 20. November 1879 zu leistenden Zurückzahlungen an statistischer Gebühr aus der Reichskasse erstattet.

Auf die Verjährung der statistischen Gebühr finden die Bestimmungen im §. 15 des Zollgesetzes Anwendung.

§. 44. Das Kaiserliche statistische Amt hat den Druck der Formulare zu den Anmeldescheinen, der Anleitung für die Ausfüllung derselben, sowie der Formulare zu den Nachweisungen zu besorgen. Die Formulare zu den Anmeldescheinen können von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Kosten bezogen werden. Die Formulare zu den Nachweisungen werden unentgeltlich an die Hauptämter verabfolgt und sind vom statistischen Amt zu entnehmen.

§. 45. Die durch Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 (§. 643 der Protokolle) anerkannten „Grundsätze für die Statistik des Waarenverkehrs der vom Zollgebiet ausgeschlossenen deutschen Bundesstaaten und Gebietstheile" bleiben bis zur Feststellung neuer Grundsätze mit der Maßgabe in Geltung, daß, erstmals in den Nachweisen für 1880, die Waarengattungen nach dem neuen statistischen Waarenverzeichnisse und deren Mengen nach den darin angegebenen Maßstäben, soweit Gewichtsmengen in Frage stehen, nach dem Nettogewicht aufzuführen, und in den von Bremen und Hamburg zu liefernden Nachweisungen jeder Waarengattung die aus den deklarirten Werthen sich ergebenden Preise der Mengeneinheiten, gesondert nach Einfuhr und Ausfuhr, beizufügen sind.

§. 46. Bei den Waaren, welche vor dem 1. Januar 1880 abgesendet oder dem Waarenführer zum Transport aufgegeben und während dieses Monats über die Grenzen des Zollgebiets ein- oder ausgeführt werden, sind, insofern von den Waarenführern Anmeldescheine über diese Waaren nicht beigebracht werden können, die erforderlichen Aufzeichnungen auf Grund der die Waaren begleitenden Frachtpapiere oder nach einer näheren Angabe des Waarenführers zu bewirken. Auch ist bei Waaren dieser Art von der nachträglichen Entrichtung der statistischen Gebühr Abstand zu nehmen.

---

[36]) Ueber die rechnungsmäßige Behandlung der Defekte und Restitutionen an statistischer Gebühr vgl. die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 27. September 1880 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 585) und die Cirk.-Verfügung desselben Ministeriums v. 30. März 1882 (das. S. 136.)

[37]) Vgl. die Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 15. Juli 1880 (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 484), wonach die Zurückzahlung nur an den Absender zu erfolgen hat und an den Waarenführer nur geleistet werden darf, wenn dieser einen amtlich beglaubigten Auftrag des Absenders zur Empfangnahme der Restitution vorlegt.

Anlage 1.

(Titelblatt.)

Nachweisung

der mündlich angemeldeten Waaren

bei der Annahmestelle . . . . . .

in dem Hauptamtsbezirk . . . . . .

für die Zeit vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . 18(80).

(Für diese Nachweisungen sind Formulare von derselben Farbe und Einrichtung wie die Anmeldescheine zu verwenden, in welche die Waaren in chronologischer Folge einzutragen sind.)

Anlage 2.

(Titelblatt.)

Hauptamtsbezirk . . . . . Anmeldestelle . . . . . .

Nachweisung I.

Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren

für die Zeit vom . . ten bis zum . . ten . . . . . 18 . .

(Einlagebogen.)

Nummer des Blatts . . .

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle. № Litt.	Nummer der Nachweisung.	Laufende Nummer.	Grenzstrecke des Eingangs.	Land der Herkunft.	Gattung der Waaren.		Maßstab.	Menge der Waaren.*)
					Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarif-Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

*) Diese Spalte und die entsprechenden Spalten der Nachweisungen II bis VI werden mit Unterscheidungslinien und Punkten (§. 23 der Dienstvorschriften) versehen.

Anlage 3.

(Titelblatt.)

Hauptamtsbezirk . . . . . Anmeldestelle . . . . . .

Nachweisung II.

Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten

für die Zeit vom . .ten bis zum . .ten . . . . . 18 . .

(Einlagebogen.)

Nummer des Blatts . . .

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle. № Litt.	Nummer der Nachweisung.	Laufende Nummer.	Grenzstrecke des Eingangs.	Land der Herkunft.	Gattung der Waaren.		Maßstab.	Menge der Waaren.
					Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarifnummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anlage 4.

(Titelblatt.)

Hauptamtsbezirk . . . . . Anmeldestelle . . . . . .

Nachweisung III.

Waareneingang auf Niederlagen und Konten

für die Zeit vom . .ten bis zum . .ten . . . . . 18 . .

(Einlagebogen.)

Nummer des Blatts . . .

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle. № Litt.	Nummer der Nachweisung.	Laufende Nummer.	Grenzstrecke des Eingangs.	Land der Herkunft.	Gattung der Waaren.		Maßstab.	Menge der Waaren.
					Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarif-Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anlage 5.

(Titelblatt.)

Hauptamtsbezirk . . . . . Anmeldestelle . . . . . .

Nachweisung IV.

Ausfuhr aus dem freien Verkehr

für die Zeit vom . . ten bis zum . . ten . . . . . 18 . .

(Einlagebogen.)

Nummer des Blatts . . .

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle. № Litt.	Nummer der Nachweisung.	Laufende Nummer.	Grenzstrecke des Ausgangs.	Land der Bestimmung.	Gattung der Waaren.		Maßstab.	Menge der Waaren.
					Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarifnummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anlage 6.

(Titelblatt.)

Hauptamtsbezirk . . . . . Anmeldestelle . . . . . .

Nachweisung V.

Waarenausgang von Niederlagen und Konten

für die Zeit vom . . ten bis zum . . ten . . . . . 18 . .

(Einlagebogen.)

Nummer des Blatts . . .

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle. № Litt.	Nummer der Nachweisung.	Laufende Nummer.	Grenzstrecke des Ausgangs.	Land der Bestimmung.	Gattung der Waaren.		Maßstab.	Menge der Waaren.
					Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarifnummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anlage 7.

(Titelblatt.)

Hauptamtsbezirk . . . . . Anmeldestelle . . . . . .

Nachweisung VI.

Unmittelbare Durchfuhr.

für die Zeit vom . . ten bis zum . . ten . . . . . 18 . .

(Einlagebogen.)

Nummer des Blatts . . .

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle. № Litt.	Laufende Nummer.	Grenzstrecke des Eingangs.	Land der Herkunft.	Grenzstrecke des Ausgangs.	Land der Bestimmung.	Gattung der Waaren.		Maßstab.	Menge der Waaren.
						Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarifnummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Anlage 8.

Uebersicht

der zu unterscheidenden Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs, bezw. Länder der Herkunft und der Bestimmung der Waaren.

Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs.*)

a. Dänemark,
b. die Ostsee,
c. Rußland,
d. Oesterreich,
e. die Schweiz,
f. Frankreich,
g. Belgien,
h. die Niederlande,
i. die Nordsee,
k. Zollausschlüsse an der Weser einschließlich Bremen,
l. Zollausschlüsse an der Elbe einschließlich Hamburg,
m. nicht ermittelt.

Länder der Herkunft und Bestimmung.

1. Deutsches Zollgebiet,
2. Bremen,
3. Hamburg-Altona,
4. andere deutsche Zollausschlüsse,
5. Dänemark mit Faröerinseln, Island und Grönland,
6. Norwegen mit Spitzbergen,
7. Schweden,
8. Rußland in Europa und Asien,
9. Oesterreich-Ungarn,
10. Schweiz,
11. Frankreich mit Algier,
12. Belgien,
13. Niederlande,
14. Großbritannien mit Irland und den europäischen Besitzungen,
15. Spanien mit den kanarischen Inseln,
16. Portugal mit den Azoren und Madeira,
17. Italien,
18. Griechenland,
19. Rumänien,
20. Serbien,
21. Bulgarien,
22. Europäische und asiatische Türkei,
23. Egypten,
24. Afrika mit Ausschluß von Algier und Egypten,
25. Britisch Vorder- und Hinter-Indien,
26. die ostindischen Inseln (Java, Sumatra, Borneo, Celebes, Philippinen),
27. China,
28. Japan,
29. übriges Asien,
30. Britisch Nordamerika,
31. Vereinigte Staaten von Amerika,
32. Mexiko und Zentral-Amerika,
33. Westindische Archipel,
34. Brasilien,
35. Argentinische Republik, Paraguay und Uruguay,
36. Chile,
37. Peru,
38. übriges Südamerika,
39. Australien,
40. nicht ermittelt.

*) Beim Flußverkehr mit den Zollausschlüssen gilt die Grenze gegen diese, beim Seeverkehr mit den Zollausschlüssen dagegen die Grenze gegen die betreffende See als Grenzstrecke des Ein- bezw. Ausgangs.

Anlage 9.[38])

Bundesstaat . . . . . Hauptamtsbezirk . . . . . .
Verwaltungsbezirk (für Preußen) . . . . .

Nachweisung

über die ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Gegenstände für das Kalenderjahr 18(80).

Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Waarengattung.		Maßstab.	Waarenmenge.	In Anwendung gebrachter Zollsatz Mark.	Erhobener Zollbetrag Mark	Angabe der Gründe der eingetretenen Zollermäßigungen und Zollbefreiungen.
	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Tarifnummer.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

[38]) Vgl. die Cirk.-Verfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 13. März 1882, betr. die Aufstellung der statistischen Nachweisung über die zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Gegenstände, nebst Anlagen (Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 163—169).

Anlage 10.

Bundesstaat . . . . . Hauptamtsbezirk . . . . . .
Verwaltungsbezirk (für Preußen) . . . . .

Nachweisung

über die Art und Zahl der am Schlusse des Kalenderjahres 18(80) vorhandenen Niederlagen.

Art der Niederlagen.	Zahl der Niederlagen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.
I. Oeffentliche Niederlagen.		
1. Allgemeine Niederlagen (V. Z. G. §§. 98 bis 104).		
2. Beschränkte Niederlagen (V. Z. G. §. 105).		
3. Freie Niederlagen (V. Z. G. §. 107).		
II. Privatlager (V. Z. G. §. 108).		
1. Transitlager (ausschließlich der Theilungslager):		
A. Unter amtlichem Mitverschluß (§. 12 des Regulativs für Privatlager, Absatz 1):		
a) für Wein		
b) = u. s. w.		
B. Ohne amtlichen Mitverschluß (§. 13 des Regulativs):		
a) für rohen Kaffee		
b) = u. s. w.		
2. Theilungslager (§. 12 des Regulativs, Absatz 2):		
a) für Wein		
b) = u. s. w.		
3. Kreditlager (§. 17 des Regulativs):		
a) für rohen Kaffee		
b) = u. s. w.		
Anhang.		
Fortlaufende Konten (V. Z. G. §. 110).		
Weinlager mit eisernem Kredit.		

Anlage 11.

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

Nachweisung

der in Bezug auf den Veredlungsverkehr gewährten Erleichterungen für das Vierteljahr ..... 18 ....

I. Veredlung im Inlande.

Nummer des Blattes .....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № Litt.	Laufende Nummer.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Grenzstrecke des Eingangs.	Land der Herkunft.	Waarengattung vor der Veredlung: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung vor der Veredlung: Tarifnummer.	Maßstab.	Ermittelte oder abgeschätzte ꝛc. Menge der Waaren vor der Veredlung.	Art der Verarbeitung oder Vervollkommnung.	Grenzstrecke des Ausgangs.	Land der Bestimmung.	Waarengattung nach der Veredlung: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung nach der Veredlung: Tarifnummer.	Maßstab.	Menge der Waaren nach der Veredlung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Anlage A.[39])

[39]) Die Anlagen A, B, C sind durch Beschluß des Bundesraths v. 24. April 1883 (vgl. Amm. 28 S. 993) den neuen §§ 34—38 beigegeben.

Anlage 12.

Hauptamtsbezirk ..... Anmeldestelle .....

Nachweisung

der in Bezug auf den Veredlungsverkehr gewährten Erleichterungen für das Vierteljahr ..... 18.....

II. Veredlung im Auslande.

Nummer des Blattes .....

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle № Litt.	Laufende Nummer.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Grenzstrecke des Ausgangs.	Land, mit welchem der Veredlungsverkehr stattfand.	Waarengattung vor der Veredlung: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung vor der Veredlung: Tarifnummer.	Maßstab.	Ermittelte oder abgeschätzte ꝛc. Menge der Waaren vor der Veredlung.	Art der Verarbeitung oder Vervollkommnung.	Grenzstrecke des Eingangs.	Waarengattung nach der Veredlung: Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung nach der Veredlung: Tarifnummer.	Maßstab.	Menge der Waaren nach der Veredlung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Anlage B.[39])

Anlage C.[39])

Anhang

zu §. 35 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

I.

Die Zoll- oder Steuerstellen, welche Zollkonten für Mühlenlager führen, haben:

a) das zu einem Mühlenlager abgefertigte (kontirte) ausländische Getreide, sofern dasselbe vom Auslande unmittelbar oder mit Begleitpapieren eingeführt ist, in Verkehrsnachweisung I anzuschreiben und die betreffenden Eintragungen mit dem Vermerk: „für Mühlenlager" zu versehen;

b) das aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß oder aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß zu einem Mühlenlager abgefertigte (kontirte) ausländische Getreide, da dasselbe bereits in Verkehrsnachweisung III angeschrieben ist, in Verkehrsnachweisung II aufzunehmen und den bezüglichen Eintragungen gleichfalls den Vermerk: „für Mühlenlager" beizufügen;

c) das aus anderen Mühlenlagern zu einem Mühlenlager abgefertigte ausländische Getreide nicht noch einmal in einer Verkehrsnachweisung anzuschreiben;

d) die auf Grund der vierteljährigen regulativmäßigen Abrechnung im Zollkonto zollfrei abgeschriebenen ausländischen Getreidemengen in die Nachweisung über die zu ermäßigten Sätzen oder zollfrei abgelassenen zollpflichtigen Gegenstände (§. 30 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879), und zwar für dasjenige Kalenderjahr, in welchem die regulativmäßigen Abrechnungen stattgefunden haben, aufzunehmen und die bei dieser Abrechnung verzollten Getreidemengen, gleich wie die Verzollungen von auf eisernen Kredit angeschriebenen Weinmengen, lediglich am Schlusse dieser Nachweisung anzugeben.

II.

Die Ausgangsämter, welche in den Ausfuhranmeldungen die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten aus Mühlenlagern bescheinigen, haben die mit dem Anspruch auf Nachlaß des Eingangszolls für ausländisches Getreide zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate in Verkehrsnachweisung IV aufzunehmen und die bezüglichen Eintragungen mit dem Vermerk: „von Mühlenlagern" zu versehen.

III.

Mühlenfabrikate, welche nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1882[40]) mit dem Anspruch auf Nachlaß des Eingangszolls für ausländisches Getreide in Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß aufgenommen und von da ausgeführt werden, sind von den betreffenden Zoll- und Steuerstellen in den Verkehrsnachweisungen III und V unter Beifügung des Vermerks: „von Mühlenlagern" zu verzeichnen.

Berlin, den 2. Mai 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

[40]) Vgl. Nr. 1471.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. den nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen, die Zustimmung ertheilt. (Centralbl. 1881 S. 330.)

Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

1. Ueber den Verkehr auf den deutschen Strömen, Flüssen und Kanälen sollen regelmäßige Ermittelungen angestellt werden.

Zu diesem Verkehr werden nur die Fahrten zur Beförderung von Gütern beziehungsweise Personen von einem Uferplatze zu einem anderen gerechnet. Ausgeschlossen sind deshalb von der Ermittelung:

a) die Fahrten von Fahrzeugen, welche zum Behuf des Fischfangs, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem anderen Zwecke, als zur Vermittelung des Güter- und Personenverkehrs, zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ein- und ausgehen;

b) die Fahrten der Fähranstalten.

2. Als Grundlage für die Verkehrsermittelungen ist jedes fünfte Jahr, erstmals nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1882,

a) ein beschreibendes Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen, und

b) eine Statistik des Bestandes der deutschen Flußschiffe

herzustellen.

3. Das Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen soll alle innerhalb der Reichsgrenzen befindlichen schiffbaren und alle mit gebundenen Flößen befahrenen Flüsse und Kanäle, sowie die als Verkehrsstraßen dienenden Seen und Haffe, Bodden und Föhrden umfassen und für jedes dieser Gewässer die in der Anlage A[1]) bezeichneten Angaben nach dem neuesten Stande enthalten. A.

Die erforderlichen Mittheilungen sind von den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der in ihrem Gebiete befindlichen Gewässer an das statistische Amt des Deutschen Reichs einzusenden. Das letztere hat danach ein thunlichst gleichmäßig und übersichtlich gefaßtes, geographisch geordnetes Verzeichniß zu veröffentlichen.

4. Die Aufnahme des Bestandes der deutschen Flußschiffe soll sich auf den Schluß des Erhebungsjahres beziehen, und die zu gewerbemäßiger Frachtbeförderung dienenden Schiffe von 10 Tonnen (die Tonne zu 1 000 kg, entsprechend einem Raumgehalt von $2{,}_{12}$ cbm oder $^3/_4$ britischen Registertons) und mehr, sowie die Personendampfschiffe, unter Berücksichtigung der Gattung, des hauptsächlichen Materials, der Tragfähigkeit und beziehungsweise der Maschinenkraft begreifen.

Neben den eigentlichen Flußschiffen sind an den unteren Wasserläufen, den Haffen und den maritimen Binnengewässern diejenigen Schiffe von 10 und mehr Tonnen zu zählen, welche in das Verzeichniß der Seeschiffe nicht aufgenommen sind (vergl. die Bestimmungen, betreffend die Statistik des Bestandes und der Bestandesveränderungen der deutschen Seeschiffe, §. 2).

Für die Zählung der Schiffe ist der Heimathort entscheidend. Schiffe, welche nur zum Zweck einer Thalfahrt gebaut sind, werden nicht aufgenommen.

Ueber jedes der zu zählenden Schiffe ist eine Fragekarte nach dem anliegenden Muster B[2]) auszufüllen und spätestens bis zu dem auf den Erhebungstermin folgenden 1. April dem Kaiserlichen statistischen Amt zuzusenden. Die Formulare dieser Fragekarten werden von dem Kaiserlichen statistischen Amt, welches für geeignete Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse Sorge zu tragen hat, den betheiligten Bundesstaaten geliefert werden. Im übrigen bleibt die Art der Erhebung den einzelnen Bundesstaaten überlassen. B.

[1]) Vgl. S. 1012 ff.
[2]) Vgl. S. 1015.

5. Ueber den Verkehr auf den Wasserstraßen (Ziffer 1) sind laufende Erhebungen vorzunehmen:

A. an den Grenzdurchgangsstellen über die Fahrzeuge (Schiffe und Flöße) und Güter, welche auf folgenden Flüssen und Kanälen über die Zollgrenze ein- und ausgehen (mit Einschluß der Durchfuhr durch das Zollgebiet), nämlich auf:
   a) dem Niemen, der Weichsel und der Warthe über die Grenze gegen Rußland,
   b) der Elbe und Donau über die Grenze gegen Oesterreich,
   c) dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marnekanal, sowie der Mosel über die Grenze gegen Frankreich,
   d) dem Rhein über die Grenze gegen die Niederlande,
   e) der Ems über die Ausmündung in den Dollart (Emswachtschiff),
   f) der Weser über die Grenze oberhalb Bremen,
   g) der Elbe über die Grenze oberhalb Hamburg und Harburg;

B. an den Durchgangsstellen im Innern, welche Uebergänge aus einem der Haupt-Strom- und Flußgebiete in das andere bilden, über die daselbst durchgehenden Fahrzeuge und Güter;

C. an den Hafenplätzen, welche als Konsumtionsorte oder als Umladeorte oder als Anmeldestellen für die Flößerei von besonderer Wichtigkeit sind, über die ankommenden und abgehenden Fahrzeuge und über die Güter, welche daselbst eingeladen und ausgeladen (gelöscht) werden.

Die Erhebungen zu A sind von den betreffenden Grenzzollämtern vorzunehmen. Die Bestimmung der Erhebungsorte zu B und C, sowie der Behörden, denen die Erhebungen daselbst obliegen, ist den einzelnen Regierungen anheimgegeben.

6. Bezüglich der an den Erhebungsorten zu 5 C zu bewirkenden Anschreibungen ist noch folgendes zu beobachten:

a) Im Falle an Hafenplätzen sich Erhebungen über die daselbst durchgehenden Fahrzeuge und Güter vornehmen lassen, sind diese Fahrzeuge und Güter nach den für die Durchgangsstellen (Ziffer 5 A und B) maßgebenden Bestimmungen ebenfalls aufzuzeichnen.

b) An den Hafenplätzen, welche nur als Anmeldestellen für den Floßverkehr von Wichtigkeit sind, können die Erhebungen auf die abgehenden Flöße beschränkt werden.

c) Die in diesen Beziehungen erforderlichen näheren Anordnungen bleiben den Regierungen der einzelnen Staaten überlassen.

7. Die Erhebungen haben sich unter Angabe der Richtung (ob zu Berg oder zu Thal) auf folgende Gegenstände zu beziehen:

a) Zahl, Gattung, Heimathstaat und Tragfähigkeit der Schiffe; Zahl, Beschaffenheit und Bestand der Flöße.

b) Gattung und Gewicht der Güter.

Beispiele für die Erhebungsformulare, welche auch als Zählkarten eingerichtet werden können, giebt die Anlage C[3]). C.

8. Zur Erreichung gleichmäßiger Anschreibungen ist im einzelnen zu beachten:

a) Bezüglich der Gattung der Fahrzeuge sind zu unterscheiden:
   α) Dampfschiffe (Personen-, Güter-, Schlepp- und Tau- [Ketten-] Schiffe);
   β) Segelschiffe unter Einbegriff von Schleppkähnen, Leichterschiffen, Zillen u. s. w., auch wenn sie nicht mit Masten versehen sind; und
   γ) Flöße.

b) Bezüglich der Heimath der Schiffe sind zu unterscheiden: deutsche, russische, österreichische, französische, belgische, niederländische Schiffe und Schiffe anderer Nationen.

c) Die Tragfähigkeit der Schiffe ist nach Ausweis der Schiffspapiere, eventuell nach Schätzung in Tonnen zu 1 000 kg (vergl. Ziffer 4) anzugeben.

d) Für Flöße ist der Bestand zu unterscheiden in hartes und weiches Holz, bezw. in Stämme, Schnittwaaren und Scheite (Brennholz). Derselbe ist nach Gewicht

[3]) Vgl. S. 1016 f.

oder, wenn dieses nicht unmittelbar bekannt, in solchen üblichen Maaßen oder Bezeichnungen anzugeben, welche eine nachträgliche Umrechnung auf Gewicht gestatten. Das einem Floße beigeladene Holz ist in den Bestand (Inhalt) des Floßes einzubegreifen.

c) Die geladenen beziehungsweise ein- oder ausgeladenen Güter sind nach dem aus der Anlage D[4]) ersichtlichen Verzeichnisse aufzuführen.

Wo ausnahmsweise eine genaue Angabe der Ladung nach Gattung und Gewicht nicht erlangt werden kann, ist eine annähernde Angabe zu machen.

9. Ueber denjenigen Verkehr von Schiffen, Flößen und Gütern, dessen Notirung den einzelnen Erhebungsstellen aufgegeben ist, sind Jahresübersichten aufzustellen und dafür von den in der Anlage E[5]) gegebenen Mustern 1 bis 3 die zutreffenden zu benutzen.

10. Werden an dem Orte regelmäßige Pegelbeobachtungen notirt, so ist auch die in Muster 4 Anlage E gegebene Uebersicht zu liefern. Von allen Erhebungsstellen sind Nachrichten über Ende und Anfang der gewöhnlichen Schiffahrtsperioden, sowie über außerordentliche, die Schiffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben.

11. Die Jahresübersichten der einzelnen Erhebungsorte werden von den Regierungen der betreffenden Bundesstaaten gesammelt und bis zum 1. April jedes folgenden Jahres dem Kaiserlichen statistischen Amt mitgetheilt.

12. Das statistische Amt veröffentlicht die Jahresübersichten der Erhebungsorte in geeigneten Zusammenstellungen.

Anlage A.

Staat: .....

Provinz: .....

Bezirk: .....

Fragebogen

für das beschreibende Verzeichniß der deutschen Wasserstraßen.

Beschreibung der Wasserstraße:

.....

.....

nach dem Stande des Jahres 18 ..

I. Wassergebiet:

1. Wo beginnt und wo endet die Schiffbarkeit der Wasserstraße und wo mündet diese in eine andere Wasserstraße?
2. Welches ist die Länge des schiffbaren Laufes (Entwickelungslänge des Thalweges) in Kilometern?
3. Mit welchen schiffbaren oder flößbaren Nebengewässern (Nebenflüssen, Kanälen, Seen, Haffen ꝛc.) steht die Wasserstraße in Verbindung?

II. Nivellement und Schiffbarkeit:

1. Welches Nivellement der Wasserstraße kann als das zuverlässigste mitgetheilt werden, und welches ist die neueste bekannt gewordene Feststellung des mittleren Wasser-

---

[4]) Vgl. S. 1018.
[5]) Vgl. S. 1019.

standes des Meeres (Durchschnitt zwischen Mittelhochwasser und Mittelniedrigwasser) an der Mündung?

2. (In Ermangelung eines vollständigen Nivellements.) Welches ist die Höhenlage der wichtigeren Pegel-Nullpunkte, der Schleusen Ober- und Unterdrempel und der sonstigen Festpunkte über dem Meeresspiegel? (Vergl. Ziffer 1.)

   Welche Entfernung hat jeder dieser Festpunkte von der Strommündung in Kilometer (so weit thunlich, mit Bruchtheilen), nach dem Stromlauf berechnet?

   Welche Höhe des Wasserstandes ist an diesen Festpunkten bei ausgeglichenem Stromzustande gleichzeitig beobachtet worden?

3. Fahrzeuge fahren vollgeladen nach den nächstgenannten wichtigeren Pegeln zu Thal oder zu Berg mit wie viel Maximaleinsenkung? bei einem Wasserstande von mindestens wie viel Meter (mit Bruchtheilen) an der Pegelskala?

4. Hochwasser steht bei einer Höhe an den genannten Pegeln von wie viel Meter (mit Bruchtheilen)?
   a) ufervoll?
   b) bis zur Deichkrone?

   Der höchste bekannte Wasserstand wurde an welchem Tage beobachtet? und erreichte welche Höhe am Pegel?

III. Schleusen und Brücken:

1. Welche Bauart haben die einzelnen Schleusen? Sind sie insbesondere massiv oder von Holz? welche nutzbare Länge? und welche Breite im Thor und in der Kammer hat jede einzelne derselben?

2. An welchen Orten bestehen Brücken?

   Welche Bauart hat die einzelne Brücke (ist sie massiv oder von Holz oder Eisen, ist sie stehend, eine Klappbrücke, Drehbrücke oder dergleichen)? Welche Breite und welche Höhe über einem bestimmten Wasserstande besitzt die Durchfahrtsöffnung?

   Bei Flüssen: Wie lang ist die Brücke und wie breit ist der Fluß unter der Brücke a) bei Mittelwasser? b) bei Hochwasser? bestehen bei der Brücke Krahne zum Niederlegen und Aufsetzen der Masten?

   Bei Kanälen: Wie breit ist der Kanal bei der Brücke ohne Rücksicht auf die durch die Brückenanlage bewirkte Verengung?

IV. Fähren:

1. An welchen Oertlichkeiten finden sich Fähren, und was ist zur näheren Bezeichnung ihrer Lage zu bemerken?
2. Von welcher Art ist die Fähre: fliegende Brücke, Dampffähre, Trajektanstalt oder gewöhnliche Fähre mit oder ohne Seilleitung?
3. Wie breit ist der Fluß an der Fährstelle a) bei Mittelwasser? b) bei Hochwasser?
4. Wie lange dauert durchschnittlich die Ueberfahrt bei Mittelwasser?
5. Welche Tragfähigkeit hat die Fähre? Anzugeben a) nach Mann, b) nach Pferden, c) nach vierrädrigen Fahrzeugen und d) nach Zentnern.
6. Was ist über Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Fähre zu bemerken?

V. Wasserstandsbeobachtungen:

Welche höchste, niedrigste und durchschnittliche Wasserstände sind für die einzelnen Monate der Jahre seit der letzten Aufnahme des beschreibenden Verzeichnisses der Wasserstraßen an den wichtigeren Pegeln beobachtet worden?

Hierzu sind unter Angabe der Gründe (Eis, Hoch- und Niedrigwasser und dergleichen) die Perioden, in denen die Schiffahrt in der Regel ruhen muß, sowie die besonderen Erscheinungen in den gedachten Jahrgängen anzumerken.

VI. Zustand der Schiffahrt:

1. Welche Schiffe nach Größe und Bauart befahren die einzelnen Abschnitte der beschriebenen Strecke?

   Welche Benennungen haben die verschiedenen Arten der Schiffe? Welchen besonderen Zweck oder Nutzen haben die Unterschiede in Bau und Takelung? Wird Dampfschiffahrt betrieben? Bestehen Hindernisse derselben und welche? Welche Vorschriften bestehen über Größe und Takelung der Schiffe?

2. Findet der Zug der Schiffe durch Menschen, Thiere oder Dampfschiffe statt? Ist Tauerei oder Kettenschiffahrt eingerichtet? Sind Treidelstege (Leinpfade) vorhanden,

und in welchem Zustande, sowie in welcher Höhe befinden sich dieselben? Für welche Strecken fehlen sie? Auf welchen Strecken können sie mit Zugthieren betreten werden?

3. Mit welcher durchschnittlichen Geschwindigkeit bewegen sich die beladenen Personendampfer, die behangenen Schleppdampfer, die vollbeladenen Segelschiffe stromauf, und mit welcher stromab? Mit welcher Geschwindigkeit gehen die von Menschen, die von Pferden, die von Schleppdampfern und die von Tau- oder Kettenschiffen bewegten beladenen Kanalschiffe auf den verschiedenen Kanalstrecken?

Welche Tarife sind in Geltung?

VII. Flößerei:

Findet Flößerei statt? Wo beginnt dieselbe? Wo endet sie? Welche besondere Einrichtungen und Anlagen bestehen dafür?

Welche Maximalgröße haben die gebundenen Flöße? Wird auch ungebundenes Holz geflößt? Auf welchen Strecken und unter welchen Umständen?

Welche besonderen Vorschriften bestehen für die Flößerei? Welche Tarife sind in Geltung?

VIII. Hafenanlagen und Standplätze:

Welche Hafenanlagen befinden sich an der Wasserstraße? Welchen Raum gewähren dieselben? Wo überwintern die Schiffe? Ist für Winterschutz gesorgt? In welcher Zahl finden sich in der Regel die Segel- und die Kanalschiffe auf den (einzeln zu nennenden) Standplätzen im Winter? Wo liegen die Dampfschiffe im Winter? und in welcher Zahl auf jedem der Standplätze?

IX. Anlage- und Ladeplätze:

Wo bestehen an der beschriebenen Strecke Ueberladestellen zwischen Schiff und Eisenbahn? und welche Länge des Anlagequais besitzt jede derselben?

Welche andere feste, massiv oder von Holz errichtete Anlagestellen sind vorhanden? in welchen Oertlichkeiten? und mit welchen Quailängen?

Bei welchen derselben sind Krahnanlagen vorhanden? Wie viel Krahne besitzen die letzteren? Welche Tragfähigkeit haben die einzelnen Krahne?

Welche Vorschriften bestehen über die Benutzung dieser Anlagen? welche Gebühr ist dafür zu erlegen?

X. Schiffsbaustellen:

Wo bestehen feste, gewerbsmäßig betriebene Schiffsbaustellen? Sind sie für den Bau von Seeschiffen, von Küstenschiffen oder von Flußschiffen bestimmt? Auf welche Zahl und Größe gleichzeitig zu bauender Schiffe ist die einzelne Anstalt eingerichtet? Wie viel Arbeiter hat jede derselben in den letzten Jahrgängen durchschnittlich während der Zeit des Betriebes täglich beschäftigt?

XI. Flußbett und Strombauten:

Was ist über die Beschaffenheit des Flußbettes, über Boden, Geschiebe, Felsen, Stromschnellen ꝛc. zu bemerken?

Welche Strombauten, Kanalisirungen, Korrektionen, Gefällverbesserungen, Vertiefungen des Fahrwassers, Strombewehrungen, Eindeichungen, Stauanlagen haben stattgefunden?

Hierzu sind Mittheilungen über den geschichtlichen Gang dieser Wasserbauten, der Kanalausführungen und Schiffahrtsverbesserungen nach Zwecken, Erfolgen und Kosten erwünscht.

XII. Literatur:

Welche Beschreibungen, Abhandlungen, Sammlungen von Beobachtungen ꝛc. sind über die beschriebene Strecke der Wasserstraße veröffentlicht?

Anlage B.

Fragekarte

für Fluß-, Kanal- und Küstenschiffe von 10 Tonnen (200 Zentner) und mehr Tragfähigkeit.

1. **Staat** ..... **Provinz** .....
   Kreis (Amt) .....
2. **Register-Ort** des Schiffs, falls das Schiff registrirt ist .....
3. **Name** und Nummer des Schiffs .....
4. **Besitzer:** Name (Firma) .....
   Wohnort (Sitz der Firma) .....
5. **Art des Schiffs:** ob Personendampfer, Güterdampfer, Schleppdampfer, Tau- oder Kettendampfer, Dampffähre? Ob Segelschiff (einschl. Schleppkähne, Leichterschiffe, Böcke ꝛc.)? Ob Kanalschiff? (*Das Zutreffende ist zu unterstreichen.*)
6. **Hauptmaterial:** von Eisen? von Holz? .....
7. **Tragfähigkeit** in Tonnen ..... Ist das Schiff vermessen? (*Ja oder Nein.*) ..... Bei nach Raumgehalt vermessenen Schiffen: Netto-Raumgehalt in Kubikmeter .....
8. **Tiefgang:** leer ..... Meter, bei voller Ladung ..... Meter.
9. **Größe:** Länge des Schiffs ..... Meter, Breite ..... Meter.
10. **Laderaum:** Länge in mittler Höhe ..... Meter, Breite in mittler Höhe ..... Meter, Tiefe ..... Meter.
11. **Bau des Schiffs:** mit flachem Boden, auf flachem Kielbalken, mit beweglichem Kiel, an festem scharfen Kiel? Mit zwei Kaffen, mit Kaffe und Spiegel, butzerartig, kuffartig mit Vorder- und Hintersteven, mit Vordersteven und Spiegel, prahmartig? (*Das Zutreffende ist zu unterstreichen*)
12. Besitzt das Schiff ein festes Deck? (*Ja oder Nein*) .....
    Besitzt es ein ganz oder theilweis abnehmbares Deck? .....
    Wie breit ist die Luke? ..... Meter.
13. Besitzt das Schiff besondere Vorrichtungen zur Uebernahme schwerer Gegenstände? (*Ja oder Nein*) ..... Welcher Art sind dieselben? .....
14. In welchem Jahre ist das Schiff erbaut?
15. Welche Strecken befährt das Schiff in der Regel?
16. Besondere Fragen für **Dampfschiffe:**
    a) Welche Leistungsfähigkeit in Pferdestärken (zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde) besitzt die Maschine?
    b) Welche Fahrgeschwindigkeit auf das Kilometer hat das Schiff durchschnittlich bei voller Ladung, beziehungsweise mit Schleppzug? stromauf ..... Minuten, stromab ..... Minuten.
    c) Wo liegt es im Winter und wenn es außer Dienst gestellt ist?
17. Besondere Fragen für **Kanalschiffe:**
    Kann das Schiff auch auf offenen Flußstrecken zur Fahrt mit Segeln (*Ja oder Nein*) ..... oder mit Stangen (*Ja oder Nein*) ..... oder im Schleppzug (*Ja oder Nein*) ..... benutzt werden?

Anlage C.

Verzeichnisse
über
die Ankunft und den Abgang bezw. über den Durchgang von Schiffen und Flößen.

A. Für Grenzpunkte, Schleusen und andere Durchgangsstellen.

1. Schiffe.

Zu Berg.									Zu Thal.	
Ordnungsnummer.	Monat, Tag.	Gattung.	Heimathstaat.	Tragfähigkeit. Tonnen.	Ob beladen; für Schlepper ꝛc.: ob mit Anhang.	Ladung. Gattung.	Ladung. Gewicht. Tonnen.	Bemerkungen.	Ordnungsnummer.	u. s. w.

2. Flöße.

Ordnungsnummer.	Monat, Tag.	Bestand												Geladene Güter.**)	
		hartes Holz.						weiches Holz.						im ganzen. Tonnen.	Gattung.	Gewicht. Tonnen.
		Stämme		Schnittwaare		Scheite		Stämme		Schnittwaare		Scheite				
		nach Maaß oder Zahl.*)	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.			

*) Erfolgt die Angabe des Inhalts unmittelbar in Tonnen, so fällt die Spalte für Maaß und Zahl weg. Andernfalls kann die Umrechnung auf Gewicht bei der Erhebungsstelle oder später bei den Zusammenstellungsarbeiten vorgenommen werden.

**) Das den Flößen beigeladene Holz ist zu dem Floßbestande (Floßinhalt) zu rechnen.

B. Für Hafenplätze, betreffs der Ankunft und des Abgangs.

1. Schiffe.

a. Angekommene Schiffe.

Zu Berg.									Zu Thal.	
Ordnungsnummer.	Monat, Tag.	Gattung.	Heimathstaat.	Tragfähigkeit. Tonnen.	Ob beladen; für Schlepper ꝛc.: ob mit Anhang.	Ausgeladene Güter. Gattung.	Ausgeladene Güter. Gewicht. Tonnen.	Bemerkungen.	Ordnungsnummer.	u. s. w.

b. Abgegangene Schiffe.

Zu Berg.								Zu Thal.	
						Eingeladene Güter.			

Sonst wie bei a.

2. Flöße.

Angekommene Flöße.																		Abgegangene Flöße.						
Ordnungsnummer.	Monat, Tag.	Bestand.										Geladene Güter.**)		Bestand.										
		hartes Holz.						weiches Holz.						hartes Holz.						weiches Holz.				
		Stämme		Schnittwaare		Scheite		Stämme		Schnittwaare		Scheite		im ganzen. Tonnen.	Gattung.	Gewicht. Tonnen	Stämme		Schnittwaare		Scheite		Stämme	Schnittwaare
		nach Maaß oder Zahl*)	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.				nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	nach Maaß oder Zahl.	Tonnen.	u. s. w.	

*) Erfolgt die Angabe des Inhalts unmittelbar in Tonnen, so fällt die Spalte für Maaß und Zahl weg. Andernfalls kann die Umrechnung auf Gewicht bei der Erhebungsstelle oder später bei den Zusammenstellungsarbeiten vorgenommen werden.

**) Das den Flößen beigeladene Holz ist zu dem Floßbestande (Floßinhalt) zu rechnen.

Anlage D.

Verzeichniß

der

Güter für den Verkehr auf Wasserstraßen.

1. Düngemittel aller Art.
2. Lumpen aller Art.
3. Knochen.
4. Rohe Baumwolle.
5. Soda.
6. Farbholz.
7. Knochenkohle, Knochenmehl.
8. Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure.
9. Roheisen und Brucheisen.
10. Andere unedle Metalle, roh und als Bruch.
11. Verarbeitetes Eisen aller Art.
12. Cement, Traß, Kalk.
13. Erde, Lehm, Sand, Kies, Kreide.
14. Eisenerz.
15. Andere Erze.
16. Flachs, Hanf, Heede, Werg.
17. Weizen und Spelz.
18. Roggen.
19. Hafer.
20. Gerste.
21. Anderes Getreide und Hülsenfrüchte.
22. Oelsaat.
23. Stroh und Heu.
24. Kartoffeln.
25. Obst, frisches und getrocknetes.
26. Gemüse und Pflanzen.
27. Glas und Glaswaaren.
28. Häute, Felle, Leder, Pelzwerk.
29. Harte Stämme (Nutz-, Bau-, Schiffsholz).
30. Harte Schnittwaare.
31. Harte Brennholzscheite.

Auch als Bestand der Flöße zu unterscheiden.

32. Weiche Stämme.
33. Weiche Schnittwaare.
34. Weiche Brennholzscheite.

Auch als Bestand der Flöße zu unterscheiden.

35. Reisig und Faschinen.
36. Borke, Lohe.
37. Fastage, Fässer, Kisten, Säcke.
38. Holzwaaren und Möbel.
39. Instrumente, Maschinen und Maschinentheile.
40. Bier.
41. Branntwein.
42. Wein.
43. Fische, auch Heringe.
44. Mehl- und Mühlenfabrikate.
45. Reis.
46. Salz.
47. Kaffee, Kaffeesurrogate, Kakao.
48. Zucker, Melasse und Syrup.
49. Rohtaback.
50. Fette Oele und Fette.
51. Petroleum und andere Mineralöle.
52. Steine und Steinwaaren.
53. Steinkohlen.
54. Koaks.
55. Braunkohlen.
56. Torf.
57. Theer, Pech, Harze aller Art, Asphalt.
58. Lebendes Vieh.
59. Mauersteine und Fliesen aus Thon, Dachziegel und Thonröhren.
60. Thonwaaren, Steingut, Porzellan.
61. Wolle, roh.
62. Alle sonstigen Gegenstände.

Anlage E. Muster 1.

Uebersichten über den Verkehr mit Schiffen auf (Bezeichnung der Wasserstraße) **nach den Erhebungen in** (Bezeichnung des Erhebungsortes) **für das Jahr ....**

I. Durchgegangene Schiffe.

A. zu Berg:

Monat.	Dampfschiffe.							Segelschiffe.				Gesammtzahl der durchgegangenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9).	Gesammtgewicht der durchgegangenen Güter (Sp. 8 und 12	Unter der Gesammtzahl der Schiffe (Sp. 13) waren:							Bemerkungen.
	Personenschiffe	Schlepper	Tau- (Ketten-) schiffe	Güterschiffe: Anzahl im ganzen.	Güterschiffe: Anzahl davon unbeladen.	Güterschiffe: Zusammen Tragfähigkeit	Auf Dampfern durchgegangene Güter	Anzahl im ganzen.	Anzahl davon unbeladen.	Zusammen Tragfähigkeit	Auf den Segelschiffen durchgegangene Güter			deutsche	russische	österreichische	französische	belgische	niederländische	andere	
	Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.			Tonnen.	Tonnen.			Tonnen.	Tonnen.		Tonnen.	Anzahl.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Januar .																					
Februar .																					
2c.																					
zusammen																					

B. zu Thal: (wie I A).

II. Angekommene Schiffe.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie II A).

III. Abgegangene Schiffe.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie III A).

Muster 2.

Uebersichten über den Verkehr mit Flößen auf (Bezeichnung der Wasserstraße) **nach den Erhebungen in** (Bezeichnung des Erhebungsortes) **für das Jahr ....**

I. Durchgegangene Flöße.

Monat.	Anzahl der durchgegangenen Flöße.	Bestand der Flöße: hartes Holz. Stämme Tonnen.	hartes Holz. Schnittwaaren Tonnen.	hartes Holz. Scheite Tonnen.	weiches Holz. Stämme Tonnen.	weiches Holz. Schnittwaaren Tonnen.	weiches Holz. Scheite Tonnen.	Zusammen an Floßbestand durchgegangen Tonnen.	Durchgegangene beigeladene Güter Tonnen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Januar . . .										
Februar . . .										
2c.										
zusammen .										

II. Angekommene Flöße:

Wie zu I nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

III. Abgegangene Flöße:

Wie zu I nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

Muster 3.

Uebersichten über den Verkehr von Gütern auf (Bezeichnung der Wasserstraße) **nach den Erhebungen in** (Bezeichnung des Erhebungsortes) **für das Jahr** .....

I. Durchgegangene Güter.

A. zu Berg:

Nummer des Waarenverzeichnisses.	Gattung der Güter.	zu Berg durchgegangen Tonnen.
1.	2.	3.
1.	Düngemittel aller Art	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
	Summe der durchgegangenen Güter	.....

B. zu Thal: (wie zu I A).

II. Angekommene Güter.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „angekommen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie II A).

III. Abgegangene Güter.

A. zu Berg:

Wie zu I A nur überall „abgegangen" statt „durchgegangen".

B. zu Thal: (wie III A).

Bemerkungen zu den Mustern 1 bis 3.

Unter Ziffer II der drei Muster gelten als angekommene Güter nur die an dem betreffenden Ankunftsorte ausgeladenen (gelöschten), unter Ziffer III der drei Muster als abgegangene Güter nur die an dem betreffenden Abgangsorte eingeladenen.

Muster 4.

Uebersicht über die Wasserstände der (Bezeichnung der Wasserstraße) **nach den Erhebungen in** (Bezeichnung des Erhebungsortes) **für das Jahr** .....

Monate.	Pegelhöhe			Bemerkungen über Beginn und Ende der Schiffahrtsunterbrechungen durch Eis, Eisgang, Hochwasser, Wassermangel, Strombauten ꝛc. und über sonstige die Schiffahrt des Orts beziehungsweise Flusses ꝛc. wesentlich berührende Ereignisse.
	durchschnittliche.	höchste.	niedrigste.	
Januar				
Februar				
ꝛc.				
für das Jahr ..				

Nr. 1324. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Instruktion über die Zusammensetzung ꝛc. der Sachverständigenvereine. Vom 16. Juli 1879. (RGB. S. 266.)[1]

Nr. 1325. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 23. Juli 1879. (RGB. S. 267. Ausgegeben am 30. Juli 1879.)[1a]

Nr. 1326. Convention additionnelle au traité du 15 octobre 1869 concernant la construction et la subvention d'un chemin de fer par le St. Gothard, conclue entre l'Allemagne, l'Italie et la Suisse. Du 12 mars 1878.

(Uebersetzung.)

Nachtragsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und die Subventionirung der Gotthard-Eisenbahn. Vom 12. März 1878.

(RGB. 1879 S. 270.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,
Sa Majesté le Roi d'Italie, et

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse,

appréciant les motifs qui ont déterminé les conclusions énoncées dans le protocole final de la conférence internationale réunie à Lucerne en date du 12 juin 1877 et dans le protocole de la conférence tenue à Goeschenen en date du 5 septembre 1877,

et reconnaissant la nécessité de modifier et compléter, d'après lesdites conclusions, le texte de la convention du 15 octobre 1869,

ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,
Seine Majestät der König von Italien, und
Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung der Beweggründe für die Beschlüsse, welche in dem Schlußprotokoll der zu Luzern am 12. Juni 1877 vereinigten internationalen Konferenz und in dem Protokoll der zu Göschenen am 5. September 1877 abgehaltenen Konferenz niedergelegt sind,

und in Anerkennung der Nothwendigkeit, den Text der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869[1b] den gedachten Beschlüssen gemäß abzuändern und zu vervollständigen,

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten:)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Article **I.** Les articles 2, 3, 4, 9 et 11 de la Convention du 15 octobre 1869 sont modifiés comme suit:

Artikel **I.** Die Artikel 2, 3, 4, 9 und 11 der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 werden abgeändert, wie folgt:

---

[1]) Die Bekanntmachung weist nur auf die Abänderung des § 6 der Instr. v. 12. Dezember 1870 durch die Bekanntm. v. 16. Juli 1879 hin (vgl. Anm. 3 zur Instr. v. 12. Dezember 1870 Nr. 592, abgedruckt als Anlage I zum Ges. v. 11. Juni 1870 Nr. 506. Bd 2 S. 114 ff.).

[1a]) Der Inhalt des Gesetzes ist in Anm. 6 Abs. 2 zu § 6 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) angegeben. Dessen Bestimmungen sind in den Text der Gewerbeordnung aufgenommen.

[1b]) Vgl. Nr. 728 (Bd 2 S. 565 ff.).

Article 2. 3. 4. 9. 11.

Article II.

Article III. Toutes les dispositions de la Convention du 15 octobre 1869 qui ne sont pas modifiées par les articles ci-dessus restent en vigueur.

Article IV. La présente Convention sera ratifiée dès que le Reichstag allemand, le Parlement italien et l'Assemblée fédérale suisse l'auront approuvée, et les ratifications en seront échangées à Berne aussitôt que possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne en triple expédition, le douze mars mil huit cent soixante et dix-huit (12 mars 1878).

(L. S.) v. Roeder.
(L. S.) Melegari.
(L. S.) Schenk.
(L. S.) Heer.
(L. S.) Welti.

Artikel 2. 3. 4. 9. 11.[2])

Artikel II.[3])

Artikel III. Alle diejenigen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869, welche durch die vorstehenden Artikel nicht abgeändert sind, bleiben in Kraft.

Artikel IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt, sobald der Deutsche Reichstag, das Italienische Parlament und die Schweizerische Bundesversammlung dieselbe genehmigt haben werden, und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Bern, in dreifacher Ausfertigung, den 12. März 1878.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 1327. Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879. (RGB. S. 277.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

[2]) Die hier folgenden Art. 2, 3, 4 sind in Anm. 3, die Art. 9 und 11 in Anm. 4 zur Uebereinkunft v. 15. Oktober 1869 Nr. 728 (Bd 2 S. 567 ff., 572) abgedruckt.

[3]) Der hier folgende Art. II ist in Anm. 5 zur Uebereinkunft v. 15. Oktober 1869 Nr. 728. (Bd 2 S. 575) abgedruckt.

[1]) Das Ges. ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten (vgl. § 14 S. 1025, § 1 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 Nr. 1173 S. 380 und Anm. 1 am Ende zu Nr. 1163 S. 32).

§. 1. Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens[2]) zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§. 2. Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel[3]) erlangt hat und dessen Forderung fällig ist[4]), befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§. 3. Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit[5]) des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners

   mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

   sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;
3. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit[5]) des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit[5]) des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 4. Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel[3]) erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, denjenigen, welchem gegenüber eine im §. 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig[5]) geworden ist.

---

[2]) Für die Anfechtung innerhalb des Konkursverfahrens vgl. §§ 22—31 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 351—353).

[3]) Vgl. §§ 644, 702, 706 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 183, 193, 194).

[4]) Vgl. aber auch §§ 4, 5 des Anfechtungsgesetzes.

[5]) Vgl. §§ 235, 230, 254, 160, 161, 471 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 122, 121 f., 125, 156, 157 f.).

§. 5. Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel[3]) für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

§. 6. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel[3]) erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist[6]).

§. 7. Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§. 8. Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§. 9. Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§. 10. Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel[7]) des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (Civilprozeßordnung §§. 502, 562)[8]) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

§. 11. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den im §. 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des §. 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

§. 12. Das Anfechtungsrecht auf Grund des §. 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechts-

---

[6]) Vgl. §§ 708, 757, 808 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 194, 204, 211).
[7]) Vgl. §§ 648—652, 640 der Civilprozeßordnung Nr. 1166 (S. 183, 184, 182).
[8]) Nr. 1166 (S. 162, 172).

handlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

§. 13. Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter[9]) zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung §. 217[10]) zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§. 30 bis 32, 34[11]) in Gemäßheit der §§. 240, 491 der Civilprozeßordnung[12]) erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann derselbe rücksichtlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniß des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung[2]) das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 der Konkursordnung[13]) entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig[5]), so wird die im §. 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens[14]) vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§. 14. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft[15]).

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen Gesetze maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 21. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[9]) Vgl. § 29 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 352).
[10]) Nr. 1166 (S. 119 f.).
[11]) Nr. 1172 (S. 352, 353).
[12]) Nr. 1166 (S. 123, 160).
[13]) Nr. 1172 (S. 351).
[14]) Vgl. § 1 der Konkursordnung Nr. 1172 (S. 347 f.).
[15]) Vgl. Anm. 1 (S. 1022).

Nr. 1328. Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879. (RGB. S. 281. Ausgegeben am 2. August 1879.)[1]

Nr. 1329. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879. (RGB. S. 282. Ausgegeben am 2. August 1879.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir Unseren Generalfeldmarschall und Generaladjutanten Edwin Freiherrn von Manteuffel zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir demselben hierdurch, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, (Reichs-Gesetzbl. S. 165)[2] die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Recht dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind:

1. die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:
   die Anordnung von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen;
   die Berufung, sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;
   die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;
   die Feststellung der Haushaltsetats und das Rechnungswesen der Bezirke;
   Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;
   die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäthen;
   die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen, sowie zur Erhebung von Steuerzuschlägen;
   die Ermächtigung zur Erhebung von Oktroigebühren und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Gebühren bezüglichen Reglements;
   die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;
   die Errichtung von Handelskammern, die Festsetzung der Mitgliederzahl und die Umgrenzung der Bezirke der Handelskammern;
   die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statute derartiger Anstalten;
   die Genehmigung der Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern;
   die Genehmigung der Errichtung und die Aufhebung von Sparkassen;
   die Ermächtigung zur Bildung von Bodenkreditgesellschaften und von Versicherungsgesellschaften, sowie die Genehmigung der Statute derartiger Gesellschaften;
   die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien;
   die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken;

---

[1]) Die Verordnung ist in Anm. 20 zu § 23 des Ges. v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311) abgedruckt (Bd 4 S. 800).

[1a]) Die Verord. v. 23. Juli 1879 hat durch den im Juni 1885 erfolgten Tod des Freiherrn von Manteuffel ihre Geltung verloren. Durch den Allerh. Erl. v. 29. Juni 1885 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 63) sind die Befugnisse und Obliegenheiten des Vertreters des Statthalters, Staatssekretärs von Hofmann, bestimmt. Die landesherrlichen Befugnisse des jetzigen Statthalters, Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, sind durch Kaiserl. Verord. v. 28. September 1885 (Nr. 1623) festgesetzt.

[2]) Vgl. Nr. 1311 (S. 796 ff.).

die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten;

die Ermächtigung juristischer Personen zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen;

die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;

die Klassirung oder Deklassirung öffentlicher Straßen;

die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind;

die Erlaubniß zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern, und die Erlaubniß, aus denselben Wasser abzuleiten;

die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;

die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgeldes;

die Ermächtigung zu Namensänderungen;

2. die Befugniß zum Erlaß von Geldstrafen, welche durch richterliches Urtheil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und die Befugniß zur Gewährung der Rehabilitation;

die Befugniß zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen, sowie die Befugniß zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;

3. die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten;

die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung;

die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern;

die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer; die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren;

die Bestätigung der Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschließungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 1330. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 2. September 1879. (RGB. S. 285).

Nr. 1331. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879. (RGB. S. 286.)[1])

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 108 zum Bankgef. v. 14. März 1875 (Nr. 1068) abgedruckt (Bd 3 S. 529).

Nr. 1332. Verordnung, betreffend die Uebertragung preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 287.)[1]

Nr. 1333. Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 288.)[1a]

Nr. 1334. Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 289.)[1b]

Nr. 1335. Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 290.)[1c]

Nr. 1336. Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimarischer und sachsen-meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 291.)[1d]

Nr. 1337. Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 292.)[1e]

Nr. 1338. Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 293.)[1f]

Nr. 1339. Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879 (RGB. S. 294.)[1g]

Nr. 1340. Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 295.)[1h]

Nr. 1341. Verordnung, betreffend die Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 296.)[1i]

Nr. 1342. Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 297.)[1k]

Nr. 1343. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen. Vom 26. September 1879. (RGB. S. 298.)[1l]

Nr. 1344. Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht. Vom 27. September 1879. (RGB. S. 299.)[1m]

Nr. 1345. Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879. (RGB. S. 299.)[1n]

---

[1]) Die Verordnung ist als Anlage I zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 80 f.).
[1a]) Die Verordnung ist als Anlage II zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 81).
[1b]) Die Verordnung ist als Anlage III zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 82).
[1c]) Die Verordnung ist als Anlage IV zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 82).
[1d]) Die Verordnung ist als Anlage V zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 82 f.).
[1e]) Die Verordnung ist als Anlage VI zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 83).
[1f]) Die Verordnung ist als Anlage VII zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 84).
[1g]) Die Verordnung ist als Anlage VIII zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 84).
[1h]) Die Verordnung ist als Anlage IX zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 85).
[1i]) Die Verordnung ist als Anlage X zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 85 f.).
[1k]) Die Verordnung ist als Anlage XI zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 86).
[1l]) Die Verordnung ist als Anlage XII zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 86).
[1m]) Die Verordnung ist in Anm. 14 zu Nr. 1164 abgedruckt (Bd 4 S. 79).
[1n]) Die Verordnung ist als Anlage I zu Nr. 1167 abgedruckt (Bd 4 S. 246 ff.).

Nr. 1346. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks. Vom 31. Oktober 1879. (RGB. S. 303. Ausgegeben am 1. November 1879.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 43)[1] findet fortan auf alle Reben, gleichviel ob dieselben zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie auf alle sonstigen Theile des Weinstocks, insbesondere auch auf Rebenblätter Anwendung. Die Einfuhr von Trauben ist nur dann gestattet, wenn zu deren Verpackung keine Rebenblätter verwendet worden sind.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Ludwigslust, den 31. Oktober 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

Nr. 1347. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 22. Oktober 1879. (RGB. S. 304.)

Nr. 1348. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz. Vom 24. Juni 1879. (RGB. S. 307. Ausgegeben am 13. November 1879.)[1a]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, der zwischen Baden und der Schweiz geschlossenen Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich zu verleihen und zu diesem Behufe eine Vereinbarung unter sich zu treffen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

Artikel 1. Die zwischen Baden und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz abgeschlossene, in Abschrift beigefügte Uebereinkunft vom 28. April 1878 nebst dem dazu gehörigen, gleichfalls abschriftlich anliegenden Schlußprotokoll von demselben Tage wird hierdurch für das Deutsche Reich als rechtsgültig anerkannt.

Artikel 2. Diese Vereinbarung soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

---

[1]) Vgl. Nr. 908 und Anm. 1 dazu (Bd 3 S. 37).

[1a]) Vgl. Art. 1 der Reichsverfassung (Nr. 628) und Anm. 12 dazu (Bd 2 S. 307).

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Vereinbarung unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Bern, den 24. Juni 1879.

v. Roeder.	Hammer.
(L. S.)	(L. S).

Die vorstehende Vereinbarung ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Die im Artikel 1 der vorstehenden Vereinbarung in Bezug genommene Uebereinkunft zwischen Baden und der Schweiz vom 28. April 1878 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage lautet, wie folgt:

Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz.

Die Großherzoglich badische Regierung und der Schweizerische Bundesrath haben in der Absicht, die in Betreff der Grenze an und auf dem Bodensee bei Konstanz waltenden Anstände in freundnachbarlicher Weise auszugleichen und im Zusammenhange damit auch an einigen anderen Stellen den Grenzzug bei Konstanz in zweckmäßiger Weise zu reguliren, Bevollmächtigte ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet südlich von Konstanz liegt in der gegenwärtigen Eigenthumsgrenze von J. Butz und C. Eberle bis zu dem einspringenden Winkel der Seemauer und von da ab in der Richtung auf den südlichsten Punkt des nördlichen Ufers des Konstanzer Tritters bis zu dem Punkte, wo diese Richtungslinie mit der geraden Linie sich schneidet, welche von der Mitte des Thurmes des Konstanzer Bahnhofsgebäudes nach dem Mittelpunkte einer Geraden zwischen dem vorgedachten Uferpunkte und der gegenüberliegenden Spitze des südlichen Ufers bei der oberen Bleiche gezogen wird. Von jenem Schnittpunkte bis zu diesem Mittelpunkte bildet im Tritter die sie verbindende gerade Linie und von dem letzteren Punkte ab die Mitte desselben die Grenze.

Artikel 2. A. Von Seiten der Schweiz wird an Baden abgetreten und für die Zukunft der badischen Staatshoheit unterstellt:

1. der östlich von dem in Artikel 1 erwähnten unter badische Hoheit fallenden Strandboden, westlich vom dermaligen schweizerischen Theile des Konstanzer Bahnhofs und südlich von der Privateigenthumsgrenze zwischen J. Butz und C. Eberle eingeschlossene, zur Zeit den Gebrüdern Ferdinand und Leopold Walser und dem J. Butz gehörige Streifen Landes;
2. der Theil des Konstanzer Bahnhofs, welcher auf schweizerischem Gebiet westlich von dem bei Ziffer 1 dieses Artikels bezeichneten Bodenstreifen, nördlich von dem südlichen Rande der seewärts ziehenden neuen zollfreien Straße und östlich von dem östlichen Rande der in der Richtung zwischen der neuen und der alten zollfreien Straße planirten Querstraße gelegen ist;
3. die Bestandtheile der zur Zeit im Besitz badischer Angehöriger befindlichen Grundstücke, welche längs der Strecke zwischen den Grenzmarken 3 bis 5 auf schweizerischem Gebiet liegen und durch eine den Eigenthumsgrenzen sich anschließende Grenzlinie zum badischen Staatsgebiet geschlagen werden sollen;

4. das zwischen den Grenzmarken 13 bis 19 liegende Areal, welches südlich durch den laut Uebereinkunft über die Regelung der Abflußverhältnisse des Schoder- und Saubachs vom 17. Juli 1876 vereinbarten Korrektionsplan in gerader Linie herunterzuleitenden Saubach begrenzt werden soll.

B. Schweizerischerseits wird auf jede Entschädigung für die Einbußen an Staats- und Gemeindesteuern Verzicht geleistet, welche aus diesen Territorialabtretungen sich ergeben.

Artikel 3. Dagegen übernimmt Baden folgende Verbindlichkeiten:

1. Von dem westlichen Endpunkte der in Artikel 2A Ziffer 3 bestimmten Grenzlinie soll die Grenze künftighin längs der bestehenden Einfriedigung des Gartens des Bierbrauers Schmid bis zur Kreuzlinger Landstraße und von da ab in gerader Linie über diese Straße bis zu dem Punkte laufen, wo die Gerade zwischen den Grenzmarken 8 und 9 die Grenze zwischen der Straße und dem Garten des Kaufmanns Rossat schneidet. Ferner soll in Zukunft zwischen den Marksteinen 12 und 13 die Grenze an dem östlichen Rande des zwischen denselben hinziehenden Straßenkörpers liegen.

   Die durch die vorgedachten neuen Grenzlinien abgetrennten badischen Parzellen werden von Baden an die Schweiz zur Vereinigung mit dem schweizerischen Staats- und Hoheitsgebiet und ohne Anspruch auf Entschädigung wegen Staats- und Gemeindesteuern abgetreten.

2. Die Großherzoglich badische Regierung anerkennt die zwischen der thurgauischen Finanzverwaltung als Verkäuferin einestheils und C. Widmer-Hirzel in Kreuzlingen und Ferdinand Walser in Konstanz als Käufern anderntheils unterm 10. März 1872 und 29. April 1873 abgeschlossenen Kaufverträge.

3. Baden übernimmt die Fürsorge für den Unterhalt der neuen zollfreien Straße, insoweit derselbe seither dem Kanton Thurgau beziehungsweise der Gemeinde Kreuzlingen obliegt und die Straße auf badisches Gebiet zu liegen kommt.

4. Badischerseits wird dafür gesorgt werden, daß der Beitrag, welchen die thurgauischen Gemeinden laut oberwähnter Uebereinkunft vom 17. Juli 1876 zu den Kosten der Korrektion des Saubachs zu leisten hätten, denselben abgenommen werde.

Artikel 4. Die zwischen der badischen Staatseisenbahnverwaltung und den den Bahnhof Konstanz benutzenden schweizerischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Verträge, insbesondere die Vereinbarung der badischen Staatsbahn mit der schweizerischen Nordostbahn vom 3./24. April 1871 und der Vertrag zwischen der badischen Staatsbahn, der schweizerischen Nordostbahn und der Winterthur—Singen—Kreuzlinger-Bahn vom 3. Juli 1874 bleiben vorbehalten.

Artikel 5. Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sobald als thunlich vorgenommen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigen die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundertachtundsiebenzig (den 28. April 1878).

Hardeck. (L. S.) Haas. (L. S.)

A. O. Aepli. (L. S.) H. Siegfried. (L. S.) C. Haffter. (L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft wegen der Regulirung der Grenze bei Konstanz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten für angemessen erachtet, im gegenwärtigen Protokoll noch folgende Bestimmungen niederzulegen:

1. Die Bevollmächtigten sind darin einverstanden, daß, soweit durch die Uebereinkunft neue Grenzlinien festgesetzt werden, nach der Ratifikation unter ihrer Mitwirkung und auf gemeinsame Kosten eine entsprechende Vermarkung vorzunehmen und ein Grenzbeschrieb zu erstellen sein wird.

2. Zu Artikel 1 und 2A Ziffer 1 der Uebereinkunft, insoweit dadurch der Grenzzug zwischen dem einspringenden Winkel der Seemauer und der zollfreien Straße bestimmt wird, war man darüber einig, daß derselbe in gerader Linie von jenem Winkelpunkte zum gegenüberliegenden Biegungspunkte der zollfreien Straße geführt werden soll, wenn bis zur Vornahme der Vermarkung eine entsprechende Veränderung der Eigenthumsgrenze des C. Eberle erfolgt.

3. Auch zu Artikel 2A Ziffer 4 war man darüber einig, daß, falls die Stadtgemeinde Konstanz die in der dort genannten Uebereinkunft vorgesehene durchgreifende Korrektion des Saubachs bis zu der Höhe der Grenzmarke 22 ausführen will, die Grenze in die gerade Linie von Grenzmarke 13 nach Grenzmarke 22 verlegt werden soll. Vor der Ausführung der Korrektion zwischen den Grenzmarken 13 und 19 bezw. 13 und 22 soll der Korrektionsplan den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

4. Das gegenwärtige Protokoll soll gleiche Verbindlichkeit wie die Uebereinkunft haben und mit derselben ratifizirt werden bezw. als ratifizirt gelten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Bern, den achtundzwanzigsten April achtzehnhundertachtundsiebenzig (28. April 1878).

Hardeck. (L. S.) Haas. (L. S.)

A. O. Aepli. (L. S.) H. Siegfried. (L. S.) C. Haffter. (L. S.)

Nr. 1349. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht. Vom 1. Oktober 1879. (RGB. S. 312.)[1]

Nr. 1350. Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 19. November 1879. (RGB. S. 313.)[1a]

Nr. 1351. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 18. Oktober 1878.

Déclaration relative à l'assistance judiciaire, échangée à Berlin, le 18 octobre 1878 entre la Belgique et l'Allemagne.

(RGB. 1879 S. 316.)[1b]

---

[1]) Die Bekanntmachung ist als Anlage I a zu Nr. 1166 (Bd 4 S. 220) abgedruckt.
[1a]) Die Verordnung ist in Anm. 1 a zu Nr. 1078 (Bd 3 S. 586 f.) abgedruckt.
[1b]) Die Uebereinkunft ist als Anlage I b zu Nr. 1166 (Bd 4 S. 220 f.) abgedruckt.

Nr. 1352. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 12. Juni 1879. (RGB. S. 318.)[1])

Nr. 1353. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amts und den Titel des Vorstandes dieser Behörde. Vom 24. Dezember 1879. (RGB. S. 321. Ausgegeben am 31. Dezember 1879.)

Auf Ihren Bericht vom 15. Dezember d. J. bestimme Ich, daß das Reichskanzler-Amt fernerhin den Namen „Reichsamt des Innern" und der Vorstand dieser Behörde den Titel „Staatssekretär des Innern" zu führen hat[1a]).

Berlin, den 24. Dezember 1879.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 1354. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 1. Dezember 1879. (RGB. S. 322.)

---

[1]) Die Uebereinkunft ist als Anlage Ic zu Nr. 1166 (Bd 4 S. 222 f.) abgedruckt.

[1a]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 6 (Bd 1 S. 12) und Anm. 44 Nr. I 1 zu Nr. 628 (Bd 2 S. 314).

Inhaltsverzeichniß.

Band IV.

Seite

1875. 18. Mai. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs und dem Freistaate Costa-Rica. 7

— 31. Juli. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken bis in die Nähe von Gelsenkirchen, nebst einer Zweigbahn nach Bocholt. 384

1876. 27. April. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 2

Zusatz-Protokoll zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 21. Dezember 1881. S. 5

— 12. Oktbr. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiete. 445

— 1. Novbr. Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs und Seiner Majestät dem Könige von Tonga. 435

1877. 3. Jan. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung. 1

— 27. — Gerichtsverfassungsgesetz. 29

Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der dazu gehörigen Einführungsgesetze. Vom 23. Dezember 1874. S. 30

Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der dazu gehörigen Einführungsgesetze. Vom 1. Februar 1876. S. 31

Gesetz, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. Vom 20. Februar 1876. S. 31

Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877. S. 54

Verfügung, betreffend die innere Organisation des Reichsgerichts. Vom 27. September 1873. S. 55

Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879. S. 56

Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881. S. 56

Seite

Anlage I. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsordnung des Reichsgerichts. Vom 8. April 1880. S. 67
Anlage II. Vorschriften über die Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse der bei dem Reichsgericht mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten. Vom 11. Mai 1883. S. 73

1877. 27. Jan. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze. 76
Verordnung, betreffend die Einrichtung von Hülfssenaten bei dem Reichsgericht. Vom 27. September 1879. S. 79
Anlage I. Verordnung, betreffend die Uebertragung preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 80
Anlage II. Verordnung, betreffend die Uebertragung badischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 81
Anlage III. Verordnung, betreffend die Uebertragung hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 82
Anlage IV. Verordnung, betreffend die Uebertragung oldenburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 82
Anlage V. Verordnung, betreffend die Uebertragung sachsen-weimarischer und sachsen-meiningenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 82
Anlage VI. Verordnung, betreffend die Uebertragung anhaltischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 83
Anlage VII. Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershausenscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 84
Anlage VIII. Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-rudolstädtischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 84
Anlage IX. Verordnung, betreffend die Uebertragung waldeckscher Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 85
Anlage X. Verordnung, betreffend die Uebertragung schaumburg-lippischer Rechtssachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 85
Anlage XI. Verordnung, betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879. S. 86
Anlage XII. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bremischen Sachen. Vom 26. September 1879. S. 86

— 30. — Civilprozeßordnung. 87
Anlage Ia. Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und Italiens zum Armenrecht. Vom 1. Oktober 1879. S. 220.
b. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrecht. Vom 18. Oktober 1878. S. 220
c. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrecht. Vom 12. Juni 1879. S. 222
d. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts. Vom 20. Februar 1880. S. 223
Anlage II. Allgemeine Verfügung, betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. Vom 3. September 1880. S. 225
Anlage III. Bestimmungen, betreffend die Feststellung des Begriffs Militärbehörde im Sinne der bezüglichen Vorschriften

Seite

der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung. S. 228
Anlage IV a. Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten. S. 231
b. Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten. S. 234
c. Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich württembergischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten. S. 235
d. Nachweisung derjenigen Militär-Behörden und -Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten. S. 237

1877. 30. Jan. Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung. 240
Anlage I. Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879. S. 246
Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879. Vom 11. April 1880. S. 246
Anlage II. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 15. März 1881. S. 248

— 1. Febr. Strafprozeßordnung. 249
Anlage I. Bekanntmachung über die Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 16. Juni 1882. S. 328
Anlage II. Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Central-Blatt S. 309), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind. S. 344

— 1. — Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. 345

— 10. — Konkursordnung. 347

— 28. — Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes. 391

— 2. März. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chotzen. 393

— 26. — Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877. 391

Seite

1877. 26. März. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Eichordnung. 392
— 29. — Verordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang der Robben. 393
— 28. April. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. 399
— 2. Mai. Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. 401
Anlage A. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Oktober 1874. S. 402
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 13. Februar 1877. S. 403
— 10. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. 403
— 11. — Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1872, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. 404
— 23. — Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. 405
Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878. S. 405
— 25. — Patentgesetz. 406
Bekanntmachung des Patentamts, betreffend die Zahlung der Kosten und Gebührenbeträge, vom 11. Juli 1877. S. 408
Bekanntmachung, betreffend Anträge auf Umwandlung eines Landespatent in ein Reichspatent, vom 16. und 20. September 1877. S. 423.
Verfügung des Patentamts, betreffend die Erfordernisse der Anmeldung, vom 25. September 1877. S. 416
Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung deutscher Patente, vom 9. Oktober 1877. S. 422
Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der angemeldeten Patente, vom 13. November 1877. S. 417
Verfügungen, betreffend die Auslegung der Bekanntmachung vom 13. November 1877, vom 14. und 24. Januar 1878. S. 418
Verfügung, betreffend die Competenz des Patentamts, vom 7. Februar 1878. S. 407
Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Gebühren bei Umwandlung eines Landespatent in ein Reichspatent, vom 29. Mai 1878. S. 423
Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Patentgebühren, vom 18. Februar 1879. S. 408
Verfügung, betreffend den Nachdruck der Patentbeschreibungen, vom 5. Juli 1879. S. 415
Bekanntmachung, betreffend die Zahlung der Jahresgebühren, vom 23. Dezember 1879. S. 409
Verfügung, betreffend Ausstellung amtlicher Atteste über Ausführung einer patentirten Erfindung, vom 23. März 1880. S. 409
Bekanntmachung, betreffend die Jahresgebühren für Zusatzpatente, vom 25. November 1880. S. 408
Bekanntmachung, betreffend Anmeldung von Aenderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters, vom 18. Mai 1881. S. 412
Bekanntmachung, betreffend Auskunftsertheilung im Patentamt über Patentangelegenheiten, vom 6. Januar 1882. S. 411
Allerhöchster Erlaß, betreffend den Titel des Vorsitzenden, vom 26. Oktober 1882. S. 410

Seite

Bekanntmachung, betreffend die amtlichen Veröffentlichungen des Patentamts. S. 412
Anlage I. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über Anmeldung von Erfindungen, vom 11. Juli 1877. S. 425
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung eines Modells auf Hand- und Faustfeuerwaffen, vom 12. September 1877. S. 428
Bekanntmachung, betreffend die deutliche Unterzeichnung des Patentsuchers, vom 18. Dezember 1877. S. 426
Bekanntmachung, betreffend Gewichtsangaben bei Patentbeschreibungen, vom 9. Januar 1878. S. 428
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung über Benutzung von tiefschwarzer nicht klebriger Tinte, vom 15. Oktober 1879. S. 427
Bekanntmachung, betreffend die nur vorläufige Anmeldung von Patenten, vom 23. Februar 1881. S. 425
Bekanntmachung über die sofortige Zahlung der gesetzlichen Gebühren, vom 23. Februar 1881. S. 425
Bekanntmachungen, betreffend die deutliche Angabe von Namen und Wohnort vom 2. März 1881 und 20. März 1882. S. 426/427
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung eines Modells bei Patentgesuchen, welche sich auf Spindeln zur Erzeugung von Garn u. s. w. beziehen, vom 27. April 1882. S. 428
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung eines Probestücks, welches sich auf Webschützen-Einrichtungen bezieht, vom 3. Juli 1882. S. 428
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung eines Probestücks, welches sich auf Schlittschuhe bezieht, vom 15. September 1882. S. 428
Anlage II. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877. S. 429
Bekanntmachung über das Erforderniß der Einreichung von Duplikaten vom 15. Oktober 1879. S. 431
Anlage III. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878. S. 432

1877. 21. Mai. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen. 434
— 31. — Gesetz, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem vom großen Generalstabe redigirten Werke „der deutsch-französische Krieg 1870/71". 440
— 2. Juni. Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. 440
— 7. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. 443
— 14. — Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. 444
— 29. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. 448
Verfügung des General-Postmeisters über die Verordnung, betreffend die Tagegelder u. s. w. vom 29. Juni 1877. Vom 3. Juli 1877. S. 449
— 27. Juli. Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. 451
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung von Seeamts-Bezirken, vom 1. Dezember 1877. S. 452
Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen deutscher Kauffahrteischiffe vor deutschen Seeämtern, vom 23. November 1877. S. 454

			Seite
		Anlage: Bundesrathsbeschluß, betreffend die Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt, vom 3. Mai 1878. S. 458 Bundesrathsbeschluß, betreffend den Nachtrag zur Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt, vom 10. Mai 1879. S. 459	
1877.	17. Sept.	Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien.	624
—	19. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	460
1878.	19. Jan.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen.	479
—	22. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes- Silber- und Kupfermünzen.	461
—	6. März.	Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine.	462
—	12. —	Nachtragsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz zu dem Vertrage vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und die Subventionirung der Gotthard-Eisenbahn.	1021
—	15. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.	463
—	17. —	Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers.	463
—	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. Statut der Generalstabsstiftung. S. 467	466
—	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte.	465
—	30. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878.	464
—	9. April.	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	465
—	10. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.	466
—	29. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79.	468
—	29. —	Gesetz, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern.	470
—	29. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.	471
—	1. Mai.	Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.	472
—	2. —	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.	571
—	8. —	Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen.	473
—	21. —	Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote.	473
—	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.	816
—	1. Juni.	Weltpostverein, geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolo-	

Seite

nien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. 681
Anlage: Ausführungs-Uebereinkunft zum Weltpostvereinsvertrag. Vom 1. Juni 1878. S. 703

1878. 1. Juni. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz. 732
Anlage: Ausführungs-Bestimmungen zu obigem Uebereinkommen. Vom 1. Juni 1878. S. 743

— 2. — Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. 475
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung derjenigen militärischen Dienstauszeichnungen, welche außer dem preußischen Militär-Ehrenzeichen zweiter Klasse neben dem Besitze des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse zum Bezuge der Ehrenzulage nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1878 berechtigen. Vom 19. November 1878. S. 475

— 4. — Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. 753
Anlage: Ausführungs-Bestimmungen zu obigem Uebereinkommen. Vom 4. Juni 1878. S. 762

— 4. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. 476

— 5. — Erlaß Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers in den Regierungsgeschäften. 477

— 11. — Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. 478

— 12. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. 477

— 18. — Gerichtskostengesetz. 516
Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 29. Juni 1881. S. 516
Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Vom 24. Dezember 1883. S. 539
Anlage I. Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten. S. 540
Anlage II. Anweisung, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand. S. 545

— 24. — Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. 546

— 26. — Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1878/79. 493

— 26. — Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. 494

— 30. — Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. 552

			Seite
1878.	1. Juli.	Rechtsanwaltsordnung.	555
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Wohnsitz der bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte. Vom 5. Mai 1879. S. 557	
—	3. Juli.	Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel.	494
		Anlage I. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkarten-Stempel. Vom 6. Juli 1878. S. 500	
		Beschluß des Bundesraths, betreffend die Benutzung des Handstempels zur Abstempelung von Spielkarten, vom 26. September 1878. S. 500	
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Zusatzbestimmungen zu dem Regulativ über den Betrieb von Spielkartenfabriken, vom 15. April 1879. S. 505	
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Herstellung des Buntdrucks der Spielkartenbogen außerhalb der Spielkartenfabrik, vom 7. August 1879. S. 505	
		Anlage II. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878. Vom 2. November 1878. S. 507	
		Anlage III. Instruktion für die Erhebung, Verrechnung und Kontrolirung des Spielkartenstempels. Protok. d. Bundesraths vom 4. Juli 1878. S. 509	
—	13. —	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei.	635
—	3. August.	Gesetz, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte.	583
		Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 22. Februar 1881. S. 591	
		Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 9. Mai 1882. S. 603	
—	25. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz.	665
—	19. Okt.	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank.	665
—	21. —	Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	666
		Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880. S. 672	
		Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 28. Mai 1884. S. 672	
		Anlage I. Geschäfts-Regulativ vom 4. November 1878. S. 673	
		Anlage II. Verzeichniß derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des §. 29 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erfolgten Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landespolizeibehörde" und „Polizeibehörde" in jedem Bundesstaate zu verstehen sind. S. 674	
—	5. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederübernahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser.	677
1879.	30. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80.	679
—	30. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.	779
—	30. —	Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876	

			Seite
		und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.	778
1879.	4. April.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes.	779
—	23. —	Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten.	780
		Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, vom 23. April 1879. Vom 7. Februar 1881. S. 781	
—	23. —	Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung.	785
—	14. Mai.	Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	790
—	15. —	Gesetz, betreffend die Erwerbung der Königlich preußischen Staatsdruckerei für das Reich.	787
		Bekanntmachung des General-Postmeisters, betreffend die Errichtung einer Reichsdruckerei in Berlin, vom 29. Juni 1879. S. 788.	
		Vertrag zwischen Preußen und dem Reich über die Abtretung der preußischen Staatsdruckerei. S. 789.	
—	14. Juni.	Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.	794
		Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 29. Dezember 1879. S. 794	
—	20. —	Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamts-Kasse.	796
		Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Redanten der Patentamtskasse. Vom 8. Dezember 1884. S. 796	
—	24. —	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz.	1029
—	28. —	Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen.	795
—	4. Juli.	Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens.	796
		Verordnung über den Termin für Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879. Vom 23. Juli 1879. S. 800	
—	7. —	Gebührenordnung für Rechtsanwälte.	801
—	9. —	Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten-Falk.	816
—	10. —	Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.	818
		Anlage I. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. Vom 10. September 1879. S. 826	
		Anlage II. Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan. Vom 1. Mai 1872. S. 839	
—	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamtes.	818
—	16. —	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks.	844
		Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabacksteuer. Vom 5. April 1885. S. 844	
		Beschluß des Bundesraths, bezüglich der Anmeldung und Besteuerung von Tabackspflanzen für Unterrichts- und Zierzwecke. S. 852	

Seit

Anlage I. Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Vom 25. März 1880. S. 860
Beschluß des Bundesraths, bezüglich der steuerlichen Behandlung von Tabacks-Grumpen, vom 28. Mai 1881. S. 862
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer. Vom 27. Dezember 1883. S. 863
Anlage II. Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks. Vom 29. Mai 1880. S. 872
Anlage III. Regulativ, betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback. Vom 29. Mai 1880. S. 903
Anlage IV. Regulativ, betreffend die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer. S. 904
Anlage V. Regulativ, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate. S. 911
Anlage VI. Vorschriften, betreffend die Verwendung von Taback-Surrogaten. 1879. S. 931

1879. 19. Juli. Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. 937
Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. Vom 23. Dezember 1879. S. 938
Beschluß des Bundesraths, betreffend die Anrechnung des verwendeten Wassers bei vorschriftsmäßiger Vermischung des zur Essigfabrikation verwendeten Branntweins. Vom 26. Juni 1880. S. 944
Beschluß des Bundesraths, betreffend das Halten des Destillir-Apparates für Essigfabrikanten, vom 19. Februar 1881. S. 944

— 20. — Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. 965
Beschluß des Bundesraths in Betreff der Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendung mit Eisenbahnen, vom 8. Mai 1882. S. 968
Anlage I. Bekanntmachung, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. November 1879. S. 970
Anlage II. Dienstvorschriften, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 21. November 1879. S. 983
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der §§. 34—38 der Dienstvorschriften vom 21. November 1879. Vom 2. Mai 1883. S. 993
Beschluß des Bundesraths über die Bestimmungen, betreffend die Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets, vom 29. Januar 1880. S. 997
Bestimmungen, betreffend die Statistik auf den deutschen Wasserstraßen. S. 1010

— 21. — Gesetz, betreffend die Anfechtung der Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. 1022

— 23. — Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. 1026

— 31. Oktbr. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks. 1029

— 24. Dezbr. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amts und den Titel des Vorstandes dieser Behörde. 1033
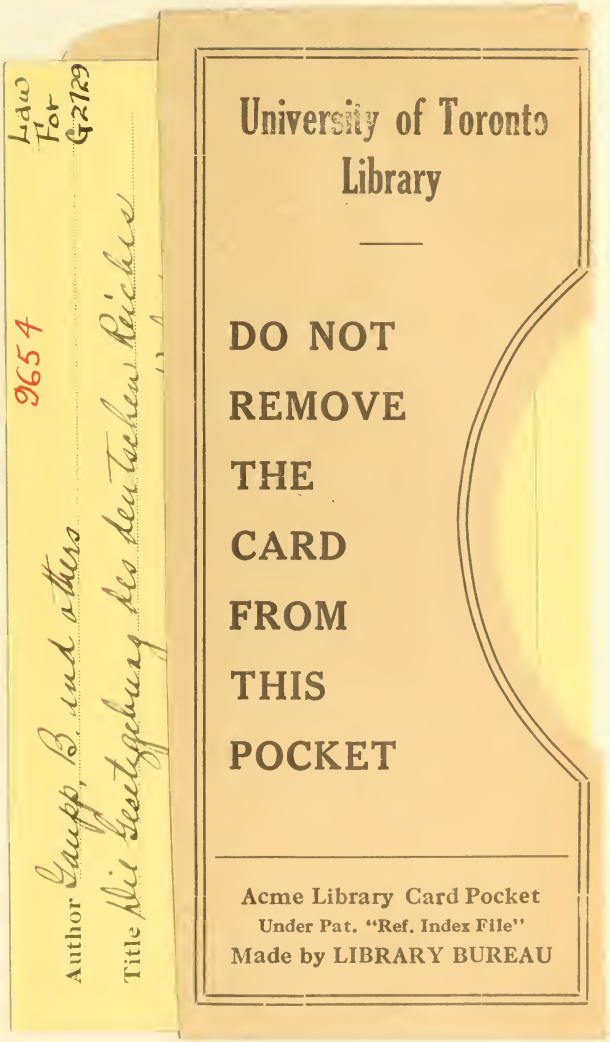
ENGINEERING LIBRARY JAN 1 1930